ARCHIV FÜR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN BUCHHÄNDELS

Philipp Vorhauer

Digitized by Google

Soc. 2581 e. 91
Ms. 7-8

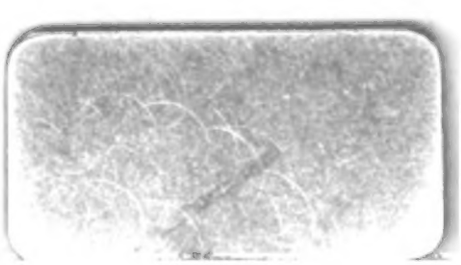

Digitized by Google

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1882.

Digitized by Google

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1882.

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1882.

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort.

Das vorliegende Stück des Archivs erscheint später, als die unterzeichnete Commission gewünscht hatte, ja sein Erscheinen wäre sogar überhaupt für jetzt in Frage gestellt gewesen, wenn nicht noch einige unerwartet eingehende Beiträge und die Thätigkeit der Redaction seine Herausgabe ermöglicht hätten. Größere Arbeiten, die von langer Hand her für das Archiv in Aussicht gestellt gewesen waren, waren ausgeblieben, blieben infolge Todesfalls des Verfassers unvollendet, oder wurden aus localpatriotischen Rücksichten an anderer Stelle veröffentlicht. Die unterzeichnete Commission kann daher nicht umhin, wiederholt an alle sich für das Archiv interessirenden Kreise die Bitte zu richten, demselben ihre thatkräftige Unterstützung zuzuwenden und die Redaction mit Beiträgen zu unterstützen. Nur in diesem Falle kann dem Inhalt derjenige Grad von Mannichfaltigkeit bewahrt bleiben, der unbedingt wünschenswerth ist. Eine gewisse, wenn auch nur locale Einseitigkeit wird aber unvermeidlich, wenn sich der Mitarbeiterkreis verengert, statt sich zu erweitern; die einzelnen Beitragenden müssen ja, insofern es sich um Arbeiten auf urkundlicher Grundlage handelt, nothwendiger Weise vorwiegend auf die Quellen ihres Wohnorts hingewiesen bleiben.

Leipzig, im Februar 1882.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Dritter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler. Von Friedrich Kapp 1

Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, in den Jahren 1540—1740. Von Friedrich Kapp . . 7

Ambroſius Froben von Baſel als Drucker des Talmud. Von Heinrich Pallmann 44

Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genoſſen. Von F. Herm. Meyer 62

Die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff 100

Streitigkeiten über die Gewerbsbefugniſſe in Leipzig im Jahre 1598 ff. Von Albrecht Kirchhoff 123

Zur älteren Geſchichte der kurſächſiſchen Privilegien gegen Nachdruck. Von Albrecht Kirchhoff 146

Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat. Von Profeſſor Wilhelm Stieda 163

Der deutſche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Von F. Herm. Meyer. 199

Miscellen.

Zur Geſchichte des Bücherweſens im 15. Jahrhundert. Mitgetheilt von Prof. Dr. F. X. Kraus 250

Zur Kenntniß der Aſſociationsverhältniſſe. Von Albrecht Kirchhoff 253

Notiz über den Reiſeverkehr im 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von Ed. Krauſe 261

Die Cenſur des Meßkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff . . . 263

Notiz über Büchertaxen. Von H. Buhl 264

Die kaiſerl. Bücher-Commiſſion zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Meſſe. Von Albrecht Kirchhoff 264

Patriarchaliſches Preßregiment. Von Albrecht Kirchhoff . . . 266

Zur Geſchichte der Cenſur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Ed. Krauſe 268

Digitized by Google

Dritter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

Seit meinem zweiten Bericht vom 10. März 1880 habe ich unausgeſetzt an der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels fortgearbeitet. Da ich während des ganzen Jahres nur am Mittwoch durch eigene Geſchäfte in Anſpruch genommen war, ſo benutzte ich die mir ſo reichlich zugemeſſene freie Zeit ausſchließlich zu Studien und Ausarbeitungen für mein Werk und bin deshalb auch in ſeiner Förderung ein gutes Stück weiter gekommen.

Als die Hauptfrucht meiner Thätigkeit will ich hier gleich im Eingang die Thatſache hervorheben, daß, um mir Bedenken und Zweifel aus dem Kopf zu ſchlagen und meine Kraft zu erproben, ich im letzten Sommer neben Erforſchung der Quellen zugleich angefangen habe, an die Darſtellung ſelbſt zu gehen.

Während meines Aufenthalts auf dem Lande bearbeitete ich die neuere Geſchichte, reſp. Theile meiner Berliner Ausbeute; dagegen nahm ich nach meiner Rückkehr in die Stadt die Anfänge der Buchdruckerkunſt und die allmälige Entwicklung der buchhändleriſchen Verhältniſſe in Angriff. Der Grund dieſer Theilung war ein rein äußerlicher: für jenen Zweck reichte ich, auf dem Lande wohnend, mit verhältnißmäßig wenig Hülfsmitteln aus, zu dieſem aber war ein reicher Quellenapparat nöthig, der jeden Augenblick zur Hand ſein mußte und nur in der Stadt zu finden war. Eine Frucht der auf dem erſtgenannten Felde ſich bewegenden Arbeiten iſt u. A. der Aufſatz über die preußiſche Preßgeſetzgebung von 1815—1840, welcher im 6. Bande des „Archivs für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels" abgedruckt iſt; ein Kapitel aus der älteſten Geſchichte bildete den weſentlichen Inhalt eines Vortrags über Gutenberg, welchen ich im Laufe des Winters vor dem hieſigen wiſſenſchaftlichen Verein hielt. Viel iſt das allerdings noch nicht;

Digitized by Google

allein ich bin manche Bedenken und Zweifel los und glaube die richtige Methode der Darstellung gefunden zu haben. Zur Zeit bearbeite ich die Frankfurter Buchhändlermesse des 16. Jahrhunderts und fahre dann mit der Geschichte der in den Frankfurter Acten klar erzählten Kaiserlichen Bücher-Commission fort, welche die Hauptursache des allmäligen Ruins von Frankfurt und der aus ihm hervorgehenden Hegemonie Leipzigs wurde. Leider ist die Zeit bis zur Veröffentlichung des ersten Meßkatalogs (1564) sehr arm an zusammenhängenden archivalischen Quellen. Zerstreute Anekdota, mühsame Mosaikarbeit, unkritische Gemeinplätze und selbst gläubig erzählte und nacherzählte Märchen sind der redende Beweis für das sich nur langsam lichtende Dunkel, welches sich noch über einem großen Theile dieser Periode der Entwicklung des Buchhandels ausbreitet.

Die reichste Ausbeute hat im vergangenen Jahre wieder Basel geliefert, auf welches Ihre Aufmerksamkeit zu richten ich mir schon in meinem vorjährigen Berichte erlaubt hatte.

Abgesehen von den werthvollen Monographien, wie dem Leben der Platter, dem Chronicon des Pellican, welche für meinen Zweck sehr schätzenswerthe Einzelheiten über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts enthalten, entdeckte mein Mitarbeiter, Herr August Kapp, aus dem Ende jener Zeit eine höchst bedeutende Quelle, welche Herr Regierungsrath Dr. Bischoff daselbst ihm unaufgefordert mittheilte: ein altes Rechnungsbuch des Nicolaus Episcopius, eines Vorfahren des Herrn Dr. Bischoff*).

Herr Dr. Bischoff überließ dieses wichtige Manuscript Herrn August Kapp anfangs unter der Bedingung, daß es als Prachtwerk kostenfrei gedruckt und in Basel verlegt würde. Wenn auch zwei von Ihren Mitgliedern, meine Herren von der Commission, sich mit nicht genug zu rühmender Liberalität sofort bereit erklärten, den Druck zu besorgen, und mit ihm zugleich den Verlag zu übernehmen, so entsprach diese letztere Bedingung doch nicht den Wünschen des Herrn Dr. Bischoff, weshalb er denn schließlich die Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel mit der Herstellung

*) Anm. d. Red. Dieses für die Geschichte des Buchhandels wichtige und hochinteressante Document ist inzwischen im Verlage von B. Schwabe in Basel publicirt worden. Die Auslassungen des Herrn Dr. Kapp über dessen Inhalt und Bedeutung sind deshalb hier weggelassen worden.

Digitized by Google

und Herausgabe des Manuscripts beauftragte, welche in der Person des städtischen Archivars, des Herrn Dr. R. Wackernagel, einen vortrefflichen Herausgeber gewonnen hat. Sicherlich ist noch manche werthvolle Handschrift unter den Schätzen der alten Baseler Geschlechter verborgen, deren Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft liegt. Hoffentlich giebt die Erkenntniß von der Bedeutung der Episcopius'schen Rechnungsbücher und seine günstige Aufnahme in den betheiligten Kreisen Veranlassung zu einer etneuerten Erforschung und Herausgabe derartiger wichtiger Quellen.

Von Archiven habe ich im Mai des vergangenen Jahres zunächst Frankfurt a. M. wieder besucht, dessen reiche Materialien, soweit sie meinen Zwecken dienen, ich jetzt alle in getreuen Abschriften oder Auszügen besitze. Den Rest der Copien hat Herr Heinrich Pallmann mit gewohnter Pünktlichkeit und diplomatischer Genauigkeit für mich besorgt. Der städtische Archivar, Herr Dr. Grotefend, kam mir auch bei meinem dritten Besuche mit der schon so vielfach erprobten Gefälligkeit überall fördernd und helfend entgegen.

Die erste Hälfte des Juni brachte ich im sächsischen Geh. Staatsarchive in Dresden zu. Auch hier hatte ich mich der freundlichsten Aufnahme und zuvorkommendsten Unterstützung Seitens des Herrn Archivrath Dr. Posse zu erfreuen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fand ich leider viel weniger Material als ich vorausgesetzt hatte. Einige interessante Fälle von Verfolgungen von Druckern, Censurerlasse und Interceſſionen der kurfürstlichen Regierung zu Gunsten ihrer Buchhändler bildeten für jene Periode die einzige Ausbeute. Sehr wichtig dagegen schienen mir die regelmäßigen halbjährlichen Meßrelationen, welche ich, soweit sie für den Buchhandel vorhanden waren, bis zum Jahre 1830 wörtlich abgeschrieben habe. Sie sind reich an Einzelheiten über die geschäftliche Entwicklung des Buchhandels und fassen namentlich auch seine Beziehungen zum Ausland ins Auge. Ich hoffe immer noch, bei einem späteren Besuche in Dresden mehr über die Leipziger Verhältnisse zu entdecken.

Was mir zunächst obliegt, ist eine Reise nach Wien, wo ich in dem Reichhofraths-Archiv meine Frankfurter Studien zu ergänzen gedenke. Dort finden sich vielfach die vom Rathe dieser freien Stadt ergangenen Antworten auf Kaiserliche Zumuthungen

Digitized by Google

und Forderungen, die im Frankfurter Archiv nicht eingetragen sind, oder Verfügungen und Befehle, die hier verschwunden sind. So ist z. B. die wichtige Bücher-Taxe, mit welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der deutsche Buchhandel heimgesucht werden sollte, in vielen Schriftstücken erwähnt, indessen in keinem der von mir bisher besuchten Archive aufbewahrt. Sie muß sich in Wien finden. Ich weiß noch nicht, ob ich in diesem Jahre dahin gelangen werde, aber über das Jahr 1882 hinaus kann ich meinen Besuch in Wien nicht verschieben.

Ich hoffe nämlich im nächsten Jahre an die Ausarbeitung des ersten Bandes meines Werkes denken zu können. Aber je weiter ich in meinen Studien fortschreite, desto mehr drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß es mir nicht möglich sein wird, die große Aufgabe ganz allein zu bewältigen, und daß ich der Hülfe tüchtiger Mitarbeiter bedarf. Ich habe mich deshalb auch im vergangenen Jahre nach neuen bewährten helfenden Kräften umgethan. Für die unmittelbar auf die Erfindung der Buchdruckerkunst folgende Zeit hat mir Herr Dr. A. van der Linde in Wiesbaden, der berühmte Verfasser des „Gutenberg", seine Beihülfe zugesagt, während Herr Dr. W. Lewis, Professor an der hiesigen Universität, so freundlich war, mir seine Beihülfe für die Abschnitte über das Recht der Presse und Unrecht des Nachdrucks zuzusagen. Da ich mit diesen Herren in meiner Auffassung der betreffenden Fragen ganz übereinstimme, während ihre Arbeit sich dem Ton des Ganzen einordnet, so kann das spätere Werk durch diese Arbeitstheilung nur gewinnen.

Schließlich möchte ich mir erlauben, Ihnen noch einen Wunsch ans Herz zu legen, dessen Erfüllung meiner Arbeit in hohem Grade zu Gute kommen würde. Er betrifft die Fortsetzung der Auszüge aus den Meß-Katalogen bis auf die Gegenwart. Ich kann nicht dankbar genug anerkennen, welch sichern Führer und starken Anhalt mir der Schwetschke'sche Codex Nundinarius bietet (1564 bis 1846). Wäre es nun nicht angezeigt, wenn er mit dem Jahre 1870, als dem äußern Abschluß unserer wiedergewonnenen politischen Einheit schlösse, damit man aus ihm das statistische Facit der bisherigen buchhändlerischen Entwicklung ziehen kann? Für die Jahre 1847 und 1848 habe ich, an Schwetschke mich anschließend, die Auszüge aus den betreffenden Katalogen anfertigen

Digitized by

lassen; die Bearbeitung aller Jahrgänge aber übersteigt die Kräfte eines Einzelnen.

Natürlich stelle ich diese beiden Jahrgänge zur unbedingten Verfügung des Börsenvereins. Es käme also nur noch auf die Zeit von 1849—1870 incl., also im Ganzen auf 22 Jahre, an. Ich kann Ihnen einen ganz vortrefflich geeigneten Bearbeiter empfehlen, falls nicht von dem Fortsetzer des Schwetschke'schen Werkes bereits Vorarbeiten gemacht sein sollten, die seine Bevorzugung wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie dem nun auch sein möge, ich bitte Sie dringend, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und ihrer Förderung vielleicht ein halbes Heft des Archivs zu widmen, oder den Codex im ursprünglichen Format als eine Beilage zu einer der nächsten Nummern des alsdann nur in halber Stärke erscheinenden Archivs herauszugeben*).

Berlin, 15. März 1881.

Friedrich Kapp.

---

*) Anm. d. Red. Die Historische Commission des Börsenvereins hat diesen Wunsch des Herrn Dr. Kapp zu dem ihrigen gemacht und seine Durchführung bei dem Vorstande beantragt.

Digitized by Google

Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, in den Jahren 1540—1740.

Von

Friedrich Kapp.

Die beiden ersten Jahrhunderte des brandenburg-preußischen Buchdrucks und Buchhandels sind gerade so klein und ärmlich wie die Anfänge des brandenburgisch-preußischen Staates. Sie unterscheiden sich höchstens dadurch von dessen Entwicklung, daß sie nichts von der innern Frische und treibenden Kraft in sich haben, welche Kurfürstenthum und Königthum in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu ihrer hervorragenden politischen Stellung erhoben. Erst als Friedrich der Große seine Schlachten schlug, trat Preußen in die geistige Bewegung des Jahrhunderts ein und nahm Theil am wissenschaftlichen Leben des deutschen Volkes. Der Buchhändler Friedrich Nicolai bezeichnet den Anfangspunkt des Erwachens selbstständiger literarischer Thätigkeit. Einzelne ihm voraufgehende bedeutende Männer bestätigen als Ausnahme nur die Regel und finden keinen gedeihlichen Boden in dem unfruchtbaren Sande der Marken.

Wer mit der Noth und Sorge des äußern Lebens kämpfen muß, der hat natürlich weder Sinn noch Verständniß für die höheren Aufgaben des Daseins. Der Gränzer verläßt sich auf sein Gewehr und prüft, da er stets auf feindliche Angriffe gefaßt sein muß, ob das Pulver auf der Pfanne trocken sei. Ein sicheres Auge und eine feste Hand gelten ihm mehr als alle Gelehrsamkeit und alles Wissen. Buchstabiren und Lesen kann ihm nichts helfen, aber stets sein Ziel zu treffen, das ist seine erste Aufgabe, seine höchste Leistung. In dieser Lage befand sich Brandenburg-Preußen von Anfang seiner Geschichte an bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. Die Buchdruckerkunst hatte sich schon über die damals

Digitized by Google

civiliſirte Welt verbreitet, als die Kurfürſten Johann und Joachim I. von Hohenzollern ſich noch mit ihren Raubrittern und Junkern herumzuſchlagen hatten. Huſſitenraubzüge, Reformationskriege, vor allen der ſchreckliche dreißigjährige machten faſt das ganze Land vielfach zur Einöde, däniſche, polniſche und ſchwediſche Kriege, der ſpaniſche und der öſterreichiſche Erbfolgekrieg ließen das erſchöpfte Volk kaum zum Aufathmen kommen und den armen, ohnehin rohen Adel immer mehr verwildern. Wo ſollten da Ruhe und Sammlung, wo Freude und Genuß ſich entwickeln, wo ſollte da geiſtiges Leben eine freundliche Stätte finden? In einem ſolchen Staate konnte nur die körperliche Kraft und der wilde Schlachtenmuth etwas gelten, während die Bildung als unnützes Gepäck verächtlich bei Seite geſchoben wurde. Die armſelige Hütte des hülfloſen Bürgers oder Bauern war kaum nothdürftig wieder geflickt, als ſchon ein neuer Einfall, ein neuer Raubzug ſie wieder zu zerſtören drohte oder gar zerſtörte. Die Leute hungerten ſich durchs Leben und waren froh, wenn ſie Bibel und Geſangbuch fürs Haus, den Katechismus und ein paar dürftige Schulbücher für ihre Kinder anſchaffen konnten. Es iſt bezeichnend noch für das erſte Viertel des vorigen Jahrhunderts, daß der alte Deſſauer ſeinen fünften Sohn und Liebling, den Prinzen Moritz, der ſpäter auch preußiſcher Generalfeldmarſchall wurde, ohne allen Unterricht aufwachſen und nicht einmal Leſen und Schreiben lehren ließ, denn ein General, meinte er, könne auch ohne dieſe Federfuchſereien Schlachten gewinnen.

Erſt nach Beendigung des ſiebenjährigen Krieges beginnt eine neue Aera. Hier ſoll zunächſt die ihr voraufgehende Periode bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen geſchildert werden, welche ſich auf die urſprünglich brandenburgiſch-preußiſchen Beſitzungen beſchränkt und die ſpäter erworbenen, für den Buchhandel und Buchdruck wichtigen größeren Landſchaften und Städte, wie Magdeburg und Stettin, ausſchließt.

Vereinzelt kommt ſchon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine Druckerei in der Altmark vor, und zwar in Stendal. Joachim Weſtfael von dort hatte mehrere Jahre lang in Gemeinſchaft mit Jacob Ravenſtein in Magdeburg gedruckt, kehrte aber um 1487 in ſeine Geburtsſtadt zurück und legte hier eine neue, bis 1489 beſtehende Druckerei an, aus welcher 1488 der Sachſen-

Digitized by Google

ſpiegel, ein undatirter Donat und eine Sammlung lateiniſcher Briefe hervorgingen. Auch das mit zahlreichen Holzſchnitten gedruckte Marien-Pſalterium, welches etwa 1494 im Kloſter Zinna bei Jüterbogk gedruckt wurde, fand keine Nachfolger. Der erſte Anlaß zur Errichtung einer ſtändigen Druckerei ergab ſich dagegen zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Frankfurt a. O., wo Kurfürſt Joachim I. 1506 eine Univerſität gegründet hatte. Zwar war dort ſchon 1502 als Buchdrucker Martin Tretter aufgetreten, indeſſen weiß man, abgeſehen von drei von ihm herausgegebenen Werken, nichts von ihm. Das erſte heißt: „Das buchlen wird genāt d' bawm der ſelen heil Vnd der Seligkeit". Am Ende: „Gedruckt vnd volendet yn der loblichen ſtat Franckfort an der Ader (sic!) durch Martinum tretter Do man ꝛalt nach Chriſti vnßers lieben herren geburth. Tauſendt. funffhundert ꝛwei Jare". Dieſe 1½ Bogen ſtarke Schrift in 8° enthielt Sprüche des berühmten Kanzelredners Geiler v. Kaiſersberg und war vom kurfürſtlichen Rath Johannes Schrag herausgegeben. (Panzer, Annalen I, S. 257, N. 525.) Das zweite Werk iſt eine lateiniſche Ueberſetzung des eben genannten, 20 Blätter in 8° ſtark. Es erſchien in demſelben Jahr 1502 unter dem Titel: „Arbor salutis animae" und zählt dreiundzwanzig alphabetiſch geordnete Sprüche, welche der Berliner Präpoſitus Johannes Schiplitz aus dem deutſchen Text überſetzt hatte. Das dritte Werk bildet einen ſtarken Folioband, welcher mehrere Tractate des Magiſter Petrus Hispanus über Ariſtoteles bringt und von Profeſſor Johann Lindholtz 1504 herausgegeben iſt*). Als Drucker von größerer Bedeutung dagegen bewährte ſich Conrad Baumgarten aus Rotenberg oder Rotenburg, der ſich 1502 zuerſt in Olmütz niedergelaſſen hatte, 1503 nach Breslau gezogen war und 1507 nach Frankfurt ſich gewandt zu haben ſcheint. Er druckte philoſophiſche und humaniſtiſche Werke. Neben ihm wirkte der Profeſſor der Mathematik Ambroſius Lacher aus Meersburg, der 1506 in ſeiner Privatdruckerei den Euclid herſtellte und eine Arithmetik, ſowie einen Auszug aus der Musica Boethii herausgab. Auf ſie folgte Johann Hanau, von welchem 1509 ein Martial, 1512 ein Horaz herrühren und Huttens Querelae gegen die Loetze in Greifswald, ſowie verſchiedene Humaniora bis 1516 gedruckt wurden. Frankfurt erhielt übrigens erſt

*) Aus einem Vortrage des Herrn Prorector Schwarze in Frankfurt a. O. vom 19. März 1878 (Frankfurter Patriotiſches Wochenblatt 1878, Nr. 38).

Digitized by

gegen Mitte des Jahrhunderts seinen ständigen Drucker in der Person des Johann Eichhorn aus Nürnberg, der 1549 in Wittenberg gewonnen wurde und in seinen sauberen, schönen Drucken die auf der jungen Universität entschieden hervortretende philologische und theologische Richtung pflegte. Seine Druckerei war eine für die damalige Zeit sehr bedeutende, indem er 18 „Gesellen" und 4 Pressen beschäftigte. Neben ihr war um die Wende des sechszehnten Jahrhunderts die Hartmannsche Officin unter Johann Hartmann und seinem Sohne Friedrich von besonderer Bedeutung. Sie hat auch einen reichen musikalischen Verlag aufzuweisen, unter welchem die Werke des Cantors Berthold Gesius, namentlich seine Gesangbücher, obenan stehen. Im Jahre 1663 wurde durch Erasmus Rösner auch in Guben eine Filiale seiner Druckerei errichtet, die jedoch nach einiger Zeit wieder einging. Zur Zeit des zweiten Jubiläums der Universität (1706) gab es in Frankfurt außer drei Buchhändlern fünf Druckereien; auch bestand dort längere Zeit eine Druckerei für die Herausgabe hebräischer Schriften. (Schwarze l. c. 1878, Nr. 54.)

In Berlin führte Kurfürst Joachim II. 1540 die neue Erfindung ein. Er brauchte, nachdem er sich 1539 der Reformation angeschlossen hatte, einen Drucker für seine neue Kirchenordnung und berief zum Zweck ihrer äußern Herstellung als seinen Hofbuchdrucker den Hans Weiß aus Wittenberg, der dort von 1525 bis 1539 u. A. auch elf Schriften von Luther gedruckt hatte. Das kurfürstliche Privilegium ist am 20. April 1540 ausgestellt. In demselben Jahre, wahrscheinlich schon etwas früher als im April, erschien in Quart „Kirchenordnung | im Churfürstenthum der Marken | zu Brandenburg, wie man sich | beide mit der Leer und Cere | monien halten sol. Gedrukt zu Berlin im Jar MDXL." Die Missalia Ecclesiae Brandenburgensis waren noch 1494 in Nürnberg gedruckt worden. In demselben Jahre 1540 errichteten auch spanische Mönche in der Stadt Mexico die erste Druckerei, deren Buchstaben sie aus Rom erhalten haben sollen.

Die Presse von Weiß war in Berlin übrigens nur bis 1544 in Thätigkeit. Er druckte ziemlich viel für jene Zeit und stattete seine Werke auch mit einer gewissen Eleganz aus, amtliche Arbeiten, wie die Reformation des Kammergerichts, theologische Streitschriften, Schul- und Andachtsbücher, Predigten und einzelne Stücke

Digitized by Google

von alten Classikern. Indessen scheint Berlins erster Drucker seine Rechnung dort nicht gefunden zu haben, wenigstens gab er 1544 sein Geschäft auf und kehrte nach Wittenberg zurück. Von 1544 bis 1575, also volle dreißig Jahre gab es keinen Drucker in der jetzigen Reichshauptstadt. Der Kurfürst ließ seinen Bedarf an Staatssachen in Frankfurt a. O. drucken, wohin auch Hochzeitsgedichte und Leichenreden von den Berlinern zur Vervielfältigung gesandt wurden. Der bereits erwähnte, um diese Zeit in Frankfurt thätige Johann Eichhorn hatte sogar 1567 für die ganze Mark ein Privilegium erhalten, wonach keine neue Druckerei neben der seinigen errichtet werden durfte. Die Berliner Gelehrten mußten jetzt für längere Zeit auswärts drucken lassen, so der Stadtphysicus Matthias Flacius (Fleck) bei Hans Luft in Wittenberg, Georg Coelestinus bei Runge in Damm 1568—1571 und Michael Haslob und Wolfgang Jobst in Frankfurt a. O. 1571. Ein Abdruck der Augsburger Confession erschien 1572 nicht in Berlin, sondern in Frankfurt a. O.

Erst Leonhard Thurneysser zum Thurn*) richtete in Berlin wieder eine Druckerei ein und erhielt 1572 oder 1573 vom Kurfürsten das graue Kloster zur Ausübung seiner Kunst angewiesen. Am 6. August 1531 in der berühmten Druckerstadt Basel geboren, ist er einer der abenteuerlichsten Charaktere, welche die Geschichte der Buchdruckerkunst aufzuweisen hat. Schon in früher Jugend vielfach mit Alchymisten und Metallurgen verkehrend, erlernte er verschiedene Geheimnisse und Künste, deren Verwerthung ihm freilich schlecht bekam. So mußte er denn auch, als er vergoldetes Blei statt echten Goldes verkauft hatte, die Heimath verlassen und sein Glück in der Fremde versuchen. Dann erwachsen trieb er sich in fast ganz Europa herum, zog über Straßburg nach Frankreich und England, diente eine Zeit lang als Kuirassier in einem Regiment des Markgrafen Albrecht Achilles, arbeitete dann in Schmelzhütten und wurde 1558 Inspector der Tyroler Bergwerke des Erzherzogs Ferdinand, in welcher Stellung er sich ein großes Vermögen erwarb. Mit Erlaubniß des Kaisers Maximilian besuchte der unstete Abenteurer zu seiner fernern Ausbildung als Bergmann Schottland

*) J. C. W. Moehsen's Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, Decker 1769. 4°. S. 55—198.

Digitized by Google

und die Orkneys, ging aber von dort durch Portugal und Spanien in den Orient bis nach Arabien und Palästina, indem er sich überall als Wunderdoctor einen großen Namen machte. Im Jahre 1568 kehrte Thurneyſſer nach Deutſchland zurück und erregte durch ſeine glücklichen Curen überall großes Aufſehen. Zunächſt wandte er ſich nach Münſter in Weſtfalen, wo er 1569 ſeine Archidoxa und 1570 ſeine Quinta Essentia in der Officin Oſſenbrug's in Quart drucken und mit den nöthigen Tafeln ausſtatten laſſen wollte. Indeſſen war die Leiſtungsfähigkeit der ſonſt in gutem Rufe ſtehenden Druckerei zu gering, weshalb er ſich nach Frankfurt a. O. wandte, wo er in der Johann Eichhorn'ſchen Druckerei ſeine Schriften beſſer auszuſtatten vermochte. Hier ließ er dann auch 1570 ſein großes Werk „Pison oder Beſchreibung der Waſſer" drucken. Anfangs 1571 lernte Kurfürſt Johann Georg, der zur Huldigung nach Frankfurt gekommen war, den intereſſanten Mann kennen und zog ihn bei einer ſchweren Krankheit ſeiner Gemahlin zu Rathe. Dieſe genas ſehr ſchnell unter des Wunderdoctors geſchickter Behandlung, der dankbare Kurfürſt aber ernannte denſelben zu ſeinem Leibarzt und überhäufte ihn mit Gunſtbezeugungen aller Art. Thurneyſſer arbeitete ſich unter dieſen günſtigen Verhältniſſen raſch empor. Er verkaufte paracelſiſche Heilmittel zu hohen Preiſen, ſtellte die Nativität, verfertigte Amulette, gründete ein Leihhaus, errichtete ein Laboratorium und legte zunächſt für eigene Zwecke wahrſcheinlich 1572 oder 1573 in dem ihm vom Kurfürſten eingeräumten grauen Kloſter eine Buchdruckerei und Schriftgießerei an, welche er mit deutſchen, lateiniſchen und morgenländiſchen Lettern, vortrefflichen „Formen" und Zierrathen aller Art ausſtattete. Johann Georg brachte manche Tage in den Werkſtätten Thurneyſſers zu. Die Bereitung mediciniſcher Geheimmittel und die Förderung aller dunkeln Künſte, welche in der Küche für die alchymiſtiſchen Verſuche gebraut, den Menſchen plötzlich reicher, weiſer und glücklicher machen ſollten, ſtanden hier neben der Druckerei und Gießerei. Es iſt aber bezeichnend für die Unbildung jener Zeit, daß Buchdruck und Schriftenguß in den Augen der höchſtſtehenden Perſonen vielfach noch als zu der Alchymie gehörend betrachtet und dieſer Anſchauung entſprechend behandelt wurden.

Wie bedeutend übrigens Thurneyſſers Druckerei war, geht aus der Thatſache hervor, daß er in ſeiner Blüthezeit über 200 Arbeiter

Digitized by Google

beſchäftigte. Seinen beſten Verlagsartikel bildeten ſeine Kalender, welche in verſchiedenen Ausgaben erſchienen und in ganz Deutſchland reichen Abſatz fanden. Im Jahre 1577 lieferte die Druckerei Werke zum Geſammtbetrage von 440 Bogen, darunter ſeine eigenen Schriften und diejenigen auswärtiger Gelehrter. Auch der Kurfürſt gab ihr reichliche Aufträge. Thurneyſſer, deſſen Arbeiten an künſtleriſcher Ausſtattung für die damalige Zeit unerreicht daſtanden, iſt überhaupt der erſte Drucker in der Mark, welcher auf den Namen eines Meiſters ſeiner Kunſt und eines bedeutenden Verlagsbuchhändlers Anſpruch erheben kann.

Die Schriften goß ihm vor Errichtung einer eigenen Gießerei theils Zacharias Lehmann in Wittenberg, theils beſorgten ſie der Buchhändler Simon Hütter in Frankfurt a. M. und Joachim Lochner in Nürnberg. In Wittenberg waren zu jener Zeit wegen des häufigen Bibeldrucks nicht allein verſchiedene Drucker, ſondern auch drei Schriftgießer. Lehmann lieferte ihm über zweihundert Kalenderzeichen und grobe ſchwabacher Fracturſchrift, wie auch kleine Lettern, Klammern, Ziffern und Unterſcheidungszeichen. Engelbert Krechtings Wittwe in Wittenberg verſorgte ihn mit Verſalien und Friedrich Bärwald daſelbſt mit groß Quart, Curſiv und anderer Schrift. Thurneyſſer zahlte folgende Preiſe: für Secunda Fractur, grobe Antiqua, grobe Romain, grobe Curſiv, Tertia Fractur à Centner 22 Thlr., für das Leihen der Matrizen von jeder Schrift 5 fl.; für den Centner grober ſchwabacher Schrift nebſt Gießerlohn 18 fl. Der Centner Zeug wurde zu 10 fl. und der Gießerlohn zu 8 fl. angeſchlagen. 1½ Centner Quadratſchrift koſteten 33 fl., ein Centner Mittel-Fractur und etwas Curſiv (20 Pfund) 26 Thlr. 6 Groſchen, kleine Schrift der Centner 24 Thlr., 5 Pfund Farbe bezahlte er mit einem Gulden, zu einer andern Zeit 6 Pfund mit 27 Groſchen. Farbe und Formſchneideklingen ließ er von Zacharias Lehmann aus Wittenberg kommen, der einen einträglichen Handel damit betrieb. In demſelben Jahre lieferte ihm der Wittenberger Drucker Hans Schwertel eine Druckerpreſſe mit Zubehör und Setzkaſten für 40 Thlr. Als Corrector und Ueberſetzer für die griechiſche und lateiniſche Sprache beſchäftigte Thurneyſſer den Magiſter Salomon Deichmann, für die deutſche den Magiſter Joachim Gröpler. Der Factor Gregor Eber ſetzte lateiniſche und griechiſche Manuſcripte und Michael

Digitized by Google

Hentzke aus Bürgel bei Jena, dem Hans Schnellbolz als Gehülfe beigesellt war, leistete Anerkennenswerthes im deutschen Schriftsatz. An Druckern wurde eine für damalige Verhältnisse große Anzahl beschäftigt; jeder derselben erhielt wöchentlich ¼ Thlr. Lohn. Außerdem standen verschiedene tüchtige Holzschneider, Stempelschneider und Gießer in seinen Diensten.

Das Papier bezog Thurneysser größten Theils von Zacharias Beiger in dem benachbarten Neustadt-Eberswalde, dem Besitzer der 1532 dort errichteten Papiermühle. Da sie aber seinem Bedarf nicht vollauf genügen konnte, so mußte er denn auch in Wittenberg, Leipzig, Nürnberg und Bautzen zugleich größere Vorräthe einkaufen. Im Jahre 1574 zahlte er u. A. dem Buchhändler Samuel Seelfisch in Wittenberg, ausschließlich Fuhrlohn, für den Ballen (à 10 Ries) Medianpapier 11½ und 12½ fl. und für das Ries Regalpapier 4 Thlr., dem Papierhändler Alexius Schafhirt in Bautzen 12 Ballen mit je 17 Thlr., den Ballen gewöhnliches Schreibpapier mit 8 Thlr. und dem Nikolaus Nerlich zu Leipzig das Ries besten Medianpapiers mit 3½ fl. und den Ballen Schreibpapier mit 9 fl. Die Rechnungen von 1575 fehlen. 1576 kaufte Thurneysser von Seelfisch allein für 800 fl. Papier, 1577 aber gab er für solches 900 fl. aus. Außerdem hatte er in dieser Zeit auch aus Leipzig, Frankfurt und anderen Orten bedeutende Mengen Papier erhalten, den Ballen Median-Druckpapier à 10 Ries zu 15 Thlr. und das Ries Schreibpapier zu 3 Thlr.*). Widrige Familienverhältnisse zwangen Thurneysser Berlin zu verlassen und im Juli 1577 seinem erprobten Setzer Michael Hentzke die Druckerei unter nicht schwer zu erfüllenden Bedingungen für 1100 Thlr. zu verkaufen. Er selbst ging zunächst nach Basel und kehrte 1581 vorübergehend nach Berlin zurück. Was aus ihm geworden ist, weiß man nicht. Es heißt, er sei nach längerm Aufenthalte in Italien im Jahre 1595 oder 1596 in einem Kloster zu Köln a. R. gestorben.

Michael Hentzke starb indessen schon 1580. Seine Wittwe übertrug 1582 das Geschäft durch ihre Verheirathung mit Nikolaus Voltz aus Erfurt auf diesen, der jedoch bald darauf seinem Schwiegersohn, dem Rector des grauen Klosters, Wilhelm Hilden den Ge-

*) Möhsen l. c. S. 103 und 104, dem diese Einzelheiten entlehnt sind.

Digitized by Google

brauch und die Nutznießung der Druckerei überließ. Hilden war ein gelehrter Mann, druckte vortrefflich griechisch und lateinisch, ging aber 1586 als Professor der griechischen Sprache und der Mathematik nach Frankfurt a. O., wo er schon 1587 starb. Auch Voltz, der jetzt wieder in den alleinigen Besitz der Druckerei trat, siedelte 1592 in die letztgenannte Universitätsstadt über und druckte dort bis zu seinem 1619 erfolgten Tod. Fortan war Berlin wieder mehrere Jahre ohne einen Drucker, also gezwungen, seine Hochzeitsgedichte und Leichenpredigten nach Wittenberg und Frankfurt a. O. zum Druck zu senden*).

Dieser jämmerliche Zustand dauerte bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Der Kurfürst Friedrich Joachim berief 1599 den bis dahin zu Damm in der Neumark thätig gewesenen Christoph Runge als seinen Drucker nach Berlin und wies ihm die Räume für eine Druckerei wieder im grauen Kloster an. Runge arbeitete hier arm und dürftig bis zu seinem Tode (1607). Zunächst setzten seine Erben, dann sein Sohn Georg allein, von 1610 an, das väterliche Geschäft fort, welches aber durch das Elend des dreißigjährigen Krieges immer mehr in Verfall gerieth. Georg Runge starb 1639. Seine Wittwe folgte ihm bis 1643 und übergab dann die Druckerei ihrem Sohn Christoph, der sie bis zu seinem Tode (1681) besaß und erweiterte. Er war ein thätiger und unternehmender Mann, der auch als Verleger sich hervorthat und nur durch Mangel an Mitteln vielfach gelähmt wurde. Im Februar 1648 gestattete ihm der große Kurfürst, da von den beiden anderen Buchhändlern der eine, Guth, verstorben, der andere, Kalle, wenig zum Drucken zu geben vermöge, den eigenen Verlag in seinem Hause zu verkaufen: „dafern ihm die Berliner Buchhändler solche Werke umb einen billigen Preis abhandeln wollten.“ Einen Monat später gewährte ihm der Kurfürst ferner in Anbetracht der traurigen Zeiten ein dreijähriges Moratorium gegen seine harten Gläubiger. Runge scheint sich aber bald darauf erholt zu haben, denn er gab 1655 die erste, regelmäßig einmal die Woche erscheinende Zeitung heraus. Schon früher, von 1617 an, hatten die Runge's gelegentlich einzelne Flug-

*) G. Friedländer, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Berlins. Berlin 1834, und A. Potthast, Geschichte der Familie v. Decker (leider bis jetzt unvollendet), p. 18.

Digitized by Google

blätter, Aviſen, Relationen und neue Zeitungen veröffentlicht, deren Titel und Zahl übrigens ein nur antiquariſches Intereſſe haben und deshalb hier nicht weiter in Betracht kommen. Die eigentliche Zeitungspreſſe in Preußen datirt erſt aus dem 18. Jahrhundert unter Friedrich dem Großen. Nach Chriſtoph Runge's Tode (1681) fiel das Geſchäft an ſeine Wittwe Maria Catharina geb. Theſendorf, welche es, als ſie ſich 1685 wieder verheirathete, ihrem zweiten Ehemanne David Salfeld aus Halle a. S. überließ. Da dieſer aber ſchon 1686 ſtarb, ſo führte die Wittwe die Druckerei bis 1704 fort, wo ſie dieſe ſammt dem Verlage für 2500 Thlr. an Johann Lorenz verkaufte. Letzterer war bis 1734 thätig, Wittwe und Sohn folgten ihm bis 1747 reſp. 1757, wo das Geſchäft in die Hände von Karl Friedrich Rellſtab überging.

Die urſprünglich Runge'ſche Druckerei war bis 1664 die einzige in Berlin. Am 17. Juni dieſes Jahres erſt ertheilte der große Kurfürſt dem Georg Schultze aus Guben das Privilegium zur Errichtung einer zweiten Druckerei, welche jedoch nur die Druckſachen für den Hof und die kurfürſtliche Bibliothek liefern ſollte. Schultze nannte ſich deshalb „Churfürſtlich Brandenburgiſcher Buchdrucker" oder auch von 1673 an „Hofbuchdrucker" und fügte von 1666—1669 hinzu „Auf dem Schloſſe", wohin ſeine Officin zur beſſern Ueberwachung der herrſchaftlichen Arbeiten verlegt worden war*). Dieſe Hofbuchdruckerei hat bis in die neueſte Zeit beſtanden und wurde als Decker'ſche Geh. Oberhofbuchdruckerei 1877 vom Deutſchen Reiche angekauft, nachdem ſie von Schultze auf Ulrich Liebpert (1685—1701), Johann Friedrich Bock (1701—1716), Chriſtoph Süßmilch (1716—1721), Gotthard Schlechtiger (1721—1724), Daniel Andreas Rüdiger (1724—1736), Chriſtian Albrecht Gaebert (1736—1755), Chriſtian Friedrich Henning (1755—1765) und Georg Jakob Decker und Nachkommen (1765—1877) übergegangen war.

Neben dieſen beiden deutſchen gab es in dem uns beſchäftigenden Zeitraume auch noch einen franzöſiſchen Hofbuchdrucker in der Perſon des Robert Roger von 1696—1704, Johann Weſſel von 1704—1715, ſeiner Wittwe bis 1718 und deren zweiten Ehemanns Johann Gottfried Michaelis, deſſen Namen bis Ende des

*) Potthaſt, l. c. 27.

Digitized by Google

Jahrhunderts blühte; daneben von 1713 an Arnaud Dusarrat, dessen Geschäft schließlich an Georg Jakob Decker gelangte. Die zuletzt genannten Drucker trugen durch gefälligere Ausstattung der Bücher, geschmackvollere Schriften und bessern Druck wesentlich zur Hebung der Kunst in Berlin bei.

Mit dem Buchhandel jener beiden Jahrhunderte war es um nichts besser bestellt als mit den zwei deutschen Druckereien. Die ersten deutlichen Spuren einer buchhändlerischen oder vielmehr buchtrödlerischen Thätigkeit zeigen sich 1585. Am 6. August dieses Jahres erließ nämlich Kurfürst Johann Georg, um seinen Städten nicht die Nahrung zu entziehen, aus Zedenick an den Landreiter Hans Schauenburg (Schawenburgk) in Perleberg den Befehl*), darauf zu achten, daß fremde Buchführer außerhalb der Jahrmärkte in Wittstock und anderen Priegnitzschen Städten keine Bücher auslegten.

„Nachdem mir — heißt es wörtlich — underthenigst berichtet worden, das sich allerley frembde Buchführer Understehen sollen, außerhalb der Jharmärkte in Unseren Priegnitzschen Städten, wie die Nahmen haben, herumbzuziehen, zu hausiren und dann Unseren Städten die Nahrung zurückzuziehen, Welches Uns also zuzusehen und zu geschehen ungelegen, Ist dem nach Unser ernster undt wirklicher befehl hiermit an Dich, Du wollest fleißiger Achtung darauff haben und gebenn, da und wenn Du frembde Buchführer außerhalb den Jhar Märkten zu Wittstock und anderen unseren Priegnitzischen Städten befindest, diese selbst antrifffst oder der Nahmen Kund ist gemacht worden und Du in unseren Landen bekommen kannst, Du wollest den oder dieselbigen ernstlich auferlegen, sich der Außlegung oder Aussetzung Ihrer Bücher außerhalb der Jharmärkte gänzlichen zuenthalten, Und da es darüber von Jhnen nicht geschieht, Und sie hierüber angetroffen werden, wollest Du Jhnen Jhre Bücher und andere Materie nehmen oder deßfalls nach Gelegenheit in gebürliche Straff nehmen, die Du uns jeder Zeit berechnen und In Unserer Hofrendtey einbringen, auch den fremden Buchhändlern undersagen wollest sich mit den Anderen unserer Undertanen Inn unseren Städten so sich des Buchhandels gebrauchen, zu vergleichen".

Dieser erste landesherrliche Befehl erging auf die Beschwerde des Buchführers Hans Ludwig in Wittstock gegen den Magdeburger Buchhändler Johann Francke und steht ganz im Einklang mit den damaligen engen Anschauungen von Zunftzwang und

*) Königl. Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 9 F. 2. a — Bücher „Censur".

Digitized by Google

Geschäftsbeschränkungen. Nur auf offenen Jahrmärkten durften Fremde, d. h. nicht Angehörige einer Stadt mit den Bürgern concurriren, zu jeder andern Zeit aber war ihnen die Ausübung ihres Gewerbes dort verboten. Nur die Stadt Stendal zeigte einen weitern Blick als der Kurfürst, indem sie sich im Juli, am Freitag nach Margaretha 1587 mit folgender Eingabe an ihn wandte*):

„Uns hat Johann Francke, Bürger der alten Stadt Magdeburgk, und Buchhändler umb eine Vorschrifft an Ew. Churfürstl. Gnaden mitzutheilen ersucht und angelanget. Welche wir Ihme auch verhoffentlicher und vertrauter der Sachen Billigkeit nach nicht gewußt zu weigern. Indem die Sache und daß Anliegenn so ehr desfalß hatt (als daß Ihme außerhalb denen gemeinen Jahrmärkten in der alten Marck und Priegnitz und also auch allhie Bücher veihel (feil) zu haben nicht verstattet werden und verbotten sein solle, wir umb solch verbott uns desselben vber Ihme zu suchen und auszubringenn der zu Salzwedel und die in der Priegnitz gesessenen Buchfürer sieh sich sollen angenommen haben) auch für diese Stadt und sonderlich für das ministerium, die Clerisey und literatos, die Schole und Jugent darin mit einzurechnen, ein Mangel und merckliche Vngelegenheit werden und sein wurde, Also und weil wir desfalß uns an unnd mit Johann Francken die Sache dermaßen verglichen, das es nicht allein eine gute Gelegenheit gibt und ist, daß von Ihme die Zufurr und Lieferung der Bücher anhero und in andere Städte der Altmarck und auch in die Priegnitz gehabt und man also zu jeder Zeitt und außerhalb den gemeinen Jahrmärkten die Zufuhr und Gelegenheit zu allerhandt hier Prediger, Scholen und andere literatos dienende Bücher haben kann, Sondern die Bücher auch in bessern Kauff von Ihme als von denen so allhie im Lande gesessen sein, können gehabt werden Sintemalen ehr in der Stadt Magdeburgk und dahn auch in Eisleben sein Eigene Buchdruckerei hat, da ehr der Verleger und der Bücher hin wieder umb die erste Zutadt und arbeitsbelohnung mechtigk ist und damit alß selbst gedruckten Büchern hinaus nach Frankfurt a. M. umb die ausländischen Bücher nicht ohne sonderlichen und merklichen Vorteill seine umbschläge und wechsell und auch dieselbe ausländische und an anderen weitteren Orthenn gedruckte Bücher in wohlfeileren Kauff hatt und wohlfeilers unnd bessers Kauffs als die ander schlechte Buchfürer geben kann. Unnd zu allem dem es an dem ist, daß ehr allhie einen Buchladen zu legen und zu haltenn hiebevor von dem ministerio Ihnen und der Scholen zu gute, ermahnet und angehaltenn und wir Ihme dem nach auch umb jährliche Pension ein gewelb erlaubt und von Ihme

*) Königl. Preuß. Geh. Staats-Archiv ib.

Digitized by Google

die jährliche pension und gebüre zu hebenn habenn, ja solchs unnd die Bücher zu jeder Zeit hin und wieder den Leuten zu präsentiren, je und alle wege frey und unverbotten gewesenn und unserm vertrawen nach ein favorabilis causa ist und billig also bleibt unnd gelassen wirdt. In Massen es daher auch über die Kram und andere wahren, darüber auch Gilden und Innungen gestiftet sein, nicht so genau gehalten, und also die in der Kramer und anderen Gildenn außerhalb den gemeinen Jahrrmärkten zu etzlichen Mahlen im Jahrr fremde Kramer und Kaufleute duldenn müssen, so seindt wir Erstlich der guten Zuversicht, Sr. Churfürstl. Gnaden werden von uns dieß und das bei derselben wir hierin vor Johann Francken denselben oberzälten gründen und umbständen nach und das er auch ein Altmärcker und Sr. Churfürstl. Gnaden geborener Unterthan und unser Landsmann ist unser Vorschrift und Bitte einzuwenden uns vermögen lassen und unternommen haben, mit gnaden vermerken und annemmen Und ist also an Se. Churf. Gn. unser unterthenigst fleißigst Bitten, dieselben wollen über Johann Franken solch Verbott und die Vngelegenheit, das allhie und sonst im Lande in den Städten, da keine Buchfürer wohnen anderß als in den freyen Jahrmarkten keine Bücher gebracht und veihell (feil) gehatt werden sollen, gnädigst absen unnd in dem nicht allein die obgesagte Umstände raum und stat haben, sondern Johann Franke darin auf unser Vorbitte genießen lassen. Daß seindt umb Ew. Churfürst, Gnaden wir in allen schuldigen Pflichten underthenigst zu verdienen bereit und willigk".

Auch der Administrator des Erzstifts, Joachim Friedrich, Sohn des Kurfürsten Johann Georg, verwandte sich bei diesem am 5. August 1587 für Francke und bat, daß derselbe in Stendal einen Buchladen halten, sowie auch in anderen Städten des Landes außerhalb der Jahrmärkte verkaufen dürfe. Er, der Administrator, habe ihn concessionirt, „weil allerley annehmbliche Materien, so sonsten in den Städten bei den Buchbindern nicht zu bekommen, bei Francke zu befinden; weil er vielen geleerten Leuten, Adellstandes und in gemein auch der Jugend hierdurch zu dienen gemeint, habe ich ihm diese meine Interceſſion nicht verweigern mögen." Der Kurfürst erlaubte dem entsprechend gegen Ende 1587 „aus erheblichen Ursachen" und gab nach, „daß der Buchhändler Johann Francke nicht allein in öffentlichen Jahrmärkten, sondern auch außerhalb derselben, zu welcher Zeit des Jahres es Ihme gelegen sein würde, durch sich und seine Diener, in jeder Unserer Städte und Flecken vierzehn Tage lang in allerhand Facultäten gute und nützliche opera und Bücher öffentlich aussetzen, feill halten

Digitized by Google

und verkaufen möge; doch ſolle er in Theologicis keine verdächtige calviniſtiſche oder andere Irrige Bücher einführen und feill haben, ingleichen auch, was gemeine Scholastica ſein, weil andere Unſerer Underthanen Ihre Narung damit haben, nicht füren."

Trotz dieſer Verwarnung hinſichtlich des Vertriebes „calviniſtiſcher" Schriften nahm ſich der Adminiſtrator Joachim Friedrich doch Francke's an, als dieſer in der zweiten Periode der crypto-calviniſtiſchen Wirren in Sachſen eben des Vertriebs derartiger Schriften halber auf der Leipziger Meſſe gemaßregelt wurde. Der Kurfürſt Chriſtian zu Sachſen konnte ſich alſo auch mit Recht bei Joachim Friedrich darüber beſchweren, daß dieſer ſich Francke's ungehöriger Weiſe annehme, „denn dieſer ſei durch Zeugen überführt worden, daß er als den allgemeinen beſchriebenen Rechten, auch des heiligen Römiſchen Reichs Polizey-Ordnung entgegen, allerhand Schmee- und Läſter-Schrifften in den eingefallenen Religionsſtreitigkeiten zeither in Unſeren Landen vielfältigk eingeſchoben, auch hierüber etliche derſelben, ungeacht, ob Ihme gleich ſolche albereit Oſtern anno 1590 zu verkauffen von erwentem Raht verbotten geweſen, nechſt Weihnachten dieſes 91. Jahres in großer Menge wiederumb nach Leipzigk zu führen ſich unterfangen, auch ſolche Schrifften damals ganz vertuſchter Weiſe zu ſonderlicher Verachtung Unſers angelegten Verbotts unter die Leute ſprengen wollen, das er ſich auch hierüber anderer mehr hochſträfflicher unthaten mit Nachdruckung der von Uns privilegirten Bücher unterſtanden."

Derſelbe engherzige Geiſt, welcher ſich in dieſer Beſchwerde des Kurfürſten von Sachſen äußert, zeigt ſich auf wirthſchaftlichem Gebiete in dem Privilegium, welches Kurfürſt Johann Georg am 18. October 1594 dem Buchhändler Hans Werner in Cöln a. Spree (jedenfalls ein Sohn oder Nachfolger des Buchführers Jörg Werner aus Berlin, welcher im Jahre 1569 die Leipziger Meſſe beſuchte) ertheilte und welches Kurfürſt Joachim Friedrich am 14. October 1600 beſtätigte. „Derſelbe ſoll," heißt es wörtlich, „zur Fortſetzung ſeiner beſſern Nahrung, auch zur Beförderung des gemeinen Nutzens, auch Kirchen und Schulen, etliche Bücher aufflegen und drucken laſſen dürffen — jedes Mal mit der Profeſſoren Unſerer Univerſität zu Frankfurt a. O. Vorwiſſen und Cenſur und ein Privilegium erhalten, damit ſie ihm nicht nachgedruckt werden.

Digitized by Google

Wer seine Bücher ohne seine Genehmigung nachdruckt, zahlt 200 Thlr. fiscalische Strafe, wovon die eine Hälfte Unserer Kammer, die andere an Hans Werner bezahlt werden soll, darf auch eine Buchbinderei errichten mit eigenen Gesellen, falls die bisherigen Buchbinder in Cöln und Berlin, welche ihm durch ihre Faulheit schaden, in ihrem Unfleiß fortfahren. Nachdem er sich auch ferner beklagte, daß främbde Buchführer oftmals allhier sich unterstehen, außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte Bücher feihl zu halten, die doch Uns mit Unterthanen-Pflichten nicht verwandt, auch weder Schoß noch Steuern geben und Ihme also sein Buchhandel mit Überfürung främbder Bücher gestopft werde, so sollen diesfals Bürgermeister und Rathmänner der obgemeldten beiden Städte Berlin und Cöln darauf sehen, daß er gleichwol von denselben auswärtigen Buchfürern nicht übermacht und Ihme, Hansen Werner, dasselbe zu nachtheiligem Vorgange nicht gereichen möge; jedoch soll er, Hans Werner, auch die Leute mit dem Kaufe seiner Bücher zur Billigkeit nicht übersezen."

Dieser Buchladen war bis zum Mai 1614 der einzige in Berlin und „Jedermann allhier als sehr billig bekannt." Werner, der im Laufe des Jahres 1615 starb, hatte sich aber in seinen letzten Lebensjahren den Unwillen des 1613 zum Calvinismus übergetretenen Kurfürsten Johann Siegismund dadurch zugezogen, daß er in den Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten sich weigerte, die Streitschriften der letzteren zu führen. Als Martin Guth, der bisherige Buchhalter des Geschäfts, unterm 16. September 1615 um die Uebertragung des Werner'schen Privilegiums auf sich bat, welches ihm von des verstorbenen Werner's Sohn vorbehaltlich kurfürstlicher Genehmigung verkauft worden war, bestätigte zwar Johann Siegismund die Uebertragung am 1. Januar 1616 und „straffte" den Sohn nicht wegen „der Verbrechen" des Vaters; allein er hatte Guth kurz zuvor dadurch eine Concurrenz geschaffen, daß er unterm 10. Mai 1614 die Brüder Kalle, die keine gelernten Buchhändler waren, als zweite Handlung für Berlin privilegirte.

„Nachdem wir befunden, daß es an guten, sonderlich aber an theologischen Büchern" — heißt es wörtlich in dieser interessanten Urkunde vom 10. Mai 1614*) — „die bei diesen Läuffen und Zeitten,

*) Preuß. Geh. Staatsarchiv R. q F. 2 a. Bücher-Censur.

Digitized by Google

da durch unnöthiges Gezänk etlicher müßiger Theologen (da sie anders also zu nennen) Alles in der Kirche und Gemeinde Gottes unruhigk und ihrr gemacht wirdt, zu haben, zu lesen und zu gebrauchen nützlich: in beiden Unseren Residenzstädten wirklicher Mangel vorfiele: das sich auch zudem Johann Werner, der sonsten mit einem Privilegio des Buchführens halb von Unseren in Gott ruhenden Eltern Hochlöblichster Gedechtnus, auch Uns selbsten begnadigt dergleichen Bücher zu führen sich verweigerte; daß wir darauf mit Unseren lieben getrewen Hansen und Samueln, den Kallen Gebrüdern, Bürgern in Unserer Residentz-Stadt Berlin, handeln lassen, solch Bücherfüren auf sich zu nehmen, auch hiermit auf dem itzo einstehenden Leipziger Ostermarkt einen Anfang zu machen, welches Alles sie dann gehorsamblich eingegangen: damit sie aber auch dannachhero umb so viel weniger einigen Schaden ausstehen oder gewartten dürffen: So wollen Wir sie hiermit gegen mennigklich solches ihres Buchfürens halb, da sie sich Uns zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam also bequemen wollen, in Unsern besondern Schutz und Schirm genommen, auch gegen mennigklich desselben Buchhandels halb, noth und schadlos halten. Wir wollen ihnen auch ferner einen gelegenen Orth an Unserer Rennbahnen allhier vorm Schloß*) anweisen, auch so viel Bretter und Holz (also zu einer Bude) als sie hierzu nöttigk verreichen lassen, damit sie einen Laden erbauen und solche Bücher öffentlich daselbsten feil haben können. Auch soll niemandem außerhalb ihnen beiden in vorgemeldten Unseren Residenzstädten Berlin und Cöln, dergleichen Bücher zu führen, feihl zu halten oder zu verkauffen, nachgegeben, vergönnet oder verstattet werden: Alles bei Verlust und Confiscation der Bücher, so offt diesem zuwider etwas geschehe oder vorgenommen werde.

„Und haben Wir sie auch ferners begnadighend befreyhet, indem es abermals die Erfahrung geben, wie langsam es mit dem Binden der Bücher, aus Mangel der Gesellen, hernachen ginge, auch also, daß öfters Bücher über einen Monat bey den Buchbindern liegen bleiben müssen, daß sie, so oft es Ihnen beliebig ist, ein paar Gesellen oder die sonsten nach Handwerksgebrauch

*) Oder auch Stechbahn, zwischen der Brüderstraße und der jetzigen Schloßfreiheit, gegenüber dem Schloß.

Digitized by Google

zugelaſſen an Zahl ſeyen, auf ſo lange es ihnen gefellig, halten mögen."

Der Kurfürſt durfte es damals alſo nicht wagen, mit Gewaltmaßregeln gegen die das Volk aufhetzende lutheriſche Geiſtlichkeit einzuſchreiten, und mußte froh ſein, wenn auch ſeine Partei zu Worte kam. So privilegirte er denn die Kalles unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß ſie die Druck- und Streitſchriften der Reformirten auch führten und verbreiteten. Wie vortheilhaft und ſtaatsmänniſch weiſe ſticht dieſe Maßregel von den Preßbeſtimmungen ſpäterer Zeiten ab! Allerdings wurde ſie ein volles Jahrhundert vor dem Zeitpunkt getroffen, wo Friedrich Wilhelm I. „die souveraineté wie einen rocher von bronze ſtabilirte."

Erſt Kurfürſt Georg Wilhelm ließ durch Privilegium vom 29. September 1625 den Georg Kelmer auf ſein Anſuchen als dritten Buchhändler neben den beiden, bereits in Berlin beſtehenden Firmen zu, weil er ſich verpflichtete, „ſolche Bücher, Materialien und Werke zu führen und um einen billigeren Preis als bisher zu geben, die man bisher an dieſem Ort umb billige Bezahlung nicht hat erlangen und überkommen können." Ob Kelmer ſein Geſchäft nicht angefangen hat, oder ob er früh geſtorben iſt, geht aus den Acten nicht hervor; es geſchieht aber ſeiner oder nur eines Nachfolgers fortan keine Erwähnung mehr.

Der dreißigjährige Krieg, der ſich um dieſe Zeit nach den Marken wandte und das ganze Land in eine Einöde verwandelte, zerſtörte auch die beſcheidenen buchhändleriſchen Anfänge und ließ ebenſowenig neue Anſätze aufkommen. Namentlich litten die beiden Hauptſtädte Berlin und Cöln entſetzlich. Zu den Verheerungen der Feinde geſellten ſich anſteckende Krankheiten; Handel und Gewerbe lagen derartig darnieder, daß die Zahl der Einwohner der beiden Städte auf zuſammen kaum 6000 ſank. So vergehen denn auch mehr als zwanzig Jahre, ehe man in den Acten des Geh. Staats-Archivs, welche ſogar von der Zulaſſung von Materialwaarenhändlern berichten, wieder der Eingabe eines Buchhändlers oder Druckers begegnet.

Während dieſer ganzen Zeit findet ſich nur ein einziges Geſuch um ein Privilegium zur Errichtung einer Buchhandlung in den Marken vor und zwar aus Cüſtrin, wo Johann Friedrich Manſtadt ſich niederzulaſſen beabſichtigte. Der Kurfürſt genehmigte

Digitized by Google

unterm 8. December 1648 seine Bitte, „da Wir die gesuchte Buchhandlung Unsrer Vestung und neumärkschen Landen nützlich und fürtreflich befinden.“ Wie klein und jämmerlich die Geschäfte damals waren, ergiebt sich aus dem Privilegium, dessen Hauptinhalt folgendermaßen lautet:

„Thun daß und verwilligen hiermit und in Kraft dieses, daß Er, Johann Friedrich Manstadt in oberwähnter Unsrer Vestung Cüstrin an einem wollgelegenen Orthe aber nicht aufm Rahthause wie Er angefangen, einen offenen Buchladen anrichten, undt Sich nicht allein der freyen Handlung mit allerley im Römischen Reiche unverbottenen Büchern, sondern auch allen denjenigen Stücken, welche zu der Buchhandelunge, Schreiberey und Buchbinderey gehören, als Schreibfedern, aus und Einländischen Schreibe- und geferbten Papier, Siegelwachs, Spanischen Lack, Brieffaden, Oblaten zur Versigelunge der Brieffe, gebundenen und ungebundenen Schul- undt Beht-Büchern, Calendern in allen formaten, Buchbinder-Clausuren, Schweine-Gahr-Lohgar-Saffian, und Reußischen Leder, Corduan, Buchbinder und Schreibe-Pergament; Item geferbten Pergament, wie solches inner- und außerhalb Landes zugerichtet wirdt, und in Summa mit allem, was bey solcher Handlunge üblich ist, gebrauchen solle und möge; Jedoch in solcher gestalt, daß Er Sich — — — — — — — auch in seiner Handlung der Billigkeit befleißigen und allemahl die Current Taxe der Bücher von Frankfurt a. M. und Leipzig nebenst dem Catalogo, so von den Büchern auf allen Messen herauskommet, anschaffen und bey der Hand haben solle.“

In den zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgenden Jahren kommen dagegen meistens nur Gesuche um Gestattung der Nachfolge in bereits bestehende Firmen, oder Beschwerden über auswärtige und städtische Concurrenz vor. So wurde dem Daniel Reichel aus Wittenberg auf seine Bitte vom 17. December 1648 bewilligt, das von Martin Guth betriebene Geschäft fortzusetzen. Dieser selbe Reichel klagte im November 1655 in Gemeinschaft mit Johann Kalle gegen den Hamburger Buchhändler Johann Letzer, welchem dann auch durch kurfürstliches Verbot vom 22. November 1655 der Verkauf von Büchern in Berlin untersagt wurde. Ein zweites Verbot erließ auf Reichels Beschwerde der Kurfürst am 17. December 1655 an Balthasar Mevius aus Wittenberg: „allhier in den Häusern herumbzulauffen, den Katalogum seiner Bücher zu präsentiren und Bücher zu verkauffen, wodurch jenem in seiner Nahrung, wovon er doch des Landes onera tragen muß,

Digitized by Google

Eintrag gethan wird — widrigenfalls Du gewärtig ſein mußt, daß Du mit Abnahme der Bücher und anderer exemplariſcher Straffe ohnfehlbar belegt werdeſt."

Wie Reichel das Guth'ſche Geſchäft auf der Stechbahn, ſo ſetzte Rupert Völcker das Kalle'ſche in dem „nächſt Unſerm Schloßthor gelegenen Laden" fort. Er hatte es ſchon Jahre lang für den alten Albrecht Kalle verwaltet und erhielt am 5. März 1660 vom Kurfürſten die Uebertragung des Privilegiums. Unterm 26. Juli 1666 wurde Völcker auch geſtattet, einen Buchladen in Halberſtadt „anzulegen und zu halten." Im folgenden Jahre, 16. September 1667 gewährte der Kurfürſt dem Johannes Janſonius und Erben in Amſterdam ein Privilegium zur Errichtung eines freien und offenen Buchhandels im ganzen Lande, wo es ihm gut dünke, mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Berlin, wo er nur zu Zeiten und ſonderlich auf Wochen- und Jahrmärkten verkaufen durfte. „Er ſoll darin ſonſten von den in Unſeren Landen ſich aufhaltenden Buchhändlern nicht turbiret werden, maßen wir die Zollfreyung derer Bücher darumb nachgegeben, daß er die ſtudirende Jugend alß auch andere gelehrten Leuthe und diejenigen, ſo Bücher brauchen, im Preiß und Verkauff nicht überſetzen, ſondern dieſelbigen umb einen billigen Werth überlaſſen ſoll."

Trotz oder vielmehr wegen dieſer Begünſtigungen flehten „die Buchhändler in der Reſidenz Berlin und Cöln" bei jeder Gelegenheit den Schutz des großen Kurfürſten an, der ihnen bei der damaligen engherzigen Auffaſſung gewerblicher Verhältniſſe dann auch regelmäßig gewährt wurde. So unterm 11. März 1669, wo ſich die beiden Monopoliſten gegen die ungebührliche Concurrenz der Berliner Drucker und Buchbinder beſchwerten. „Die hieſigen Buchdrucker und Buchbinder — heißt es in dieſer charakteriſtiſchen Eingabe — laſſen ſich an ihren Druckereyen und Buchbinden nicht begnügen, ſondern unterſtehen ſich auch dabey, Materien und allerhand Bücher in allen Faculteten an großen und kleinen, von fremden Orten herein zu verſchreiben, und gar an ihre Häuſer und Buden anzuſchlagen, zu verhandeln und zu verkauffen, und wo alle Zeit nicht öffentlich, doch heimlich herumſenden, wie Sich dan bisweilen außweiſet, wen wir dergleichen ſachen auch bekommen, welche von den Herren Conſiſtorialräthen zu führen verboten worden,

Digitized by Google

ſchon die ganze Welt davon angefüllet iſt, und ſolcher Geſtalt muthmaßlichen, daß Sie von den Buchdruckern und Bindern außgebreidet ſein werden. Da es doch gemeiniglich unß impudiret wirdt, als wen Sie auß unſeren Laden kehmen? weil nicht Sie, ſondern wir mit Büchern zu handeln gnädigſt privilegiret ſeindt; kan auch zu Leipzig, Wittenberg und ſonſten nichts neues ſo geſchwinde rauß kommen, ſie haben es ſchon beſtellet, das es ihnen, ſobald es nur fertig, zugeſchicket wirdt, und ſonderlich die theologiſchen Streitſchriften. Da ſie ohnedem mit ihren Drucken und Binden ſo viel zu thun haben, daß Sie unſere Bücher nicht einmal befördern wollen, auch von frembden Büchern, die außerhalb verſchrieben werden, genug zu binden bekommen: wie wir leider es in unſeren Handlungen, daß wir kaum unßer Lebensmittel erlößen, und nichts mehr faſt waß verlangen können (?), gnug erfahren, auch ſonſten wan wir waß binden laſſen, woll in halbem Jahr wegen Ihrer vielen Arbeit nicht befördert haben können: Daher es den kommt, daß nunmehr die Käuffer faſt keine Materien von uns kauffen wollen, ſondern lieber bei die Buchbinder beſtellen und verſchreiben laſſen, damit ſie ſolches deſto eher gebunden bekommen mögen, da den nicht kleine Bücher wie ſie ohne dem nebenſt ihre Binderey an kleinen Schul- und Betbüchern, Calender, Schreibtaffeln u. dergl. ſchon öffentlich gebunden führen, ſondern auch große und kleine Biebeln, Poſtillen und Commentarii in allen Facultetten mit unterlauffen.“ Als der große Kurfürſt ferner unterm 20. März 1677, um eine Concurrenz zu ſchaffen und um den Preis der Bücher niedrig zu halten, dem Leipziger Buchhändler Chriſtian Kirchner geſtattete, ſchon vierzehn Tage vor der Eröffnung der Märkte in die Reſidenzien zu kommen und feil zu halten, proteſtirten ſofort wieder dieſelben privilegirten Buchhändler Reichel und Völcker am 29. October 1678 gegen den Beſuch Kirchners, „der ihnen das Brod vor dem Munde wegnehme, zumal ſchon ſieben Buchbinder und zwei Drucker allhier, die alle mit den abgängigen Schulbüchern und anderem handeln, ungerechnet die durchreiſenden Buchhändler, die heimlich verkaufen.“ Der Kurfürſt aber beſtand diesmal, 24. Januar 1679, auf ſeinem Befehl, „geſtalt nach dem Bericht ſeiner Räthe Chriſtoph von Brandt, Poppen und Meinders vom 13. Mai 1678 die hieſigen Buchführer eine Theuerung mit den Büchern gemacht und gleichſam

Digitized by Google

ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürſtliche Durchlaucht nicht ferner geſtatten wollen.“ Uebrigens verdiente Kirchner unbedingt den Vorzug vor jenen Monopoliſten. Sein gut gedruckter, reichhaltiger und wiſſenſchaftlich geordneter Katalog für die Oſtermeſſe 1677 umfaßte drei Bogen, während Völcker nur einen Bogen in Quart mit alphabetiſch geordneten Büchern erſcheinen ließ. Gleichfalls „in favorem studiorum“ hatte der Kurfürſt 1672 dem Johann Andreas Fincelius ein buchhändleriſches Privilegium für Stargardt ertheilt, welches 1681 auf Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. überging, für welch letztern Ort ihm ſchon 1673 eine Buchhandlung zu errichten geſtattet worden war. Um ihren Preis nicht zu vertheuern, durfte er ſeine Bücher zollfrei nach ſeinem hinterpommerſchen Buchladen durch die Neumark führen. Derſelbe Schrey erhielt 3. November 1683 trotz der Einſprache von wieder denſelben Reichel und Völcker auch ein Privilegium für Berlin, ſo daß gegen Ende der Regierung des großen Kurfürſten dort drei Buchhändler, Reichel, Völcker und Schrey ihre Geſchäfte trieben. Eine Einmiſchung in dieſelben findet nur ausnahmsweiſe ſtatt. So ließ Friedrich Wilhelm ihnen unterm 26. November 1683 „andeuten“, „daß ſie keine Streitſchriften der lutheriſchen Theologen, darinnen die Reformirten auf's Heftigſte verläſtert, verketzert und verdammet würden, als des Calvini Rumor, Ranconis (Calovii?) Historia Syncretismi und anderer dergleichen allhier nicht einführen, noch verkauffen ſollen. So iſt ſolches durch den churfürſtlichen Conſiſtorialrath v. Flemming und Geheimen Kämmerer, Secretarium Stürmer geſtrigen Tages, weil die Buchführer von der Frankfurter Meſſe eher nicht allhier angelangt, ihnen vorgehalten worden — bei Vermeidung von 100 Thlr. Fiscalſtrafe und Confiscirung aller ſolchen Exemplare. Da die Buchhändler erklärten, ſie könnten nicht lateiniſch leſen, auch die deutſchen Bücher nicht durchſehen, ob dergleichen injuriosa in ihnen vorhanden, ſo ſollten ſie in Zukunft einen catalogum dem Conſiſtorio übergeben und deſſen Reſolution wegen des Verkaufes abwarten. Dieſes haben die Buchführer zu thun verſprochen.“

Der große Kurfürſt gab noch in ſeinem letzten Lebensjahre, 31. März 1688, dem Friedrich Peſenecker die Genehmigung zur Errichtung der erſten Kupferſtich- und Landkartenhandlung in Berlin, wies aber bei der eiferſüchtigen Einſprache der drei

Digitized by Google

privilegirten Buchhändler alle Gesuche um Vermehrung der eigentlichen Buchhandlungen kurzer Hand ab. Die vielfach sich wiederholenden Eingaben beweisen übrigens, daß sowohl die Zahl der Einwohner als auch das literarische Leben Berlins sich gegen Ende der glorreichen Regierung Friedrich Wilhelm's bedeutend gehoben hatte.

Kurfürst Friedrich III. fügte am 7. September 1693 den bereits bestehenden drei Buchhandlungen eine vierte hinzu, indem er dem Johann Michael Rüdiger aus Heidelberg die Genehmigung zur Errichtung eines andern Geschäfts ertheilte, „in gnädigster Consideration, daß derselbe bei der kläglichen Einäscherung der churfürstlichen Residenzstadt Heidelberg all das Seinige verloren und sich mit Weib und Kindern anhero salviret." In dem amtlichen Berichte, auf Grund dessen dieses Privilegium ertheilt wurde, heißt es, daß außer den obengenannten deutschen Buchhändlern noch ein Franzose einen Laden führen solle, daß derselbe jedoch kein Privilegium aus der Lehnskanzlei erhalten habe. Der frühere Candidat der Theologie Otto Christian Pfeffer, welcher bisher als Antiquar concessionirt war, erhielt am 8. October 1697 für Berlin ein Privilegium als Buchhändler: „Da der ältere Völcker, heißt es, unlängst mit Tode abgegangen, der Pfeffer aber die Reichel'schen Bücher erworben hat, also soll Pfeffer wegen seiner guten Erudition und guten Wissenschaft von Büchern das zweite Privilegium haben, jedoch mit der Klausel, daß allhier hinfüro keine mehrere Buchführer privilegirt werden sollen." Der junge Völcker, Johann, welcher auch einen Buchladen in Frankfurt a. O., Stargardt und Stettin hatte, setzte das Geschäft des Vaters in Berlin fort. Es bestanden hier also zu Anfang des 18. Jahrhunderts die vier Geschäfte von Otto Christian Pfeffer, Johann Völcker, Jeremias Schrey und Johann Michael Rüdiger. Der letztgenannte war der einzige von ihnen, der zugleich Bücher verlegte. So sagt er in seiner Eingabe vom 16. März 1697, daß er Bruti Opera, Marianae de rebus Hisp. und Cambdeni Anglia Normannica in der Presse habe. In dem jungen Königreich Preußen entfaltete sich zwar bald in den höheren Gesellschaftskreisen ein reicheres Leben und größerer Luxus, ja sogar viel äußere Pracht und fürstliche Verschwendung; allein der Buchhandel blieb vorläufig auf der unbedeutenden Stufe stehen, welche er während des ganzen sieben-

Digitized by Google

zehnten Jahrhunderts eingenommen hatte und erst unter Friedrich dem Großen mit einer höheren vertauschte. Es ist ein beschämendes Bild, welches auch der sonstigen Armseligkeit der politischen und wirthschaftlichen Zustände unter der Regierung der beiden ersten preußischen Könige entspricht. Das Verlagsgeschäft beschränkt sich, mit Ausnahme der Universität Frankfurt, auf den Druck von ein paar Bibeln oder Kalendern, Gesang- und Schulbüchern. Ein philisterhafter Gesichtskreis verengert den Blick des bevorzugten Sortimenters, der kleinlichste Zunft- oder Brodneid hängt sich krampfhaft an sein Monopol und hält sich bei der Ausbeutung des bücherkaufenden Publicums hier über alle Anfechtung sogar gesetzlich erhaben, während für die Regierung die jämmerlichsten Beweggründe und kurzsichtigsten polizeilichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Dadurch wird wirklich das Aufblühen des Geschäfts unmöglich gemacht. Eine Folge dieser Anschauungen ist dann auch, daß der Buchhändler nicht mehr als ein Gewürzkrämer gilt, daß er von oben herab höchstens wie ein geduldeter Unfug angesehen wird, dem man auf die Finger sehen muß.

Im neuen Jahrhundert begegnet uns in Berlin zuerst wieder der schon genannte Otto Christian Pfeffer, welcher am 11. Mai 1700 die Erlaubniß erhielt, seine Bücher im Kammergerichtsgebäude auszustellen und zu verkaufen. Am 22. November 1700 wurde dem Johann Christoph Papen das von ihm angekaufte Privilegium des Johann Völcker unter der Bedingung bestätigt, „daß der letztere sich des Bücherhandels in Berlin gänzlich begebe", während Johann Heinrich Ullen am 4. April 1704 die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Buchladens (des fünften) im damals neu angelegten Stadtviertel Friedrichswerder erlangte. Dem berühmten Theologen A. H. Francke in Halle ward am 5. September 1702 gestattet, am Mühlendamm eine Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses zu errichten, welche Erlaubniß auf wiederholt eingereichtes Gesuch erst am 10. März 1710 dahin erweitert ward, daß er auch anderswo in Berlin einen Buchladen anlegen durfte. Der Buchdrucker Johann Lorenz dagegen, der am 28. August 1704 als Nachfolger der Wittwe Salfeld privilegirt worden war, wurde auf sein Gesuch vom 20. December 1709 um Errichtung eines Buchladens in der Mitte der Stadt abschlägig beschieden, trotzdem daß er nachwies, daß seine jetzige Wohnung in der

Digitized by Google

Nagelgasse zu feuergefährlich sei, und daß die Avisen und Novitäten, die täglich bei ihm gedruckt würden, bei der weiten Entfernung vom Mittelpunkte der Geschäfte vielfach unverkäuflich bei ihm liegen blieben. Lorenz erfuhr dieselbe Abweisung von Neuem im Mai 1715 und zwar auf den Grund hin, daß schon zu viel Geschäfte in Berlin seien, und verlor 1721 sogar wegen Preßüberschreitungen sein Zeitungsprivilegium. Uebrigens sind auch die sachlichen Beziehungen der Regierung Friedrichs I. zum Buchdruck und Buchhandel ebenso spärlich wie die persönlichen. System und Methode zeigt sich nirgends in den Maßregeln dieses Königs. Wie er 1699 die von Paris nachgeahmte zwangsweise Ablieferung von zwei Pflichtexemplaren an die kurfürstliche, später königliche Bibliothek in Berlin einführte, so erließ er auch am 5. November 1703 das erste Censuredict, letzteres allerdings nicht im Interesse des Fiscus oder zu seinem Schutze, sondern zur Vertheidigung der Reformirten gegen die lutherische Unverträglichkeit und Intoleranz. Die Geistlichen des letztgenannten Bekenntnisses hetzten nach wie vor gegen jene. Während der große Kurfürst noch am 5. März 1669 die Censur aus keinem andern Grunde verfügt hatte, als um die Schriften, welche sich ihr unterwarfen, gegen Nachdruck zu schützen, führte Friedrich I. sie ein, um Ruhe vor den Zeloten zu haben. Er befahl deshalb, daß fortan keine theologische Schrift oder andere des Kirchenwesens halber verfertigten Tractate ohne vorherige Censur gedruckt werden dürften, sei es Seitens der betreffenden Universitäten, sei es des Landesbischofs Ursinus in Berlin. Ferner verbot er die Einführung jeder solchen Schrift in Preußen, wenn nicht der im einen wie im andern Falle dieser Bestimmung zuwider Handelnde sich der Confiscation der Exemplare und einer entsprechenden Geldstrafe aussetzen wollte.

In einem Streite, welchen Andreas Rüdiger und die Wittwe Heineken wegen des Vertriebes von Arnd's wahrem Christenthum hatten, wurde am 12. Februar 1709 entschieden, daß jener in der Kurmark und Mark Brandenburg, diese in Magdeburg und Halberstadt sich ihrer Privilegien bedienen und dabei geschützt werden sollten. Am 29. August 1711 befahl der König auf Vorstellung eines französischen Druckers, des Pierre Goujion hin, daß weder in die deutschen noch in die französischen Zeitungen etwas gesetzt

Digitized by Google

werde, wodurch die Manufacturiers in fremde Länder gezogen werden möchten.

Unter Friedrich Wilhelm I. dagegen tritt wie in den übrigen Regierungsmaßregeln, so auch in der Beaufsichtigung des Buchhandels und Buchdrucks ein strammerer und rücksichtsloserer Zug hervor, welcher übrigens vielfach von den wirthschaftlichen Vorurtheilen seiner Zeit beeinflußt wird. Wenn hie und da Ausnahmen von den festgestellten Regeln gemacht werden, so geschieht es nicht auf die Fürsprache eines mächtigen Gönners hin, sondern im wirklichen oder vermeintlichen Interesse des Staates, wie der Rekrutenkasse, des Anbaues neuer oder der Verbesserung alter Stadttheile. In erster Linie stand für den König stets der fiscalische Gesichtspunkt. So war am 27. März 1720 Johann Georg Thune, Buchbinder und Buchhändler in Crossen, um ein Privilegium für acht von ihm neu herauszugebende Bücher (7 Gebetbücher und ein Gesangbuch) eingekommen. Es wurde dasselbe auch „auf zwanzig Jahre bewilligt, wenn die Bücher zuvor vom Berliner Hofprediger geprüft worden sind, weil solches zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Vermehrung der königlichen Accise und der hiesigen Unterthanen selbsteigenem Nutzen gereicht, dadurch auch ein Nutzen den Papiermachern und Buchdruckern als königlichen Unterthanen geschieht und das Geld dadurch im Lande behalten; auch vor solche Bücher ein mehres Geld von den Angränzenden hereingebracht wird, weil nicht allein hier, sondern auch von den angränzenden Sachsen und Pohlen sonderlich das Danziger Gesangbuch (unter den zu privilegirenden) mehr verlangt wird." Auch gab es kein besseres Mittel für den Buchhändler, sich die königliche Gunst zu sichern, als wenn er sich auf öffentliche Leistungen beziehen konnte oder sich dazu erbot. Der obenerwähnte Hofbuchdrucker Christoph Süßmilch mußte 1721 für die Uebertragung des Privilegiums der Schloßdruckerei eine freiwillige(!) Zahlung von 200 Thlr. an die Rekrutenkasse leisten; bei einer andern Gelegenheit fielen sogar 500 Thlr. für diesen Lieblingsfond des Königs ab. Auch kleine Summen wurden durchaus nicht verschmäht. So sollte der Buchhändler Johann Gottfried Völcker das seinem Großvater verliehene Privilegium für Frankfurt a. O. unter der Bedingung erneuert erhalten, daß er, wie er freiwillig versprochen, 25 Thlr. an die Rekrutenkasse zahle. Völcker

Digitized by Google

that es sofort; das Geld aber wurde von dem königlichen Procurator Lehmann unterschlagen. Der König verlangte abermalige Zahlung, Völcker mußte sie wohl oder übel leisten und erst als er die Quittung für die letzten 25 Thlr. beibrachte, erhielt er im September 1731 die Ausfertigung der Erneuerung des Privilegiums. Am 5. April 1734 hatten sich die Berliner Buchhändler Christoph Gottlieb Nicolai, Johannes Nikolaus Ellinger (für die Halle'sche Waisenhausbuchhandlung), Gottfried Gedicke und Ambrosius Haude (Nachfolger von Papen, resp. Rüdiger) direct beim König darüber beschwert, daß Johann Andreas Rüdiger (Sohn) unrechtmäßiger Weise einen Buchladen eröffnet habe und verlangten, daß dieser sofort wieder geschlossen werde, während sie den Vater Johann Michael Rüdiger beschuldigten, das Dispensatorium Brandenburgicum nachgedruckt zu haben. Rüdiger Sohn bat am 3. Juli 1734 um Abweisung der unbefugten Klage, denn, sagte er zu seiner Rechtfertigung, er trage redlich zum Bau der Friedrich-Stadt bei, was seine Neider nicht thäten, er sei Vater von 18 Kindern und 5 Enkeln und habe in Berlin und Potsdam viel gebaut, weshalb Se. Majestät ihn Ihrer Gnade gewürdigt hätten. Der Nachdruck der Dispensatorium Brandenburgicum rühre übrigens von Jungnickel in Erfurt her. So große Verdienste um das Wohl des Staates konnte der König nicht unbelohnt lassen. Er verfügte also 18. October 1734, die Petenten könnten eventuell den Rüdiger in foro ordinario belangen, wenn sie sich nicht bei dieser Antwort beruhigen wollten. Natürlich beruhigten sie sich.

Andererseits hatte der König schon zu Anfang der zwanziger Jahre eine strenge Censur für Schriften religiösen Inhalts eingeführt. „Wir finden nöthig und gut — sagt er in der Cabinetsordre vom 29. Mai 1722 — daß die theologischen Bücher, worüber bei Uns Privilegien gesucht werden, hinfüro von Unseren Consistorialräthen, Feldprobst und Hofprediger Jablonsky, Porst, Gedicke und Noltenius revidiret und censiret werden sollen". Trotz des Hetzens, namentlich der Hallenser Theologen, blieb aber diese Ordre ziemlich unbeachtet und wirkungslos, indem Verleger und Verfasser theologischer Oppositionsschriften um gar keine Privilegien einkamen und sich, wenn sie keinen Schutz verlangten, für berechtigt erachteten, ohne jede Censur zu drucken. Die theologische Literatur war übrigens das einzige literarische Gebiet, für welches der König

Digitized by Google

Sinn und Verſtändniß hatte, ohne freilich zu ahnen, daß ihn ſeine ihm geiſtig überlegene Umgebung dahin lenkte, wohin ſie ihn führen wollte. Trotz aller Gewaltmaßregeln, wie z. B. der Verbannung des Philoſophen Wolff aus Halle, berührt in Friedrich Wilhelm eine echte, die Wahrheit ſuchende Frömmigkeit ebenſo wohlthuend, als ſein offenes Eingeſtändniß begangener Härten verſöhnend wirkt.

Ueber innere Angelegenheiten wagte zu jener Zeit kein Unterthan eine der Regierung nur mißliebige, geſchweige denn ſie verletzende Aeußerung zu drucken, denn er wußte genau, was ihm in einem ſolchen Falle bevorſtand. In der auswärtigen Politik aber erachteten die Miniſter eine ganz beſondere Vorſicht im Verhältniß Preußens zu den befreundeten Staaten für geboten und legten die größte Mäßigung und Schonung an den Tag. Die geringſte Beſchwerde wurde von ihnen aufs Genaueſte unterſucht. Als z. B. der kaiſerliche Büchercommiſſarius in Frankfurt a. M., der nicht einmal ausdrücklich vom Wiener Hofe unterſtützt wurde, zu Anfang 1729 die Verfolgung und Beſtrafung des damals in Berlin lebenden Verfaſſers der „Geſpräche im Reiche der Todten", des bekannten Faßmann verlangte, wurde dieſer am 5. Auguſt 1729 einem langwierigen Verhör unterworfen und nur wegen Mangels an Beweiſen nicht weiter beläſtigt.

Von allgemeinerer Bedeutung aber iſt ein am 20. September 1732 von den Miniſtern Borcke, Podewils und Thulemeyer erlaſſenes Reſcript an die Landesregierungen, worin dieſe im königlichen Namen angewieſen werden, darauf zu achten, „daß keine Bücher, Piecen und Schriften, in welchen Unſer und Unſerer hohen Alliirten Intereſſe verſiren möchten, bei Vermeidung von 200 Dukaten fiscaliſcher Strafe gedruckt, debitiret oder publicirt werden ſollen, es ſey denn, daß dieſelben durch verordnete tüchtige Cenſores approbiret, das Scriptum ſelbſt aber nebſt der Cenſur und Approbation zu Unſerer weitern Verordnung anhero einzuſenden". Der König verſtand dieſe Maßregel anfangs gar nicht und ſchrieb wie gewöhnlich bei Dingen, von denen er nichts wußte, an den Rand die Frage: „Was iſt das?" Die Miniſter erklärten am 22. September 1732, „es ſeien vom kaiſerlichen Hofe und aus Rußland vielfach Beſchwerden eingelaufen. Noch neulich ſei hier in der Jülich- und Bergiſchen Succeſſion ein Scriptum an das Licht getreten, welches man, wenn man es nicht confiscirt hätte, für eine Arbeit

Digitized by Google

von Ew. Majestät zu dergleichen Sachen bestellten Bedienten passirt, aber dem hiesigen Hofe wenig Ehre gemacht haben würde." Erst auf Grund dieser Erklärung vollzog der König die Verordnung, gegen welche übrigens die Hallesche Universität am 20. November 1732 Einsprache erhob, weil sie die ihr gewährten Censurbefugnisse aufhebe und dadurch die Blüthe der Hochschule beeinträchtige, Leipzig und Sachsen aber nur um so mehr in Flor bringe. Die Acten enthalten nichts darüber, ob dieser Protest eine günstige Aufnahme fand; nach späteren Verfügungen zu schließen, scheint die Maßregel aber nur ein Schreckschuß gewesen zu sein.

Am 30. März 1736 wurde auf Wunsch der russischen Kaiserin den Berliner Buchhändlern bei 100 Ducaten fiscalischer Strafe der Verkauf der Lettres Moscovites verboten. „Weil auch sowohl in der Berlinischen als Potsdamer Gazette — schrieb der Gesandte v. Mardefeld am 30. Januar 1736 aus St. Petersburg — verschiedentlich ganz unbegründete und theils injuriöse Nachrichten von den hiesigen Affären debitiret worden, so bäten Ihre Kaiserliche Majestät gleichfalls, daß den Gazettiers injungiret werden möchte, hinfüro mehr Vorsichtigkeit zu gebrauchen und dergleichen Zeitungen in ihren Blättern ferner nicht zu inseriren. Hiesiger Seits hüte man sich mit aller Sorgfalt, daß den Gazetten nichts einfließen möge, was Sr. Kön. Majestät unangenehm oder dero höchstem Interesse im Geringsten zuwider sein könnte."

In den letzten Lebensjahren des Königs gewannen die Geistlichen wieder einen besonders starken Einfluß auf sein Fühlen und Denken. Von religiösen Zweifeln geplagt, beschäftigte er sich eifrig mit theologischen Fragen und verfolgte in ehrlichem, aber beschränktem Eifer jedes in seinen Augen gottlose Buch. Die beiden Maßregeln, welche er zu Anfang 1737 gegen die Einführung und Verbreitung gotteslästerlicher Schriften ergriff, waren das Censur-Edict vom 24. Februar 1737 und die Verordnung vom 19. März 1737, wonach keine in Berlin ankommenden Bücher von dem Packhof verabfolgt werden sollten, bevor nicht dem General-Fiscal ein Verzeichniß derselben vorgelegt und von diesem approbirt sei. Der Schlüssel zum Verständniß der damaligen Stimmung Friedrich Wilhelms I. findet sich in dem Schreiben, welches er wegen einer ihm anstößigen atheistischen Schrift (de Tribus Impostoribus?)

Digitized by Google

am 18. März 1737 an den General-Fiscal Gerbett richtete. Es lautet wörtlich:

„Da von Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, so wohl als auch bereits zu Dero Herrn Vatern, des verstorbenen Königs Majestät Zeiten verschiedene scharffe Verordnungen und Verbothe ergangen, daß kein Buchführer noch Bücher Händeler sich unterstehen solle, bey schwereſter und empfindlicher Leibes-Straffe Atheistische oder dergleichen Bücher zu verkauffen, noch auch heimlich zu führen, welche wieder Gott, sein Heiliges Wort und deßen Allmacht streiten; So haben Se. Königliche Majestät zu Dero besonderm Mißfallen dennoch bey dem Vice-Praesident Gröben zum Stein neulichst ein gewißes Buch getroffen, welches nicht nur offentliche wider Gott, deßen Wort und Allmacht streitet, sondern so gar Unsern Heyland Jesum Christum, Mosen und Mahomet in eine Classe setzet, und die Religionen auf das allerschändlichste traduciret. Den Tittel dieses abscheulichen Buches wollen Se. Königl. May. nicht einmahl nennen noch schreiben, weil Sie solches alleine schon vor die größeste, ja vor eine Sünde wieder den Heiligen Geist zu sein erachten. Sie befehlen also Dero Geheimen Rath und General-Fiscalen Gerbett, hierdurch alsofort darüber zu inquiriren, und sein versichert, daß derselbe alsdann, und wann er obige Data zusammen nimmet, den Titul dieses Buches, und wo solches herkommet, bald herausbringen wird. Es ist solches infame Buch in frantzöscher Sprache, auch sonsten, wie man saget, wohl geschrieben, und nicht alt; es haben aber Se. Königl. May. solches selbst nicht gelesen, sondern alsofort verbrannt. Da aber gedachter Gröben zum Stein außaget, daß er selbiges von dem Buchführer Hauden aus Berlin bekommen, und vor 30 Rthlr. gekauffet habe, So wollen Se. Königl. Mayt. daß der General-Fiscal Gerbett gedachten Buchführer Hauden sogleich actioniren soll, woher er dieses Buch hat, und warum er sich unterstanden, wieder den expressen Königlichen Verboth, solches kommen zu laßen und zu verkauffen. Es befehlen auch Se. Königl. Mayt. gedachten Dero General-Fiscaln Gerbett hierdurch alles Ernstes hinführo scharff und genau acht zu haben, daß kein Buchführer noch Buchhändler dergleichen gottlose Bücher, es sei mit der Post oder aber mit anderer Gelegenheit kommen laße, einführe und verkauffe, und zwar dieses so wenig heimlich als öffentlich, auch wann er solchem zuwieder das geringste vermerket, als dann alsofort sein Amt zu beobachten, und wieder dergleichen Buchführer oder Buchhändeler scharff zu agiren; gestalten er so wol selbst als alle übrige Fiscale darauff wohl invigiliren und genau acht geben sollen, damit dieser Sr. Königlichen Majestät Ordre stricte nachgelebet werde.

Potsdam den 18. Martii 1737. Fr. Wilhelm."

Schon am 25. März 1737 berichtete Gerbett an den König, daß er in dem Katalog des Kriegsraths Gregory verschiedene „ver-

Digitized by Google

bottene wider Gott und deſſen heiliges Wort ſtreitende Bücher gefunden habe und fragt an, ob er nicht den Verkauf dieſer Schriften, heimlich ſowohl als öffentlich unterſagen und ſie auf der königlichen Bibliothek abliefern ſolle. Es befanden ſich darunter u. A. Bibliotheca patrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Joh. Crellii Ethica Christiana und Liber de Deo et ejus attributis; Triller's Unterſuchung etlicher Oerter des neuen Teſtaments; Servetus de erroribus Trinitatis (wegen welches Buches er verbrannt wurde); Ejusdem Dialogi de Trinitate; Schlichtingii Disputatio de Socino; der Racow'ſche Katechismus; Joh. Preuß' Theologia oder geiſtliche Geſpräche von verſchiedenen Arthen der chriſtlichen Religion („Autor iſt ein scriptor unitarius") und Spinozae Tractatus Theologico-politicus." Gerbett wurde auf ſeine Anfrage am 30. März 1737 dahin beſchieden, daß er „obige verdächtige, wiewohl ſchon größten Theils längſt bekannte Bücher abfordern laſſen möge, umb ſie demnechſt auff Unſerer Königlichen Bibliothek liefern zu können" — ein Befehl, dem ſofort Folge geleiſtet wurde. Ziemlich um dieſelbe Zeit — 19. März 1737 — erhielt der Geh. Rath Reinhardt den Befehl, „bei der Berliniſchen Acciſe die Verfügung zu thun, daß wenn hinführo Buchführer oder Bücherhändler oder auch Particuliers Bücher, es ſey mit der Poſt oder anderer Gelegenheit kommen laſſen, ſolche nicht eher von dem Packhof verabfolget werden ſollen, bis dem General-Fiscal Gerbett eine Specification davon zugeſtellet ſeyn wird, um dadurch das Einbringen derer atheiſtiſchen und anderen Büchern, welche die Exiſtenz Gottes, deſſen heilige Eigenſchafften, wie auch ſein Worth offenbahr beſtreiten, ſo mehr zu verhindern."

Gegen dieſe Verfügung legten die damaligen Berliner Buchhändler Johann Andreas Rüdiger, Chriſtoph Gottlieb Nicolai, Johann Nicolaus Ellinger und Joh. Peter Schmidt am 4. Mai 1737 Einſprache ein, indem ſie ausführten, daß die befohlene Maßregel ihnen vielfache Hinderniſſe und ſchädlichen Aufenthalt verurſache, daß ſie in Meßzeiten aber geradezu unmöglich zu befolgen ſei, weil die Kürze der Zeit ihnen dann nicht geſtatte, eine Specification zu machen. Da ſie nun von den neu herausgekommenen und etlichen anderen Büchern zwei Mal im Jahre Kataloge drucken ließen, ſo ſei das für die Beurtheilung, ob ſie etwas Anſtößiges enthielten, eben ſo gut, da ſie auf erhaltenen Befehl dann das nicht zu

Digitized by Google

Duldende alsofort wieder außer Landes schicken könnten. „Unsere sehr mühsame Handlung — so schließen die Bittsteller mit einem Appell an den am Leichtesten zu rührenden Fleck im Herzen des Königs — ist allhier bereits so schlecht beschaffen, daß wir kaum das tägliche Brod dabei haben. Wenn wir nun darin noch mehr gehindert und vollends unvermögend gemacht werden sollten, durch eigenen Verlag, als worin vornehmlich die Seele des Buchhandels besteht, etwas zu unternehmen, so werden zur Beförderung unseres Verderbens die auswärtigen Buchhändler den Nutzen außer Landes ziehen."

Mehr als diese Bitte aber bewirkte das Gutachten des Generals von Grumbkow, des Vicepräsidenten des Generaldirectoriums, welches unterm 30. März 1737 den königlichen Befehl einer vernichtenden Kritik unterwarf. Gleich im Eingang bemerkt er, daß

„der Befehl quaestionis ungereimt, unpracticabel und nicht nur dem commercio überhaupt, sondern auch in specie Ihrer Majestät eigenem höchsten Interesse präjudicirlich sei. Wenn alle Bücher" — bemerkt Grumbkow wörtlich — „welche theils mit Fuhrleuten auf dem Packhof in großen Ballen, theils auf der Post in kleinen Packeten von Zeit zu Zeit ankommen, Stück vor Stück sollen examiniret werden, um zu sehen, ob nichts Atheistisches und dem wahren Christenthum zuwider Laufendes darin enthalten, so gehöret hierzu nicht allein ein besonderer Mann, der sonsten gar in der Welt nichts zu thun, sondern es ist auch nicht eines, sondern vieler NB. sehr gelehrter und unparteiischer Menschen Arbeit, dieses zugleich wichtige und mühsame Werk zu bestreiten. Denn wie will möglich sein, daß der General-Fiscal, der durch unzählige andere Verrichtungen distrahiret ist, die große Menge Bücher, welche sonderlich in Meßzeiten zu 40 bis 50 Centner nur vor Einen Berlinischen Buchführer mit einmal ankommen, in Zeit von 8 Tagen, wenn er auch keine Minute verlöre, nur dem Titul nach durchsehen und sein videtur, ob das Buch gute oder schlimme principia enthalte, geben könne?

Was wird oder kann er aber vor ein gewissenhaftes Bedenken abstatten, wenn er nichts als den Titul des Buches gelesen? Denn welcher Autor, wenn er auch noch so schlimme Lehren enthielte, würde so wunderlich sein, solche sogleich auf dem Titul zu exprimiren, um die Leser von deren Lecture gleich beim Eintritt abzuschrecken. Ist nun also unmöglich, den Inhalt eines Buches aus dem bloßen Titul zu beurtheilen, so erwäge man einmal, was für unzählige Zeit dazu erforderlich, um die neu ankommenden Bücher selbst einzusehen und durchzulesen, um davon mit Grund urtheilen zu können? Gewißlich, ein Collegium von 20 General-Fiscälen wäre nicht genug, um diese

Digitized by Google

Bücher-Inſpection in ſolcher kurzen Zeit zu verrichten, daß der Debit derſelben nicht gehemmet, folglich die Buchführer in ihrer Nahrung nicht gehindert werden.

2. Geſetzt aber, der Herr Gen.-Fiscal hätte die übermenſchliche Fertigkeit und auch die hinlängliche Zeit, um alle neu ankommenden Bücher mit einem Blick von Anfang bis zu Ende zu durchſchauen, ſo würde er doch zu gleicher Zeit noch viel andere Qualitäten beſitzen müſſen, die er, dem Vernehmen nach, nicht hat und auch nicht möglich iſt, daß ein Menſch allein ſie zuſammen beſitzen kann. Er müßte nämlich a) nicht nur alle Sprachen, ſowol lebendige als todte beſitzen. Nun aber kann der Hr. Gen.-Fiscal außer ſeiner lieben Mutterſprache nichts als ein wenig Latein. Wie will er denn franzöſiſche, engliſche, italieniſche, holländiſche, ruſſiſche Bücher (der orientaliſchen Sprachen zu geſchweigen) leſen und verſtehen, wofern ihm nicht zugleich mit der Ordre der Geiſt der Sprachen (welcher ſeit der Apoſtel Zeiten nicht mehr vorhanden) geſchenkt worden?

Sodann müſſe der General-Fiscal außer der Jurisprudenz, in welcher übrigens am Wenigſten Ketzereien zu beſorgen ſeien, ein guter Philoſophus, Mathematicus, Theologus, Phyſicus und Medicus ſein.

„Denn wenn er dieſe Wiſſenſchaften nicht im höchſten Grade beſitzt, ſo wird er erſtlich die Bücher nicht verſtehen, und das, was gefährliche oder unſchuldige Principia ſind, nicht beurtheilen können, und hiernächſt wird ihm Vieles wunderlich oder heterodox vorkommen, was es doch in der That nicht iſt. Wollte er nun in dieſem Falle zu anderen Männern Recours haben, welche die Sachen beſſer als er verſtehen, ſo iſt die Frage, ob dieſe Männer ſelbſten orthodox ſind oder nicht ſind? Und ob ſie ſich nicht dieſer Gelegenheit meiſterlich zu bedienen wiſſen werden, um das, was nicht in ihren Cram dienet, zu verketzern und als verbotene und atheiſtiſche Bücher auszuſchreien, wie wir zu unſerer Zeit das Exempel mit der Wolffiſchen Philoſophie und denen derſelben angedichteten gräulichen Irrthümern geſehen haben. Und dergleichen kann Tag täglich wieder exiſtiren und gar leichtiglich geſchehen, daß diejenigen, welche der Wahrheit feind ſind, dem Hrn. Gen.-Fiscal unter der Hand einen Wink geben würden, um dieſes oder jenes neu herauskommende Buch vor atheiſtiſch oder gefährlich zu erklären, und vielleicht auch dieſem ihrem Suchen eine Wahrſcheinlichkeit dadurch beizulegen, daß ſie einige aus ihrer Connexion genommene Paſſagen zum Beweis ihres Angebens anführen und die unſchuldigſte Sache dadurch verhaßt machen würden. Auf welche Weiſe nichts leichter, als alle Bücher in der Welt, ja die Bibel ſelbſt verdächtig zu machen, z. E. Hübner hat in ſeiner Geographie unter dem Titel von Napolis angeführet, daß daſelbſt der Wein, ſo man Lacrymae Christi nennt, ſehr delicat ſei, ſo daß ein Weſt-

Digitized by Google

fälinger, als er dahin gekommen, und er dieſen Wein getrunken, ſehr ſchmerzlich beklagt, daß Chriſtus nicht auch in ſeinem Vaterlande dergleichen Thränen vergoſſen. Wenn nun einem dieſe Paſſage nur allein angeführet würde, was würde leichter ſein, als ihm den Begriff beizubringen, das ganze Buch wäre atheiſtiſch, unchriſtlich und folglich zu verbieten?

2. Das Bücherweſen hat ſeit der Reformation in ganz Teutſchland, nicht weniger in allen civiliſirten Ländern freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrſamkeit zu dieſem hohen Grad geſtiegen, in welchem wir ſie heut zu Tage ſehen. Wollte nun dieſe Freiheit durch dergl. Ordre in J. Maj. Landen eingeſchränkt werden, ſo würden die Gelehrten hierdurch nicht allein ſehr niedergeſchlagen und der Buchhandel ſelbſt gänzlich zu Grunde gerichtet werden, ſondern auch die Barbarei und Unwiſſenheit (welche J. M. Vorfahren mit ſo vieler Mühe und Koſten vertrieben) aufs Neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen.

Das Papſtthum hat den von dieſer Inquiſition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden. Weswegen heutigen Tages die bemittelten Katholiquen, wenn ſie ihre Kinder was Rechtſchaffenes wollen lernen laſſen, bemüßiget ſind, ſelbige auf proteſtantiſche Univerſitäten zu ſchicken, und ihnen daſelbſt dasjenige Geld, zum größten Präjudiz des Landesherrn, verzehren zu laſſen, welches ſonſt im Lande würde geblieben ſein.

Aus Allem, was bishero angeführet worden, erhellet zur Genüge die beſchwerliche Folge, um einer oder der andern Pièce willen, den ganzen Buchhandel und den freien Lauf der Wiſſenſchaften zu ruiniren, mithin J. M. Lande in den größten Verfall ſowol wegen des commercii als dem daher fließenden Königl. Intereſſe zu bringen, indem den Königl. Univerſitäten bishero dadurch von Fremden ſoviel zugewachſen, weil auf denſelben die Wiſſenſchaften ihren freien Lauf gehabt.

Hiernächſt wächſet dem Königl. eigenen Intereſſe noch dieſes doppelte praejudicium zu, daß nicht nur die Poſtrevenuen merklich dadurch würden geſchwächt werden, weilen Niemand mehr etwas von neuen Büchern würde kommen laſſen, ſondern auch die Univerſitäten, welche nothwendig von den Fremden ihre meiſte Aufnahme gewonnen und nehmen müſſen, zu Grunde gehen, wogegen die benachbarten Univerſitäten deſto mehr in Flor kommen würden; maßen nichts natürlicher als dieſes, daß der größeſte Zulauf dahin gehet, wo die meiſte Freiheit iſt.

Mithin wäre mein Raht, es bei der bisherigen Verfaſſung und Freiheit zu laſſen, maßen, wenn auch bisweilen eine verdächtige Pièce zum Vorſchein kommt, das Publicum davon ſogleich Richter ſein wird. Da dann der ordentliche Weg der Confiscation alle Zeit ſtatt haben kann. Denn wer ein böſes Gemüth und ſchlimme principia hat,

Digitized by Google

wird doch alle Zeit Mittel finden, ohne die Buchhändler ſich ſolche kommen zu laſſen."

Den begründeten Beſchwerden der Buchhändler und den ſachlichen Ausführungen Grumbkow's gegenüber, welche letztere im Munde eines ſo hochſtehenden und einflußreichen Beamten doppelt ſchwer ins Gewicht fielen, gab der König nach und ließ die Ausführung des Befehls, ohne ihn direct zu widerrufen, auf ſich beruhen. Nicht viel beſſer aber fuhr er mit der Hauptmaßregel, die er gegen die „ſchlechte Preſſe" zur allgemeinen Anwendung zu bringen gedachte, mit dem Cenſur-Edicte vom 22. Februar 1737, welches an dem einſtimmigen Widerſpruch ſeiner Miniſter ſcheiterte und deshalb auch nicht einmal veröffentlicht wurde. Wenn die Handlungsweiſe Friedrich Wilhelm I. einer Seits ſeine Gewiſſenhaftigkeit und Achtung vor dem Rathe ſeiner höchſten Diener von der ſchönſten Seite zeigt, ſo ſtellt andrer Seits deren Gutachten die Unabhängigkeit und Unerſchrockenheit der damaligen hohen Staatsbeamten in das vortheilhafteſte Licht. Grumbkow ſowohl wie das General-Directorium reden mit einem Freimuth, der noch heute jedem conſtitutionellen Miniſter große Ehre machen würde; der König aber unterordnet ihrer beſſern Einſicht ſeine Pläne und Anſichten mit einer Bereitwilligkeit, die ſelbſt in unſrer Zeit in den regierenden Kreiſen nur ſelten gefunden wird.

Friedrich Wilhelm I. alſo hatte ſeinen Geh. Rath (ſpätern Kanzler) v. Cocceji mit der Abfaſſung eines Cenſur-Edicts betraut. Es enthält daſſelbe elf Paragraphen und beſtimmt, nachdem in der Einleitung die Verbreitung verdächtiger und ſcandalöſer Bücher gerügt iſt, im § 1, daß jedes in Preußen zu druckende Buch vorher zur Cenſur gegeben und approbirt werden müſſe. § 2 verbietet den preußiſchen Buchdruckern und Buchführern ein Buch im Ausland drucken zu laſſen, „wenn nicht zuvörderſt eine Cenſur darüber in unſeren Landen ergangen". § 3 ſetzt für jede Provinz bei den Conſiſtoriis und Regierungen vier Cenſoren ein, zwei geiſtliche und zwei weltliche Räthe. § 4 behält den Decanen der Univerſitäten die Cenſur für deren Mitglieder vor. Wenn der Decanus ſelbſt der Editor iſt, ſo ſoll der nächſte Profeſſor die Cenſur verrichten. Nach § 5 hat es in Berlin ſein Bewenden für die Cenſirung der politiſchen Schriften durch die Societät der Wiſſenſchaften, ſowie bei der Cenſur der geiſtlichen Schriften durch

Digitized by Google

eine beſondere Commiſſion. § 6 beſtimmt, daß die Verſe, Leichen- und andere Predigten von den Inſpectoribus und in kleinen Städten von dem Inſpectore und Syndico cenſirt werden müſſen. § 7 befiehlt, daß jedem Buche oder jeder Piece allezeit die Cenſur beigedruckt werden ſoll. Dem Cenſor muß nach § 8 von jedem gedruckten Buche ein gebundenes Exemplar gegeben, dagegen ſollen ihm keine Kanzlei- und andere Gebühren entrichtet werden. § 9 verbietet, um die Einführung verderblicher und gottloſer Bücher zu verhindern, den Buchdruckern und Buchführern dergleichen in Preußen zu verkaufen und weiſt ſie an, „wenn ſie von der Leipziger oder anderen Meſſen kommen und einige Bücher mitbringen, den Catalogum, ehe er gedruckt wird, dem betreffenden Cenſor zuzuſenden und ſeine Approbation darüber, ehe er zum Druck befördert oder die Bücher verkauffet werden, einzuholen.“ Um die Buchführer in ihren Privilegien nicht zu ſchmälern, verordnet § 10, daß alle Buchdrucker bei Verluſt ihres Privilegii und die übrigen bei 20 Thlr. Strafe neue Bücher und Schriften, über deren Druck und Verlag ſie nicht in specie privilegirt ſind, nicht verkaufen dürfen, und ſollen diejenigen, welche ſothane Bücher herumtragen und damit hauſiren, alſofort mit Arreſt belegt und nachdrücklich beſtraft werden. Da nun auch Auctionäre öfter dergleichen gottloſe Bücher verkaufen, ſo ſoll nach dem Schlußparagraphen 11 dergleichen nicht verſtattet werden, ſondern ſie müſſen zuvörderſt den Catalogum von denen Büchern, welche ſie zu Hauſe haben, denen Cenſoribus vorzeigen und deren Approbation erwarten, geſtalt ſie dann, wann ein verdächtiges Buch von ihnen verkaufft werden ſollte, mit 20 Thlr. Straffe angeſehen werden ſollen.

Der König vollzog dieſes Edict am 8. März 1737 durch ſeine Unterſchrift. Cocceji hatte es ſchon am 21. Februar an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium mit dem Erſuchen geſandt, „nach gütigem Gefallen mir ohnſchwer wiſſen zu laſſen, ob es deßhalb etwas zu erinnern finde?“ Der Geh. Finanzrath Culemann ward zum Berichterſtatter beſtellt und reichte ſein erſtes kurzes Gutachten am 21. März 1737 ein, welches ebenſo unbarmherzig mit des Königs Cenſur-Plänen umging als Grumbkow zu gleicher Zeit mit der Packhaus-Reviſion. „Ich bin, ſagt Culemann, der ohnmaßgeblichen Meinung, daß zwar in theologiſchen Materien die Cenſur der Bücher gut und nöthig, wie wohl es auch

Digitized by Google

auf ſolche Cenſores ankommt, welche moderate principia haben. In philoſophiſchen Sachen ſollte man es ſo genau nicht nehmen, ſondern libertatem philosophandi laſſen, welche, wie ich fürchte, ſehr wird eingeſchränkt werden, zumalen wenn die Bücher indiscreten, ungelehrten oder partialen Cenſoribus in die Hände kommen. In den Provinzen und den Collegiis werden gewiß auch dergleichen Cenſores, ſo mit Solidität davon urtheilen können, ſehr rar ſein.“ Am 27. März 1737 führte Culemann in einem zweiten ausführlichern Gutachten noch näher aus:

1. „Das Edict geht zu weit, da es indiſtincte von allen Büchern ſpricht; indeſſen wohl Niemand davon halten wird, daß die juriſtiſchen, mediciniſchen, genealogiſchen, ſcholaſtiſchen und andere dergl. Bücher auch die Cenſur paſſiren müſſen;

2. wegen der theologiſchen Bücher ſoll dem Vernehmen nach Sr. Maj. abſoluter Wille ſein, daß ſelbige cenſuriret werden ſollen und wird alſo wohl deßhalb nichts als obsequii gloria übrig ſein. Sonſten aber würde ich der Meinung ſein, daß zwar wohl eben nicht ein freier öffentlicher Handel mit den Büchern, welche man vohr verdächtig und gahr atheiſtiſch hält, zu verſtatten, jedoch aber den theologis und philosophis voll zu verſtatten, daß ſie dergl. Bücher haben, damit jene pro concione, beide aber in Büchern die principia, ſo etwa gefährlich ſcheinen oder wirklich ſein möchten, gründlich zu widerlegen Gelegenheit haben mögen. Wie nach verbotenen Sachen die Curioſität und Begierde bei den Menſchen allezeit groß iſt, ſo wird auch durch alle praecautiones nicht zu verhindern ſein, daß ſolche Bücher heimlich ins Land gebracht werden.

3. Die philoſophiſchen Schriften anlangend, ſo darf man nur die Lange- und Wolffiſchen Streitigkeiten zum Exempel nehmen. Aus was vor Urſachen Herr Lange dem Herrn Wolff gerne atheiſtiſche principia andichten wollte, das hat der letzte in ſeinen Schriften ſchon klar genug entdeckt, und ein jeder Unparteiiſcher wird geſtehen müſſen, und iſt auch ſchon durch eine aus ſehr gelehrten Männern beſtandene Commiſſion ausgemachet, daß in den Wolffiſchen Büchern nichts Atheiſtiſches befindlich. Und ich meines geringen Orts bin der Meinung, daß noch nicht leicht Jemand ſtärkere Gründe beigebracht, umb einen Atheiſten zu convinciren, als Herr Wolff in verſchiedenen Büchern, ſonderlich in der zuletzt herausgekommenen theologia naturali.

Wenn nun philoſophiſche Bücher cenſuriret werden ſollen, ſo würde erſt ein systema philosophiae feſtzuſetzen ſein, wonach die Cenſores ſich richten müßten, welches aber eine pur ohnmögliche Sache iſt, da es heißet: quot capita, tot sensus, und wie es wahr iſt, was man gemeiniglich ſagt: Per contradictiones et disputationes eruitur veritas. Alſo iſt vielmehr gut, daß die philosophi über ihre prin-

Digitized by Google

cipia zanken und gegen einander schreiben. Allenfalls ist auch offenbar, daß nicht über alle partes der Philosophie eine Censur nöthig, sondern es würde solches nur, wenn es ja so sein sollte und müßte, von der Metaphysica und Ethica zu verstehen sein. Denn wer wird statuiren, daß auch von der Physik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Astronomie, Optik ꝛc. eine Censur nöthig sei?

4. ist es unmöglich, alle herauskommenden Bücher mit Attention nachzusehen. Man kann doch nicht nach den bloßen Titeln urtheilen, die gerade bei den gefährlichen Schriften am Unschuldigsten lauten. Es ist das erst recht unmöglich in den Provinzen.

5. Auch die Ausführung wegen der Auctionen scheint mir ganz unmöglich. Es werden hier beständig oft 4, 5 und mehr Auctionen gehalten, wovon jede sich oft auf einige 1000 Stücke beläuft; jetzt z. B. eine bei Rüdiger von mehr 9000 Stück, die selbstredend den Censoribus nicht bekannt sein können. Endlich aber ist es

6. beschwerlich für Buchführer und Buchdrucker, dem Censor von jedem Buch ein gebundenes Exemplar zu geben."

Auf Grund dieser abschriftlich beigefügten Gutachten theilte das General-Directorium am 6. April 1737 Cocceji mit, „was ratione dergleichen Edicts in Erwägung gezogen, mithin dafür gehalten werde, daß eine solche generale Censur zumal aller und jeder Bücher ohne Unterschied impracticable, auch in vielen Stücken bedenklich und nicht nur dem commercio überhaupt, sondern auch in specie Sr. Königl. Majestät eigenem Allerhöchsten Interesse präjudicirlich fallen werde."

Auch gegen die Untersuchung der Bücher auf dem Packhof sprach sich Culemann am 4. Mai 1737 mißbilligend aus. „Indessen erhellet aus der königlichen Cabinetsordre an den Geh. Rath Reinhardt — sagt er — daß Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Intention und Befehl nur allein auf diejenigen Bücher gerichtet sei, so die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschaften wie auch sein Wort offenbar bestreiten. Wenn es nur dabei bliebe, so würde dawider endtlich nichts zu sagen seyn." Dem Geh. Rath von Cocceji aber antwortete das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium am 7. Mai 1737, „daß des Königs Intention und Ordre nur allein auf die der Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschaften und seinem Worte feindlichen Schriften gerichtet sei; daß es bedenklich, Sr. Majestät wegen des übrigen Inhalts des Edictes jetzt Vorstellungen zu thun, um so weniger, als Se. Majestät nichts Specielles befohlen. Es bleibe also dem ꝛc.

Digitized by Google

Cocceji überlaſſen, die Buchhändler zu beſcheiden und das Patent einzurichten.“ Auf dieſe Antwort hin ließ dieſer 2. Juli 1737 dann die Acten reponiren, in welchen das bereits gedruckte und jetzt vergilbte Edict heute noch ruht. Der König kam nie mehr auf die Sache zurück, da neue Aufgaben und Sorgen ſein Intereſſe in Anſpruch nahmen, ſo daß Preußen ſich bei ſeinem Tode ohne jede allgemeine Cenſurvorſchrift befand. Die Miniſter jener Zeit aber waren vorurtheilsloſer, ſelbſtbewußter und unabhängiger als ihre Nachfolger hundert Jahre ſpäter und bilden einen wohlthuenden Gegenſatz zu den Kamptz und Rochow, welche 1840 bei der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm IV. die Preßgeſetzgebung unter ſich hatten.

Digitized by Google

Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud.

Von

Heinrich Pallmann.

Wenn wir heutzutage von den Juden in vergangenen Jahrhunderten, in der sogenannten guten alten Zeit, sprechen hören, so stellt sich der Eine unter denselben ein rechtloses, unterdrücktes Häuflein armseliger Menschenkinder vor, denen kein anderer Erwerbszweig gestattet wurde, als der in bestimmte Grenzen eingeschränkte Kleinhandel, während dagegen ein Anderer in denselben nur Wucherer und Blutsauger erblickt, bei denen von Zeit zu Zeit ein Aderlaß durch fanatische Pöbelhaufen mit vollkommenem Rechte angewandt wurde. Und die Wahrheit? Sie wird getheilt werden müssen in religiöse Unduldsamkeit, gepaart mit Aberglauben auf der einen, und Schacher und maßlosen Wucher auf der andern Seite.

So schlimm, wie man aber mitunter die Unterdrückung durch die Christen hinzustellen sucht, war es doch nicht, wenigstens nicht mehr zu jener Zeit, als die durch die Humanisten verbreitete Reformation sich Bahn gebrochen hatte. In geordneten, ruhigen Zeiten konnten „des Kaisers Kammerknechte" ihren Religionssatzungen ungestört leben. Wir können aus einer gleichzeitigen Schrift ersehen, daß ihnen, bevor die jesuitischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe mächtig geworden waren, sogar die Errichtung von Druckereien erlaubt war, welche später nur in Residenz- und Universitätsstädten ihren Sitz haben sollten. Hiervon berichtet uns eine Flugschrift, die Luther selbst bevorwortet hatte, nämlich des Laurentius von Rosenroth: „Warhafftige newe zeyttung von schrecklichen vngewittern, so sich im nechst vergangenem Jar in der Slesien begeben haben ꝛc. . . . Gedrückt zu Nurnberg von Hans Guldenmundt 1536. 4°[1]). Von den Verwüstungen, welche ein Orkan in Oels anrichtete, heißt es dort (Blatt B 4) folgendermaßen:

Digitized by Google

„Es hat auch etliche Juden ſampt jren weybern vnd kindern auß jren ſchlaff gemächen, ſampt den betten, vber die decher, auff die gaſſen geworffen, auch jre kinder wegk füren wöllen. Dergleichen ſo haben ſie daſelbſt bey jnen ein faſt merckliche drückerey zu gericht darinne ſie das Alte Teſtament, ſo in jrer ſprache auffs new mit einer gloſen vnd außlegung corrigirt worden, in Hebreiſcher zunge zu drucken fürgenummen, Welcher exemplar ſie ein gantz gemach all vol gehabt, Diſes gemach vnd Drückerey, hat das wetter auch genummen, daſſelb gantz eingeriſſen, die Exemplar vnd gedruckten ſexternen vber alle heuſer in die gaſſen der Stat, für die Stat, auch in alle weyte feld gefürt, eines in das ander gemenget, zurriſſen, an die zeune vnd beume gehangen, das man alſo des morgens, wie es tag worden, in vnd vor der ſtat, auch auff dem felde hyn vnd wider vnd gerings vmb die ſtat, die ſelben ſcarten vnd gedruckts papir, ſo vil vnd gantz dicke gelegen, vnd funden, in maſſen, wie es geſchneyt hette, Das die leute in vnd vor der Stat, auch die Pawrn auff dem felde derſelben groſſe bürden auff geleſen vnn heymgetragen haben, Vnd ſolche ſcarten ſind ferner dann eine gute meyl weges, vnd noch vil weyter von der Stat in den heyden vnd welden geſpüret worden. Es ſind auch ſolche ſcarten vnd brieffe den leuten in die heuſer zum fenſtern vnd den innerlichen gebewen hinein, ſo ſeltzam geflogen kummen, das man gnugſam dauon nicht reden kan."

Als ſpäter die Macht der Jeſuiten gewachſen war und ihr Einfluß, durch die Tridentiniſche Kirchenverſammlung befeſtigt, an dem Hofe Rudolfs II. ſich in jeder Weiſe bemerkbar machte, da freilich mußten auch die Juden ihren Theil davon ſpüren, wenn es auch nur in ſo weit geſchah, daß man aus ihren Lehrbüchern das zu entfernen ſuchte, was der chriſtlichen Glaubenslehre anſtößig erſcheinen konnte.

Ein Beiſpiel hiervon berichtet uns Streuber in ſeinen „Neuen Beiträgen zur Basler Buchdruckergeſchichte"[2]). Ambroſius Froben, der Enkel Johannes Froben's, des gelehrteſten Buchdruckers ſeiner Zeit, habe im Jahre 1579 den Entſchluß gefaßt, den Talmud zu drucken und hätte er, „dieweil dies Werck ein beſondere Art habe, darein die Druckergeſellen bisher nicht genugſam geübt und der Sprachen unerfahren", bei dem Rathe der Stadt darum nachſuchen müſſen, einen Juden zum Drucke des Werks gebrauchen zu dürfen. Welche Schwierigkeiten man ihm entgegengeſtellt haben mag, darauf läßt die Bemerkung ſchließen, daß die Juden damals in Baſel ein verhaßtes Geſchlecht geweſen ſeien, da ſie den Unterthanen mit überſchwenglichem Wucher überlegen geweſen. Zu dem

Digitized by Google

kam noch, daß Kaiſer Rudolf II. von den Baſlern verlangte, den Druck zu verbieten, weil der Talmud wider den chriſtlichen Glauben ſei. Obgleich der Rath von Baſel dem Kaiſer in einem „gründlichen Bericht" auseinanderſetzte, daß die Cenſur und die Univerſität nichts gegen den Druck einzuwenden gehabt hätten, ſo wünſchte doch Rudolf II. ein Exemplar „ſolcher talmudiſcher Bücher" zur Einſicht. Man kam dieſem Wunſche nach, wenn auch Ambroſius Froben nicht mit Unrecht meinte, Kaiſerl. Majeſtät hätten ſich auch in Prag ein Exemplar verſchaffen können. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Baſel fügten in ihrem Schreiben vom 25. Juli 1579 die unterthänige Bitte bei: „Ew. Kay. May. wolle ſich des gethanen Berichts und des Drucks gnädigſt erſtättigen und denſelbigen als unſchädlich nicht zuwider ſein, wollen auch der Urſachen auf einen mildern Weg ſich gegen ſie gnädigſt reſolviren". Allein die Majeſtät war anderer Meinung. In ſeiner Antwort d. d. 30. October 1579 verlangte der Kaiſer die Einſtellung des Drucks, da in dem Talmud die heilige Dreifaltigkeit und unſer einiger Erlöſer und Seligmacher Jeſus Chriſtus geſchmäht werde. Dagegen wandte Ambroſius Froben ein, daß der Talmud nichts anderes ſei, als eine zuſammengeleſene Lehre von alten und neuen jüdiſchen Scribenten, überdies ſei ja das Werk bereits früher in den Jahren 1519, 1547 und 1553 zu Venedig gedruckt worden. Die Univerſität, welche ein eigenes Gutachten darüber abgab, erklärte, in dem Talmud ſeien herrliche, nützliche und wohldienſtliche Lehren begriffen, auch in den alten Philoſophen, Propheten und andern Büchern, in griechiſcher und lateiniſcher Sprache geſchrieben, die jederzeit in den chriſtlichen Schulen gemeiniglich gebraucht würden, befänden ſich Schmähungen, als wider den Moſen im Juliano, wider den heiligen David im Simplicio; Fehler und Irrthümer würden auch von den Kirchenvätern Tertullian, Auguſtin u. A. aufgedeckt. Endlich beriefen ſie ſich auf Petrus Galatinus und auf Reuchlin, deſſen ſich Kaiſer Maximilian I. angenommen habe.

Froben äußerte dem Rathe gegenüber, er glaube, daß man ihm aus Mißgunſt den Druck verwehre. Wenn auch dies nicht nachgewieſen werden kann, ſo wird doch anzunehmen ſein, daß Rudolf II. ſich perſönlich nicht im Geringſten um die ganze Angelegenheit gekümmert haben mochte (lagen ja doch demſelben ſeine alchymiſtiſchen und aſtronomiſchen Studien mehr am Herzen, als die

Digitized by Google

Wohlfahrt des Reiches), und werden wahrscheinlich seine Berather, die Väter der Gesellschaft Jesu, die Gefahr für den christlichen Glauben in der Herausgabe des Talmud gewittert haben.

So weit sind wir dem Berichte Streuber's gefolgt und fügen nur noch seine Schlußworte über diese Angelegenheit bei: „Der Talmud sah das Licht der Welt im Jahre 1588, es scheint, daß man sich gegenseitig dahin vereinigte, ihn der Censur des Inquisitors Dr. Martinus Marinus in Venedig zu unterwerfen, womit sich beide Theile zufrieden erklärten".

Nach Acten des Frankfurter Stadtarchivs lag die Sache anders, und wollen wir nun an der Hand derselben zu schildern versuchen, auf welche Weise Ambrosius Froben zu dem Drucke des umfangreichen Werkes gelangte und welche Folgen es für ihn hatte.

Ambrosius Froben hatte am 2. April 1578 mit Simon Jud zum Gembs (in Frankfurt a. M.) einen Vertrag eingegangen, worin er

„zugesagt vnnd sich schriftlich verobligirt, den Judischen Dalmuth Allermaßen vnd gleichformig derselbig In Anno 47 zu Venedig durch Marcum Antonium Justinianum mit Concordantijs hebreisch gedruckt worden, ohnfehlbar, Inn den dreyen nechst nacheinander volgenden Jaren zutrucken."

Aus dem Texte sei nur das auszuscheiden, was

„vermög deß Concilij Tridentinj der Christlichen Religion zuwider durch den Hern Marcum Marina alls Inquisitorn darinnen corrigirt vnnd heraussenzulassen vor Nottwendig zuachten sey."

Die Auflage sollte 1100 Exemplare stark sein, welche auf „Costen vnnd geuahr" des Druckers „gehn Franckfurt gelifert werden sollen, nemblich zu Jeder Franckfurter meß ein Sechster theil ohne vnterlaß, biß zu Entlicher vollendung deß gantzen wercks." Nach geschehener Ablieferung eines jeden Postens versprach der Jude die entsprechende Rate dem Drucker zu entrichten; daran war noch die Bestimmung geknüpft:

„welcher theil Ann seiner Zusagen Seumig erfunden werden solt oder würd, daß der Ander theil sich Alles verlusts, Costens vnnd schadens an dem Verursacher zuerholen haben, vnnd daß bey Verpfendung Aller desselbigen haab vnnd gueter, wo dieselbigen auch anzutreffen sein werden, können oder möchten."

Obwohl dieser Vertrag ohne Argliſt „an eines geschwornen eids statt" von beiden Theilen eingegangen worden war, so scheint doch Ambrosius Froben denselben nicht genau erfüllt zu haben;

Digitized by Google

denn drei Jahre ſpäter, am 5. April 1581, ließ der Jude auf des Froben „haab vnnd gueter Im Kram vnnd Behauſung zum Rüſterberg genandt“ (jetzt alte Mainzergaſſe 32/34) durch Dr. Johann Vetter Arreſt legen und eine Klage gegen ihn einreichen, der wir Folgendes entnehmen: Ambroſius Froben habe, trotzdem daß ihm von Simon zum Gembs ein Verzeichniß zugeſandt wurde, wie die Bücher eingepackt und verſandt werden ſollten, die Sendungen in großer Unordnung gemacht, indem die „Quatern vnnd bogen verlegt vnnd nicht Recht zuſammen geſchoſſen worden“. Dann ſei eine Menge „bleiche bogen“ dabei geweſen, daß man den Druck nicht habe leſen können. Ferner hätten ſich in den einzelnen Lieferungen ſehr viele Defecte vorgefunden, bei einem habe der Titel, bei einem andern „daß finis“ gefehlt, ſo daß es ſchwer geweſen ſei, complete Exemplare zuſammen zu ſtellen. Froben habe zwar Nachlieferung der blaſſen und defecten Bogen zugeſagt, es ſei aber niemals geſchehen; endlich ſei der Text nicht genau geweſen. Da Froben die Schuld daran auf ſeinen Corrector ſchob, ſo ſollten die Druckfehler zwar verbeſſert werden, es ſeien aber deren ſo viele geweſen, daß nur ein Neudruck abgeholfen hätte, kurz der ganze Text wäre ſo verändert, daß „die Herrn Theologj zu Baſel nach empfangenem bericht ſelbſt geſagt haben, Es ſey dem Buch zuuil geſchehen, man ſoll kein ſeins weſenlichen Texts verkern“. In Folge aller dieſer Mängel und Fehler ſeien dem Juden Simon zum Gembs die Bücher unverkauft liegen geblieben und ſei er dadurch „In vnuberwindtlichen ſchaden vnnd nachtheil gebracht vnnd eingefürt“ worden.

Nichtsdeſtoweniger hätte aber Froben in Abweſenheit des Simon zum Gembs Zahlung zu erpreſſen geſucht. Letzterer, auf einer Reiſe nach Polen, wohin er hauptſächlich den Talmud verkaufte, begriffen, hätte nicht rechtzeitig zur Meſſe hier eintreffen können; Froben, welcher dies erfahren hätte, ſei

„ſo vngeſtumb In deſſen Mit Conſorten deßgleichen deſſen Hauſſraw getrungen, daß er Sie zu einer vnerſchwinglichen, vbermeſſigen, verpottenen, hochſtrefligen, Wucheriſchen Contract vnnd obligation pro 5000 fl. hauptgelt vnnd dann Allsbaldt 300 fl. pro cento, welches daß Jar 12 fl. tragen thut, mit vnnd zur hauptſumma eingeſchlagen, doch nicht Inn ſeine Perſon, Sonnder Im ſchein einer Andern, ſo Ine Im (!) werck verlegt habe, ein obligation zuſtellen vnd zubewilligen getrieben hat.“

Digitized by Google

Als nun Simon am Vorabend des jüdiſchen Oſterfeſtes von ſeiner Reiſe zurückgekehrt ſei, habe er den Froben, der am nächſten Tage abreiſen wollen, nur noch dazu bewegen können, die Entſcheidung bis zur nächſten Meſſe hinauszuſchieben. In dieſer (Herbſtmeſſe 1580) habe Simon am letzten Abend vor der Abreiſe Froben's und ſeines Schwagers Hans Ludwig Meyer[3]) nach langem Hin- und Herreden „mehr Auß vberflüſſiger guete, dann Auß ſchuldiger Pflicht, mit ſonderlicher betrachtung, damit daß werck ſein volkhomenheit erreicht" in einen Contract gewilligt, und verſprochen dem Schwager Froben's in nächſter Herbſtmeſſe diejenige Summe zu zahlen, welche Froben von Meyer gegen Wechſel aufgenommen hatte; Froben habe ſich „hochlich beclaget, er müſte ſeinem ſchwager glauben halten, damit er hinfüro mit verlagk widerumb von Jme gefürdert werden möchte." Trotzdem habe Froben bald darauf in einem am 21. October 1580 von Baſel abgeſandten und am 13. November hier eingetroffenen Briefe „den nechſtbeſchloſſenen Contract Reuocirt vnnd vffgehebt".

Kurz vorher hatte Simon von Meyer einen Brief erhalten

> In welchem Anfengklich, Er beklagter noch weiters zu verfortheilung vnnd mit obligationes vnd verſchreibung Sie zu hintergehen vnterſteht, Im ſchein, do er Cleger daß werck gern gefürdert ſehen, So wolte er vf Irn Credit vnnd Anderer geſtalt ſeinem ſchwager nit ſouil der erſt Termin Im Letztern Contract erreicht nemblich 1500 fl., wann Clager Jme ein bewilligten ſchein zuſchicken, widerumb vfs neu vorſtrecken, vnd Letzlich mit dem Anhang, vf die Jme zugeſtelte obligation, die noch kaum ertrucknet, vnnd er vngeuerlich Acht tag zu hauß geweſen, ſeiner volligen bezalung, vff die ytzig verſchienen Mitfaſten meß zu haben, trutzen vnd Pochen thut."
>
> Ferner habe Froben an ſeine „Factorey" in Frankfurt geſchrieben, „es ſolte dem Cleger nit ein blatt geuolgt werden, waß ſeithero nechſtuerſchiener Meß gedruckt worden were, Er vnnd ſein ſchwager ſeyen denn Alles Jres Ausſtands zuuor vergnuegt vnd bezalt."

Endlich erklärte Froben in dieſer Meſſe, welche doch der letzte Termin ſei, dem Kläger das ganze Werk nicht liefern zu können, wodurch demſelben bedeutender Schaden zugefügt würde. Auf der andern Seite hätte aber Froben viel mehr Exemplare als die feſtgeſtellte Auflage gedruckt, und zwar ſei die überſchüſſige Anzahl ſo bedeutend, daß es „ſchier noch ein gantz oder halb werck deß trucks were". Es liege deßhalb die Gefahr nahe, daß Froben, weil im Contracte nicht ausbedungen ſei, daß er das Werk nicht

Digitized by Google

wieder drucken dürfe, so lange der Jude noch Exemplare habe, bald eine neue Ausgabe veranstalten wolle, wenigstens deute seine Aeußerung: „Sie gehen So seltzam mit dem werckh vmb, das bald ein ander neu werckh auch bey der handt sein werde", darauf hin. Kurz Simon sehe sich bis jetzt durch Froben um eine Summe von 9000 fl. geschädigt, um deren Erstattung er durch gerichtliche Klage nachsuche.

Welcher Erfolg damit erzielt wurde, können wir aus einer Klagschrift entnehmen, welche ein Jude Simon von Günzburg in Schwaben, Oheim des inzwischen verstorbenen Simon zum Gembs, am 6. April 1582 durch den Procurator Johann Brüll beim Rathe der Stadt Frankfurt einreichen ließ. Dieser Jude Simon von Günzburg, der dem verstorbenen Simon zum Gembs 8000 fl. zur Herstellung des Talmud vorgestreckt aber bis dahin noch nicht wieder erhalten hatte, ließ auf die im Verwahrsam des Dr. Johann Vetter und des Schriftgießers Bernhard Moll[4]) befindlichen, durch Simon zum Gembs beschlagnahmten Büchervorräthe des Ambrosius Froben Arrest legen. Denn wenn sich auch Letzterer und der verstorbene Simon nebst dessen Mitconsorten am 7. April 1581 „zue grundt miteinander verglichen", so hatte doch Froben den Vertrag abermals nicht gehalten. Er sollte nämlich den Talmud vollends fertig drucken und in der Herbstmesse 1581 abliefern, dagegen würde er 1200 fl. in drei Raten ausbezahlt erhalten. Froben kam dem Vertrage so weit nach, daß er die Bücher zur bestimmten Zeit nach Frankfurt brachte. Als nun Simon ungefähr hundert Exemplare „zu sich Inn sein behaußung vnnd gewalt genommen, vnnd gleich verhandelt hatt", die übrigen aber (im Laden Froben's) durch einen Buchbinder einpacken ließ, „vmb further zuuberschickenn", und darauf Froben die ersten 333 fl. empfangen hatte, hat dieser „die eingepackte Exemplarien, ann zwey vnderschidtlich ort alhie zue Franckfurt hindersatzt vnndt ist dauonn gezogenn."

So stand die Angelegenheit bis zum 17. April 1582, an welchem Tage nachfolgender Vergleich geschlossen wurde:

„Adj Vff heutt dato denn siebenntzehenndten Aprilis Anno 1582 habenn sich mitt einannder verglichenn Ambrosi Frobenij Vnndt Isaack Juedt zur guldenn Rosenn, als Vormunnder, Siemonn Juedenns zum Gembs verlassene Kinder vnnd sein mitgesellenn, inngestallt, wie folgett,

Digitized by Google

Erſtlich ſollenn bemelte Juedenn Frobenio lieffernn die Neune verzeichnete Tomos ſo ſie beyhanndenn zu erfullung der 300 Thalmut, vnnd was darann abgehet, ſo viel andere Tomos zu Pfanndt die dem abgang vergleichenn mögenn Die ſoll Frobenius hinnder ihme behaltenn, biß ſie die Reſtirente erſetzenn, vnnd ſollenn bemelte Jueden Verbundenn ſeinn Jhrenn Vleiß anzuwenden, damitt ſolche reſtirendte theil heraus aus Polenn Kommen, Jm fall ſie nit heraus kommenn, Zwiſchen der Herbſtmeß dies 82ten Jars, ſollenn bemelte Juedenn vnerfart ſein, Vnnd Frobenius ſein Pfandt behalten, was aber Keme ſoll mann ſolches Pfannd pro rato auß tauſchenn, Vnnd iſt weiters abgeredt, vnnd beſchloſſenn, das die gemelte Juedenn Frobenio alſo baar lieffernn ſollenn dreyhundert guldenn zu fünffzehenn Patzenn, Vnnd dan vff einenn gewiſſenn Kauffmann lieffern vnnd Kunfftig Joannj deß 82ten Jahrs in Straßburg dreyhundert ſechzig ſechs guldenn vnnd zehenn Patzenn, Dargegen ſoll Jhnenn Juedenn Frobenius lieffernn, Redubott, Sanhadrim, Horaiot abot. R.N. Sabatt Jeder ſortenn ſiebennhundert, hie Zwiſchenn ſollenn Zu beidenn ſeittenn alle irrungenn Zwiſpallt contract gegenn einannder Vffgebtt ſeinn, ſo Frobenius, gegenn Siemonns Zum Gembs, Erbenn Vnnd mitt consorten habenn möchte, vnnd ſie gegenn Jhme, Zu mehrer verſicherheit ſeinndt darbey geweſenn als Zeugenn, Der Ehrennhafft vnnd vornehm Herr Siegmund Feyerabenndt vnnd Dauidt Berle vonn Günnßburg. ſoviel die hanndtſchriefft Theodorj belanngt, ſoll ihnenn Frobenius auch Zuhanndenn ſtellenn vnnd ſoll Theodorus ſie hierumb auch quittirenn Vnnd ſoll her Feyerabenndt dz gellt nit herauß gebenn, biß Theodorus quittirt habe.

Ambroſi Frobenj."

Damit war aber der Prozeß noch nicht zu Ende; denn fünf Jahre ſpäter, als Ambroſius Froben ſchon längſt ſein Geſchäft ſeinem Sohn Hieronymus übergeben hatte, traten gegen letzteren plötzlich die Vormünder der Kinder des Simon zum Gembs auf, indem ſie auf einen undatirten Zettel von der Hand des Ambroſius weitere Anſprüche gründeten. Der Inhalt des ſtreitigen Schriftſtücks war folgender:

„Jttem kertte dem Jſack noch zu luffren in der Faſten meß 1582 von
Thalmudt
Sabatt Einhundertt
Sanhedrim neun
Kedubott sex
Abot R. N. Vierhundert vnnd ſechzig

Ambr. Frobenj."

Digitized by Google

Am 27. September 1587 klagte der Jude Isaac zur gulden Rosen im Namen der übrigen Mitvormünder bei Schultheiß und Schöffen, daß Ambrosius den Erben des Simon zum Gembs noch obige Bücher zu liefern hätte, und verlangte, daß Hieronymus Froben, der sie immer auf die Hierherkunft seines Vaters vertröstet, und der diese Bücher hier in seinem Laden verwahrt habe, diese sogleich mit Erstattung „Interesse, Kostens vnd Schadens" liefere. Zugleich ließ aber auch der Jude auf die in Frankfurt befindlichen Bücher Hieronymus Froben's Beschlag legen.

Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben der beiderseitigen Advokaten publicirte der Rath am 5. April 1588 den Bescheid, wenn Ambrosius Froben durch einen Eid oder durch einen beglaubigten Schein nachweisen könne, daß er den oben angeführten Zettel vor dem 18. April 1582 geschrieben habe, so solle er von Klage und Forderung freigesprochen sein, inzwischen aber bis zum Eintreffen der verlangten Erklärung habe die Beschlagnahme fortzubestehen, es sei denn, daß Froben hinreichende Caution hinterlege und die bisher aufgewandten Gerichtskosten ersetze.

Kurze Zeit vorher, am 19. März, hatte Ambrosius Froben folgenden Brief, der am 1. April hier eintraf, an den älteren Bürgermeister gesandt:

Ewer Erneusterr fürsichtigerr Ersammer vnnd wyser Herr Burgermeyster E. W. wünsch ich zu solchem hochloblichem Burgermeystertumb vil glick vnnd heyl/ der allmechtig gott wolle E. F. E. W. in langwüriger gsuntheytt glickhafftigerr reirung (!) bewarrn. Dannethin Her Burgermeysterr so han ich im 82 Jar verschienen/ minem sun Jeronimo Frobenio vnnd mim dochterman Jonata Meyer/ min Truckerey sampt den Talmutischen buchren so ich in Basell vnnd Franckfort gehapt zekauffen geben/ dorumb sy mich noch vnsrem Contract fruntlichen bezalt/ volgenter Zitt hatt ein Ersammer Rhatt zu Basell min Dochterman mitt dem Zinsmeyster ampt begobett/ vnnd min sun sich in ein hüratt begeben/ das sy der Truckery nit sonderlichs mer nochgefroget/ angesechen sy iren nutz baß by vnnß dan ze franckfort schaffen konnent/ dan die seltzamen kriegsleuff die franckforter messenn (sunderlich im buchhandell) von messen zu messen ringeren, Hand also sy iren buchhandell eynem burger zu Basell/ Herr Lienhart Ostrin zekauffen gen/ dorumb dan min sun Jeronymuß die verschünene franckforter Herpstmeß 87 hinab gefarrn/ vnnd inn alda geluffert. So klagtt er mir Isack Jud zur gulden Rosen vnnd sin mitgspan Simons zum Gembs verlosnen künder vormunder/ habent im 4 gantzer Thalmudt so er dem Hanigen Juden zum Wyssen

Digitized by Google

ſchullt zuerukauffen vertruwet/ hinder im lon arreſtieren auß vrſachen ſy ein zeddelj mit miner hand geſchrübenn gefunden/ dorin ich inen noch ettliche Tomos zeluffern ſchuldig. kan mich deren vnuerſchamptten beſtien nit genugſam verwünderen das ſy ſo menchen Contract mit mir vffgricht/ mir aber keynen nie ein tag gehaltten/ dan den 17. Aprill im 82. Jar hand mir eynen vffgerichtt wie ſolchen min ſun E. W. wyſen kan/ vff welchen ſy mir glich 300 ƒ geben ſo ſy mir ſchuldig yſen kan/ vff dannethin mir noch 366 ƒ 10 bz durch ein gewüſſen kauffman vff Joannj gemeltz Jars gen Straſpurg luffern/ vnnd ſchucken ſolten. ob der ſelbig tag verſchunen hand ſy mich wüder wollen (mit reuerentz zemelden) bſchüſſen vnnd betriegen/ ſo han ich nit mer mit inen wollen handlen. ſonder hand ſy die Tomos vnnd parteß die ſy mir noch ein mol vnerlicher wiß/ vorderen/ haben wollen/ ſo hand ſy mir Hern ſigmund Viroben vür ein burgen vnnd ſelbs zaler mieſſen geben/ der mir dan obgemelte Summa in ſim vnnd nit irem nammen ſchuldig zeſyn gnugſamlich bekantt/ vff das hin hand mir den 18. Aprilis im 82. Jar vür alle wyttere anforderungen awch alle vernere anſprochen eyn andren gnugſamlich Quittiret/ vnnd die mitt eins Erſammen Rhatz ze franckfort ynſigell lon bekrefftigen. bin alſo deß vermaletiten vngſüffers abkummen. Do nun Herr Burgermeyſter Joannj verſchünen/ vnnd mich Herr Viroben zalen ſollen habent ſy abermol den Contract vnnd Quittung vmbſtürzen wollen/ hatt alſo Her Viroben das gelt biß vff die herpſtmeß 82 behaltten. So bin ich ſelber gen franckfort gerießt vnnd han das on alle der Juden yred empfangen vnd hand alſo in fünfthalben Jaren mir nie nit oder den minen angefordert das ſy das zeddulj hinderhaltten zwiflet mir nit ſy derfftint miner gſchrifften mer hinder ynen han/ wan ich ſy ſchon gefordert ſo hand ſy gſagt ſy habentz verleyt/ dorumb han ich vur alle weitere anſproch wollen Quittirt ſin. Die wil dann die letzte Quittung die E. W. min ſun abhören würt lon/ vnns allerdingen von eynandren abſcheydett vnnd ſy Juden ein vnbüllig vnbefiegt arreſt gegen im vurgenummen er awch wie oben erzelt ſyn gwerb dorumb verkaufft/ das er nit mer noch franckfort reyſſen bedörffte/ vnnd die Talmudt in verſchünener meß min ſun/ wo das arreſt nit anglegt wol verkauffen konnen ſy in aber/ mutwulliglich verhündertt/ ich inn awch allein zu relaxirung deß vnbefiegten arreſt/ vnnd min vnſchuld gegen E. W. zu bewüſen vnnd zu enzuldigen hinab geſchückett So langtt min vnnderthänig bitt vnnd begeren/ das die Juden do hin gewüſen werdint/ das ſy im die 4 Thalmudt bezalint/ vnnd im diſe reiß (da er dan anderſt nit zeuerrichten hatt) koſten vnnd ſchaden abtragint/ dan wan ich wüder den Contract zu irem nochteyl gehandlet/ würdent ſy mir die vürte dour gnug rechnen./ bitt E. W. wolle diß ortz minen ſun beuolen haben/ vnnd ims die verlorne böſe artt/ mit vnwarheit vnnd böſen finantzen nit lon vmbher ſchleiffen.

Digitized by Google

E. E. W. thon ich mich yder Zitt in gnoden beuelen/ vnnd so E. W. kinder oder verwante gon Baſell komint do ze ſtudieren/ wolt ich allen müglichen fliß ankeren/ ſy wol vnnder kämin vnnd gutz geſcheche. Geben in Baſell 19 Martz 1588

E. E. W.
gantz dienſtwilliger
Ambrosj Frobenj.

Am 12. Juli (1588) erklärte der Jude, Froben könne den Eid nicht leiſten; denn er habe am 2. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend einen Brief geſchrieben, aus welchem deutlich hervorgehe, daß er bis dahin die betreffenden Bücher noch nicht abgeliefert habe, was auch ſpäter niemals geſchehen ſei. Der Brief an Feyerabend wurde im Original vorgelegt und lautete folgendermaßen:

Dem Ernueſten furnemmen vnd Weyſen Herr Sigmund Viroben trucker Herrn vnnd burger zu Franckfort.

Mein fruntlichen willigen dienſt zuuoran ſey ewch yederzitt Ernueſter günſtiger Herr Virobon by gegenwartigen zurlittrn ſchieck ich die Reſt der büchren ſo ich inen zu liffren verſprochen vnd ſchuldig bin nemlich 100 Sabet 9 Sanhedrim Redubot 6 vnnd 460 Abot R. Natan. Hir mitt werint ſy gelieffert/ will aber keins wegs das mans inen vberantwortte ſunders by ein andren im faß verblibint biß ſy euch awch lutt diß Contract gelieffret hand dan ſy ſind leut bſchiſſer./ bitt E. E. fliſſig wollint vnbeſwert zu ſin Hern burgermeiſter zum Jungen neben minem gruß anzeygen er den Juden beſchücke vnnd im ſolches anzuzeygen domitt ſy wiſſint was ich inen zugeſagt gehaltten domit ſy kein witere trölerey mit mir anzufachen habint/ dan ich bin mid die oberkeyt witterß mitt ſolchen vermaladigten Juden zu vberlauffen/ allein ir W. ſy ermane/ ſy/ mir den Contract awch halttint wie ich inen. wo der Her Burgermeyſter befilt das faß zu bewaren bin ich zufriden das mans darfiere hinder vnpartieſche litt oder was E. W. gefellig Das faß hallt diß Markenn... ſind awch ettlich ſtuck darin ſo mir gehörent/ hatt aber kein not/ Ich gedenk die böſwichter habint/ deyl hinderlegtt die den deffecierenten partibus mögint verglichen/ dan die ſy mir truglicher wiß hand geſchück han nit gwiſt wos ſy domit gemeint vnnd das ſy viel düfel ſtück wurth im ſin habint/

Vetter Episcopius hatt E. E. betten wan der furman das faß ſuber gantz on verbrochen lüffert ſo ſollent irs im bezalen vom C 1 f wiget 9½ C vnnd ſollintz im vff Joannj an dem gelt abziechen. thun ewch dem lieben gott beuelen.

Datum 2 Junij 1582

E. E. D. W.
Ambrosj Frobenj.

Digitized by Google

Erſt nach Verlauf eines ganzen Jahres, am 10. Auguſt 1589, ließ Ambroſius wieder etwas von ſich hören und durch ſeinen Anwalt eine Erklärung einreichen, der wir Folgendes entnehmen:

„Als hat Er Frobenius anfangs ſich anderſt nicht denn daß dem alſo ſeie zuerinnern gewuſt, were auch daruff den Aydt, ſonderlich daß die Judenn bezalt ſeien zuerſtattenn gemeynet geweſenn, Nach dem aber der clagende Jud durch eine Miſſiff, ſo Er Frobenius an den herrn Feierabendenn gethan, ſeine Intention vnnd daß Er Frobenius den Aydt mit gutem gewiſſen nit thun Könne bezeugenn wöllen, hat dieſelbige Miſſiff Jhme Frobenio der ſachenn beſſer nach zu denckenn vrſach gegebenn, vnnd daruff denen hinc Inde abgangenen Miſſiuen nachgeſucht, vnnd befundenn, daß Er Frobenius gleich nach dem ſchreiben ſo der Jud eingelegt vnnd den 2. Junij Anno 82 datirt, gleich den 3. Junij vnnd alſo den andern tag darnach ein ander ſchreibenn an Jhne Feierabenden gethan, — aus welchenn ſchreiben Er der herr Frobenius ſich erſt des handels eygentlich erinnert, vnnd hette Er der herr Frobenius leidenn mögenn, Do Jha Feierabennd dem Judenn mit den Miſſiuen ſo wol hat dienen vnnd Jhne Frobenium dardurch vernachteylen wöllen, daß Er das ander ſchreibenn Jhnen auch zugeſtelt hette, So were vielleicht dieſe Zweyung verplieben. Dann das den 3. Junij Anno 82 abgangen ſchreiben gibt ein ſolchenn clarenn bericht, alſo do Jhme Frobenio daſſelbige nit abgefallenn geweſenn, vnnd mann anfangs ſolchenn bericht gehept, zweiffelt Er Frobenius nicht Er wurde mit Keinem Aydtſchwur beladen wordenn ſein, wiewol Er Frobenius ſolchen Aydt mit gutem gewiſſenn vmb ſouil deſtomehr hette thun Können, Dieweil Jhme Inn ſeinem gewiſſenn viel eines andern vnnd daß die Judenn bezalet, vnnd Jhme noch wol ein mehrers ſchuldig bewuſt, Er auch Gott lob eines vffrichtigern gemuets als dieſer betruegliche Jud bej menniglichen bekant. Vnnd damit E. E. vnnd F. W. der ſachenn rechtenn vnnd ſattenn bericht habenn, So verhalten ſich dieſelbenn alſo, Es hat Er Frobenius Inn der Faſtenmeß Anno 82 mit den Judenn einen newenn Contract vffgericht, ſo Inn E. Raths Cantzley zu findenn, daruff dann auch ſtracks, ehe ſolcher Contract zue beiden theylenn erfüllet geweſenn, die Quittung eruolget, welches dann aus denen vrſachenn beſchehenn, dieweil Jede Parthej der andern zugeſagt, ſtuck vmb ſtuck Jnhalt Contracts zuliefferen, Als es nhun an die liefferung Kommen, vnnd ſchon etlich partes gegen ein ander abgetauſcht wordenn, da hat es Jhme Frobenio an etlichen ſtuckenn, ſo Er vermög Contracts lieffern ſöllenn gemangelt, welche Er Jhnen vffs furderlichſt von Baſel herab zuſchickenn zugeſagt, vnnd als dann ſeine reſtirende liefferung von Jhnen Judenn auch gewarten wöllenn, Vff welches die Judenn betruglicher weiſe, vnnd mit glattenn wortenn Jhrer art nach

Digitized by Google

Ihme Frobenio entbottenn, den reſt Ihrer liefferung alſobaldt Im ſuſtapffen zubringenn, dargegenn Er Frobenius Ihnen nurrend ein kleine bekantnus gebenn ſolte, daß Er Ihnen die nachſtendige theyl von Baſell herabſchickenn wolte, daruff Er Frobenius das Inngelegte Kleine Zettelin Ihnen bona fide zugeſtelt, als Sie Judenn nhun ſolches empfangenn, ſeindt Sie Inn dem namen von Ihme Frobenio gangenn Ihrem erbietenn nach die auſtendige theyl als baldt zu bringen, aber Ihrer arth nach lang auſſenplieben vnnd endtlich Kommen vnnd andere theyl deren Er Frobenius nit bedurft Ihme nit annemblich noch Im Contract begriffen geweſenn vffſatteln wöllen, Als nhun Er Frobenius, dieſe vnnd andere mehr der Juden vnbilligkeit geſehen, vnnd geſpuret, Iſt Er von hinnen gezogen, vnnd den 2. Junij Anno 82 hern Feierabenden die Im Zettelin vermeldete theyl herabgeſchickt, vnnd darbej wie der Judenn Ingelegte miſſiff ausweiſet, vnnd gleich den andern tag darnach obangeregte miſſiff an herrn Feierabenden geſchrieben, Vnnd die herbſtmeß daruff ſelbſt alhero Kommen, mit Ihnen Judenn wegen derenn Ihme Frobenio mangelenden theyl endtlich vnnd von newen contrahirt, Alſo das Sie Judenn Ihme Frobenio damals die Im Contract vermeldete 366 fl 10 Pfg herausgebenn mieſſenn, die ſonſten vermög Contracts vff Johannis Anno 82 Inn ſtrasburg haben erlegt werden ſollen, vnd allerſt herr Feierabend dieſelbige Meß Ihme Frobenio wegen der Judenn erlegt, Damals hat Frobenius Sie Inhalt des Zettelins vermueget, vnnd vergeſſenn daſſelb von Ihnen widerumb zufordern, vnnd thut alſo Itz clagender Jud ſolches betruglicherweis widerumb herfur ſuchenn, Dann genugſam abzunemen, were Er Frobenius Ihnen damals die Im Zettelin vermeldte theyl, ſo Feierabendenn albereit gelieffert geweſenn, ſchuldig pliebenn, Sie wurden Ihme gewißlich angeregte 366 fl 10 Pfg nit habenn volgenn laſſenn, Wie dann Feierabend vermittelts Eydts ſagenn mus, daß Sie dieſelbige herbſtmeß allerdings richtig wordenn, vnnd Er Frobenio daruff die 366 fl 10 Pfg geliefert hat: Wie Kann dieſer betrugliche Jud an Itzo ſolches noch einmal fordern, Vnnd möchte zwar Er Jud ſeiner forderung alſo befugt geweſenn ſein, Er wurde nit 6 gantzer Jhar ſtillgeſchwiegenn habenn, dann Jha ſein Frobenij ſohn vnnd tochtermann alle meß ſeithero alhie geweſenn, aber niehe von eynichem Judenn etwas gefordert wordenn, ſondern habenn vielmehr deren partes ſo Sie Itzo clagenn von Ihnen begeret zu kauffenn, Dieweil aber derenſelben ſtuck damals wie auch noch heutigs tags, aus bedenklichen vrſachen Keine feylgeweſenn, vermeynen Sie an Itzo mit ſolchem Zettelin ſolche an ſich zubringen, welches doch wie gehört Inn der herbſtmeß Anno 82 bezalet vnnd daruff der herr Frobenius von Feierabendenn, das gelt nemblich 366 fl 10 Pfg. empfangen.

Digitized by Google

Hieraus nhun E. E. vnnd F. W. clärlich abzunemen mit was betrug dieſer got loſe Jud vmbgehet ꝛc.“

Ambroſius Froben legte eine eigenhändige Abſchrift des Briefes bei, welchen er am 3. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend geſchrieben haben wollte. Wir laſſen denſelben, weil der auf Kaiſer Rudolf II. bezügliche Paſſus entgegengeſetzt dem von Streuber Mitgetheilten iſt, hier wortgetreu folgen:

„Schryben an Herr Sigmund Feuroben auß Baſell 1582 den 3. Junij.

Ernueſter gunſtigerr Herr Feuroben / ewer ſchrybenn hab ich empfanngenn gleſenn / vnnd den inhallt verſtanndenn. fieg ewch hie bey zu wuſſenn das ich inn dem Contract ſo ich mit eygner hand geſchrüben / vnnd inn die Canzley vbergeben / dem Juden durch Frantz Michell in ſein huß vorgeleſenn / daß er Jud anredt vnnd geſtändig zugeſagett vnnd verſprochen hab dem bin ich nochkommenn / was ich in Franckfort gehan / gelüffert was nitt / im ein bekantnüß geben by erſterer fur hinab zu ſchückenn welcheß den 2. dito geſchechenn. ſampt eynem brieff deſſich (!) der Herr wol wuſſen zuhaltten. Das aber der Jud ſaget / er wolle den Contract halttenn / vnnd hab in gehalttenn / würt min ſchryben ſo in der Cantzley ligt / bericht geben /

vorem Contract So hand mir die vermaledigtten geleugnett wuſſeliche theyl die ſy mir zu ergenzung der 300 ſtuck ſchuldig / als Batra vnnd Moka / die hobent inen als wol als mir gemanglet hatt anoch der abgeſtorbenn Simon mit mir geredet / er wolle Mezia wuder loſſen truckenn. domitt ſyne vnnd mine theyl mechtint ergentzt werdenn. vmbfrüdens willen han ich ſolche vnnd merere theyl loſſen ſollenn.

Dornoch hand ſy vmgwent ſy ſignit (!) eben noch 9 Tomos zeluffern ſchuldig. Solche volgende tomos wollint ſy mir luffern / Sy verſechen ſich anoch es werde er vur dann hinder ſy. wie es zum Contract kam / lautet der alſo. Das was ann den tomos abgienge, ſollent ſy mir andere gebenn / die den reſtierenden Tomis verglichen mögen die ſoll ich behalttenn biß vff kunfftige Meß / als dann ſollentz mir gegen einandern wüder abtuſchen. alſo lutett der articull im Contract den werdent ir in der Canzley finden.

wie es nun an ein luffern gott / ſchuckent ſy mir by der erſten fart daran verſprochenn. 9. ſtucken keins / ſunder trigerley parteß deren ich nitt beger noch bedarff / ſy ſchultt vnnd flucht ich Eliua Sunn vnnd ſag im ſy ſollint mir die verſprochene theyl lüffrenn ſolt ſy nebent ſy ſezen / ire verſprochene theyl wurdint zeglich volgen. han aber nit gemeint / das ein ſchelmerey darhinter gſin / vnnd hab inen min luffrung / was ich gehapt / vurgezeltt / inen als dan was ich noch vür reſtierende partes zv Baſell hatt / ein bekantnuß gethonn. als

Digitized by Google

100 Sabat. 9. Sanhedrim / 6 kdobot vnnd 460 Abot R. N. by erſter fur inen ſolche zu zeſchucken / vermeint alſo die ſachen wärint richtig / vnnd ich habe ir gegen lüffrung anoch vff volgenten thag frivg Inventier ich / die befind ich wie volgtt

So vil Tomos hand ſy mir ſollen luffren	104 zvraim	 77	 27
	134 Pesachim ..	Das .. 113	Reſtie=. 21
	149 Sucha	hand .. 99	rent... 50
	140 zufa	ſy ge= . 55	ſy mir . 90
	119 Mott katan .	lufret . 90	noch .. 29
	136 Svnodt	 75	 61
	178 Abot	 180	..... —
	103 Cadazim ...	 36	 67
	60 Colim	 52	 8

Do ich Iſacken frog ob das dem Contract glich ſie / ob kein anndere Luffrung folgen werde. Nein ſpricht er / ich ſolle die Tomos welche ſy mir annher reſto geſchucket / vür die reſtierende partes behalttenn / iſt das nitt ein heimlich ſchelmenſtuck? vermög deß Contract ſolttennt ſy von erſten die mir verſprochene 9. Tomos geluffret han / ſo ſy nit volkummelj hettint konnen wären / die mit mir abrechnenn (wie ich zeuor mitt inen thon han) als dann vür die reſtierende ſtück / andere partes die denen verglichen mechtinnt (Lutt deß Contract) mir verundertpfändet habenn / vnnd ein gſchrifft von mir genummen / was ſy mir verunderpfent hettint ſo hettint ſy vbernacht vfflegen konnen was die vnnderpfänder gſin werint / were erbarlich gehandlett / als mir vor den herrn Burgermeyſter kummen / vnnd ich andere Tomos zum vnnderpfand begert / die mir annemlich wärint / hand ſy geſagtt / die Tomos die ſy an der erſte mir geſchücktt vnnd mit zu den obgemeltten. 9. partibus gehörent ſolt ich vor inne reſtierende theil behaltten oder ſoltt inen wüder geben haben / han nit konnen wüſſen worumb ſy mir dan letze Tomos geſchuckt habent / ich han ſy behallttenn biß ſy mir andere lutt des Contract zu verglichung der reſtierenden teylen hinderleytint / dan die partes ſo ſy mir geben ſind deß vnkoſten nit wert das ſy anndere vff polenn (!) mich gänzlich ze luffren beſchückünt aber ſy hand ein bſchüſſery im ſinn gehan. Derowegen han ich mich billich zu erklagenn das ſy brüchig am Contract wordenn vnnd die deill ſo ich inen noch luffren ſchuldig in zubehalttenn, biß ſy ſich mit mir verglichint / vnnd nimpt mich wunder das ein Chriſteliche oberkeytt eynem verzwifletten Juden der wüſſelich mit pſchuſſery vmbgott mer glauben güpt weder eynem Chriſten. /

Man handlet in Franckfort mit mir das kay. Ma. eim E. Rhat zu Frankfort in der verſchunenen Faſtenmeß den 7. Martij in Wien dattiert 82 zugſchrüben / iſt aber vff der poſt verwuchſlett worden vnnd iſt den 22. Maj gen Baſell verſchückt ſampt eyner Copij ſins

Digitized by Google

inhalz. Die wil wir bemeltz Frobenij halben von ettlichen ſtattlichen ortten vmb Intercession angelangt wordenn So habent wir nit wöllen vnnderloſſen ewch hiemitt gnädiglich zuermanenn ir wollint ewch obgedochten Ambros. Frobenium zu gebür wol beuolen ſin loſſenn vnnd inn gegen vernanten Juden zu pflagner execution/ dermaſen verhelffen/ domit er furderlichſt vß den ſachen kumme ꝛc. alſo handlet man mit mir das ich vnverdienter wiß in Franckfort ſo vil ſchmachen empfach das awch frembden leuten we dutt. beſchucht mir ein ferner arreſt/ vber allen vertrag/ den ich allezit gehalltten/ die Juden aber nie. So will ich ſechen wie der ſachenn zubegegnen ſie ꝛc.

Ambrosj Frobenj.“

In dem am 24. October 1589 erfolgten Beſcheide des Rathes wird „dem beclagten zugelaßen den ernanten Zeugen Sigmundt Feyerabenden abhorenn zulaßen.“ Ambroſius Froben ſcheint aber damit keine Eile gehabt zu haben; denn am 13. Februar des nächſten Jahres konnte der Kläger erklären:

„Das ſolche ſchrifft gantz von vnwurden ſeie, auch ime in keinen weg befurderlich, Demnach dieſelbige dem H. Feierabent niemals zugeſchicktet worden, er auch dieſelbige nicht empfangen hat, Vnnd alſo ſolche vermeinte Copej on furbringung des Originals keine beweiſung zubringen mechtig iſt. So referirt ſich dieſelbige auff ein ſchreiben ſo er von Feierabenden empfangen hab darauff er desmals antworte, Deſſen doch in dem vorigen ſchreiben, ſo eben ein tag zuuor datirt, nicht iſt meldung gethan worden, welches doch on Zweiffel nicht were vnderlaſſen worden, ſo die ſach gehorter maßen geſchaffen geweſen. Auch ſo man ſolches letztes vermeintes ſchreiben mit fleis beſihet, wurdt darinn nicht befunden das des vorigen ſchreiben in einigen wege were gedacht: vill weniger das daſſelbig dardurch were auffgehoben vnnd widderruffet worden. Alſo das hierdurch klarlich erſcheinet das ſolcher verwurten Miſſiff, obſchonn dieſelbige auff ſein vortheill gerichtet were, vill Muetmaſſungen zuwiderlauffen, vnnd alſo auff dieſelbige in keinem weg zubauen ſeie.

Was aber weiter die Puncten, ſo in ehgemelter ſchrifften abzuleinen ſindt, betriffet, So wurdt darin gemeldtet als wen die Juden von Ehgemeltem Frobenio gangen ſeien, mit erbietung die auſſtendige theill als baldt zubringen, welches doch von inen nicht beſchehen ſeie, ſonder ander theil bracht, deren er nicht bedorft habe. Darauff ſagen aber ehgemelte Juden, das hierin nichts anders gehandtlet noch vor die handt ſeie genommen worden, Den ſo vill der contract oder vertrag in ſich begrieffen hab, Den demſelbigen austrucklich einuerleibt, das wo ſie die Juden die ſpecifierte ſtuck nicht zubringen vermögen: ſolches mit andern dergleichen geſchehen möge: Welches dan alſo vol-

Digitized by Google

bracht worden: Es wurdte auch ehgedachter Frobenius, wo ſolchem Vertrag zuwider gehandtlet worden, ſich deſſen ſonder Zweiffell alſo baldt beklagt, vnnd nicht alſo ein lange Zeit ſolches ſtilſchweigent verbleiben haben laſſen. Das aber auch, wie weiter von ime Frobenio in angerurter ſchrifft furgeben wurdt, er in der Herbſtmäs Ao. 82, die Juden inhalt des Zettelins vergnuget, vnnd daneben vergeſſen haben ſolte, ſolches von ihnen widerum zufordern, Solches findt ſie die Juden in keinem weg geſtendig, wurdt ſich auch immermer das ſolches alſo in der that geſchehen ſeie mit warheit befinden: Wie den auch ſolchem ipsa iuris praesumptio zuwider lauffet, daß er als ein Handtler alſo boßlich ſie begnugen, vnnd dagegen die handtſchrifft an welchem ime nicht ein wenig gelegen, widerumb zuerfordern, oder ſich in andere wege zuuerſichern vnderlaßen ſolte haben. Es iſt auch in keinem weg den Juden verhinderlich, das von dem Beklagten gleicher geſtalt zu behelff ſeines Intents vorgeben wurdt, das wo der Judt ſeiner beforderung befugt geweſen were, er nicht eine ſolche lange Zeit wurde ſtil geſchwigen haben. Dan da wider wurdt von inen mit beſtandt geſagt, daß ſie ſolches zum offtermal genugſam meldung gethan haben: aber alle Zeit von einer Meſſe zu der andern auffgehalten worden ſindt, mit der ſonderlichen vertroſtung, er Ambroſius werde in volgender Meſſe kommen, vnd ſich mit inen vergleichen. — — Was aber belangt, das furgeben wurdt, wo Frobenius inen den Juden etwas were ſchuldig bliben, das ſie ime die 366 f. 10 batzen nicht wurden haben folgen vnnd zukommen laſſen. Darauff iſt der Juden bericht, das nach dem ſie ime gemelte Summen ſchon bereidt in der vergangenen Strasburger Mes ſchuldig geweſen ſind: ſie an inen nichts haben erwinden wollen laſſen, ſonder inen deßhalben befridigen: gentzlich verhoffent ſie wurden von ime Frobenio gleicher geſtalt vergnuget werden: Als aber ſolches durch ſeinen verzug alſo baldt nicht geſchehen: Sindt ſie weiter da zumall bey ihme anmainung zuthun, durch ire Feiertag verhindert worden, in welcher Zeit, den er auch ſich von hinen begeben hab. Das aber auch furgeben wurdt, als wen ſie dergleichen partes auch nicht von ime wurden gekaufft haben, wen er ihnen mit ſchulden noch verpflicht geweßen were: Darauff ſagen ſie, nach dem Ambroſius Son, ſeines vatters ſchulden alle Zeit von ſich geſchoben vnd ſeines vatters Zukunfft vertröſtet hab: ſie nicht vmbgehen können, vmb deſſelbigen Son die partes deren ſie notturfftig geweſen zukauffen: vnndt thue alſo ſolcher gegen wurff mer wider den Beclagten den das er ime in einigen weg befurderlich ſein ſolle. Den on Zweiffel, wo die Juden zuuor weren bezalt vnnd befridiget worden: weren ſie derſelbigen theil, ſo ſie zuuor gehabt, weiter nicht notturfftig geweſen: vnd hetten demnach dieſelbig nicht kauffen dorffen."

Digitized by Google

Bald darauf, am 22. April (1590) ſtarb Sigmund Feyerabend[5]), ohne daß er als Zeuge vernommen worden war. Am 5. Juni deſſelben Jahres verſicherte nochmals der Anwalt des Ambroſius Froben, daß dieſer Feyerabend das betreffende „ſchreiben zugeſchickt, vnnd ſich die ſachen Inhalt der ſchrifften alſo verlauffen" haben.

Mit den Worten: „Stehet zu bedencken" ſchließen an letztgenanntem Tage die im Frankfurter Stadtarchiv über dieſen Prozeß befindlichen Acten. Wahrſcheinlich konnte derſelbe nicht weiter geführt werden, weil Ambroſius Froben nichts mehr von ſich hören ließ, um dem ihm zugeſchobenen Eide, den er trotz aller Betheuerung nicht wohl leiſten konnte, aus dem Wege zu gehen, möglicherweiſe auch lag ihm und ſeinem Sohne, da ſie nichts mehr mit dem Buchhandel zu ſchaffen hatten, nichts mehr an der ganzen Angelegenheit. Uns aber mag ſie als ein kleiner Beitrag zur Geſchichte des Buchhandels im ſechszehnten Jahrhundert gelten.

Anmerkungen.

[1]) Siehe Weller, die erſten deutſchen Zeitungen. Tübingen 1872. 8°. Seite 117, Nr. 105.

[2]) Beiträge zur vaterländiſchen Geſchichte. Herausgegeben von der hiſtoriſchen Geſellſchaft zu Baſel. Bd. 3. Baſel 1846. 8°. Seite 84 u. ff.

[3]) Siehe Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeſchichte. Baſel 1841. 4°. Seite 116, 117.

[4]) Bürgerbuch VI, Fol. 219: „Bernhardt Mol von ſchaffhauſen ſchrifftgießer iſt zum bürger angenommen worden, duxit filiam Ciuis et Iurauit den Burger Aidt Suntags den 31. Julij Anno 69." Er ſtarb im Auguſt 1582 (begraben am 28).

[5]) Siehe Pallmann, Sigmund Feyerabend, ſein Leben und ſeine geſchäftlichen Verbindungen. Frankfurt a. M. 1881. 8°. S. 63.

Digitized by Google

Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genossen.

Von

F. Herm. Meyer.

Herr P. von Radics berührt in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels in Krain[1]) auch eine in sich abgeschlossene sehr interessante Episode aus der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt in der Mitte des 16. Jahrhunderts: den in Deutschland erfolgten Druck von Büchern in den südslavischen Sprachen und deren Verbreitung nach Krain und andern südslavischen Ländern. Diese Episode ist zwar schon früher ausführlicher behandelt, zuerst von Chn. Frdr. Schnurrer[2]), aber noch nicht mit Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden eigentlich buchhändlerischen Verhältnisse. Neuerdings ist die auch von Schnurrer bei seiner Darstellung benutzte, in der königl. Universitätsbibliothek zu Tübingen aufbewahrte Correspondenz Ungnad's publicirt worden[3]), welche gerade nach dieser Richtung hin ziemlich reiches Material bietet, aber ebenfalls für die von dem Archiv erstrebten Ziele noch nicht genügend ausgebeutet ist. Die nachstehende Ausführung möge daher zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung früherer Arbeiten dienen.

Die Reformation Luther's hatte auch in den Ländern der österreichischen Monarchie, besonders auch in Krain, zahlreiche Anhänger gefunden, hauptsächlich in den Kreisen des Adels und des gebildeten Bürgerthums, welche, ohnehin in vielfacher Berührung mit dem außerösterreichischen Deutschland, der deutschen Sprache kundig und daher im Stande waren, die deutschen reformatorischen Schriften zu lesen; nicht minder bei einem großen Theile des niederen Klerus. Die höhere Geistlichkeit dagegen hielt sich größtentheils zur katholischen Kirche, ebenso das niedere Volk, welches, überhaupt uncultivirt und arm, außer seiner bis dahin einer eignen Literatur entbehrenden Muttersprache keine andre Sprache verstand.

Digitized by Google

Ueber die Zustände in damaliger Zeit spricht sich Hans von Ungnad, der in Folge seiner früheren amtlichen Stellung reichliche Gelegenheit gehabt hatte sich eine genaue Bekanntschaft mit Land und Leuten zu verschaffen, in seinem Schreiben an die deutschen Kurfürsten und Fürsten (14. September 1561) und an die deutschen Reichsstädte (4. April 1563) ziemlich gleichlautend folgendermaßen aus[4]):

> Hergegen aber . . . die Crabaten vnnd Winden vnnd andere derselbenn ende vmbliegende nationen . . . vnangesehenn, das sie zuuor je vnnd allwegenn ein roch, gottloß, papistisch vnnd solch lebenn vnnd wesenn gefürtt, das sie weder gott, noch seine gebott, heyligs wortt, willen noch beuelch erkantt vnnd nahendt in die tausendt jar niemandt gehabtt, der sie desselbenn christenlich vnterwießenn, sonnder seindt immer also inn irem gottlosem irthumb fortgfarren vnnd außerhalb irer meßbücher, breuiern vnnd anderer greulicher abgöttischer vnnd gottslesterlicher buecher kein volkomne vnnd gerechte bibel noch andere christliche buecher in irer sprach nie gehabtt, oder da sie schon an etlichen orttenn die geschriebene bibel haben, ist die doch dermaßen deprauiert vnnd verfelscht, das sie inen mher schad vnnd verfuerlich als nutz, wie ir herrn selbst wisset auch allen rechtglaubigen offenbar vnnd wissend ist, wie die papisten zu beschönung irer greyl die heylig gottlich schrifft ires gfallens noch auf disse stund verkheren, maistern vnnd piegen vnnd viel hundert jar also erbärmlich gschehenn . . . . . So man auch will, das das fundament christlicher lehr vnnder obgenante völckher khome vnnd einwurtzle, mueß man innen die buecher nicht allain gar wolfail vnnd vmb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschenkhen vnnd einbinden lassen, dann sy weder truckher, buecher noch buchbinder habenn, auch der mehrer theil als arme, vertribne vnnd von dem Thürckhen, auch iren eignen herrn, sonnderlich von denen, die sich geistlich nenen, hart belestigte leuth solche zu kauffen nicht vermegen vnnd also erarmet, das sy sich kaum zu vnderhalten haben; auch die pfarrherr vnnd priester so arm, das sy selbs zu pflueg geen vnnd sich mit dem ackherpau ernehren muessen.

Die Krainer (Winden) und die in Krain eingewanderten „Chrobaten, die man sonst Histrier nennt", schildert Primus Truber in seiner Vorrede zum ersten Theile des Neuen Testaments „in chrobatischer Sprache" (1562) wie folgt[5]): sie

> „haben den Ruhm, ... daß sie redlich, stark und nothleidig Leute sind. Denn ein jeder Chrobat, der zu seinen Jahren kommt, er sei ein Graf, Edelmann oder Kriegsmann, ist so beherzt

Digitized by Google

und geschickt, daß er mit jeglichem Türken besonders Scharfrennen, seinen Spieß brechen und den angebotenen Kampf, es sei zu Roß oder Fuß, darf ausführen. Sie sind auch wohl beredt in ihrer Sprach und ehrbar . . . . . Ihre Priester lesen Messe in ihrer Chrobatischen Sprache, predigen auch zu Zeiten, aber die gröbsten erdichteten Fabeln . . . . Die im Möttlinger Boden, um Neustadt, Türkfeld und derselbigen Gegend wohnen, sind schier auch an Art und Sitten wie die Chrobaten und Syrffen (d. h. Serben), die vor den Türken und aus der Türkei zu ihnen geflohen sind". — Die Bewohner des Karst, der Grafschaft Görz und Histerreichs (d. h. Istriens) hielten sich „theils auf Chrobatisch, theils auf Wälsch mit Sitten und Glauben. Welche aber im Lande Krain, Untersteyer und Kärnthen seien, die halten sich nach Art und Eigenschaft der Deutschen". Der gemeine Mann (der Winde, d. h. Slovene) sei ein „gutes, ehrbar, treu, wahrhaft, gehorsam, gastfrei und mildes Volk", nur sehr abergläubisch, weil sie weder einen Katechismus noch eine Bibel in ihrer Sprache haben, „sondern haben sich allein mit ihren Brevieren oder Meßbüchern behelfen müssen; und dieselbigen Bücher sind vor vielen Jahren dermaßen dunkel und unverständig mit etlichen lateinischen Wörtern vermischt und verdolmetscht, daß auch ihre Priester selbst viele Wörter in den sonntäglichen Evangelien nicht verstehen".

In dem Charakter dieses etwas wilden, stets kampfbereiten, halb rohen Völkergemisches zeigen sich viele derjenigen Südslaven, welche in dem genannten Briefwechsel vorkommen, der überhaupt ein ungemein belebtes Bild jener unruhigen, kampferfüllten Zeit bietet.

Etwas von dem ritterlichen Charakter seiner Landsleute hatte auch Primus Truber, der hervorragendste Vertreter der reformatorischen Ideen in Krain, ein Mann, der tapfer und unerschrocken und bei dem als gut und recht Erkannten unbeugsam verharrend, alle Gefahren verachtend, bis an sein Lebensende für die von ihm verfochtene Sache eintrat.

Geboren im Jahre 1508 zu Rastschiza (Raszhitz) bei Auersperg, drei Meilen von Laibach, studirte er in Salzburg und Wien. Hier lernte er auch zu seiner Muttersprache, dem „Windischen" oder Slovenischen, das Deutsche und Lateinische hinzu. Durch Vermittlung des Bischofs von Triest, Peter Bonomus, erhielt er nach erlangter Priesterweihe 1527 ein Pfründe zu Lack (Lagkh) bei Ratschach. Im Jahre 1531 zum Domherrn in Laibach ernannt wurde er jedoch, inzwischen mit den Lehren Luther's bekannt ge-

Digitized by Google

worden, seines Amtes entsetzt und wurde ihm, weil er von der Kanzel das Abendmahl unter beiderlei Gestalt vertheidigt und den Coelibat angegriffen hatte, das Predigen verboten. Obgleich ihm 1532 der Rath der Stadt Laibach und die Landschaft von Krain die Elisabethskirche bei dem Bürgerhospitale eingeräumt hatten, wurde er doch auf Befehl Karl's V. durch den Bischof Franz Katzianer von Katzenstein 1540 aus Laibach verwiesen. Die Verwendung der Landschaft für ihn blieb fruchtlos. Auf seine Pfarre zu Lack zurückgekehrt wurde er auch hier durch den Bischof von Freising ausgewiesen; Gleiches widerfuhr ihm auf den Pfarreien zu Tüffers und Ratschach. Er predigte hierauf zu St. Maximilian in Cilly und wurde dann nacheinander windischer Prediger in Triest und Pfarrer zu St. Bartholomäifeld. Auch von hier mußte er vor den Verfolgungen des Bischofs von Laibach, Urban Textor, der ihn mit den Kirchenbann belegt und „aller seiner Güter, Bücher und Pfründen beraubt" hatte, fliehen, um der Verhaftung zu entgehen. Zwar durfte er auf Verwendung der Stände des Landes Krain in sein Vaterland zurückkehren, verließ es aber 1548 wieder. Als seine Hauptgegner bezeichnet er die Erzpriester, die Barfüßermönche und den Landeshauptmann von Krain, Nicolaus Jurischitz[6]).

Truber wendete sich nun nach dem außeröesterreichischen Deutschland, zunächst nach Nürnberg, wo er an Veit Dietrich einen Freund gewann, der ihm bald (spätestens i. J. 1540, in welchem Jahre Letzterer starb) eine Predigerstelle in Rotenburg an der Tauber verschaffte. Hier verheirathete er sich. Im Anfange des Jahres 1553 trat er eine neue Predigerstelle, in Kempten, an[7]). Nachdem er diese Stellung aufgegeben, wurde er durch den Herzog Christoph von Württemberg zum Pfarrer in Urach ernannt[8]). Als Prediger der Landschaft von Krain nach Laibach zurückberufen wirkte er hier und in der Umgegend im Sommer 1561 zehn Wochen lang, ebenso im Sommer 1562. Im Jahre 1563 abermals nach Laibach zurückgekehrt war er hier bis 1564 thätig, wo er jedoch „mit Weib und Kind, Sack und Pack" aus Krain hinausgemußt. Als er endlich 1567 ohne Einwilligung der Landschaft abermals nach Krain kam, mußte er in Folge der veränderten politischen Verhältnisse schleunigst umkehren, um sein Vaterland von da an nicht wieder zu sehen[9]).

Digitized by Google

Als Truber 1564 Krain wieder verlassen, hatte ihm die Landschaft 200 Thaler jährlich ausgesetzt, die bis zu seinem Tode bezahlt wurden[10]). Dieses Geld verwendete er fast ausschließlich zur Unterstützung von Armen und ihres Glaubens wegen Verfolgten. — Der Herzog von Württemberg verlieh ihm nun die Pfarrstelle zu Laufen am Neckar, von wo er schon im nächsten Jahre nach Derendingen versetzt wurde[11]). Hier starb er im 78. Lebensjahre am 28. Juni 1586. Noch an seinem Todestage hatte er seine Schulden angegeben, seinen Schuldnern dagegen ihre Verbindlichkeiten erlassen[12]). —

Während des Aufenthalts in seinem Vaterlande hatte Truber jedenfalls nicht das Bedürfniß empfunden, eine andre, als eine rein persönliche Wirksamkeit zu entwickeln. Hätte er aber auch daneben literarisch thätig sein wollen, so hätte dem entgegengestanden, daß es damals noch keine slovenische Schriftsprache gab — ihm selbst war es vorbehalten, später der Schöpfer der slovenischen Nationalliteratur zu werden. Außerdem bestand damals noch keine Buchdruckerei in Krain[13]). Später, nach Einrichtung des slavischen Drucks in Württemberg, hatte er allerdings die Meinung ausgesprochen, daß es gut wäre, wenn es eine Buchdruckerei in Laibach gäbe, weil man dann dort leichter Uebersetzer erlangen könnte und die mit Gefahr und großen Unkosten verbundene Einführung der auswärts gedruckten Bücher vermeiden würde[14]). Als sich aber im Jahre 1562 während seiner abermaligen Anwesenheit in Krain Gelegenheit zu Errichtung einer Buchdruckerei darbot, wies er das Anerbieten entschieden ab. In diesem Jahre kam nämlich ein Buchdrucker Namens Augustin Fryeß (Fries) von Straßburg nach Laibach und erbot sich zur Einrichtung einer Druckerei für cyrillischen und „chrabbatischen" Druck. Die Behörde wollte jedenfalls nicht ohne Truber's Gutachten vorgehen, und da dieser noch nicht in Laibach angekommen war, so wartete Fries mehrere Wochen auf ihn. Aber gleich bei seiner ersten Besprechung mit Fries, am St. Peterstag 1562, hatte Truber diesen entschieden abgewiesen.

„Das ich" schreibt Truber an die Krainerischen Landesbehörden[15]), „mit dem Friesen gezanckht, ist am meisten darumb geschehen, das ich ime bey e. g. vnnd hr. nicht wellen verhelffen, gelt zuerlanngen, das er ein druckerey alhie het

Digitized by Google

mügen anrichten, oder das er der obriſt vber die crabbatiſche druckherey wurde".

Daraufhin wieſen auch die Verordneten von Krain den Drucker zurück. Sie berichten darüber an Ungnad (Laibach, 21. October 1562)[16]):

So haben wir uns auch zuerindern, als hieuor in abweſen herrn Primuſen Truebers ein buechtruckher hieher komen vnnd auf ine herrn Primuſen etlich wochen lanng gewartet in hofnung er möchte durch ime zur auffrichtung des truckhs befurdert werden vnndt alßbaldt aber herr Primus von euch herein vnnd hieher khomen, hat er bemellten buechtruckher auf ſein anlanngen von ſtund an zu antwortt geben, er ſoll ſolches chrabbatiſchen vnnd cirulliſchen truckhs halben dahier kain hofnung ſetzen, dann derſelb truckh ſey draußen bey euch auffgericht vnd numals ſtätlich im werch, er hab auch draußen zuegeſagt alle ſeine arbeit zw ſolchen truckh hinaußzufurdern vnnd wan er annderſt thet ſo handlet er nit allein wider ſein zueſagen, ſonnder es wurde ime mit großen vnglimpffen verwiſen werden. Damit hat der den buechtruckher abgewieſen. Seydher iſt kain annderer buechtruckher ins landt khomen. Herr Primus vnndt wir haben auch nie daran gedacht ainichen truckh im landt auffzurichten oder auffrichten zu laſſen, wie dan daſelbſt zw dieſer zeyt vnnd teglich gewarttenden verfolgung nicht zu thuen wäre. Dann man mueßet ſtundtlich beſorgen das ſolcher truckh bey der khay. m. nicht verarckhwönet vnnd alsdann mit großem vergeblichen vncoſten vnnd vngelegenhait zurſtört wurde.

Und doch ſoll, wie Sillem, allerdings ohne näheren Nachweis, angiebt[17]), Truber ſchon im J. 1562 den Buchdrucker Joh. Manlius (Mannel, Mandl) aus Württemberg mit nach Laibach gebracht, dieſer aber Spottlieder auf die katholiſche Kirche gedruckt haben und deswegen gezwungen geweſen ſein, ſeine Thätigkeit vorläufig einzuſtellen. Der Sachverhalt iſt unklar; da jedoch das Factum feſtſteht, daß damals ſolche Spottlieder verbreitet worden ſind[18]), ſo iſt Sillem's Angabe immerhin wahrſcheinlicher, als die Annahme v. Radics', daß Fries trotz ſeiner Zurückweiſung ſeiten der Behörde dennoch in Laibach gedruckt habe. Daß Manlius durch Truber, wohl auf deſſen Empfehlung, „ins Land gebracht" worden, wird auch durch Mich. Denis beſtätigt[19]). Letzterer ſetzt den Anfang ſeiner Thätigkeit als Buchdrucker in das Jahr 1576, während Manlius, wie P. v. Radics nachweiſt[20]), bereits 1575 öffentlich zu drucken anfing. —

Digitized by Google

Als aber Truber sein Vaterland hatte verlassen müssen, mochte er sehr bald das Bedürfniß empfinden, auch aus der Ferne, durch schriftliche Belehrung, unter seinen Landsleuten für die Sache der Reformation zu wirken. Um 1550 machte er, wie Kopitar bestätigt[21]), den Versuch, das slovenische Idiom nach deutscher Aussprache mit lateinischen Lettern (später verwendete er auch deutsche) zu fixiren[22]). Daß er die slovenische Sprache für geeignet hielt, das Evangelium unter den südslavischen Völkerschaften zu verbreiten, lag nicht allein daran, daß dieselbe seine Muttersprache war, sondern auch daran, daß sie weithin ohne Schwierigkeit verstanden wurde. Georg Dalmatin spricht sich darüber folgendermaßen aus[23]):

> Die Windische Sprache ist nit in einem Winkel verborgen, sondern durch ganze, mächtige und viel Königreich (gleichwohl in etliche Dialectos abgetheilt) heutiges Tages im Schwunge geht. Denn der Windischen Sprache, nit allein die, so im ganzen Krainland, Untersteyer, Kärnthen sammt den angrenzenden Landen, als Krabaten, Dalmatien und Windischer Mark, Karst, Mettling und Isterreich gesessen, sondern auch in Böhmen, Polacken, Moscowiten, Reußen, Bosnacken und Walachen, und auch schier der meiste Theil der Völker, so unser Erbfeind, der Türk, der Christenheit abgedrungen, dieser Zeit gebrauchen; also daß auch am türkischen Hof, zwischen der andern, in der ganzen Türkei ingemein, und auch in Kanzleien gebräuchlichen Sprachen, die Windische auch ein Hauptsprach ist. Bei welchen allen, auch unser Landsprach, wenn sie recht geredt und ausgesprochen oder geschrieben, gar wohl und viel leichter mag vernommen und verstanden werden, als wir gedachte andere Windische Völker in ihrer Sprach, von wegen ihrer schweren und sonderbaren Pronunciation und Orthographie, vernehmen oder verstehen mögen, wie solches die Erfahrenheit lehrt.

Nachdem ihm die schriftliche Darstellung der slovenischen Sprache gelungen war, verfaßte Truber in solcher ein Abecedarium, „daraus die Kinder windisch lernen lesen und schreiben", unter Beigabe von Brenz' Katechismus[24]) in zwei Ausgaben, einer mit lateinischen, der andern mit deutschen Buchstaben; außerdem übersetzte er Luther's kleinen Katechismus ins Windische. Die Manuscripte dieser Schriften schickte er zur Prüfung nach Krain, von wo er Beifall und Ermunterung erhielt. Schwierig war es aber, eine Druckerei dafür zu finden. In Nürnberg und Schw. Hall wagte man unter der Herrschaft des Interim, wohl auch, weil man der Sprache wegen den

Digitized by Google

Inhalt nicht verſtand und mögliche Unannehmlichkeiten ſcheute, den Druck nicht zu unternehmen. Endlich verſtand ſich doch Ulr. Morhart in Tübingen zu der Herſtellung, welche jedoch (1550) nur heimlich und unter erdichtetem Namen erfolgen konnte[25]). Den Katechismus ließ Truber in zwei Ausgaben, einer in größerem, einer in kleinerem Octav drucken; beiden Ausgaben fügte er verſchiedene Beigaben hinzu[26]).

Da Truber der Entfernung ſeines Wohnorts wegen den Druck nicht ſelbſt überwachen konnte, ſo übertrug er die Aufſicht darüber einem Tübinger Prediger; aber weder dieſer, noch der Setzer verſtanden auch nur das Geringſte von der windiſchen Sprache[27]), ſo daß die Drucke wohl nicht gerade correct ausgefallen ſein mögen.

Die ganze Auflage dieſer Schriften ging nach Krain[28]). Bis jetzt iſt noch kein Exemplar derſelben wieder aufgefunden worden. Abgeſehen davon, daß ſolche für den täglichen und Schulgebrauch beſtimmte Büchlein geradezu zerleſen zu werden pflegen, ſorgte auch nach Eintritt der Gegenreformation die „Reformations-Commiſſion" dafür, daß kein Blatt, welches mit der geächteten Richtung in Zuſammenhang ſtand, erhalten blieb. Verfuhr ſie doch bei Ausrottung der jungen ſloveniſchen Nationalliteratur ſo gründlich, daß, als 1616 „die übrigen zuſammen geſammelten ketzeriſchen Bücher an einem öffentlichen, durch die Beſtrafung der Verbrecher übel berüchtigten Orte" verbrannt wurden, ſogar die unſchuldige ſloveniſche Grammatik des Adam Bohorizh dieſem Schickſale nicht entging[29]).

Das Unternehmen hatte Truber offenbar viel Mühe und Geld gekoſtet; kein Wunder, daß er vorläufig in ſeiner literariſchen Thätigkeit eine Pauſe eintreten ließ. Neues Leben kam erſt wieder in die Sache, als Pet. Paul. Vergerius, der frühere Biſchof von Capo d'Iſtria, auf einer ſeiner Reiſen in Deutſchland nach Württemberg kam. Im Januar 1555 hatte Truber mit Vergerius eine Beſprechung in Ulm, wo man ſich dahin einigte, daß Erſterer das Neue Teſtament ins Windiſche überſetzen ſollte. Truber überſetzte nun zunächſt das Evangelium Matthäi und zwar hauptſächlich nach Luther's deutſcher Ueberſetzung. (Es iſt intereſſant zu ſehen, wie als vermittelnde Culturſprache überall das Deutſche diente. Truber ſelbſt war der Urſprachen der Bibel nicht kundig; aber auch faſt alle ſpäter bei dem Ueberſetzen Betheiligten ver-

Digitized by Google

ſtanden außer ihrer heimiſchen Mundart auch das Deutſche und nur dieſes. Wenn einer von dieſen ſüdſlaviſchen Geiſtlichen auch lateiniſch verſtand, galt er ſchon für ſehr gelehrt.) Die Koſten des Drucks trug der Herzog von Württemberg und ſo konnte denn das erſte Evangelium gedruckt werden, und zwar wieder bei Ulr. Morhart in Tübingen, der indeß der drohenden Peſtgefahr wegen ſeine Preſſe nach Reutlingen überſiedeln mußte. Der Druck wurde wahrſcheinlich noch vor dem Ende des Jahres 1555 vollendet. Als Beigabe gab Truber eine Auslegung des Katechismus und ein Abecedarium. Auch von dieſem Drucke iſt kein Exemplar mehr aufzufinden[30]).

Als Truber das Buch ebenfalls erſt in der Heimath hatte prüfen laſſen, und erſt als das Urtheil darüber günſtig ausgefallen war, überſetzte er noch bis zum Herbſte 1556 die drei andern Evangelien und die Apoſtelgeſchichte. Der Druck dieſes ganzen erſten Theils des Neuen Teſtaments wurde gegen den Herbſt 1557 vollendet[31]). Neben der Lutheriſchen hatte ſich Truber noch einer andern deutſchen, zweier lateiniſchen und einer italieniſchen Ueberſetzung bedient[32]). — Von dem zweiten Theile des Neuen Teſtaments erſchien 1560 die Epiſtel an die Römer mit Dedication an Maximilian König von Böhmen[33]). Auch dieſes Stück, ſowie das noch Fehlende wurde in der Officin von Morhart's Erben (Ulrich Morhart war ſchon zwiſchen dem 10. Febr. und 23. Mai 1554 geſtorben[34]) in 4° hergeſtellt.

Maximilian hatte die ihm überſandten Drucke Truber's auf Inhalt und Sprache prüfen laſſen. Das Reſultat war, daß der Inhalt völlig correct, die Sprache dagegen nur einem Bruchtheile der ſlaviſchen Völker verſtändlich ſei und daß ſich außerdem in der Ueberſetzung verſchiedene Germanismen fänden (Truber hatte für manche deutſche Wörter keine entſprechenden windiſchen finden können), z. B. Vrshah, Gnade, Ferdamne, Trostht, Nuoz, Leben, Erbszth, Lon, Ayde, Stym u. dgl.[35]); außerdem ſollte die Bezeichnung mit lateiniſchen Buchſtaben ſich nicht ganz mit der ſloveniſchen Ausſprache decken.

Inzwiſchen war Truber, durch wen, iſt nicht zu ermitteln, bei dem Herzoge von Württemberg beſchuldigt worden, daß er nicht der Augsburgiſchen Confeſſion gemäß gelehrt, ſondern durch ſeine windiſchen Bücher ſectireriſche Meinungen verbreitet habe[36]). In

Digitized by Google

Folge deſſen wurde ihm die Druckerei in Tübingen geſperrt. Von dieſem Verdachte reinigte er ſich durch einen an den Herzog gerichteten Bericht[37]):

Ein ſummariſcher Bericht vnd kurtze Erzölung, was in einem jeglichen Windiſchen Buch, von Primo Trubero, biß auf diß 1560. Jar, in Truck gegeben, fürnämlich gehandlet und geleert würdt. Beſchehen auß Beuelch eines Chriſtlichen teutſchen Fürſten, vnd zu ableinung vnd entſchuldigung der falſchen Bezüchtigung vnd Angebung, als ob er Truber etwas Schwörmeriſch, vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion zuwider in ſeinen hernach gemelten Büchern geſetzt ſollte haben. Actum Zinſtag den 2. tag Januarij, im 1560. Jar.

Außerdem mußte Truber wieder von jedem ſeiner windiſchen Bücher ein Exemplar zur Prüfung an König Maximilian ſchicken[38]), auf deſſen Vermittlung hin ihm dann (1560) die Druckerei wieder geöffnet wurde.

Bis dahin hatte Truber den erforderlichen Aufwand zum Theil aus eignen Mitteln, zum Theil aus der von dem Herzoge von Württemberg und den Ständen von Krain gewährten Unterſtützung beſtritten. Bis zum Jahre 1560 hatte er „von den Creinern bey 1000 gulden erbettelt vnd zu tallern erſamlet"; dieſes Geld hatte er „vmb windiſchen druckh außgeben"[39]). —

Einen neuen Aufſchwung erfuhr das Unternehmen durch die Betheiligung des Hans Ungnad Freiherrn von Sonnegk. Früher in kaiſerlichen Dienſten, als Landeshauptmann von Steiermarck, dann zum oberſten Feldhauptmann der fünf niederöſterreichiſchen, windiſchen und croatiſchen Lande beſtellt, wurde er bald ein entſchiedener Anhänger der Reformation. Der Religion wegen gezwungen, ſein Vaterland zu verlaſſen, wandte er, der übrigens im Beſitze ſeiner Güter gelaſſen worden war, im Jahre 1554 ſich nach Wittenberg, von da 1557 nach Urach, wo ihm der Herzog Chriſtoph von Württemberg den Mönchshof, das ehemalige Chorherrenſtift S. Amandi, überwies[40]). Im Auguſt 1560 trat Ungnad mit Truber, und zwar auf directe Veranlaſſung des Letzteren, in nähere Verbindung und von nun an begann er mit Aufwand eines nicht geringen Theils ſeiner Einkünfte die Truber'ſchen Unternehmungen kräftig und eifrig zu unterſtützen, ja ſich ſo weit mit denſelben zu identificiren, daß er bis zu ſeinem Tode die allgemeine und geſchäftliche Oberleitung behielt, während Truber die hauptſächliche Beſchaffung des Manuſcripts, d. h. der Ueberſetzungen, oblag.

Digitized by Google

Truber war bald zu der Einsicht gelangt, daß die slovenische Sprache doch zu wenig verbreitet war, um seinem Zwecke, der Ausbreitung des Evangeliums in allen südslavischen Ländern, entsprechen zu können. Viel leichter war dies zu erreichen, wenn man auch kroatische Bücher herstellte. Die mit dem Serbischen verwandte „chrobatische" Sprache, wie sich Truber ausdrückt, war ziemlich in allen südslavischen Ländern verständlich, wenigstens war anzunehmen, daß die glagolitische, wie die cyrillische Schrift überall verstanden würde. Ein Zeugniß verschiedener Geistlichen und Weltlichen in Möttling über Stephan Consul's Uebertragung besagt[41]):

> Dieselb ist ersehen vnnd befundenn, das die durch gannz Dalmatien nach dem adrianischen meer, dergleichen durch Krobaten, Wossner (Bosnien), Sirffey (Serbien) vnnd derselbenort piß auf Constantinopel verstandig vnnd genugsam sey. So mag auch dise crobatische version weiter in die ziruliza, das ist halb oder abreuirt griechisch, dest leichter gepracht werden. Darmit wirdet verhoffentlich die recht christlich religion .... durch die gannz Türckhey gefürdert ... werden.

Auch Ambr. Frölich schreibt[42]): die „ziruliza ... geet durch Littaw, Reyssen, Moscovittern, Moldaw, Walachia, Sirsei, Dalmatien, Constantinopl vnd auch an des turkhischen khaiserhoff."

Vergerius hatte ebenfalls die Idee angeregt, eine kroatische Uebersetzung der Bibel zu veranstalten. Truber, der des Kroatischen nicht mächtig genug war, machte zur Bedingung, daß ihm zwei Kroaten, die gut dalmatinisch und bosnarisch sprächen, als Gehilfen beigegeben würden. Mit vieler Mühe gelang es endlich, einen kroatischen Priester dazu zu bewegen, daß er nach Württemberg kam. Dieser brachte eine angeblich von ihm nach der Vulgata angefertigte kroatische Uebersetzung der Bibel mit. Als man aber an Vergleichung dieser Handschrift mit neueren Uebersetzungen gehen wollte, zog er sich zurück unter dem Vorgeben, er wäre nur gekommen, um zu zeigen, daß eine solche Uebersetzung bereits vorhanden sei, und obgleich ihm Vergerius versprach, ihm einen lebenslänglichen Jahresgehalt von 100 fl. zu vermitteln, verließ er mit seinem Manuscript Württemberg doch schon nach vier Tagen wieder[43]).

Ein günstiger Umstand war es, daß Truber mit zwei der kroatischen Sprache vollkommen kundigen Männern, Stephan Consul und Antonius Dalmata, in Verbindung kam. Stephan Consul, ein Priester aus Pinguent in Istrien, hatte ebenfalls der

Digitized by Google

Religion halber schon um 1549 nach Deutschland auswandern müssen. Hier hatte er aus freiem Antriebe Truber's windische Uebersetzungen in die kroatische Sprache und Schrift (glagolitisch) übertragen und dann seine Uebertragungen in Möttling prüfen lassen, wo man dieselben für verständlich und nützlich erklärte. Auf Veranlassung des Herzogs ging hierauf Consul nach Nürnberg, um durch den Punzenschneider Joh. Hartwach und den Schriftgießer Sim. Auer glagolitische Schrift herstellen zu lassen[44]). Den 20. August 1560 ging diese Schrift an Ungnad ab, der sie der Morhart'schen Officin in Tübingen überwies.[45]) Stephan Consul wurde im Jahre 1560 von Ungnad gegen freie Wohnung und, mit Rücksicht auf seine Familie, einen Jahresgehalt von 170 fl. in seine Dienste genommen. — Antonius Dalmata, als kroatischer Uebersetzer berufen (er verstand nur kroatisch und deutsch[46]), verließ Laibach am 3. Februar 1561 und ging über Kempten nach Urach. Ungnad wies ihm behufs Beaufsichtigung (Correctur) des Drucks vorläufig Tübingen als Aufenthaltsort an, wo er, der Unverheirathete, 30 fl. Jahrgehalt und freie Kost im herzoglichen Stipendium erhielt[47]).

Inzwischen hatte Ungnad in seiner Behausung in Urach eine eigne Druckerei errichtet. Die wenigen Nachrichten, welche über diese vorliegen, stelle ich gleich hier zusammen. Der Zeitpunkt der Errichtung ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich fiel dieselbe in die Mitte des Jahres 1561. Nach Roth[48]) ist die, wie bemerkt, im Sommer 1560 hergestellte glagolitische Schrift wenigstens ein Jahr eher in die Morhart'sche Officin gekommen, als die Uracher Presse in Bewegung gesetzt wurde. Die technische Leitung der Druckerei besorgte nach Roth's Angabe[49]) Georg Gruppenbach, der damalige Eigenthümer von Morhart's Druckerei, dessen Wittwe er geheirathet hatte; er berieth Ungnad, besorgte ihm Zahlungen ꝛc. Steiff dagegen sagt[50]), daß ohne Zweifel Oswald Gruppenbach (nach Steiff Bruder Georgs, beide Kinder aus erster Ehe von Morhart's Wittwe, also Stiefsöhne des Letzteren), der auch 1559 eine Uracherin geheirathet hatte, der Uracher Presse vorgestanden habe. Zuerst druckte man in Urach mit einer Presse, im October 1561 kam aber noch eine zweite. „Vnd gewarten teglich noch ainer truckher preß aus Nurnberg, daß man hie in meiner behaußung mit zwo vnd zu Thubingen mit einer preß alle drey sprachen vnd

Digitized by Google

geſchrifften, windiſch, glagoliſch vnd ciruliſch furderlich wirt truckhen mögen", ſchreibt Ungnad[51]).

Der Druck bereitete natürlich keine Schwierigkeiten, deſto mehr aber der Satz, da die deutſchen Setzer der Sprachen und der fremdartigen Schrift ganz unkundig waren. Später mögen ſie ſich wohl oder übel eingearbeitet haben; im Anfange mußten ſich aber die bei dem Ueberſetzen beſchäftigten Gelehrten zum Theil bequemen, ſelbſt am Setzkaſten zu arbeiten, ſo z. B. Stephan Conſul. Er ſchreibt[52]), daß er „ſelbs ein zeit ſetzer geweſt, dieweil die gſchrifft vnd ſprach den deutſchen ſetzer vnd druckher vnbekhandt geweſt, biß ich die ſolche ſchrift vnterwiſen." Dieſer Umſtand zog ihm übrigens Verfolgungen und Beſchimpfungen von Seiten der Tübinger Schriftſetzer zu, wegen deren ſich Conſul um Intervention und Schutz an den Herzog wendete[53]). Auch Georg Zwetſchitſch, einer der Ueberſetzer, konnte die kroatiſche Schrift ſetzen[54]). Dann ſchickte Truber zwei „khnaben zum druckhen" aus Laibach, im Nothfalle wollte er „noch ein khnaben zum crobatiſchen ſetzen" ſchicken[55]). Dieſe kroatiſchen Setzer wurden von den deutſchen in Urach ebenfalls thätlich gemißhandelt[56]). — Die Correctur wurde durch die dazu berufenen Ueberſetzer mit beſorgt. —

Nach Anweiſung von Conſul und Dalmata wurde in Urach durch die von Nürnberg berufenen Leute, den „puntzenſchneider" und den Schriftgießer, welche die glagolitiſche Schrift geliefert hatten, im Sommer 1561 innerhalb dreier Monate auch die cyrilliſche Schrift hergeſtellt[57]). (Es iſt nicht wörtlich zu verſtehen, wenn Ungnad an König Maximilian ſchreibt[58]), Primus Truber habe „mit herr Stephano Consule Histriano vnnd anderen iren mitgehilffen ... die windiſche vnd crabatiſche buechſtaben .. erfunden;" denn ſchon 1483 war in Rom ein ſlaviſches Miſſale mit glagolitiſchen Lettern gedruckt worden[59]). Ebenſo hatte man bereits zwiſchen den Jahren 1492 und 1494 in den Klöſtern Mileſchevo und Gonadſche in der Herzegowina Kirchenbücher mit cyrilliſchen Lettern gedruckt[60]). Auch in Obod in der Reka (Montenegro), ſowie in Podgoritza in Dalmatien hatte man ſchon früher altſlaviſche Kirchenbücher gedruckt[61]).) Dieſe Schriftgießer unterhielt Ungnad in ſeiner Behauſung, während für „die andern perſonen, ſo zu verdolmetſchung, zum ſetzen vnd truckhen gehören", der Herzog von Württemberg ſorgte[62]).

Digitized by Google

Aber schon vor Errichtung der Uracher Druckerei hatte man in Tübingen kroatische Drucke (mit den glagolitischen Lettern) hergestellt. Im Juli 1560, also noch vor seiner näheren Verbindung mit Ungnad, schickte Truber an König Maximilian die ersten Proben kroatischen Drucks[63]), sogenannte Probezettel, d. h. eine Art Prospect. Das erste gedruckte kroatische Buch, der kleine Katechismus, welcher dem Könige gewidmet war, ging an diesen am 1. März 1561 ab mit der Bitte, dasselbe durch Sachverständige prüfen zu lassen[64]). Später wurden dann die kroatischen Bücher zuweilen in drei verschiedenen Ausgaben, mit lateinischen, glagolitischen und cyrillischen Lettern, gedruckt[65]).

Man hatte wohl vom Anfange an die Schwierigkeiten, welche die ungewohnte Uebertragung ins Kroatische bereitete, empfunden. Um diesen zu begegnen, suchte man sich andre Uebersetzungen behufs Vergleichung zu verschaffen. Von dem kroatischen Priester mit seiner Bibelübersetzung ist schon die Rede gewesen. Später kam man noch andern Uebersetzungen auf die Spur. Der kaiserliche Rath und Hauptmann zu Sanct Veit am Phlaum (heute Fiume) hatte einen „parfotten" oder Prediger Namens Nicolaus Moses „aus der inßl Kerst" entdeckt und mit nach Laibach gebracht, der die ganze Bibel in die „crabatische" Sprache verdolmetscht und mit der „Glagola" geschrieben haben wollte. Der Landesverweser Jobst von Gallenberg und die Landschaft von Krain forderten den Mönch auf, diese seine Bibel „gegen ainer gebürlichen ergetzlichayt" in Druck zu geben. Darauf äußerte der Mönch, er müßte die Bibel für sich behalten; wenn man ihm aber das Bisthum zu Triest oder zu Piben (Pedena) verschaffen, auch anderweite Ergötzlichkeit thun wollte (später verlangte er eine jährliche Provision von 300 Dukaten [oder Gulden], für das erste Jahr zum größten Theil gleich baar zu zahlen), so wollte er die Bibel in drei oder vier Jahren abschreiben. Da man auf diese Bedingungen nicht eingehen mochte, suchte man die Bibel dem Mönche durch seine Ordensbrüder „aus den Händen zu bringen"[66]). Bald nachher war der Mönch gestorben und über die Bibel war nichts mehr zu ermitteln[67]). — Dann hatte sich ein Doctor aus Padua, ein geborner Raguser, der früher Professor der hebräischen Sprache gewesen, erboten, die Bibel zu übersetzen, wenn man ihm eine Provision von jährlich 120 Goldkronen zahlen und noch einen „Cra-

Digitized by Google

bathen" als Gehilfen beigeben wollte[68]). Schon früher hatte man ihm angeboten, daß er ſich nach Württemberg begeben ſollte, um dort zu überſetzen, und verſprochen, daß „ime jerliche peſoldung 80 gulden reiniſch geraicht ſoll werden, daneben ſein erliche tiesch, eſſen vnd trinkhen zw genuegſamer noturfft, auch ſein ruehige liger-ſtatt, die zerung an hinauß reitten vnnd wo er nit weitter als ein jar dienen woldt, ſol ime die zerung vnnd alle noturfft auch geraicht" werden[69]). Aber nach Württemberg wagte er nicht zu gehen, weil er fürchtete, dann nicht wieder nach Dalmatien kommen zu dürfen, außer, man wollte ihm „ſein Leben lang die Unter-haltung geben"[70]). Auch dieſes Geſchäft kam nicht zu Stande. — Dann gelangte Truber in Beſitz einer geſchriebenen glagolitiſchen Bibel, die einem Mönche gehört (vielleicht die vorher erwähnte) und welche er von Hanibal de Comitibus erlangt hatte; ſie ſollte etwa 100 Dukaten koſten[71]) und muß angekauft worden ſein; denn ſie wurde ſpäter benutzt. — Von Luther's Hauspoſtille — die ſpäter durch Truber überſetzt wurde — hatte der Zahlmeiſter Khisl von Kaltenbrun von Laibach in einem „gſchloß" in Kroatien eine „waliſche" (italieniſche) Ueberſetzung entdeckt, welche Truber durch einen Italiener „überſehen", corrigiren und abſchreiben ließ[72]). — Endlich gelangte man in den Beſitz einer polniſchen und einer böhmiſchen Bibel. Man war ganz erfreut, zu finden, daß es faſt halb kroatiſch ſei; man hatte nie geglaubt, daß dieſe Sprachen ſich ſo ähnlich ſeien und beide ihren Grund und Urſprung in der kroatiſchen haben. Khlombner und Zwetſchitſch hatten einige ſchwere Worte darin geſucht und gefunden und dieſe in die kroatiſche Bibel „verſetzt"[73]).

Truber, der, wie oben erwähnt, bald nach der Verbindung mit Ungnad mehrfach in Krain abweſend war, blieb nach wie vor für die Ueberſetzung thätig. Freilich war er durch Amtsgeſchäfte und Anfeindungen vielfach abgehalten. Zunächſt war es wieder die höhere katholiſche Geiſtlichkeit, welche ſeinen Beſtrebungen feind-lich entgegentrat. Schon ſeine eignen Drucke waren heftig verfolgt worden. „Der piſchoff hat gewuet. Da haben wir ewere puecher mueſſen flehen, wie Criſtum in Egypten" ſchreibt Mathes Khlomb-ner an Truber[74]). Die mit Verbreitung der Bücher Betrauten brachten ſie wieder. „Wie meine geſellen nindert mit innen haben hin mugen, haben ſy mirs zw letzt ins hauß gelegt"[74]). Den

Digitized by Google

Prediger Gregor in Möttling, bei welchem man nur Truber's Katechismen und den ersten Theil des Neuen Testaments gefunden hatte, sperrte erst der Erzpriester Jörg Graff zu Neustadt sieben Tage lang und dann der Bischof von Laibach drei Wochen lang bei großer Kälte ein; er erhielt nur Wasser und schimmliges Brod und wurde noch schlimmer gemartert, bis er endlich auf ernstliches Begehren der Landschaft wieder freigelassen wurde[75]). „Im anfang haben wir mit den puechern an mer ort fliehen mießen", schreibt Khlombner an Ungnad[76]). „Hie ist der haubt teuffel durch das bistumb"; aber „vnsere einfeltigen, armen priester halten sich ritterlich"[77]).

Auch persönlich blieb Truber nicht von Anfechtungen verschont. Kaiser Ferdinand erließ auf Veranlassung des Bischofs und der Domherren zu Laibach „sambt anderen pfaffen vnd münchen" am 30. Juli 1562 wiederholt an den Landeshauptmann, Landesverweser und Vitzthum in Krain den Befehl, Truber, Khlombner und Andre zu verhaften, an die Landesbehörden, ihn nicht zu beschützen, und an den Rath zu Laibach, ihn nicht predigen zu lassen und nicht in der Stadt zu dulden. Nur durch eine Intervention des Landesausschusses wurde diese Gefahr für jetzt abgewendet[78]). Im November brachte ein Kammerbote erneute kaiserliche Befehle aus Frankfurt: an den Landeshauptmann und den Bischof, daß sie die armen Leute im Spital anweisen sollten, bei der alten Religion zu bleiben und zur Messe zu gehen; „wo sie sich nicht weisen lassen, soll man sie aus dem spittall stoßen;" an die Verordneten der Landschaft, Truber dem Bischof zum Examiniren zu stellen, und an den Bischof, Truber zu examiniren und dem Kaiser Bericht zu erstatten[79]). Und als Truber einmal auf Wunsch mehrerer Edelleute auf Schloß Wilwin gepredigt hatte, drohten die „pfaffen, deren vil dahin khumen sind", ihn zu erschießen[80]).

Trotz aller Verfolgung aber arbeitete Truber unerschrocken fort, selbst als auf Anstiften des, wie es scheint, etwas intriguanten Stephan Consul, mit dessen Uebersetzung Truber nicht recht zufrieden war, ein ernster Conflict mit Ungnad, Khlombner und Andern ausbrach. —

Die Uebersetzungen wurden damals meist in Krain angefertigt, und zwar unter mehrfacher reger Betheiligung. So wurde z. B.

Digitized by Google

die Postille Spangenberg's (Graf Thurn hatte dazu an Mathes Khlombner 25 fl. gegeben[81])) von drei verschiedenen Seiten übersetzt: durch Matthias Zwitschitsch, Pfarrvicar zu Pisino in Istrien, durch den Pfarrer Joh. Weixler zu Kosstal (Kostel), der sehr gelehrt war (er verstand Lateinisch, Griechisch, Deutsch und Kroatisch; aber „der wein schadt im baldt vnd ist gar vngeschickht; er muest nun sonnders personen haben, die allweg auf in sehen") windisch, und durch den Pfarrer Mathes Schierschitz von Mitterburg kroatisch. Truber übersetzte in Laibach ins Windische, aus dem Windischen übertrugen in seiner Behausung zwei gelehrte krabatische Priester ins Krabatische und zwei „Knaben" waren durch Jobst von Gallenberg und die Verordneten von Krain zum Abschreiben der Verdolmetschung ins Glagolitische angenommen[82]). Daneben wurde auch in Urach übersetzt, wohin Truber bei seiner Rückkehr zwei uskokische Priester, Matthes Popouichy aus Serbien und Hans Maleschewaz aus Bosnien, auf eigne Kosten behufs Uebersetzens mitnahm. In Urach wurden sie durch Ungnad unterhalten und nach 20 Wochen wieder nach Krain zurückgebracht[84]). Andre südslavische Priester, die in Urach mit Uebersetzen, Conferiren und Corrigiren beschäftigt waren, sind Georg Zwetschitsch[85]) und Georg Juritschitsch, welch letzterer vom Juli 1562 bis 1563 an Gehalt 100 fl. nebst freier Reise von Krain und zurück erhielt[86]).

So entwickelte sich ein überaus lebhafter Verkehr zwischen Krain und Urach, indem die in Krain angefertigten Uebersetzungen nach Urach eingeschickt wurden, die hier hergestellten aber fortgesetzt nach Krain gingen, um dort durch Sprachkundige geprüft zu werden, ehe sie zum Drucke kamen. Schon die ersten Arbeiten Truber's waren durch eine Commission in Krain geprüft worden. Es wurden aus allen Vierteln des Landes die gelehrtesten Priester, auch viel „khrabbatischer pfaffen" berufen, um ihr Gutachten abzugeben, „wouer anderst die geistlichen pey der khay. m. nit fürpilzen vnnd pey der khay. m. die furgenumen pesichtigung der puecher weeren." Dann könnten Stephan Consul und Antonius Dalmata ihre Arbeit nach der Truber's justificiren lassen[87]). Und auch Ant. Dalmata hatte schon, ehe er nach Württemberg ging, in Laibach Consul's Arbeit corrigirt[88]). Man hatte selbst ein Exemplar nach Venedig in die Druckerei geschickt, um „zu erforschen, waß sy von disen druckh halten"[89]). — Am 1. Januar 1563 schloß Stephan Consul

Digitized by Google

in Mitterburg mit Joh. Fabianitſch, dem Vicar zu Mitterburg Matthias Zwitſchitſch und Franciscus Chley, Pfarrer zu Gallion, einen Vertrag dahin ab, daß ſie den zweiten Theil des Neuen Teſtaments mit ihm conferirten und corrigirten und hierfür ſowie für ſpätere Arbeiten pro Bogen vier Kreuzer erhielten[90]).

Im Verlaufe der Zeit beabſichtigte Ungnad ſeine Unternehmungen noch über den urſprünglichen Rahmen auszudehnen, indem er auch noch andre ſlaviſche Sprachen herbeizog. Am 12. Juli 1562 theilt er dem Herzoge von Preußen mit, daß er Luther's Katechismus auch litthauiſch drucken wolle[91]). Vielleicht, um die Druckerei bei Mangel an Manuſcript zu beſchäftigen, druckte er auch italieniſche Ueberſetzungen. Mit einer Partie hiervon ging Stephan Conſul im Sommer 1564 nach Baſel, um die Verſendung nach Italien von hier aus zu betreiben. Doch war der Herzog von Württemberg dem entgegen. Er ſchrieb unter dem 10. Sept. 1564 an Ungnad[92]):

> Soviel dan die druckerey belangt, haben wir von hertzen gern gehört, das diß hochnutzlich werck der crabatiſchen, zirulliſchen vnd ſerviſchen ſprachen des allein ſeeligmachenden worts Gottes alſo von ſtatten geet. . . . Das aber ſolches alles auch in der welſchen oder italieniſchen ſprach ſollte geleſen vnd gedruckt werden, ſolches konnten wir nit für rathſam halten. Dann es ſein mancherley ſprache'ı in italieniſcher zungen, wie auch in Deutſchland, zudem iſt diß ain liſtiges, böſ vnd ſonderlich zu ſecten geneigts geſindt, So haben auch wir niemandt, der da ſolcher ſprach kündig ſeie, darumb will uns in allweg bedencklich fallen, ſolches in Unßerm land drucken zu laſſen. Sodann iſt auch bey uns noch nicht gerathen, daß da das alt vnd neuw Teſtament ſolte in großer form mit figuren gedruckt vnd verfertigt werden. Dann es wurde viel darauff laufen vnd müeßte ein ſolch buech alt vnd neuw teſtament weniger nit dann vmb 5 gulden verkaufft werden. Wo nun der vertrib möchte ſein, iſt wohl zu bedenckhen. Dann 1000 exemplar auf das wenigiſt mit dem verſieren 4000 fl. coſten würde. Darumb were vnßers erachtens dis werck noch, bis man die andere buecher vertrieben vnd man mit gelt widerumb ain gefaßte hand haben möchte, einzuſtellen. —

So ſchritt Ungnad's Unternehmen rüſtig vorwärts; aber die Koſten waren auch ganz bedeutend. Denn, abgeſehen von Truber, der für ſeine Arbeit keine Vergütung beanſpruchte, mußten ja nicht allein die in Urach durch die Druckerei und den Verlag überhaupt verurſachten Koſten, ſondern auch die nicht unbeträchtlichen Beträge

Digitized by Google

für Reiſekoſten, Transport der Bücher ꝛc. gedeckt werden. Trotz der großartigen Unterſtützung durch Herzog Chriſtoph von Württemberg, welcher außer andern Vortheilen jährlich 300 fl. anwies[93]), mußte doch Ungnad noch viel von ſeinem eignen Einkommen zuſetzen. Es mußte ihm daher zu großer Befriedigung gereichen, daß ihm noch von andern Seiten Unterſtützung zu Theil wurde. Einer der vornehmſten Gönner des Unternehmens, Erzherzog Maximilian, König von Böhmen, wies zur Förderung des kroatiſchen Drucks 400 fl. an mit dem Erbieten, wenn dies nicht ausreichte und man ihn daran erinnerte, bis 1000 fl. zu geben[94]); aber „man dorfft nit vil darvon ſagen" hatte Maximilian's Oberſthofmeiſter Chriſtoph von Eitzing geäußert[95]). Da dieſe Summe nur nach und nach zur Auszahlung kam, ſo gab ſie der Kaufmann Wolfgang Paller in Augsburg vorſchußweiſe her. „Der Georg Willer buerger vnd buechhandler zu Augſpurg wirt die 400 thaller vom herrn Paller heben vnd zu Tübingen erlegen vnd richtig machen. Daſſelbſt hat er in der truckherey einer wittfraw*) ſein handel vnd verlag; die wirt man e. g. zuſtellen"[96]).

Die Landſchaft von Krain bewilligte 100 Thaler, die von Steyer 100 fl.[97]), die von Oeſterreich 100 fl., einige Nürnberger gaben 71 fl.[98]), auch unter den Wiener Edelleuten und Kaufleuten wurde geſammelt. Im Herbſt 1561 ließ Ungnad ſeinen Stallmeiſter Hanns Hoffman eine Reiſe an die Höfe der deutſchen proteſtantiſchen Fürſten machen, um dieſe unter Ueberreichung eines Schreibens vom 16. Sept. 1561 und von Exemplaren der bis dahin gedruckten Bücher zu Beiträgen aufzufordern. Darauf gingen folgende Spenden ein: Philipp Landgraf von Heſſen gab 200 Thaler mit der Ausſicht auf mehr, wenn ein Jeder pro rato und nach ſeinem Vermögen das Seinige dazu thäte; Joachim Fürſt zu Anhalt 12 Thaler; Johann Markgraf zu Brandenburg 100 fl. meißniſch; Herzog Albrecht von Preußen 100 fl. (außerdem ein Darlehn von 600 fl. und als Geſchenk für Ungnad ein Roß); Wolfgang Fürſt zu Anhalt 30 Thaler; Auguſt Kurfürſt von Sachſen 200 fl. Groſchen, auf dem Markt zu Leipzig zu zahlen („vnnd begeren gnedigſt ir wollet mit vleiß anhalten, daß die biblia vnnd doctor

*) Alſo bei Ulr. Morhart's Wittwe; eine andre Buchdruckerei gab es damals in Tübingen nicht. (Dieſe Stelle ſpricht für Steiff's Angabe.)

Digitized by Google

Lutheri haußpoſtill vnd nit etwa deß rottengeiſts Illirici tractetlein vnnd ſchwermerei förderlichſt mög inn berurten ſprachen vnuerfelſcht gedruckt vnnd gefertigt werdenn. Vnd was für bücher inn ſollchen ſprachenn außgehen, dauonn wollen vnnß idesmals ein exemplar in vnſer hof libere zuſchicken“). Vorläufig ausweichende Antwort ertheilten Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachſen, Joachim Kurfürſt von Brandenburg (wegen Ausſteuer ſeiner Tochter) und Barnim Herzog von Pommern[100]). (Weitere 100 Thaler ſpendete 1563 Philipp Landgraf von Heſſen[101]).

Im Jahre 1563 ſchickte Ungnad abermals um Hilfe aus. Stephan Conſul machte mit einem Schreiben und Exemplaren der Drucke bei den evangeliſchen Reichsſtädten eine Rundreiſe, deren Ergebniß folgendes war. Nürnberg gab 400 fl., Regensburg 50 fl. rh., Rotenburg an der Tauber 100 fl. an Dukatengold, Ulm 300 fl., Kaufbeuren 40 Thaler, Lindau 60 Thaler à 17 Batzen, Kempten 50 Goldgulden, Memmingen 100 fl. zu 60 kr., Reutlingen 30 fl., Frankfurt 200 fl. à 15 Batzen, Straßburg 400 Thaler[102]).

Ungnad hatte den Fürſten und Reichsſtädten verſprochen über ihre Beihilfe gute „raittung“ abzulegen, ebenſo bat er den Herzog von Württemberg um Abnahme einer ſolchen[103]). Er legte denn auch jährlich vor Beauftragten der Univerſität Tübingen Rechnung ab.

Seine Verlagsthätigkeit war im beſten Gange, als ſie ein plötzliches Ende fand. Am 27. December 1564 ſtarb er bei Gelegenheit einer Reiſe in Wintritz in Böhmen, nachdem er noch auf dem Sterbebette ſeiner Gemahlin das angefangene Werk als „ſeinen liebſten Schatz“ empfohlen hatte[104]).

Einen Ueberblick ſeiner Verlagsthätigkeit in den Jahren 1561 bis 1564 giebt die folgende Ueberſicht[105]).

Auflage:	Verſandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig:
(200 Probzettel, glagolitiſch. Nürnberg 1560.)	?	?	?	—
2000 Abecedarium, kroatiſch (glagolitiſch). Tübingen 1561	1018	—	500	311*)
2000 Katechismus, kroatiſch (glagolitiſch) mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1561 . .	1200	—	700	10
300 Probzettel, cyrilliſch. Urach 1561**).				

*) Außerdem an den Banus von Kroatien, Peter Grafen von Eberau, 50; an Chriſtoph Freiherrn von Ungnad in Warasdin 50 Exemplare.

**) Gleich verſchickt.

Digitized by Google

Auflage:		Versandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig:
2000	Abecedarium, cyrillisch. Urach 1561	1090	—	700	90
2000	Katechismus, cyrillisch (Tübingen?) 1561.	1129	—	500	237
2000	Neues Testament, kroatisch (glagolitisch). 1. Theil. Mit Widmung an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	252	—	75	1544*)
1000	Desselben 2. Theil. Tübingen. 4.	170	—	115	687
1000	Neues Testament, kroatisch (cyrillisch). 2 Theile. Mit Widmung an Wolfgang Pfalzgrafen bei Rhein. Tübingen 1563. 4. . .	50	230	—	292
1000	Loci communes, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	39	73	350	497
1000	Dieselben, kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Kurfürst August von Sachsen. Tübingen 1562. 4.	244	310	52	317
1000	Augsburgische Confession, windisch. Mit Vorrede an Herzog Christoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	310	443	—	150
1000	Dieselbe, kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Johann Friedrich den Mittleren und Johann Wilhelm Herzoge zu Sachsen. (Urach) 1562.	389	174	46	307
1000	Dieselbe, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an Philipp Landgraf zu Hessen. (Ebenda) 1562	45	100	494	312
1000	Postille (nach Luther, Melanchthon u. Brenz), kroatisch (glagolitisch). Mit Vorrede an Herzog Christoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	167	71	206	483
500	Dieselbe, kroatisch (cyrillisch). Mit Vorrede an Albrecht den Aelteren Markgrafen zu Brandenburg. Tübingen 1563. 4.	40	71	—	360
1000	Matthias Aulber's Predigten vom Hagel, kroatisch (glagolit.). 1562. 4.	500	—	100	259**)
500	Beneficium Christi (aus dem Italienischen), kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1563	200	100	—	190
1000	Geistliche Lieder, windisch. Tübingen 1563	500	200	40	176***)
400	Augsburgische Confession, kroatisch (mit lateinischen Lettern)	—		—	41†)

*) Außerdem an Peter Grafen von Eberau 25, an Christoph von Ungnad 25 Exemplare.

**) Hierüber an Christoph von Ungnad 140 Exemplare.

***) An Christoph von Ungnad 80.

†) Die übrigen nach Villach.

Digitized by Google

Auflage:		Versandt nach Laibach:	Villach:	Wien:	In Urach 1564 noch vorräthig
400	Luther's kleiner Katechismus, kroatisch (mit lateinischen Lettern)	?		?	65*)
400(?)	Kirchenordnung, windisch.				
?	Württembergische Kirchenordnung, kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1564 [106]).				
?	Dieselbe, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.				
?	Apologie der Augsburgischen Confession, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.				
?	Dieselbe (mit glagolit. Lettern). Ebenda 1564.				

Außerdem an italienischen Drucken:

1000	Augsburgische Confession. Tübingen 1562.
500	Apologie der Augsburgischen Confession. Ebenda 1563.
1000	Luther's kleiner Katechismus. Ebenda 1562.
500	Der 51. und 130. Psalm.

Die Differenz in den Summen findet ihre Erklärung zum Theil in den Dedications- und Schenkexemplaren. Es müßte übrigens auffallend erscheinen, daß die eine Presse in Tübingen so viel geliefert haben sollte, während aus den zwei Urachern nur die Minderzahl der Drucke hervorgegangen wäre; man darf aber wohl annehmen, daß Schnurrer, der nur einen Theil der Drucke gesehen hat, bisweilen die Ortsbezeichnung der Vorrede mit der Druckbezeichnung verwechselt hat.

So eigenartig, wie das ganze Ungnad'sche Unternehmen, war auch die Verbreitung seiner Verlagsartikel. Mit dem Buchhandel stand Ungnad nicht in directer Verbindung; denn wenn auch Georg Gruppenbach einen Theil der Bücher auf die Frankfurter Messe geschickt hat[107]), so wird das Resultat doch schwerlich ein nennenswerthes gewesen sein. Wer hätte auch dort die in unbekannten Sprachen gedruckten Bücher kaufen sollen? In Krain gab es noch keine eigentlichen Buchhändler. Ihre Breviere und Meßbücher bezogen die Geistlichen größtentheils von Venedig[108]). Nun gab es zwar, und das ist für ein Land mit so geringem literarischen Bedarfe merkwürdig genug, eine größere Anzahl von Buchführern dort und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit; denn sie werden

*) Der größte Theil nach Villach.

Digitized by Google

ſo nebenher als etwas Bekanntes erwähnt. Das waren aber jedenfalls kleine, meiſt unſichere Leute, vielleicht fahrende Krämer, die auf ihren Hauſirzügen durch das Land gelegentlich auch Bücher verkauften. Auch Buchbinder gab es nicht; und wenn Herr von Radics den Leonhard Stegmann in Laibach als Buchhändler anführt, ſo darf man dieſe Angabe wohl kaum als begründet annehmen. Nach allen Nachrichten, welche über Stegmann vorliegen, war er ſicher nur ein Buchbinder, der natürlich auch mit ſolchen von ihm eingebundenen Büchern handelte, welche überall in den Händen der Buchbinder waren. Er verfuhr auch ganz ſo, wie die Buchbinder z. B. in Breslau, in Riga und an andern Orten[109]), indem er die ihm zum Binden übergebenen Bücher liegen ließ, um ſeine eigne Waare beſſer abzuſetzen — das Buch unter dem Schilde des Einbandes — und die buchhändleriſchen Concurrenten, in dieſem Falle die Agenten Ungnad's, zurückzudrängen. Auch daß er „ſeiner Geſchäfte halber" ſich nach Augsburg begab[110]), kann nichts beweiſen. Zunächſt kann er beabſichtigt haben, draußen Einkäufe an dem ihm zu ſeinem Handwerke nöthigen Material, z. B. Pergament, zu machen, welches er in Krain ſchwerlich ſo leicht erlangen konnte. Dann war auch Augsburg der beſte Ort, ſich ſeinen Bedarf an Büchern (abgeſehen von den Ungnad'ſchen) für ſein Buchbindergeſchäft zu beſorgen. Dort war der bedeutende Großſortimenter Georg Willer etablirt, der ja ſelbſt auf den Titeln ſeiner drei erſten Meßkataloge ſagt, daß die von ihm ausgebotenen Bücher „ad exterorum Bibliopolarum omniumque rei Literariae studiosorum gratiam et usum coëmti et venales", mithin auch für Wiederverkäufer beſtimmt waren. Daß der ſo bedeutende Geſchäftsmann, der z. B. auch in Tübingen (ſ. oben) eine Filiale und in Wien „ſeinen Handel hatte" (er hatte auch einen „Diener" daſelbſt), der allwöchentlich von Augsburg nach Wien Boten abfertigte[111]), daß ein ſolcher Mann dem Buchbinder, welcher ſonſt keine beſſere Gelegenheit hatte, ſich Waaren zu verſchaffen, nicht unbekannt war, iſt natürlich. Gelegentlich dieſer Reiſe hatte ſich Stegmann durch Truber beſtimmen laſſen, von Augsburg über Urach zu reiſen, um an Ungnad Manuſcript und Mittheilungen zu überbringen; die Zehrung dafür war ihm zu vergüten[112]). Es war dies alſo nur ein gewöhnlicher gelegentlicher Botendienſt.

Als Vermittler des Verkaufs dienten mehrere der Sache er-

Digitized by Google

gebene Privatleute, jedenfalls von früher her ſowohl Truber als Ungnad als willig und zuverläſſig bekannt. Für Krain war der Hauptvermittler, der Hauptagent, wenn man ſo ſagen darf, der Landſchreiber Mathes Khlombner in Laibach. Er war einer der erſten Beförderer der Reformation dort geweſen; in ſeinem Hauſe fanden Zuſammenkünfte evangeliſch Geſinnter ſtatt[113]) und noch ſpäter wird ſeine Wittwe eine „ſcharfe Proteſtantin“ genannt[114]). Khlombner ſcheint hauptſächlich an Unteragenten abgegeben zu haben; doch vertheilte er auch einzelne Exemplare. Durch Ambr. Frölich in Wien hatte er z. B. im Jahre 1561 im Auftrage Ungnad's 102 „abecedari“ erhalten, die er austheilen wollte. Ferner hatte er „410 khate. auf Sant Veit geſchickht, 100 püntnen (gebundene?) hab ich hern Khisl gebn vnd ſonſt hab ich an der granitz allenthalben in die 100 außtailt vnd verert“[115]). In demſelben Jahre hatte er 100 Katechismen binden laſſen, die er einem „khramer“ (alſo wohl Buchführer) in Möttling geben wollte[116]). Im Jahre 1562 hatte er die kroatiſchen Katechismen vertheilt: nach St. Veit 410, nach Möttling 200, an Khisl 100. Uebrig hatte er noch 60 Exemplare. Die zwei Fäßchen mit cyrilliſchen lagen noch in Villach; Niemand wußte, wie er damit handeln ſollte[117]). Später ſcheint das Hauptgeſchäft in andre Hände übergegangen zu ſein.

Auch Jobſt von Gallenberg, der Landesverweſer von Krain, und die Verordneten der Landſchaft in Krain bemühten ſich um die Verbreitung. Sie verſprachen die Bücher ordentlich auszutheilen und den etwaigen Erlös gebührlich zu verrechnen[118]). Als Geſchenk hatte Ungnad vorher an Gallenberg „den luſtgartten der ſeelle vnnd die criſtlich bekhantnuß des Johanne Sylvani, deßgleichen die ſchrifften der chur vnd furſten zu Naumburg der religion halber gepflegten handlung“ geſchickt[119]). Mit der Verbreitung ſpeciell beauftragten die Verordneten ihren Kriegsſecretär Fabian Kirchberger[120]), der u. A. über 30 Exemplare des Neuen Teſtaments an etliche Prieſter und „kramer“ in Möttling gegeben hatte[121]), auch Bücher an Khlombner, an Zwetſchitſch und an Barbo, den Hauptmann von Fiume, abgab[122]).

Der Banus von Kroatien, Peter Graf von Eberau, verſprach gleichfalls Förderung des „chriſtlichen und guten Werks“, ſoviel ſie ihm möglich[123]). Ebenſo erklärte der Hauptmann von Fiume, Franz Barbo zu Waxenſtein, ſich zur Förderung bereit[124]). Der

Digitized by Google

Verwalter (Pfarrvicar?) Hans Drinouatzkhi (Drenouczi) zu Möttling ließ ſich bereit erklären, allenthalben im Lande ausrufen zu laſſen, daß, wenn ſolche Bücher hinkämen, man ſie zu Möttling zu kaufen finden würde[125]). Die verſchiedenen andern Perſönlichkeiten aufzuführen, welche für die Verbreitung thätig waren, iſt hier nicht der Ort.

Die uskokiſchen „münch" hatten ſich ebenfalls nach ihrer Rückkehr aus Urach erboten, „wann man inen ain antzal buecher vnnd exemplar des neuen teſtaments in ciruliſcher ſprach getruckht zuеſtellet, das ſie daruber ir leybsgefar wagen vnd dieſelben in Boſſen (Bosnien) vnnd derſelben ortten anbringen vnnd verhanndlen wollten"[126]).

Man ſuchte überhaupt von Krain aus nach näher oder entfernter gelegenen Nachbarländern zu wirken. So ſchreibt Khlombner an Ungnad[127]):

> Hieher haben wir zum anfang 500 exemplar genueg, piß ſich das weſen paß einreiſt. E. g. waiß die zeriſſen granitz vnnd große tyranney; nach Dalmatien in den mer ſtellen iſt dannoch mer polizey, da man nit alſo viehiſch vnnd on ſchrifft vnnd gott lebt. Vnnd von denſelben orten mag es alsdann einwerts in die anderen khünigraich vnnd land ſtatlicher geen.

Derſelbe hatte 1561 „ir etlich auf Venedig verordnet; verhof woll ain khauf pekhumen"[128]). Er ſchlägt überhaupt den Weg über Venedig vor[129]).

> Die peßt verſilberung wirdt ſeyn auf Venedig. Dahin khumbt auß gannтz Griechenland, Morea, Rogus, Dalmatien, Conſtantinopl vnd ander vil volkhs; dann es hat der orten vil ſtöt vnd ain zimbliche ciuiliſche manſchafft, die ain gueter zunter ſein werden in ganntzer Thürkhey. E. g. mag auch den herrn Fikher pöwegen, der hat dienner zw Conſtantinopl, Alexandria vnd allenthalben, durch die wirdt es fürderlich geen. An vnnſern tail auf Woſſen (Bosnien) iſt es noch gfroren, aber wirdt auch gmachs entleimt.

In einer Nachſchrift fügt er aber hinzu:

> Mit der verſilberung acht ich nach wie uor auf Venedig. Nachdem aber der Fikher vnd ander ir haut vnd guet fürchten vnnd das es anfangs ain puff laiden muß, ratt ich e. g. peweget ain armen ſchroper, der nit vill zw verlieren hat, der fueret die gattung oben ein auf Venedig mit wenigern coßten darfuer vnd meutt (?) hielt im teutſchenhaus fail. Darin darff man nit alſo greiffen vnd ſo man wurd ſehen khun. m. dedicirung auch hertzogens von

Digitized by Google

Wiertenberg zuelaß des drukhs wurden sy nit also darein fallen; geschechs aber, so wurden die funkhen in gants Griechenland aufsfliegen vnd die frage erst groß machen.

Selbst Rußland faßte man ins Auge.

E. g. werden on zweiffl die frag auff Moschkhowit auch geen lassen; an die Ratzen, Sirssen vnnd Poschega mag e. g. durch derselben sun herrn Cristoffen auch die sachn fürdern vnnd durch den Frölich auff Sibenwurgen vnnd derselben enden[130]).

Nach Triest wagte man sich nicht.

Das man aber die puecher in ainer großen anzall gen Triest vnd der ortten legen soll, khan ich nit ratten, dann die pischöff mügen die an denselben ortten, weil die verkhauffer derselben ennden khain stockh haben khunen, vill ehe heben vnd arreßtiern alls hier[131]).

Dagegen wird vorgeschlagen, nach der Türkei über Fiume zu wirken.

Der piecher halben zuuersilbern waiß ich der ennden nit, den von hie aus piß in die Turkhei, wo die Turkhen mit hauß wonnen, ist es numals laider alles ödd, aber weill die purger zw Sondt Weitt am Phlaum ir handtirung vber mör als auf Schibanigkh, Trogier vnd fordt auf Roguß haben, erachte ich, wan e. g. dem haubtman daselbst zw Sont Weytt geschriben, er wurde e. g. hierinnen diennstlichen willen erzaigen[132]). —

In Wien war Ambros Frölich thätig, ein Bürger daselbst und, wie Schnurrer sagt, Rathsherr. Kostrentschitsch bezeichnet ihn[133]) als Buchhändler — aus welchem Grunde, ist nicht erfindlich. In Wien gab es damals, abgesehen von der Jesuitendruckerei, nur folgende Buchhändler: Johannes Singrenius, Mich. Zimmermann und Raph. Hofhalter (Skrzetuski)[134]); als Buchführer sind um 1560 nur bekannt: (Georg Eberhart,) Steph. Hösch, Jos. Sauer, Hans Zan, Valent. Presilkho und Leop. Knäbl[135]). Die einzige Stelle, aus der man schließen könnte, daß Frölich Buchhändler gewesen wäre, ist die, wo er Mich. Zimmermann als „unser Buchdrucker" bezeichnet[136]); dem Zusammenhange nach ist damit aber nur gemeint: der Schriftsetzer kann noch nicht zu euch kommen, weil er unserm Buchdrucker (hier in Wien) bis zum 1. September zu arbeiten verpflichtet ist. Auch aus der später zu erwähnenden Erzählung von der Haussuchung bei Sebastian Frölich, seinem Verwandten, geht hervor, daß dieser die Bücher in seiner Wohnung hatte, also keinen Buchladen hielt.

Digitized by Google

Ambros Frölich war es, der u. A. die Zahlung der Unterſtützung des Königs Maximilian an Ungnad vermittelte. Er gab an Chriſtoph von Eitzing, den Oberſthofmeiſter des Königs, zehn kroatiſche Katechismen zur Beförderung an den „herrn Botjane" und Großgrafen von Ungarn[137]), vermittelte auch 1561 die Sendung von 102 Abecedarien an Khlombner in Laibach. Ungnad ſchickt ihm (22. October 1561) „zway faßl vol ciruliſcher catechismorum auch glagoliſcher vnd ciruliſcher tafelplätlen" (jedenfalls ſog. Probzettel) zum Vertheilen, und zwar der Sicherheit wegen unter der Adreſſe des Königs Maximilian[138]). Im Juni 1562 erhielt er wieder „ein faßel" Bücher mit dem „krainiſchen" Teſtament[139]).

Von den Wiener Kaufleuten, „ſo teglich vmb einander am Luegeckh ſein", ſuchte er Beiträge zu erlangen[137]). Um die Bücher zu verbreiten, hatte er in Wien einem jeden Büchergewölb ein Exemplar von jedem Buche zum Verkaufe übergeben, weil „daſelbſt von allen landen leut vmb buecher khumen"[140]). Auch die Verbindungen Wiens nach dem Auslande benutzte er, indem er Sendungen nach der Moldau, der Walachei, Siebenbürgen, Ungarn ꝛc. machte. Auf Anregung des Secretärs Ungnad's, Wolf, ſollte er auch Exemplare nach Debreczin ſchicken[141]).

Ewer gnaden wöllen ihme Frölichen auch beuelch ſchreiben, das er ein zway vaß mit buechern mit eheſtem gen Debritz ſchickh vnnd da er ſie nit hette, ſo wöllens e. g. ime hinab ſchickhen, doch nhun das maiſt ziruliſch, dann die crabatiſchen ditz orts wenig werden ihren verſchleuß haben. Ich will auch in diſen meinen rayſen durch Reußen ziechen, alda iſt auch die ziruliſche ſprach vnnd ſchrifft bekhanntt, aber inn allweg mueß die recht niderlag von wegen der großen jarmärkht zur Debritz geordnet werden mit ſolichen buechern, dann dahin khomen die Reußen item die Ratzen von Temeſchwar vnnd gar aus Sinich, dergleichen auch aus dem Rätzen markht.

Aber der Thätigkeit in Wien wurde bald ein Ziel geſetzt. Sebaſtian Frölich erzählt darüber[142]):

Nachdem ich aus chriſtenlicher ſchuldiger pflicht nach meinem armen vnd ſchwachen vermügen gern den fuestaphen mit befürderung meines lieben vnd alten vattern oder ſchwahern Ambroſien Frölichs ſalligen in verſilberung vnd ſunſten vnder die leut zubringen der buecher des neuen druggs erſtatten vnd nachgeuolgt hette, ...

Nachtem die ſachen des truggs an die rö. khay. mt. als fundament vnd phfeyller der alten religion gelangt iſt, wais nit aus

Digitized by Google

was oder durch welches Iscariote angeben, derwägen dan die rö. khay. mt. zwen gesandten oder comissarii als namblichen den herrn doctor Eder rö. khay. mt. n. ö. regimendts rath ꝛc. vnd herrn N. Cobentzl rö. khay. mt. ꝛc. secretari zu etlichen buechfuerern erkhundigung wie oder wo solche buecher wären zuhalten aus aygnen mundt geschikht vnd verordent, welche dan anfenglich zu ainen buechbinder khomen, alda sie nichts funden, aber gleich woll sich so weit erkhundigten, das solche buecher bey mir zufinden. Darauf si sich noch zu merern buechbindern verfuegt vnd da si nichts gefunden, sein sie auf die spur khumen noch bey einem buechbinder, welchen haus vnd stuben vrblötzling vberfallen in seinem abwesen vnd sich rund vmbgesehen vnnd alda das neue testament baid thaill beisamen gebunden vnd die confession auch loci communes beisamen gefunden, solche gesehen vnd zway daraus genomen. Nachuolgendts sich in meine behausung verfuegt, nach mir gefragt vnd nachdem ich nit anhaimbs, auch si in meiner stuben nichs gefunden, gar in mein khamer gangen, alda si was die neue geschikhte buecher crobatischer sprach gefunden. In dem kam ich auch anhaimb vnd nach dem judischen grues befragten si mich ob ich nit der vnd dergleichen buecher hette. Da ich si aber bald vermerckht, hab ich innen geantwortt ja, fragten si wieuil der wären, sagt ich, ich weiß es nit, si wären mir allein auf guettes vertrauen zu behaltung geben worden, fragten si weitter, ob ier nit mer vorhanden wären, sagt ich nain, vnd wieuil ier dem grauen von Serin zuegefuert weren worden, antwort ich, kheines. Darauf si gesagt, das ir aber niet maint, das wier solches aus aygner bewegnus dätten, so aufferlegen wir euch, das ier in namen der rö. khay. mt. bei derselben straff vnd vngnad, als lieb euch leyb vnd leben, khains deren weckh gebt, es sey wer es wölle, vnd also hingangen der khay. mt. relation derwegen gethan vber tisch. Da ich aber solches den herrn Raid vnd Caspar Wentzler e. g. endeckhet vnd mit innen derwegen radt gehalten, bin ich am dritten tag aus begern Cristoffen Rayden zu den herrn comissarien gangen vnd inen angezaigt, das die buecher aller gestalt vnd maßen, wie si mir vberantwort, wieder von mier abgefordert werden. Vnd erstlich sambt meinen schwagern zu dem herrn doctor Eder in seine behausung gangen vnd nachdem er mich abseits in ain stuben sambt meinen schwager gefiert, hab ich im wie vorbemelt endeckht. Darauf doctor Eder, der sich auch gegen mier wie die phariseer gegen Cristum erzaigte, in aller freundschafft gesagt, der teuffel hab im dise commission gebracht, er wolle ainhundert, jha zwayhundert die besten gulden darum geben, das er darin nichts verwant wäre. Es möchten etwo ier khu. mt. vermainen, es were sein freyd vnd frolockhen darüber, das aber nit also seye, er wolle, das ain ieder glaubte, was er wolte, und ime auch zu rue lies. Es seye etwo ein suppenfresser oder stiegentreger vorhanden, der etwa sunst khain genad erlangen khan,

Digitized by Google

der wolle ſich alſo zuemachen vnd genad erwerben .... Er wolle ſich zwiſchen tür vnd angel nit khlemen, es wers vatter vnd ſun woll mit aim briefle gegen einander richtig machen, vnd hatt mir nochmalen beuolhen vnd auferlegt, bey ier khay. mt. vngnad vnd ſtraff, das ich die beyhanden wölle behalten, vnd darbei geſagt, wan man euch nicht ſo woll drauet, man hett es euch nit gelaſſen, ſonder verpödſchiert vnd weckh genomen, aber wollet ſi alſo bis auf ier mt. ꝛc. weitere verordnung beyhanden halten.

Der andere Commiſſar, Cobentzl, hatte „gar grobe rauhe" Antwort gegeben und es ebenfalls bei der Arreſtirung gelaſſen. Die übrigen Fäſſer mit kroatiſchen Büchern „vnd ain fäßle mit allerlei buecher zuſammen gelegt" hatte Frölich an Ungnad's „Diener" ſicher abgegeben und alſo beſeitigt. —

Da war freilich Nichts mehr zu machen; denn ſchon am 24. Juli 1528 war in Wien den Buchhändlern bei Lebensſtrafe verboten worden, „ſectiſche" Schriften zu drucken oder in die Erblande einzuführen, und dieſe Verordnung war den 1. Auguſt 1551 und den 25. Mai 1555 wiederholt worden[143]). —

Ob in Villach Jemand für die Sache hervorragend thätig oder ob dieſe Stadt nur ein Durchgangsort war, iſt nicht zu ermitteln. —

Der dem Ungnad'ſchen Unternehmen theils förderlichen, theils hinderlichen Umſtände waren verſchiedene.

Vor Allem darf man annehmen, daß der Eifer all der verſchiedenen Gönner und Förderer nur wenig hätte nützen können ohne den mächtigen Schutz des Königs Maximilian (ſpäteren Kaiſers Maximilian II.). Daß ein ſo hoher Herr, der dem Throne am Nächſten ſtehende Fürſt eine von ſo vielen und ſo einflußreichen Seiten angefeindete Sache mit ſeinem Namen zu decken geſtattete, ſteht wohl ohne Beiſpiel da. Es iſt ſchon oben erwähnt, daß Ungnad an Ambr. Frölich eine Bücherſendung unter dem Namen Maximilian's abgehen ließ. Ungnad ſchreibt darüber an den König[144]):

Euerer khu. m. thue ich auch vnderthenigiſt anzeigen, daß wir mit diſem potten den Ambroſien Frölich burgern inn Wien zway faſſel vol obgemelter catechismorum auch glagoliſcher vnd ciruliſcher tafelplätlen zuſchickhen, die er auszuthailen vnd vnder die leut wirt wiſſen zubringen. Damit aber diſe wol vnd ſicher hinunderkhomen hab in den potten ain offen mautzedl in meinem namen mitgeben mit dem vermelden daß ich dieſe buechlen e. khu.

Digitized by Google

m. vnderthenigiſt zueſchicke, der vnderthenigiſten hoffnung e. k. m. als gnedigſter befurderer diſes chriſtlichen werkhs werden gnedigſt kein misfalen daran haben.

Die brieflichen Aeußerungen Maximilian's bezeugen überall ſein lebhaftes und aufrichtiges Intereſſe für Ungnad's Sache. Auch der indirecte Schutz, den die vorſichtige Rückſichtnahme auf die bekannte Geſinnung des Nachfolgers des dahinſiechenden Kaiſers gewährte und die z. B. in der Angelegenheit Sebaſtian Frölich's deutlich zu Tage tritt, iſt nicht gering anzuſchlagen.

Eine ähnliche ſchützende Wirkung verſprach man ſich von den Dedicationen an die Fürſten oder vielmehr den an dieſelben gerichteten Vorreden, wie oben erwähnt worden iſt. Dieſe Vorreden, wenigſtens die wichtigeren, wurden übrigens vor dem definitiven Drucke den Betreffenden zur Genehmigung zugeſtellt.

Nicht minder anerkennenswerth iſt das unentwegte Eintreten der krainerischen Behörden für Truber. Bei Gelegenheit einer abermaligen Verfolgung, als er fürchtete, man würde ihn gefänglich einziehen, aber „ich werde im gſchloß alhie nicht lang behallten, ſonnder gen Rom geſchikht, alda werd ich ein waliſch ſuppen mit gifft vermacht außtrinkhen mueſſen, den mein nam iſt zu Rom ſchier ſo woll als Lutheri ſeligen bekhandt vnd verhaſt“[145]), verboten ihm die Verordneten ſogar, vor dem mit der Unterſuchung beauftragten Landeshauptmann zu erſcheinen. Wenn man hierin auch einen Ausfluß der Eiferſucht zwiſchen den Landes- und den kaiſerlichen Behörden erblicken darf, ſo zeugt doch das Vorgehen der erſteren für das große Intereſſe für ihren Schützling. —

Die Antipathie der katholiſchen Geiſtlichkeit wurde durch den Eifer der Proteſtantiſchgeſinnten aufgewogen. Andere Hemmniſſe aber lagen in äußeren Umſtänden. Da iſt zunächſt die Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Verſendung der Bücher zu nennen. Ungnad ſchreibt an die Reichsſtädte[146]):

dieweil man die (Bücher) ein ſo weitten weg durch die gottloſenn baalspfaffen, heuchler vnnd allerley dergleichen des teuffels hoffgeſind muß ſchickhenn vnnd ſolches mit großer gefhar der buecher vnnd deren, ſo dartzu gebraucht werdenn, leibs vnnd lebens, denen man auch deßhalbenn große vereherungen thun muß, damit ſie die an alle ortt außtheilenn, habt ir herren . . . zuerwegen, was für merkhlicher vncoſten in allen darauf gehe.

Digitized by Google

Die Wege waren unſicher und auch dies vermehrte der Umwege halber die Koſten und Schwierigkeiten. „Auf Salzpurg" ſchreibt Khlombner an Ungnad[147]), „iſt der ſtraß puecherhalb nit am ſichriſten. Der yetzig piſchof wuet. An der Khrembspruckhen offnet man alles, darum iſt es am peßten al auf Wien, auf Villach vnd Pethaw zuſchickhen".

Ein Mißſtand zeigte ſich bei den Uebertragungen ins Kroatiſche. Mehrfach wird geklagt, daß ſich darin unverſtändliche, nicht recht kroatiſche Wörter fänden; auch die Orthographie war nicht zufriedenſtellend. Truber ſchlug deshalb vor, den Druck auszuſetzen, bis man paſſende Ueberſetzer gefunden hätte[148]), und wenn auch Ungnad auf dieſes Verlangen nicht einging, ſo hatte er doch an Kirchberger den Auftrag ertheilt, mit Verkauf der kroatiſchen Bücher einzuhalten, bis die nöthige Correctheit hergeſtellt wäre[149]). Andre ſagten freilich, an ihrer Spitze Stephan Conſul, das wären einfache Fehler, wie ſie in jedem Drucke vorkämen und die das Verſtändniß nicht hinderten.

Auch die Druckſchrift bereitete Schwierigkeiten. Die Wünſche gingen hier auseinander. So meinte Ambros Frölich, die Leute verſtänden das Cyrilliſche nicht, man ſollte deswegen viel lieber mit lateiniſchen Buchſtaben drucken; dann würde es auch mit dem Verkaufe beſſer gehen[150]). Derſelben Anſicht war Franz Barbo:

> das fur guet angeſehen worden, das die puecher mit lateiniſchen puechſtaben gedruckht werden ſollen, wäre mein rath auch darzue, dann in Dallmatia vnd annderer derſelbigen ortten vil phrauen ſeyen, die die crabatiſchen puechſtaben nicht, aber die lateiniſchen verſteen[151]).

Andrerſeits ſchreibt Graf Eberau[152]):

> Was die vberſchickht prob belangendt, khundt die von vnſern windiſchen, die nit gar guett lateiner ſein vnd deren man bei vns wenig findt, auf geſtelte weiß, wie ſy e. g. zu druckhen vermaynt, nit wol verſtanden oder geleſen werden, vberſende derhalben e. g. formam vnſerer ſprachen gepraucht, obs dieſelbe alſo möcht imprimirn laſſen, damit möcht etwo frucht geſchafft werden.

Schmerzlich wurde der Mangel an Buchbindern empfunden, da ja dieſe Bücher anders als gebunden kaum verkäuflich waren. Der durch Truber mitgebrachte Stegmann band, wie ſchon bemerkt, lieber für ſich. „Wir werden müſſen ein trewen vnd guetten puchbinter haben, der ſich des werckhs annimbt vnd ſelbs die puecher

Digitized by Google

binde vnd verkauffe auf S. Veit, Metling, Petaw vnd Iſterreich, als dan geet es fort". Vorläufig ſollte man von jedem Buch 50 bis 60 Stück „ſchlecht" (ſchlicht, einfach) in weiß oder ſchwarz Pergament binden laſſen, damit die Bücher abgingen[153]).

Dann kam noch die Leidenſchaftlichkeit des Volkes ins Spiel, das leicht verletzt und dann der Sache der Reformation abwendig gemacht werden konnte. So hatte der Probſt zu Schwing (in Iſtrien)

> ſich ſer wildt vnnd vnnutz ertzeiget, vonwegen das er in der poſtil, ſo e. g. im geſchickht, etwas geleſen, darin die geiſtlikheit geſtrafft wirt. Vermeints, wan er herrn Stephan haben mochte, ſo wolte im mit einem tolch durchſtechen vnnd das buch vor ſeinen augen in das fewr werfen. Man ſolte in den büchern niemand ſchelten. Wan der biſchoff ſolichs erfüre, ſo würde die bücher verbieten vnnd alle, die ſoliche bücher hetten, in ban ſetzen; vnnd dergleichen ſchelt wertern vil gehabt[154]). —

Was endlich die geſchäftlichen Ergebniſſe von Ungnad's Unternehmungen betrifft, ſo hatte dieſer allerdings keinen pecuniären Gewinn im Auge, vielmehr lag ihm die Förderung der Sache am Herzen, ſo ſehr, daß ihm im Intereſſe der Verbreitung ſogar Nachdruck nicht unwillkommen zu ſein ſchien. Als Khlombner ein Exemplar nach Venedig zur Anſicht in die Druckerei geſchickt hatte, ſchrieb er an Ungnad[155]): „E. g. wird pefinden, ſy werden per contraband nachdruckhen vnd ganz Dalmatien anfüllen. Das iſt guet, wir pegern khains gewinß, ſondern das gottes eer außprait werd". Und wieder ſpäter, als er eine Sendung nach Venedig gemacht hatte[156]): „Man drükhets nach vnd füllet die gancz Turkhey; wann e. g. nur die außpraitung thuet, daran iſt genueg".

Die Druckkoſten waren beträchtlich geweſen, ſo daß, trotz der nicht unbedeutenden Unterſtützungen von verſchiedenen Seiten, bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1562 Ungnad von ſeinem Eigenthume 1078 fl. zugeſetzt hatte. Das nächſte Jahr brachte einen noch ungünſtigeren Abſchluß. Außer dem Jahresbeitrage des Herzogs von Württemberg und einem abermaligen Geſchenke des Kurfürſten Friedrich von der Pfalz waren keine außerordentlichen Beiträge eingegangen, ſo daß bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1563 Ungnad beinahe 3000 fl. zugeſetzt hatte[157]). Im Jahre 1564 ſtellte ſich immer noch ein Verluſt von 2445 fl. heraus[158]).

Die Auflagen waren zum Theil zu hoch gegriffen und die

Digitized by Google

Bücher wollten nicht recht abgehen. Dies lag, außer in den erwähnten Uebelständen, auch in den Verhältnissen der betreffenden Länder. Ungnad schreibt darüber an die deutschen Kurfürsten und Fürsten[159]):

So man auch wil, das das fundament christlicher lehr vnnder obgenante völckher khome vnnd einwurtzle, mueß man innen die buecher nicht allein gar wolfail vnnd vmb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschenkhen vnnd einbinden lassen, dann sy weder truckher, buecher noch buchbinder habenn.

Ein ähnliches Urtheil geben die Verordneten von Krain ab[160]):

E. g. waiß, das Chrabbaten vnd Windischlandt saßt verwueßt, verderbt vnnd erarmbt ist. Derhalben sich die buecher an denen ortten nicht so baldt wie in Teutschlandt vnnd anndern besetzten reichern ortten verschließen lassen, aber mit der weyl vnnd zeyt möchten dieselben, wann man deren gewon wirdt, baß abgehen.

Truber hatte sich geäußert[161]), er wisse nicht, wie man die Bücher versilbern könnte; man habe es auf mancherlei Art versucht und verschickt, aber man frage gar nicht danach. Auch Ambros Frölich schreibt von Wien, mit den Büchern gehe es langsam.

Uebrigens ging es den Leuten der Gegenpartei manchmal auch nicht besser.

Haben gleich vnter handen des neupachnen cardinaln Stanislai Hosii, bäpstlichen nuntii bey der kayſ. mt., buch confessio ecclesiae christianae etc. genandt, das man nun zum dritten mal druckt. Hatts itzt gebessert vnd der christenheit zu einem peutpfennig vntersein lassen vnd werden ihr doch wenig verkaufft. Er vorschickts vnd vorschenkts in ander landt[162]).

Viele Exemplare mußten verschenkt werden. Die meisten andern wurden auf Credit gegeben. So kauften die uskokischen Priester die von ihnen zu vertreibenden Exemplare nicht, sondern nahmen sie nur in Commission. Kirchberger, der von Ungnad ohnehin um Abrechnung gedrängt wurde, wagte nicht die Verantwortung auf sich zu nehmen und wies sie darum an Khlombner.

Außenstände gingen schlecht oder gar nicht ein. Ueber creditirte Exemplare schreibt Khlombner[163]):

Der phleger zw Rochitsch ist euch für puecher 8 ducaten schuldig. Phleger zw Erkhenstein 5½ f., Pregl am Prant auch sovil, Marx Pregl alhir 3 ducaten, Joseph puechfürer 10 f. vngefer . . . . Meines achtens wirdt der puechfürrer aus Charndten allein von Budnia in die 80 stuckh haben. Jr wißt, daß man von denen leuten den puechfuerern hart pezallt wirdt.

Digitized by Google

Der Graf von Serin hatte durch Sebastian Frölich Bücher erhalten, die er dann nicht bezahlen wollte.

Was weitter der buecher halben so der herr graff von Serin begerdt hat, auch ain groſze antzal hatt ime lassen auf schwären uncosten einbünden, vnd stätz geschrien, wan si nuer einbunden waren, wolt sy von stundan betzallen, vnd da wier im die buecher hin vnd her gefuert, auch ime zuegebracht vnd persönlich ich vnd der herr Cristoff Raid mit ime geredt, was khalte (jha wie ich recht sagen solt) vngrische antwort er derwegen schimphlich gegeben, werden e. g. . . . . vernemen. Gott verzeih imbs[164]).

Ueber Bücherpreise liegen einige Notizen vor.

Wir haben . . . anfangs gedacht ain vneinpundten puech pro 10 patzen zugeben, so hats aber der Budnia dem puechfuerer in Kharndten rein pro 8 patzen gelassen. Damit haben wir auch nit anders gemügt, vnd mit vnserm khauff dem Budnia folgen muessen. Die puechfuerer haben sich dabey etwas gewarmbt, sy habens wol zw 23 patzen vnd talern geben, aber wir haben nit anders verkhauft als obsteet, vnd dasselb ist nit einpracht. Ob die puechfuerer ain weyl guet täg haben gehabt, sy werdens einmal wider mit eweren puechern muessen puessen[165]).

(Es handelt sich hier um Drucke Truber's, vielleicht einen Theil des Neuen Testaments.) — Ambros Frölich schreibt an Ungnad[166]), man habe beschlossen, das windische Neue Testament ungebunden zu 1 fl., gebunden zu 1 Thaler zu verkaufen. Barbo hätte gemeint[167]),

die 4. euangelisten wirt man mügen verkauffn vmb patzen. 20., die postil vmb ein floren, loci vnd augspurgerisch confession eins vmb 10 patzen oder mehr vnd nach dem ettliche prieſter reich oder arm sein, die walisch confession eingepunden vmb 10 oder 12 kr.

Unter Umständen war man auch geneigt, die Bücher billiger zu lassen.

So hatts auch alhie bey vnd vmb vnſz reiche prieſzter, die es zweiffels on gern khauffen vndt pezallen werden. Wirt sich aber etwo einer oder mer vndter inen befinden, der armb vnd soliche puecher nicht nach völligen werdt betzallen mecht, demselben muſz mannſz aber leichter lassen, damit nur gottes eer befördert vnd das arm pöffl destattlicher vnderwisen werden[168]).

So ist es leicht erklärlich, daſz das Resultat in geschäftlicher Beziehung ein ungenügendes sein mußte.

Digitized by Google

Ungnad hatte die Fortsetzung seines Werks seiner Gemahlin empfohlen; aber auch sie starb schon am 16. November 1565. Zwar versprachen seine Söhne, Hans und Ludwig, das Werk ihres Vaters fortzusetzen:

> mit der hilff vnd gnad gottes dasselbig fortzutreiben vnnd inns werkh zu richten, also das nit allein die jetzt getruckhten buecher an denen orten, da mans verstehet, vertriben vnnd vnter die leuth gepracht, sonnder auch mit der zeit mehrer truckhen zu lassen vnnd demselben mit vnserm höchsten vermögen nachzusetzen, auch euerer vnd der churfürsten vnnd annderer stendt mit weiterer contribution als viel immer muglich zu verschonen gedacht[169]).

Nach dem Tode ihrer Mutter scheinen sie aber doch davon zurückgekommen zu sein.

Die Uebersetzer zerstreuten sich. Stephan Consul und Anton Dalmata blieben noch kurze Zeit, verließen aber im März 1566 ebenfalls Württemberg[170]).

Was aus den bei Ungnad's Tode noch vorhandenen Vorräthen geworden, ist nicht zu ermitteln. Die cyrillische und glagolitische Schrift fiel im dreißjährigen Kriege den Kaiserlichen als Kriegsbeute in die Hände und kam 70 Jahre nach Ungnad's Tode durch Kaiser Ferdinand III. in die Druckerei der Propaganda in Rom[171]). —

Truber stellte nach Ungnad's Tode seine literarische Thätigkeit nicht ein. Er gab noch folgende Schriften in windischer Sprache heraus, die in Tübingen, wahrscheinlich mit Unterstützung des Herzogs von Württemberg, gedruckt wurden: der Psalter (1566); der Katechismus, einige Psalmen und neue christliche Lieder auf die hohen Feste von Truber, Sebast. Krell und And. (wahrscheinlich 1567); der zweite Theil des Neuen Testaments (die Episteln der fünf Apostel und die Offenbarung Johannis) in Octav (1577); das Neue Testament in 2 Theilen in Octav (1582); die Concordienformel, und endlich ein Hauptwerk: Luther's Hauspostille, deren Uebersetzung Truber zwei Tage vor seinem Tode, am 26. Juni 1586, beendigte[172]). Gedruckt wurde dieselbe erst im Jahre 1595 in Tübingen auf Kosten der Landschaft in Krain, welche dafür 2000 fl. hergegeben hatte. Die Herausgabe besorgte Primus Truber's zweiter Sohn, Felician. Die Exemplare sollen dann durch den Rector Hieron. Megiser zu Klagenfurt in 21 Fässern durch Kärnten nach Laibach befördert worden sein[173]). —

Digitized by Google

Als selbstständiges Unternehmen ist die Bibel-Uebersetzung (A. und N. Testament) des Georg Dalmatinus zu erwähnen, welche nach Durchsicht durch eine Commission sprachkundiger Männer auf Veranlassung der Landschaft von Krain im Jahre 1583 in Wittenberg bei Hans Krafft's Erben (in Fol., mit Holzschnitten) gedruckt wurde. Zu den Kosten von etwa 8000 fl. trug die Landschaft zu Steyer 1000, die in Kärnten 900 fl. bei, während den Rest die Landschaft von Krain trug. Die Exemplare wurden gebunden und in Fässern auf Kosten des Druckers bis Leipzig, von da auf Kosten der Landschaft von Krain nach Laibach verführt. Dem Kurfürsten von Sachsen verehrte man durch eine Deputation als Dank für Beförderung des Werks sechs „köstlich eingebundene" Exemplare[174]).

Anmerkungen.

[1]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VI. Stück, S. 74 ff.
[2]) Christ. Friedr. Schnurrer, slavischer Bücherdruck in Würtemberg im 16 Jahrhundert. Ein litterarischer Bericht. Tübingen 1799. 8.
[3]) Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565. Gesammelt und herausgegeben von Ivan Kostrenčić. Wien 1874. 8.
[4]) Urk. Beiträge, S. 47 ff. 173 ff.
[5]) H. C. Wilh. Sillem, Primus Truber der Reformator Krains. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Oesterreichs. Erlangen 1861. 8. S. 9—12.
[6]) Schnurrer, a. a. O., S. 1—3. Sillem, a. a. O., S. 18—24.
[7]) Schnurrer, S. 4. [8]) Sillem, S. 61. [9]) Ebenda, S. 79—85.
[10]) Schnurrer, S. 115. — Sillem, S. 76.
[11]) Sillem, S. 73. [12]) Ebenda, S. 75. [13]) Ebenda, S. 24.
[14]) Urk. Beiträge, S. 112. [15]) Ebenda, S. 113. [16]) Ebenda, S. 117, 118.
[17]) Sillem, S. 87.
[18]) Vergl. P. v. Radics, Archiv f. G. d. D. Buchh., VI., S. 76.
[19]) Mich. Denis, Nachtrag zu seiner Buchdruckergeschicht Wiens. Wien 1793. 4. S. 17.
[20]) Dieses Archiv, VI, S. 77.
[21]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, herausgeg. von Klun und Kosta. 1852. S. 2. (Sillem, S. 26.)
[22]) Schnurrer, S. 5. [23]) Sillem, S. 45. [24]) Ebenda, S. 33.
[25]) Schnurrer, S. 7, 8. — Sillem, S. 32. — R. Roth, das Büchergewerbe in Tübingen vom Jahr 1500 bis 1800. Tübingen 1880. 8. S. 10.
[26]) Sillem, S. 33, 34. [27]) Roth, a. a. O., S. 10. [28]) Ebenda, S. 10.
[29]) Sillem, S. 93. [30]) Schnurrer, S. 14, 15. [31]) Ebenda, S. 21, 22.
[32]) Vorrede zum ersten Theile des windischen Neuen Testaments, datirt Tübingen, 9. Juni 1557. (Sillem, S. 12.)
[33]) Schnurrer, S. 28, 29. — Sillem, S. 41.
[34]) Karl Steiff, der erste Buchdruck in Tübingen (1498—1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Universität. Tübingen 1881. 8. S. 34.
[35]) Schnurrer, S. 33. [36]) Sillem, S. 56, 57. [37]) Schnurrer, S. 35.
[38]) Truber an König Maximilian. Kempten, 2. Jan. 1560. (Urk. Beiträge, S. 3.)
[39]) Derselbe an Ungnad. Kempten, 1. April 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)

Digitized by Google

[40]) Roth, S. 12. [41]) Urk. Beiträge, S. 2.
[42]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 16. Juni 1561. (Urk. Beitrr., S. 39.)
[43]) Schnurrer, S. 19—21.
[44]) Truber an Ungnad. Kempten, 1. Apr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)
[45]) Roth, S. 12.
[46]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beiträge, S. 42.)
[47]) Schnurrer, S. 51.
[48]) Roth, S. 12. [49]) Ebenda, S. 13. [50]) Steiff, S. 34, Anm. 4.
[51]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[52]) Stephan Consul an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 19. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 198.)
[53]) Ebenda, und Ungnad an Herzog Christoph. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 199 ff.)
[54]) Mathes Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[55]) Truber an Ungnad. Laibach, 19. Juli 1562. (Urk. Beiträge, S. 95, 97.)
[56]) Ungnad an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 200.)
[57]) Derselbe an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
[58]) 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 16.)
[59]) J. F. Neigebaur, die Süd-Slaven und deren Länder in Beziehung auf Geschichte, Cultur und Verfassung. Leipzig, 1851. 8. S. 150. (Sillem, S. 7.)
[60]) Sillem, S. 6. — Neigebaur, S. 70, 132.
[61]) Neigebaur, S. 70, 71. (Sillem, S. 6.)
[62]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
[63]) Truber an denselben. Kempten, 27. Juli 1560. (Urk. Beiträge, S. 12.)
[64]) Derselbe an denselben. Tübingen, 1. März 1561. (Urk. Beiträge, S. 15.)
[65]) Sillem, S. 65.
[66]) Fabian Kirchberger an Ungnad. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 128 ff.) — Georg Zwetschitsch an denselben. Laibach, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 146, 147.)
[67]) Franz Barbo an denselben. Waxenstein, 3. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 138, 139.)
[68]) Fab. Kirchberger an denselben. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 129, 130.)
[69]) Franz Barbo an Math. Khlombner. S. Veyt am Phlaumb (Fiume), 27. Juni 1562. (Urk. Beiträge, S. 85.)
[70]) Derselbe an Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 196.)
[71]) Math. Khlombner an Ungnad. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
[72]) Truber an denselben. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 219.)
[73]) Math. Khlombner an denselben. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
[74]) Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5.)
[75]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 6, 7.)
[76]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[77]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 20. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 64.)
[78]) Urk. Beiträge, S. 97, 99, 101. [79]) Ebenda, S. 124.
[80]) Truber an Ungnad. Laibach, 4. Sept. 1562. (Urk. Beiträge, S. 102.)
[81]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 16. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 123.)
[82]) Urk. Beiträge, S. 73, 74, 81, 140, 157. [83]) Ebenda, S. 90.
[84]) Schnurrer, S. 53, 54. — Urk. Beiträge, S. 57, 77, 62, 69.
[85]) Schnurrer, S. 54. — Urk. Beiträge, S. 60. [86]) Schnurrer, S. 54.
[87]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 4.)

Digitized by Google

[88]) Urkundliche Beiträge, S. 6.
[89]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 34.)
[90]) Urk. Beiträge, S. 134. [91]) Ebenda, S. 94.
[92]) Schnurrer, S. 67. [93]) Ebenda, S. 55.
[94]) Ambr. Frölich an Georg Seyrl. Wien, 4. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 27.) — König Maximilian an Ungnad. Wien, 5. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 29.)
[95]) Urk. Beiträge, S. 27.
[96]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beitrr., S. 45.)
[97]) Urk. Beiträge, S. 34, 35. [98]) Sillem, S. 64.
[99]) Urk. Beitrr., S. 28. [100]) Ebenda, S. 54—67. [101]) Ebenda, S. 189.
[102]) Ebenda, S. 180—190. [103]) Ebenda, S. 52, 178, 222 ff.
[104]) Sillem, S. 58.
[105]) Nach Schnurrer, S. 61, 62, 82—110. Schnurrer giebt überall, wo es ihm möglich gewesen ist, eine genaue bibliographische Beschreibung der Drucke, sowie die originalslavischen Titel.
[106]) Vielleicht als eine Art von Huldigung für den Herzog und den einflußreichen Joh. Brenz; dieser hatte die Kirchenordnung auf Befehl des Herzogs 1559 verfaßt. Vergl.: J. W. Camerer, Johannes Brenz der Württembergische Reformator. Stuttgart 1840. 8. S. 52, 53.
[107]) Roth, S. 13. [108]) Urk. Beiträge, S. 176.
[109]) Vgl. dieses Archiv, IV, S. 50. VI, S. 139, 142, 143, 146, 147.
[110]) Urk. Beiträge, S. 190. [111]) Ebenda, S. 41, 42. [112]) Ebenda, S. 191.
[113]) Sillem, S. 16. [114]) Vergl. dieses Archiv VI, S. 81.
[115]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[116]) Ebenda.
[117]) Derselbe an denselben. Laibach, 18. März 1562. (Urk. Beiträge, S. 71.)
[118]) An Ungnad. Laibach, 14. März 1562. (Urk. Beiträge, S. 69.)
[119]) Urk. Beiträge, S. 23. [120]) Ebenda, S. 91. [121]) Ebenda, S. 141.
[122]) Ebenda, S. 213, 214. [123]) Ebenda, S. 161, 165, 221.
[124]) Ebenda, S. 195. [125]) Ebenda, S. 165.
[126]) Die Verordneten von Krain an Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 216.)
[127]) Laibach, 20. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 66.)
[128]) Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[129]) Urk. Beiträge, S. 65, 66. [130]) Ebenda, S. 65.
[131]) Kirchberger an Ungnad. Laibach, 8. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 214.)
[132]) Adam Langenmantel an Ungnad. Kostel, 24. Juni 1562. (Urk. Beiträge, S. 83.)
[133]) Urk. Beiträge, Register.
[134]) Mich. Denis, Wiens Buchdruckergeschicht bis M.D.LX. Wien 1782. 4. S. XI ff.
[135]) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 1. Bändchen. Leipzig 1851. 8. S. 150, 151.
[136]) Urk. Beiträge, S. 42. [137]) Ebenda, S. 28.
[138]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[139]) Urk. Beiträge, S. 78.
[140]) An Ungnad. 10. Jan. 1862. (Urk. Beiträge, S. 68.)
[141]) Urk. Beiträge, S. 107.
[142]) Sebast. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 206 ff.)
[143]) Denis, Wiens Buchdruckergeschicht, S. XXIV.
[144]) Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
[145]) Truber an Ungnad. Laibach, 5. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 193.)
[146]) Urk. Beiträge, S. 176.

Digitized by Google

[147]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 35.)
[148]) Urk. Beiträge, S. 147. [149]) Ebenda, S. 108. [150]) Ebenda, S. 121, 140.
[151]) An Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 196.)
[152]) An denſelben. Selin, 10. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 221.)
[153]) Stephan Conſul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 155, 157.)
[154]) Urk. Beiträge, S. 150.
[155]) Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 34.)
[156]) Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
[157]) Schnurrer, S. 60, nach den Rechnungspapieren Ungnad's, die ebenfalls in Tübingen aufbewahrt werden.
[158]) Schnurrer, S. 64.
[159]) 14. Septbr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 49, 50.)
[160]) An Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 216.)
[161]) Urk. Beiträge, S. 146.
[162]) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beitrr., S. 42.)
[163]) Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5.)
[164]) Sebaſt. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 208, 209.)
[165]) Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5, 6.)
[166]) Wien, 1. Auguſt 1562. (Urk. Beiträge, S. 98, 99.)
[167]) Steph. Conſul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 155.)
[168]) Gregor Vlahowitſch an Ungnad. Möttling, 19. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 165.)
[169]) Schreiben an Bürgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Kaufbeuren. Urach, 12. Aug. 1565. (Urk. Beiträge, S. 230.)
[170]) Schnurrer, S. 72—74. [171]) Roth, S. 14.
[172]) Schnurrer, S. 117—128. Sillem, S. 75.
[173]) Bemerkung der Spuren von Ausbreitung, Fortpflanz- und Erhaltung der Evangeliſchen Lehre in Steyermark, Kärnten und Crayn. Nebſt einigen Nachrichten von dem Zeugen der Wahrheit, Hanſen Ungnad, Freyherrn zu Sonneck. Aus verſchiedenen Schriftſtellern zuſammen getragen. (In F. C. v. Moſer's Patriotiſchem Archiv. 4. Band. Frankf. a. M. 1786. 8. S. 187, 188.)
[174]) Ebenda, S. 191—194.

Digitized by Google

Die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Bei Bearbeitung der geschichtlich-bibliographischen Einleitung zu seinem Codex nundinarius hatte es der nunmehr verstorbene Dr. Gustav Schwetschke mit Recht beklagt, daß das Leipziger städtische Archiv — nach Ausweis der Repertorien — so gut wie nichts über die Verhältnisse des Buchhandels im Allgemeinen, gar nichts aber über den Meßkatalog biete. Hatte ich nun auch bei meinen eigenen viel späteren Nachforschungen noch einiges, und nicht unwichtiges, Material gefunden, so blieb es dennoch verwunderlich genug, daß das Archiv eines Hauptplatzes des deutschen Buchhandels sich als so unergiebiges Quellengebiet für seine Geschichte erweisen sollte. Daneben war zwar — wie ich leider zu spät in Erfahrung brachte — noch einiges Material (aus dem Archiv des früheren Leipziger lutherischen Consistoriums entstammend) in dem Archiv der jetzigen Kreishauptmannschaft vorhanden gewesen, dem Anscheine nach die Acten über die Constituirung und Organisation der Kurf. Sächs. Bücher-Commission umfassend, ein Material, nach welchem wohl Pölitz die Abhandlung im 9. Jahrgang seiner Jahrbücher: „Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Churstaate Sachsen" bearbeitet haben dürfte; aber diese Acten waren leider, ehe ich sie benutzen konnte, dem Raumbedürfnisse zum Opfer und dem genugsam bekannten Schicksal vieler alten Acten und Papiere anheimgefallen.

So war mir denn die Mittheilung, welche ich im verflossenen Jahre erhielt: es habe sich auf dem Boden unseres Rathhauses eine bisher unbeachtete Kammer als vollgestopft mit unrepertorisirten Acten und losen Papieren erwiesen, um so erfreulicher; sie war geeignet, Hoffnungen zu erwecken, die denn auch in über-

Digitized by Google

raſchendem Umfange erfüllt worden ſind. Die ſtädtiſchen Behörden hatten nämlich daneben faſt gleichzeitig endlich beſchloſſen, das Archiv (bisher einem einfachen Expedienten oder Regiſtrator anvertraut) der Leitung eines wiſſenſchaftlich qualificirten höheren Beamten zu unterſtellen, die völlig ungenügenden Repertorien allmälich umarbeiten zu laſſen und die bisher faſt unbenutzten Schätze dadurch erſt für die wiſſenſchaftliche Forſchung und für die Intereſſen des ſtädtiſchen Dienſtes in Wahrheit zugänglich zu machen.

Der neue Archiv-Director, Herr Dr. Wuſtmann, begann im October vor. Jahres ſeine Thätigkeit mit der Repertoriſirung jener erſt wieder ermittelten reponirten Acten und die erſte Frucht dieſer Thätigkeit war zu meiner beſonderen Befriedigung die Auffindung der umfangreichen Special-Acten nicht allein der in den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts zu den Todten geworfenen Sächſ. Bücher-Commiſſion, ſondern auch der Acten über das Bücherweſen und die Buchdrucker im Allgemeinen: mehr als 200 Fascikel und Sammelbände, letztere unſyſtematiſch, nur chronologiſch geordnet die mannigfachſten Actenſtücke über alle möglichen buchhändleriſchen Verhältniſſe in ſich faſſend, während ſich conſtitutive Urkunden über die Organiſation und allmäliche Ausgeſtaltung der Competenzen der Bücher-Commiſſion nach den Mittheilungen des Herru Dr. Wuſtmann nicht vorgefunden haben.

Es wird eine ziemliche Zeit darüber hingehen, bis es mir gelingt, dieſen Wuſt zu durchſtöbern; denn auch ſämmtliche Acten über einzelne Nachdrucks- und Cenſurfälle, namentlich der älteren Zeit, bedürfen der ſorgfältigen Durcharbeitung, weil ſich bei jedem derſelben intereſſante Details ergeben können, welche Beiträge zur genaueren Ausführung des Bildes der buchhändleriſchen Verhältniſſe und des geſchäftlichen Treibens liefern. Aber ſchon der erſte Anfang meiner Nachforſchung hat reiche Früchte getragen. Das Fascikel: XLVI, 125: Bücher-Acten de a° 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. lieferte in zwei Actenſtücken intereſſantes Material für die Geſchichte der Anfänge des Leipziger Meßkataloges, welches belegt, daß dieſe Anfänge etwas ſtürmiſcher Natur geweſen ſind und keineswegs das friedliche Einverſtändniß zwiſchen Henning Große und Abraham Lamberg aufweiſen, welches Schwetſchke — der nur auf Grund bibliographiſcher Data und aus dem Wortlaut der Titel

Digitized by Google

der gedruckten Meßkataloge Schlußfolgerungen ziehen konnte — angenommen hatte, ja annehmen mußte.

Die Gesammtheit der Vorgänge ist zugleich wie kaum ein anderer Fall geeignet, die sonderbaren Consequenzen des damaligen Privilegien-Unwesens — denn so muß zum Theil die gedanken- und principlose, vorwiegend fiscalisch-finanziellen Interessen dienende Ertheilung der Privilegien gegen Nachdruck genannt werden — und die aus demselben entspringenden Wirren und Streitigkeiten vor Augen zu führen. In den Darlegungen Henning Große's treten uns zugleich die damals unter den bedeutenderen und anständigen Verlegern herrschenden Anschauungen über Nachdruck und Verlagsrecht entgegen, ebenso die Praxis des Rathes von Frankfurt a. M. in Privilegienfragen. Weiteres in dieser Beziehung dienliches Material hoffe ich noch in diesem Bande des Archivs aus den angezogenen Acten mittheilen zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in derartigen Streitfällen zu Tage tretenden Behauptungen und Ausführungen der Parteien über Geschäftsgebräuche und thatsächliche Verhältnisse nicht unbedingt gläubig aufgenommen werden dürfen und zunächst an der Hand fortgesetzter Forschungen zu prüfen sind, denn vielfach wird von den Betheiligten mit einer gewissen Virtuosität gelogen, das Thatsächliche verdreht oder verschleiert. In dem vorliegenden Falle ist z. B. erläuternd zu constatiren, daß die Sächs. Regierung wenigstens im 16. Jahrhundert nicht der Frankfurter Praxis gefolgt war, wie sich ja schon einfach aus früheren actenmäßigen Mittheilungen von mir in diesem Archiv ergeben dürfte.

Das erste der beiden Actenstücke ist eine an den Rath von Leipzig gerichtete Vertheidigungsschrift Henning Große's gegen eine wiederholte Denunciation Abraham Lamberg's wegen angeblichen Nachdrucks seines Meßkatalogs, eingereicht in Dresden und dem Rathe von Leipzig, als in Gemeinschaft mit der Universität zur Beaufsichtigung der Buchdruckereien und Buchhandlungen committirt, zu näherer Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Leider fehlt die Original-Denunciation, die möglicherweise weiteres Material zur Aufhellung des Thatsächlichen hätte bieten können. Daneben ist auch zu bemerken, daß die paritätisch mitberechtigte Universität bei der schließlichen Behandlung der Angelegenheit gar nicht erwähnt wird, während sie doch nach den Behauptungen

Digitized by Google

Abraham Lamberg's im Verlaufe der Differenzen — unerſichtlich ob als Cenſurbehörde, oder aus welchem Grunde — eingegriffen haben ſollte.

Henning Große's Vertheidigungsſchrift lautet nun:

Ehrnueſte, Achtbare, Hoch vnd Wohlgelartte, Hoch vnd Wolweiſe großgunſtige Herrnn, Des Churf: zu Sachſſen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, M. gnſt. Herrn von E. Hoch vnd wolw: mir vorgehalten Befehlich, ſo Abraham Lambergk wiederumb außgewircket, habe Ich mit vnterthenigſter Reuerenz angehöret.

Weill denn darin die heilſame Clauſel zubefindenn, das ich auch gehöret, Vnnd do es vmb die von Lambergk geclagte Sache anders bewandt, S. Churf. G. von E. Hoch vnd Wolw. vnterthenigſt berichtett werden ſollen, Alß bin gegen S. Churf. G. Ich vnterthenigſt danckbar, Das dieſelbe wieder Lambergs feindtſeliges angeben auch meine defension gnedigſt vornehmenn wollenn!

Magk demnach E. Hoch vnd Wolw: vnterthenigklich zu berichten nicht vnterlaſſen, Wie ihnen auch ohne dieſes wiſſent, Daß ich nunmehr (: Gott lob:) faſt ins dreyſſigſte Jar meinen Buchhandel, inn dieſenn vnd andern Landen dermaßen geführet, Das er durch gottes gnedigen ſehgen für oder neben andern wolbeſtellet. Weil ich dann dafür gehaltenn, Dieſer mein Beruff vornemblich in dem ſtehe, Daß newe Bucher, ſo Kirchen, Schulenn vnd Regimenten nutz vnd nottwendig, an den tagk gebracht, vnd der Chriſtenheit mitgetheilett werden, Darkegen aber auff den Verlagk ſolcher newer Bucher, beuoraus wenn ſie groß ſein, einn wichtiger koſtenn gehett, vnnd ichs demnach damit wagen muß, ob es abgehenn mochte oder nicht, habe bey Churf. Auguſto Chriſtmilder gedechtnis ich nicht alleinn etliche specialprivilegia, ſondern auch ein generalprivilegium Vnterthenigſt erhaltenn, Crafft welcher ich newe Bucher in materia sive in forma angefangen mit groſſen koſtenn zuvorlegen.

Inngleichenn hatt hernach Churfürſt Chriſtianus 1. Hochloblichſter gedechtnis auf mein anderweit vnterthenigſtes Suppliciren etliche Special vnd auch ein General privilegium mir zu dieſem ende gnedigiſt ertheilet, Dahero ich Inmittelſt in publicirung Newer bücher vortgefahren, Seindt alſo, weil der Nachdruck nicht zubefahren geweßen, hiemit viel nutzliche Bucher vonn mir an das Licht gebracht, Wie E. Hoch vnd Wolw. aus beygefugten Catalogo meiner vorlegten Bucher zuſehen, Vnd Inn ſolchem vorhabenn fahre Ich noch immer fort.

Alß nun zu Franckfurt am Mayen die vornembſte Buchhendeler, deß vnd anderer örte alle zugleich viel Catalogos Ihrer vorlegten Bucher druckenn laſſenn, vnd daßelbſt zu feilem kauff gehaltenn, Vnnd ich nach gelegenheit meines handelß der Außlendiſchen bucher daſelbſt viel einzukeuffen, vnd anhero nach Leipzigk zuuorſchaffenn

Digitized by Google

pflege, hatt bey dieſem meinem viel bekandten Handel es die Notturfft erfordert, bin auch darumb erſucht wordenn, das ich meinen Kunden Vorzeuchniſſe derer alle Meſſen New außgehenden bucher mitſchicken wolte, Damit ich ihnen nun den Coſtenn treglicher machen möchte, Habe ich Ao. 1595 in der Faſtenmeße nova inventione aus den Franckfortiſchen Catalogis, derer damalß drey oder Vierlej einen vorferttigt, denſelben alſo etliche Jar nacheinand. zu Leipzigk vnnd Eyßlöben Trückenn laſſen (: wie aus beygefugten Sieben Exemplarien, darunter drej zu Leipzigk mit der vniversitet approbation gedruckt zuſpuren :) Vnnd ſolches eben darumb für die handt genommen, Daß ich obangeregtermaſſen, Crafft habender Zweyer Churfürſtlicher general privilegien mich keines Nachdrucks beſorgett, Ja zum andern daß auch ohne das im Reich vnter den Buchhendlern vnd drückern dieſe gewonheitt iſt, wenn ihr Zwey zu vnterſchiedenen ſtundenn bey der Obrigkeit, ſo die inspection hieruber hatt, ſich angeben, vnd ein Buch drucken zulaſſen zuuorſtattenn, anſuchen, daß alß denn der ienige, ſo zum erſtenn angeſucht, darbej geſchutzet, vnnd der ander abgewieſen werde, vngeachtt daß weder der Erſte noch der and. einig privilegeium vorzuzeigen hatt, Auff welche Gewonheit auch ein Erbar Rath zu Franckfurt am Mayenn ohne alles wiederredenn zuerkennen vndt zu decretiren pflegett, Wie ich berichtet wordenn aus den grunde, weil das Werck vorhinn in nullius typographi aut bibliopolae bonis, Das es demnach des occupantis werde. Ja was noch mehr iſt, Wenn einer ein Buch vorhinn frey vnd ſicher, doch ohne privilegien gedruckt vnd vorhandelt, Vnd ein anderer hernach daruber Kayſerlich privilegium außwirckett, Pflegtt ermelter Rath zu Franckfurt den erſtenn bey ſeiner posses neben den privilegio zuſchutzen, Wie aufm fall gennugſam zuerweiſen, Inmittelſt aber vmb nachrichtung willen des H: Burgermeiſter Seelfiſches (sc. auch Buchhändlers) zu Wittenbergk Zeugniß hirvon vnter ſeiner Handt E. Hoch vnd Wolw. ich hiermitt vberreichen thue, Deſſen ſie dieſe Vrſach anziehen, Daß ſie dafür halten, Daß Kayßl: Mayſt: privilegium vber Bucher darumb mittheilen, damitt der Jenige, ſo ein vornehmes Werck drucken laſſen, vnd groſſen koſten darauf wenden will, Aber im Zweiffell, ob er ihn auch wieder daraus loſenn möchtte, hiedurch etlicher maßen möge geſichert ſein, Wie dann der gemeine Stylus privilegiorum außweißet, Das in Eingang des privilegij dieſe entvrſache gemeiniglich pflegt gemeldet zu werden, Welche entvrſache das Gemut vnd meinung Kayſerlicher Mayſt: clerlich anzeigtt per jura vulgata etc. Wann aber zuuorhin ſchonn einer ſich funden, der es gewagett, das Werck auf ſeinen koſten gedruckt, oder drucken laſſen, Vnnd ein and:, ſo da ſiehett das dieſer ein gutt Werck angetroffen, daß ſeinen koſten wiederbrechtte, will dieſem, der die gefahr außgeſtanden, daſſelbe nehmen, vnd ein privilegivm für ſich alleine zu drucken außwircken, da wirdt nicht gemeiner (: daß nemblich einer ſich deſto leichter vor-

Digitized by Google

mogen laſſe, ein New gutt buch, mitt vnd durch ſeinen Vorlagk an das Licht zu bringen, menniglich damitt zufrommen:) ſondern eigener Nutz ienes vnd gemeiner ſchaden, wieder die Naturliche billigkeit geſuchett, den Jenen ſchadet es, ſo ihm dieſer durchs privilegium das Buch entziehen magk, in gemein, weil es numehr des erſten Vorlagk an den Tagk gebracht, Vnd menniglich daſſelbe gernne haben will, daß ers deſto theurer vorkauffen, vnd die Leuthe alſo ſchatzen möge.

Damit ich aber auf mein vorhaben komme, Alß ich nun oberwenten meinen Catalogum wie gedacht etzliche Jar nacheinander gedruckt, findet ſich Lamberg, deme ich zuuor ſeine Druckerej vorlegt (i. e. beſchäftigt), Aber weil er in Außandtworttung der Bücher, vnd mit den Zuſchuß mit mir ſehr vnrichtig vmgangen, Ich ihn nicht mehr vorlegen wollen, Iſt her (sic) Zweiffelßohne aus Vnchriſtlicher Rachgier, Supplicirt Ao. 99. an den geweßenen Herrn Administratorj der Chur Sachſſen M: gnſt. Herrn vmb einn privilegivm, Vber dieſen meinen erfundenen mehr dann ein Jar possedirten, vnd alſo nach Sachſſenn Recht praescribirten Catalogum. Weill er aber nicht getrawett, daß privilegium inſonderheitt allein daruber zuerlangen, Setzett er etzliche andere Bucher vorne an Alß H. D: Schilterß disputationes, Eccardj Bettbuch, Geſangkbüchlein Luttherj ꝛc. vnd meldet den Catalogum allererſt zuletztt, Wie aus höchſtermeltem ſeinem erlangten privilegio abzunehmen, Zweiffelß ohne hatt er in dieſer ſeiner Supplication höchſtermelte meiner Churfürſtlichen general privilegien vnd meiner an dem Catalogo habender possess, vorjehrung vnd vielfeltig Interesse wenig erwehnett, Denn ſo es geſchehen wurde es ihme alſo nicht angangen ſeinn, Alß er nun ſolch priuilegium erlangett, truckt er den Franckfurter Catalogum im ſelben 99. Jare alhier nach, alda ich dieſes ſeines privilegij vnwißent ihn darumb vor E. Hoch vnd wolw: belanget, Weil er aber hochſtermeltes privilegium vorlegett, iſt von E. Hoch vnd Wolw: vnß der beſcheidt worden, er ſolte dabei gelaſſen werdenn, Ich kondte denn bej S. Churf. G. die gnedigſte erclerung erlangen das in meinen General privilegien auch dieſer Catalogus ſolte begriffen ſeinn, Ob ich mich nun wol eines ſolchen beſcheidts nicht vorſehen hette, Sintemal meine privilegia clar von denen scriptis reden, ſo hiebeuor von niemandts privilegirt, in welcher zal der Catalogus fur Lambergs privilegio auch geweßen, So habe ich doch ſolchen beſcheidt in vnterthenigkeit gehorſamett, Vnd weil ich albereit ſieder Ao. 93. angefangen einen Elenchum derer bucher, ſo alle Meſſen außgehen, in ein Volumen auf eine ſonderbare vleißige Art zuſammenzutragen, der gleich umb die Zeit fünfiehrich, vnd alſo zum iusto volumine worden, habe ich die Continuation deßelben hinfuro auch auf die art zu behalten mir furgenommen, damitt das Werck volkomblich vnd einerlej art vnd form behielt, vnd dem keuffer ermelte Continuationes nicht

Digitized by Google

als ſonderbare scripta vorkommen möchten, Vnd damitt E. Hoch vnd Wolw: vornehmen, Waß mich vornemblich bewogen, dießen funffiehrigen Elenchum zuferttigen, Mag dieſelbe ich nicht bergen, Daß der große Elenchus librorum Welchen die Willerſchen Ao. 92 gedruckt, zwar alle Bucher, ſo ſieder Ao. 64. gedruckt, begreiffet, Aber weitter nicht, alß biß zu obgedachtten 92 gereichet, wie beygefugtt zuſehen, Derwegen ich von vielen vornehmen vnd ander Leuten ermanet worden der folgenden Jare Elenchos zuſammenzutragen, vnd ordentlicher weiße, nach Anleittung der Willerſchen disposition zuferttigen, Alß ich nun ſolchen Elenchum publiciren wollen, Vnd Lamberg ohne des des Catalogo halben oberwenten beſcheidt bej E. Hoch vnd Wolw: erhaltenn, Habe ich diß mein vorhaben, ſowol auch Lambergens erhaltenen beſcheidt wieder mich Hochſtermelten Herrn Adminiſtratorj vnterthenigſt zuerkennen gegeben, Vnd gebetten, entweder mein general privilegivm dahin zuercleren, oder auch ein ſonderlich privilegium mittzutheilen, Das deme alſo, beruffe ich mich auf damalß eingeſchickte vnterthenigſte supplicationes, ſowol weil Lamberg ſich alßbaldt anfangs dawieder geſetzt, die hinc inde ergangene bericht, ſo zweiffelßohne noch in der Churf. Regierung zu Dreßdenn zubefindenn, Vnnd denn entlich vff meinn erlangtes, auch itzo anderweit gnedigiſt beſtettigtes Churfürſtliches privilegium, darin dieſe wordt clerlich zubefinden, Das Ich Crafft meines General privilegij vber den ſtreittigen Elenchum vnd Continuation begnadet; Dieſes hatt nun der Lambergk erwiſchet vndt gedacht Calumniare modo audacter, semper aliquid haeret es werde nicht abgehen, ſein Vorleumbden werde bey einem oder den andern beyfall erlangen, Denn weil Hennig Groſſe itzo allererſt mitt ſeinem funffiehrigen Elencho herfurkommet vnd die Continuation mitt anhefftet, wirdts einen feinen ſcheinn bekommen, Wenn Du ihn hefftig vorleumdeſt, alß ſej dis werck vonn ihme itzo allererſt dier zu Nachteil erdachtt, Laufft deinem privilegio ſtracks zuwieder, Aber gott lob, er hatt damalß fur drej Jaren do ers movirt, nichts erlanget, Die Hochlöbliche Churf. Regierung zu Dreßden hatt meine Aufrichtigkeitt vnd bißhero ohne Ruhm gevbten Erbarn handell vnd wandell angeſehenn, ihn abgewieſenn vnd mich bißhero bej höchſtermelten meinen privilegio geſchutzett, Dahero ich dann ſolchen Elenchum neben den Continuationibus in die drey Jar nach einander vngehindert drucken laſſen vnd vorhandelt, Will auch vorhoffen, wenn M: gnſt: Herr dieſer meiner entſchuldigung vnterthenigſt berichtet wirdt, Lambergk werde nochmalß vonn ſeinem vnbefugten ſuchenn abgewießen werden, Auß welchem allem E. Hoch vnd wolw: zuuornehmen, Ob ich mit Lamberg oder Lamberg mit mir bej außwirckung der privilegien sub oder obrepticie vmbgangen, Welches damit es deſto heller erſcheine, will ich vf iede Puncta, damit Lamberg inn supplicationibus mich feundtſehliger weiſe verleumbdet, andtwortten, Erſtlich wendet Lam-

Digitized by Google

berg vor, er habe vor Vier Jaren inn Leipzig einen Buchhandel angerichtet, Dahero er vmb Kundtſchafft willen einen Catalogum zu drücken bedurft, Derwegen bej dem Herrn Adminiſtratori der Chur Sachßen vmb ein privilegium daruber angeſucht vnd daſſelbe erhalten, er meldet aber nicht, ob er auch meines diebej angezogenen vielfelttigen interesse, Nemblich meines general privilegij ins funffte Jar gehabter posses vel quasj Item meiner praescription erwehnett, Vnd das glaub ich auch nicht geſchehen zuſein, ſonſt wurde er (: der ein Buchdrucker den handel nicht gelernet, damit weder nach Franckfurt am Mayen noch anders wo handelt oder reiſet, biß dato kein ſonderlich Werck auf ſeinen eigenen koſten gedruckt, noch zu drücken vormocht, auch nicht viel mehr Bucher in ſeinem Laden hatt, alß waß ſein Zuſchuß iſt an denen Buchern, die er andern vmbs Lohn drucket, oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vfs theuerſte vnd bißhero vnerhorter weiße den Bogen vmb 3 ß bar geldt ihm bezalen leßett, vnd alle weldt damit ſchätzet, wieder mich einen Erbarn Handelßmann, der ins Dreyßigſte Jar den Buchhandell Erlich geführett, Viel ſtadtliche vnd Ahnſehnliche Werck, darauf viel Tauſendt gulden gangen, auf meinen, doch von Gott vorliehenen koſten vorlegt vnd ans Licht brachtt, wie auß obangezeigten meiner vorlegtenn Bucher Catalogo zu ſehen :) nichtes erhalten haben.

Zum andern, dichtet er meinen Sohn Friedrich Großen an, Alß habe derſelbe Ao. 99. in der Oſtermeße Ihme ſolchen ſeinen privilegirten Catalogum nachgedruckt: Denn er in ewigkeit ſeinen Catalogum nicht vorlegen, vnd daraus erweißen wirdt, Das ihme mein Sohn denſelben nachgedruckt, vnd zu ſetzen, das ein ſolcher Elenchus alß ich privilegiret vnd dahero gedruckt, vnd von meinem Sohne vorleget worden were, So iſt es doch gantz vnd gar in forma quae dat esse rei von ſeinem Catalogo (: den er doch nicht ſelbſt macht, ſondern dem Franckfurtiſchen ſchlecht quasi mancipium ejus nachdruckt :) vnterſchieden, Vnd ſolte das folglich ſo offt scripta de eadem materia doch diversa methodo et forma außgehen, das ſie fur eines gehalten werden muſten, Habe vber Lambergen ich mich viel mehr zu beſchweren, Den ich vber daß promptuarium Item plorum (sic, ſtatt Exemplorum) privilegirt, er hatt aber nucleum historiarum gedruckt, Darin die Exempla vnd andere ſachen meines promtuarij allerdinges gebracht, vnd nur in eine andere disposition vorſetzett ſein, Deßen ſo ihn ſein vnbefugtes ſuchen angehen ſollich durchauß bey ihme zuerholen mir hiemit vorbehalten thue.

Furs dritte ſpricht er, alß der Herr Adminiſtrator deſſen berichtet, Haben S. F. gd. meinen Sohn zu ſtraffen vnd Exemplaria einzubringen befohlen, er meldet aber nicht, daß er der berichter geweßen damalß er denn, wie Verleumbder pflegen, meinen Sohn wirdt angedichtet haben, waß er mir . . . (sic) hatt. Nun hat mein ſohn den ich des buchhandelß von Jugent auf vnterrichtet, damalß

Digitized by Google

ſeinen buchladen gleich erſt angerichtet, Solte nun Lamberg das ienige, ſo im wolgefallen in Anfang ſeines handelß Catalogum zu haben, nicht auch ſeinen Nechſten gegonnet haben?

Zum 4. dichtet er mich ferner ganz vnchriſtlicher weiſe an, Das ich der ſtraf zuentfliehen meinen fünfierigen Elenchum geferttigt vnd bej der Churf. Regirung zu Dreßden, welche ſeines privilegij vnwißent daruber vnd deßelben Continuation sub et obreptitie außgenommen, wil mir auch ſolche Iniurien geburlich zu andten vorbehalten. Vnd befinden E. Hoch vnd wolw: auß der eingangs dieſer vorandtworttung deducirter erzehlung den vngrundt dieſer aufdichtung handtgreiflich, denn der posses vnd voriärung, ſo ich droben angezogen zugeſchweigen, Iſt die Occasion den funfihärigen Elenchum zu machen elter vnndt anders, alß ſie Lambergk felſchlich anzeigt, Die hochlöbliche Regierung zu Dreßden hatt auch ſeines privilegij pute wißenſchaft gehabtt vnd dieſen meinem funfihärigen Elenchum ſampt der Continuation vonn ſeinem Catalogo ein gar abgeſondert werck gehalten, Davon in der Churf. Canzlej die beſte nachrichtung, Iſt demnach ein Lauter erdichter vngrundt, dz er vorgibt, es ſej ſeinem privilegio ex diametro zuwieder, wirdts auch in ewigkeit nicht warmachen, Denn Vbi forma diversa ibi et res diversae, Ja das noch mehr iſt, es wirdt vnter buchführern alſo gehalten, Wenn einer ein Buch in einem Format, alß fol. der ander in ander, alß 4. drucket, werden ſie ſchon für vnterſchiedene werck gehaltten, wie mit der Deudtſch Bibel H. Lutherj zu Franckfurt vnd in dieſen Landen geſchicht,

Das er vors 5. ſeinen vnwiederbringlichen ſchaden vorwendet hatt auch keinen grundt, Denn entweder ſo ich den Elenchum vnd continuation nicht mehr drückte, wolte er ſeinen Catalogum deſto theurer geben (:wie ers mit andern thuett:) Vnd alſo die Leuthe ſchatzen, So gebe E. Hoch vnd wolw: ichs zuerkennen, Ob diß ſein Interesse dem Gemeinen Nutz zuwieder groß zu achten, Oder er vormeinet ſeinen Buchhandel bekandt damit zumachen, ſo kann ich ihn doch nichtes hindern, Denn er ſeinen Kunden einen wegk, ſowol alß den andern ſeine Catalogos zuſchicken magk, Hingegen fuhre ich den Elenchum ſampt den Continuationibus meiſtentheilß nach Franckfort, alda ich auch am meiſten erlöſet, Solte ich nun die Continuation in dieſen Landen abſchaffen, Muſte mir Lambrecht (sic) auch dz große werck abhandeln, oder ich müſte ſie einem frembden zu Franckfurt oder anderswo zuſchlagen, der ſie nach meinem methodo ferttigte, draußen drucken ließe, vnd alſo den frohmen, der diß falß durch mich in dieſen Landen erhalten wurde, entziehen thette, Denn ich, gottlob, den Elenchum nunmehr in die Kundtſchafft bej Außlendiſchen bracht, Dz, ſo ich ihn nicht mehr fordern wurde, Demnach die Außlendiſchen ihn in dieſem meinem methodo nachdrücken wurden, es wehre denn ſache, Daß Lamberg auch meine Continuation, Craft ſeines privi-

Digitized by Google

legij drucken, vnd dieſelbe hinauß, nach Franckfurt zu fuhren befugt ſein ſolte,

Daß aber dichtet er mich abermal zum 6. an, Dz ich in meinen Continuationibus ſeiner bucher nicht gedacht, Denn erſtlich macht er keines Namhafftigk, hat ihr auch nicht viel die er drücket, zum and: ſchicket oder vormeldet er mir deren Dittel nicht, vnd zum Dritten, Deßen allen vngeacht, Habe ich doch ſeine Bücher, ſoviel Ich dero erfaren, in meinen Continuationibus gemeltet, wie er aber meine bißhero in ſeinenn Catalogis gedacht, oder nachmals gedencken möchte, wenn ich der Continuation müſſig gehen ſolte, würde man woll erfahren.

Zum 7. dichtet mich auch Lamberg an, Das mir von der Loblichen Vniuerſitet alhier vorbotten worden, Itzige vorgangene Meſſe meine Continuation nicht zu drucken, denn ich zu der Zeitt alß er vorgefordert, von Franckfort noch nicht anheim gelanget geweſen, Bin aber von den meinigen zu meiner Anheimkunfft berichtet, Dz ihm die Lobliche Vniuerſitet, ſo vmb mein privilegium wiſſenſchaft gehabt, nicht vorſtatten wollen alhier zu drucken, daran mir wenig abgehet, Denn ich meine Continuation zu Eilßleben hinter mir befehl gelaſſen zudrucken, welchs auch geſchehen.

Endtlich vnd zum Achten, Thut er mir zum hochſten vnguttlich, dz er mich bezuchtiget, Alß hette mich M. g. Herr rescripto decisivo ich etwas wider ſein privilegium gehandelt, wirdts auch in Ewigkeit nicht war machen können.

Dieſem nach gelanget an E. hoch vnd wolw: mein dienſtvleißiges bitten, Die geruhen, Dieſes alles großgunſtig erwegen, legen des Lambergs vngegrunde vorleumbdung halten, Dieſe examiniren, werden ſie gewiß befinden Das es eine lauttere muttwillige zunöttigung, vnd in betrachtung meines Ehrlichen erbarn vnd aufrichtigen Handelß vnd wandelß, es durch Ihre vnterthenigſte Intercession bej meinem gnd. Hrn. es dahin richten helffen, Dz entweder Lambergk mit ſeinem eigennuzigen Catalogo drucken abgewießen, oder doch ich bej meinem Elencho vnd deßen Continuation, beſage außdrucklicher wordt meines privilegj erhalten werde, Vnd ich alſo mit vorlag anderer gutter Bucher ferner vngehindert fort faren möge, Lamberg der ein Buchdrucker bej dieſem ſeinem beruf bleibe vnd in das, ſo er nicht gelernett, andern Leuten, ia gemeinem Lande zu ſchaden ſich nicht ſtecke, Denn wenn ich alſo von ihm, itzo baldt von einem andern Buchdrucker ſolte hinterkrochen, vorleumbdet vnd bej der hohen Obrigkeit, ſowol alß bej E. hoch vnd wolw: mit ſo falſchen bezichtichen gedruckt werden, Muſte ich entlich auch vonn meinem beruf ferner Newe bucher zu vorlegen ablaſſen, Itzo ſtehe ich im handel mit Hern Marttino Aichman, der Rechten Doctore vnd Churf. S: Cammer Rath der mir den Homerum mit annotationibus herrn Crusij zuuorlegen vntergeben will, In gleichen habe ich mit Hr.

Digitized by Google

D. Gödelman auch Churf. S. hoffrath geſchloſſen, des Herrn Chytraej ſehlig scripta zuſamenzudrucken, Darzu allerſeits ein großer koſten gehöret, Solte ich nun ſolche bucher vorlegen, vnd nicht gutte gelegenheit haben, dieſelben an allen orten vnd enden in vnd auſſer landes meinen Kunden zuuerſtendigen wehre mein ſchade vnuberwundtlich, Lamberg drücket ſeinen Catalogum nur in dieſen Landen, an andere orte führet er ihn nicht, am wenigſten aber an die orter do offentliche Meſſen gehalten werden, Oder auch da ich meine Kundtſchafft am meiſten habe. Derowegen vnd wen er gleich meine bucher in ſeinen Catalogum ſezen wurde (:daß ich doch wegen ſeines feindtſehligen gemüths ſo allein zu ſperrung meines handelß gerichtet, vngewiß:), kan doch mit ſeinem Catalogo meines handelß notturfft nicht erfüllet noch meines indicis fleiß erreicht werden. Vorſehe mich demnach E. hoch vnd wolw: werden in ihren vnterthenigſten bericht, dieſes alles zu ſchutz Ehrlicher Handelßleuthe, vnd erhaltung gemeines Nutzes bej dieſer berumbten handelßſtadt in kein vergeß ſtellenn, Solches auch vmb dieſelb hochſtes vleißes in vnterthenigkeit zuuordienen, bin ich willigk, Datum den 12 Maij Ao. 1602.

E. Hoch vnd Wolw:

Vntertheniger

Hennig Groß
Buchführer.

Das zweite Actenſtück iſt der Bericht des Rathes nach Dresden über die mit den ſtreitenden Parteien auch mündlich gepflogenen Verhandlungen. Dieſer Bericht reproducirt im Großen und Ganzen den Inhalt der Klage- und Vertheidigungsſchrift, iſt aber ſchwer zu kürzen, da er intereſſante Einzelnheiten aus jenen mündlichen Verhandlungen einflicht; er läßt eine gewiſſe ſtille, nicht ganz ungerechtfertigte Parteinahme für den früheren Rathsherrn — Henning Große war ſeiner Würde im Jahre 1593 wegen Verdachts des Cryptocalvinismus verluſtig gegangen — durchſchimmern. Allerdings war Henning Große zu ſeiner Zeit der bedeutendſte Leipziger Verleger und daß er ſich dieſer ſeiner Stellung voll bewußt war, ſpricht ſich deutlich genug in ſeinem langathmigen, aber wohl abſichtlich möglichſt unklar gehaltenen Schreiben aus. Er betont übrigens die hervorragende Bedeutung ſeiner eigenen geſchäftlichen Stellung gegenüber der des ſich mühſam emporarbeitenden, die Ideen anderer zum Theil copirenden Abraham Lamberg — oft genug auch Lamprecht genannt — mit um ſo größerem Behagen, als die Leipziger Buchhändler erſt wenige Jahre vorher den Ver-

Digitized by Google

ſuch gemacht hatten, letzteren an der Errichtung einer Buchhandlung zu verhindern und das Scheitern dieſes Verſuches wohl Mißſtimmung genug zurückgelaſſen haben mochte. Der betreffende Bericht ſelbſt lautet:

Gnedigſter Churfürſt vnd Herr, E. Churf. Gn. haben vns am dato Dreßden den 25. Aprilis jungſt verſchienen vf Abraham Lambergs anderweit vnderthenigſtes Suppliciren gnedigſt befohlen, das wier Hennigk Groſſen vor vns erfordern, hieruber horen vnd geburlich vornehmen, vnd do wier es geclagtter maſſen befinden würden, die gedrugktten Exemplaria von ihm abfordern, zu vns nehmen, auch die diſſals vorwirgktte vnd im Priuilegio angedeutte ſtraff von Ihm einbringen laſſen ſollten, Wehre es aber hierumb anders bewandt, oder ſonſten notigk, E. Churf. G. ſolches mit zuruckſendung des Inſchluſſes berichtten.

Solchem zu vnderthenigſtem ſchuldigen gehorſam, haben wier die Partheyen vor vns beſchieden, vnnd ermelltem Groſſen des Supplicanten Clagſchrifft von Puncten zu Puncten fürgehaltten, Nemlichen wie Abraham Lambergk angezogen das Er vor vier Jharen vngefehr einen Buchladen alhier angerichttet, vnd zu deſto mehrer fortſtellung ſolches ſeines neu angehenden handels, hette er die notturfft zu ſein erachttet, damit die Materien ſo er fuhrete den Leutthen Innotescieren vnd bekanth werden mochtten, Ein Priuilegium vber den Catalogum der Bücher, ſo zu Frangkfurtt am Mayen vnd alhier zu Leipzigk aufgehen, vnderthenigſt auſzubringen, welches Er auch von dem geweſenem Herrn Adminiſtratorn der Chur Sachſſen ꝛc. Vnſerm gnedigſten herrn vff achtt Jhar langk vnderthenigſt erlanget vnd erhaltten,

Als Er nuhn craft ſolcher begnadung den erſten Catalogum in der Oſtermeſſe Ao. ꝛc. 99 verferttiget, vnd Friederich Groſ ſich vnderſtanden angeregttem Priuilegio zuwieder denſelben nachzudrugken, vnd ſolches damit beſchönen wollen, alſ ob ſolcher Drugk in ſeines Vatern Henningen Groſſens hiebeuor erlangetem General Priuilegio, ſo Er vber die Bücher, welche Er vorleget, auſbracht, implicitè mit begrieffen, wehre von vns dem Rathe hierinnen ein ſolcher abſchiedt gegeben worden, das Abraham Lambergk bey obangezogenem ſeinem Special Priuilegio gelaſſen vnd geſchützet, vnd dz ihme Groſ daran keine hinderung noch einhaltt thuen, auch die gedrugktten exemplaria zuuorkeuffen ſich enthaltten ſolle, Er kontte dan von hochſtgedachttem Vnſerm gnedigſten herrn, gnedigſte Interpretation vnd erclerung zu wege bringen, das in der Generalitet ſeines angezogenen Priuilegij auch der ſtreittige Catalogus librorum begrieffen vnd zuuorſtehen ſey,

Welche erklerung Er nicht allein nicht hette erlangen konnen, Sondern der Herr Adminiſtrator hette sub dato den 28 Aprilis Ao. 99 anderweit befohlen die vorwurgktten Exemplaria zu ſambt

Digitized by Google

den dreiſſigk goldes gulden ſtraff von Friederichen Groſſen einzubringen ꝛc.

Da hette Hennigk groſſ dies wergk auf einen andern wegk angegrieffen, vnd Jhme ſein Priuilegium gleichſam per indirectum zu waſſer zumachen ſich vnderſtanden, in deme Er einen Catalogum von allerhandt Büchern, ſo innerhalb funf vnd Sechs Jharen aufgegangen zuſammengetragen, demſelben einen vorblumeten nahmen gegeben vnd Elenchum uel Indicem librorum inscribiret, auch bey der loblichen Regirung zu Dreſden, alſ welche hieuon keine wiſſenſchafft getragen ohne Vorbewuſt des herrn Adminiſtratoris ein Special Priuilegium vber ſolchen Elenchum vnd deſſen Continuation sub et obrepticiè aufgewonnen, daſſelbe auch vnlangſten von E. Churf. G. vorneuern laſſen,

Vnd ob Er wol Groſſen ſeine begnadung vber den Elenchum wol gonnen kontte, So woltte doch die den Churf. Herren Räthen vorſengklicher weiſe mit eingeſchobene Continuation, welche nichts anders, als ein Catalogus der Leipzigiſchen und Frangkfurtter Bücher wehre wie dieſelben von Meſſen zu Meſſen aufgehen, daruber Er Lambergk specialiter priuilegirt wehre, ſeinem angezogenem Priuilegio ex diametro zuwieder, vnd Jhme an ſeiner nahrung vnd bewerb zu mergklichem nachtheil lauffe, Inmaſſen Er ſolches albereit mit ſchaden erfahren, Das auch Groſſe zu beſonderm ſeinem Lambergs nachtheil vnd handtierung die Bücher ſo Er gedrugkt vnd vorleget in ſeinen Catalogis gantz vnd gar auſſen gelaſſen, oder doch ſeinen nahmen dabey mit ſtilſchweigen vbergangen,

Ob auch wol E. Churf. G. vf Lambergs jungſt vnderthenigſtes Suppliciren, in den entſtandenen Irrungen zwiſchen Hennigk Groſſen vnd Jhm wegen ihrer respectiuè habenden Priuilegien die gnedigſte Vormittelung vnd interpretation getroffen, das ſich nuhnmehr ein Jeder ſeiner begnadung ohne des andern nachtheil vnd ſein ſelbſt gefahr ſicherlich gebrauchen kan, So hätte doch Groſ ſolchem nicht pariret, Sondern mit diſtrahirung der Exemplarien nach beſchehenem befehlich vnd vorboth fortgefahren, Vnnd derowegen gebethen, Jhn bey dem hellen buchſtaben ſeines Priuilegii zuſchutzen, vnd beyden Groſſen dieſe Vorordnung zuthuen, damit Sie ſich hienfuhro derogleichen turbation vnd nachdrugks enthaltten, ſich Jhrer begnadung ohne ſeinen ſchaden vnd nachtheil gebrauchen, die vorſengkliche continuation vnd eintzliche vorkauffung Jhres Elenchi abſtellen, vnd der vorwürgktten ſtraff halber ſich mit Jhme abfinden mogen.

Hierauf hatt Hennigk Groſ nachvolgende anthwortt vnd bericht gethan.

Der Bericht nimmt nun die Vertheidigungsſchrift Große's wörtlich in ſich auf, aber mit folgenden Einſchaltungen (ſie ſind auch von einer anderen Hand in das Concept eingefügt): Bei der

Digitized by Google

Auseinanderſetzung ſeiner Beweggründe zur Herausgabe eines Leipziger Meß-Kataloges wird eingeſchoben, daß ſeine Abſicht auch dahin gegangen ſei, daß

> die ienige ſo bücher kauffen vnd eine liberei erzeugen wolten wißen mochten was für bücher vnd zu welcher Zeit ein iedes ausgangen vnd welches die neueſte edition ſei,

ſo wie berichtigt, daß er nicht in der Faſtenmeſſe 1595 nova inventione mit ſeinem Kataloge begonnen habe, ſondern „Ao. 1594 vnd 1595 nova et propria inventione", und daß er ihn „in Preuſſen, Polen, Schleſien, Behmen, Sachſſen ꝛc. vorſchigken" müſſe.

Weſentlich anders iſt im Bericht die Darſtellung des Vorgangs von dem Punkte ab, wo Große ſagt, er habe ſeinen Elenchus nach der Willer'ſchen Dispoſition gefertigt. Anſtatt der dort ſtehenden Erwähnung der von ihm in Dresden gethanen Schritte, um eine Declaration ſeines General-Privilegiums zu erlangen, heißt es in dem Bericht, er

> habe alſo ſolchen Elenchum neben den Continuationibus in die drey Jhar nacheinander vngehindert drugken laſſen vnd vorhandelt, So lieſe er auch in ſolche continuationen des Elenchi keine andern bücher ſezen, als die ienige ſo gewis ausgangen vnd zu feilen kauff zubekommen, derwegen ehr alle Franckfurter vnd Leipziſche meßen vnd märgkte eine ſonderliche perſon, ſo ſtudirt zu haben pflege, ſo in allen buchladen was gewis ausgangen vnd vorhanden erkundigung nehmen müſte, do hingegen in Lambergens vnd den andern Franckfurtiſchen Catalogis viel bucher zubefinden, ſo noch nicht ausgangen wehren auch wohl nicht ausgehen würden, welches den ienigen ſo bücher kauffen wolten große Vnrichtigkeit auch dem buchhandel an ſich ſelbſt allerhand ſchaden vnd nachtheil gebehre, wolle demnach ehr Henning Große vnderthenigſt vorhoffen, wan E. Churf. G. dieſer ſeiner vnderthenigſten entſchuldigung vnd beſchaffenheit dieſer ſachen gnedigſt berichtet werden, das Lambergk.... abgewieſen werden ſolle.
>
> Nuhn wirdt gleiwol Gnedigſter Churfürſt vnd Herr, Aus allen Vmſtenden ſo viel befunden, Das Hennigk Groſ gantzer funf Jhar zuuorn, ehedan das Abraham Lambergk ſein Priuilegium geſuchtt vnnd erlanget, den Catalogum gedrugkt vnd vorhandeltt, wie es dan auch ſeine Jnuentio iſt, Dahero er dan si non vigore generalium Priuilegiorum, doch propter possessionem et praescriptionem (: weil es res mobilis :) ein ius quaesitum hat, Jnmaſſen Er dan ſolches mit Sieben Exemplarien des Catalogi, wie oben auch angezogen vnd vormeldet worden, belegt vnd beſtergket. Zu dem iſt es, was den Elenchum vnd Continuation belangen thut, viel ein hoher, wichttiger

Digitized by Google

vnd nutzlicher wergk, als Lambergs bloſſer Catalogus, welchen Er den Frangkfurttiſchen ſchlecht nachdrugkt, Vnd von itzo angeregttem Catalogo gantz vnd gar in forma, quae dat esse rei methodo et dispositione, darinnen ein beſonderer vleiſ gebraucht vnd angewendet wirdet, vnderſchieden, vnd alſo ein abgeſondert ſonderlich wergk iſt, ut res et collatio docet,

So weiſet der Elenchus wegen ſeiner richtigen disposition (: welchen Er vornemblich umb fortſtellung des allgemeinen buchhandels willen, darauf dies wergk gerichttet, angefangen :) allezeit vf zehen Jahr zurugke in das groſſe wergk, welches von Ihm Groſſen vorleget vnd wie er berichttet vber 800 fl. darauf gewandt vnd dadurch den buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in dieſe lande transferirt worden, das man ſich beſage des Elenchi der Bücher auch mehr alhier in dieſem lande vnd bei dieſer ſtad in den buchläden erhole, welche ſonſt zu Franckfurt geſucht vnd gekaufft werden, Do auch ihme ſolche continuatio durch dieſes des Lambergs vornehmen geſtopffet werden ſolte, ſo würden ſich bald die Franckfurter derſelbigen vnterwinden vnd alſo mit Continuirung des catalogi fortfahren damit ſie dadurch den buchhandel wie auch hieruorn gewehſen genzlich wieder an ſich vnd aus dieſen landen vnd dieſer Stad bringen würden wie dan dies ſein wergk faſt in alle frembde lande ſehr vorhandeltt vnd verfuhret, wie Er dan ſolches mit ſeinen Margkt Buchern zu belegen vnd zu beſcheinen (sc. bereit?),

Hierbey wier dan auch in gehalttener Vorhor dieſes berichttet worden, das E. Churf. G. lobliche Vorordeutte Juſticien Räthe zu Dreſden in Ihrem vnderthenigſtem bedengken (— weggeſtrichen iſt: sub dato den letzten Decembris Ao. 99 —) in erwegung aller Vmbſtende ſelbſt dahin geſehen vnd dies mittel vnderthenigſt furgeſchlagen haben ſollen, das, Do ein Jeder bey dem ſeinen, alſ Abraham Lambrechtt bey dem Catalogo, wie Er ſolchen den Frangkfurttiſchen nachdrugket, vnnd Hennigk Groſ bey dem Indice oder Elencho ſambtt der Continuation zu complirung des angefangen Willeriſchen wergks (: welches Lambergs Priuilegio gar nicht zuwiederlauffet, ſondern ſein Catalogus in forma et dispositione et methodo von Groſſens furnehmen vnd wergk gantz vnd gar separirt vnd vnderſchieden :) bleibet, vnd gelaſſen wirdet, das beide Priuilegia neben einander wol ſein vnd geduldet werden können, in betrachttunge das Groſ alſ ein Buchführer den Catalogum alſ ſeine Inuention vigore ſeines general Priuilegij zum erſten gedrugkt, vnd nicht vormeinet das vber demſelben Lambergk ein Priuilegium ſuchen ſollen, Vber dies auch ſeine continuation des Catalogi forma sive jure von Lambergs ſeinem Catalogo weit vnderſchieden,

Was ſonſten ferner von Abraham Lambergen in ſeinen beyden Supplicationſchrifftten wie oben im eingange in specie angezogen, geclagtt vnd furbrachtt worden, welches wier Hennigk Groſſen alles

Digitized by Google

vnderſchiedtlich nach einander furgehaltten haben, deſſen iſt Er keines weges geſtendigk geweſen, auch diſſals vf ihn nichts auſgefuhret worden, Dan ob er wol in keiner abrede, das er auch ſieder Lambergs erlangetem Priuilegio von Ao. 99 biſhiehero offentlich ſeine Continuation vorhandeldt vnd vorkaufftt vnd daſſelbe titulo priuilegij, welches der continuation auſdrugklich vnd indistinctè gedengket, So ſey es ihme doch biſ auf dieſe ſtunde zuuorhandeln nicht vorbotthen geweſen, was Er auch vorhandeldt, daſ ſey vor insinuirtem befehl, vnd zu complirung des Elenchi geſchehen, furnemblich vmb fortſetzung willen des buchhandels, darauf dies wergk gerichttet.

Was auch wegen ſeines Sohnes Friederichen Groſſens, als factum tertij, vnnd wie Er Hennigk Groſ bey der Churf. Regierunge zu Dreſden das Priuilegium vber den Elenchum vnd deſſelben Continuation sub et obreptitiè, ſinttemahl die Churf. herren Räthe von Lambergs Priuilegio keine wiſſenſchafft gehabt, auſgenommen haben ſoltte, welches Groſ alſ eine ſonderliche Iniuria geburlichen zu eifern Ihme protestando furbehaltten,

Item wie Er Lambergk durch den gedrugktten Elenchum in vnvberwindtlichen ſchaden gebracht,

Item dz Groſ in ſeinen Continuationibus Lambergs Bucher nicht gedechtte,

Item alſ ob Ihme Groſſen von der Vniuerſitet vorbotthen worden ſein ſoltte, ſeine Continuation die nechſt vorgangene Meſſe nicht zu drugken ꝛc. deſſen allen vnd Jeden iſt Groſ durch aus nicht geſtendigk geweſen, ſondern diſſals ſeine notturfftige Voranthwortung vnd ablehnunge darwieder eingewandt,

Inſonderheit aber hat er keines wegs geſtanden, dz Er Lambergs bloſem angeben vnd beſchuldigung nach, E. Churf. G., in dieſer ſachen auſgegangenen befehlichen nicht pariret, ſondern denſelben zuwieder gelebet, vnd wieder Lambergs Priuilegium gehandeltt haben ſoltte, wie dan auch diſſals wieder ihn nichts auſgefuhrt noch dargethan worden iſt,

Hennigk Groſ hat ſich gegen vns auch dahin erkleret, wan Lambrechtt die Tittel ſeiner Bücher, Inmaſſen von denen zu Frangkfurt an der Oder, Wittenbergk, Dreſden, Görlitz, Halle ꝛc. vnd andern mehr geſchehe, Ihme zuſtellen vnd ſolches begehren, die bucher auch führen vnd in ſeinem laden haben würde, domit dieſelbigen von denen ſo ſie zukauffen begehren vermoge des Catalogi oder Elenchi bei ihm gewis zubekommen, ſo woltte Er dieſelben eben ſo wol in ſeinen Elenchum vnd disposition ſetzen vnd bringen, So hette ſich auch Lamberg daher deſto weniger zubeſchweren, denn weil ehr vormeine in ſeinem Catalogo mehr bücher zu haben als Henning Groß in ſeiner Continuation, ſo hette ehr leicht abzunehmen dz Lambergs ſein Catalogus als der an bücher reicher beßer als ihme ſeine Continuation, welche eingezogener, abgehen würde,

Digitized by Google

Solches haben E. Churf. G. derſelben gnedigſtem begehren vnd befehl zu vnderthenigſtem ſchuldigen gehorſamb wier vnderthenigſt berichtten ſollen vnd ſtellen zu E. Churf. G. gnedigſtem ermeſſen, bedengken vnd gefallen, vnderthenigſt, was dieſelbe wegen obangezogener Vrſachen vnd Vmbſtende respectiuè hierinnen ferner gnedigſt anordenen vnd befehlen wollen,

Vnd E. Churf. G. in vnderthenigſten gehorſam zu dienen ſeindt wir pflichtſchuldigk vnd bereithwilligſt,

Datum den 20. Maij Ao. 1602.

E. Churf. G.

Vnderthenigſte
Gehorſambſte
Der Rath zu Leipzigk.

Bei den widerſtreitenden und in ſich ſelbſt ſchwankenden Angaben der Parteien dürfte es eine müßige und unfruchtbare Arbeit ſein, die einzelnen Phaſen des Streites in chronologiſcher Folge hypothetiſch fixiren zu wollen. Ob von dieſer oder jener Seite eine Confiscation, ein Verkaufsverbot oder ſonſt etwas derartiges verfügt oder nur in Ausſicht geſtellt worden iſt, dem doch keine Folge gegeben wurde, iſt im Grunde genommen ziemlich gleichgültig; es genügt vollkommen, ſich überhaupt nur ein allgemeines Bild der Vorgänge zu geſtalten.

Zunächſt muß conſtatirt werden, daß Henning Große bei dem Streite überhaupt moraliſch im Rechte war, nicht aber im Recht nach der nun einmal herrſchenden Rechtsübung. Er hatte ſein Unternehmen im Jahre 1595 mit dem Kataloge für die Michaelismeſſe 1594 begonnen; derſelbe trägt nämlich (jedenfalls erſt nachträglich erſchienen) die erſtgenannte Jahreszahl. Welches waren ſeine eigentlichen Beweggründe dafür, den Meßkatalog auch für die Leipziger Meſſen einzubürgern? Das eine Mal führt er ſein Unternehmen, namentlich in Betreff der in Gemeinſchaft mit ſeinem Sohne Friedrich herausgegebenen Kataloge, auf die Bedürfniſſe ſeines Sortimentsgeſchäftes und auf die Wünſche ſeines Kundenkreiſes, namentlich im Oſten, zurück, ſucht alſo (ebenſo wie dies auch Abraham Lamberg thut) für ſeinen Meßkatalog keineswegs eine derartige officielle Bedeutung anzuſtreben, wie ſie dem Frankfurter ungefähr zu derſelben Zeit durch den Uebergang in die Hände des dortigen Rathes aufgeprägt wurde. Andererſeits documentirt ſich aber doch ſowohl bei ihm, wie bei ſeinem Concurrenten, durch die Erwerbung von Ausſchließungs-Privilegien gegen den Druck von andern gleichartig abgegrenzten Sortiments-Katalogen das Beſtreben eine ähn-

Digitized by Google

liche officielle Bedeutung für denſelben anzubahnen, wie ſie dem Großeſchen ſpäter auch thatſächlich und gewohnheitsmäßig zu Theil wurde. Hat er nun gleichzeitig mit dem Beginn der Herausgabe einzelner Meßkataloge wirklich die Abſicht gehabt, damit — bis er ein justum volumen angeſammelt habe — eine Fortſetzung der ſogenannten Collectio in unum corpus vorzubereiten und an dieſelbe einen „fünfjährigen Elenchus“, oder eine Fortſetzung auf „zehen Jhare zurugk“, wie er im weiteren Verlauf der Erörterungen auseinanderſetzt, anzuknüpfen? Das iſt jetzt wohl kaum feſtzuſtellen. Gedachte Collectio in unum corpus war 1592 als Verlagsartikel von Nic. Baſſe (Baſſée) in Frankfurt a. M. (wenn auch mit Erwähnung Georg Willer's in Augsburg auf dem Titel) und mit Baſſe's Vorrede erſchienen, während Große dieſelbe als ein Unternehmen der „Willer'ſchen“ (Georg und Elias) bezeichnet und ſpäter indirect andeuten zu wollen ſcheint, als habe er gerade mit dieſer Verpflanzung der Fortſetzung des erſten geſchäftlichen Intereſſen dienenden bibliographiſchen Unternehmens weſentlich dazu beigetragen, daß der „buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in dieſe lande transferirt worden, das man ſich beſage des Elenchi der Bücher auch mehr alhier in dieſem lande vnd bei dieſer ſtad in den Buchläden erhole, welche ſonſt zu Franckfurt geſucht und gekaufft würden“.

Welches Gewicht dieſer bedeutſamen Behauptung beizulegen iſt, will ich zur Zeit noch dahin geſtellt ſein laſſen. Ich kann aber nicht umhin an meine oben gethane Aeußerung über das Maß der Zuverläſſigkeit derartiger Behauptungen, namentlich wenn ſie gleichſam als Trümpfe benutzt werden, zu erinnern, wenn auch nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß die Angabe: Leipzigs Meßverkehr werde ſehr weſentlich durch die Bedürfniſſe des Oſtens geſtützt und erweitert, eine Beſtätigung durch die von mir früher publicirten Actenſtücke über den Buchhandel in Breslau und durch den Umſtand erhält, daß die von H. Pallmann veröffentlichten Rechnungspapiere Sig. Feyerabend's in Frankfurt a. M. und ſeiner Nachfolger einen ſehr ſchwachen Meßverkehr dieſes Platzes mit dem Oſten conſtatiren. Andererſeits aber verliert dieſes Argument dadurch an Werth, daß die Leipziger Buchhändler umgekehrt in einer (in einem anderen Beitrag beizubringenden) nur wenig ſpäteren Eingabe (vom Jahre 1616) gerade darüber klagen, daß ſich die

Digitized by Google

Buchführer der öſtlich gelegenen Länder mehr nach Frankfurt a. M. gezogen hätten und der Verkehr mit ihnen ſich weſentlich gegen die Zeit vor 30 bis 40 Jahren verringert habe. Daneben iſt auch zu beachten, daß in allen aus dieſer Zeit bei den Acten befindlichen Nachrichten, in denen es ſich um Inſinuationen von Patenten ꝛc. an die fremden Buchhändler oder um deren Vorforderung auf das Rathhaus handelt, ſich auffällig kleine Zahlen für den Meßbeſuch der fremden Buchhändler ergeben. Allerdings kommt dabei in Betracht, einestheils der Zeitpunkt im Verlaufe der Meſſe, aus welchem dieſe Notizen ſtammen, andererſeits die größere oder geringere Geneigtheit der Fremden, derartigen Ladungen wirklich Folge zu leiſten und endlich die Frage: ob es ſich bei allen dieſen Fällen vielleicht nur um die in offenen Gewölben oder Buden ausſtehenden fremden Verleger gehandelt habe, nicht aber um die bloßen Einkäufer: die reinen Buchführer.

Mir erſcheint es wahrſcheinlicher, daß Abraham Lamberg Recht hat mit ſeiner Behauptung: daß der Gedanke der Herausgabe des Elenchus bei Henning Große erſt in Folge ſeines, Lamberg's, Concurrenzunternehmens entſtanden ſei, als Mittel, damit entweder dieſer Concurrenz die Spitze abzubrechen, oder durch die meſſenweiſe erfolgende und ſelbſtverſtändliche, weil nothwendige Fortſetzung des Elenchus das Lamberg'ſche Privilegium für ſeine Perſon brach zu legen.

Abraham Lamberg's erſter Meßkatalog erſchien aber, was ſeinerſeits in den Verhandlungen gar nicht erwähnt und von Henning Große merkwürdigerweiſe auch nicht ausgenutzt wird, bereits in der Michaelismeſſe 1598 und zwar zunächſt ohne Privilegium, alſo als nacktes Concurrenzunternehmen gegen das ſchon fünf Jahre beſtehende Große'ſche. Wie ihm unter dieſen Umſtänden überhaupt ein Privilegium zum Druck deſſelben von Oſtern 1599 ab — zumal ſowohl ſein eigener, wie der Große'ſche Meßkatalog im Großen und Ganzen nur Nachdrücke des Frankfurter waren, ja beide die Frankfurter Meſſe in optima forma auf dem Titel als Flagge führen — ertheilt werden konnte, bleibt nach unſeren heutigen Rechtsbegriffen natürlich unverſtändlich. Es geſchah eben und obſchon Henning Große in ſeiner Vertheidigungsſchrift ausführlich und wiederholt ſeines General-Privilegiums über alle von ihm zu verlegenden Werke gedenkt — er erhielt daſſelbe

Digitized by Google

im Jahre 1581 — und obwohl die betheiligten Behörden die Rechtsgültigkeit desſelben in keiner Weiſe anfechten, ſo ſcheint er auf die durchſchlagende Wirkung desſelben doch nicht beſonders vertraut zu haben. Allerdings waren derartige General-Privilegien durch die Verordnung vom Jahre 1594 eigentlich für fernerhin unzuläſſig erklärt worden; aber ertheilt und mehr oder weniger reſpectirt wurden ſie deſſenungeachtet auch fernerhin. Das ſcheint wenigſtens feſtzuſtehen, daß Henning Große keinen Verſuch machte, auf Grund dieſes ſeines General-Privilegiums Einſpruch gegen Abraham Lamberg's Concurrenz zu erheben, daß er vielmehr zunächſt temporiſirte.

Schwetſchke kennt keine Große'ſchen Kataloge vom Jahre 1599; auch die reichen Sammlungen des Börſenvereins an Meßkatalogen enthalten nur den Lamberg'ſchen von Michaelis 1599. Aber ein Große'ſcher iſt zu Oſtern 1599, und zwar unter dem Namen Friedrich Große's laut Ausweis der Streitſchriften, wirklich erſchienen. Ob er unterdrückt oder ſein Verkauf verhindert wurde iſt mir unklar; aber ich nehme als gewiß an, daß ein Große'ſcher Michaelis-Meßkatalog für 1599 nicht erſchienen iſt und die Continuatio I. des Elenchus, datirt von der Neujahrsmeſſe 1600, ſeine Stelle vertritt, um eben die Fortſetzung von Große's urſprünglichem Unternehmen unter anderer Form zu ermöglichen. Eine flüchtige Vergleichung ſchon der erſten Seite der Continuatio I. mit Lamberg's Michaelismeßkatalog 1599 ſcheint dieſe Annahme nur um ſo mehr zu beſtärken. Damit erklärt ſich denn auch einfach der Umſtand, daß neben der Suite von 1703—9 die Neujahrsmeſſe vom Jahre 1600 nach Schwetſchke's Mittheilungen die einzige iſt, in welcher ein Meßkatalog erſchien.

Meine Annahme geht nun weiter dahin, daß Henning Große, wie ſchon geſagt, keinen Verſuch weiter machte, offen gegen ſeinen Concurrenten anzukämpfen, vielmehr ſchnell ſeinen Elenchus, der — obwohl er die Zeitangabe 1593 bis 1600 auf dem Titel führt — nur die Jahre 1593 bis 1599 umfaßt, deſſen Inhalt auch mit der Bezeichnung Index quinquennalis und Große's eigenen Angaben (5 bis 6 Jahre in den Streitſchriften, Fünfjähriges Verzeichnis auf dem Titel der deutſchen Abtheilung) in Widerſpruch ſteht, bearbeiten ließ oder bearbeitete, dafür und für die organiſch daran zu knüpfenden Fortſetzungen ſich ein Special-Privilegium zu erwirken und ſo auf einer Art von Schleichweg Abraham Lamberg matt

Digitized by Google

zu ſetzen wußte, wie dieſer es mit ſeinem in Wahrheit doch eigentlich auch nur erſchlichenen Privilegium ihm ſelbſt gegenüber zu thun verſucht hatte. Man könnte ſogar auf den Gedanken kommen, daß die Continuatio I. von vorn herein gleich mit dem Stamm des Elenchus zuſammen ausgegeben worden ſei und deshalb ſich auf dem Haupttitel die Angabe finde: er umfaſſe den Zeitraum von 1593 bis 1600.

Sechs Continuationen, zuletzt wohl Vorſichts halber in Eisleben gedruckt, waren erſchienen, als der Streit von Neuem entbrannte. Die in dem Berichte des Rathes von Leipzig ſich vorfindende Anführung: die „Juſtitien-Räthe" in Dresden wären der Meinung geweſen, daß beide Parteien einfach im Genuß der ſich angeblich gar nicht widerſprechenden beiderſeitigen Privilegien zu belaſſen ſeien, wird wohl richtig ſein, obſchon es Bedenken erregen kann, daß in dem Concept des Rathsberichts das urſprünglich mitcitirte Datum jenes Gutachtens (31. December 1599) wieder weggeſtrichen iſt. Anderenfalls wäre es auch nicht denkbar, daß Henning Große ſeine Continuationen zwei Jahre lang, und zwar mit der ausdrücklichen Bezeichnung: Mit Churf. Sächſiſchem special Privilegio, hätte erſcheinen laſſen können. Was alſo Abraham Lamberg zu einer neuen Klage Veranlaſſung geboten haben mag, bleibt unklar; vielleicht war es die Hoffnung, mit einer neuen Interpretation des anſcheinend getroffenen Compromiſſes einen beſſeren Erfolg zu erzielen: nämlich Henning Große den Einzelverkauf der halbjährlichen Fortſetzungen abzuſchneiden. Nach dem Referat des Leipziger Rathes über den Inhalt von Abraham Lamberg's Klageſchrift hatte ſich letzterer ja ausdrücklich dahin geäußert, daß „Er wol Groſſen ſeine begnadung vber den Elenchum wol gonnen kontte", aber beantragt, daß dieſer und ſein Sohn Friedrich „ſich Ihrer begnadung ohne ſeinen ſchaden vnd nachtheil gebrauchen, die vorfengkliche continuation vnd eintzliche vorkauffung Ihres Elenchi abſtellen" müßten. Hierin würde aber ein unlösbarer Widerſpruch liegen, wenn man nicht annehmen wollte, daß hier ein Schreibfehler untergelaufen und zuletzt ſtatt „Elenchi" „Continuationis" zu leſen ſei. Zudem iſt Friedrich Große auch mit ſeiner Firma nur bei den Continuationen, nicht aber bei dem Elenchus betheiligt.

Dem ſei nun wie ihm wolle; wie lange der Streit gedauert hat und zu welchem Zeitpunkt er definitiv beigelegt worden iſt, iſt zur Zeit noch nicht feſtſtellbar. Schwetſchke hat keine Große'ſchen

Digitized by Google

Kataloge von der Herbſtmeſſe 1602 und von der Oſtermeſſe 1603 zu Geſicht bekommen; auch die Bibliothek des Börſenvereins beſitzt ſolche nicht, erſt von der Herbſtmeſſe 1603 ſind zur Zeit wieder Kataloge beider Concurrenten bibliographiſch nachgewieſen. Es entſteht nun die Frage: ſind in dieſen zwei Meſſen, alſo in der Zeit, in welcher der Conflict ſeine Löſung gefunden haben muß, überhaupt Großeſche Meßkataloge erſchienen? Ich vermag mit den mir zu Gebote ſtehenden bibliographiſchen Nachweiſen dieſe Frage nicht zu löſen; vielleicht bieten dieſe Zeilen die Veranlaſſung, daß ſie von anderer Seite gelöſt wird.

Die Titel der beiderſeitigen Kataloge von der Michaelismeſſe 1603 beweiſen dagegen, daß der wenigſtens dreijährige Streit um dieſe Zeit durch einen Compromiß beigelegt war. Henning Große ließ ſeinen von Abraham Lamberg anſtößig befundenen Titel: Continuatio ... Elenchi fallen, änderte ihn in: Continuatio Indicis generalis, ſetzte auf den Titel einfach nur: Cum Gratia et Privilegio und gab den Druck des Katalogs in ſeiner eigenen Eislebener Druckerei auf. Abraham Lamberg aber erhielt ſein Privilegium vom Jahre 1603 ab auf weitere 15 Jahre verlängert (vermuthlich von vorn herein mit der Beſtimmung dieſer Zeit als äußerſter Gränze), übernahm den Druck des Katalogs und lieferte ſich und ſeinem Concurrenten das jedem erforderliche, vielleicht auch der Zahl nach vereinbarte Quantum von Exemplaren mit ganz verſchiedenen Titeln. Während Abraham Lamberg auf ſeinen eigenen Exemplaren als Verleger genannt iſt, erſcheint er auf Große's Exemplaren nur als Drucker. Schwetſchke hat ausdrücklich die wörtliche Uebereinſtimmung der beiden Concurrenzausgaben conſtatirt. Mit dem Erlöſchen von Abraham Lamberg's Privilegium verſchwindet er als Verleger eines Meßkatalogs und erſcheint nur noch für die Dauer ſeiner Thätigkeit als Buchdrucker überhaupt als Drucker von Große's nunmehr alleinigem Katalog.

So weit führen die bis jetzt aufgefundenen Acten in Verbindung mit den bibliographiſchen Mittheilungen Schwetſchke's. Ob ſich bei weiterer Durchſicht der Acten noch ergänzendes Material erſchließen wird, ſteht dahin; von weſentlicher Bedeutung für die Jugendgeſchichte des Leipziger Meßkatalogs dürfte es kaum ſein können.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Gewerbsbefugniſſe in Leipzig im Jahre 1598 ff.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Der Zuſammenſchluß des Gewerbe- und Handelsſtandes zu Zünften, Innungen und Corporationen war im Großen und Ganzen ſchon zum Abſchluß gelangt, ehe der eigentliche Buchhandel ſich in größerem Maßſtabe aus den kleinen Anfängen des Handels mit Handſchriften und aus dem Buchdruckergewerbe heraus zu entwickeln begann. In ſeinen bedeutendſten Vertretern und in ſeinen tonangebenden Spitzen als Verlagshandel aus den zugleich handeltreibenden — und zwar zunächſt nur mit ihren eigenen Druckwerken handeltreibenden — Buchdruckern hervorgewachſen, recrutirten ſich die Vertreter des Klein- oder Sortiments-Betriebes, als eines ſo gut wie neuen, noch völlig freien Handelszweiges, vorerſt aus den verſchiedenſten Erwerbs- und Geſchäftskreiſen, bis auch mehr und mehr der Verlagshandel, und zwar ſchon früher in ausgedehnterem Maße, als nach den Impressis der Bücher allein geſchloſſen werden darf, in die Hände dieſer Buchhändler und Buchführer überging. Blieb auch die Betriebsweiſe des Geſchäftes noch auf lange hinaus eine nach unſeren jetzigen Begriffen etwas krämerhafte, ſo ſuchte doch bald genug einerſeits das ſteigende Selbſtgefühl der neuen Geſchäftsleute, andererſeits das den Zeitanſchauungen entſprechende Streben nach corporativen Berechtigungen und nach möglichſter Beſchränkung der Concurrenz am ſtändigen Sitz des Geſchäftes die Quellen einzudämmen, aus denen früher ein großer Theil der Geſchäftsgenoſſen entſtammte. Dieſe urſprünglichen Elemente behielten aber trotzdem überall da naturgemäß den Kleinverkehr in den Händen, wo ſich nicht in der Verbindung mit dem Verlagsbuchhandel die Möglichkeit bot, in den großen Verkehr, den Meßverkehr, mit einzutreten.

Digitized by Google

Das 16. Jahrhundert und das erste Drittel des 17. weisen daher auch in vielen bedeutenden, wie unbedeutenden Städten eine Kette von Streitigkeiten auf über die Grenzen der gewerblichen Befugnisse zwischen den Buchhändlern einerseits und namentlich den Buchbindern und Buchdruckern andererseits: es standen streitend gegeneinander die seßhaften Buchführer gegen die buchhändlerische Geschäfte betreibenden Buchbinder ihres Ortes, letztere und die Kleinbuchhändler in weniger bedeutenden Städten gegen die reisenden Buchhändler, die ihren Geschäftsbetrieb über die freien Marktzeiten hinaus auszudehnen suchten oder auch wohl gar — gleich den Buchhandelsreisenden und Subscribentensammlern der Neuzeit — mit ihrem Katalog in der Hand von Haus zu Haus wanderten und zum Kauf anzureizen suchten.

Diese einförmigen und meist langweiligen Streitigkeiten bieten aber für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege wenigstens eine erfreuliche und hochinteressante Seite: sie belegen einen entwickelteren Verkehr und das Vorhandensein eines größeren Maßes von literarischen Bedürfnissen in Gebieten und Orten, die sich noch lange nach jener trüben Zeit als für regere geistige Interessen verödet und erstorben zeigten.

Zur Innungs- oder Corporationsbildung scheint der Buchhandel aber trotz aller derartiger Streitigkeiten wohl nirgends gelangt zu sein; in Leipzig stemmte er sich sogar selbst — allerdings im erklärlichen Geschäftsinteresse — sehr energisch gegen die in den Jahren 1666 bis 1670 hervortretenden Bestrebungen der ihm so nahe verwandten Buchdrucker: für die zur Zeit bestehenden Officinen Ausschließungsrechte und die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl (acht) zu erwirken. Aber wo sich irgend Aussicht auf Erfolg bot, ging das Trachten der Buchhändler dahin, sich durch Erwirkung staatlicher oder städtischer Privilegien gegen alle weitere unbequeme Concurrenz zu schützen und so für die einzelnen Firmen ungefähr dieselben Ausschließungsrechte zu erwerben, welche dem Geschäftszweig als solchem versagt waren. Ganze Orte, ja Landstriche wurden durch derartige Privilegien und andere Begünstigungen (wie z. B. später durch Bewilligung der Postfreiheit) einzelnen oder wenigen Firmen gleichsam als Domaine überwiesen und die Möglichkeit der Errichtung neuer Buchhandlungen war damit mehr oder weniger von dem ausschließlichen Ermessen der Staats- oder

Digitized by Google

Ortsobrigkeit abhängig gemacht. So bildet dieſes Privilegienweſen beim Betriebe des Sortiments-Buchhandels — denn dieſer war dabei der Angelpunkt — gleichſam den Keim und den natürlichen Uebergang zu dem von der modernen Staatsraiſon ſo lange für nothwendig erachteten Conceſſionsweſen. Der Buchhandel war ja im Laufe der Zeit zu einem gefährlichen Gewerbe erwachſen! —

Ausführliche Actenſtücke über derartige Streitigkeiten habe ich in dieſem Archiv bereits aus Breslau mitgetheilt. Ich laſſe denſelben diesmal gleichartige aus der Meßſtadt Leipzig folgen, die alſo ſchon dieſes ihres Urſprungs halber doppeltes Intereſſe beanſpruchen können. Sie ſind dem Fascikel XLVI, 125 des Leipziger Stadt-Archivs entnommen: Bücher-Acten de Ao. 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. Leider bieten ſie aber wiederum keinen Abſchluß und laſſen den Ausgang des Streites nicht erkennen. Ich habe mich daher darauf beſchränken müſſen, ſie mit einigem wenigen Material aus anderen Acten zu ergänzen und nur einige kurze Bemerkungen daran zu knüpfen.

Die Buchführer alhier proteſtiren c. Abraham Lambergers anfahenden buchhandell vnd immaturam occupationem possessionis lite pendente.

Achtbare Ehrnueſte Hochgelarte Hoch vnndt Wollweiße großgonſtige Hern vnd Gönner, E. E. vnndt A. W. mit vnßere ſchuldige wilferige Dinſte vormögend beuor. Vndt werden demnach E. E. vndt A. W. großgonſtig ſich erinnern können was bei denen wir vnlangſt ſowoll wegen der frembden buchfürer als auch inſonderheit der Buchtrucker vnd buchbinder alhier geſucht welches von E. E. vnd A. W. mit großgonſtiger vortröſtung zur beſoderung vnſers rechtens angenommen. In dem nun ſolches hanget hat ſich geſtriges tages wie auch noch ietzo Abraham Lamprechtt ein buchtrucker alhier vor dem Grimmiſchenn Thor wonhafftig de facto vnterſtehen wollen einen buchhandell in der Grimmiſchen gaßen in der Ullrich Meyerin behauſung für ſich vndt fur dem buchtrucker Hans Rambau zu Gerlitz ſeßhafftig anzurichtenn vnd einen offenenn Ladenn zu halten. Dieweill dann wir vnſere beſchwerung E. E. vnd A. W. eben dießes vnndt anderer buchtrucker halbenn vorgetragen ſolches auch noch zu recht hanget, vnndt aber vns hiedurch ein groß praeiudicium zugezogen werden möchte wollen wir hiemit wieder ſolche vnzeittige occupationem possessionis solenniter protestiret habenn im Dieſelbe keinesweges einreümen neben bitte ſolches zu registriren, gelanget auch an E. E. vnndt A. W. vnßer dinſtvleißigs bitten die geruhen gedachten Abraham Lamprecht Buchtruckern

Digitized by Google

großgonſtig inhibiren vnndt aufferlegenn das er ſich keines newenn Buchhandels auch keiner vormeintenn Possession deßelbenn vnterſange: Sondernn ſeiner Druckerey vnndt Preßenn daheim warte bis ſo lange das dieſes wolbefugtes rechtt wieder ihn neben denn Andernn Buchtruckernn, Buchfurernn vnndt Buchbindernn außgeſhurett werde. Zuuorleßig E. E. vnndt A. W. thuen hiermit zuuorauß der Iustitien vnndt dann auch dem gemeinenn wolſtand vndtt gutter ordnung eine beſoderung. Vnndt ſolches vmb E. E. vnndt A. W. zuuorſchuldenn ſeint wir ſambtlich willig vndt gefliſſenn.

E. E. vnndt A. W.

Vnterthenige Dinſtwillige Buchfurer in Leiptzigk.

praes. 2.
VII^{b}. (15)97.

Die urſprüngliche Eingabe liegt nicht vor. Eine beſondere Eile entwickelte der Rath allerdings nicht bei der Erledigung der Beſchwerde, denn nach Verlauf von Jahresfriſt fühlten ſich die Petenten gedrungen, dieſelbe in folgender Form in Erinnerung zu bringen:

Ehrenueſte, Achtbare, Hochgelarte, Hoch, vndt Wohlweiſe, inſonders großgunſtige gebietende Herren, Daß bey E. E. vndt A. W. Wier, wegen vieler einführungen, vndt beſchwerlichen newerungen, ſo vnß zum theil, von den Buchdruckern, vnndt theilß von den Buchbindern alhier bißdahero, haben zugefuget werden wollen, vmb großgunſtige abſchaffunge deroſelben, etwa vor einem Jhare, demutiges vleißes anſuchunge gethan, werden dieſelbe ſich zweiffelsohne noch gutermaßen, zu beſcheiden wießen.

Weill dann ſolche newerungen beydes vonn Buchdruckern, vndt Buchbindern, nicht alleine, nicht eingeſteldt, ſondern auch noch teglich ie mehr, vndt mehr geheuffet werden, Alß können Wier nicht vmbgang habenn, E. E. vndt A. W. dieſelben nochmalß dinſtlich zu erkennen zu geben, der tröſtlichen hoffnunge, E. E. A. W. werden alß Hochuorſtendige löbliche Regenten, gutter Ordnunge, vndt den wohlſtandt Gemeines nutzes, beypflichtten, vndt dieſelbe allerſeitzs fodern, vndt handthaben.

Vndt Erſtlich: iſt am Tage, Das die Buchbinder alhier, ſich nuhmehr etliche Jhar hero, vnderſtanden, Jnmaßen ſie ſich noch teglich, ie lenger ie mehr vnderſtehen, offene Buchlähden anzurichtten, Darinne ſie nicht alleine ihre eigene, ſondern auch von andern Buchbindern gebundene, Ja auch, daß noch mehr iſt, nichtt allein gebundene, ſondern auch allerley vngebundene, vndt Rohe bucher zu feilen kauff haben, Darunter doch zu weilen der mehrer theill, nichtt ihr eigen, ſondern frembder Buchführer, Welche dan von ihnen, vntter ihren Burger Rechtt, den frembden zu gutte vorkaufft, vndt distrahiret werdenn. Jngleichen thun auch etzliche Buchdrucker, ſchreiten auß ihrem beruff, Richtten Buchlähden ann,

Digitized by Google

Darinnen ſie dann zuſchuß derer Bucher, ſo wier bey ihnen vorlegen, viell ehe, auch wohlfeiler, alß Wier ſelbſten, die Wier großen vnkoſt darauf wenden, mit vnſerm höchſten ſchaden, zu feilen kauff haltten, Dannenhero es nuhmehr dahin lauffen will, Das der Jenige, der weder in der Truckerey noch bey den Buchbindern guttes thun, noch ſonſten ſich ſeiner kunſt, oder handtwergs nehren will, ein Buchführer zu werden, vndt BuchHandell antzurichtten, ſich vnderſtehen darff, Inmaßen ſich einer itzo finden thutt, Welcher wiewohl er das Buchbinderhandtwergk gelernet, Jedoch, dieweil Ihn die Buchbinder in ihre Innunge nicht annehmen wollen (: auß waß vrſachen, iſt vnß vnwießendt:) einen BuchHändeler geben will: Vndt findet ſich auch ohne dieſen viell Trucker, vndt Buchbinder, welche, da ſie ſich ihrer loblichen kunſt, oder handtwergs wohl nehren köndten, ſich auf die faule ſeite legen, vndt mit BuchKramereien teglich vff offenen Marckte finden laßen, Welches dann zu großer vnordnunge, vndt Confusion gereichen thutt. Alſo, das man wohl endtlich, nicht wießen würde, Wehr BuchHändler, Buchtrucker, oder Buchbinder wehre, vnd zwar in dieſer löblichen, vndt berumbten handelßſtadt, niemalß iſt vorſtattett worden, Wie auch an allen andern ortten, da wohlbeſtelte, vnd Wohlangerichtete BuchHändell gepflogen werden, keinesweges zugelaßen wirdt:
Zugeſchweigen, was durch ſolche vnzeittige Kauffleutthe dem Buchhandell fur mergklicher abbruch beygefüget, vnſere nahrunge, dauon Wier Bürgerliche pflicht, auch ſchoß, vndt ſteuer entrichtten, geſchmelert wirdt:

Soltte nun ſolches einem oder dem Andern alſo hingehen, So wurden Wier auch endtlich genöttigett werden, vnß des Edicti: quod quisque Juris wieder die Buchtrucker, So wohl alß die Buchbinder zu gebrauchen, Vndt gleich, wie ſie Buchlähden, alſo auch Wier Truckereyen, vndt Buchbindereyen, in vnſeren wohnungen, oder ſonſten, nach vnſerer gelegenheit anzurichtten, vndt anzuſtellenn,

Endtlichen, können wier auch dieſes vnerinnert nicht hingehen laßen, Das viell der frembden Buchführer, wan ſie vnſere Marckte beſuchen, nicht allein in wehrenden Marcktten, Sondern auch die gantze Zahlwochen vber, Ja auch wohl etzliche viell wochen hernach, ſich haben vnderſtanden, ihre Lahden offen zu haltten, Taffelet vndt bucher außzuſetzen, vndt dieſelben Menniglichen zuuorkeuffen, Damitt abermalß vnß, Alß denen die nahrunge dieſes ortts, außer des Marcktts, fur den frembden gebuehret, das brodt vor dem Munde hinwegk gerießen wirdt;

Dieſem allem nach, gelanget an E. E. vndt A. W. vnſer demutiges hochvleißiges bitten, die geruhen die Buchdrucker, vndt Buchbinder förderlichſt neben vnß vorbeſcheiden, vndt vmb abhelffunge angeregter Mängell, vndt einführunge ſich großgunſtigk beförderlich erzeigen: Solches, Wie es zu erbawunge deß Gemeinen

Digitized by Google

nutzes, gedeihlichem aufnehmen der vnderthanen, fortpflantzunge bürgerlicher einigkeit, vndt zum wohlstande des gantzen Vatterlandes hochnöttigk, vnd nutzlich ist. Also vmb E. E. A. W. zuuordienen, seindt Wier ieder Zeit schuldigk, vndt gantzwilligk, Datum Leipzigk den 23. Octobris Ao. 98.

E. E. vndt A. W.

Vnderthenige
vnd Gehorsame
Burgere vndt Buchführer daselbst.

Auf diese zweite Eingabe hin reagirte endlich der Rath, wenigstens gab er vor Abhaltung einer mündlichen Vergleichsverhandlung, wie dieselbe beantragt war, die Klageschrift an die beiden in Anspruch genommenen Genossenschaften zu vorheriger schriftlicher Gegenäußerung ab. Die Verantwortung der Buchbinder lautet:

Ehrnveheste, Achtbare, vndt Hochgelarte, Erbare vndt Hochweise, großgunstige vndt gebietende liebe Herrn, E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. seindt vnsere Pflichtschuldig gehorsame dienst, in demut Jederzeitt treuen Vleißes bereit,

Großgunstige vndt gebietende Herrn, Auß deme Vnß Insinuirten vndt vbergebenen Schreiben, haben wir nichtt mit wenig verwunderung vernohmmen, Welcher gestaltt die Buchfurer Alhier sich vormeintlich vnderstanden, bey einem Ehrnvhesten vndt Hochweysen Rath vnnß zur vngebuhr zubeschweren, Alß ob dahero, das wir auch vngebundene Bücher vnd rohe Materias zu feilem Kauff habenn, wir Allerley beschwerliche Neuerung einfuren soltten, vndt das solches abgeschafft werden möchte, zubitten,

Hierauff können E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. wir zu vnserer verantworttung vnuormeldet nichtt laßen, Wie das es zwar nichtt ohne, Das viel der vnserigen zugleich gebundene vndt vngebundene Bücher, So wohl rohe Materias in Jhren Läden feill haben, vndt zuuorkauffen pflegen,

Das aber solches eine Neuerung seinn solle, deßen seindt wier keines weges gestendigk, Sintemahl vnlaugbar, Das wohl vor Sechßzigk vndt mehr Jharen vnsere Vorfahren nichtt allein deß bindens sich genehret, sondern zugleich auch neben Jhrem Handtwergk offene Buchladen gehabtt; Jha auch wohl ettliche stattliche wergk vorlegt haben,

Wann wir denn solches nicht allein, wie Jzo gemeldet von vnsern Vorfaren wohlherbracht, sondern auch biß dahero Je vndt Allewege in geruhiger Poßeß geblieben, Alß seindt wir auch der gewißen Zuuorsicht, wir sollen auch kunfttiger Zeitt mitt mehrerm

Digitized by Google

Rechten dabey geſchuzet vndt gehandthabtt werden, den das vnß ſolches die Buchfurer wehren mögen,

Beſchiehet vnß demnach von Jhnen ſehr vngüthlich, Das ſie furgeben, wie ſolchs zur Neuerung eingefuret, Jnmaßen Sie denn auch mitt dieſer vngegrundeten vflagen vnß zur vngebur beſchweren, Das Sie furgeben, Alß ob wier vndter vnſerm Burgerrecht frembder Buchfurer vngebundene vndt rohe Bucher, Jhnen den frembden zue guthe, verkaufften vndt distrahirsten, Denn wir deßen keines weges geſtendigk, vndt wieder (wirdt?) Jhnen den Buchfurern mit beſtande vndt guttem grunde zuerweiſen vnmuglich ſein,

Das aber iſt leichtlich zuerachten, wan frembde hendtler bey vnß binden laßen, oder gebundene Bucher von vnß nehmen, Das Sie vnß an ſtatt bahres geldes andere Bücher vndt rohe Materias geben, Jnmaßen dann von den Buchfurern Alhier ſelbſten gleicher geſtalt geſchiehet, Das wan wir vnſern lohn haben wollen, Sie vnß mitt Buchern (: welche wir Ja nothwendig nachmahls wieder zu gelde machen mußen :) bezahlen, vndt wann wir die bezahlung dergeſtalt nicht annehmen wollen, inn andern vmbliegenden Städten vnndt Flecken Jhre Bucher binden laßen, dardurch vnß dan merckliche Abbruch beygefuget, vndt vnſere Nahrung, dauon wir Burgerliche Pflichtt, auch Schoß vndt Steuer entrichten, geſchmelert wirdt, Zugeſchweigen, Das wohl ettliche der Buchfurer einem oder mehrernn vnſers mittels anbieten, Sie zuuorlegen, vndt Jhnen vor ettliche hundert gulden Bucher furzuſezen,

Wan dan deme alſo, ſo können wir in vnſer einfaltt nicht befinden, wie die Buchfurer vf dieſenn irrigen wahn gerathen, Das Sie vnß in vnſern offenen Buchladen einhaltt thun oder dieſelbe abzuſchaffen bitten konnen,

Ob ſie nun wol zu Jhrem behelf melden durffen, wie ſolches in dieſer löblichen vndt berumeten handelsſtadt niemahls verſtattet worden: Auch an andern ortten, da wohlbeſtalte vndt wohlangerichtete Buchhändell gepflogen werden, keines weges zugelaßen werde; So wirdet doch ſolches wieder Jhr ſelbſt eigen ſchreiben, (: dorinnen ſie ſezen vndt bekennen, wie wir ettliche Jhar hero offene Buchläden angerichtet, vndt noch täglich anrichteten :) von Jhnen furgegeben, Sie werden auch durch Jhre eigene Regiſter vndt Bucher eines Andern vberfuret, vndt iſt ohne das Jhr furwenden wieder die offentliche kundtbare warheit, Landtublichen brauch vndt gewonheitt: Jnmaßen dann die Buchfurer vorruckter Zeitt, auß deß Herrn Burgermeiſter Rauſchers ſeeligen von Raths wegen gegebenem Beſcheide: Wie auch vnlengſten bey Herrn D. Johan Munchens, Burgermeiſters, Regirung wohl vernohmmen, Das faſt an allen ortten, wo man nur hinkommet, die Buchbinder, ſo es erzeugen können, neben Jhrem Handtwergk auch offene Buchladen vndt rohe Materias zu feilem Kauffe haben mügen,

Digitized by Google

Wie ſolte dan ſolches in dieſer löblichen vndt beruhmeten Handelsſtadt einem oder dem Andern verbotten werden? Zudeme ſo kan nicht verneinet werden, Das wir neben Burgerlicher Pflichtt nichtt allein wegen vnſerer Heuſer vndt Nahrung Schoß vnd Schazung entrichten, Sondern auch wegen vnſerer Innung (: derer die Buchfurer keine haben :) Allerley beſchwerung mit wachen, Außlauffen vndt ſonſten tragen mußen,

Dahero dan der natürlichen billigkeitt nicht gemeß, Das da wir neben vnſerm Handtwergk Ichtwas erwerben vndt erlangen mögen, vnß mißgunnet werden ſolle: Sintemahl wan die Burgerſchafft vndt handtwercksleuthe in gutten vormögen vndt aufnehmen ſein, hierdurch gemeiner Stadt nuz vndt frommen, viel vndt weitt beßer gefördert wirdt, Dan wen ſich einer oder der andere geruhmete zeittige Kauffmann vndt Händtler vndterſtehen will, gleichſam ein Monopolium auffzurichten, vnd andere neben ſich vnderzudrucken, vndt zudempfen, Vndt bedarf alhier der vnzeittigen bedrauung mit dem Edicto quod quisque juris gar nicht. Dan vber das, das es noch bey weitem dorzu nicht kommen, Wir vnß auch nichts vngeburliches anmaßen: So können wir vnß nicht zuwieder ſein laßen, Wan die Buchhandtler das Buchbinder Handtwerck recht vndt redtlich gelernet, Ihre Ihar gewandert, das Meiſterſtück vorfertiget, vndt Anders, was ſich Handtwercks gebrauch nach eigenet vndt geburet, vorrichtet, Das ſie ſo wohl alß wir des handtwergks vnd handels zugleich nehreten, Dann ſolches gereichete nichtt allein zu ſterckung vnſerer Innung, ſondern machte auch dem ganzen Handtwerck, wegen wohlhabender Meiſter, ein beſonderes Anſehen,

Vndt ſolches haben E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnſerer notturfft nach, wegen vnſeres handtwercks, wir vnderrichtet nicht laßen mögen,

Wan dan verhoffentlich darauß ſouiel zuuornehmen, Das wir vnß deß Buchhandels zu keiner Neuerung gebrauchen, Sondern von vnſern Vorfaren alſo hergebrachtt, biß dahero in geruhiger Poßeß hujus juris gelaßen, Dieſelbe nochmahls innen haben, auch vber diß ſolches an anderen ortten alſo gebreuchlich, vndt dahero erſcheinet, das die Buchfurer Ihres wieder vnß beſchehenes ſuchens keines weges befugtt, Alß gelanget an E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnſer demutiges vndt gehorſames bitten, Sie wollen vnß in ſolcher wohlhergebrachten continuirten Poßeß nicht turbiren laßen, Sondern dorbey vndt der Landtublichen gewonheitt, großgunſtigk ſchuzen, die Buchfuhrer auch von Ihrem vnzeittigen, vnfugſamen vndt mißgunſtigen ſuchen, wie vorhin zum öfftern geſchehen, nochmahls in Ernſt abweiſen, Leben der gewißen Zuuorſicht, E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. Sich dißfalß gegen vnß großgunſtig vndt beförderlich bezeigen werden, Das umb dieſelbe mit ſchuldigem gehorſamb inn Demuth zuuordienen, ſeindt wir Jederzeitt erböttigk vndt willigk,

Digitized by Google

vndt thun E. Ehrnv. ꝛc. großgunſtigen Resolution vnß genzlich getröſten, Signatum den 3. Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw.

gehorſame

Burgere vndt Buch=
binder zu Leipzigk.

Wenige Tage darauf erfolgte auch der Gegenbericht der Buchdrucker; er lautet:

Ehrnvheſte Achtbare, Hochgelerte Hoch vnd wohlweiſſe großgünſtige gebiettende herren, Neben erbiethung vnſerer vnterthenigen vnd gehorſamen dienſte, khönnen wir nicht vmbgehen, E. Ehrnv. vnd Hochw. vff der Buchführer alhier vnlengſten eingewante Beſchwerungsſchriefft, ſouiel vnß Buchdrucker dieſelbe concerniret, vnd angehet, vnſern kegenbericht erheiſchender Noturfft nach hienwieder zuerkhennen zugeben,

Vnnd was Erſtlichen anlanget, das ſich ettliche aus vnß vnterſtenden, Offene Buchladen anzurichten, Iſt ſolches (wie es vngereumbdt furgegeben wirdt) gar kheine Neuerung, vielweniger auß vnſerm beruff geſchritten, Sondern vber Menſchen gedencken In allen landen eine Rechtmeſſige hergebrachte vnd beſtendige gewonheit, Das die Buchdrucker alhier vnd Anderer örte, Ihre offene Buchladen vnhinderlich gehalten vnd nochmalß halten thun, Auch alhier Exempla vorhanden, das Valtin Bapſt, Nickel Schmidt, Ernſt Vögelin vnnd Hans Beyer In dieſer Stadt Offene Buchladen gehabt vnd ſich derſelben nach ihrem beſten gebrauchet, Welches dann auch der Naturlichen aequitet vnd billigkeit gemeß, Sintemahl vnlaugbar, Das auch bey vielen handtwergken kheinem verboten iſt, mit dem Jenigen ſo ſeines gewerbs, zuhandeln, vngeacht obgleich Andere auch damit handeln, Die ſowenigk alß die Buchführer darzu priuilegirt ſeindt vnd khönnen dahero vielmehr wir die Buchdrucker, ſo nicht vor Handtwergk, ſondern vor ein freye kunſt Jederzeit gehalten, vnß deſſen gebrauchen, welche löbliche Kunſt auch der Vernunfft nach, viel eher, denn der Buchhandel geweſen vnd auffkhommen iſt. Derwegen die Verhandlung der Bücher der Kunſt der Druckerey nicht zuvergleichen, Sintemahl es baldt gelernet vnd nicht viel vnterweiſſens bedarff, wie man die Bücher an ſich vnd teuer genug außbringen, herkegen dieſelben zum wolfeilſten bekhommen könne, Do im Kegentheil ein Buchdrucker lange Zeit lernen, die Schriefften, vnd was darzu gehörig teuer erzeugen, auch den meiſten vleiß (der hierinnen ſonderlich erfordert wirdt) neben dem vberſchwenglichen vncoſten, ſo nur vff das geſinde gehet, anwenden muß, Das alſo ein groſe vngleichheit vorhanden, Auch faſt ridiculosum, Als wann die pictura Appellis oder ſonſt eines Kunſtlichen Mahlers, einer ſchlechten Taffel cediren vnd weichen ſoltte,

Digitized by Google

Das ſie vnß nun vors Andere auch beſchuldigen Als ſoltten wir den Zuſchuß welcher an den verlegten Büchern eröbert, In offenen Buchladen zu feilem kauff haben, vnd wolfeiler alß ſie geben, Iſt ſolches gleichergeſtaldt in allen Druckereyen breuchlich, Das man vff das Tauſſent der verlegten Bücher ein Buch zuzuſchiſſen macht hat, welches Pappir die Buchführer ſelbſt darzu geben müſſen, vnd wenn dem Verleger ſeine volſtendige Summa vergnüget, vnd was vbrigk, Stehet den Buchdruckern frey, ob ſie daſſelbe verkeuffen, oder verſchencken mögen, Do es aber der Verleger begehrte, wirdt ihme ſolches vor Andern umb billiche zahlung auch billich gelaſſen, vnnd wiewol wir manchmal der Exemplarien wenig vbrig behaltten, So müſſen wir doch ſolches an dem geringen Pappir wol vielfeltigk einbüſſen, das wir alſo derſelben wenig Vortheil haben,

Was ſich die Buchführer zum Dritten vber den Jenigen Buchdrucker beſchweren, ſo vff dem Marckt feil hat vnd vorwenden das es aus faulheit geſchehe, daran geſchicht dem guten Man faſt vnrecht, Dann weil ihme wegen ſeines Alters vnd Blödigkeit des geſichts die Arbeit zu ſchweer worden, vnd ſonſt nicht anders gelernet, Muß er gleich wol auch ſeinen biſſen brott erwerben, Wüſten auch nicht, was vor groſen ſchaden er mit ſeinem Tabulat den Buchführern thun ſolle, Sintemahl ſein gantzer kram vber 4 oder 5 fl. nicht werth iſt,

Das ſich auch die Buchführer endtlich vernehmen laſſen, do vnß geſtattet werden ſolte, in offenen laden feil zuhaben, ſich der Regul: quod quisque juris etc. zugebrauchen, Druckereien ſelbſt anzurichten, Drucker vnd Buchbinder zuhalten, Solches iſt gar vnbedachtſamb fürgegeben, Dann weil vermöge des Churfürſtlichen gnedigſten Anno 71 außgegangenen offenen Patents vnd beuelchs in dieſen Landen Niemandt Druckereyen anzurichten verſtattet werden ſolle, Es ſey dann derſelbe gnugſamb qualificiret, habe es gelernet vnd die Churfürſtlichen Herren Räthe denſelben zuuorn tüchtigk erkant, So würde den Buchführern ſchweer fürfallen, zuuolge höchſtgedachtem Churf. beuelche, gleich den LeerJungen erſtlichen zulernen, vnd ſich hernach Druckens zugebrauchen, Doherkegen der Buchhandel nicht groſes lernens bedarff vnd einem Jeden, der dazu Luſt vnd verlagk hat, ſich deſſen gebrauchen mag, So ſeindt vber dieſes jetzo Sechs wolangerichte Preſſen alhier vbrigk vnnd vorhanden, ſo aus Mangel der Materien vnnd operum ledigk ſtehen müſſen, vnd könten die Buchführer wol gefördert werden, wenn ſie nicht Jhres groſen vortheilß vnd gewinns wegen Andere örtte alß zu Eißleben, Halle, Zerbſt, vnd dergleichen Buchdrucker hielten, vnd vnß die an ſich gebrachten opera vmb billichen gleichmeſſigen lohn zu drucken vergönnen theten, wie recht aber dieſelben Bücher befunden, Iſt altzuſeer am Tage, Dann wie die Müntz vnd Lohn iſt, So iſt auch die wahre.

Weil dann E. Ehrnv. vnd Hochw. auß dieſem vnſerm kegenbericht großgünſtig zur notturfft zuuernehmen, Das ſich die Buch-

Digitized by Google

führer mit kheinem fugk wieder vnß zubeſchweeren, vnd auß obangezogenen gegründten vrſachen vnſer kheinem, der ſich deſſen gebrauchen will, das offene feil haben der bücher verhoffentlich nicht gewehret werden kan,

So bitten E. Ehrnv. vnd Hochw. wir vnterthenigeſ vleiß, Sie wollen inn fürnehmer betrachtung, was vor groſe mühe, Arbeit vnd vncoſten, ſonderlich in dieſen ſchweren Leufften, wir teglich vnſern Druckereyen anzuwenden, vnß nichts wiederwerttiges auferlegen Sondern vielmehr bey vnſern vralten wolhergebrachten gewonheiten vnnd ordnungen, So nicht allein alhier Sondern in gantzen Römiſchen Reich, wo Druckereyen zufinden, im brauch vnd vbung ſeindt, zur billigkeit ſchützen vnnd handthaben, Auch das ſtück brott ſo vnß Gott durch vnſre Mühe vnd Arbeit beſcheret, die Buchhendler nicht abſchneiden laſſen. Solches vmb E. Ehrnv. vnd Hochw. erkhennen wir vnß in allem vnterthenigem gehorſamb zuuerdienen ſchuldigk. Datum Leipzigk den 7 Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. vnd Hochw.

Vnterthenige
gehorſame
Bürgere vnd Buchdrucker alhier.

Was zunächſt die Differenz mit den Buchbindern anbetrifft, ſo ergiebt ſich aus der Vertheidigungsſchrift derſelben das intereſſante Factum, daß bereits zur Zeit des Bürgermeiſters Hieronymus Rauſcher, alſo um das Jahr 1575, eine gleichartige Beſchwerde der Buchhändler abgewieſen worden war. Es kann auch nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Ausführungen der Buchbinder ziemlich ſtichhaltig erſcheinen. Thatſächlich hatten ſie in kleineren Orten den Buchhandel für den dortigen unbedeutenderen Bedarf an Schulbüchern, Katechismen, Gebetbüchern, Kalendern, Volksbüchern u. dgl. in den Händen, aus ihren Kreiſen waren in früherer Zeit genug Buchführer hervorgegangen, ja gerade in Leipzig ſelbſt hatte bis zum Jahre 1530 die Buchbinderfamilie Clement eine ganze Reihe geſtellt. Ebenſo iſt durch die ziemlich aus derſelben Zeit ſtammenden Ausführungen der Breslauer Buchhändler (Archiv IV. S. 41 ff.) nachgewieſen, daß der Meßverkehr ſich auch auf gebundene Bücher erſtreckte und daß die fremden Buchhändler eleganter gebundene Bücher, namentlich Gebetbücher u. dgl., bei den Leipziger Buchbindern einzukaufen pflegten. Letztere mußten alſo geradezu ein Lager führen und ihre Behauptung: daß ſie

Digitized by Google

zum Theil mit Büchern bezahlt würden (changirten, ſtächen), kann daher wohl kaum in Frage gezogen werden. Mir will es ſcheinen, als ob der Schwerpunkt der Beſchwerde der Buchhändler gegen die Buchbinder und auch gegen die Buchdrucker weniger in dieſer beſchränkten Concurrenz, als in der Befürchtung gelegen habe, daß beide Parteien, namentlich aber die erſteren, fremden Buchhändlern als Deckmantel dienten, um dieſen den Marktverkehr über die ordnungsmäßige Zeit hinaus zu ermöglichen, daß ſie für ſolche Meßfremden „Factoreien" beſorgten, für ſie die „rohen Materien" vertrieben. Denn der Streit über die Berechtigung, auch über die Meß- oder Jahrmarktszeit hinaus feilzuhalten — in kleinen Orten ſo gang und gäbe — zieht ſich ſogar für Leipzig, für einen der Centralplätze des deutſchen Buchhandels, ſo ziemlich ein ganzes Jahrhundert hindurch fort. Die Beſchwerden aber werden eben ſo ernſthaft vorgebracht, wenn es ſich darum handelt, ob mit „Buch Kramereien (d. i. Antiquariat) teglich vff offnem Marckt" und einem Waarenvorrathe im Werthe von 4 bis 5 fl. (wie die Buchdrucker behaupten) feil gehalten wird, oder ob offene Läden gehalten, „Taffelet vnd Bucher außgeſetzt", bez. „Taffeln und Titul ausgehängt" werden.

Anlangend die Beſchwerde gegen die Buchdrucker, ſo richtet ſich dieſelbe zwar nicht gegen deren Verlagsbetrieb; ſie hat aber trotzdem eine für die damaligen Verhältniſſe ebenfalls nur ſchwache Grundlage, nicht allein weil das Kind gegen den eigenen Vater klagt, ſondern auch darum, weil ſich der theilweiſe Sortimentsbetrieb der Buchdrucker mit aus einem Brauch oder Mißbrauch herzuleiten ſcheint, der aus älteren Verhältniſſen organiſch erwachſen, erſt ſpäter als Mißbrauch aufgefaßt und bekämpft wurde, in der vorliegenden Beſchwerde aber an ſich noch nicht angefochten wird.

Es iſt dies das Eigenthums- und Verfügungsrecht betreffs derjenigen vollſtändigen Exemplare, welche ſich aus dem von Alters her herkömmlichen „Zuſchuß" beim Druck ergaben. Dieſer Zuſchuß, heutigen Tages meiſt ein Buch auf das Ries, betrug damals, wie aus der Vertheidigungsſchrift der Buchdrucker zu erſehen, ein Buch auf zwei Ries; er verblieb in alten Zeiten, wie wir gleichfalls hier finden, dem Buchdrucker, der nur gehalten war, die beſtellte Auflagezahl glatt abzuliefern. Schon die älteſten uns erhaltenen Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert weiſen auf dieſen Brauch hin,

Digitized by Google

wie man aus der Correſpondenz Anton Koburger's in Nürnberg mit Johann Amerbach und Johann Petri in Baſel zu ſchließen berechtigt iſt. Erſterer verlangt wiederholt von dieſen für ihn arbeitenden Officinen zur Ergänzung die verſchiedenſten Bogen und Lagen in mehrfacher Anzahl, die ſie ſeiner Angabe nach leicht aus den „Defecten" liefern könnten. Leicht konnte alſo außerdem noch mehr als der bloße Zuſchuß in den Händen der Druckerei zurückbleiben. Von einem näheren Eingehen auf dieſen Punkt muß ich aber für jetzt abſehen, da ich Herrn Dr. Osc. Haſe in der Ausnutzung jener von ihm bis jetzt erſt in einer Liebhaberausgabe von 25 Exemplaren publicirten Briefſammlung nicht glaube vorgreifen zu dürfen.

Hervorgewachſen zu ſein ſcheint mir der Brauch aus dem alten ſo vielfach vorkommenden Aſſociationsverhältniß zwiſchen Buchhändler und Buchdrucker beim Verlage. Der Buchhändler „vorlegte den Buchdrucker", wie ſich Henning Große in Leipzig in Bezug auf Abraham Lamberg ausdrückt: er trug die Herſtellungskoſten, erhielt die Druckerei gewiſſermaßen im Gange, während ein weſentlicher Theil des Gewinnes des Buchdruckereibeſitzers zum Theil wohl noch aus dem Verkauf des ihm zugefallenen mäßigen Auflageantheils erwuchs. Ich habe unlängſt ein Beiſpiel hierfür betreffs Johann Herrgott's in Nürnberg angeführt; die angezogene Correſpondenz aber wird die eigenthümlichen Verhältniſſe und Beziehungen der älteſten Verleger und Buchdrucker zu einander in intereſſanter Weiſe beleuchten. Als Reſt dieſes urſprünglichen Antheils am Verlagsartikel ſelbſt dürfte nun der Brauch der Ueberlaſſung des Zuſchuſſes an den Drucker übrig geblieben ſein, den allerletzten Reſt endlich die ſogenannten Aushänge-Exemplare darſtellen.

Erſt ſpäter wurde von den Buchhändlern gegen dieſen alten zum Mißbrauch gewordenen Brauch vorgegangen und manche ſpätere Buchdrucker-Ordnung verbietet ihn ausdrücklich, weil es nicht immer bei dem Zuſchuß von nur einem Buch geblieben zu ſein ſcheint. Mißtrauen beſtand wenigſtens; die ſächſiſche Verordnung vom Jahre 1594 verwarnt die Buchdrucker, nicht das gute Papier der Verleger zum Theil gegen ſchlechtes auszutauſchen, um darauf zu ihrem Vortheil Epithalamien und Carmina zu drucken — die Buchdrucker wiederum beklagen ſich in ihrer Ant-

Digitized by Google

wort darüber, daß ſie durch das ihnen gelieferte ſchlechte Papier (und erbärmlich genug war es meiſt zu jener Zeit) Verluſte, nämlich Ausfall am Zuſchuß, erlitten — und Henning Große beſchuldigt Abraham Lamberg, daß er mit ihm „in Außantworttung der Bücher, vnd mit den Zuſchuß ſehr vnrichtig vmbgangen". Aber die Sache ſelbſt und die Verwerthung der Zuſchußexemplare auch unter dem üblichen Preiſe, der Leipziger Meßtaxe, wird zur Zeit des Streites noch als ein nothwendiges Uebel hingenommen. Denn nur darüber, daß einzelne Buchdrucker in offenen Läden mit dieſen Zuſchußexemplaren feil hielten, klagen die Buchhändler und Henning Große ſpricht ſogar im Jahre 1602 gewiſſermaßen wegwerfend über Abraham Lamberg, daß er

> nicht viel mehr Bucher in ſeinem Laden hatt, alß waß ſein Zuſchuß iſt an denen Buchern, die er andern vmbs Lohn drucket, oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vfs theuerſte, vnd bißhero vnerhorter weiße den Bogen vmb 3 ß bar geldt ihm bezalen leßett, vnd alle weldt damit ſchätzet,

mit welch letzterer Bemerkung wohl mancherlei Gelegenheitsſachen und fliegende Blätter, ſpeciell aber wohl die Meßrelationen gemeint ſein ſollen, die Lamberg (gleich dem Meßkatalog) den Frankfurtern nachdruckte oder nachbildete.

Ob es den Buchhändlern gelungen ſein würde, den Buchbindern und Buchdruckern gegenüber das Vergeltungsrecht zu üben? Den erſteren gegenüber ſchwerlich, denn ſie waren, wie ſie in ihrer Erklärung mit einer gewiſſen Ironie hervorheben, durch ihre Innungs-Statuten gedeckt; die Buchdrucker aber würden wohl zur Zeit des Streites mit ihrem Pochen auf die Verordnung vom Jahre 1571, die ihrem Weſen nach nur eine Umſchreibung der Reichsordnungen war, noch nicht durchzudringen vermocht haben. Die Verordnung vom Jahre 1594 hatte ſie zwar zum zunftmäßigen Zuſammenſchluß ermahnt — und thatſächlich beginnen die Acten der Innung mit der Oſtermeſſe 1595 —, die obrigkeitliche Beſtätigung der Innungs-Artikel ſelbſt erfolgte aber erſt im Jahre 1606. Dieſe Innungs-Artikel (ich kenne ihren Wortlaut nicht) ſcheinen die Beſtimmung: daß nur ein gelernter Buchdrucker eine Buchdruckerei führen oder verwalten dürfe, nicht enthalten zu haben, denn einerſeits beſtand die Große'ſche Buchdruckerei damals bereits, andererſeits bezeichneten die Leipziger Bücher-Commiſſarien

Digitized by Google

es im Jahre 1670 als eine Neuerung, der nicht ſtattzugeben ſei und welche gegen „die von Joh. Großen und Conſorten angezogene befugnus (welche?) lauffet", als die Buchdrucker in dem neuen Entwurf ihrer Innungs-Artikel vom Jahre 1666 die Einfügung einer derartigen Beſtimmung beanſpruchten. Nachdem aber die erſten Innungs-Artikel einmal beſtätigt waren, erwuchs auch in Leipzig, wie überall in Deutſchland, unter den Buchdruckern der Zunftgeiſt und Pennalismus zu einer Stärke, wie kaum in einer anderen Innung, — zu einer Stärke, gegen die ein angeblicher Eindringling, ein Unzünftiger oder Bönhaſe, von nun ab auf lange Zeit hinaus kaum mehr aufzukommen vermocht hätte. Der Eindringling von Buchhändler brauchte nur von einem beliebigen Geſellen „geſcholten" zu werden und ſeine Officin war in Verruf und krankte. Das Werk von J. D. Werther: Warhafftige Nachrichten der ſo alt- als berühmten Buchdrucker-Kunſt, Jena 1721, ſchildert dieſes hohle und ſelbſtgenügſame Zunfttreiben in kaum zu bewältigender Langweiligkeit.

Bei jenen eben erwähnten Beſtrebungen der Leipziger Buchdrucker in den Jahren 1666 bis 1670 traten ſie übrigens auch ſonſt keineswegs blöde auf, ja drehten diesmal den Spieß geradezu um. Sie beantragten im 9. Artikel der neuen Statuten, daß „denen Buchführern nicht verſtattet werden will, disputationes anzunehmen und zu verlegen", wodurch nach der ſehr vernünftigen Meinung der Bücher-Commiſſion

> „ebenfalls die Drucker ihren Vortheil und privatnutzen ſuchen, dargegen dergleichen denen Buchhändlern und per consequentiam denen autoribus ſelbſten nicht vergönnen, ſondern entziehen wollen, ſolches auch der allgemeinen libertät und Buchhandlung zuwieder lauffet",

weshalb ein derartiger Anſpruch denn auch entſchieden abzuweiſen ſei. (XLVI, 3. Zu den Buchdrucker Acten gehörig, ſo nacher Dreßden kommen. 1670.) Die Sache war eben gar nicht nebenſächlich, denn der Vertrieb dieſer gelehrten Kleinliteratur hatte zu jener Zeit eine weſentlich größere Bedeutung als heut zu Tage und lag — namentlich im 18. Jahrhundert — in den Händen beſonderer Geſchäfte, der Disputationshandlungen. Für Leipzig war im Laufe des 18. Jahrhundert die Langenheim'ſche die bedeutendſte derſelben, die letzte, die Göthe'ſche, ging erſt im Jahre 1839 an die Firma T. O. Weigel über. — So weit reichen für

Digitized by Google

mich zur Zeit die Nachrichten über die Differenzen mit den Buchdruckern betreffs der beiderseitigen Befugnisse zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb.

Wie aber schon oben angeführt, liegt nach meinem Dafürhalten der Angelpunkt dieser Streitigkeiten in der Stellung der befehdeten Concurrenten zu einzelnen oder mehreren auswärtigen Buchhändlern, eine Stellung, in welcher sich wohl auch Anklänge an sich erst später energischer und allgemeiner entwickelnde Geschäftseinrichtungen und Geschäftsgebräuche, an das Commissionswesen in den Centralpunkten des Buchhandels, finden lassen. Bereits im Jahre 1559 hatten, nach Ausweis eines später in extenso mitzutheilenden Actenstückes, die Leipziger Buchhändler Beschwerde darüber geführt, daß Johann Apel, welcher sich später zu einem der bedeutenderen Leipziger Verleger emporarbeitete, unter seinem Bürgerrecht den Verlag und überhaupt wohl das Lager von Clement Baudouin in Lyon mit dem Vorgeben, daß die Hälfte daran sein eigen sei, in offenem Laden feil halte. Das Eröffnen des Gewölbes war Baudouin ausdrücklich verboten, im übrigen aber ihm freigelassen worden: „was er sonsten verkauffen kan, möge er thun", übereinstimmend mit einem früheren Abkommen mit dem Rath vom 15. August 1551, demzufolge er sich verbindlich gemacht hatte

> sese in posterum inter tempus nundinarum suos libros venditurum camerâ clausâ, et pro pensione senatui soluturum de centum aureis quos vendiderit, unum sicut alii mercatores, qui cives non sunt.

In ähnlicher Weise richtet sich die Beschwerde der Leipziger Buchhändler vom September 1597 gegen Abraham Lamberg auch dagegen, daß er sich unterstanden habe eine Buchhandlung

> für sich vndt für dem buchtrucker Hans Rambau zu Gerlitz seßhafftig anzurichten vnd einen offenenn ladenn zu halten.

Johann Rhambau scheint nun aber zu denjenigen verlegenden Buchdruckern gehört zu haben, welche nicht regelmäßig die Messen besuchten, jedenfalls nicht die Frankfurter, vielmehr den Meßvertrieb ihres Verlages anderen Buchhändlern überließen, ja deren Verlag zum Theil unter der Firma dieser Commissionäre in die Meßcataloge aufgenommen wurde. Wie das Verhältniß zwischen Abraham Lamberg und Johann Rhambau gewesen sein mag, könnte nur vermuthungsweise construirt werden, aber es liegt um

Digitized by Google

ſo mehr nahe, es mit einem Commiſſionsverhältniſſe und mit der Beſorgung einer Art von Auslieferungslager zu vergleichen und als einen weiteren Beitrag zu den von mir in meinen Beiträgen zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels (2. Bdchn. S. 84) beigebrachten Notizen darüber anzuſehen, als allem Anſchein nach gerade der dort ſpeciell erwähnte Barthel Voigt es war, der Lamberg's Nachfolger in dem gedachten Verhältniß zu Johann Rhambau wurde. Vielleicht darf ſogar mit dieſen Beziehungen ſchon der möglicherweiſe nur zufällige Umſtand in Verbindung gebracht werden, daß etwa im Jahre 1570 — die Actennotiz iſt undatirt — bei Nachforſchungen auf der Meſſe nach dem Vertriebe reformirt-theologiſcher Schriften zwei fremde Buchhändler, nämlich Clement Baudouin und Simon Hütter, als bei Lorenz Finckelthaus ausſtehend angeführt werden.

Das in zweiter Linie erwähnte Verhältniß aber ergiebt ſich ſpeciell wieder für Johann Rhambau aus einer Unterſuchung, welche nur wenige Jahre ſpäter als dieſer Streit, im Jahre 1604, geführt wurde. (Ergangene Churfürſtliche befehliche in ſachen Barthel voigtenn Buchführern alhier zu Leipzigk, vnnd die Praxin Euangeliorum Martini Molleri Predigers zu Görlitz belangende. Anno Domini, 1604. Beſonderes Heft in dem ſchon citirten Acten-Fascikel XLVI, 125. Vol. I.)

Die zweite Periode der kryptocalviniſtiſchen Wirren hatte gerade ihren blutigen Abſchluß gefunden und das Fahnden der ſächſiſchen Preßpolizei auf die reformirt-theologiſche Literatur ſtand daher noch in der ſchönſten Blüthe. So erhielten denn die Deputirten zur Leipziger Bücher-Commiſſion, die Univerſität — diesmal wird ausnahmsweiſe ſpeciell die theologiſche Facultät genannt — und der Rath der Stadt, unter dem 27. Juni 1604 von Dresden aus den Befehl, darüber zu inquiriren, wie es komme, daß des „Martini Molleri Calviniſche praxin Euangeliorum“ durch den Leipziger Buchführer Barthel Voigt verlegt worden ſei,

> „wie es ſich dann auch alſo auß dem verſchienen Oſtermarckt bey Euch gedruckten Catalogo, in lit. D. 3 befindet“, was „zu verſchimpffung vnſerer Chriſtlichen Religion gereichet“.

Für die Bücher-Commiſſion (wenn von den beiden zur Inſpection der Preſſe deputirten Corporationen zur Zeit ſchon unter dieſer ſpäteren Amts-Firma geſprochen werden darf) ſcheint der

Digitized by Google

Fall ein beſonders anmuthender geweſen zu ſein, den ſie ſich auch mit ſpeciellem Behagen zurichtete. Barthel Voigt wurde am 17. October nach vorher feſtgeſtellten Frageartikeln vernommen, welche mit ſeinen Antworten combinirt folgendes Protocoll ergeben:

Capita vff welche Barthol Voigt den 17. Octobris Ao. 1604. befraget worden.

1. Was ehr bißhero innerhalb Jhares frieſt für Theologiſche bucher vorleget,
   1. Des Meliſandri ehebuchlein
   2. Jenitzſchens Seelen Schatz
   3. etliche Leich Predigten,
   4. Würde itzo des Mattheſij Syrach gedrugktt.
2. Wehr dieſelbige durchleßen vnd vnterſchrieben (d. h. cenſirt), Wuſte es nicht, dan die Drucker lieſen es vnterſchreiben, vnd entpfingen auch von dem ienigen, der vnterſchrieben hette, die exemplar, daraus gedrugket wurde,
3. Ob ehr nicht Martini Mollerj Predigers zu Gorlitz Caluiniſche Praxin Euangeliorum vorlegt habe, vnd auf wes anſuchen ehr ſolchen vorlagk gethan,
   Nein, ehr nicht, ſondern Hans Rambau der zu Görlitz wonet
4. Wo ehr ſolche drucken laßen,
   Zu Görlitz häte es Rambau drucken laſſen
5. Ob der Drugk genzlichen vorfertiget, vnd die exemplaria vorkauft worden,
   Rambau habe es ſchon zweymahl auffgelegt, weil es ſehr abgangen, auch von ihm vorſtanden, das er es kurtzlichen wieder auflegen möchtte,
6. Wo ſie vorkauft worden,
   Allenthalben, ehr hette ihm ſelbſt exemplaria zuuerkauffen zugeſchickt,
7. Wieuiel exemplaria ehr derſelbigen anhero brachtt vnd alhier verkauft,
   Könte es nicht eigentlich wißen, Rambau ſchickte ihn von einem margkt zu den andern allerhandt bucher zu, was ehr vorkauffe, das bezahle ehr ihn,
8. Wehme ehr ſolche vorkauft
   Hette ſie hin vnd wieder vorkauft, wo ſie die leuthe begehret hetten, vnd hetten es andere Buchfuerer eben ſowohl vorkauft, alls ehr, weil es zuuorkaufen niemalls verboten geweſen,
9. Ob derſelbigen noch mehr vorhanden, vnd ehr derer zuuorkauffen,
10. Wieuiel ehr noch exemplaria habe,
    Es möchte noch etwas wenig vorhanden ſein, wolte die exemplaria laßen zehlen vnd dieſelben beylegen.

Digitized by Google

Weill ſich dan aus Barthol Voigts außage befunden, das ehr die praxin Euangeliorum nicht vorlegt, iſt ehr von vns befraget worden, Warumb dan in dem Catalogo ſolch buch auf ſeinen nahmen geſetzt worden,

Darauf hat er dießen bericht gethan, Das zu Franckfurt am Meien, ein ieder buchfuerer der dahin handelt von allen neuen buchern, ſo ehr der arth bringet vnd vorhandelt, wo die gleich gedrucket ſeindt, ein Vorzeichnus mit volkomlichen titull in die Canzley daſelbſt einantworten muße, Do wurden eines ieden Buchfuerers bucher zuſammen gebunden, vnd deßelbigen nahmen darauf geſchrieben, Wan nun der Catalogus aufgelegt wurde, ſo wurde deßelbigen nahmen zu iedem buch geſetzt, bey welchen es zu Franckfurth am Meien zubefinden, Weill dan der andern Buchfuerer keiner ſolche praxin Euangeliorum zu Franckfurt vorhandele, alls ehr, vnd ehr es vnter andern ſeinen buchern in ſeinen Vorzeichnus alßo in die Franckfurter Canzley mit eingegeben, alls ſey es auch daher auff ſeinen nahmen in Catalogo geſetzt worden, vnd habe ehr dißfalls den ienigen ſo die Catalogos ordenen vnd auflegen nicht maß zugeben, wie ſie eines oder das ander, wehr es vorlege oder vorhandele, mit nahmen ſetzen ſolten, dan ehr gebe nur iedes buchs tittul volkomlichen ein (d. h. das wirkliche Titelblatt, wie es auch an den Meßſtänden und Meßgewölben in natura ausgehängt wurde), vnd wurde es der Beſchlus oder das letzte Blat Eins Jeden Teiles der Praxeos Euangeliorum klerlich ausweyſen, das Es zu Gorlitz inn Oberlauſitz inn Verlegung Johan Rhambau gedruckt.

Nachträglich gab Barthel Voigt ſeinen Lagerbeſtand auf 16 Exemplare an, während die anderen Leipziger Buchhändler keine Exemplare vorräthig zu haben erklärten. Er kam mit einer Ermahnung, künftig vorſichtiger zu handeln davon und gedenkt der Schlußbeſcheid aus Dresden vom 5. November 1604 merkwürdigerweiſe nicht einmal eines förmlichen Verbotes des Buches. Die Ausſagen Barthel Voigts eröffnen Perſpectiven auf verſchiedene geſchäftliche Gebräuche, die anderweitig zu benutzen ſein dürften, auf die ich hier aber nicht eingehen möchte, um nicht zu weit von meinem eigentlichen Thema abgelenkt zu werden.

Der Mißmuth der Leipziger Buchhändler über die Uebergriffe der Meßfremden ſcheint fortgedauert zu haben, frühere Mittheilungen belegen dies; aber die Ausdehnung des offenen Verkehrs derſelben mit dem Publicum auf die ganze Meßzeit muß allmälich und gewohnheitsmäßig zu einem berechtigten Brauch herangewachſen ſein. Dagegen traten ſie nach längerer Pauſe (die

Digitized by Google

Acten bergen vielleicht neben dem Zwischenfall vom Jahre 1630 noch manche andere) im Jahre 1642 noch einmal corporativ gegen einen fremden Buchhändler auf, der von Neuem den Versuch machte auch zwischen den Messen seinen Laden wenigstens halb offen zu halten und durch einen Diener Geschäfte betreiben zu lassen. Die Beschwerde findet sich in dem Vol. III. des mehrfach angezogenen Fascikel XLVI, 125. und lautet sammt der Anlage:

Ehrenveste, Großachtbare, Hoch vnndt Wohlgelahrte, Hoch vnndt wohlweyse, insonders großgönstige vnndt hochgeehrte Herren,

E. E. G. A. vnndt Herrlichkeiten seindt vnsere Pflichtschuldige gehorsame Dienste in steter Trew vnndt Vleiß bestes Vermögens iederzeit zuvorn, vnndt können hiernechst vnvmbgänglich nicht vorbey Dieselben vnterdienstlich zuerinnern vnndt von vndencklichen Jahren zu wiederholen, waßmaßen denen Buchhändlern so Bürger vnndt Einwohner dieser Stadt Leipzigk albereit Ao. 1559 Ihre domahlß habende bürgerliche Freyheit vnndt privilegium alß solcheß durch einen Leonischen Buchhändler vnndt seinen Diener Ihnen vnndt gemeiner Stad zum schaden vnndt nachtheil hatt violiret werden wollen, durch einen rechtmeßigen abscheid confirmiret, daß nehmlich: Kein Außländischer Buchführer, so nicht Bürger alhier, weder vor sich selbst, noch durch seinen Diener, ob derselbe gleich Bürger wehre, außer denen öffentlichen Jahrmarckten einen offenen buchladen halten vnndt darauß verkauffen möge noch dürffe, wie deßen beygefügte abschrifft aus dem rathsbuche de Ao. 1559 satsames vnndt clares Zeugniß giebet, daß Sie dergestalt so wohl dohmals Ihr jus salvum et integrum erhalten, alß sie seindt diese Zeit bis dato bey deßen quasi possessione ie vnndt allwege geruhig gelaßen worden, alßo daß, alß Ao. 1630 Clemen Schleich von Franckfurth am Meyen an E. E. vnndt hochweysen Rath bittlich gesonnen, daß Ihm solcher bürgerlichem Freyheit vnndt privilegien zuwieder einen offenen laden zwischen den Märckten zu haben vergönstiget werden möchte, Er iedoch weil von denen hiesigen contradiciret worden, solches (alß welches wieder Recht) nicht erhalten mögen, sondern hatt die Thuren seines Buchladens continuirlich zuhalten müßen, So gar, daß als ich Andreas Ohle von E. E. Hochw. Rathe das Bürgerrecht gebührender maßen gebethen, Mihr solcheß deswegen denegiret worden, weil wohlgemeldeter Rath in gedancken gestanden, daß ich Schleichs Diener wehre, vnndt ins künfftige mit falschen fürgeben alß wenn die Schleichische Handlung mein eigen wehre, den Rath vnndt hiesige Buchführer hintergehen würde, vnndt habe deswegen augenscheinlich darthun müßen wormit ich mich als ein Bürger zu nehren gedechte, So ist auch vber dieses sonsten gemeines Rechtenß das denen jenigen, so nicht bürger seindt, vnndt keine bürgerliche be-

Digitized by Google

ſchwerung tragen, auch weder der Churfürſtlichen LandtsObrigkeitt, noch E. E. HW. Rath mit keiner pflicht zugethan, vnndt deßwegen ſobald das geringſte Vnheil in Kriegeszeiten oder bey anderer gelegenheit dem Lande oder gemeiner Stad zuſtehet, demſelben den rücken wenden vnndt nichts zu willen ſein, offentliche handlung zutreiben vnndt dadurch dem getrewen Vnterthanen vnndt Bürgern ihr brott vorm Maule wegkzunehmen, nicht vergönnet noch zugelaßen, wie daßelbe Communi omnium Politicorum consensu ſatſam außgeführet werden könte, vnndt ſolche regul in allen handlungen, es ſey mit ſeide, Tuchen, Leinwand, fiſchwahren vnnd dergleichen in ihren valor täglich in contradictorijs erhalten wirdt. Ob nun zwahr wie angeführet ſo wohl das Recht alß die langwierige observanz vnndt quasi possess vor vns militiret ſo will ſich doch dem allen zugegen Johann Preße ein vorhin geweſener Jubilirer von Franckfurtt am Meyen, welcher gedachten Clemenß Schleichenß Buchhandlung durch Erbſchafft an ſich bekommen, vnterſtehen, zwiſchen denen Märckten ſeinen buchladen offen zu halten, vnndt durch ſeinen Diener Andreas Kühnen, offentlich Verkauffen zulaßen, wie denn offentlich am tage vnnd iedermänniglich vor augen, daß, ob Er zwar Ihm ſelbſt bewuſt iſt, daß Er deßen nicht befugt, welches doher erſcheinet daß Er gleich wie Er in Marckt Zeiten zu thun pfleget, anietzo ſeine Taffeln vnndt Titul nicht heraus henget, auch die Thüren nur in etwaß aufhelt, nichts deſto minder iedoch täglich verkaufft, vnnd dergeſtalt einen offenen Laden hatt, daß iedermann durch ſeine halb offene Thür zu ihm eingehen vnnd kauffen kan. Weil aber E. E. HW. Rathß vnnd gemeiner ſtadt gerechtigkeit hierdurch entzogen welcheß albereit 1559 beſage der erlangeten Abſchrifft wohl erwogen worden, vnndt vnß alß welche ohne dieſes bey der Continuirlichen Kriegsvnruhe in dieſen landen vnndt dahero rührenden ſchlechten abgang der bücher, faſt keine Nahrung haben, großer ſchaden zugefüget wirdt, daß wier endlich zum Verderb des allgemeinen weſens nicht wohl mittel haben werden einen oder den andern vornehmen authorj welcher ſeine werck alhier in ſeiner gegenwarth inspection vnndt correction vnndt nicht etwann in verdächtlichen vnndt halb Calviniſchen oder Pabſtiſchen orten gedrucket haben will, den Verlagk zuthun, Gelanget dieſem nach an E. E. GA. vnndt Herrligkeiten vnßer vnterdienſtliches bitten, Sie wollen vnß bey vnßerer Bürgerlichen gerechtigkeit vnndt privilegio vnnd deßen geruhigen quasi possess großgönſtig ſchützen vnndt handhaben, vnndt gemeldeten Johann Preßen oder in deßen abweſenheit Andreae Kühnen ſeinen Diener ernſtlich vnterſagen vnndt verbieten laßen, daß Er demſelben zuwieder außer dem offenen JahrMarck ſeinen laden verſchließe vnndt nichts verkauffe. Solches iſt verhoffentlich dem Rechten vnndt billigkeit gemeß, vnndt wier ſeind es vmb E. E. GA. vnndt Herrligkeiten mit vnßern gering-

Digitized by Google

ſchätzigen dienſten in ſchuldigen gehorſam zu verdienen willig vnndt gevlißen.

Sign: Leipzigk den 16. Febr. Ao. 1642.

E. E. GA. vnndt Herrligkeitt
dienſtſchuldige
gehorſame
Barthol Voigt Buchh.
Thomae Schürers Erben vnd
Matthias Götze
Gotfrid Groſen Seel. Erben
Henning Groſſen Seel. Erben
Samuell Scheibe
Andreas Oehll
Johann Großens Seel. Erben
Jacob Schuſter
Tobias Reheſeldt
vndt
Martin Richter.

(Beilage.) Abſchrifft

aus dem Rathsbuche de Ao. 1559. fol. Büchführer alhier zu Leipzigk. Clemens Balduin. Jacob Apel.

Es haben ſich die buchführer alhier von Jacoben Apel für Einem Erbaren Rathe beclaget, dz er einen offenen laden feilhabe, So er doch nur des Clementis Balduin von Leiden (sic) diener ſey, dodurch nicht alleine ihnen ſchaden geſchicht, Sondern auch dem Rathe ſeine Gerechtigkeit entzogen würde, in deme das Apel als Bürger die Bücher für die Seinen verhandelt, vndt obwohl Apel einen Contract in Schrifft vorgeleget, vndt vermeint darmit zubeſcheinen, daß der Handel die helffte ſein eigen ſey, So iſt doch ſolche Schrifft wiederwertig befunden, derowegen der Rath ſie alſo verabſchiedet, das Apel zwiſchen hier vndt Michaeli nicht ſoll in offenen laden feil haben, waß Er aber ſonſten verkauffen kan, möge thun, doch mit dem beſcheidt, wie im Rathsbuche de Ao. 1558 zufinden, Actum Freitags nach Pfingſten Ao. 1559.

Der Streit wurde von Seiten des Beklagten nach Möglichkeit verſchleppt und nach und nach in die Formen eines gerichtlichen Proceſſes hinübergezerrt, obſchon von Seiten der Kläger von vorn herein ein Trumpf ausgeſpielt worden war, der zu jener Zeit in Sachſen meiſtens durchgriff: der Schreckſchuß mit den verdächtigen, halb calviniſtiſchen Verlagsorten, nach denen ſich die „vornehmen Gelehrten“ mit ihren Werken wenden möchten. (Vielleicht eine Anſpielung auf Hanau, lange Zeit das Domicil der

Digitized by Google

Firma: Wechel's Erben Aubry und Schleich?) Die vorliegenden Acten bringen, wie schon einleitend gesagt, den Abschluß des Streites nicht, selbst nicht einen vorläufigen Bescheid. Das Detail aber ist völlig gleichgültig, da es nicht das Geringste für die Geschichte der Geschäftsgebräuche, nicht einmal irgend welches neues Material für die Specialfrage bietet, vielmehr sich nur um Rechtsfragen dreht und in weitschweifige juristische Deductionen verläuft. Möglicherweise waren es die bald wieder um Leipzigs Mauern tobenden Kriegsstürme und Hand in Hand damit gehend die das Stadtregiment brach legenden inneren bürgerlichen Wirren, welche ein Einschlafen derartiger kleinlicher Streitereien veranlaßten. Gingen dieselben aber überhaupt damit zu Ende? Das kann zunächst noch nicht behauptet werden; erst weitere Acten-Studien werden darüber Aufschluß zu geben vermögen.

Digitized by Google

Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck.

Von

Albrecht Kirchhoff.

An anderer Stelle — in dem Aufsatze: Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert, im 2. Bande dieses Archivs S. 34. 35 — habe ich bereits betont, daß die sächsische Regierung des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. keineswegs berechtigt ist, den Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen, als habe sie durch eine wohlwollendere Behandlung der Preßgewerbe, als die kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. denselben zu Theil werden ließ, bewußtermaßen das Emporblühen der Leipziger Büchermesse gegenüber der Frankfurter gefördert. Ich habe hervorgehoben, daß sie in preßpolizeilicher Hinsicht ganz ebenso gewaltthätig und rücksichtslos vorgegangen sei und diese Behauptung mit Beispielen aus den Acten belegt. Und wenn in Frankfurt a. M. die Buchhändler darüber zu klagen hatten, daß parteiisch und vexatorisch gegen die protestantisch-theologische Literatur im Allgemeinen vorzugehen versucht wurde, so war lange Zeit hindurch in Leipzig das gleiche Recht bezüglich der reformirt-theologischen vorhanden.

Wenn sich die kursächsische Regierung andererseits nun auch schon frühzeitig zu geläuterteren Anschauungen über Verlagsrecht und Nachdruck (wenn auch zum Theil nur theoretisch) bekannte, so kann trotzdem nicht in Abrede gestellt werden, daß sie auch ihrerseits das fiscalische Interesse, welches den Wiener Hof und die kaiserl. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. bei der Behandlung des Privilegienwesens in erster Linie leitete, ebensowenig aus dem Auge ließ, ja sogar in schärferer Weise als jene zur Geltung brachte und daß ganz dieselben Unzukömmlichkeiten und Verkehrtheiten bei der Verleihung von Privilegien in Dresden und Leipzig vorfielen, wie das in Wien und Frankfurt a. M. der Fall war. Es lag das eben in den Zeitanschauungen. Die Ertheilung von

Digitized by Google

Privilegien war mehr oder weniger eine reine Gunſtbezeugung; ſie erfolgte ohne Prüfung der Berechtigung des Bewerbers und wer zuerſt um ein Privilegium für ein beſtimmtes Werk oder ein beſtimmtes Unternehmen einkam, der erhielt daſſelbe, wohl gar zum Schaden eines wirklich Berechtigten, wie z. B. Abraham Lamberg in Leipzig im Jahre 1599 für ſeinen Nachdruck des Frankfurter Meßkataloges gegenüber Henning Große, der denſelben ja ſchon ſeit dem Jahre 1595 auf Leipziger Boden verpflanzt hatte. Wohl zur Ausgleichung von dabei unausbleiblichen Ungerechtigkeiten kamen dann die ſonderbarſten Nothbehelfe vor, wie z. B. daß ein verändertes Format oder eine beſondere Druckeinrichtung ein und daſſelbe Werk als zwei verſchiedene betrachten ließ. Was den letzteren Punkt anbetrifft, ſo war z. B. im Jahre 1655 die Firma Endter in Nürnberg im Beſitz eines kurſächſiſchen Privilegiums auf ein Gebetbuch, die Firma Stern in Lüneburg im Beſitz eines ſolchen auf eben daſſelbe Buch, doch nur für den Druck in geſpaltenen Columnen.

Nicht wenig trugen zu derartigen Verwickelungen auch die Generalprivilegien bei, die trotz ihrer angeblichen Abſchaffung im Jahre 1594 dennoch weiterhin verliehen wurden, ſo noch im Jahre 1612 eins an den Wittenberger Theologen Leonhard Hutter für ſeine ſämmtlichen ſchon erſchienenen oder noch erſcheinenden Werke, ein Privilegium, welches er ſogar anſtandslos gegen ſeine bisherigen Verleger zur Geltung brachte. Eine der früheſten und wegen ihrer großen geſchäftlichen Bedeutung ziemlich verbitterten Streitfragen war die betreffs der Berechtigung zum Druck der Luther'ſchen Bibelüberſetzung und betreffs des Vertriebes der außerhalb Sachſens gedruckten Ausgaben innerhalb ſeiner Grenzen und auf der Meſſe, eine Streitfrage, welche ich ſchon in dem Eingangs gedachten Aufſatze geſtreift habe. Eigentlich waren urſprünglich die Wittenberger Buchhändler allein für den Druck in Sachſen privilegirt, herkömmlich ſcheint aber ſchon in den ſechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auch den Leipzigern der Druck nicht mehr verwehrt geweſen zu ſein und ein energiſches Auftreten der herzoglichen Regierung in Weimar im Jahre 1564, welche förmlich mit Repreſſalien drohte, ſcheint den Anſtoß dazu gegeben zu haben, daß Luther's Bibelüberſetzung als Gemeingut der deutſchen Nation in den freien Verkehr überging, wenigſtens ſcheint der ſonſt ſo ge-

Digitized by Google

fügige Rath zu Leipzig im Intereſſe des Meßverkehrs zum mindeſten den Verſuch gemacht zu haben, den auswärtigen Bibelausgaben den freien Verkehr zu ſichern; die Wortfaſſung eines Beſcheides aus Dresden vom 9. Mai 1564 deutet darauf hin. Jenes Schreiben der Weimar'ſchen Räthe an den Leipziger Rath iſt übrigens intereſſant und bedeutungsvoll genug, um hier in extenso eine Stelle zu finden:

Vnnſer freundtlich dienſt zuuor, Erſamen Wiſen Beſondere gute Freunde, Nachdem vnns furkombt, als ſollenn ſich etzliche Buchdrucker, vnd hendeler, vonn Wittenbergk, vnnd Leiptzigk, vff des durchlauchtigſtenn, hochgebornen Furſten, vnnd Herren, Herrn Auguſten Hertzogk zu Sachſſenn vnd Churfürſt ꝛc., vnnſers gnedigſtenn Herrnn, gegeben vnd erlanget priuilegium vnderſtehenn, den Buchdrucker zu Jhena, Thomaſen Rewartten zuuorhindern, vnnd nichtt zugeſtattenn, die zu Jhena vffgelegte vnnd numher getruckte Biblia zu Leiptzigk feil zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn,

Wann Jr dann wiſſet, was die alten, auch der Jungſte vffgerichte Naumburgiſche Vortrage, der vnderthanenn des loblichenn Chur vnndt Furſtlichenn Hauſſes zu Sachſſen, beiderſeits gewerbe, hantirung, vnnd hendele halbenn, So ohne mittel in hochermelttenn Chur vnd Furſtlichenn Landenn getriebenn, vnnd gepflogen werdenn, Das ſie dorann vngehindert ſeinn, bleibenn, vnnd gelaſſenn werden ſollenn, allenthalbenn vormugenn, vnnd mit ſich briengenn, So wollenn demnach abweſens, vnnd ann ſtadt des durchlauchtigen hochgebornnen Furſtenn vnnd Herrnn, Herrn Johans Friedrichenn des mitlern Hertzogen zu Sachſſenn ꝛc. Vnnſers gnedigenn Furſtenn, vnnd Herrnn, Wir, annn euch, himit gnediglich begerenn, vnnd fur Vnſer perſon freundtlich gebethenn habenn, Wo dem, wie obenn gemelttet, alſo were, Jr wollet das ernſtliche geburliche vnd billiche einſehen habenn, vnnd vorſchaffenn, Damit gedachten Rewartt, oder denn ſeinen obgemeltte zu Jhena getruckte Biblia, alledieweill dieſelbtige mit den buchſtabenn, Figuren, vnnd allem andern vonn der Leipziſchenn, vnnd Wittenbergiſchen buchhendeler Biblien gentzlich vnderſchiedlich vnnd abgeſondertt, vnnd alſo vor keinen nachdruckenn, oder andere geſcherung zu vrtheilen, noch zuſtraffenn, Jetzo vnnd hinnfurder, vff jedenn Leipziſchenn Margckt, vonn denn Wittembergiſchenn, vnnd Leipziſchenn Buchtruckernn vnnd Hendelernn, auch ſonſtenn ohne menniglichs Vorhinderunge feill zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn, muge gegonnet, vorſtattet, vnnd nachgelaſſenn werdenn, Jngleichens, vnnd hinwieder, wirdet ſonder allen Zweiuel, hochgemelttem Vnſerm gnedigen Furſten vnnd Herrnn, nichtt entgegenn, noch zuwieder ſeinn, Das die Wittembergiſchen, vnnd Leipziſchen buchfurer, vnnd hendeler, die Wittembergiſchen, vnnd Leipziſchenn Biblien in ſ. F. g. Landenn vnd Fürſtenthumbenn auch feill haben, vnnd vorkauffenn mugenn, Des Vorſehens Jr

Digitized by Google

werdet Euch hierinnen wilferigk, vnnd vnbeſchwertt ertzaigenn, Dann ſoltte es nicht geſchehenn, So habt Jr ſelbſtenn, als die mehruorſtendigenn leichtlich zuerachtenn, ob nichtt vieleichten hochgedachtem Vnſerm gnedigen Furſten vnnd Herrnn, vff den vhall die gegenſchantz zugebrauchenn Vrſach gegeben werdenn mochtenn, Welchs wir aber ſintemalh es den Vortregenn, altem, vnnd Rumlichenn Herkhommen des loblichen Hauſes zu Sachſſenn zuwieder nichtt gernne erſchawn wolttenn, Wir zweiueln aber nichtt, Jr werdet es dorzu nichtt khommen laſſen, Dorann geſchiet Vnnſerm gnedigen Furſtenn, vnnd Herrnn, zu gnedigem gefallen. So ſeindt wir es fur vnns vmb Euch freundtlich zuuordienen genaigtt, Datum Weymar, Sontags Jubilate, Anno domini 1564.

Hochgedachts Vnſers gnedigen Furſten
vnd Herrn Cantzler, vnnd Rathe.

Für Frankfurt a. M. war es nach den Aeußerungen Siegismund Feyerabends ſchon in den ſechziger Jahren des 16. Jahrhunderts herkömmlich, daß alle neuen kaiſerl. Bücher-Privilegien ſämmtlichen Buchhändlern zur Meßzeit inſinuirt wurden; für Leipzig ſcheint dies erſt viel ſpäter bräuchlich und von der Zeit ab erſt ſtehend geworden zu ſein, als den zur Preßpolizei deputirten Mitgliedern der Univerſität und des Rathes in der Perſon eines Bücher-Fiscals ein Unterbeamter beigeordnet wurde, welcher dieſe Aufgabe dem Actor der Bücher-Commiſſarien, dem Rathe der Stadt Leipzig, abnahm. Das früheſte Beiſpiel für eine derartige Inſinuation finde ich in den Acten vom Jahre 1614, in welchem die zur Michaelis-Meſſe anweſenden fremden und die einheimiſchen Buchhändler auf das Rathhaus citirt werden, um auf Antrag Tobias Steinmann's aus Jena die Verleſung ſeines am 16. Auguſt 1613 erwirkten Privilegiums über eine ganze Reihe von Verlagsartikeln zu vernehmen. Auf eine gleiche Verhandlung ſcheint mir auch ein durch den Rathsdiener Benedix Schönfelder beglaubigtes Verzeichniß vom 5. October 1615 zu deuten, wonach folgende auswärtige Buchhändler (neben den Leipzigern) auf das Rathhaus geladen waren, nämlich aus:

Frankfurt a. M.: Johann Börner jun., Conrad Cortoys.
Wittenberg: Zacharias Schürer's Erben, Samuel Seelfiſch's Erben, Clemens Berger, Paul Helwig, Bechthold Rab.
Frankfurt a. O.: Johann Eichhorn, Johann Thiem (Thymius), Friedrich Hartmann.
Nürnberg: David Kaufmann, Georg Endter sen. und jun.

Digitized by Google

Magdeburg: Ambrosius Kirchner, Johann Francke, Johann Neumann.
Stettin: Johann Christoph Landtrachtinger.
Hamburg: Mag. Froben.
Jena: Tobias Steinmann, Heinrich Rauchmaul.
Lüneburg: Johann Stern.
Rostock: Michael Scheitter.
Dresden: Andreas Krüger.
Halle: Joachim Krusicke.
Erfurt: Joachim Mechler, Martin Wittel, Martin Spangenberg, Jacob Singer.
Breslau: Martin Guiser, Johann Perfert.
Außerdem: Jacob Sax (vielleicht: Moritz Saxe aus Rostock).

Dagegen ergiebt sich aus einer Nachdrucksklage des Fiscals für den Professor Leonhard Hutter gegen Johann Francke aus Magdeburg aus dem Jahre 1616, daß des ersteren General-Privilegium nur den Werken vorgedruckt, keinesweges aber den Buchhändlern speciell insinuirt worden war, woraus wohl jedenfalls mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß damals die Insinuation der Privilegien zur Meßzeit noch keinesweges als feste Regel galt.

Eine weitere Unbequemlichkeit bot bei den sächsischen Bücher-Privilegien des weiteren der Umstand, daß bei jedem Regierungswechsel die sämmtlichen noch Geltung habenden Privilegien erneuert werden mußten und fast hat es den Anschein, als ob bei diesen Gelegenheiten (sie traten an der Wende des 16. Jahrhunderts wiederholt ein) die Lasten der Verleger an nach Dresden abzuliefernden Freiexemplaren wesentlich erhöht worden wären, weit über das Ausmaß dessen hinaus, was bei kaiserl. Bücher-Privilegien zu leisten war. Bei diesen wurde nur die frachtfreie Ablieferung von drei Exemplaren nach Wien verlangt. Verständlich ist es daher, wenn die Verleger ihre Verpflichtungen möglichst eng zu interpretiren suchten, bei neuen Ausgaben keine Pflichtexemplare mehr ablieferten, ja diese Ablieferung wo möglich ganz umgingen.

Vermuthlich drängte sich diese Beobachtung der kursächsischen Regierung am drastischsten eben bei jenen Gelegenheiten, die eine Erneuerung der Privilegien bedingten, auf und schärfte ihren fiscalischen Appetit. Wenigstens beginnt mit den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ein sich mehr und mehr energisch entwickelnder commissarischer Feldzug gegen die renitenten Buchhändler. Soweit ich die Verhältnisse zu übersehen vermag, eröffnet eine in den mir

Digitized by Google

vorliegenden Acten — es sind dieselben, welche zu den beiden vorausgehenden Aufsätzen benutzt wurden — nicht enthaltene, aber im Codex Augusteus (I. Sp. 409. 410) abgedruckte und dieser Quelle nach bereits an die „Bücher-Commission" gerichtete Verordnung Kurfürst Christian II. vom 18. August 1609 die Maßregeln. Sie lautet:

Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue, Wir werden berichtet, daß die Buchführer und Drucker bei Euch, denen Wir bishero uff Ihr beschehen unterthänigst suppliciren, über etliche Bücher und Schrifften Privilegia dergestalt ertheilet, daß sie in Unsere Cantzeley, und sonderlich ietzo in Vnser Ober-Consistorium von ieder Materia eine gewisse Anzahl Exemplaria mit Verlust dieser Privilegien und auf ihren Kosten einschicken sollen, sich in deme sehr säumig bezeugen, und demselben nicht allerdings nachkommen, dahero dann die Exemplaria entweder gar zurücke bleiben, oder doch etliche an Ort und Ende, dahin sie nicht gehören, übersendet und nicht zu recht ausgetheilet würden. Wann Wir dann solcher Unrichtigkeit keines weges nachzusehen gemeynet; Als begehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzoge zu Sachsen, Unsere freundliche liebe Brüder, hiermit gnädigst, Ihr wollet alle Buchführer und Drucker vor Euch erfordern, Ihnen diese ihre Nachläßigkeit ernstlich verweisen, und darneben auferlegen, daß ein ieder vor sich ein richtig Verzeichniß, was für Bücher von Zeit Unserer Churfürstl. Regierung an, einer und der ander gedruckt, welcher Materia er Exemplaria eingeschicket, und wer sie dieses Orts empfangen, Euch zustellen, und wie es sonsten allenthalben darum beschaffen, gründlichen Bericht thun lassen, mit dieser angehängten Commination und Verwarnung, welcher diejenigen Exemplaria, so an alter und neuer Materia noch hinterstellig, hinführo nicht gebührlich ins Ober-Consistorium einantworten, und unter dem Ober-Consistorial-Insiegel ein Bekäntniß darüber empfahen und vorzulegen haben wird, daß von demselbigen nicht allein sein Privilegium wieder abgefordert, sondern er auch sonsten in gebührliche Straffe genommen werden solle. Dargegen aber sollen sie ausserhalb der Schreib-Gebühr und verschriebenen Bucher in Unser Cantzley nichts ferners zu verrichten schuldig seyn.

Werdet demnach Uns angedeutete Verzeichnis förderlichst zu übersenden, und wie Ihrs allenthalben befindet, ausführlichen Bericht zu thun wissen, Und geschicht hieran Unsere Meynung, datum Dreßden den 18. Augusti, Anno 1609.

Allem Anschein nach — wenigstens ist es aus den späteren Vorkommnissen abzunehmen — blieb diese Verordnung ohne irgend

Digitized by Google

welche Wirkung, wahrscheinlich in Folge der Lässigkeit der schwerfällig arbeitenden zweiköpfigen, in sich vielfach im Streite liegenden Behörde. Erst mit dem nächsten Regierungswechsel tritt ein beschleunigtes Tempo ein. Kurfürst Johann Georg erließ zunächst unter dem 9. Juli 1612 die Verfügung an die Commissarien, die Buchhändler zu der herkömmlichen Erneuerung ihrer Privilegien zu veranlassen:

> Würdige, Hochgelarte, lieben Andechtigen vnnd getreuen, Wir hetten vns wohl versehen, Es solten die Buchhendler vnnd Verleger, welche von vnsern vorfahrenn Christlicher gedechtnis general oder special Privilegien erlanget, nach des weylandt Hochgebornen Fürsten vndt herrn, herrn Christiani des Andern Herzogen vnd Churfürstens zu Sachßen ꝛc., vnsers geliebten Bruders vnnd Geuatters, auch löblichster gedechtnus, absterben, bey vns sich angegeben, vnndt vmb renovation ihrer habenden Privilegien gebeten habenn,
>
> Dieweil aber den 23. Junij negsthin die iharesfrist verfloßen, vnd derentwegen bey vns niemandt anregung gethan, Als begehren wir vor vns, vnd den Hochgebornen fürsten vnsern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuatter, herrn Augusten, Herzogen zu Saxen ꝛc. hirmit gnedigst, Ihr wollet alle Buchhendler vndt verleger bey euch alsbalden vor euch erfordern, vnd ihnen aufferlegen, das sie in zeit Sächßischer frist von den 23. Junij negstverschienen an zurechnen, vmb erneuerung aller ihrer Privilegien, ohne einigen vnderschiedt, bey vnserm Ober-Consistorio schrifftlich anhalten, vnd dieselben in originali fürlegen sollen, Mit der ausdrücklichen verwarnung, do einer oder der ander inn gesazter frist Solchem nicht würcklichen nachsetzen wurde, das sie alsdan berurter Privilegien genzlich verlustig, vnd wir dieselben andern zuertheilen wißen wollen. Hieran volbringet ihr vnsere meinung, Datum Dreßden am 9. Julij Anno 1612.

Nach dem einfachen Registraturvermerk auf der Adresse: „Churf. bevehlich den Buchdruckern alhier zu insinuiren“, ist aber wohl anzunehmen, daß der Befehl nur unvollkommen ausgeführt, seine Befolgung aber in keiner Weise überwacht wurde und erst ein am 12. October 1615 von Dresden aus urgirter Specialfall, der noch vor seiner geschäftlichen Erledigung am 27. October von neuem in Erinnerung gebracht wurde, ja dessen Ausgang durch den eigens gesandten Boten gemeldet werden sollte, scheint den Bücher-Commissarien die Erinnerung und den Pflichteifer geschärft zu haben. Es handelte sich auch um kein unbedeutendes Object:

Digitized by Google

Demnach mit vnſerm Privilegio D. Lucae Osiandri Biblia in folio albereit Anno 1609 in verlegung Johann Börners zu Franckfurt gedrucket, wie Ihr aus dem Inſchluß zubefinden, Die verſchriebenen zehen Exemplaria aber biß dato noch nicht eingeſchicket wordenn, Als begeren wier vor vns vnnd den hochgebornen Fürſten vnſern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuattern, Herrn Auguſten, Herzogen zu Sachßen ꝛc., hiermit gnedigſt, Ihr wollet verſchaffen, das bey noch werenden itzigen Leipzigiſchen Marckt ſolche Exemplaria von gedachten Johann Börnern oder ſeinen Dienern alßbalden abgefordert, anhero wohlverwahret vberſchicket, vnnd in vnſer Ober Consistorium gegen deßelben geſiegelten bekanndtnüs eingeandtworttet werden.

Die Requiſition war ſpeciell an den Leipziger Rath gerichtet und wurde von ihm nunmehr nach Ausweis nachfolgenden Protocolls umgehend erledigt:

Darauff E. E. Hochweiſer Rath alhier heutt dato Hanßen Börnern den Eltern, Buchführern alhier in ſitzenden Rath erfordern laſſen, vndt von ihme vernommen, ob Johan Börner von Franckfurt alhier in L. Jharmerckten bücher feill vndt einen Buchladen alhier habe, vndt ob derſelbe die Biblia D. Lucae Osiandri ao. 1609 verlegett.

Darauff Er berichtet das gedachter Johann Berner von Franckfurt hiehero gar nicht handele, auch keinen buchladen noch bücher alhier zu verkauffen habe, Sondern wenn einer oder der andere Buchfuhrer alhier angeregte lateiniſche Biblia Osiandrj haben vnd fuhren wolle, das er dieſelbe inn Franckfurth von ihme kauffen, vnd alſo dann anhero bringen muße. Actum den 16. Octobris Ao. 1615.

Erſt jetzt gingen die Bücher-Commiſſarien vor und citirten unter dem 27. November 1615 die nachſtehenden Privilegienbeſitzer für den 4. December „krafft gnedigſten Beuehlichs“ auf das Rathhaus: Henning Große den Aelteren und Jüngeren, Abraham Lamberg, Johann Roſe, Jacob Papperich, Nicolaus und Chriſtoph Nerlich, Thomas Schürer's Erben, Chriſtoph Ellinger, Michael Stolle und Ambroſius Hertzſch, ſowie von Nichtbuchhändlern: Dr. Jacob Schultz, Dr. Matthäus Dreſſer's Erben, Mag. Johann Rhenius und die Erben von Setus Calviſius. Da kein neuer dies anordnender Befehl ſich bei den Acten befindet, die Commiſſarien auch kein Datum desjenigen kurfürſtl. Befehls, dem ſie Folge geben, citiren, ſo iſt bei ihrer ſonſtigen Art und Weiſe der Geſchäftsführung — bei Aufgaben, die mit umfangreichen Vorunter-

Digitized by Google

ſuchungen oder Verhandlungen verknüpft waren, kam es ihnen auf eine Verſchleppung von einigen Jahren nicht an — die Vermuthung berechtigt, daß dies der erſte Schritt zur Ausführung der Verordnung vom Jahre 1609 war.

Nach verſchiedenen Verſchleppungen und neuen Citationen überreichten endlich die geſammten Buchhändler unter dem 5. März 1616 nachſtehende Erklärung, welche wiederum mancherlei intereſſante, hier aber nicht weiter zu erörternde Aufſchlüſſe über das buchhändleriſche Geſchäftsleben bringt. Hervorzuheben iſt jedoch, daß die Univerſität, über die ertheilte Commiſſion hinaus, den Verſuch machte, ihr Intereſſe, und ſpeciell das der Univerſitäts-Bibliothek, bei dieſer Gelegenheit zu fördern und den Buchhändlern gegenüber neue Verpflichtungen einzuſchmuggeln.

Ehrenveheſte Achtbare Hoch vnnd Wohlgelartte Hoch vnndt Wohlweiſe großgünſtige gebietende liebe herren, Denſelben ſeindt vnſere gehorſame vndt gantzwillige dienſte zuuor, iſt hienechſt ihnen vnverborgen, Welcher geſtalt neben anderen führnehmen zugeordneten herrn Commissarien auff Churf. Durchlauchtigkeit zu Sachſſen vnſers gnedigſten herrn ernſten befehlich ſie den 4. Decemb: verruckten 1615 Jahres, vnndt dann am 8 Februarij vns vnter andern bey verluſt habender privilegien, vndt Confiscirung der Exemplar auferleget, daß wir deren von Ihr Churfl. Gn. hochlöblichſten vorfahren vnndt Bruder Churfürſt Christiano II. Chriſtſeligſter gedechtnüß, So wohl S. Churfl. Gn. vns gnedigſt privilegierten büchern, iedes buches alß offt es ſeithero gedrucket die in priuilegien benante Exemplaria Dero löblichen Oberconsistorio einſchicken ſollenn, Nun erkennen wir vns ſchuldig Ihr Churf. Gn. mit vnſerem armut vnterthenigſt zugehorſamen, haben auch ſeid deſſen ſolcher bücher eine gute anzahl vff etliche hundert fl. werth exemplaria eingeſendet, Mögen aber E. hoch vndt Wohlw. anzubringen nicht vmbgehen, das vns ſolches alſo zu Continuiren vnmüglich werden, auch darüber wohl der gantze buchhandel dieſer Lande in mehrers abnehmen kommen, wo nicht gar zu grunde gehen möchte.

Dann erſtlich hat ein iedes buch gemeiniglich nach anzahl der bögen ſeinen gewiſſen Tax, allermeiſt vff die alte zeitten, vnndt damals breuchlichen onera gerichtet,

Nun ſeindt bey Churfürſt Augusti vnnd Churfürſt Christiani I. höchlöblichſten andenckens von iedem privilegio mehr nicht alß zwey oder drey exemplar zur Cantzeley Taxa, auch nur von dem erſten Druck gereichet, Itzo ſollen wir von iedem privilegio 18 Exemplar, darzu ſo offt das buch gedruckt wirdt, vnndt von allen for-

Digitized by Google

maten entrichten, Gleichwohl helffen vns ſolche privilegia auſſerhalb landes nichts, ſondern werden vnſer gute, vnndt von Ihr Churf. Gn. privilegirte bücher an andern örtten, als zu Cöln am Rhein, Magdeburgk, Hamburgk, Lübeck, Franckfurt am Meyen vnndt an der Oder, Stettin, Gieſſen vnndt ſonſten vngeſcheuet nachgedruckt, Hiergegen wirdt noch heutiges tages von den Keyſerlichen privilegien, deren man doch durch daß gantze Römiſche Reich genieſſen thut, mehr nicht als drey exemplaria dem alten tax nach gelieffert.

Fürs Andere, wollen heutiges tages etliche autores mit ſo leidlicher recompens wie vor alters, nicht erſettiget, auch deren faſt befriediget ſein, ehe wir vnſern auff pappier vnndt Druckerlohn gewanten Koſten heraus gelöſet.

Welcher pro tertio gleicher geſtalt bahr verhanden ſein muß, Denn kein drückergeſell tägliche Koſt vnndt wöchentlichen lohn entrathen, noch ohne vorrath pappiers, farbe, vnndt anderer hierzu nothwendiger ſachen im Drücken fortfahren kann.

Vber diß vnndt zum vierten ſeindt itzige Zeitten an ſich ſelbſt ſehr ſchwer, der zeug, ſchrifften, pappier, Drucker-, fuhrlohn, vnndt alle andere vnkoſten in duppelden werth, vnndt kan man von den newen pappierhendlern daß pappier nicht allezeit in ſolchen ſortten vnndt formaten wie zuuor da ein ieder es ſelbſt bey den pappiermachern beſtellen möchte, bekommen, die pappiermacher brechen den formaten abe, miſchen dazu viel geringes mit vnter, welches wir doch gleich dem gutten bezahlen, Dannenhero zu vnſern nicht geringen ſchaden verhindert wirdt, das wir inhalts höchſt beſagter Churf. privilegien die bücher auff gut weiß vndt gleiches pappier nicht können drücken laſſen.

Zum fünften, wann nun gleich ein buch alſo fertig iſt, wirdt doch nicht ſtracks der gantze druck, viel weniger vmb bahr geld verkauffet, ſintemahl der buchhandel in vnndt auſſer Deutzſches Landes, itzo mit einer ſolchen menge bücher vberheuffet, das viel auff dem ſtich verhandelt, vnndt ſo dann erſt erwarttet werden muß, waß darauß zu löſen ſein will:

Gehen auch vors Sechſte nicht alle bücher gleich geſchwinde abe: Sondern iſt eines angenehme, ſeindt dargegen viel andere zumahl groſſe vndt koſtbahre wercke, ſo langſam abgehen, auch wohl gar liegen bleiben.

Zum Siebenden iſt die Zahlung bei dieſem handel ſehr vngewiß, vndt entſchuldigen ſich die Kunden offters damit, daß ſie die wahren hinwiederumb an kirchen, Schulen, derſelben dienere verkeuffen vnndt verborgen, da die beſoldung nicht groß, die Studierende Jugendt nicht alle gleiches vermögens, ia etliche des buchs pretium wohl erſt mit beten vndt ſingen für der thür ſamlen müſſen.

So haben zum Achten die Buchhendler auß Polen, Schleſien, Böhmen, Preußen vnndt anderen entlegenen örttern hiebeuor mehres-

Digitized by Google

theils weitter nicht als biß nach Leipzigk gereiſet, vnndt alda waß ſie bedorft, einkauft, Nun aber von etzlichen Jahren hero, do man dieſer Landen nicht alles bekommen können, ſeindt ſie gewohnet ſelbſt nach Franckfurt am Meyen zuziehen, Dahero der handel in dieſen Landen ſehr abgenommen, vnndt bey weitten nicht alſo iſt, wie er für 30 oder 40 Jahren geweſen.

Darzu fürs neunte nicht wenig hilfft, daß vns nicht allein obgedachter maſſen vnſere gute bücher anderer örter nachgedrücket werden: Sondern auch Außlendiſche buchführer bey vnſern gnedigſten Churf. vnndt herrn vber ihre bücher privilegien vnterthenigſt erlangen, Womit wier gleichſam auff beyden ſeitten von Jhnen gefangen ſeindt, Denn worüber von Jhr Churf. Gn. wir gnedigſt privilegiret, ſcheuen ſie ſolche privilegia auſſer derſelben territorio nicht nachzudrücken: Waß Jhnen aber in Jhr Churf. Gn. Landen abgehen magk, werden wir höchſt gedachter privilegien halben von Jhnen geſchätzet, wie ſie nur wollen, Da ſie hingegen an denen pflichten vndt bürden, ſo Jhr Churf. Gn. wir als trewe gehorſame vnterthanen nach euſſerſten vermögen willigſt leiſten, nicht das geringſte praestiren ohne waß ſie von exemplarien lieffern, welches ſie mittels ihren Taxa wohl zehen oder hundertfechtig an vns wieder einbringen.

Vor dieſer Zeit, wann gleich Keyſ. Mayt. auſſer des heiligen Reichs geſeſſenen buchhendlern privilegia ertheilet; haben ſie doch dieſelben wieder des Reichs Vnterthanen nicht gebrauchen dörffen, Durch welche gelegenheit Feyerabendt vnd die Wecheliſchen zu Franckfurt am Meyen faſt alle fürnembſten Juriſtenbücher den Spaniern, Italianern vndt Frantzoſen nachgedrucket.

Zum Zehenden haben die Churfürſtlichen zur visitation deputirte herren, vns fürm Jahr auferleget, das wir von allem dem ſo ins künftig alhier ohne oder mit Churf. Sächſiſchen privilegio gedruckt wirdt, ein Exemplar in hieiſche Bibliothecen lieffern ſollen.

Vnndt will vber diß zum eilften eine iede Facultet von denen büchern ſo in ihre Censur gehören derohalben 2, die Theologiſche Facultet aber 4 Exemplaria haben, welche wir auch die bücher zu befördern, willigen müſſen, Allein die löbliche Juriſten facultet begehret für ſolche Censur 12 Exemplaria, welches zuuor nie erhöret worden.

Zum Zwölfften wirdt das Churfürſtliche auf andere wahren neulichſt gelegte geld auch vnß (die doch inn dem außſchreiben nicht begriffen) zugemutet, vndt weil hierunter ofters pappier ankompt, welches zuuertrucken an andere ört anderweit abgeſchicket, nach verrichteten Druck aber wiederbracht wirdt, will berürte vfflage allemahl, vndt alſo 2 oder wohl dreyfechtig gefordert werden: Da doch auf andern universiteten gemeiniglich die buchhendler dißfals mit den Studenten faſt einerley freyheit genieſſen.

Ob wir dann wohl zum Dreyzehenden, ſolche viel vndt mannig-

Digitized by Google

faltige Vnkoſten, beſchwerden vndt abgenge vff die bücher ſchlagen wolten, So werden ſie doch dadurch vnkeufflicher, bleiben deſtomehr liegen, kommen endlich wohl gar zur maculatur, vnndt vrſachen einen nach dem andern ſeinen handel niederzulegen.

Vnndt vber diß alles zum Viertzehenden, würde ſolche des Taxes erhöhung in effectu alleine, oder ie meiſtentheils treffen den ordinem literatorum, Kirchen, Academien, Schulen, Pfarrherrn, Professores, Praeceptores, Scholaren vnndt dergleichen, deren Zuſtandt auß Keyſer Friderici Constitution vndt teglicher erfahrung menniglichen offenbahr iſt.

Wenn vns dann nicht zweiffelt, do vnſer gnedigſter Churfürſt vnndt herr dieſes alles vnterthenigſt vnndt außführlich berichtet wirdt, Sie möchten auß angeborner Churf. Mildigkeit den lieben ſtudien zu gnadt vnndt guten, berürte difficulteten gnedigſt linderen E. hoch vnndt Wohlw. auch zweiffelsohne geneigt ſein, dieſer gemeinen Stadt Commercia zubeförderen, alß gelanget an dieſelbe vnſer dienſtvleiſſige bitte, Sie wollen bey hochgedachter J. Churf. Gn. vns vnterthenigſt verbitten, daß dieſelbe gnedigſt geruhen wollen, berürte jncommoditeten abzuwenden, vnndt alſo zumildern, damit der Buchhandel in S. Churf. Gn. Landen, Kirchen, Schulen vnndt Studierender Jugendt zum beſten, auch wier in dieſen ohne daß ſchweren leufften bey vnſern bißlein brots erhaltten werden mögen.

Hieran erzeigen S. Churf. Gn. ein Chriſtliches vnndt löbliches werck, Vnndt vmb dieſelbe inn Vnterthenigſten Trewen, ſo wohl auch E. hoch vnndt wohlw. nach Vermögen zuuordienen ſeindt wir ſtets bereit vnnd gantzwillig, Datum Leipzigk am 5. Martij Ao. 1616.

E. Hoch vnndt wohlw.

gehorſame Bürgere

Johannes Borner senior
Michael Stoll
H gros d. Elter
Jacob Apell
Barthel Voigt d. Elter
Thomae Schurers Seel. Wittibe vnd Erben
Johann Roſa
Henning Groß der Jünger
Nickoll Nerlich
Chriſtoff Nerlich
Abraham Lamberg
Caſpar Kloſemann
Chriſtoff Ellinger
Elias Rehefeldt
Johann Borner d. Jünger.

Wenn auch die Eingabe der Buchhändler ſofort nach Dresden zum Beſcheid eingeſandt worden ſein mag, ſo fanden doch bis zu

Digitized by Google

dem Eingang desselben (er ist vom 3. Juli 1616 datirt) noch langwierige Zwischenverhandlungen und Specialuntersuchungen, sowie Eröffnungen weiterer kurfürstl. Befehle statt, die theils nicht bei den mir vorliegenden Acten befindlich, theils so flüchtig und unleserlich protocollirt sind, daß sich — namentlich der vielen Eigennamen halber — nur mit Mühe einzelne Stellen entziffern lassen. Das aber, was sich mit Sicherheit entziffern läßt, bietet des allgemeiner Interessanten eigentlich nichts; denn nur Aussagen der einzelnen Inquisiten über die ihnen ertheilten Privilegien sind darin enthalten, durchkreuzt mit Daten zu den gerade vor der Bücher-Commission spielenden und von dem Fiscal Mag. Griesbach geführten Nachdrucks-Processen oder Streitigkeiten. Ein bei den Acten befindliches Verzeichniß dieser gerade anhängigen Sachen ist übrigens als Beleg für die Vielfältigkeit der aus dem Privilegienwesen sich entwickelnden Differenzen interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden:

Bücher,
welche zur Vngebühr nachgedruckt vnd
confiscirt werden sollen.

D. Leonhardt Hutter p. Johann Francken zu Magdeburgk.
Opera Augustini p. David Reichardt zu Stettin.
Börner vndt Hempel ·/. Samuel Gauchen.
Famosschrifften p. Johann Brückner vndt Andreas Micheln.
Thieme ·/. Schürers Erben Thesaurum Fabri betreffend.
Schürers Erben ·/. Rahmbau vnd Guthen pp. catechismum Diterici.
Hallerbrodts (i. e. Hallervord) Diener pp. Phil. Ni(colai) Historiam de Regno Christi.
Münzmandat vnd Taxordnung.
Brunn ·/. Halbmeyern pp. lib. Euclidis.
Augapffel der Evangelischen Chur- vnd Fürsten.
Megandrum, Religionseidt } betreffende.
Einschickung der confiscirten vnd privilegirten Bücher.
Rhenius vndt Lambergk.
Finck D. contra Schürern vnd Götzen.

Der kurfürstliche Bescheid vom 3. Juli 1616, welcher den Betheiligten am 22. Juli oder 17. August eröffnet wurde und zu dessen genauerem Verständniß die Kenntniß des amtlichen Berichtes der Bücher-Commissare erwünscht wäre, lautet nun folgendermaßen:

Digitized by Google

Würdige, Hochgelarte, Andechtige vnnd Liebe getreue, Wir haben Euern vnderthenigſten bericht, die Buchführer zu Leipzigk vnd ihre ſchuldige reſtirende Exemplarien für die privilegia betreffend, verleſen hören, Vnd wollen Euch zu gnedigſter resolution nicht bergen, Obwol die Buchhändler ſämbtlich vnderthenigſt gebeten, damit Jhnen die anzahl der Exemplarien für den erſten druck gelindert, vnd für die andern editionen gar erlaßen werden möchten, Daß wir doch auf gehabte reiffe berathſchlagung, was die Supplicanten einmahl in vnſern privilegien auf Jhr vnderthenigſtes vorhergegangenes anſuchen angenommen, vnd wir vnter vnſer Handt vnd Chur Secret verordnet, anitzo hinterziehen zulaßen, nicht gemeinett.

Begeren demnach gnedigſt, Jhr wollet nochmaln Jhnen auferlegen, das Sie ihren habenden privilegien, in allen vnd ieden puncten, dem Buchſtaben nach, vnderthenigſten gehorſamb leiſten, vnd die Reſtirenden exemplaria von allen bisher erfolgten editionibus auf Jhren eigenen vncoſten einſchicken, Damit Sie aber darneben vnſere Churfürſtliche gnad im werck zuſpüren, So ſeindt wir gnedigſt zufrieden, wann bey vns Sie künfftig, vber Neue Bücher, vmb privilegia anhalten, oder die vorigen Bücher wieder aufflegen laßen werden, das nach dem erſten druck von ieglicher anderweit aufgelegter materi nur Neun Exemplaria gegeben werden, Wir wollen vns auch, da Jhnen iemant zu ſchaden nachdrucket, oder vnſern privilegien zuwieder, im Lande verhandelt, auf Jhr vnderthenigſtes anhalten, mit gebürlicher hülff vnd anordenung zubezeigen wißen, Wie wir dann albereit die verfügung gethan, So von vns iemant vnter den außlendern, vber ein oder mehr Buch befreyhung bitten wirdt, anderer geſtalt Jhne ſolche nicht zuertheilen, Er verbinde ſich dann, daß Er keine von vns privilegirte Schrifft nachdrucken wolle,

In den vbrigen puncten, die bey verrichter Commission noch vnerledigt geblieben, vnd auf vnſere gnedigſte erclerung geſtellet worden, habt Jhr vnſere Resolution hierbey mit mehrerm zu vernehmen, Welches alles Jhr den Buchführern vermelden, darneben das in künfftige Sie bey verluſt vnſerer privilegien zu den Büchern guth Pappier, reine Schrifften vnd fleißige correctores gebrauchen, auferlegen, Sowol alle Buchdrucker auf die von Euch verſehene vnd für billich erachtete Drucker Ordnung, einen Eydt erſtatten, alßbalde laßen, vnd wie Jhr dieſen vnſeren Beuhelich exequiret, vnderthenigſt berichten wollet, Daran geſchicht vnſere gefellige meinung, Datum Dreßden am 3. Julij Ao. 1616.

Anlage.

1. Demnach in Lanzenbergers Druckerey viel bißhero vnter vnſerm privilegio verfertiget, von vnterſchiedenen materien aber nicht allein keine Exemplaria eingeſchicket, Beſondern auch anderer vnzimblicher vortheil gebrauchet, Vber dieſes, die von der Chur Sachßen Adminiſtratorn Herrn Friederich Wilhelmen Herzogen zu Sachßen ꝛc.

Digitized by Google

Christseeliger gedechtnis ertheilte freyheit, weder von weylandt vnserm freundlichen lieben Herrn Brudern vnd Geuattern, Herrn Christian dem Andern, Herzogen zu Sachßen ꝛc. hochlöblicher gedechtnis, noch von vns renoviret, vielweniger deßwegen vnderthenigst angesuchet, gleichwol aber das privilegium nach Lanzenbergers Todt andern cedirt worden, So wollen wir daßelbe hirmit genzlichen aufgehoben, vnd des Mißbrauchs, Sowoln vngebetener renovation wegen, cassiret haben,

2. Bey Jacob Apeln befindet sich, daß Er D. Cornelij Beckers Psalterium, in vnderschiedener form etlichmahl cum privilegio gedrucket, vnnd keine Exemplarien entrichtet, wie auch von D. Dresseri Isagoge Historica, derowegen Er mit ernst zur schuldigkeit soll angehalten werden,

3. Henning Groß restiret die Exemplar von der ersten edition Goldtsteins processus, von Dr. Joachimi à Beust Ao. 1611 aufgelegter Lateinischer Postill, von dem Calendario Sanctorum, von zweyen editionibus des Enchiridij D. Chemnicij, vnd der Herzsterckung Tilesij, vom Geistlichen Kleinot in Leisten, in 8°. Diesen Defect soll er förderlichst ersezen, oder, inn mangelung der Bücher, den billichen werth für die anzahl der Exemplarien vberschicken,

4. Ob die Verleger, aus guthem willen, allen Professoribus vnd Doctoribus der Facultet, darein die Bücher gehören, Exemplaria verehren wollen, das stehet zu Ihrem gefallen, were es aber nicht ein debitum, noch bey einer oder der andern Facultet also hergebracht, So sollen Sie darzu nicht verbunden, auch keinesweges mit der Censur vnd approbation gehindert werden.

5. Abraham Lambergk wirdt erlaubet, bei dem Verlagk der Schrifften M. Strignitij vnnd M. Nathanaelis Tilesij vber welche von vns Er privilegirt ist, zubleiben, weil Tobias Beyer (mit deme vor 3. iharen auf vnsern gnedigsten Beuhelich ein Contract aufgerichtet worden) seine Druckerey einem Schneider verkaufft, vnd dadurch gedachter Contract seine endtschafft erreichet hat, Datum ut in rescripto.

Er bringt allerdings den Buchhändlern eine geringe Erleichterung, läßt aber in Punkt 4. die Anforderungen der Universitäts-Professoren in der Schwebe, da es schwierig gewesen sein dürfte festzustellen, ob derartige Abgaben thatsächlich herkömmlich waren oder nicht und der „guthe Wille" der Buchhändler doch durch kleine Pressionsmittel bei der Handhabung der Censur zu beeinflussen war. Wahrscheinlich wurde die Verpflichtung der Buchhändler aus der Verordnung von 1594 herzuleiten versucht; nach dieser war es den Censoren anheimgegeben worden, ob sie sich vielleicht für ihre Mühe mit Büchern „vergnügen" lassen wollten.

Digitized by Google

Thatsächlich hielt denn auch die Universität ihre Ansprüche wenigstens theilweise aufrecht und bezeichnet sich noch im Jahre 1670 als im Besitz dieser Empfangsberechtigung befindlich; denn in dem Bericht der Bücher-Commissarien vom 19. September 1670 über die von den Buchdruckern erbetene Bestätigung ihrer neuen Innungs-Artikel heißt es:

> Ueber welches wir, die Universität, daß zur Bibliothec die Verleger von iedem Buch ein exemplar, ingleichen etliche in die Facultät, darein die Materien gehörig zueliefern schuldig, und die Universität und Facultäten deßhalben in possessione sich befinden förderlichst zue urgiren vorbehalten.

So viel aber scheint aus dieser verwahrenden Fassung hervorzugehen, daß die Leistung selbst von Seiten der Buchhändler eingestellt war und auch trotz des Vorbehaltes der Universität nicht wieder aufgenommen worden sein dürfte.

Die Ermäßigung der Gegenleistungen für die ertheilten Privilegien war eine zu geringfügige, als daß sich die Verpflichteten nicht auch noch fernerhin diesen ihren Verpflichtungen so weit wie irgend angängig zu entziehen versucht hätten; vereinzelt auch noch späterhin vorkommende kurfürstl. Befehle, die Einziehung der Pflichtexemplare zu überwachen und zu veranlassen, beweisen dies überdies zur Genüge. Den sächsischen Buchhändlern war die Hinterziehung derselben nun allerdings weniger möglich; desto renitenter scheinen sich die außersächsischen Verleger verhalten zu haben. Es gab dies unter dem 28. September 1626 zu der nachstehenden geharnischten, an den Rath von Leipzig allein gerichteten Verordnung Veranlassung:

> Liebe getreuen, Demnach, So wol die in vnsern Landen, als außer denenselben gesetzenen Buchführer vnd Verlegere, denen Wir anhero vber vnterschiedliche Bücher vnser privilegium gnedigst ertheilet, mit einschickung der darinnen benanten Exemplarien sich zimlich seumig erwießen,
>
> Als begeren Wir hirmit gnedigst, Jr wollet alsobalt die frembden Buchführer, neben den einheimischen, vor euch erfordern, denen seumigen ernste verweisung thun, vnnd Jnen allerseits die hinterstelligen Exemplaria, Sowol derer von neuen gedruckten, als sonsten wieder vfgelegten Bücher in vnser Ober Consistorium vf Jre vncosten förderlichst einzuschicken, bey verlust der Privilegien, vnd mit dieser austrucklichen verwarnung vferlegen, Daß inn verbleibung deßen die ertheilte privilegia durch Jre ordentliche Obrigkeiten von Jnen abgefordert, andern ertheilet, vnd dieselben in vnsern

Digitized by Google

Landen zu distrahiren bey vnuermeidlicher ſtraf der Confiscation ſolle verbotten werden, vnns auch, welchergeſtalt Jr ſolches zu werck gerichtet alſobalden hinwieder berichtten, Daran geſchicht vnnſere meinung, Datum Dreßden am 28. Septembris Ao. 1626.

Sie wurde am 5. October neben den einheimiſchen Buchhändlern noch folgenden fremden inſinuirt: Zacharias Schürer's Erben und Samuel Seelfiſch's Erben aus Wittenberg, Tobias Steinmann und Johann Beithmann aus Jena, Auguſt Ferber und Johann Hallervord aus Roſtock, Simon Halbmeyer, Wolfgang Endter und Clemens Berger aus Wittenberg (falſch für: Nürnberg), Johann Birckner, Martin Spangenberg, Tobias Hertzſch (Georg Hertz) und Landtrachtinger (wohl aus Stettin) aus Erfurt, Michael Hering aus Hamburg, Johann Thieme (Thymius) aus Frankfurt a. O., Clemens Schleich aus Frankfurt a. M., David Müller aus Breslau, Michael Oelſchläger aus Halle, Johann Francke's Erben und Ambroſius Kirchner's Erben aus Magdeburg und Wolf Katzell aus Schmalkalden.

Ob dieſe Verordnung ein Schreckſchuß geblieben, oder ob ſie wirklich in irgend einem Fall in Wirkſamkeit getreten iſt, darüber geben die bis jetzt benutzten Acten keinen Aufſchluß; aber das Intereſſe an dem Gedeihen der Leipziger Büchermeſſe tritt hier doch gegen das fiscaliſche in etwas auffälliger Weiſe in den Hintergrund. Die confiscirten Exemplare der gegen ein kurſächſiſches Privilegium gedruckten Bücher wurden daneben wiederholt für das Dresdener Ober-Conſiſtorium einzuziehen verſucht; doch ſcheint der Rath zu Leipzig dagegen meiſt einen ziemlich zähen paſſiven Widerſtand geleiſtet zu haben, um wo möglich dieſe Früchte ſeiner amtlichen Arbeit ſelbſt behalten zu können, wie er das ja auch bezüglich der Strafgelder für Cenſur-Contraventionen auch ſpäterhin noch durchzuführen ſuchte. Am 16. November 1625, und erinnernd am 5. October 1627, verlangt die Regierung vom Rathe wenigſtens ein Verzeichniß der auf dem Rathhauſe in Verwahrſam befindlichen confiscirten Bücher; aber ſelbſt auf dieſes Verlangen ſcheint vom Rathe gar keine Antwort gegeben worden zu ſein.

Digitized by Google

Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat.

Von **Wilhelm Stieda,**
Professor an der Universität Dorpat.

Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Dorpat fallen mit der Errichtung der Akademie daselbst zusammen. Allerdings ist nach einer Mittheilung bei Gadebusch[1]) schon im Jahre 1630 dort gedruckt worden, während die Universität bekanntlich erst im Jahre 1632 eröffnet wurde. Eine Abhandlung des nachherigen ersten Rectors der Akademie, Skytte, „Quaestiones de hodierno statu", soll im Jahre 1630 in Dorpat die Presse verlassen haben. Allein ein Irrthum bleibt hier nicht ausgeschlossen, wenngleich derselbe freilich nicht nachgewiesen werden kann, weil das fragliche Büchlein verloren zu sein scheint. Thatsächlich kam die Thätigkeit der Druckerei erst in den rechten Gang, als die Universität ins Leben gerufen worden war.

Eine geeignete Persönlichkeit zur Leitung der Anstalt zu finden, mochte damals nicht so einfach sein. Man war anfangs[2]) mit einem Buchbinder in Riga, Namens Christian Rittau, in Unterhandlungen getreten, der sich bereit erklärt hatte einen Buchladen und eine Druckerei in Dorpat zu eröffnen, leider aber starb, bevor er das Werk hatte in Scene setzen können. In Riga hatte sich Rittau dadurch hervorgethan, daß er, obwohl Buchbinder, dem privilegirten Stadtbuchhändler erfolgreiche Concurrenz machte; seine Energie wäre ohnstreitig den engen Dorpater Verhältnissen sehr zu Statten gekommen. Für ihn fand sich nun ein anderer Rigenser, Jacob Becker, oder wie er sich lateinisch nannte Jacobus Pistorius, der im Jahre 1632 die akademische Druckerei übernahm und bis zum Jahre 1636 verwaltete. Diese Wahl aber war keine glückliche. Becker brach seinen Contract und entwich mit zwei seltenen

Digitized by Google

Büchern aus der Stadt[3]). Nach anderer Verſion befand ſich Jacob Becker im März 1639 noch in Dorpat. Unter dem 2. März des genannten Jahres erſuchen nämlich Rector und Senat der Univerſität den Generalgouverneur, den Becker zur Herausgabe der Mühle, „die allergnädigſt der Typographie confirmirt worden ſei" zu zwingen[4]). Es handelte ſich dabei um eine Mühlſtelle am Embach, die Malzmühle genannt, welche dem Buchdrucker zur Bereitung des ihm nöthigen Papiers eingeräumt worden war. Becker, der überhaupt keine zuverläſſige Perſönlichkeit geweſen ſein mag, mochte es auch in dieſer Beziehung nicht beſſer gemacht haben, denn er hatte die Mühle, wie es in den Acten heißt, „deterioriret und aufgegeben". Gleichwohl ſcheint er die Mühle nicht haben räumen oder die Beweisſtücke, welche ſeine Anſprüche auf die Mühle belegten, ausliefern zu wollen. Dieſer Streit, über deſſen Ende nichts bekannt iſt, muß lange gedauert haben. Schon die königlichen Reſolutionen vom 20. Auguſt 1638 auf die durch Dr. Henricus Heinius im Namen der Univerſität vorgebrachten Geſuche erwähnen des Vorgangs. Der zehnte Punkt ordnet an, daß die Malzmühle, die zuvor einem Buchdrucker Jacob Becker überlaſſen geweſen ſei „nunmehr der Akademie conferiret und eingeräumet werde", damit ſie ihre eigene Papiermühle habe[5]).

Die Druckerei ſelbſt ſcheint ſich nicht in der Malzmühle befunden zu haben; ein eigenes Gebäude hatte die Akademie indeß nicht für dieſen Zweck. Noch im Laufe des Jahres 1635 ſtand man mit dem Oeconomen für den Tiſch der königlichen Stipendiaten, einem gewiſſen Herman Raverding über den Ankauf eines ihm gehörigen Hauſes, das für die Druckerei, die Bibliothek und das Archiv beſtimmt wurde, in Verhandlungen[6]). Die Kaufſumme von 450 Thalern mochte nicht genügt haben, oder vielleicht der akademiſche Senat mit dieſem Projecte nicht einverſtanden geweſen ſein, denn daß der Kauf wirklich zu Stande gekommen iſt, geht aus den Acten nicht hervor; wohl aber war ſelbſt 1636 noch kein Gebäude für die Druckerei vorhanden, denn als in jenem Jahre der Profeſſor Johann Raicus ſtarb und ſeine Wittwe das bisher von ihm bewohnte Haus veräußern wollte, verlangte der Senat, daß dieſes Gebäude als ein der Krone angehörendes für die akademiſche Druckerei angewieſen werde[7]).

Man hatte aber nicht nur in der Wahl der Perſönlichkeit es an der gehörigen Aufmerkſamkeit fehlen laſſen, man bewies auch

Digitized by Google

ſonſt nicht die nöthige Sorgfalt und daran mag es gelegen haben, daß die Druckerei nicht zur rechten Blüthe gelangen wollte. Geld freilich wurde nicht geſpart, — wir finden z. B. im Jahre 1638 dem „typographo“ einen Jahresgehalt von 50 Thalern ausgeſetzt[8]) — wie daſſelbe aber verwandt wurde, darum kümmerte man ſich nicht. Als die theologiſche Facultät am 20. Auguſt 1635 in einem beſonderen Schreiben gleichfalls gegen die geplante Ueberführung der Univerſität nach Reval proteſtirte, beſchwerte ſie ſich unter Anderem auch darüber, daß „noch nichts richtigs wegen der Druckerei, die doch ein anſehnliches koſtet, gemachet und Niemandt die Inſpection übergeben habe“[9]).

Neben ſeiner Druckerei ſcheint übrigens Becker auch ein Verlagsgeſchäft betrieben zu haben. Wenigſtens ſteht auf dem Titelblatt von Friderici Menii hiſtoriſchem Prodromus[10]) „gedruckt zu Dörpt in Liefland bey und in Verlegung Jacob Beckern“. Meiſtens aber tragen die in den Jahren 1632—1636 in Dorpat gedruckten Büchlein den Charakter akademiſcher Gelegenheitsſchriften, als Diſſertationen, Bericht über die Eröffnung der Akademie, in dieſer Veranlaſſung gehaltene Predigten u. ſ. w. Dieſelben erſchienen theils deutſch, theils lateiniſch. Von den mir bekannten 15 Drucken dieſer Jahre ſind nur 6 lateiniſche, die übrigen deutſche unter dieſen vorzugsweiſe Predigten — ſo ließ z. B. Paſtor Heinrich Ininchenhofer ſeine in Moskau über den Tod Guſtav Adolphs gehaltene Rede in Dorpat drucken — aber es finden ſich auch unter ihnen die Nachdrucke zweier kleinerer Lutheriſcher Schulſchriften, „Ein Sermon, daß man ſolle Kinder zur Schulen halten“ und „Grund und Urſach aus der Schrift, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu beurtheilen und Lehrer zu beruffen“, die auf Veranlaſſung des Profeſſors Johann Weideling hergeſtellt wurden.

Die techniſche Leiſtungsfähigkeit der Druckerei deutet ein zum Schluß des „Prodromus“ abgedrucktes Sprüchlein an:

„Ob man aus Vorſatz wol nicht gern hat wollen irren
„That doch die Correctur ſich oftmals ſelbſt verwirren
„Als läßt mans ſo geſchehn, dem Zoilo zu guth
„(Auff das er hab zu thun) der kühl hie ſeinen Muth.“

Ein Druckfehlerverzeichniß iſt übrigens nicht mitgetheilt. So weit Durchblättern darüber belehren konnte war es in Dorpat in dieſer

Digitized by Google

Hinsicht nicht schlimmer bestellt als anderswo in dieser Epoche, aus der über mangelhaften Druck vielfache Klagen sich erhalten haben[11]).

Nach Becker übernahm Johann Vogel die Druckerei in Dorpat. In welchem Jahre das geschehen, läßt sich nicht mehr ermitteln. Auf drei mir bekannten Schriften aus den Jahren 1637 und 1638 ist kein Drucker genannt. Erst die Dissertation des Pet. Anderssson Schomer „tractatus theologicus de libero arbitrio" weist neben dem Datum: „Dorpati d. 25. Septbr. 1639", — wahrscheinlich dem Tage der Disputation — den Zusatz „per Vogelium" auf. Johann Vogel huldigte der Gewohnheit, seinen Namen auf die in seiner Werkstatt gedruckten Bücher zu setzen, selten. Unter 28 mir bekannten Schriften aus den Jahren 1639—1655, die in Dorpat gedruckt wurden, ist nur auf vieren der Drucker genannt. Die Schrift des Andr. Virginius z. B. „in evangelium Johannis selectissimae notae" hat die Bemerkung: Dorpati per Johannem Vogel 1647. In Paul Einhorn's Historia lettica, die 1649 erschien, nennt sich Vogel „der königlichen Akademie Buchdrucker"; ebenso auf den in den Jahren 1648 und 1649 herausgegebenen Werken, der estnischen Grammatik von Gutslaf und dem griechisch-lateinischen Wörterbuche von Gezelius. Ob er vielleicht den Ehrgeiz hatte nur in Büchern, die nicht so vergänglicher Natur schienen, wie gewöhnliche akademische Gelegenheitsschriften, sich als denjenigen zu nennen, der dazu verholfen, ihren Inhalt zum Allgemeingut werden zu lassen? Es sei übrigens hier erwähnt, daß mir diese jetzt meistens sehr selten gewordenen Schriftchen nicht selbst zu Gesicht gekommen sind und daß ich ihre Titel nach der Gadebusch'schen Bibliothek zusammengestellt habe, wo möglicherweise nicht jedesmal der ganze Titel genau gegeben ist. Im Jahre 1654 war Vogel noch thätig. Der aus diesem Jahre erhaltene Status der königlichen Akademie zu Dörpt weist den Passus auf: Der Buchdrücker Johan Vogell hat zu fordern 50 Thaler Silbermünze[12]).

Daß Vogel gleichzeitig dem Buchhandel obgelegen, oder daß er Bücher auf eigenes Risico zum Drucke übernommen hätte, findet sich nirgends erwähnt. Dagegen steht bei zweien der aus seiner Officin hervorgegangenen Werke ausdrücklich der Name desjenigen vermerkt, der die Kosten des Druckes trug. So ließ Gezelius sein lateinisch-griechisches Wörterbuch auf eigene Kosten drucken: „opera et vigiliis M. Johannis Georgii Gezelii, Hebr. et Gr. ling.

Digitized by Google

Prof. eiusque impensis“ ſteht auf dem Titelblatt. Den Druck von Einhorn's Historia lettica bezahlte ein gewiſſer Jacob Sternbach. Auf der erſten Seite dieſes Buches lieſt man: „in Verlegung Jacobi Sternbachs Notarii ecclesiastici Curlandiae“. Weitaus die meiſten Schriften wird Vogel wohl auf Koſten der Akademie gedruckt haben, deren wohlbeſtallter Drucker er ja war. Faſt alle während der Jahre 1639—55 in Dorpat gedruckten Bücher ſind ſtreng wiſſenſchaftlichen Inhalts. Mit Ausnahme eines einzigen ſämmtlich in lateiniſcher Sprache abgefaßt, waren ſie nur auf ein kleines Publicum berechnet und es war daher unwahrſcheinlich, daß ein vermuthlich mittelloſer Mann ein Verlagsgeſchäft auf eigenes Riſico darauf gründen konnte. Handelte es ſich doch nicht um Schulbücher oder Erbauungsſchriften, wie ſie gleichzeitig in Riga vielfach erſchienen. Wir finden in Dorpat griechiſch-lateiniſche Wörterbücher, theologiſche Abhandlungen über die Freiheit des Willens und andere wichtige Streitpunkte, gelehrte Auseinanderſetzungen z. B. über die Phyſik des Ariſtoteles, endlich die akademiſchen Gelegenheitsreden der Profeſſoren über die allerverſchiedenſten Gegenſtände. Die einzige während dieſer Jahre deutſch erſcheinende Schrift iſt Johann Gutslaf's „Bericht von der falſch heilig genannten Bäche in Livland, Wöbhanda. Dörpt in Livland 1644.“

Im Jahre 1656 belagerten die Ruſſen Dorpat und mit der Eroberung der Stadt löſte ſich die Akademie auf. Univerſitätsbibliothek und Buchdruckerei wurden zum Schutze vor räuberiſchen Horden in der Marienkirche unweit des Altars eingemauert[13]). Damit hatte die kurze Blütheperiode Dorpats ein Ende erreicht.

Von 1656—1689 ruhte die Buchdruckerkunſt in Dorpat. Waren in den 25 Jahren von 1630—55 doch wenigſtens einige fünfzig Schriften gedruckt worden, jährlich mithin durchſchnittlich zwei neue Bücher an die Oeffentlichkeit getreten, ſo verließ jetzt in 33 langen Jahren nicht ein einziges Werk die Preſſe[14]). Uebrigens ſah es in den anderen Städten der Oſtſeeprovinzen, wenn wir von Riga abſehen, nicht beſſer um die Befriedigung litterariſcher Bedürfniſſe aus. In Mitau wurde in dieſer Periode überhaupt erſt eine Buchdruckerei eröffnet. Herzog Jacob hatte bei ſeiner Rückkehr aus ſchwediſcher Gefangenſchaft im Jahre 1660 einen gewiſſen Michael Karnall zum Hofbuchdrucker ernannt[15]), der aber nur eine geringe Thätigkeit entfaltet zu haben ſcheint. Wenigſtens ſind mir bis jetzt

Digitized by Google

nur zwei Werke bekannt geworden, welche in den Jahren 1667 und 1669 in Mitau gedruckt wurden — „Tobias Fiſchers Schuldigſte Lobſchrifft des Herrn Melchior von Fölckerſamb“ (8 S. 4°) und „Fölckerſambiſches Glaubens- und Tugendzeugniß“. Auch nachdem im Jahre 1684 ein neuer „Hofbuchdrucker“, Georg Radetzky, angeſtellt und obwohl ſeit 1675 eine Buchhandlung in Mitau eröffnet worden war, der Johann Güntzel vorſtand[16]), iſt die Zahl der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts im Lande gedruckten Werke unbedeutend — ich kenne nicht mehr als vier, wenn von dem ſeit dem Jahre 1697 herausgegebenen Kalender abgeſehen wird. Ganz ähnliche Verhältniſſe weiſt Reval auf. Hier, wo ſeit dem Jahre 1633 die Stadt und das Gymnaſium zuſammen einen Buchdrucker angeſtellt hatten, der bei freier Wohnung 50 Thaler Gehalt bezog[17]), wurden doch von 1657—1687 nur etwa 12—15 Schriften gedruckt. Selbſt dieſe waren größtentheils bei Beerdigungen geſprochene Gelegenheitsreden.

Als man in Dorpat im Jahre 1688 anfing ſich zur Erneuerung der Univerſität vorzubereiten, wurden auch die eingemauerten Schätze wieder ans Tageslicht gefördert. Da fanden ſich als Hinterlaſſenſchaft der Druckerei 21 ganze und halbe Kaſten mit Lettern, darunter auch griechiſche, hebräiſche, ſyriſche und eine Sammlung von Kalendercharakteren; überall lagen die Buchſtaben bunt durcheinander[18]). Dieſe Letterkaſten, ſowie 150 Bände der Bibliothek waren das einzig Namhafte, was von den Sammlungen der erſten Akademie noch in den Beſitz der zu reſtaurirenden übergehen konnte[19]). Der König entſchloß ſich daher eine Bücherſammlung aus Holland für die neue Akademie zu verſchreiben und gleichzeitig wurde wohl auch zur Inſtandſetzung der Druckerei ein neuer Buchdrucker angeſtellt. Nach langer Pauſe finden wir im Jahre 1689 eine in Dorpat gedruckte Schrift, die „Oratio de studiis academicis“ von Sträthowius, eine zur Eröffnung der Univerſität gewiß ſehr geeignete Abhandlung. Auf derſelben nennt ſich der Drucker noch nicht, wohl aber erfahren wir ſeinen Namen aus den im Jahre 1692 veröffentlichten Statuten der Univerſität. Er hieß Johannes Brendeken und nannte ſich ſelbſt „Reg. Acad. Typographus“[20]). Derſelbe war vielleicht ein Bruder des gleichzeitig in Reval thätigen Buchdruckers Chriſtoph Brendeken, deſſen Namen wir zuerſt auf einem Drucke aus dem Jahre

Digitized by Google

1693 begegnen, der aber noch im Jahre 1695 am königlichen Gymnaſium daſelbſt angeſtellt war, wie eine bei der Renovation des Kirchenthurmes zu St. Nicolai am 26. Auguſt 1833 aufgefundene Urkunde erweiſt[21]).

Johann Brendeken verwaltete die Druckerei in Dorpat bis zu ihrer Ueberſiedelung nach Pernau. Die ſonderbare Schrift des Profeſſor Dau „Der närriſche und elende Atheiſt oder der alſo genannten großen Religion jämmerliche Beſchaffenheit, aus dem Lichte der Natur kürzlich vorgeſtellet", welche im Jahre 1699 herausgegeben wurde, trägt noch den Vermerk „Dörpt gedruckt bei Johann Brendeken." Im Ganzen gingen in der Zeit von 1689 bis 1699 28 Schriften aus Brendeken's Druckerei hervor, meiſtens Diſſertationen oder Gelegenheitsreden in lateiniſcher Sprache. Deutſch wurde nur der bereits erwähnte Dau'ſche „Atheiſt" gedruckt. Ob Brendeken auch nach Pernau überſiedelte, bleibe dahingeſtellt. Die dort von 1699—1709 veröffentlichten Diſſertationen tragen den Namen des Druckers nicht.

Trotzdem in der zweiten Blütheperiode Dorpats verhältnißmäßig mehr Schriften gedruckt wurden, als in der Zeit von 1630 bis 1656, ſcheint es doch mit der Druckerei und dem Buchhandel kläglich beſtellt geweſen zu ſein. Wegen der urſprünglich für typographiſche Zwecke und zur Papierbereitung beſtimmten Malzmühle, welche der Rath während der Zeit der ruſſiſchen Regierung eingezogen hatte, entſtanden zwiſchen dieſem und der Akademie Streitigkeiten[22]), aus denen erſichtlich, daß die Druckerei theilweiſe der unentbehrlichſten Hülfsmittel nicht genug, theils wohl überhaupt nicht einmal geeignete Räumlichkeiten zu ihrer Verfügung hatte. Es kam hinzu, daß Dorpats Einwohnerzahl gering war und in der Stadt ſelbſt wenig Bücher Abſatz finden mochten. „Dannenhero weil die Stadt Dörpt an ſich ſelbſt kein volkreicher Orth iſt" heißt es in den Reſtaurationsacten der Univerſität von 1690[23]). Die Behauptung der Druckerei, daß ſie durch den Druck der akademiſchen Schriften allein nicht beſtehen könnte, war alſo nur zu gerechtfertigt. Die Buchdruckerei bat daher um das Recht die eſtniſchen Bücher, welche im Lande gebraucht wurden, drucken zu dürfen. Der Generalſuperintendent ſuchte indeſſen dieſes Vorhaben zu vereiteln, vielleicht weil er das den Revalern eingeräumte Privileg nicht verletzt wiſſen wollte. Da der König ſich in die Angelegen-

Digitized by Google

heit wohl nicht mischen mochte, so war dieselbe noch im Jahre 1699 nicht entschieden. Bei Verlegung der Universität nach Pernau interessirte sich der neue Gouverneur und Kanzler Erich Dalberg für die Sache. Die Buchdruckerei, meinte er in seinem allerunterthänigsten Memorial vom 11. December 1699, sei zwar nicht übel bestellt, aber das Werk nutze sich mit der Zeit ab und könne, wenn nicht jährlich etwas daran verbessert und vermehrt werde, leicht in Verfall gerathen. Daher befürwortete er eine kleine Zulage zu dem bisherigen Gehalt und „dem Buchdrucker frey zu geben, die ehstnische Schuelbücher aufzulegen und zu drucken“[24]).

Von einer Buchhandlung erfährt man in dieser Periode nichts Sicheres. Johann Mener, früher Buchhändler in Reval, soll im Jahre 1694 um ein Privileg nachgesucht, aber mit seiner Bitte keinen Anklang gefunden haben[25]).

Mit dem Wegzuge der Universität aus Dorpat trat völliger Stillstand ein. Eine lange Zeit vergeht, mehr als 75 Jahre, ehe wir wieder von Buchdruck und Buchhandel in Dorpat hören. Erst gegen 1785 wurde in Dorpat ein Buchladen eröffnet. Bei Gelegenheit eines Artikels über Bücherpreise in Livland bemerkt Hupel in den „Nordischen Miscellaneen“: „Von dem Dörptschen Buchladen und dessen etwanigen Glück Befördern oder Neidern läßt sich noch nicht urtheilen, weil er erst vor kurzer Zeit ist angelegt worden“[26]).

Zwei Männer unternahmen dieses Wagstück, Gauger und Linden. Wenigstens liest man auf der im Jahre 1786 in Oberpahlen gedruckten Schrift „Der lief- u. ehstländische Bauer“ die Worte „Dorpat. Gauger und Lindensche Buchhandlung.“ In jedem Falle gab es damals nur eine einzige Buchhandlung in Dorpat. Auf der Arndtschen Uebersetzung der Städteordnung Katharina's, die gleichfalls im Jahre 1786 zu Oberpahlen gedruckt wurde, steht: „im Verlag der Dorpatschen Buchhandlung“. Es können mithin unmöglich zwei Buchhandlungen neben einander existirt haben.

Vor Eröffnung dieses Ladens war der Buchhandel in den Händen eines Buchbinders, Namens Mitscherlich, dessen Hauptgeschäft die Buchbinderei war, der aber auch sogar Bücher verlegte. Der „kurtze Auszug aus dem Rigischen Catechismo“, welchen der evangelische Prediger zu St. Johannis Tobias Plaschnig im Jahre 1779 herausgab, ein kleines Büchlein in Duodezformat von

Digitized by Google

204 Seiten[27]), hat auf dem Titelblatt die ſtolze Bemerkung: Verlegt bei Bernhard Chriſtian Mitſcherlich in Dorpat.

Welchen Umfang der Handel dieſes Mannes gehabt haben mag, läßt ſich aus einer Auction ermeſſen, die er im Jahre 1798 veranſtaltete. Es heißt in der Dörptſchen Zeitung aus dem erwähnten Jahre[28]), daß er eine Anzahl Bücher, beſtehend aus 6—700 Bänden aus freier Hand an Meiſtbietende verſteigern wolle. Offenbar konnte er die neue Concurrenz nicht ertragen oder wurde ihm gar der Vertrieb von Büchern zu Gunſten der neuen Handlung unterſagt. Im folgenden Jahre ſehen wir ihn als „Stadts-Buchbinder" auftreten. Als ſolcher ſucht er durch die Dörptſche Zeitung zwei Lehrlinge[29]).

Die oben erwähnte Verbindung der Dorpatſchen Buchhandlung mit der Druckerei in Oberpahlen mag die Veranlaſſung geweſen ſein, daß der Leiter der letzteren, Michael Gerhard Grenzius, im Jahre 1787 nach Dorpat überſiedelte, als die Anſtalt in Oberpahlen einging. Es heißt[30]), daß Chr. Heinr. Nielſen, der urſprünglich in Kurland Hauslehrer, ſeit 1784 in Dorpat heimiſch war, zuerſt als Advocat, dann als Secretair beim Niederlandgerichte ihn dazu bewog, in Dorpat ſeinen dauernden Wohnſitz zu nehmen. Hier war nämlich von Nielſen im Verein mit Friedrich David Lenz, dem damaligen Oberpaſtor der deutſchen Gemeinde, die Herausgabe einer Zeitung, der „Dörptſchen Zeitung", geplant worden und dieſe ſollte von Grenzius gedruckt werden. Obgleich wöchentlich nur eine Nummer in Quart vorgeſehen war, die Druckerpreſſe mithin vorausſichtlich nicht ſehr in Anſpruch genommen wurde, folgte Grenzius doch der Aufforderung.

Seine Hauptthätigkeit ſcheint in der That in den erſten Jahren nur der Druck der Dörptſchen Zeitung geweſen zu ſein, die übrigens ſehr bald ſchon — ſeit 1791 — zweimal wöchentlich, Sonntags und Mittwochs, erſchien. Ob wirklich der erſte Jahrgang der Dörptſchen Zeitung im Jahre 1788 erſchienen, bleibe dahingeſtellt. Bis jetzt iſt es meinen Bemühungen nicht gelungen, ein vollſtändiges Exemplar ſämmtlicher Jahrgänge zu ermitteln. Die Dorpater Univerſitätsbibliothek beſitzt von Jahrgängen aus dem vorigen Jahrhundert nur den für 1791, die Gelehrte eſtniſche Geſellſchaft Bruchſtücke aus den Jahrgängen 1793 und 1794, die alterthumsforſchende Geſellſchaft in Riga den für 1799 und einige Nummern

Digitized by Google

vom Jahre 1798. Die kaiserliche öffentliche Bibliothek in Petersburg hat ein Exemplar der „Dörptsch-Politisch-Gelehrten Zeitung" vom Jahre 1789.

Diese, vom Conrector Findeisen auf eigene Hand herausgegeben, war der schüchterne Versuch eines Concurrenzblattes der eben begonnenen Dörptschen Zeitung oder eine Art Beilage zu derselben, zu deren Abnahme kein Abonnent verpflichtet war, eine Unternehmung, die bald einging; denn mehr als dieser eine Jahrgang, der überdies erst am 1. Juli begann, ist nie an die Oeffentlichkeit getreten. Vielleicht ist auch diese Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung mit der zuerst genannten Dörptschen Zeitung identisch, etwa deren erster Jahrgang. Das Exemplar auf der Petersburger Bibliothek habe ich nicht einsehen können. Die Bibliothek der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat bewahrt eine Nummer der Zeitung auf, die sich als die Probenummer documentirt. Sie trägt den Titel: „Hochobrigkeitlich bestätigte Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung. Probeblatt. Donnerstag den 14ten Junius 1789". Der Anfang enthält eine Aeußerung des Herausgebers, daß er wünsche, die Leser mit „recht wichtigen Neuigkeiten" unterhalten zu können, aber leider nicht in der Lage sei Viel zu bieten, denn „so ists nun schon der Lauf der Welt, daß der Zeitungsschreiber nicht den merkwürdigen Begebenheiten zu befehlen hat, wie er will". Es folgen nun die einzelnen Mittheilungen und zum Schlusse heißt es:

„Die Dörptsche Zeitungs-Expedition ersucht nochmals alle Resp. Richterstühle sowohl als auch Privatpersonen, die etwas bekannt gemacht wissen wollen, diese Zeitung mit Ihrem geehrtesten Zutrauen zu beehren, und alle gerichtliche sowohl als private Bekanntmachungen an dieselbe unter den im Avertissement angezeigten Bedingungen, nemlich zu 25 Cop. für jede 12 Zeilen in gespaltenen Columnen, gütigst einzuschicken, und dieselbe an den Conrector in Dorpat M. Findeisen zu adressiren. Die Expedition verspricht die prompteste Bedienung. Mit dem 1ten Julii erscheint das erste Blatt dieser Zeitung".

Ich neige der Ansicht zu, daß wir es hier nur mit einer und derselben Zeitung zu thun haben, die als Dörptsch-Politisch-Gelehrte Zeitung begann und als Dörptsche Zeitung fortgesetzt wurde. Möglich ist es aber auch, daß von vornherein eine wissenschaftliche Beilage, etwa wie in unseren Tagen die Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, geplant war.

Digitized by Google

Findeiſen, der als Herausgeber fungirte, hatte, aus Leipzig gebürtig, anfangs Hauslehrerſtellen in unſeren Provinzen bekleidet und war zuletzt in Arrokül in Jerwen thätig geweſen, von wo er durch Lenz' Vermittelung als „Conrector" nach Dorpat berufen wurde. Ob Findeiſen die richtige Perſönlichkeit war, ein ſolches Unternehmen in Gang zu bringen, vermag ich nicht zu entſcheiden. Viel Entgegenkommen fand die Idee beim Publicum nicht. In den Rigiſchen Anzeigen vom 4. Junius 1789, in welchen er mittheilt, daß die Zeitung zu Johanni ihren Anfang nehmen ſolle, beklagte er ſich darüber. Es heißt daſelbſt[31]):

„Da ſich bis jetzo zu wenig Pränumeranten auf die, von mir angekündigte Dörptſche politiſch-gelehrte Zeitung gefunden haben, als daß ich mit dem Druck zur genannten Zeit den Anfang machen könnte, und viele über das verlangte Silber-Geld erhobene Klagen mir gar zu deutlich ſagen, daß mancher Liebhaber durch den hohen Werth dieſer Münze abgeſchreckt wird; ſo mache ich hierdurch bekannt, daß die Dörptſche politiſch-gelehrte Zeitung für ſechs Rubel, in Kupfer oder in Banko-Aſſignationen, zur geſetzten Zeit ſoll ausgegeben, ſobald die Zahl der Pränumeranten ſo groß iſt, daß ohne Beſorgung des Verluſts der Druck kann angefangen werden. Ich erſuche daher alle Liebhaber dieſer Zeitung ſich längſtens bis zum 15ten Junii mit ihren Pränumerationen bei mir zu melden, und zwar, nicht blos, wie bis jetzo geſchehn, Namen, ſondern Namen und baares Geld, auf ein ganzes oder ein halbes Jahr an mich, unter meiner Adreſſe einzuſchicken. Jeder erhält über das eingeſandte Geld von mir eine Quittung, damit, wenn ſich wider Vermuthen, nicht ſo viel Pränumeranten finden ſollten, daß die Zeitung ihren Fortgang haben könnte, ein jeder gegen Zurückgabe der Quitung ſein pränumerirtes Geld zurück erhalten könne. Unter den oben genannten Bedingungen nimmt die Zeitung ohnfehlbar zu Johannis ihren Anfang.

Dorpat, den 25ſten May 1789.

M. Findeiſen, Conrector."

Findeiſen rechnete, wie man ſieht, auf ein größeres Leſepublicum außerhalb Dorpats. Sonſt hätte er nicht in den Rigiſchen Anzeigen annoncirt. Die damals ſchon erſcheinenden Revalſchen Wöchentlichen Nachrichten enthalten die Annonce nicht.

Es iſt übrigens leicht erklärlich, daß die Politiſch-Gelehrte Zeitung keine Abnehmer fand. Auch die ſpätere Dörptſche Zeitung klagte über Mangel an Abonnenten. Wiederholt hatte in den Jahren 1791, 1798 und 1799, aus welchen uns Exemplare

Digitized by Google

der Dörptschen Zeitung vorliegen, Grenzius als der Drucker über Lauheit und Theilnahmlosigkeit sich zu beklagen. So heißt es am 4. Februar 1791 u. A.: „Wenn nun aber auch noch unterschiedene Herren Interessenten mir für dieses halbe Jahr den Pränumerationspreiß nicht haben zukommen lassen, so bitte ich gehorsamst mir solchen auf das Baldigste zu übersenden“[32]). Zum Schluß des Jahres theilt er mit, daß er gesonnen sei, die Zeitung fortzusetzen, und sagt da:

„Ich hoffe, daß man so gütig sein wird mich ferner bey diesem Unternehmen zu unterstützen, zu welchem mich vorderhand nichts aufmuntern kann, als die Hoffnung, daß ich ein Mal mit der Zeit mehrere Freunde und Gönner der dorpatschen Zeitung erhalten werde, besonders da ich mich bemühe sie immer interessanter zu machen und aus reichhaltigen Quellen künftig zu schöpfen eine schmeichelhafte Aussicht habe. Diejenigen Herren, welche mir bis zu Ende dieses Monats nicht etwa die fernere Haltung der Zeitung abschreiben, rechne ich wieder unter die Zahl meiner Herren Interessenten auf das folgende Jahr, um meine Berechnung darnach machen zu können[33])“.

Trotz dieser Versprechungen hatte die Zeitung, selbst nachdem sie zehn Jahre bestanden, noch so wenig Beifall, daß Grenzius am 8. December 1798 annonciren mußte, es hätten äußerst Wenige der resp. Interessenten durch Einsendung der Pränumeration abonniret, er müsse bitten, daß dies bis zum 20. December geschehe[34]). Und ähnlich fordert er im nächsten Jahre auf, die Bestellungen ja bis zum 20. December machen zu wollen „indem nicht mehr Abdrücke angefertigt werden wie bestellt worden“[35]).

Worin die Gründe dafür zu suchen sind, daß das Unternehmen nicht recht in Gang kommen wollte, möchte nicht mehr genau anzugeben sein. Vielleicht lag es am Preise. Derselbe betrug 5 Rbl. Silbermünze in Dorpat, 6 Rbl. für das ländliche Publicum, war also verhältnißmäßig hoch angesetzt für ein zweimal wöchentlich erscheinendes Blatt.

Wahrscheinlicher aber will es mir vorkommen, als ob bei dem allgemeinen Zuschnitt des Dorpater Lebens in jenen Jahren das Bedürfniß nach einer Zeitung noch nicht recht vorhanden gewesen wäre. Hupel schätzt im Jahre 1774 die Einwohnerzahl Dorpats auf 3300[36]), nach Eckardt's Tabellen der Rigischen Statthalterschaft aus dem Jahre 1792 sollen damals 4509 Personen daselbst gelebt haben.

Digitized by Google

Rechnet man hierzu nun auch noch die Landbewohner der nächſten Umgebung, ſo erſcheint die Zahl derer, welche an der Zeitung ein Intereſſe haben konnten, dennoch immerhin gering. Denn, wie ſchon Hupel bemerkt, „die Einwohner beſtehen aus dreyerley Nationen, aus Deutſchen, Ruſſen, Ehſten“ und es handelte ſich um eine deutſche Zeitung.

Man kann ſich heute nur ſchwer eine Vorſtellung davon machen, wie in jenen Tagen bei uns das literariſche Bedürfniß Befriedigung ſuchte und fand, mit welchen Schwierigkeiten der Buchhandel zu kämpfen hatte. Ich glaube nicht, daß damals ein Buch erſchien, ohne daß durch vorhergegangene Subſcription die Koſten für den Druck deſſelben gedeckt waren. Noch im Jahre 1800 wurde in der Dörptſchen Zeitung demjenigen, welcher für ein gewiſſes Werk Pränumeranten und Subſcribenten ſammeln wollte, 10 Procent Proviſion, alſo von 10 Exemplaren das elfte gratis verſprochen[37]). In derſelben Zeitung annoncirte der Paſtor Chr. Lenz, dem der erſte Band von Rouſſeau's Heloiſe abhanden gekommen war: „Wer ihn etwa von mir geliehen haben ſollte, wird inſtändigſt gebeten, mir ihn wieder zuzuſtellen und dagegen, wenn er es wünſcht, die übrigen Bände zum Durchleſen in Empfang zu nehmen“[38]). Selbſt einige fünfzig Jahre ſpäter, als Dorpat ſchon eine blühende Univerſität war, war die Ankunft eines größeren Büchertransports ein Ereigniß. Theilt doch unter dem 11. März 1857 ein Dorpater Correſpondent dem Inlande mit: „Neulich langte eine beträchtliche Bücherſendung hier an“[39]). Offenbar war alſo der Leſerkreis in Dorpat im vorigen Jahrhundert ein ſehr kleiner und wir können uns nicht wundern, daß die Zeitung nicht in dem Maße gedeihen konnte, als ihre Gründer und Herausgeber es hofften.

Grenzius ſcheint ſich aber durch dieſen halben Mißerfolg nicht haben irre machen zu laſſen. Er arbeitete in ſeiner Druckerei rüſtig fort und gerade in jenen Tagen ſind manche für unſer provinzielles Leben bedeutſame Werke von ihm verlegt worden. Die Topographiſche Ueberſicht der Rigiſchen Statthalterſchaft, welche der Provinzialſecretär Eckardt, der Archivar der Rigiſchen Statthalterſchaftsregierung, im Jahre 1791 veröffentlichte, zu drucken, wie er urſprünglich beabſichtigte[40]), gelang ihm freilich nicht; aber aus ſeiner Officin ging Nielſen's Handbuch zur Kenntniß der

Digitized by Google

Polizeigeſetze im Jahre 1794 hervor (2 Bände für 5 Rbl.). „Im Verlage des Herrn Grenzius, Buchführers in Dorpat“ ließ F. D. Lenz eine neue Auflage ſeiner im Jahre 1786 zuerſt erſchienenen Predigten drucken[41]). Für ein Werk „von den gewöhnlichen innerlichen und äußerlichen Krankheiten des ehſtländiſchen Bauren“, von Dr. R. F. Winckler verfaßt, erbat ſich Grenzius im März 1793 pränumerirende Subſcriptionen[42]).

Namentlich aber der eſtniſche Theil unſerer Bevölkerung verdankt ihm den Druck werthvoller Schriften. Grenzius war es, welcher den Druck des Bibelauszuges, den Paſtor Schnell zu St. Johannis im Fellinſchen Kreiſe in Revalſcher Mundart angefertigt hatte, beſorgte. Dieſes Buch, c. 13 Bogen ſtark, wurde für den damals enorm billigen Preis von 20 Kop. verkauft, damit „jede Bauerfamilie es ſich ohne Beſchwerde bey ihrer Armuth anſchaffen kann“. Es fand denn auch ſo reißenden Abgang, daß nach einer Mittheilung in der Dörptſchen Zeitung vom 15. März 1791 über 5000 Exemplare abgeſetzt worden ſein ſollen. Ueber den Werth und die Bedeutung dieſes Buches verbreitet ſich die Dörptſche Zeitung in einem längeren Artikel ausführlich. Dieſem Büchlein folgte im März 1793 „des Herrn Paſtor Marpurg zu Neuhauſen neuer erklärter Ehſtniſcher Katechismus Lutheri mit hinzugefügten Beweisſprüchen der h. Schrift“ unter dem Titel „Kriſtlik Oppetuſe Ramat“. Es ſollte ein Leſebuch für die ehſtniſchen Dorf- und Kirchſpielſchulen ſein, das gleichfalls nur 20 Kop. koſtete und das ſo wichtig erſchien, daß das Collegium der allgemeinen Fürſorge in Riga auf 500 Exemplare ſubſcribirte[43]).

Eine Bibliographie der Grenzius'ſchen Drucke habe ich bis jetzt noch nicht zuſammenzuſtellen vermocht. Man ſieht aber auch aus den wenigen Beiſpielen, daß es ſich um wichtige und größere Werke handelte, welche in der Grenzius'ſchen Buchdruckerei hergeſtellt wurden. Die ſteigende Aufmerkſamkeit, welche man ſeiner Thätigkeit allerorten ſchenkte, veranlaßte bei Begründung der Univerſität die Ernennung Grenzius' zum akademiſchen Buchdrucker.

Unter welchen Bedingungen dieſe Anſtellung erfolgte, läßt ſich nicht mehr ermitteln. Es war jedenfalls eine loſe Verbindung; eine eigene Druck-Anſtalt beſaß die Univerſität nicht und Grenzius, der auf ſeine Koſten die Druckerei früher ins Leben gerufen hatte, erhielt wohl jetzt nur das Recht, den Titel eines Univerſitäts-

Digitized by Google

Buchdruckers zu führen. So nennt er sich wenigstens wiederholt auf den seit 1803 von ihm gedruckten Büchern.

Ursprünglich war an die Errichtung einer Universitäts-Buchdruckerei gedacht worden. Der Artikel 8 der Stiftungs-Urkunde besagte: „Die Universität hat eine Buchdruckerey und eine Buchhandlung zu ihrer völligen Disposition". Aber Mangel an Mitteln mochte die Ausführung vereitelt haben. Der Curator Klinger interessirte sich übrigens für ein derartiges Institut. Als er am 30. Mai 1805 einer Conseils-Sitzung beiwohnte, in welcher er um Geld zur Anschaffung von orientalischen und griechischen Typen für den Buchdrucker Grenzius angegangen wurde, meinte er, es sei rathsamer, daß die Universität eine eigene Druckerei habe. Die Universität sollte mit ihrem Gelde eine Anstalt ins Leben rufen, alle Auslagen auf sich nehmen und dem anzustellenden Leiter entweder ein festes Gehalt bestimmen oder ihm einen Antheil an dem Ertrage zugestehen. Eine zur Begutachtung dieses Vorschlages eingesetzte Commission, bestehend aus den Professoren Gaspari, Hezel und Rambach, ermittelte indessen, daß der Universität die Unterhaltung einer eigenen Buchdruckerei ungleich theuerer zu stehen kommen würde, als für die jährlichen Druckkosten im Etat ausgesetzt wären. Grenzius forderte nämlich für die Ueberlassung seiner Druckerei an die Universität 5000 Rbl. Als Jahresgehalt für die Leitung beanspruchte er 1000 Rbl. und 25% Tantième. Hierzu kamen die Löhne für 3 Gehülfen zu 300 Rbl., in Summa 900 Rbl., und die Miethe für ein passendes Local, die auch auf einige hundert Rubel veranschlagt wurde. Nach Ansicht des damaligen Nationalöconomen, Professor Rambach, hätte die Universität mithin, um auf ihre Kosten zu gelangen, wenigstens für mehr als 2000 Rbl. im Jahre drucken lassen müssen, was nicht zu erwarten war.

In Folge dieser Auseinandersetzungen erklärte der Curator, daß die bisherigen Verhältnisse mit dem Universitäts-Buchdrucker Grenzius beibehalten und von der Etablirung einer eigenen Druckerei abgesehen werden sollte (Cons.-Sitzung vom 19. Mai 1806)[44]).

Die „Verhältnisse" zu Grenzius waren nun aber nichts weniger als fest geregelte und dieser Umstand erklärt es uns, daß wir ihn, der in beständiger Geldverlegenheit war, wiederholt an die Universität mit Bitten um Darlehn kommen sehen. Seine Personalacten im Archiv der Universität beginnen mit einem Gesuch an

Digitized by Google

das Conſeil um einen Vorſchuß zur Vergrößerung und Vervollkommnung ſeiner Druckerei, ſowie um die Feſtſetzung eines Gehaltes. Dieſer Doppelbitte wurde nicht vollſtändig entſprochen. Sie wurde im Conſeil zu wiederholten Malen discutirt (7. März, 1. Juni, 27. Juni 1803) und endlich kam man überein, namentlich in Erinnerung an die ſeitens des Generalmajors von Klinger geäußerten Wünſche, daß die Univerſität für die gute Einrichtung der akademiſchen Druckerei Sorge tragen möchte, das erbetene Darlehen zu bewilligen. Grenzius erhielt daſſelbe ſogar zinsfrei, aber allerdings nicht auf zehn Jahre, wie er gebeten hatte, ſondern unter der Verpflichtung jederzeitiger Rückzahlung. Seine Schwiegermutter, eine Frau Paſtor Müller, übernahm die Bürgſchaft. Von dem Gehalte, um den Grenzius gleichfalls nachgeſucht hatte, iſt gar nicht die Rede.

Wie groß nun auch die Summe von 1000 Rbl. in Anbetracht der geringen Mittel der Univerſität ſein mochte, Grenzius war mit ihr wenig geholfen und ſehr bald war er von Neuem in bedrängter Lage. Er war ohne Vermögen, aber ein unternehmender induſtrieller Mann, der auf dieſe Weiſe ſich in Geſchäfte verwickelte, die ihm zeitweilig die größte Verlegenheit bereiteten. In einem vom Rector Bolk dem Curator unterbreiteten Berichte über ihn heißt es: „er iſt ein armer Mann, der aber mit aller möglichen Privataufopferung ſich beſtrebt, ſeine Druckerey von Tage zu Tage einer größeren Vollkommenheit entgegen zu führen und ſie zu der Vollendung zu bringen, wie ſie einer kaiſerlichen Univerſität würdig iſt.“

Zu dieſer Ausdehnung ſeines Geſchäftes gehörte auch die Uebernahme des Drucks und Verlages eſtniſcher Kirchen- und Schulbücher. Bald nachdem ſich Grenzius in Dorpat niedergelaſſen, bemühte er ſich, ein darauf bezügliches Privileg zu erhalten, da, wie er in einer ſpäteren Eingabe an das Conſeil ſagt, er überzeugt war, daß er ohne den Verlag und Druck der genannten Schriften „unmöglich beſtehen und ſubſiſtiren konnte“. Der Rigaſche Buchdrucker, Daniel Müller, war ihm bei ſeinem Beſtreben hindernd in den Weg getreten unter Berufung auf ältere Privilegien und hatte ihn zu einem Proceſſe genöthigt. In der Furcht, dieſen zu verlieren hatte Grenzius dann lieber eine friedliche Ausgleichung verſucht, die ihm glücklich gelang, indem er ſich für die Summe

Digitized by Google

von 1500 Rbl. von Müller das Recht auf den Verlag der betreffenden Bücher abtreten ließ. Wir laſſen dieſen intereſſanten Vertrag hier nachſtehend folgen, der im Original, von beiden Contrahenten unterzeichnet, in den Perſonalacten des Grenzius ſich erhalten hat.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit allen, denen daran gelegen, daß zwiſchen den Rigiſchen privilegirten Stadtbuchdrukker Herrn Julius Conrad Daniel Müller an einen, und den privilegirten Buchdrukker in Dorpat Herrn Michael Gerhard Grenzius am andern Theil, um die zwiſchen ihnen bey Ein. Hochverordneten liefländiſchen Gouvernements-Regierung bisher pendent geweſene Streitigkeiten in der Güte abzuthun und beyzulegen, folgende Verabredung und unwiderruflicher Vergleich feſtgeſetzt und abgeſchloſſen worden iſt.

1.

Es verſtattet nämlich der Herr Julius Conrad Daniel Müller für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer, wie auch für alle, die in ſeine Rechte aus welchem Titel es auch ſey, treten werden, dem Herrn Michael Gerhard Grenzius, deſſen Erben und Erbnehmern, ingleichen allen deſſen Successoribus alle Dörpt-Ehſtniſche Kirchen- und Schulbücher ſowie ehſtniſche Kalender zu drukken und zu verlegen, auch verſpricht gedachter Herr Müller dergleichen ehſtniſche Bücher nie zu drukken und in ſeinem Verlag zu halten, als auf welche Berechtigung er hiemit förmlich und in beſter Form Rechtens Verzicht thut.

2.

Dagegen verbindet ſich Herr Michael Gerhard Grenzius für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer, ingleichen für alle die, ſo aus irgend einem Titel in ſeine Rechte succediren werden, keine dergleichen deutſche oder lettiſche Kirchen- und Schulbücher, worüber gedachter Herr Müller ein Privilegium beſitzt, noch auch lettiſche Kalender zu drukken und zu verlegen, ſondern deren Druck und Verlag Herrn Müller, deſſen Erben und Erbnehmern, auch deſſen andern successoribus allein und ausſchließlich zu überlaſſen.

3.

Die bey Ein. Hochverordneten liefländiſchen Gouvernements-Regierung bisher pendent geweſene Streitigkeiten werden mit beyderſeitiger Einwilligung, als welche beyde contrahirende Theile hiemit geben, aufgehoben, ohne daß einer der Contrahenten von dem andern Koſtenerſatz fordern darf.

Damit nun dieſer Vergleich deſto feſter und unverbrüchlicher gehalten werde, ſo ſind nicht nur beyde Theile dahin übereingekommen, daß dasjenige Theil, welches dieſer Abmachung etwa zuwider handelt, in Betretungsfall dem andern Theil eine Pön von

Digitized by Google

Ein Tauſend Rbl. ohne alle Ausflüchte und Widerrede bezahlen ſoll, ſondern haben auch dieſes Inſtrument unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, auch in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgewechſelt. So geſchehen in Riga, den 9. Juny 1800.

Julius Conrad Daniel Müller
meine Hand und Siegel. (L. S.)
Michael Gerhard Grenzius
meine Hand und Siegel. (L. S.)

Von den 1500 Rubeln iſt hier freilich nicht die Rede. Grenzius erwähnt aber ſelbſt in einer Eingabe an das Conſeil dieſer eingegangenen Schuldverbindlichkeit. Er konnte die verſprochene Summe nicht baar auszahlen und Müller erklärte daher, nachdem er eine Obligation erhalten, ſo lange warten zu wollen, bis Grenzius durch „hinlänglichen Abſatz der eſtniſchen Verlagsartikel im Stande wäre, dieſes Kapital zu bezahlen." Zwiſtigkeiten, die Müller mit einem Schwager des Grenzius, dem Buchdrucker Häcker in Riga hatte, veranlaßten ihn indeſſen — aus Chicane nach Grenzius'ſcher Auffaſſung — die Schuld früher zu kündigen, ſo daß Grenzius in die größte Noth gerieth. Allerdings beſtand ſein Geſchäft damals ſchon ungefähr fünfzehn Jahre; aber die eſtniſchen neu gedruckten Bücher hatte er noch nicht in genügender Menge abſetzen können; er war ferner mit der Fertigſtellung anderer Werke beſchäftigt, namentlich mit Hupel's eſtniſchem Wörterbuch. So hatte er manche Forderung ausſtehen und konnte getroſt in die Zukunft blicken; nur bedurfte er einer gewiſſen Zeit, bis Alles einging. Unterdeſſen drohte ihm die Execution, wenn er nicht ſchleunigſt den übernommenen Verbindlichkeiten nachkam. In dieſer Angſt wandte er ſich (15. Dec. 1806) mit der Bitte um ein Darlehn von 1500 Rbl. an das Conſeil.

„Mein Vertrauen zu der menſchenfreundlichen Güte" — ſo heißt es an einer Stelle des Geſuchs — „und dem Mitgefühl fremder Noth deſſelben (des Conſeils), iſt zu ſehr auf Erfahrung und Ueberzeugung gegründet als daß ich nicht gleich und zuerſt an daſſelbe meine Bitte um Hülfe und Unterſtützung gerichtet haben ſollte, wenn mich nicht Beſcheidenheit und der gute Wille, von deſſen Güte nur in der äußerſten Noth Gebrauch machen und demſelben ſo lange als nur möglich, nicht beſchwerlich werden zu wollen, davon abgehalten hätten. Dieſer Augenblick iſt itzo da; ich habe keinen andern Ausweg, den gänzlichen und unverſchuldeten Ruin und

Digitized by Google

Verluſt von mir und meiner Familie abzuhalten als Ein Hochverordnetes Kaiſerl. Conſeille um eine Anleihe von 1500 Rbl. gehorſamſt zu bitten."

Als Pfand bot er ſeine Druckerei, deren Werth er auf 5000 Rbl. ſchätzte, das ihm von Müller überlaſſene Privileg und eine Reihe bereits gedruckter eſtniſcher Schriften an. Er war erbötig, die letzteren in einem der Univerſität gehörigen Gewölbe zu deponiren, damit die Univerſität ſie auf ihre Rechnung verkaufen könnte, falls er die 1500 Rbl. nicht zur gehörigen Zeit zurückgezahlt haben würde. Dieſe Bücher, die uns die Ausdehnung ſeines Verlags charakteriſiren, waren nach einer eigenen Aufzeichnung von Grenzius d. d. 17. Jan. 1807:

500	ehſtniſche Geſangbücher, à 1 Rbl.	500	Rbl.
400	Revaliſch-ehſtn. Bibelauszüge, à 30 Kp.	120	„
900	Freyſche Rechenbücher, à 40 Kp.	360	„
900	des bis zur Hälfte fertig gewordenen und noch fortgehenden Hupelſchen ehſtn. Lexicons nebſt Grammatik, wovon der Pränumerations-Preis zu 5 Rbl. für's Ex. angeſetzt worden, und welches ich gegenwärtig nur mit 2 Rbl. für's Ex. berechne, macht den Werth von	1800	„
	Summa	2780	Rbl.

Das Conſeil glaubte eine ſo bedeutende Geldſumme, wie die geforderte, nicht ohne Weiteres hergeben zu können und wandte ſich daher zur Beſchaffung derſelben an den Curator. Klinger aber wies in einem Schreiben aus St. Petersburg vom 1. März 1807 das Geſuch ab, weil „von Herrn Grenzius noch kein klaſſiſches Werk zum Gebrauch der dortigen Lehranſtalten iſt gedruckt worden". Das Conſeil möge nach Gutdünken auf eigene Gefahr in dieſer Angelegenheit vorgehen.

Im Profeſſoren-Collegium entſtand über dieſe Ablehnung Unwille. Man begriff, daß man Grenzius nicht fallen laſſen konnte, ohne der Univerſität, die ſchon ein Mal geholfen hatte, auf's ärgſte zu ſchaden. „Wo bleibt denn unſere Druckerey?" fragt das Circular des Rectors vom 8. März 1807, welches den abſchlägigen Beſcheid des Curators den Gliedern des Conſeils mittheilt. Gab die Univerſität nichts, ſo fiel Grenzius in die Hände von Wucherern und dann ſah es noch ſchlimmer aus. Unterſtützt mußte der tüchtige Mann werden — das ſcheint die Meinung Aller geweſen zu

Digitized by Google

ſein. Aber auf welche Weiſe? Die dargebotenen Pfänder konnten der Univerſität nicht genügen, ſo viel war klar. Sollte die Univerſität eventuell den Vertrieb der ihr verpfändeten Bücher übernehmen? Dies ſchien unthunlich, abgeſehen davon, daß es keine ausreichende Garantie bot. Für die ganze Druckerei aber fand ſich ſpäter nicht ſo leicht ein Abnehmer.

In dieſer Verlegenheit hatte der Rector, der Profeſſor des Civil- und Criminalrechts K. F. Meyer, die Idee an die Collegen zu appelliren und dieſe aufzufordern, als Bürgen für die von Grenzius begehrte Summe einzutreten. Das Riſico, welches die Univerſität als Staatsanſtalt nicht auf ſich nehmen konnte und durfte, mochte Privatperſonen im Intereſſe eines Inſtitutes, deſſen Förderung ihnen allen gleichmäßig am Herzen lag, ſchon zugemuthet werden. Und in der That wurde nicht vergeblich gebeten! In der Conſeils-Sitzung vom 12. Sept. 1807 konnte mitgetheilt werden, daß die Herren Profeſſoren Glinka, Krauſe, Morgenſtern, Ewers, Kauzmann, Baron von Elsner, Grindel, Hezel und der Rector ſelbſt als Antragſteller, denen ſich ſpäter der von einer Reiſe heimkehrende Parrot anſchloß, bereit waren, die Bürgſchaft zu übernehmen, die für jeden Caventen 166 Rbl. 66⅔ Kop. ausmachte. So war dem armen Grenzius geholfen und die gute Sache gerettet.

War ſo die drohendſte Gefahr von Grenzius' Haupte abgewandt worden, ſo ſchien eine ruhige Zeit der Arbeit und des Verdienſtes für ihn doch nicht gekommen. Seine Situation blieb eine kritiſche und ohne die rettende Hand der Univerſität wäre vielleicht ſein Untergang unvermeidlich geweſen.

Die Druckerei kann eigentlich nicht als eine kleine bezeichnet werden, wenn ihr Werth auf gegen 5000 Rbl. beziffert wurde. Ihr Lettern-Vorrath repräſentirte im Jahre 1805 das anſehnliche Gewicht von 5218 Pfund; die Zahl der Preſſen war drei. Das Hülfsperſonal war auch nicht unanſehnlich. Grenzius ſelbſt erklärte für die Univerſitätszwecke mit 3 Gehülfen auskommen zu können, aber er beſchäftigte offenbar mehr Perſonen. Einer der Profeſſoren giebt die Zahl der Gehülfen im Jahre 1809 auf 7—8 an. Sich geſchickte Setzer zu verſchaffen, war ſtets Grenzius' Bemühen und er ſcheute keine Koſten, da er geeignete Perſönlichkeiten in der Heimath nicht fand, ſie aus Deutſchland zu verſchreiben. So erbittet er ſich z. B. im Febr. 1810 für die aus Königsberg nach

Digitized by Google

Dorpat überſiedelnden 3 Gehülfen, Friedr. Aug. Traeger, Carl David Buſſe und Joh. Ferd. Mucho, aus Mecklenburg-Schwerin und Leipzig gebürtig, vom Conſeil Reiſepäſſe.

Gleichwohl klagte er beſtändig über Mangel an Beſchäftigung. Durch den Druck der Dörptſchen Zeitung und die Anfertigung von Geſangbüchern, Einladungs-Billeten u. ſ. w. waren ſeine Preſſen weitaus am meiſten in Anſpruch genommen. Im November 1793 bietet er[45]) „alle möglichen Gattungen ausländiſcher Neujahrswünſche als auf Atlas gedruckte, in unterſchiedenen Kouleuren auf Atlas gepreßte, ſehr feine illuminirte, Wünſche auf gemalte atlasne Strumpfbänder, auf Tabacksbeutel, auf Tabacksdoſen, auf gemalte atlasne Kiſſen u. ſ. w." an und wiederholt dieſe Annoncen mehrmals[46]). Im December hat er z. B. „ſehr feine nach italieniſcher Manier verfertigte ausländiſche Neujahrswünſche"[47]). Dazu ſuchte er überhaupt Gewinn im Verkaufe von auswärts gedruckten Büchern, d. h. im Buchhandel. Häufig empfiehlt er Bücher und Muſikalien[48]), die „allerverſchiedenſten Bücher"[49]), ausländiſche Almanache, Revolutionsalmanache, Göttinger und Gothaiſche Taſchenkalender, deutſch und franzöſiſch[50]), „Charten vom franzöſiſchen Kriegsſchauplatz, von Frankreich überhaupt, auch gedruckte Pathen-Billets"[51]). Aber all das brachte nicht viel ein, „denn" beſagte eine Eingabe vom 14. Mai 1806, „die Erfahrung lehrt, daß weder das hieſige noch herumwohnende Publikum eine ſolche Buchdruckerei gehörig beſchäftigen kann." Der Lettern-Vorrath mußte ein großer ſein — namentlich durften ſelten zur Verwendung kommende orientaliſche, griechiſche Typen nicht fehlen — weil das Bedürfniß der Univerſität eine gewiſſe Mannigfaltigkeit erheiſchte, und doch waren auch die von dieſer Seite eingehenden Beſtellungen nicht zahlreich genug. Grenzius klagt, daß er eigentlich auf nichts mit Gewißheit rechnen könnte als auf die ſemeſterlichen Lections-Cataloge, die ihm zum Drucke übergeben wurden.

Dieſe Umſtände veranlaßten wohl Grenzius, ſeine mehrmals vorgetragene Bitte um ein feſtes Gehalt im Jahre 1808 zu wiederholen. „Wäre es nur jährlich 400 Rubel, ſo würde ich dafür immer dankbar ſeyn und gewiß meinen Fleiß zum Beſten der kaiſerlichen Univerſität erhöhen." Die Form des Jahrgehaltes aber ſchien dem Conſeil nicht angemeſſen. Obgleich es den Grenzius mit Geld unterſtützt, auch zur Anſchaffung gewiſſer Typen und

Digitized by Google

einer Preſſe, die in den ſpeciellen Dienſt der Univerſität geſtellt wurden, die nöthigen Mittel endlich doch zu beſorgen gewußt hatte, obgleich es ferner anerkannte, daß er mit Rückſicht auf das Univerſitäts-Eigenthum ein geräumigeres Local zur Unterbringung derſelben hatte miethen und mehr Gehülfen anſtellen müſſen, für die er nicht immer hinlängliche Beſchäftigung hatte, ſo wollte es von einem feſten Gehalte doch nichts wiſſen. Grenzius wurde die Antwort zu Theil, daß man nach dem Beſtande der Reſervalkaſſe ihm jährlich eine „höchſtens auf 250 Rbl. ſich belaufende Unterſtützung für die erhöhete Miethe in Hinſicht der der Univerſität zugehörigen Preſſe und Lettern, ſowie der Unterhaltung des für die Univerſität vermehrten Perſonales" zukommen laſſen wolle.

Vielleicht war die Geringfügigkeit des Gehalts mit die Urſache, daß es Grenzius nicht gelingen wollte, ſich aus ſeinen Schulden herauszuarbeiten, und er gezwungen war (am 11. Februar 1809), das Conſeil nicht nur um Aufſchub der jährlichen Theilzahlung, ſondern auch der fälligen Zinſen zu erſuchen. Der arme Mann erſcheint ſehr geplagt. Er ſpricht vom Verkauf ſeines Hauſes, der Verſteigerung einer größeren Partie klaſſiſcher Bücher u. ſ. w., was ihn alles vor dem Ruin erretten ſoll. Das Conſeil verſteht ſich aber nur theilweiſe zur Erfüllung ſeiner Bitte. Es genehmigte den Aufſchub der Abzahlung, läßt aber die Zinſen von dem Grenzius verſprochenen jährlichen „Gratiale" im Betrage von 250 Rbl. abziehen.

Damit war nun Grenzius blutwenig geholfen und ſo wurde denn in Anbetracht ſeiner bedrängten Lage der Vorſchlag laut, ihm das Capital von 3500 Rbln., welche die Univerſität ihm allmählig vorgeſchoſſen hatte, ganz zu erlaſſen. Namentlich Profeſſor Grindel nahm ſich dieſer Idee mit Wärme an und machte in längerer Auseinanderſetzung klar, wie das Intereſſe der Univerſität erfordere, daß die Univerſitätsdruckerei emporkomme und der Univerſität Ehre mache.

„Was thun wir für die Druckerey? 3500 Rbl. haben wir gegeben. Von dieſen ſind die nothwendigſten (bey weitem nicht alle erforderliche) Einrichtungen getroffen. Sie müſſen zurückgezahlt werden; dazu müſſen ſie aber auch ſo viel eingetragen haben. Das kann nicht der Fall ſeyn, denn die Renten, die der Herr Grenzius von einem Theil des Capitals genießt und die perſönliche Einnahme von der Univerſität betragen jährlich nicht 1000 Rbl.;

Digitized by Google

was nebenbey gedruckt wird, ist, da die Promotionen spärlich — nach den neueren Befehlen — sind, äußerst unbedeutend, so daß die Zeitungen! die Universitätsbibliothek*) nothdürftig erhalten. Wie kann der Herr Grenzius nun 7—8 Gehülfen, die zu 100 Rbl. jährlich und frey Essen Trinken ꝛc. erhalten, unterhalten; wie kann er nur daran denken, einen Factor anzustellen, um das Ganze in bessern Zustand zu setzen oder gar die Sammlung der Werkzeuge, Lettern ꝛc. zu vermehren?"

Im Conseil vom 22. März 1809 ging der Antrag einstimmig durch und man kam überein, dem Herrn Curator davon Mittheilung zu machen. Dieser jedoch wollte nichts davon wissen und berief sich darauf, daß er diese Darleihen der Universität gänzlich ignorire. Dem Grenzius eine Gratification auszusetzen überließ er dem Conseil, nur daß solches nicht unter dem Namen eines Gehaltes geschehe. So blieb nichts anderes übrig, als in der Form einer Miethe für das Local, welches für die Aufbewahrung der der Universität gehörigen Buchdrucker-Geräthschaften nöthig war, ihm 250 Rbl. auszusetzen, die er in den Jahren 1809 und 1810 auch richtig erhielt.

In dieser Zeit muß es mit der Druckerei endlich besser gegangen sein, denn bis 1812 hat er seine Schuld von 3500 Rbl. auf ca. 3000 Rbl. herabmindern können. Wenigstens wird am 3. August dieses Jahres verfügt, daß die Capitalien, welche der Buchdrucker Grenzius habe, zusammen 3050 Rbl., ihm gekündigt werden sollten. Innerhalb Jahresfrist sollte er Alles bezahlt haben. Ob er dem nachgekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor. Ein anderes Document zeigt uns nur, daß noch im Jahre 1817 die Universität auf dem ehemaligen Grenzius'schen, jetzt Demoiselle Major'schen Hause eine obligationsmäßige Forderung von 2000 Rbl. stehen hatte. Vermuthlich war Grenzius doch schließlich durch die Noth gezwungen, sein Haus zu verkaufen.

Mittlerweile scheint das Interesse, das die Professorenwelt an Grenzius nahm, geschwunden. Als er sich im Jahre 1813 beschwert, daß er weder für 1811 noch für 1812 die ihm zugesagte Entschädigung bekommen hätte, werden ihm statt der fälligen 500 Rbl. nur 350 Rbl. ausgezahlt und hinzugefügt, daß, wenn er sich künftig nicht prompter und thätiger zeige, man auch diese

*) Soll wohl heißen: Universitätsdruckerei.

Digitized by Google

Unterſtützung ihm wiederum entziehen würde. Hatte der einſt ſo rührige Grenzius in der That in ſeinem Eifer nachgelaſſen? Hatten ihn die Schickſalsſchläge mürbe gemacht? Thatſache iſt, daß man ihn ſeit 1811 ſeitens der Univerſität aufgegeben zu haben ſcheint, und dies erklärt wohl die Kündigung, die man 1812 über ihn verhängte, ohne daß ſich eine Stimme zu ſeinen Gunſten erhob.

Ein intereſſantes Schreiben, welches das Conſeil am 4. Decbr. 1809 an den Curator richtete, belehrt uns über die Zuſtände der Buchdruckerei. Dasſelbe wünſcht Portofreiheit für die von Dorpater Profeſſoren an einen Buchhändler oder eine gelehrte Anſtalt des ruſſiſchen Reiches zu verſendenden Manuſcripte. Es wird nun nicht mehr über den Mangel an Arbeit geklagt, ſondern über den Mangel an Arbeitern. Die Dorpater Druckerei könnte oft kaum die officiellen laufenden Druckſachen der Univerſität erledigen, weil es an Setzern fehlte. Grenzius hatte freilich wiederholt Gehülfen aus dem Auslande verſchrieben, die Paßſchwierigkeiten aber, mit welchen die einwandernden Handwerksgeſellen zu kämpfen hatten, waren Urſache, daß nur Wenige kommen wollten. Wer endlich glücklich die Grenze paſſirt hatte, wurde in der Regel gleich von den Druckereien in Mitau und Riga in Beſchlag genommen, ſo daß die Dorpater entweder gar keine Geſellen erhielt oder nur Taugenichtſe, die aus Riga fortgejagt waren.

Somit ſeien nun die Profeſſoren, welche Werke ediren wollten, darauf angewieſen, die Manuſcripte nach anderen Orten des Reiches oder gar ins Ausland zu ſchicken; im letzteren Falle habe die große Entfernung des Autors vom Druckort den Nachtheil, daß die Correctur ſchlecht beſorgt werde, „wie des Herrn Profeſſor Grindels Grundriß der Chemie ein trauriges Beiſpiel liefert.“ Dem zu entgehen, habe Profeſſor Parrot den erſten Band ſeines Grundriſſes der Phyſik in Dorpat zu drucken begonnen, ſei aber vom Februar bis December nicht damit fertig geworden und an die Herſtellung des zweiten Bandes ſei gar nicht zu denken. So habe er ſich an den Buchdrucker Steffenhagen in Mitau gewandt, weil es möglich ſei, von dorther die Correctur zu beſorgen. Nun fordere das Dörptſche Poſtcomptoir für die Manuſcript-Sendungen lothweiſe Bezahlung gleich den Briefen. Das aber überſteige die Kräfte der hieſigen Gelehrten, die ohnehin faſt kein Honorar fordern könnten.

Digitized by Google

Offenbar war Grenzius' Rührigkeit erlahmt. Obwohl er Arbeit genug hätte haben können, vernachläſſigte er, was ihm übertragen wurde und entſprach nicht einmal den Anforderungen, welche die Univerſität billiger Weiſe an ihn zu ſtellen berechtigt war. Noch ein anderer Fall belegt ſeine Saumſeligkeit und zeigt, wie ſchwer es damals den Autoren wurde, ihre Arbeiten an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Oberlehrer Dr. Struve hatte eine griechiſche Grammatik verfaßt, welche von der Ober-Schuldirection in St. Petersburg zur Einführung in die Schulen der Oſtſeeprovinzen genehmigt worden war. Ein Buchhändler hatte ſich auch gleich zum Verlage bereit gefunden — Georg Friedrich Meinshauſen in Riga. Aber der Drucker fehlte. Grenzius, dem der Druck übertragen worden war, hatte das Manuſcript vier Jahre bei ſich liegen laſſen, ohne einen einzigen Bogen zu liefern, bis endlich die Geduld von Autor und Buchhändler erſchöpft war, ſie das Werk zurückforderten und im Jahre 1814 den Druck dem Buchdrucker Schünmann übertrugen, der ſich mittlerweile in Dorpat niedergelaſſen hatte. Aehnliche Erfahrungen machte der an der Alexander-Newsky'ſchen Akademie in Petersburg angeſtellte Profeſſor Horn. Dieſer wandte ſich mit einem Geſuch an das Dorpater Conſeil, ein von ihm verfaßtes Werk „Narratio pragmatica studii linguae hebraicae“ in Dorpat drucken zu laſſen, weil hier die einzige Krons-Druckerei war, die orientaliſche Typen beſaß[52]), mußte aber abſchlägig beſchieden werden, trotzdem der Curator Klinger ſich für ihn intereſſirte[53]), da „die Univerſitäts-Druckerey jetzt von langem her ſo beſchäftigt ſei, daß ſie das Nothdürftigſte kaum zu liefern im Stande ſei“[54]).

Es iſt nicht erſichtlich, wodurch Grenzius dieſe allgemeine Unzufriedenheit auf ſich gezogen hat. Ließen es die Verhältniſſe damals wirklich nicht zu, daß trotz des geſteigerten literariſchen Bedürfniſſes Grenzius ſeine Anſtalt zur Blüthe bringen konnte, oder war er ſelbſt Schuld daran? Früher klagte er über Mangel an Beſchäftigung; nun floß ihm dieſelbe reichlich zu und er war nicht im Stande, den an ihn geſtellten Anforderungen zu genügen. Daß der Druck der Dörptſchen Zeitung ihn jetzt mehr als ſonſt in Anſpruch nahm, wird man kaum glauben können. Genug, der Unwille wurde ſo groß, daß man daran ging, einen Concurrenten zu beſchaffen.

Digitized by Google

Dieſer war bald in der Perſon des bisherigen Factors der Müller'ſchen Druckerei in Riga, J. C. Schünmann, der auch eine Zeit lang in der Steffenhagen'ſchen Officin in Mitau thätig geweſen war, gefunden. Die Livländiſche Oeconomiſche Societät, deren Vorſitzender damals Landrath von Liphardt war, intereſſirte ſich ſehr für das Zuſtandekommen einer zweiten Druckerei und gewährte zu dieſem Zwecke ſogar eine Unterſtützung von 500 Rbl. Nothwendig war nur die Beibringung eines Atteſtates, daß eine zweite Buchdruckerei in Dorpat wirklich Bedürfniß ſei. Davon machte der Polizeiminiſter in Petersburg die Genehmigung abhängig und forderte, daß einige Profeſſoren oder das Conſeil dasſelbe ausſtellen ſollten. Dieſes zu erlangen, wandte ſich nun Schünmann an Profeſſor Morgenſtern[55]), der dem Conſeil die Bitte befürwortend vorlegte.

„Wie viele mediciniſche Diſſertationen liegen ungedruckt! wie manche Preisſchrift, wie manches Programm u. ſ. w. Wie manche litterariſche Unternehmung wird jetzt aus Mangel an Vorrath von Lettern und Papier, an Arbeitern, an Ordnung u. ſ. w. in der Geburt erſtickt oder ſchleicht traurig langſam vorwärts! Wie mancher von uns weiß das aus zehnjähriger Erfahrung! Beiſpiele anzuführen iſt langweilig und verdrüßlich. Im Nothfall ſtehen ſie in Menge zu Befehl."

So wurde denn am 8. Juli 1813 im Namen des Conſeils der kaiſerlichen Univerſität das Zeugniß ausgeſtellt:

„daß eine zweite in Dorpat anzulegende Buchdruckerey einem ſehr dringenden Bedürfniſſe des hieſigen gelehrten Publikums entſpreche und demnach ihre baldige Einrichtung zu wünſchen ſey, da der Univerſitätsbuchdrucker Grenzius bey der Beſchränktheit ſeiner Officin ſelbſt die öffentlichen Druckſachen mit der erforderlichen Schnelligkeit fertig zu liefern bisher nicht im Stande geweſen iſt."

Grenzius war damit nicht außer Brot und Amt geſetzt. Es war Profeſſor Morgenſtern's ausdrückliche Erklärung[56]) daß es nicht ſeine Abſicht ſei,

„Herrn Grenzius um ſeinen Titel eines Univerſitätsbuchdruckers zu bringen, noch ihm, wenn er zu rechter Zeit praestanda präſtirt, irgend etwas von den öffentlichen Univerſitäts-Druckſachen zu entziehen, ſondern nur in Dorpat die Möglichkeit veranſtaltet zu ſehen auch außer ſeiner beſchränkten Officin litterariſche Arbeiten zum Drucke gefördert und überhaupt eyne größere lebhaftere Thätigkeit in typographiſcher Hinſicht aufblühen zu ſehen."

Digitized by Google

Demgemäß blieb Grenzius zunächſt was er war und die Acten belehren uns, daß er für die Jahre 1813 und 1814 ſeinen Gehalt in der erwähnten Form der Miethe fortbezog. Gleichwohl wurde Schünmann, der ſeine Thätigkeit damit begann das von Grenzius vernachläſſigte Werk des Oberlehrers Struve zu drucken, wozu er die griechiſchen Lettern aus der Univerſitätsdruckerei erhielt, ihm bald gefährlich. Am 30. December 1815 bittet Grenzius demüthig unter Hinweis auf ſeine Vermögensumſtände und acht unerzogene Kinder, daß man die „wirklichen Univerſitätsarbeiten" doch durch ihn als beſtallten und beeidigten Univerſitätsbuchdrucker ohne Ausnahme in Druck bringen möge. Seine durch den bisherigen Kriegstrubel geſunkene Druckerei ſei nun, wo ruhigere Zeiten es ihm geſtatteten brauchbare Gehülfen aus dem Auslande zu beziehen, im beſten Zuge ſich wieder zu heben. Die Univerſität ſicherte ihm ihre Arbeiten auch zu[57]), aber es blieb beim Vorhaben. Kurze Zeit darauf ſieht ſich Grenzius veranlaßt dem Conſeil mitzutheilen:

„daß ein großer Theil dieſer mir zugeſicherten Arbeiten in der ſich neben mir etablirten Buchdruckerei zur Anfertigung gegeben wird, in welcher nur noch kürzlich die Theſes zu 3 juriſtiſchen Promotionen und deren Diplome gedruckt worden"[58]).

Auf die Dauer aber konnte ſich Grenzius neben dem ſich offenbar mächtiger Protection erfreuenden Schünmann nicht halten. Als er im September des Jahres 1817 vom Conſeil die Jahresmiethe erhält, ſchildert er ſeine bedrängte Lage und wenige Monate ſpäter nimmt er ſeine Entlaſſung. Er muß ſeine Buchdruckerei aufgeben und einem glücklichen Nebenbuhler das Feld räumen. Die Eingabe um ſeine Entlaſſung zeigt, daß er ſich mit ſeinem Concurrenten gütlich auseinandergeſetzt hat: er verkauft ihm ſeine Druckerei.

Da ich mich bewogen gefunden meine Buchdruckerey aufzugeben und mit dem neuen Jahre eingehen zu laſſen, weil ohnmöglich zweie in Dorpat neben einander ſubſiſtiren können; ſo habe ich nach getroffener Uebereinkunft ſolche ſammt der bisher von mir herausgegebenen Dörptſchen Zeitung an den Herrn Schünmann auf immer abgetreten und bitte demnach das hochverordnete Conſeil gehorſamſt mich von den mir obliegenden Amtspflichten als beeidigter Univerſitätsbuchdrucker zu entlaſſen und mir geneigteſt meinen Abſchied zu ertheilen.

Ungern verlaſſe ich die Bahn, auf der ich mich ſtets beſtrebte

Digitized by Google

meinen mir obliegenden Pflichten zu leben und möglichst nützlich zu seyn. Gerührt bringe Einem Hochverordneten Conseil ich meinen innigsten Dank für die mir vom Beginnen der Universität an geschenkten Wohlthaten hiermit dar und bitte gehorsamst dieses edle Wohlwollen noch ferner auf meine Kinder huldreichst ruhen zu lassen, von denen zwei sich den Studien zu widmen bestreben.

Dorpat, den 27. December 1817. M. J. Grenzius."

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, als ob Grenzius hier Unrecht geschehen wäre. Ein Pionier und Culturträger im edelsten Sinne des Wortes erscheint Grenzius am Ende des vorigen Jahrhunderts in einer Provinzialstadt, in welcher die Tradition der vor einem Jahrhundert blühenden literarischen Regsamkeit fast erloschen ist. Kurz vorher ist er als Verbreiter gemeinnütziger Schriften zur Aufklärung unseres estnischen Landvolkes in einer kleinen Privatdruckerei Jahre lang unermüdlich thätig. Intelligent, arbeitsam, fleißig sieht er in der Wiedererweckung der Universität das aufgehende Morgenroth einer besseren Zeit, die auch ihn fördern soll und mit allen Kräften wirft er sich daher auf die Vervollkommnung seiner Unternehmung. Aber ihm fehlen die Mittel, welche seine Verbindung mit der Universität ihm theilweise beschafft. Dennoch geht er rüstig an's Werk, erweitert seine Zeitung, träumt das Beste von der Zukunft. Aber der erhoffte Verdienst will nicht kommen, die Arbeiten bleiben aus, er sieht sich von vielen Seiten bedroht. Als dann bessere Zeiten eintreten, Arbeit ihm genug zuströmt, da hat er wieder zu viel übernommen. Er kann die Lehrbücher, Dissertationen u. s. w., welche gedruckt werden sollen, nicht mehr bewältigen, weil die mittlerweile Deutschland verheerenden Kriege in den Jahren 1812 und 1813 ihn von etwaigen Hülfskräften abschneiden. Darüber altert er, kann seinem Berufe nicht mehr so rüstig nachgehen und ein Anderer, Jüngerer tritt allmählig an seine Stelle. Mehr und mehr verliert er an Boden, bis er endlich gezwungen ist dem neuen Ankömmling ganz Platz zu machen. Arm, wie er seine Wirksamkeit begonnen, zieht er sich zurück. Ein Anderer erntete, wo er gesäet.

Auf der einmal geebneten Bahn kam nun Schünmann bequemer und leichter fort. Unter denselben Bedingungen, die Grenzius zugestanden worden waren, stellt das Conseil nach erfolgtem Gesuche den Schünmann am 23. Februar 1818 als Universitäts-Buchdrucker an

Digitized by Google

„in der Erwartung, daß er allen den mit dieſem Amte übernommenen Verpflichtungen treulich und gewiſſenhaft nachkommen und vorſtehen und beſonders das ihm anvertraute Eigenthum der Univerſität aufs ſorgſamſte bewahren, ſowie alle ihm aufgetragenen Arbeiten der Univerſität auf das ſchleunigſte vor allen andern fördern werde".

Das Univerſitätseigenthum an Lettern, deſſen Obhut hier Schünmann beſonders ans Herz gelegt wird, war nicht ſo gering. Es handelte ſich um circa 1500 Pfund. Namentlich der Vorrath an orientaliſchen Lettern, die im Jahre 1807 aus der Schriftgießerei von Breitkopf & Härtel in Leipzig bezogen worden waren, war nicht unbedeutend. Die Schriften, welche Grenzius ſeinem Nachfolger übergab, beſtanden aus:

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.
Tertia coptiſch	42 ℔
Cicero griechiſch	153 „
Corpus hebräiſch	76 „
Mittel äthiopiſch	39 „
Corpus rabiniſch	25 „
Tertia armeniſch	39 „
Mittel ſyriſch	69 „
Mittel griechiſch	76 „
Cicero ſamaritiſch	42 „
Corpus griechiſch curſiv Verſalia	38 „
Text eſtrangeliſch	36 „
Cicero arabiſch	82 „
Cicero hebräiſch	77 „
Corpus Griechiſch	119 „
Ein Kaſten mit mediciniſchen, chemiſchen und mathematiſchen Zeichen	93 „

Ruſſiſche Titelſchriften.

Grobe Kanon	$21\frac{1}{2}$ „
Doppel Cicero	$12\frac{1}{4}$ „
Text	13 „
Tertia	$6\frac{3}{4}$ „

Gewöhnliche ruſſiſche Schriften.

Petit auf Corpus Kegel	84 „
Cicero curſiv	117 „
Cicero antiqua	300 „
(Bei dieſer Schrift befinden ſich einige in Papier geſchlagene Stücke.)	

Digitized by Google

Griechische Titelschriften.

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.	
Grobe Kanon	12	℔
Doppel Mittel	12	„
Text	5	„
Tertia	3¾	„

Dieser Vorrath war übrigens keineswegs ausreichend. Zwei Jahre später regte Professor Morgenstern den Gedanken zur Vervollständigung der griechischen Lettern an, was Schünmann auch versprach auf seine Kosten thun zu wollen. Gleichzeitig sprach der Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen den Wunsch nach einem größeren Satz arabischer Lettern aus und dies führte, weil die Ausgaben zu groß zu werden drohten, das Directorium darauf, dem Conseil den Vorschlag zu machen, sämmtliche Typen der Universität an den Buchdrucker Schünmann zu verkaufen[59]). Das Conseil ging sogleich darauf ein[60]) und beauftragte den Oeconomie-Secretär mit der Aufstellung des Preises. Merkwürdigerweise gerieth die Angelegenheit aber in Vergessenheit und erst im Jahr 1834 wurde der Conseils-Beschluß ausgeführt. Man veranstaltete eine Auction der unterdessen schon gänzlich unbrauchbar gewordenen Buchstaben, auf welcher Schünmann mit einem Gebote von 12 Rbl. pro Pud der Meistbietende blieb, so daß die Universität die Summe von 480 Rbl. Bco. erhielt.

Mit Schünmann scheint in das Buchdrucker-Gewerbe neues Leben gekommen zu sein. Bald nachdem er von der Universität angestellt worden war, veranlaßte er die Begründung einer Kranken- und Begräbnißkasse für alle Dorpater Buchdrucker. Er als Prinzipal mit 5 Gehülfen: H. W. Biebendt, Carl Michler, J. F. Muchow, F. J. Pulsdorff und J. W. Schultz unterzeichneten am 2. Januar 1819 die Statuten, die aber erst im Jahre 1824 die gewünschte Bestätigung fanden.

Ueber Schünmann's Thätigkeit in der Druckerei geben die Universitäts-Acten gar keine Auskunft. Weder kommt er in die Lage wie sein unglücklicher Vorgänger dem Conseil mit Bitten um Vorschüsse lästig fallen zu müssen, noch werden Klagen über ihn laut, daß er den Anforderungen nicht genüge. Augenscheinlich gingen seine Geschäfte gut und er hatte keinen Grund zu bedauern,

Digitized by Google

daß er nach Dorpat übergesiedelt war. Nur hatte er vorübergehend Uneinigkeiten mit dem Rathe und der Bürgerschaft.

Wenige Jahre nämlich, nachdem Schünmann die Grenzius'sche Buchdruckerei gekauft und mit der seinigen vereinigt hatte, begann die Zunftgemeinde ihn auch zu den Quartier- und Polizeiabgaben heranzuziehen, was wohl kaum als unbillig angesehen werden konnte. Schünmann indeß erblickte darin eine Ungerechtigkeit. Unter Hinweis darauf, daß sein Geschäft nicht zu den zünftigen Arbeiten gerechnet werden könne, glaubte er mit Berufung auf die Senatsukase vom 28. Juni 1783 und 19. Febr. 1802, nach welchen Manufacturen und Fabriken eines besonderen Schutzes gewürdigt wurden, seine Druckerei zu derartigen Anstalten rechnen zu dürfen und ohne Abgaben-Zahlung existiren zu können[61]). Da es aber Schünmann weniger auf die Geldsumme angekommen zu sein scheint, als daß er sich verletzt fühlte zu den gewöhnlichen die Gemeinde-Abgaben tragenden zünftigen Handwerkern gerechnet zu werden, so erbot er sich die Druckarbeiten für die öffentlichen Institute der Stadt, die öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. unentgeltlich zu besorgen. Bisher waren ihm diese aus der Stadtkasse bezahlt worden und er war der Ansicht, daß der Betrag derselben die Steuern, die er zahlen sollte, weit übersteigen würde.

Der Rath, dem Schünmann seine Beschwerde unterbreitete, ersuchte die Antoniengilde um eine Begründung der Besteuerung des Schünmann und nach einigem Schriftenwechsel kam er auch am 21. Juni 1821 in Besitz der geforderten Erläuterung.

In dieser wird nun auseinandergesetzt, daß in letzterer Zeit wiederholt mehrere hiesige Einwohner sich bemüht hätten den allen Einwohnern gemeinschaftlich obliegenden Lasten sich zu entziehen. Allein der Handels- und Gewerbestand solle die öffentlichen Abgaben erschwingen. Dann dürfe aber auch die Buchdruckerei herangezogen werden, denn sie würde in ihrem ganzen Umfange handwerksmäßig betrieben.

„Auch kann es Supplicanten nicht zum Nachtheile seiner Ehre gereichen, daß er von dieser Gilde, zu der er seinem Gewerbe und seinem Stande nach doch immer gehört, besteuert worden, da selbige viele achtungswerthe Männer zu ihren Mitgliedern zählt die, wollte man wie Supplicant irrig vermeint, die Buchdrucker zu den Künstlern rechnen, gewiß nicht weniger Künstler sind." (Es werden die Goldschmiede, Uhrmacher, Maler, Büchsenschmiede, Schlosser, ja

Digitized by Google

ſelbſt die Schneider aufgezählt.) „Zur Buchdruckerei iſt, wenn die Maſchinerie einmal da iſt, bekanntlich nicht immer ein großes Genie erforderlich, ſondern auch ein mittelmäßiges ſehr vortheilhaft zur Erlernung des Setzens und Abdruckens von Schriftſätzen gebraucht werden kann, um ſo mehr da bey den Buchdruckern die Moden nicht ſo oft wechſeln. Auch kann die Buchdruckerey den ſchönen Künſten nicht zugezählet werden, indem zu ſelbigen bekanntermaaßen nur die Landſchaft- und Portraitmaler, Bildhauer, Architekten, Kupferſtecher, die es durch beſondere Uebungen, Nachdenken und vorzügliches Genie zu einem beſonders hohen Grade der Vollkommenheit gebracht haben, gehören."

Namentlich aber deswegen ſei der Buchdrucker kein Künſtler, weil Schünmann bei ſeinem Geſuche um Aufnahme in die ruſſiſche Unterthanenſchaft von der Gouvernements-Regierung den Beſcheid erhalten zum Bürgeroklad angeſchrieben zu werden, er ſomit die geſetzlichen Kronabgaben zahlen müſſe, „welches bey einem Gelehrten oder Künſtler nie der Fall iſt, indem dergleichen Perſonen nach den Reichsgeſetzen zu den eximirten Ständen gehören".

Schünmann's Anerbieten eines unentgeltlichen Druckes der ſtädtiſchen Bekanntmachungen ſei ſehr ſonderbar. Warum wolle er auf einem Umwege weit mehr Abgaben zahlen, als von ihm auf dem geſetzlichen Wege verlangt würden? Schünmann habe durch den Ankauf der Grenzius'ſchen Druckerei ein Monopol. Er habe die Druckkoſten bereits auf's Doppelte und noch mehr erhöht. Wer bürge dafür, daß ſie nicht noch mehr in die Höhe gingen? Aus jedem Jahrgange der Zeitung ſei zu ſehen, daß ſelbige zur Hälfte mit Privatbekanntmachungen angefüllt ſei, mithin beziehe Schünmann ein bedeutendes Einkommen aus der Stadt. — Die Antoniengilde ſchlug daher vor, entweder den Schünmann anzuhalten das Bürgerrecht der Stadt anzunehmen und die Steuern zu tragen wie jeder Andere, oder falls er ſich weigern ſollte, dahin zu wirken

„daß ein zweiter Buchdrucker hieſelbſt etabliret und demſelben als Stadtbuchdrucker das Privilegium zur Ausgabe eines Wochenblattes gleich den Rigiſchen Anzeigen zum Behuf der Inſertion der gerichtlichen und Privat-Bekanntmachungen ertheilet werde."

Ueber die Entſcheidung dieſer Streitſache läßt ſich nichts ermitteln. Dieſelbe ſcheint ausgeblieben zu ſein. Jedenfalls gelangte die Schrift im Rathe zur Verleſung. Im Tiſchregiſter ſteht unter d. 29. Juli 1821: die Erklärung des Aeltermanns der großen

Digitized by Google

Gilde abzuwarten. Weiteres hat ſich in den Acten des Raths nicht finden laſſen wollen.

Der in der Schrift ſo dringend geäußerte Wunſch nach einer zweiten Buchdruckerei ſollte erſt in fünfzehn Jahren in Erfüllung gehen. Hatte es ſchon lange gedauert, bis der Grenzius'ſchen Druckerei eine Concurrenz erwuchs, weil das Wagſtück in Anbetracht des geringen Gewinnes, den es verſprach, zu groß ſchien, ſo mochte vielleicht jetzt, wo es Schünmann ſichtlich gut ging, Niemand verſuchen ihn aus dem Sattel zu heben. Erſt im Jahre 1835 trat man dem Gedanken an die Errichtung einer zweiten Druckerei eifriger näher. Der Buchdrucker Montag in Reval, der Inhaber der Lindfors'ſchen Druckerei, beabſichtigte in Dorpat eine Filiale zu eröffnen und wandte ſich an den Generalgouverneur, Herrn General-Lieutenant Baron Pahlen, mit der Bitte um die Conceſſion[62]). Da nun der Umfang des Buchdruckergeſchäftes hauptſächlich durch den Bedarf der Univerſität bedingt ſchien, ſo veranlaßte Baron Pahlen letztere ſich gutachtlich zu äußern[63]). Von hier aus wurde die Antwort ertheilt, daß das Conſeil die Errichtung einer zweiten Druckerei wünſche, inſofern die Perſönlichkeit und die Mittel des Herrn Montag für das Fortbeſtehen der neu zu errichtenden Officin Gewähr leiſten könnten. Die Errichtung einer zweiten Druckerei wurde ſomit nicht ganz für unbedenklich gehalten und aus dem Begleitſchreiben des Rectors an den Generalgouverneur geht auch hervor, daß man fürchtete, Montag werde ſich auf die Dauer nicht in Dorpat halten können, was „leicht eine Verſchlimmerung des gegenwärtigen Zuſtandes zur Folge haben dürfte."

Im Jahre 1837 wurde dieſe zweite Druckerei eröffnet, der Herr Laakmann als Geſchäftsführer vorſtand. Mit dem Drucke von Danilewsky's Erinnerungen wurde am 15. November die Arbeit begonnen. Holſt's Predigten, Bunge's botaniſcher Catalog waren die nächſten Werke, welche die Montag'ſche Preſſe beſchäftigten, ſo daß die vier Gehülfen genug thun hatten. In dieſe Jahre fällt auch der Foreſtier'ſche Verſuch zur Eröffnung einer xylographiſchen Anſtalt. Leider beſtand dieſelbe nur wenige Jahre (von 1837—41). Das erſte und einzige Werk, welches mit Foreſtier'ſchen Holzſchnitten geſchmückt erſchien, war die in der Laakmann'ſchen Typographie gedruckte ruſſiſche Ueberſetzung der Schubertſchen Naturgeſchichte (2 Theile. 1841). Aus Montag's Händen ging nach deſſen

Digitized by Google

früh erfolgtem Tode die Buchdruckerei an Herrn Laakmann über, der sie noch heute rüstig führt.

Die Schünmann'sche Druckerei wurde durch die Concurrenz-Unternehmung nicht beeinträchtigt. Dorpat, dessen Einwohnerzahl unterdessen gewachsen war, konnte nunmehr zweien Druckereien Raum gewähren, ja sehr bald folgte sogar die dritte.

Zu den von Schünmann herangebildeten Druckern gehörte nämlich auch Carl Gottlieb Mattiesen aus Dorpat, der seit 1835 als Verwalter, seit 1846 als Pächter der Schünmann'schen Druckerei thätig war und die Anstalt zur vollsten Zufriedenheit des Besitzers tadellos leitete. Herr Mattiesen hatte sehr bald wahrgenommen, daß die in Dorpat als dem Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens und Strebens der Ostseeprovinzen und eines großen Theiles Rußlands bestehenden Druckereien nicht einmal für das örtliche Bedürfniß ausreichten. Die akademischen Gelegenheitsschriften hatten sich stark vermehrt, der Druck der in Dorpat erscheinenden Zeitungen und Journale nahm die Pressen in Anspruch — so war es erklärlich, daß ein nicht unbedeutender Theil der in Dorpat verfaßten Schriften in anderen Städten, namentlich im Auslande gedruckt wurde. Zur Vermeidung der damit verbundenen Unbequemlichkeiten sowie mit dem Wunsche die im Auslande verhältnißmäßig hohen Druckkosten herabzusetzen, kam Herr Mattiesen im Jahre 1848 um Concession zur Anlegung einer neuen Druckerei ein, die ihm auch nicht versagt wurde, nachdem das Conseil am 17. März 1848 sich dahin ausgesprochen hatte, daß „die Errichtung noch einer Druckerei am hiesigen Orte durch einen tüchtigen und zuverlässigen Mann nicht anders als wünschenswerth sein könne".

Zu den nun bestehenden drei Druckereien kam im Jahre 1858 noch eine hinzu, die, von Carl Schulz begründet, im Hause des Goldarbeiters Krug in der Ritterstraße ihren Sitz hatte, aber nur wenige Jahre aushielt und schon in den sechziger Jahren wieder einging.

Die Dörptsche Zeitung, die seit dem Jahre 1863 täglich erschien[64]), ging mit der Druckerei aus den Händen der Wittwe Schünmann im Jahre 1865 an die Karow'sche Buchhandlung über. Von dieser kaufte sie Gläser in späteren Jahren, und gegenwärtig ist es die Schnakenburgsche Druckerei, welche die Reste der einstigen ältesten Anstalt in sich aufgenommen hat. Unterdessen war der

Digitized by Google

Dörptſchen Zeitung ein gewichtiger Concurrent erſtanden in der von Mattieſen ſeit dem Jahre 1866 herausgegebenen „Neuen Dörptſchen Zeitung". Am 15. November und 15. December 1865 erſchienen Probenummern, am 2. Januar 1866 die erſte Nummer. Anfangs nur dreimal wöchentlich, wird die Zeitung ſeit 1869 täglich ausgegeben und hat ſich bis auf den heutigen Tag ihre Stellung zu erhalten gewußt.

Dreißig Jahre lang hat Dorpat ſeine drei Druckereien behalten und erſt in den allerletzten Jahren ſind neue hinzugekommen. Die Gewerbezählung vom 28. November 1878 conſtatirte vier Druckereien; gegenwärtig zählt Dorpat bereits fünf, von denen die eine ausſchließlich zur Herſtellung eſtniſcher Druckwerke beſtimmt iſt. Aus kleinen Anfängen entſteht Großes. In noch nicht 100 Jahren ſind aus einer Druckerei ihrer fünf geworden.

Anmerkungen.

[1]) Livländiſche Bibliothek s. v. Skytte.

[2]) Memorial des Buchhändlers Gerhard Schröder im Archiv für Geſch. des Deutſchen Buchhandels VI, S. 136. Abſchn. 14.

[3]) Schirren, zur Geſchichte der ſchwediſchen Univerſ. in Liefland in „Mittheilungen aus d. Gebiete d. Geſchichte Liv-, Eſt- u. Curlands". B. VII, S. 15, 42.

[4]) Schirren, a. a. O. S. 176. [5]) Mittheilungen, a. a. O. VII, 228.

[6]) Ebenda VII, 233. [7]) Ebenda VII, 42. [8]) Ebenda VII, 226.

[9]) Ebenda VII, 217.

[10]) Zwei Exemplare davon in der Bibliothek der gelehrten eſtn. Geſellſch. zu Dorpat.

[11]) Vergl. z. B. Becher's Politiſchen Discurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, 4. Aufl. S. 137.

[12]) Mittheilungen VII, 43.

[13]) Gadebuſch, Livländ. Biblioth. I, 424.

[14]) Es ſei hier nochmals daran erinnert, daß die mitgetheilte Statiſtik der Drucke keinen Anſpruch auf Vollſtändigkeit erhebt. Es fehlt eine Bibliographie baltiſcher Drucke und die hier angegebenen Zahlen beruhen nur auf den Sammlungen des Verf.

[15]) Inland 1836, Sp. 336.

[16]) Inland 1845, Sp. 573. [17]) Ebenda 1846, Sp. 671.

[18]) Schirren, a. a. O. S. 16. [19]) Ebenda S. 28.

[20]) Sae. R^ae M^tis Caroli XI^mi Statuta et Privilegia clementissime concessa studiosae juventuti in academia Livonorum Dorpatensi ex Codice Constitutionum desumta. Dorpati excudit Johannes Brendeken, Reg. Acad. Typographus, anno 1692.

[21]) Inland 1836, Sp. 668.

[22]) Schirren a. a. O. S. 28. [23]) Mittheilungen ꝛc. VII, 247.

[24]) Ebenda VII, 270. Art. IX. [25]) Schirren, a. a. O. S. 28.

[26]) Stück 11 u. 12. S. 521.

[27]) Ein Exemplar in der Bibliothek der gelehrten eſtn. Geſellſchaft.

[28]) N. 85 vom Octbr. [29]) vom Jahre 1799. N. 25. 1. Febr.

Digitized by Google

[30]) Recke und Napiersky's Gelehrtenlexicon sub voce Nielsen.
[31]) Jahrg. 1789, S. 275. [32]) Dörptsche Zeitung 1791. N. 10.
[33]) Ebenda 10. Decbr. 1791. N. 99. [34]) Ebenda 1798. N. 98.
[35]) Ebenda 19. Novbr. 1799. N. 93. [36]) Topograph. Nachrichten I, 256.
[37]) Dörptsche Zeitung 1800. N. 31. [38]) Ebenda 1800. N. 40.
[39]) N. 11 des Jahrg. 1857.
[40]) Eine Aufforderung zur Pränumeration in der Dörptschen Zeitung 1791. N. 43.
[41]) Avertissement zur Dörptschen Zeitung vom 20. Febr. 1793. N. 15.
[42]) Dörptsche Zeitung 1793. N. 22. [43]) Ebenda 1793. N. 21.
[44]) Wir stützen uns bei dieser Darstellung auf die im Archiv der Universität befindlichen „Acta des Conseils und Directoriums in Betreff der Universitäts-Buchdruckerey", 2 Fascikel, das erste, für die Jahre 1805—21, mit 128 numerirten beschriebenen Folioblättern, das andere für die Jahre 1822—48 unpaginirt.
[45]) Dörptsche Zeitung N. 94. [46]) Ebenda 1793 N. 96.
[47]) Ebenda 1793 N. 100. [48]) Ebenda 1794 N. 70.
[49]) Ebenda 1794 N. 7. [50]) Ebenda 1793 N. 96.
[51]) Ebenda 1793 N. 9. [52]) Schreiben v. 9. Novemb. 1811.
[53]) Schreiben v. 10. Mai 1813. [54]) Sitzung v. 16. Mai 1813.
[55]) Brief aus Riga v. 21. Juni 1813.
[56]) Schreiben ans Conseil v. 4. Juli 1813.
[57]) Sitzung vom 4. Febr. 1816. [58]) Schreiben vom 8. Decbr. 1817.
[59]) Sitzung vom 8. Octbr. 1821. [60]) Sitzung vom 3. März 1822.
[61]) Beschwerdeschrift des Buchdruckers J. C. Schünmann an den Rath. 4. März 1821. Archiv der St. Antoniengilde, Acten in der Schünmannschen Prozeßsache.
[62]) Schreiben vom 19. Juni und 20. Aug. 1835.
[63]) Schreiben vom 4. Septbr. 1835.
[64]) Inland 1862, N. 49, Sp. 785.

Digitized by Google

Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von

F. Herm. Meyer.

Während des 18. Jahrhunderts hatte sich, wenn auch mit Beibehaltung oder nur theilweiser Umbildung älterer Einrichtungen, eine tiefgehende Umgestaltung des deutschen Buchhandels vollzogen, veranlaßt hauptsächlich durch den allmäligen Uebergang von dem Change- zum Zahlungsgeschäfte und durch Herausbildung verschiedener hierdurch bedingter, bald allgemeinere Geltung erlangender Usancen. Ohne langdauernde Kämpfe ging es dabei allerdings nicht ab. Noch lange nach Auftreten der sogen. Nettohandlungen erließen 19 süddeutsche, österreichische und schweizerische Buchhandlungen, an ihrer Spitze die J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen, eine geharnischte Aufforderung an die „Comptanthandlungen" unter der Ueberschrift: „Schlußnahme der am Ende unterzeichneten Sortiments-Buchhandlungen über das Circulare, welches an der Leipziger Jubilate-Messe 1788, an alle die Leipziger Messe besuchenden auswärtigen Buchhandlungen abgesandt worden". Sie stellen darin den Unterschied zwischen den Vortheilen des „Fabrick-Handels" (des reinen Verlagshandels) und des Sortiments-Handels, d. h. des Betriebs von Sortiment und Verlag neben einander, in ein ziemlich grelles Licht und fordern von ersterem, daß von da an alle Partiepreise aufhören, Pränumerationen nur durch Buchhändler gegen eine Provision von ¼ des Pränumerationspreises in Geld colligirt werden sollen, daß Keinem, der den schuldigen Saldo bezahlt hat, der Credit versagt werde, das ganze Jahr hindurch alles Verlangte franco Leipzig ohne Anstand ausgeliefert werden solle, das Briefporto für Bestellungen von den Verlegern oder deren Commissionärs getragen werde, alle Ostermessen der

Saldo nach Abzug von 33⅓ % in Reichsgeld oder nach dem 24 fl.-Fuße bezahlt werde, Remittenden vor Bezahlung des Saldo in ordinären Preiſen ohne Widerrede zurückgenommen werden. Andernfalls würden ſie ſich für den Verlag der Betreffenden nicht mehr verwenden, ſondern von ihren gangbaren Artikeln Nachdrucke veranſtalten. — Ein, H— unterzeichnetes, an ſämmtliche Buchhandlungen von Oeſterreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz und der Rheingegend gerichtetes Circular, datirt Februar 1796, welches die Palm'ſche Buchhandlung (wohl J. J. Palm in Erlangen) in einer Nachſchrift zu ihrem eignen macht, ſchlägt vor, um die Macht des norddeutſchen Buchhandels zu brechen, eine eigne Reichsbuchhändler-Meſſe anzulegen, wo man gleich mit wirklichen Geſchäften den Anfang machen könnte. Es ſollten deshalb alle Buchhändler des Reichs und der Schweiz am 1. Juli deſſelben Jahres ſich in Ulm einfinden, um gleich am nächſten Tage eine Verſammlung zu halten, in welcher ein Führer der Geſchäfte und ein Notar gewählt würden, um die Verſammlung zu dirigiren und das Reſolvirte ad Acta zu nehmen. — Natürlich hielten ſolche Schritte die Entwicklung der Dinge nicht auf. —

Der letzte größere Change-Buchhändler war wohl Paul Gotthelf Kummer in Leipzig. Aber die ſchlimmen Erfahrungen, welche er machen mußte, die Schwierigkeiten, welche er fand, wenn er fremden Verlag verſchrieb ꝛc., die Bevorzugung, welche den auf Rechnung Nehmenden überall von Seite der Verleger zu Theil wurde, veranlaßten ihn, durch Circular vom 1. März 1789 zu erklären, daß er von der nächſtkommenden Jubil.-Meſſe an alle Change-Rechnungen abzuſchließen und durchaus Zahlungs-Rechnung anzufangen geſonnen ſei.—

Wie der deutſche Buchhandel ſich kurz nach Beginn des neuen Jahrhunderts darſtellte, iſt aus dem erſichtlich, was Rößig [1]) darüber ſagt: Wer Sortimentshandel treiben will, muß den Buchhandel ordentlich in den beſtimmten Lehrjahren, fünf bis ſechs Jahren, je nachdem er Lehrgeld erlegt hat oder nicht, erlernt haben. — In Leipzig muß auf Veranlaſſung eines landesherrlichen Reſcripts wegen der zu vielen daſelbſt ſich häufenden Buchhandlungen jeder, der ſich etabliren will, ein beſtimmtes Vermögen nachweiſen oder einen Bürgen dafür ſtellen, widrigenfalls ihm das Bürgerrecht nicht ertheilt wird.

Der Sortimentshandel beſchäftigt ſich mit dem Sortiment,

Digitized by Google

d. h. fremdem Verlage, welchen er von Andern mit Beziehung eines gewiſſen Rabatts nach mehreren Exemplaren von jedem Artikel eigenthümlich erwirbt und verkauft. Eine eigne Handelsart iſt der Handel à Condition. Er tritt ein, wenn ein Buchhändler auf den Meſſen außer dem genommenen Sortiment von einem oder einigen Exemplaren, welche auf Rechnung gehen, noch ein oder einige Exemplare ſchreibt, d. i. er nimmt ſie mit der Bedingung, wenn er ſolche nicht abſetzt, zur künftigen Oſtermeſſe ſie wieder zurückzuſenden. Dieſes Nehmen à Condition kann auch außer den Meſſen eintreten. Bloſe Fortſetzungen gehen nicht auf (feſte) Rechnung, ſondern können bis zur künftigen Meſſe zurückgeſchickt werden, wenn ſie gleich nicht à Condition genommen ſind. — Seit ungefähr zehn Jahren (alſo etwa ſeit Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts) iſt der Nettohandel im Gegenſatz zum Tauſchhandel der gewöhnlichſte. Die Rechnung geht vom 1. Januar bis zum 31. December. Alles unverlangt oder à Condition Erhaltene wird zur Oſtermeſſe remittirt oder bezahlt. Beträchtliche Saldi werden gewöhnlich zu zwei Dritteln zur Oſter-, zu einem Drittel zur Michaelis-Meſſe bezahlt. Das von dem Leipziger Commiſſionär außerhalb der Meſſen gelieferte Sortiment wird zu Oſtern und zu Michaelis berechnet und nebſt der pro cura (Proviſion) bezahlt. — Die Leipziger ſchließen unter einander Ende Novembers ab und ſaldiren Anfang Januars nach Abzug von 25 %. — Nach Leipzig wird franco, von Leipzig unfrankirt geſandt.

Wenn ſich zwei Perſonen mit den gehörigen Kenntniſſen und Fonds zu einem gemeinſchaftlichen Etabliſſement aſſociiren, ſo wird entweder, wie bei jeder andern Handelscompagnie, ein gemeinſchaftliches Capital zu gleichen Theilen zuſammengeſchoſſen und Gewinn und Verluſt geht zu gleichen Theilen; oder es nimmt ein ſchon etablirter Buchhändler einen Andern in Compagnie. Hier iſt das Verfahren folgendes. Der vorhandene Verlag und das Sortiment werden von einem oder zwei erfahrenen Buchhändlern, und zwar, was den Verlag betrifft, jeder Artikel beſonders, das Sortiment aber nach der Ballenſchnur taxirt und bei den Verlagsartikeln von dem Taxator gewiſſenhaft auf die Anzahl der Auflagen, das Jahr des Erſcheinens und den bisherigen Abſatz Rückſicht genommen. Hierüber wird eine Tabelle angefertigt, in der dieſes Alles genau beſtimmt, auch der Vorrath der Exemplare von jedem einzelnen

Digitized by Google

Artikel, in Rieß und Ballen berechnet, ausgeworfen wird. Bei der Taxe pflegt man gewöhnlich drei Classen zu machen, nämlich gut, mittelmäßig und nach dem Makulaturpreise, und hiernach die Preise auszuwerfen. Ist nun der Werth des ganzen Verlags auf diese Weise ausgemittelt und das vorräthige Sortiment mit der Ballenschnur gemessen und nach den drei bemerkten Classen geschätzt und so der Werth des ganzen Vorraths zur gegenseitigen Zufriedenheit festgesetzt, so zahlt der neue Compagnon, um mit dem ersten gleichen Antheil und Rechte zu genießen, entweder die ganze Summe baar in die gemeinschaftliche Casse zu neuen Speculationen, oder er kauft die Hälfte des Ganzen dem bisherigen Besitzer ab, indem er diesem die Hälfte der Taxsumme baar zu dessen eigner Disposition auszahlt, und beide bilden dann aufs neue noch eine Casse zu ferneren Speculationen. Gewöhnlich wird unter solchen Umständen noch festgestellt, daß der erste Besitzer der Handlung alle Forderungen und Schulden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Compagnie ihren Anfang nimmt, allein übernimmt und vertritt, wogegen der neue Compagnon deswegen außer aller Verantwortung bleibt. — Bei der Trennung einer solchen Societät wird gewöhnlich folgendermaßen verfahren. Nachdem der Zeitpunkt, wann solche vor sich gehen soll, vorläufig bestimmt worden ist, wird von dem vorhandenen Verlage abermals, wie bei dem Anfange der Verbindung, eine genaue tabellarische Inventur gemacht; nachdem jeder einzelne Artikel von einem oder einigen dazu gewählten Buchhändlern taxirt worden ist, theilt man sich entweder gütlich, so daß jeder Theil von diesem oder jenem Verlagsartikel zu Beider Zufriedenheit Exemplare nach der Taxe übernimmt, oder man stellt zwei Verlagsartikel, welche in der Taxe einander am Nächsten kommen, zusammen und läßt das Loos so lange entscheiden, bis das Ganze getheilt ist. Der Vorrath an Sortiment wird auf gleiche Weise auseinander gesetzt: zwei Ballen, nach der Ballenschnur gemessen, werden neben einander gestellt und darüber gelooſt, und so lange damit fortgefahren, bis das Ganze getheilt ist. Einer von den Compagnons übernimmt sodann die in den Büchern befindlichen Forderungen, sowie die Bezahlung der Schulden bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte, welches durch Circular den Buchhandlungen bekannt gegeben wird. Nach Ablauf dieser Frist und nach geschehener gegenseitiger Berechnung werden die noch vor-

Digitized by Google

handenen Activa und Passiva aufgezeichnet, der Werth zur Zufriedenheit Beider ausgemittelt und von einem von Beiden übernommen, wobei man die Forderungen in gute, mittlere und verlorene theilt und danach bestimmt, um eine Summe im Ganzen festsetzen zu können, wogegen man sodann die Schulden in Anschlag bringt. Oder man vergleicht sich dahin, daß man Alles, was von der Compagnie übrig ist, in Bausch und Bogen übernimmt.

Als gebräuchliche Bücher und Formulare nennt Rößig: Memorial (Suchbuch, nur für die Leipziger*), Verlangzettel, Meßmemorial; an Handlungsbüchern: Brouillon und Contobuch für die Kunden, Commissions-Strazzen für die Committenten, verschiedene Strazzen für die Buchhändler und Cassabuch.

Behufs der Beförderung des Buchhandels ist nachgelassen, daß die die Leipziger Messen „bauenden" Buchhändler aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drei sächsische, nämlich zwei aus Leipzig und einen aus einer andern kursächsischen Stadt, und sechs aus den fremden die Messen besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder oder Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, erwählen, welche das gemeinschaftliche Interesse des Buchhandels wahrnehmen. In gewöhnlichen Fällen kann die Bücher-Commission von diesen Deputirten mündliche oder schriftliche Gutachten erfordern. — Durchgehende Bücherballen werden, um die Verbreitung von Nachdrucken zu verhüten, an der Grenze versiegelt, resp. entsiegelt. —

Obgleich in diesen Mittheilungen einige auffallende Bemerkungen enthalten sind, so darf man sie doch nicht ohne Weiteres als unbegründet von der Hand weisen. Denn Rößig hatte gewissermaßen unter Betheiligung des Buchhandels gearbeitet. Vor Erscheinen seines Buches hatte nämlich J. C. Hinrichs, der den Verlag übernommen, sämmtliche Buchhändler aufgefordert, bezügliche merkwürdige und wichtige Fälle aus der Praxis mitzutheilen[2]), und wenigstens dem Verleger selbst darf man gewiß eine Art sachverständiger Mitarbeiterschaft zuschreiben.

*) Nach Rößig; nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. A. Kirchhoff war das Memorial oder Suchbuch auch in Berlin, wenigstens bis gegen Ende der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, gebräuchlich. Verlag und Sortiment wurden nur auf Memorial, nicht auf Verlangzettel ausgeliefert. Vergl. auch dieses Archiv, V, S. 210.

Digitized by Google

Nur in Bezug auf das, was Rößig über die kursächsische Büchertaxe sagt, muß bemerkt werden, daß diese Bestimmungen, wenn überhaupt je zu praktischer Geltung gelangt, damals sicher schon längst obsolet geworden waren. Nach Johann Georgs Münz- und Taxordnung vom 31. Juli 1623 waren nämlich die Buchhändler im Kur- und Leipziger Kreise gehalten, die Frankfurter Büchertaxe jeder Messe jedes Ortes Obrigkeit anzuzeigen und mehr nicht, als an dem Gülden von ausländischem Drucke 5 Gr., von inländischem aber 2 Gr. von deutscher, 3—4 Gr. von lateinischer Materie an Gewinnst zu nehmen, bei den am Orte verlegten Büchern von gemeinem Drucke auf gemeinem Druckpapier den Bogen für 3 Heller, auf weiß groß Kronen- und Medianpapier, mit kleiner Schrift gedruckt, den Bogen nach Gelegenheit für 2—3 Pf. zu geben. —

Ich habe schon früher mitgetheilt, daß mit dem 18. Jahrhundert die Neuerungen im Buchhandel zu einem gewissen Abschlusse gekommen waren. Von allgemeineren neuen Einrichtungen ist mir aus der hier in Betracht kommenden Zeit nur eine Versendungsliste bekannt geworden. Sie ist datirt von 1807. Die Ueberschrift des vier gespaltene Folioseiten enthaltenden Formulars lautet: Versendungs-Liste. (In Kommission bei J. F. Gleditsch in Leipzig.) Die Liste führt 446 Firmen auf. Versendet wurden von dem betreffenden Artikel, einem Chansonnier, an 73 Handlungen 182 Exemplare.

Zu ausschließlicher und allgemeiner Geltung waren indeß die neuen Usancen immer noch nicht gelangt. Die Weidmann'sche Buchhandlung z. B. scheint noch längere Zeit hindurch das Princip befolgt zu haben, nur unter folgenden Bedingungen Conto zu eröffnen: 1) Rechnung bis 31. März; 2) 33⅓% Rabatt; 3) den Saldo in jeder Ostermesse ganz in Laubthalern zu 1 Thlr. 13 Gr. zu zahlen; 4) Nichts zu remittiren. Beweis dafür sind mehrere in den Sammlungen des Börsenvereins vorhandene Schriftstücke. —

Die mit dem Uebergang zur Zahlungsrechnung verbundenen Neuerungen und deren allgemeine Annahme hatten verschiedene Uebelstände hervorgerufen; auch aus dem Changegeschäft hatten sich Mißbräuche mit herübergeschleppt, und außerdem war die allgemeine Lage so ungünstig geworden, daß sich der Buchhändler nach und nach ein gewisses Gefühl von Unbehagen bemächtigte.

Digitized by Google

Die älteren eigentlichen Buchhändler waren großentheils gutsituirte, wohlangesehene Herren. Ihre Verbindungen reichten bis in die höchsten Regionen und ihre Geschäfte erfreuten sich einer weithinwohnenden Kundschaft. Die Handlungen behaupteten eine gewisse Stabilität und blieben, durch Erbschaft oder Verheirathung, in der Regel lange Zeit hindurch im Besitze einer und derselben Familie. Das wurde nach und nach anders. Die Zahl der Buchhandlungen vermehrte sich schnell, die hierdurch hervorgerufene Concurrenz that natürlich den älteren Geschäften fühlbaren Abbruch. Der Buchhandel recrutirte sich immer mehr auch aus solchen Kreisen, deren Mitglieder keine regelrechte Lehre durchgemacht hatten und darum als Eindringlinge angesehen wurden. So erhielt 1789 der kurfürstliche Hof- und Cabinetsbuchbinder Tobias Franz Sartorius in Mainz Concession zum Buchhandel. Adam Michael Köl, Doctor und Professor der Philosophie und Literaturgeschichte in Würzburg, erhielt 1797 ein fürstliches Privilegium zur Errichtung einer neuen Buchhandlung „mit dem ausdrücklichen Befehle, keine Nachdrucke zu führen und zu verbreiten." Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten in Deutschland nur ungefähr 100 eigentliche Buchhandlungen bestanden[3]), dagegen führt ein Buchhändler-Verzeichniß von 1801[4]) schon 473 Firmen deutscher und schweizerischer Buchhandlungen auf, darunter 64 reine Verlagshandlungen, 108 solche, deren Verlag zwischen den Messen ausgeliefert wurde, 167 solche, die zwischen den Messen nicht ausliefern ließen und 28 solche, deren Verlag nicht in Leipzig zu haben war. In Preußen fand man sich durch diese Zunahme veranlaßt, mittelst Cabinetsordre vom 19. Septemb. 1801 festzusetzen, daß, um der unverhältnißmäßigen und nachtheiligen Vermehrung der Anzahl der Buchhandlungen*) Einhalt zu thun, wer von da an um ein Buchhandlungs-Privilegium einkäme, sechs Lehrjahre und zwei Dienerjahre überstanden haben und über sein sittliches Betragen während dieser Zeit vortheilhafte Zeugnisse beibringen, außerdem behufs seines Etablissements in den „Residenzien" 5000 Thaler, in den Provinzialstädten 2000 Thaler eignes Vermögen besitzen und nachweisen müßte.

Bei alledem war man im Allgemeinen nicht schwierig, wenn

*) Es existirten 1801 in Berlin 33, in Leipzig 75 Buchhandlungen, unter letzteren 34 Commissionäre.

Digitized by Google

ſolche, die ſich neu etablirt hatten, in der Meſſe auf Rechnung nehmen wollten, vorausgeſetzt, daß ſie auch ihrerſeits an Verlag Etwas dagegen bieten konnten. Selbſt der gewiegte Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau ſchreibt[5]):

„Was nun Ihnen meine Freunde betrift die ſich als Neue etablirende melden werden, ſo erkläre ich 1) ich verſage keinem den Credit in mäßiger Summa. 2) ich begehre nicht, daß Sie abſolut gegen nehmen ſollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hofnung zum Debit macht, 3) ich werde um Ihnen zu unterſtüzzen mich nicht entziehen, von Ihren Artickeln, die Sie mir einſenden werden Gebrauch zu machen." (Erbittet alle wirklich vorhandenen Novitäten in beliebiger Zahl à Condition.) „Aber verſchonen Sie mich mit Fatturen, wo durch buntſchäckige Reſt-Anzeigen, das reele der Handlungen in Charlatanerie verwandelt wird."

Dagegen erklären J. Jac. Stahel ſel. Witwe & Sohn in Würzburg (J.-M. 1796), die mit jeder Meſſe anwachſende Zahl neuer Buchhändler erſchwerten das Geſchäft ſo ſehr, daß man bald gezwungen ſein würde, dreizehn Monate im Jahre zur Abſchließung aller Rechnungen zu verwenden. Der Abſatz der Bücher vermehre ſich nicht im Verhältniß zu den unzähligen neuen Producten der Büchermacher und aller Vortheil dehne ſich am Ende auf ein ungeheures Lager von Maculatur aus. Sie haben deshalb ihrem Commiſſionär Ordre ertheilt, nur von 87 (beſtimmt namhaft gemachten) Handlungen Beiſchlüſſe anzunehmen; von andern Handlungen geſandte Novitäten würden mit Porto für Hin- und Herfracht belaſtet werden. —

Von andern Urſachen der damals viel beklagten mißlichen Lage des Buchhandels war die wichtigſte in den Kriegen zu ſuchen, welche von den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an in immer wiederkehrender Folge nach und nach faſt ganz Europa in Mitleidenheit zogen. Die beſten Kunden verſchwanden, für die ſüddeutſchen Handlungen z. B. die Klöſter und Stifte[6]), oder verließen der drohenden Kriegsgefahr halber ihren Wohnort. Andre waren durch die fortwährenden Requiſitionen, Contributionen, Einquartierungen u. ſ. f. außer Stand geſetzt, an Befriedigung ihrer literariſchen Neigungen zu denken oder die Buchhändler-Rechnungen zu bezahlen.

Nicht ſelten traten Verkehrsſtockungen ein. Chr. Fr. Wappler & Beck in Wien hatten z. B. die Ende Septembers 1805 von Leipzig abgeſandten Bücher erſt Ende Februars 1806 erhalten,

Digitized by Google

weil die Ballen, fast bis nach Wien gelangt, wieder nach Leipzig hatten zurückgehen und von da nochmals nach Wien expedirt werden müssen. Dabei kam die einmalige Fracht für den Centner auf 19 fl. zu stehen. (Circular vom April 1806.) G. A. Lange in Berlin theilt unter dem 22. April 1807 mit, daß alle Artikel, welche er seit August 1806 für seine Handlungen in Stralsund und Greifswald verschrieben hatte, wegen Hemmung des Verkehrs bis dahin in Berlin hatten liegen bleiben müssen. —

Dazu kamen äußerst lästige Maßregeln der Preßpolizei, hervorgerufen ebenfalls durch die französische Revolution und deren Folgen. Schon 1797 empfahl Johann Friedr. Hartknoch von Riga[7]) die äußerste Vorsicht bei Einsendung von Neuigkeiten, da alle von der Censurcommission verbotenen Bücher sogleich verbrannt würden. Er verwahrt sich gegen allen Schaden. —

Zu den gefährlichen Schriften waren unter allen Umständen solche zu rechnen, welche einer damals häufiger gepflogenen Gewohnheit gemäß vorsichtshalber anonym, d. h. ohne Angabe des Verlegers und Druckers verschickt wurden. Die Bibliothek des Börsenvereins besitzt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff eine auf eine derartige Sendung bezügliche Factur von Heinr. Frölich in Berlin, dem Vorgänger der Firma Duncker & Humboldt, und eine eben solche Remittendenfactur. Die erstere ist gedruckt und lautet:

Leipziger Ostermesse 1806.

Herr	Netto.
in	
erhalten	
Das Friedewünschende Deutschland . . . à 12 gr. ord.	
Der Verleger wird sich in der Oster-Messe 1807. melden.	

Die (geschriebene) Remittendenfactur (an eben denselben) hat den Wortlaut:

Herr Anonymus erhalten zurück

1 Die Jakobiner*) . . . . . rthl. 1. — gr.

L. J. M. 1801. F. C. Löflund.

Es war also schon vor dem traurigen Ende Joh. Phil. Palm's, der bekanntlich auf französischen Befehl am 26. Aug.

*) Die wahren Jacobiner im Preußischen Staate (das sogenannte Schwarze Buch von Hans v. Held. Es wurde in schwarzen Umschlag brochirt ausgegeben).

Digitized by Google

1806 zu Braunau erſchoſſen wurde, weil man eine ſolche anonyme Schrift (Deutſchland in ſeiner tiefen Erniedrigung) bei ihm gefunden hatte, die Sitte aufgekommen, verfänglich erſcheinende Schriften anonym zu verſchicken. Schon 1798 ſah ſich Joh. Friedr. Korn der ältere zu Breslau veranlaßt, zu ſchreiben: „Denen Freunden die Anonymiſche Päckgen an mich ſenden wollen, bitte ich ſolche rückzubehalten, alles verkappte iſt mir verdächtig, da ich von je her gewohnt bin, offen zu handeln, und keinen Grund zu finden weiß, bey redl. Gewerbs-Art, und erfüllten Unterthans-Pflichten mich zu verſtecken.“ Am 1. April 1809 erließen 46 Leipziger Buchhandlungen ein Circular, durch welches ſie auf obrigkeitlichen Befehl ihre ſämmtlichen Collegen erſuchen, ihnen „durchaus keine anonym erſcheinenden Schriften, ohne Ihres Namens Unterſchrift“, ſowohl für ſie ſelbſt, als auch in Packeten für ihre Committenten zuzuſenden, weil ſie ſonſt verbunden wären, ſolche Packete der Obrigkeit auszuliefern. Zu gleicher Zeit verbat ſich die Meyer'ſche Buchhandlung in Lemgo durch Circular alle anonymen Schriften gänzlich, da ſie neuerdings einige derſelben ihrer Regierung habe abliefern müſſen. Und allerdings war den franzöſiſchen Gewalthabern gegenüber die größte Vorſicht geboten; ich erinnere, außer an J. Ph. Palm, nur noch an das Schickſal Rud. Zachar. Becker's und Aug. Mahlmann's.

Je weiter der überwältigende franzöſiſche Einfluß ſich ausbreitete, deſto ſchlimmer wurden die Zuſtände. Nach Annexion des Nordweſtens Deutſchlands, der „Departements der Elb- und Weſer-Mündungen“, wurde, im Auguſt 1811, eine Ueberſicht der von nun an geltenden franzöſiſchen Beſtimmungen ausgegeben[8]). Für die Buchdrucker wurde die franzöſiſche Einrichtung der Brevets eingeführt. Jeder Buchdrucker hatte ein von dem Präfecten ſeines Departements paraphirtes und paginirtes Buch zu führen und in daſſelbe die von ihm zu druckenden Werke einzutragen. Eine Abſchrift davon mußte an den General-Director (Staatsrath General Baron von Pommereul in Paris) eingeſandt werden, deſſen Druckerlaubniß abzuwarten war. Die Buchhändler ſollten ebenfalls brevetirt und dahin beeidigt werden, daß ſie kein Werk verkauften oder austheilten, welches den Pflichten gegen den Kaiſer und das Wohl des Staates entgegen wäre. Franzöſiſche im Auslande (alſo auch in dem übrigen Deutſchland) gedruckte Bücher

Digitized by Google

hatten eine Eingangsabgabe zu entrichten: 150 Francs für 100 Kilogramm; in andern lebenden Sprachen gedruckte Bücher 75 Centimes für das Kilogramm (d. h. incl. der additionellen Decime für Kriegssteuer und der Stempelgebühr 84½ Centimes.) Alle eingehenden Bücherſendungen wurden plombirt, bis die Vertriebserlaubniß von Paris aus ertheilt war. Alle innerhalb des franzöſiſchen Reichs für den Buchhandel gedruckten Werke unterlagen einer Abgabe von 1 Centime für jeden gedruckten Bogen. Von jedem gedruckten Buche waren fünf Exemplare an die Präfectur abzuliefern. Was irgendwie gegen dieſe Beſtimmungen verſtieß, wurde confiscirt; unter Umſtänden erfolgten noch weitere Strafen. (Ueber die Handhabung der vorgeſchriebenen Declaration vergl. dieſes Archiv, I, S. 203—205.) — Dies ſind die einſchneidendſten Beſtimmungen. Ihnen folgt noch eine Inſtruction über die Kalender. Dieſe waren ohne irgend eine Hervorhebung mit gleicher Schrift herzuſtellen; mit großen Buchſtaben waren zu drucken die Feſte der Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt (zugleich mit dem Feſte des heil. Napoleon), Allerheiligen, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, event. der 1. Januar, ferner am 1. December der Jahrestag der Krönung Napoleons und der Schlacht bei Auſterlitz.

Im Jahre 1812 fand ſich die königlich ſächſiſche Regierung aus politiſchen Gründen, wenn auch zum Theil einer Anregung von andrer Seite folgend, zu Verſchärfung der beſtehenden preßpolizeilichen Beſtimmungen veranlaßt[9]). Für alle in Kurſachſen außerhalb 20 namhaft gemachter Städte, ſowie für alle für Rechnung inländiſcher Verleger außerhalb Landes zu druckende Schriften politiſchen, hiſtoriſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts, welche auf die neueren Zeitverhältniſſe von und mit dem Jahre 1788 an Beziehung hatten, ebenſo für die dahin gehörigen Aufſätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den benannten Orten gedruckt wurden, war in Leipzig ein eigner Cenſor beſtellt. Die außer den benannten Orten zu druckenden Wochen- oder Monatsblätter durften bei unfehlbarem Verluſte der Conceſſion zur Herausgabe jener Zeitſchriften ohne Approbation des Cenſors keine andern, als die in der bereits cenſirten Leipziger politiſchen Zeitung befindlichen Nachrichten, dieſe aber ganz unverändert, aufnehmen. Sämmtliche inländiſchen Buchhändler hatten alle Werke, welche ſie außerhalb

Digitized by Google

Landes drucken lassen wollten, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor zur Censur vorzulegen, bei Strafe von sechswöchentlichem Gefängniß oder härterer Ahndung. — Sämmtliche zu Leipzig etablirte, sowie die auswärtigen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler sollten jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, auch wenn diese bereits im Meßkataloge standen, bei der Bücher-Commission abgeben. Neue zwischen den Messen erscheinende Werke waren von den Commissionären der auswärtigen Buchhandlungen ebenfalls anzuzeigen. Wer diese Anzeige unterlassen oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternehmen würde, sollte mit einer Geldstrafe von 50 Thalern belegt werden. Bei wiederholten Contraventionen sollten die Leipziger Buchhändler das Recht, Commissionen zu übernehmen, verlieren.

Die Leipziger Buchhändler sollten bei Vermeidung gleicher Strafe die Commission auswärtiger Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Committenten durch Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit oder durch beglaubigte Abschriften ihrer etwaigen Patente legitimirt hätten, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt oder Verlagsgeschäfte zu betreiben berechtigt seien. Die Commissionäre hatten dann bei der Bücher-Commission anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- und Speditionsgeschäfte führten und ob und an welchen Orten dieselben ein Bücherlager in Leipzig hätten. Der Eingang von auswärts gedruckten Schriften ohne oder mit falscher Angabe von Druckort und Name des Verlegers oder Commissionärs war alsbald der Behörde anzuzeigen, der Debit solcher Schriften zu unterlassen. Sämmtliche inländische Buchhändler und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten waren bei Strafe von 10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zugesendet wurden, sofort nach Empfang der Obrigkeit des Orts, in Leipzig der Bücher-Commission, auszuhändigen. Ausgenommen war unausgepackt durchgehendes Speditionsgut.

Die Leipziger Buchhändler kamen zwar gegen die meisten dieser Bestimmungen als unausführbar oder unklar ein; ob vorläufig mit Erfolg, ist sehr zu bezweifeln.

Drei Tage nach der Schlacht bei Großgörschen, als durch den Rückzug der preußischen und russischen Armeen ganz Sachsen und

Digitized by Google

der größte Theil der preußiſchen Staaten den franzöſiſchen Heeren wieder preisgegeben worden war, am 5. Mai 1813 mußten in Leipzig alle Schriften, welche „wider S. Majeſtät den Kayſer von Frankreich und König von Italien und ſeine Alliirten, ſo wie wider deren Syſtem gerichtet“ waren, von denjenigen Buchhändlern, welche ſolche als Verlagsartikel oder als Sortiment beſaßen, bis Abends 6 Uhr bei der Polizei abgeliefert werden; zugleich mußte über ſolche abgelieferte Schriften oder darüber, daß die Betreffenden keine ſolche Schriften beſäßen, ein Schein ausgeſtellt und der Sachverhalt bei Ehre und Bürgerpflicht verſichert werden[10]). Karl Tauchnitz lieferte eine Proclamation ab, C. F. Köhler „ein Exemplar“, Fr. Bruder zwei Packete, 13 verſchiedne Handlungen je ein Packet. —

Von inneren Urſachen desjenigen Zuſtandes, welchen man den Verfall des Buchhandels nannte, tritt vor Allem die Schleuderei hervor. Schon die erſte Buchhandlungsgeſellſchaft vom Jahre 1765 hatte ſich in der Einleitung zu ihrem Grundgeſetze[11]) allerdings hauptſächlich gegen die Nachdrucker, daneben aber auch gegen ſolche gerichtet, welche „verſchiedene Preiſe machen, und welche die eingetauſchten Bücher nicht zum Meßpreiſe verkaufen, ſondern dieſelben vertrödeln und oft die beſten Werke unter der Hälfte ihres wahren Werthes verſchleudern“. Später finden ſich Klagen genug darüber; von Belegung durch Beiſpiele kann ich abſehen.

Ein aus dem Changehandel überkommener Schaden war das übermäßige Reſtſchreiben, welches allerdings in höchſt bedenklichem Maße überhandgenommen zu haben ſcheint. Ich beſchränke mich darauf, eine Aeußerung Joh. Friedr. Korn's des älteren von Breslau anzuführen, der ſich ziemlich draſtiſch alſo ausdrückt[12]):

> Noch ſind die Oſter-Meß Arbeiten nicht vorbey, da die Seuche der Reſtſchreibungen in derſelben ſo peſtilentialiſch wüthete, daß ihre Folgen noch fühlbar ſind, denn außer gewöhnlichen Unordnungen, und Irrungen die aus den Nachlieferungen ſchon währender Meſſe empfunden werden, verliehrt ſich auch die Möglichkeit der richtigen Buchhaltung zu Hauſe, und gebührt eine ſonſt unbekannte zweite Buchhaltung über die Reſte, denn wie oft geſchiehet es das Preiße verſtärkt, vermindert werden, wie oft daß bey Reſt Einſendungen, neue Reſte von Theilen, Kupfern, Bogen, noch wieder übertragen werden, ja wohl beym Schluß und Zahlungen abgeſchrieben, oder aufs neue vermerkt werden müßen, ꝛc.

Digitized by Google

Noch häufiger aber erſcheinen die Klagen, zu welchen die Ueberſchwemmung mit Neuigkeiten außer den Meſſen faſt unabläſſig Veranlaſſung gab. Dieſe Novaſendungen verurſachten bei dem damaligen Geſchäftsgange allerdings nur unnöthige Koſten, oft auch Irrungen, und die Neuigkeiten blieben noch dazu ohnehin meiſt unbenutzt liegen, da man in der Regel nur zwei mal im Jahre, nach Schluß der Meſſen, Sortimentskataloge, das damals wichtigſte Vertriebsmittel, druckte und verbreitete*). Leicht erklärlich iſt es daher, wenn man ſich ſolche Zuſendungen ernſtlich verbat, wie z. B. die Frankfurter und die Berliner Buchhandlungen in Collectiv-Circularen[13]). Natürlich verbaten ſich auch einzelne Handlungen durch Circulare die unverlangte Zuſendung von Neuigkeiten zwiſchen den Meſſen, wie J. Jac. Stahel ſel. Wittwe (Würzburg, 1. Sept. 1789), Friedr. Heyer in Gießen (Mich.-Meſſe [15. Sept.] 1796), Joh. Jak. Palm (Erlangen, 24. Aug. 1797), J. G. Chr. Braun (Augsburg, O.-M. 1803). Die Typographiſche Geſellſchaft in Bern ging ſogar ſo weit, daß ſie, im December 1795, erklärte, wegen Höhe der Frachten und weil ſie unaufhörlich mit Neuigkeiten überhäuft würde, von da an keine offnen Rechnungen mehr führen, ſondern Alles, Beſtellungen auf Sortiment und Auslieferung ihres Verlags, durch den Leipziger Commiſſionär beſorgen laſſen zu wollen. Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau nahm zwar Neuigkeiten in beliebiger Anzahl an, hatte ſich aber darüber zu beſchweren, daß er bei Expedition der Novitäten, der Reſte und vorzüglich der Continuationen „ſo hintan geſetzt wurde, daß übrige hieſige Buchhandlungen vieles davon ehender und nicht etwa Tage, ſondern Wochen, auch Monathe vorhero erhalten“[14]).

Zu dieſen Mißſtänden kamen dann noch die Unannehmlichkeiten, welche ſich bei der ſchließlichen Saldirung ergaben. Joach. Pauli in Berlin führt die Mißbräuche und Betrügereien, welche von Jahr zu Jahr zunähmen, folgendermaßen an[15]). Mißbräuche: 1) Remiſſion des größten Theils des Bezogenen, während der übrige Betrag nicht einmal gezahlt wurde; 2) Remiſſion von in der Meſſe Geſchriebenem, oft noch dazu ſchmuzig; 3) „wenn ein

*) Als Ausnahme iſt es zu betrachten, wenn die Weidmann'ſche Buchhandlung früher laut Notiz an einem Kataloge von 1733 nebſt dem Zeitungs-Extracte einen Katalog von Büchern aus allen Sprachen und Wiſſenſchaften alle Wochen gratis ausgab.

Digitized by Google

Buchhändler bankerott und deſſen Waarenlager verauctionirt wird, kauft man davon meinen Verlag auf und gibt ihn mir ſtatt baarer Zahlung an. Nicht daran zu gedenken, daß ich die mehrſte Zeit um die Sachen betrogen bin, ſo ſoll ich ſie dann auch noch für baares Geld annehmen. Auf dieſe Weiſe hat man mir Sachen zurückgegeben, die ich ſeit mehr als 20 Jahren ſchon (an) andere Handlungen abgetreten habe". Betrügereien: 1) Erſchwindeln von Credit, während zuletzt der Betreffende von der Meſſe wegbleibt. „Zuweilen ſind es nicht einmal gelernte Buchhändler, ſondern Miethlinge anderer, und zwar ſolcher Handlungen, die keinen Credit mehr haben"; 2) Verkauf von Handlungen, ohne die Paſſiva zu ordnen; 3) Entnahme von neuer Waare, während für die alte Schuld Wechſel gegeben und dann nicht eingelöſt werden.

Dieſe Umſtände veranlaßten bald verſchiedene Handlungen, diejenigen Bedingungen bekannt zu geben, unter denen allein ſie ferner ihren Verlag in Rechnung liefern würden[16]). Die hauptſächlichſten Bedingungen waren: richtiger Abſchluß zur Oſtermeſſe, Zahlung in gutem Gelde (Laubthaler à 1 Thlr. 14 Gr., preußiſches grobes Courant oder ſchweres Gold), zur Oſtermeſſe wenigſtens zu zwei Dritteln, das letzte Drittel in der Michaelismeſſe, Nichtremiſſion älteren Verlags, feſt verlangter oder geſchriebener Artikel, aufgeſchnittener oder beſchmuzter Bücher, eventuell keine Disponenden.

Der Meßbeſuch war, wenn auch die Meſſen an Bedeutung verloren hatten, immer noch wichtig, ſchon deswegen, weil auch zur Michaelismeſſe Neuigkeiten gebracht wurden und manche Handlungen außer den Meſſen nicht mehr ausliefern ließen; etwaiger Bedarf in der Zwiſchenzeit mußte, mit Verminderung des Rabatts, von den betreffenden Commiſſionären bezogen werden. Indeß machten nicht ſelten die kriegeriſchen Ereigniſſe den Meßbeſuch unmöglich. Auch die ungünſtige Jahreszeit, in welche die Oſtermeſſe fiel, war bisweilen recht unangenehm fühlbar. Von andern Beiſpielen eines. Johann Ernſt Meyer in Breslau hatte ſich mit dem feſten Vorſatze, die Leipziger Meſſe zu beſuchen, am 14. April 1785 mit ſeinen dortigen Collegen auf den Weg begeben. „Auf der erſten Station brachten wir mit 8 Pferden 12 Stunden zu. Wir traten die zweite Station an: aber es war unmöglich fortzukommen, weil man wegen Waſſer und Schnee nicht die mindeſte

Digitized by Google

Spur eines Weges fand. Wir waren also gezwungen, wieder nach Hause zu reisen“[17]).

Durch den Krieg waren die Geldverhältnisse zerrüttet, die Zahlung in gutem Gelde, wie sie natürlich verlangt wurde, oft schwierig geworden. Wiener Banknoten verloren 1801 schon 25%[18]). Im Jahre 1806 verloren in Wien die Bancozettel 38—40%[19]). Besonders Schlesien hatte viel gelitten. Das Sinken der Münze hatte Dav. Siegert in Liegnitz 1801 einen Verlust von weit über 2500 Thlr. verursacht[20]). 1807 wurden in Breslau für baares Geld gegen hinlängliche Sicherheit 12, 15—20% Interessen gefordert und gegeben[21]). Im Jahre 1808 theilt E. G. Meyer in Breslau mit, daß nach dem Landrechte Schulden unter 30 Thlr. nicht in Courant bezahlt zu werden brauchten; Münze verlor aber gegen Courant 40—42% und mehr. Außerdem war es verboten, mehr als 150 Thlr. preußisch Courant außer Landes zu schicken[22]).

Die durch den verminderten Meßbesuch hervorgerufene Verringerung der Meßgeschäfte ließ die Reise- und andere Meßspesen gegen früher unverhältnißmäßig hoch erscheinen. (Später kamen zu den Meßunkosten noch neue Abgaben. Unter dem 22. April 1808 machte der Rath der Stadt Leipzig bekannt, daß allen denjenigen auswärtigen Fieranten, welche in pünktlicher Abentrichtung ihrer, längstens Mittwoch in der Böttcherwoche [der ersten Meßwoche] fälligen Beiträge zu der zur Tilgung der Leipziger [Kriegsschulden-Tilgungs-] Stadt-Anleihe zu entrichtenden Miethzinsabgabe sich säumig bewiesen, die Eröffnung ihrer Gewölbe, Buden und Niederlagen, sowie das öffentliche Aushängen ihrer Firmen und Schilder allda und an ihren Wohnungen bis zur Abentrichtung der Abgabe nicht gestattet werden sollte. Im Jahre 1809 wurde das schon vorher verdoppelte Wagegeld abermals erhöht und außerdem ein Wechselstempel eingeführt.)

Einzelne Handlungen hatten ganz auf den Besuch der Messen verzichtet. Den Uebrigen machte sich die große Unbequemlichkeit des Aufsuchens der auswärtigen Geschäftsfreunde (nur die Leipziger erledigten ihre ganzen Meßgeschäfte in ihren Geschäftlocalen) fortdauernd fühlbar. Nur in seltenen Ausnahmefällen rechnete eine auswärtige Buchhandlung in ihrem eignen Locale allgemein, wie z. B. die Gebrüder Hahn von Hannover, welche 1800 wegen Uebernahme

Digitized by Google

der falliten Ritſcher'ſchen Buchhandlung des ſchwierigen Arrangements halber diejenigen Handlungen, welche Gelder von ihnen zu erhalten hatten, baten, ſich zu ihnen zu bemühen, da ſie auf andre Weiſe die Geſchäfte nicht rechtzeitig würden erledigen können[23]).

Um dieſen Unbequemlichkeiten zu begegnen, hatten ſchon in der Oſtermeſſe 1791 G. J. Göſchen von Leipzig und Ruprecht von Göttingen Unterſchriften behufs Errichtung eines gemeinſchaftlichen Abrechnungslocals geſammelt[24]), ohne daß jedoch dieſer Plan zur Ausführung gekommen wäre. Dieſes Vorgehen hatte möglicherweiſe dem bedeutenden Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer Veranlaſſung gegeben, am 4. April 1792 ein Circular zu erlaſſen, in welchem er ſich folgendermaßen ausſprach.

Durch die Anfragen mehrerer ſeiner auswärtigen Freunde veranlaßt ſei ihm der Gedanke gekommen, daß er vielleicht am erſten im Stande ſei, den Wunſch nach Beſchaffung eines Verſammlungsortes zu befriedigen. Bisher ſei es ihm immer bedenklich geweſen, weil man ſeine Geſchäfte doch immer gern ohne Zuſchauer und Zeugen betreibe. Nun glaube er aber einen paſſenden Platz gefunden zu haben. Keinem ſei wohl das Richter'ſche Kaffeehaus unbekannt. (Daſſelbe, im erſten Stock des weſtlichen Eckhauſes der Katharinenſtraße und des Brühls, war eins der angeſehenſten öffentlichen Locale Leipzigs, wo auch Schiller während ſeines Leipziger Aufenthalts verkehrte.) Wie das erſte Stockwerk, ſei auch das zweite eingerichtet. Dieſes habe ſeit einigen Jahren eine Geſellſchaft von 140 Gelehrten und Kaufleuten, deren Mitglied er ſei, zum geſellſchaftlichen Vergnügen gemiethet. Da nun während der Meſſe ſich wenig oder gar keine Mitglieder verſammelten, habe er die Geſellſchaft um Erlaubniß erſucht, einen Theil der Zimmer während der Oſtermeſſe anbieten zu dürfen. Es ſeien fünf an einander hangende ſchöne Zimmer, ſo groß, daß wenigſtens 50 Tiſche ſo bequem geſetzt werden könnten, daß bei mäßig lautem Reden Niemand den Andern ſtören würde. Dieſe fünf Zimmer nun biete er, vom allererſten Anfange der Meſſe an bis zu deren gänzlicher Beendigung, wäre es auch erſt zu den Pfingſtfeiertagen, unter folgenden Bedingungen an: 1) müſſen ſich wenigſtens 100 Perſonen zu deren Annahme verbindlich machen; 2) Jeder zahlt für die Oſtermeſſe 2½ Thlr.; 3) für einen zu haltenden Aufwärter zahlt überdies noch ein Jeder 4 Gr.; 4) da

Digitized by Google

keine passenden Tische vorhanden sind, so zahlt Jeder für anzuschaffende Tische und Schreibmaterialien, welche Inventar bleiben, Abrechnung vorbehalten, 1 Thlr. 5) Wenn geheizt werden müßte, hätte zu Anschaffung des Holzes noch ein Jeder etwa 4 Gr. beizutragen. 6) Einem jeden steht es frei, sich von dem Kaffeehause Kaffee oder andre Erfrischungen in die Zimmer bringen zu lassen. „Allein Tabak darf nur in dem großen Erkerzimmer geraucht werden. Dieses ist ein Gesetz bei unserer Gesellschaft und muß daher auch von Ihnen unverbrüchlich gehalten werden." Im Uebrigen sei Niemand gehalten, aus dem Kaffeehause, das ganz abgesondert sei, etwas zu verzehren. 7) Der Eintritt und die Erledigung von Geschäften ist nur denen gestattet, welche ein Billet haben. 8) Die fünf Zimmer werden jeden Tag, so früh es gewünscht wird, geöffnet, und erst Abends um 8 Uhr geschlossen; doch müßten zwei davon Abends um 5 Uhr geräumt werden. Etwaige Gesetze könnten sich die Theilnehmer selbst geben. Bis dahin schlage er Folgendes vor: 1) das kleinste Zimmer möchte als Sprech-, resp. Empfangszimmer freigelassen werden; 2) Nichttheilnehmer haben sich anmelden zu lassen, ehe sie eintreten dürfen; 3) wird gebeten, durch lautes Schreien oder Lachen die Andern nicht zu stören; 4) wer müßig ist, wird sich von den Tischen, an welchen gerechnet wird, in einiger Entfernung halten, um Niemanden zu stören oder zu behorchen; 5) wäre zu rathen, daß Einige gewählt würden, um über etwa zu machende Regeln Aufsicht zu führen. Auf die Michaelismesse solle sich diese Einrichtung nie erstrecken.

Auf dieses Anerbieten liefen fast lauter zustimmende Antworten ein, manche allerdings nur bedingt. Fr. Nicolai in Berlin lehnte in einem ausführlichen Schreiben die Betheiligung ab[25]). Indiscretionen, Streitigkeiten und unangenehme Scenen seien nicht zu vermeiden. Er selbst bringe zwei Personen zum Rechnen und daher doppelte Meßbücher mit. Bei der bisherigen Einrichtung gehe keine Zeit verloren; denn während conferirt werde, müßten die Markthelfer aufsuchen und mancherlei Expeditionen vornehmen. Diejenigen, welche ihm Geld brächten, würden unwillig sein, wenn sie unverrichteter Sache wieder fortgehen müßten. Man könnte leichter Jemanden zu Hause aufsuchen, als an einem allgemeinen Sammelplatze ꝛc. — Von den Zustimmenden hatten freilich auch noch Manche Bedenken; den Einen war der gewählte Ort zu ent-

Digitized by Google

legen, Andre wünſchten, daß auch die Leipziger kämen, die doch an allen Unannehmlichkeiten der Meſſe die Schuld hätten. Indeß konnte Kummer doch ſchon am 30. April 1792 durch ein kleines Circular das neue Abrechnungslocal im Richter'ſchen Kaffeehauſe der Benutzung übergeben. Zugleich erbot er ſich, manchmal auf kurze Zeit zur Auskunftsertheilung ſich daſelbſt einzufinden. Angeſchafft hatte er 33 Tiſche (die übrigen hatte der Kaffeewirth Richter hergegeben), 4 Dutzend Federmeſſer, 100 Federn ꝛc. Die Geſammtkoſten betrugen 67 Thlr. 16 Gr. und da von 121 Theilnehmern 121 Thlr. gezahlt worden waren, wurde der Ueberſchuß mit 10 Gr. 6 Pf. an Jeden zurückgezahlt.

Leider hatte die Sache keinen langen Beſtand, indem ſchon im nächſten Jahre das betreffende Haus in andre Hände überging und dadurch die Fortſetzung der neuen Einrichtung unmöglich gemacht wurde. Indeß ſcheint man ſich doch ziemlich allgemein damit befreundet zu haben. Wenige Jahre ſpäter nahm Carl Chriſtian Horvath von Potsdam die Sache von Neuem in die Hand. In der Oſtermeſſe 1797 wurde zwiſchen der theologiſchen Facultät der Univerſität Leipzig einerſeits und Horvath, ſowie Kaffke von Stettin (dieſer ſtarb Oſtern 1812 in Stettin) als Vertretern der auswärtigen Buchhändler andrerſeits ein Miethcontract[26]) abgeſchloſſen, wonach den auswärtigen Buchhändlern das große theologiſche Auditorium im Paulinum zu ihren Berechnungen gegen einen jährlichen Miethzins von 100 Thlrn. in ſächſiſchen Species und 20 Thlrn. jährlich für Bedienung (Aufbewahrung des Inventars ꝛc.), jedesmal zur Oſtermeſſe praenumerando für das Jahr an den Professor theologiae primarius zu zahlen, vermiethet wurde. Tiſche, Stühle ꝛc. hatten die Buchhändler ſelbſt anzuſchaffen.

Für Benutzung dieſer „Börſe" hatte jeder Theilnehmer jährlich einen Thaler an Horvath zu entrichten. Das angeſchaffte Inventar, Eigenthum der auswärtigen Buchhändler, beſtand aus Tiſchen, Stühlen, grünen Vorhängen, einer ſchwarzen Tafel, Federmeſſern, Dinte- und Streuſandfäſſern, Vorhangſtäben, Wolkenbretern nebſt darunter befindlichen eiſernen Schrauben ꝛc. — Ueber die Einrichtung der Börſe giebt eine in Placatform gedruckte, jedenfalls zum Anheften beſtimmte, vom Schluſſe der Jubilate-Meſſe 1798 datirte „Liſte der Buchhandlungen ſo ihre Meßgeſchäfte im Paulino verrichten" Auskunft.

Digitized by Google

Der Hörſaal im Paulinum war von Montag nach Jubilate an alle Morgen um 7 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an geöffnet. Jeder Betheiligte erhielt ein Billet, das er beim Rechnen neben ſich auf den Tiſch legen konnte, um kenntlich zu ſein. Wer Krankheits halber in Leipzig ſeine Geſchäfte nicht daſelbſt verrichten kann, ſchreibt oder heftet ſolches auf der ſchwarzen Tafel an, damit jeder ſeinen Beſuch bei ihm machen könne. Wer Memoriale aufſuchen läßt, wird gebeten, es in den Frühſtunden vor 8 Uhr und Nachmittags vor 2 Uhr beſorgen zu laſſen, weil bis zu dieſer Zeit auch diejenigen Buchhändler, welche ihre Niederlagen nach dieſen Stunden verſchließen, gewiß zu Hauſe ſein werden, oder man ſchreibe Alles auf Zettel und theile ſolche im Paulino aus. Büchergeſuche von unbekannten Verlegern ſind an die ſchwarze Tafel anzuheften, ebenſo das Verlangen nach Dienern oder Lehrlingen. Jeder Auswärtige wird alle Tage auch „einige Leipziger mit rechnen". Können die Leipziger Buchhändler zuweilen ſelbſt kommen oder einen Handlungs-Bedienten nach dem Verſammlungsort zum Rechnen ſchicken, ſo ſoll dafür kein Eintrittsgeld bezahlt werden. Streitigkeiten und unhöfliche Begegnung ſind zu vermeiden, man ſolle dann lieber das Geſchäft abbrechen und die Sache zu Hauſe unter vier Augen abmachen. Es ſoll jeder Handlung nur geſtattet ſein, durch eine Perſon abzurechnen, um den Platz nicht zu ſehr in Anſpruch zu nehmen. Die Tiſche und Stühle waren ſo geſtellt, daß Niemand in des Andern Buch blicken oder das Geſchäft ſtören konnte. Zur Bedienung waren zwei Aufwärter bereit, jedem, der Etwas zu ſchicken hatte oder Frühſtück, Bier oder Waſſer verlangte, ſolches zu beſorgen. „Tabak zu rauchen wird im Auditorio nicht erlaubt, wer aber ein Pfeifchen zu rauchen wünſcht, der kann es in dem Garten des Herrn Prälat Burſcher" (des damaligen Prof. theol. primarius) „thun, welcher die Gefälligkeit gehabt hat, uns den Eintritt zu erlauben".

Die Zahl der Theilnehmer, ſelbſtverſtändlich lauter Auswärtige (auch Fr. Nicolai von Berlin war jetzt dabei), belief ſich nach dieſer Liſte auf 107 Firmen.

Diesmal hatte die Sache längeren Beſtand; die Einrichtung überdauerte ſogar die kritiſche Zeit der großen Kriege. Nur in den Jahren 1807, 1809 und 1812 muß die Betheiligung in Folge ſchwachen Meßbeſuchs gering geweſen ſein; denn nach den dem

Digitized by Google

Miethvertrage angeschriebenen Quittungen blieben in diesen Jahren Reste von resp. 26, 40 und 30 Thalern, die erst bei der nächsten Zahlung mit ausgeglichen wurden. Im Jahre 1813 hat jedenfalls gar keine Messe stattgefunden. Horvath scheint dies vorausgesehen zu haben; schon am 12. Februar 1813 erließ er ein Circular, worin er die Bitte an seine Geschäftsfreunde aussprach, ihm umgehend mitzutheilen, ob sie sich in Anbetracht des schwachen Besuchs in der letzten Zeit verbindlich machen wollten, sich auch künftig an der so bequemen und vortheilhaften Einrichtung zu betheiligen, und in diesem Falle den Betrag von einem Thaler sächs. für jedes Jahr an ihn zu zahlen. Sollten auch nur 100 Handlungen dafür stimmen, so würde der Beitrag sich jährlich nur auf $1^1/_2$ Thaler belaufen. — Es findet sich aber aus dem Jahre 1813 gar keine Quittung, sondern an die aus 1812 ist ohne Lücke sogleich die für 1814, zugleich mit dem Reste von 1812, angeschrieben. Die Quittungen laufen dann ununterbrochen fort bis zum Jahre 1827; dann liegt noch eine Quittung aus 1832 vor, in welchem Jahre der Miethzins ꝛc. auf 130 Thlr. erhöht erscheint. —

Neben dem Erfolge, welchen das Horvath'sche Unternehmen in sofern hatte, daß durch dasselbe eine Anstalt zur Erleichterung der Abrechnung nun endlich dauernd geschaffen war, tritt als hervorragend wichtig der daraus hervorgegangene erneute Versuch einer buchhändlerischen Vereinigung mit weiter gesteckten Zielen hervor. Die durch Phil. Erasm. Reich im Jahre 1765 angeregte Buchhandlungsgesellschaft scheint es kaum zu bedeutsamerer Wirksamkeit gebracht zu haben[27]). Das Kummer'sche und das Horvath'sche Abrechnungsinstitut waren nur ganz beschränkten Zwecken zu dienen bestimmt. Die nun zu besprechende freie Vereinigung zeigt wieder von Anfang an eine zu Erwartungen wirklich berechtigende Energie. Man darf wohl annehmen, daß die durch die Zusammenkünfte im Paulinum ermöglichten und hervorgerufenen gemeinsamen Besprechungen, die gegenseitigen Mittheilungen über geschäftliche Erfahrungen und Mängel nun endlich die Ueberzeugung gezeitigt hatten, daß dem fast unerträglich scheinenden Zustande des Buchhandels nur mit vereinten Kräften abzuhelfen sei. In dieser Ueberzeugung hatte Horvath, aufgefordert von „einer großen Anzahl achtungswerther Männer," am 23. Mai 1802 eine Versammlung der Buchhändler, auch der Leipziger, im Börsensaale des Pau-

Digitized by Google

linum veranstaltet. Er eröffnete die Versammlung durch eine längere Ansprache, in welcher er dieselbe aufforderte, die im Buchhandel eingerissenen Unordnungen und Mängel in Erwägung zu ziehen und vornehmlich über folgende Punkte zu berathschlagen:

„1) der ungebührliche Rabat, welchen mehrere Buchhandlungen den Particuliers bewilligen, zum Beispiel 16, 20, 25, ja sogar, wie sich aus einem Belege ergab, 50 pro Cent, müßte für die Zukunft gänzlich aufhören.

2) Würde ein Ausschuß solider und erfahrner Buchhändler erfordert, um in streitigen Fällen, wohin die positiven Gesetze nicht reichen, zu entscheiden.

3) Wäre zu erwägen, wie die immer wachsende Zahl von Buchhändlern in gewisse Gränzen beschränkt werden könne, und auf welche Art der Credit einzuschränken sey.

4) Müßte in die Zahlungen, sowohl in Rücksicht des Geldfußes, als des sogenannten Uebertrags Ordnung gebracht werden. Alle Rechnungen von 20 Rthlr. müßten rein bezahlt werden; auf 30 Rthlr. könnten 5, auf 40 Rthlr. 10, auf 60 Rthlr. 15, und von da an bis 100 Rthlr. 20 Rthlr. Rest übertragen werden.

Jeder Buchhändler sollte hierüber seine Gedanken schriftlich mittheilen. Darauf wurden 16 Deputirte aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands gewählt mit dem Auftrage, bis zur nächsten Michaelismesse schriftliche Vorschläge über obige vier Punkte insbesondere und zur Verbesserung des deutschen Buchhandels überhaupt anzunehmen, einen Auszug daraus den einzelnen Buchhandlungen mitzutheilen u. s. w. Diese Deputation, bestehend aus Bohn in Hamburg, Breitkopf & Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Crusius, Fritsch, Göschen, sämmtlich in Leipzig, Hahn in Hannover, Horvath in Potsdam, W. G. Korn in Breslau, Kummer in Leipzig, Kußler in Nürnberg, Fr. Nicolai in Berlin, Varrentrapp & Wenner in Frankfurt a. M., Vieweg in Braunschweig, Gebrüder Walther in Dresden und Wappler in Wien, forderte nun in einem besondern Circular die Buchhändler auf, ihre Gedanken und Erfahrungen über die Mängel des Buchhandels und ihre Vorschläge zur Verbesserung desselben an den ihnen zunächst wohnenden Deputirten vor dem September 1802 einzusenden, damit sie in der Michaelismesse mit ihren Vorschlägen hervortreten könnten[28]). Zu Secretären wurden in einer am 26. Mai bei Caspar Fritsch abgehaltenen Versammlung ernannt: Göschen für die Reichs-

Digitized by Google

und Rheinlande, Härtel (in Firma Breitkopf & Härtel) für Ober- und Niedersachsen und Kummer für Preußen und Schlesien.

Am 1. August 1802 schickte Horvath das gestochene Deputationssiegel an die Secretäre nach Leipzig. Dasselbe (ein Abdruck davon befindet sich aus den Lempertz'schen Sammlungen im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins) war kreisrund und zeigte in der Mitte zwei gekreuzte Hände, darunter: *den* 23 *May* 1802. Die Umschrift lautet:

DEPUTATIONSSIEGEL DER BUCHHANDLUNGEN DEUTSCHLANDS.

Von der Ostermesse 1802 an bis zum Herbst, ja noch später, ging nun eine größere Anzahl von Gutachten ein, zum Theil ziemlich ausführlich die beregten Gegenstände besprechend. Außerdem erschienen auch noch besondere Schriften im Druck: das wenig veränderte Gutachten von Joh. Jac. Palm in Erlangen, ferner besondere Brochuren von F. Chr. Fr. Franke[29]), Gg. Joach. Göschen[30]) und Phil. J. Schalbacher[31]), der übrigens für einen argen Schleuderer galt. — Ich habe mir die Mühe gegeben, diese umfangreiche Sammlung von Gutachten, deren Originale sich in der Bibliothek des Börsenvereins befinden, und die Brochuren ꝛc. durchzuarbeiten, bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es hier vollständig genügend ist, einen Auszug aus dem nachher zu erwähnenden „Auszuge" mitzutheilen.

Den 22. September 1802 theilte Kummer seinen beiden Collegen einen „Extract der an mich gesanden Aufsätze" mit, in welchem er den Hauptinhalt der einzelnen Gutachten anführt. Am Schlusse sagt er:

> „In wie ferne von dem hier Gesagten etwas anwendbar sey, wage ich nicht zu bestimmen, es ist unleugbar mancher gute Gedancke darinnen, ich mag gegenseitig aber auch nicht leugnen, daß mir Vieles ganz unausführbar, verschiedenes auch gar lächerlich vorkomt . . . ich hielt es für Schuldigkeit Ihnen einen kurzen Auszug daraus zu machen um Ihnen der Mühe zu überheben so viele Bogen zu durchlesen".

Unter dem 25. März 1803, also noch vor der Ostermesse, ging ein ausführlicher Brief (an Kummer?) von Fr. Nicolai ein, in welchem dieser seinen ablehnenden Standpunkt darlegt. Die Meinungen, sagt er, seien zu verschieden, als daß Alle unter einen Hut gebracht werden könnten. Einen rechtschaffnen Mann zu einer solchen Verbindung zwingen zu wollen, sei lächerlich und unaus-

Digitized by Google

führbar. Die Meſſen ſeien frei. Und wo ſolle bei etwanigen Anſchuldigungen die Zeit zu Anklage und Vertheidigung herkommen? Denn Abweſende werde doch wohl ein Ausſchuß von ſieben Leipzigern nicht ohne Appellation richten wollen. Es ſei unüberlegt, über Handlungen, welche Jemand das Jahr über zu Hauſe begangen, durch die Beſchlüſſe der Leipziger Meſſe in drei Wochen disponiren zu wollen. Wenn z. B. in Leipzig für gut befunden würde, mit einem Berliner Buchhändler die Rechnung aufzuheben, deſſen Verlag oder Sortiment er nicht entbehren könne, ſolle er dann auch in Berlin die Rechnung mit demſelben aufheben? Schon „vor 30 oder 40 Jahren wollte der damalige Buchhändler-Verein, welcher unter der Anführung des ſeel. Reich viel Redens, Schreibens und Schickens machte und innerhalb Jahresfriſt wieder in ſein Nichts zerfiel, ſchlechterdings, daß auch alle Berliner Buchhändler, in Berlin mit Herrn Pauli keine Rechnung halten ſollten, weil er Gellerts Fabeln mit K. Preuß. Privil. gedruckt hatte.“ Mehrere Berliner Buchhändler hätten es verſprochen, aber nicht gehalten.

Wenn man aber durch obrigkeitliche Gewalt die Beſchlüſſe des Buchhändler-Vereins zur Vollziehung bringen laſſen wollte, ſo möge man dies doch ſehr bedenken. Auch der ſeel. Reich „hatte die Schwachheit ſchriftlich anzugeben, daß Leipzig der Stapelplatz des Buchhandels ſei, worüber ihn alle auswärtigen Buchhändler auslachten“. (Nicolai ließ ſich, wie es ſcheint, nicht gern eine Gelegenheit entgehen, ſeiner Animoſität gegen Leipzig und dem nicht zu verwindenden Verdruſſe darüber, daß ſ. Z. die Umgeſtaltung des Buchhandels wider ſeinen Rath ins Werk geſetzt worden war, Ausdruck zu geben.) Die Auswärtigen kämen nicht um Leipzigs willen nach Leipzig, ſondern ihrer eignen Bequemlichkeit wegen. Die Obrigkeit laſſe Jedem völlige Freiheit; wenn ſie aber nichtſächſiſchen Buchhändlern Vorſchriften machen wollte, ſo könnte die Meſſe leicht wieder nach Frankfurt kommen. In dortiger Gegend könnten Canäle gegraben werden zum Waſſertransport. Leipzig habe alſo wahrlich nicht Urſache, durch unbedachtſame Schritte auswärts Gelegenheit zum Mißvergnügen zu geben und auf dieſen und jenen Gedanken ſelbſt zu bringen. — Wer wolle denn eine große Sortimentshandlung ihrem Weſen nach beurtheilen, beſonders wenn man noch nicht vieljährige Erfahrungen geſammelt habe

Digitized by Google

(das ging auf Göschen); wer könne die ungeheure Idee für ausführbar halten, von einer einzigen Stadt und von einer freien Messe aus alle Buchhändler in ganz Deutschland in Eine Zunft zu bringen? Ehe aber ein Verein und Gesetze gemacht werden könnten, müßten erst alle Uebelstände deutlich zur Sprache gebracht werden, z. B. daß die reinen Verlagshandlungen die Sortimenter, sonderlich die kleinen, mit Härte und Stolz behandelten und sich nur allein vornehme Herren dünkten. Wenn er bei den Berathungen gegenwärtig wäre, würde er über Manches sehr laut sprechen, weil er es für seine Pflicht halten würde, auch die kleinen Buchhändler zu vertreten, welche hin und wider sehr gedrückt würden. —

Erst zur Ostermesse 1803 konnten weitere Schritte geschehen. Ein vom 4. Mai 1803 datirtes Circular, nebst Nachschrift der Secretäre Göschen und Kummer, zeigt an, daß der Auszug der eingegangenen Aufsätze und das Gutachten der Deputirten bei Horvath auf der Börse und bei Kummer unentgeltlich ausgegeben würden, und fordert auf, den nächsten Sonntag, 8. Mai, früh 8 Uhr zu einer Berathung darüber und zur Wahl einer neuen Deputation, welche die beiden Schriftstücke berathen sollte, auf der Börse zu erscheinen.

Der von G. J. Göschen besorgte „Auszug der eingegangenen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels" umfaßt 54 Seiten in 8°. Da fast bei jeder Frage die Ansichten aus einander gehen, ja sich oft geradezu entgegengesetzt sind, die der Majorität aber in dem Gutachten der Deputation zum größten Theile ausgedrückt sind, so mag es genügen, eine Uebersicht der behandelten Fragen zu geben. 1) Rabatt an Leute, welche nicht mit Büchern handeln. (Die verschiedenen Voten sind in drei Abtheilungen zusammengestellt: gänzlich abzuschaffen, nicht ganz abzuschaffen, gar nicht abzuschaffen.) 2) Schluß der Rechnungen. (Allgemeine Ansicht: zu Neujahr zu schließen.) 3) Zahlungszeit und Uebertrag. (Die Meisten stimmen: kleine Posten unverkürzt, größere, etwa mehr als 10 Thaler, zu zwei Drittel zur Oster-, das letzte Drittel zur Michaelismesse zu zahlen.) 4) Rabatt an Buchhändler. 5) Geldfuß bei Zahlungen der Buchhändler. 6) Geldfuß eines jeden Orts. 7) Klagen über zu viele Buchhändler. 8) Zu viele Verlagshändler. 9) Erfordernisse von neuen Etablissements und Art,

Digitized by Google

mit ihnen zu verfahren. 10) Bücherpreiſe. 11) Neuigkeiten ſollen in Commiſſion gegeben werden. 12) Frachten. 13) Remittiren. 14) Reſte. 15) Das Dispoſition-Stellen. (Allgemein: ſoll aufhören.) 16) Ordnung bei den Verſendungen. 17) Credit an Kunden. 18) Pränumerationen. 19) (Lieferung von) Verlag an Particuliers (Privatleute). 20) Nachdruck und Nachdrucker. 21) Verſchiedene Ideen. (Commiſſions- und Speditions-Bureaus an verſchiedenen Orten zu errichten; Beſtimmung zu treffen, wie viel Bücher ein Buchhändler auf jede Meſſe bringen darf [nicht mehr als zehn jährlich; Gebr. Mallinckrodt]; Buchhändler ſollen Innungen bilden; Hilfscaſſen für Unglückliche anzulegen, u. dgl. m.) 22) Mittel den Geſetzen Kraft zu geben. (Organiſation einer Börſe. Ausſchuß oder Vorſteher von Buchhändlern, nach Anſicht Mehrerer zum größeren Theil aus den Sortimentern zu wählen.)

Das apart gedruckte Separat-Votum J. J. Palm's[32]), datirt Erlangen im Auguſt 1802, hat im Weſentlichen folgenden Inhalt. Zu der eingeriſſenen Unordnung habe die Leipziger Meſſe die erſte Gelegenheit gegeben, weil jeder Neuling gelaufen komme, um ſeine Bücher anzubieten oder ſich Credit zu verſchaffen, ferner die Frachtfreiheit der Leipziger und der zu leicht gegebene Credit. Es ſolle ſich eine Geſellſchaft von etwa 50 der ſolideſten Buchhändler bilden, vorzüglich Sortimenter, die anſehnlichen Verlag hätten, und dieſe Geſellſchaft ſollte feſte Grundſätze entwerfen. Zu ihren jährlichen Zuſammenkünften ſollte ſie eine Stadt bald in Ober-, bald in Niederdeutſchland wählen. Die Zeit der Zuſammenkunft iſt in den Sommer zu verlegen. Die Frachtfreiheit wird aufgehoben. Die Mitglieder der Geſellſchaft müſſen ſich zum ſtrengen Geſetze machen, mit den andern Handlungen keine Geſchäfte mehr zu machen. Die zu der nächſten Zuſammenkunft gewählte Stadt bleibt ein Geheimniß. Dasjenige Mitglied der Geſellſchaft, in deſſen Stadt die Zuſammenkunft ſtattfinden ſoll, hat ein bequemes Haus für die Geſellſchaft zu beſorgen, in dem ſämmtliche Mitglieder wohnen und in einem Saale ihre Geſchäfte verrichten können. Der Tauſchhandel im Großen iſt wieder mehr zu betreiben. Saldoreſte dürfen nicht mehr vorkommen, eben ſo wenig der Kundenrabatt und das zu freigebige Creditiren an Privatperſonen. Die öffentlichen Ankündigungen der Bücher ſollen ganz aufhören. Anfängern, die nach der Lehrzeit noch ſechs Jahre gedient haben und von ihrem Prin-

Digitized by Google

cipal empfohlen werden, soll man einen kleinen Credit gewähren. Die Gesellschaft soll einem solchen zu einem guten Platze behilflich sein, damit er seinem gewesenen Principal in seiner Gegend nicht schade. Keine Handlung soll mehr als einen Lehrling annehmen. — Durch besonderes Circular vom November 1802 empfahlen die Nürnberger: Monath & Kußler, die Stein'sche Buchhandlung und Riegel & Wiesner, die Palm'schen Vorschläge allgemeiner Annahme. —

Das Gutachten der Deputation enthält zuerst eine Ansprache: „An unsre sämmtlichen Herren Collegen" (s. 1. Beilage). Dann folgt das Gutachten selbst, dessen Abweichungen von der definitiven Redaction ich an seiner Stelle (vgl. 2. Beilage) bemerkt habe, nebst einem Nachtrage, das verspätet eingetroffene Votum von Varrentrapp & Wenner enthaltend. Das Ganze umfaßt 17 Seiten kleineres Octav, als Schrift ist Antiqua verwendet.

In der am 8. Mai 1803 abgehaltenen Versammlung wurde dann eine aus 30 Mitgliedern bestehende neue Deputation behufs Endredaction des Gutachtens gewählt und außerdem eine Ansprache an das Publicum beschlossen, welche die Bestimmung haben sollte, „durch einen mit eindringender Wahrheit verfaßten Aufsatz das Publikum öffentlich über die Eigenthümlichkeiten unsers Handels und namentlich über das Rabatgeben zu unterrichten u. s. w."

Unter dem 16. August 1803 verschickte das Deputationsmitglied G. F. Heyer in Gießen den gedruckten Entwurf einer solchen Ansprache mit einem Circular für die Mitglieder der Deputation. Er nennt sich allerdings nicht als Verfasser, aber der Umstand, daß Circular und Entwurf zusammen verschickt wurden, sowie die Wiederkehr gewisser Wendungen und Eigenthümlichkeiten der Orthographie in beiden berechtigen zu der Annahme, daß Heyer wirklich der Verfasser gewesen ist. Er hatte den Entwurf nur an die Mitglieder der beiden Deputationen verschickt, aber 300 Exemplare mehr drucken lassen, welche im Fall der Genehmigung in der nächsten Ostermesse an die übrigen Buchhandlungen vertheilt werden sollten. Die weitere Vervielfältigung sollte dann jeder Handlung nach dem Verhältniß ihres Publicums überlassen bleiben. Ich kenne nur den einen Druck und glaube bestimmt, daß eine solche weitere Vervielfältigung nicht erfolgt ist.

Der Inhalt dieser, „An das Publikum" überschriebenen, 24 Seiten klein Octav umfassenden und mit Antiqua gedruckten Ansprache ist

Digitized by Google

kurz folgender. Der deutsche Buchhandel habe seit 10 bis 16 Jahren bedeutende Veränderungen erfahren. Um Irrthümer des Publicums zu zerstreuen wolle man lieber mit Entsagung aller Geschäftsgeheimnisse eine Darstellung des Zustandes des Geschäfts geben. Hierauf folgt eine „kurze Geschichte des deutschen Buchhandels", vielmehr des Uebergangs vom Change- zum Zahlungsgeschäft. Anfangs habe man (im Buchhandelsverkehr) von dem bestimmten Leipziger Ladenpreise 15% Rabatt gegeben, dieser Rabatt sei aber später von vielen Handlungen auf 25 und 33⅓% erhöht worden. Durch diesen hohen Rabatt sei eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Buchhandlungen veranlaßt worden. Dann sei der Kundenrabatt entstanden, zuerst durch Reich, der den Gelehrten 10% Rabatt angeboten habe. Dieser Gebrauch sei bald allgemein geworden, ja manche Handlungen hätten 15, 20—33⅓% Rabatt gewährt. Nun betrügen die Spesen einer reinen Sortimentshandlung 12% von der Summe des jährlichen Absatzes; für Verluste ꝛc. seien ferner 10% abzuschreiben. Da man nun oft weniger als 33⅓% Rabatt genieße, so stelle sich der wirkliche Verdienst des Sortimenters nur auf 10⅓%. Daraus folge, daß man bei Gewährung von nur 10% Rabatt völlig verdienstlos arbeiten müsse. Dazu sei der Sortimentsbuchhändler der einzige Kaufmann, welcher an einen festen Preis seiner Waare gebunden sei, ferner erlaube ihm die Kleinlichkeit seines Handels nicht, sich mit andern Handelsobjecten zu befassen. Unter allen Uebeln, Krieg, Theuerung u. s. f. müsse also vor allen Andern er zuerst leiden. Durch diese Umstände sehe man sich gezwungen, einmüthig und feierlichst zu erklären,

„1. daß wir alles Rabatgeben, namentlich von Büchern die noch nicht über 10 Jahre alt sind, als einen das Geschäft herabwürdigenden, das kaufende Publikum nur täuschenden Gebrauch ansehen, indem nur erweislich durch ihn, die Sündfluth schlechter und vertheuerter Bücher, über unser Vaterland gekommen ist.

2. Daß wir um das Publikum hinreichend zu entschädigen, von jetzt an, die Leipziger allgemeinen Ladenpreiße der Bücher, ohne Erhöhung und ohne Porto- noch andere Berechnungen, einstimmig durch ganz Deutschland beibehalten wollen; dagegen aber auch

3. Das Rabatgeben unter allen und jeden Rubriken abstellen.

Die wohlthätigen Folgen dieser Masregeln, werden sich bald und kräftig äußern.

Das Publikum wird für den chimären Vortheil der pro

Digitized by Google

Cento, mit wohlfeilern Büchern an ſich, mit weniger, aber unter dieſen mit mehr guten Büchern verſehen werden."

Dieſe Schrift iſt, wenn man nicht ſchon vorher von der ganzen Idee zurückgekommen iſt, in der Oſtermeſſe 1804 zur Ausgabe an die Buchhändler gelangt.

Zu gleicher Zeit muß das Elaborat der zweiten Deputation ausgegeben worden ſein, welches mit Zugrundelegung des Gutachtens der erſten Deputation, und nachdem noch im Laufe des Sommers 1803 verſchiedne Gutachten darüber eingegangen waren, bearbeitet worden war. Rößig ſagt beſtimmt[33]), daß dieſer „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenſtände ihres Handels" in der Oſtermeſſe 1804 bekannt gemacht worden ſei. Auch der Eingang zu der Einleitung der zweiten Deputation deutet darauf hin. — Dieſes wichtige und ſeltene Actenſtück (es umfaßt 24 Seiten in größerem Octav; die Schrift iſt Fraktur) iſt bisher noch nirgends authentiſch wieder abgedruckt worden. Rößig giebt nur einen, noch dazu nicht ganz fehlerfreien Auszug daraus wieder. Ich theile daſſelbe aus dieſem Grunde wörtlich mit (ſ. 2. Beilage). —

Nach Erfüllung ihrer Aufgabe löſte ſich die Deputation auf. Sie war ein Haupt ohne eigentliche Glieder geweſen; einen Verein kann man die formloſen gelegentlichen Verſammlungen, welche kein Grundgeſetz hatten, deren Theilnehmer ohne beſtimmte Pflichten und Rechte waren, kaum nennen. Ihr Wirken hatte, und das lag in den ungünſtigen Zeitumſtänden, nicht zum kleinſten Theil auch in den weit auseinandergehenden Anſichten und der Unmöglichkeit, Alle unter einen Hut zu bringen, nicht den gewünſchten und erhofften Erfolg. Schon bald nachher ſahen ſich wieder verſchiedene Buchhändler veranlaßt, den immer wieder hervortretenden Mißbräuchen durch Aufſtellung von Geſchäftsgrundſätzen entgegenzutreten, als z. B. J. C. Sommer in Leipzig (1806 und 1810) und Bädeker & Kürzel in Duisburg (1807).

Während alſo das behufs Erleichterung der Abrechnung ins Leben gerufene Privatinſtitut fortbeſtand, ſchien dagegen die Zeit für eine Vereinigung mit weiter gehenden Zielen noch nicht gekommen. Der einzige feſte Punkt war in dem Leipziger Buchhandel gegeben. Wendet ſich doch z. B. Carl Chriſtoph Stiller in Roſtock ſchon im J. 1800 mit der Bitte um ein ſachverſtändiges Urtheil an eine Anzahl angeſehener und erfahrener Leipziger Buch-

Digitized by Google

händler (Joh. Ambr. Barth, Adam Frdr. Böhme, Joh. Gottl. Feind, Paul Gotthelf Kummer, Casp. Fritsch, Siegfried Leberecht Crusius, Weidmann'sche Buchhandlung und Joh. Gottfr. Graffe), welche dann auch ihr Gutachten vor einem Notar abgaben.

Im Jahre 1811 hatte Friedrich Perthes, zugleich im Namen mehrerer andrer Buchhändler, eine Eingabe, betreffend die Einrichtung einer genaueren Controle über die nach Leipzig kommenden und von da weiter zu versendenden Druckschriften ꝛc., an die königl. sächsische Regierung gemacht. Ich theile dieses interessante Actenstück, welches meines Wissens noch nirgends veröffentlicht worden ist, seinem Wortlaute nach mit (s. 3. Beilage). — Es würde schwer sein, sich über den eigentlichen Beweggrund zu Vorschlägen klar zu werden, welche geeignet waren, durch straffere Anziehung der preßpolizeilichen Maßregeln den fremden Buchhandel abzuschrecken und von Leipzig zu verscheuchen; aber der Name des Antragstellers ist Bürge dafür, daß in der That nur die dringendste Nothwendigkeit, die aufrichtige Sorge um Rettung und Erhaltung des deutschen, speciell des Leipziger Buchhandels dem hochachtbaren Manne die Feder in die Hand gedrückt hatte. Perthes kannte das Leipziger Geschäft zu genau, um die durch seine Vorschläge mit Nothwendigkeit entstehenden Erschwerungen nicht ganz zu überschauen und zu würdigen; auf der andern Seite war er aber auch von dem gewaltsamen und rücksichtslosen Zufahren der französischen Behörden so unterrichtet, daß ihm ein energisches Vorbeugen als unbedingt geboten erscheinen mußte.

Die sächsische Regierung erforderte über diese Eingabe unter dem 10. Juni 1811 ein Gutachten von der Bücher-Commission, welche unter Hinzuziehung von hierzu zu erwählenden Buchhandlungs-Deputirten in Erwägung ziehen sollte, „ob überhaupt die Anlegung einer solchen Controle ohne Störung in dem seither zum erheblichen Vortheil für das Land und für das Beste der Literatur zu Leipzig bestandenen Bücherverkehr hervorzubringen thunlich, und in wiefern hierbei auf die Vorschläge Perthes' Rücksicht zu nehmen, oder welche andere dem Zwecke zwar entsprechende, aber die seitherige Freiheit des Buchhandels und des literarischen Verkehrs nicht hemmende Maßregeln etwa zu ergreifen sein möchten".

Durch Stimmenmehrheit wurden als Deputirte ad hoc gewählt: Joh. Ambros. Barth, Paul Gotthelf Kummer und Enoch

Digitized by Google

Richter (in Firma Joh. Frdr. Gleditſch). Dieſe Deputirten ſollten ihr Gutachten binnen 14 Tagen abgeben. Ein ſolches Gutachten findet ſich bei den betreffenden Papieren nicht (vielleicht hatte nur eine Conferenz und Beſprechung ſtattgefunden), wohl aber das Concept eines Schreibens vom 20. Auguſt an die Bücher-Commiſſion, in welchem auf die neuerdings eingetretenen Maßregeln des kaiſerl. franzöſiſchen Gouvernements hingewieſen wird, ſowie auf die Nachtheile, welche dem Leipziger Buchhandel aus der angeordneten erweiterten Grenzſperre nach Frankreich erwachſen müßten. (In Folge der von Braunſchweig bis Münſter aufgeſtellten Douanen konnte keine Bücherſendung, auch keine durchgehende, die Grenzen des franzöſiſchen Reichs mehr paſſiren.) Die Deputirten bitten nun, in dem von der Bücher-Commiſſion zu erſtattenden Berichte über den Perthes'ſchen Antrag auch dieſes Umſtandes Erwähnung zu thun, um ſo wenigſtens eine Milderung der Sperre zu erwirken.

Die Regierung zögerte augenſcheinlich lange, ehe ſie ſich zu weiteren Schritten entſchließen konnte, muß aber doch, länger als ein Jahr nach Einreichung des Perthes'ſchen Antrags, durch die Noth der Zeit gezwungen worden ſein, gegen ihren Willen einen Entſchluß zu faſſen. Sie erließ das oben erwähnte Mandat vom 10. Auguſt 1812, welchem die Vorſchläge Perthes' zum Theil zu Grunde gelegt waren. —

Und wieder im Jahre 1817 ergriffen Leipziger Buchhändler die Initiative zu einer Reform des Buchhandels. Die Deputirten P. G. Kummer, C. F. Enoch Richter, Joh. Fr. Hartknoch und F. Ch. W. Vogel hatten unter dem 8. Mai durch ein Circular behufs Feſtſtellung allgemein anzunehmender Grundſätze und Verbeſſerung der Zuſtände des Buchhandels zur Wahl einer Commiſſion von 25 achtbaren Buchhändlern aus den verſchiedenen Provinzen von ganz Deutſchland, unter denen höchſtens neun ausſchließlich den Verlagshandel Treibende befindlich ſein ſollten, aufgefordert. Eine zu dieſem Behufe anberaumte Verſammlung hatte am 11. Mai unter dem Vorſitze von A. G. Eberhard aus Halle ſtattgefunden. Aus der gewählten Commiſſion wurde zum erſten Vorſteher P. G. Kummer, zum zweiten F. Ch. W. Vogel, zum Centralſecretär A. G. Eberhard ernannt. Die Commiſſion forderte hierauf durch Circular vom 15. Mai die ſämmtlichen Buchhändler auf, ihr ihre

Digitized by Google

den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge mitzutheilen.

Doch dies liegt schon außerhalb des zeitlich beschränkten Rahmens dieses Aufsatzes. — Die Periode der Reformbestrebungen im deutschen Buchhandel und zugleich des Ankämpfens gegen die norddeutschen Centralplätze, in erster Linie gegen Leipzig, war angebrochen und Klagen und Reformversuche hören von da an nicht mehr auf. Ich werde eventuell die weitere Entwicklung nach den in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen Materialien in einem spätern Aufsatz zu schildern versuchen.

Anmerkungen.

[1]) C. G. Rößig, Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804. 8.

[2]) Circular vom März 1803.

[3]) An das Publikum. O. O. u. J. 8. S. 2.

[4]) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung zur Erleichterung der Meßgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Herren Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. Sechste Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1801. 22 Seiten. 4.

[5]) Circular, datirt Breslau (er besuchte diese Messe nicht) O. M. 1798.

[6]) Circular von Joh. Gg. Chph. Braun. Augsburg, O. M. 1803.

[7]) Circular, datirt Leipziger O. M. 1797.

[8]) Uebersetzung derjenigen Artikel der K. K. Dekrete, welche die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffen, und einiger von dem Herrn General-Direktor gegebenen Instruktionen zu derselben Ausführung zum Gebrauch der Herren Buchhändler und Buchdrucker, in den Departementen der Elb- und Weser-Mündungen. August 1811. 4.

[9]) Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend. De Dato Dresden, am 10ten August 1812. Fol.

[10]) Das Umlaufschreiben Paul Gotthelf Kummer's in den Sammlungen des Börsenvereins.

[11]) Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland. (Leipzig 1765.) Fol.

[12]) Circular, datirt Breslau den 29. Sept. 1791.

[13]) Frankfurt, Ostermesse 1790. Berlin, 28. Sept. 1790.

[14]) Circular von Breslau, 24. Septemb. 1796.

[15]) Circular vom 1. October 1798.

[16]) Solche Circulare liegen mir vor von Joh. Christian Sommer in Leipzig (30. Oct. 1797), Industrie-Comptoir in Weimar (9. März 1798), Joach. Pauli in Berlin (1. October 1798), Frdr. Severin & Comp. in Weißenfels (8. Novemb. 1798).

[17]) Circular von Breslau, 16. April 1785.

[18]) Dav. Siegert, Liegnitz, 25. Mai 1801, an C. Fritsch in Leipzig.

[19]) Circular von Chr. Fr. Wappler & Beck, Wien, April 1806.

[20]) Dav. Siegert an C. Fritsch, Liegnitz, 25. Mai 1801.

[21]) Circular von C. F. André, Berlin, 20. April 1807.

[22]) Circular von E. G. Meyer, Breslau, O. M. 1808.

[23]) Circular, datirt Leipzig, O. M. 1800.

Digitized by Google

[24]) J. J. Palm in Erlangen, 10. April 1792, an P. G. Kummer in Leipzig.

[25]) Berlin, 13. April 1792.

[26]) Der Original-Miethcontract im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins.

[27]) Ausführlicheres über dieselbe vergl.: Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. 8. S. 220 ff. — Aug. Schürmann in: Magazin für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1875. Leipzig. 8. S. 60 ff.

[28]) Circular vom 24. Mai 1802 nebst Beilage von gleichem Datum.

[29]) Ueber den jetzigen Verfall des Buchhandels in Teutschland überhaupt und in den Preußischen Staaten insbesondere. Nebst einigen Vorschlägen die obwaltenden Mißbräuche zu heben. Teutschland 1802, in allen Buchhandlungen. 8. (Unterzeichnet: F—.)

[30]) Meine Gedanken über den Buchhandel und über dessen Mängel, meine wenigen Erfahrungen und meine unmaßgeblichen Vorschläge dieselben zu verbessern. Bloß abgedruckt für die Herren Vorsteher und meine übrigen Herren Collegen, zur Prüfung, Verbesserung und Ergänzung. 8.

[31]) Phil. J. Schalbacher (Buchhändler aus Wien), freimüthige Bemerkungen über den Zustand des Buchhandels und gutgemeinte Vorschläge zu dessen Verbesserung. Ostermesse 1803. 8.

[32]) Beytrag zu den Vorschlägen, welche zu Folge der in der Jubilate-Messe 1802. gehaltenen Buchhändler-Versammlung von jedem Mitgliede des Buchhändlerstandes gefordert worden sind. (11 Seiten.) 4.

[33]) Rößig, a. a. O., S. 449.

Beilagen.

1. An unsre sämmtlichen Herren Collegen.

Wir erfüllen hiermit die in der vorigen Ostermesse übernommene Verbindlichkeit und übergeben Ihnen:*)

1) Die bey uns eingegangnen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels, nach den Gegenständen geordnet in einem Auszuge. Herrn Palms Aufsatz haben wir nicht ausgezogen, weil er selbst denselben hinlänglich bekannt gemacht hat.

2) Das von uns verlangte Gutachten, wobey wir bitten, folgende Punkte in Ueberlegung zu nehmen:

1) Wir sind überzeugt, daß Sie von uns keine Projecte verlangen; denn Projecte können in der Theorie sehr glänzend seyn, machen aber in der Ausführung oft das Uebel nur ärger. Es ist uns nicht eingefallen, ein neues System des Buchhandels zu ersinnen, welches vergebliche Arbeit seyn möchte; eben so wenig das veraltete System des Tauschhandels wieder hervorzusuchen, welches mit den jetzigen Verhältnissen der Dinge nicht vereinbar ist, und wobey der größte Theil der Buchhändler zu Grunde gehen würde. Tauschhandel ist immer der erste Anfang des Handels, wenn eine Nation noch in ihrer Kindheit, oder so lange der Gegenstand eines Handels für sie noch zu unbedeutend gegen den Werth des Geldes ist, wie

*) Wir bitten von diesen beyden Sachen, die bloß unsern Handel angehen, nichts in das große Publikum zu bringen.

Digitized by Google

z. B. Lumpen, die man für Nadeln, oder gegen andre Lumpen eintauscht. Der Kampf über das, was man nicht in Change geben könne, und baar bezahlt werden müsse, hat kaum aufgehört, und wir sollten ihn wieder anfangen?

2) Die Nachtheile des Buchhandels fließen zum Theil aus Quellen, welche nicht in der Gewalt derer sind, die ihn führen, und die ihn verbessern wollen. Schon der Umstand macht diesen Handel sehr schwierig, daß er sehr vielen Aufwand an Zeit und Geld erfordert, der Absatz immer sehr beschränkt und der Umsatz des Geldes in demselben sehr langsam ist. Die Natur des Handels können wir nicht abändern. Eben so wenig können wir die Fortschritte und Veränderungen in den Wissenschaften aufhalten, und verhindern, daß neue Bücher alte verdrängen und die Läger dadurch an Werthe herabgesetzt werden. Wer kann helfen, wenn ein Staat schlechtes Geld in Umlauf bringt, und dadurch den Handel in seinem Gebiete verdirbt? Wer kann den Geist des Zeitalters ändern, wenn dieser das Frivole dem Soliden vorzieht? Wer kann die Preise der Lebensmittel, der Materialien und aller übrigen Bedürfnisse herabsetzen? u. s. w.

Ueberhaupt werden unsre Herren Collegen keine Unmöglichkeiten verlangen, nicht erwarten, daß wir so viele verschiedene Meinungen vereinigen und die Wünsche eines jeden befriedigen sollen, zumal da manche Aufsätze mehr Privatvortheile als das allgemeine Beste zu bezwecken scheinen. Wir wissen das Glück einzelner Handlungen nicht anders zu befördern, als nur durch die Verbesserung des Handels überhaupt, und diese Verbesserung kann nach unsrer Einsicht durch nichts anders hervorgebracht werden, als durch strenge Ordnung, durch redliche Gesinnungen, durch Billigkeit, durch zweckmäßige Handlungsgrundsätze und durch ein (sic!) Handelsverkehr, welches gegenseitiges Zutrauen und gegenseitige Vortheile erweckt. Wir sind nicht im Stande, demjenigen, dessen Absatz in Rücksicht seiner Handlungsunkosten zu beschränkt ist, einen größern Wirkungskreis zu öffnen, seine Ausgaben zu vermindern und ihm bey seiner geringen Einnahme mehrere Vortheile anzuweisen; auch können wir nicht demjenigen, der ohne hinlängliche Kräfte anfängt, und hernach seine Rechnungen nicht bezahlen kann, längere Nachsicht und mehr Capitalien verschaffen. Wir können dem Schleuderer keinen größern Rabatt, keine bessern Verlagsbücher zuweisen, damit er bey seiner Schleuderey doch noch bestehe; wir können niemand vorschreiben, daß er weniger oder mit mehr Einsicht drucke oder geringere Honorarien zahle. Wir können demjenigen, der leichtsinnig verborgt, nicht so lange Credit verschaffen, bis er seine Schulden eingetrieben hat; kurz wir können Niemand helfen, der den Grund seiner ungünstigen Lage in seiner eignen Handlungsweise zu suchen hat.

3) Wir haben uns nur auf die Hauptpunkte des Gegenstandes beschränkt, aus der Ueberzeugung, daß, wenn nur erst der Grund zu

Digitized by Google

einer beſſern Verfaſſung gelegt worden, die übrigen guten Ideen, welche wir, in den uns mitgetheilten Aufſätzen gefunden haben beſſer in der Zukunft, nach und nach, in Ueberlegung genommen und in Ausführung gebracht werden können. Ueber vieles, was uns vorzuſchlagen zu anmaßlich ſchien, können ſich die Handlungsverwandten in einer Provinz oder in einer Stadt weit beſſer vereinigen, weil ſie die Verhältniſſe ihrer Gegend ſicherer zu beurtheilen und ihren Handel darnach einzurichten vermögen.

4) Es iſt uns nicht erlaubt, nach der bekannten Moral des Criſpin den Vortheil der einen Buchhandlung durch den Nachtheil der andern zu befördern. Wir dürfen dem Einen nicht zumuthen, ſchlechte Bücher zu nehmen, noch dem Andern, daß er ſeinen Verlag unter Bedingungen weg gebe, die ſein Verderben nach ſich ziehen würden. Es würde nicht allein unerlaubt, ſondern auch unverſtändig ſeyn, wenn wir die Seele des Handels, die Freyheit deſſelben, zerſtören wollten. Der Kaufmann darf dem Fabrikanten nicht gebieten, was, wie viel und mit welchem Vortheil er arbeiten ſoll; und der Fabrikant kann den Kaufmann nicht zwingen, ſich mit ſeinen Artikeln zu befaſſen, oder ihm vorſchreiben, wie er das, was er von ihm genommen hat, wieder abſetzen ſoll.

5) Die zahlreiche Verſammlung der Herren Buchhändler, welche dieſe Arbeit von uns in der vorigen Oſtermeſſe verlangten, werden uns das Zeugniß geben, daß wir uns nicht dazu gedrängt haben. Frey von aller Anmaßlichkeit übergeben wir Ihnen unſer gemeinſchaftliches Gutachten, zwar mit aller Freymüthigkeit und mit den beſten Wünſchen, aber ohne enthuſiaſtiſche Erwartungen und ohne Hoffnung, daß bey dem beſten Willen etwas Gutes zu Stande kommen werde, ſo lange ſich Privatintereſſe, Nebenabſichten und Mißtrauen demſelben entgegenſtellen. Benutzen Sie nun von unſrer Arbeit, was Ihnen gut däucht.

Hierauf folgt das Gutachten, unterzeichnet von der erſten Deputation: Carl Ernſt Bohn in Hamburg, Breitkopf und Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Siegfried Lebrecht Cruſius in Leipzig, Caſpar Fritſch in Leipzig, Georg Joachim Göſchen in Leipzig, Gebrüder Hahn in Hannover, Carl Chriſtian Horvath in Potsdam, Wilhelm Gottl. Korn in Breslau, Paul Gotth. Kummer in Leipzig, Monath und Kußler in Nürnberg, Varrentrapp und Wenner in Frankfurt am Main, Friedr. Vieweg in Braunſchweig, Walther in Dresden und Chr. Fr. Wappler in Wien.

Da das „Gutachten", mit Erweiterungen verſehen, faſt unverändert in den „Vertrag" aufgenommen iſt, ſo kann ich von Wiedergabe deſſelben abſehen. Angehängt iſt noch ein Nachtrag: eine Auseinanderſetzung von Varrentrapp und Wenner, welche ausführlich darlegen, daß das Grundübel in dem Rabattgeben an Privatleute liege und daß alſo der Kundenrabatt unter jeder Geſtalt, wie z. B. Geſchenke an Büchern, höhere Annahme des Geldes als deſſen Werth, frachtfreie Zuſendungen ꝛc. gänzlich abgeſchafft werden müſſe.

Digitized by Google

2. Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels.

(Die in eckige Klammern eingeschlossenen Stellen sind Zusätze zu dem ersten Gutachten.)

In der Jubilate-Messe des vorigen Jahres übergab die erste Deputation das von ihr verlangte Gutachten den sämmtlichen in Leipzig anwesenden Herren Buchhändlern mit der Bitte, eine zweyte Deputation zu erwählen, welche jenes Gutachten prüfen und verbessern möchte. Nicht einige, sondern alle Herren Buchhändler aus allen Gegenden Deutschlands wurden zu dieser Wahl eingeladen, und von ihnen wurden folgende Herren zu der neuen Deputation erwählt:

Andräesche (sic!) Buchh. in Fr. a. M.
Herr Barth in Leipzig.
— Böhme daselbst.
— Bohn in Hamburg.
— Bohn in Lübeck.
— Calve in Prag.
— Crusius in Leipzig.
— Dieterich in Göttingen.
— Dyk in Leipzig.
— Ettinger in Gotha.
— Frommann in Jena.
— Gräff in Leipzig.
— Göbbels und Unzer in Königsberg.
— Gebrüder Hahn in Hannover.
— Hammerich in Altona.
Herr Hartknoch in Dresden. (sic!)
— Heyer in Gießen.
— Heinsius in Leipzig.
— Hoffmann in Hamburg.
— Horvath in Potsdam.
— Keil in Magdeburg.
— Kummer in Leipzig.
— Lagarde in Berlin.
— Maurer in Berlin.
— Nicolovius in Königsberg.
— Perthes in Hamburg.
— Rottmann in Berlin.
— Schwetschke in Halle.
— Siegert in Liegnitz.
— Stiller in Rostock.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß haben die eben genannten Männer sich über jeden Punkt des Gutachtens berathschlaget und uns Unterschriebenen aufgetragen, das Resultat ihrer Berathschlagungen bekannt zu machen.

Diese von den Buchhändlern aus ganz Deutschland erwählten Männer repräsentiren mit Recht die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels, und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten ist jetzt als ein Vertrag aller Mitglieder unsers Handels anzusehen, darnach sie in den erwähnten Fällen handeln wollen.

Barth.
Dyk.
Göschen.
Kummer.

Hierauf folgt ein Wiederabdruck der Einleitung der ersten Deputation zu ihrem Gutachten (1. Beilage).

Digitized by Google

Vertrag.

I. Ein jeder, welcher über die Natur des Buchhandels ruhig nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eignes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderey gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir, daß gewissenlose Buchhändler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleudereyen mit Rabatt ihren redlichen Nachbarn, die keinen Rabatt zu geben sich verbindlich gemacht hätten, schaden, oder sie wohl gar zu Grunde richten würden. Ist der Rabatt aber nicht ganz abzuschaffen, so helfen aus dem nehmlichen Grunde auch die Beschränkungen desselben nichts. [Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest setzen; so sind wir zu keiner berechtiget, als zu der, daß ein Buchhändler, der ferner Rabatt gäbe, den Credit verlöre.*) Wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen, der die Verschiedenheit der Denkungsart und der Verhältnisse der Buchhändler überlegt. Deshalb bleibt nichts übrig, als solche Handlungsgrundsätze einzuführen, und zur Ausübung zu bringen, wodurch das Uebel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden muß. Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Collegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht ist, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen. Das Wenige, welches ein Schleuderer durch Ausbieten des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht aufwiegen, der ihm aus Mangel an Handelseinigkeit und Zutrauen entstehen kann.][1])

II. Die Rechnungen, welche spätestens in der Ostermesse bezahlt werden sollen, schließen mit dem Ende des vorhergehenden Jahres. Wer zur Ostermesse seine Rechnungen nicht bezahlen kann, darf, wenn er seinen Credit erhalten will, nicht unter zwey Drittel des Betrags derselben zahlen. Eigentlich erforderten Handlungsordnung und Sicherheit, daß die Rechnung dann, wann sie abgeschlossen wird, auch bezahlt werde; deshalb muß einem jeden überlassen bleiben, ob er

---

[*) Durch eine öffentliche allgemeine Anzeige würde das Publikum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt ist, auch davon unterrichtet werden, und die Schleuderer würden, zum Nachtheil der soliden Handlungen, nur noch mehr um sich greifen können. Deshalb ist dieser Artikel stehen geblieben wie er ist. Können die Buchhändler in einer Stadt oder Provinz, wo der Rabatt eingerissen ist, sich darüber vereinigen, den Rabatt gänzlich abzuschaffen, so dürfen sie ja nur in ihren Catalogen solches bekannt machen und ihr Publikum von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maßregeln durch Gründe überzeugen. Gelingt einigen Buchhandlungen diese Vereinigung, so werden bald mehrere ihrem Beyspiele folgen.]

Digitized by Google

nach Abſchluß der Rechnung zu Neujahr, von da an bis zur Oſtermeſſe, als der Zahlungszeit, das von ihm auf neue Rechnung verlangte geben will oder nicht. Solide Männer werden ſich zur gegenſeitigen Zufriedenheit darüber ſchon vereinigen, und diejenigen, welche ihren Credit aufs Spiel ſetzen, — z. B. durch nicht bezahlte Wechſel, [oder durch nicht zur ausgemachten Zeit geleiſtete Zahlungen] — können nicht verlangen, daß ihr Credit ohne Gränzen ſey.

III. Eine abgeſchloßne Rechnung wird als eine anerkannte Schuld angeſehen[2]). Läßt jemand in der Oſtermeſſe ein Drittel von dem Saldo derſelben übertragen, ſo[3]) [kann der Creditor, wenn er es nöthig findet, darüber einen Wechſel verlangen, welches bey andern Kaufleuten ebenfalls ſehr oft geſchieht. Zur Sicherung unſers Handels wird überdieſes ein Schuldbuch nach folgender Einrichtung gemacht, und vier zu dieſem Zweck erwählten Vorſtehern übergeben:

1) Die ſämmtlichen Herren Buchhändler erwählen zu dieſen Vorſtehern Männer, welche allgemeine Achtung und Zutrauen, hinlängliche Erfahrung und Einſichten beſitzen, und die Vorſteher erwählen aus ihrer Mitte einen Secretair, der die Arbeit außer den Meſſen beſorgt. Beym Schluß einer Meſſe wird für das nächſte Halbjahr ein andrer Secretair gewählt.

2) Dieſe Vorſteher ſind in jeder Oſter- und Michaelismeſſe, den nächſten Dienſtag nach der Zahlwoche, Vormittags von eilf bis zwölf Uhr, an einem beſtimmten Ort verſammelt, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

3) In dem Schuldbuch bekommt jeder Buchhändler ſein Folio mit Soll und Haben.

4) Wird eine rechtmäßige Forderung oder ein verfallner Wechſel nicht zu der feſtgeſetzten Zeit bezahlt, ſo kann der Creditor den Betrag auf das Conto ſeines Debitors von den Vorſtehern eintragen laſſen.

5) Die Vorſteher ſind verpflichtet, alle Anzeigen der Creditoren, ihren Namen, die Summe ihrer Forderung und den Tag der Anzeige genau und ohne Verzug auf das Conto des Debitors einzutragen. Es wird dabey vorausgeſetzt und erfordert: a) daß ſie keine andere Forderung eingetragen, als die ſchriftlich mit Anzeige des Tages der Abgabe und eigner Unterſchrift des Namens eingereicht wird; b) daß dieſe Forderung in allen Punkten richtig ſey, und daß der Creditor mit dem Debitor, entweder in oder außer der Meſſe, ſchriftlich abgeſchloſſen, oder daß der Creditor dem Debitor drei Monate vor der Einzeichnung die Rechnung zugeſandt und darauf keine Antwort erhalten habe. Iſt weder das eine noch das andre geſchehen, und iſt die Forderung nicht richtig, ſo werden die Vorſteher ſolches hernach bekannt machen, und es wird daraus der Nachtheil für den Creditor entſtehen, daß der Debitor ihn

Digitized by Google

wegen Schmälerung seines Credits bey der Obrigkeit belangen kann. c) Daß der Creditor dem (sic!) Debitor an die Zahlung erinnert und mit der Einzeichnung gedroht habe. Diese Erinnerung und Drohung muß nach Maßgabe der Entfernung des Debitors von dem Creditor so zeitig geschehen seyn, daß der Debitor noch vor der Einzeichnung Veranstaltung zur Zahlung treffen kann. d) Sollten Creditor und Debitor zur Zeit der Messe in Leipzig gegenwärtig seyn, so ist hinlänglich, wenn der Creditor dem Debitor drei Tage vor der Einzeichnung sein Vorhaben, die Schuld eintragen zu lassen, angezeigt hat.

6) Sobald die eingetragene Schuld entweder ganz oder zum Theil bezahlt ist, muß der bisherige Creditor solches anzeigen, und die abgetragene Summe wird nebst dem Tage der Zahlung von dem Vorsteher oder dem Secretair im Haben auf das Folio des bisherigen Debitors eingetragen. Versäumt ein Creditor die Anzeige der geleisteten Zahlung länger, als vier Wochen nach Empfang des Geldes oder der Nachricht von der geleisteten Zahlung, so wird er dem Debitor für den Schaden verantwortlich, welcher diesem aus versäumter Anzeige der Zahlung in Rücksicht seines Credits entspringen kann. Der Debitor muß, wegen seiner eigenen Sicherheit, selbst oder durch seinen Commissionair die von ihm geleistete Zahlung den Vorstehern ebenfalls anzeigen. Auch wird es zu seiner Sicherheit nöthig seyn, daß er, im Fall die Zahlung durch Commissionaire an Commissionaire geschehen, den Creditor unmittelbar von der geleisteten Zahlung benachrichtige.

7) Die Vorsteher sind verpflichtet: a) dies Buch nie öffentlich werden zu lassen, und nie aus den Händen zu geben, sondern als ein ihnen anvertrautes geheimes Buch, woraus sie niemanden (sic!) etwas entdecken dürfen, treulich aufzubewahren, mit folgender einzigen Ausnahme: b) Erst dann, und nur dann allein, wenn auf ein Conto eines und desselben Buchhändlers Zehn Creditoren eingezeichnet sind, sollen sie einem jeden Buchhändler (und niemanden anders) der es verlangt, Nachricht geben, wie viel die Schulden des Buchhändlers, auf dessen Conto Zehn Creditoren eingetragen sind, betragen, damit ein jeder Buchhändler in bedenklichen Fällen zu seiner Sicherheit die gehörigen Maßregeln treffen könne. c) Die Vorsteher dürfen niemand, auch selbst den Buchhändlern nicht irgend eine andre Frage, in welcher Form sie auch gestellt seyn möge, welche den Inhalt des Schuldbuchs betrifft, beantworten, als diese: wie viele Buchhändler haben auf das Conto dieses oder jenes Buchhändlers eintragen lassen, und wie viel beträgt die Summa der dort eingetragenen Schuld? Worauf bei dem so eben in b) angegebnen Fall nichts weiter geantwortet wird, als: So viele Creditoren — die Summa —. Es versteht sich bei dieser Summe, daß das Haben von dem Sollen vorher abgezogen worden.]

Digitized by Google

IV. Wer als Buchhändler sich etablirt, mit Buchhändlern in Rechnung treten und Credit haben will, von dem[4]) wird gefordert:*)

1) Daß er die Buchhandlung vier bis fünf Jahre als Lehrling erlernt habe, hernach wenigstens drey Jahre Diener gewesen sey, und darüber Attestate vorlege, [damit nicht jeder junge Mensch, nachdem er in einer Buchhandlung einige Jahre gelernt hat, sich zu seinem eigenen Nachtheil gleich etabliren kann, und damit nicht Leute ohne Kenntnisse des Buchhandels und ohne Erfahrung den Leuten, welches (sic!) sich beides erworben haben, den Weg zu einem Etablissement da versperren, wo solches noch mit Glück gemacht werden kann.]

2) Daß er an dem Orte, wo er Lehrling oder Diener gewesen ist, erst nach einer zweyjährigen Entfernung von demselben eine Sortiments-Handlung etabliren und also nicht gleich aus der Condition zu einem eignen Etablissement an den nehmlichen Orte übergehen dürfe.

3) Daß er in den ersten zwey Jahren alles baar bezahle, oder daß drey solide Männer[5]) schriftlich für ihn Bürgschaft leisten, [oder daß sechs gute Buchhändler ihn einstimmig empfehlen, nicht bloß in Rücksicht seiner bisherigen Aufführung, seines Fleißes, seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, sondern auch der zu seinem Fortkommen nöthigen Fonds.]

4) Daß er seine Geschäfte unter seinem eignen Namen, und nicht unter einer allgemeinen Firma, z. E. Bureau, Comtoir, Expedition u. dergl. betreibe; denn wer bey einer Handlung gewinnen will, muß sich auch nicht schämen seinen Namen dazu herzugeben; [und wie kann ein Bureau, Comtoir u. s. w., befriedigend quittiren?]

V. Wer eine alte Handlung kauft oder übernimmt, kann nicht eher Credit erhalten oder als neuer Besitzer anerkannt werden, bis die Schulden des vorigen gänzlich berichtigt sind, [aus dem Grunde, weil Niemand etwas kaufen kann, das nicht des Verkäufers Eigenthum ist. Eine nicht bezahlte Waare aber gehört dem Verkäufer nicht eher als bis sie bezahlt ist.] Bey Compagnien bleibt jeder

---

*) [Jeder Landesherr kann jedem seiner Unterthanen die Erlaubniß mit Büchern zu handeln geben; aber er kann die Buchhändler nicht zwingen, mit diesem Manne Geschäfte zu machen. Die vielen neuen Etablissements, welche durch diesen §. einigermaßen beschränkt werden, sind ein Nachtheil nicht nur für die Besitzer der ältern Buchhandlungen, sondern für den Buchhandel überhaupt in Rücksicht seines Zweckes. Dem Gelehrten und dem Publiko kann nicht damit gedient seyn, daß es viele Buchhändler und viele Büchermagazine giebt; sondern daß genug Buchhändler sind, die hinreichende Kräfte zu soliden Unternehmungen haben und deren Magazine wohl versorgt sind. Sind aber zu viel Buchhändler in einer Gegend oder an einem Orte, so schwächt einer den andern. Die Folgen davon fallen von selbst in die Augen, und werden nach gerade allenthalben empfunden.]

Digitized by Google

Compagnon, auch wenn er aus der Handelsverbindung tritt, so lange verbindlich, bis alle gemeinschaftlich gemachte Schulden gänzlich bezahlt sind.

VI. Die Wohlfahrt jedes Kaufmanns beruht auf einem verständigen Calcul. Diesen Calcul muß er, wegen der nothwendigen Rücksicht auf seine Bedürfnisse und den Preiß seiner Materialien, auf den in seinem Lande gangbaren Münzfuß gründen, worauf er fremde Münzsorten nach dem jedesmaligen Cours zu reduciren hat. Dieses ist so wahr, daß kein Kaufmann, er handle womit er wolle, an keinem Orte anders verfährt; so wahr, daß ein andres Verfahren, wenn es vernünftig seyn soll, gar nicht gedenkbar ist. Deshalb lege auch der Buchhändler bey seinem Calcul den Münzfuß seines Landes, er sey gut oder schlecht, zum Grunde, werde mit seinen Freunden über die Münzsorte, worin er bezahlt seyn will, einig, und berechne dann die übrigen Geldsorten nach jenem Münzfuße, wie es der Courszettel bestimmt. Da der Verleger eines Buches den einmal festgesetzten Preiß desselben immer gelten lassen muß, so würde er sonst bey einem schlechten Cours ausländischer Münzsorten oder ausländischen Papiergeldes allein verlieren, oder zu Grunde gehen*); hingegen der, welcher es ihm abkauft, niemals, da er im Falle eines niedrigen Cours den Preiß des Buches jedesmal erhöhen kann, wenn er sich nur mit seinen Nachbarn darüber vereinigt hat. Haben zwey Freunde sich über die Geldsorte verglichen, so gilt dieser Vergleich für die laufende Rechnung; bey Eröffnung der neuen muß, wenn es die Umstände erfordern, eine neue Uebereinkunft getroffen werden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle Buchhandlungen, die ordentlich handeln und richtig zahlen, mit gleicher Billigkeit behandelt werden.

VII. Alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelismesse eines Jahres sollen bis zur nächsten Ostermesse in Commission gegeben werden, ausgenommen Kunst- und Prachtwerke, auch solche wissenschaftliche Werke, wovon jeder Buchhändler mit ziemlicher Gewißheit im Voraus wissen kann, ob er ein Exemplar wird gebrauchen können; überhaupt werden ausgenommen alle diejenigen Artikel, welche durch das Hin- und Hersenden schlechterdings leiden. Von dem Verleger hängt es ab, wie viel Exemplare er in Commission geben will. Beschädigte Bücher und solche, die älter als die laufende Rechnung sind, dürfen nicht remittirt werden; wohl aber ein aufgeschnittenes, nicht beschädigtes Buch, wenn es in Commission genommen, oder als Novität unverlangt eingesandt ist; denn niemanden darf zugemuthet

---

*) Man denke nur an die französischen Assignaten. [— Der Carolin zu 6½ Rthlr. kann die Basis unserer Rechnungen nicht werden, weil Thaler und Groschen, oder Gulden die Basis sind, wornach der Carolin als eine Waare berechnet wird, die so viel Thaler und Groschen oder Gulden gilt.]

Digitized by Google

werden, daß er ein Buch kaufe, deſſen Inhalt er nicht kannte. Remittenda, die nicht ſchon abgeliefert worden, können nicht abgeſchrieben werden; [bey erwieſenen Unglücksfällen in Anſehung des Transportes, zumal bey Handlungen, die nicht in Deutſchland ſind, wird man hiervon eine billige Ausnahme machen.] Auch ſoll das ſogenannte Diſpoſitionsſtellen durchaus nicht geſtattet werden.

VIII. Sendet ein Verleger zwiſchen den Meſſen Neuigkeiten unverlangt ein, und kann der Empfänger dieſelben nicht abſetzen, ſo iſt jener gehalten, die Hin- und Herfracht zu tragen. Verlangt aber Jemand, daß ihm eine gewiſſe Anzahl Neuigkeiten [,eine Anzahl, die jeder ſelbſt am beſten für das Bedürfniß ſeines Ortes beſtimmen und verlangen kann,] zugeſandt werde, ſo muß er ſelbſt die Fracht davon tragen. Von Continuationen trägt der Empfänger die Fracht, wenn er dieſelben nicht abbeſtellt hat.

IX. Reſte, die während der Meſſe nicht geliefert werden, ſind als nicht geſchrieben anzuſehen, weil ein jeder das nicht fertige Buch als Neuigkeit einſenden kann, und dabey nichts verliert.

X. Kein Verleger darf ſeine Verlagsbücher da, wo ein thätiger Buchhändler iſt, der ordentlich zahlt, an irgend eine Perſon, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch ſonſt jemand, oder an irgend ein Inſtitut in Commiſſion geben[6]). Er ſoll ferner weder durch Annoncen, noch durch Umſchläge, noch auf irgend eine andre Weiſe Privatperſonen Rabatt von ſeinen Verlagsbüchern anbieten. Eben ſo wenig darf er Nettopreiße weder[7]) auf den Titeln der Bücher, noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen.

XI. Der Preiß eines Buches darf nicht eher herabgeſetzt werden, als bis es zehn Jahre alt iſt; ſonſt muß der Verleger ſich gefallen laſſen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar davon auf dem Lager hat, ſolches gegen Erſtattung des Nettopreißes zurück giebt.

XII. Der Verleger, welcher verſiegelte Geheimniſſe ausgiebt, darf ſich nicht beſchweren, wenn die Buchhändler ſolche eröffnen; und iſt gehalten, im Fall des Nichtabſatzes derſelben, auch eröffnete zurückzunehmen.

XIII. Ein altes Buch unter einem neuen Titel zu verkaufen, wird als Betrug angeſehen, wenn der Verleger nicht auf dem neuen Titel die Veränderung anzeigt, und ein jeder kann ein ſolches Buch auch noch nach Jahren zurückgeben. Auch darf nicht ein und daſſelbe Buch unter verſchiednen Titeln erſcheinen, wenn nicht dieſe Titel neben einander gedruckt ſind, welches keinem Verleger verwehrt werden kann.

XIV. Diejenigen Handlungen, welche bereits ihre Geſchäfte unter einer allgemeinen Firma, z. B. Bureau, Comptoir, Expedition u. ſ. w. treiben, und deren Beſitzer noch nicht namentlich bekannt ſind, werden hierüber die nöthige Auskunft zu geben gehalten ſeyn.

Digitized by Google

XV. Der Jahrgang aller Journale, welcher mit dem neuen Jahre anfängt, muß auf neue Rechnung gesetzt werden. [Doch muß jeder Buchhändler dem Verleger in der Jubilate-Messe bestimmt angeben, wie viel Exemplare er behalten will, und davon darf er kein Exemplar remittiren.]

XVI. Es wird außer dem §. III. beschriebenen Schuldbuche den Vorstehern, welche jenes Buch beständig in den Händen haben, noch ein Notizbuch übergeben. In dieses Buch[8]) kann jeder Buchhändler seine traurigen Erfahrungen über böse Kunden zur Warnung Andrer schreiben, damit nicht unzuverlässige Leute, oder wohl gar Betrüger einen Buchhändler nach dem andern in Schaden bringen. Auch können unerlaubte Handlungen andrer Art, die einer Rüge bedürfen, durch die Vorsteher in diesem Buche zur Warnung Andrer dargestellt werden. [Doch darf keine Beschwerde eines Buchhändlers gegen einen andern Buchhändler von jenem selbst eingetragen werden; sondern, wenn eine solche Beschwerde eine wichtige ungerechte Handlung betrift, so muß solche schriftlich den Vorstehern übergeben, von diesen geprüft und, wenn sie solche gegründet finden, eingetragen werden. Aus dieser Bestimmung folgt von selbst, daß gewöhnliche Mißverständnisse, Zänkereyen, Uebereilungen, unvorsichtige Worte, Empfindlichkeiten, Klatschereyen, persönliche Beleidigungen, welche für die Obrigkeit gehören, in dieses Buch nicht eingezeichnet werden können, sondern nur solche Dinge, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen Buchhandel haben können oder wider die einmal allgemein angenommenen Grundsätze desselben streiten.]

XVII. Bücherlotterien sind dem Buchhandel und der Litteratur nachtheilig[9]). [Wenn ein Mann an einem Orte sein Capital für ein Waarenlager verwendet, welches ihm sein mäßiges Auskommen, bey vieler Arbeit und Mühe, giebt, und sein Nachbar durch eine Lotterie die ganze Summe des Geldes, die in jener Gegend in einem oder mehreren Jahren für Bücher in Umlauf gesetzt wird, an sich ziehet, welcher Nachtheil wird daraus für jenen Buchhändler entstehen! Was einem recht ist, ist dem andern billig, und so würden am Ende die vermehrten Lotterien alle Waarenlager zerstören, die zum Besten der Litteratur und nicht immer zum Vortheil des Besitzers unterhalten werden. Dieser Punkt ist so wichtig, daß jeder Buchhändler in vorkommenden Fällen bey seiner Obrigkeit dagegen einkommen wird.] Kein Verleger kann verlangen, daß jemand seine Bücher aufs Lager lege, wenn er selbst dieselben durch Lotterien überall ausstreut. Deßhalb ist derjenige, welcher künftig seine Verlagsbücher durch Lotterien verbreitet, gehalten, alle Exemplare der ausgespielten Artikel, die andre Buchhändler ihm von ihrem Lager remittiren, gegen Ersatz des Nettopreißes unweigerlich zurück zu nehmen.

XVIII. Wer nachdruckt, oder einen Nachdruck durch Cataloge oder andre Mittel zum Verkaufe bekannt macht, ver-

Digitized by Google

liert bey allen Buchhändlern Achtung und Zutrauen, und ein jeder, der mit seinen Collegen ferner in Verbindung stehen will, hebt mit dem Nachdrucker sowohl als mit demjenigen, der[10]) einen Nachdrucker aufmuntert oder Vorschuß leistet, die Rechnung auf. Die Ausrottung des Nachdrucks ist ein so wichtiger Gegenstand, daß er die Berathschlagung einer eigenen Deputation und die Vereinigung aller Buchhandlungen erfordert. Bis dahin benachrichtige jeder rechtliche Buchhändler den Verleger von der Erscheinung eines Nachdrucks, so bald dieser zu seiner Kenntniß kommt, damit der Verleger sich mit ihm in Absicht eines Preises vereinigen kann, der ihn in den Stand setzt, seine Kunden, die den Nachdruck um des wohlfeilen Preises willen verlangen, durch das Original zu befriedigen, und sich auf diese Art seine Kundschaft zu erhalten.[11])

Bemerkungen.

[1]) Anstatt der eingeklammerten Stelle heißt es in dem Gutachten: Doch wir hoffen, daß, wenn die übrigen Punkte der Berathschlagung zur Ausführung gebracht werden können, das Uebel schon von selbst aufhören, wenigstens sich verringern werde.

[2]) Im Gutachten: ist .... anzusehen.

[3]) Im Gutachten lautet §. III von hier an bis zum Schlusse: giebt er darüber einen Wechsel, in der nächsten Michaelismesse den ersten Montag nach der Zahlwoche bey dem Commissionair oder bey einem Banquier in Leipzig zahlbar. Wer seinen Wechsel nicht einlöset, der muß die neue Rechnung gleich zu Neujahr beym Abschluß zahlen, und sich gefallen lassen, daß der nicht bezahlte Wechsel bey den zu erwählenden Vorstehern des Buchhandels registrirt werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Inhaber des Wechsels, bis dieser bezahlt ist, keinen fernern Credit verlangen darf. Wenn ein Mann so weit insolvent ist, daß mehrere Wechsel von ihm registrirt sind, so läßt die Gesellschaft durch ihre Vorsteher die Forderung der sämmtlichen Buchhändler durch die Obrigkeit herbeytreiben.

[4]) Im Gutachten: Von einem Buchhändler, der sich etabliren will ...

[5]) Im Gutachten: oder daß ein solider Buchhändler so lange ...

[6]) Im Gutachten steht noch: auch darf er deshalb nicht Leuten, die nicht mit Büchern handeln, Rabatt zugestehen.

[7]) Im Gutachten: weder auf den Novitätenzetteln, noch auf den Titeln ...

[8]) Bis hier hin lautet §. XVI im Gutachten: Es werden zwey Bücher gebunden: in einem derselben erhält jeder Buchhändler sein Folio, worauf die künftig zu diesem Zweck besonders erwählten Vorsteher, welche sowohl die Leipziger Oster- als Michaelismesse besuchen, und niemand anders als sie und sie nur in vollzähliger Versammlung seine nicht bezahlten Wechsel registriren; in das andre ...

[9]) Der erste Satz lautet im Gutachten: Bücherlotterien, zumal von Verlagshändlern angestellt, sind dem Sortimentshandel nachtheilig.

[10]) Im Gutachten von hier an: einen Nachdruck auf irgend eine Weise bekannt macht und an Buchhändler sendet, die Rechnung auf.

[11]) Das Gutachten enthält noch einen §. XIX: Sollten nun unsre Herren Collegen von obigen Artikeln irgend etwas der Annahme würdig finden, so

Digitized by Google

bleibt immer noch die Ausführung als Hauptsache übrig, und diese kann nur durch eine Vereinigung der sämmtlichen Herren Buchhändler zu Stande gebracht werden. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, diese Vereinigung auf die sogenannte Börse zu gründen, und rathen solche vor allen Dingen zuerst zu Stande zu bringen, und bey Ihrer nächsten Versammlung Männer zu erwählen, die Ihr Zutrauen verdienen, um solchen den Plan zur Organisation der Börse, und die Bestimmung ihrer Rechte und Vortheile zu übertragen. Wir haben uns damit nicht befassen können, weil wir die Gränzen unsrer Vollmacht nicht überschreiten durften.

---

3. Eingabe von Friedrich Perthes an Friedrich August König von Sachsen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn der Unterschriebene es wagt, Ew. ꝛc. seine Gedanken und Wünsche über den Leipziger Buchhandel ehrerbietigst vorzulegen, so fürchtet er weder den Vorwurf der Zudringlichkeit, noch der sträflichen Anmaaßung auf sich zu laden. Er und alle die, welche gleicher Gesinnung mit ihm sind, bringen als freie Männer des Auslandes ihre Ansichten und Wünsche vor den Thron eines Monarchen, den ganz Europa als einen Vater seines Volks und als einen rastlosen Beförderer alles deßen, was Völker- und Menschenwohl betrift, schon seit einer langen Reihe von Jahren verehrt, und der sich mit einsichtsvollen und wohlwollenden Staatsmännern umringt hat, die, was der einzelne Privatmann nur unvollkommen und theilweise bemerkt, auf ihrem höhern Standpunct ganz überschauen. Sie sprechen als deutsche, ohne weitere Rücksicht auf äusere politische Verhältniße. Sie richten ihre Rede an den erhabensten Beförderer deutscher Cultur und Litteratur, und was sie hier vorzutragen wagen, greift mit hundert sichtbaren und unsichtbaren Fäden in das innerste Wesen und Triebwerk derselben ein. Endlich zweckt, was hier nur in nothdürftiger Kürze und in die allgemeinsten Auſenlinien bezeichnet werden konnte, auf Rettung und Erhaltung eines Handelszweiges ab, der für das Königreich Sachßen im Allgemeinen, ins besondere aber für die Stadt und Universität Leipzig bis jetzt von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen war, in diesem Augenblick aber in der augenscheinlichsten Gefahr schwebt, großen Abbruch zu leiden.

Es wäre nöthig, die Geschichte des deutschen Buchhandels zu entwickeln, wenn man aus der Bestehung deßelben in jetziger Gestalt erweisen wollte, wie zu erweisen ist, daß ohne denselben keine deutsche Literatur bestände, und so mit nicht die Stuffe der geistigen Cultur, worauf die deutsche Nation stehet, und deren großer nie zu vertilgender Einfluß auf das Wohl der Europäischen Menschheit.

In Deutschland könnten Wißenschaften und Künste nicht getrieben, nicht gefördert werden, wenn nicht durch alle Provinzen, wo deutsch

Digitized by Google

geſprochen wird, der Buchhandel von einem Punct aus gehandhabt, wenn nicht von allen Provinzen aus, gleichförmig wieder nach einem Punct geſtrebt würde. Deutſchland hat keinen Mittelpunct, keine Hauptſtadt, keinen allgemeinen Beſchützer für Wißenſchaft, Kunſt und Litteratur. — Die Geſammtheit muß dies erſetzen, — der Buchhandel iſt das Mittel der Einheit.

Die deutſche Nation iſt eine leſende, reflectirende, die Litteratur iſt ihr Mittel zur Cultur, in welcher ſie ſonſt im Allgemeinen gegen andere Nationen viel zurück ſteht. Nimmt man ihr auch dieſes Gut, was durch Auflöſen der Einheit des deutſchen Buchhandels gewiß geſchehen wird, ſo iſt der Schritt rückwärts zur Barbarey geſchehen.

Es iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen, wie dem deutſchen Buchhandel Gefahr droht, wie viel derſelbe durch einen (ſeine?) Fehler und Mißbräuche ſich ſelbſt davon zugezogen habe, wie viel davon äußern politiſchen Verhältnißen und der Zeit zuzuſchreiben iſt! — genug, man kann es wißen, daß der deutſche Buchhandel in ſeiner Einheit auf dem Stapelort Leipzig wird zur Auflöſung gezwungen werden, wenn nicht Verſuche ſchnell und kräftig gemacht werden, um Zucht und Ordnung in die Sache zu bringen.

Die weiſe Maxime, bey deren Befolgung Sachſens Handel im Allgemeinen ſich ſo wohl befand, jedem erlaubten Erwerbe und Handels-Zweige auf den Leipziger Meßen die möglichſte Freyheit zu geſtatten, ward bisher auch von einem Hochpreißlichen Kirchenrathe und Oberconſiſtorio, als die obere Behörde in Sachen der Bücherzenſur und des Buchhandels ſo wohlthätig und gleichmäßig gehandhabt, daß dies mit Recht als eine Haupturſache angeſehen werden kann, warum Leipzig ſeit ſo vielen Jahren der Mittelpunct und Stapelort des deutſchen Buchhandels geworden iſt. Die Buchhändler aus Riga, Coppenhagen, Strasburg, Zürch und Wien, kannten die Liberalität der in Sachſen herſchenden Denkart, und ſo entſtand hier der erfreulichſte Schriften- und Ideentauſch für alle Völker deutſcher Zungen, ein Inſtitut, wovon ſich das Ausland kaum eine Vorſtellung zu machen weiß, wo Eine Hauptſtadt auch allein das Reich der Ideen, und des Vehikels derſelben, der Bücher, monopoliſirt; da hingegen hier auch der Buchhandel das Siegel des germaniſchen Völkerbundes trug.

Nur in außerordentlichen, und, bringt man die in den letzten Jahren ſich jährlich auf 3000. neue Producte belaufende Menge der Erzeugniße des Buchhandels in Anſchlag die von Leipzig verſendet werden, höchſtſeltenen Fällen ſah ſich die Löbl. Bücher-Commißion in Leipzig gemüſſiget, auf ein verdächtiges oder geſetzwidriges Product Beſchlag zulegen, und ſelbſt dabey war die Form ſtets ſo ſchonend und gemäßiget als möglich. Uibrigens war alles, was von auswärts zur Meße in den Buchhandel kam und von da wieder verſendet wurde, weder einer vorläufigen Unterſuchung noch

Digitized by Google

einer spätern Nachfrage unterworfen. Man setzte ja mit vollem Recht voraus, daß alles, was hier versendet und verrechnet werde, auf den auswärtigen Plätzen, wo Drucker und Verleger für seine Fabrication sorgten, auch die gehörige Censur passirt haben werde.

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß diese vortreffliche Einrichtung auch fernerhin unangetastet verbleiben, und alles beim Alten gelaßen werden möchte, bey dem sich alle Theile so wohl befanden!

Allein so wie dem äußern Vernehmen nach, die Sächsische Regierung sich wohl veranlaßt finden könnte, über die politischen Schriften und Blätter, die in Sachsen selbst gedruckt werden, durch Anstellung eines unmittelbaren Königlichen Censors in Leipzig künftig eine strengere Aufsicht und Verantwortlichkeit zu verordnen: So könnte es auch dem gebietenden Drange der Zeit für angemeßen gehalten werden, daß auch der von auswärtigen Buchhandlungen nach Leipzig gesandte Verlag einer strengern Controle, als bisher, unterworfen würde.

Andere Zeiten gebieten andere Maasregeln: Was vor nicht allzulanger Zeit allen auswärtigen Handlungen, die ihre Geschäfte von Leipzig aus betreiben, und regelmäßige Commißioneurs in Leipzig halten, eine bedenkliche Beläſtigung und Beschränkung geschienen haben würde, kann jetzt als eine Rettungs- oder Sicherheitsanstalt denselben Männern sogar wünschenswerth erscheinen. Wieviel muß der freie Bürger sich versagen, wenn die Stadt, die er bewohnt, in Belagerungsstand erklärt wird. Und doch ehrt er die Anstalt, die vielleicht seinen lezten Keller und Speicher vor feindlicher Plünderung sichert.

Es scheint, daß der Kayserl. Französischen Behörde der Umstand nicht entgangen sey, daß Leipzigs Buchhandel nicht blos Sachsen, sondern ganz Deutschland angehöre. Man hält allgemein Leipzig für den Ort, der für alles, was überhaupt in den deutschen Buchhandel komme, verantwortlich gemacht werden könne, und man würde vielleicht die Erwiederung, daß alles, was von dort ausgehe und versendet werde, schon an seinem eigentlichen Druckort censirt worden sey, darum nicht ganz genügend finden, weil gegen die Competenz dieser einzelnen Censurbehörde bedeutende Zweifel erregt werden könnten, es auch garnicht zu leugnen steht, daß in manchen kleinen Druckorten die Sache für die jetzige Zeit etwas sehr leicht genommen wird.

Diese Betrachtung läßt befürchten, daß von Seiten des Franz. Gouvernements noch immer strengere und beengendere Maasregeln gegen den Mittelpunct des deutschen Buchhandels genommen werden könnten, welche hier anzugeben aber ein sehr sträflicher Vorwitz seyn würde.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn nur erst die Leipziger Censur und Bücher-Commißion mehr generalisirt würde, und zur Kenntniß alles deßen, was nach Leipzig kommt, und von da wieder

Digitized by Google

ausgehet, gelangte; wenn ferner ein eigenes Regulativ die bey der Versendung zu erfüllenden Bedingungen ausspräche, und diese sich den Absichten der Kaiserl. Französischen Censur mehr näherte, man durch Bekanntmachung und Vorlegung dieser neuen Einrichtung allen fernern Besorgnißen entgegen kommen und vielleicht selbst schon angeordnete Beschränkungen erleichtern könnte.

Die Französische Regierung sucht, soviel aus den Decreten vom 5ten Febr: und 3ten Aug: 1810. und aus dem neuern Decrete vom 9ten April abzusehn ist, wovon jene frühern Decrete auch auf das Elb= Ems= und Weser=Departement erstreckt werden, die möglichste Einheit zur schnellen Uibersicht überall zu erhalten, und darauf müßte auch wohl bei einer neuen Einrichtung, die der Bücher=Commißion in Leipzig zu geben wäre, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Die Einheit des deutschen Buchhandels und der deutschen Litteratur durch die Organisation in Leipzig, kann unter drey Gesichtspuncte gebracht werden:

1) jährliche Zusammenkunft der Buchhändler in Leipzig, um einander die neuen Bücher zuverkaufen, zuvertauschen und mit einander abzurechnen.
2) Haltung eines Bücherlagers in Leipzig, und eines Commißionairs zur Betreibung der Geschäfte,
3) der Meßkatalog.

Diese Einrichtung aus der Natur der Sache entspringend, bestande schon in Frankfurt am Mayn. Ein richtiger Sinn bewog vor Zweyhundert Jahren die Buchhändler von da nach Leipzig sich der Sächsischen Regierung anzuvertrauen, die durch Gerechtigkeit bekannt, damals allein Beschützerin der Wissenschaften war. Bald (1687) fand die Regierung diese Angelegenheit so wichtig, daß sie zur speziellen Aufsicht darüber, eine eigene Commission ernannte, welcher zuletzt 1773. eine Organisation gegeben wurde, die im hohen Sinn weise und vortreflich war; die Bücher=Commission wurde dadurch dem Hochwürdigen Ober=Consistorium unterordnet, und eine Anzahl einheimischer und auswärtiger Buchhändler sollten berathende Stimme erhalten.

Wenn die Commission rasch und bestimmt eine Verordnung entwirft, sogleich publicirt und möglichst zur allgemeinen Kenntniß im Inn= und Auslande bringt; wenn diese Verordnung zeigt, daß sie die speciellste Aufsicht hält, daß sie den Ungehorsamen mit harter Strafe belegt; wenn sie möglichst Mühe sich giebt, daß die Verordnung streng befolgt wird, und den Strafwürdigen mit aller Strenge der Gesetze bestraft, so kann vielleicht das Ganze gerettet werden.

Kaum bedarf es wohl hier der Bemerkung, daß die Verordnung nicht rückwärts wirken müße.

Diese Verordnung durch Erfahrung berichtigt, künftig vielleicht Gesetzbuch des deutschen Buchhandels hätte drey Gesichtspuncte zu faßen, wie oben:

Digitized by Google

1. Aufſicht über die Zuſammenkünfte der Buchhändler in Leipzig.
   a) jeder auswärtige Buchhändler müßte am Tage nach ſeiner Ankunft in Leipzig perſönlich vor der Bücher-Commißion erſcheinen, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorſtehende Meße debitiren wolle; bey jedem einzelnen Artickel Druckort und Nahmen des Druckers angeben; ob mit Cenſur gedruckt und welcher?
   b) den Tag vor ſeiner Abreiſe ſtellt er ſich wieder, ſeine erſte Angabe wird ihm vorgelegt, er unterſchreibt ſie auf Ehre und Gewißen, als wahr, oder zeigt auch die während der Meße vorgefallenen Veränderungen an; bey welcher Gelegenheit denn die Bücher-Commißion die nöthigen Fragen vorlegen und ſich weiter unterrichten kann, z. B. wer ſein Commißionair ſey? ob er ein Bücherlager in Leipzig habe und wo? ob er die Verpflichtungen des Commiſſionairs in Leipzig kenne?
2) Aufſicht über die Leipziger Buchhändler als Commißionairs und Spediteurs.
   a) Von dieſen iſt zu Anfange jeder Meße, |: eigentlich nur Jubilate Meße :| aufzugeben, für welchen auswärtigen Buchhändler ſie die Geſchäfte während der Meße ganz beſorgen: d. h. auch ſeinen neuen Verlag verrechnen, für ſelbige müßen ſie, wie für ihre eignen, die Aufgaben der Bücher machen, eben ſo wie oben bey den fremden die Meßen beſuchenden Buchhändlern erwähnt iſt. Entſchuldigung, daß der Auswärtige die Aufgaben nicht eingeſandt habe, kann nicht ſtatt finden.
   b) Für welche fremde Buchhändler ſie nur halbe Geſchäfte machen: d. h. die Bücher verſenden und annehmen ꝛc. — auch für dieſe muß der Commißionair die Aufgabe machen: derſelbe muß wißen, ob ſein Committent ein zuverläſſiger Mann iſt, ſo daß er für ihn einſtehen könne; auch iſt es in des Commißionairs Händen, zu wißen und zu erfahren, was der Committent durch ihn ſpedire.

      Es finden alſo wenig Ausflüchte ſtatt, wie wohl bey vorfallenden Uibertretungen vor Beſtrafung noch genaue Unterſuchung zu machen wäre. Uiber dieſen Punct iſt ein näheres Detail zu geben.
   c) Jeder Commißionair iſt verpflichtet, der Bücher-Commißion anzuzeigen, wenn er einen neuen Committent bekomme, oder wenn ihm einer abgehe; wer von denſelben ein Lager in Leipzig habe, und ob der Schlüßel dazu bey ihm ſey. Auch hier wird die Bücher-Commißion Gelegenheit haben, viele Erfahrungen zu machen.
   d) Jeder Commißionair muß von ſeinem Committent verlangen, daß (er) bey Zuſendung von neuen Büchern außer der Meße an

Digitized by Google

ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher-Commißion einsende, und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen zu können. Dem Commißionair kann hierüber keine Ausflucht gestattet werden.

3) Der Meß-Catalog.

muß nothwendig unter Aufsicht der Büchercommission gestellt werden. Er ist Privat-Eigenthum, und obwohl er dieß nicht seyn sollte, so wird doch die Königl: Sächs: Regierung, der dasselbe heilig ist, vielleicht nicht eingreifen wollen. Die Weidmannische Buchhandlung kann das Einkommen und den Debit davon behalten, aber die Anfertigung und Redaction nicht; sie zahlt die Kosten an den Redacteur, der auch den Druck besorgt, der ein Mitglied der Bücher-Commißion seyn muß, weil er dort viel Auskunft geben und anderer Seits sich dort viele Aufklärung einsammeln kann. Um aber dies Institut ganz unabhängig zu machen, wird das Honorar für den Redacteur von allen Buchhändlern getragen, wogegen der Preis fürs Publicum noch gemildert wird, die Beyträge zum Honorar gehen Artickelweiß, zum B. à 4 Gr.: wer 3. hat 12 Gr.: — wer 6 hat 1. Rtlr. die Vortheile, die durch diese Einrichtung des Meß-Catalogs für die Litteratur gewonnen würden, gehören nicht hierher, und bedürfen einer eignen Darstellung: für die Handhabung policeylicher Ordnung bietet sich aber gleich die Frage dar, warum ist dies oder dies Buch, was in der oben geforderten Aufgabe des Buchhändlers von neuen Büchern steht nicht in dem Meßcatalog, oder umgekehrt, er giebt eine wahre Controle für die Bücher-Commission.

Wenn dieses hier vorgeschlagne baldigst aufgestellt, mit Ernst und Strenge durchgeführt wird, so sollte man glauben, wäre schon manche Gefahr beseitiget.

Für das Innere des Buchhandels würde der größte Vortheil dadurch entstehen, daß die Hochlöbl: Bücher-Commißion Gelegenheit fände, das Personale des deutschen Buchhandels kennen zulernen, um durch die Handlungsweise der einzelnen Mitglieder zuerfahren, wer Zutrauen verdiene und wer nicht.

Der Commerzielle Theil, der ebenfalls von der Bücher-Commißion zubeobachten wäre, bedarf jetzt keiner Erwägung, da es nicht Noth hat! — Ruhige Zeiten laßen vielleicht zu, daß künftig die 1773. gemachte Verordnung einer berathenden Stimme der Buchhändler wieder aufgegriffen werde, dann kann die Verbeßerung der commerziellen Verhältnisse mit Sachkenntniß vorgenommen werden, jetzt laßen die großen Veränderungen und die Noth der Zeit nicht sicher urtheilen, über das was zu thun und zu laßen ist; auch lössen Handlungsverhältniße sich immer am besten von selbst.

Diese Noth der Zeit wird auch herbey führen, daß die Geschäfte der Bücher-Commißion durch obige Vorschläge nicht sehr gehäuft werden, da die Uippigkeit der Litteratur gebrochen ist, und die Zahl

Digitized by Google

der Buchhändler ſich immer mehr verringert, voriges Jahr beynahe um funfzig.

Indem wir nun dieß alles dem allerhöchſten landesväterlichen Ermeſſen Ew. ꝛc. ehrerbietigſt und mit der lebhafteſten Uiberzeugung, daß uns dabey weder Eigennutz oder irgend eine andere ſelbſtſüchtige Leidenſchaft, ſondern der Wunſch, daß Wißenſchaft und Humanität noch ferner in Sachſen ihre nach allen Seiten hin wohlthätig wirkende und ſchimmernde Leuchte haben möge, ganz allein geleitet haben, erſterben wir mit tiefſter

Ehrfurcht

Ew. ꝛc.

Friedrich Perthes

Leipzig,
Jubilatemeße
1811.

Buchhändler von Hamburg im Namen
des Induſtrie-Comtoirs von Weimar,
des Buchhändlers Cotta in Stuttgard,
des Buchhändlers Campe in Hamburg, und
in ſeinem eignen Nahmen.

Digitized by Google

Miscellen.

Zur Geschichte des Bücherwesens im 15. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. Dr. F. X. Kraus.

Das städtische Archiv zu Freiburg im Br. bewahrt einen starken Band in 4° auf Papier geschrieben, welcher nach einer Eintragung auf dem letzten Blatte (Anno Domini 1481 in vigilia scti Bartholomaei apostoli wart dis buch ingebunden vnd ist der swesteren zu Sant Agnesen by Friburg) gegen Ausgang des 15. Jahrh. dem Agnesenkloster zu Freiburg gehörte. Den Hauptinhalt bildet das „Aemterbuch", welches nach der Vorrede „gemachet (ist) vnd zesamen gefügt vs dem latinischen amptbuch meister Humberti (Humberts, des fünften Generalmeisters der Prediger Liber officiorum 1259) von einem bruder desselben ordens von dem convent ze Basel"; nach einer Randnotiz von bruder Johannes Meyer. Aus diesem für die Frauenklöster des Dominicanerordens verfaßten „Aemterbuch" hat mein College, Herr Prof. König, im Freiburger „Diöcesan-Archiv" (Freib. 1880), XIII, 196 ff. einige Auszüge gegeben, welche den culturgeschichtlichen Werth des Werkes hinreichend aufweisen. Bei der geringen Verbreitung des „Diöcesan-Archivs" außerhalb des Großherzogthums Baden dürfte es sich lohnen, den das Amt der Buchmeisterin betreffenden Passus zu weiterer Kenntniß zu bringen, da derselbe nicht zu verachtende Notizen über die Behandlung des Bücherwesens in den mittelalterlichen Klöstern enthält. —

Das Amt der Buchmeisterin, 3. Kapitel. „Einer büchmeisterin ampt ist, dz sie gute liebi hab zu den bücheren vnd grosse gnod. Si sol achten, dz ein zimliche gütte statt (Ort) sige, vnd sicher vnd wol geschickt wider dz vngewitter vnd den regen, vnd dz si gute lufft hab, vnd dz sol die libery sin, vnd sol glich geformiirt sin als ein cell, groß vnd klein, nach zal der bücher; doch sol die libery also sin, dz man si mög witeren, so sich die zal der bücher meren werend, vnd die armarien oder die pulpet, dor vff die bücher ligen sond (sollen), die sond von holtzwerk sin, were joch die libery von ir selbs von steinwerk, also dz sie dester bas vor fuchtigkeit, schimel vnd andren schaden behalten werden mögen; vnd sond manigfaltige vnderscheid der armarien oder pulpeten, dor vff vnd dor inen sigen ligen je die bücher, als die materien ze samen gehörent mag."

Digitized by Google

„Doch wo man hatt von innen in dem cloſter die latinſchen bücher, die mag man nach ordnung by ſunder legen, vnd die tützſchen bücher öch nach ordnung byſunder; iſt aber vswendig vff dem hoff des cloſters in der ſweſtren prieſter huß ein ſunder libery mit latinſchen bücheren, als denn in ettlichen clöſtern gewonheit iſt, ſo mögent die prieſter des cloſters acht vnd fliß haben derſelben libery, doch alſo, dz über die bücher der ſelben libery ſigen gutti zwifaltige oder drifaltige regiſter ze latin vnd ze tützſch; vnd der ſelben regiſter öch von innen haben die ſweſtren, alſo dz ſi wiſſen wie vil vnd wz bücher ſi haben, vnd alſo die vſſeri libery mit den latiniſchen bücher vnd die inwendige libery mit den tützſchen bücher ſond wol vnd ordenlichen vnd in allen dingen geſchicket ſin."

„Vnd vff die mangfaltigen pulpeten ſond die bücher nit vermiſchlet ligen, byſunder nach ordnung vnd eigenlich gezeichnet, alſo dz man die ding, die man haben wil, ſchnelle finden ſige. Die erſten bücher des erſten pulpet oder des erſten armarien ſond alle gezeichnet ſin mit dem buchſtaben vswendig vff dz buch alſo: A, vnd als vil der bücher derſelben armarien oder pulpet ſind, ſond alle ſin von einer hand materien vnd die bücher der pulpet ſond alle ir zal haben, als in dem pulpet A ſol dz erſt buch alſo gezeichnet ſin AI, dz ander buch des ſelben pulpet AII, dz dritt AIII, dz vierd AIIII, vnd alſo jemer me der zal nach bis nit mer bücher ſind von der materie des pulpet oder armarien A. Vnd dor nach ſol öch alſo geordnet ſin dz pulpet des Buchſtaben B, vnd dornach dz pulpet oder armarien C, vnd dor nach D vnd E, vnd der andren buchſtaben als vil man der materien hat vnd pulpet machen wil. An das erſt pulpet oder armarien des buchſtaben A mag man die materie der Bibel hin legen, als vil denn der bücher ſind, vnd die zeichen vnd vbergeſchrift dor nach machen, alſo: in diſem büch iſt geſchriben des erſten „dz buch der geſchöpffte", des andren „dz buch des vsgengen des ſolkes Iſrahel", vnd die andren dri bücher Moyſi etc. Vf dz ander buch alſo: in diſem büch iſt dz buch Joſua, Judicum, Ruth, die vier bücher der Küngen vnd die zwei paralipomenon. Vf dz dritt alſo: hie iſt ingeſchriben dz buch Thobie, Judith, Heſter, Job, Yſaie, Jeremie, Ezechielis, Danielis vnd der zwölf minre propheten. AIII: vff dz werd alſo: hie in diſem volumen iſt begriffen die ewangelien, alle epiſtolen Sti Pauli vnd dy gantz nuw Teſtament. AIIII: vnd alſo jemer mer dur vß. Vnd an dz ander pulpet des buchſtaben A mag man die glos*) vnd die vslegung der heiligen vber die bibel hin legen, vnd in glicher wis och alſo vberſchriben vnd zeichnen, als hie vor geſprochen iſt. Des gleichen ſol man tun allen andren pulpeten oder armarien. An das dritt pulpet des buchſtaben C mag man hinlegen die bücher der heiligen lerer,

*) Glos, glossa ordinaria des Walafried Strabo. S. Diöc.-Archiv IV, 16 ff.

Digitized by Google

als St. Gregorius, Auguſtin, Yeronimus, Ambroſius, Beda vnd Bernhardus vnd der andren, die do ſagen von chriſtenlicher ler. An das vierd des buchſtaben D mag man legen die collaciones patrum vnd dz leben der altvetter buch, der heiligen marterer vnd des gelichen. An das fünft des buchſtaben E mag man legen die bücher der hiſtorien vnd croniken, vnd wz des gelichen ſöllicher materie iſt, vnd alſo dur vs hin in allen pulpet als vil man materien vnd bücher haben mag, vnd alwegen ſin vberſchriben, wz in einem jecklichen buch ſtot vnd dor an zeichnen ſinen eigenen buchſtaben. Were aber ſach, dz es nit gefüglichen wer, die vbergeſchrift vſtwendig vf dz buch ze ſchriben, ſo möchte man es an den anfang oder andz end des buchs ſchriben vnd allein vſtwendig mit dem buchſtaben vnd mit der zal zeichnen dz buch nach ordnung."

Das 2. Kapitel beſtimmt: daß zwei oder drei „Regiſter", Kataloge, ſollen gefertigt werden nach der beſchriebenen Ordnung der „pulpet", mit den betreffenden Zeichen und Buchſtaben, ſo auch bei den Fortſetzungen. Die „libery" ſoll gut verwahrt ſein, die Bücher in gutem Stand erhalten bleiben u. ſ. w. Am Anfang des Buches iſt die Materie, der Inhalt, anzugeben; iſt ein Buch geſchenkt, der Name des Gebers beizuſchreiben. Die Buchmeiſterin ſoll auf Vermehrung der Bücher denken; ſind dieſelben Bücher mehrfach vorhanden, ſo ſollen die beſten behalten, die andern verkauft und mit dem Erlös neue erworben werden. Ein oder zwei Mal im Jahr ſoll man die Bücher „erſtöiben vnd keren vnd beſechen, ob keines geſchediget von den wurmen oder ſunſt zerbrochen" u. ſ. w. — Die ausgeliehenen Bücher ſollen genau verzeichnet ſein: wem, wie lange u. ſ. w.; ſelbſt ein Formular iſt angegeben: A. 1484 in translatione s. Dominici hat enphangen ſweſter Anna dz buch mit den vier evangelien vnd mit dem gantzen núwen teſtament, AIII, von mir ſweſter Judith, buchmeiſterin." Wollen Auswärtige aus dem Kloſter Bücher leihen, ſo haben ſie „ein erkantnuß briefflein" auszuſtellen, z. B. „Ich ſweſter Katharina ze Öttenbach ze Zürich oder ze St. Maria Magdalena an den Steinen ze Baſel bekenne mich mit dieſer geſchrifft, dz ich hab enphangen von der priorin vnd convent in St. Michelsinſel ze Bern das buch der empteren, oder das ordinarium ze tútzſche a. D. 1484 vf St. Dominici tag translationis." Statt eines ſolchen Briefleins kann auch ein anderes Buch oder irgend ein Pfand bis zur Zurückgabe hinterlegt werden. — Die Buchmeiſterin ſoll auch haben „bermet, papir, tintten, federen, bimß (Bimſtein, zum Radiren auf dem Pergament), kriden, ply" und dergleichen, und den Schweſtern nach Bedarf geben.

Digitized by Google

Zur Kenntniß der Associationsverhältnisse.

Von Albrecht Kirchhoff.

Zu den schwierigsten Aufgaben für die Forschung über die Geschichte des deutschen Buchhandels gehört die Verfolgung der Entwickelung des inneren geschäftlichen Getriebes desselben. Die eigentlichen und natürlichen Quellen dafür, die Geschäftspapiere, sind längst verschwunden, nur kümmerliche und abgerissene Bruchstücke tauchen gelegentlich auf. Um so wünschenswerther ist es daher, alles das, was ein glücklicher Zufall auffinden läßt, zu sammeln und mitzutheilen, unbekümmert um die zum Theil große Weitschweifigkeit derartiger Scripturen. In seiner fleißigen und dankenswerthen Biographie Sigm. Feyerabend's in Frankfurt a. M. hat H. Pallmann daselbst eine ganze Reihe hochinteressanter Documente über die mannigfaltigen Geschäftsverbindungen des ersteren mitgetheilt. Ich möchte denselben hier den Vertrag über die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses zweier Leipziger Buchhändler anschließen, welcher schon um deswillen noch ein besonderes Interesse beansprucht, weil er weiteres Material zur Kenntniß der eigenthümlichen und verwickelten, stillen und offenkundigen Associationsverhältnisse der älteren Zeit darbietet und es verständlicher macht, wenn man im Codex nundinarius in demselben Jahr einen und denselben Verleger als Mitglied einer Gesellschaftsfirma und für sich allein oder gar noch mit anderen Geschäftsgenossen gemeinschaftlich verlegend aufgeführt findet. Besonders wichtig scheint mir die möglichste Klarlegung dieser Verhältnisse für die Beziehungen zu sein, welche in älterer und ältester Zeit einzelne bedeutende Verlegerfirmen an verlegende Buchdrucker knüpften. Wenn man z. B. an die Verbindung Franz Birckmann's in Cöln mit Wolfgang Lachner und Johann Froben in Basel im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts denkt und im zweiten Drittel den Sohn oder Enkel des ersteren als den Hauptabnehmer der Nachfolger der letzteren findet, dessen Saldi bis fast zur Hälfte der ganzen Meßeinnahme ansteigen, so könnte man um so mehr auf den Gedanken kommen: es habe ein förmliches Commandit-Verhältniß stattgefunden, als sich speciell hier der katholische Cölner Buchhändler vielleicht nicht offen als Theilhaber einer protestantischen Firma nennen konnte. Stammt das hier mitzutheilende Document nun auch aus wesentlich späterer Zeit, so führt es doch Associationsverhältnisse vor, die auch noch über die aufgelöste Firmengemeinschaft hinaus für den gemeinsam erworbenen Verlag fortdauerten.

Das Original des erwähnten Vertrages findet sich in dem 2. Bande der bereits oft erwähnten Acten des Leipziger Stadtarchivs (XLVI, 125.) eingeheftet und lautet:

Zuwissenn, Demnach zwischenn Herrnn Johan Börnern dem Eltern, deßelbenn Erbenn vnndt Erbnehmen, vnndt Elias Reheseldenn,

Digitized by Google

beyden Bürgern vnndt Buchführern alhier zue Leipzigk am zehendenn Januarij Anno 1610 Ein beſtendiger Contractus initae societatis dergeſtaldt geſchloſſenn wordenn, Das Reheſeldt die helffte des gantzenn handels ſambt allenn Priuilegien, vnndt andern zuegehörungenn, vmb vnndt vor Ein Tauſend Sechshundert gulden erkaufft, Wie ſolcher Contract, welcher vonn E. E. Hochweyſenn Rahtt ratificiret vnndt dem Rahtsbuch einverleibett worden, mitt mehrem beſagett vnndt ausweyſett,

Ob nun wohl derſelbe, vndter anderm clare maß giebett, das keinem theill frey ſtehenn ſoll ſich ſeines gefallens aus ſolcher Societet zue begeben, vnndt zue trennen, Dieweill aber Reheſeldenn ſondere occasion vnndt gelegenheitt fürgefallen, ſeine handlung anderweitts zue beſtellenn, Alß hatt er bey ſeinem Mittgeſellſchaffter, Herrn Hanſenn Börnern dem Eltern bittlichenn ſo viel erhalttenn, das er Ihn guettwilliglichenn aus ſolcher Societet gelaßen, Jedoch volgender geſtaldt vnndt anders nicht laßen will, Dieweill er Reheſeldt Börnern nach gepflogener richtiger Rechnung, noch Eintauſent gulden an den verſprochenen Eintauſent Sechs hundertt gülden ſchuldigk verbleibett, Soll vnndt will er ihme dieſelben auff dieſe maße abtragenn vnndt bezahlen,

Nemblichenn alſobaldenn nach vollziehung dieſes Contracts, ehe zue einiger division vnndt theilung geſchrittenn wirdt, Hanſenn Börnern dem Eltern fünffhundertt gulden, an gutter gangbarer Müntz, bahr vber abtragen vndt bezahlenn, Die Reſtierenden fünffhundertt gulden ſollen volgendergeſtaldt abgetragenn werdenn, Nemblichenn alle Jhar hundertt gulden, in die drey Leipziger Merckte eingetheilett, NeuJharsmarckt Ao. 1617 mit den erſtenn dreyvnndtdreyßig gulden 7. gr. denn ahnfang zue machen, vnndt alſo zue verfahrenn, biß die fünffhundert guldenn gentzlich vergnügett,

Damitt aber Hans Börner der Elter ſo wohl auch ſeine Erbenn vnndt Erbnehmen, der Reſtierenden fünffhundert gulden genugſamb assecuriret vnnd vorſichertt, hatt nicht allein gedachter Reheſeldt ſeine itzo habende bewegliche Güetter gerichtlichenn vorpfendett, Sonndern auch ſeinen Herrn Schweher Vatter Valttenn Stolbergern dahin bittlichen vermochtt, das er gleichergeſtaldt dieſer fünffhundert gulden halber alß ein ſelbsſchuldiger darfür hafftenn will, vnnd da vber verhoffenn Reheſeldt mitt der bezahlung ſich einen oder den andern Termin ſeumig erzeigenn würde, Soll Börner oder deßelbenn Erbenn befuegtt vnndt berechtigett ſein, die gantze hinterſtellige Summa auff einmahl zufordern, Wie dann Herr Stolberger, als ſelbsſchuldiger auff ſolchenn fall ſich dahin ausdrucklichen erclerett, vnndt zuegeſagtt, die gantze hinterſtellige Summa, ſo viel ahn den fünffhundert guldenn Reſtieren, vnndt bleibenn wirdt, für Reheſelden ohne einigenn hülffszwangk abzutragen vnndt zuebezahlen, darwieder ihn kein Rechtt Inſonderheitt das beneficium excussionis, oder wie dieſelbenn immer nahmen habenn können oder mögen, ſchutzen, vnndt handthabenn ſollen,

Digitized by Google

welcher er ſich auch hiermitt crefftiger vnndt beſtendiger weyſe will expressè verziehenn vnndt begebenn haben,

Vber dieſes habenn ſich beyderſeits geweſene Geſellſchaffter volgender Puncten dahin verglichenn, Das

1. Erſtlichenn vnndt vor allen dingen, die außenſtehende Schulden vff beyderſeits vncoſtenn, mit vleis eingebrachtt vnndt in gleiche theilung ſollen gebracht werdenn,

2. Zum Andern, ſoll keiner dem andern, durch was ſchein vnndt mittell daßelbe immer geſchehen kan, oder magk, ſeine Kunden heimlich oder offentlich, durch ſich ſelbſten oder durch andere, abſpannen vnndt zue ſich ziehenn, wurde aber ſolches vonn einem oder dem andern theill geſchehen, Soll ſich hierdurch das verbrochene theil des beſten werckes welches ſie beyder ſeits inn verlag gehabtt, hiermitt verluſtig gemachett habenn,

3. Dieweill dann fürs Dritte, die wercke ſo in wehrender Societet verlegett, vnd gedruckett wordenn, beyden theilen ſo wohl derſelbenn Erben vnndt Erbnehmen ferner zum verlag verbleiben ſollenn, Alß ſoll es damitt volgender geſtaldt gehalttenn werdenn, Wurde einem oder dem andern theill ſeine helffte ehe den dem andern abgehenn, ſoll er nicht beſuegtt ſein ehe vnndt dan zuuorn das andere auch die ſeinigenn distrahiret, daßelbe ohne vorbewuſt vnndt willen ſeines Mittvorlegers wiederumb aufflegenn vnndt druckenn zuelaßenn, Sondern ſeinem mittvorleger die noch vbrigen vnndt Reſtierendenn Exemplarien mitt vleis vortreibenn helffenn, welcher auch ſchuldigk ſein ſoll, dieſelben ballenweis vmb billiche bahre bezahlung dem manglenden theil volgenn zue laßenn, es wehre dann der vorrahtt gering, Alß dann ſie ſich der billigkeitt zuuorgleichen wißen werdenn,

4. Es ſollenn auch vor das vierdte geweſene geſellſchaffter, oder derßelbenn Erbenn vnndt nachkommen, Alle vnndt iede Leipziger Neu-Jharsmerckte, auffrichtige vnndt Erbare abrechnung mit einander halttenn, vnndt das Jhenige, ſo einer dem Andern an auslendiſchenn Büchern zuebezahlenn ſchuldigk mitt bahrem gelde abtragenn, was aber auff ſtich Rechnung verbleibett, ſoll dem Glaubiger freyſtehenn, ſich ſeines gefallens an gutten gangbahrenn hierlendiſchenn büchern bezahlett zuemachen,

5. Dieweill auch vors fünffte, ſich offt vndt vielmahlß begeben, vndt zuetragen thutt, das die Authores ihro ausgegangene Bücher wann ſie wiederumb vonn neuen ſollenn getruckett werdenn, endtweder corrigiren oder in ettwas verbeßern. So ſollenn ſolche corrigirte vnndt verbeßertte Exemplarien beyderſeits denn geweſenen Geſellſchafftern, ſowohl auch deßelbenn Erbenn vnndt Erbnehmen ſein vnndt verbleibenn,

6. Obgleich vors Sechſte, ein oder der andere Author, wie dieſelbenn nahmen habenn möchttenn, ſo hiebeuor geweſene geſellſchaffter verlegett, in kunfftig etwas neues ausgehen, vnndt in denn druck

Digitized by Google

gebenn wolttenn, Soll kein theill machtt habenn dieſelbe allein ahn ſich zuebringenn, vnndt das andere dauon auszueſchließen,

7. Wurde aber vors Siebende, ſich begeben vndt zuetragenn, das vndter den Authoribus ſo die Geſellſchaffter hiebeuor mitteinander vorlegett, einer oder der Ander wie dieſelbenn nahmen habenn, beliebung tragenn möchttenn, aus ſonderbahrer affection vnndt zueneigung, vnndt nichtt etwa durch geſchencke vnndt gaben lieber mitt einem ſeiner neuen werck halbenn, als mit zweyen zue Contrahiren, So ſoll vff ſolchen fall daßelbe theil zwar ſolches werck vor ſich ahnzunehmen befuegett ſein, Jedoch das ander theil die fünff Jhar vber, biß die Restirenden 500 fl. gentzlich bezahlett zum halbenn verlagk mittgenohmmen werden, Nach verfließung aber der bemeltten fünff Jhar, ſoll dem Jhenigen ſo die neuen werck allein zuegeſchickett worden, dieſelbenn vor ſich allein zue genießen, vnndt zue vorlegenn fuegk vnndt machtt habenn,

8. Da auch vors Achtte ein oder das andere theill, durch die Dritte Vierdte oder fünffte handt, die werck von obgedachten Authorn Erpracticierdte, vnndt vndter einen frembden nahmen verlegette ſoll das ſchuldige theil, ſich hierdurch aller vnndt ieder Verlags Exemplarien hiermitt verluſtig gemachtt habenn, vnndt ferner zue einigem Vorlag nichtt zuegelaßenn werdenn,

9. Demnach zum Neundtenn, Ein oder der ander theill ſich vnterſtehenn woltte, vber hiebeuor verlegte, ſowohl in künftig neue bücher, ſo gedachte Authores geſchriebenn, oder noch ſchreibenn wurden, Churfürſtliche vnndt andere Priuilegien auszuebringenn, vnndt durch ſolche mittell die werck allein ahn ſich ziehenn. So ſoll hiermitt keinem theil verſtattet vnndt nachgelaßenn ſein, einig Priuilegium, wie ſolche nahmen habenn mögenn, Vber die bücher ſo ſie in gleichem verlagk habenn, ohne des andern vorbewuſt vnndt willen zue ſuchenn, Do aber ia einigk Priuilegium vnterthenigk geſuchett vnndt gebethenn wordenn muſte, ſoll daßelbe in beyder nahmen zuegleich geſchehen, vnndt auff beyde zuegleich gerichtet werdenn,

Wurde auch ein oder der ander theill ſich vnterſtehenn ſeinem Mittvorleger zum Nachtheil, vnndt in rucken ein Priuilegium auszuebringenn, Soll daßelbe ihme an ſeinem habenden Rechtenn vnſchedlich ſein, Das ſchuldige theil aber ſich hiermitt der Jhenigenn Bücher, darueber er ohne vorbewuſt ſeines Mittvorlegers Priuilegium erlangett, verluſtigk gemachett habenn,

10. Obgleich zum Zehenden ſich begebenn vnndt zuetragenn möchtte, das ein oder der Andere Author ſelbſtenn Priuilegium vber ſeine bücher ausbringenn würde, Vnndt dieſelbenn einem vndter dieſenn beyden geweſenen geſellſchafftern Alleine Communiciren vnndt zueigenen woltte, Soll doch dem andern MittConsorten vnndt deßen Erbenn der halbe verlagk, ſo offt vnndt vielmahlß ſelbige gedrucktt werdenn, hierdurch nicht benohmmen ſein, Sondern alle Zeytt darbey gelaßenn

Digitized by Google

werdenn, Jedoch das es dießfalß, wie beim Siebendenn Punct oben gemeldet, gehaltten werdenn ſoll.

11. Da auch vors Eilffte, einer oder der Andere theil nicht beliebung tragenn würde, vnndt ſeine gelegenheitt nichtt ſein wolte, Alle vnndt iede werck auff gleichenn theill mit zuuorlegenn, Soll dem andern freyſtehenn, ſolches gegen restitution des Jhenigenn, was dem Authori pro labore zuer recompenss gegebenn wordenn, Allein zuuorlegenn, wehre es ihm aber auch nicht ahnnehmblich, Alßdann ſoll das andere theill ſeine portion einem frembden zue vberlaßenn befuegtt vnndt berechttigett ſein,

12. Dieweill auch vors Zwölffte bißahnhero inn geweſener Societet, die Schreibenn ſo von frembden ohrttenn ahnkommen, ahn beyde geſellſchaffter gehaltten vnndt vermuhtlichenn das derſelbenn, ehe dieſe division kundtbar, mehr ahnkommen werdenn, So ſollenn auch dergleichenn brieffe nichtt vonn einem allein, Sondern von beyden zugleich eröffnett, in beyder Nahmen beanttworttet, vnndt darinnen ausdrücklichenn vormeldett werdenn, Das die Bücher im fals derer begehret wordenn, vor dieſes mahl auff gleiche theil, vnndt beyder zue guett vberſchicket würden, Solle aber ihme dem Dichter vnndt der ſie beyde in ſchrifften erſucht, weill ſie ſich von einander getrenntt, hinfüro freyſtehenn, mitt welchem er ſeine handlung künfftig ferner continuiren wolle. Soltte aber vber zuuorſichtt einer ſo vermeßen ſein, vnndt die gemeinen an beyde theil geſchriebene brieffe, ohne des andern kegenwartt vnndt einwilligung erbrechen, So ſoll derſelbe ſo vollkömlich, Alß oben beym andern Punct erwehnet wordenn, des beſtenn wercks, welches beyde geweſene Geſellſchaffter bißhero vorlegett oder nochmahlß miteinander vorlegenn werdenn, ſich durch dieſe verbrechung gantz verluſtig gemachett haben,

Belangende aber die Schreibenn darauff eines Nahme allein zuebefindenn, Sollen dieſelbenn dem Jhenigenn, ahn dehne ſie lauttenn vnweigerlich zuegeſchickett vnndt derer inhaldt dem andern nichtt notificiret, Sondern von einem ieden vor ſich eröffnett vnndt beandtworttet werdenn,

Es ſollen auch alle heimliche collusiones, vnndt Practicken, wie die immer nahmen haben mögenn, dardurch einem oder dem Andern theil köndte oder möchte ſchadenn an ſeiner handlung zuegefüegett werdenn, hiermitt gentzlichen verbottenn ſein, Wurde ſich aber im geringſtenn befindenn, das dieſem zuewieder, vonn einem oder dem andern ettwas attentiret, vnndt fürgenommen würde, Soll das vorbrechende theil hierdurch ebenmeßige ſtraff vorwirckttt habenn,

13. Endtlichenn vnndt vors Dreyzehende, Die Franckfurtter Schulden betreffende, will Hans Börner ſeinen halbenn theill gebüerendermaßen wohl abzueſtattenn vnndt zuebezahlenn wißen, Reheſeldenn, bey vorpfendung aller ſeiner haab vnndt Gütter aller ahnſprüche gentzlich benehmen, vnndt deßwegenn E. E. Hochw. Rahtts Consens außwürckenn,

Digitized by Google

Damitt nun dieſe Vergleichung vnndt zerſchließung der Auffgerichttenn geſellſchafft ſtedt, veſt, vnndt vnuorbrüchlich gehaldten werden möge, So haben ſich beyde theil, vnd derſelbenn Erben vnndt Erbnehmen Aller Exceptionen, vnd Rechtswohlthaten, Inſonderheitt doli, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, laesionis tam enormis, quam enormissimae, vnndt wie dieſelben immer nahmen habenn mögen, in beſtendigſter Rechttsform renunciret, ſich derſelbenn in alle ewigkeitt, hierwieder im geringſtenn nichtt zuegebrauchenn, Treulich vnndt ausgeſchloſſenn Arger liſt vnndt gefehrde. Vhrkundtlich iſt ſolcher Vertragk nichtt allein vonn beydenn Parttheyenn, neben deroſelbenn darzue erbethenen zeugenn, vnndt Reheſeldens Schweher Vatternn als Bürgenn vnndt ſelbſchuldigem, vnterſchriebenn, vnndt mitt ihren gewöhnlichenn Petzſchafftenn beſiegeltt, Sondern auch darbey ferner abgerehdett wordenn, das derſelbe E. E. vnndt Hochw. Rahtt zu ertheilung des Consensus in die hypothec, dauon der dreyzehende Punct meldett, vnndt zuer ratification eheſt fürgetragenn werdenn ſoll, Actum Leipzigk 14. Julii Anno 1616.

Hans Borner senior pp. m.	Elias Reheſeldt mppria.	Valentinuß Stolberger Meine Eigen Hand vndt Petzſchafft.
Felix Schöppritz tanq. testis subscripsit mpp.	Georg Eigner Alß ein Zeige vnterſchrieben.	Johan: Borner der Jünger Als ein Zeuge vnterſchrieben Buchf.
Jacob Apell als Zeuge vnterſchrieben.	Georgius Braun tanquam testis subscripsit.	Johann Roſa diſſer handlung erbetener Zeuge mein eigene handt vnd Sigel.

Johann Börner — welcher bei der Löſung des Vertragsverhältniſſes bereits ſo gebrechlich war, daß er die weitere geſchäftliche Behandlung der Angelegenheit einem Bevollmächtigten überlaſſen mußte — hatte ſeine Verlagsthätigkeit in Leipzig nach Ausweis des Codex nundinarius im Jahre 1599 begonnen, jedenfalls wohl ſchon in vorgerückteren Jahren. Der mit ihm gleichzeitig in Frankfurt a. M. und Leipzig verlegende Johann Börner jun. iſt vermuthlich ein Sohn oder Verwandter von ihm, deſſen eigentliches Domicil zweifelhaft erſcheinen könnte, da er — wegen Nichtlieferung der Pflichtexemplare für ein kurſächſiſches Privilegium in Anſpruch genommen, bei welcher Gelegenheit Johann Börner sen. vor den Rath gefordert wird — als in Frankfurt a. M. domicilirt und als angeblich die Leipziger Meſſen nicht beſuchend bezeichnet wird, während er doch thatſächlich in den Meßkatalogen als Leipziger Verleger und bei Abſchluß des Vertrages als in Leipzig anweſend auftritt, ja ſogar am 5. Mai 1616 eine Eingabe der Geſammtheit der Leipziger Buchhändler neben Johann Börner sen. mit unterſchreibt. Wahrſcheinlich betrieben beide Börner

Digitized by Google

ihr Geschäft in Gesellschaft, der jüngere den Frankfurter Zweig leitend, eine Verbindung, welche, wenn das pecuniäre Interesse es zu gebieten schien, gelegentlich in Abrede gestellt worden sein mag. Wäre dem nicht so gewesen, so wäre jene Vorladung des älteren Börner anstatt des jüngeren gänzlich unmotivirt erfolgt, es sei denn, daß auch hier an das Verhältniß von Commissionär und Committent gedacht werden dürfte.

Nach Ausweis des Codex nundinarius gestaltete sich nun die Verlagsthätigkeit Johann Börner's sen. folgendermaßen: 1599: 2 Werke, 1600: 19, 1601: 11, 1602: 15, 1603: 18 (Joh. Börner jun. in Leipzig 6), 1604: 5, 1605: — (Joh. Börner jun. 16), 1606: 3 (Joh. Börner jun. 23), 1607: 8 (Joh. Börner jun. 3), 1608: 3 (Joh. Börner jun. 9), 1609: 24, 1610: 10 (Joh. Börner jun. 5). Wahrscheinlicherweise war es seine schon hervortretende Kränklichkeit, oder auch vielleicht der definitive Verzug des jüngeren Börner nach Frankfurt a. M., welche den älteren zur Aufnahme Elias Rehefeld's zum Geschäftstheilhaber veranlaßten; letzterem können ja anfänglich nur mäßige Mittel, wenn überhaupt welche, zu Gebote gestanden haben. Andererseits dürfte aber auch eben so vorwiegend jene Kränklichkeit bei der Wiederlösung des Gesellschaftsverhältnisses Ausschlag gebend gewesen sein, in Verbindung wohl mit dem Drange Rehefeld's, eine energischere Geschäftsthätigkeit zu entfalten, als eben jene Schwäche des eigentlichen Geschäftsbesitzers gestattete. Es spricht sich dies auch darin aus, daß Rehefeld von vorn herein schon einige Werke unter seinem alleinigen Namen verlegte, obgleich er mit seinem vertragsmäßigen Capitaleinschuß noch im Rückstand war.

Thatsächlich hob sich auch das Geschäft mit dem Eintritt Elias Rehefeld's. Im Jahre 1611 brachten die neuen Gesellschafter 22 Artikel (Rehefeld daneben für sich allein 1), 1612: 14 (für sich allein Börner: 4, Rehefeld 7), 1613: nur 8 (dagegen Börner allein 5, Rehefeld 3, während bei zweien Barthel Voigt betheiligt war), 1614: 15 (Rehefeld für sich allein 4), 1615: 25 (Rehefeld allein 5) und endlich 1616: 17 (Rehefeld allein 2).

Obschon der abgedruckte Vertrag seiner im Eingang ausgesprochenen Absicht nach eine Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses bringen wollte, so erfolgte dies in vollem Umfange thatsächlich doch nur für das Sortimentsgeschäft. Die bisherigen gemeinschaftlichen Verlagsrechte, und die sich aus den bestehenden Verbindungen mit Autoren naturgemäß weiter entwickelnden, verblieben dagegen in Wahrheit in gemeinschaftlichem Eigenthum, nur daß jeder der bisherigen Gesellschafter seine Hälfte für alleinige Rechnung vertrieb und nur gehalten war, seinem früheren Genossen eventuell aus seinen Vorräthen zum Partie- oder Netto-(Ballen-)Preis auszuhelfen, und zwar in jährlich auszugleichender Change-(Stich-)Rechnung. Aber nur „hierlendischer" Verlag, d. h. wohl Leipziger und auf der Leipziger Messe verhan-

Digitized by Google

deter Verlag war bei dieſer endlichen Ausgleichung — die ſich jedenfalls auch auf die etwaigen gegenſeitigen Sortimentslieferungen bezogen haben muß — verwendbar, „außlendiſcher", d. h. wohl nicht nur außerdeutſcher, ſondern auch Frankfurter Meßgut, mußte baar bezahlt werden. Dies ſtimmt mit dem Brauch der Wittenberger Buchhändler, welche gleichfalls Straßburger, Baſeler und außerdeutſchen Verlag, welchen ſie von Frankfurt a. M. mitgebracht hatten, nur gegen baar, nicht in Change gaben. Ob die auch hierbei zwiſchen den beiden bisherigen Geſellſchaftern geltende Jahresrechnung und der Abrechnungstermin (die Neujahrsmeſſe) als bereits eingebürgerte Geſchäftsgebräuche betrachtet werden dürfen, oder nur ein Privatabkommen darſtellen, iſt jedenfalls fraglich. Auch für die Creditverhältniſſe bei dem Frankfurter Meßverkehr giebt Punkt 13 keinen Aufſchluß; er conſtatirt nur auch, daß eben Credit gewährt wurde.

Die neuen Auflagen — verbeſſerte, wie einfach abzudruckende — verblieben, wie geſagt, im gemeinſamen Eigenthum und ſcheint es faſt, als ob nach den herrſchenden Anſchauungen verbeſſerte Auflagen als neue Werke, über welche mit den Verfaſſern von neuem zu contrahiren ſei, betrachtet worden wären. Dagegen ſtand bei neuen Werken von Verfaſſern, die bereits im gemeinſchaftlichen Verlage vertreten waren, und welche dieſelben einem der beiden bisherigen Geſellſchafter allein zum Verlage anboten, dem übergangenen die Option frei, ob er an dem Verlage Theil haben wolle, oder nicht. Erſt im Falle der Ablehnung, ſo wie wenn bei dem erforderlichen Neudruck eines älteren Werkes der eine der beiden Theilhaber am Verlagsrecht nicht damit einverſtanden war und zurücktrat, ſtand dem andern Theil frei, deſſen „Portion" einem Fremden (neuen Aſſocié) zu überlaſſen.

So war denn die vollkommene Löſung der Vereinigung und die Scheidung des gemeinſamen Verlagseigenthums eigentlich auf ein langſames Veralten und Vergreifen dieſes gemeinſamen Verlages, beziehendlich auf den offenen oder ſtillſchweigenden Verzicht eines der beiden Theilhaber baſirt. Thatſächlich ſcheint es denn auch ſo zugegangen zu ſein, nachdem die fünfjährigen Zahlungsfriſten von Reheſeld's noch reſtirendem urſprünglichen Capitaleinſchuß, für welche Zeit ja ſogar eine eventuelle Erweiterung des gemeinſamen Verlages ins Auge gefaßt war, verſtrichen waren. Denn eine „ſondere occasion vnndt gelegenheitt" zu einer neuen Aſſociation hatte Reheſeld ſchon gefunden, als die offene mit Börner ſich auflöſte: er trat ſofort in Firmengemeinſchaft mit Johann Groß (nicht Große). Bereits im Jahre 1616 brachte die neue Firma 6 Verlagsartikel.

Die Verlagsthätigkeit aller drei tritt aber nun für die nächſten Jahre in drei Formen auf: die Verbindung Börner und Reheſeld nicht mehr als Firma, aber im Jahre 1617 bringt Börner für ſich allein 7 Werke, Reheſeld deren 15, die Firma Reheſeld und Joh. Groß aber 13. Für die nächſten Jahre ſtellen ſich die entſprechen-

Digitized by Google

den Zahlen folgendermaßen: 1618: 2, 2, 35 — 1619: 1, 6, 27, (außerdem 2 für alle drei gemeinschaftlich) — 1620: 2, 0, 25, während für 1621 Börner gar nicht genannt wird, dagegen merkwürdigerweise noch einmal in den Jahren 1622 und 1623 in Firmengemeinschaft mit Andreas Rhambau mit 6, resp. 7 Werken. Die neue Gesellschaft „Elias Rehefeld und Joh. Groß" verlegte nun in den Jahren 1621: 25, 1622: 18, 1623: 33, 1624: 27, 1625: 36, 1626: 12, 1627: 28, 1628: 16 und 1629: 16 Werke, daneben Rehefeld für sich allein in den Jahren 1622 und 1625 je ein Werk. Im Jahre 1629 fand eine Trennung statt; neben dem gemeinschaftlichen Verlage von 16 Werken brachte Rehefeld für sich allein noch 9 Werke, Joh. Groß dagegen nur eines. Vom folgenden Jahre ab aber verlegen sie völlig getrennt und zwar 1630: jeder 17, 1631: jeder 9 Werke, 1632: Rehefeld 24, Groß 13, 1633: 12, bez. 15, 1634: 17, bez. 9, 1635: 12 (außerdem Michael Rehefeld 4), bez. 6, 1636: 13, bez. 8, womit Elias Rehefeld aus dem Geschäftsleben scheidet, während Joh. Groß und seine Erben noch bis 1641 vorkommen und in den Jahren 1639 und 1640 vorübergehend ein Tobias Rehefeld als Verleger von 1, resp. 3 Werken erscheint.

Die weiteren Punkte des Vertrages können füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da sich aus ihnen kaum Folgerungen betreffs allgemein gültiger Geschäftsgebräuche ziehen lassen dürften; sie beruhen augenscheinlich auf subjectiven Anschauungen entsprungenen Verabredungen.

Notiz über den Reiseverkehr im 17. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

G. Ch. Pisansky bemerkt in seinem „Entwurf der Preußischen Litterärgeschichte während des 17. Jahrhunderts" (Königsberg 1853. S. 62), daß sowohl die einheimischen als auch die fremden Buchhändler Zollfreiheit genossen hätten. „Die letzteren fanden sich daher häufig ein, und versorgten anfänglich das Land fast hinlänglich mit Büchern." Die folgenden Documente mögen als ein Beleg für diese Angabe, welche noch für eine spätere Zeit die große Ausdehnung und Bedeutung des Reiseverkehrs der Sortimentsbuchhändler bis in weite Fernen constatirt, dienen; denn selbstverständlich wird man nicht daran denken können, daß der Helmstedter Buchhändler seinen „Diener" nur zur Eintreibung einer in Helmstedt erwachsenen Forderung von 21 Thlrn. nach dem entlegenen Preußen gesandt habe. —

Ich Christianus Reich Von Rastenburgk aus Preußenn, thue Kundt Vnndt bekenne mit dieser meiner Schrifft, das Ich dem Ehrenvesten vnndt vornehmgeachtenn Hrn. Samueli Bremen, Bürgern

Digitized by Google

vndt Buchhändlern in Helmſtadt, Ein Vnndt zwantzigk thaler in 36 gr. in einen thaler gerechnet vnndt den Sechszehn gr. leſchgeldt ſchuldig worden, berede Vnndt gelobe demnach hiemit bey guttem glauben Vnndt trewn, Jhme ſolche ſchuldt nebenſt einem honorario, weiln Er mir alles gütts Vnndt liebes erzeigett, Durch ſeinen Diener, welchen er an itzo mit in Preußen ſenden thuett, auffs aller forderlichſte Vnndt ſchleunigſte mit hohem Danck richtig zuerlegenn Vnndt zuzahlen. Zu Vrkundt Vnndt mehrer Krafft Der wahrheit hab Jch Dieſes mitt eigener handt geſchrieben Vnndt vnterſchrieben.

Actum Helmſtadt den 23 Aprilis Anno 1619.

Chriſtianus Reich.

Der Schuldner, jedenfalls ein Student, der die Helmſtedter Univerſität beſucht hatte, zahlte nicht, und auch ſein Vater, Stadtſchreiber David Reich in Raſtenburg, weigerte ſich, die Schuld des Sohnes zu begleichen. Der Gehilfe des Helmſtedter Buchhändlers wandte ſich hierauf an den Rector und Senat der Königsberger Univerſität und dieſe richteten an den Rath der Stadt Raſtenburg folgendes Schreiben:

Ehrenveſte, Erbare, Namhaffte vnndt Wollweiſe Hrn. günſtige gutte freunde. Negſt wünſchung Vonn Gott glückliche wolfart Vnndt erbittung Vnſerer willigenn Dienſte geben wir E. N. W. aus hie bei liegender Copia euers Stadtſchreibers Sohns Chriſtiani Reichen handtſchrifft, zuuernehmen, welcher maßen Er Dem auch Ehren Veſten Hrn. Samueli Bremen buchhändlern zu Helmſtadt, ein Vnndt zwanzig thaler, nebenſt einem zugeſagten honorario, ſchuldig worden, auch zur abholung ſolcher ſchuldt des ehegemelten Bremen Diener mit ſich anhero in Preußen genommen habe. Wann wir aber von genantem Diener bericht erlanget, das euer ſtadtſchreiber ſeines Sohns handtſchrifft, zu löſen ſich verweigern vnndt den Diener ohn abzahlung Der ſchuldt Vonn hinnen wiederumb abzufertigenn, gemeint ſein ſolle. Welches nicht allein ſeinem Sohn allerhandt böſe nachrede, ſondern auch andern Preußenn, ſo itzo da anweſendt, vnndt Künfftig dahin Kommen möchten, ſehr hinderlich ſein würde haben wir auff ferner Des Bremen Dieners anhaltenn nicht Vnterlaßen wollen, E. N. W. hiemit zuerſuchen, freundlich bittende, E. N. W. ihren Stadtſchreibern zur billigkeit verweiſen vnndt anmahnen wollen, das er ohn ferner bedenken ſeines Sohns handſchrifft mit richtiger Zahlung ablöſe, ſeinem Diener mit einem honorario, Vnndt 10 fl. aufgelauffener Koſten, weill er ſeinethalbenn alhier wartenn Vnndt mit Verſeumnis gutter gelegenheit zehren müßenn, wollabfertige, Vnndt Durch ſein tergiversiren nicht anderen auch E. N. W. eigenen Kindern, ſo Künfftig dahin Kommen möchtenn, Vbele nachrede Vndt hindernus errege. Wie ſolches die billigkeit ſelbſt erfordert,

Digitized by Google

alſo ſeint wir es vmb E. N. W. hinwiderumb zuuerſchulden willig Unndt erböttigk. Datum Königsbergk den 3. Octobr. Ao. 1619.

E. N. W.

freundt willige
R. vndt S. A. R.

Königl. und Univerſitätsbibliothek in Königsberg: Manuſcript Nr. 1716 III. (Bl. 537—539.)

Die Cenſur des Meßkatalogs.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Einholung des Imprimatur war in Leipzig von Alters her Sache der Druckereien; in ihren Händen verblieben die „unterſchriebenen Exemplare". Aber zahlreich waren die Hinterziehungen, namentlich da, wo es ſich um kleinere Sachen wie Hochzeitsgedichte u. dgl. handelte, oder wenn die Druckereien nur einzelne Bogen eines Werkes herzuſtellen hatten. Auch der Meßkatalog, wenigſtens die Lamberg'ſche Serie, war lange Zeit ohne Cenſur erſchienen und erſt eine Unterſuchung wegen einer „Famosſchrift" war Veranlaſſung, daß auch er dem Rothſtift des Cenſors untergeordnet wurde. Das nachſtehende ſehr flüchtig und unleſerlich geſchriebene Protocoll der Bücher-Commiſſare führt hierfür den Nachweis.

19. Octobris 1616.

Der Chrf. D. bevehlig, ſo der Churf. zwe S. an E. E. löbliche Univerſität vnd E. E. Ratth abgehen laßen, M. Rhenio vnd Lambergen Buchtruckern (vorzuhalten?), wie die ſchmehſchrifften im heiligen Röm. Reiche bey ernſter ſtraffe verbotten, hette die Chf. D. vormeinet, als ſolte gleichwol von Lambergen vnd Rhenio in gebührende achtung genommen worden ſein, Es hette ſich aber M. Rhenius vnterſtanden, vnd einen famosen tit. (gegen?) M. Schmiden dieſen Marckt in truck geben auch von Lambergk alß Vorleger ſolchen titul trucken laſſen, wann denn ihr Chf. D(urchl.) E. E. L. U(niverſität) vnd E. E. Ratth deßwegen diſen Gn. bevehlich gethan, crafft welchen die H. Commissarii ihme M. Rhenio mitt ernſt verweiſen, auch Lambergken aber ſo den Catalogum trucken, vnd in den Catalogo diſen ſchandttitull inſeriren laſſen, mitt vorjerung vnd verluſt des privilegij, auch bey S. Chf. D. ernſter ſtraffe, davon den letzten Bogen in dem Catalogo wieder umbdrucken laſſen, nicht zweiffelnde, Sie (in?) ſolchem Chf. D. vnterthenigſt gehorſambſt nachkommen werden.

Darauff M. Rhenius vor ſich, vnd von wegen Lambergks ſich ercleret, das Sie hochgedachter Chf. D. bevehlich vnterthenigſte gehorſambſte Volge laßen wollen, Abraham Lambergk ſich vnterthenigſt entſchuldigt vnd berichtet, das ihn M. Rhenius hintergangen, vnd

Digitized by Google

ihme ein crimen falsi begangen, auch ſolchen titull hinter ſeinem wiſſen vnd willen heimlich eingeſchoben, mitt bitt ihn bey S. Chf. D. vnterthenigſt mitt anſehen zue empfehlen, auch abſchrifft deßen beyfolgenden (?) Conclusum, das deßwegen E. E. U(niverſ.) vnd E. E. Rath vnterthenigſte Achtung (sc. geben werden?) vndt ſich entſchuldigen, daß hiefur kein Trucker den Catalogum zu cenſiren vbergeben, hinfur aber E. E. U(niverſ.) vnd E. E. Rath mitt einander vorglichen das hinfur allzeitt der Catalogus von der lobl. U(niverſ.) vnd E. E. Rath zuvorn cenſirt werden ſolle. —

Mag. Johann Rhenius hatte in den Jahren 1611 und 1612 verſchiedene Werke in ſeinem Selbſtverlage erſcheinen laſſen, vermuthlich auch im Jahre 1616 die in Frage ſtehende Schrift, obſchon der Codex nundinarius ſeiner für dieſes Jahr nicht erwähnt. Iſt vielleicht anzunehmen, daß Rhenius als Zuſammenſteller oder Redacteur des Meßkatalogs zu betrachten iſt? Anderenfalls wäre die Entſchuldigung Lambergs: der betreffende Titel ſei ohne ſein Wiſſen und Willen in den Katalog aufgenommen worden, unverſtändlich.

Notiz über Büchertaxen.

Zu den u. a. bei Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels II, S. 92, Buhl, Zur Rechtsgeſchichte des deutſchen Sortimentsbuchhandels S. 30 fg. mitgetheilten Verſuchen, den Preis der Bücher polizeilich zu regeln, iſt als weiteres Beiſpiel hinzuzufügen eine Verordnung des Magiſtrats von Antwerpen aus dem 17. Jahrhundert, deren Original in dem ehemaligen Ladenlocale des Muſeum Plantin-Moretus zu Antwerpen ausgehängt iſt. Der Magiſtrat tarifirt eine Anzahl von Schul-, Gebet- und Unterhaltungsbüchern und bedroht den Buchhändler, der über oder unter dieſer Taxe verkaufen würde, mit einer Geldbuße von 25 fl. (S. auch M. Rooses, Catalogue du musée Plantin-Moretus 1881 p. 45.)

Heidelberg. Dr. H. Buhl.

Die Kaiſerl. Bücher-Commiſſion zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Meſſe.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei Beſprechung der Verhältniſſe der Leipziger Meſſe in meinen „Beiträgen zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels" habe ich (2. Bdchn. S. 80) als Thatſache angeführt, daß der Kaiſ. Hof auch nach Leipzig eine Bücher-Commiſſion einzuſchmuggeln verſucht habe, damit aber an dem Widerſtande der kurſächſiſchen Regierung geſcheitert ſei. Mein Gewährsmann hierfür war J. St. Pütter (Der

Digitized by Google

Büchernachdruck. Göttingen 1774. S. 186), der seinerseits sich wieder auf eine kurze Notiz von J. J. Moser stützt. Die in dem vorliegenden Bande des Archivs schon so oft angezogenen Acten enthalten nun ein Schreiben des Kais. Bücher-Commissars Johann Ludwig vom Hagen an den Rath von Leipzig, welches — wenn es auch jene Notiz nicht in seiner vollen Ausdehnung bestätigt — dennoch Anhalt genug für die Annahme bietet, daß thatsächlich Versuche gemacht worden sind, das Competenz-Gebiet der Frankfurter Bücher-Commission auf einem Umwege auch auf Leipzig auszudehnen, oder wenigstens die in den Reichsverordnungen dem Kais. Fiscal, jedoch nur diesem, und nur in preßpolizeilichen Sachen, zugewiesene Obliegenheit: bei Lässigkeit der Territorial-Obrigkeiten von sich aus gegen dieselben ex officio vorzugehen, zu benutzen, um vielleicht allmälich eine Oberaufsicht auch über die Leipziger Messe an sich zu reißen. Das Schreiben selbst lautet nun:

Vnsern Freundtwilligen Gruß, sampt wünschung aller Wolfarth; Edle, Ehrnveste, Fürsichtige vnd weisse, Günstige Herren. Denen können Wir wolmeinendt nicht bergen, Demnach die Röm. Kayß. Maj. Vnser Allergnedigster Herr, weyland Sigismundj Latomj S. Bürgers zu Franckfurt am Mayn, hinderlassenen Wittib, ein Special Priuilegium vber die bißhero ettliche geraume Jar hero von Ihrm haußwirt, vnd Ihr in Truck gegebnen Teutschen Relationen Jacobi Franci alias Meurers, wie auch die Latinische Relation, sonsten Mercurius Gallobelgicus M. Gothardi Arthusij genant, vnd dessen Continuation, allergnedigst mitgetheylett, vnd inhibirt, daß einiger Buchtrucker, oder Buchführer, an keinem ort, weder in grosser, noch kleinen Form, vnder was Schein das geschehen möchte, die selbige nachtrucken, oder wo die von andern nachgetruckt, distrahiren solle bej Straff Sechs marck lötiges Goldts, vnd Confiscirung der getruckten Exemplarien, alles vermöge weittern Inhalts deß darüber ertheilten Keyßerl. Priuilegij, dessen Copia hierbej gefügt: Vnd aber von Euern Bürgern, Buchführern vnd Buchtruckern, biß anhero sobald nach Außgang der Franckfurter Messen, solche Latomische Relation nachgetrucket, vnd distrahirt worden.

Wann dann höchstgedachte Keyß. Maj. Vnser Allergnedigster herr, Vns, als jhrer Keyß. Maj. Rhat, vnd verordnetem Bücher Commissario Generaln, die Execution solches Keijserlichen Privilegij vnd Confiscirung derer darwider getruckten Exemplarien, allergnedigst anbevohlen: Als haben Wir nicht vnderlassen können die herren eines solchen hiemit, Krafft Vnserer General Keißerlichen Commission, zuverstendtigen, freundlich begerendt, dieselbe bej allen vnd jeden ihren Bürgern, Einwohnern, vnd hindersassen, so der Buchtruckerej, vnd Buchhandel zugethan die Ernste Verfügung thun wöllen, daß offtgedachte Relation, vnder was gesuchten Schein das jmmer sejn möchte, in Keinerlej weise, Format, oder vnder anderm Nahmen, von Ihnen

Digitized by Google

nicht getruckt, nachgetruckt, oder diſtrahirt werde, vnd ſolches ſo liebe Ihnen der Keiß. Maj. Vngnadte, auch vnnachläßliche Straff von Sechs Marck lötiges Goldts vnd Confiſcirung der Exemplarien zu vermeiden: welche vngeachtet einiges Anſehens, Einredte oder Außflucht, wider die Verbrecher vnnachläſſig ſolle vorgenommen, vnd exequiret werden. Welches Wir den Herren anzufügen nicht vnderlaſſen wollen, freundtlich begerendt die angedeutte Verfügung bej Ihren Bürgern, vnd Angehörigen zuthun, damit ſelbige zur gebühr angewieſſen, vnd dem Keiſerlichen Priuilegio vnd Mandat völliger Gehorſam geleiſtet werdte. Sind denen ſonſt zu freundlichen Dienſten geneigt. Göttlicher Allmacht Schutz Vns allerſeits empfelendt. Geben Franckfurt am Meyn, den $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{4. Oct.}}$ ablauffendten Jars 1627.

Der herrn freundtwilliger
Johann Ludwig vom Hagen
kay. Mtt. Rhatt vnd Commissarius
in re libraria Generalis.

Die Amtszeit dieſes Bücher-Commiſſars fällt gerade in den Zeitraum, in welchem die kaiſerliche Macht in Deutſchland auf ihren Höhepunkt gelangt war; er eröffnet die Reihe derjenigen Inhaber dieſes Amtes, welche mit größerer oder geringerer Energie und Rückſichtsloſigkeit dem Rathe zu Frankfurt a. M. ſein landesherrliches Oberaufſichtsrecht über die Preßgewerbe zu beeinträchtigen und mehr und mehr einzuſchränken, und ſich als Kaiſerl. Ober- oder Oberaufſichts-Behörde über die Territorial-Obrigkeit zu ſtellen verſuchten. In dieſem Charakter tritt auch das vorliegende Schreiben auf; es wendet ſich mit Umgehung der Landesregierung direct an die an ſich competente Unterbehörde und verlangt die ſonſt ganz ungebräuchliche Inſinuation des Kaiſerl. Privilegiums in Leipzig. Wenn auch nicht verlangt wird, daß die angedrohte Confiſcation thatſächlich durchgeführt werde, ſo iſt dies doch wohl als der verſteckte Zielpunkt des Schreibens anzunehmen, da thatſächlich ſeit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die Latomus'ſchen Meßrelationen (und zwar anfänglich von Abraham Lamberg) in Leipzig — wenn auch etwas verändert oder erweitert — nachgedruckt wurden.

Wie ſich der Leipziger Rath dem Verſucher gegenüber benommen haben mag, iſt nicht mit Sicherheit feſtzuſtellen; das Schreiben findet ſich ganz iſolirt in der chronologiſchen Folge anderer, damit in keiner Weiſe zuſammenhängender Actenſtücke. Aber der Umſtand, daß daſſelbe weder einen Präſentations-, noch irgend einen ſonſtigen Regiſtratur-Vermerk aufweiſt, legt die Vermuthung nahe, daß der Leipziger Rath daſſelbe völlig unbeachtet gelaſſen haben mag.

Digitized by Google

Patriarchaliſches Preßregiment.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei der kurzen Charakteriſirung der Preßverhältniſſe in den erſten Zeiten der Reformation, welche ich in dem Aufſatze über Johann Herrgott im 1. Bande des Archivs zu geben verſucht habe, habe ich auch des öfter vorkommenden patriarchaliſchen Verfahrens gedacht: zur Beſeitigung von für anſtößig befundenen Schriften den Weg des Aufkaufens derſelben zu beſchreiten. Daß aber ein derartiger Behelf auch noch — wenn auch vielleicht nur ganz vereinzelt — in einer Zeit auftritt, in welcher ein ſtrafferes ſtaatliches Regiment ſchon längſt zur Regel geworden war und das pecuniäre Intereſſe der Unterthanen keineswegs beſonders rückſichtsvoll behandelt wurde, iſt bemerkenswerth genug. Das Beiſpiel ſtammt allerdings aus einer Gegend Deutſchlands, welche ſich durch Hegung und Pflegung berechtigter Eigenthümlichkeit und des Altherkömmlichen beſonders auszeichnet: aus Mecklenburg und bekundet nebenbei eine wirkliche landesväterliche Fürſorge für die Hebung des geiſtigen Niveau's der Bevölkerung. Ob das gleiche Verfahren auch beliebt worden wäre, wenn es ſich um politiſche Angelegenheiten, um „Famos"-Schriften, gehandelt hätte? Wohl kaum. —

Bereits in einem Edict vom Jahre 1682 und von neuem unter dem 1. Mai 1684 hatte Herzog Guſtav Adolph von Mecklenburg gegen abergläubiſche Bücher und namentlich gegen „die darauff gegründete verdächtige Curen an Menſchen und Viehe" geeifert und jene zu confiſciren anbefohlen. Ganz beſonders war die Verordnung gegen das weitverbreitete und oft aufgelegte Coler'ſche Hausbuch gerichtet geweſen; binnen 14 Tagen ſollten alle Exemplare bei ſtrenger Strafe an die Juſtiz-Canzlei eingeſchickt werden. Aber weder das Publicum, noch die Buchhändler dürften ſich viel um dieſes Gebot gekümmert haben, denn eine neue Verordnung vom 23. Auguſt 1689 (Neue vollſtändige Geſetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinſchen Lande bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. 5. Bd. Parchim 1841. 4. S. 76) ſchärft die ſchon beſtehenden Verfügungen von neuem ein und betritt, um zum Ziele zu gelangen, den alten patriarchaliſchen Weg der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts:

> . . . Demnach wir in Erfahrung gekommen, welcher geſtalt eine gedruckte Charteque unter der Rubric: Etliche ſonderbare und Merkwürdige Prophecеyhungen ſo ſich auff das 1680. bis zu dem 1700ſten Jahr erſtrecken ꝛc. ohne Benennung des Orts, wo ſelbige gedrucket, und des Autoris der ſie verfertiget, in Unſern Herzogthumb und Landen herumb getragen und vielleicht in den Buchladen auch offentlich verkauffet werden . . .

Digitized by Google

alle abergläubiſchen Schriften aber bereits durch das gedachte Edict von 1682 verpönt ſeien, ſo wird anbefohlen, obige Schrift

abzuthun, oder dem Buchführer, von welchem Sie ſolche bekommen haben möchten, wieder einzuliefern. Wie dann hiemit in specie, allen Buchhandlern ernſtlich verboten wird, ſolche Schrifft nicht mehr zuverkauffen noch auszubreiten, ſondern alle bey Ihnen davon vorhandene Exemplare in Unſere Juſtitz-Cantzelley ſofort einzuſchicken, und damit ſie deſſen ſich zu verweigern ſo viel weniger Urſache haben möchten; ſo haben Wir verordnet, daß ihm daſelbſt das Geld dafür was ſie wehrt ſeyn, gezahlet werden ſoll.

Weiteres Material zur Verfolgung der Angelegenheit bietet die angezogene Quelle nicht.

Zur Geſchichte der Cenſur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Ed. Krauſe.

Königliche Verordnung wegen censur der Theologiſchen Schrifften, in specie von der Kirchen-Union.

Fridrich König in Preüßen ꝛc.

Unſere ꝛc. Ehrwürdige, Hoch- vnd Wollgelahrte, liebe getreüe; Es ſind eine Zeit Hero allerhand Schriften vnd Tractätchen vnter dem Titul, Evangeliſche oder Protestirende Kirche zu vereinigen, Hin vnd wider in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum vnd andern Unſern Provincien vnd Landen im Druck außgekommen, vnd divulgiret worden. Nun laßen wier zwar geſchehen, dz von vernünfftigen wollmeinenden vnd Chriſtlichen Theologis vnd Politicis, ſo die warheit vnd den Frieden lieben, über ſolche materien Ihre gutte gedanken durch den Druck Kund gemachet werden mögen; Nachdem aber vnter ſolchem Titul, Schein, Vorwand vnd Nahmen auch allerhand Schrifften debitiret werden, wodurch die altercationes disputen vnd Streitigkeiten zwiſchen denen Evangeliſchen vermehret, vnd die wollgemeinteſte Intentiones Hoher Puissancen ſelbſten verkehret, verunglümpffet, oder übel außgedeutet werden; Wier aber in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum vnd Landen aller fernern Mißverſtändnißen vnd Streitigkeiten vorzubeügen, vnd hingegen vnter denen Protestirenden die Chriſtliche Verträglichkeit vnd Tolerantz je mehr vnd mehr zu beſorgen Unß jederzeit angelegen ſeyn laßen; Alß haben Wier vermöge vnſerm Eigenhändigen Allergnädigſten Rescript de dato Cöln an der Spree den 5. Novembris jüngſthin nicht allein alle unſere zu ſolchem Zweg Hibevor publicirte edicta hidurch widerholen vnd erneüren, ſondern auch krafft dieſes vmb oberwehnten

Digitized by Google

inconvenientien wegen derer in Druck kommenden Schrifften zu begegnen verordnen wollen:

1. Daß hinführo in Unſerm Königreich Churfürſtenthum vnd Landen niemand von Unſeren Unterthanen oder andern, ſo ſich in ſelbigen auffhalten, es ſey wer Er wolle, einige Theologiſche Schrifft oder andern das Kirchenweſen betreffend verfertigten Tractat, ohne vorhergehende censur ſchrifftlich communiciren, auch weder in noch außer Landes zum öffentlichen Druck außgeben vnd publiciren ſolle.

2. Solche censur derer Theologiſchen Schrifften ſoll von denen, die vnter Iurisdiction Unſerer Universitäten ſtehen, allemahl von derſelben Theologiſchen Facultät geſuchet vnd erwartet werden.

3. Was aber ſonſten in Unſern Residentien an Theologiſchen Schrifften insgemein, oder auch in Unſerm Königreich Churfürſtenthum vnd andern Unſern Landen von ſolchen Schrifften ins Beſondere, die den Kirchen-Frieden vnd derſelben Stand und Sachen betreffen jemand in Druck zu geben willens iſt, ſolche ſollen jedesmahl, es ſeyn Predigten, Bücher, Brieffe vnd Tractätlein, vorhero Unſerm Biſchoff Ursino zur Censur vnd Revision eingeſchicket, vnd ehe nichts außgegeben werden, biß mit vnſerm Allergnädigſten Vorbewuſt derſelbe ſolche zum Druck verſtattet hatt.

4. Damit auch wier ſelbſten deſto genauere Nachricht haben von allem, was in Unſerm Königreich Churfürſtenthum vnd Landen von Theologiſchen Schrifften in Druck kommet, ſo ſollen alle Unſere Universitäten an jetzbenandten vnſern Biſchoff allemahl am Ende eines jeden Jahres Verzeichniß einſchicken derjenigen Schrifften, welche Sie zu drucken concediret haben, die Er Unß dann Allerunterthänigſt fürzutragen vnd registriren zu laßen, gehalten iſt.

5. Ferner ſoll kein Buchführer oder Buchbinder macht haben ein Theologiſches, oder wie vorgedacht zum Kirchenfrieden abzielendes Scriptum in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum vnd Landen einzuführen vnd zu verkauffen, Er habe es denn vorher gehörigen Orths zur censur gezeiget, vnd deshalb concession, welche Ihm jedoch ohne auffwendung einiger Koſten, ertheilet werden ſoll, erhalten.

6. Was aber in specie von offtbemelten Schrifften in Unſerer Residentz zu Kauff geführet wird ſoll nicht verkauffet, noch jemand communiciret werden, es habe denn ſolches vorher Unſer Biſchoff geſehen, vnd mit vnſerer Allergnädigſten approbation zu verkauffen concediret.

7. Kein Buchdrucker aber ſoll ſich vnterſtehen, etwas von ſolchen Schrifften ohne concession vnd censur zu drucken, viel weniger alß wenn es anderswo gedrucket wäre, heimlich zu debitiren vnd außzugeben.

8. Sollte ſich jemand gelüſten laßen wid(er) dieſes Unſer Verboth zu handeln, vnd entweder ohne censur von dergleichen Schrifften wie vorerwehnet, etwas in Druck loßgeben vnd verkauffen, ſo ſoll der-

Digitized by Google

ſelbe nicht allein aller Exemplarien verluſtig ſeyn, ſondern auch ad pias causas mit einer willkührlichen Geldbuß beſtelten vmbſtänden nach, angeſehen werden.

Welchem nach Wier Euch denn hiemit allergdſt vnd ernſtlich anbefehlen, dieſer Verordnung ſo woll vor Euch ſelbſt nachzuleben, alß auch allen vnd jeden Buchführern vnd Buchdruckern alhier kundt zu machen, darüber mit Ernſt vnd Nachdruck zu halten vnd dawider keine contravention zu verſtatten, ſondern die Verbrecher Unß anzuzeigen, oder gewertig zu ſeyn, daß wier die Verantwortung von Euch fordern werden.

Königsberg den 10. Decembr. 1703.

An
Pro-Rectorem et
Senatum Acad.
Regiom.

C. A. v. Rauschke
G. F. v. Kreytzen
C. Graff v. Wallenrod.

Königl. u. Univerſ.-Bibliothek in Königsberg i. Pr. Mscrpt. 1884. II. No. 42 (S. 296—299).

Der obigen Verordnung ſcheint jedenfalls öfter inſofern zuwider gehandelt worden zu ſein, als manche Geiſtliche nach dieſer Zeit ihre Schriften außerhalb Preußens erſcheinen ließen. Die Regierung ſah ſich wenigſtens im Jahre 1720 zu nachſtehender Verfügung veranlaßt, welche zwar bereits im „Corpus constitutionum Prutenicarum, oder Königliche Preußiſche Reichs-Ordnungen, Edicta und Mandata von George Grube, I. Theil. Königsberg 1721. Fol. (No. LXI. Seite 133)" abgedruckt iſt, hier aber, weil ſie die obige Mittheilung ergänzt, eine Stelle finden mag.

Daß kein Geiſtlicher von ſeinen gefertigten Sachen oder Predigten ohne Censur drucken zu laſſen ſich unterſtehen ſoll.

FRiderich Wilhelm König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Edlgtr. Es iſt zu unſerm nicht geringen Mißfallen wahrgenommen worden, was geſtalt einige derer Geiſtlichen verſchiedene von ihren gefertigten Sachen, auch zuweilen Predigten, worinnen theils anzügliche Worte und Invectiven, theils anderen zu keiner Erbauung dienende, ſondern ſchädliches Ärgerniß gebährende Dinge enthalten, hin und wieder divulgiren, und gar dergleichen Schrifften ob ſie gleich nicht censuriret ſeyn, auſſer Landes an frembden Orten zum Druck bringen; Dieweil nun ſolches von gefährlicher Consequentz dannenhero keinesweges zu geſtatten; Als wollen wir hiemit verordnet und bey harter exemplariſchen unausbleiblichen Straffe alles Ernſtes inhibiret haben, daß künfftig niemand einige Schrifft oder Predigt, welche nicht vorhero der hieſigen Theologiſchen Facultät zur Censur übergeben, und derſelben Approbation und Genehmhaltung darüber impetriret worden, drucken zu laſſen ſich unterſtehen ſoll; Wir befehlen dir demnach in Gnaden, dieſe unſere Verordnung denen Predigern bey allen Kirchen des dir

Digitized by Google

anvertrauten Amts so fort bekandt zu machen, und ihnen, daß ein jeder solches gehorsamst beobachte anzudeuten, dieselbe auch vor Schaden und erfolgender Straffe, welche den Contravenienten ohnfehlbar treffen wird, nachdrücklich zu warnen. Daran ꝛc.

Königsberg den 27. Maji 1720.

D. v. Tettau. L. v. Oſtau.
Wallenrodt.

Ausſchreiben an alle Aembter.

Berichtigungen.

Im 6. Bande des Archivs iſt zu leſen:

S. 250	Z.	16	von	unten	ſtatt	loniß — louuß
„ „	„	12	„	„	„	lenolnß — leuoluß
„ „	„	11	„	„	„	lenoß — leuoß
„ „	„	3	„	„	„	schikt — schickh
„ 251	„	3	„	oben	1501 jor ſtatt	a 1501 jar.
„ „	„	4	„	„	den ſtatt	din.

In meinem Aufſatze dieſes Bandes: Streitigkeiten über die Gewerbsbefugniſſe in Leipzig im Jahre 1598 ff. habe ich beſonders betont, daß die Beziehungen Abraham Lamberg's zu Johann Rhambau in Görlitz gerade auf Barthel Voigt, bei dem ſich Anklänge an Commmiſſionsverhältniſſe finden, übergegangen ſeien. Eine gelegentliche Actennotiz belehrt mich nun, daß Barthel Voigt der Schwiegerſohn Lamberg's war. Es dürfte alſo des letzteren Sortimentsgeſchäft in Verbindung mit jenen Beziehungen auf erſteren übergegangen ſein und ſich daraus auch vielleicht erklären, daß der Special-Beſchwerde der Leipziger Buchhändler gegen Abr. Lamberg keine weitere Folge gegeben wurde.

A. Kirchhoff.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm Meyer in Leipzig.

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

05

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VIII.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1883.

Digitized by Google

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VIII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1883.

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VIII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1883.

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vierter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler. Von Friedrich Kapp 1

Samuel Apiarius, der älteſte Buchdrucker Solothurns (1565—1566). Von Franz Joſ. Schiffmann. 5

Ein Buchdruckerſtrike zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597. Von Heinr. Pallmann 11

Weiteres über die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff 22

Zur älteren Geſchichte der kurſächſiſchen Privilegien gegen Nachdruck (und der ſächſiſchen Cenſur). Zweiter Beitrag. Von Albrecht Kirchhoff 28

Zur älteſten Geſchichte des Leipziger Zeitungsweſens. Von Albrecht Kirchhoff 49

Leſefrüchte aus den Acten der kurf. ſächſiſchen Bücher-Commiſſion zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff 62

1. Zu den Gewerbeſtreitigkeiten 63
2. Eine Zeitſtimme aus dem 17. Jahrhundert über die ſchlechte Bücherausſtattung 66
3. „Lauter und Unlauter“ 74
4. Die verunglückte Bücher-Taxe von 1666. 76
5. „Durchſeher“ 78
6. „Pro novitate“ 79
7. Der Verleger wird ſich in der Meſſe melden. 83
8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts 85
9. Die Haltung der theologiſchen Facultät zu Leipzig als Cenſurbehörde 101
10. Die Leipziger Neujahrsmeſſe 109
11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Meſſe im 18. Jahrhundert. 112
12. Zur älteren Geſchichte der Leipziger Localpreſſe 118
13. Gelehrte Engherzigkeit 121
14. Buchhändleriſche Courtoiſie 122

Urkunden über die Verhältniſſe des Buchhandels und der Preſſe in Straßburg im 18. Jahrhundert. Mitgetheilt von Stadt-Archivar Brucker. 123

Digitized by Google

Seite

Mittheilungen zur inneren Geſchichte des Deutſchen Buchhandels von 1811—1848. I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit. Von F. Herm. Meyer 164

Miscellen.

Buchhändleriſche Geſchäftspapiere aus den Jahren 1523 bis 1530. Von Albrecht Kirchhoff 286

Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt von Ed. Krauſe 295

Ein gefährlicher Druckfehler. Von Albrecht Kirchhoff 298

Beiträge zur Geſchichte der öſterreichiſchen Bücherpolizei. 303

Buchhändleriſche Deputirte ſchon im Jahre 1778. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 309

Buchhändlerbriefe von 1786 bis 1816. Veröffentlicht von Ludwig Geiger 311

Eine Cabinetsordre an Staatsminiſter von Wöllner. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 326

Aus den Hartknoch'ſchen Geſchäftspapieren. Mitgetheilt von G. Legerlotz 328

Paul Gotthelf Kummer's Votum über die pſeudo-Perthes'ſche Eingabe von Jubilatemeſſe 1811. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer. 330

Nachtrag zu Seite 35 und 38. Von Albrecht Kirchhoff . . . 333

Digitized by Google

Vierter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

Unter ergebener Bezugnahme auf meine Berichte aus den Jahren 1879, 1880 und 1881 freue ich mich, Ihnen in dieſem Jahre einen größeren Fortſchritt meiner Arbeit als in einem der vorhergegangenen melden zu können.

Ich habe mich, wenn auch die neue Zeit nicht außer Acht laſſend, in den letzten zwölf Monaten vorzugsweiſe mit dem erſten Jahrhundert meiner Aufgabe beſchäftigt. Außer Baſel, welches ſo ziemlich fertig geſtellt iſt, haben mich vorzugsweiſe Augsburg, Frankfurt und Köln in Anſpruch genommen. Wie es bei derartigen Arbeiten gewöhnlich geht, ſo habe auch ich im ferneren Verlaufe meiner Studien neue Lücken und Schwierigkeiten entdeckt, ſo daß ich vielfach gezwungen war, alte bereits fertig geſtellte Partien theilweiſe zu verbeſſern, völlig umzuarbeiten oder auch ganz zu ſtreichen. Dadurch, daß ich durch einen, in meinem letzten Berichte dargelegten, rein äußerlichen Grund zunächſt veranlaßt war, die ältere und neuere Geſchichte des Buchhandels gleichzeitig in Angriff zu nehmen, habe ich einen beſſeren Ueberblick über das zu bearbeitende Feld gewonnen und glaube den theils ſpärlichen, theils reichen Stoff klarer zu beherrſchen und richtiger umgränzen zu können.

Ich bin der Anſicht, daß namentlich das erſte Jahrhundert verhältnißmäßig am Ausführlichſten behandelt werden muß, weil es eben die Grundlage für die Kunſt und das Geſchäft legt, deren Urſprung es in den verſchiedenen Zweigen beſtimmt nachzuweiſen hat, und weil es ferner gilt, aus den vielfach einander widerſprechenden Quellen ein klares Bild von dem eigentlichen Hergange der Dinge zu entwerfen. So ſchätzenswerthe Vorarbeiten auch für die Anfänge des Buchhandels vorhanden ſind, ſo legen ſie in ihrer großen Mehrzahl doch ein größeres Gewicht auf die antiquariſche,

Digitized by Google

als auf die culturelle Seite des Gegenstandes. Indem sie sich meist in den subtilsten Untersuchungen über untergeordnete Fragen verlieren, lassen sie den großen geschichtlichen Zusammenhang außer Acht, in welchem die neue Erscheinung zu der allgemeinen deutschen Culturentwicklung steht. Ich habe mich bemüht diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden und hoffe, auch für die Art der Ausführung auf Ihre Zustimmung rechnen zu können. Gerade für das erste Jahrhundert verursacht die Beschaffung des überall zerstreuten Materials besondere Schwierigkeiten. Ich habe z. B. acht Tage gebraucht, um nur vier Seiten einer unleserlich geschriebenen Urkunde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zu entziffern und ich bedurfte mehr als 100 Arbeitsstunden, um den Briefwechsel des Erasmus durchzusehen und die für meinen Zweck geeigneten Briefe und Briefstellen auszuziehen.

Ich bin im letzten Jahre noch nicht in Wien gewesen; es ist aber möglich, daß ich im kommenden Herbst noch dahin gehen werde. Es kommt auch auf den Zeitpunkt so genau nicht an, da es sich um die Ergänzung meiner Darstellung aus den Frankfurter Acten handelt, welche das Ende des 17. Jahrhunderts umfaßt. Dagegen habe ich Augsburg besucht und in dem dortigen städtischen Archive eine reiche Ausbeute für meine Zwecke gefunden. Die Benutzung der dortigen handschriftlichen Schätze wurde mir von dem Herrn Oberbürgermeister Fischer und dem Archivar, Herrn Dr. A. Buff, in der entgegenkommendsten Weise erleichtert. Das Augsburger Archiv ist namentlich für die Anfänge des Buchhandels äußerst wichtig. Es weist actenmäßig nach, wie die reich entwickelte Kunstindustrie der alten Reichsstadt die Vorbedingung für die glänzende Ausbeutung der neuen Erfindung bildete und wie die ersten Drucker und Händler aus den Schreibern, Malern, Illuministen und Goldschmieden hervorgingen.

Daß neben diesen Quellenforschungen und Studien auch die Bearbeitung der gedruckten Materialien herlief, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Gerade im letzten Jahre war die Literatur über mein Thema besonders reich. Ueber Frankfurt im 16. Jahrhundert haben Grotefend und Pallmann sehr werthvolle Monographien in ihrem Egenolph und Feyerabend veröffentlicht. Das Rechnungsbuch des Episcopius wirft neues Licht auf die buchhändlerischen Verhältnisse um die Mitte desselben Jahrhunderts,

Digitized by Google

und die von O. Haſe vorläufig als Manuſcript gedruckten Briefe A. Kobergers an J. Amerbach bilden wohl den bedeutendſten Beitrag zu der Periode, welche man als Ende der Incunabelnzeit zu bezeichnen pflegt. Ganz in der neuen Zeit dagegen wurzelt das Leben von F. A. Brockhaus, deſſen letzter (3.) Band im vorigen Jahre von ſeinem Enkel Dr. Eduard Brockhaus vollendet iſt und gleich ſeinen Vorgängern eine reiche Fülle von Stoff bietet. Ich habe ſelbſtredend alle dieſe wichtigen Erſcheinungen ſorgfältig durchgegangen und die mir geeignet erſcheinenden Auszüge aus ihnen gemacht, die Bedeutung von Brockhaus auch ausführlich in der Deutſchen Rundſchau beſprochen.

Wenn mein Geſundheitszuſtand derſelbe bleibt, welcher er während des vergangenen Jahres war, ſo hoffe ich zuverſichtlich, den Druck des erſten Bandes gegen Ende 1883 in Angriff nehmen zu können. Wie weit ich ihn führen ſoll, iſt mir ſelbſt noch nicht recht klar, namentlich ſchwanke ich zwiſchen zwei Zeitpunkten, der Zeit nämlich der höchſten Blüthe des deutſchen Buchhandels, der ſo ziemlich mit dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges zuſammenfällt, oder dem Ende des 17. Jahrhunderts, dem Verfall Frankfurts als Meßplatz, einem Abſchluß, welcher zugleich den politiſchen und wirthſchaftlichen Ruin Deutſchlands wiederſpiegelt. Wenn ich die Erzählung des erſten Bandes bis zu dieſem Zeitpunkt fortführen ſollte, ſo würde ſich der Reſt auf einen zweiten Band beſchränken laſſen. Falls Sie aber für wünſchenswerth erachten, die ganze Aufgabe auf drei Bände zu vertheilen, ſo müßte, ſo weit ich bis jetzt die Sache überſehen kann, der erſte mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts ſchließen, obwohl ich mir in dieſem Fall die Schwierigkeit nicht verhehle, daß dann die Geſchichte der Frankfurter Bücher-Commiſſion, die ein Ganzes in ſich bildet und über 100 Jahre zum Ruin Frankfurts brauchte, willkürlich in zwei Theile geſchnitten werden müßte. Kurz, ich bin mir über dieſen Punkt noch nicht recht klar, und es iſt vielleicht am beſten, ihn ſo lange ruhen zu laſſen, bis ich mit dem das 16. Jahrhundert darſtellenden Theile fertig bin. Ich werde es äußerſt dankbar annehmen, wenn Sie mir Ihre Anſicht über die äußere Eintheilung nicht vorenthalten wollten.

Ich erlaube mir in dieſer Verbindung zu bemerken, daß ich mir die Perioden-Eintheilung Ihres Proſpectes vom Juli 1877

Digitized

nicht zu eigen machen möchte. Damit bin ich zwar völlig einverſtanden, daß alle darin angeführten Punkte die ſorgfältigſte Behandlung und Erwägung verdienen; indeſſen will es mir ſcheinen, als ſeien die einzelnen Perioden zu äußerlich, zu willkürlich gegriffen. Es empfiehlt ſich vielleicht, daß ich Ihnen ſeiner Zeit den fertig geſtellten Theil des Manuſcripts zur gefälligen Anſicht und Begutachtung vorlege und wir uns in der während der Meſſe wohl ſtattfindenden Conferenz über eine eventuelle Abänderung jener Perioden-Eintheilung des weiteren beſprechen.

Ein anderer Punkt, über welchen ein baldiges Einverſtändniß zu erzielen in unſerm beiderſeitigen Intereſſe liegen dürfte, betrifft den Platz und das Verhältniß der Anmerkungen, Citate und Documente zum Text. Bei meinen früheren Arbeiten, wo es ſich darum handelte, meine Darſtellung und namentlich ihren Gegenſatz zu entgegengeſetzten Auffaſſungen zu beweiſen, habe ich die Citate und die Urkunden in einem beſonderen Anhange gebracht. Es hat dieſes Verfahren den Vorzug, daß es die Erzählung nicht unterbricht und die Aufmerkſamkeit des Leſers nicht theilt. Gar Viele kümmern ſich auch nicht um den gelehrten Apparat, um deſſen willen Andere wieder das Buch kaufen. Nach meiner Anſicht darf er durchaus nicht fehlen, denn einmal erzeugt der ſorgfältige Quellennachweis das Vertrauen des Leſers in die Zuverläſſigkeit des Darſtellenden, dann aber bedarf dieſer der Citate und Urkunden zur Rechtfertigung ſeiner Anſichten. Ich habe die von mir bisher befolgte Methode immer bewährt gefunden und würde ihr auch jetzt treu bleiben, wenn Sie in Ihrer Majorität mit mir einverſtanden ſind. Andererſeits aber verhehle ich mir nicht, daß Vieles für die Anbringung der Quellennachweiſe unter dem Text ſpricht. Die Sache hat zwar nur eine formelle Bedeutung; indeſſen iſt es doch hohe Zeit, ihr jetzt nahe zu treten. Ich überlaſſe Ihnen gern die Entſcheidung und bitte Sie nur, dieſelbe bald zu treffen, weil mir dadurch die äußere Anordnung beim ſtetigen Fortgang meiner Arbeit erheblich erleichtert wird.

Berlin, 1. April 1882.

Friedrich Kapp.

Digitized by

Samuel Apiarius,

der älteste Buchdrucker Solothurns (1565—1566).

Von

Franz Jos. Schiffmann.

Falkenstein und nach ihm Gräſſe ſetzen die Einführung der Buchdruckerei in Solothurn auf das Jahr 1658. Allein dieſelbe fand, wie ſchon Strohmeyer und Wegelin bemerkten, bereits im Jahre 1565 ſtatt. Samuel Apiarius, den Bern, wo ſein Vater Mathias Apiarius 1537 die erſte Druckerei errichtet hatte, „IIa Martii“ 1564 auf die Klage Luzerns aus „landen vnd gebieten (hatte) verwyſen laſſen“, (man ſehe hierüber: Th. v. Liebenau im Anzeiger f. ſchweiz. Geſchichte 1873, S. 326: Hs. Kraft v. Luzern) ſuchte hier eine Stätte für ſeine Preſſe. Leider finden ſich über ſeinen Aufenthalt in Solothurn, laut Mittheilung des Herrn Staatsſchreiber Amiet, unter den Schriften des Staatsarchives keinerlei Aufzeichnungen; dagegen iſt nicht mehr „gänzlich unbekannt“, (Hiſtor. Zeitung 1854, Nr. 44) was er daſelbſt druckte, denn zwei Schriften des Jahres 1565 befinden ſich auch auf der Stadtbibliothek in Solothurn. Schwieriger fällt es, die Zeitdauer ſeines Aufenthaltes zu fixiren. Gewiß iſt, daß er vom Jahre 1567 an bis 1591, von welchem Jahre eine Schrift die Bezeichnung trägt: „bey S. Apiarii Erben“ (E. Weller, Annalen, I, 257, 311), in Baſel war; fraglich iſt aber, ob er das ganze Jahr 1566 hindurch in Solothurn druckte, da auf nur einem einzigen Drucke dieſes Jahres Solothurn genannt wird, während die andern keine Angabe des Druckortes tragen und einer (Nr. 11) ſelbſt Baſel vermuthen läßt. Daß er theilweiſe ſchon 1566 anonym in Baſel gedruckt hat, iſt allerdings möglich, aber wenig wahrſcheinlich, denn hierzu lag für Baſel, obwohl daſelbſt den 12. December 1524*) die Cenſur eingeführt

*) 1524. 12. Dec. Einhelliger beſchluß der Räthe (von Baſel), daß die

worden war, kein Grund vor; wohl aber mögen die Verhältniſſe Solothurn's ihn hierzu beſtimmt haben, wie ſie ihn auch veranlaßten, ſo bald den Ort wieder zu verlaſſen. Möglich iſt auch, daß zwiſchen Solothurn und Baſel noch eine weitere Station ſeiner ambulanten Thätigkeit liegt.

Ich laſſe nun die Liſte ſeiner von mir ermittelten (12) Drucke folgen, die um ſo willkommener ſein wird, als ſämmtliche, mit Ausnahme von Nr. 2, mir nur in je einem Exemplar bekannt ſind.

1565.

1. Titelblatt fehlt. Urſprünglich 4 Bl.
   1. Avß argem won ſo heb ich's an, ein Fröwlin zu beklagen | Ich ſeufftz vnd klag, das . . .
   2. Mir iſt ein kleines Walduögelin, geflogen auß meiner Hand, iſt mir geflogen . . .

(Verfaſſer: ein Junger Geſell zu Bamberg.)

   3. Ich ſchwing mein horn ins jammerthal, mein fröüd iſt mir verſchwunden, Ich hab gejagt . . .

Samuel Apiarius, 1565

Baſel. Sammelbd. Saraſin-Forcart. Nr. 46. — Herr Oberbibliothekar Dr. L. Sieber in Baſel hatte die Güte, mir das von ihm angefertigte Verzeichniß des werthvollen Bandes mitzutheilen, das mir dann zu einer reichen Quelle ward.

2. Murer, Joh. — Bußpredigen | Oder bewärte Artzney, | wider die erſchrockenliche plag | der Peſtilentz, vnd allerley ſtraaffen | Gottes, geſtelt in die Preſeruation, Curation | vnnd Caution, das iſt, wie man ſich vor, in | vnnd nach der Peſtilentz vnnd ſtraff | Gottes halten ſol, durch Johan- | nem Murer Pfarherr.

(Kl. Verzierung).

Zephonias cap. 2.

Erſuchend eüch ſelbs, vnd trättend härzů o du volck das | kein luſt (darzů) haſt, ee das herfür kumme das ange- | ſchlagen vnnd beſchloſſen iſt, vnnd wie der ſtaub die zeyt | verlauffe, ee der grimm zorn des Herren über euch kumme, | ja ee der tag des zorns des Herren über eüch kumme. Sů- | chend den Herren O alle demütige auff erden, jr die ſeine | rechte gethon habend, ſtellend nach gerechtigkeyt vnd | demůt, ob jr doch yenen am tag des zorns des | Herren möchtind verborgen ſeyn. |

15(kl. Verzierung)65

8. 76 unpag. Bl. mit Sign.: Aij — Kiij.

---

drucker hinfür weder lateiniſche, hebräiſche, griechiſche noch deutſche ſchriften drucken oder in druck geben ſollen vor deren beſichtigung durch die jeweils verordneten. — Als ſolche ſind für einmal beſtellt Adelberg Meyer, alt-bürgermeiſter, Lux Ziegler(?), alt-oberzunftmeiſter, der ſtadtſchreiber (Schaller). Baſel, Rathserkenntniſſe 1518—1524. (Obiger Auszug bei: J. Strickler, Actenſammlung z. ſchweiz. Reformat.-Geſchichte 1521—1532. I. 325. N. 946.)

Digitized by

Bl. 75 b. Getruckt zu Solothurn | durch Samuel Apiarium. | 1565 |

Bl. 76 a. Vacat. Bl. 76 b. Ap. Druckz. Bär links, im Hintergrund Bienenstöcke.

Bl. 2 a. Dem Edlen vnd veſten | Hieronimo võ Roll, Houptman | und Vogt zu Bächberg, mynem gün- | ſtigen Junckherren, wünſcht Johannes | Murer Pfarrher, durch Chriſtum | Frid vnd Gnad. |

Bl. 7 a. Ge- | ben den letſten Septembris. 1564. | E. V. | Gůtwilliger | Johannes Murer | Pfarrer. |

Bl. 7 b. Preſeruation, dz iſt, wie | Bl. 31 a. Curation oder die ande- |

Bl. 52 a. Cautio oder letſte Pre- | Bl. 75 a. Amos. 4. Cap. | Bl. 75 b 8. Z.: End*)

Solothurn: Stadtbibliothek und Hr. Staatsſchreiber Amiet. — Luzern: Kantonsbibliothek.

3. — — Evangeliſche Gebethe auf alle ſontägliche Evangelien. 12. Solothurn, 1565.

Katalog der Stadt-Bibliothek von Solothurn 1841. S. 211. Leider wird das Exemplar vermißt und muß ich daher die Wiedergabe des Titels auf die bibliographiſch ungenügende Verzeichnung des Kataloges beſchränken.

1566.

4. Cementarius, Joh. — Das Läben vñ | ſterben des ellenden vnd | hinfliehendẽ menſchens, der ſich | ſo weyß, reych vñ gwaltig bedunckt, | der da das er nicht thun ſolt, thut, vnd wide- | rumb was er thun ſolt nicht thut, jungen vnd | alten, geſunden vnd krancken, vnd allen denen | die da begären ſälig zu werden, ſehr nutz- | lich zu läſen, Beſchryben durch Johañem Cementarium.

(Kl. Verzierung.)

Job. 1.

Bloß bin ich auß meiner Můter leyb gangen, | bloß wird ich wider dört hin gehn. |

---

*) Aus Bl. 6 b der Vorrede ergibt ſich, daß Murer ſchon mehrere Schriften verfaßt hatte, die jedoch aus ihm unbekannten Gründen „Schiffbruch erlitten", ſo daß die Bußpredigten „für alle den vortrab" hatten, ſomit zuerſt im Druck erſchienen. Die Stelle lautet wörtlich: „Vnd wiewol ich vorhin ouch etliche Büchlin hin gegeben hab, die do vff gleiche matery gericht (wölche zůgeſchryben warend den Fürſichtigen, Erſamen vñ wyſen deß Rhats der Statt Solothurn, als namlich, loblicher gedächtnuß, Vrſo Schwaller, Schultheiſſen vñ Houptman, Wernhero Saler, Stattſchryber vñ Houptman, Joachimo Scheydecker, der Statt Panerherr vnnd Houptmann, Vrſo Wielſtein, Seckelmeyſter, ꝛc.) Mag aber nit wiſſen, von was wind ſölche verworffen: wie oder wo ſy Schiffbruch erlitten habend, ye daß diß für alle den vortrab hatt haben wöllen, will alſo E. V. (von wägen Chriſti vnd ſiner Kirchẽ) gebätten, dz was ſy nit als ein küner vnd ernſthaffter Eſdras hieran erburẽ kan, als ein gůttwilliger Hieremias hertzlich beweine, vnd es Chriſto, der dann die ſchmaach ſiner Kirchen vffnimpt, beuehle."

Digitized by Google

Getruckt zu Solothurn durch | Samuel Apiarium.
1566

8. 64 unpag. Bl. mit Sign.: aij — hv.

Bl. 2. (Sign. aij) Dem Edlẽ vnd Eeren= | vesten, Mangen von Pfirrdt, | meinem günstigen Junckernn | seye | durch Christum frid vnnd | Gnad.

Dann beginnt die „Vorred" (Dedication) mit der Initiale D.: David und Bathseba im Bade vorstellend.

Bl. 8 b. Schl.: — Datum̃ den | 21 Nouemb. im̃ 1565 Jar. | E. V. | güttwilliger Diener | Johan. Murer | Pfarrherr. |

Woraus sich ergibt, daß Joh. Cementarius mit dem Pfarrer Murer identisch ist*).

Mit Bl. 9 (Sign. b) beginnt die aus drei Predigten bestehende Schrift.

Diese für die Druckgeschichte Solothurns wichtige Schrift, da sie die einzige dieses Jahres ist die Solothurn als Druckort nennt, stellt die Thätigkeit des Apiarius daselbst für einen Theil des J. 1566 zweifellos. Das Datum der Vorrede und die Signatur beweisen, daß der Druck nach 21. Nov. 1565 zu setzen ist; die Vorrede trägt die Signatur: a und der Text fährt mit b fort, was wenn das Vorwort zuletzt in Druck gekommen wäre, nicht stattgehabt hätte, weil alsdann der Text mit a begonnen und die Vorrede extra bezeichnet worden wäre.

Apiarius veranstaltete später eine neue wahrscheinlich bloße Titelausgabe, die er ohne Angabe des Druckortes mit der Jahrzahl 1568 wieder auf den Markt brachte. (Willeri Collectio. Francof. 1592. P. II, 90. Schwetschke, Codex nund. I. 5.)

Die Schrift ist von außerordentlicher Seltenheit und suchte ich sie vergeblich in den größten Bibliotheken Deutschlands, hatte aber die Freude das im 28. Cataloge des Schweiz. Antiquariates in Zürich verzeichnete Exemplar, das mir damals entgangen war, jüngsthin im Antiquariate Georg in Basel wieder aufzufinden. Es ist das einzige mir bekannte, nun in meinem Besitze.

5. Ein Hüpsch | Neüw Geystlich Lied zů singen, So man morgens auffgestanden ist, Im thon, Entlaubet ist der Walde ꝛc. Mit zweyen schönen gebetten, voran gesetzt, das yeglich Christen mensch zů morgens vnd abends billich betten solt ꝛc. (Holzschnitt.)

Getruckt durch Samuel Apiarium. 1566. 8.

---

*) Cementarius, wie sich Murer in diesem und spätern Basler Drucken latinisirt nennt, ist eine von dem Joh. C. des Jöcher'schen Gelehrten-Lexikon, Ausg. 2. 1750, ganz verschiedene Persönlichkeit; wohl aber gehören die daselbst verzeichneten Schriften unserm Murer an. Joh. Murer (Cementarius) von Solothurn, der sich in seinen Schriften stark dem Pietismus zuneigte, war 1552 in Solothurn Kaplan, 1553. 17. Mai, Pfarrer zu Büßerach, 1556. 29. Juni ebenso in Dornach; dann 1558 in Sengen, 1562. 17. Apr. in Balsthal, wo er 20. Aug. 1575 starb. (P. A. Schmid, die Kirchensätze des Kt. Solothurn. Soloth. 1875. Nr. 275.) Unser Cement. war somit, als sein Doppelgänger bei Jöcher 1589 als Diakon nach Tuttlingen kam, längst todt.

Digitized by

a. Ein gebett ſo man ſchlaffen gehet . . . . M. L.
b. Ein Gebett des morgens ſo man auffſteht. . .
1. Ich danck dir lieber Herre, das du mich haſt bewart, In diſer nacht geſerde. . .
2. So gehet da her des tages ſchein, O Bruder laßt vnns danckbar ſein. . .
Baſel, Sammelbd. Saraſin-Forcart, Nr. 79.

6. Der Geyſtlich | Buchsbaum, von dem ſtryt des Fleyſchs wider den Geyſt. (Holzſchnitt.)
Ein ander geyſtlich Lied wider die drey Ertzſynden der Seelen Im thon, Mag ich vnglück nit widerſtan, ꝛc.
Getruckt durch Samuel Apiarium 1566. 4 Bl. 8.
1. Nun hörend zů jr Chriſten leut wie leyb und Seel gen ander ſtreyt . . .
(Verſe abgeſetzt.)
2. O Gott verleych mir dein genad, gib hilf vnd rath, ich muß ſunſt gar verzagen . . .
Goedeke, Grundr. S. 237. (Hans Witzſtat v. Wertheym.) Wackernagel, Bibl. 1664. 6.
Baſel, Sammelbd. Saraſin-Forcart Nr. 76.

7. Titelblatt fehlt. Urſprünglich 4 Bl.
1. Wach auff meins gemüts einn tröſterin, ich hab mirs außerläſen, ſy leyt mir tag vnd nacht. . .
2. Brinnende lieb, du heißer flamm, wie gar haſt mich vmgeben : | : Als durch ein wyb . . .
Samuel Apiarius, 1566.
Baſel, Sammelbd. Saraſin-Forcart Nr. 47.

8. (Manuel, Nic.) Das Barbeli. Ein Geſpräch von einer Muter mit jrer Tochter, ſie in ein Cloſter zubringen. Auch etlicher Münch u. Pfaffen Argument, damit ſie das Cloſterleben als einen heiligen Standt wöllen beſchirmen, u. d. Eheſtandt verwerffen. (Holzſchnitt.) 1566. 12. Am Schluß: Getruckt durch Samuel Apiarium. 39 Bll.
68. Bücher-Catal. v. O. Harraſſowitz in Leipzig. N. 1147. 30 Mk. — Fehlt bei: Bächtold, N. Manuel.

9. Aller hand neuwer Zeytungen, | Von Niderlendiſche Religions-ſachen. | Wie ſie zů Franckfurt in der Meß, dißmals | feil gehabt, zuſammen getruckt. | Erſtlich Kö. May. von | Hiſpanien ernſtliche edict vnd befelch, | der execution des Tridentiſchen Conciliums. | So dann ſupplication von der Ritter- | ſchafft, der Printzin vnnd Regentin im Niderlandt | Fraw Margretha Hertzogin zů Parma vnd Placentz | vbergeben, ſampt jrer Gnaden antwort, vnd | des Adels Repplication. | Weiter widerlegung Refutation vnd entſchul- | digung der Niderlen-diſchen Herrſchafft, | gegen jrem aller Gnedigſten Kö. vnd H. | Phi-lippo. | Deßgleichen der Statt Andorff enderung | inn der Kirchen, vnnd Außgangner bekanntnus des | Glaubens halben, mit angehenckten

Manda= | ten des Printzen von Orangien. ꝛc. | M. D. LXVI. Am Ende: Getruckt durch Samuel | ⁘ Apiarium. ⁘ | 1566. | 47 Bl. 4.

Bl. L mit der Initiale: W. Tell's Apfelschuß vorstellend. Liij u. Liij a und b mit kleinen Holzschnitten. Bl. M b. Ap. Druckz.: Bär links.

Die Titelzeilen 1, 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 17 sind roth gedruckt.

E. Weller, die ersten deutschen Zeitgn. (Bd. 111 d. Bibliothek d. lit. Vereins in Stuttgart) S. 188, N. 295 bezeichnet diesen Druck und ebenso die Nrn. 315 und 316 als Basler Drucke: wie ich schon betont, fehlen hiefür zwingende Beweise. Nr. 316 (a) bei Weller halte ich zudem für keinen Druck des Apiarius.

10. Wunderbarliche | vnnd seltzame Geschicht, so | sich hat zůgetragen, In der Keyser= | lichen Freyen Reychstatt Nörlingen, | Von einem Weybsbild, die sich für ein | Mannsperson außgeben hat, Ist auch | inn Mannskleidern gangen, mit jhrem | rechten Tauff= nammen Ena Balbie= | rerin von Glotz, hernach in Ge= | sangsweiß gestelt. | In der weiß, Von vppiglichen dingen, | so wöllen wir heben an, ꝛc. | Vignette.

Am Ende: Getruckt durch Samuel | ⁘ Apiarium. ⁘ | 1566. |

6 Bl. gr. 8. mit Titelholzschnitt.

Ach Gott ich thu dir klagen, |

E. Weller, Annalen I, 235, Nr. 183, wo unbewiesen Basel als Druckort genannt wird. — Zürich, Stadtbibliothek.

11. Seltzame gestalt so in disem M. D. LXVI. Jar, | gegen auffgang vnd nidergang, vnder dreyen malen am Himmel | ist gesehen worden, zů Basel*) auff den xxvij. vnd xxviij. Hówmonat | vnd volgends auf den vij. Augsten. |

Großer Holzschnitt in Quer=4 mit einem gedruckten Blatte als Erklärung und der Schlußschrift: Getruckt durch Samuel Apiarium.

Verfasser: Samuel Coccius der heylgen Geschrifft vnnd freyen Künsten studiosus zů Basel im Vatterland.

Zürich, Stadtbibliothek.

12. Die achtest neuwe Zeyttung. | Auß der Key. Maystat Veldläger, wz sich von dem letsten tag | Augusti an, biß auff den anderen tag Octobris, | disers 1566. Jars, hat zůgetragen vnnd verlauffen, | gemeiner Christenheyt, alles getreuwlich vnd warhaff= | tig an tag geben, Gott anrůffende, das er vns sein Vät= | terliche hilff vnd gnad, weiter wölle erzeygen vnd | verleyhen, vns auch gnädigklichen, vor disen | Blůthünden erretten. | Getruckt durch Samuel | ⁘ Apiarium ⁘ | 1566.

4 Bl. 4. mit Titelholzschnitt.

Weller (Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. Bd. 111), S. 196. Nr. 315. — Zürich, Stadtbibliothek.

---

*) Apiarius damals schon in Basel?

Digitized by Google

Ein Buchdruckerstrike zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597.

Von

Heinr. Pallmann.

In meinem Aufsatze über Frankfurts Buchdruckerordnungen (Stück VI des Archivs) sagte ich, daß die Ordnung von 1598, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588[1]) in erweiterter Form zusammenfaßte, durch die verschärften Forderungen der kaiserlichen Büchercommission hervorgerufen worden wäre. Dem ist aber nicht so. Wenn ich heute diesen Vorwurf, welchen ich der ohnehin schon vielgeschmähten Büchercommission gemacht habe, zurücknehmen kann, so verdanke ich dies einem Zufall, welcher mir beim Nachsuchen nach anderen Dingen im Frankfurter Stadtarchiv die Acten über einen Buchdruckerstrike in die Hände spielte, woraus zu entnehmen ist, daß Gesellen und Druckerherren dem Rathe die Veranlassung gegeben hatten, eine umfangreichere Ordnung zu erlassen. Den Anlaß zum Strike bot eine sehr geringfügige Sache, das Holen des Wassers, welches die Drucker zum Anfeuchten des Papiers und zum Waschen der Formen nöthig hatten. Der Buchdrucker Johann Sauer[2]), welcher damals die größte Druckerei in Frankfurt besaß, verlangte von seinen Leuten, daß sie das Wasser von einem in der Nähe seines Hauses befindlichen Brunnen holen sollten; dessen weigerten sich seine Druckergesellen und stellten mit den Setzern die Arbeit ein. Als sie einige Tage gefeiert hatten, wandten sie sich an den Rath der Stadt (25. October 1597), damit dieser ihnen Recht schaffe. Doch hören wir sie selbst:

„Demnach Johann Sawer Burger vnd Buchtrucker alhie, Vnser in obgestandener Meß, vff die Sieben vnd zwentzigk gesellen, theils hieyihn Burgern, theils aber frembde Jhme zu Arbeiten, vff vnnd angenommen, darbeneben einen gewissen lohn aufgemachet hat; Alß wir aber in voller Arbeit gestanden, Ermelter Sawer einen newen gebrauch (welchen Er bey seiner Truckerey niehe gehapt, noch alhie vnd anderstwo in Truckereyen vblich vnd geduldet wurdt) Vns mit ernst vffdringen, iha haben

wöllen, daß ein Jeder Drucker daß Waſſer, ſo Er zu ſeiner Arbeit benötiget, ſelbſt vff der Gaßen hohlen ſollen, Vnbetrachtet, doch ſolches niehe bey vns der gebrauch geweſen, Sondern daßelbe allein den lehr Jungen, vnd Schmutzen, deren Er dann auch 10 hat, ie vnd allewege zugeſtanden, wie noch. Zu dem es auch mit vnſerer Arbeit alſo geſchaffen, daß mit referentz zumelden, wir barfüßig gehen, vnd alſo nit vff die gaſſen, noch von der Arbeit ieder Zeit Kommen Können.

Weiln Dann gepietende Gunſtige Herrn, ſolches niehe bräuchlich geweſen, auch eine ſolche vngütliche newerung bey vnd vnder vns einreiſen zu laſſen, Wir Jme Sauren Keines wegs haben gut heißen können, Alſo hat Er etliche Geſellen beurlauben wöllen, Vnd als wir ſolches vormercket, wir ſamptlich zu ihme gangen, vnd Jhmen ſelbſten, vor ſchaden zu ſein, treulich verwarnet, auch einen ſolchen gebrauch, Denen Er niehe gehapt, noch alhie vnd anderſtwo, wie oblaut, vff truckereyen vblich wehre, abzuſtellen, Vnd Vns bey altem herkommen verpleiben zu laßen, Inſtendigen fleißes gepeten, wo nicht, alſo dann ſolches E. E. vnd F. W. fürzubringen, wier groſlich gemüſſiget wurden: Er aber gantz trotziglich geantwortet, wann vnſer gleich noch ſo viel wehren, wolte Er es doch nach ſeinem willen, vnd gefallen gehapt haben, Vff ſolches wir ihne zum andernmahl freundlich begrüßet, vnd darbeneben ihme angemeldet haben, Do wir weiters ſeyren vnd Keine Arbeit bey ihme haben ſolten, ſolte ſolches vff ſeinen Koſten, vnd ſchaden geſchehen, Beuorab, weiln die Truckerherrn einen Geſellen vor einen tag wol vier oder fünff gulden abkurtzen theten; Gantz ohne aber, daß Vnſer ſuchen bey ihme hette ſtatt finden wöllen, Derowegen ſolches den HH. Burgermeiſtern anzukünden, wir wieder vnſerm willen höchlich vervrſachet worden ſein, welche aber Jhme Sawren im beſcheidt, daß Er es bey Altem herkommen, vnd gebrauch verpleiben laſſen ſolle, anbeuohlen haben, Sawer aber ſolchem Beſcheide eben ſo wenig alß vnſerm begehren nach geſetzet, ſondern ſein obiger außrede, Dargegen vnermeintlich eingefuhret vnd eroffnet hat, Er thete ſolchem beſcheid nicht Pariren, Ab welchem dann zuermeßen weiln Saur angeregtem Decret nit gehorſamen noch Vnſerm Rechtbillichem Anſinnen gratificiren wollen, Wir auch in einige newerunge einzuwilligen, noch vns wieder alt herkommen beſchweren zu laßen, nicht ſchuldig: Denn dieweil die Truckerherrn ſich auff ſchrifftlich vnd mundlich bei 20 f Peen zuſammen verbunden, daß, do ſie einen geſellen ihrem gefallen nach beurlauben wurden, derſelbe doch bey den andern Keine arbeit bekommen ſolte, Inmaſſen dann ſolches innerhalb zweyer iharen, Simon Manern vnd Valentin Wechtern alſo begegnet worden iſt, Dero vnd andrer Vrſachen halben Dann, ſonderlich aber weiln deß Saurn vngütliches fürhaben wieder alt herkommen, nit vblich

Digitized by Google

vnd vns ahn vnserer Arbeit mercklichen Abbruch bezeigen wurde, wolgedachte E. E. vnd F. W. als vnsere beliebte Obrigkeit, vhmb Ihne Saurn von seinem vnfreundtlichen furnehmen ab vnd dahin zuuermugen, daß Er es bey altem herkommen verpleiben laßen, Vnd Vnß wegen, daß wir etliche tage haben feyren müssen, einen billichen abtrag bezeigen muge, hierunter bittendt anzuruffen wir großlich genottrangt worden seindt. Auch do noth Auff Martin Bawren, dem Wagenmeister[3]), Niclauß Roden[4]), Albrecht Schoppen, Aßmuß Flechsen vnd andere, so der Truckereyen lange Zeit bey gewohnet vns referiren vmb dieselbe hierunter günstig befragen lassen, langt solchem nach, Ahn dieselbe E. E. vnd F. W. Vnser vnd im Nahmen der samptlichen Trucker gesellen Vndertheniges vnd hochfleißiges bitten, Die geruhen gestalten sachen nach, ein Gnediges einsehen zu haben vnd vns alß Arme Burgere vnd Inwohnere mit solcher renouation vnd newerung Keines wegs beladen, sondern obermelten Sawern mit besonderm ernst dahin weisen vnd Compelliren, daß Er daß Jenige, waß den Lehr Jungen vnd Schmutzen zustehet, dieselbe allein verrichten, vnd Vns, Als die wir ohne daß mit harter arbeit beladen, darmitt entheben, Vnd vns bey altem herkommen verpleiben zu lassen, Angesehen einem Jeden handtwercksmann wol bewust, daß waß einem Postulirer vnd Jungen zuthun gebührt, mit nichten der Geselle darmit beschweret wurdt, Vnd dann zum Andern, weiln dan wir etliche tagen wieder vnsern willen haben feyren mußen, wie noch, alß Bitten wir ebener maßen, nit allein vmb daß Sawer vns solchen Kosten erstatten, Sondern auch nach dem sich Jederzeit etliche Stritt vnd Spän zwischen vns vnd den Trucker herren, erregen vnd fürfallen auch vnnötig E. E. vnd F. W. deßhalben anzulauffen, Die wollen auß dero mittel einen Raths Persohnen wie vff andern Zunfften auch der gebrauch ist vns günstig zuordnen lassen, welcher do ettwas fürfallen solte, Vns zu Jeder Zeit entscheiden könte, Damit also fried vnd einigkeit erhalten wir bey Altem herkommen gelassen, vnd dargegen nit grauiret werden mügen.

Daran erweisen E. E. vnd F. W. ein heilsames lobpreisendes Justicien werck ꝛc.

E. E. vnd F. W.

vnderthenige ꝛc.

Hanß Meurer — Matthes Becker
Valentin Wechter — Johan wolff
Sebastian Kestner — Christoff Ehrenfriedt
Johann Braun — Adam brunner

vor vns vnd Mitconsorten auch im Namen vnd von wegen der samptlichen Druckergesellen allhier.

Digitized by Google

Zwei Tage darauf (am 27. October) reichte Sauer beim Rathe einen zehn Folioſeiten ſtarken Bericht gegen die Forderung der Geſellen ein. Die Angelegenheit ginge nicht ſämmtliche hieſige Druckergeſellen, in deren Namen die Beſchwerde unterſchrieben ſei, an, ſondern „nurrend fünff Lediger geſellen, ſo bey mir gearbeitt, vnd auß lautterm trutz vnd muthwillen, bey mir außgeſtanden, Nemblich Jacob Götzen, Hans wagener, Hans Löcheler[5]), Hanß Braun, vnd Ludwig Steger (darunder drey meine Schmutzen vnd Lehr Jungen geweſen)." Die Setzer hätten mit der Sache gar nichts zu thun, ſondern ſich nur von den Druckern dazu aufwiegeln laſſen. Die ſtreitige Angelegenheit verhalte ſich anders, als ſie dargeſtellt worden, es ſei von jeher bräuchlich geweſen „vnd wirdt dadurch gar keine Newerung gemacht, daß ein Jeder der Geſellen vff ſein Preß zur notturfft, zum Anfeuchten vnd Abwaſchung der formen waſſer holen müſſen". Er berufe ſich deßwegen „vff alle Truckerherren Alhie". Es ſei zwar wahr, daß als er noch nicht „ſo ſtarck, Alß Itzo getruckt" er einem jeden Geſellen bei jeder Preſſe einen „Schmutzen" beigegeben habe, „der Ime daß waſſer zum feuchten vnd waſchen gehollt", als er aber im vergangenen Sommer mit fünf oder ſechs Preſſen gedruckt hätte „vnd mehr geſindts, Alß zuuor haben müſſen", habe er aus gutem Willen „vnd gar Keiner gerechtigkeitt ein Armen Jungen Angenohmen, ſo zum trucken noch nicht nutz geweßen, der Innen nit allein waſſer zugetragen, ſonder haben ſie die geſellen, Inen ſelbſt Ires gefallens gebraucht vnd vndereinander verſchickt, vnd wan derſelb nit Alle Zeitt vorhanden geweßen, vnd vff ſie gewarttet, ſie den Jungen geſchlagen vnd mitt füßen zu tretten betrowet" und ſich ſo betragen, als ob der Junge ihretwegen zum Waſſerholen angenommen worden ſei, obgleich die Ordnung ausdrücklich vorſchreibe, „daß den geſellen, Keinen Jungen Ires gefallens zu prauchen, vnnd zuuerſchicken gepürt". Ja ſogar ſoweit wären die Geſellen gegangen, fährt Sauer fort, daß ſie „wann der Jung nicht vorhanden geweßen, auß Lautterem mutwillen, mein Haußfraw mit ſchwerem Leib, dahin getrungen, daß ſie Ihnen waſſer zue tragen müſſen, da ſie doch In derſelben Zeitt, offt müſſig vnd ſtill geſtanden, vnnd auff das waſſer gewarttet, Alſo daß ſie daſſelb In mittelſt (dieweil der Bron vber zwen ſchritt nicht von der thür ſteet:) wol holen, vnd meiner haußfrawen damit verſchonen Können".

Digitized by Google

So hätten ſie ſeinen guten Willen zu einer Pflicht umgewandelt. Als der eine Geſelle (Ludwig Steger) ſich der Frau Sauers „Ihres groſſen ſchwangern Leibs halben erbarmet“ und das Waſſer ſelbſt geholt habe, hätten ihm die andern Geſellen mit Schlägen gedrohet. Daraufhin habe er (Sauer) ſich veranlaßt geſehen, „ſolchen mutwillen Ab zu ſchaffen“. Als er nun dieſen Winter wieder zu drucken angefangen habe, hätten die erwähnten fünf Geſellen, nachdem ſie einige Tage gearbeitet und das Waſſer ſelbſt geholt hätten, zu murren angefangen und ſich darüber beſchwert. Er habe ihnen darauf entgegnet, „wann es Ihrer einem nicht geſellig, oder ein ſolches thun wöllen“, ſo wolle er demſelben ſeinen Lohn geben und könne er dann hinziehen, wohin er wolle. Er (Sauer) würde dann „andere auch hieſige Burger annehmen vnd arbeit geben, welche das Waſſer gern holen thetten.“

Hierauf hätten die Fünf, von welchen drei bei ihm gelernt hätten, „trutzig geantwortt, ſie hielten einen fur ain Dieb vnd ſchelmen, der Inen An Ihr Arbeyt ſtünde“, und ſeien dann mit den übrigen 22 Geſellen, welche nichts mit der Sache zu ſchaffen gehabt hätten, „freuentlich vnd mutwillig außgeſtanden, vnd da ſie biß vff den dritten tag bey einander gezecht vnd außgeſchwürrmet, haben ſie Sontags den Sechtzehenden Octobris In Mattheis Beckers behaußung Ire heimliche in Allen Reichs Conſtitutionen verbottene, vnnd niedergelegte Conuenticul oder zuſammenkunfft gehapt, vndt ſich ſamptlich nicht allein die Trücker geſellen, ſonder auch die ſetzer, die doch mitt dem waſſerholen nicht zu thun, zuſammen verbunden, daß Keiner ohne den Andern einſtehe, oder Arbeiten wölte.“

In Folge deſſen hätte er einen Schaden von mehr als 80 Gulden gehabt. Ueberdies hätten ſie auch die Geſellen anderer Meiſter dazu bewogen „Ire vermeinte Supplication zum bloßen ſchein“ mit zu unterſchreiben, da doch dieſe Geſellen über ihre Herren ſich nicht zu beklagen gehabt und ſich auch nicht über das Waſſerholen beſchwert hätten. So würde „Valentin Wechter vnd Hans Braun vermittels Eids nicht verneinen können, daß ſie vergangenen Sommer, In Herr Niclauß Baßei Truckerey, daß waſſer ſelbſten holen müſſen, auch guttwillig gethan, vnd ſich deſſen gannтz vnd gar nicht beſchwert haben.“ Ferner hätten, „Alß Hans Braun vnd Chriſtoff Sallzberger, ſampt noch zweyen Preſſen(!) vor acht tagen, ſich

Digitized by Google

wider einſtellen, vnd trücken wöllen, etzliche vffrühriſche geſellen vnd vffwickeler, dieſelben wider hinderſtellig gemacht." Hieraus und aus dem Umſtand, daß der Brunnen „hartt an der thür" und ſie zu jeder Preſſe während eines Tags nicht mehr als drei oder vier Eimer Waſſer bedürfen, ſei zu erſehen, daß „ein Lautter fürſetzlicher ſtrafflicher muthwill vnd nurrend zu verführung anderer geſellen vorgenohmen worden iſt."

Ferner ſei ihm zu Ohren gekommen, daß „die auffrühriſche Supplicanten, bey ihrer zuſammenkunfft, ſich ſamptlich vnd vff ein Newes verbunden, da ſchon dieſer ſtreitt vergliechen werden, vnd ſie einſtehen vnd Arbeiten ſolten," wann er Sauer „mit einem vnder Jhnen, einen Streitt vnnd widerwillen haben, vnd auß beweglichen vrſachen, es were gleich der beſoldung oder anders halben, den ſelben beurlauben würdte, ſie Alle ſampt vnnd ſonder mitt einander zugleich widerumb außſtehenn wolten." Dadurch würde er aber noch mehr an der Vollendung ſeines angefangenen Werkes gehindert und in noch größeren Schaden gebracht.

Von einem Beſcheid der beiden Herren Bürgermeiſter, wie er in der Supplication angegeben ſei, wiſſe er nichts, und glaube auch nicht, daß er ſo gegeben worden ſei, vielmehr hoffe er, weil das Betragen der Geſellen gegen die Druckerordnung von 1573 wäre, dieſe aber nicht den nöthigen Schutz biete, daß eine neue Ordnung publicirt würde, um ähnlichen Fällen vorzubeugen. Bis dahin würden die Druckerherren nach der unter ſich geſchloſſenen Vereinbarung handeln und „ſolchen muthwilligen vffrühriſchen geſellen, Keine Arbeitt geben bey einer namhafften ſtraff."

Uebrigens ſeien die Principale auch gar nicht dagegen, wenn, wie die Geſellen verlangten, zur Schlichtung ähnlicher Streitigkeiten Deputirte vom Rath ernannt würden. Er bitte deshalb ſämmtliche Druckerherren vorladen zu laſſen und nachdem ſich auf dieſe Weiſe die Grundloſigkeit der von den Geſellen vorgebrachten Beſchwerden herausgeſtellt hätte, dieſelben anzuhalten, daß ſie ihm „Allen vervrſachten, vnnd zugefügten Coſten vnnd ſchaden, nit Allein zu Reſtituiren, ſonder Auch ſich In Jhre Arbeitt, widerumb vnuerzüglich ein zu ſtellenn, ſchuldig vnnd Pflichtig ſeyen."

Zugleich mit dieſem Berichte legte Sauer die oben erwähnte bis dahin geheim gehaltene Uebereinkunft der Druckerherren vom 14. Mai 1594 vor, welche dem Wortlaut nach hier folgt.

Digitized by Google

Wir Hernach benanten Niclaus Bassae, Johann Feyerabendt, Johann Spieß[6]), Wolff Dieterich Caesar[7]), Johann Sauer, vnndt Zacharias Balthenius[8]), Alle Burger Alhie, Bekennen hiemit, demnach wir ein Zeitt hero, mit grossem vnserm Schaden erfahren, daß die Truckergesellen Ingemein, vns nicht allein mit den besoldungen dermasen vbernohmen, das wir darbey in die Länge nicht bestehen Könnten, sonder auch offtermahls auß lautterem trutz, vnd muttwillen, da wir Ihnen nicht Alßbaldt Jr Liedlein singen wöllen, Auß der Arbeitt stehen dörffen, sonderlich da sie sehen Köndten, daß einem, an eim werck viel gelegen vnd obgleich, theils der Andern gesellen mitt der angebottnen Besoldung zue frieden, Jedoch sich offtermahls ein Reudig schaff darunder findet, welches sich Sperret, Nur damit die Pressen vnd derselben tagwerck nit fur voll wie sich gebürt, In dz werck gericht werden mögen, dardurch sein vnbillich geforderte Besoldung zu erhalten vermeinent, vnd da er gleich solches nicht erhalten mag, bey einem andern angestanden, vnd wohl auch eben weniger, alß mehr Besoldung weder Ime der Erste Truckerherr geben wöllen angenommen, Nür damit er gedachten seinen Ersten Herrn, deme er Arbeit zu gesagt, dardurch inn schaden vnd versaumnus bringen möge dieweil er wol gewust, das auch die Truckerherrn vnder einander selbs, einer dem Andern zu nachtheil, solche vnrühige Gesellen angenommen vnd Arbeit gegeben, Fur Eins.

Furs Zweite, daß wir fur gewiß wissen, daß sie die Truckergesellen in gemein, Zeitlich Ihre heimliche Conuenticula hallten, vnd ohn Zweiffenlich meistentheils, darumben wie wir Leychtlich auß Ihren vnbilliche suchen Abnehmen mögen, da sie In erfahrung kommen, daß etwann einer vnder Ihnen, eine gebürliche besoldung von einem Herrn genommen, Ihne deßwegen zu redt zu stellen solches hoch verweißen, vnd hinfüro dergleichen besoldung nicht mehr ein zugehen, ermahnen vnd bethoren dörffen.

Wie auch, da ein gesellen mitt einem Herrn der besoldung halben, nicht vber ein Kommen Können, daß Alß dann Kein Anderer gesell an desselbigen Lücken vmb angebottene Besoldung, oder da Ihm der Truckerherr gleich mehr geben wöllte, stehen solle oder möge, dardurch vns Also Ihres gefallens zu reguliren vnd die besoldung wie sie selbs wöllen, zu machen vnderstehen, dahero wir bißher nicht Allein In grossen schaden geführt worden, sondern auch das meiste Ist, wegen solchen vnbillichen forderungen, vnd gesuchs mitt dergleichen vnrühigen vnuerschämpten gesellen täglich vor der Obrigkeitt vns zancken müssen, So haben wir obgenante, solchem Allem (Insonderheitt Aber, damit wir vnser geliebte Oberkeitt, hinfüro In der gleichen fällen, desto weniger bemühen, vnd Anlauffen dörffen) so viel müglich fur zu Kommen, vns mitt einander vff nachvolgende weiß vereinbart vnd vergliechen.

Dieweil von wegen der vielfaltigen vnderschiedlichen Format, so wol der größe vndt kleine, alß auch der Groben vnd Kleinen

Digitized by Google

engen ſchrieffſten halben, nicht wohl Von Jedem Format ein gewiſſe Beſoldung zu beſtimmen, oder da ſolches gleich geſein Könte, Jdoch aber nicht ein Jedlicher Truckerherr, gleich Jnn der Meß, vnd zu welcher Zeitt die Truckergeſellen von den Truckerherrn, ob ſie Jhnen Arbeit geben oder nicht, wiſſen vnd Angenohmen werden wöllen, die beſoldung machen Kann, Sintemal ſie, ob ſie gleich vngefährlich wiſſen mögen, mit wie viel Preſſen ſie das halbe Jahr vber, zu trücken haben, Jedoch des Formats halber, etwann auß mangel deß Papyers, Schrieffſten, oder ander vngelegenheitt, ein ander format, Alß ſie wohl gern wöllten, gebrauchen müſſen.

So mag ein Jeder Truckerherr, mit ſeinen geſellen, ſo wol den ſetzern, alß Truckern, denen er Arbeit zugeſagt, ſich ſo beſt er mag, der beſoldung halben vergleichen, Jm fall Aber einer oder mehr Geſellen, ſich mit dem Truckerhern der beſoldung halben nicht vergleichen wolten oder Könten, vnd der Geſell darüber außſtünde, So ſoll Kein Anderer, vnder vns, ſolchen Geſellen, ob er gleich die von ſeinem Erſten Herrn, angebottene beſoldung, oder auch ein weniger, nemen wölte, Arbeit geben, oder zu ſagen.

Vnd Jm fall einer vnder vns, von eines geſellen wegen, dem er billiche belohnung, der Geſell aber ſelbige nicht annehmen wöllen, vnd darüber Alſo trutziger weyſe, Auß der Arbeitt ginge, auch ein oder mehr andere geſellen, ſo er deßwegen nicht furdern Könte, gehen ließ, vnd vrlaub gebe, ſo ſoll gleichfals Keiner vnder vns, der ſelbigen Geſellen einen Annehmen oder Arbeitt geben,

Wo fern Aber einer vnder vns ſolches Jm geringſten vbertretten wurde, der ſoll alß baldt Zwantzig Goltgülden, den halben theil vns obgedachten vergliechenen, vnd den Andern halben theil, Jn Eines E. Raths Alhie gemeinen Almußen Kaſten, zur Poen vnd ſtraff zu bezahlen verfallen ſein, vnd ſo manchen tag, einer vnder vns, der gleichen Geſellen, einen vffhalten vnd Arbeitt geben würde, ſo manchen Goltgulden vf obgemelten weg, halb vns, vnd halb den Armen, Zur Poen vnd Straff erlegen vnnd bezahlen.

Solches Alles, Alſo wahr ſteht, vnd vnuerbrochenlich zu hallten, haben wir es einander mit handgebenden trewen zugeſagt, vnd gelobt, vnd zu mehrer becrefftigung dieſes mit Aignen handen vnderſchrieben vnd mit vnſern angebornen Bittſchaften becrefftigt. Geſchehen Jn des Heyligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, den viertzehenden Monats tag Maij Anno tauſent funffhundert Neuntzig vnd vier.

Niclas Baſſae
Johann Feyerabend
Johann Spieß
Wolff Dieterich Caeſar
Johan Sauer
Zacharias Balthenius
Johann Lechler.

Digitized by Google

Es folgen nun die Aussagen verschiedener hiesiger als Zeugen vernommener Buchdrucker, zuerst Nicolaus Bassé's[9]). Derselbe erklärt, als er vor 41 Jahren hieher gekommen sei, habe man überall Brunnen im Hause gehabt und hätten damals die Gesellen das Wasser selbst geholt. Als er später ein eigenes Haus erworben hätte, „hob er die bequemheit des brunnens nicht gehabt, vndt wiewol sich etliche damals gewegert für der thür zu holen, habe er sie 2 springen lassen. Die vbrigen hobens willig gethan." Bei einer Presse seien immer zwei Personen, der Pressenmeister und der Ballenmeister, von welchen letzterer immer das Wasser zu holen hätte.

Von den Uebrigen heben wir noch den schon erwähnten Martin Bauer hervor, den Vater des aus den Fettmilch'schen Händeln bekannten Hans Martin Bauer (von Eyseneck)[10]). Dieser sagt aus, er sei nahezu 50 Jahre Buchdrucker gewesen. Zu seiner Zeit hätten stets die Ballenmeister, wenn kein Junge vorhanden gewesen wäre, Wasser holen müssen, freilich hätte er nur Brunnen im Hause vorgefunden. Bei (Johann) Wechel hätten zwar auch die Ballenmeister das Wasser von der Gasse aus geholt. Nicolaus Roth, der nicht gut auf Sauer zu sprechen gewesen zu sein scheint, sagt, wenn Letzterer es wie sein Schwager Lechler machte, der „eher den gesellen zugetragen hette", so bedürfte es des Streites nicht. „Sauer hab ausgelernt vndt ein weyb genommen, wisse keinen brauch, er hab auch 8 oder 10 gesellen zu viel gehabt, damit wan einer nit wolle, er die wahl an den Andern habe, vndt sonderlich die Einheimische bürger trutzen Könne."

Dann folgen noch die Aussagen anderer, welche theils hier, theils in fremden Orten gearbeitet hatten. Die Mehrzahl behauptet, daß es die Gesellen aus freiem Willen gethan hätten, mitunter habe man die jüngeren Gesellen eigens dafür bezahlt, gezwungen sei keiner worden, ja es sei vorgekommen, daß der verstorbene Georg Rab[11]) „etwa selbst wasser geholet vndt gewaschen" habe. Dagegen erklärt Johann Spies, er habe vor etlichen 20 Jahren bei Rab gelernt und hätten damals die Gesellen das Wasser „one beschweren für der thür geholet".

Als hierauf der bekannte Syndicus Dr. Schacher[12]) am 15. November 1597 die Angelegenheit nochmals dem Rath vorlegte, beschloß dieser: „Man soll die Sach zugleich zwischen den Partheyen

Digitized by Google

vfheben vnd Jden theil seinen schaden tragen laßen. Doch solle die Ordnung so die Truckerherrn vnder sich selbsten vfgericht, hiemit Cassirt vnnd vfgehoben sein".

So schloß dieser aus kleinen Ursachen hervorgegangene Strike mehr zum Nachtheil der Principale, als der Gesellen. Die Folge desselben aber war, daß der Rath im nächsten Jahre eine neue Druckerordnung (gedruckt bei Johann Sauer) ausgehen ließ, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588 in sich vereinigte und außerdem durch weitgehende Verordnungen ähnlichen Vorkommnissen, wie das oben geschilderte, vorzubeugen suchte.

Anmerkungen.

[1]) Diese Ordnung, welche hauptsächlich dem gegenseitigen Nachdruck der Frankfürter Verleger steuern sollte, erschien nicht wie die des Jahres 1573, welche die Verhältnisse der Druckerherren zu den Gesellen regelte, in Druck. Ich habe sie in Sigmund Feyerabends Leben ꝛc. (S. 191—194) abdrucken lassen.

[2]) Im Bürgerbuche VI. fol. 91 verso findet sich seine Aufnahme als Bürger mit folgenden Worten eingetragen: „Johannes Sauer von Wetter In Hessen Buchtrucker duxit filiam Martinj Lechlers Ciuis. Ist zum Burger angenommen worden Juravit Martis 7. Martij Anno 92. ded. 12 β." Ungefähr ein halb Jahr früher, am 18. October 1591, hatte er die Ehe mit Elisabeth, der Tochter des Buchdruckers Martin Lechler, eingegangen. Ueber diesen s. Sigmund Feyerabend's Leben S. 21 u. a. O. Ueber Sauer, welcher später als Theilnehmer an dem Fettmilch'schen Aufstand der Stadt verwiesen wurde, vergl. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. Frankf. 1871, S. 297 u. ff., und Schwetschke's Codex nundinarius, Bd. I. S. XV u. ff.

[3]) Martin Bauer war als Buchdruckergeselle von Heidelberg nach Frankfurt gezogen und am 18. December 1568 daselbst Bürger geworden und starb als Schreiber oder Verwalter des Weißfrauenklosters am 24. August 1598.

[4]) Nicolaus Roth aus Oelsnitz im Voigtlande hatte am 27. Mai 1583 „Maria Henrich Röders sel. Dochter von Enkheim" geheirathet und wurde am 22. April 1585 als Bürger angenommen. Ursprünglich Buchdrucker (im Jahre 1587 war er Buchdruckergeselle bei Johann Feyerabend) wurde er später Buchführer und war zu jener Zeit der bedeutendste „Sortimenter" Frankfurts. Vergl. Feyerabends Leben ꝛc. S. 236. Er starb am 9. September 1622.

[5]) Dieser Hans Lechler, jedenfalls ein Verwandter Sauer's, starb einige Tage nachher (begr. 6. November 1597).

[6]) Johann Spieß, bekannt als Verleger des ersten Volksbuches von Dr. Faust (1587), war als Schriftsetzer von Oberursel nach Frankfurt gezogen und daselbst am 20. August 1572 Bürger geworden.

[7]) Wolf Dieterich Caesar von Augsburg, „Notarius", hatte am 10. Juli 1587 „Barbara weilandt Herrn Doctor Johann Knippij seligen Tochter" geheirathet und war dadurch Mitbesitzer der Firma „Egenolffs Erben" geworden.

[8]) Dr. jur. Zacharias Palthenius aus Friedberg i. d. Wetterau hatte Anfangs des Jahres 1595 die Witwe des 1593 (begr. 14. Juli) verstorbenen

Digitized by Google

Johann Wechel geheirathet. Nach dem im November 1605 erfolgten Tode seiner Frau ging er am 10. Juni 1606 eine zweite Ehe mit „Iduna, weil. Clemens Kirschbaums von Antorff Burger alhie (zu Frankfurt) nachgelassener Ehetochter" ein. Sein Todestag ist in den Frankfurter Todtenbüchern nicht aufzufinden, er muß jedoch 1614 gestorben sein, da im folgenden Jahre seine Erben in den Meßkatalogen angegeben sind. Wahrscheinlich hatte er, der im Jahre 1614 als Notar der Bürgerschaft von dem aufrührerischen Fettmilch beschimpft worden war, die Stadt verlassen. Vergl. Fr. L. Hoffmann, der gelehrte Buchhändler Gg. Ludw. Frobenius in Hamburg. Hamburg 1867. 8. S. 5, und Kriegk, Gesch. v. Frankfurt, S. 302.

[9]) S. über denselben: Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins f. Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. VI. Heft 1. Frankfurt 1881. 8. S. 99—106, und Sigmund Feyerabend's Leben, Seite 11 u. a. a. O.

[10]) S. Kriegk, Gesch. von Frankfurt. S. 371, 375 u. ff.

[11]) S. über diesen Sigm. Feyerabend's Leben. S. 11 u. a. a. O.

[12]) Vergl. Schwetschke's Codex nundinarius, Bd. 1. S. VII, XV—XVII. Kriegk's Gesch. v. Frankfurt, S. 280 u. ff. und Sigm. Feyerabend's Leben, S. 94 und 115.

Digitized by Google

Weiteres über die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Am Schluß der Mittheilungen über die Anfänge des Leipziger Meßkataloges im vorigen Bande des Archivs mußte ich es fraglich erscheinen lassen, ob sich bei fortschreitender Durchsicht der wieder aufgefundenen Acten noch weiteres Material für dieses Thema darbieten würde. Die zum Theil sehr verzettelten Actenstücke sind in den verschiedensten Zeiten und nicht gerade allzu systematisch zu Fascikeln vereinigt worden; in Folge dessen findet sich das Material sehr zerstreut, überhaupt auch nur lückenhaft vor und erst die Durchsicht aller sich über eine zum Theil längere Periode erstreckenden Sammelbände kann die Gewißheit gewähren, daß das Quellenmaterial für einzelne Fragen und Fälle völlig ausgebeutet ist. So haben denn meine weiteren Nachforschungen schon jetzt Ergänzungen zu so ziemlich allen meinen Beiträgen im vorigen Bande des Archives ergeben. Ich lasse davon zunächst die zur Jugendgeschichte des Leipziger Meßkataloges folgen; sie bestätigen wenigstens meine gleich anfänglich ausgesprochene Vermuthung, daß die weiteren Aufschlüsse schwerlich von einschneidender Bedeutung sein könnten.

Das Fascikel des Leipziger Stadt-Archivs XLVI, 144: Acta, allerhand Privileg- und Nachdruckstreitigkeiten betr. 1580—1777. Vol. I. enthält die nachstehenden beiden Actenstücke. Zunächst einen Bericht der Universität an den Administrator von Kursachsen, Herzog Friedrich Wilhelm:

> Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ꝛc. Gnedigster Herr, wie gantz beschwerlichen Abraham Lambergk Bürger vnnd buchdrucker alhier, sich vber Friedrich Großen, buchführer alhier, vnnd das der-

Digitized by Google

ſelbe zuwieder E. F. G. gedachtem Lamberg, vnterm dato Torgau den 24. Martij Jungſthin, gnedigſt conferirten priuilegio, vber etzliche bücher, vnnd ſonderlichen den Catalogum librorum, ſo die Jüngſt vorſchienene Franckfurter Meße außgangen, vnd noch heraußer kommen möchten, nicht ohne ſonderbahren ſeinen ſchaden, ietzgedachten Catalogum nachdrucken laßen, beclagt, ſolches haben E. F. Gn. aus dem Inſchluß gnedigſt zuerſehen,

Nun werden E. F. Gn. von Derſelben wohlverordneten Herrn Local Visitatorn, vnterthenigſt berichtet ſein, waß auch der Buchdrucker vnnd Buchführer halben den 20. Martij, des abgewichenen 98. Jahres, demnach wir vnnd der Ratth alhier, der eydesleiſtung halben, waßer maßen dieſelbe geſchehen, vnd was iederer Obrigkeitt, in ſolchen ſachen zu thun, vnd ſich anzumaßen hetten, nicht aller Dinge mit einander gleichſtimmig, vorgelauffen, vnnd beſage Inhabender Instruction vor anordnung vnnd weiſung gethan worden, Daß nemblichen, inhalts der Vniuersitet statuten, hinführo, ohne Vorwißen vnnd bewilligung des Rectoris, vnnd der vier Faculteten Decanen, auch der gantzen Facultet, darein die geſchriebene Materia gehörigk, durchauß nichts gedruckt werden, vnnd derowegen die buchdrucker alhier, des Drucks halben, nicht alleine dem Ratth, ſondern auch der Vniuersitet, mitt Pflichten zugethan vnnd vorwanndt ſein ſollen, Deßen aber allen vngeacht, hat gedachter Groß, berurten Catalogum, ſo Lambergk albereit alhier gedruckt, nicht alleine in andere form vnd Ordnung bracht, damit es vnuormerckt bleiben möchte, ſondern denſelben auch anderswo auflegen, vnndt zu Halle drucken laſſen, wie E. F. Gn. aus beigefügten zweyen Abdrucken gnedigſt zuerſehen, Dahero ihme auch von dem Ratthe alhier, den ſelben zu distrahiren, ernſtlichen inhibiret vnnd verbotten worden, Wan aber gnedigſter Herr gedachter Groß hierin nicht alleine E. F. Gn. supplicanten gnedigſt conferirten vnndt confirmirten priuilegio, ſondern auch der jungſt publicirten Drucker Ordnung außdrucklichen vnnd vorſetzlicher weiſe zu wieder gehandelt,

So bitten E. F. Gn. wir vnterthenigſt, dieſelbe geruhen gnedigſt, wolten hierin ein gnedigſt einſehen haben, vnnd mehrgedachten Großen, zu erlegunge der in berurten priuilegio exprimirten vnd von ihme vorwirckten ſtraffe der 30 goldt fl. Rheiniſch, vnnd Vorluſt der gedruckten Exemplarien durch geburliche Mittel anhalten laßen, damit supplicant ſeiner aufgewanten Vnkoſten ergötzlichkeit haben möchte, auch nicht zugeben, das von einem oder dem andern hinführo, zuwieder derſelben gnedigſten priuilegio iechtwas vorgenommen werden Möchte, Solches gnedigſter Herr, gereicht zu E. F. Gn. supplicanten gnedigſt mitgetheilten priuilegij erhaltung, vnnd vmb dieſelbe ſeindt wir ſolches, beneben supplicanten, vnterthenigſt zuuorſchulden, auch E. F. Gn. vnterthenigſte

Digitized by Google

gehorſame Dienſte zue leiſten ieder Zeit ſchuldigk vnd Pflichtigk, Datum Leipzigk den 18 Aprilis Ao ꝛc. 99.

E. F. Gn.

Vnterthänigiſt
Gehorſamſte,
Rector, Magistri vnnd
Doctores, in der Vni-
uersitet doſelbſt.

Auf dieſen Bericht erging folgendes Reſcript an den Rath zu Leipzig:

Liebe getreuen, Welcher maßen ſich ahn vns die Vniuerſitet zue Leiptzig vnderthenigſt beſchweret, das ſich Friederich Groß Buchführer daſelbſt vnderſtanden haben ſolle, vnſerm Abraham Lampergen vnlangſten gegebenen priuilegio, auch hiebeuoriger Verordenunge vnd Ihren statuten zuwider den Catalogum der bücher ſo die negſte Franckfurter Faſtenmeße ausgangen, nachzudruckenn, Das habt Ihr aus dem beiſchluß zuuernehmen, Darauf begeren wir in Vormundtſchafft weilands Churfl. Chriſtiani zue Sachſenn ꝛc. Löblicher gedächtnus, hinderlaßener Jungen Herrſchafft ꝛc. hiemit, Ihr wöllet Ihme Großenn dieſe dinge gebürlichenn fürhaltenn, vnd da Ihr es geclagter maßen befinden werdet Ihme neben vermeldunge vnſers hierüber habenden mißfallens vfferlegen vnd bevehlen, nicht allein die verwirckten Exemplaria, vnd dreißig Rheiniſcher goldtgülden ſtraff vnweigerlich einzuantwortten vnd zuerlegenn. Sondern ſich auch dergleichen druckens zuenthalten, vnd der Vniverſitet habenden instruction gemäß zuerzeigen, damit wir wider Ihnen zu anderem einſehen nicht bewogen werdenn mögen, oder aber, nach befindung vns der ſachen beſchaffenheit berichten, Daran geſchicht vnſere meinunge. Dat. Torgau am 28. Aprilis Ao. ꝛc. 99.

FWHzSachſenn.

Für die Geſchichte des Leipziger Meßkataloges an ſich ſind dieſe beiden Actenſtücke, wie ſchon geſagt, von keiner weſentlichen Bedeutung, deſto intereſſanter aber für die Kenntniß der Stellung der beiden zur Bücher-Commiſſion deputirten amtlichen Factoren — der Univerſität und des Raths — zu einander auch in dieſer Function gleich von dem Augenblick an, in welchem für ihre bisher nicht eigentlich geregelte gemeinſame Amtsthätigkeit durch in Kraft ſetzen der Verordnung von 1594 eine formale und feſte Baſis geſchaffen worden war.

Am 20. März 1598 hatte bei Gelegenheit der Kirchen-Viſitation die Publicirung jener Verordnung und die in ihr vorgeſchrie-

Digitized by Google

bene Vereidigung der Buchdrucker auf die ihnen in derselben auferlegten Pflichten stattgefunden. Gleich hierbei waren zwischen den Vertretern der beiden committirten Corporationen Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Competenzen hervorgetreten, oder — wie die Universität sich ausdrückt — die Verhandlung war nicht „aller Dinge gleichstimmig vorgelauffen." Bei den nicht abreißenden Competenz-Streitigkeiten beider Körperschaften, die stets mit einem gewissen Behagen und mit größter Weitläufigkeit behandelt, ja förmlich gesucht wurden, und vor denen die Sache selbst, um die es sich handelte, nur zu leicht in den Hintergrund trat, kann dies nicht gerade Wunder nehmen.

Worin aber diese Meinungsverschiedenheit zunächst bestand, ergiebt sich aus einer demüthigen Rechtfertigungsschrift des Buchdruckers Franz Schnellboltz vom 22. Januar 1600 an den Rath. Er sagt darin*):

> Als aber damals, da ich mit bewilligung eines Ehruesten vnd hochweisen Rahts mein Jurament praestiren solte, auch der Mandata, so ein Ehruehster vnd hochweiser Raht zu publiciren pfleget gedacht wurde, ob dieselbigen auch vnter das Jurament begrieffen würden, der Vniuersitet verwandten aber stracks ja gesaget, es würden vnter diesen worten (. nichts zudrucken .) so ihm jurament stehen, gleichsfals beschlossen, der Ehruehste vnd weyse herr Paulus Babst aber hat sich auffs aller hesstigste darwieder gesetzt, vnd solches nicht darunter verstanden haben wollen, Als aber zu beyden theilen eine gute weile hart darwieder gestritten, hat der Ehrwirdige vnd hochgelahrte D. Becker (. damals Licentiat .) stracks auff vnsers gnedigen Fürsten vnd herren Befehl, vnd dann auff das Jurament gesehen, vnd gesagt, Er könne darinnen keine Exception befinden, das die Mandata solten ausgesetzet seyn, vnd sagt ferner zu vns, wir köndtens ohne verletzung vnsers gewissens nicht drucken, wir hetten es dann, inhalt des Juraments, zuuor dem Rectori gewiesen, Es were dann, das eine sonderliche declaration von vnserm gnedigen Fürsten vnd herrn daruber ergienge, Das obgemelte Mandata nicht darunter solten begrieffen seyn. Darauff ich dann alsbald neben Jacob Gaubisch den vorgelesenen Eyd praestiret, Dieweil aber sieder dieser Zeit mir kein Verbot von

*) Ich bin zur Zeit damit beschäftigt, aus den gesammten Acten der Bücher-Commission ausführliche Regesten-Auszüge zu bearbeiten und beabsichtige dieselben nach ihrer Vollendung in der Bibliothek des Börsenvereins zu deponiren. Der Vereinfachung und Raumersparniß halber werde ich daher bei allen weiteren Mittheilungen aus diesen Acten im Archiv die Hinweisungen auf die Locate fortlassen. Die erforderlichen genauen Nachweisungen werden sich einfach aus jenen chronologisch geordneten Regesten ergeben.

Digitized by Google

einem Ehrnuehsten vnd hochweysen Raht darüber gethan, so hab ich in betrachtung meines gethanen Eydes, vnd meines gewissens halben, Die weil es mir so hart hinein geschoben, nicht vmbgehen können, das jenige, was mir zu drucken vbergeben, erstlich dem herrn Rectori zu zeigen.

Es ist nicht ersichtlich, ob die anderen Leipziger Buchdrucker unter diesen Umständen den Eid geleistet haben, oder nicht. Jedenfalls war das Selbstgefühl des Rathes dadurch, daß die Universität auf Grund des Wortlautes der Verordnung in diesem Punkte die Autonomie des Rathes zu beschränken und sich eine autoritative Stellung über demselben zu vindiciren versuchte, verletzt — Schnellbolz bittet den Rath „seinen Zorn zu lindern" — und vielleicht dürfte es gar nicht so unwahrscheinlich sein, daß die schon betonte, im Verlaufe der Verhandlungen über die Streitfrage zwischen Henning Große und Abraham Lamberg durchschimmernde Parteinahme des Rathes für ersteren weniger einem bewußteren Rechtsgefühle, als dem Antagonismus gegenüber der für Lamberg — und zwar über die Grenzen ihrer Competenz hinaus — eintretenden Universität entsprang. Schon in einem früheren Fall scheint mir eine solche Parteinahme des Rathes für Henning Große — er war im Jahre 1586 in Verbindung mit Johann Francke in Magdeburg in eine Nachdrucksklage Mathias Stöckel's in Dresden verwickelt — in sehr auffälliger Weise hervorzutreten. Nicht allein daß das Verfahren in ungehöriger Weise verschleppt wurde, scheint sogar seine damalige Vertheidigungsschrift von Rathsbeamten verfaßt zu sein. Das stark corrigirte Concept befindet sich bei den Acten; und damals (vor dem Tumulte gegen Adolph Weinhausen und die Reformirten überhaupt) war Henning Große noch Rathsherr!

Jedenfalls überschritt die Universität mit ihrem isolirten Eintreten für Abraham Lamberg, sowie mit ihren Anträgen auf Confiscation des Große'schen Ostermeßkataloges von 1599 und Einziehung der nach Lamberg's Privilegium an diesen verwirkten Strafe von 30 Goldgulden die Grenzen ihrer Competenz. Ob sie hierbei auf eigene Hand hin handelte, oder von Lamberg angegangen worden war, ist nicht zu ersehen. Der Rath war ausdrücklich zum Actor der entstehenden Bücher-Commission bestellt und hatte als solcher thatsächlich — nach der eigenen Angabe der Universität — den Vertrieb des Große'schen Katalogs vorläufig

Digitized by Google

unterſagt. Eine Berichterſtattung ſeinerſeits nach Dresden kann aber erſt nach Eingang des kurf. Schreibens vom 28. April ſtattgefunden haben, und dürfte auch wohl ziemlich in Uebereinſtimmung mit Große's Ausführungen vom Jahre 1602 ausgefallen ſein und zu dem Dresdener Beſcheid vom 31. December 1599 beigeholfen haben.

Oſtern fiel im Jahre 1599 nach dem in Sachſen noch geltenden Julianiſchen Kalender auf den 8. April, nach dem Gregorianiſchen (cf. Pilgram's Calendarium) auf den 11. April; mithin begann die Frankfurter Meſſe mit dem Sonntag Judica den 25., bez. 28. März. Abraham Lamberg hatte aber ſein Privilegium zum Druck des Meßkatalogs erſt am 20. März ausgefertigt erhalten, alſo zu einer Zeit, als Henning Große jedenfalls, eben der Frankfurter Meſſe halber, von Leipzig abweſend ſein mußte. War ihm nun das Privilegium inſinuirt worden oder nicht? oder waren ſeine Vorbereitungen, mit denen Lamberg's Schritt haltend, ſchon ſo weit vorgeſchritten, daß er von dem Druck nicht mehr abſehen konnte? Jedenfalls iſt man nicht berechtigt anzunehmen, daß er — wie die Univerſität andeuten zu wollen ſcheint — eben dieſes Lamberg'ſchen Privilegiums halber den Druck ſeines Meßkataloges außerhalb Leipzigs habe beſorgen laſſen; denn ſchon die Kataloge von 1596 und 1597 ſind nicht in Leipzig, vielmehr in Halle gedruckt.

Ueber dieſe von der Univerſität gleichzeitig monirte Umgehung der Cenſur ſeitens Henning Große's, denn als ſolche war nach der Verordnung von 1594 der Druck in Halle(?) zu betrachten, wird jedoch in dem kurfürſtlichen Reſcript ziemlich leicht hinweggegangen; die Beſtimmungen waren noch ganz neu und hatten ſich noch nicht eingelebt. Schwerlich hatte Henning Große die Unterlaſſungsſünde mit beſonderem Vorbedacht begangen; im Jahre 1602 führt er ja auch — vielleicht ergänzend und einen uns unbekannten Vorwurf Abraham Lamberg's beantwortend — an, daß er verſchiedene Meßkataloge mit „Approbation" der Univerſität veröffentlicht habe. Wie wir übrigens geſehen haben, wurde die Cenſur auch des Meßkataloges erſt ſpäterhin zur Regel.

Digitized by Google

Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck

(und der sächsischen Censur).

Von

Albrecht Kirchhoff.

Zweiter Beitrag.

Die kursächsischen Bücher-Privilegien sind allerdings nicht die einzigen, welche neben den kaiserlichen in Deutschland vorkommen. Vereinzelt treten auch Privilegien anderer Territorial-Obrigkeiten auf, die aber naturgemäß, ihrer rein localen Wirkung halber, nur eine untergeordnete Bedeutung zu gewinnen vermochten. Einzig und allein die ersteren konnten sich dagegen eine größere und weitergreifende Bedeutung erringen, aber nicht auf Grund ihrer territorialen Wirkungssphäre an sich, vielmehr nur in dem Maße der steigenden Wichtigkeit der Leipziger Büchermesse. Je mehr sich hier ein Theil des deutschen Buchhandels concentrirte, um so kräftiger und nachhaltiger wurde der Schutz, den die sächsischen Bücher-Privilegien gegen den Nachdruck und dessen Vertrieb zu schaffen vermochten. Es dürfte daher wohl nicht zuviel gesagt sein, wenn man den Zeitpunkt, von dem ab kursächsische Privilegien nicht mehr ausschließlich von sächsisch-thüringischen Verlegern, sondern mehr und mehr auch von Exterritorialen gesucht wurden, als bedeutsam für die Geschichte der Entwickelung der Leipziger Büchermesse bezeichnet, als eine Andeutung dafür, daß sie — aus dem Rahmen des größeren Jahrmarkts- und Wanderverkehrs nunmehr vollständig herausgetreten — sich in ihrer Bedeutung neben die Frankfurter Büchermesse stellen durfte. Und in der That deckt sich dieser Zeitpunkt außerdem ziemlich genau mit dem Hervortreten anderweitiger Symptome für diese veränderte Stellung Leipzigs als einflußreicher Meßplatz für den Buchhandel, z. B. mit der

Digitized by Google

Verpflanzung eines concurrirenden Meßkataloges dorthin und mit directen Nachrichten aus den Kreisen der Buchhändler selbst, wenn schon diese letzteren zum Theil sich widersprechender Natur sind, je nachdem das Interesse des Zeugniß Ablegenden es zu verlangen schien.

Wann eigentlich das erste kursächsische Privilegium für einen nichtsächsischen Buchhändler ertheilt sein dürfte, möchte sich schwer ermitteln lassen. Es würde dazu der sorgfältigen und schwer zu bewerkstelligenden Durchmusterung der Drucke aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedürfen, denn die bibliographischen Hülfsmittel gewähren für eine derartige Untersuchung keine Handhabe. Nach den nachfolgenden Actenstücken wäre Johann Spieß in Frankfurt a. M. im Jahre 1598 der erste nichtsächsische Buchhändler gewesen, der ein kursächsisches Privilegium gegen Nachdruck nachgesucht hätte. Immerhin möchte ich diese Angabe nicht so ohne weiteres als unbedingt beweiskräftig hinnehmen. Die Wiederkehr des Falles in dem Ansuchen des Buchdruckers Georg Gruppenbach in Tübingen — und hier handelte es sich um eine Mehrzahl von Verlagsartikeln, darunter eine lateinische Bibelausgabe — gab im Jahre 1600 Veranlassung zu Vorverhandlungen, aus denen uns wenigstens einige Actenstücke erhalten geblieben sind, leider nicht das Originalgesuch Gruppenbachs.

Herzog Friedrich Wilhelm, der Administrator von Kursachsen, hatte dasselbe unter dem 21. Januar 1600 an die Deputirten zur Bücher-Commission zur Begutachtung: ob der „Neuerung" stattzugeben sei, überwiesen und überraschend genug — da man doch sonst in derartigen Dingen sehr selbstherrlich vorzugehen pflegte — wurden die Gutachten der zumeist Interessirten, der Buchhändler und Buchdrucker zu Leipzig eingeholt, ob auch der zu Wittenberg? ist nicht ersichtlich. Aber möglich wäre es. Die Bedeutung Wittenbergs als Verlagsplatz stand damals wenig hinter der Leipzigs zurück und seine Firmen erfreuten sich eines bedeutenden Ansehens, das erst später durch das weitere Aufblühen Leipzigs mehr herabgedrückt wurde. Deutlich sprechen dafür die Berufung Henning Große's in seinem Streite mit Abraham Lamberg auf das Zeugniß Samuel Seelfisch's in Wittenberg und der Umstand, daß sogar von Leipzig selbst aus auf das sachverständige Gutachten der Wittenberger Buchhändler in Streitfällen provocirt wurde. Dies geschah

Digitized by Google

z. B. im Jahre 1621, als der aus Breslau übergesiedelte Caspar Klosemann mit Abraham Lamberg „in puncto einß erkaufften Buchhandels“ in Differenzen gerathen war; des ersteren Bitte, daß die Wittenberger Buchhändler von ihrer Obrigkeit veranlaßt werden möchten

> vffm fall Lambergß vorgeben nach, die privilegia Authoris nicht widerumb auffgelegt, vnd ihm Klosemann gefolget werden solten, angeregte Bücher . . . . in einen richtigen Tax vnd anschlag zubringen, vnd waß dieselben sine respectu ad privilegia warhafftig an sich selbst werth vnd güldig sein möchten, ihre Censur vndt Bericht förderlichst von sich zu stellen

wurde vom Leipziger Rath speciell befürwortet. Ein Uebergehen der Wittenberger Verleger in jener als so einschneidend behandelten Frage könnte also nur die Annahme bestärken, daß das Maß der errungenen Bedeutung Leipzigs als Meßplatz ihm bereits ein allgemein anerkanntes Uebergewicht verschafft hatte.

Die Antwort der Buchhändler an die Bücher-Commission, speciell übrigens an den Rath gerichtet, lautet nun folgendermaßen:

> Ehrnueste, Achtbare Hochgelarte, Hoch vnndt Wohlweise Insonnders großgunstige Herrn, Das E. E. vndt Achtb. Wohlw. vns sembtlichen vorgehalten, welcher gestalt bey der Chur Sachsen Administratore vnserm gnedigsten Herrn, Georg Gruppenbach Buchdrucker zue Tubingen vmb ein Priuilegium vber etliche Theologische Bucher angelangett vndt ersucht vndt darauf auch zuerkennen geben, wie hochstgedachter vnser G. H. in gnaden gemeinet wehre den handel in diesen landen zue schutzen, vndt keine neue einführung diesen löblichen Chur vnd Furstentumb Sachsen zueziehen zuelassen, vndt derwegen E. E. vndt A. W. vnser vnterthenigst bedencken vndt vnsere Notturft hierin E. E. vndt A. W. zuerofnen befohlen: Als haben nicht allein ihre F. G. gnedigste vnd veterliche Vorsorge vor diese Lannde vndt derselben Vnterthanen gedeihliches aufnehmen, besonndern auch E. E. vnd A. W. zue dieser Stadt vndt dorinnen Got lob florirender Kaufmanschafft, vndt Buchhanndel besten geneigtes gemut wier vnsers theils genugsam vndt vberflussig zuespuren vndt in vnterthenigster Danckbarkeit zuerkennen.
>
> Mögen darauf E. E. vndt A. W. vntertheniges gehorsams nicht vorhalten, das es vns sehr beschwerlich vorkompt das solches bey ihrer F. G. zue hochsten verderb dieser lannden zuesuchen Gruppenbach sich gantz vnvorschembt vnterstehen darf.
>
> Den erstlich aldieweil aller Priuilegien Inhalt dieser, das in denen Landen dahin sich solche Priuilegia erstrecken kein anderer die dorinnen Priuilegirte bucher drucken, anderweit gedruckte fuhren, daselbst vor-

Digitized by Google

kauffen vnd vorhandeln möge, wie E. E. vndt A. W. auch ohne vnsere erinnerung mehr dan genugsam bewust auch sonsten menniglichen kundt vndt offenbaer, so folget vnwiedersprechlich Das, wan von der Chur Sachsen Administratore vnserm gnedigsten Herrn der Tubingische außlendische Buchdrucker Gruppenbach, vber die von ihme in seiner supplication namhaft gemachte Bucher ein Priuilegium erlangte, kein Buchdrucker in diesen landen dieselben drucken, die anderswo nachgedruckte kein Buchshurer in diesen lannden vorkeuffen durffte, sonndern bey ihme allein deroselben sich zu erholen ihme gen Tubingen nachziehen, das gelt auß diesem lannde ihme zuezushuren gedrungen wurden, Do hergegen wan die Bucher in diesen lannden gedruckt, das gelt alles hierinnen bey den Vnterthanen verbliebe, die Bucher auch in leidlichen vndt wohlseilern Werth als sie Gruppenbach vorkeuffen möchte, menniglichen zue seilen kauffe stunden, Welches dan Gruppenbach als der nur seinen eigenen nutz zue dieser lannde schaden suchet besorget vndt er derwegen solches selbsten in seiner supplication nicht kan verschweigen. E. E. vndt A. W. geruhen dieses großgunstig zuerwegen, Das die Churf. Sachs. Priuilegia ausserhalb dieses loblichen Churfurstenthumbs Sachsen niemandt binnden, besondern nur allein dieses Churfurstentumbs Vnterthanen vndt einwohner, folget derwegen vnvormeientlich das Gruppenbachs suchen nur alleine wieder vns, vndt alle dieses hochlöblichen Churfurstenthumbs Vnterthanen thut lauffen vnndt gereichen.

Zum Anndern das solch Gruppenbachs suchen zue dieser Lannden grossen schaden gereichet erscheinet auch dorauß, dann wenn die Bucher in diesen lannden nicht möchten gedruckt werden, so entginge erstlichen den Buchdruckern das Druckerlohn so darauf gewendet wurde, den Buchbindern geschehe auch abbruch in ihren Buchbinden, Es entginge auch zugleich den Pappirmachern ein merckliches, vndt consequenter wurde auch allen anndern denen leutten, so ihre auffenthalt von Buchshurer, Druckern, Papirmachern, Buchbindern durch einen oder den anndern Weg haben, dieses alles an ihrer nahrung abgehen, derer dan das nicht eine geringe Anzahl in diesen Lannden sein mögen E. E. vndt A. W. großgunstig erwegen wollen.

Zum dritten so gereichet Gruppenbachs suchen, vber das was von Buchshurern, Buchdruckern, Buchbindern, Pappirmachern vndt allen andern angefuhret auch sonsten allen Theologis, Politicis, gelerten vndt vngelerten, in suma allen den Jenigen welche soliche Bucher in diesen landen kauffen wurden zue schaden, sintemal wan Gruppenbach seinen begeren nach vber etliche Bucher auch in diesen Lannden wieder die Einwohner Priuilegiret sein solte, es ihme allererst ein gewuntschter handel sein wurde, Dan er zuemal die Bucher hoch steigern, vndt nach seinem willen vbermessig taxirn, vndt vns Buchshurern zue Franckfort seines gefallens schatzen,

Digitized by Google

nochmals wan wier einen ſo weitten weg mit groſſen koſten ihme nachreiſen die bucher zue weilen mit teurem ſhurlohn hierein vorſchaffen, wier notwendig gedrungen wurden, Alhier die Bucher noch teurer zue vorkeuffen, ſo wier anders die aufgewanten koſten daran nicht vorliehren wolten, Welches Alles aber vorhuttet vndt erſparet werden kan, wan die Bucher in dieſen landen gedruckt vndt alhier zur ſtelle zuefinden.

Zum Vierden kontte von vns eine groſſe anzahl der furnemſten Bucher: Als Bibeln, Poſtiln, Tiſchreden, Teſtament Lutheri, Formula Concordiae, Promptuarium exemplorum, Auch Philippi Bucher, vndt dergleichen erzehlet werden, ſo in dieſen Lannden erſtlich verfertiget vndt außgangen, auch wohl mit Churf. vndt Furſtl. Sachſ. Priuilegien begnadet, welche alle von den Außlendiſchen Buchdruckern vngeſcheuet nachgedruckt dadurch der Buchhandel in dieſen landen ohne das biß anhero von den Außlendiſchen vber die maſſen geſchwecht worden, ſollen ſich nun dieſer Tubingiſcher Buchdrucker Gruppenbach vndt andere außlendiſche allererſt auch Churf: S. Priuilegien auß dieſen lannden zuegetroſten haben, wurde der hanndel zuemal ſchwach vndt geringe oder wohl gantz vndt gar von hinnen in frembde lande vorleitet werden. Wier befinden zwar albereit mit vnſerm groſten ſchaden, das die Jenigen ſo hiebeuohr auß vmbliegenden lannden ſich bey vns allerley Bucher erholet, itzo mehretheils ſelbſten hinauß gegen Franckfort vndt ſonſten reiſen vndt ſich aldo mit Buchern nach Notturft ihres Vortreibs vorſehen, Wozu dann auch das vilfeltige Vorbieten der Bucher bis anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufman ſich an keinen ort nicht binden leſſet iuxta illud:

Impiger extremos currit Mercator ad Indos
Per mare, pauperiem fugiens, per saxa, per ignes

finndet er das Buch ſo er begeret zu Leipzigk oder Wittenberg nicht, aldieweil es entweder alhier zuedrucken oder zuevorkauffen vorbotten, ziehet er ſo lang herumb bis ers an einem ort finndet.

Zum funften ſo bin auch von meinem G. H. ich Henning Groß vber die lateiniſche Biblia, daruber Gruppenbach auch Priuilegium inſonnderheit ſuchet gnedigſt Priuilegiert :|: ſo doch meniglichen bewuſt das ihr F. G. auß erheblichen Vrſachen vndt damit man nicht anndere editiones in dieſe lannde einſchieben ſoll, vorhuttenn wollen :|: welches E. E. vndt A. W. ich beneben meinen anndern inhabenden, Kayſerlichen, Chur: vndt Furſtlichen general vndt special priuilegien edirt (i. e. vorgewieſen), vnndt demnach E. E. vndt A. W. Zweifels ohne ſich großgunſtig werden entſinnen konnen, Derowegen das ihre F. G. mich dabey gnedigſt handhaben wollen E. E. vndt A. W. mich zuevorbitten ich hirmit dinſtlich wil gebetten haben.

Entlich vndt zum Sechſten, ſo iſt auch vnſers wiſſens vnerhört,

Digitized by Google

das die hochlöblichen vndt guttigen Chur vndt Furſten von Sachſen frembten Außlendiſchen ſo ihnen weder mit eyden noch pflichten vorwant, noch auch ſonſten ihren F. G. einige Schoß, ſchatzung, ſteuer oder dergleichen leiſten, wieder ihre eigene Vnterthanen, dermaſſen wie Gruppenbach ſuchet priuilegiret, wundert vns zum hochſten das Gruppenbach ſo außtrucklich supplicando bitten darf, das ihre F. G. ihme ſeinen vormeinten ſchaden wieder ihre F. G. vnterthanen, vndt von deroſelben armut erſetzen zuelaſſen, begnaden ſolle. Ob darumb, das Gruppenbach den Authoribus vndt ſonderlich Herrn Moysi Pflachern vor deſſen arbeit 500 fl. ſeinem bericht nach geben, es Chriſtlich vndt billig ſeie, das er vnſers G. F. vndt Herrn Vnterthanen zuewieder vmb Priuilegia anſuche, geben E. E. vndt A. W. wier vnterthenig zuerkennen, wollen geſchweigen das Gruppenbach ſolches nicht mit geringem ſchimpf bemeltes ſhurnemen Theologj anzeugt, als wurde mit des H. Geiſts gaben Simonj getrieben, deſſen Chriſtliche Theologen ihnen nicht gerne wurden nachſagen laſſen.

Dieſem allem nach gelanget an E. E. vndt A. W. vnſer aller vntertheniges vndt hochvleiſſiges ſuchen vndt bitten, die geruhen ſolches großgunſtig zuerwegen vndt bey V. G. H. vns mitt vntertheniger intercession ſchrift zuevorbitten, Das ihre F. G. Gruppenbachs vnbefugten vndt vnbilligen ſuchen nicht ſtat geben wolle beſonndern vns als ihrer F. G. Vnterthanen darwieder zueſchutzen, damit menniglichen ſeine Ehrliche nahrung, von Gruppenbach vndt allen andern außlendiſchen eigennutzigen Buchdruckern vngehindert ſhuren vndt treiben möge.

Solches wie es zuerhaltung gemeines nutzes, erbauung des handels, vndt gedeilichen aufnehmen dieſes löblichen Churfürſtenthumbs gereichen thutt: Alſo vmb ihre F. G. zueforderſt vnndt denn E. E. vnndt A. W. treues gehorſames vleiſſes zuevordienen, erkennen wier vns vnterthenigſt ſchuldig vndt gantz willig.

Datum Leiptzigk den 28. Januarij Ao. 1600.

E. E. vndt A. W.

vnterthenige gehorſame
Die Buchſhurer doſelbſtenn.

An dieſe Eingabe, oder an dieſes Gutachten, wenn man es ſo nennen will, ſchließt ſich die entſprechende der Buchdrucker:

Ehrnveſte Achtbare Hochgelartte, Hochvndwolweiſſe großgünſtige gebiettende herren,

Nachdeme auff der Chur Sachſen Herrn Administratoris vnd Vormunden vnſers gnedigſten Fürſten vnd Herrn an die Löbliche Vniuersitet alhier, vnd E. Ernv. vnd Hochw. Neulicher Zeitt ergangenen beuelch, den 21. Januarij Jungſt verſchinnen, wir Buchdrucker, ſambt den Buchhändlern alhier, vor E. Ehrnv. vnd

Digitized by Google

H. W. erfordert, vnd vnß alda eines Buchdruckers von Tubingen, mit nahmen Georg Gruppenbachs, supplication an vnſern gnedigſten herrn wegen eines priuilegij vber ettliche Theologiſche Bucher, vbergeben worden, haben wir ſolche in Vnterthenigkeit zuhanden genohmmen, vnd vnß darinnen nach notturfft erſehen, Die weil wir dann hierauß mit ſchuldiger vntertheniger danckbarkeit verſtanden, Das höchgedachter vnſer gnedigſter herr, aus hohem Fürſtlichem verſtande, vnd väterlicher vorſorge gegen Ihre Vnterthanen, vnd derſelben gedeylichen Auffnehmen, gemeltes Gruppenbachs eigennütziges ſuchen, nicht alſobaldt haben bewilligen wollen, Sondern zuuorn gnedigſt bericht begehret, Ob ſolch ſuchen des priuilegij halben, auch ohne eine beſondere Neue einführung, oder auch vnß Buchdruckern, vnd Buchhendlern in dieſem Lande ohne nachtheil zubewilligen ſey. So geben hierauff E. Ehrnv. vnd Hochw. wir inn Vnterthenigkeit zuerkhennen: Wann des Gruppenbachs vnbefugtes ſuchen ſoltte ſtadt finden, Das nicht alleine vnß alhier, Sondern auch dem gantzen Lande vnd Churfürſtenthumb ein merckhlicher ſchaden zugefügt werden wolte, vnnd ſolches aus volgenden vrſachen,

1. Erſtlich, Würden die Auslendiſchen Buchdrucker ſich befleiſſigen, Alle ortt vnd ende zudurchſtreichen, vnd alle beruffene Scribenten vnnd Authores mit hohem gelde an ſich zuebringen, wie denn Gruppenbach in ſeiner supplication ſolches von ſich ſelbſten meldet, vnnd würde endtlichen dohien gelangen, das wenigk rechtſchaffener guter Bücher vnd wergk, forthien in dieſen Landen mehr zudrucken ſein würden, welches dann dieſer löblichen Vniuersitet, vnd dem gantzen Lande zu kleinem Ruhm gereichen woltte.

2. Zum Andern, Würde es vnß Buchdruckern zu einem vnvberwindtlichen ſchaden vnnd nachtheil vnſerer Nahrung gereichen, wann durch einen ſolchen grieff, die beſten Bücher aus dem Lande getzogen würden, wir aber gleichwol vnſere wolangerichte Druckereyen mit ſchweren vnkoſten erhalten müſſen, vnnd obſchon dergleichen gute vnnd Nützliche Bücher in dieſen Landen wol abgiengen, vnd groſe Nachfrage hetten, Dürfften wir doch die ſelben nicht nachdrucken, vnd würde vnß alſo vnſer Nahrung, durch die frembden vnnd Ausländiſchen, gentzlich geſtopffet vnd gehindert.

3. Zum dritten, So würden die Ausländiſchen faſt mehr freiheit vnd gerechtigkeitt in dieſen Landen haben, Als wir vnterthane, Dann ſie drucken vnß ohne das, meiſtentheils, Alle vornehme werck drauſſen nach, Obſchon dieſelbe hier zu Lande, mit Chur vnd Fürſtlichen Priuilegien begnadet, vnß aber ſoltte ſolches durch des Gruppenbachs vnd ſeines gleichen vnuerſchembdes ſuchen, gentzlichen abgeſchnitten ſein, Vnnd würde alhier vnß gleich eine Schatzung von den frembden, vnd Auslendiſchen, durch dieſe Practick aufgeleget, In deme wir Ihnen in hohem Kauff derſelben Bücher, Das

Digitized by Google

Jenige wiederumb bezahlen müſten, was ſie durch geſchenck vnnd Anderes darauff gewendet, damit ſie die vornehmbſten ſchrieffſten vnd Authores an ſich getzogen hetten,

4. Zum vierdten Würde es die Pappirmacher in dieſen Landen, Auch nicht wenigk betreffen, wann des Gruppenbachs, oder eines Andern dieſer geſtaldt vnzimbliches vnd vnbilliches ſuchen einen forttgangk gewinnen ſoltte, Dann Do ſonſten vnſere Buchhändler das Pappir hier zu Lande mit groſer Antzahl verbrauchen, zu allerley Nutzlichen wercken, ſo alhier zuuorn von der Löblichen Vniuersitet approbiret, vnd zum Theil drauſſen zu Lande erſtlich gedruckt werden, würde ſolches dergeſtalt nachmals verbleiben vnd alſo die guten Leutte, weil ſie durch dieſen Abgangk ihr Pappir nicht geloſen köntten, in mercklichen ſchaden dardurch gerathen,

5. Zum Funfften Würde dieſes des Gruppenbachs eigennütziges ſuchen, das gantze Landt betreffen, vnd vornehmlich Diejenigen, ſo der Bücher bedürffendt, Dann weil die Außlendiſchen ihrem eigenen Bekhendtnuß nach die Exemplaria (i. e. die Manuſcripte) mit hohem gelde an ſich zuerkauffen gefliſſen ſein, Da wolten ſie warlichen daſſelbe wieder daran haben, Schlagens auff die Bücher, Doher dann kombt, das die Außlendiſchen Bücher Jetziger Zeitt alſo vber die maſſe hoch taxiret werden, das man ſie ſchir nicht mehr bezahlen kan, Es gehet aber vber Niemandt am meiſten, Alß vber die Armen Pastores vnnd Studenten, Do darkegen, wann ſie hier zu Lande nachgedruckt, man ſie faſt vmb das halbe geldt haben khan, Welches traun der Armen ſtudierenden Jugent ein mercklicher Zutragk, vnd vortheil iſt, vnd khan mancher Armer geſelle, alſo beim Studiren erhaltten werden, Do er ſonſten, wann alle Bücher ſo teuer, vnuermögen halben dauon ablaſſen müſte.

Dieſe vnd dergleichen motiuen, ſo alle zulangk zuerzehlen, Aber vnlangſten höchſtermelltem vnſerm gnedigſten Fürſten vnd herrn weittleuffiger von vnß in vnterthenigkeit zuerkhennen gegeben, Alß Johann Spiß von Franckfurth am Meyen gleichfals vmb ein priuilegium vber ettlicher vornehmer Theologen Bücher angelanget, Ihme aber daſſelbe vnſers wiſſens gentzlich abgeſchlagen worden, Geben E. Ehrnv. vnd Hochw. alß den hochverſtendigen, wir jn Vnterthenigkeit ſelbſten zuerkhennen, was für groſer ſchaden, vnß vnterthanen, Doraus entſtehen würde, wann die Außlendiſchen mit ſolchen priuilegijs von vnſer hohen Obrigkeit ſolten begnadet werden, Do doch vnſers vnterthenigſten hoffens vnd erachtens die Priuilegia den vnterthanen zu troſt vnnd gedeylichem Auffnehmen Ihrer Nahrung vielmehr, alß frembden, vnd Ausländiſchen zu gönnen ſeindt.

Vnnd bitten hiermit vnterthenigklich vnnd demütigk, E. Ehrnv. vnd Hochw. wollten in erwegung jetziger ſchwinden teuren Zeitt (die vnß des vielen geſindes halben, ſo wir mit groſen vnkoſten

Digitized by Google

haltten müſſen, vnd doch an vnſerm Druckerlohn nicht die geringſte Zulage hoffen oder begeren dürffen) faſt erdrucket, zugeſchweigen des mangels am verlag der Bücher, ſich diſſals, ihrem großgünſtigen vertröſten nach, vnſer väterlich annehmen, vnſere bürgerliche Nahrung helffen ſtercken vnd befördern, vnd bey mehrhöchſtgedachtem vnſerm gnedigſten Fürſten vnd herrn vnterthenigſte Intercession thun, Damit des Gruppenbachs, oder Anderer ſeines gleichen, eigennütziges vortheilhafftiges ſuchen kheinen forttgangk gewinne, Sintemahl es vnß traun allen hierzuLande zu groſem ſchaden vnnd nachtheil gereichen woltte,

Solches ſeindt vmb E: Ehrnv. vnd hochw. wir inn aller vnterthenigkeitt vnd gehorſamb bey Tagk vnnd nacht zuuerdienen Jeder Zeit bereitwilligk vnnd gefliſſen, vnd thun E. Ehrnv. vnd hochw. Gott dem Allmechtigen zu glückſeliger friedlicher Regierung auch Zeitlicher vnd ewiger wolfarth treulich befehlen,

Dat. Leiptzigk den 30. Januarij Anno 1600.

E. Ehrnv. vnd HochW.

Vnterthenige gehorſambe Bürger,
Die Buchdrucker ſambtlichen alhier.

Der Bericht der Univerſität und des Rathes der Stadt giebt nun zwar im Weſentlichen nur den Inhalt beider Gutachten, und zwar ihnen zuſtimmend, wieder; trotzdem aber dürfte deſſen wörtliche Anfügung zur Abrundung des Bildes der nun einmal zunächſt herrſchenden Anſchauungen nicht überflüſſig erſcheinen.

Gnedigſter her, E. F. G. haben kurtz vorrugktter Zeit der loblichen Uniuerſitet alhier vnnd vnſ gnedigſt zuerkennen gegeben, welcher geſtaldt E. F. G. von Georgen Gruppenbach Buchdrugkern zu Tubingen vmb ein Priuilegium vber etzliche Theologiſche Bücher vnderthenigeſt erſucht vnd angelanget worden, Dabeneben gnedigſt begehret, weil E. F. G. vnwiſſendt, ob vieleicht einer oder der andre in dieſem Churfürſtenthumb Sachſſen ſolche Bücher auch aufgeleget, ob auch die Theologiſche Facultet alhier ſolche zuuorn approbirt, vnnd dahero oder ſonſten bedengken fürfallen möchtte, das wier erwegen vnd E. F. G. hienwieder vnderthenigſt berichtten ſollen, Ob ohne eine beſondere neue einführung, oder auch der Buchdrucker vnd hendeler in dieſem lande nachtheil, des Gruppenbachs ſuchen zu bewilligen,

Vor ſolche E. F. G. gantz Veterliche vnd gnedigſte ſorgfaltigkeit, vor dieſes Churfürſtenthumbs Sachſſen ꝛc. vnnd deſſelben Vnderthanen wolfarth vnd gedeyliches aufnehmen, ſeindt wier gantz vnderthenigſt dangkwar,

Vnnd haben vnſers theils, ſo viel die Buchdrucker vnd Buchfuhrer alſ vnſerer Burgere betriefft (. dieweil die Censur vnd approbation von dem Supplicanten in ſeiner vberreichten Suppli-

Digitized by Google

cation benantter Büchere vnd operum vor die Theologiſche Facultet furnemlich gehorigk.) hieruber gehortt vnd vornohmmen, Was nuhn dieſelben vnderſchiedlich zu Ihrem bericht in ſchrifften vnderthenigſt eingewandt, Deſſen wollen E. F. G. ſich auf den beylagen gnedigſt berichten laſſen,

Wan dan nicht allein auf itzo angeregtten der Buchdrucker vnd Buchhendeler eingewandtten bericht, ſondern auch ſonſten befunden, do dieſem des Gruppenbachs vortheilhafftigen vnd aigennutzigen ſuchen ſoltte deferiret vnd ſtadt gegeben werden, dz ſolches nicht alleine zu beſonderbahrer nachtheiligen neuerung vnd einführung, ſintemahl dahero andere Auſlendiſche derogleichen auch ſuchen wurden, ſondern auch dieſen landen vnd derſelben Vnderthanen zu hochſtem nachtheiligen ſchaden, abbruch vnd ſtopffung ihrer bewerbe vnnd nahrung kommen vnd gelangen wurde, alſo das ſolcher geſtaldt die frembden vnd auſlendiſchen, von welchen doch die Obrigkeit nichts zu gewartten, mehr freiheitten vnd gerechtigkeitten in dieſen landen haben vnd erlangen wurden alſ die Erb Vnterthanen, die weil ſie ohne das faſt alle vornehme Opera an ſich bringen, dieſelben auch vngeſcheuet drauſſen nachdrucken ſollen, vnbetrachttet, obgleich andere daruber Chur vnd Furſtliche Priuilegia erlanget haben, weil ſie dieſelben auſſerhalb landes nichts binden,

Vnnd wurden alſo die Auſlendiſchen vmb ſo viel deſto mehr itzo vnd künftigk vf allerhandt gelegenheitten dencken, wie ſie je lenger je mehr, vornehme beruffene Scribenten vnd Authores mit gelde an ſich ziehen vnd bringen möchten, dz es endtlich wie zu befahren dahin gelangen wurde, das hinfuhro wenig fürnehme opera vnd Bucher in dieſen landen mehr zu drugken ſein wurden, welches dan den löblichen Univerſiteten dieſer lande, vnd zwar dem gantzen Churfürſtenthumb Sachſſen zu wenigk ruhm, den Vnderthanen aber, welche ihre wolangerichtte vnd wolbeſtaltte Druckereyen mit groſſen Vncoſten erhaltten, auch allgemeine landtbürden vnd beſchwerunge mit tragen helffen müſſen zu euerſten Vorderb gereichen woltte,

Es wurden auch ſolche Priuilegia vnd Concessiones fürnemblich den Erbvnderthanen dieſer lande zu ſchaden vnd nachtheil vnd wieder dieſelben geſuchtt, erlanget vnd auſbracht, auch dahero deſto mehr vnd groſſere ſteigerunge ſolcher auſlendiſchen Priuilegirten Bücher gemacht vnd vorvrſachet, dieweil die Vnderthanen in dieſem Churfürſtenthumb dieſelben vornehme gutte vnd nützliche opera vnd Büchere, ob ſie gleich in dieſen landen wol abgingen vnd groſſe nachfrage hetten, zu wieder den auſgenommenen Priuilegien nicht nachdrugken dorfften, vnd wurde ihnen alſo durch die frembden, vnd auſlendiſchen ihre bewerbe vnd nahrung gentzlich geſtopffet vnd entzogen.

Demnach ſo gelanget am E. F. G. hiemit vnſere vnderthenigſte

Digitized by Google

bith, E. F. G. geruhen gnedigſt, auf obangezogenen vrſachen vnd vmbſtenden Supplicanten von ſeinem vnbillichen vnd nachtheiligen ſuchen, Inmaſſen im vorſchienen 98 Jhare Johan Spieſſen Buchdrugkern zu Frangkfurtt am Meyen, vff derogleichen ſuchen auch begegnet, abweiſen zu laſſen,

Solches gereichtt zu dieſer lande vnd derſelben Vnderthanen nutz vnd wolfarth, vnd wier ſeindt ſolches vmb E. F. G. vnderthenigſt zuuordienen ſchuldigk vnd bereithwilligſt, Dat. den 12. Martij Ao. 1600.

In dieſen Ausführungen treten nun alle Betheiligten als eingefleiſchte Mercantiliſten auf. Schwer, ja eigentlich unmöglich iſt es — namentlich wenn man im Auge behält, daß allem Anſchein nach Henning Große, der ſich ja in der Eingabe der Buchhändler geradezu in directer Rede eingeführt, den Stimmführer macht — die hier eingenommene Stellung zu dem Nachdrucksunweſen und die Anführungen über das zeitweilige Maß der Bedeutung der Leipziger Büchermeſſe mit den von mir im vorigen Bande des Archivs mitgetheilten Aeußerungen und Behauptungen Henning Große's darüber in Einklang zu bringen. Während er ſich im Jahre 1602 rühmt, durch ſeine Verpflanzung des Meßkataloges nach Leipzig zu einer weſentlichen Aufnahme der Büchermeſſe beigetragen und viele auswärtige Buchhändler der Frankfurter Meſſe abſpenſtig gemacht zu haben, jammern die Buchhändler hier über den angeblichen Niedergang Leipzigs, ſowie darüber, daß die Kundſchaft der umliegenden Lande jetzt „ſelbſten hinauß gegen Franckfort oder ſonſten" reiſe um ihre Einkäufe zu machen. Ich vermag mir dies nur in folgender Weiſe zuſammenzureimen.

Zwei Punkte erſcheinen mir nämlich in dieſer Jeremiade beſonders beachtenswerth; in dem erſten und wichtigſten glaube ich die Hauptveranlaſſung zu der peſſimiſtiſch gefärbten Darſtellung finden zu dürfen: man wagte nicht mit directen oder eingehenden Vorſtellungen — die nothwendiger Weiſe Verhältniſſe hätten berühren müſſen, in denen man zur Zeit in den Regierungs- und Verwaltungskreiſen Sachſens noch ganz beſonders empfindlich war — hervorzutreten, malte alſo wenigſtens im allgemeinen recht ſchwarz, um vielleicht damit einen Eindruck zu machen*).

*) Wenn ich mit der Beſprechung dieſes Punktes ziemlich ſtark auf ein anderes Gebiet hinüberſchweife, ſo dürfte dies doch ſeine Entſchuldigung darin finden, daß die Erörterung ſich nothwendiger Weiſe mit der zuſammenhängenden Erläuterung des Gutachtens verweben mußte.

Digitized by Google

Nach Ausführung des Gutachtens der Buchhändler hat zu der angeblich verringerten Frequenz der Leipziger Messe

> das vilfeltige Vorbieten der Bucher bis anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufmann sich an keinen ort nicht binden lesset . . . . finndet er das Buch so er begeret zue Leipzigk oder Wittenberg nicht, aldieweil es entweder alhier zuebrucken oder zuevorkauffen verbotten, ziehet er so lang herumb bis ers an einem orte finndet.

Nicht kräftiger konnte meine in früheren Beiträgen zu diesem Archive niedergelegte Behauptung: daß die kursächsische Regierung in preßpolizeilichen Fragen nicht um ein Haar anders gehandelt habe, als die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. M., unterstützt und bestätigt werden, als gerade durch diesen Schmerzensruf aus dem Munde der zunächst Betroffenen. Ganz abgesehen von Verboten und Confiscationen aus den engherzigsten politischen Gründen und Rücksichten und aus hochentwickelter persönlicher Empfindlichkeit der Regenten, war gerade zu jener Zeit in Folge der cryptocalvinistischen Wirren die gesammte reformirt-theologische Literatur und jede Controversschrift über diese kirchlich-politische Frage überhaupt in Sachsen verpönt und dadurch von dem Meßverkehr ausgeschlossen, waren wegen des trotzdem versuchten Vertriebs fremde Buchhändler, z. B. Johann Francke aus Magdeburg, gemaßregelt worden. In der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes habe ich eines einschlagenden Specialfalles bereits gedacht; zu weiterer Erläuterung möge dienen, daß im März 1617 auf Verlangen des Ober-Consistoriums in Dresden folgende Vorräthe von confiscirten und bis dahin auf dem Rathhaus aufbewahrten reformirten und Controversschriften (fast ein Frachtwagen voll) nach Dresden abgesandt wurden:

> 186 Manuale de praeparatione ad mortem Martini Molleri zu görlitz in 8vo.
>
> 300 Drey leychpredigten vber Hertzog Augusti Abschiedt ꝛc. per D. Martinum Mirum Churf. S. Hoffprediger in 8vo.
>
> 140 Lupus excoriatus Wölffner schafpeltz der Calvinisten, Zachariae Rivanders D. Ao. 1591. in 4to.
>
> 400 Responsum juris de expugnatis aedibus Weinhausens Ao. 593 D. Hieronymi Pansemanni I. C.*) Ao. 1597. Lichae in 8°.

---

*) Die deutsche Ausgabe: Amberg 1605 dürfte also wohl gar nicht nach Leipzig gebracht worden sein. Nach Angabe in der Vorrede dieser deutschen

Digitized by Google

3 Calvinista Aulico politicus das ist Christlicher bericht Dr. Leonhardt Hutters. Magdeburgk 1614. (Dies als Nachdruck?)

.... Reimweiß pasqvill. Von furnembsten Calvinisten, bogenweiß auffeinandergelegt, wie es auß der truckerey kommen, ein convolut ist nicht zu zehlen.

300 Examen von dem zu Franckfurt an der Oder glaubensbekentnuß, D. Hutters zu Wittenberg. in 12°. Ao. 1614. (Als Nachdruck? oder Streitschrift?)

150 Vrsachen warumb die Sacramentirische lehre vndt lehrer nicht zu dulden, D. Johan Wigandts. Königsberg, Ao. 1583. in 4.

347 Calvinista aulico Politicus Leonhardi Hütteri, Magdebg. bey Jochim Boël de An. 1614. (Nachdruck?)

60 Abtrugk Etlicher Schrifftenn daraus nunmehr der vorlengst gehoffte Genuinus Intellectus Formulae Concordiae das ist: der eigentliche v. rechte Verstandt des Concordienbuchs ꝛc. De Ao. 97 in 4to.

138 Gründtliche v. Nohtwendige Antwortt auff die ohnlengsten außgesprengte Berlinische Neüe Zeitungen Hanßen Knorrens vndt Benedict Haberechtens ꝛc. D. Leonhardi Hütteri, getruckt zu Magdeb. bey Joachim Boël Ao. 1614 in 8°. (Nachdruck?)

60 Kurzer Bericht zu diejenigen, So sich Lutherisch nennen, im wenigsten nicht, wie sehr ꝛc. getruckt Zerbst Ao. 1595 bey Bonaventur Schmied in 8°.

Und das war nur das, was eben noch vorhanden war! Diejenigen Buchhändler des östlichen Deutschlands, welche der reformirt-theologischen Literatur nothwendig bedurften, konnten mithin der Frankfurter Messe nicht völlig entrathen. Denn hatte gleich Frankfurt a. M. gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Reformirten ausgetrieben — sie wandten sich fast ausnahmslos nach Hanau und liegt hierin wohl der Grund der Uebersiedelung der Firma Wechel und ihrer Nachfolger nach dort — so liegen doch keine Andeutungen vor, daß man dort, wie in Sachsen, den Meßvertrieb der reformirten Literatur verhindert habe.

Die Handhabung der Preßpolizei selbst aber, hierbei und gegen die „Famosschriften", das Verfahren, war ein geradezu despotisches, der betroffene Buchhändler oder Buchdrucker völlig rechts- und schutzlos. Von Dresden aus wird einfach angeordnet, eine als mißliebig befundene Schrift, oder ein zur Famosschrift gestempeltes Opus, zu confisciren, gegen den verbrecherischen Buchhändler strafrechtlich vorzugehen, event. Bericht zu erstatten, damit

---

Ausgabe soll das Original und der zweite Druck desselben (Ursel) „beydes mals gleich distrahirt vnnd auffkaufft" worden sein.

Digitized by Google

von Dresden aus über die Strafe ſelbſt entſchieden werde. Hiermit iſt der Proceß von vorn herein entſchieden; eine Feſtſtellung des Thatbeſtandes findet nicht ſtatt; ob die incriminirte Schrift wirklich eine Famosſchrift ſei, das wird gar nicht unterſucht, wäre auch gar nicht angängig geweſen, weil für Preßdelicte überhaupt keine rechtliche Definition exiſtirte. Die Bücher-Commiſſare fragen daher auch überhaupt nicht danach und der Angeklagte verſucht oder wagt es auch gar nicht, das angebliche Factum in Frage zu ziehen, ſucht höchſtens Schutz hinter proceſſualiſchen Formen und Einreden oder Interceſſionsgeſuchen ſeiner Heimathsbehörde. Selbſt die wirklich eingeholte Cenſur, ja ſelbſt der klare Nachweis eines untergelaufenen Irrthums oder die von der Oberbehörde gewonnene beſſere Erkenntniß ſichern ihn nicht vor einer Strafe, wenigſtens nicht vor der einmal verhängten Confiscation ſeines Eigenthums. Roma locuta est! und dabei hat es ſein Bewenden.

Zwei Beiſpiele aus nur wenig ſpäterer Zeit mögen dieſe Darſtellung des eigenthümlichen Verfahrens erläutern. Unter dem 4. April 1607 ſtellt Abraham Lamberg in Leipzig dem Kurfürſten Chriſtian II. beweglich vor, wie er wegen der guten Aufnahme der Frankfurter Meßrelationen und weil er darum angegangen worden: auch von Leipziger Märkten derartige Relationen zu veröffentlichen, ſeit dem Oſtermarkt 1605 durch Hieron. Megiſer mit Verfertigung derartiger Relationen einen Anfang gemacht und ſeitdem vier herausgegeben habe, jedoch unter Cenſur und Approbation des Rectors und Profeſſors historiarum, an die er „mit Eydt vnd Pflicht gewieſen". Es ſei dabei von den Herren Censoribus die Vorſicht gebraucht worden, nur ſolche Facta aufzunehmen, die bereits anderweit bekannt und divulgirt geweſen ſeien. Er habe die Abſicht gehabt, mit der Zeit ein justum volumen zuſammenzubringen

> zu dem ende ich dann mit einem continuo Numero durch alle 4. Relationes hindurch gegangen bin, auch ieder Sorten eine ziemliche anzahl in vorraht drucken vnd beilegen laßen.

Einige Buchführer und Buchdrucker hätten ſich aber unterſtanden, ſolche Relationes zu extrahiren und in Compendia zu bringen und mit zum Theil bedenklichen Zuſätzen zu verſehen, ja ohne Namen und Druckort herauszugeben, ſo daß es geſchienen, als ſeien ſie ſo erſtlich durch ihn in Leipzig in Druck gegeben worden.

Digitized by Google

In dieſer Art ſei ein Nachdruck bei Chriſtian Bergen in Dresden, ein anderer in Erfurt erſchienen und „durch Heinrich Birnſtielen Buchhändlern daſelbſt hauffenweiſe distrahirt worden".

Auf den „vormehrten" Erfurter Nachdruck ſei fälſchlich ſogar ſeine Verlags-Adreſſe geſetzt worden und auf Grund eines Exemplars dieſer Nachdrucksausgabe — die ja mit ſeinem eigenen Druck nicht identiſch ſei — ſeien ihm vom Rath auf kurf. Befehl hin im vorigen Jahre 178 Exemplare confiſcirt und bei Verluſt ſeines Bürgerrechts ihm geboten worden, von ſeinen Relationen nichts mehr zu diſtrahiren. Dieſer Befehl ſei aber jedenfalls durch die Zuſätze in jenem Nachdruck, nicht durch ſeinen Originaltext veranlaßt worden. Er habe auf die „Subscription" der Univerſität vertraut, auch die neueſte Fortſetzung habe dieſelbe erhalten, doch habe er mit dem Druck bis auf kurf. Reſolution zurückgehalten und würde er, wenn ſein Unternehmen, auf das er nicht den geringſten Theil ſeines wenigen Vermögens verwendet habe, intercipirt werden ſollte, in großen Schaden kommen und ſein Vorrath zu Maculatur werden.

Er bittet deshalb um Verordnung, daß ihm die confiſcirten Vorräthe wieder zugeſtellt werden möchten und um Verfügung an die Univerſität

> wie vnd welcher geſtalt es in Zukunft mit dergleichen continuatione historica vnd derſelben censur gehalten werden ſolle. Würden auch E. Churf. G. an den albereit gedruckten Exemplarien an einem oder dem andern ort etwaß vorendert oder außengelaßen haben wollen, geruhen ſie ſolches mihr gnedigſt andeuten zu laßen, ſollen dieſelben bogen alſo bald vf meine vncoſten vmbgedruckt, vnd alles nach E. Churf. G. gnedigſtem wohlgefallen in vnderthenigkeit geendert werden.

Trotz dieſer, anſcheinend von keiner Seite in Frage gezogenen Darlegung des Sachverhaltes ließ es aber der vom Kurfürſten eigenhändig unterzeichnete Beſcheid vom 9. April 1607

> auß beweglichen Vrſachen bey der beſchehenen Confiſcation verbleiben, aber doch dergeſtalt angeregte Relationes in Druck zuverfertigen, Ihme zuelaſſen, daß Er der Braunſchweigiſchen Händel darinnen im wenigſten nicht gedencken

dürfe und fernerhin die Cenſur immer nachzuſuchen ſei. Im Jahre 1617 wurden die noch vorhandenen 242 confiſcirten Exemplare vom Rathe nach Dresden abgeliefert.

Digitized by Google

Der zweite Fall betrifft die beiden Erfurter Buchhändler Johann Birckner und Andreas Michael, denen in der Ostermesse 1623 drei angebliche Famosschriften confiscirt worden waren; Michael hatte keine Caution bis zum Austrag der Sache zu bestellen vermocht und war deshalb in Haft genommen worden. Auf die Mahnung des Raths um endlichen Entscheid vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die merkwürdige Resolution, ebenfalls vom Kurfürsten Johann Georg I. eigenhändig vollzogen:

> Nun befindet sich gleichwohl so viel, daß die drey Schrifften nicht alle Famos schrifften, sondern nur die Erleuterung wider vnsern Ober Hoffprediger D. Marthien Hoen dergleichen, die andern beide aber Historische Relationen seyen, Jedoch laßen wir es bey der beschehenen confiscation bewenden, Vndt seindt zufrieden, daß Andres Michel mit einem verweiß, vnd kegen angelobung hinfüro dergleichen famos schrifften nicht zuführen, wider vf freyen Fuß gestellet werde.

Cautionsbestellung oder Personalarrest aber, Beschlagnahme der Vorräthe bis zur Höhe der angeblich verwirkten oder vermuthlich zu verhängenden Strafe, Sperrung des Gewölbes bis jene erlegt, waren die gewöhnlichen ersten Maßregeln, mochte es sich nun um Nachdrucks- oder preßpolizeiliche Angelegenheiten handeln und sie wirkten um so schneidiger, als der Betroffene andernfalls bis zum Austrag der Sache am Meßbesuch verhindert war. Ziemlich zahlreich sind die Fälle in den Acten, daß sich derartige Angelegenheiten trotz Intercession der Heimathsbehörden Jahre lang hinschleppten. Bei Abwesenheit der Beschuldigten wurden einfach ihre Gewölbe und Niederlagen eröffnet — denn stehende Läger wurden auch in Leipzig bereits gehalten — und die Pfändung vollzogen.

Daneben zog der Rath zu Leipzig — allerdings nicht nur den Meßprivilegien gemäß, sondern auch den Reichsordnungen entsprechend — auch solche Privatstreitigkeiten der Fremden, die mit dem Verkehr auf der Messe selbst und mit dem Privilegienwesen nichts zu schaffen hatten, vor sein Forum. Auf der Ostermesse 1597 klagte der Buchdrucker Jacob Lucius aus Helmstedt vor dem Rath gegen Michael Petzolt aus Rostock, daß derselbe, entgegen der Reichspolizeiordnung von 1570, auf einen von ihm gedruckten Tractat Andreae Coelichij „Von denen so sich aus Vorzweiffelung selbst vmbbringenn" gesetzt habe: Gedruckt zu Helmstedt, wodurch

Digitized by Google

ihm, Lucius, Ungelegenheiten entstehen könnten. Petzolt entschuldigte sich damit, daß er das nur aus Unbedachtsamkeit gethan habe und wurde vom Rathe zu Leipzig — nachdem ihm dieser „solches erstlichen mit geburlichem ernst, vnd vorbehalt der straffe vorwiesen" — verurtheilt, daß

> ehr alle Exemplaria, so ehr albereitt distrahiret, vnd vorhandelt, wieder zuruck bringen, vnd den ersten bogenn recudiren vnd vmbdrucken, vnd das begangene sphalma darauf corrigiren vnd endern

lasse und verwarnt, sich künftighin den Reichsordnungen gemäß zu bezeigen. Späterhin scheint sich die Bücher-Commission allerdings nicht mehr als ein Organ betrachtet zu haben, welches auch die Beobachtung der Reichspolizeigesetze zu überwachen habe; sie hielt sich nur noch an die kursächsischen Verordnungen — von denen allerdings die vom Jahre 1571 den Inhalt der Reichspolizeiordnung reproducirt — und zwar trotzdem daß der Unfug: nicht nur falsche Firmen und sogar (andere Buchhändler ernstlich gefährdend) wirklich bestehende fremde Firmen auf Nachdrücke oder als Famosschriften qualificirte Bücher zu setzen, weit verbreitet gewesen zu sein scheint. Mehrfache Beispiele finden sich hierfür in den Acten, wie auch aus der oben angeführten Procedur gegen Abraham Lamberg ersichtlich. Eins derselben verdient hier übrigens noch eine Stelle, weil es nebenbei einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Verlagsrechtes bietet. In einem Briefe des Buchhändlers Johann Christoph Landtrachtinger in Stettin vom 16. October 1623 — er ist nur in notarieller Abschrift vorhanden und bleibt es undeutlich, ob er an den Buchdrucker Christoph Bismarck in Halle oder als Creditiv für diesen an einen Leipziger Buchhändler gerichtet ist — überläßt derselbe die Ausnutzung seines Verlagsrechts an Dav. Herlitii Calender unter folgenden Modalitäten:

> vndt so es euer gelegenheitt wehre, wollet ihr diesen meinen .... Calender in soviel Formaten alß ihr könnet vndt möget, nachdrucken, Ich verhoffe, Geliebts Gott, dann kunfftigen Neuen Jahrsmarckt zue Leipzigk zue sein, Ihr wollet auch solches alles auff eueren Verlagk thun, ihr möget mir ein billiches geldt geben, damit nur der Calender möge zue .?. in der kunde vndt nachfrage verbleiben ... (soll) den Calender vndt prognosticon nicht anders auffsetzen, alß wenn er zue Stettin in Pommern gedruckt vndt verleget wehre, damit er also bey vnserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet Ihr ohne mehrern (?) schaden wohl thuen können.

Digitized by Google

Was nun den zweiten Theil des aus der Denkschrift der Buchhändler herausgehobenen Satzes anbetrifft: daß die Buchhändler (der Kaufmann), wenn sie ihren Bedarf weder in Leipzig, noch in Wittenberg decken könnten — weil die betreffende Literatur oder die betreffenden Bücher dort weder gedruckt noch verkauft werden dürften — so lange herumzögen, bis sie das Gesuchte an irgend einem Orte erlangten (sie ließen sich ja an keinen Ort binden), so muß ich gestehen, daß mir dieser Passus in Ermangelung weiteren erläuternden Materials zunächst noch unklar bleibt. Ist es nur ein nichts weiter bedeutender Redeschmuck, um die angeblich dem Leipziger Meßplatz drohende Gefahr in dunklen Andeutungen auf den Fernstehenden stärker einwirken zu lassen, oder ist hier eine Bezugnahme auf den althergebrachten Wanderbetrieb im Buchhandel, der ja bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreicht*), beabsichtigt? Das letztere ist mir allerdings wahrscheinlicher, weil andernfalls die Herbeiziehung Wittenbergs so ziemlich unerklärlich wäre. Man hätte dann anzunehmen, daß manche dieser hausirenden und die Jahrmärkte beziehenden Buchführer, weil ohne Verbindung mit dem den größeren Geschäftsbetrieb beherrschenden Meßverkehr, von Zeit zu Zeit ihre Vorräthe nicht nur in Leipzig, sondern überhaupt in den größeren Buchhandlungsplätzen ergänzten. Daß speciell auch Wittenberg auswärtige Firmen (z. B. in Jena) versorgte, habe ich schon in einem früheren Aufsatze angeführt.

Was das Privilegienwesen selbst anbetrifft, so eröffnen die mitgetheilten Actenstücke allerdings keine neuen Gesichtspunkte; es tritt in ihnen nur der nackte Egoismus hervor, keine Spur von Achtung vor den erworbenen Rechten fremdländischer Geschäftsgenossen. Die Angst davor, daß sich die bescheidenen Honorarforderungen der Gelehrten im eigenen Geschäftsbereich steigern könnten — die Anführung Gruppenbach's, daß er Moses Pflach ein Honorar von 500 Gulden gezahlt habe, ist allerdings überraschend — verführt die Leipziger zu Extravaganzen. In der Annahme eines anständigen Honorars seitens eines Theologen wird gar Simonie gewittert! Wenn weiter Henning Große speciell darauf hinweist, daß er selber bereits im Besitze eines Privilegiums auf

*) Vergl. den Kapp'schen Aufsatz im 7. Bd. des Archivs.

Digitized by Google

den Druck der lateiniſchen Bibel ſei, für welche Gruppenbach ein ſolches nachſuche (für die Oſiander'ſche Ausgabe oder für die Ueberſetzung von Tremellius und Beza?), ſo iſt dies ein neues Beiſpiel dafür, in welch weitherziger und intereſſirter Weiſe die Verleger ſolcher nach unſeren jetzigen Begriffen dem freien Verkehr angehörender Werke ihre dennoch darauf erwirkten Privilegien auszulegen ſuchten. Henning Große macht es, wie z. B. Georg Baumann in Breslau, der auf Grund ſeines allgemeinen Privilegiums auf den Druck von Schulausgaben der Claſſiker die Einführung und den Verkauf von größeren kritiſchen Ausgaben derſelben glaubte verhindern zu können.

Die Inſinuation der ertheilten Privilegien an die zur Meſſe anweſenden fremden Buchhändler, und zwar ſpäter durch Vermittelung des Bücher-Fiscals, wurde übrigens, wie in Frankfurt a. M. ja ſchon lange herkömmlich, ſchnell zum allgemeinen Brauch, deſſen eventuelle Unterlaſſung dann auch in Streitfällen als proceſſualiſche Einrede Verwerthung fand. Dieſe Inſinuation geſchah ſogar gelegentlich an anderen größeren Verlagsplätzen, wenigſtens bemerken Joachim Rethe's Erben in Stettin in einer Eingabe an den Rath zu Leipzig vom 17. Mai 1614, in welcher ſie um Inſinuation ihres kaiſerlichen Privilegiums über das „vf etzliche jharlang an ſich erkauffte Verlagsrecht von David Herlitii Calendaria und Prognostica in verſchiedenen Formaten und an der Langen Loßtafel" bitten, daß ſie daſſelbe

> albereit zu Hamburgk, Luneburgk, vnd anderer örter, durch die Obrigkeit iedes orts gebuhrlichen publiciren, vnd zue Menniglichs wißenſchafft eröffnen laßen.

Bemerkenswerth iſt dabei, daß — des Charakters der privilegirten Artikel halber — die Inſinuation auch an die Buchbinder nachgeſucht war und auch erfolgte, der Rath alſo auch noch nach den Verſuchen der Leipziger Buchhändler, den herkömmlichen Kleinbuchhandel der Buchbinder einzuſchränken, dieſen als berechtigt anerkannte und beſchützte. In dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden ſogar Verbote, wenn es ſich um Famosſchriften und die kleine Flugblattliteratur handelte, den Buchbindern — auch den aus den Nachbarſtädten Halle, Naumburg ꝛc. die Meſſe mit gebundenen Büchern beziehenden fremden — in aller Form inſinuirt.

Wahrſcheinlich iſt es, daß wenigſtens größere Verleger Noti-

Digitized by Google

fications über die von ihnen erlangten Privilegien an ihren Gewölben oder Verkaufsständen anschlagen ließen, wie sie das ja mit den Titelblättern ihres Verlages zu thun pflegten. Von Sigismund Feyerabend, Theodor de Bry und Nicolaus Basse in Frankfurt a. M. sind ja sogar in Placatform gedruckte Verlagskataloge — die der beiden ersteren mit ihren Porträts geziert —, welche die gleiche Bestimmung hatten, bekannt. Ich wüßte wenigstens nicht, welche andere Bestimmung ein gleichfalls in Placatform gedruckter, „Tenor privilegii caesarei“ betitelter kurzer lateinischer Auszug aus Henning Große's über 7 verschiedene Werke erhaltenem kaiserl. Privileg gehabt haben sollte; er liegt in den Acten der Bescheinigung über die am 13. October 1606 erfolgte Insinuation an die einheimischen und fremden Buchhändler bei und enthält nur die nothwendigsten Theile der Urkunde, unter Weglassung aller Curialien und — des Datums! Hatte das letztere einen Zweck und sollte etwa die Zeitdauer des Privilegiums im Unklaren erhalten werden?

Warum auch nicht? Allzugroße Gewissenhaftigkeit wage ich den Collegen jener längstvergangenen Zeit nicht nachzurühmen. Ging es doch bei dem ganzen Privilegienwesen nicht sehr lauter und rein zu. Die um Privilegien ansuchenden Bittsteller und die dieselben gewährende Behörde geben einander zum Theil nichts nach in der Weitherzigkeit der Anschauungen; galt es doch nur, sich einen Vortheil zu sichern, gleichviel ob einen berechtigten, oder rechtswidrigen. Am schlimmsten wirkten die General-Privilegien, die — obschon in Sachsen bereits im Jahre 1594 gesetzlich abgeschafft — erst gegen das Jahr 1616 ganz außer Gebrauch gekommen zu sein scheinen. Mit ihrer Hülfe expropriirte gleichsam auf eigene Faust hin ein weitherziger einheimischer Verleger seine auswärtigen Collegen. Ein Unfug besonderer Art, der damit seitens einzelner mit einem solchen General-Privilegium begnadeter verlegender Buchdrucker getrieben wurde, tritt bei den Vernehmungen im Jahre 1616 zu Tage, als die Leipziger Privilegieninhaber sich über die Ablieferung der ihnen auferlegten Pflichtexemplare auszuweisen hatten: sie vermietheten dieselben gleichsam an ihre Kunden, übernahmen dafür aber die Lieferung der Pflichtexemplare, wahrscheinlich aus dem ihnen noch immer zustehenden Zuschuß. In jener Vernehmung erklärt Johann Rosa, daß er Parinij (?) dis-

Digitized by Google

putationes grammaticae unter Michael Lantzenberger's General-Privilegium verlegt habe

> auch vom ballen mehr geben müſſen vndt keine exemplaria einſchicken dürffen, ſo ſie ihm deßwegen zu vortreten zugeſaget, Item in Thobiaß Beyers Druckerey auch etzliche bücher vnter Beyers privilegio generali gedrucket, auch von ieden Ballen mehr geben, deswegen Er ſich erbotten, ihn wegen der exemplarien zu vortreten.

Die Folge war denn auch, daß beider General-Privilegien caſſirt wurden. Discreditirt müſſen ſie unbedingt ſchon geweſen ſein, da Henning Große der Aeltere bei der gleichen Gelegenheit erklärt, daß er ſich des ſeinigen „nicht mehr gebraucht hätte".

Digitized by Google

Zur ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens.

Von

Albrecht Kirchhoff.

In seiner, den 3. Band dieses Archivs ausfüllenden sorgfältigen Arbeit: Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650 hat Herr Professor J. O. Opel in Halle auf S. 185—189 auch die in jene Periode fallenden Leipziger Zeitungen behandelt. In nachfolgenden Mittheilungen bin ich im Stande aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission nicht allein seine kurzen Notizen einigermaßen zu ergänzen, sondern auch die in der Einleitung zu der: Geschichte der Leipziger Zeitung von dem unlängst verstorbenen Geh. Staats-Archivar C. D. von Witzleben (Leipzig 1860) gegebene Darstellung der Vorgeschichte der letzteren zum Theil zu berichtigen. Vielleicht ist einiges in dem, allerdings nur sehr lückenhaften Material sogar geeignet neue Gesichtspunkte für die Entstehungsgeschichte der gedruckten Zeitungen überhaupt zu gewinnen, wenigstens zu Forschungen nach der betreffenden Richtung hin anzuregen. —

Die Gemeindeverwaltung einer so bedeutenden, ziemlich selbständig dastehenden Handelsstadt wie Leipzig hatte sicherlich die gegründetste Veranlassung sich über den Lauf der Begebenheiten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, also sich frühzeitig alle neben den ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen ihrer Bürgerschaft sich darbietenden Hülfsmittel anzueignen. Die Neuen Zeitungen und Avisen mußten also wohl, sobald und in welcher Form dieselben auch auftraten, Beachtung finden, umsomehr als ja selbst Nachbargemeinden von geringerer, selbst untergeordneter Bedeutung, wie Opel — allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert — anführt, geschriebene Zeitungen zur Information ihrer Verwaltungen bezogen. Daß dies in Leipzig aber sehr frühzeitig geschehen ist, scheint mir ziemlich gewiß, denn ich wage fast mit Sicherheit an-

Digitized by Google

zunehmen, daß die geschäftsmäßige Verbreitung geschriebener Nachrichten über Tages-Neuigkeiten (Literae, Briefe) zeitlich viel weiter zurückreicht, als man nach den wenigen bisher darüber zu Tage getretenen zuverlässigen Nachweisen annehmen konnte, und daß das Auftreten der zunächst ohne eigentlichen äußeren Zusammenhang erscheinenden, sich schnell vermehrenden und chronologisch näher und näher an einander rückenden gedruckten „Neuen Zeitungen" auf diesen viel älteren, mehr oder weniger regelmäßig verbreiteten schriftlichen Mittheilungen basirt. Bei dem im Drängen der Ereignisse sich steigernden Interesse der Massen schritt man zunächst zur Drucklegung der wichtigeren, wenigstens die Gemüther tiefer packenden Nachrichten, während die zusammenhängende Folge des überhaupt verbreiteten Neuigkeitsstoffes zunächst noch ungedruckt blieb. Bezüglich des von mir vermutheten höheren Alters derartiger geschäftlich verbreiteter Correspondenzen verweise ich auf meinen redactionellen Zusatz in den Anmerkungen zu F. Teutsch's erstem Artikel über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen im 4. Bande dieses Archivs (S. 26).

Jedenfalls scheint der Leipziger Rath schon frühzeitig bemüht gewesen zu sein, sich derartige Mittheilungen über Tagesneuigkeiten zu verschaffen. An der erwähnten Stelle habe ich schon die Notiz aus den Leipziger Stadtkassen-Rechnungen beigebracht, daß in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts dem Boten, welcher „die Neuen Zeitungen aus Niederland" brachte, ein Viaticum gezahlt wurde. Der gewählte Ausdruck ist neu und tritt meines Wissens hier zum erstenmal, in der betreffenden Quelle sonst zunächst nicht wieder auf; unmöglich können also darunter gewöhnliche Correspondenzen oder amtliche Mittheilungen verstanden werden. Ich möchte ferner weiter annehmen, daß die zahlreichen kleineren und größeren handschriftlichen Notizen über Zeitereignisse und selbst Abschriften von Flugblättern aus dem 16. Jahrhundert und später, welche die Stadt und ihre Verhältnisse gar nicht berühren und zum Theil in den im Archiv-Repertorium sub I, 22 verzeichneten zwölf Sammelbänden mit anderen städtischen Acten vereinigt sind, die Ueberreste derartiger auf dem Correspondenzwege bezogener Tagesberichte sein dürften. Wie hätten anderenfalls diese Papiere ihren Weg unter die städtischen Acten und schließlich in das Archiv gefunden?

Digitized by Google

Die Leipziger Stadt-, wie die Leipziger Universitäts-Bibliothek bewahren außerdem längere Folgen von geschriebenen Zeitungen aus den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (die Details bei Opel), die erstere in Abschrift, die letztere im Original. Einige Nummern dieses, nach Opel in Nürnberg(?) zusammengestellten Originals einer Wochen-Zeitung sind ausdrücklich an den Ober-Schöppenschreiber Simon Trueb in Leipzig adressirt, der Adressat hatte den Boten zu bezahlen. Einer andern Nummer liegt ein Zettel von dem Diener der absendenden Nürnberger Firma bei, enthaltend die Bitte: einen eingeschlossenen Brief nach Torgau weiterbefördern zu wollen. Bei der Kostspieligkeit dieser geschriebenen Zeitungen und dem sich nicht unbedeutend summirenden Botenlohn ist es kaum glaubhaft, daß Trueb der wirkliche Abonnent gewesen ist; ich vermuthe eher: der Rath. Leider ist meine Hoffnung, in den Stadtkassenrechnungen darüber Aufschluß zu finden, zu Schanden geworden: der Vandalismus einer pietätlosen Periode in der städtischen Verwaltung hat seine Verwüstungen selbst bis in das Stadt-Aerar — wo diese Documente aufbewahrt werden — erstreckt, die Jahrgänge 1556 bis 1620 sind verschwunden!

Es scheint aber sogar möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß der Rath die derartig eingehenden Neuigkeiten nicht ausschließlich zu seiner eigenen Information benutzte, sondern unter Umständen auch zum Besten der gesammten Bürgerschaft die Veröffentlichung derselben anordnete. In der Verantwortung des Buchdruckers Franz Schnellboltz vom 22. Januar 1600 darüber, daß er seinem einmal geleisteten Buchdruckereid entsprechend selbst die ihm zum Druck übergebenen Rathsmandate der Universität zur Censur vorgelegt hatte, findet sich nämlich das ihm trotz seiner Gewissensbedenken abgerungene Versprechen, sich

> forthin der Zeigens (i. e. des Einreichens zur Censur) zu enthalten, was die Mandata vnd Newe Zeitungen belanget, vnd dieselbigen wann sie ein Ehruester vnd hochweiser Raht befiehlet, vnseumlichen zu drucken.

Die Censur stand aber gesetzlich ausschließlich der Universität zu und eine Exemtion von derselben war überhaupt nur denkbar bei amtlichen Publicationen.

Zu der Annahme, daß es sich hierbei schon um in regelmäßiger Folge und Frist erscheinende Avisen oder Zeitungen ge-

Digitized by Google

handelt haben könnte, ist kein Anhaltepunkt vorhanden; man darf sicherlich nur an gelegentlich veröffentlichte Neue Zeitungen der herkömmlichen Form, vielleicht sogar nur an zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Placate denken. Aber der gleichsam amtliche Charakter gewisser derartiger Publicationen ist für Leipzig wohl nicht zu bezweifeln. Ich kann daneben nicht umhin, hiermit die schon mehrfach benutzte Stelle aus der Beschwerde der Breslauer Buchhändler gegen den Stadtbuchdrucker Georg Baumann in Verbindung zu bringen, mit der Beschwerde nämlich darüber, daß letzterer bei dem Eingang Neuer Zeitungen dieselben sofort drucken und selbst an Sonntagen und an den Kirchthüren durch Schüler verkaufen ließe. Wäre ihm dies ohne einen gewissen obrigkeitlichen Einfluß gestattet gewesen?

Leipzig war aber selbst bereits ein Platz, von dem aus geschriebene Zeitungen verbreitet wurden; nach dem Zeugniß eines gleich mitzutheilenden Actenstückes waren es namentlich arme Studenten, welche sich mit dem Abschreiben derselben einen Erwerb zu verschaffen wußten. Und auf diese geschriebenen, bereits gewerbsmäßig hergestellten wirklichen Zeitungen — deren Vertrieb übrigens, wie die Mittheilungen Opels (Archiv III, 28) constatiren, keineswegs ausschließlich der Leipziger Postmeister in Händen hatte — muß sich die preßpolizeiliche Ueberwachung des Rathes erstreckt haben; wollte man dies in Frage ziehen, so würde es unerklärlich bleiben, daß die erste urkundliche Nachricht über gedruckte Leipziger Zeitungen dieser als ebenfalls noch der Mitcensur des Rathes unterworfen gedenkt.

Diese erste urkundliche Nachricht ist in den Acten nur in einer Abschrift vorhanden. Sie lautet:

Von Gottes Gnaden Johannes Georg ꝛc.

Würdige Hochgelahrte Andächtige, und liebe getreuen, Uns ist euer unterthänigster Bericht, wie es umb Moritz Pörners suchen, wegen Druckung der Avisen und Zeitungen bewandt, und wie weit ihr vermeynet, daß seinem unterthänigsten Bitten statt zu geben were, fürgetragen worden,

Wie wir uns nun gefallen lassen, daß ihr die Buchdrucker alle vereydet, und gute Anordnung in den Druckereyen gemachet, Also sind wir eurem unterthänigstem fürschlage nach, gnädigst zufrieden, daß erwähnter Moritz Pörner, und sonsten, ohne unsern Vorbewust, niemand, die Avisen, so er drucken lassen wil, dem Rectori

Digitized by Google

und dem Rath zur Censur iederzeit vorher untergebe, Auch nichts anderes, als das allergewißeste, und was theils zu Franckfurt allbereit gedrucket, und verantwortlich, theils auch sonsten auß Privatschreiben zu behaupten, und weder uns und unsern landen, noch andern unsern Glaubensgenossen zu wider ist, durch den Druck außkommen lasse,

Darneben mag es bey dem Abschreiben der Zeitungen, darvon etliche arme Studenten sich bißhero zu nehren gepflogen, auch hinfüro verbleiben, wollen wir Euch zu unserer Resolution vermelden und ihr vollbringet daran unsere gefellige Meynung, Datum Dreßden am 9. Decembris 1633.

Friedrich Metzsch.

Aus diesem, an Rath und Universität als Bücher-Commissare gerichteten Rescript des Ober-Consistoriums, welches zwar sehr schnell — am 12. December — präsentirt, laut des Registraturvermerks: „Ist am 1 Martij 1634 den Buchdruckern vorgelesen worden" aber erst unverhältnißmäßig spät allgemein publicirt wurde, geht nun zunächst nicht mit Klarheit hervor, ob Moritz Pörner sein Unternehmen erst beginnen wollte, oder ob es bereits im Zusammenhange steht mit den von Opel (S. 185) angeführten „Ordentlichen Wochentlichen Post Zeitungen" von den Jahren 1630 und 1631. Dagegen ergiebt sich mit Sicherheit, daß die Angaben Witzlebens: Pörner und Kormart hätten vom Leipziger Postamt die Erlaubniß zur Herausgabe ihrer Zeitungen erhalten, weil von Alters her das Recht zur Herausgabe von Zeitungen als ein Ausfluß des Postregals angesehen worden und für jeden Herausgeber einer solchen eine vorherige Verständigung mit dem Pächter des sächsischen Postwesens erforderlich gewesen sei, hinfällig ist. Wenn jene Leipziger Zeitungen von 1630 und 1631 auch vom Postmeister Sieber herausgegeben worden sein könnten, so wurde Pörnern doch seine ausschließliche Berechtigung in den Formen eines Privilegiums gegen Nachdruck ertheilt, dieses letztere dementsprechend auch allen Buchdruckern insinuirt, mit der einzigen Einschränkung allerdings, daß sich die Regierung das Recht weiterer Concessionirungen ausdrücklich vorbehielt. Des Postmeisters Sieber und seiner etwaigen, gar ausschließlichen Berechtigung zur Herausgabe und zum Vertriebe gedruckter Zeitungen wird in keiner Weise gedacht; seine Berechtigung subsumirt sich vielmehr nur unter die aufrechterhaltene Gestattung der ferneren Ausgabe handschriftlicher Zeitungen. Den Vertrieb solcher hatte er aber

Digitized by Google

bereits seit 1619, in welchem Jahre er die geschriebenen Prager Zeitungen nach Cassel lieferte, besorgt, und dieser Vertrieb einer besonderen Gattung von Correspondenzen mag immerhin als Ausfluß des Postregals betrachtet werden. Zum Ueberfluß weist auch der Buchhändler Timotheus Ritzsch in Leipzig in seiner später beizubringenden Eingabe vom Jahre 1652 mit Emphase darauf hin, daß sich die Berechtigungen des Postmeisters früher nur auf die geschriebenen Zeitungen erstreckt hätten. Erst Sieber's Nachfolger, Christoph Mühlbach, erhob, wie wir sehen werden, und wohl in Nachahmung der Vorgänge in Frankfurt a. M., im Jahre 1650 jenen Anspruch, daß die Herausgabe gedruckter Zeitungen als mit dem Postregal zusammenhängend an sein Amt gebunden sei und dies allerdings mit auf Grund der ihm in seiner Bestallung regierungsseitig gemachten Zusagen — sie sind im Wortlaut nicht bekannt — Zusagen, die trotz eines (zeitlich übrigens nicht beschränkten) entgegenstehenden Privilegiums wieder ihrerseits mit jenem Vorbehalt vom Jahre 1633 („ohne vnser Vorbewust") gerechtfertigt werden können.

Pörner's Unternehmen wird übrigens durch die ihm ertheilte Concession in eine ziemliche Abhängigkeit von den Frankfurter Zeitungen gebracht und er zugleich im Interesse der protestantischen Sache und der sächsischen Politik vinculirt, bei dem schwankenden Charakter der letzteren natürlich eine sehr heikle Stellung, da kursächsische Politik und protestantisches Interesse nur zu bald in bedenklichen Widerstreit geriethen. Nach den Angaben Witzleben's, die ich nicht ganz zu controlliren vermag, dauerte Pörner's und Kormart's Thätigkeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Da er aber selber (S. 12) das historische Factum mittheilt, daß nach der Besetzung Leipzigs durch die Schweden im Jahre 1642 diese sich der Postverwaltung — die erst im Jahre 1650 wieder an Sachsen überging — bemächtigten, General Torstenson sowohl Pörner, als Kormart die fernere Veröffentlichung von Tagesneuigkeiten durch den Druck untersagte und dies dem schwedischen Postamte vorbehielt, müßte sich ihre publicistische Thätigkeit wieder auf geschriebene Zeitungen beschränkt haben. Sind nun die dieser Zeit angehörigen, von Opel angeführten und Leipzig zugeschriebenen gedruckten Zeitungen als ihre Publicationen zu betrachten? Denn der Versuch Opel's, dieselben des auf dem Titel stehenden durchstrichenen C (C)

Digitized by Google

halber mit dem kursächsischen Postamt in Verbindung zu bringen, ist nach dem Auffinden von Pörner's Privilegium füglicherweise unhaltbar geworden. Die betreffenden Zeitungen wechseln übrigens mehrfach in der Titelbezeichnung, so daß es — die Vorfrage als zutreffend angenommen — fraglich sein könnte, ob zu Zeiten in der That zwei oder gar mehr Zeitungsunternehmungen neben einander bestanden. die kursächsische Regierung also ihren im Jahre 1633 gemachten Vorbehalt zur Geltung gebracht hätte.

Zu größerer Klarheit hierüber würde man gelangen, wenn meine Vermuthung, daß eine kleine Folge gedruckter Zeitungsnummern, welche sich in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler befindet, Leipziger Ursprungs sei, evident bewiesen werden könnte. Ich kann allerdings für diese Vermuthung nur ähnliche Gründe wie Opel anführen; meist sind die in nächster Nähe Leipzigs verlaufenen Ereignisse mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, zweimal macht die Correspondenz aus Leipzig, je einmal die aus Grimma und Pirna den Schluß der Nummer und außerdem ist im allgemeinen die ganze Haltung den Schweden nicht mehr günstig. Außerdem kann man auf Leipzig als den Erscheinungsort aus dem Ausfall von Nr. 39 des Jahres 1636 schließen. Die Post aus Cöln war in Folge der Kriegsoperationen auf der Postroute am Erscheinungsort nicht eingegangen.

Jede der betreffenden Nummern besteht nun aus einem halben Bogen in Quart und alle sind mit der gleichen Schrift gedruckt, selbst die Köpfe der einzelnen Nummern, trotz der Verschiedenheit der Titel, mit der gleichen, der Canzlei sich nähernden Zierschrift; sogar die größeren, als Parangonagen durch drei Zeilen gehenden Anfangsbuchstaben der einzelnen Correspondenzen sind identisch. Nur in der aus kleinen Fileten zusammengesetzten Umrahmung jener Titelzeilen weichen sie unbedeutend von einander ab, allen aber ist dabei eine Art von Eierstab gemeinsam. Es sind nun folgende Blätter, jedes mit der Bemerkung: Ende schließend.

Post Zeitung. A°: 1636. No. 12 und 40.
Mit der Norm auf dem Schöndruck: (Seite 1 der Nummer) prima von No. . . ., (Seite 4) Anno 1636. Prima von No. . . .

Ordentliche Zeitung — A°: 1639. No. 20. 32. — A° 1640. No. 36.
Die Norm ist ganz der der vorigen gleich, sowohl in der Form, wie in der Schrift.

Digitized by Google

Wochentliche Zeitung Aº 1636. Nº. 11. — Aº 1639. Nº. 17, 20 und 32. — Aº 1640. Nº. 35. — Aº. 1641. Nº. 4.

Die Norm wird auf Seite 1 mit Nº. . . ., auf Seite 4 mit Aº. . . . Nº. . . . bezeichnet, jedoch mit größerer Schrift, als bei den beiden vorigen.

Die beiden ersten Zeitungen möchte ich, trotz des abweichenden Titels, eben wegen der vollkommen übereinstimmenden typographischen Ausstattung, für zusammengehörig ansehen, denn mit der Gleichmäßigkeit in der Titelbezeichnung scheint man es zu jener Zeit in der That nicht allzu genau genommen zu haben. Am Schluß von Nr. 40 der Postzeitung steht nämlich unter einem Strich die Nachricht:

Weil vergangene Woche die Cöllnische Post vnd andere Boten nicht ankommen, als ist die ordinarj Wochentliche Zeitung, als Numero 39. zurück geblieben.

mit welcher Bezeichnung doch nur die Zeitung selbst gemeint sein kann, der Miterwähnung des gleichzeitigen Ausbleibens auch der anderen Boten halber nicht etwa eine mit der Cölner Post ankommende, als Quelle zu benutzende fremde Zeitung.

Dagegen ist es nicht möglich die „Wochentliche Zeitung" mit den beiden ersten in Verbindung zu bringen; aus beiden Kategorien sind vom Jahre 1639 die Nummern 20 und 32 vorhanden und wenn auch die Typen, wie schon erwähnt, völlig gleich sind, so ist doch bei der Wochentlichen Zeitung die Schrift abgenutzter, der Druck noch schmieriger, die Gestaltung der Norm auch verschieden. Dagegen besteht bei der ersten Kategorie die Umrahmung der Titelzeile übereinstimmend aus dem schon erwähnten Eierstab ∘⊂∘∘⊂∘ mit einer daran gesetzten Reihe stilisirter Blattverzierungen ❦, bei der Wochentlichen Zeitung dagegen aus einer Verdoppelung jenes Eierstabes. Im übrigen ist jeder Versuch, aus dem Schriftcharakter und aus typographischen Verzierungen und Endstöcken auf den Druckort oder gar auf die Officin schließen zu wollen, wie dies Opel bei den Berliner Zeitungen unternimmt (Archiv III, S. 135. 136), für das 17. Jahrhundert, und selbst schon früher, absolut unstatthaft.

In wie weit nun Pörner und Kormart mit diesen verschiedenen Zeitungsunternehmungen in Verbindung gebracht werden dürften, muß zur Zeit noch dahingestellt bleiben. Thatsächlich

Digitized by Google

brachte, wie schon angeführt, die gegen Ende des Jahres 1642 erfolgende Besetzung Leipzig's durch die Schweden ihren Blättern ein jähes Ende und für die Leipziger Zeitungspresse trat somit eine mehrjährige Pause ein; denn von einer unter schwedischem Einfluß erschienenen, bez. von dem schwedischen Postmeister Dickpaul herausgegebenen gedruckten Zeitung der Jahre 1643 ff. ist bis jetzt nichts bekannt. Ueber Pörner's und Kormart's weitere publicistische Thätigkeit auf dem alten Correspondenzwege theilt übrigens Witzleben nichts weiter mit als das Factum, daß sie eben bis zum Ende des Krieges gedauert habe. Aber sie scheinen — wenigstens nicht ostensibel und jedenfalls nicht Kormart — bei Eintritt des Friedens keine Schritte gethan zu haben, um zu geeigneter Zeit wieder in ihre alten Rechte eintreten zu können.

Es war nämlich keiner von beiden, vielmehr der Leipziger Buchdrucker Johann Bauer, welcher sich im Jahre 1648 wieder um ein Privilegium zur Herausgabe einer gedruckten wöchentlichen Zeitung bewarb. Nach Witzleben (S. 9) wurde sein gegen Ende des Jahres 1648 eingereichtes Gesuch aber unter den 27. Januar 1649 von dem Ober-Consistorium in Dresden um deswillen abgewiesen „da mit solchen Zeitungen öffters große Unrichtigkeit vorgehet" und wird hierbei — bezeichnend genug für die schon berührte Streitfrage — eines aus dem Postregal entspringenden Anrechtes des Postpächters in keiner Weise gedacht.

Aber die Ansichten mußten sich in den Regierungskreisen schnell geändert haben. Das Bauer eben erst abgeschlagene Privilegium wurde schon im darauffolgenden Juli dem Leipziger Buchdrucker und Buchhändler Timotheus Ritzsch ertheilt, wie nachstehendes, Witzleben unbekannt gebliebene Actenstück — eine Beschwerde Ritzsch's — beweist:

> Eurer Churfl. Durchl. kan nochmahln auß dringender grosser Noth ich in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß, ungeachtet E. Churfl. Durchlaucht Anno 1649 im Julio ein gnädigst Privilegium über die gewöhnlichen wöchentlichen Ein- und Außlendischen Ordinar-Zeitungen zu drucken und zu verkauffen mir ertheilet, auch noch neulich am 21. Jan. lauffendes Jahres in Dero hochlöbl. Ober-Consistorio, uff mein unterthänigst Ansuchen wider den Post Meister zu Leipzig, gnädigst erklären lassen, daß im gnädigsten Privilegio alle Zeitungen, wie die Namen haben, oder unter was Titul, solchem zum Nachtheil sie möchten erdacht werden, begriffen,

Digitized by Google

dannoch der Leipzigiſche PoſtMeiſter ſich unterſtanden, abverwichne Woch Zeitungen, unterm Titul Ordinar-Poſt-Zeitungen, drucken zu laſſen; wann dann ſolch des PoſtMeiſters fürnehmen dem gn. Privilegio gantz vnd gar zu wider, und er alſo an demſelben ſich vergriffen, auch ohne das mit gedruckten Zeitungen zu handeln nicht befugt, immaſſen ſeine Vorfahren dergleichen nicht gethan, auch nicht begehret, ſondern ihren hohen Principalen die Correſpondentzen durch die feder, und nicht durchn druck, zugefertiget; die gedruckten Zeitungen aber von andern Leuten verhandelt worden; Als iſt an E. Churfl. Durchl. mein unterthänigſt-demüthigſt bitten, E. Churfl. Durchl. wollen hierbey ein gnädigſt Einſehen haben, und dem PoſtMeiſter, daß er davon abſtehe, gnädigſt befehlen. Ich bin erböthig, dem PoſtMeiſter, damit er ſich nicht zu beſchweren, wöchentlich von iedem ſtück zeitungen zwantzig Exemplaria zu beſtellung ſeiner Correſpondencen frey und ohne Entgelt zu liefern, auch iedesmahl die ienigen Sachen, ſo er denen Zeitungen zu inſeriren begehren wird, auff meine Koſten mit in Druck, iedoch uff vorhergehende Cenſur des Profeſſoris, zu fördern. Gegen E: Churfl. Durchl. es in unterthänigſtem Gehorſam zu verdienen verbleibet

E: Churfl. Durchl.

Dreßden den 17. Martij
1652.

unterthänigſt-gehorſamſter
Timotheus Ritzſch Buchhändler in Leipzig.

Die Annahme Witzleben's, daß Ritzſch's Privilegium vermuthlich noch aus der Zeit des Krieges datire, wird ſonach hierdurch widerlegt, während die Beziehungen Pörner's und Kormart's zu Ritzſch, von denen Witzleben ebenfalls ſpricht, in der Beſchwerde ſelbſt keine weitere Erläuterung finden. Ob die anſcheinend in Ritzſch's Privilegium für ſeine Zeitung gebrauchte Bezeichnung: „Wöchentliche Ein- und Außlendiſche Ordinar-Zeitungen" der wirkliche Titel derſelben geweſen ſein mag, muß dahingeſtellt bleiben. Er konnte ſich aber ſeines Privilegiums nicht lange in Ruhe erfreuen. Der mit dem Jahre 1650 nach dem Abzuge der Schweden ſein altes Amt wieder antretende Poſtpächter, Chriſtoph Mühlbach, hatte ſich in ſeiner Beſtallung Zuſicherungen erwirkt, welche im Widerſpruch mit Ritzſch's Privilegium ſtanden, und kam nun auch ſofort, wie Witzleben anführt unter dem 16. und 26. Juni und 3. Juli 1650, mit Beſchwerden gegen Ritzſch ein, weil „Zeitungen zu ſchreiben, zu drucken und auszufertigen einzig und allein dem

Digitized by Google

Postamte zustehe, inmaßen es vorhin jederzeit in dessen Direction gewesen." (Witzleben S. 12.)

Jedenfalls war das unklare, wenn nicht zweideutige Verhalten der kursächsischen Regierung in dieser Frage von Besorgnissen vor Verwickelungen mit den Schweden beeinflußt gewesen. Wie diese schon als Freunde nach der Schlacht bei Breitenfeld im Jahre 1632 ihren Einfluß auf das Post- und Zeitungswesen zur Geltung zu bringen gewußt hatten, so thaten sie dies bei der zweiten Besetzung als Feinde mit um so größerer Rücksichtlosigkeit. Jedenfalls zeigt sich in der schnellen Aufeinanderfolge der beiden Bewerbungen um ein Zeitungsprivilegium und in dem Verhalten der kursächsischen Regierung ihnen gegenüber schon ein Nachlassen des schwedischen Druckes und wenn dem Postmeister Mühlbach bereits vor seiner Verdrängung durch die Schweden in seiner Bestallung irgend welche Berechtigungen zur Herausgabe gedruckter Zeitungen zugestanden gewesen sein sollten — es fehlt aber jeder Nachweis und jeder Anhalt dafür, ja Ritzsch widerspricht dem in der positivsten Weise — und die Regierung die Absicht gehabt hätte, sie bei erster Gelegenheit wieder zur Geltung kommen zu lassen, so mochte es ihr vielleicht ganz genehm sein, unter der doch immer lästigen Reibung mit einem anspruchsvollen Nebenregiment zunächst erst ein wenigstens unter der Censur der Landes-Universität stehendes Privatunternehmen sich einleben zu lassen.

Mühlbach's Beschwerden scheinen zunächst zwar keinen Erfolg gehabt, seine Versuche, seinen bestallungsmäßigen Gerechtsamen Geltung zu verschaffen sich aber von Zeit zu Zeit wiederholt zu haben, denn nach Ausweis von Ritzsch's Beschwerdeschrift hatte ja das Ober-Consistorium noch am 21. Januar 1652 des letzteren Privilegium dem Postmeister gegenüber von neuem dahin erläutert, daß dadurch alle anderen Zeitungen, welcher Titel ihnen auch beigelegt werden möchte, ausgeschlossen sein sollten. Wahrscheinlich hatte Mühlbach dadurch durchzudringen gemeint, daß er sein beabsichtigtes Unternehmen durch den Titel — als Postzeitung — mit dem Postregal zu verquicken versuchte.

Und in der That trat er, wie Ritzsch angiebt, in der zweiten März-Woche mit einer „Ordinar-Post-Zeitung" hervor. Ich möchte fast annehmen, daß Pörner und Kormart, und besonderes letzterer — welchen ihr Erwerb als Zeitungsverleger schon durch die

Digitized by Google

Schweden vorläufig, durch Ritzsch's Privilegium nunmehr aber definitiv abgeschnitten worden war — bei dieser Action Mühlbach's gegen Ritzsch hinter ersterem gestanden, mit ihm im Verein gewirkt haben mögen, und dies würde um so wahrscheinlicher werden, wenn sich wirklich feststellen ließe, daß die von Mühlbach angezogenen bestallungsmäßigen Gerechtsame bereits aus seiner ersten Amtirungsperiode herstammten. Dann wäre anzunehmen, daß schon damals irgend welche Verbindung zwischen allen dreien stattgefunden hätte. Pörner und Kormart konnten ihren alten, lucrativen Zeitungsvertrieb nicht wieder aufnehmen; sie mußten ihren Bedarf an gedruckten Zeitungen nach Witzleben von Ritzsch kaufen. Und wenn, wie Witzleben anführt, im Jahre 1652 sogar eine förmliche Vereinigung Kormart's mit Ritzsch über die gemeinschaftliche Herausgabe der Zeitung zu Stande kam, Mühlbach aber sich mit dem Anerbieten Ritzsch's, ihm 20 Exemplare*) jeder Wochennummer „zu bestellung seiner Correspondencen" unentgeltlich zu liefern und das was er wünsche, vorbehaltlich ordnungsmäßiger Censur, in die Zeitungen aufnehmen zu wollen, anscheinend beruhigte, so ist die Annahme des Zustandekommens einer Art von Consortium zwischen den drei Concurrenten wohl wahrscheinlich genug.

Daß aber Mühlbach auf den von Ritzsch vorgeschlagenen Compromiß für seine Person vorläufig einging, ist nach der Fassung des Bescheides des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission wohl kaum zu bezweifeln. Dieser Bescheid lautet:

> Würdiger, Hochgelarte, Andechtiger vnd liebe getreüe, Was maßen Unns Thimotheus Ritzsch, Bürger vnd Buchhendler bey Euch, vber den Postmeister Christoff Mühlbachen wegen drückung der Zeitungen sich abermals vnterthenigst beschweret, vnd darneben Ihn bey Unserm Ihm dißfalß ertheilten privilegio gnedigst verbleiben zulaßen, gebethen, das ist aus dem einschluß mit mehrern zuersehen, Ob wir nun wohl nicht gemeinet, dem Postmeister an dem ienigen so wir ihm in der ihm ertheilten bestellung bewilligt, einigen eintrag thun zu laßen, So tragen wir doch auch bedencken, daß Ritzschen außgefertigte Privilegium also schlechter dinge zu cassiren, Begehren demnach hiermit gnedigst, Ihr wollet Sie bey-

*) Entsprechen diese 20 Exemplare eben ungefähr dem gewöhnlichen Absatz einer geschriebenen Zeitung? Die Zahl deckt sich aber auch mit der der herkömmlich für privilegirte Bücher an die Regierung einzuliefernden Freiexemplare. Sie war zwar lange Zeit auf 18 normirt gewesen, wurde aber — ich habe noch nicht ermitteln können, wann? — bald genug auf 20 erhöht.

Digitized by Google

derſeits vor Euch erfordern, dieſer irrungen halben kegen einander hören, vnd durch vleißiges zureden vff die von Ritzſchen fürgeſchlagene oder andere beyden theilen annehmliche mittel, Sie in güten zu vergleichen vleiß haben, So dann Unns die Transaction zur ratification zuſchicken, oder in kegenfall, was bey Euch fürgelauffen, vnd weßen ſich ein iedweder ercleret, nebenſt wiederſendunge der einlage zu Unſerer fernern anordnung vnterthenigſt berichten, Daran geſchicht Unſere meinung, Datum Dreßden den 28. Aprilis Anno 1652.

Friedrich Metzſch.

Die Regierung neigte ſich ſomit bereits in bedenklicher Weiſe dem Intereſſe Mühlbachs zu, ſchämte ſich aber doch gewiſſermaßen, das in gedrückter Zeit ertheilte Privilegium einfach zu caſſiren. Aber zum ruhigen Genuß deſſelben konnte Ritzſch nicht mehr gelangen; die Anforderungen Mühlbach's wurden drängender und drängender und eine kurze Periode des Triumphs für erſteren ſchloß mit einem vollen und unbedingten Siege des letzteren, d. i. der Poſt. Das Detail hierüber iſt in der ausführlichen Feſtſchrift Witzleben's nachzuleſen.

Digitized by Google

Lesefrüchte aus den Acten der kurf. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Bei der Durchmusterung und Regestirung der umfänglichen Acten der früheren sächsischen Bücher-Commission, deren Bestand sich übrigens jetzt auf ziemlich 600 größere und kleinere Fascikel herausstellt, bin ich auf eine Menge kleiner charakteristischer Züge aus dem geschäftlichen Treiben und auf mancherlei interessante aphoristische Beiträge zur Geschichte der Entwickelung der Geschäftsgebräuche gestoßen; sie sind jedoch meist zu abgerissen und verzettelt, um vorläufig zur Bearbeitung zusammenfassender Darstellungen oder größerer Abhandlungen dienen zu können. Ihre Mittheilung aber scheint mir nicht unzweckmäßig, ja geboten, um dadurch die Aufmerksamkeit der wenigen Forscher auf diesem Gebiete speciell auch auf die nur zu leicht vernachlässigten, weil anscheinend nebensächlichen Acten über mehr oder weniger kleinliche Streitigkeiten und Specialfälle in Nachdrucks- und Preßangelegenheiten hinzulenken und vielleicht weitere gleichartige Beiträge aus ähnlichen Quellen hervorzulocken. Ein Erfolg hierin wäre doppelt wünschenswerth, weil derartige Einzelnheiten und Subtilitäten wesentlich sind zur Gestaltung und Ausführung des Gesammtbildes der geschichtlichen Entwickelung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes. Die Entwickelung des letzteren aber bildet wegen seiner Eigenartigkeit und seines charakteristischen Abweichens von dem anderer Länder — obschon überall von den gleichen Formen ausgehend — einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der Geschichte des deutschen Buchhandels im Allgemeinen, einen Theil seiner Rechtsgeschichte. Gerade dieser Theil, die Geschichte seiner inneren Gestaltung, ist am schwersten in seinen Anfängen und in seiner

Digitized by Google

Fortbildung zu erforschen, weil hier die Quellen am meisten versagen; doch jeder, auch der bescheidenste, Fortschritt auf diesem Gebiete läßt erkennen, daß eben jene besonderen Eigenthümlichkeiten des deutschen Buchhandels und seiner Betriebsweise weit in seine Jugendperiode zurückreichen, schon hier ihre Keime erkennen lassen.

Ich habe mir daher vorgenommen, derartige Beiträge unter dem obenstehenden Titel zu vereinigen und in zusammenhangsloser Form im Archiv zu veröffentlichen. Ich fühle mich hierzu um so mehr veranlaßt, als sich die Vorstudien des Herrn Dr. Kapp mit raschen Schritten ihrem Ende nähern, er im nächsten Jahre energisch an die Fertigstellung des ersten Bandes des großen Werkes zu gehen gedenkt. Ein Einzelner vermag aber den ganzen Actenwust, der eigentlich der Durcharbeitung harrt und ihrer bedarf, nicht zu bewältigen. Mögen meine Versuche zur Beihülfe, mit denen ich hier einen neuen Weg betrete, Versuche, die sich meiner besonderen Liebhaberei und den so eben angedeuteten Aussichten entsprechend zunächst meist auf die ältere Zeit beschränken werden, Nachfolge finden! Und wenn ich dabei gelegentlich etwas von dem Thema der einzelnen Miscellen abschweife und scheinbar heterogener Dinge, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, gedenke, so bitte ich dies mit dem wohl nicht ganz ungerechtfertigten Wunsche zu entschuldigen: interessantes Material — wenigstens mir als solches erscheinend — da unter oder an den Mann zu bringen, wo es irgend angeht.

1. Zu den Gewerbestreitigkeiten.

Als ich im vorigen Bande des Archivs die mir bis dahin bekannt gewordenen Notizen über die Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit anderen Gewerbtreibenden und mit fremden Buchhändlern wegen gewerblicher Uebergriffe zusammenstellte, hatte ich von der Differenz mit Clemens Schleich aus Frankfurt a. M. vom Jahre 1630 nur durch die Erwähnung derselben in der Eingabe vom 16. Februar 1642 Kenntniß erlangt. Bei dem weiteren Durchforschen der Acten bin ich nun zwar auf das Original-Document, vom 14. August 1630 datirt, gestoßen; es bietet dasselbe aber keine neuen Gesichtspunkte, oder einen weiteren Einblick in das geschäftliche Treiben. Nur kommt das im Jahr 1642 nur sehr

Digitized by Google

verhüllt auftretende Argument der confessionellen Verschiedenheit, der früheren Zeit entsprechend, schärfer zum Ausdruck. Die Buchhändler sagen:

> Nun können wir Ihme zwar bey: vndt in offentlichen Jahrmeßen sein Gewerb vndt handel gerne gönnen, sonsten vnß aber fast nicht einbilden, daß bemelter Schleich, so diuersae religionis dergleichen vnuerhofte Neuerung vndt vngebreuchliche handlung begehren soltte.

Sie treten damit intoleranter auf, als sich nicht viel später der Leipziger Handelsstand im Allgemeinen zu den fremden reformirten Handelshäusern stellte, welche in Leipzig Commanditen errichteten oder sich dort niederließen, ohne allerdings das Bürgerrecht erwerben und der Kramer-Innung beitreten zu können. Clemens Schleich muß es aber weniger um eine Commandite zum Vertriebe seines Verlages, um ein Auslieferungslager desselben, zu thun gewesen sein, als um wirklichen Sortimentsbetrieb. Denn wie — H. Pallmann hebt es in seiner Biographie Sigmund Feyerabends in Frankfurt a. M. hervor — die dortigen reinen Verlagsfirmen ihre Gewölbe in der Buchgasse nur zur Meßzeit öffneten, ebenso scheint dies auch in Leipzig, wenigstens theilweise, der Fall gewesen zu sein. Noch aus den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts wird dies von Friedrich Weygand speciell erwähnt; was zwischen den Messen von seinem Verlage gebraucht wurde, mußte bei „seinem Commissionär abgeholt" werden.

Daß nun diese Streitigkeit zu Gunsten der einheimischen Buchhändler zum endlichen Austrag und Abschluß gebracht worden sein muß, ist zwar bei der Verzettelung der einzelnen Actenstücke nicht direct nachzuweisen, jedenfalls aber anzunehmen. Dagegen ergiebt ein vereinzelt in den Codex Augusteus (Tom. I. Sp. 413. 414) aufgenommenes Rescript des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission vom 12. Juli 1678, daß die Gewerbestreitigkeiten mit den Buchbindern durch einen Vergleich, der diesen jedenfalls ein ziemliches Maß von Rechten zugetheilt haben muß, beigelegt worden waren. Leider ist dieser Vergleich selbst weder in den Codex aufgenommen worden, noch sein Inhalt in jener Verordnung recapitulirt; nur Ausdauer und ein glücklicher Zufall können ihn möglicher Weise aus dem Actenwust noch zu Tage fördern. Aber jene Verordnung constatirt neue und weitere Be-

Digitized by Google

ſchwerden der Buchhändler über die Hauſirer, Disputationshändler und Auctionatoren, die zu einer Abgrenzung der Gewerbebefugniſſe dieſer Klein-Concurrenten Veranlaſſung gaben.

Die Verordnung lautet:

> Welchergeſtalt ſich die Buchführer zu Leipzig über die Buchbinder Auctionirer, Haußirer und Disputation-Crämer beſchweret, und was ſie daher gebeten, das habt ihr aus dem Inſchluß zu erſehen; Allermaſſen denn nun nicht mehr als billig, daß ein ieder in ſeiner rechtmäßigen Profession geſchützet, und keiner einem andern Eintrag zu thun (wodurch eitel Confusiones und Zerrüttung guter Ordnung entſtehet) nachgelaſſen werde; Als laſſen Wir es, was die Buchbinder betrifft, bey dem zwiſchen ſie und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet beyde Theile ſolchem nachzuleben beſcheiden, den Auctionirern aber, daß ſie keine rohe Bücher führen, und den Hauſirern und Disputation-Crämern mit nichts, als bloßen Calendern, Disputationen, andern kleinen, aufs höchſte in 10. bis 12. Bogen beſtehenden Materien zu handeln auferlegen, und darwider bei Verluſt derjenigen Bücher, ſo dieſer Unſerer Verordnung zuwider bey ein oder andern gefunden werden, nicht handeln laſſen.

Sie iſt auch um deswillen intereſſant, weil ſie conſtatirt, daß die Bücher-Auctionen ſehr ſchnell nach ihrer Einführung in Leipzig überhaupt auch hier zu ähnlichen Beſchwerden führten, als in Frankfurt a. M. von den dortigen Buchhändlern gegen die Uebertragung holländiſcher Gebräuche nach dort erhoben worden waren. Denn aus dem Verbot an die Bücher-Auctionatoren, rohe Bücher in ihren Auctionen zu vertreiben, geht deutlich genug hervor, daß auch in Leipzig die Auctionen ſehr bald zum Vertrieb neuer Bücher, oder von Sortiment, ausgenutzt wurden. Daß aber die Beſchränkung der Disputationshändler nicht nur auf den Vertrieb, ſondern auch auf den Verlag kleinerer Schriften zunächſt durchgeführt oder wenigſtens durchzuführen verſucht wurde, ſcheint mir aus einer Ausſage Johann Friedrich Gleditſch's bei der Vernehmung in einem Streit mit der theologiſchen Facultät hervorzugehen; er beſtreitet bei dieſer Gelegenheit die Competenz Johann Chriſtoph Wohlfarth's als buchhändleriſcher Sachverſtändiger für die Facultät auftreten zu dürfen, weil er „ein bloßer disputation Crähmer auf dem Collegio, welchem die Buchführer nicht verſtatten werden, ein recht Buch zu verlegen." Auf Grund welcher Rechtsbefugniſſe allerdings dieſe Verhinderung der Verleger-

Digitized by Google

thätigkeit eines Disputationshändlers hätte durchgeführt werden sollen, ist für mich zur Zeit nicht ersichtlich; aber in einer im Jahre 1761 wegen der Verbreitung eines Gespräches im Reiche der Todten zwischen Zinzendorf und Dippel vor der Bücher-Commission geführten Untersuchung wird am 24. April dem Disputationshändler Wendler untersagt, sich Buchhändler zu nennen.

Ob übrigens in früheren Zeiten die Leipziger Buchhändler auch den Selbstvertrieb der von Autoren auf eigene Kosten gedruckten Bücher zu verhindern gesucht haben mögen — wie man aus dem Falle folgern könnte, daß der Rath zu Leipzig im Jahre 1580 dem Visirer Isaac Adam Riese untersagt hatte „sein new verfertigt Rechenbuch feil zuhaben vnnd verkeuffen zulaßen", obschon er selbst die Ertheilung eines kursächsischen Privilegiums an ihn befürwortet hatte — scheint mir unwahrscheinlich. Es dürfte um so mehr ein willkürlicher Machtspruch des Rathes, der übrigens unter dem 31. Mai vom Kurfürsten August aufgehoben wurde, vorliegen, als ja die Meßkataloge schon sehr frühzeitig den Selbstverlag constatiren.

2. Eine Zeitstimme aus dem 17. Jahrhundert über die schlechte Bücherausstattung.

Der traurige Verfall der Buchdruckerkunst in Deutschland im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, die Verwilderung des typographischen Geschmackes, die erbärmliche Ausstattung des Buches im allgemeinen sind bekannte Thatsachen, wenn es auch bis jetzt noch fast vollständig an einer eingehenden Schilderung derselben, namentlich aus dem technischen und künstlerischen Gesichtspunkte, fehlt. Eine derartige Schilderung hier zu versuchen ist zunächst auch nicht meine Absicht; wohl aber erscheint es mir von Interesse, vereinzelt auftretende gleichzeitige Zeugnisse über diese trübseligen Verhältnisse zur Mittheilung zu bringen, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß derartige Zeugnisse in Rücksicht auf die damit zum Theil verknüpfte Ruhmredigkeit über die eigenen Leistungen nicht gezählt, sondern gewogen sein wollen.

Eine solche Stimme ist die der Gebrüder Johann und Heinrich Stern in Lüneburg bei Gelegenheit eines Privilegien-Processes mit den Rechtsnachfolgern Johann Francke's in Magdeburg betreffs des Verlages von Johann Arnd's wahrem Christenthum

Digitized by Google

und Paradiesgärtlein: mit Samuel Scheibe und Henning Großens Erben in Leipzig. Die Streitfrage selber ist hierbei Nebensache und gehe ich auf dieselbe, die sich vom Jahre 1629 ab durch volle 10 Jahre hindurchschleppt, ohne daß ein Abschluß ersichtlich wird, hier nicht weiter ein, obgleich auch die Bedeutung der Differenz in den Formaten für die Geltung und die Tragweite der ertheilten Privilegien darin wieder mit in Frage kommt.

In Bittschriften an die Herzöge von Braunschweig vom 27. November 1629 zur Erwirkung einer Intercession zu ihren Gunsten und in einer Eingabe vom 3. Advent-Sonntage des gleichen Jahres an Kurfürst Johann Georg von Sachsen gehen die Gebrüder Stern davon aus

> Wie er Francke vnd sein Tochterman Scheibe auch E. Churf. Durchl. miltes priuilegium geehret, Daß Ihm mit dieser Condition gnädigst concedirt, Daß er mehrberührte Bücher fleißig zu corrigiren, auffs zierligste zu drucken, auch gut Weiß Papier dazunehmen zu laßen schuldig sein sol, gibt alles der Augenschein, Dann wär das geschehen, wurden andere Drucke von Ihm selbst sich verlieren, Vnd die Amsterdammer vnd leyder nicht verursachet, Vnser Evangelische Bücher zu drucken,

wobei sie weiter bemerken

> Wie instendig vnd begierig aber von bedrengten vornehmen Hertzen in Osterreich, Mehren, Schlesien vnd andern orten vnser edition in Leiptzig gesucht wird, gebürt vns nicht zu reden,

während ebenfalls der Augenschein lehre, daß die Francke-Scheibeschen Ausgaben, obschon den ihrigen Bogen auf Bogen, Zeile auf Zeile nachgeahmt, mit genau den ihrigen nachgeschnittenen Kupfern und Titeln versehen, betreffs

> Correctur, Druck und Papier mehr der Buch gattung, da man sonst vor 18 ß ein alphabet kan haben, gleicher als einem rechtschaffenem Buche, vnd macht doch den taxt gleich hoch, Dann daß es nur vmb die heller zuthunde, sahe man, da das Tübingische gifftige Buch kegen Arndii S. Scripta hervorkam, Da es dieser Magdeburger, so bald es nur außflog, heuffig nachdruckte, vnnd es halff in alle Welt außstrewen, damit es nur vollend zum Streit käme, Das war das Deo gratias, so dem frommen Herrn Arnd in der Grube von Francken geben ward, Was auch sonst dieser Ort mannigmahl vnser Drucke vor Ehre, das zeuget die gantze Welt vnd alle gelarten, wil geschweigen, Ob nicht vor diesem dieses vnschüldigen S. Herrn Arndten Bücher halb, Daß sie vnfleißig

Digitized by Google

gedruckt in offenem patent zu Leiptzig angeſchlagen vnd geklaget worden, Auch imgleichen Doctor Kopffer dafür gewarnet.

In einer weiteren Eingabe vom 16. Februar 1630 rühmen dann die Gebrüder Stern die Vorzüge ihrer Druckerzeugniſſe gegenüber denjenigen ihrer Concurrenten, ſowie ihre Uneigennützigkeit(?) noch weiter:

Weiln nun gleichwol einmahl gewiß, das wir, ohne vppigen rhumb zumelden, alle vnſer vermögen auff die Buchtrückerei gewandt, alles auff guet Papir, in bequemer form, gar correct, mit offt vmbgegoßen, vnd verenderten ſchärffen Typis, zu Menniglichen satisfaction, leſerlich, vnd ſchön trücken laßen, auch darbei mit vngeziemender vnChriſtlicher vberſetzung vnſers negſten, vnſere vnuerandtworttliche zugenge nicht, ſondern vielmehr aus Chriſtlicher Deuotion, vnd liebe der Kirchen, Schulen, vnd des gantzen Euangeliſchen weſens nutz, vnd frommen geſuchet, vnd, vnſerm ſchlechten geringen vermögen nach, vortgeſtellet, Inmaßen wir dan ſolche vnſere Chriſtliche jntention, noch vmb ſo viel deſto mehr öffentlich zu contestiren, die vnß bißanhero heüffig angeſtalte Politiſche Bücher, die vnß ſönſten, gleichſamb vnter den henden, wol hetten wegkgerißen, vnd wir vnß dadürch innerhalb kurtzer Zeitt nicht weniger alß andere gethan, mit ehren, vnd guetem titull, bereichen können.

Ausführlicher noch verbreiten ſie ſich in einem ſpäteren Stadium des Streites — in einem Interceſſionsgeſuch an den Herzog von Braunſchweig vom 29. Juli 1637 — über den gleichen Punkt. Sie ſagen von ſich, daß ſie

alß ehrliche handelsleuthe, ohne ruhm, Gott zu ehren, vndt dem Evangeliſchen weſen zu dienſt, der Kunſt Drückerey vns befließen .... alßo haben der vornembſten Elteſten auch im Rath zu Leipzig ſitzende Buchführer von hie Arndiſche Bücher häuffig begehrt, alß mit vielen Ihren eigenen ſchreiben zuerweiſen, daß theils vor ihren eigenen brauch theils Ihre Kunden zugattiren, Sie deren benötiget, Ja gar vornehme herrn, aus Dreßden ſelbſt, haben Sie durch Ihr ſchreiben fordern laßen, Zu dem haben nie vor vnns Clägere ſolche formate, als die vnſere hervorgegeben, ſonderen denen vnſrigen gefolgt, vndt auff ſolche die Privilegia erhalten, Wann Sie nun auch erhalten würden, daß keinem Menſchen ins Churfürſtenthumb uff ſchrifftlich begehr, Wir von hieraus bücher abfolgen laßen ſollen, alßdann pariren Wir gehorſambſt billig, Daß aber menniglich die Lüneburgiſche drücke lieber alß die Ihrigen begehrt, dafür können wir nicht, Können ehrlichen leuthen, die Vnſere Bücher alhier in loco ſuchen, nicht verſagen, hetten Sie, vnſere Anckläger, laut deß Privilegij gute Arbeit vndt Pappier gebrauchet, So hetten Sie die Straßburger, Stetiener vnndt andere nicht aufbracht, auch gar

Digitized by Google

den Hollendern in verdächtigen örtern anlaß geben, faſt alle ſolche Bücher, die am gengeſten bey Vnns vnndt Jhnen in Churfürſtenthumb nachzudrucken, vndt hette mann [i. e. die Sterne] nicht beßer, alß vnſer Anckläger, den vleiß, den mann Gott vndt ſo edler kunſt ſchuldig, mercken laßen, was ſolte wol letzlich vor arbeit gemacht, vndt wohin ſolte mann wol den taxt getrieben haben, zugeſchweigen was es dem Teutzſchen Lande vor eine ehre geweſen wehre, wenn mann auß Holland[1]) ſolche gemeine Teutzſche Bücher hette holen müßen, Es würden alßdann auch auß Oſterreich Ao. 1626 bey ſperrung der Donau über Saltzburgk auch auff Sawm Straßen durch Tyrol vnſere Verlage zutragen, von hieraus auff Nürnbergk nicht gefordert, vndt darneben geſchrieben ſein, daß man Jhre editionem nicht leſen könne, vndt nicht begehre, Ja der Jesuit Tannerus würde nicht in ſeinem Antichristo zu Jngolſtadt 1630 gedruckt, in praefatione ſo ſchimpflich die Evangeliſchen Drückereyen anſtechen dürffen, alß Er mit dieſen Wortten thut, (Charta nigra, bibula, sordida, flaccida, nec Institorum qdem cucullis apta: atramentum sutorium, infiguratum, maculosum: typus et Impressio neglectissima, cui vix Lyncei etiam oculi legendae sufficiant, ita belle scriptoris editionisque operi operae Typographicae respondent, dignum scilicet patella operculum) Wann mann rechtſchaffen arbeit gemacht hette, Aber vnſer viele (— nämlich Buchhändler und Buchdrucker —) haben vnterm Schutz deß Privilegij den vnfleis zu marck geführet, vnndt hat doch an hohen taxt nichts gemangelt, darüber dann gnug geclagt, vndt mügen wol etzliche ſein, ſo wüntzſchen, es were nimmer ein guter bogn gedruckt, damit Jhr vnfleis nur vor Verſtendigen nicht geſcholten werde, da es doch der Drückereyen großer ſpot, daß ſouiel vornehmer Evangeliſcher herren Theologen nutzbare Scripta durch ſo elenden druck durch gantz Teutzſchlandt außgeſtreuet worden ſein, alß hette man nicht von Gott auch nicht ſouiel gnade, vndt gabe, ſowol alß Papiſten vndt Calviniſten [i. e. die Holländer], Vnſere Bücher mit einem guten druck zuziehren, wie denn ſeelig herr Arndt vnns zum öfftern clagt, vnndt begehret, daß weil dieſes ſchreiben [i. e. des Klägers] (der denn viel harter ehrenrühriger wort auff vnſern Jhm vorkommenden vleis herausſtoßen, vnd vnſer ehrlich gerücht beſchmitzet) vorfahr, ſo vnleſerlich vndt incorrect ſeine bücher drückte, wir die drücken möchten, auch do der Danziger ſtreit anhub, vnns ſein Schriffte geben, die iene alßfort vns nachgedruckt.

Derhalben, weiln wir zwar nicht zweiffeln, was von allen Verſtendigen hoch gelobt vnd begehrt wirdt, auch ſich verwundern vber dieſe vngeſtümme vndt freche Anckläger, denen wir ein theil der ſorge nur, ſo Sie billig hetten tragen ſollen, abnommen vndt [der] Kunſt Druckerey in etwas Jhr Lob, vnter ſo greulichen Kriegen, erhalten, damit Jhr vleis vnter vnns Evangeliſchen nicht gar er-

Digitized by Google

löſchte, vndt wirdt ſolches auch im Churfürſtenthumb Sachßen wol erkant ſein.

In wie weit die Gebrüder Stern berechtigt ſind, ihre Verdienſte und ihre Leiſtungen hinſichtlich der typographiſchen Ausſtattung gegenüber ihren Gegnern und Concurrenten ſo hoch zu ſtellen, wage ich nicht zu entſcheiden. Die dem Anfange der Acten beigelegte Druck- und Ausſtattungsprobe der Samuel Scheibe'ſchen Ausgabe iſt keinesweges der Art, um dieſe den Sudeldrucken zuzählen zu müſſen, im Gegentheil, jene Probe würde berechtigen, ſie zu den beſſeren, wenn nicht beſten Preßerzeugniſſen jener Zeit zu rechnen, während andererſeits die früheren Stern'ſchen Ausgaben der Arnd'ſchen Schriften mir noch nicht durch die Hände gegangen ſind. Jedenfalls rechtfertigen die Drucke der Stern'ſchen Officin aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinesfalls in vollem Maße das Selbſtlob, welches Johann und Heinrich Stern ihrer Druckerei in der erſten Hälfte deſſelben ſpenden. Es iſt dies auch verhältnißmäßig nebenſächlich, inſofern nur die Ausſprache über die herrſchenden Mängel an ſich hier von Bedeutung iſt.

Speciell die Klagen über die ſchlechte Correctur der erſcheinenden Bücher, über die Nachläſſigkeit der Buchdrucker in dieſer Richtung, ſind alt und nie abreißend. Die Buchdruckerordnungen im Allgemeinen, einzelne ſächſiſche Preßverordnungen ꝛc. eifern ohne Unterlaß dagegen, jedes ſächſiſche Privilegium macht Correctheit zur Pflicht und die Bücher-Commiſſare in Leipzig haben mehr als einmal den Auftrag, fremde und einheimiſche Buchhändler zu größerer Sorgfalt in dieſer Hinſicht zu ermahnen. So eifert ein Reſcript des Ober-Conſiſtoriums in Dresden vom 25. Januar 1688 dagegen, daß die mit Privilegien gedruckten Schulbücher „ſo gar übel corrigiret verhandelt werden" und droht mit Verluſt der Privilegien. Bei der Inſinuation dieſes Reſcriptes während der Oſtermeſſe am 11. Mai machten dann zwei fremde Buchhändler ihrem gedrückten Herzen Luft und ſetzen ihren Unterſchriften Bemerkungen hinzu, welche die Verantwortung für dieſe Uebelſtände von den Verlegern abzuwälzen ſuchen. Chriſtian Gentſch aus Frankfurt a. M. bemerkt:

Es were zu wünſchen das dergleichen Befehl an die Buchdrucker auch Ergienge. dann ob gleich die Buchhändler die Correctur

Digitized by Google

bestens bey den Buchdruckern Erinnern und bezahlen, so würdt Offters Corrigiret wie der Augenschein bey Vielen Giebet,

Theodor Philipp Calvisius aus Quedlinburg aber:

Es were nöthiger denen Buchtruckern zubefehlen daß sie fleißige correctores hielten auch in truckereien fleißiger corrigiret . . . (von anderer Hand fortgesetzt) insonderheit wenn der Verleger wegen abgelegenheit des orts nicht kann zugegen seyn,

während David Fleischer den gar nicht dahin gehörigen Stoßseufzer: „Wer kann aber vor dem bösen und schandl. Nachtruck" hinzufügt.

Was Calvisius zum Schluß bemerkt war wohl ein Hauptgrund nicht nur der schlechten Correctur, sondern auch der schlechten typographischen Ausführung überhaupt: der Druck in kleinen Orten, und zwar — ebenso wie heut zu Tage — der größeren Billigkeit halber. Und dieser Billigkeit des Preises entsprach denn auch die typographische Ausführung seitens der schlecht ausgerüsteten kleinen Druckereien. In der Nähe Leipzigs war es eine ganze Reihe kleiner Orte, deren Druckerpressen auf die Aufträge der Leipziger Verleger angewiesen waren, wie gleichartige Verhältnisse auch in Bezug auf Nürnberg Erwähnung finden, das sich selbst rühmen konnte, eine hohe Stellung als Druckstätte einzunehmen.

Diese Verhältnisse kommen andeutungsweise vor der Bücher-Commission zur Sprache, als im Juni 1688 eine Untersuchung darüber geführt wurde, bei wem Bapt. Ferd. Franz Weinberger's Schrift: Vita resuscitati mortui, worin „grobe schmäh- und lästerungen zu befinden", die ohne Namen des Druckers, aber mit kursächsischem Privilegium und mit Bezeichnung Leipzigs als Druckort, erschienen war, gedruckt oder verlegt sei. Die Leipziger Buchdrucker gaben ihr sachverständiges Gutachten über den Druck dahin ab, daß die Schrift nicht in Leipzig gedruckt sei. Derartige Schriften seien in Leipzig nicht anzutreffen; dieselben seien sehr untermengt, zum Theil sehr alt. Das Buch könne also an einem Ort „da die Druckerey nicht sonderlich im schwange", etwa zu Merseburg, Zerbst, Magdeburg, und weil Johann Hoffmann in Nürnberg „solche Dinge auch zu Schwabach, Altorf und noch einem kleinen Orte drucken zu laßen pflegte", so könne es auch von dorther stammen. Der Schluß auf Johann Hoffmann in Nürnberg als den Verleger war allerdings ein leichter: er hatte

Digitized by Google

dem Bücher-Fiscal David Bittorff die 18 Pflichtexemplare für das Privilegium ausgehändigt[2]).

Kläglich mußten also auch unter solchen Umständen die Versuche ausfallen, gelegentlich das Publicum mit Nachdrucksausgaben unter ausländischer Firma täuschen zu wollen; es geschah das öfter und vorwiegend bei Büchern mehr oder weniger bedenklichen Charakters. Christian Weidmann in Leipzig z. B. wurde im Jahre 1677 bei dem Vertriebe lasciver Schriften betroffen; neben einer deutschen Uebersetzung der Lupania und einem in Leipzig von dem französischen Sprachmeister Heinrich Colomb veranstalteten Nachdruck der Escole des Filles hatte er des Johann Meursius Aloisia Sigaea s. satyra sodatica in größerem Umfange vertrieben und wollte seine (von ihm selbst als Nachdruck hergestellten?) Exemplare angeblich auf der Frankfurter Messe von de Tournes aus Genf erhalten haben, obschon sie „auf hier im Lande gemachtes Schneebergisch Pappier [in maßen es mit dem Churwappen bezeichnet] gedruckt, auch die Drucklettern nicht unbekant" wären[3]). Auch Johann Fritsch, der früher Exemplare der holländischen Originalausgabe von Frankfurt a. M. mitgebracht, aber alle bereits vertrieben hatte, bezeichnet die Exemplare Weidmann's sofort und entschieden als sächsischen Ursprungs. —

Die in den Auslassungen der Gebrüder Stern in Lüneburg enthaltenen Hindeutungen auf den früheren Verkehr mit evangelisch-theologischer Literatur nach den österreichischen Erblanden und auf den Schmuggelvertrieb wenigstens der kleinformatigen Erbauungsliteratur dorthin nach eingetretener Gegenreformation übergehe ich hier und verweise bezüglich dieser Verhältnisse nur auf die nebenhergehende Erwähnung derselben bei den Verhandlungen über die geplante sächsische Büchertaxe, welche sich im 1. Bande des Archivs abgedruckt finden.

---

[1]) Dem von den holländischen Buchhändlern in späterer Zeit, und namentlich im 18. Jahrhundert, in ausgedehntester Weise gepflegten Nachdruck französischer Literatur scheint eine Periode ähnlichen Gebahrens in Bezug auf die deutsche theologische, speciell ascetische Literatur vorangegangen zu sein, und zwar in weit größerem Umfange, als man bei der verhältnißmäßig nur geringen Zahl von Nachdrücken von Werken aus dem Gebiete der deutschen Nationalliteratur (z. B. Opitz, Moscherosch, Harsdörfer, Zesen), die aus der Blüthezeit des holländischen Buchhandels im 17. Jahrhundert stammen, annehmen sollte. Die allmälige Loslösung des holländischen Buchhandels von dem Frankfurter Meßverkehr scheint für die deutschen Verleger-Interessen in

Digitized by Google

dieſer Beziehung wenigſtens günſtig gewirkt zu haben. Dieſe Nachdrücke asceti-ſcher Werke entziehen ſich, weil weniger beachtet und vielfach förmlich auf-gebraucht, leichter der bibliographiſchen Forſchung und Controle, ſo daß im allgemeinen von dieſem Zweige der holländiſchen Nachdruckerthätigkeit bisher wenig oder gar nicht die Rede geweſen iſt. Wie die Bemerkungen der Ge-brüder Stern aber ſchon andeuten, muß dieſelbe doch eine nicht unbedeutende geweſen ſein und Spuren von Klagen darüber, die ſich wohl vorwiegend in Frankfurt a. M. geltend gemacht haben dürften, treten auch noch ſpäter in den Leipziger Acten hervor. So reichte am 10. September 1653 Wolfgang Endter der Aeltere in Nürnberg eine umfängliche Beſchwerdeſchrift über den Leipziger Meßbetrieb des Nürnberger Buchbinders Hans Cramer bei dem Ober-Conſiſtorium in Dresden ein. Derſelbe habe in ſeiner „Buten auff dem Marckt" holländiſche Nachdrücke der beiden ihm, Endter, ſächſiſcher Seits pri-vilegirten Büchlein: „Mich. Dilherr's Weg zur Seligkeit" und „Joſua Wege-lein's Betbüchlein", beide in 24°, feilgehalten, ſeine Entſchuldigung aber — die Privilegien nicht gekannt zu haben — ſei hinfällig, da Beklagter ſeine, Endter's, Verlagsbücher ſehr wohl kenne und auch verkaufe „vnd Er hingegen mit dieſem Nachtrucker zu Amſterdam guete correſpondenz pfleget, vnd dem-nach handgreifflichen, das er ſolcher verbottener Exemplarien mehr vnd öffters vnd nicht nur in verwichenen Marckh, ſondern auch anderer Orten verſchloßen vnd verkaufft haben muſſe", weshalb er, Endter, bitte trotzdem „gegen den delinquenten, in craft derſelben (sc. Privilegien), nach dem Exempel des Heyl. Röm.-Reichs Statt Franckfurth am Mayn, (welche auff der meinigen und an-derer Buchhändler Clag vnd demonstration, wie groſſen Schaden vns Teutſchen Buchführer durch frembde vnd benantlichen durch dießen Holländer mit nachtruckung dergleichen privilegirten vnd anderer Bücher zugefüget werde, alſobalden Obrigkeitliche Inhibition ergehen laßen) ſchärfer procediren." Dieſer Specialfall bietet nebenher darum ein erhöhteres Inter-eſſe, weil der Nürnberger Rath dieſes Vorgehen Endters — Cramer nicht in Nürnberg vor ihrer beiderſeitigen Juſtizbehörde, vielmehr vor fremden, wenn auch für die Meßzeiten thatſächlich competenten Gerichten zu belangen — ſehr übel vermerkte und ihm bei 50 fl. Strafe anbefahl, Cramer nicht weiter zu „turbiren", vielmehr „in Leipzig frey paſſiren und handeln zu laßen."

[2]) Zur Charakteriſirung der Praxis der Preßpolizei mag bei dieſem Fall mitangeführt werden, daß das Ober-Conſiſtorium am 25. Juni 1688 be-hauptet: ein Privilegium ſei nie an Weinberger ertheilt worden, und zur Begründung ſeines Confiscations-Decrets am 24. Juli weiter erklärt: es er-gäbe ſich das aus dem Berichte des Raths zu Leipzig vom 30. Juni, ſowie auch, daß der Druck gar nicht in Leipzig ſtattgefunden habe; beide Angaben (auf dem Titel des Buches) ſeien alſo ein Falſum. Aber in jenem Bericht des Leipziger Raths wird des Privilegiums gar nicht erwähnt, wohl aber findet ſich bei den Acten der Interimsſchein des Ober-Conſiſtoriums vom 9. November 1687 über das Weinberger bewilligte Privilegium, gegen Rück-gabe welchen Scheines das Original des Privilegiums bei den Bücher-Com-miſſaren zu erheben und auf Grund deſſen der Bücher-Fiscal die Inſinuation an alle Buchhändler nach dem feſtſtehenden Brauch vorzunehmen gehabt hatte. Auch die 18 Pflichtexemplare waren richtig abgeliefert und vom Fiscal ab-genommen worden. Aber die Schrift wurde nachträglich als Famosſchrift aufgefaßt und einer Läſterſchrift konnte doch wohl nicht ein kurſächſiſches Pri-vilegium ertheilt worden ſein, mithin mußte die dennoch auf dem Titel prangende Erwähnung eines ſolchen nothwendiger Weiſe ein Falſum ſein!

[3]) Chriſtian Weidmann ſuchte ſich damit auszureden, er „hätte nicht ge-wuſt, daß es ein ſo böſe Buch wäre, und führte ſolche dinge nicht um des in-halts willen, ſondern weil es wohl abgienge, und an dergl. büchern etwas zu verdienen wäre." Der Bericht der Bücher-Commiſſare nach Dresden vom 8. Auguſt hebt das ſchlimme Factum hervor, daß jene Schriften „abſonderlich von der Jugend" gekauft würden.

Digitized by Google

3. „Lauter und Unlauter."

In den Acten über den Concurs des im Jahre 1666 verstorbenen Buchhändlers Samuel Scheibe in Leipzig, des Schwiegersohnes von Johann Francke in Magdeburg, findet sich der nachstehende Rechnungsauszug von Johann Große und Consorten in Leipzig:

Sollen. **Herrn Samuel Scheibens sel. Erben.** **Haben.**

	Nachrichtiger Abrechnung, welche den 29 8br 1662 geschehen, verblieb uns der sel. Herr Scheibe laut seiner eigenen Handt,		78	5	„	1663	NeuJahrs und OsterMeß Lauter ℔ 1. 21 ℛ	„	3	1	„
1663	NeuJahrs und OsterMeß Lauter ℔ 4. 5 ℛ	„				„ — „	MichaelisMeß baar . . .	2. 8.	„	15	20
„ — „	MichaelisMeß . . .	2. 8.	„			1664	NeuJahrsMeß . . .	1. 21.	„	„	5
1664	NeuJahrsMeß . . .	1. 2.	„			„ — „	OsterMeß . . .	„	„	„	6
„ — „	OsterMeß . . .	1. 21.	6			„ — „	MichaelisMeß . . .	„	„	„	3
„ — „	MichaelisMeß . . .	1. 23.	„			1665	NeuJahrsMeß . . .	„	„	„	2
1665	NeuJahrsMeß . . .	„ 20.	„			„ — „	OsterMeß . . .	„	„	„	3
„ — „	OsterMeß . . .	„ 20.	„				Summa Lauter 6 ℳ. 2 ℛ Vnl. fl.		19	20	6
„ — „	MichaelisMeß . . .	1. 1.	„								
1666	NeuJahrsMeß . . .	„ 18.	6								
	Summa Lauter 14 ℳ. 23 ℛ Vnl. fl.		78	5	„						

Eine Summa von der Andern abgezogen verbleiben Sie uns Lauter 8 ℳ. 21 ℛ. — vnd Unlauter 58 fl. 5 ℛ 6 ₰ (— letztere gestrichen —).
Diese Post mit 6 ℛ rabbatirt thut solche Lauter 36 ℳ 8 ℛ. — Das Obige Lauter darzu gerechnet, thut in Summa 45 ℳ. 5 ℛ.

Johannes Grosse
u. Consort.

Daß Vorstehender Extract mitt Hr. Johann Großens des Raths, undt deßen Consorten Buchführer Hauptregister fol. 344. und 345. nach beschehener Collation gleichlautendt befunden worden bezeuget

Gottfried Bertold Besser
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Dieſer Abſchluß macht uns mit zwei (wenigſtens mir) bisher fremden Geſchäftsausdrücken: „Lauter und Unlauter“ bekannt, die erſichtlich dem Netto und Ordinär ſpäterer Zeiten entſprechen. Er zeigt uns zugleich die Form der Contenführung, die ſonach völlig der der Neuzeit bis zu dem noch nicht ſo fern liegenden Zeitpunkt entſprach, als die theilweiſe Ordinär-Rechnung gänzlich aufgegeben wurde; der einzige Unterſchied iſt der, daß hier die Netto- vor der Ordinär-Colonne ſteht. Er zeigt ferner, daß die Netto-Rechnung in Thalern zu 24 Groſchen, die Ordinär-Rechnung in Gulden zu 21 Groſchen geführt iſt. Befremdlich und abweichend iſt nur die Rabatthöhe für das „Unlauter“; es ergiebt dieſelbe — abgeſehen von dem Decort von 6 Pf. und einem weiteren von 3 Gr. bei der Umrechnung (es müßte 36 Thlr. 11 Gr. heißen) — 28,57%. Ob daher der Rabatt für die Unlauter-(Ordinär-)Rechnung überhaupt uſancemäßig nicht in Procenten, vielmehr beliebig nach Uebereinkommen vom Thaler oder Gulden normirt wurde, ob es ſich vielleicht hier gar nur um Sortimentslieferungen, die ſtets niedriger rabattirt wurden, handeln mag, iſt zunächſt noch nicht feſtzuſtellen, ebenſowenig der Grund, weshalb die Netto-Rechnung in Thalern, die Ordinär-Rechnung dagegen in Gulden geführt iſt. Aber gerade dieſer Unterſchied könnte mich in der Annahme beſtärken, daß eben die Unlauter-Colonne vom Großeſchen Lager geliefertes reichsländiſches Sortiment, die Lauter-Colonne dagegen Leipziger Meßgut: ſächſiſchen, ſpeciell Großeſchen Verlag verrechnet.

Daß übrigens dieſe Abrechnung etwaige Changegeſchäfte nicht in ſich aufgenommen hat — es ſei denn, daß die an ſich unbedeutenden Beträge für die einzelnen Meſſen Saldi der Changegeſchäfte darſtellen, wogegen wieder ſpräche, daß ſie pro und contra auftreten, — iſt wohl ſchon daraus abzunehmen, daß ſie nach Ausweis der Verhandlungen über die Bücher-Taxe in den Jahren 1666—1668 zu jener Zeit immer noch vorwiegend nach der Zahl der gegenſeitig gelieferten Bogen verrechnet wurden. Daß ſich hierin aber ſchon im ſiebenten Jahrzehent des 17. Jahrhunderts eine Wandlung zeigen ſollte und daß ſchon einzelne Handlungen derartige Geſchäfte ausſchließlich nach dem Ordinär- und Nettopreis der Exemplare abgeſchloſſen hätten, — für eine ſolche Annahme wäre ein vereinzeltes und mit ſo kleinlichen Beträgen auftretendes Factum doch wohl nicht beweiskräftig genug. Samuel Scheibe's Geſchäft endete ja im Concurs; einſt bedeutend

Digitized by Google

— sein Schwiegervater Johann Francke in Magdeburg war der Originalverleger von Rollenhagen's Froschmäusler und Johann Arnd's wahrem Christenthum, Scheibe selber noch im Jahre 1640 für letzteres in Gemeinschaft mit Henning Große jun. in Leipzig privilegirt und wegen desselben mit Johann und Heinrich Stern in Lüneburg in Proceß verwickelt — hatte es sich die letzten Jahre anscheinend nur kümmerlich hingeschleppt. Figurirt Scheibe auch im Jahre 1663 noch mit 12 Artikeln im Meßkatalog, so doch in den Jahren vor und nachher nur mit 1, 2 und 4, allerdings neben ihm sein Sohn Johann mit einigen wenigen. Die Verhältnisse der Familie waren so herabgekommen, daß sie zu den Beerdigungskosten Samuel Scheibe's von dem Buchhändler Tobias Riese 60 Gulden erborgen mußte[1]) und daß der Apotheker Weidmann gleichfalls für seine Medicamentenlieferungen an den Verstorbenen und an seine Schwiegermutter Arrest anlegen ließ.

Für weitgehende Schlüsse in Bezug auf das geschäftliche Rechnungswesen dürfte also das mitgetheilte Document noch nicht ausreichen.

---

[1]) Aber die unvermeidliche Leichenpredigt wurde doch gedruckt; sie befindet sich in der Bibliothek des Börsenvereins.

4. Die verunglückte Bücher-Taxe von 1666.

Im 1. Bande des Archivs habe ich unter dem Titel: „Ein Reformversuch aus dem Jahre 1668" die auf jene sächsische Nachäffung eines in Frankfurt a. M. gescheiterten Versuches der Reichsregierung auf Einführung einer obrigkeitlichen Bücher-Taxe bezüglichen Verhandlungen nach den Acten des Haupt-Staatsarchivs in Dresden zum Abdruck gebracht. Das dort S. 86 ff. abgedruckte Gutachten der fremden Buchhändler, welches dieselben direct nach Dresden eingesandt hatten, war von einer Eingabe begleitet, die vom Ober-Consistorium den Leipziger Bücher-Commissaren — und zwar ohne das Gutachten — im Original mitgetheilt wurde; dieselbe mag zur Vervollständigung des Materials hier um so mehr einen Platz finden, als sie zugleich die gang und gäbe, von mir stets bestrittene Annahme: die kurf. sächsische Bücher-Commission sei erst im Jahre 1687 als solche eingeführt worden schlagend widerlegt.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Gnädigſter Churfürſt und Herr, Ew. Churf. Durchl. haben durch dero zu denen in Leipzigk zu denen Buchhandlungsſachen Verordnete Herren Commissarien uns gnädigſt andeüten laßen unſer bedencken zu eröffnen, Wie die Buchwahren auff einen gewißen Preiß und billichen tax gebracht und geſetzt werden möchten. Hierauff können E. Churf. Durchl. wir in unterthänigkeit nicht verhalten, daß ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen noch zu wercke gerichtet werden kann, Dann daß mit zuziehung des Raths zu Franckfurth am Mayn und der daſelbſt vorhandenen Buchführer, welche Ew. Churf. Durchl. Jahrmärckte in Leipzigk nicht beſuchen, vor allen Dingen denen Ausländiſchen Buchführern, welche aus frembden Königreichen und Herrſchafften ihre Buchwahren Jährlichen nach Franckfurth am Mayn auf die Märckte daſelbſt zu feihlen Kauffe bringen, und ſolche auf das theüerſte an Uns verhandeln, ein billiger und leidtlicher Preiß, wie ſie ihre bücher in dem Heyl. Röm. Reich verkauffen ſollen, gemacht werde. Denn wo ſolches nicht geſchicht, So iſt es nicht möglichen, daß wir die bücher wohlfeiler geben können, alß wir ſie ſelbſt von denen Außländiſchen buchführern erhandeln und annehmen müſſen, Sintemahl Wir ja darnach reiſen, und andere Hohe unkoſten darauff wenden, und noch darzu gewärttig ſeyn müßen, daß uns ein oder das andere exemplar liegen bleibet, und zu maculatur wird. Seind demnach hierauf der unterthänigſten zuverſicht E. Churf. Durchl. werden es fürnehmlich dahin gnädigſt richten und befördern, daß denen Außländiſchen Buchführern, ſo in das Heilige Röm. Reich handeln, und ihre Buchwahren nach Franckfurth am Mayn bringen, mit zuziehung des Raths zu Franckfurth und derer daſelbſt wohnenden Buchführer ein ſolcher billiger Preiß gemacht werde, darnach ſie ſich ſowohl alß wir unſeres orths richten müſſen, und alſo dieſer ſache auß dem grunde, darvon die ſteigerung der buchwahren herrühret, abgeholffen werden möge, Solches umb E. Churf. Durchl. in aller unterthänigkeit gehorſambſt zu verdienen ſeind und verbleiben Wir iederzeit ſo bereitwilligſt alß ſchuldigſt, Datum Leipzigk den 15. Octobris Anno 1668.

E. Churf. Durchl.

unterthänigſte
gehorſambſte
Sämbtliche nacher Leipzigk
handelnde Buchführer.

Als weitere Ergänzung des Materials für die Taxfrage dürfte es dienlich ſein, den Wortlaut der Büchertaxe vom 31. Juli 1623, welche allerdings wohl kaum irgend welche praktiſche Bedeutung erlangt haben wird, mit anzufügen.

Digitized by Google

Buchführer.

Sollen ſchuldig ſeyn, iedere Meß, den Franckfurter Taxt, iedes Orts Obrigkeit zu ediren, nach welchen ſie ihnen den Tax der Bücher ſetzen, und mehr nicht, als auf den Gulden, an dem Auſländiſchen Druck 5 Groſchen, von dem Inländiſchen aber 2 Groſchen von Deutſcher, 3 in 4 Groſchen von Lateiniſcher Materia, zum Gewinſt verſtatten ſollen.

Die gemeinen Scholasticalia, ſeynd vor vielen Jahren, der Balln zu 10 Gülden in 10 Thaler verkaufft.

Die dieſes Orts verlegte Bücher, wann ſie auf gemein Druckpapier, und gemeiner Druck, der Bogen 3 Heller.

Was aber auf weiß, groß, Cronen- oder auch auf Median-Papier, groß Format, mit kleinen Schrifften gedruckt, weil die Autorn wegen ihrer Mühe, und angewandten Fleißes Recompensation haben müſſen, auch auf Erlangung und Erhaltung der Privilegien ziemliche Unkoſten gehen, der Bogen nach Gelegenheit 2 in 3 Pf. (Codex Augusteus. II. Sp. 805.)

5. „Durchſeher."

Unter dem 19. Mai 1679 richtet der Hochfürſtl. Sächſiſche Secretär Chriſtoph Mylius in Halle eine Denunciation an die Bücher-Commiſſion, dahin gehend: ſeine Instructio Secretarii et Epistolographia nova ſei unter dem Titel Instructio Secretarii et Epistolographia correcta „von einem verdeckten, ſo genannten Durchſeher" wieder aufgelegt und derſelben „eine hochſchimpffliche, grauſame, läſterliche Schmäh Karte anſtatt der Vorrede, darin er mit ausdrücklichen Worten genennet . . . vorgedrucket" worden. Er bittet den erſten Bogen dieſer Epistolographia correcta noch in der Meſſe „bey allen Buchhändlern, inſonderheit bey Johann Hoffmann von Nürnberg (allwo vermuthlich die meiſten werden zu finden ſeyn)" zu confiſciren, den ferneren Vertrieb zu verbieten und auf den Verfaſſer der Vorrede zu inquiriren.

Der Fall an ſich bietet allerdings kein Intereſſe; er läßt uns aber erkennen, daß die Buchmacherei — ſchon hundert Jahre früher klagt ja eine kurſächſiſche Verordnung darüber, daß Jedermann mit ſeinem Namen im Buchladen liegen wolle —, das ſpeculative Nachahmen und Ausbeuten neuer Ideen und populärer Literaturproducte, die einen größeren Abſatz erzielt hatten oder verſprachen, ſich auch zu jener Zeit in einer ſolchen Ausdehnung bemerklich machten, daß dieſe Erſcheinung zum Entſtehen und Einbürgern eines förmlich techniſchen Ausdrucks für derartige Bücher-

Digitized by Google

Fabrikanten führte. Denn als ſolchen techniſchen Ausdruck verwendet Mylius die gewählte Bezeichnung, hebt dieſelbe ſogar in ſeiner Eingabe durch Canzleiſchrift ſpeciell hervor, ſo daß wohl kaum daran zu zweifeln iſt, daß wir es hier mit einem wenigſtens in literariſchen und geſchäftlichen Kreiſen allgemein gebrauchten und bekannten Sobriquet zu thun haben. Auch der Hinweis auf Johann Hoffmann iſt zu beachten, da deſſen Verlag ſich ſtark auf populärem und unterhaltendem Gebiete bewegt, er ſelbſt übrigens gerade keines beſonderen Renommées hinſichtlich ſeiner Bücherausſtattung genoſſen zu haben ſcheint.

6. „Pro novitate.“

Bereits im 4. Bande des Archivs habe ich es in der Miscelle: „Novitäten-Verſendung ſchon im 17. Jahrhundert?“ für ſo gut als nachgewieſen bezeichnen können, daß das Vorkommen von Neuigkeitsverſendungen in einem kleineren Kreiſe größerer, ihrerſeits wieder eine weitere Geſchäftsclientel verſorgender Handlungen ſchon für das Jahr 1669 anzunehmen ſein dürfte. Ich bin jetzt in der Lage weitere und unbedingt beweiſende Belege für die thatſächliche Exiſtenz dieſes Geſchäftsgebrauchs und ſelbſt des noch heut üblichen Ausdrucks „pro novitate“ aus dem Ende des 17. Jahrhunderts beizubringen.

Wenn der Rath zu Leipzig unter dem 14. December 1678 nach Dresden berichtet, daß Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. unlängſt eine von ihm, dem Rath, für politiſch anſtößig befundene Schrift „anher geſchickt und an viel Buchführer austheilen laſſen“, ſo kann dieſes Factum an ſich ſchon, trotz ſeiner ebenfalls nicht unbedingten Klarheit, als eine Beſtärkung der aus dem Vorkommniß von 1669 gezogenen Schlußfolgerungen dienen. Dagegen läßt das folgende Factum an Beſtimmtheit nichts zu wünſchen übrig. In den Unterſuchungsacten über den Vertrieb der als Libell behandelten Flugſchrift:

> Joh. Fr. Mayer's geſamlete Thränen von einer herzlich betrübten Mutter wegen des erbärmlichen Abſalls ihres Evangeliſchen Sohns zum Papſtthum

wird nachſtehender Brief des Buchhändlers Friedrich Groſchuff in Leipzig an Johann Chriſtoph Mieth in Dresden vom Auguſt 1697 beigebracht:

Digitized by Google

Hochgeehrter Herr Mieth.

Daß päckl. von Hamburg, worinnen die Durchl. Welt seyn soll, ist noch nicht eingelauffen, bin es aber diese woche gewiß vermuthend. Hierbey pro novitate

12 Mayers Threnen ꝛc. . . . . à 6 ß

Diese werden von einem Hällischen Hausirer auf allen gassen herumb getröbelt, imfall derer mehrer beliebig, wolle dHr. bald melden. Indeßen empfehle demselben Gottl. Protection, und verbleibe nebst frdl. begrüßung

D. H. Will.

Groschuff.

Groschuff vertrieb die Flugschrift selber nur aus zweiter Hand. Sie war bei Henckel in Halle gedruckt und von dem Leipziger Buchdrucker Johann Christoph Brandenburger und dem Hausirer und fliegenden Buchhändler Johann Janson (Ganson) aus Zerbst, der aber auch in Leipzig ein Domicil besaß, in größeren Partien übernommen worden; von ersterem hatte Groschuff erst seine Exemplare bezogen. Aber auch seitens Brandenburgers kann es sich hierbei nicht um ein fest abgeschlossenes Kaufgeschäft gehandelt haben, vielmehr muß die Remissionsberechtigung für die nichtabgesetzten Exemplare von vorn herein als vorbehalten gedacht werden; es geht dies wohl daraus hervor, daß auch Brandenburger seiner Aussage nach nach erfolgtem Verbot der Schrift seine noch vorräthigen Exemplare derselben an den „Buchführer Renger in Halle" zurückschickte[1]).

Ein weiterer Beleg findet sich in einer anderen Untersuchung wegen des Vertriebes einer angeblichen Famosschrift, welche der gewesene Conrector an der Thomasschule Andreas Stübel in Vertheidigung von Christian Thomasius in Halle gegen den Diaconus Albert Christian Roth in Leipzig im Jahre 1698 veröffentlicht hatte. Auch hier legt der wiederum betheiligte Fr. Groschuff das folgende Schreiben vor, um sich gegen die Annahme: als sei er der Verleger der Schrift, zu decken:

Hall den 18. Jan. 1698.

Sonders vielgeehrter Hr.

Nebst dstfr. salutation übersende demselben dieses gegenwertige so etwas neues ist, u. zwar 50 Stück, dz Stück à 6 ß, brauchen mehr der Art, wollen Sie solches melden, diene gerne damit u. verbleibe

MWgEH

dst.

Christoph Salfeld.

Digitized by Google

Ebenso wird constatirt, daß die Waisenhausbuchhandlung in Halle im Jahre 1703 an Heinichen's Wittwe in Leipzig eine Brochüre ohne Bestellung „geschickt" habe, während dieselbe Leipziger Firma bei einer andern Gelegenheit (im Jahre 1696) aussagt, daß ihr von unbekannter Seite 25 Exemplare einer Flugschrift „in einen Bogen eingeschlagen zugeschickt" worden seien. Weitere Beispiele für letztgenannte Modalität der Neuigkeitsversendung, selbst auf dem Postwege — worüber an anderer Stelle mehr — werden in Acten aus den Jahren 1703, 1704 und 1705 erwähnt. Am bedeutsamsten ist ein Fall aus dem Jahre 1726: die Postversendung des 2. Theiles des „Betrübten Dreßden", die Ermordung des Diaconus Hahn in Dresden durch den kurfürstl. Trabanten Laubler behandelnd, ein Criminalfall, welcher in Sachsen die größte Aufregung hervorrief, weil das Verbrechen katholischem Fanatismus in die Schuhe geschoben wurde. Das Buch war mit dem fictiven Impressum: Frankfurt und Leipzig bei Johann Andreas Rüdiger in Berlin erschienen und wurde von diesem mit der Post als Neuigkeit versandt. Am 31. August hatten Lanckischens Erben 50, Georg Moritz Weidmann 50, Wolfgang Deer 50, Jacob Schuster 50, Heinrich Gottfried Boetius 25 und Johann Christian Martini 30 Exemplare mit der „Berliner Kutsche" erhalten. Der Rüdiger'sche Brief (Factur) an Schuster, welcher bei dem Verbotsverfahren zur Vorlage gelangte, lautet:

Berlin den 28. August 1726.

Hochgeehrter Herr!
Ich dancke einsweilen dstl. vor gute expedition letzt aufgetragener Commission. Sende itzo p. novitate
50 betr. Dresden 2ter Th. 4. . . ℔ 2. 12.
Ich verharre
M HEH dstl.
J. A. Rüdiger.

P. S.
Inlage an Herrn Braun
ersuche sobald abgeben zu laßen.

Hier tritt also der technische Ausdruck „pro novitate" mit aller Bestimmtheit hervor, ja, Leipziger in dieser Weise mit Neuigkeitszusendungen bedachte Firmen werden unwissentlich oder wissentlich (als Commissionäre?) Vermittler der weiteren Verbreitung, wie denn Christian Emmerich in Leipzig — wegen „derer Exempla-

Digitized by Google

rien“ (einer angeblichen Famosschrift) Uebersendung nach Dresden vernommen — sich damit rechtfertigt

> daß in dem an ihm überschickten Paqvet zugleich auch an die Dreßdener Buchführer Johann Christoph Miethen, Johann Jacob Winclern und Johann Christoph Zimmermannen dergleichen versiegelte Paqvete eingeschlagen und weil selbige bereits überschrieben gewesen, habe er solche wie er sie empfangen, an bemelte Buchführer überschicket,

auch hätten Zimmermann und Mieth vor erfolgtem Verbot noch mehr Exemplare nach Dresden (von wem, etwa von ihm als eine Art von Commissionär?) verschrieben[2]).

Wie aber Fr. Groschuff, von welchem im Jahre 1705 gesagt wird „er führe viel neue Dinge“, dieselben — auch wenn sie nicht sein Verlag waren — in Buchhändlerkreisen weiter pro novitate versandte, so auch große Firmen, wie Johann Friedrich Gleditsch. Ihm waren z. B. im Jahre 1705 von Johann Philipp Andreae in Frankfurt a. M. 100 Exemplare einer dem sächsisch-polnischen Hofe sehr unliebsamen und mehrfach an verschiedenen Orten gedruckten Flugschrift

> Vertrautes Schreiben eines vornehmen Teutschen Officirs an eines gewißen Hohen Potentaten Geheimen Räthe von den jetzigen Conjuncturen sonderl. dem sehr harten Verfahren Sr. Czaarischen Majt. an denen frembden Deutschen Ministern und Officirern. Im Jahr 1705.

als Neuigkeit zugegangen; er vertrieb sie aber nicht am Platze sondern versandte sie nach Aussage seines Gehülfen Georg Julius Engelbrecht weiter an auswärtige Buchhändler, nach der Niederlausitz und Schlesien, 10 Exemplare auch an Winckler in Dresden.

In allen diesen Fällen, selbst in demjenigen aus dem Jahre 1669, handelt es sich nun allerdings um eine ephemere Literatur, deren Verbreitung nicht auf die mehr oder weniger ferne Messe verschoben werden konnte, deren Verbreitung vielmehr schnell erfolgen mußte. Es wird auch in den Vernehmungen der Leipziger Buchhändler darauf hingewiesen, daß man Gabriel Dahl in Stettin für den Veranlasser der oben erwähnten (anonymen) Postsendungen halte. Er war eben zur Zeit des Nordischen Krieges als Verbreiter politischer Flugschriften bekannt genug, dürfte aber die Messen kaum besucht haben, da er in den Meßkatalogen überhaupt nur in den Jahren 1703, 1704, 1709 und 1714 und zwar nur

Digitized by Google

mit resp. 4, 1, 2 und 2 Verlagsartikeln figurirt. Dennoch aber glaube ich, daß es sich nicht genügend rechtfertigen lassen würde, wollte man deshalb annehmen, diese Neuigkeitsversendungen hätten nur erst für derartige literarische Eintagsfliegen stattgefunden. Um diese Beschränkung annehmen zu müssen, würde ich doch einen positiven Beweis für die anderweite Nichtgebräuchlichkeit für erforderlich halten. Denn nicht außer Acht zu lassen ist, daß eben nur der Umstand, daß die betreffenden Schriftchen Veranlassung zu preßpolizeilichen Maßregelungen gegeben haben, uns die Kenntniß des frühzeitigen Vorkommens einer Versendung „pro novitate" actenmäßig vermittelt hat. Das aber möchte vielleicht angenommen werden dürfen, daß das Bedürfniß: für den Vertrieb jener ephemeren Literatur auf einem anderen, als dem hergebrachten Wege zu sorgen, den Gebrauch an sich ins Leben gerufen haben mag.

---

[1]) Bei der Confiscation der Schrift: Mulier non homo am 22. Januar 1690 bemerkt Joh. Herbord Klose in Leipzig dem Bücher-Fiscal David Bittorff gegenüber: er habe zwar „etliche Exemplaria gehabt, solche aber an den Verleger Johann Pielke (Bielcke) nacher Jehna wieder zurückgesandt." Hier kann es sich allerdings um ein wegen des schon bekannt gewordenen Verbotes rückgängig gemachtes Meßgeschäft handeln. Bei Moritz Georg Weidmann und bei Friedrich Lanckisch's Wittwe waren die Exemplare bereits „ausgelegt", bei Joh. Friedr. Gleditsch noch nicht; letzterer brachte sie erst „aus dem hindern Gewölbe (vom Lager?) hervor."

[2]) Auch bei dem Fall vom Jahre 1726 behauptet Schuster, daß er die erhaltenen Exemplare habe außer Landes (nach Schlesien) schicken sollen, eine Behauptung, die nicht weiter bescheinigt wird, auch in der eigentlich zu diesem Behuf vorgelegten Briefsactur keine Bestätigung findet, obschon in derselben von anderen Commissionen die Rede ist.

7. Der Verleger wird sich in der Messe melden.

Herr F. Herm. Meyer hat in seinem Aufsatze im vor. Band des Archivs: „Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts" auf S. 207 der Sicherungsmittel gedacht, deren sich deutsche Verleger bei der Versendung solcher Schriften bedienten, deren Beanstandung oder Verbot seitens der Preßpolizei zu befürchten war. Fingirte Druckorte und falsche Firmen waren ja etwas Altgebräuchliches; sie boten unter Umständen dem Verleger zwar einige Deckung, wenn es sich nur um die Colportage in engeren Grenzen handelte, schädigten oder verhinderten aber selbstverständlich den Vertrieb und Absatz in weiteren Kreisen, wenn dem Buchhandel nicht allgemein die Be-

Digitized by Google

zugsquelle zur Kenntniß gebracht werden konnte. Der offene Vertrieb auf der Meſſe, in den althergebrachten Formen, war aber bereits bedenklicher geworden. Die ſächſiſche Bücher-Commiſſion hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre ſchlaffe Periode, die Periode ihrer abſoluten Unſelbſtändigkeit, bereits hinter ſich; ſie begann aus eigener Initiative vorzugehen und culturgeſchichtlich intereſſant iſt es jedenfalls, daß es die aus Frankreich mehr und mehr herüberdringende laſcive Literatur war, welche ihr der Antrieb zu ſelbſtändigem Vorgehen wurde. So fand denn die erſtmalige Verbreitung von Schriften, bei denen ſich der Verleger einer Beſchlagnahme gewärtig hielt, anonym ſtatt. „Der Verleger wird ſich in der nächſten Meſſe melden!“ Wie im Anfang des 19. Jahrhunderts, ſo auch ſchon im ſiebenzehnten!

Im Spätjahr 1695 wurde in Sachſen auf die Flugſchrift

> Freudiges Zujauchzen der Erwehlten Frembdlingen hin und her in Sachſen, Brandenburg ꝛc. über den Sieg Dr. Speners wieder die Theologen zu Wittenbergk. Anno 1695.

eifrig gefahndet. In Leipzig vermochte der Bücher-Fiscal David Bittorff bei Buchhändlern und Buchbindern kein Exemplar aufzuſpüren; alle verſicherten, das Schriftchen nie geſehen zu haben, obſchon „ſtarke Nachfrage darnach gehalten würde“. Beſſeren Erfolg hatten die Nachforſchungen in Dresden, wo das Intereſſe an den pietiſtiſchen Streitigkeiten in Folge von Spener's früherer dortiger Stellung als Hofprediger noch ein intenſiveres ſein mußte. Zur Information der Leipziger Bücher-Commiſſare theilt das Ober-Conſiſtorium in Dresden denſelben daher unter dem 30. December 1695 mit, daß den Dresdener Buchhändlern Gabriel Hübner, Johann Chriſtoph Zimmermann und Johann Jacob Winckler, ſowie dem dortigen Buchbinder Chriſtoph Heckel Packete mit Exemplaren und dem Vermerk „zugeſchickt“ worden ſeien:

> daß die Ueberſender derſelben in bevorſtehender Neuen Jahrs Meße bey denſelben ſich angeben, und die Zahlung fordern wolten.

Auf der Leipziger Neujahrsmeſſe ſollten nun die Adreſſaten ſeitens der Bücher-Commiſſare zur Ermittelung des Verlegers benutzt werden, keines Falls aber an dieſen letzteren Zahlung leiſten. Ob die Ermittelung gelang, ergeben die Acten nicht.

In mehreren der in der voraufgehenden Miscelle angeführten Fälle hatte die unverlangte Zuſendung derartiger für bedenklich

Digitized by Google

erachteter Neuigkeiten ebenfalls anonym stattgefunden, ohne daß jedoch einer ähnlichen Bemerkung des Absenders dabei gedacht wird. Bei den Acten findet sich sogar der Umschlag einer anonymen Postsendung an Thomas Fritsch in Leipzig vom Jahre 1705, der jedoch gar keine Notiz weiter enthält, auf dem sogar im Lacksiegel der eine, den Zunamen bezeichnende Buchstabe vorsichtigerweise ausgekratzt ist, was dem scharfen Blick des Inquirenten nicht entgangen ist. Aber so ganz unbekannt werden wohl in vielen Fällen die Empfänger mit den Quellen, aus denen derartige Sendungen stammten, nicht gewesen sein. Meint doch auch Thomas Fritsch, die Sendung werde wohl „von Dahlen" (Gabriel Dahl in Stettin) sein. Sicherlich erfolgte wohl auch meist die Bezahlung dieser anonymen Sendungen, ohne daß sich die Buchhändler zu Detectives der Bücher-Commission hergaben. Bei der herrschenden preßpolizeilichen Willkür war ja Niemand vor unvorherzusehenden Schäden gesichert. Wurde doch die Preßpolizei nicht einmal in Wittenberg und Leipzig übereinstimmend gehandhabt. Während an ersterem Orte die Schelwig'schen antipietistischen Schriften vom Verleger ungehindert vertrieben wurden, fahndete in Leipzig der Bücher-Fiscal darauf. Allerdings drehte sich der Wind bald wieder.

8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts.

Bei der Schilderung der Schicksale Johann Herrgott's im 1. Band des Archivs habe ich nach dem mir bis dahin bekannten Material das Treiben des Kleinbuchhandels in der Reformationszeit, die Vertriebsweise der Flugblatts- und kirchlich-polemischen Literatur jener Zeit, kurz zu skizziren versucht. Eine nicht uninteressante Erscheinung ist es nun sicherlich, daß — unter doch wesentlich veränderten äußeren Bedingungen — das Ende des 17. Jahrhunderts ähnliche Verhältnisse zu Tage treten läßt; wenigstens ist dies für Leipzig der Fall. Zwar waren die Grundlagen der obrigkeitlichen Behandlung der Presse, abgesehen von der nunmehr durchgeführten Handhabung der Preßpolizei durch besondere, und zwar staatliche Behörden, seit jener Zeit noch wenig verändert; es herrschten noch dieselben Grundsätze, oder genauer dieselbe Grundsatzlosigkeit. Aber der Buchhandel selber hatte sich zu einem strafferen

Digitized by Google

und festeren Gefüge emporgearbeitet, zu einer Gestaltung, in welche sich jene alten Formen eigentlich nicht mehr einzufügen vermochten, mehr oder weniger also neben seiner derzeitigen Organisations-Stufe eine besondere Erscheinungsform des Geschäftslebens darstellen mußten. Mochten auch die geistigen Strömungen nicht mit der gleichen Intensität alle Schichten der Bevölkerung durchsetzen, wie zur Reformationszeit, — die Folgen und Einwirkungen des langen inneren Krieges waren ja noch nicht überwunden — so waren doch die Strömungen selbst dafür mannigfaltiger geworden, namentlich war das politische Interesse mehr in den Vordergrund getreten.

Auf dem altgewohnten religiösen Gebiete waren es die synkretistischen und pietistischen Bewegungen, das eifrige Wirken der polnischen und holländischen Socinianer und Unitarier, das Auftreten der Mystiker, für Leipzig speciell noch die Chr. Thomasius-schen Streitigkeiten und der Antagonismus gegen die aufblühende neue brandenburgische Universität Halle, die eine gelehrte, wie auch populäre Polemik zeitigten, der die zeitgemäße Würze einer mehr als derben Form nicht fehlte. Daß diese Bewegungen aber ihre Wellen auch in überraschender Weise bis in Kreise fortpflanzten, die für dieselben unzugänglich scheinen sollten, war wohl eben wesentlich dem nach den vielfältigen Klagen jener Zeit weitverbreiteten Behagen an dieser Derbheit und an dem Pasquillwesen zuzuschreiben. Nicht nur die gelehrte Polemik, auch die Privatverhältnisse wurden durch dasselbe vergiftet und wenn wir heutiges Tages auch nicht alles das, was damals obrigkeitlich als Pasquill, Libell oder Famosschrift bezeichnet wurde, was der obrigkeitliche Wille oder die Empfindlichkeit einflußreicher Gelehrten dazu stempelte, dafür anerkennen würden, so bieten die Acten doch genügende Unterlagen, um die Existenz dieser Seuche anerkennen zu müssen. Ich habe schon an anderer Stelle (aus Straßburg) einiges Material dafür beigebracht. Selbst größere, sonst hochangesehene buchhändlerische Firmen wurden durch die Ertragsfähigkeit solcher Publicationen verleitet, die Hand zu ihrem Verlage zu bieten (so z. B. 1688 Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig), denn zu Hunderten fanden sie Käufer, selbst da wo das Interesse an den Personen als fehlend angenommen werden muß[1]). Wie weit die Seuche um sich gefressen hatte, kann man aus einem Rescript des

Digitized by Google

Ober-Consistoriums in Dresden an den Rath zu Leipzig vom 18. März 1702 ersehen. Es heißt darin:

> Wir vernehmen, ob wolte sowohl die Ausstreu- und publicirung allerhand famoser Schrifften und Pasquillen wieder hohe und niedrige fast gemein, und selbe sogar an denen Ecken derer Gaßen affigiret und in die Häuser geworffen; Als auch von hier und Leipzig, wie offters aus denen fremden Zeitungen zuersehen, allerhand nachtheilige Raisonnements, und vielerley praejudicirliche zum öfftern unwahre Relationes geschrieben werden.

Hat man dabei auch im Auge zu behalten, daß hierbei stark das politische Moment mitspricht, so ist die Beziehung auf Privatpersonen und Privatverhältnisse doch stark genug ausgeprägt und bezeichnend für das Treiben überhaupt der Umstand, daß schon viel früher — trotz der eingewurzelten sächsisch-kirchlichen Abneigung gegen alles Nichtlutherische — in einem ähnlichen Rescript gegen derartige Famosschriften geeifert wird, selbst wenn sie „gegen Calvinisten und Katholiken" gerichtet sein sollten. (5. Februar 1667.)

Daneben blühte die Jahrmarkt-Literatur natürlich weiter; Lieder, Cometenschriften, Wundererscheinungen, Unglücksfälle u. dgl. wucherten: eine Literatur in ganzen und halben Bogen, der Pact eines hessischen Geistlichen mit dem Teufel gar aus einem Viertelbogen bestehend, Kleinkram, der von den verlegenden Klein-Speculanten — vielfach unbedeutenderen Buchdruckern, welche ihre feiernden Pressen beschäftigen wollten — an die Zwischenhändler im Ries und Buch abgegeben wurde, im Einzel-Verkaufspreis bis auf Pfennige hinabgehend.

Stärker in den Vordergrund aber waren, wie schon gesagt, die politischen Interessen getreten. Die nicht abreißenden Kriege mit Frankreich, die Gräuel seiner Kriegsvölker in Holland, in der Pfalz boten reichen Stoff für das theilnehmende Interesse des deutschen Innenlandes. Traten auch die alten „Neuen Zeitungen" in ihrem mancherlei Ereignisse zusammenfassenden, den Stoff mehr gruppirenden Charakter gegen die sich mehrenden regelmäßig erscheinenden wirklichen Zeitungen schon längst stark in den Hintergrund, so lieferte doch jedes größere oder kleinere Treffen, jede Stadt-Berennung Gelegenheit und Material zu Einblatt-Publicationen, meist mit einem Kupferstich ausgestattet: die Grundlagen der Sammelwerke des Theatrum europaeum und später der Ludolphschen Schaubühne. Es scheint sogar als hätten die Postmeister

Digitized by Google

oder Postverwaltungen derartigen oder ähnlichen Publicationen im älteren Charakter noch nicht ganz fern gestanden; im September 1697 wird wenigstens eines Nachdrucks der Krönungs-Relation in Krakau „wie solche im Posthause verkaufft wird" gedacht.

Aber auch die politisch-staatsrechtliche gelehrte Deduction begann sich mehr an die große Masse zu wenden. Der Anstoß ging wohl vorwiegend von Holland aus und in Nachahmung der dortigen, vorgehend gegen Franckreich gerichteten, oder dieses berücksichtigenden Publicistik; die politische Erörterung und Aufklärung wurde popularisirt. Packende, anreizende Titel dienten mit als Hebel, die Ausstattung mit Kupfern oder wenigstens mit Titelvignetten, womöglich satyrischen oder carrikirenden, mußte helfen. Der Buchhändler Heybey in Leipzig sagt bei einer Vernehmung betreffs eines Pasquills gegen eine Leipziger Bürgersfrau (Die ehrliche Frau zu Plissine) am 29. October 1695: er habe den Holzschnitt auf dem Titel anbringen lassen: „damit es desto beßer abgehen möchte, wie insgemein vor Romanen allerhand inventiones pflegten gemacht zu werden." Die Acten der Bücher-Commission geben eine Blumenlese jener Titel: Der Alt und Neüe treuhertzige und tiefsinnige Frantzmännische Politicus; Der Politische Maulaffe; Der gute Mann; Der Politische Stock-Fisch; Der Satyrische Hoff-Mann; Des Verstorbenen Staats Leichenbegängnüs; Die Politische Colica; Der Politische Feuermäurerkehrer; Der Verliebte Europäer, und als gewerbsmäßige Fabricanten derartiger Schriften werden z. B. der Professor Johann Riemer und der Kammermusicus Bär in Weißenfels von den Verlegern angegeben. Inwieweit der Angabe eines derselben, Christian Weidmann's in Leipzig, daß ihre und „Weißens andere sachen" bisher in Leipzig „geduldet" worden seien, Glauben zu schenken ist, erscheint mir sehr discutabel; denn die Censur wurde, wie noch weiter auszuführen, nur zu oft umgangen, oder Quantitäten von auswärts bezogen, vielfach die Angabe falscher Druckorte für rathsam erachtet. Als Entschuldigungsgrund für den letztgenannten preßpolizeilichen Verstoß führt z. B. jener Chr. Weidmann an: „damit er desto theuerer verkauffen könte." Am kaiserlichen Hofe besaß Leipzig denn auch schon das Renommée „ob solte (daselbst) deroselben nicht wenig schimpf- als despectirliche, theils dem Publico gefähr- und präjudicirliche schrifften von einiger Zeit her gedruckt und divulgiret worden seyn."

Digitized by Google

Die geführte Beschwerde hatte auch die Folge, daß neuerdings, wie schon wenige Wochen vorher am 1. Februar 1681 geschehen, der Druck ohne voraufgegangene Censur der Facultäts-Decane abermals bei Strafe von 4 Neuschock verpönt wurde.

Für Sachsen speciell, und insbesondere für Leipzig, hatten sich die politischen und kirchlichen Interessen gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch wesentlich durch den Uebergang der polnischen Königskrone an August den Starken und durch dessen Uebertritt zur katholischen Kirche complicirt. Das Land wurde sehr zu seinem Unbehagen und Schaden tiefer in den Strudel der größeren politischen Verwickelungen hineingezogen, seine bisher sehr engherzigen kirchlichen Anschauungen schwer verletzt und gereizt, beides vollauf hinreichend um das lebhafteste Interesse an allen daraus entspringenden Streitigkeiten in den weitesten Kreisen zu erwecken und der betreffenden reichhaltigen Flugschriften-Literatur einen empfänglichen Boden zu bereiten. Hand in Hand damit ging die steigende Empfindlichkeit der sächsischen Regierung für diese Literatur. Beziehungen, die früher gleichgültig gewesen waren, wurden nun staatsgefährlich; die Confiscationen mehrten sich, man schritt sogar zu Präventivverboten, noch ehe man den Inhalt der verbotenen Schrift auch nur kannte. Schon im Jahre 1695 war nach der bloßen Titelaufführung im Meßkataloge eine Sammlung von Urkunden und Recessen über das Stift Quedlinburg verboten, die Confiscation angeordnet worden; als aber letztere in der Ostermesse durchgeführt werden soll, stellt sich heraus, daß das Buch noch gar nicht fertig ist! Und unter dem 28. Januar 1698 wird eine Zeitschrift: Mercurius Polonicus, die in Warschau erst erscheinen soll („obschon sonsten gute Bücher, von obigen und andern Oerthern einführen zulaßen, Wir keinesweges zuinhibiren gemeinet") von vorn herein verboten, obschon aus dem eigenen neuerworbenen Königreiche stammend! während im Jahre 1702 ein ähnlicher Schritt geschieht, aber mit der ausdrücklichen Anweisung, die Exemplare „in der Stille" wegnehmen zu lassen. Die arme Bücher-Commission gerieth durch die sich so zum Theil ergebenden Complicationen gelegentlich in arge Gewissensbedrängniß; sie konnte z. B. nicht anders, als im August 1697 die schon erwähnten Mayer'schen Thränen über die Conversion eines Evangelischen — das Schriftchen scheint in Tausenden von Exemplaren verbreitet

Digitized by Google

worden zu sein — wegen des mit demselben in Verbindung gebrachten Geredes über seine angebliche Beziehung auf August den Starken (es war zuerst lange vor seinem Uebertritt erschienen) confisciren zu lassen, obschon „in demselben nichts so der reinen Lehre unserer Kirche und denen libris symbolicis zuwieder enthalten."

Die größeren Buchhandlungen hielten sich dem Verlage und Vertriebe dieser ganzen Literatur-Gattung meistentheils fern; Thomas Fritsch erklärt sogar im Jahre 1705 stolz: er führe derartige Dinge nicht, 1726 daß bei ihm „dergleichen chartequen niemalß anzutreffen gewesen, noch ins künftige seyn werden", viel früher schon (am 14. Januar 1680 bei Gelegenheit der Insinuation des Verbots einer angeblichen Famosschrift) Lorenz Sigismund Cörner: „das wehren leichtfertige sachen, die er nicht hegete", eine Behauptung, die allerdings sehr nach Scheinheiligkeit schmeckt, denn Cörner befand sich mehr als einmal preßpolizeilich im Gedränge. Mehr schon scheinen sich die kleineren, weniger verlegenden Handlungen damit befaßt, selbst durch den Grosso-Vertrieb derartiger Sachen in Buchhändlerkreisen einen schwachen Ersatz für den eigenen geringen oder mangelnden Verlag gesucht zu haben, wie Christian Weidmann (dieser auch mit lasciven Sachen), Johann Heinichen's Wittwe und Friedrich Groschuff, der sich ja sogar, wie wir schon gesehen haben, besonders damit beschäftigte, „viele neue Dinge" führte und von dem in einem Falle ausdrücklich ausgesagt wird: er habe ein gelehrtes (lateinisches) Pasquill Andreas Stübel's „an seinem Buchladen öffendtlich angeschlagen". Letzteres dürfte, in Fortsetzung des alten Meßbrauchs mit den Titeln der Neuigkeiten, wohl allgemeiner stattgefunden haben[2]); es war das das primitive Schaufenster!

Der Löwenantheil an dem Vertriebe dieser Kleinliteratur muß nun aber den Buchbindern und dem Kreise von Gewerbtreibenden zugefallen sein, welche der Ober-Stadtschreiber Christian Freund in einem Bericht vom 19. August 1697 über eine stattgefundene Verbots-Insinuation generell zusammenfaßt, wenn er sagt: er habe sich

> zu denen Personen in Paulino, Großen Fürsten Collegio und unterm Rathhause, so mit allerhand rohen Materien handeln

begeben.

Digitized by Google

Die Buchbinder waren, wie schon mitgetheilt, trotz des Widerstrebens der Buchhändler, unbehindert bei ihrer althergebrachten Berechtigung zum Vertriebe gebundener Bücher, so wie von Schul- und Gebetbüchern und Kalendern erhalten, diese Berechtigung war ihnen ja auch in einem besonderen Vergleich garantirt worden; sie treten sogar als Verleger in diesem Bereiche hervor, wie z. B. Caspar Lunizius. Daß sie aber auch die gesammte Klein-Literatur in den Bereich ihres Geschäftsbetriebes gezogen hatten, geht daraus hervor, daß auch Buchbinder (z. B. im Jahre 1695) unter denjenigen genannt werden, denen unverlangt Neuigkeitssendungen zugegangen waren und daß seit den siebenziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Verbots-Insinuationen über derartige Sachen, zum Theil auf ausdrückliche Anordnung des Ober-Consistoriums in Dresden, auch an sie erfolgen. Schon im Jahre 1673 war den Buchbindern die Bestellung des Bücher-Fiscals insinuirt worden und wird das betreffende Document unterzeichnet von: Tilemann Torel, Christian Teichmann, Christian Ficke, Joachim Kerckbaum, Gottfried Reimann, Caspar Lunitz, Christoph Klinger, Christian Seiffert, Gottfried Dehne, Esaias Teichmann. Von da an erfolgte aber die Eröffnung in fast ununterbrochener Folge, z. B. die eines Rescripts vom 18. August 1682, das vor der Einführung und Divulgirung von „schmäh- und schandschrifften" warnt, „wegen der Buchbinder" an Caspar Lunitz und Joachim Kerckbaum (wahrscheinlich als Obermeister) auf dem Rathhause, während in der Neujahrsmesse 1684 ein anderweitiges Rescript vom 15. December 1683 wegen der verbotenen „Chartecen, Schmäh-, Schand- und Lästerschrifften" folgenden Buchbindern insinuirt wird: Christoph Klinger, Tileman Torell, Joachim Kerckbaum (oder Kreckbaum), Tobias Flügel, Bernhard Petri, Michael Thilo, Johann Fuchs. In der Ostermesse 1686 treten bei der Insinuation der gleichartigen General-Verordnung vom 27. Februar 1686 den einheimischen noch die fremden, die Messe beziehenden Buchbinder hinzu, von denen aus dem Insinuations-Instrument nachstehende identificirt werden können: Georg Ranfft von Halle, Anton Meißner von Dresden, Christian Gellio von Zeitz, Johann Jacob Silbermann und Johann Wagner von Naumburg, Adam Huneser (?) von Halle, Caspar Morauer von Pirna und der „Kupferhändler" Christoph Angermann von Dresden. Die Zahl der Leipziger

Digitized by Google

Buchbinder scheint sich so ziemlich auf der gleichen Höhe gehalten zu haben; im October 1691 werden genannt: Christoph Klinger, Gottfried Reimann, Gottfried Heße, Christoph Kolbe, Esaias Teichmann, Tobias Flügel, Christoph Reimann, Michel Dielo, Maria Lunitzin Wwe., Gottfried Lunitius, Christoph Gottlieb Henricj, Joachim Kerckbaum, Arnold Peterson, Johann Georg Weinrich, Bernhard Peter. Hierunter können jedoch auch wohl Disputationshändler gewesen sein, da es sich um das Verbot einer in Halle erschienenen akademischen Schrift handelt.

Ihre Verkaufsstände hatten diese Buchbinder und „Kupferstichhändler" vielfach in den sogenannten kleinen Bühnen-Gewölben „unter dem Rathhaus", eine Verkaufsstelle, deren vielfach bei den Verbots-Insinuationen gedacht wird — noch jetzt spielen die Buchbinder im Rathhausdurchgange eine Rolle in Ankündigungen von Kalendern und derartigen Kleinigkeiten —, in Buden auf dem Markte (und auch dies hat ja erst vor etwa zwei Jahrzehnten aufgehört), wahrscheinlich auch in den Colonnaden neben dem sogenannten Fürstenhause, an welcher Stelle sich jetzt das Mauricianum erhebt. So glaube ich muß die Bemerkung: daß die Verbots-Insinuation im Fürsten-Collegium, im Paulinum und in den Collegiis erfolgt sei, bezüglich des ersteren aufgefaßt werden, wenn nicht im allgemeinen dabei auf die wohl in den Collegien selbst oder dicht bei ihnen feilhaltenden Disputationshändler hingewiesen wird[3]). Der Geschäftsverkehr dieser letzteren beschränkte sich übrigens keineswegs auf die kleinen Universitätsschriften allein, vielmehr schlossen sie sich für den Kleinverkehr mit Flugblättern völlig den Buchbindern an, waren aber für den Vertrieb roher Bücher ausdrücklich auf das Führen solcher von höchstens 10 bis 12 Bogen eingeschränkt und dürften nebenbei wohl auch den Antiquariatshandel gepflegt haben. Es dürfte daher für die außerhalb des Universitäts-Rayons Feilhaltenden unter ihnen diese Bezeichnung wohl kaum in ihrer ursprünglichen Bedeutung festzuhalten sein, dieselbe sich vielmehr begrifflich mit der von Trödlern und Hausirern vermengt haben; denn im Jahre 1726 schildert der Bücher-Inspector Trefurth den Stand des Disputationshändlers Nicolaus Mosel — der später „ein Kupferdrucker aufn Rathhauß" genannt wird — drastisch genug dahin: „daß die meisten Schrifften, so er auff selbigen liegen gehabt, in lieder-

Digitized by Google

lichen Liedern und andern nichtswürdigen und ärgerlichen Dingen beſtanden."

Zum Theil müſſen dieſe Verkaufsſtände mit die Aufmerkſamkeit reizenden Firmen und Schildern verſehen, die Büchelchen auf Tafeln ausgelegt worden ſein, wie rückſichtlich des erſteren z. B. im Jahre 1676 von dem Stande des Buchbinders Caspar Lunizius „bey ſeinem ſogenannten Raphael", im Jahre 1697 von einem anderen, dem „ABC bey der Börſe" geſprochen wird, rückſichtlich des letzteren aber auf die Anführungen in dem Aufſatz über die Leipziger Gewerbeſtreitigkeiten im vor. Bande des Archivs verwieſen werden kann. Immerhin aber dürften es meiſt nur kümmerlich ſich forthelfende kleine Geſchäftsleute geweſen ſein, wenn ſie gleich auch gelegentlich weiterausgreifende Geſchäftsverbindungen unterhalten haben können. Betreffs des erwähnten Nicolaus Moſel findet ſich die Notiz, daß er mit einem Geſchäftsgenoſſen gleicher Art, Chriſtian Lehnert in Dresden, in fortlaufendem Verkehr ſtand; er hatte ihm Neues zu ſchicken, „was in Dresden paſſiren würde". Ein anderer dieſer Kleinkrämer, Elias Fibig unter dem Rathhaus, wird 1677 geſchildert als „ein Mann, ſo mit Kupferſtücken, disputationen und allerhand kleinen tractatlein alhier einen kleinen Crahm hat", der zwar die Naumburger Meſſe bezieht, dort auch kleine Büchereinkäufe (z. B. bei Chriſtoph Forberger aus Merſeburg) macht, dem aber der Fiscal die Verbote in ſeine Schreibtafel eintragen muß und der über ſeine Geſchäfte und Bezugsquellen keine Auskunft ertheilen kann (vielleicht aber auch nur nicht will), „weil dergleichen Dinge nicht aufgeſchrieben würden."

Uebrigens ergeben ſich bei der Handhabung der Preßpolizei ſeitens des Raths gegenüber dieſen Kleinhändlern auch Competenzconflicte beſonderer Art. Die Disputationshändler mochten ſich zum Theil als ein Annex der Univerſität betrachten, wohl auch hin und wieder wirklich inſcribirt ſein und ſich deshalb der ſtädtiſchen Jurisdiction für entrückt halten. Im Jahre 1716 ſucht ſich der Gehülfe der Wittwe Beate Emmerich (im Cörner'ſchen Buchladen) Chriſtian Schmidt[4]) der Vernehmung wegen des Vertriebs einer für anſtößig befundenen Schrift: Des Sächß. Frauenzimmers Morgen- und Abend-Gebeth, auf Grund ſeiner angeblichen Inſcription bei der Univerſität zu entziehen; er weigert ſich

einfach der Ladung auf das Rathhaus Folge zu leiſten und der Rath muß ſich in der That zur Berichterſtattung nach Dresden entſchließen, mit welchem Erfolg, iſt nicht erſichtlich.

Ueber den ſchon angedeuteten Verkehr auf den kleinen Märkten und auf den Jahrmärkten hinaus war dieſe Klein-Literatur nun aber auch Gegenſtand eines ausgedehnten Colportage- und Hauſirverkehrs. Wiederholt wird des Umſtandes gedacht, daß derartige Schriften, wie Libelle, Lieder, politiſche Flugſchriften und andere Sachen, ſogar juriſtiſche und Thomaſius'ſche Diſſertationen[5]), auf den Gaſſen, vor dem Rathhaus, in den Collegien von Jungen und Erwachſenen „herumgetrödelt" und ausgeboten wurden und das nicht nur in Leipzig, ſondern auch (1697) in Halle und Hamburg.

Noch im Jahre 1761 kommen derartige gewerbsmäßige Hauſirer (unter der Bezeichnung „Buchträger") vor, die, zum Theil nur zur Meßzeit, ſelbſt oder durch Helfershelfer ihre Producte auf den Gaſſen „ausrufen" ließen, ganz ebenſo wie dies Sigmund Feyerabend in Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert anführt: daß nämlich die Wittenberger Schmähſchrift auf ihn auf der Leipziger Meſſe als neue Zeitung ausgeſchrien worden ſei.

Von welcher Ausdehnung und Lebhaftigkeit dieſer Verkehr im Ganzen geweſen ſein muß, davon läßt ſich ſchwer eine deutliche Vorſtellung bilden; wir lernen ihn aus den Acten nur in ſo weit kennen, als ſeine Vertriebsobjecte Gegenſtände preßpolizeilicher Verfolgungen wurden. Aber die hierbei zu Tage tretenden Erſcheinungen reichen doch hin, um wenigſtens einigermaßen einen weiteren Schluß auf den Geſammtumfang überhaupt, auf die emſige und kleinliche Geſchäftsthätigkeit dabei[6]) zu geſtatten, beweiſen, daß dieſer Verkehr nicht unterſchätzt werden darf.

Als im Jahre 1697 die wiederholt erwähnten Mayer'ſchen Thränen ꝛc. confiscirt wurden, griff der Stadtknecht David Wagner an einem Tage nicht weniger als drei Kinder auf, die, neben den Hauptverbreitern, mit dieſer Schrift, mit Liedern, allerhand gedruckten Sachen und mit der Thomaſius'ſchen Diſſertation: An haeresis sit crimen hauſirten. Sie alle und die Buchdrucker-Wittwe Catharina Reinhold vertrieben ſie für Rechnung des Hauſirers Janſon (Ganſo) aus Zerbſt, der gleichzeitig ein Domicil in Leipzig hatte, und des Buchdruckers Johann Chriſtoph Bran-

Digitized by Google

denburger, oder hatten die Exemplare von ihnen bezogen. Beide scheinen Typen dieser Kategorie von Geschäftsleuten darzustellen, vielleicht Partner gewesen zu sein. Die Vorgänge bei der Herstellung und dem Vertriebe jener Schrift mögen also die Stelle eines doch nur undeutlich zu gestaltenden allgemeinen Bildes vertreten.

Johann Janson, dessen Johann Friedrich Gleditsch im Jahre 1698 als eines „Disputationshändlers, welcher viel dergleichen Tractätlein verhandle" gedenkt — er hatte sein Geschäftslocal auf dem „Boden" des Eustach Möller'schen Hauses in der Reichsstraße — war ursprünglich Schuster, als Soldat im Kriege „lahm gehauen" worden und ernährte sich nun gleich so manchen verkommenen oder arbeitsunfähigen Leuten durch den Handel „mit allerhand gedruckten Sachen", oder wie seine Frau aussagt „kleiner Büchelchen". Er muß neben seiner Colportage-Thätigkeit in Leipzig durch Vermittelung seiner eigenen und fremder Kinder weit im Lande umhergestreift sein, ließ auf diesen Hausirzügen sogar Lappalien drucken. Von den Mayer'schen Thränen hatte er eine Abschrift durch den Bedienten eines Reisenden erwischt, dieses Manuscript durch den Mag. Anton in Halle censiren lassen, Willens es in Halle in Druck zu geben, da die Schrift in Hamburg „ganz gemein" gewesen; denn hier war sie wiederholt gedruckt worden, ebenso in Dresden, Eisleben und Gotha, überall aber wahrscheinlich zum Behufe des Hausirvertriebes. Aber der Halle'sche Buchdrucker Henckel hatte sie schon unter der Presse und Janson und Brandenburger übernahmen von ihm die Hauptmasse, ersterer 400 Exemplare, von denen er 200 in Zerbst, die anderen auf der Reise und in Leipzig vertrieb und zwar im Detail, während der zweitgenannte als Grossist auftritt, ein Ries übernimmt, weiteren Bedarf nachverschreibt — angeblich das Schriftchen auch nochmals auflegen läßt — und in kleineren Partien „das Buch zu 4 gr. in Leipzig distrahirt."

Die Concurrenz gebot wohl meist Eile, selbst Geheimniß; dazu war der Censor (da wo die Censur bereits obligatorisch war) gelegentlich rigoröser, das Nichteinholen seiner „Subscription" (legit) aber immerhin bedenklich und, falls dieselbe entdeckt wurde, meist von unangenehmen Folgen begleitet. So finden sich wiederholt Beispiele einer Ueberhastung bei dem Nachdruck solcher Sachen.

Digitized by Google

Im Jahr 1678 ließ z. B. Elias Fibig's Frau in Abweſenheit ihres Mannes ſofort „durch ihre Leute" ein politiſches Schriftchen nachdrucken, welches Jeremias Schrey in Frankfurt a. O. vertrieben hatte; nur 100 Exemplare konnten vom Fiscal noch abgefangen werden. So ferner im Jahre 1697 wiederum der Buchdrucker Brandenburger die „Relation von der Königl. Krönung in Krakau" mit welcher zwei Jungen der Wittwe Reinhold vor dem Rathhaus abgefaßt wurden; die Exemplare waren noch naß und der Reſt der Auflage wurde in der Druckerei „guten theils halb abgedruckt" (nur im Schöndruck fertig, als Mönchsbogen) vorgefunden. Daß Brandenburger geglaubt hatte, weil er ſie — wenn auch ohne nochmalige(?) Cenſur — ſo drucke „wie ſolche im Poſthauſe verkaufft werde" und er die Schrift „weil es im Poſthauſe wäre, nachdrucken dürffe", half ihm wenig, ebenſowenig 1699 dem Buchdrucker Johann Andreas Zſchau der Umſtand, daß ein Flugblatt, welches als eine Beſchimpfung der lutheriſchen Geiſtlichkeit aufgefaßt wurde, das Imprimatur des Profeſſor Rechenberg erhalten hatte[7]). Seine Lehrjungen, welche in ſeinem Auftrage damit hauſirten, wurden angehalten, die Exemplare ihnen weggenommen, ebenſo unter dem Rathhauſe bei den Buchbindern. Glaubhaft iſt es daher ſchon, namentlich wenn die Cenſur umgangen werden ſollte, daß der Druck ſolcher Sachen mit möglichſtem Geheimniß umkleidet wurde und Johann Fritſch's Gehülfe Tobias Ehrling (Oehrling?) — im Jahre 1680 darüber vernommen, ob ſein Principal den „Politiſchen Maulaffen" verlegt habe — in Wahrheit ausſagen konnte, daß Fritſch „viel drucken ließe, ſo er nicht einmal zu geſichte kriegte."[8])

Im Allgemeinen hatten auch die Confiscationen, falls es ſich um auswärts erſchienene Sachen handelte, meiſt nur einen kümmerlichen oder gar keinen Erfolg. In der Regel war alles angeblich bereits verkauft, lag auch vielleicht im „hinteren Gewölbe" (Niederlage?), das eingehend zu unterſuchen dem Bücher-Fiscal wohl zu unbequem und zeitraubend war, ja, trotz der doch nur mangelhaften Poſtverbindungen kamen wohl auch noch rechtzeitig Warnungen. Als der Ober-Stadtſchreiber Freund am 19. Auguſt 1697 die oftgenannten Mayer'ſchen Thränen confiſciren wollte, fand er nirgends mehr Exemplare

weil geſagt worden, daß ein und anderer Buchhändler mit heu-

Digitized by Google

tiger Extra Post aus Dreßden Briefe erhalten, daß daſelbſt nicht allein gedachtes tractetlein hinweggenommen, ſondern auch ein Buchdrucker dieſerhalben mit Arreſt belegt worden, war alles auff die Seite geſchafft und keines vorhanden.

Schon aber begann auch der beſchränkte Unterthanenverſtand gegen die willkürlichen Verbote und ſofortigen Confiscationen zu opponiren. Hatten die Buchhändler ſich früher den ſouveränen Eingriffen in ihr Vermögen ſtill und geduldig unterworfen, ſo wollen ſie jetzt ſchon gelegentlich ſelbſt verſtehen, was denn die unbeſtimmten Redensarten der ihnen inſinuirten Verbot-Reſcripte eigentlich ſagen wollen. Als im Jahr 1726 der 2. Theil des „Betrübten Dreßden" confiscirt und den Leipziger Buchhändlern eingeſchärft wurde „den ferneren Vertrieb mehrberührter piece und aller andern ſchrifften von der Art bey nahmhaffter Straffe" einzuſtellen, der Bücher-Inſpector Trefurth aber Johann Chriſtian Martini auch den 1. Theil wegnahm, da erkühnt ſich letzterer zu raiſonniren und darauf hinzuweiſen, daß der 1. Theil ja gar nicht mitverboten ſei — Trefurth verſucht dieſen Einwurf mit dem Bemerken abzuweiſen: „es wären dergl. Art Schrifften en general zu debitiren verbothen" — und meint: „Dieſes wäre ab executione angefangen, mann hätte ihnen erſt inhibiren ſollen, dieſes Scriptum zu verkauffen, ſolchergeſtalt möchte ich (i. e. Trefurth) wohl den ganzen Buchladen wegnehmen." Chriſtian Kircheiſen, Adminiſtrator der Lanckiſch'ſchen Buchhandlung, geht noch weiter und bemerkt auf die gleiche Antwort der Bücher-Commiſſare ſelbſt: „er wiße nicht, was unter den Worten (von dergl. Art Schrifften) verſtanden werde, bitte ſich dahero davon explication aus", eine Wißbegierde, die allerdings keine ſofortige Befriedigung findet. Aber dieſe ganz ungewohnte Widerſpenſtigkeit giebt den Bücher-Commiſſaren denn doch Veranlaſſung, ſich in dem formellen Verbots-Patente vom 9. September zu der Erläuterung herbeizulaſſen, daß „darneben" unterſagt wird

daß ſie (sc. die Buchhändler) ſich mit denen über inländiſche Angelegenheiten auswerts, oder auch ohne Namen des Autoris und des Orts ausgeſtreueten oder auch ſolchen Schrifften, darinnen auf eine oder andere Art die, in den Heil. Römiſchen Reich geduldeten 3 Religiones[9]) mit ſchimpfflichen Schmähungen, Läſterungen oder Figuren angegriffen ſind, nicht belegen ſollen.

Dieſer ganze Specialfall iſt überhaupt wegen des für jene frühe

Digitized by Google

Zeit überraſchend offenen und freimüthigen Auftretens der Buchhändler von beſonderem Intereſſe für die Geſchichte des ſächſiſchen Preßweſens. Wenn Wolfgang Deer, laut Protocoll, daran

> erinnert, wie nach beſchehener Confiscation die Nachfrage deſto hefftiger geweſen und hielte nicht davor, daß durch die Confiscation der allergnädigſte Zweck erreichet werden würde, indem nunmehro dieſes Scriptum unter der Hand (es wurde laut der Halliſchen Zeitung auch in Halle viel verkauft) viel häufiger verſchrieben und distrahiret werden würde[10]),

ſo glaubt man nicht die Stimme einer 120 Jahre zurückliegenden Zeit, ſondern eine ſeit kaum Jahrzehnten verklungene zu hören.

Wie häufig und zum Theil gedankenlos die Cenſur nun aber bei dem Druck derartiger Klein-Literatur umgangen wurde, dafür ſprechen die immer und immer wiederkehrenden Verordnungen von Dresden, die Einſchärfungen ſeitens der Bücher-Commiſſion; nur die allerwenigſten Contraventionsfälle mögen zur preßpolizeilichen Ahndung gekommen ſein. In den Verhandlungen darüber kehren, trotz jener vielfältigen Einzel-Reſcripte, die allerdings in der Mehrzahl meiſt den Charakter von Geſchäfts-Anweiſungen für die Bücher-Commiſſion tragen, die wohl meiſt ſcheinheiligen Verſicherungen der Buchdrucker aber- und abermals wieder (ſie waren es ja, welche die Cenſur einzuholen hatten und auf die in der Regel die gleichſtraffälligen Verleger die Verantwortung abzuwälzen ſuchten): ſie hätten von derartigen Beſtimmungen nichts gewußt, ihnen ſeien keine Verordnungen publicirt worden u. dgl., ſo daß ſchließlich die General-Verordnung über das Bücherweſen vom 27. Februar 1686 am Schluſſe ſagt, daß die Regierung ſich veranlaßt ſehe „damit es zu jedermanns wißenſchafft kommen möge, ſolches zu öffentl. Druck bringen (zu) laßen" und darüber hinaus unter dem 31. März 1686 verfügt wurde, dieſe Verordnung in der Oſtermeſſe öffentlich anſchlagen und

> allen und jeden — die Buchbinder werden dann noch nachträglich ſpeciell angeſchloſſen — fremden und einheimiſchen Buchführern und die ſonſt mit Verkauffung gedruckter ſachen zu thun haben, ein Exemplar von den hierbeykommenden insinuiren (zu) laßen.

Half aber der klägliche Einwand des Nichtwiſſens nichts, dann verbreiteten ſich die Lamentationen, ſowohl bei Buchdruckern wie bei Buchhändlern, über den gedrückten Nahrungsſtand, dann wurden ſie durch die dictirte Geldſtrafe (bis zu 50 Gulden oder Thalern)

Digitized by Google

mit Weib und Kind gleich völlig ruinirt, dann spielen sie sich auf als junge Anfänger, die sich durchschlagen müßten, wie sie eben könnten; übernähmen sie den Druck nicht, so flösse der kärgliche Verdienst nach auswärts. Und in der That scheint von dieser Klein-Literatur viel in Halle gedruckt worden zu sein, wo die Universitäts-Censur jedenfalls viel milder und vor allen Dingen toleranter aufgetreten sein muß. Geldstrafen aber waren in solchen Contraventionsfällen die Regel; eine besondere Bewandniß muß es also gehabt haben, daß im Jahre 1689 der Buchdrucker Brandenburger (der allerdings viel auf dem Rocken gehabt haben mag, wie ja schon aus den vorstehenden Mittheilungen, wenn auch aus späterer Zeit, geschlossen werden darf) wegen des Drucks eines einfachen Programms des Studiosus Johann Jacob von Ryssel ohne Censur des Decans und obschon dies in seiner Abwesenheit (etwa auf einer Colportage-Reise?) auf Geheiß seiner Frau seitens des Gesellen Georg Wansleben geschehen war, „auf das Grimmaische Thor geführt", der Geselle aber, welcher nicht gewußt haben wollte „daß es hier so scharff gehalten würde", „beygesteckt" wurde.

Mit den Preisen scheint es bei dem Vertriebe dieser Art von Literatur ganz willkürlich gehalten worden zu sein; die Unterverkäufer und kindlichen Agenten, diese fliegenden Buchhändler, nahmen was sie eben erhalten konnten. Die Tochter Janson's giebt an, daß sie Mayer's Thränen zu 1 gr. und auch zu 9 Pf. verkauft habe. —

Wünschenswerth wäre es, diese Mittheilungen noch aus weiteren Quellen namentlich bezüglich der preßpolizeilich nicht beanstandeten Literatur-Erzeugnisse dieser Gattung ergänzen zu können. Vielleicht stoße ich noch auf weitere Beiträge; wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, weil ich einerseits das Acten-Material des 17. Jahrhunderts — abgesehen von den Einzelfällen von Nachdrucks-Streitigkeiten — bereits so ziemlich erschöpft habe, andererseits die für unschuldig erachteten Schriftchen keine Spuren in den Preß-Acten hinterlassen können.

---

[1]) Am 9. October 1688 beschwert sich Severin Wildschütz über zwei Pasquille, deren eines sogar unter seines Vaters Namen gegen ihn erschienen sei. Gerade dieses hatte Gleditsch verlegt; er hatte das Schriftchen im August 1688 von dem Buchbinder Reusche sen. in Berlin zugeschickt erhalten, in Halle drucken und auch dort censiren lassen. Das zweite war von Reinhold Wächtler verbreitet worden; Wächtler wollte es von dem Buchdrucker Peter Müller

Digitized by Google

in Gießen in 2 bis 300 Exemplaren „auf Rechnung geschickt erhalten" haben, behauptete aber die betreffenden geschäftlichen Papiere nicht vorlegen zu können „weil es schon lang und übers jahr, auch die sache ganz abgethan und verrechnet sey" und er die Angelegenheit „damahlen nicht von importantz zu sein vermeinet", die Papiere also „wie mit andern dergleichen brieffen zugeschehen pfleget abhanden kommen" seien. — Als kleines Curiosum mag auf einen nebensächlichen Fall hingewiesen werden, auf das „Itztlebende Freiberg". In ihm war der Organist Joh. Andr. Frenzel statt als Organist, als „Orgelnischt" bezeichnet worden. Der Verleger, David Fleischer in Leipzig, hatte das Büchlein persönlich auf dem Margarethenmarkt in Freiberg vertrieben.

[2]) Im Jahre 1726 wird erwähnt, Joh. Christian Martini habe ein Exemplar des „Betrübten Dreßden" an die Thür gesteckt.

[3]) Im Jahr 1690 nennt Joh. Friedrich Gleditsch den von der theologischen Facultät als buchhändlerischen Sachverständigen herbeigezogenen Joh. Christian Wohlfarth „einen bloßen disputation Crähmer auf dem Collegio."

[4]) Schmidt hatte von dem Buchdrucker Löffler in Zerbst, als dieser für die Wittwe Emmerich ein Tractätlein von Canari-Vögeln gedruckt, als Gratification „ein par buch (sc. Kleinkram) verehrt bekommen, darunter etwa ein halb Buch von diesem Werckgen mitgewesen." Großartig war der Geschäftsbetrieb der Firma also keinesweges.

[5]) Am 25. Januar 1698 sagt der Buchdruckergesell Johann Christian Zahn aus, daß er sich von dem Hausiren mit Dissertationen und derartigen Dingen sein Brod erwerbe. Thomasii disputationes de haeresi und Andr. Stübelii scriptum wider Mag. Rothe habe er von einem Studenten aus Halle erhalten, von ersteren einige, von dem zweiten 10 Exemplare verkauft. Uebrigens betrieb seine frühere Principalin, die Wittwe Reinhold, das gleiche Geschäft nebenher; sie hatte ihren Stand unterm Rathhaus.

[6]) Wenn der Rath zu Leipzig mit einem Specialbericht vom 30. März 1689 an den Kurfürsten eine nicht weiter bezeichnete französische Schrift, worin viel Nachtheiliges über die meisten Potentaten und das gemeine Wesen enthalten sei, übersendet, welche ihm „durch die Franckfurther Post von unbekannter Hand aus dem Posthause alhier zukommen und wil verlauten daß dergleichen unterschiedliche exemplarien mehr auf gleiche art an etliche hiesige bürger geschicket seyn sollen," so dürfte hierbei wohl kaum an einen Act buchhändlerischer Geschäftsthätigkeit gedacht werden können.

[7]) Das Manuscript mit der Unterschrift Rechenberg's befindet sich bei den Acten. Zschau hatte nämlich durch seinen Bruder erst eine Abschrift des Originaldrucks nehmen lassen.

[8]) Derselbe Zeuge sagt übrigens am 9. März 1681 aus „es geschehe vielmahl daß ein Buch in den catalogum gesetzt werde so doch nicht gedruckt sey." Diese Aussage ist von Bedeutung für das Maß von Zuverlässigkeit des Meßkatalogs für die bibliographische Feststellung der Existenz zweifelhafter Ausgaben schon in jener Zeit.

[9]) Daß hier in einem sächsischen officiellen Rescript zum erstenmal implicite der Reformirten Confession der gleichmäßige Preßschutz, wie den beiden andern christlichen Confessionen, zugesichert wird, ist wohl eine Folge der Verhandlungen des Jahres 1725 innerhalb des Convents der Evangelischen Reichsstände.

[10]) Zwei weitere Bemerkungen der betheiligten Leipziger Sortimentsbuchhandlungen sind noch von Interesse für das damalige Verfahren bei Verboten. Wolfgang Deer erwähnt, daß, falls ein Verbot derartiger Sachen ergehen sollte, jeder Buchhändler seiner Pflicht nachleben und die Exemplare an den Verleger zurückgeben würde, während Moritz Georg Weidmann sagt: „Hoffete darneben es werde ein Hochlöbl. Ober-Consistorium nach den gewöhnlichen modo confiscendi verfahren und entweder die exemplaria, damit sie wieder außer Landes geschicket werden könten

zurückgeben oder das Geld davor bezahlen laßen." Wann sich der Modus gebildet haben sollte, daß confiscirter außersächsischer Verlag zur Zurücksendung an die Verleger wieder zurückgegeben oder bezahlt worden sei, ist bis jetzt für mich aus den Acten nicht ersichtlich. Ich möchte auch eher annehmen, daß die Buchhändler den Modus des Zurücksendens (statt der Aushändigung an den Bücher-Inspector) sich selber geschaffen haben mögen, um sich Weitläufigkeiten und Differenzen zu ersparen. Dafür aber, daß confiscirte Bücher den Buchhändlern bezahlt worden wären, habe ich bisher nur einen Fall, und zwar aus viel späterer Zeit, gefunden. In den Jahren 1772 und 1773 wurden auf Veranlassung der dänischen Regierung alle Schriften über die Struensee-Brandt'sche Katastrophe und über den Proceß dieser beiden Staatsmänner in Leipzig confiscirt, deren Werth aber von ihr mit 281 Thlr. 2 gr. durch Vermittelung des sächsischen Ober-Consistoriums (Präsident v. Globig) vergütet.

9. Die Haltung der theologischen Facultät zu Leipzig als Censurbehörde.

Die ängstliche Sorge um die Bewahrung der „reinen lutherischen Lehre", welche alle Kreise in Sachsen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein beherrschte, mußte natürlicherweise ihren Einfluß immer und immer wieder auf die Handhabung der Preßpolizei erstrecken und dies um so mehr, als die Censur der in Wittenberg und Leipzig zum Druck gelangenden theologischen Literatur in die Hand der theologischen Facultäten dieser beiden Universitäten gelegt war, auch das zur Bücher-Commission in Leipzig delegirte, bez. ernannte Mitglied der Universität lange Zeit hindurch stets ein Professor der Theologie war. Hatte man auch schon insoweit einen ersten Schritt auf der Bahn der Toleranz gethan, daß man wenigstens nicht mehr den Vertrieb reformirter und katholischer Literatur auf der Messe zu hindern suchte, wohl auch im Interesse letzterer nicht mehr zu verhindern wagte, so widerstrebte es doch den eingewurzelten engherzigen Anschauungen zu sehr, als daß z. B. der Druck eines katholischen Gebetbuches (als Speculationsartikel) ungeahndet hingegangen wäre; der Buchbinder Caspar Lunitius in Leipzig, der den Druck eines solchen im Jahre 1676 — und noch dazu mit Umgehung einer nochmaligen Censur, weil einfach nur ein Nachdruck eines von Nürnberger Handlungen anstandslos auf der Messe vertriebenen — gewagt hatte, mußte sammt seinem Drucker, Johann Köhler, dafür büßen, obschon er reumüthig betheuerte: er verkaufe es ja nicht zwischen den Messen, habe auch kein einziges Exemplar an lutherische Religionsverwandte abgegeben.

Digitized by Google

Weniger waren es aber Sorgen dieſer Art, welche der theologiſchen Facultät Kümmerniſſe bereiteten, als vielmehr Sorgen wegen der energiſcher auftretenden Reaction gegen den verknöcherten Dogmatismus, deſſen Vertreter ja gerade in beſonderem Maße die ſächſiſchen Univerſitäten waren, — als vielmehr Sorgen über die eine Wiederverinnerlichung des religiöſen Lebens anſtrebenden myſtiſch-pietiſtiſchen Bewegungen innerhalb der evangeliſchen und ſpeciell der lutheriſchen Kirche ſelbſt. Sie waren der Leipziger theologiſchen Facultät faſt noch unſympathiſcher, ja verwerflicher und ihnen entgegenzutreten bemühte man ſich nicht nur auf dem Wege der literariſchen Polemik, — ſie wurden auch durch den Hebel der Preßpolizei zu bekämpfen, Leipzig vor dem Flecken zu bewahren geſucht, daß in ſeinen Mauern andere als „reine evangeliſche theologiſche Bücher“ gedruckt werden dürften, ſein Name als Verlagsort auf den Titeln anderer ſtehe.

Schon im Jahre 1675 war ein Feldzug gegen die myſtiſch-theoſophiſche Literatur, gegen die Schriften Jacob Böhme's, Chr. Hoburg's ꝛc. eröffnet worden, allem Anſchein nach eingeleitet nicht aus eigener Initiative der Bücher-Commiſſion als ſolcher, ſondern ſeitens ihres Univerſitäts-Mitgliedes, des Profeſſors der Theologie Johann Adam Scherzer. Denn auffällig genug iſt das Factum, daß in der Michaelis-Meſſe 1675 fünf vorläufig angehaltene Ballen mit derartiger Literatur ſich nicht als im Verwahrſam des Rathes, wie ſich gehört hätte, ſondern als in dem Scherzer's befindlich erwähnt werden. Bei dem Vertriebe der betreffenden Literatur werden als Verleger und Verbreiter der Paſtor prim. H. Amersbach in Halberſtadt und Jacob Betke (ſpäter auch Heinrich Betke genannt), als Leipziger Commiſſionär der Kupferſtecher Nicolaus Heublin erwähnt. Betke vermag ich an der Hand von Schwetſchke's Codex nundinarius zwar nicht als Buchhändler zu conſtatiren. Er vertrieb aber auf der Leipziger und Frankfurter Meſſe die Sachen, hatte ſie in größeren Quantitäten von Amersbach, zum Theil auch von Johann Fritſch in Frankfurt a. M. bezogen; er hielt Lager in Leipzig bei Heublin, ließ ſich durch dieſen Vorräthe nach Frankfurt a. M. nachſenden, wie auch Heublin die Weiterſpedition der von Halberſtadt eingehenden Ballen nach Frankfurt a. M. beſorgte, bez. beſorgen ſollte.

Jacob Betke und Nicolaus Heublin waren der Bücher-Com-

Digitized by Google

miſſion wegen des Vertriebes „unterſchiedener ärgerlicher und der orthodoxiae fidei zuwieder lauffender Bücher" denuncirt worden, von wem? iſt allerdings nicht erſichtlich. Die Machtvollkommenheiten der Bücher-Commiſſion gingen zur Zeit noch nicht ſo weit, um auf eigene Hand hin proviſoriſche Beſchlagnahmen verfügen zu können. Sie mußte zunächſt erſt Bericht nach Dresden erſtatten, bedauernd, daß „dergleichen Dinge alſobald anfangs der Meße distrahiret werden, ehe man gnädigſten Befehl von Chf. D. erhalten könnte." In jenem Bericht (vom 1. Mai 1675) wird hervorgehoben, daß Betke viele ärgerliche theologiſche und politiſche Bücher führe, die „zum Theil contra orthodoxiam fidei gemacht, zum Theil ſonſten nachdencklich ſind", und ſie in ziemlicher Quantität verkaufe; es werden darunter erwähnt:

Theologia mystica, 3. Theil Chriſtian Harburger (i. e. Hoburg).
Excidium Germaniae Jacobi Betkii.
Regenſpurgiſcher Herold ao. 1674.
Kurze Anweiſung vom Reich Chriſti Joh. Lobwaſſer 1674 zu Franckfurt am Mayn.
Sperberi Cabalisticae precationes, Amſterdam und Franckfurt 1675.
Ein Geheimer Tractat Ejusdem von dreyen Seculis, Amſterdam ao. 1160 (sic.)
Mysterium magnum von Gott, ſeinen Sohn, und der Seele des Menſchen Julii Sperberi, Amſterdam 1660.

und — man erſieht nicht, ob mit Berechnung — eine Denunciation gegen eine deutſche Ueberſetzung von Johann Lyſer's Polygamia triumphatrix[1]) angeſchloſſen, ohne daß aber Betke auch der Verbreitung dieſes Buches, gegen welches gleichzeitig auch die theologiſche Facultät in eigenem Namen auftrat, beſchuldigt wurde.

Die Reſolution des Ober-Conſiſtoriums erfolgte mit überraſchender Schnelligkeit, ſchon am 5. Mai. Mit Recht wurde zwar gerügt, daß aus den „ärgerlichen Büchern des Betkius das ärgerliche und gefährliche" hätte extrahirt und berichtet werden ſollen, damit ein feſter Entſchluß hätte gefaßt werden können und keine Uebereilung mit der Confiscation begangen werde. Dennoch aber wird, alſo ohne eigentliche Kenntniß des Inhalts der Bücher, Confiscation und Verbot der namhaft gemachten Bücher ausgeſprochen und demgemäß ſeitens der Bücher-Commiſſion der fernere Vertrieb bei 30 Goldgulden Strafe unterſagt.

Heublin, der von der Commiſſion noch beſonders vernommen

Digitized by Google

und über den Umfang des Betkeſchen Geſchäftsbetriebes ausgefragt wurde, vermochte keine Auskunft darüber zu geben, ob Betke auch Werke von Jacob Böhme, Labadie oder andere dergleichen Bücher geführt habe; er wußte nur Sperber's Werke und Hoburg's Postilla mystica mit Sicherheit anzugeben, von welch letzterem Buch bei ihm Vorräthe zurückgeblieben ſeien, die er nachſchicken ſolle (nach Frankfurt a. M.?). Zunächſt ſei Betke nach Halberſtadt zu Amersbach gereiſt, um „mit dieſem zu tractiren."

Dieſe geſchäftlichen Verhandlungen mit Amersbach hatten Erfolg; Betke ſcheint ſeine Vorräthe bei letzterem ergänzt und erweitert zu haben, und wenn er auch nicht gewagt zu haben ſcheint, Leipzig wieder als Vertriebsterrain in Buchhändlerkreiſen zu benutzen, ſo half ihm dies doch nicht viel. Denn auch die Bücher-Commiſſion, bez. Scherzer, hatte ſich die von Heublin gegebenen Winke gemerkt. Fünf in der Michaelis-Meſſe 1675 aus Halberſtadt bei Heublin zur Weiterbeförderung an Betke nach Frankfurt a. M. eingegangene Ballen wurden — jedenfalls auf Scherzer's Veranlaſſung — beſchlagnahmt. Es geſchah dies, obſchon die Ballen nur Tranſitgut, obſchon die darin enthaltenen Bücher ſelbſt in den Augen Scherzer's nicht alle „ärgerliche" waren (nur wenige unbedenkliche wurden Heublin gleich wieder zugeſtellt): ſie wurden doch zu „fernerer Durchſehung" zurückbehalten. Zwei Ballen enthielten Schriften von Jacob Böhme, ein anderer ſolche von Franz Lambert von Avignon, weitere Joh. Quiſtorp's pia desideria „vor welche H. Amersbach eine ärgerliche praefation geſetzet", Schriften von Fr. Brechling und Amersbach ſelbſt.

Die Verſuche durch Heublin eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß die Bücher nicht weiter verbreitet werden würden, waren natürlich vergeblich; Heublin wollte und konnte nur dafür einſtehen, daß die ſequeſtrirten Ballen fortgeſchafft und von ihm keine weiteren Sendungen angenommen werden würden. Dafür aber, daß Amersbach ſie nicht an Jemand anders verhandele, könne nur dieſer ſelbſt haftbar gemacht werden.

Ueber die Freigebung der ſequeſtrirten Bücher, denen in der Oſtermeſſe 1677 noch eine Schrift Amersbach's hinzutrat, ſcheinen zwiſchen dieſem und dem Rathe zu Leipzig langathmige Verhandlungen hin und hergegangen zu ſein. Eine regelrechte Prüfung der Bücher und Unterſuchung, ob die Confiscation gerecht-

Digitized by Google

fertigt sei oder nicht, wurde gar nicht beliebt: sie waren einmal confiscirt und blieben es also nach damaliger Praxis! Sie blieben confiscirt, obschon Amersbach nach 13 Jahren in einem de- und wehmüthigen Memorial vom 27. September 1688 sagen kann

> Es hat damahls Hr. Dr. Scherzer seel., wie mir berichtet, selbst gesagt, Stegman's Christenthum, Lambert, de Litera et Spiritu u. dergleichen weren gut und könten wol passiren. Solls dabei bleiben; Gut. Wo nicht, Will ich alles zusammen wie dz ander wieder hernemen und dort nicht 1 Blat laßen.

Ob seine Bitten und Lamentationen endlich einen Erfolg gehabt haben ist aus den Acten nicht ersichtlich; die letzte Spur ist folgende Anlage zu dem eben citirten Schreiben:

> Memorial auf die Puncta, So E. Hochedler Raht zu Leipzig zu wißen begehrt.
>
> 1. Daß die Bücher an Nicolaum Häublein Kupffer Stecher gesandt, der Sie hette sollen nach Franckfuhrt an Heinrich Betken befordern: Sind aber zu Leipzig angehalten, und weiß selbst nicht, wie in Hr. Dr. Scherz. sel. Haus gebracht.
> 2. Gehören also mir noch zu, weil Sie Betke nicht bekommen hat, sondern mir auf dem Wege confisciret seyn.
> 3. Sind zum Teihl meine, zum Teihl andre Schrifften, als Lambert. de Lra. et Sprü., Stegmanns Christentuhm, Jac. Böhmens Schrifften, Guttmans Offenbahrung etc. Welche dann damahls alle noch frey und nicht verboten waren.

Die Jac. Böhme'schen Schriften vermochten daher — gleich den Schriften der Socinianer, gegen die die Leipziger Preßpolizei ebenfalls einschritt — nur von dem allezeit toleranten Holland aus Verbreitung zu finden und erklären derartige Vorkommnisse zur Genüge ihren und anderer ähnlicher Werke öfteren Druck daselbst, ebenso den Nachdruck mancher deutschen Bücher überhaupt.

Es handelt sich hier allerdings mehr um einen Act der reinen Willkür; die obere Behörde, der die endliche Entscheidung eigentlich zugestanden hätte, scheint — wenigstens nach dem Ausweis der noch vorliegenden Acten — gar nicht in die Lage versetzt worden zu sein, darüber zu befinden, ob die auf einem vorläufigen, in aller Form als lückenhaft bezeichneten Bericht hin, einstweilen genehmigte provisorische Beschlagnahme in eine definitive zu verwandeln sei, oder nicht. Das Provisorium wurde, wohl durch Scherzer's Einfluß, stillschweigend in ein Definitivum verwandelt. Außerdem liegt in diesem die mystische Richtung betreffenden Falle allerdings

Digitized by Google

nur die Vermuthung nahe, daß die theologiſche Facultät das eigentlich bewegende Princip geweſen ſei. Direct auf die Beſeitigung jeder Möglichkeit des Erſcheinens von theologiſchen Werken in Leipzig, welche einer der theologiſchen Facultät mißbehagenden Richtung huldigten, hinarbeitend tritt nun aber eine Eingabe vom 7. October 1697 an den Kurfürſten auf, welche an ein in die pietiſtiſche Polemik jener Zeit eingreifendes Schriftchen des Mag. Andreas Stübel anknüpft. Daſſelbe, gar nicht in Leipzig gedruckt, war für Rechnung des Verfaſſers durch Friedrich Groſchuff vertrieben worden. Die theologiſche Facultät war ſchwer durch den Gedanken bedrückt: man könne annehmen, es ſei das Schriftchen von ihr cenſirt und es ſeien die darin enthaltenen chiliaſtiſchen und anderen Irrthümer gar von ihr approbirt worden. Das bringt ſie, ihrer Darſtellung nach, in den Verdacht ſchwärmeriſcher Lehre:

> Alß gelanget an Ew. ꝛc. unſer allerunterthänigſtes Bitten, dieſelben wolten nebſt der jüngſthin am 2. Octobr. allerunterthänigſt geſuchten Verordnung, daß wir kein, als reine Evangeliſche Theologiſche Bücher zum Druck zubilligen verbunden ſeyn ſolten, auch dieſes zugleich allergnädigſt mitverordnen laßen, daß auf keiner Theologiſchen Schrifft, die nicht von uns censiret und approbiret worden, der Nahme der Stadt Leipzig geſetzet werden dürffe.

Wäre dieſem Geſuche entſprochen worden, ſo wäre allerdings gründlich abgeholfen geweſen; nur was nach der jeweiligen Auffaſſung der Facultät von reiner Lehre geweſen wäre, hätte in Leipzig verlegt werden können, da nach den ſchon über 100 Jahre beſtehenden Vorſchriften auch auswärts gedruckter Leipziger Verlag unbedingt der Leipziger Cenſur unterworfen war, obſchon ein Maßregeln darum allein, wenn nur die Cenſur überhaupt irgendwo eingeholt war und kein ſonſtiger Anſtand ſich ergab, um dieſe Zeit bereits außer Uebung gekommen zu ſein ſcheint. Die Facultät erreichte glücklicherweiſe auch nicht mehr, als daß unter dem 15. October 1697 vom Ober-Conſiſtorium in Dresden verfügt wurde:

> daß kein Scriptum unter dem Nahmen der Stadt Leipzig divulgiret werde, welches nicht daſelbſt gehöriger maßen censiret worden[2]).

Wie leicht war das aber zu umgehen! War es doch noch auf lange hinaus Brauch, auf dem Titel dem Impreſſum den Meßplatz hinzuzufügen, oder auch nur dieſen allein zu benennen: dem

Digitized by Google

Buchhändler konnte es gleichgültig sein, ob auf dem Titel Frankfurt und Leipzig stand und zahlreich genug sind denn auch die Beispiele, daß auf den Titeln Leipziger Verleger Frankfurt a. M. allein als Verlagsort steht[3]).

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß zu dieser Zeit thatsächlich innerhalb der theologischen Facultät erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Censur bestanden haben, daß namentlich der mildere Adam Rechenberg bei seinen Collegen Anstoß erregt haben mag[4]). Es treten Anzeichen hervor, daß, als während seiner Decanatszeit die Ertheilung des Imprimatur in seiner Hand lag, durch den Superintendenten Professor Thomas Ittig eine Recensur auszuüben versucht wurde. Das muß wenigstens aus einem Beschwerdeschreiben Rechenberg's an den Rath zu Leipzig vom 27. December 1702 geschlossen werden. Er sagt darin, daß er zu seinem Befremden aus den Mittheilungen des Buchdruckers Andreas Zeidler ersehe, daß das Stadtgericht zu Leipzig letzterem den Weiterdruck von Ferd. Lichtscheid's Tractat: Friedensmittel in dem Streit vom Gnaden-Termin, mit einer Vorrede von ihm, Rechenberg, verboten habe. Er könne nicht annehmen, daß diese unbefugte Inhibition mit Vorwissen des Rathes erfolgt sei; denn Büchersachen gehörten 1. nicht vor die Stadtgerichte, sondern vor die hochverordnete Bücher-Commission; 2. habe er niemals erfahren, daß, wenn vom Decan der theologischen Facultät, wie hier von ihm, etwas censirt und approbirt worden, „wegen einer neuen praetendirten Censur" die Stadtgerichte den Fortdruck und dem Autor, causa non cognita, die Ausgabe der Bogen verbieten könnten, „wenn es auch gleich der Superintendent begehrt hätte"; 3. wisse er dagegen, daß seither gegen ihn und andere ehrliche Leute viel Schmähschriften „alhier ohne censur gedruckt werden", ein Einschreiten aber unter dem Vorwande abgelehnt werde, „man begehre sich nicht in diese controversien und Schriften zu mengen"; 4. sei zu vermuthen, daß sich auswärtige gelehrte und ehrliche Männer ohne sein Ersuchen wohl finden würden, die „solch intolerantes Verfahren der E. Stadtgerichten" der Welt öffentlich vorstellten. Er habe für seine Person an solchem, durch Ittig erregten Aergerniß keinen Gefallen, würde aber doch nicht stillschweigen können und müßte erwarten, daß Ittig mit seinen Einwendungen gegen die ertheilte Censur an ihre gemeinsame Obrigkeit

Digitized by Google

verwieſen werde, widrigenfalls er an den Kurfürſten-König appeliren werde.

Es ſpielen hier entſchieden perſönliche und Gelehrten-Streitigkeiten mit hinüber, die auch aus einem parallel-laufenden Fall wegen der Cenſur von Johann Schmid's[5]) Disputationen über Scherzer's Collegium Anti-Calvinianum hervorleuchten, in ihren Beziehungen aber aus den vorliegenden Acten nicht klar verſtändlich werden. Gegen wen die „anzüglichen Expreſſionen" darin gerichtet geweſen und worin das darin enthaltene „Scandalum" beſtanden haben mag — wäre beides auf die reformirte Confeſſion gemünzt geweſen, ſo würde man ſich ſicherlich nicht erhitzt haben — tritt nicht zu Tage, aber eine nochmalige Cenſur wird verfügt und wegen angeblich überhaupt nicht erfolgter Cenſur des Bogens C. in der erſten Disputation, welche zwiſchen dem Buchdrucker Johann Andreas Zſchau und Rechenberg ſtreitig war, muß erſterer den geſammten Vorrath (20 Ballen) an die Univerſität ausliefern.

Bei den hierüber ſtattfindenden Erörterungen wird von Zſchau bitter über die Praxis der Leipziger Cenſoren geklagt; er ſagt, daß die Buchdrucker „alles einzeln censiret bekommen" und ſo ſei denn

> als die erſte disputation nur hefft oder bogen weiſe von der censur zurückkommen, ein bogen eingelegt worden, von dem Herr Dr. Rechenberg ſage daß er ſelbigen nicht geleſen, ob nun Hr. Dr. Rechenberg oder Herr Dr. Schmied ſolchen hineingelegt wiße er nicht.

Die vorgelegten Cenſurabzüge (oder Manuſcriptbogen?) erwieſen denn auch, daß Bogen 1 und 2 das Imprimatur trugen, Bogen 3 nicht, die folgenden aber wieder. Zſchau ſagt, daß es bei den Facultäten gebräuchlich ſei, „daß 1. 2. oder 3 bogen censiret, hernach wieder 3. 4. 5. und mehr bogen nicht unterſchrieben zurückgegeben würden", wie er mit vielen Beiſpielen aus allen Facultäten darlegen könne.

Das waren unbehagliche Zuſtände, mehr noch für den Buchhandel als für die Autoren, in der That nicht beſſer, vielmehr ſchlimmer als in den Zeiten der Blüthe der modernen Cenſur. Die Empfindlichkeit der Kreiſe, welche dieſelbe zur äußeren Geltung zu bringen vermochten, war eine entſchieden ſtärker entwickelte, ihre Folgen willkürlich durchgreifender; ſie witterte überall „Anzüglichkeiten und Calumnien" und ſicherlich würde es heutigen Tages Niemand, erwieſen es nicht die Acten, für möglich und

Digitized by Google

denkbar halten, daß Gottlieb Cober, der Verfasser des noch in der Neuzeit immer wieder aufgelegten „Aufrichtigen Cabinets-Predigers" bei dem erstmaligen Erscheinen dieses Buches im Jahre 1711 — es war für Friedrich Groschuff in Leipzig in Erfurt gedruckt worden und hatte auch dort die Censur passirt — von Seiten der Herzogl. Regierung in Altenburg wegen angeblich darin enthaltener Calumnien und Anzüglichkeiten verhaftet und einem peinlichen Verfahren unterworfen wurde. Der Leipziger Rath, der von der Altenburgischen Regierung angegangen worden war, auch Groschuff „der Gebühr nach anzusehen", war wenigstens so vernünftig sich zunächst erst Auskunft darüber zu erbitten, „worinnen angedeutete Anzüglichkeiten und calumniae eigentlich bestünden". Die Antwort blieb aus, für Leipzig ausnahmsweise auch eine preßpolizeiliche Action. In der guten alten Zeit, in der das Ansuchen einer Regierungsbehörde meist als Befehl aufgefaßt wurde, handelte man nicht immer so vernünftig. Die preßpolizeilichen Acten wimmeln von Fällen des Gegentheils.

---

[1]) Ob es sich im Jahre 1677 auch um die Lyser'sche Schrift handelte, als gegen ein „Scriptum in lateinischer und teutscher sprache, darinnen die polygamia mit 100. Argumenten behauptet werden will" mit Beschlagnahme vorgegangen wurde, bleibt zweifelhaft. Der Buchdrucker Johann Köhler, der die Schrift für Matth. Birckner in Jena gedruckt hatte, sagte allerdings aus, der Autor sei Feltmann in Gröningen. Interessant genug ist aber das Factum, daß Scherzer (an den das verbietende Rescript persönlich mit adressirt ist) nach Köhler's Angabe die Schrift „alhier zuvorhero censiret" hätte!

[2]) Noch im Jahre 1776 hielt die theologische Facultät diesen Standpunkt fest und gebrauchte rücksichtlich eines „Catechismus fürs Landvolk" fast dieselben Argumente und Ausdrücke, wie sich aus einem Schreiben des Bücher-Commissars Professor Bel vom 7. December 1776 ergiebt.

[3]) Mir sind Beispiele für die Firmen Johann Herbord Klose, Johann Friedrich Gleditsch, Thomas Fritsch erinnerlich. Bezüglich des letzteren möchte ich speciell auf seine Ausgaben von Gottfried Arnold's Kirchen- und Ketzer-Historie und anderer Schriften desselben Verfassers hinweisen.

[4]) Rechenberg war später (ca. 1710) auch der einzige lutherische Theologe Leipzigs, der sich nicht scheute mit dem reformirten Pastor Gabriel Dumont in persönlichen Verkehr zu treten.

[5]) Derselbe wurde im Jahre 1713 selber zum Mitglied der Bücher-Commission ernannt.

10. Die Leipziger Neujahrsmesse.

Die Bedeutung der Leipziger Neujahrsmesse für den buchhändlerischen Verkehr dürfte wohl nie eine besonders hervorragende gewesen sein. Daß der Buchhandel sie überhaupt bezog, ja sie sogar volle zwei Jahrhunderte hindurch bezog, ist an sich schon

Digitized by Google

auffällig genug. Der kurze Zeitraum, der zwischen der Beendigung der Michaelismesse und ihrem Beginn, und wieder zwischen ihr und der Frankfurter und Leipziger Ostermesse — namentlich wenn diese sehr früh fielen — lag[1]), gestattete kaum die Fertigstellung neuer Verlagsartikel; und die Vorführung der Neuigkeiten und das Geschäft mit ihnen bildete ja den wesentlichsten Theil des Meßverkehrs. Es wird sich daher auf der Neujahrsmesse wohl vorwiegend um für die Michaelismesse zu spät fertiggewordene Artikel, um die Ablieferung von Resten und Defecten gehandelt haben. Diese waren ein Krebsschaden beim Changegeschäft, ein Kreuz für den Bücher-Fiscal. Vielfach hatte dieser im Auftrage des Ober-Consistoriums in Dresden die Nachlieferung von einzelnen Bogen, der in Kupfer gestochenen Titelblätter, ja der Kupfer überhaupt, die an den eingelieferten Pflichtexemplaren gefehlt hatten, einzumahnen. Die Neujahrsmesse dürfte also wohl ihre Bedeutung für den Buchhandel nur aus dem uralten allgemeinen Jahrmarktsverkehr herübergerettet und der Verkehr auf ihr sonach mehr in dem mit dem Publicum, als in dem der Buchhändler unter einander bestanden haben. Trotzdem aber besorgte bis in das 18. Jahrhundert hinein der Bücher-Fiscal auf ihr seine Geschäfte: insinuirte Privilegien, händigte im Auftrag der Bücher-Commission die Original-Privilegien gegen die vorläufig ertheilten Berechtigungsscheine aus — in der Neujahrsmesse 1684 z. B. allein 24 Stück —, forderte die stipulirten 18, später 20 Pflichtexemplare ein.

In den Unterschriften unter den wenigen Insinuationspatenten über Privilegien, die sich für die Neujahrsmesse erhalten haben, ist fast der einzige Maßstab für die Stärke ihres Besuches zu finden. Diese wenigen Documente stammen aber aus der Zeit des Niederganges ihres Besuches seitens der fremden Buchhändler und bieten daneben auch niemals die volle Gewähr dafür, daß sie die Unterschriften aller anwesenden Fremden enthalten, es sei denn, daß der Bücher-Fiscal seinen Rundgang, wie es vorgeschrieben war, in der ersten Meßwoche besorgt hatte. Wenn nun die Bücher-Commission mit ihrem Bericht vom 4. Februar 1676 über die Ablieferungen in der Neujahrsmesse noch vier Centner Bücher (allerdings einschließlich der Reste von der Michaelismesse 1675 her und zwar nach einer energischen Razzia) einliefern

Digitized by Google

konnte, so waren doch für eine erneute Mahnung betreffs solcher Reste in der Neujahrsmesse 1683 nur 7 Fremde vorhanden, konnten im Februar 1685 nur 3 Lieferscheine über eingelieferte Pflichtexemplare ausgestellt werden, und zwar für Sendungen aus Nürnberg und Frankfurt a. O. War nun auch der Fremdenbesuch in der Neujahrsmesse 1688 wieder ein wesentlich stärkerer, nämlich

Johann Andreas Endter aus Nürnberg
Johann Ludolph Quenstedt aus Wittenberg
Christ. Heinrich Schumacher aus Wittenberg
Jeremias Schrey und Heinrich Johann Meyer aus Franckfurt a. O.
Johann Stern aus Lüneburg.
Christoph Riegel aus Nürnberg.
August Boetius aus Gotha.
Paul Fürst's sel. Wittib und Erben aus Nürnberg
Johann Theodor Boetius aus Frankfurt a. M.
Tobias Oehrling aus Franckfurt a. M.
Johann Christoph Mieth aus Dresden
Matthias Birckner aus Jena
Johann und Friedrich Lüderwaldt aus Magdeburg
Johann Lüderwaldt aus Helmstedt
Johann Hoffmann aus Nürnberg,

so erklären diese doch sämmtlich, daß sie „diesmal nichts (sc. an neuen privilegirten Büchern) hätten", Johann Lüderwaldt noch mit dem Zusatz: „sobald die Bücher völlig Completiret, soll alles gehorsambst eingehändiget werden."

Man könnte geneigt sein, daraus zu schließen, daß die Neujahrsmesse in der That bereits als ziemlich bedeutungslos für den Vertrieb der Neuigkeiten betrachtet wurde[2]), wie denn auch mit Ausnahme zweier Frankfurter Handlungen die Meßfremden alle aus den Gebieten stammen, die wohl von allem Anfang an nach der Leipziger Messe hin gravitirt hatten. Sagt doch Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig in einer Eingabe vom 3. März 1703 — er hatte sich wegen der Bezeichnung von „Amad. Creutzberg's Seelen-Ruhe in den Wunden Jesu" als mit gnädigstem Privilegio erschienen, während er ein kursächsisches noch gar nicht nachgesucht hatte, zu verantworten — daß

„genandtes Buch 4 Wochen nach der verfloßenen NeuJahrsMeße zu stande kommen und fertig worden" und
„in denen allhiesigen NeuJahrsMeßen keine Privilegia der Gewohnheit nach denen frembden indem deren sich zu solcher Zeit nicht viel allhier befinden, insinuiret werden."

Digitized by Google

Sicherlich ist es also wohl als ein krampfhafter Versuch zu betrachten: der Neujahrsmesse von neuem eine größere Bedeutung zu erringen, oder als ein Kampfmittel gegen die vielleicht schon hinter den Coulissen spielenden Verhandlungen wegen der Verschiebung der Frankfurter Ostermesse, wenn in den Jahren 1703 bis 1709 gar besondere Neujahrs-Meßkataloge ausgegeben wurden.

Ich glaube, man geht nicht irre, wenn man in dem Wiederfallenlassen dieses befremdlichen Unternehmens nach nur sechsjähriger Lebensdauer auch den Todtenschein für die Neujahrsmesse (als Verkehrsmittel für den Buchhandel) ausgestellt findet. Damit würde auch zusammenstimmen und sich gleichzeitig mit Gleditsch's Anführungen decken, daß in den von 1713 bis 1742 — mit nur kurzer Unterbrechung für 1714 bis 1717 — regelmäßig aufgezeichneten Registraturen darüber, daß der Bücher-Fiscal in den Messen die Pflichtexemplare eingemahnt habe, der Neujahrsmesse nur noch vereinzelt im Jahre 1721 gedacht wird.

---

[1]) Für die Leipziger Buchhändler folgte auf diese sogar noch sehr rasch die Petri-Paul-Messe in Naumburg.

[2]) Doch waren die Buchhändler des Erscheinens von Neuigkeiten in der Neujahrsmesse noch nicht völlig entwöhnt. Am 26. October 1689 schreibt der Buchhändler Hieronymus Friedrich Hoffmann in Celle an Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig: „Mein Hr. Gleditsch wolte so gut sein und mir mit ein und ander Neu tractl. bedencken, so diese Neujahrs-Messe herauß-kompt, Ich wil es auf künfftige Ostern geliebt es Gotte zahlen, es sol mit den andern nicht zu thun haben. Bitte auch einliegendes zu befördern helffen." Es kann sich hier aber auch um die gerade sehr wuchernde Flugblattliteratur handeln. Im übrigen war Hoffmann an Gleditsch den Saldo schuldig und hatte ihm daneben ein Manuscript von Joh. Bened. Carpzow verkauft. Am 11. October 1690 schickt Hoffmann wieder eine Bestellung „wenn er mahl waß an Hrn. Zilliger (sc. in Braunschweig) sendet."

11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Messe im 18. Jahrhundert.

Wenn auch die historische Thatsache des unaufhaltsamen Verfalls der Frankfurter Büchermesse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Genüge constatirt ist, wenn auch durch das Eingehen des Frankfurter Meßkatalogs mit dem Jahre 1749 gleichsam officiell bezeugt wird, daß jede Hoffnung sie zu erneutem kräftigeren Leben zu erwecken fallen gelassen war, so ist doch über die einzelnen Phasen dieses langsamen Todeskampfes, über das Zeitmaß in welchem sich derselbe vollzog, bis jetzt so gut wie gar nichts bekannt. Nur die Verhandlungen Phil. Erasmus Reich's mit

Digitized by Google

dem letzten kais. Bücher-Commissar von Scheben lassen erkennen, daß die kaiserliche Regierung trotz des ersichtlichen Verfalls der Messe unentwegt auf ihrem starren fiskalischen Standpunkt, auf ihrem vermeintlichen Bücher-Regal beharrt hatte, völlig die Augen gegen die sich deutlich genug aufdrängende Erkenntniß verschließend, daß es gerade vorwiegend diese fiskalischen Belästigungen, viel weniger die Censurplackereien waren, welche den fremden Buchhändlern den Meßbesuch mehr und mehr verleideten. Es scheint sogar, daß je mehr die fiskalischen Erträgnisse des Meßverkehrs durch die mitverschuldete Verödung desselben sanken, mit um so größerer Härte, mit um so größerem Eigensinn auf dieser fiskalischen Ausbeutung bestanden wurde. Mir erscheint daher jeder auch noch so kleiner Beitrag, der jenen langsamen Todeskampf und dieses unverständige Verhalten der kaiserl. Regierung beleuchtet, ein jeweiliges Stadium des Versumpfens der Frankfurter Büchermesse einigermaßen versinnlicht, von besonderem Interesse. Die Acten der sächsischen Bücher-Commission liefern einen solchen. —

Es war vorwiegend die von der kaiserl. Bücher-Commission eingeforderte Abgabe von drei Exemplaren aller zur Messe gebrachten neuen Werke, mochten sie nun Verlags- oder Commissions-Gut, oder wie Johann Ludwig Gleditsch's Gehülfe sich ausdrückt „ein Sortiment" sein, was bei den fremden Buchhändlern Anstoß erregte. Auf olle Weise suchten dieselben sich jener Abgabe zu entziehen, eine Abgabe die von keinem andern Meßgut gefordert wurde; dem Beharren auf ihr war es zu verdanken, daß die meisten holländischen Buchhändler von der Frankfurter Messe weggescheucht worden waren und daß allmälich ein bedeutender deutscher Buchhändler nach dem andern ausblieb. Schon seit langer Zeit ließ Johann Ludwig Gleditsch in Leipzig, wie er im Jahre 1725 in einer Eingabe sagt, seinen Verlag gar nicht mehr in den Frankfurter Meßkatalog einrücken, und wie er werden auch andere Verleger gehandelt haben; im Jahre 1727 kamen, wie die nachstehenden Mittheilungen des weiteren ausführen nur noch vier, 1728 nur noch drei Leipziger Firmen und zwar — was sicherlich auch für die bereits sehr gesunkene Bedeutung des Frankfurter Bücherverkehrs und für die Geringfügigkeit des dortigen Umsatzes spricht — nicht vertreten durch ihre Träger, vielmehr mit einer Ausnahme nur vertreten durch Gehülfen. Es waren dies die Lanckisch'sche

Digitized by Google

Handlung, die 1727 den Meßbesuch einstellte, Johann Ludwig Gleditsch, Moritz Georg Weidmann und Wolfgang Deer, der aber in der Ostermesse 1728 sein Lager aufheben und nach Leipzig zurücksenden wollte; Thomas Fritsch hatte sogar schon seit dem Jahre 1723 Frankfurt den Rücken gewandt. Uebereinstimmend äußern sich alle bei einer Vernehmung dahin, daß es jene Abgabe und die aus ihr entspringenden Vexationen seien, die ihnen den ferneren Frankfurter Meßbesuch verleideten; ihr Betrag erhöhe sich noch dadurch, daß für je ein Exemplar die Post-Francatur nach Wien mit 1 Gr. pro Pfund verlangt werde, während sie, die Buchhändler, die Bücher viel billiger dahin befördern könnten. Früher sei es nicht besonders streng mit der Abforderung jener Abgabe genommen worden; man habe den kaiserl. Bücher-Commissar durch die Hingabe einiger Kleinigkeiten zu befriedigen gesucht oder zu befriedigen gewußt. Mit „Hauptbüchern" sei dies aber nicht möglich, sonst könne, wie Wolfg. Deer behauptet, „kein Buchhändler auf seine Kosten kommen" und die Firma Fr. Lanckisch verweigerte auch standhaft die Ablieferung von Lünig's Reichs-Archiv. Der Versuch aber, die Abgabe ganz und gar abzulehnen, war vielleicht durch den Vorantritt der wenigen noch die Frankfurter Messe besuchenden holländischen Buchhändler veranlaßt worden; ihnen war dann in Folge Interceſſion des holländischen Gesandten in Wien diese Waaren-Steuer anzusinnen nicht fernerhin versucht worden. Hegte Gleditsch, der dies Factum in einer Eingabe anführt, die Hoffnung, daß die kursächsische Regierung die gleiche Energie besitzen würde?

Es scheint sogar nicht an langathmigen Rechtserörterungen zwischen den Leipziger Buchhändlern und dem kaiserl. Bücher-Commissar gefehlt zu haben, bei denen jene die Rechtsbeständigkeit der Forderung anzufechten suchten, zugleich aber auch eine merkwürdige, vielleicht absichtliche Unkenntniß des geschichtlichen Hergangs und der thatsächlichen Verhältnisse bekunden. Denn um eine Neuerung, von der sie sprechen, und von der ihnen nachbetend sogar die kursächsische Regierung spricht, handelte es sich keineswegs. Die Forderung war zuerst im Jahre 1608 aufgetreten, schon damals von allen Buchhändlern, von Kursachsen und vor allen von Kurpfalz lebhaft bekämpft, in den Wirren des dreißigjährigen Krieges aber zäh aufrecht erhalten, wirklich durchgesetzt und sogar noch in die Höhe geschraubt worden, von einem

Digitized by Google

bis auf drei Exemplare. Während die kaiſ. Bücher-Commiſſion die Forderung als den Ausfluß eines angeblichen kaiſ. Bücher-Regals begründete, negirten die Buchhändler, und auch ſchüchtern die ſächſiſchen Behörden, die Exiſtenz eines ſolchen auf Grund der Reichsordnungen, die von einem ſolchen nichts wüßten, vielmehr die Preßpolizei und das Bücherweſen überhaupt der Competenz der Territorial-Obrigkeiten zuwieſen. Aber der Frankfurter Rath war in Bücherſachen ſchließlich ganz ohnmächtig geworden und hatte ſich ſeine obrigkeitlichen Rechte darin völlig aus den Händen winden laſſen. Der weitere Einwand der Leipziger Buchhändler, ſpeciell Johann Ludwig Gleditſch's, daß der kaiſ. Bücher-Commiſſar überhaupt keine kaiſ. Original-Verordnungen, vielmehr nur unauthentiſche Abſchriften habe vorweiſen können, trägt mehr den Charakter einer gleichſam proceſſualiſchen Einrede, als den der wahren Ueberzeugung, um ſo mehr als die dabei betonte angebliche Beſchränkung der Forderung in jenen unauthentiſch genannten Abſchriften auf privilegirte Bücher und auf ſolche, die in den Frankfurter Meßkatalog eingerückt ſeien, zur Zeit des Erlaſſes der betreffenden Reſcripte eben die Geſammtheit der zur Meſſe gebrachten Neuigkeiten bezeichnen ſollte und durch das Factum, daß der Frankfurter Meßkatalog ſo an Bedeutung verloren hatte, daß bereits viele Verleger es nicht mehr für der Mühe werth hielten ihren neuen Verlag in denſelben aufnehmen zu laſſen, die beabſichte Tragweite jenes Anſpruchs ſeinem eigentlichen Weſen nach nicht berührt wurde.

Aber ein Wechſel in der Perſon des kaiſ. Bücher-Commiſſars, anſcheinend auch eine Einwirkung ſeitens des fiskaliſch mitintereſſirten Kur-Mainz und jedenfalls ſtrengere Weiſungen aus Wien, hatten einen Wandel in der Behandlung der Frage hervorgerufen, die Bücher-Commiſſion wieder zu einem ſtrengeren Verfahren veranlaßt. Johann Ludwig Gleditſch und Thomas Fritſch hatten in der Herbſtmeſſe 1722 abermals die Aushändigung der verlangten drei Freiexemplare verweigert; ſofort wurde dem erſteren (nach anderen Ausſagen auch Fritſch) das Gewölbe „auf eine höchſt ſchimpffliche Arth" geſperrt, der Frankfurter Meßbeſuch ihnen damit vorläufig alſo abgeſchnitten. Thomas Fritſch blieb von nun ab auch einfach fern — vielleicht bot ihm das harte Vorgehen ſogar eine willkommene Veranlaſſung dazu; Gleditſch aber wandte ſich Hülfe und Schutz ſuchend nach Dresden und wurde von hier aus

Digitized by Google

auch unter dem 11. März 1723 dahin beſchieden, die Forderung auch fernerhin abzuweiſen und auf die Vorſtellungen der ſächſiſchen Regierung in Wien und Frankfurt a. M. zu vertrauen.

Aber wie ſich die kurſächſiſche Regierung in allen derartigen Fällen dem kaiſerlichen Hofe gegenüber ſchwächlich erwies, ſo auch diesmal. Von einer Vorſtellung derſelben in Wien, an der Urſprungsſtätte des Streitfalls, iſt jetzt und ſpäter (bis zum Jahre 1728) — auch nach Eingang eines Gutachtens der Bücher-Commiſſion in Leipzig — nichts zu verſpüren; aber ſtark und energiſch erwies ſie ſich dem machtloſen Rath zu Frankfurt a. M. gegenüber. Ihm, der nothgedrungen dem Drucke des kaiſ. Bücher-Commiſſars nachgegeben und die Sperrung der Läden ausgeführt hatte, hatte ausführen müſſen, wurde durch den kurſächſiſchen Reſidenten, Johann Wilhelm Steinheil, mit Repreſſalien gedroht: mit der Sperrung der Gewölbe der Frankfurter Buchhändler auf der Leipziger und Naumburger Meſſe. Der Frankfurter Rath fügte ſich und ließ Gleditſch's Laden wieder öffnen, aber nur um nun den Zorn des Wiener Hofes, dem gegenüber er faſt wehrlos war, auf ſich zu lenken. Ein Reichs-Hofraths-Concluſum vom 14. October 1724 forderte ihn auf, ſich binnen zwei Monaten darüber zu verantworten, daß er „ohne fernere Einwilligung" (sc. des Bücher-Commiſſars) vorgegangen ſei und wies ihn, wie eine direct untergebene Behörde, an

> förderlich auff jedesmahliges Verlangen ermelter Bücher-Commission mit aller erforderlicher starcker Hand bey(zu)stehen, und disfalls ohne Consens Ihr der Commission, eine selbstthätige Aenderung nicht vor(zu)nehmen.

Aber der kurſächſiſchen Regierung gelang diesmal ihre Taktik nicht völlig. Gereizt, entweder durch den gegen eine kaiſerliche Behörde indirect geführten Schlag, oder durch die Befürchtung, der geſammte, ſo bedeutende ſächſiſche Verlag werde von nun ab gänzlich ausbleiben, erließ der kaiſerliche Hof unter dem 18. December deſſelben Jahres ein fulminantes, herriſches Schreiben nach Dresden: man ſei nicht gemeint von dem den „Kayſerl. Vor-Rechten gebührenden Bücher-Regal etwas nachzulaßen" und könne nicht geſtatten, daß dem, was die kaiſ. Bedienten verfügt hätten „mit anderwärtiger Verhängung und unbefugten Bedrohungen" entgegengetreten werde; es werde erwartet, daß der kurſächſiſche

Digitized by Google

Resident sich nicht wieder dem ähnliches werde zu Schulden kommen lassen.

Zeit gewonnen, alles gewonnen scheint die Maxime der kursächsischen Regierung in solchen Fällen dem kais. Hofe gegenüber gewesen zu sein. Obschon durch die frühere Eingabe Gleditsch's und eine neue ebendesselben vom 6. März 1725 ausführlich über die Sachlage unterrichtet und obschon nach dem Bescheide an Gleditsch vom 11. März 1723 die reichsrechtlichen bei der Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte genügend erörtert waren, wurde doch zunächst noch am 30. März 1725 ein Gutachten der Leipziger Bücher-Commission, die eben nichts neues beibringen konnte[1]) und sich natürlich ebenfalls für Abweisung der Forderung des kais. Hofes aussprach, eingefordert und dann — nichts gethan, wurden die Leipziger Buchhändler, die noch fernerhin die Frankfurter Messe beziehen wollten, einfach ihrem guten oder bösen Stern überlassen, und das, obgleich Gleditsch dringend gebeten hatte, ihn über sein ferneres Verhalten in Frankfurt a. M. zu instruiren.

Erst am 16. Februar 1728 wird durch ein Schreiben des Ober-Consistoriums an den Rath zu Leipzig die Sache wieder aufgenommen. Was die Veranlassung zu diesem kraftvollen Entschluß gegeben, ist aus den hiesigen Acten nicht zu ersehen. Es wird auch nur Bericht darüber verlangt, wie es in den letzten Frankfurter Messen mit der Abforderung der bewußten drei Exemplare gehalten worden sei, es wird dieser Bericht auch nur darum verlangt, damit die kursächsische Regierung sich „desto zuverläßiger resolviren" könne. Ob sie sich aber überhaupt resolvirt hat, darüber geben die Acten der Bücher-Commission, wie in so vielen anderen Fällen, keinen Aufschluß. Es ist dies auch für den Zielpunkt dieser kleinen Mittheilung von keiner Bedeutung. Mir genügt an dieser Stelle der actenmäßige Nachweis, daß der Besuch der Frankfurter Messe seitens der Leipziger Verleger-Firmen in diesen Jahren überhaupt nur noch ein sehr unbedeutender gewesen ist, in den Jahren 1722 bis 1728 von 5 Firmen auf 3 gesunken war. Das ist bedeutsam und bezeichnend genug.

---

[1]) Aus demselben ist nur hervorzuheben, daß es furchtsam anräth, einen weiteren Druck auf Frankfurt oder auf „Chur-Maynz als Committenten des Bücher-Fiscals" auszuüben und bemerkt, es sei „denen Buchhändlern wohl zu wüntschen, daß sie außer dem was sie nach Gelegenheit den Verfaßern ihrer

Digitized by Google

Verlagsbücher, sowohl als für die Censur und Erhaltung eines Churfürstl. Allergnädigsten privilegii zu entrichten haben, mit dergleichen auswärtigen Abgaben verschonet bleiben." Also doch auch eine zärtliche Fürsorge für die eigenen fiscalischen Intraden!

12. Zur älteren Geschichte der Leipziger Localpresse.

Für die Geschichte des buchhändlerischen Verkehrs im allgemeinen hat die Entwickelung der Localpresse allerdings nur eine secundäre Bedeutung; immerhin aber sind die Nachrichten über ihr Entstehen und Gedeihen und über die Haltung der Behörden ihr gegenüber von nicht zu unterschätzendem Werthe für die Ausgestaltung des culturgeschichtlichen Bildes der verschiedenen Zeiten, für die Schilderung des sich erweiternden literarischen Bedürfnisses des größeren Publicums, für die wachsende Theilnahme desselben an den Bewegungen des öffentlichen Lebens, wenn auch nur in den kleinsten Kreisen. Dabei fließen sie spärlich. Ich nehme deshalb keinen Anstand die nachstehenden Mittheilungen hier einzufügen, obschon ihr Hauptinteresse auf dem localgeschichtlichen Gebiete liegt.

Bereits im Jahre 1733 hatte der Buchhändler David Richter in Leipzig einige Monate hindurch wöchentlich zweimal einen „Frag- und Anzeiger" — die Bücher-Commission nennt später das Blatt „einen sogenandten Leipziger Anzeiger" — auf Grund einer regierungsseitig ertheilten Concession, nach obrigkeitlich festgestelltem Plan und, wie es scheint, unter specieller Oberaufsicht und sogar Censur des Leipziger Rathes herausgegeben[1]), das Blatt aber (wahrscheinlich wegen Censuranständen und anderer ihm erwachsener Schwierigkeiten) bald wieder fallen lassen. Er scheint sich ganz auf das Verlagsgeschäft zurückgezogen zu haben, denn es wird speciell erwähnt, daß „er seinen Laden außer der Meße aufgegeben" habe.

In einer Eingabe vom 15. Januar 1737 an das Ober-Consistorium in Dresden bewarb sich nun Dr. Johann Christoph Meinig in Leipzig um die Gestattung der Wiederaufnahme jenes Unternehmens; er sagt:

> Alldieweil aber . . . durch Publication dergleichen Schrifft, wie solches durch das Exempel vieler berühmten Städte Deutschlands, wie denn selbst in Dero Residenz Dreßden dergleichen wöchentlich ausgegeben zu werden pfleget, beweißlich, daß dem Publico kein geringer Nutzen zuzuwachsen pfleget; als bin dergleichen Frag- und

Anzeiger, unter den Nahmen: Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des sogenannten Hälliſchen Intelligenz-Zettuls, fernerhin fortzuſetzen geſonnen.

Er ſucht ausdrücklich „Allergnädigſte Concession, nebſt dem Privilegio cum jure prohibendi" gegen etwaige Concurrenz-Unternehmungen nach und das Conſiſtorium forderte unter dem 23. Januar über dieſes Geſuch das Gutachten der Bücher-Commiſſion in Leipzig ein.

Vor den Augen der letzteren fand daſſelbe aber wenig Gnade; ſie iſt in ihrem Bericht vom 20. April 1737, aus welchem mir aber vorwiegend die Stimme und die Anſchauungen des Rathes hervorzutönen ſcheinen, der Anſicht:

welchergeſtalt zwar der Buchhändler David Richter einen ſogenandten Leipziger Anzeiger, nachdem zuförderſt bey E. K. M. Landes Regierung, beſage derer dahin eingeſendeten Acten, die gantze Sache reguliret und verſchiedene Capitul wegzulaßen angeordnet geweſen, unter unſers, des Raths Direction zu drucken, und wöchentlich zweymahl außzugeben allergnädigſte Erlaubniß erhalten, auch damit einige Monathe continuiret, nachdem er aber über das viele darinnen befindliche unnütze Zeug annoch verſchiedene Unwahrheiten, und von einem und andern hieſigen Studioso fälſchlich außgeſprängte Begebenheiten hineingebracht, das, was ausgeſtrichen geweſen, dennoch drucken laßen, dahero biß auf eingelauffene allerhöchſte Resolution mit deßen Continuation anſtehn müßen, und er den gehofften Profit wegen des ſchlechten Abgangs nicht gefunden, vielmehr Schaden erlitten, ſo iſt es nachher gäntzlich unterblieben;

So viel hingegen das von obgedachten D. Meinigen beſchehene Suchen anbetrifft, vermeynet ſelbiger dem Publico keinen geringen Nutzen zu verſchaffen, wenn er dergleichen Frag und Anzeiger, unter dem Nahmen Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des ſo genanndten Hälliſchen Intelligenz Zeddels, fernerhin fortſetze, dahero er ihme, dergleichen drucken zu laßen, zu verſtatten, auch darüber ein privilegium zu ertheilen, gebethen. Wir haben derowegen den Hälliſchen Intelligenz Zeddul durchgangen und darinnen gar wenig, daraus dem Publico ein Vortheil zuwachſen könte, vieles auch, welches zu publiciren bedencklich geſchienen, gefunden. In dem erſtern Capitull iſt eine von einem Professore entworffene, auff den Zeitlauff gerichtete hiſtoriſche Relation, und hat die Beſchreibung der Saltzburgiſchen Emigration viele Wochen gedauert, an deßen ſtatt hernach Ludwig über die neueren Landesgeſetze commentiret;

In 2. Capitul ſind einige theilß neue theilß wiederaufgelegte Bücher recenſiret; In dem 3ten und in nachfolgenden Capituln aber die in und außerhalb Halle zum Verkauff ſtehende Grund-

Digitized by Google

stücken u. andere Sachen, die in benachbarten Aemtern und Gerichten confirmirten Käuffe, gestohlene Sachen, die in Halle angekommenen u. wieder abgereißeten Personhnen, individual Verzeichniße derer gebohrnen, verstorbenen und verheyratheten Personhnen, die Brau Loohse und die Preiße von Victualien angeführet; Gleichwie nun die historischen Relationes nicht von der Wichtigkeit seyn dürfften, daß durch das darüber gesuchte Privilegium andere Sachen, so zeithero in Druck kommen, unterbleiben sollten, also zweiffeln wir, daß E. K. M. über Dero Mandate commentiren zu laßen gestatten werden, nachdem solches so viel die Processordnung betrifft, in dem allerhöchsten Mandat vom 10. Jan. 1724 ausdrücklich verbothen; die Recension neuer Bücher scheinet dem über die Gelehrten Zeitungen [i. e. die Acta eruditorum] ertheilten allergn. Privilegio entgegen u. die vielen bey dießer Stadt zum feilen Kauff stehenden Häußer öffentlich bekanndt zu machen, dem Credit des Orthes höchstnachtheilig zu seyn, immaßen auch nicht ohne Bedencken ist, die Nahmen dererjenigen, welche die Mütter unehelicher Kinder als deren Väter angeben, zum Drucke zu befördern, die Liste der Verstorbenen hat man vielmahlß, soviel möglich, unterdrucket, damit die gefährlichen Nachbarn nicht Gelegenheit haben möchten, von dießer Stadt, insonderheit gegen die Meßen, an die auswärtigen etwas nachtheiliges zu schreiben; die abreißenden Personhnen werden gar nicht notiret und die gedruckte Nachricht von derer angekommenen Quartieren kann niemand nutzen, alß denen, so die frembden mit ihren Zuspruch zu incommodiren pflegen. In übrigen ist bey hießiger Stadt das Brauen nach dem Loose nicht üblich, der Preiß derer Victualien jede Woche fast steigend und fallend, und das avertissement von gestohlnen Sachen von der Beschaffenheit, daß dießfallß einig jus prohibendi gar nicht statt finden kann. Bey solcher Bewandniß sind wir der unvorgreifflichen Meynung, daß das gantze Vorhaben wenig Nutzen schaffen, vielmehr verschiedenes dem Gemeinen Wesen nachtheilig fallen, und wenn wie in denen ehemahligen Nachrichten anzügliche Critique, deren Beschaffenheit u. die hierunter geführten Absichten denenjenigen, welchen die Censur oblieget, nicht allemahl wißend seyn kann[2]) mit einfließen sollte, viele Beschwerlichkeiten daraus erwachsen könten.

Es spricht aus diesem Bericht eine Voreingenommenheit gegen das Unternehmen, hervorgegangen vielleicht aus den früher zu Tage getretenen Differenzen, und eine kleinliche und ängstliche Scheu vor aller Oeffentlichkeit überhaupt. Sclavisch hält sich das Gutachten an die Stoffauswahl und Eintheilung des Hallischen Intelligenzzettels, nach dessen Vorbild Meinig seine Nachrichten einrichten wollte und wohl auch einzurichten berechtigt war, wenn derselbe — wie ich vermuthe, aber nicht bestimmt behaupten kann

Digitized by Google

— identisch ist mit den Joh. Peter von Ludewig'schen Anzeigen, welche sich um das Jahr 1740 eines gewissen Rufes erfreuten; das Gutachten hält sich sclavisch daran, obschon aus der Meinig=schen Eingabe keineswegs ohne weiteres zu schließen ist, daß er nur eine Art Leipziger Abklatsch seines Vorbildes zu geben gedenkt. Kein Punkt, kein Abschnitt finden den Beifall der Bücher=Commission, alle erscheinen bedenklich und so fiel denn der Bescheid des Ober=Consistoriums in dem gleichen Sinne aus. Unter dem 3. Mai erklärte das Ober=Consistorium, daß es Bedenken trüge, dem Suchen des Dr. Meinig zu deferiren und wies die Bücher=Commission an, den Bittsteller „ab= und zur Ruhe zu verweisen." Leipzig blieb zunächst noch ohne Localpresse.

[1]) Aus verschiedenen Vorkommnissen in den Acten scheint hervorzugehen, daß der Leipziger Rath sich für localgeschichtliche Publicationen ein Recensurrecht vindicirte. Wenigstens verhinderte er wiederholt das Erscheinen derartiger Schriften, obschon dieselben die staatliche Censur passirt hatten.

[2]) Diese Stelle ist Correctur für die Worte „. . critique über junger Leuthe unternehmen." Es scheint also, daß in jenen „Nachrichten" über Ausschreitungen der akademischen Jugend berichtet worden war, man aber derartige Dinge zu Ehren der Stadt und der Universität nicht weiter in die Oeffentlichkeit bringen lassen wollte.

13. Gelehrte Engherzigkeit.

Am 1. Mai 1748 war dem Dr. Friedrich Otto Mencke das schon seinem Vater ertheilte Privilegium über die Herausgabe der Acta eruditorum erneuert worden. Es war in demselben ausgesprochen, daß „dergleichen (sc. gelehrte Zeitungen) unter was vor Titel und in was Format es wolle, da selbige an anderen Orten gedruckt wären", in Sachsen zu verhandeln bei 50 Rhein. Goldgulden Strafe verboten sein solle. Im übrigen war es in den Formen eines Privilegiums gegen unbefugten Nachdruck ertheilt und schwerlich beabsichtigt, ein Ausschließungsrecht gegen jedwede andere gelehrte Zeitung zu gewähren, denn die gebrauchten Beschränkungen (Titel und Format) sind die gleichen, welche sich in vielen, ja in den meisten älteren Privilegien finden und Tentzel's monatliche Unterredungen scheinen ihrer Zeit auch in keiner Weise beanstandet worden zu sein.

Der jüngere Mencke faßte jedoch den Inhalt seines Privilegiums anders auf und suchte bei dem Erscheinen der Göttinger gelehrten Anzeigen mit seiner Hülfe gegen den Meßvertrieb derselben einzuschreiten. In einer Eingabe an die Bücher=Commission

Digitized by Google

vom 15. October 1753 berichtet er, der Factor der Academischen Buchhandlung in Göttingen habe sich in der verflossenen Messe nicht entblödet, die Göttingischen Anzeigen oder Gelehrten Zeitungen in seinem Laden in Leipzig zum öffentlichen Verkauf auszulegen, auch an Leipziger Buchhändler zu verkaufen, oder gegen andere Bücher zu vertauschen. Das sei ihm und den von ihm verlegten Gelehrten Zeitungen nachtheilig. Er bittet daher um Confiscation der Göttingischen Anzeigen, Vernehmung des Factors „über dieses unbefugte Attentatum" und Verurtheilung desselben in die in seinem Privilegium angedrohte Strafe.

Die Bücher-Commission dachte aber weitherziger; die Eingabe muß einfach ad acta gelegt worden sein, wenigstens findet sich keine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung derselben.

14. Buchhändlerische Courtoisie.

Der Buchhändler C. F. Himburg in Berlin, berühmt oder berüchtigt wegen seiner Derbheit im geschäftlichen Verkehr, hatte von Joh. Joach. Christoph Bode, seiner Zeit auch Besitzer einer Buchdruckerei in Hamburg, dessen Uebersetzung von Lor. Sterne's moralischen Reden zum Verlage erworben, darüber auch ein kursächs. Privilegium gegen Nachdruck erworben. Zwischen beiden waren jedoch Streitigkeiten entstanden, welche von Himburg durch nachstehende urkräftige Zeilen zum Abschluß gebracht wurden.

> Ich laß' es mir, Hochgeehrter Herr, ganz gern gefallen, daß Sie Ihre Producte entweder selbst verlegen oder an Andere verschachern. Auf Ihre Seele mag Gott dereinst Anspruch machen, und mit Ihrem Leibe ist mir auch nicht gedient, den können die Würmer verzehren. Leben Sie gesund und damit Gott bestens empfohlen.
>
> Himburg
>
> Berlin d. 28. Oct. 1776.

Unter Vorlage des Originals dieser Zeilen beantragte dann Bode bei der kursächs. Bücher-Commission die Uebertragung des Privilegiums auf seine Person, wodurch dies kleine Document erhalten worden ist. Wenn also in neueren Zeiten oft genug über Unartigkeiten und mehr im geschäftlichen Verkehr geklagt worden ist, so kann man aus diesem kleinen Beispiel wenigstens ersehen, daß auch schon im vorigen Jahrhundert ähnliches vorkam und die altväterische Gemessenheit und zum Theil nur anscheinende Biederkeit in Vergessenheit zu gerathen begann.

Digitized by Google

Urkunden über die Verhältnisse des Buchhandels und der Presse in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

Stadt-Archivar **Brucker.**

Vorbemerkung der Redaction. Die nachfolgenden Actenstücke wurden der Redaction schon im Beginne des Jahres 1880 von Herrn Archivar Brucker zur Verfügung gestellt und von ihr mit um so größerem Vergnügen entgegengenommen, als sie eine wesentliche Ergänzung zu dem im 5. Bande des Archivs abgedruckten umfassenderen Aufsatz über die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Straßburg bringen. Leider hat der Abdruck eine längere Verzögerung erlitten, da die Redaction dem anderweitig eingegangenen Material den Vortritt vor reinen Urkundenabdrücken glaubte einräumen zu müssen.

Herr Archivar Brucker hat seinen dankenswerthen Beitrag mit keinen weiteren Erläuterungen begleitet, bemerkt aber in seinem Schreiben an die Redaction, daß die archivalischen Quellen für die Geschichte des Buchhandels in Straßburg vor dem Jahre 1681 sehr spärlich fließen, reichlicher erst aus der Zeit der französischen Herrschaft. Er weist darauf hin, wie deutlich sich in diesen Acten das Ringen des Magistrats um Aufrechterhaltung seiner ihm durch die Capitulation gesicherten Rechte und Privilegien abspiegele, ebenso eine Andeutung des Strebens des Clerus sich der Befolgung der gesetzlichen Verordnungen zu entziehen. Aus den statistischen Angaben aber gehe hervor, wie hemmend die polizeilichen Maßregelungen auf die Entwickelung des Buchhandels und der Buchdruckerei eingewirkt haben und wie wenig Aufschwung diese beiden Geschäftszweige, noch vor kaum einem Jahrhundert, in Straßburg genommen hätten.

Für die Geschichte des deutschen Buchhandels aber — dies

Digitized by Google

möchten wir ſelbſt noch hinzufügen — entwickelt ſich aus dieſen anſcheinend ſo trockenen Actenſtücken das Bild der mehr und mehr fortſchreitenden Ablöſung eines einſt ſo productiven und blühenden Theiles ſeines Verkehrsgebietes und ſeiner allmälichen Hinübergewöhnung in ein anderes mit gänzlich abweichenden Verkehrsformen, ein Proceß, der dem deutſchen Buchhandel wohl ähnliche Wunden geſchlagen haben dürfte, als die Gegenreformation in den öſterreichiſchen Erblanden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges dem Vertrieb der proteſtantiſch-theologiſchen, namentlich der erbaulichen Literatur.

1. Geſchichtlicher Ueberblick des Polizeiweſens in Bezug auf Buchdruckerei und Buchhandel.

Die bücher recognition und censur iſt bey hieſiger ſtadt ein alter brauch und verordnung, daß die buchtrucker und verleger nichts trucken noch feyl haben dörffen ohne obrigkeitliche consens und censur, wie dann von 1509 und folgends biß auf die zeiten der submission dergleichen verbott und decreta an alle trucker und verleger bei Herren räth und XXI jeweilen ergangen, publicirt und renovirt worden. Darauf man umb ſoviel ſchärffer gehalten, weilen im gantzen römiſchen reich zum öffteren dißfalls ſcharffe und ernſtliche verbott und mandata an die ſtände des reichs ausgefertiget und publicirt wurden. Darumb auch in dieſer ſtadt die buchtruckereyen eingeſchränckt und nicht frey gelaſſen worden, ſondern keine ohne erlaubnuß aufzurichten geſtattet, mithin die winckeltruckereyen verbotten geweſen.

Nach der submission ward auf königliche verordnung expresse in Hrn. Praetoris regii Obrechti provision, anno 1681, den patronatum universitatis beſagend, ertheilt und aufgeſtellt, einverleibt qu'il prenne soin des imprimeurs et libraires. Dannenhero denen buchführern und buchtruckern alhier auf der ſtuben zur Stelzen ſolche königliche intention und befelch angezeiget worden.

Darauf in anno 1688 ſich begeben, daß Hr. Spoor, buchhändler, des Hrn. Dr. Iſaac Fauſten büchlein „der wahren chriſten vereinung" zur verantwortung auf des patris soc. Jesu Dés genandt buch „pour la réunion des protestants à l'église romaine" geſchrieben, gedruckt und verkauffet, ohn daß er dem Herrn Praetori Obrechto vorhero ſolches gewieſen, welches verurſachet, daß ahn Hrn. intendanten ein ſchreiben abgelaſſen worden par Monseigneur de Saint Pouange en l'absence de Monseigneur de Louvois, sub dato 29 aprilis 1688, dieſes inhalts: le roy a paru d'autant plus mal satisfait de la permission que le Magistrat a donnée d'imprimer le livre allemand qui sert de réponse à ce qui est composé par le père Dés pour la réunion des protestants à l'église romaine, que cela s'est fait

Digitized by Google

sans la participation de M. Obrecht, qui a l'inspection sur l'imprimerie, et désire que vous fassiez mettre en prison l'imprimeur pour autant de temps que vous jugerez à propos, et sa majesté ne veut pas qu'il sorte qu'après qu'il aura payé amende, qu'elle se remet de vous arbitrer, et son intention est que vous fassiez entendre audit Magistrat que si jamais pareille chose arrive, elle l'en fera punir sévèrement.

Ist per extractum dem regierenden Hrn. ammeister communicirt und bey den Herren XIII abgelesen worden.

Im jahr 1707, sambstags den 29. Novembris, ward bey Herren XIII ein schreiben abgelesen des Monseigneur Scheppelin, procureur général au conseil souverain d'Alsace, an meine gnädigen Herren abgeschickt, sambt einer copey eines briefs von Monseigneur le chancelier de France, wegen der buchdruckereyen alhier einigen bericht zu haben. Hr. Scheppelin setzet, daß auf des Hrn. Cantzlers schreiben au sujet des imprimeurs de la province er geantwortet: je lui ai mandé qu'il y en avoit à Strasbourg, mais que leur commerce consistoit particulièrement dans l'impression des almanachs, des livres de prières, des cathéchismes, des thèses et des ouvrages de Messieurs de l'université, à laquelle ainsi qu'à la ville le roy avoit confirmé leurs priviléges et leurs anciens usages par la capitulation de l'année 1681, etc.

Die contenta des Hrn. cancellarii Pontchartrains schreiben vom 29. October 1707 an Hrn. procurator general seind folgende:

Monsieur

Quoique je doive présumer que les juges de police n'abusent pas de la possession où ils sont d'accorder des permissions d'imprimer des petits ouvrages ou livrets qui n'excèdent pas deux feuillets en caractère appelé Cicero, cependant comme je veux en juger par moy même et que je suis bien aise d'ailleur de voir ces petits ouvrages, dont quelques uns peuvent mériter d'estre lus, j'ai résolu d'avoir des exemplaires de tous ceux qui s'imprimeront doresnavent en vertu des simples permissions des juges de police, comme j'en ai de tout ce qui s'imprime en vertu des lettres du grand sceau, etc.

Meine Herren haben solches begehren angesehen als eine infraction in ihre privilegien und policey-wesen, und geschehe durch Hrn. Pontchartrains brief nur meldung von kleinen ouvrages von zween bögen, und wüßte er wohl daß in hiesiger stadt sachen von größerer importantz getruckt werden, und der stadt privilegien ihme nicht unbekandt, dahero nicht zu praesumiren, daß dieser brief hiesige stadt betreffe, ꝛc. Es hat aber bald darauf Hr. procureur général Scheppelin meinen Herren wieder geschriben und berichtet, daß Monseigneur le chancelier ihme weiters wegen der buchdruckereyen geschrieben, daß sein erstes schreiben die statt Straßburg und ihre

Digitized by Google

trudereyen nicht concernire, qu'il sait bien que la ville se gouverne par ses loix et ses Magistrats, suivant le traitté de la capitulation, auquel on ne veut point faire d'atteinte.

(Archives du préteur, Carton 67. Liasse 1. No. 1.)

2. Raisons, pourquoy l'Arrest du Conseil d'Estat du Roy, portant règlement pour l'entrée des livres étrangers dans le Royaume, donnée à Versailles ce 11 Juin 1710, ne peut être exécuté à Strasbourg.

1° Nous ne sçaurions nous passer des livres contrefaits en Allemagne et Hollande, étant à beaucoup meilleur marché que les éditions de Paris et souvent augmenté, par exemple Petrus de Marca, de Concordia Sacerdotij et Imperij, fol. à esté contrefait et augmenté à Leipzig et ne se vend avec le supplément que douze livres argent d'Alsace au lieu que celuy de Paris se vend treize livres dix sols dans Paris.

Le Dictionaire historique de Moreri, édition de Paris se vend soixante livres sur le lieu, celle d'Hollande ne se vend que vingt florings d'Hollande.

Et ainsy de quasi toutes les autres impressions de Paris, qu'ils se vendent à un tiers et quelque fois de la moitié plus chers que celles d'Hollande et d'Allemagne.

Si l'on nous vouloit contraindre de n'avoir que les impressions de Paris, les Officiers et Gens de lettres auroient recours à Basle ou autres villes frontières, d'où ils pourront les tirer fort commodément par le moyen de leurs amys, les marchands de la ville et les Officiers d'Huningue, et même ils les pourroint aussy avoir de Francfort par le moyen du coche ordinaire qui en vient régulièrement toutes les semaines.

2° Outre cela, nous pouvons avoir en change contre nos impressions la pluspart des dits livres imprimés ou contrefaits en Allemagne et Hollande, au lieu que Messieurs les libraires de Paris ne veulent de nos impressions, disant qu'ils sont ou de nos Théologiens ou Jurisconsultes ou allemands, dont ny les uns ny les autres ne leur sont propres, n'étant que fort rarement recherché chez eux, et comme nôtre bien ne consiste que dans nos dites sortes ou impressions, ce seroit nous ruiner absolument, si l'on vouloit exécuter le dit arrest dans cette ville.

3° Nous ne vendons rien qui soit contraire aux bonnes mœurs, ny contre les priviléges que le Roy nous a accordés, et si tels livres entrent dans le Royaume, ce n'est pas par cette ville, ou rien ne s'imprime sans examen, et rien ne se débite que ce qui est contenu dans nos catalogues imprimez, que nous faisons continuer tous les ans, contenant les nouveautez qui sont entré d'une foire de Francfort à l'autre.

Digitized by Google

Ce consideré, et que l'execution du dit arrest ne feroit que du bien aux Suisses et autres villes voisines au prejudice et entière ruine des sujets du Roy, les libraires de cette ville, nous prions très humblement de vouloir nous laisser jouir du libre commerce, comme nous avons fait depuis que la ville a l'honneur d'être soub la protection de sa Majesté.

Fait à Strasbourg ce 15me Juillet 1710

La veuve de Jean Frédéric Spoor,
Josias Stædel,
Jean Regnauld Doulseker,
Dietric Lersé

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 1, No. 2.)

3. Extract aus E. E. grossen raths der statt Straßburg memoriali de anno 1728.

Ist auf das bey E. E. grossen rath der statt Straßburg von dem procuratore fisci den 31. Mai 1728 übergebenes memoriale, des innhalts daß einige kupfferstecher, buchdrucker und buchhändler allhier zu gröster verachtung der catholisch-apostolisch- und römischen religion spöttisch- leichtfertig- boßhafftig- und gottloser weiße schändliche und scandalose kupfferstück und gemählde freventlich verfertiget und außgebreitet haben sollen, derentwegen auch der genandte Tscherning in die hafft gebracht worden, den über die 32 beym Tscherning gefundene und ad protocollum geliefferte exemplarien auffgesetzten procès verbal, erkanndt daß die inquisition solle eingezogen, inzwischen alle diese bereits außgebreitete und würcklich verkauffte exemplaria, bey hoher obrigkeitlicher straff, innerhalb 24 stunden, durch diejenige so solche an sich erkaufft, oder sonsten in irer verwahrung haben, sollen zu E. E. grossen raths vergicht protocollo gelieffert, und damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtige erkandtnuß publiciret und offentlich angeschlagen werden.

Decretum bey rath, den 31. Mai 1728.

Collationnirt Faber, rathschreiber.

4. Policey-Ordnung die Kinderzucht betreffend.

. . . . . .

Art. 8. Indem auch achtens höchst vonnöthen alles dasjenige aus dem weg zu räumen, so da die seelen und hertzen der jugend verführen kan, so verbiethen und untersagen wir hiermit nachtrücklichen allen buchhändlern, buchdruckern und buchkrämern dieser unserer stadt, der jugend einige derer jenigen büchern, so da mit gottloß- und ausgelassenheit angefüllet, oder deren auctoren sich dahin beflissen in denen augen irer leser die laster zu schmälerung der

Digitized by Google

tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alles bey 10 pfund pfenning unnachläßiger straff gegen die widerspänstige, je nach der sachen umbständen.

. . . . . .

Lectum et decretum bey gnädigen herren räth und XXI, den 27. Januar 1738.

(Stadt-Ordnungen Band 36, Fol. 178.)

5. M. Klinglin Preteur royal.

21 May 1746.

Monsieur

Il m'est tombé depuis peu entre les mains un livre qui paroist avoir été imprimé à Strasbourg en l'année 1746 chés Jean François le Roux imprimeur du Roy et de M. le Cardinal de Rohan, sous le titre de la verité de la Religion catholique demontrée contre les Protestans etc. Il y a à la teste de ce Livre, qui est dédié à M. l'Evesque de Basle, deux approbations, l'une en latin, qui paroist signée par Jean Knupfer, Docteur en Theologie, Conseiller Ecclesiastique du mêsme Evesque, et Censeur des Livres; ce sont les titres qu'il se donne au bas de sa signature; l'autre en françois, donnée par le Sr Karcher, Docteur en Théologie, Vice-gérent de l'officialité, Prébendier du grand choeur, et curé de S^{t}. Laurent dans l'Eglise cathédrale de Strasbourg; mais on ne trouve, ny à la teste, ny à la fin de ce livre, aucune approbation donnée par des censeurs royaux, aucun privilége du Roy, non pas mesme une permission accordée par des officiers de police.

C'est ce qui me donne lieu de vous prier de m'informer exactement de l'ordre qui s'est observé jusqu'à présent dans la ville de Strasbourg au sujet de l'impression des livres; les règlemens généraux ou particuliers qui ont esté faits par un grand nombre d'arrests du conseil sur les précautions qu'il faut prendre, et sur les formes qui doivent estre suivies par rapport à l'impression des livres, ont ils esté envoyés à Strasbourg, y sont ils connus par le Magistrat, tient il la main à leur execution, ou les auteurs y jouissent ils d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages sans estre assujetis aux mesmes règles qui s'observent ailleurs? Vous prendrés, s'il vous plaist, la peine de me donner les éclaircissemens nécessaires sur ces différents points, que je n'ay pas eu occasion d'aprofondir jusqu'à présent, et qui cependant me paroissent mériter mon attention.

Je suis, Monsieur,

à Paris le 21 May 1746

Votre aff^{né} Serviteur

Daguesseau.

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 2, No 1.)

Digitized by Google

6. A Monseigneur Daguesseau Chancelier Garde des Sceaux de France à la Cour.

à Strasbourg le 26 Juillet 1746.

Monseigneur

A la lettre que Votre Grandeur m'a fait l'honneur de m'adresser le 21 May dernier, J'ay eu celuy de répondre le 30 du même mois que de tout tems il y a eu en cette ville, de la part du Magistrat, un ordre étably et des règles prescrites, au sujet de l'impression des Livres, et que les autheurs n'y jouissent pas d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages, quoique ce ne soit point en vertu des mêmes règlemens généraux et particuliers qui ont été rendus pour tous les païs de la France.

Cette ville, avant son heureuse soumission à la domination de France, étoit état immédiat de l'Empire, et, en cette qualité, le Magistrat y jouissoit généralement du droit d'administrer toutes jurisdictions et spécialement celle de police, sans aucune restriction ni limitation, et en dernier ressort; la Chambre imperiale ne recevoit aucun appel des jugemens et règlemens du Magistrat en cette partie.

Un des principaux points de cette police etoit de donner les règlemens et statuts aux tribus et maîtrises des arts et métiers; dès ces tems là le Magistrat a perfectionné cette partie de son authorité et de son ministère particulièrement au sujet de l'Imprimerie et de la Librairie.

Par le traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue, il a esté stipulé que cette ville nommément, entreautres, demeureroit conservée dans le même état de Liberté et dans les mêmes prérogatives dont elle avoit jouy jusque là.

Par la capitulation de cette ville, en 1681, il a été expressément accordé qu'elle et le Magistrat demeureront au même état, avec tous leurs anciens priviléges, droits, jurisdictions, Statuts, et Coutumes, tant ecclésiastiques que politiques, conformément au traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue.

La ratification de cette capitulation par le feu Roy de glorieuse mémoire, les lettres patentes de confirmation données à cet égard, dès 1716, par Sa Majesté aujourdhuy régnante, ont corroboré de plus en plus cette ancien état de prérogatives uniques pour cet ville et le Magistrat.

Chaque occasion, dans laquelle quelque partie interessée a voulu faire porter atteinte à cet ancien état, n'a produit qu'un nouvel acte confirmatif de ces prérogatives, après que la Cour, et MM. les Ministres ont eu pris, différentes fois, pleine connoissance des titres du Magistrat, sur ses rémontrances très respectueuses, et sur les contradictions qui y etoient opposées.

Digitized by Google

Je ne fatigueray point Votre Grandeur, Monseigneur, du détail de tous les préjugés qui sont, à ce sujet, conservés dans les archives du Magistrat.

Je rapelleray seulement et sommairement, que lorsque les fermiers des droits de marque et controlle sur les ouvrages d'orphèverie, ont tenté de faire établir ces droits en cette ville, le contraire a eté décidé sur les remontrances du Magistrat.

De même à l'occasion d'un règlement émané de l'authorité du Roy pour les barbiers et perruquiers.

Enfin, dernièrement les fermiers des droits crées pour la marque des cuivres et des cartes, ont encore échoué dans leurs sollicitations les plus vives pratiquées pour assujétir cette ville au contraire de ses privilèges.

Mais ce qui se rapporte plus essentiellement, Monseigneur, à l'espèce sur laquelle je dois répondre à Votre Grandeur, est qu'en 1707, au sujet d'un règlement adressé à M. le procureur général de Colmar, concernant les imprimeurs, les remontrances du Magistrat de cette ville eurent tels succès que M. le procureur général marqua precisément au Magistrat, dans une lettre du 4 X^bre 1707, que M. le Chancelier luy avoit mandé que le règlement en question ne concernoit en façon quelconque la ville de Strasbourg.

Au surplus, Monseigneur, Votre Grandeur, dans une lettre qu'elle m'a fait l'honneur de m'adresser le 7 May 1737, m'a marqué expressément que les nouveaux arrangemens qu'elle avoit jugé à propos de prendre, pour le commerce des libraires et imprimeurs, ne concernoient en façon quelconque cette ville.

Le motif de ces decisions, et d'une infinité d'autres, a toujours paru le même, et puisé dans le principe de l'ancien état de franchise de cette ville, et particulièrement en considération de la jurisdiction de police maintenue au Magistrat, spécialement pour la direction des maitrises des arts et métiers suivant les anciens Statuts et règlemens que le Magistrat leur a donné dès longtems, et qu'il fait exactement exécuter suivant les occurences.

Ces règlemens consistent, entr'autres dispositions, quant à l'impression des livres, en ce que le Magistrat a de tout tems étably des censeurs en titre, pour l'examen de ce que l'on propose de faire imprimer: si ces censeurs donnent leurs approbations, elles doivent être rapportées au Magistrat, et plus ordinairement à moy, pour y ajouter la permission d'imprimer.

Mais depuis un certain tems, Jean François Le Roux, sous pretexte qu'il est établi imprimeur de l'évêché et de l'officialité, a presumé qu'il étoit suffisament authorisé à imprimer les livres qui traitent les matières de religion, lorsqu'il est muni des approbations des examinateurs écclesiastiques.

Digitized by Google

Lorsque pareil fait est parvenu à ma connoissance, je n'ay pas manqué d'en faire des reproches à Le Roux: d'un côté il m'avoit fait esperer qu'il se soumettroit plus exactement aux règlemens de police du Magistrat: d'un autre côté néantmoins il m'a laissé suffisament pressentir que le gouvernement ecclésiastique icy, répugnoit à cette soumission pour les matières purement du fait de ce gouvernement ou du ressort de son ministère.

C'est sans doute sur le même fondement, et en conséquence de quelques suggestions de la part des officiers ecclésiastiques en cette ville (sans qu'elles ayent encore été avouées hautement) que Le Roux a passé outre à l'impression du livre dont Votre Grandeur fait mention, sous le titre de La Vérité de la religion catholique demontrée contre les protestans, etc., sans qu'il y en ait eu examen, ni approbation par aucuns des censeurs établis de la part du Magistrat, et sans aucune permission de moy, ni d'officier de police du Magistrat.

J'avois ignoré ce nouveau fait jusqu'à présent.

Votre Grandeur, Monseigneur, pressentira bien d'où cette resistance peut primordialement partir; si néantmoins Votre Grandeur ne me donne point d'ordre ou d'inspiration contraire, j'insisteray plus assiduement que jamais à soumettre les imprimeurs et libraires de cette ville aux règlemens de police du Magistrat en pareil cas.

Je viens, Monseigneur, de réprendre, mot à mot, la réponse que j'ay eu l'honneur de faire à Votre Grandeur le 30 May dernier: Je suis étonnée et mortifié qu'elle ne soit pas parvenue en son tems.

Je suis avec un très profond respect

Monseigneur, de Votre Grandeur

Le très humble et très obéissant Serviteur.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 2. No. 5.)

7. Lettre du Préteur royal de Strasbourg à Monseigneur le vice-chancelier.

16 janvier 1765.

Monseigneur,

Il a été donné par les bureaux de feu M. de Lucé communication au Magistrat de Strasbourg d'un modèle d'état que vous luy aviés fait adresser, pour qu'il fût ajouté des éclaircissements que vous ordonniés vous être fournis sur la librairie et imprimerie de cette ville, en conséquence le Magistrat, après avoir fait assembler les libraires et imprimeurs établis ici, pour avoir de leur part leurs réponses et déclarations sur les questions proposées, a fait remplir l'état qui indique les renseignements demandés, et que j'ay l'honneur de vous adresser ci-joint.

J'ay cru, Monseigneur, qu'indépendamment de ce détail, et pour

Digitized by Google

me conformer d'autant mieux à vos intentions, il étoit de mon devoir d'y ajouter quelques observations générales sur la police de la librairie et imprimerie, telle qu'elle a été observée icy avant et depuis l'heureuse soumission de la ville à l'obéissance du roy.

Il y a eu de tout temps et très anciennement des règlements de police sur le fait de la librairie et imprimerie; ces règlements ont été constamment suivis, et le Magistrat les a renouvellés en 1740. Un des articles de ces réglements ordonne qu'aucun imprimeur ne pourra exercer l'imprimerie dans la ville de Strasbourg ni dans l'étendue de sa banlieue, qu'il n'en ait obtenu une permission expresse des préposés en chef à l'imprimerie, et fait défense sous de graves peines de tenir furtivement aucune presse.

L'article second ordonne que tous les imprimeurs et libraires ne débiteront les livres qu'avec les noms et la marque de l'imprimerie qui en aura fait l'impression, et fait défenses expresses de faire imprimer aucun ouvrage, de quelque nature et de quelque volume qu'il puisse être, sans permission des préposés.

L'article 6 du règlement défend à peine de confiscation et d'amende aux imprimeurs, libraires ou autres de contrefaire ou réimprimer de leur autorité privée, soit icy soit ailleurs, aucun livre qui aura été imprimé avec privilége, et l'article 8 défend à tout libraire ou colporteur de vendre aucun livre marqué au coin de l'impiété et du libertinage.

L'exécution de ce règlement est soumise tant aux préposés à l'imprimerie et censeurs des livres, tirés du corps du Magistrat, qu'à la chambre de police et à celle de M. M. les Quinze, à qui est attribuée l'inspection des arts et métiers.

Indépendamment de l'attention que ces préposés et chambres portent à ce qui regarde les libraires et imprimeurs de la ville, j'y donne de ma part, Monseigneur, l'attention la plus suivie, étant par mes provisions de la charge de Prêteur royal spécialement chargé de prendre soin de ce qui regarde les libraires et les imprimeurs, en sorte que tout ce qui s'imprime ou débite en fait de livres passant sous mes yeux et ne s'imprimant qu'après l'examen et l'approbation des censeurs et avec ma permisson, il ne sauroit se glisser aucun abus ni désordre dans cette partie.

Le Magistrat de Strasbourg conserve dans ses archives des témoignages précieux de l'approbation qu'a obtenue cette partie de son administration, par l'appuy que vos prédécesseurs ont bien voulu accorder aux priviléges dont elle est une suite.

Je crois, Monseigneur, devoir mettre sous vos yeux quelques détails sur différentes circonstances relatives à la question dont il s'agit:

Digitized by Google

En l'année 1707 M. Scheppelin, procureur général au Conseil souverain d'Alsace, demanda au Magistrat de Strasbourg des éclaircissements sur les imprimeurs de la ville, en lui envoyant copie de la lettre de Mgr. le chancelier, qui luy avoit mandé de luy faire envoyer deux exemplaires de tous les petits ouvrages qui s'imprimoient dans le ressort du Conseil; le Magistrat répondit qu'il étoit persuadé que la lettre de Mgr. le chancelier ne pouvoit pas le regarder, parceque le roy lui avoit fait la grâce, par la capitulation de 1681, de luy laisser une disposition absolue et en dernier ressort de toutes les matières de police; mais que dès que Mgr. le chancelier lui demandoit des éclaircissements sur le fait des libraires et imprimeurs de cette ville, il ne manqueroit pas de luy obéir sur le champ. Cette lettre fit son effet; car peu de temps après M. Scheppelin manda au Magistrat que Mgr. le chancelier luy avoit fait sçavoir que le susdit ordre ne concernoit point la ville de Strasbourg, qui se gouverne par ses loix et par ses Magistrats. Je joins à ma lettre, Monseigneur, copie de ces deux lettres.

Mgr. le garde des sceaux donna ordre à M. le procureur général du Conseil supérieur d'Alsace d'enjoindre à tous les juges du ressort d'envoyer à ce ministre deux exemplaires de tous les imprimés in-folio qu'ils pourroient permettre dans leur juridiction. M. le procureur général en écrivit en conséquence au Magistrat. M. de Klinglin, Prêteur royal, qui se trouva alors à Paris, fit à Mgr. le garde des sceaux des représentations, fondées sur les priviléges et la possession du Magistrat. La lettre que le Prêteur royal écrivit au Magistrat fait connoître que le Ministre avoit eu égard à ses représentations.

En 1737 feu Mgr. le chancelier Daguessau demanda à M. de Brou, pour lors intendant d'Alsace, quelques éclaircissements par rapport au commerce de l'imprimerie de la ville de Strasbourg; le Magistrat fit des remontrances à Mgr. le chancelier, qui répondit à M. de Klinglin que les éclaircissements par luy demandés qui ont rapport à la police générale de l'imprimerie dans le royaume n'ont point d'application à ce qui regarde la ville de Strasbourg, et que ceux qu'il luy demandoit concernant l'imprimerie dans la ville de Strasbourg n'influoient en rien sur la police particulière, à laquelle il n'étoit pas question de rien innover.

La protection accordée par le ministre aux priviléges du Magistrat de Strasbourg et l'approbation de son administration se trouvent encore plus particulièrement, s'il est possible, consignées dans le privilége d'imprimeur du roi accordé, en 1745, au sieur Le Roux, imprimeur de ladite ville, et dont une copie sera cy-jointe; vous y verrés, Monseigneur, que les patentes sont adressés au Magistrat, et qu'il y est enjoint au sieur Le Roux de se con-

Digitized by Google

former en tout aux statuts et réglements établis ou à établir par le Magistrat de ladite ville sur le fait de l'imprimerie.

Enfin en 1759 le Conseil supérieur d'Alsace adressa au Magistrat un arrêt portant injonction aux imprimeurs et libraires de se conformer aux différentes ordonnances et notamment à la déclaration du roy du 10 may 1728 et deffenses d'imprimer ou faire imprimer, vendre et distribuer aucuns écrits, mémoires ou feuilles qui puissent donner atteinte à la pureté de la foy, à celle des moeurs, ou qui tendroient à troubler la tranquillité publique, sous les peines portées par ladite déclaration; le Magistrat, en respectant comme il le doit la volonté du roy, crut appercevoir dans la forme employée pour la luy faire connoître une atteinte donnée à sa juridiction; il en fit ses représentations à Mgr. le chancelier Lamoignon; il le supplia de le maintenir dans son droit de police sur les imprimeries, et de vouloir bien mander à M. le procureur général du Conseil que l'intention du roy étoit que l'arrêt et la déclaration en question ne fussent pas exécutés dans la ville de Strasbourg. Le Magistrat n'est pas en état de produire la décision qui est intervenue; il a cependant tout lieu de croire que Mgr. le chancelier a bien voulu avoir égard auxdites représentations, puisque le Conseil supérieur d'Alsace n'a pas insisté depuis sur l'exécution desdits arrêt et déclaration dans la ville de Strasbourg.

Librairie de la ville de Strasbourg.

Les libraires sont au nombre de dix; sçavoir: les sieurs Dulsecker, Le Roux, Petit, père, Koenig, Petit, fils, Baur, Phole, Stein et Lyncker, associés, Schmidt et la veuve Stockdorf.

Il n'y a icy ni communauté ni chambre syndicale, mais il y a icy des préposés qui veillent à l'observation des règlements donnés aux libraires, subordonnés à la chambre de police et à celle de MM. les Quinze, qui a l'inspection des arts et métiers.

Ces règlemens défendent expressément le débit des livres qui peuvent être contraires à la religion et à l'Etat et aux bonnes moeurs.

Il n'y a point d'autres officiers que lesdits préposés, tirés du corps du Magistrat, lesquels restent en place autant de tems qu'ils sont attachés au corps.

Il n'y a point de temps fixé pour la visite des imprimeries et celle des livres qui viennent du dehors, et les préposés la font autant de fois qu'ils le jugent nécessaire.

Le commerce des livres est absolument libre, à l'exception des livres prohibés mentionnés cy-dessus.

Les contraventions parviennent à la connoissance de MM. les préposés ou par les réquisitions du procureur fiscal ou par les

Digitized by Google

dénonciateurs ou bien par la visite même que ces préposés font chez les libraires.

A l'égard des livres prohibés, on agit à l'extraordinaire contre ceux qui sont trouvés en contravention, et ils sont punis suivant l'exigence du cas; quant à la contrefaction ou aux livres contrefaits, il y a icy une ancienne ordonnance de police qui défend, sous des peines très rigoureuses, aux libraires et imprimeurs de cette ville de contrefaire aucun livre qu'un autre aura imprimé avec privilége, et il n'y a pas d'exemple de contravention.

La conduite des libraires a été jusqu'à présent irréprochable et leur réputation est très bien établie tant en France qu'en Allemagne, ainsi que dans les autres pays étrangers. Quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient généralement médiocres, ils font cependant face à tout.

Comme il y a un règlement très ancien pour les librairies et imprimeries, le Magistrat y tient strictement la main, sauf à l'étendre ou à le restreindre, suivant les circonstances; et comme il ne s'est point glissé d'abus dans cette partie, on ne sçauroit ajouter icy d'autres observations.

Imprimeurs de la ville de Strasbourg.

Il y a cinq imprimeurs; sçavoir: le sieur Heitz, natif de Strasbourg, âgé d'environ 70 ans; il exerce son métier depuis 1719 avec l'agrément du Magistrat, ainsy que tous les autres; 2° le sieur Le Roux, Parisien, âgé de 63 ans, établi en cette ville depuis 1730; 3° les sieurs Christmann et Levrault, associés, dont le premier est de Strasbourg et l'autre Lorrain, tous deux âgés d'environ 40 ans, établis icy depuis dix ans; 4° le sieur Laurentz, natif d'icy, âgé d'environ 38 ans, établi depuis 1762; 5° le sieur Steinmann, au nom des héritiers du défunt Kürsner, âgé de 50 ans, natif de Schaffhouse en Suisse, établi et bourgeois depuis 1751. Toutes ces imprimeries ont existé longtems avant la soumission de la ville à la couronne, faite en 1681.

Il peut y avoir en tout environ 24 compagnons. Ce nombre varie suivant les ouvrages à faire.

Il y a en tout treize presses.

Les caractères employés dans ces imprimeries sont la nonpareille et le petit texte jusqu'au gros canon, et de chaque espèce le double tant en françois qu'en allemand, indépendamment des caractères grecs, hébraiques et des autres langues orientales, et en quantité suffisante pour faire quatre feuilles dans les caractères usités.

Ces imprimeries sont ordinairement employées à toutes sortes d'ouvrages latins, françois et allemands, qui sont imprimés avec

Digitized by Google

l'approbation des supérieurs pour lesquels chacun des imprimeurs fait imprimer.

Les imprimeurs se sont tenus jusqu'à présent dans les bornes de leur devoir, à la satisfaction du Magistrat. Quant à leurs facultés et réputation, on se rapporte à ce qui a été dit au sujet des libraires.

Il n'y a pas eu de plainte jusqu'à présent contre les imprimeurs et leur sagesse n'a pas donné lieu à la séverité du Magistrat de sévir contre eux.

Aucun des libraires et imprimeurs n'est reçeu maitre, s'il n'a duement fait preuve de son apprentissage et de son sçavoir, et alors, après l'information faite de ses bonnes vie et moeurs, il est admis à exercer son commerce et son art sous l'autorité du Magistrat, juge de police des arts et métiers en dernier ressort.

(Actes français. H. H. Corporations d'arts et métiers. Liasse 15)

8. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 8. Februar 1766.

. . . . . .

Zu Revidirung der die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffenden Policeiordnung wird zu Unterſuchung ſothanen Geſchäffts eine Deputation verordnet.

Sodann geruhet Ihro Excellentz Hr. Praetor Regius von Gayot ſich in frantzöſiſcher Sprach, davon hochderſelbe den discours ſchrifftlich ad protocollum zu geben geruhet, vernehmen zu laſſen:

Messieurs!

Il paroit que dans tous les tems le Magistrat de Strasbourg a donné une attention très suivie à tout ce qu'il a cru capable d'établir et de maintenir une sage police dans l'art de l'imprimerie et dans le commerce de la librairie, et que ces vues se sont même étendues jusqu'aux précautions à prendre pour empêcher que la jeunesse ne cherchât de faux principes, relativement aux bonnes moeurs, dans des ouvrages propres à en occasionner le relachement.

La preuve de cette attention se trouve dans les différents réglements de police sur les imprimeurs et les libraires des années 1619, 1628, 1708, 1728 et 1740.

Mais, soit qu'on ait insensiblement perdu de vue ces réglements, soit que la liberté du commerce dans la librairie et l'appas du gain ayent tenté les libraires de Strasbourg, il est certain qu'ils tombent aujourd'hui dans les abus et les inconvenients que le Magistrat a eu dessein de prévenir.

Il devient d'autant plus important d'y remédier que, d'une part, les ouvrages qui s'écartent du respect dû à la religion et à la conservation des bonnes moeurs, ne se multiplient que trop, et que d'une autre la ville de Strasbourg vient d'être indiquée au

Digitized by Google

Conseil d'Alsace comme le principal lieu du débit d'un de ces ouvrages scandaleux, et que ce tribunal a fait bruler par l'exécuteur de la haute justice.

Dans ces circonstances, il devient indispensable de prendre les mesures les plus certaines et les plus sévères pour mettre ordre à cet abus.

Le réglement fait en 1740 y a bien en quelque façon pourvu, mais il semble que la teneur de l'article 8me dudit réglement ne s'explique pas d'une manière assez précise ni assez étendue, et qu'il est nécessaire, en confirmant aujourd'hui ce réglement, ainsi que celui du 27 janvier 1728, d'ajouter de nouvelles précautions à celles qui ont été prises dans ces deux différentes époques.

M. le Prêteur royal pense donc, qu'en réunissant aujourd'huy dans un même réglement tout ce que les précédents contiennent sur l'objet dont il s'agit, il convient

1^{0} de défendre à tous bourgeois et autres faisant dans la ville de Strasbourg et sa banlieue le commerce de la librairie, ainsi qu'à tous imprimeurs, colporteurs et revendeurs de débiter, soit publiquement soit clandestinement, aucun ouvrage qui puisse, comme dit le réglement de 1740, influer sur la profanation de la religion, sur la corruption des moeurs, ou troubler la tranquillité de l'Etat; à l'effet de quoi lesdits bourgeois faisant commerce de librairie seront tenus de prévenir leurs correspondants en Hollande, en Suisse et en Allemagne de ne leur envoyer aucun ouvrage de cette espèce, bien entendu néanmoins que cette défense n'a pas pour objet les livres ou ouvrages d'un débit ou d'un usage ordinaires qui viendroient desdits pays, et dont le commerce continuera d'être libre comme par le passé;

2^{0} comme il se pourroit que les imprimeurs, libraires ou autres particuliers faisant ce commerce, prétendroient s'excuser par l'ignorance dans laquelle ils allégueroient d'être de l'objet et du contenu des livres que leurs correspondants leur adressent, il seroit convenable d'ordonner qu'avant qu'ils puissent les exposer en vente, ils fussent tenus de représenter une copie de la facture contenant simplement les titres des livres aux députés du Magistrat pour la censure, à l'effet par lesdits députés d'en permettre le débit ou d'exiger préalablement la représentation des ouvrages qui leur paroitroient suspects.

Telles sont les vues générales que M. le Prêteur royal a cru devoir communiquer au Magistrat, à qui il ne peut que s'en remettre sur le détail des précautions à prendre et sur les peines à infliger aux contrevenants.

Il est d'autant plus important de prendre à cet égard un parti capable de remédier aux abus, que le Magistrat ayant jusques à présent été écouté dans les représentations qu'il a été plus

Digitized by Google

d'une fois obligé de faire sur différentes demandes qui sembloient tendre à introduire dans Strasbourg les réglements établis en France sur le fait de la librairie, et ayant fait valoir avec raison l'attention qu'il ne cesse de donner à ce qu'il ne soit point, de la part de ses justiciables, abusé de la liberté dont ils jouissent, ce seroit s'exposer à des reproches bien fondés et d'une dangereuse conséquence, que de ne pas remédier aux inconvénients qui résultent de cette même liberté.

Finita lectione, meldet Hr. Syndicus regius, es müsse das in dem arrêt du Conseil angezogene buch so den titel l'Evangile de la raison führet, ohne benambsung dessen autoris noch des orths wo es gedruckt worden und nur schlechthin vom jahrgang 1765, ein höchst scandalöses werck seyn, indem die gantze Christenheit kein anderes Evangelium erkennet, als das so sich auf das wahrhafte wort Gottes, keineswegs aber auf die bloße vernunft gründet, und da vermög gedachten arrêt solches werck sonderlich in hiesiger statt feil gebotten wird, da nun dieses gemeiner statt genießender freyheit und ihrer vorzüglich anderer stätte in dem königreich über die hiesige buchdrucker und buchführer habende policey und jurisdiction einiger maßen nachtheilig fallen könnte oder wenigstens zu verantwortung gelegenheit geben, so habe Hr. Praetor regius, dessen unermüdete, rühmliche sorgfalt wegen beibehaltung meiner Herren vorrechte, denenselben bereits die mittel an die hand gegeben, wie in zukunft dergleichen mißbräuche, aller in vorigen zeithen desfals schon gemachten reglements ohngeachtet, noch kräftiger abgeholfen werden möchte, und obschon meine herren solche mittel sogleich ergreifen könnten, so werde dennoch, wann es auch nur pro forma wäre, des Herrn Praetoris regii hoher gesinnung gemäß eine hochansehnliche deputation anvorderist abzuordnen, dem Herrn Praetori regio aber vor seine besondere hierin erwiesene sorgfalt geziemender danck abzustatten seyn.

Diesem nach wurde auf hohen ausspruch excellentissimi domini Praetoris regii von Gayot und des auf dem oberen banck vorsitzenden Herrn stättmeisters von Oberkirch, vermittelst gehaltener umbfrag, unanimiter ad causae cognitionem, eine hochansehnliche deputatio abgeordert und dazu Hr. stättmeister von Oberkirch, Hr. ammeister Kien, Hr. XIII Billerey, Hr. XV Braekenhofer und Hr. XXI Kleinclaus ernant.

9. Lettre du Préteur royal au vice-Chancelier.

à Paris le 1 7bre 1767

Monseigneur

Le Magistrat de Strasbourg a eu par M. De Blair communication d'une de vos lettres du 2 Juillet dernier, par laquelle vous luy faisiés connoître vos intentions au sujet des visites à faire dans les imprimeries, pour prévenir l'impression des mauvais livres,

Digitized by Google

et des états que vous désiriés être dressés en conséquence de ces visites par les subdélégués, dans les villes où il n'y a point de chambre syndicale.

Permettés moy, Monseigneur, de vous représenter, que ces dispositions ne peuvent être appliquables à la ville de Strasbourg; le Magistrat ayant été par la capitulation de 1681 conservé et maintenu depuis dans la pleine et entière jurisdiction sur ce qui concerne les arts et métiers, et les provisions du Préteur Royal le chargeant spécialement de prendre soin de ce qui regarde les libraires et imprimeurs.

Les précautions, qui peuvent assurer le bon ordre et la règle dans cette partie d'administration, ont fait dans tous les temps l'objet de l'attention la plus suivie de la part du Magistrat. J'ay eu l'honneur de vous en rendre compte, Monseigneur, par une de mes lettres du 16 Janvier 1765, de laquelle je prendrai la liberté de joindre une copie à la présente. Cette lettre traite tout ce qui s'est passé en différentes occasions pareilles. Il y a environ dix huit mois que le Magistrat a cru devoir renouveller ses anciennes ordonnances, et y ajouter de nouvelles mesures. C'est ce qu'il a fait par un règlement du 17 février 1766, dont un exemplaire accompagnera la présente.

Je crois devoir observer que la plus grande partie des livres, qui s'impriment à Strasbourg en assés petit nombre, n'est que des ouvrages allemands.

Je me flatte, Monseigneur, que d'après ces considérations déjà déduites dans ma lettre du 16 Janvier 1765, et le compte que je vous rends des précautions prises par le Magistrat, vous voudrés bien approuver qu'il continue conjointement avec moy à faire exécuter ses statuts conformément à ses usages et priviléges, dont il vous supplie de protéger la conservation.

Je suis, etc.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 3. No. 6.)

10. A Son Excellence, Monsieur le Baron d'Autigny, Préteur royal de la ville de Strasbourg etc.

Monsieur,

Le dépérissement, dont le commerce de la librairie de cette ville est menacé de nos jours, par les divers abus qui, malgré les sages règlements de notre Magistrat, se sont introduits successivement, ont obligé les libraires de présenter requête à Messieurs les Quinze, pour les supplier respectueusement de vouloir bien, par le renouvellement de leurs anciennes ordonnances les soutenir dans leurs droits et priviléges, et par de nouveaux règlemens remédier à ces usurpations et les abolir.

Digitized by Google

Ces abus, Monsieur, sont:

1° Que des personnes de tout état et condition, lettrées et non lettrées, marchands, relieurs, étudiants, gens de métiers, etc. s'arrogent le droit de faire venir des livres en telle quantité et en tel nombre d'exemplaires que bon leur semble, et d'en distribuer pour le payement. Il est notoire qu'il arrive très fréquemment ici en la douane des ballots et paquets de livres aux adresses de personnes de condition susdite, et autres que de libraires, qui leur sont delivrés tout uniment en payant les droits, sans que l'on sache quelle espèce de livres ce soit, prohibés ou non, ou si l'on en fait un trafic illicite. Cet abus ne donne-t-il pas la facilité à chacun de faire entrer ici et se procurer tous les livres défendus quelconques, que les libraires leur refusent? Et n'est-il pas la vraie source, qui, en fournissant abondamment ici de pareils ouvrages, d'où on les fait passer plus loin, pourroit en faire regarder notre ville comme le dépôt, et qui rend la librairie suspecte aux yeux du chef suprême de la justice du royaume et du conseil souverain de Colmar? Les ordres aussi sévères que respectables du premier, les arrêts du conseil de Colmar, et leur intimation répétée par la chambre de Police en donnent la preuve: ce n'est cependant qu'aux libraires qu'on publie ces défenses; toute autre personne les ignore et n'y est pas tenue.

Pour faire connoître en partie à Votre Excellence l'accroissement du mal que nous souffrons de cet abus à l'égard des livres les plus usuels, nous osons, Monsieur, vous alléguer pour exemple, que quoiqu'il soit créé annuellement nombre de licenciés ès loix en notre université, les libraires en général se voyent réduits de se plaindre de ne plus du tout vendre de Corps de Droit, et cela déjà bien du tems: la raison en est que des répétiteurs en font venir et les vendent à leurs écoliers.

Ils portent les mêmes plaintes à l'égard des bréviaires, des missels, des grammaires, des bibles, des livres de dévotion à l'usage des deux religions et de pareils livres de débit sûr, que des relieurs font venir et vendent en contravention des règlemens que Messieurs de la chambre des Quinze ont faits et renouvellés à ce sujet en différens tems.

2° Le second abus est que des libraires étrangers, des marchands d'estampes, etc., tant du voisinage que d'autres provinces du royaume et de l'Allemagne, osent faire ici le commerce de livres aussi hors le tems des foires, en envoyant à d'autres particuliers non libraires des paquets et ballots, pour en procurer le débit.

3° Il est prouvé qu'il arrive ici bien des paquets de livres par les chariots de nuit de Colmar et de Sélestadt, par des messagers et autres voyes publiques, que l'on rend toute suite à leurs adresses, sans les faire entrer en la douane, et sans en payer les droits.

Digitized by Google

Tous ces abus, Monsieur, qui vont toujours en augmentant, et qui portent un grand préjudice au commerce de la librairie, ne cesseront à moins que le Magistrat ne nous fasse la grâce d'ordonner:

1° Que tous les paquets quelconques de livres qui entrent dans la ville doivent être portés à la douane.

2° Que tous ces ballots ou paquets de livres adressés à d'autres personnes que des libraires, y doivent être ouverts et examinés en présence d'un libraire, et quand il s'y trouve plus d'un exemplaire du même livre, l'excédent doit être confisqué au profit des pauvres; que de plus, pour prévenir la fraude il ne soit pas permis d'y faire entrer sous le prétexte des incluses, audelà d'un exemplaire du même livre sous des adresses différentes. Ce n'est nullement notre intention de vouloir gêner qui que ce soit, de faire venir de l'étranger tels livres à son usage qu'il lui plaira, mais comme chacun n'a besoin que d'un exemplaire, il est à supposer que, quand il y en a davantage, c'est pour en faire un commerce illicite. Nous ne prétendons non plus examiner les ballots ou paquets des personnes exemtes par leur état et leur rang distingué des droits de la ville, ni gêner en aucune manière les personnes respectables, dont on est convaincu qu'elles ne portent aucun préjudice au commerce. Encore moins avons nous en vue de donner occasion par notre demande à l'établissement d'une espèce de chambre syndicale, car si un pareil fardeau devoit nous être imposé, nous supplierions très instamment Votre Excellence de nous en préserver.

3° Que les relieurs soient restreints aux articles que les anciens et nouveaux règlements du Magistrat leur ont accordés, en quoi on ne prétend nullement leur porter atteinte. Ici il est encore à remarquer que ceci ne regarde qu'un petit nombre des membres de ce métier, qui sont contrevenans, les autres sont irrépréhensibles.

Persuadés, Monsieur, que Votre Excellence reconnoîtra la justice de notre demande, par ce que nous venons de Lui exposer, et la nécessité de porter remède à ces maux qui affligent le commerce de la librairie, nous osons Vous supplier très respectueusement de nous accorder Votre protection et de nous appuyer aux fins d'obtenir du Magistrat les conclusions de notre requête.

Un des plus grands arguments, Monsieur, que nous ayons encore à alléguer, est la triste situation à laquelle nous allons être exposés par le terrible impôt de soixante dix huit livres par cent pesant sur les livres françois et latins qui entrent dans le royaume, par lequel tout notre commerce avec la capitale et avec les autres provinces de la France cesse, de sorte que nous ne pouvons plus y faire passer même les productions littéraires im-

Digitized by Google

primées ici, qui furent auparavant si bien reçues; les commissions contremandées par cette raison de divers endroits nous en font faire déjà une rude expérience.

Nous avons l'honneur d'être avec un profond respect, Monsieur,

de Votre Excellence

Les très humbles et très
obéissants serviteurs

Amand König
François Louis Petit
Le Roux fils
Bauer et compagnie
Jean Frédéric Stein
Conrad Schmidt

Strasbourg le 18 Novembre 1771.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

11. M. Baron D'Autigny.

Monsieur

L'Ordo pour l'Evêchez de Strasbourg et ceux des autres Evêchez, ne sont point sujets à la censure de M. Riballier.

Les Evêques en sont les censeurs nés. Il n'y a que les Ordo des maisons et communautés religieuses vis à vis desquelles il faut prendre la précaution que je vous ai marquée.

Quant aux Ordo pour l'Empire, qu'on fait imprimer à Strasbourg, comme ils doivent passer à l'étranger immédiatement après l'impression, et qu'ils ne se répandent point en France, ils doivent être dispensés de la censure.

Je suis, Monsieur,

à Versailles le 24 x^bre 1772

Votre aff^né serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 7.)

12. M. le Préteur royal de Strasbourg.

Monsieur

Je reçois exactement les états que vous m'envoyez des visites que vous faites faire chés les imprimeurs de Strasbourg. Il ne manque qu'une chose à ces états; c'est à la colonne où l'on doit faire mention des permissions et des priviléges; vous voudrés bien désormais les faire dater, afin que je reconnoisse si ces permissions et priviléges ne sont par expirés, ou combien ils doivent encore durer.

Je suis, Monsieur,

à Paris le 22 Avril 1772

Votre aff^né serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 6.)

Digitized by Google

13. M. Baron d'Autigny, Préteur royal à Strasbourg.

Monsieur

Les états des visites des imprimeries de votre ville sont dans une forme différente de celle qui est généralement établie dans le royaume. Je n'y vois jamais d'autre énoncé que le mot de permission, sans aucune distinction de ces permissions, sans aucune mention de priviléges ou de permissions tacites. Cette raison et celle encore de mettre dans ces états une uniformité, qui ne peut qu'estre avantageuse, m'ont déterminé à vous envoyer un modèle qui vous fera connoître mes intentions et la manière dont je désire que ces états de visites soient désormais remplis. Vous voudrés bien donner vos ordres en conséquence et faire imprimer de nouveaux protocoles pour les visites futures.

Je suis, Monsieur,
à Paris le 27 May 1772

Votre aff^né^ serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 8.)

14. Mémoire, contenant des observations sur deux lettres de Monseigneur le Chancelier à M. le Préteur royal, l'une du 22 Avril, l'autre du 27 May 1772.

Ces deux lettres exigent, 1^0^ à ce que désormais sur les états que l'on envoye chaque mois, les permissions et priviléges soient datés; 2^0^ à ce que l'on marque la distinction de ces permissions en faisant mention de priviléges ou de permissions tacites.

L'on se conformera à l'avenir exactement aux ordres de Monseigneur le chancelier, en tant que l'état des choses le permet, sur quoy il y a les observations suivantes à faire:

1^0^ que l'on n'est pas dans le cas de marquer une distinction entre priviléges et permissions, attendu que l'on n'accorde point de priviléges de la part du Magistrat, tels qu'ils sont donnés par la cour, mais de simples permis d'imprimer, lesquels sont donnés de la part de M. le Préteur royal sur le vu et approbation des censeurs; l'on y apposera à l'avenir exactement les dates. Ces permissions ont esté indéfinies et n'ont pas esté limitées jusqu'à présent; si cependant Monseigneur le chancelier l'exige, il conviendroit de connoistre les règles à suivre pour le plus ou moins de durée à prescrire; jusqu'à présent l'on a esté dans l'opinion que le permis d'imprimer donnoit la liberté à l'imprimeur de faire autant d'exemplaires qu'il luy plaist, et que le débit en peut estre fait tant qu'il en existe. La seule limitation tacite qu'il y a, est, que quand il est question de réimprimer, il faut une nouvelle permission, si cependant, l'on exige absolument que ces permissions soient limi-

Digitized by Google

tées, on les fixera ex aequo et bono tant pour l'impression que pour le débit, sur quoy l'on demande des ordres précis.

Il sera aisé de remplir pour l'avenir les intentions de Monseigneur le chancelier en datant et en fixant les permissions à donner pour les ouvrages qui seront à imprimer; mais sur le passé et les ouvrages en petit nombre actuellement sous presse, il y a des observations à faire.

L'usage practiqué jusqu'à présent a esté d'apposer au manuscrit le vu des censeurs et le permis d'imprimer, que l'imprimeur, lors de la visite du mois, est obligé de représenter, et sus quoy l'on marquoit simplement à la colonne des permissions Avec permission.

Il seroit question de sçavoir, si l'on doit faire rapporter ces permissions, du moins celles des ouvrages actuellement sous presse, pour les dates et limites; quand aux ouvrages sortis de la presse, il y auroit une espèce d'impossibilité de faire rapporter les anciennes permissions pour les rectifier.

Quant à la distinction, que paroist exiger Monseigneur le chancelier, des permissions tacites, l'on n'en connoit d'autres que celles qui sont accordées de droit et en général pour tous les ouvrages à imprimer de la part de l'évêché, de celle des universités catholique et luthérienne, tels, que les thèses, programmes, mandements, annonces, spirituels etc. etc., qui ne passent point à la censure des censeurs ordinaires, et qui sont imprimés sur les ordres des docteurs et professeurs.

Tous les livres de dévotion, d'édification et autres de pareille nature, passent à la censure, et l'on n'en donne le permis d'imprimer que sur l'approbation des docteurs en théologie des deux religions.

Il y a outre cela nombre de petits ouvrages, sur feuilles volantes, qui s'impriment et dont on ne peut mesme faire mention dans les états du mois, tels que des épithalames, des odes, des panégyriques, des annonces au public, des feuilles hebdomadaires, des récits d'événements, des vers à la louange de personnes en place, etc. etc.; toutes ces pièces passent à la censure des censeurs ordinaires, et le permis d'imprimer est donné sur ces feuilles volantes, sans date et sans limitation, ne paroissant pas dans le cas de l'estre.

Il y a parmi ces feuilles volantes, deux feuilles hebdomadaires qui s'impriment à Strasbourg, l'une d'une gazette de Strasbourg, l'autre une annonce au public des meubles et immeubles à vendre, à acheter, à louer, des choses perdues, etc. etc. Ces feuilles passent à la censure et le permis d'imprimer est donné, sur la première feuille imprimée, sans date. L'imprimeur est obligé de la représenter toutes fois qu'il en est requis. On ne marque sur les

Digitized by Google

états ces feuilles, que dans le cas qu'elles sont sous presse lors de la visite.

Tout ce qui s'appelle volume ou livre passe à la censure et le permis d'imprimer, entre lesquels il s'en trouve, qui ne sont imprimés que successivement à fur et mesure qu'ils sont composés ou rassemblés par les compilateurs ou les autheurs, les premières feuilles sont imprimées sous permission verbale, mises à la censure, et en conséquence la permission accordée, et ainsi successivement les feuilles suivantes, à fur et mesure que l'autheur ou le compilateur les fournit. C'est pour faciliter les imprimeurs, que l'on avoit adopté cette façon; il s'agira dorénavant de n'accorder permission que lors de la représentation du manuscrit de l'ouvrage entièrement achevé.

Ces observations sont faites uniquement que pour faire connoistre qu'il y a une espèce d'impossibilité à remplir à l'égard de tout ce qui s'imprime à Strasbourg, les intentions de Monseigneur le chancelier, et qu'il faut de nécessité des permissions tacites et générales. Qu'il ne seroit pas pratiquable d'y suppléer par des permissions expresses pour toutes les thèses, programmes, annonces, feuilles volantes, etc. etc.

Enfin les censeurs, pour remplir les ordres de Monseigneur le chancelier, se proposent de faire assembler incessamment tous les imprimeurs pour leur annoncer qu'ils n'ayent à imprimer dorénavant aucun ouvrage, livre ni volume, sans une permission datée, sauf à M. le préteur à limiter ces permissions, sauf toutefois aussi les permissions tacites usitées jusqu'à présent.

2° A ce qu'ils n'impriment aucun Ordo, pour quelque ordre que ce soit, sans qu'il apparoisse de l'approbation du sieur Riballier, syndic et docteur en Sorbonne.

Pour suivre avec une exactitude ponctuelle les opérations de la censure et des permissions à accorder, l'on sera dans le cas de tenir un registre exact des différentes permissions à donner à l'avenir, d'avoir pour cela un prothocolliste, pour y avoir recours dans les cas où les imprimeurs auroient égaré ou perdu les feuilles des permissions qui leur ont été données pour leurs justifications. Actuellement l'on a donné ordre d'imprimer conformément au modèle, les protocoles ou intitulés des états du mois.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 9.)

Digitized by Google

15. Etat des visites des imprimeries dans la ville de Strasbourg du 27 May 1772.

Nom de l'imprimeur.	Titre des ouvrages sous presse.	Nombre des volumes.	Format.	Permission et privilége.	Nombre des presses.	Nombre des ouvriers travaillans.
Jean François Leroux, imprimeur du Roi, de l'évêché et de la chancellerie de la ville.	Continuation du catéchisme du diocèse .	un vol.	in 8°	avec permission	4 presses	2 compositeurs 3 pressiers
	Continuation du livre de prières du père Waldner	un vol.	in 8°			
	Thèses juridiques					
François Levrault, imprimeur de l'intendance et de l'université catholique.	Heures à l'usage des demoiselles de la congregation	un vol.	in 12°	avec permission	3 presses	3 compositeurs 4 pressiers
	Différens ouvrages pour l'Intendance, les Domaines et l'université catholique . .					
Jean Henri Heitz, imprimeur de l'université de la ville.	La géographie de Bisching, traduite en françois	Tome VI°	in 8°	avec permission	2 presses	3 compositeurs 3 pressiers 1 apprentif
	Antologie grecque par M. Brunck . . .	2 vol.	in 8°			
	Les observations de médecine, chirurgie etc., traduites en allemand	7° vol.	in 8°			
Jean Steinemann, au nom des héritiers de Simon Kürsner.	Selecta et faciliora algebrae problemata	un vol.	in 8°	avec permission	3 presses	3 compositeurs 4 pressiers 1 apprentif
	Continuation du Dictionnaire des deux nations en françois et en allemand . .	un vol: ou 2 vol.	in 8° in 4°			
	Livre de prieres pour la confrairie de Seltz	un vol.	in 12			
	Gazettes de Strasbourg en allemand . .	. . . . .	. . .			
Jonas Lorentz.	Continuation d'un livre d'arithmétique en allemand	un vol.	in 8°	avec permission	3 presses	2 compositeurs 2 pressiers 1 apprentif
	Catalogue des livres du Sr Lincker, libraire	un vol.	in 8°			
	Recueil de différens sermons pour ceux de la confession d'Augsbourg	un vol.	in 8°			

Le présent état est conforme à la visite
Bellerey, treize et censeur
Brackenhoffer, quinze et censeur.

Digitized by Google

16. A Monsieur le Préteur royal.

Strasbourg ce 1 Avril 1773.

Monsieur

Nous voyons par la lettre dont vous nous honorez en date du 27 Mars, combien vous avez été peiné de l'avanture de la Stockdorff, il auroit été très fort à désirer, qu'après sa première avanture de Paris, l'on luy eût fait déffense absolument de ne plus faire aucun commerce de livres, tel qu'il soit, elle étoit bien dans le cas, après en avoir abusé si grièvement; cela étoit de la compétence de la police.

Nos fonctions proprement se réduisent à voir tout ce qui est présenté à imprimer en cette ville; les visites chez les imprimeurs et celles à faire à l'avenir chez les libraires et la douane sont des fonctions surérogatoires, qui ne sont proprement pas de notre ministère, la surveillance sur l'exécution des réglemens concernant l'imprimerie, la librairie et le commerce des livres étant particulièrement recommandée à la chambre de police, suivant la clause finale du réglement de 1766. C'est pour nous légitimer en quelque façon, que nous avons l'honneur, Monsieur, de vous faire cette observation préliminaire. — Nous sentons comme vous, Monsieur, combien il importe au Magistrat de conserver l'inspection, qui luy est confiée en cette matière, et nous aurons à coeur de nous prêter à tout ce qui peut y contribuer, et adopterons toujours avec respect et reconnoissance les moyens que vos lumières vous suggèrent pour y parvenir.

Vous voulez bien, Monsieur, nous en proposer quelqu'uns, sur lesquels nous vous demandons la permission de faire quelques observations.

Le premier seroit de faire de tems en tems des visites chez les libraires. Il est permis d'augurer, que ces visites n'auront pas grand effet, attendu qu'un libraire, qui est mal intentionné, n'exposera pas à la vue un commerce illicite; il n'y a que des mouches*) qui puissent parvenir à découvrir les contraventions, et si la Stockdorff n'avoit pas mis tant de publicité à son commerce, l'on auroit eu bien de la peine à en prendre connoissance, si vous désirez que ces visites se fassent, c'est une opération, qui a été remplie jusqu'à présent de la part de la police.

Le second moyen sont les précautions à prendre à la doüane; quant à cela, le réglement de 1766 paroit y avoir pourvû suffisamment dans l'article X. Si cependant vous croyez, Monsieur, qu'il seroit bon de faire ouvrir les ballots à la doüane, il seroit nécessaire de constituer des personnes exprès, qui connoissent tous les livres et qui puissent vacquer à des opérations qui peuvent

*) Cette expression a le sens de mouchard.

Digitized by Google

devenir fréquentes et de long haleine; mais il n'est guères à présumer, qu'un libraire mal intentionné veuille s'exposer à mettre dans des ballots des livres défendus, tandis qu'il a mille moyens de les introduire autrement, et quant à cela, nous osons probablement vous observer qu'il y a peut-être de la négligence de la part des emploïés en sousordre ou à la doüane ou aux portes de la ville, pour laisser transporter des pacquets sans passer à la doüane; il en vient par des diligences, par des voitures particulières et de mille autres façons; il n'est pas possible de prévenir toutes les fraudes; quand les contraventions se manifestent c'est le cas de les punir; l'on ose dire à cet égard, que nullepart il y a d'aussy sages précautions qu'à Paris et où ce commerce illicite soit plus en vogue.

Nous pensons à cet égard, que le réglement de 1766 y a pourvu et qu'il ne s'agit que de l'exécuter ponctuellement. Le Magistrat peut certainement se légitimer à tous égards par la représentation de ce réglement, et nottament de celui de 1772, qui, articles 4 et 5, prescrit toutes les précautions imaginables, pour qu'il ne puisse entrer en cette ville aucuns pacquets ni ballots de livres sans passer à la doüane.

Si après de telles précautions l'on renouvelloit le réglement de 1766, n'y auroit-il pas à craindre, qu'après l'avanture de la Stockdorff l'on a seulement senti que l'on avoit négligé les précautions nécessaires, que l'on cherche à couvrir par un nouveau réglement; il est vrai que la confiscation des livres prohibés n'y est point articulée, mais c'en est une suite nécessaire; l'article 8 du réglement de 1766 prononce une amende de 400 l. sur le débit des livres prohibés, même plus grande si le cas y échet, et en cas de récidive, il n'est pas à présumer qu'en saisissant des livres prohibés, en punissant les délinquants, l'on néglige de confisquer le corps du délit, ainsi sans y être articulé il n'est pas moins une suite nécessaire.

Enfin, Monsieur, nous prenons la liberté de vous observer, qu'il y auroit peut-être inconvénient, de mettre dans un réglement public, que les livres saisis seront envoyés à Monsieur le lieutenant de police de la ville de Paris; nous pensons à cet égard, que si le cas de contravention se présentoit, ce seroit au Magistrat à instruire le procès et si vous, Monsieur, comme chef et préteur royal jugez à propos d'en faire part à Monsieur le lieutenant de police, que cela dépendra de vous, sans qu'il apparoisse qu'à cet égard le Magistrat soit subordonné ou responsable à Monsieur le lieutenant de police de Paris.

Nous pensons donc, Monsieur, qu'en exécutant ponctuellement les réglements de 1766 et celui de 1772, cela suffira en faisant des visites chez les libraires; si cependant vous voulez absolument

Digitized by Google

le renouvellement du réglement de 1766, ce sera le cas d'en faire un rapport de la part de la chambre de police à la chambre des XXI, d'où le réglement de 1766 est émané.

Nous vous supplions de nous honorer de vos ordres précis là-dessus, en vous observant finalement, que notre ministère de censeurs ne nous donne aucune jurisdiction ni autorité tant sur l'exécution des réglements que la punition des contraventions, lesquelles nous ne sommes pas chargés de surveiller, nous aurons cependant toujours à coeur de dénoncer celles qui pourront parvenir à notre connoissance; ce qui constate les bornes étroites de notre ministère, est, que la police fait chaque fois notifier aux libraires les livres prohibés, même les différentes visites faites chez les libraires et notamment chez la Stockdorff ne l'ont été que par l'autorité de la police, et si l'on a chargé les censeurs d'examiner les catalogues et les factures des libraires, c'est une charge que l'on a imposée aux censeurs, qui n'est point de leur ministère et au delà de leur sphère, ne pouvant connoître tous les livres.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissans serviteurs,
les censeurs nommés par le Magistrat
Billery XIII
Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

17. A Monsieur le Préteur royal.

A Strasbourg le 17 Avril 1773

Monsieur

Nous avons reçu la lettre dont vous nous honorez en date du 6 de ce mois, et c'est avec reconnoissance que nous voions l'attention que vous portez à introduire une meilleure forme dans ce qui concerne la police de la librairie. Nous ne pouvons que nous glorifier des moyens que vos lumières fournissent pour y parvenir. Si nous prenons la liberté d'y faire quelques observations, elles ne regardent que la forme, n'ayant d'autre but que pour seconder vos vuës, dans lesquelles nous entrons entièrement.

Vous trouvez, Monsieur, que l'expérience a fait connoitre qu'il y avoit un mal dans cette partie, et que pour y obvier, il convenoit d'attribuer aux censeurs la faculté de tenir la main sur ce qui regarde la librairie.

Ce remède, permettez Monsieur, priveroit la chambre de police d'une partie de sa jurisdiction, qui lui est particulièrement confiée, et nous craignons qu'il n'intervertisse l'ordre de la compétence des chambres. Si les variations annuelles, qu'éprouve cette chambre peuvent interrompre en quelque manière son atten-

Digitized by Google

tion sur cet objet, quoiqu'il n'y ait que la moitié de cette chambre qui soit renouvellée annuellement et que les officiers y soient permanents, nous osons vous proposer, Monsieur, un moïen d'y remèdier sans lui restraindre sa jurisdiction: ce seroit de constituer quelqu'un particulièrement et uniquement à cet effet, avec la qualité d'inspecteur de la librairie, subordonné à cette chambre, une personne munie de la connoissance requise des livres, et qui s'en feroit une étude journellement. Il y a lieu d'espérer, Monsieur, que vos soins intarissables pour les intérêts de la ville, ne vous détourneront pas de croire que l'avantage de prouver par là au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, vaudroit bien les gages qu'on lui payeroit.

Sur les visites des librairies à ordonner dorénavant par les censeurs, lorsqu'ils le jugeroient convenable, nous craignons un inconvénient. Quoique nous aurions toujours à coeur de dénoncer les contraventions, qui pourroient parvenir à notre connoissance, nous ne pouvons ni priver la chambre de police d'une partie de sa jurisdiction, qui est d'ordonner ces visites, ni nous charger d'être responsables, si elles n'eussent pas été faites selon l'exigence des cas, qui auroient pû nous être inconnus. Si vous voudriez bien consentir, Monsieur, à la nomination du susdit inspecteur, l'affaire changeroit de face. Dans ce cas, si l'on ordonnoit dans le nouveau réglement que la police et l'inspecteur feront ces visites toutes et quantes fois qu'ils le trouveront nécessaire, nous croions qu'alors vous trouveriez vos vuës remplies à cet égard.

Vous désirez, Monsieur, qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane, que nous n'en eussions fait la visite. Nous vous supplions instamment, Monsieur, d'être persuadé de notre empressement à nous conformer à votre intention et du zèle que nous avons à concourir à tout ce qui dépend de nous pour contribuer au maintien du bon ordre. Nous nous aquitterions de tout notre coeur de cette commission, si elle ne surpassoit notre capacité. Considérez, s'il vous plait, que cette opération exige la séparation des livres prohibés d'avec ceux qui sont permis; pour y parvenir il faut nécessairement s'y connoitre, et que cette connoissance nous manque. Il arriveroit, d'un côté, que nombre de livres permis et dont le titre néanmoins nous paroitroit suspect ne seroient pas délivrés aux libraires aussi longtemps que nous n'en ayons fait lecture, et ce nombre n'étant pas peu considérable pour des gens scrupuleux qui ne s'y entendent pas, il en résulteroit une grande gêne pour ce commerce. D'un autre côté, nous risquons de laisser entrer dans le roiaume des livres défendus, faute de les connoître, et c'est à quoi nous ne pouvons pas nous exposer. Nous sommes persuadés d'ailleurs que votre intention,

Digitized by Google

Monsieur, est que cet examen se fasse par des gens entendus et expérimentés. Nous avons l'honneur de vous proposer encore à cet article la nomination susdite d'un inspecteur de la librairie, doué des qualités requises; c'est lui qui auroit de la suffisance pour cette opération; si vous trouvez bon, il pourroit la faire, accompagné d'un libraire à tour de rôle, et si vous appréhendez que ce dernier n'use de connivence, on pourroit assermenter à cet effet les libraires, pardevant la chambre de police, ou bien on pourroit insérer au procès-verbal de la visite que les examinateurs en seroient responsables en leur propre et privé nom. Il est à présumer que de cette manière les visites seront efficaces.

Pour remplir donc, Monsieur, vos intentions; et faire principalement connoître la nouvelle attention que l'on donne au bon ordre dans le commerce de la librairie, il seroit nécessaire de projetter de la part de la chambre de police un nouveau réglement pour le présenter à la chambre des XXI, dans lequel il échoit de faire connoître toute la sensibilité du Magistrat de voir, que malgré les précautions prises dans les réglemens précédens, l'on a eu le déplaisir de voir des abus les plus répréhensibles; que pour y remèdier, en rappellant en tant que besoin les anciens réglemens, notamment ceux de 1766 et 1772, et pour obvier plus efficacement à toutes les fraudes et contraventions, l'on a cru nécessaire:

1°. D'établir un inspecteur particulier pour faire, sous les ordres de la police, toute et quante fois on le jugera à propos, des visites chez les libraires, ainsi et de même de faire ouvrir en sa présence tous les ballots de livres qui entreront à la douane sous telle adresse qu'ils puissent être, d'en dresser procès-verbal, et d'en faire son rapport à la chambre de police, dans les cas de contravention; en faisant saisir et confisquer tous les livres défendus, même suspects, et sauf à sévir, suivant l'exigence des cas, contre les délinquents par telles peines que de droit.

2°. De recommander derechef à MM. les directeurs de la douane de renouveller leurs ordres à ce qu'il n'entre aucun ballot de livres en cette ville sans passer à la douane, sous telle adresse qu'il puisse être; de renouveller principalement ces ordres aux péagers, gardes et autres employés en sousordre de ne laisser passer ces ballots dans les voitures particulières ou publiques, de les arrêter et saisir, et de conduire ces ballots, s'il est besoin, eux mêmes à la douane.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissants serviteurs
les censeurs nommés par le Magistrat
Billrey XIII
Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

Digitized by Google

18. A M. le Préteur royal.

à Strasbourg le 13 May 1773.

Monsieur

Nous voyons avec la reconnoissance la plus vive l'attention que vous portez à conserver au Magistrat la police de la librairie et tout ce qui peut y être relatif.

Le parti que vous avez pris, Monsieur, consiste à annoncer dans le réglement que désormais tous les ballots de livres seront visités à la douane par les commis de la douane, pour vérifier s'ils ne contiennent que ceux compris dans les factures qui vous auront été présentées préalablement, ou à celui que vous aurez commis à l'effet de les viser; faire connoître la disposition où l'on est d'ordonner des visites chez les libraires, lorsqu'on les jugera nécessaires, et à prononcer la confiscation de tous les livres défendus qui seront trouvés lors de ces visites, pour être remis dans votre greffe en la qualité de commissaire departi.

Si vous trouvez bon, Monsieur, que le nouveau réglement se fasse pendant votre absence, vous voudriez bien, Monsieur, nous honorer de vos ordres là-dessus, et alors nous agirons en conséquence de cet arrangement; nous ferons rapport à la chambre des XXI des lettres dont vous nous avés honorés, de la nécessité de faire un nouveau réglement, sur quoi l'on nommera une députation, qui en fera son rapport après vous l'avoir communiqué préalablement.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très
obéissants serviteurs
Les censeurs nommés par le Magistrat.
Billerey XIII.
Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

19. Auszug aus den Protocollen des Rathes der XXI. Sitzung vom 14. Juni 1773.

. . . . . .

Die Verbeſſerung der Policey-Ordnung de 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, ſol per deputat unterſucht werden.

Gnädige gebietende Herren!

Euer Gnaden laſſen die Herren censores librorum per me referiren, was maßen Herr Praetor regius das Augenmerck ſeiner ohnermüdeten Sorgfalt auch auf eine annoch fernere Verbeſſerung der Policey-Ordnung de anno 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, gerichtet habe.

Digitized by Google

Es gehet nemlich hochdesselben Meinung fürnehmlich dahin, daß sothane Policey-Ordnung wieder zu erneuern und dazu ferner beyzusetzen seye:

1° daß alle und jede Päck Bücher in dem Kaufhaus, vor deren Auslieferung, sollen visitirt werden;

2° daß bey denen Buchhändlern die visiten sollen vorgenommen werden, so oft man solches wird vor nöthig erachten;

3° daß zu der in dem 8ten Artikel besagter Ordnung angesetzten straf wegen denen verbotenen Büchern, auch deren confiscation solle angesetzt werden, wie solches alles aus dem durch hochbemeldten Herrn Praetorem regium mit denen Herren Censoribus librorum gepflogenen Briefwechsel des mehrern zu ersehen ist.

Um nun dahin zu gelangen und diese von Herrn Praetore regio desiderirte revidir- und Verbesserung besagter Policey-Ordnung vornehmen zu können, so werden Euer Gnaden zweifelsohn belieben wollen eine hochansehnliche deputation hierüber zu ernennen, damit facta ratione in dieser das publicum interessirenden Sache die gehörige Verfügung getroffen werden möge.

Nach angehörtem voto des Herrn Syndici regii, hochwelcher auf eine abzuordnende hochansehnliche deputation zu der Sachen nähern Untersuchung angetragen, wurden, vermittelst gehaltener Umbfrag, Hr. Staettmeister von Neuenstein, Hr. Ammeister Faust, Hr. XIII Geiger, Hr. XV Streicher, Hr. XXI Flach und Hr. Rathsherr Dr. Ottmann unanimiter abgeordnet.

20. Copie de la lettre adressée, le 6 avril 1773, par le directeur de l'imprimerie et de la librairie aux censeurs de Strasbourg.

Messieurs,

J'ai reçu la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le premier de ce mois; je lirai toujours avec plaisir les observations que vous me ferés sur les objets qui vous sont particulierement confiés, persuadé comme je le suis de n'y trouver jamais que des vues pour le bon ordre et des lumières pour mes intentions.

Jusques à présent, Messieurs, vous avés pu regarder vos fonctions réduites à l'examen de ce qui s'imprimoit à Strasbourg, et je ne doute pas que si vous les eussiés étendues également sur tout ce qui intéresse la librairie et le commerce des livres, ces deux objets ne se fussent aussi bien ressentis de vos soins que le premier; or l'expérience ayant fait connoître que c'étoit un mal, je crois qu'il convient d'y apporter un remède, et je n'en vois pas de meilleur que de vous engager à vouloir bien y tenir la main. Je n'entends pas par là vous astreindre à une surveillance qui vous seroit trop subordonnée, mais je pense que vous êtes les

Digitized by Google

seuls qui puissiés le mettre utilement en activité. Les variations annuelles qu'éprouve la chambre de police ne permettroient pas d'en attendre une suite qu'y mettront ceux qui, comme vous, sont pour un plus long temps chargés de cet objet et bien plus en état de le suivre.

Je conviens avec vous que des visites chez les libraires ne produiront pas toujours tout l'effet pour lequel elles seront faites, parce qu'il sera possible de s'y soustraire; mais il en résultera toujours des avantages, l'un de prouver au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, l'autre de contraindre les libraires à mettre plus de réserve dans leur commerce.

Je n'ai pas entendu au surplus vous assujettir, Messieurs, à faire les visites par vous mêmes, mais je crois qu'il conviendroit qu'elles fussent ordonnées par vous lorsque vous le jugeriés convenable.

Je passe aux précautions à prendre à la douane, et je crois qu'on pourroit à cet égard demander qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane que vous n'en eussiez fait la visite; et afin qu'il n'en résultât pas une gêne qui contrarieroit vos autres occupations, de convenir que l'un de vous se rendroit un des jours de la semaine à la douane l'aprèsmidi, pour assister à la visite que vous en feriés faire devant vous. Je sens qu'il en résultera une petite gêne pour les libraires; mais je la crois nécessaire dans ce moment-ci pour la conservation d'un droit que vous coureriés risque de perdre.

A l'égard de l'abus de ne pas faire passer à la douane tous les paquets qui arrivent à Strasbourg, c'est à MM. les directeurs de cette partie à donner les ordres qu'ils croiront nécessaires pour que cette disposition porte son plein et entier effet.

Je sçais que les règlements de MM. du Magistrat ont très sagement prévu une multiplicité d'inconvénients dont on a à se plaindre dans beaucoup d'autres villes du royaume; mais je sçais aussi qu'on ne tient pas toujours exactement la main à leur exécution, et c'est ce qu'il faut éviter, et le plus sûr moyen que je voye pour y parvenir, c'est que vous vouliés bien vous charger particulièrement de l'exécution de ceux concernant une partie qui vous est confiée.

Je conviens avec vous que la confiscation des livres prohibés est une suite nécessaire des peines prononcées par l'article 8 du règlement de 1766, mais vous savés comme moi, Messieurs, que l'humanité de l'administration de MM. du Magistrat les porte toujours à interprêter la loy favorablement, et j'ai vu plus d'une fois en pareil cas qu'on objectoit que la loi ne prononçant pas la rigueur, on ne devait pas l'interprêter. J'ai cru moi même devoir en user ainsi lorsque dans les visites particulières que j'ai fait

Digitized by Google

faire, il s'est trouvé quelques livres défendus, et je me suis contenté d'enjoindre aux libraires de les renvoyer à leurs commissionnaires.

J'adopte très volontiers la réflexion que vous me faites faire sur l'inconvenient que pourroit résulter d'articuler dans un règlement public que les livres saisis seroient renvoyés à M. le lieutenant de police à Paris; on peut, comme vous dites, se contenter d'en prononcer la confiscation, sauf à moi, comme commissaire départé, à en faire tel usage que je croirai convenable.

En résumant tout ce que je viens d'avoir l'honneur de vous dire, je pense qu'il convient d'annoncer au public que nous sommes dans l'intention de donner à cet objet un soin tout particulier, que pour y parvenir, on renouvelle les règlements précédemment faits, qu'il suffira de rappeler, en ajoutant ce que vous croirés nécessaire pour remplir les vues que le bon ordre exige. J'ose espérer de votre zèle que vous voudrés bien vous prêter à seconder mes vues; je serai plus sûr des moyens que j'emploirai lorsqu'ils auront été déterminés par vos sages conseils.

21. Mémoire sur la commission donnée au sieur Vaudin, pour faire l'inspection de la librairie dans l'arrondissement de la chambre syndicale de Strasbourg.

L'établissement de la commission dont il s'agit paroît se rapporter aux règlements qui ont été donnés en dernier lieu pour la librairie, et que l'on suppose qui doivent s'exécuter en Alsace, et notamment à Strasbourg; mais quelques réflexions feront sentir que ces règlements ne peuvent s'appliquer à l'Alsace, quant au fonds, que la commission qui en est la suite est impraticable dans la forme et que l'un et l'autre sont inutiles dans leur objet.

La Province ne produit que peu ou point d'ouvrages essentiels: les seuls qu'on y imprime sont destinés à l'éducation de la jeunesse. L'université de Strasbourg fournit quelques dissertations; mais comme leurs auteurs les font imprimer à leurs dépens, qu'ils les distribuent gratis, et que jamais il ne s'en vend aucunes, on ne peut les regarder comme un objet de librairie.

Les livres qu'on imprime pour l'usage de la jeunesse ne sauroient être assujétis aux règlements. Le Roy ne donne point de priviléges pour l'impression des livres symboliques des luthériens et des calvinistes. Jusqu'ici le Magistrat protestant de chaque lieu a permis la publication de ces sortes d'ouvrages, et il est responsable envers le gouvernement des expressions seulement qui pourroient offenser la religion dominante, et non pas des points de doctrine qu'ils renferment. Cette liberté, qui est inséparable de la tolérance légale des protéstants, pourroit-elle

Digitized by Google

subsister avec les règlements de la librairie? Quant aux dissertations et aux thèses qu'on soutient à l'université, les professeurs de chaque faculté en ont toujours été les censeurs naturels, et leur approbation a équivalu jusqu'icy à un privilége. Cet usage ne peut être changé, à moins qu'on ne défende en même temps aux protestants de soutenir des thèses sur des points de doctrine controverses; ce qui seroit renverser leur état légitime et les stipulations précises de la capitulation de Strasbourg; ou bien il faut pour lors que le Roy permette l'impression des thèses contraires à la religion que S. M. professe, et c'est ce qu'on ne s'avisera pas de proposer, sans doute.

Les ecclésiastiques protestants tirent, sans exception, tous leurs livres d'Allemagne. En voulant adapter à l'Alsace les règlements de librairie, il faudra nécessairement faire examiner ces livres, pour savoir s'ils ne contiennent rien de contraire aux principes reçus en France; mais on demande comment il sera possible d'interdire à des sujets, qui, en vertu des traittés de paix, jouissent du libre exercice de leur religion, l'usage des libres rélatifs à cette même religion, qui en renferment la doctrine et qui discutent les opinions et les systèmes contraires. Si l'on en veut permettre l'entrée sous de certaines conditions, qui est-ce qui se chargera du soin de les faire observer? seront-ce les libraires dont on formera la chambre syndicale? on ne donnera probablement pas cette commission à des libraires catholiques, et on ne voudra pas non plus en charger les luthériens. Or, un avocat du parlement de Paris est-il en état de surveiller cette partie? et quelles mesures, quelles précautions cherchera-t-on à prendre pour concilier la jurisprudence du royaume, qui défend l'introduction de tous les livres contraires à la doctrine de la religion catholique, avec la tolérance légitime d'une religion dont les dogmes lui sont essentiellement contraires?

Il en est de même des livres de droit public et de droit ecclésiastique dont on a besoin dans l'université de Strasbourg. Cette université est l'école de tous les sujets du Roy qui se vouent aux affaires politiques et à l'étude du droit des nations. Ce genre d'étude exige des livres qu'on ne connoît guerres dans un autre endroit du royaume; ils renferment une quantité d'articles qui ne passeroint sûrement pas à la faculté de théologie de Paris ou à la Sorbonne, si jamais on pouvoit les soumettre à leur censure. Alors qui est-ce qui décidera si on doit importer ces livres ou non? Si on en permet l'importation en Alsace, il faudra faire des règlements contraires à l'égard des provinces voisines, telles que la Lorraine, les évêchés, la Franche-Comté, etc., où l'on n'a pas besoin de ces sortes d'ouvrages. Si on la défend, on détruira l'université de Strasbourg et on privera les sujets

Digitized by Google

du Roy des moyens de s'instruire, et le tout uniquement pour avoir voulu étendre à l'Alsace des règlements qui lui sont absolument étrangers, comme ils sont en même temps contraires à sa constitution particulière, à ses usages et à ses priviléges. Aussi le gouvernement a-t-il apporté jusqu'à présent l'attention la plus suivie à les maintenir, et dans tous les temps il a excepté la province de ces mêmes règlements, parce qu'il a toujours été convaincu qu'elle n'étoit pas susceptible d'y être assujétie.

A l'égard de la commission donnée au Sieur Vaudin pour faire les fonctions d'inspecteur, elle n'est pas moins contraire aux formes usitées en Alsace qu'à la constitution de la province, et en particulier de la ville de Strasbourg. Elle porte qu'il prêtera serment entre les mains du lieutenant général de police de cette ville; ce qui suppose que l'on a pensé que cet officier étoit un personnage important, tandis que c'est un des derniers de l'endroit, enfin un officier trés subalterne. Les employs à Strasbourg sont mipartie, c'est à dire occupés par des catholiques et des luthériens; s'ils sont uniques dans leur espèce comme celui-là, ils sont exercés alternativement par un sujet de chaque religion. Il ne conviendroit donc pas qu'un inspecteur nommé par le Roy prêtât serment entre les mains d'un tel officier; d'ailleurs la ville de Strasbourg ne dépend pour la police ni de l'intendant ni du conseil d'Alsace, mais de son seul Magistrat, et subordonnement du sécrétaire d'Etat du département. Mais en supposant ce serment prêté au chef du Magistrat de Strasbourg, ce Magistrat a une jurisdiction dont le territoire est circonscrit, et dès lors quelle autorité ce serment pourroit-il donner à l'inspecteur hors de ce territoire et dans les villes de Colmar, Schlestatt, Haguenau et autres; toutes villes jadis impériales, considérées encore aujourd'huy comme Etats immédiats, et qui ont chacune un Magistrat auquel appartient également la police. Ce seroit blesser, à cet égard, les droits de l'intendant et donner lieu à des réclamations de la part du conseil d'Alsace.

Enfin, l'établissement d'un inspecteur seroit une atteinte manifeste à la capitulation de la ville de Strasbourg. Jamais aucun officier du roy n'a eu le droit d'y faire des saisies, de prononcer des confiscations, etc. Ce droit appartient au seul Magistrat, ainsi que tout ce qui concerne son université. Il a exercé jusqu'à présent l'inspection de la librairie comme un droit inhérent à celui de la haute police civile et ecclésiastique, qui lui appartient de tout temps, que les traittés de paix lui ont confirmé et dont la capitulation lui a assuré irrévocablement l'exercice.

Digitized by Google

22. Relevé nominatif des garçons et apprentis qui se trouvent dans les imprimeries de Strasbourg au 1er Déc. 1777.

Chez le sieur François Le Roux.

Garçons.

Jean Hetzer de Nuremberg (C. A.)
Jean Caspar Rauch de Goerigk (C.)
Jean Berger de Basle. (C. A.)
Louis Ruprecht de Nuremberg. (C. A.)
Emmanuel Meyer de Basle. (A.)

Chez les sieurs Jean Steinmann et Philippe Jaques Dannbach, son beau-fils, qui conduisent l'imprimerie de Kürsner.

Garçons.

Conrad Fries de Nuremberg. (C. A.)
Jean-Daniel Wöhrle de Strasbourg. (C. A.)
Jean-David Rang de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Daniel Kreutzbühler de Worms. (C. A.)
Laurent Wentzeissen de Salzbourg. (C.)
Sébastien Artinger de Munich. (C.)
Jean Eberle du canton Schwitz. (C.)
Jean Geissel d'Esslingen (C. A.)
Jean-Michel Stürmer d'Anspach. (C. A.)

Apprentif.

Jean Blind de Strasbourg. (C. A.)

Chez le sieur Jaques-François Levrault.

Garçons.

Joseph Mantz de Deux-Ponts. (C.)
Caspar Distel du grand Waldstack, pays de Mayence. (C.)
Sébastien Koenig de Bamberg. (C.)
Joachim Berard de Turin. (C.)
Jean-Denys d'Etrée de Rheinfelden. (C.)
Jean-George Demler de Koenigsberg. (C. A.)
Jean-Pierre Chausse de Luxembourg. (C.)
Alexandre-Matthieu Henckel de Würzbourg. (C.)
Jaques Von der Furth d'Aix-la-Chapelle. (C.)
Eugène Morell de Douay en Flandre. (C.)

Apprentifs.

François-Louis-Xavier Levrault. (C.)
Louis-Charles Levrault. (C.) } ses fils.

Chez le sieur Jonas Lorentz et Jean-Frédéric Schuhler, son gendre.

Garçons.

François Reichard de Strasbourg. (C. A.)
Emmanuel Scherer de Basle. (R.)

Digitized by Google

Abraham Glasser de Basle. (R.)
Jean Gretzinger de Reutlingen. (C. A.)
Apprentif.
Joseph Päpple de la Ruprechtsau. (C. A.)

Chez le sieur Jean-Henri Heitz.
Garçons.

Godefroy Senger de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Martin Rühlin de Gauingen. (C. A.)
Jean-George Herb de Balingen. (C. A.)
Pierre Biber de Mündelheim. (C.)
Jean-George Gasser de Bas-Hanau. (R.)
Wenceslas Lukesch de Prague. (C.)
Gerôme Rieder de Basle. (R.)
Samuel-Frédéric Schmeltz de Berlin. (C. A.)
Jean-Jaques Niesse de Leipzig. (C. A.)

Fait à Strasbourg ce 1er Décember 1777.

La lettre C. signifie catholique.
„ „ C. A. „ confession d'Augsbourg.
„ „ R. „ de la religion prétendue réformée.

23. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 26. September 1785.

. . . . . .

Vortrag die einzuführende Policey über das Bücherwesen betreffend.

Lectum folgender von Herr Praetore regio übersandte schriftliche Vortrag:

Messieurs

Les lois relatives à la librairie étoient jadis très simples et peu nombreuses, mais à mesure que l'art de l'imprimerie s'est étendu avec la manie d'écrire, la cupidité et la méchanceté se sont donné carrière. Il n'est point aujourd'hui d'écrit si repréhensible, si pernicieux, si méprisable qui ne trouve un imprimeur pour en faire l'édition et un libraire pour le débiter, et il n'est point de fraude si basse qui ne se pratique presque publiquement. Il y a sans doute beaucoup d'hommes estimables qui exercent ces professions avec probité et avec honneur; mais tel est le caractère de toute loi evercitive: elle gêne nécessairement les bons pour contenir les méchans.

C'est pour arrêter ce torrent de la fraude et du scandale que les loix sur cette matière se sont depuis quelques années multipliées dans le royaume, et qu'on a formé des établissemens nouveaux pour en assurer l'exécution.

La même sollicitude, Messieurs, vous a porté successivement

Digitized by Google

à vous occuper du même objet. Vos ordonnances du 15 Janvier 1740, 17 Février 1766 et 21 Mars 1772 contiennent des règlements sages et utiles. Ils étoient, sans doute, calculés pour le besoin du temps où ils ont été promulgués; mais l'expérience prouve, et je ne puis me dispenser de vous rendre témoignage, qu'ils sont devenus insuffisans à beaucoup d'égards. Vous n'ignorés pas sans doute les abus qui se commettent journellement, non plus que la présomption qui en est résultée, qu'à l'abri de la liberté du commerce et des formes de votre administration, c'est par cette ville-ci que tous les mauvais livres s'introduisent dans l'intérieur du royaume. Vous n'avés pas ignoré dans le temps les mesures facheuses que le Gouvernement avoit projetté, et vous avés senti dès lors que vos règlements avoient besoin d'être rapprochés du système adopté pour l'intérieur du royaume.

Un autre effet de cette opinion, c'est qu'elle s'oppose au succès des efforts que je fais depuis deux ans pour obtenir des adoucissemens aux entraves qui gènent le commerce de librairie de cette ville avec l'intérieur du royaume. Ce n'est que lorsque le Gouvernement sera convaincu de la justesse et de l'efficacité de vos mesures pour empêcher l'impression, la vente et le transport des livres prohibés, que vous pourrés espérer de faire rendre à ce commerce une liberté raisonnable.

Vous devés d'ailleurs, Messieurs, à la religion, à l'Etat, au public et à vous même de prendre des mesures ultérieures et efficaces, pour arrêter la contagion et le scandale que l'impiété et la méchanceté enfantent journellement. C'est en déterminant plus précisement les dispositions de vos anciennes ordonnances, et en y ajoutant celles que l'expérience et les circonstances indiquent, que vous pouvés remplir ce but salutaire.

C'est, Messieurs, sous ce point de vue, et par les considérations dont je viens de vous présenter le précis, que me trouvant chargé spécialement de veiller sur cet objet, je crois nécessaire de faire la révision de vos règlemens concernant la librairie et d'examiner ce que l'expérience et les circonstances peuvent conseiller d'y ajouter, pour en former un système complet et satisfaisant, je crois devoir vous proposer de nommer une députation que vous chargerés de ce double travail; c'est à dire d'examiner si les règlements actuels sont insuffisans, et de projetter les dispositions nécessaires pour y suppléer. Cette députation seroit autorisée à conférer avec Messieurs les Censeurs, qui ont déjà préparé, de concert avec moi, les matériaux pour le règlement projetté. Elle me trouvera empressé à concourir à son travail et à lui faire part de tous les renseignemens qu'elle pourra désirer, afin de se mettre en état de vous rendre un compte approfondi de cette affaire.

Digitized by Google

Nach angehörtem voto Hrn. generaladvocat Mogg, dahingehend, daß obgleich nicht im allgemeinen könne gesagt werden daß hiesige stadt der eingang seye, wodurch die verbotenen bücher ins königreich gebracht werden, meine Herren dennoch von jeher sich beflissen haben von irer seite das möglichste zu thun umb den absichten des gouvernement, in betreff des bücherwesens, die hände zu bieten, er also dafür halte daß, den gesinnungen des Herren Praetoris regii gemäß, dieses geschäft an eine hochansehnliche deputation zu verweisen seye, welche mit zuziehung der Herren Censorum librorum diejenigen maaßregeln ausfindig machen werde, welche dem vorgesetzten endzweck entsprechen mögen.

Worauf vermittelst gehaltener umfrage und auf den antrag des auf der obern banck vorsitzenden Hrn. stättmeisters von Falckenhayn, dise sache einer hochansehnlichen deputation, mit zuziehung der Herren bücher-censoren, zur nähern untersuchung aufgetragen worden. Depp. Hr. stättmeister v. Haffner, Hr. ammeister v. Türckheim, Hr. XIII Brackenhofer, Hr. XV Doßner, Hr. XXI Kleinmann, Hr. rathsherr Schöll, Hr. rathsherr Dournay.

24. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI. Sitzung vom 11. September 1786.

Lectum schreiben des Hrn. Groß-Siegelbewahrers an Hrn. Praetorem regium die verordnung in ansehung der buchdruckerey und des buchhandels betreffend, vom 26. Augusti.

Monsieur

On m'a rendu compte du règlement dont vous avés adressé une copie à M. de Vidaud. Tous les articles m'en ont paru rédigés avec sagesse et prudence, de sorte que j'y donne volontiers mon approbation et suis bien aise de vous témoigner, ainsi qu'aux Magistrats que vous présidés, toute la satisfaction que j'ai eue à y voir des preuves certaines du zèle qui vous anime, vous et eux, pour l'ordre et le bien général. Vous ne devés pas douter de mes dispositions à vous accorder tout ce qui pourra tendre au même but. Je suis, etc.

Signé Miromènil.

Pour copie: signé Gérard.

Ferner wurde ein schreiben des Hrn. Vidaud an Hrn. Praetorem regium vom 26. Augusti verlesen, folgenden inhaltes:

Je n'ai pas manqué, Monsieur, de mettre sous les yeux de M. le garde des sceaux la copie de votre règlement sur la librairie, et les demandes que vous avés formées, à cet égard, dans la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le 4 de ce mois. Vous verrés par les pièces dont je joins ici copie, par la lettre que le chef de la magistrature vous a adressée lui-même, quel en

Digitized by Google

a été le succès. Ces pièces, dont il m'a paru qu'il étoit important que vous eussiés copie, sont la lettre de M. le garde des sceaux aux fermiers généraux et la mienne aux inspecteurs des chambres syndicales. J'espère que vous trouverés les intérêts de vos libraires et du commerce de votre ville aussi protégés que les circonstances peuvent le permettre; ce qui ne manquera pas de faire sentir au Magistrat et aux libraires de Strasbourg combien ils doivent avoir de confiance en votre sagesse et de reconnoisance pour les soins que vous vous êtes donnés. J'ai l'honneur, etc.

Signé Vidaud.

Pour copie: signé Gérard.

Das von dem Hrn. Groß-Siegelbewahrer an die ferme générale abgelaſſene ſchreiben iſt folgendes:

Librairie générale.

Le Magistrat de Strasbourg, Messieurs, ayant établi pour la librairie en cette ville une chambre de censure dont j'ai approuvé les statuts, il sera nécessaire que vous donniés les ordres convenables à tous vos employés, pour que cette chambre jouisse dans vos bureaux des mêmes prérogatives que les chambres syndicales du royaume, en ce qui concerne le droit de visiter les livres, de donner des certificats de visite, d'apposer son plomb sur les caisses ou ballots ainsi visités, sauf à y joindre le votre, si vous le jugés convenable. Ainsi toute balle ou paquet de livres parti de Strasbourg avec un certificat et le plomb de cette chambre, sera transporté sans être ouvert jusqu' à la chambre syndicale du lieu de sa destination, en observant que vos employés pourront y joindre le plomb de leur bureau, et devront exiger qu'il y ait un acquit à caution adressé à une chambre syndicale, pour y être déchargé, et que ces livres soyent transportés par les messageries, s'ils ne sont pas pour Paris, et s'il y en a d'établie sur la route.

Je suis, Messieurs, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Das ſchreiben des Hrn. Vidaut an die inspecteurs de la librairie de Paris vom ... Augusti iſt folgendes:

La librairie de Strasbourg, Monsieur, est inspectée et dirigée par une chambre de censure, dont l'objet est à peu près le même que celui de nos chambres syndicales. Cette chambre de censure, composée de plusieurs magistrats, relève du corps entier de la magistrature de la même ville, qui vient de dresser pour cette branche de son commerce et de sa police de nouveaux règlements que M. le garde des sceaux a vus et approuvés. C'est en conséquence de cette approbation que j'ai à vous prévenir que cette chambre de censure aura dans les bureaux des fermes du royaume les mêmes prérogatives que les chambres syndicales, en ce qui concerne le droit de visiter les livres qui arrivent dans leur ville

Digitized by Google

ou qui doivent en être expédiés, le droit de donner des certificats de visite qui soyent reconnus et admis, et celui d'apposer son plomb sur les caisses et ballots ainsi visités, sauf aux employés des fermes d'y joindre celui de leur bureau, s'ils le jugent convenable. L'intention de M. le garde des sceaux est donc que vous et les officiers de votre chambre syndicale vous en usiés envers cette chambre de censure comme vous devés en user envers les autres chambres syndicales; c'est à dire que vous lui adressiés, quand il y aura lieu, les acquits à caution, pour être déchargés par elle, et que vous déchargiés également les acquits à caution qu'elle vous aura adressés à son tour, autant toutefois que vous trouverez que les règlements auront été respectés et suivis.

La chambre de censure de Strasbourg jouira des mêmes droits et sera astreinte aux mêmes formalités et précautions que les chambres syndicales des provinces réputées étrangères, et les fermiers généraux en sont prévenus. Mais il me reste à vous annoncer un cas particulier, sur lequel il a été statué: c'est celui où, pour plus prompte expédition, le Magistrat de Strasbourg autoriseroit à faire partir des livres pour une province du royaume avant que M. le garde des sceaux en eut permis la distribution. Cette marche n'aura lieu que pour des livres en langue étrangère et scientifiques. Ces livres alors seront toujours adressés à la chambre syndicale de la province de leur destination, et l'ordre est qu'ils y soient retenus jusqu'à ce que M. le garde des sceaux y ait fait passer la permission de les délivrer. Si cette permission est refusée, ces livres retourneront à Strasbourg ou sortiront du royaume, toujours avec acquit à caution, au choix et aux frais de celui qui les aura expédiés.

Vous voudrés bien communiquer cette lettre aux officiers de votre chambre syndicale et la faire enrégistrer, afin qu'on ne puisse en oublier ou négliger les dispositions par la suite, et vous m'annoncerés l'exécution de ces ordres.

Je suis, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Facta lectione, wurde von Hrn. generaladvokat Mogg angeregt, wie erfreulich es seye daß nunmehro die sache den buchhandel betreffend so glücklich eingeleitet worden, und diejenige freyheit, die den umständen nach möglich war erhalten worden: all dieses seye man dem unermüdeten eifer des Hrn. Praetoris regii schuldig, und wolle er daher angetragen haben, daß sämtliche abgelesene schreiben meiner Herren protocoll möchten einverleibt, Hrn. Praetori regio aber für seine verwendung der schuldige danck abgestattet werden.

Welchem voto einstimmigt gefolgt worden.

Digitized by Google

Mittheilungen zur inneren Geschichte des Deutschen Buchhandels von 1811—1848.

Von

F. Herm. Meyer.

I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit.

Wennschon die in der Ueberschrift bezeichnete Periode der Geschichte des deutschen Buchhandels der Zeit nach uns verhältnißmäßig nahe liegt, bietet sie doch noch manches Unaufgeklärte und wohl ziemlich Unbekannte. Der Zweck der nachfolgenden Mittheilungen ist es zunächst, auf Grund des in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen reichhaltigen, meist handschriftlichen Materials eine möglichst sichere und auf die Actenstücke gegründete Darstellung der Entwicklung der Organisation des deutschen Buchhandels und einiger damit zusammenhängender Punkte, in weiterem Verlaufe auch der geschäftlichen Fortentwicklung mit ihren Kämpfen und Reibungen zu geben.

Erschwert wurden diese Forschungen einigermaßen dadurch, daß man in der ersten Zeit des in Rede stehenden Zeitabschnittes alle aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaften, auch solche, die man jetzt unter Umständen Vorstand oder Ausschuß nennt, mit dem Ausdrucke „Deputation" oder „Deputirte" zu bezeichnen pflegte. So kommt es, daß nach einander und selbst neben einander verschiedene Deputirte auftreten, über deren Wesen und Wirkungskreis erst Bestimmteres zu ermitteln war. —

Am Schlusse meines Aufsatzes über den deutschen Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts[1]) habe ich darauf hingewiesen, daß der einzige feste Punkt einer gewissen Organisation des deutschen Buchhandels damals in dem Leipziger Buchhandel gegeben war. Allerdings hatte schon das kursächsische

Digitized by Google

Mandat vom 18. Decemb. 1773[2]) Gelegenheit geboten, eine gewisse Gesammtvertretung des deutschen Buchhandels zu schaffen, indem dasselbe[3]) folgende Bestimmung enthielt:

> Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Meße bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar
>
> a) drey Sächßische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Chur-Sächßischen Stadt,
>
> b) und sechse aus denen fremden die Meße besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren . . . .

Eine solche Deputation ist aber kaum in Thätigkeit getreten. „Sechzig Jahre sind verflossen ohne daß diese weise Anordnung ausgeführt worden ist" schreibt Friedrich Perthes[4]). — Die in den Ostermessen 1802 und 1803 aus eignem Antriebe der Buchhändler gewählten Deputationen[5]) hatten sich nach Erledigung ihres Auftrags wieder aufgelöst.

Aber auch der Leipziger Buchhandel entbehrte noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts jeder Organisation*). Die Leipziger Buchhändler bildeten weder eine Innung, wie die Buchdrucker und die Kramer, noch hatten sie eine Vertretung, wie die Kaufleute in den Handlungsdeputirten eine solche besaßen. Eine anerkannte Vertretung wurde für den Leipziger Buchhandel erst im Jahre 1811 ins Leben gerufen, und zwar durch die Wahl der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Der Ursprung derselben ist sicherlich in dem Königl. Rescripte vom 10. Juni 1811 zu suchen. Der Deputirte Paul Gotthelf Kummer schreibt 1830: „Da wir auf Königl. Befehl erwählt vom hiesigen Magistrath bestätiget worden sind . . .", und kurz nachher, am 30. Octob. 1830, an seinen Mitdeputirten Wilh. Ambros. Barth: „Wir sind auf Königl. Befehl erwehlt und vom Magistrathe bestätiget". Dagegen findet sich in einem von W. A. Barth her-

*) Die folgende Darstellung ist zum Theil in der Festschrift zu der bevorstehenden funfzigjährigen Jubelfeier des Vereins der Buchhändler zu Leipzig benutzt.

Digitized by Google

rührenden gleichzeitigen Concepte eines Briefes der Deputirten der Passus: „daß die gegenwärtige Einrichtung der Buchhandels-Deputation einem Königl. Rescripte vom 25. Juny 1811 gemäß getroffen und die Bestätigung durch die Büchercommission erfolgt ist". Nun existirt aber allerdings ein Königl. Rescript vom 10. Juni 1811[6]), während von einem solchen vom 25. Juni keine Spur aufzufinden ist. Es ist ja auch höchst unwahrscheinlich, daß in dem kurzen Abstande von nur zwei Wochen zwei verschiedene Rescripte fast gleichen Inhalts erlassen worden sein sollten. Man darf daher wohl einen Irrthum in der Barth'schen Angabe voraussetzen, der sich auch unschwer erklären läßt. Als Johann Ambros. Barth, einer der anfänglich erwählten Deputirten, starb (im J. 1813 — der Todestag ist nicht zu ermitteln —), war sein Sohn Wilhelm Ambrosius 23 Jahre alt. Es ist ja natürlich, daß dieser, der einzige Sohn, von der Einsetzung der Deputirten Kenntniß erhalten hatte. Er mag nun nach Verlauf von 17 Jahren aus dem Gedächtnisse Jahr und Monat allerdings richtig citirt haben, während er in dem Tage irrte. Die betreffenden Papiere waren nicht in seinen Händen, sondern in der Verwahrung Kummer's, und dieser hat möglicherweise in der Reinschrift das Datum noch berichtigen lassen.

Allerdings besagt das unter dem 10. Juni 1811 an die Bücher-Commission erlassene Königl. Rescript nur:

> . . . ihr wollet mit Zuziehung der nach Maasgabe des Mandats vom 18. December 1773 ad VII bestehenden Buchhandlungs-Deputirten in sorgfältige Erwägung ziehen. . . Ueber den Erfolg sind Wir eueres bestmöglichst zubeschleunigenden gutachtlichen Berichts, mit Beyfügung der über die Communication mit den Buchhandlungs-Deputirten gehaltenen Protocolle gewärtig.

Ferner lautet ein Schreiben der Bücher-Commission an die erwählten Deputirten, datirt 22. Juni 1811, folgendermaßen:

> Durch Mehrheit der Stimmen sind die hiesigen Buchhändler
> Herr Johann Ambrosius Barth
> „ Paul Gotthelf Kummer
> „ Enoch Richter, unter der Firma: Johann Friedrich Gleditsch von ihren Collegen zu Deputirten bey den zu haltenden Berathschlagungen, über die bey Ihro Königl. Majestät von Sachßen in Betreff des Leipziger Buchhandels geschehenen Verbesserungsvorschläge, ernennet worden, welches ihnen mit der Voraussetzung,

Digitized by Google

daß sie sich diesem Geschäfte gern und willig unterziehen werden, hierdurch bekannt gemacht wird.

Damit nun aber diejenigen Puncte und Fragen, über welche mit ihnen zu communiciren seyn wird, vorher genauer bestimmt werden können, so wird nachbenannten Herren Buchhandlungs Deputirten hiermit das in Betreff dieser Angelegenheit eingegangene Allerhöchste Rescript und diejenige Supplick, welche die von einigen auswärtigen Buchhändlern gethanen Vorschläge selbst enthält, in Abschrift mitgetheilt, mit der Veranlaßung, zuförderst ihre Meynungen hierüber in einem entweder gemeinschaftlich oder von jedem besonders einzureichenden Aufsatze binnen dato und 14. Tagen und längstens den 8.ten Julii 1811, bey unterzeichneter Behörde zu eröffnen, nach dessen Erfolg sodann die mündlichen Conferenzen statt finden werden.

Leipzig, am 22. Juny 1811.

Die Königl. Sächsische Bücher Commission.
Christian Daniel Beck. Der Rath zu Leipzig.

Zu insinuiren
den hiesigen Buchhändlern
Herrn Paul Gotthelf Kummer, ꝛc.

Demnach handelte es sich also nicht um eine dauernde Ernennung, sondern nur um eine Wahl von Deputirten ad hoc. Es scheint nun, als wenn die einmal Gewählten sich aus eigner Machtvollkommenheit, mit oder ohne vorherige Genehmigung der Bücher-Commission überhaupt oder des Stadtraths als derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über gewerbliche Verhältnisse zustand, für permanent erklärt hätten. Für diese Annahme scheinen folgende Schriftstücke zu sprechen. Die Deputirten schreiben an die Bücher-Commission unter dem 20. August 1811 (Concept von Joh. Ambr. Barth):

Die Sache selbst ist zu wichtig und in ihren Folgen für den hiesigen Buchhandel so unberechenbar, daß wir in der an uns jüngst ergangenen Aufforderung, die etwanigen Wünsche des Buchhändler-Gremii für seinen Wohlstand an den Tag zu legen, zugleich unsere Pflicht erkennen, Ew. ꝛc. mit diesem neuen Ereigniß bekannt zu machen und Dieselbe im Nahmen gesammter hiesiger Buchhandlungen gehorsamst zu bitten, ꝛc.

Ferner lautet ein von P. G. Kummer verfaßtes Rundschreiben, welches ohne Adresse, aber an die übrigen Leipziger Buchhandlungen gerichtet ist:

P. M.

Sie haben uns die Ehre erwiesen, uns zu Ihren Deputirten bey der Bücher-Commißion zu erwählen. Wir werden uns bey allen Vorfällen bemühen uns Ihres Vertrauens würdig zu machen. —

Digitized by Google

Wir haben nicht allein die uns von einer Löbl. Büchercommißion zur Beantwortung aufgegebenen Punkte über einige von verschiedenen fremden Buchhändlern bey der Regierung eingereichten Vorschläge, nach unsern besten Einsichten beantwortet, sondern haben auch seitdem wegen der neuen Ereigniße in Hamburg ꝛc. eine Vorstellung eingereicht und um allergnädigste Verwendung Sr. Maj. des Königs, bey der Franzöſ. Regierung gebethen. Und so werden wir uns auch ferner angelegen seyn laßen zu thun was möglich ist um für das Beste des Buchhandels zu wircken, auch uns wo es nöthig ist Ihren Rath darzu erbitten. —

Daß wir für unsere Bemühungen und Zeitversäumniße nichts verlangen, werden Sie uns wohl zutrauen. Da es aber doch unvermeidlich ist daß baare Auslagen vorfallen, balde für zu Rathe-ziehung eines Rechtsconsulenten, eines Abschreibers, für Stempelpappier ꝛc. so ist es nöthig hierzu eine kleine Cassa zu errichten, wir ersuchen Ihnen daher, hierzu Einen Thaler beyzutragen, und demselben an Herrn Barth zu zahlen. Wir werden nicht unterlaßen Ihnen von Zeit zu Zeit Rechnung darüber abzulegen.

Leipzig den 29. August 1811.

Paul Gotthelf Kummer.
Johann Ambrosius Barth.
Carl Friedr. Enoch Richter.

Diese Art der Entstehung der Deputation erklärt es auch, daß, abgesehen von der Anzahl der Deputirten, nirgends etwas über die Wahl und Amtsdauer oder über Competenz und Resortverhältnisse der neu entstandenen Vertretung zu finden ist. Glücklicherweise finden sich hinlängliche Andeutungen darüber in dem Archive der Deputirten, welches, wenn nicht vollständig, so doch zum größten Theil in der Bibliothek des Börsenvereins vorhanden ist. Dasselbe setzt sich zusammen aus der Mehrzahl der in dem sogenannten Kummer'schen Archive vorhandenen Papiere und aus den Privatacten Wilh. Ambr. Barth's.

Paul Gotthelf Kummer (geb. 29. December 1750, gest. 25. Februar 1835) war einer der Hervorragendsten unter den Leipziger Buchhändlern seiner Zeit, ein Mann, der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, für das Wohl des Buchhandels einzutreten. Er war es ja, der schon 1792 in uneigennütziger Weise dafür gewirkt hatte, ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal für die auswärtigen Buchhändler zu schaffen; er wiederum hatte an den Deputationen von 1802 und 1803 hervorragenden Antheil. Kummer und Joh. Ambr. Barth hatten ferner schon im Jahre 1810 der Königl.

Digitized by Google

Commerz-Deputation ihre Wünsche betreffs Verbesserung des Buchhandels dargelegt (vgl. hierüber die letzte Miscelle dieses Bandes). Nun wurde Kummer im Jahre 1811 zum Deputirten mit erwählt und fungirte als Vorsitzender der Deputation bis zum 25. Febr. 1833, an welchem Tage er sein Amt niederlegte[7]), seines hohen Alters wegen (er konnte schon 1830 kaum noch ausgehen), wohl auch gekränkt durch die gegen seinen Wunsch von andrer Seite angeregte Umgestaltung der Deputation. Diese seine Stellung hat Kummer benutzt, um eine werthvolle Sammlung von buchhändlerischen Papieren anzulegen, welche, abgesehen von zwei nicht hierher gehörigen Drucksachen aus früherer Zeit, mit dem Jahre 1789 beginnt und, von andrer Seite (vielleicht von Dr. Sal. Hirzel) fortgesetzt, bis 1840 reicht. Unter diesen Papieren, welche nach dem Tode P. G. Kummer's von dessen Sohne Eduard Kummer der Deputation der Leipziger Buchhändler und von dieser später der Bibliothek des Börsenvereins überwiesen wurden, befinden sich auch diejenigen Schriftstücke, welche das Archiv der Deputirten bis zum Jahre 1830 bilden.

Die Privatacten von Wilhelm Ambrosius Barth (geboren 25. August 1790, gestorben 1. December 1851, als Deputirter des Leipziger Buchhandels gewählt 27. December 1827, Vorsteher des Börsenvereins — der erste Leipziger, welcher, auf Vorschlag von Friedr. Perthes, in den Vorstand gewählt wurde — 1831/32 und 1832/33, dann Mitglied des Verwaltungsausschusses 1834—51, des Wahlausschusses von 1838 bis zu seinem Tode) umfassen die Jahre 1830—1844 und bieten eine Fülle von Material zur Geschichte der Leipziger Deputirten von 1830 an.

Diese Schriftstücke haben den besonderen Werth, daß sich unter ihnen viele vertrauliche Briefe befinden, welche die Stimmungen und Meinungen der Briefschreiber mit vollständiger Aufrichtigkeit wiedergeben, daß ferner von der ausgehenden Correspondenz die Concepte vorliegen, welche den ursprünglichen Ideengang viel richtiger zeigen, als die durch Aenderungen, Hinweglassungen und Abschwächungen später für die officielle Reinschrift präparirten Briefe*). —

*) Da sich gegenwärtige Darstellung in der Hauptsache auf das in der Bibliothek des Börsenvereins aufbewahrte handschriftliche Material gründet, kann ich von besonderer Aufführung der Quellennachweise in der Regel absehen.

Digitized by Google

Die officielle Bezeichnung der Deputation lautete: „die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig"; doch kommen auch mehrfach abweichende Benennungen vor. Ein Schreiben des Raths vom 29. Nov. 1811 ist adressirt: „An die dermaligen Deputirten des hiesigen Buchhändler-Gremii. Herrn Joh. Ambr. Barth u. Genossen". Im Jahre 1831 schreibt der Rath an „die Buchhandlungs-Deputirten". Ein anderes Schreiben desselben von 1829 ist adressirt an „die Herren Vorsteher der hiesigen Herren Buchhändler". Geh.-Rath von Lindenau schreibt 1830 an Kummer als „Vorsteher des Leipziger Buchhandels".

Was die Wahlen betrifft, so war die erste derselben durch die Bücher-Commission (Hofrath Prof. Dr. Christian Dan. Beck und den Stadtrath zu Leipzig) angeordnet, wohl auch geleitet worden. Nach dem Tode von Johann Ambr. Barth giebt der Rath den Deputirten Kummer und Richter (8. Febr. 1814) auf, zur Wahl eines andern „Handlungsdeputirten" zu schreiten. — Die Wahl sollte durch versiegelte Stimmzettel geschehen (es kommen jedoch auch offne Karten vor), war aber nicht geheim; die meisten Stimmzettel sind mit Namen oder Firma der Wählenden unterzeichnet, nur einzelne sind anonym. Bei der Wahl von 1814 waren diese Stimmzettel nicht an einen der Deputirten, sondern an F. Ch. W. Vogel abzugeben.

Die Amtsdauer war nicht beschränkt. Der 1811 gewählte Kummer amtirte fort bis zur Umgestaltung der Deputation im J. 1833. Ebenso blieben ohne Unterbrechung im Amte der im Februar 1814 an Joh. Ambr. Barth's Stelle gewählte F. Ch. W. Vogel und der anstatt des in Folge Concurses ausgeschiedenen Enoch Richter im December 1827 erwählte Wilhelm Ambros. Barth.

Die Deputirten verkehrten mit verschiedenen Behörden, je nach dem betreffenden Gegenstande. An die Bücher-Commission (die in der Regel auch den Verkehr mit den höheren Stellen vermittelte) hatten sie z. B. 1828 ein ausführliches Gutachten über den Kön. Sächs. Entwurf eines Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern abzugeben, in dem u. A. die Bemerkung vorkommt: „der größte Theil der Geschäfte des deutschen Buchhandels mit dem Norden wird von Berlin aus betrieben". In demselben Jahre hatten sie ein Gutachten wegen des Meßkatalogs zu erstatten. In solchen Verwaltungssachen, welche dem

Digitized by Google

Stadtrathe allein unterstanden, war natürlich mit diesem zu verkehren. Den 29. November 1811 schon erfordert der Rath ein Gutachten wegen eines Gesuches des Dr. Aug. Friedr. Kuhn in Berlin um Ertheilung des Bürgerrechts behufs Etablissements eines Kunst- und Industrie-Comptoirs. Im Jahre 1830 verlangt derselbe ein Gutachten wegen Revision des Quatember-Steuer-Katasters. Unter dem 9., 13. und 16. April 1831 correspondirt derselbe wieder mit den „Buchhandlungs-Deputirten", indem er zur Wahl eines Buchhändlers als Beisitzer zu dem städtischen Handelsgerichte behufs Theilnahme „vorzugsweise an den in das Buchhandlungs-Geschäft einschlagenden Verhandlungen" auffordert. Hierzu waren drei Mitglieder des Buchhandels behufs Auswahl zu benennen, doch selbstverständlich keiner der Deputirten, „weil", heißt es in einem der Schreiben, „Ihre Mitwirkung in der Eigenschaft des Vorstands der hiesigen Buchhandlungsschaft bey allen allgemeinern, deren Interesse betreffenden und vom handelsgerichtlichen Beysitze getrennten Angelegenheiten dem Rathe, wie insonderheit der Bücher-Commission fortwährend erwünscht bleiben muß und in den vorkommenden Fällen in Anspruch genommen werden wird". (Gewählt wurde Adolph Rost.)

Von andern amtlichen Stellen erscheinen: die Stadtsteuer-Einnahme, welche 1827 die Deputirten aufforderte, über die Classification der Leipziger Buchhandlungen zur Quatemberanlage ihr Gutachten abzugeben (das beigefügte, nicht vollständige und deshalb von den Deputirten mehrfach rectificirte Verzeichniß führt 14 Classen, von 4 ℔ bis zu 2 ℳ herab, auf), und das Königl. Ober-Postamt, welches den Deputirten unter dem 29. November 1827 die Mittheilung macht, daß dem Postschreiber Dalitz in Glauchau „die sich erlaubte Debitirung der in Gotha als Nachdruck erscheinenden und von daher bezogenen Cabinetsbibliothek deutscher Classiker und deren Verkauf sofort untersagt worden" sei. — Die späteren Verhandlungen wegen der von den Deputirten geäußerten Wünsche betreffs des Buchhandels und wegen Umgestaltung der Deputation wurden mit dem Königl. Commissar direct geführt.

Nur in einzelnen Fällen hatten die Deputirten auf Anregung aller oder mehrerer Leipziger Buchhändler zu handeln. Im Jahre 1816 hatten mehrere Buchhändler verlangt, eine Vorstellung gegen den Handel der Antiquare mit rohen Büchern bei der Bücher-Com-

Digitized by Google

miſſion zu machen, die Deputirten auch ein ſolches Schreiben entworfen. Im Jahre 1829 proteſtirte die Geſammtheit der Leipziger Buchhandlungen gegen Verlegung des Poſtgebäudes aus der innern Stadt in die Vorſtadt. — Dann war auch Anforderungen Einzelner zu entſprechen, ſo in den Fällen, wo die Deputirten Leipziger oder auswärtige Buchhandlungen zu taxiren hatten.

Von einzelnen Leipziger Buchhändlern, welche ſich an die Deputirten wendeten, habe ich noch Ernſt Klein[8]) gefunden. Dieſer hatte ſich 1825 in einer Privatangelegenheit an die Deputirten gewendet. Kummer ſchreibt darüber an ſeine Mitdeputirten, ohne jedoch die Fragen, welche Klein hatte beantwortet haben wollen, näher zu bezeichnen. Nur das Eine geht aus dem Briefe hervor, daß Klein von Kummer verlangt hatte, dieſer ſollte ihm über den Empfang ſeiner Packete quittiren. Kummer hatte dieſes Anſinnen abgelehnt, weil er dann in den Fall kommen würde, jährlich über 100,000 an ſeine Committenten eingehende Packete, denen ebenfalls 100,000 von dieſen ausgehende entſprächen, quittiren zu müſſen; eine mündliche Empfangsbeſtätigung ſollte er erhalten, wenn er jedesmal über ſeine Auslieferung ein Verzeichniß aufſtellen wollte. Klein hatte ſich aber damit nicht zufrieden erklärt, vielmehr auf ſchriftliche Quittung gedrungen. Enoch Richter iſt mit Kummer vollkommen einverſtanden. „Nach meiner Meinung", ſetzt er hinzu, „ſollten Sie ſich mit dieſem erbärmlichen Menſchen gar nicht mehr die Mühe nehmen". Vogel hatte Klein's Verlangen bereits beantwortet, als er Kummer's Mittheilung erhielt. „Hätte ich," ſchreibt er, „dieſe früher gehabt, ſo würde ich ihn gar keiner Antwort gewürdiget haben — denn dieſer ſtreitſüchtige und unverträgliche Menſch verdient keine beſſere Behandlung". — Am 21. November 1828 hatte Ernſt Klein wieder bei der Deputation angefragt: „Wann iſt die Buchhändler-Michaelis-Meſſe, oder vielmehr wie lange dauert dieſelbe, beſonders in Betreff von Zahlungen, welche auf dieſen Termin ausdrücklich geſtellt ſind und Buchhändler gegen Buchhändler betreffen?" Darauf antwortet Kummer:

> daß ſowohl in der Oſter- als Michaelis-Meße Zahlungen gegen Wechſel den Donnerſtag, gegen Anweiſungen aber den Freytag in der Zahlwoche geleiſtet werden müßen. Rechnungs-Zahlungen geſchehen in der Oſtermeße beym Abſchluſſe der Jahresrechnung. — Der Commißionair aber leiſtet die Zahlungen für ſeine Commit-

Digitized by Google

tenten, in der Oſtermeße wenn er mit Abrechnung mit denen Fremden hier anweſenden Handlungen fertig iſt. In der Michaelismeße aber leiſtet der Commiſſionair die Zahlungen für ſeine Committenten ſobald er Auftrag und Geld darzu bekommt.

Der, im Concept wieder geſtrichene, Eingang dieſer Eröffnung lautet: „Wenn Sie nicht Ihrer Lehrzeit allzufrühe entlaßen worden wären, ſo würden Sie ſchon in Ihrer Lehre gelernt haben, was beym Handel Gebrauch wäre, und würden uns nicht mit ſo ſonderbaren Anfragen behelligen". —

Von ſolchen Angelegenheiten, welche die Deputirten aus eigner Initiative in die Hand nahmen, führe ich beiſpielsweiſe an die im Jahre 1812 erfolgte Eingabe gegen das Königl. Mandat vom 10. Auguſt deſſ. J. und eine am 25. November 1813 erlaſſene Aufforderung an die Leipziger Collegen zu patriotiſchen Beiträgen für den Banner der ſächſiſchen Freiwilligen. (Es kam hierauf von 29 Beitraggebenden ein Betrag von 413 ℔ ein.) —

Die Verwaltung der Deputation war eine ziemlich patriarchaliſche. Von Fühlung mit dem Gremium der Leipziger Buchhandlungen finde ich nur Andeutungen, daß in der Oſtermeſſe Conferenzen abgehalten wurden. Als die Deputirten durch Immediateingabe bei der Kgl. Sächſ. Regierung gegen die Beſtimmungen des Mandats vom 10. Auguſt 1812 eingekommen waren, theilte ihnen die Bücher-Commiſſion am 18. Januar 1813 ein bezügliches Königl. Reſcript mit, und erſt dann machten ſie ihren Mandanten Mittheilungen über die ganze Angelegenheit. — Man kann jedoch den Deputirten wegen dieſer primitiven Art der Geſchäftsführung keinen Vorwurf machen; ſie entſprach durchaus dem Geiſte der Zeit und der damals allgemein üblichen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten. —

Die auflaufenden Koſten mußten die Deputirten größtentheils aus ihren eignen Mitteln beſtreiten. Anfangs hatten 24 Buchhandlungen — von allen Leipzigern — je einen Thaler in die zu bildende gemeinſchaftliche Caſſe eingezahlt. Die ſpäteren Liquidationen des Rechtsconſulenten, ſowie andre Auslagen ſollten von Zeit zu Zeit repartirt werden; aber mehrfache Andeutungen laſſen annehmen, daß die Deputirten nicht wieder zu den von ihnen verlegten Geldern gekommen ſind. Von der Opferwilligkeit des damaligen Buchhandels in gemeinſamen Angelegenheiten giebt ſol-

Digitized by Google

gende Stelle aus einem von Kummer im Jahre 1820 an Horvath gerichteten Schreiben ein nicht gerade erfreuliches Bild.

> Als Sie in Privatmißhelligkeiten mit Schlesinger verwickelt waren, giengen Sie hier zu Herrn Dr. Günther und ließen Sich diesen als Rechtsconsulenten dienen, reiseten aber von hier ab ohne ihn zu fragen, was Sie ihm für seinen geleisteten Beystand schuldig wären. Als derselbe Ihrem Commiss. Hrn. Vogel eine Liquidation von 3 ℔ gab und dieser sie Ihnen zusandte verweigerten Sie die Zahlung und wir mußten solche um Ihre und des ganzen Buchhandels Ehre zu retten aus unserm Beutel zahlen.
>
> Schon 1803 . . . da wurden Circulare und auch die Beschlüsse in einem besondern Tractat gedruckt und an alle Buchhändler vertheilt. Wenn doch auch nur ein einziger Buchhändler gefragt hätte: wer zahlt die Druckkosten. Ich und Goeschen haben solche aus unserm Beutel bezahlt.
>
> Ebenso habe ich, Vogel und Richter im vorigen Jahre an Hrn. Dr. Günther ℔ 76. 12 ℊ bezahlt wo nicht Ein Groschen für einzelne Leipziger Angelegenheiten war, sondern alles in Angelegenheiten des ganzen Buchhandels, wo besonders während der Kriegsjahre immerwährend etwas vorfiel, wogegen wir protestiren und appelliren mußten und wodurch wir gewiß manches Uebel abgewendet haben.
>
> Ich habe die „Denkschrift über den Büchernachdruck" gedruckt, habe 50 Expl. in Atlas binden lassen, welche an die Fürsten und Gesandten beym Wiener Congreße und auch hernach beym Bundestage sind vertheilt worden und die beste Wirkung gethan haben. Ich habe keinen Ersatz dafür verlangt, nur sande ich jedem Buchhändler 1 Expl. für 12 ℊ oder 8 ℊ netto. Jeder ehrliebende Buchhändler hätte solches doch wohl in seiner Bibliothek aufstellen und mir dadurch 8 ℊ zu meinen gegen 200 ℔ betragenden Kosten beytragen sollen. Ich kann aber beweisen, daß kaum 30 das gesande einzige Expl. behalten haben. — Was soll man dazu sagen? —

Derart gestaltete sich, abgesehen von der Thätigkeit, welche die Deputirten in Gemeinschaft mit auswärtigen Buchhändlern im Interesse des Gesammtbuchhandels entwickelten, und welche an ihrer Stelle Erwähnung finden wird, die Vertretung des Leipziger Buchhandels, bis im Jahre 1830 auf äußere Veranlassung eine Umgestaltung angebahnt wurde.

Laut einer Mittheilung des Handlungsconsulenten Dr. Wilh. Wiesand an die Deputirten, datirt 3. März 1830, hatte man höheren Orts, mit Entwerfung einer Gewerbe-Ordnung beschäftigt, die Handlungs-Deputirten und Kramermeister (die Vorsteher der

Digitized by Google

Kramer-Innung zu Leipzig) zu Beantwortung von 27 auf das kaufmännische Geschäft Bezug habenden Anfragen aufgefordert. (Der Buchhandel war übergangen worden.) Die Handlungsdeputirten und Kramermeister bitten nun die Deputirten des Leipziger Buchhandels um ihr Gutachten über Frage 25 („finden in Ansehung des Buchhandels nicht Eigenthümlichkeiten Statt, vermöge deren es bedencklich seyn würde, jedem zum Handel überhaupt Befugten ohne Weiteres zu gestatten, sich nach Belieben auf diese Geschäftsbranche zu werfen?") und Frage 26 („Ist es angemeßen, daß jeder Buchdrucker eo ipso auch zum Buchhandel befugt sey?").

Die Deputirten gaben unter dem 18. März 1830 ein ausführliches Gutachten ab, aber nicht allein über die bezeichneten beiden Fragen, sondern auch über die meisten andern. Ihre hauptsächlichsten Bemerkungen sind folgende. Zu Frage 1, welche die verschiedenen Gattungen der Handelsgeschäfte aufzählt, und zwar: a) Einkauf von Producten und Waaren, in der Absicht sie wieder zu verkaufen, b) Wechsel- und Bankgeschäfte, c) Commissionsgeschäfte zum Einkauf und Verkauf von Waaren und Wechseln, d) Manufactur- und Fabrikunternehmungen, e) Speditionsgeschäfte, f) Assecuranzgeschäfte, wird der Zusatz gewünscht: g) Buch-, Musik- und Kunsthandel. Zur 4. Frage („Sollen die Erfordernisse bestehen a) blos in der Erlangung eines gewissen Alters [etwa 25 Jahre] oder b) in dem Nachweis gewisser Lehr- und Dienerjahre, oder c) in dem Besitze gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, oder d) in dem Nachweis eines gewissen Vermögens, oder wie sind solche sonst zu bestimmen?") wird noch als zweckmäßig vorgeschlagen: e) das Zeugniß dreier anerkannt rechtlicher Männer über Aufführung, Grundsätze und Charakter. Ein solches Zeugniß würde die vorgeschlagenen Prüfungen ersetzen können. —

Die Beantwortung der Frage 24 („Ist der Satz: daß der Kaufmann mit Allem handeln dürfe, abgesehen von etwanigen besondern sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften — gar keinen Limitationen zu unterwerfen?") ist für die damaligen Anschauungen so charakteristisch, daß sich eine wörtliche Wiedergabe rechtfertigt. Die Antwort lautet:

> ad § 24 ist gerade in Bezug auf Buch- Musik- und Kunsthandel specielle Aufsicht der Regierung mehr als in irgend einer Handelsbranche nöthig, und die Constatirung besonderer Behörden,

Digitized by Google

wie Censoren, Büchercommißion ꝛc. sehr weise und dankenswerth. Bleibt die Censur bei den mindestbeengenden, aus der natürlichen Geistesfreiheit des Menschen und dem Standpuncte der erlangten Cultur hervorgehenden ächt humanen von jeder persönlichen Rücksicht entfernten Grundsätzen: so ist sie ein das Gute unbedingt förderndes und den Handel keineswegs störendes Institut; die Büchercommißion aber würde eine, unserer Handelsbranche ebenfalls bei weitem ersprießlichere Wirkung äußern, wenn ihr mehr Leben verliehen, mehr Thätigkeit angemuthet und sie nicht blos als eine berichtende und consultative Unterbehörde betrachtet, vielmehr ihr ein eigener Beamter constituirt würde, der Buch- Musik- und Kunsthandel nebst allen mit denselben zusammenhängenden herstellenden Gewerbsbranchen als seinen alleinigen Beruf eben so zu inspiciren, als in vorkommenden Fällen sofort zu entscheiden hätte.

Zu Frage 25 wird darauf hingewiesen, daß die Behörden das Etablissement neuer Geschäfte bisher zu leicht gestattet und dadurch erhebliche Nachtheile für die schon bestehenden Handlungen herbeigeführt hätten. Erwünscht wäre eine Revision der gesammten Buchhandlungs-Gesetzgebung und „Constatirung" eines neuen Buchhandelsgesetzes. Ganz besonders würde das buchhändlerische Commissionswesen in Leipzig recht genau ins Auge zu fassen sein, so daß nur wirkliche Buchhändler zur Uebernahme von Commissionen autorisirt würden, Uebernahme von Commissionsgeschäften „in der Person bürgerlicher Nahrung Treibender, Markthelfer, Krämer und Spediteurs" nicht mehr vorkommen könnte. — Zu Frage 26 wird bemerkt, daß es keinem Buchdrucker benommen sein könne, selbst zu verlegen, daß er aber, wenn er diesen Verlag selbst zu verkaufen sich geneigt fühle, das Recht Buchhändler zu sein besonders erwerben müsse. — Zu andern Fragen wird gesagt, daß die Bestimmungen des Antiquarhandels recht genau zu „considériren", die wegen der Auctionen zu reformiren sein dürften.

Auf Begehr des damaligen Directors der Königl. Oeconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, Geh. Raths von Lindenau, hatten hierauf die Deputirten in der Jubilate-Messe 1830 demselben, mit mündlichen Erläuterungen, ein Memoire überreicht, in welchem sie dem Wunsche Ausdruck gegeben hatten, daß die Stellung der Buchhandels-Deputirten und ihre Functionen fester bestimmt und nach Analogie des Verhältnisses der Handels-Deputirten und Kramermeister regulirt werden möchten. Bei Specification

Digitized by Google

der sonstigen Wünsche des Buchhandels hatten sie besonders folgende Punkte betont: 1., freiere Bestimmungen wegen der Censur; 2., betreffs der Bücher-Commission: „Erhebung derselben zu einer eigentlichen Buch-, Kunst- und musikhändlerischen, zugleich Bücherhandel und Buchdruckerei umfassenden Behörde; dabei festere Bestimmung in der Buchhandelsdeputation und deren Functionen; Bitte um unmittelbare Mittheilung an letztere von allen den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten, so wie um Berufung der Deputirten zur Mitberathung in allen den Handel insgemein betreffenden Sachen"; 3., Feststellung der Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger. 4., „Nach dem Wunsche der auswärtigen Buchhändler soll Leipzig zwischen den Ostermeßen möglichste Controlle über die Buchhändlerfirmen aller Orten insgemein handhaben, es wäre daher wohl sehr zweckmäßig und zeitgemäß, daß strikteste Controlle mindestens für die im Bereiche der Gränzen des Königreichs Sachsen bestehenden Firmen, neu errichtet werdenden Etablissements und neu erscheinenden Artikel der Leipziger Bücher-Commission zur Pflicht gemacht würde". 5., Zuziehung der Bücher-Commission als assistirend bei dem summarischen Verfahren in Rechtssachen nach Handelsgerichtsbrauch bei buch-, musik- und kunsthändlerischen Fällen. 6., Daß die vis privilegii durch Einzeichnen jedes neu erscheinenden Werkes in die Protokolle der Bücher-Commission, unter Wegfall der bisherigen Gebühr von 1 Thlr., und durch Abgabe zweier Exemplare (für die Dresdner Landes- und die Leipziger Universitäts-Bibliothek) erlangt würde. „Waren nun bei der Ermäßigung Sr. Majestät des Königs von den sonst üblichen Rt. 10. — auf ℔ 1. für den Stempelbogen bei Gelegenheit der Erlangung eines privilegii die Liquidationen hiesiger Bücherinspection für Insinuation an die Buchhandlungen immer ℔ 4. circa, so betragen dermalen solche Liquidationen circa ℔ 20., was wohl abzustellen wäre". 7., Verbietung des Nachdrucksverkaufs deutscher sowohl als ausländischer Literatur in Sachsen, in specie in Leipzig. 8., Erniedrigung der Zollsätze für in Deutschland erschienene Werke. 9., Berücksichtigung der bei Begutachtung der die neue Gewerbeordnung betreffenden Fragen gemachten Bemerkungen. 10., Abschließung von Cartells mit allen deutschen Bundesstaaten. — Andre Wünsche waren für spätere Zeit vorbehalten.

Digitized by Google

Hierauf erfolgte unter dem 8. Juni 1830 ein Bescheid des Cabinets-Ministers von Lindenau, dahin lautend, daß die Königl. Commerzien-Deputation finde, wie ein unmittelbares Einschreiten zur Realisirung dieser Wünsche außer ihrem Wirkungskreise liege, daß es auch insbesondere auf Feststellung der Verhältnisse des Buchhändler-Gremii gegen die übrige Kaufmannschaft ankomme. Man stelle daher anheim, nach Vernehmen mit den Handlungsdeputirten und Kramermeistern, nöthigenfalls unter Rücksprache mit den Constituenten der Deputirten, ein Regulativ zu fertigen und der Commerzien-Deputation vorzulegen.

So weit waren diese Verhandlungen gediehen, als, ohne Zweifel unter dem Einflusse der durch die französische Juli-Revolution auch in Deutschland und speciell in Sachsen hervorgerufenen Bewegungen, folgendes Schreiben bei den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig einging.

An die Herren Deputirten des Leipziger Buchhandels.

Geehrte Herren!

Schon seit längerer Zeit werden Sie mit uns gefühlt haben, daß die Art und Weise bey Vertretung der hiesigen Buchhändler-Corporation, zu welcher die Wahl derselben Sie berufen hat, nicht mehr mit den Ansprüchen der Zeit im Einklang steht, wodurch Ihr bester Wille nicht vermochte stets den Ansichten und der Zufriedenheit aller Ihrer Collegen zu entsprechen.

Die gestiegene Zahl der hiesigen Buchhandlungen; ihre Abhängigkeit und ihr Einfluß auf den gesammten deutschen, ebenfalls aus allen früheren Verhältnissen getretenen, Buchhandel, verlangt eine zahlreichere und dadurch thätigere, der Geist der Zeit verlangt eine offnere Vertretung, die gewiß seegensreiche Erregung in unserm geliebten Vaterlande, welche auch für unser Geschäft die wichtigsten Verhandlungen und Bestimmungen herbeyführen wird, hat in den unterzeichneten Freunden die Ueberzeugung begründet: daß eine zeitgemäße Erweiterung und Veränderung dieser Vertretung eintreten muß.

Unsre hochachtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen Sie, geehrte Herren, der Dank welchen wir Ihnen für die bisherigen, dem allgemeinen Wohle unsers Geschäfts gebrachten Opfer, schuldig sind, und welche wir hier gern aussprechen; so wie unser aufrichtigster Wunsch, daß Sie auch ferner diesem Wirkungskreise sich nicht entziehen möchten, lassen uns aufrichtig wünschen, daß die an Eine hohe Landes-Regierung deshalb zu machende Vorstellung und Vorschläge von Ihnen ausgingen, weshalb wir auch gern vermeiden diesen Zeilen und nachstehenden

Digitized by Google

Vorschlägen, durch zahlreichern Beitritt unserer Collegen den Schein entgegengesetzter Gesinnungen zu geben.

1., Das Comité des Leipziger Buchhandels möchte künftig aus 12. Mitgliedern bestehen.

2., Die Wahl derselben geschähe von allen gesetzlich anerkannten Buchhandlungen unsrer Stadt, nach einem leicht zu bestimmenden Wahl-Modus auf 6. Jahre, und zwar mit dreijährigen Austritt von 6. und Wahl neuer 6. Mitglieder. Bey der zunächst stattfindenden Wahl würden daher zur Vervollständigung des Comité nur noch 9. Mitglieder zu wählen seyn, und diese 12. würden für's erste und alleinige Mal unter sich durch das Loos bestimmen welche 6. in 3. Jahren austräten.

3., Wiederwählbarkeit für den Austritt bestimmter Mitglieder möchte gestattet seyn.

4., Das Comité möchte unter sich durch Stimmenmehrheit und auf ein Jahr wählen:

a) ein vorsitzendes Mitglied, welches die Sitzungen eröffne, dieselben leite, und bey Abstimmungen eine doppelte Stimme habe! Dasselbe würde in Abwesenheit ermächtigt seyn, seine Function und seine zweite Stimme einem andern ihm beliebigen Mitgliede des Comité zu übertragen.

b) einen Sekretair, welcher das Protocoll der Sitzungen führe, dieses am Schlusse derselben referire, und die schriftlichen Ausfertigungen mache, welche die Hülfe eines Rechtsfreundes nicht erheischen.

c) einen Archivar, welcher für geordnete Aufbewahrung und leichte Mittheilung der vom Sekretair ihm zu übergebenden mundirten Protocolle, so wie des übrigen schriftlichen und gedruckten Eigenthums des Comité Sorge trage. Ihm könnte vielleicht auch der noch und später zu bestimmende Wirkungskreiß eines Cassirers zugeordnet werden.

5., Das Comité würde die Rechte des Buchhandels möglichst schützen, und bemüht seyn bei unsern so wie bei fremden Landesbehörden, durch Vorstellungen und Vorschläge: Erleichterung u. Beförderung der Druckfreiheit und des buchhändlerischen Verkehrs zu bewirken, so wie nach Innen durch Rath und Vermittelung zu nützen ohne die Freiheit des Handels zu beschränken.

6., Jedem Buchhändler würde es gestattet seyn, durch ein Mitglied des Comité Anträge zur Erörterung von allgemeinen oder besondern Angelegenheiten zu machen.

7., Bey wichtigen Verhandlungen und Bestimmungen könnte durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob eine allgemeine Abstimmung der Corporation nöthig sey, und vorgenommen werde.

8., Zu einem gültigen Beschlusse des Comité würde Anwesenheit von 9 Mitgliedern nothwendig seyn.

Digitized by Google

9., Die Sitzungen möchten geregelt, vielleicht alle 2. Monate, und auf Antrag des vorsitzenden Mitgliedes auch außerordentliche Sitzungen stattfinden.

10., Die Musikhandlungen möchten einzuladen seyn: aus ihrer Mitte einen Deputirten zu wählen, welcher den Sitzungen des Comité sich anschließen könnte, und Maasregeln welche beide Geschäftszweige betreffen, durch Rath und Beytritt unterstütze.

11., In einer jährlich anzuordneten (sic!) Sitzung, möchten mündlich oder schriftlich der Corporation die Ergebnisse der Wirksamkeit des Comités mitgetheilt werden; vielleicht wäre auch ein Beamter des Comité anzuweisen außer dieser Zeit berechtigte Fragen zu beantworten.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere vorstehenden Wünsche und Vorschläge vorlegen, dürfen wir wohl mit Gewißheit einer baldigen gefälligen Antwort entgegensehen.

Genehmigen Sie die widerholte Versicherung unserer wahren Hochachtung u. Ergebenheit.

Leipzig, d. 12. Octbr. 1830.

Julius A. Baumgärtner
F. A. Brockhaus
Carl Cnobloch
Ernst Fleischer.
Friedrich Fleischer
Adolf Rost.
Leopold Voss.
Weidmann'sche Buchhdl.

Das treibende Element dieser Bewegung scheint Leop. Voß gewesen zu sein. Von seiner Hand ist die Ueberschrift des vorstehenden Briefes, er war es auch, der denselben noch am 12. October an Vogel sandte.

Zunächst schlug nun unter dem 13. October F. Ch. W. Vogel seinen Mitdeputirten P. G. Kummer und W. A. Barth eine freundschaftliche Besprechung und Berathung über den berührten Gegenstand vor, deren Resultat in dem Antwortschreiben der Deputirten zu suchen ist.

Eine von Kummer entworfene, jedenfalls nicht abgeschickte, Antwort lautet:

Da wir auf Königl. Befehl erwählt von hiesigen Magistrath bestätiget worden sind, so können wir zu der verlangten Abänderung für uns selbst weder einstimmen noch mitwirken. Sie müßen sich mit diesem Gesuche an die Regierung wenden. Wir selbst sind sehr gern erböthig unsere Stellen niederzulegen und an andere welche mehr zu bewürken glauben überlaßen. — Daß Sie zu glauben

Digitized by Google

ſcheinen wir wären müßig geweſen und hätten nicht(s) zum Beſten des Buchhandels gethan, das kommt wohl daher weil die mehreſten von Ihnen erſt ſeit kurzer Zeit etablirt ſind und daher von Vielen nichts wißen, wir auch nicht ſo ruhmredig waren alles was wir thaten auszuposaunen. Indeßen können wir nicht umhin hier nur einiges was durch uns bewürkt worden iſt hier anzuführen. (Bei) Einführung des neuen Acciß-Tarifs wurde der Eingangszoll für den Centner Bücher auf 8 gr. und für den Centner Kupferſtiche und Landcharten auf ℔ 2. 12 gr. geſezt; durch unſere Vorſtellung bewürkten wir daß der Centner Bücher auf 4 gr. Kupferſtiche und Landcharten aber auf ℔ 1. herabgeſezt worden, und daß ſogar Kupferſtiche und Landcharten, wenn ſie Büchern beigepackt ſind, denen Büchern gleich nur 4 gr. vom Centner zahlen.

So iſt es unſer Werk daß, Württember(g) ausgenommen, mit allen Deutſchen Staaten ein Vertrag wegen Nachdruck geſchloßen worden iſt, auch ſelbſt in Stuttgart arbeitet bereits ein Miniſter an einem ſolchen Vertrage und wir haben deßen Erſcheinung baldigſt zu erwarten. Um den Nachdruck in Oeſterreichiſchen Staaten zu unterdrücken haben ſich unſere Vorfahren beynahe ein ganzes Jahrhundert vergeblich Mühe gegeben, uns iſt aber durch unſer eifriges Beſtreben gelungen das Verboth daß in Oeſterr. Staaten nichts mehr nachgedruckt werden darf, zu erlangen, ein Umſtand der gewiß von der höchſten Wichtigkeit iſt. Unſer Werk iſt es daß das Local der Börſe vergrößert worden iſt und daß ſogar die Regierung den Miethzinß bezahlt.

So haben wir durch unſere Vorſtellung bewirkt daß in Dresden bereits an einem neuen Cenſurgeſetze, ſowie auch an einem Geſetze welches die Rechte der Schriftſteller und Verleger beſtimmt, gearbeitet wird.*) Da wir dieſes in Ihrer Bittſchrift deswegen

---

*) Ein bei den Acten befindliches Blatt enthält nachſtehendes „Verzeichniß der ſeit dem Jahre 1824. an die höhern Behörden von Seiten der Deputirten des Leipziger Buchhandels gerichteten Vorſtellungen".

1., Vorſtellung an E. Hohes Finanz-Collegium vom 19. März 1824. die von der hieſigen Handels-Abgaben-Behörde getroffene Auslegung des Tarifs über Kupferſtiche und Landcharten betr.

2., Vorſtellung an E. Hohen Kirchenrath vom 24. Sept. 1828. wegen Verwendung bei der gegen den Inhaber des bibliographiſchen Inſtituts Meyer zu Gotha anhängig gemachten Unterſuchung.

3., Desgl. an denſelben vom 8. Decbr. 1828. wegen der von dem Bibliographiſchen Inſtitute zu Gotha und ſpäter in Meiningen zu befürchtenden Nachdrücke und Antrag dahin, daß durch eine Uebereinkunft mit Meiningen dieſe Beeinträchtigungen abgewendet werden.

4., Desgl. an denſelben vom Januar 1829. wegen Milderung der Cenſur-Geſetze und nöthiger Freiheit der Preſſe in Sachſen.

5., Vorſtellung an das Geheime Cabinet vom Januar 1830. und Geſuch um Abſchluß von Verträgen gegen den Nachdruck mit den einzelnen Deutſchen Staaten.

Digitized by Google

Angeführte also bereits beseitiget hatten, so musten wir um so mehr denen übrigen Punkten, welche wir unmöglich billigen konnten, unsere Zustimmung und Unterschrift verweigern. Der Erfolg wird zeigen ob Sie oder wir Recht hatten.

Eben so haben wir uns, wiewohl vielfältig vergeblich bemüht, mancherley Unordnung z. B. das Schleudern und hohe Rabat geben, abzuschaffen. Und so sind wir auch ferner erböthig bey allem thätig mitzuwürken was Sie etwan in Vorschlag bringen wollen. Daß Sie uns den Vorwurf machen daß wir nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten, das schätzen wir uns zur Ehre, der jetzige Zeitgeist ist allerdings nicht der unsrige.

Auch Barth hatte eine Antwort entworfen, in welcher unter Anderm gesagt war: die Deputirten könnten nicht anders, als, sobald eine neue Constitution des Leipziger Buchhandels confirmirt sein würde, ihre Dimission einzureichen, damit die Wahl der neuen Deputirten als eine völlig freie erscheine, dem Ermessen ihrer Collegen anheimstellend, ob sie ihre Stimmen ihnen wieder zutheilen, oder Anderen Würdigeren geben wollten. Sie würden in letzterem Falle mit dem Bewußtsein, nach ihren Kräften und Einsichten für das gemeine Wohl des Buchhandels überhaupt und der buchhändlerischen Angelegenheiten Leipzigs insbesondere gewirkt zu haben, sich wieder in die Reihe ihrer Collegen stellen. Damit war aber Kummer nicht einverstanden; er schreibt an Barth:

Leipzig, d. 23. October 1830.

Hochgeschätzter Freund!

Bey weiterem Nachdenken über Ihre mir Gestern vorgelegte Antwort finde ich doch daß Sie eine Stelle durchaus hinweglaßen müßen, Sie sagen nemlich „daß wir mit Vergnügen unsere Stelle als Deputirte niederlegen wollen, wenn sie würdigere dafür wählen wollen." Wir sind auf Königl. Befehl erwählt und vom Magistrathe bestätiget, wir können also unserer Stellen nicht anders entsetzt werden, als wenn man Klage über uns bey dem Magistrathe anbringt. — Sagen wir aber daß wir unsere Stellen, wenn sie es verlangen, niederlegen wollen, so stehe ich nicht dafür daß sie uns beym Worte nehmen um uns gar abzusetzen, denn die ganze Ursache ihres an uns gerichteten Schreibens ist doch lediglich

---

6., Vorstellung an E. Hohe Commerzien-Deputation de eod. dato wegen Verminderung des Eingangszoll von Büchern in Frankreich.

7., Desgl. an dieselbe wegen Abschluß von Verträgen mit den übrigen Staaten wie mit Preussen gegen den Nachdruck.

8., Desgl. an dieselbe und Gesuch wegen des Miethzinses für das Local zur Buchhändler-Börse nebst Bitte um Rücksicht auf Einrichtung eines passenden Locals bei dem Neubau im Paulinum vom 17. April 1830.

Digitized by Google

dieſe daß wir ihrer Vorſtellung nach Dresden unſere Unterſchrift verweigert haben. — Sie können dieſe Stelle leicht abändern und ſagen daß wir mit Vergnügen mehrere von ihnen erwählte aufnehmen würden ꝛc. —

Es würde mir doch kränkend ſeyn, wenn ich von ſolchen jungen Herren davon keiner gebohren war als ich ſchon lange handelte, ja ſogar die wenigſten gebohren waren als ich ſchon Deputirter war, meiner Stelle entſetzt würde, und die ganze Stadt ſagte: „Die Buchhändler haben Kummern als Deputirten abgeſetzt" ꝛc. — Ich hoffe Sie werden meine Gründe hinlänglich finden und meine Bitte erfüllen.

Ihr ergebenſter Freund und Diener
Paul Gotthelf Kummer.

Die, jedenfalls im November 1830 ertheilte, Antwort der Deputirten lautet nun dahin: ſie könnten das Schreiben, weil nicht von der Geſammtheit der Collegen unterzeichnet, nur als Privatmittheilung betrachten und erwiderten daher ebenfalls nicht officiell.

Auch ſie fühlten ſchon längſt, daß der Bücher-Commiſſion und der Buchhandels-Deputation eine der Zeit und den Bedürfniſſen angemeſſene Conſtituirung nöthig ſei, hätten auch ihre Wünſche ſchon bei Begutachtung der Anfragen wegen der neuen Gewerbeordnung angedeutet und ebenſo mit Herrn von Lindenau in der letzten Jubilate-Meſſe conferirt. Die ihnen hiernach aufgetragene Redaction eines im Anſchluſſe an die Handelsſchaft auszuarbeitenden Entwurfs zu einer neuen Conſtitution ſei verzögert worden, theils durch längere Abweſenheit Vogel's, theils durch die ſeit Monaten in Leipzig ſtattgehabten Unruhen und Bewegungen. Sie hätten die Abſicht, nun recht bald durch Circular an das Buchhandels-Gremium auf einen Ausſchuß von ſechs oder acht Collegen anzutragen, dem die Vorarbeiten zu unterbreiten wären.

Sie ſchlagen nun folgende Aenderungen vor. Das Buch-, Kunſt- und Muſikhandels-Gremium, aus etwa 80 Firmen beſtehend, ſollte nach Analogie des Handelsſtandes zu ſeiner Vertretung nur eine Deputation erhalten, beſtehend aus drei Commiſſions- und Sortimentshändlern, zwei Verlagsbuchhändlern und einem Muſikalienhändler. Der Kunſthandel ſei ſo unbedeutend, daß er von den Andern mit vertreten werden könne. Wegen des Austritts nach einer beſtimmten Zahl von Jahren werde man ſich nach den Einrichtungen des Handelsſtandes und der Kramerinnung zu richten haben. Dem Vorſitzenden eine doppelte Stimme zu geſtatten würde

Digitized by Google

leicht zu Ungleichheiten und Mißbräuchen führen, man sollte ihm vielmehr bei gleicher Stimmenzahl die Entscheidung überlassen. Außerdem würde es zweckmäßig sein, vom Beginne des Jahres 1831 an jedem der Collegen einen Jahresbeitrag von etwa einem Thaler zuzumuthen zur Bildung einer Casse für nöthig werdende Ausgaben, „damit nicht, wie bis jetzt die Deputation die gemachten Auslagen auf dem Wege der Ratenvertheilung wieder einzuholen und sich dabei der unangenehmen Verlegenheit ausgesetzt sehen dürfte, für gehabte Mühwaltung und Verlegung sich refus gefallen laßen zu müßen". Zwar habe der Vorstand der Börse, da die Regierung die Berichtigung des Miethzinses für das Börsenlocal zugesichert habe, seinerseits die Zusage gegeben, die Liquidationen der Deputirten für alle den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten aus der Börsencasse zu bezahlen; es möchten indeß doch manche Ausgaben vorkommen, die das Leipziger Buchhändler-Gremium allein beträfen, und deren Restitution könne doch ohne unbescheiden zu sein nicht von der Börsencasse erheischt werden; „daher die Bildung einer hiesigen Buchhandelscaße unbedingt nothwendig erscheint." Im Uebrigen sei zu bemerken, daß vor Allem die Propositionen zur Abänderung der bestehenden Einrichtungen bei der höchsten Behörde eingereicht und die Bestimmungen derselben abgewartet werden müßten.

Ein Circular der Deputirten, die ja doch in der bewegten Zeit dem an sie gestellten Verlangen nicht widerstreben konnten, ladet unter dem 8. Januar 1831 die Leipziger Buchhändler ein, behufs Theilnahme an den Berathungen über Feststellung der den Buchhandel im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten und über die Constituirung einer zeit- und zweckgemäßen Bücher-Commission und Buchhandels-Deputation neun Mitglieder des Leipziger Buch- und Musikalienhandels, darunter jedenfalls einen Musikalienhändler, zu wählen. Infolge dessen wurden in das Comité gewählt (nach Reihenfolge der Stimmenzahl): A. Rost, Friedr. Fleischer, C. Cnobloch, Friedr. Brockhaus, Wilh. Härtel (der Vorgänger der Firma C. F. Leede, als Vertreter der Musikalienhändler), C. Ch. Kirbach, L. Voß, E. F. Steinacker und J. G. Mittler.

Am 30. Januar 1831 erfolgte eine erste gemeinschaftliche Conferenz der Deputirten und der neu gewählten Vertreter der Leipziger Buchhändler. Vorher hatte aber L. Voß noch eine Er-

Digitized by Google

klärung eingereicht, in welcher er es als nothwendig bezeichnet, daß die Angelegenheit der Regierung mitgetheilt und dieſe um Anerkennung und Beſtätigung des proviſoriſchen Comité gebeten werde. Dieſe ſeine Anſicht ſei nicht aus Mißtrauen hervorgegangen; aber eine geſetzliche Anerkennung ſei jedenfalls erforderlich.

Dieſe conſtituirende Conferenz entwarf eine Art Geſchäftsordnung des „Comité“. Für die, in der Behauſung Kummer's, abzuhaltenden Conferenzen wurde zunächſt der Donnerſtag jeder Woche feſtgeſetzt. Nicht Anweſende ſollten als mit der Mehrheit ſtimmend angeſehen werden. Zum juriſtiſchen Beirath beſtimmte man den bisherigen Buchhandlungsconſulenten Dr. Wieſand. — Außerdem beſchloß man, den Cabinets-Miniſter von Lindenau um ſeine Zuſtimmung dazu zu bitten, daß man unmittelbar mit der höchſten Behörde verhandeln dürfe, und ihn zu erſuchen, in dieſer Geſtattung zugleich die Confirmirung des Comité auszuſprechen.

Eine das Datum des 23. Februar 1831 tragende Eingabe der Deputirten und der von ſämmtlichen Buchhandlungen Leipzigs, denen ſich die Muſikalienhandlungen zu dieſem Zwecke allenthalben angeſchloſſen, neu erwählten Vertreter an den König und den Mitregenten von Sachſen hat folgenden Inhalt. Nachdem ſich in den letzten 50 Jahren die Zahl der Leipziger Buchhandlungen von 16 auf 72 vermehrt, habe ſich das Bedürfniß fühlbar gemacht, zur Aufrechterhaltung einer feſten geſetzlichen Ordnung und Betreibung des Buchhandels Statuten zu entwerfen und dadurch den Mangel aller nähern organiſchen Beſtimmungen zu ergänzen. Die Deputirten hätten der Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation hierüber Vorſtellungen gemacht. Letztere hätte veranlaßt, daß die neuen Vertreter gewählt würden, um in Gemeinſchaft mit der bisherigen Deputation der Entwerfung von Statuten ſich zu unterziehen. (Dieſe Angabe entſpricht dem wirklichen Verlaufe nicht ganz.) Bevor nun das Comité dieſes Geſchäft beginne, bitte es, „daß es ihnen huldreichſt geſtattet werden möge, die gedachten Statuten zu entwerfen und dieſelben nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung von ſämmtlichen Buchhandlungen hieſigen Orts zur allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen“.

Die Königl. Hof- und Juſtiz-Canzley ertheilt unter dem 15. April 1831 auf Anordnung der Königl. Landesregierung den Beſcheid, daß es dem Buchhändler P. G. Kummer und Genoſſen

Digitized by Google

unbenommen sei, zu dem angegebenen Zwecke Statuten zu entwerfen, und daß Man sich nach deren erfolgter Einreichung wegen der denselben nach Befinden zu ertheilenden Confirmation entschließen werde.

Nach Aufstellung eines dreifachen Entwurfs zu der Eintheilung der Statuten stellte man nun in mehrfachen Conferenzen unter Assistenz des Syndicus Dr. Wiesand einen ersten Statuten-Entwurf*) auf, der unter dem 17. Februar 1832 dem Landes-Justiz-Collegium zur Bestätigung eingereicht wurde. An demselben Tage wurde durch W. A. Barth den gesammten Leipziger Buchhandlungen Mittheilung von Entwerfung und Absendung des „Localstatuts" gemacht mit dem Anerbieten, ihnen Einsicht in die Acten zu gestatten oder dieselben gegen Schein auf einige Tage zu überlassen.

Im März 1832 hatte W. A. Barth mehrfache Besprechungen mit dem Königl. Commissar Hof- und Justizrath von Langenn, welcher Letztere unter dem 21. März an Barth schreibt, er sei mit Prüfung und Begutachtung des Statuts beauftragt, erbitte aber vorher Auskunft über folgende Gegenstände:

1., Welche Gattungen des Buchhandels auf hiesigem Platze in Betracht kommen;
2., Welches Verhältniß bis jetzt bey den hiesigen Buchhändlern statt gehabt und zwar:
   a., theils unter diesen selbst und zu einander,
   b., theils gegen andere auswärtige Buchhändler,
   c., theils endlich gegen solche Personen, welche dem Buchhandel verwandte Geschäfte treiben, z. B. Antiquare;
3., Welche Stellung die Buchhändler hinsichtlich der hier einschlagenden Behörden gehabt und wie erstere vertreten werden;
4., Ob und worin der Städte-Ordnung, welche erst nach Einreichung des Statuts publicirt worden, eine besondere Berücksichtigung zu widmen sein werde.

Aus der sehr ausführlichen Antwort Barth's ist hier nur Einzelnes hervorzuheben. Die erste Frage scheine mit der kurzen Antwort „Alle" sich darum ausreichend motiviren zu lassen, weil Leipzig als Stapelplatz des deutschen Buchhandels mit allen Plätzen deutscher Zunge sowohl, als den bedeutendsten des Auslandes in immerwährender mercantilischer Beziehung und Berührung sei, ja für

*) Diesen Entwurf theile ich als Beilage 1, I mit.

Digitized by Google

den bei weitem größten Theil des deutschen Buchhandels, besonders der nördlichen Hälfte, als der wahre und einzige Centralpunkt betrachtet werden könne. Nach einer weitläufigen Besprechung des Wesens des Verlags- und des Sortimentshandels kommt Barth auf die Entstehung des Commissionsgeschäfts zu sprechen.

„Als nun mit der Zahl der Buchhandlungen sich die Vertriebsindustrie für die literarischen Artikel mehrte, konnte nicht fehlen, daß Verlags- wie Sortimentsbuchhandlungen gleich andern Fabrikanten und Kaufleuten Meßen und Märkte zu beziehen begannen, den Tauschhandel ihrer Artikel einleiteten, daraus Bestimmungen für gewiße Abrechnungs- und Zahlungszeiten hervorgingen, und die dritte Gattung des Buchhandels, das Commißionswesen begründeten, was als Vermittler der erleichterten Beförderung der Waare von einem Orte zum andern (Spediteur), als Besorger der gesammten geschäftlichen Angelegenheiten des Verlags- und Sortimentsbuchhandels (Commißionärs) sich nach und nach zu einem systematischen Ganzen in Deutschland ausbildete und somit den deutschen Buchhandel als ein von einem gleichen Bande gleichen Interesses umschlungenes großes Ganze erscheinen läßt," u. s. w.

Der Antiquarhandel habe sich sofort finden müssen, als

„Bücherbesitzer sich ihrer Bücher nach gemachten Gebrauche wieder zu entschlagen gemeint waren, als Verstorbene Büchersammlungen hinterließen, die ihren Erben nicht dienlich erschienen, als gar viele früher erschienene Artikel sich vergriffen, und nicht wieder gedruckt wurden, einzelne Exemplare aber später gesucht wurden, und den Einkäufern solcher älterer Sachen auf zufälligem Wege sich ein neues Feld der Speculation eröffnete".

Die untergeordneten Gattungen des Buchhandels, Musik- und Kunsthandel, seien nur beiläufig zu erwähnen, da sie sich in ihrer Wesenheit in die angeführten vier Hauptabtheilungen einschalten ließen. — Weiterhin heißt es:

Dermalen befaßen sich in Leipzig

22 Handlungen mit bloßem Verlagsgeschäfte (wobey jedoch zu erwähnen, daß durch die Fournirung literärischer Apparate an ihre Autoren, durch eigenen Haus-Bedarf und Versorgung von Freunden eigentlich immer ein kleines Sortimentsgeschäft mit unterläuft, also nur hier zuverstehen ist, daß man hauptsächlich fait vom Verlagshandel macht)
2 Handlungen mit bloßem Sortimentsgeschäfte,
keine Handlungen mit bloßem Commißionsgeschäfte,
keine Handlungen mit bloßem Antiquarhandel,
5 Handlungen mit Verlags- und Sortimentsgeschäfte,

Digitized by Google

49 Handlungen mit Verlags-, Sortiments- und Commißionsgeschäfte,
1 Handlung mit Verlags-, Sortiments-, Commißions- und Antiquargeschäfte,

nicht gerechnet die kleineren Antiquare, Bouquiniſten, Auctionscommißionairs und Colporteurs aller Art. Dabey haben von den dermalen beſtehenden, die Zahl von Tauſend beinahe erreichenden Firmen Deutſchlands und des mit Deutſchland connectirenden Auslandes 915 (laut des Buchhändler-Verzeichniſſes 1832) hierorts Commißionairs und von ihnen gewiß weit über die Hälfte Commißionsläger ihrer Verlagsartikel und möchten im Verlauf eines Jahres wohl an 25 bis 30000 Centner Buchhandelsgutes hier ein und auspaßiren, das Geſammtgeſchäft aber füglich eine Bilanz von mehr als 8,000,000 Thalern ausweiſen, die für den Geſammtverkehr in hieſigen Meßen und in specie der Jubilatemeße füglich ein Reſultat von 1,500,000 bis 2,000,000 ℔ herbeyführen können.

Sonach erſcheint
das Verlagsgeſchäft als von 76 Firmen,
das Sortimentsgeſchäft von 56 Firmen,
das Commißionsgeſchäft von 49 Firmen
betrieben, u. ſ. w.

Würden übrigens die Verordnungen wegen des Antiquar- und Hauſirhandels von Neuem revidirt, die ſolche Geſchäfte Betreibenden unter möglichſt ſtrenge Controlle geſetzt und der Büchercommiſſion die bündigſten Inſtructionen ertheilt, ſo würde dadurch vielen wohlbegründeten Klagen und Unregelmäßigkeiten zu großem Nutzen des Buchhandels abgeholfen werden.

Zu der 2. und 3. Frage, ſo iſt

1., in Bezug auf bürgerliche Stellung geſetzlich,
a, daß der Stadtmagiſtrat die beſtallte Obrigkeit iſt,
b, daß deshalb jeder als Buchhändler ſein Geſchäft in Leipzig betreibende
α) chriſtlichen Glaubens, mündig und diſpoſitionsfähig ſeyn,
β) das Bürgerrecht erlangt haben und
γ) zu Erlangung deſſelben als Buchhändler ausreichenden Fonds (℔ 2000) nachweiſen muß,

daß ferner
c, nicht ſpeciell darnach gefragt zu werden pflegte, ob der ſich Anmeldende die nöthigen Befähigungen zum Geſchäft, ſey es nun durch Erlernung deſſelben, oder durch längeres practiſches Arbeiten in demſelben beſitze.

Ferner ſei durch Ertheilung vieler Conceſſionen über das Bedürf-

Digitized by Google

niß der Grund zu den vielfach beklagten Uebelständen, als Schleuderei, Unsolidität ꝛc. gelegt worden.

2., in Bezug auf rein buchhändlerische Stellung besteht
a, die Büchercommißion, zusammengesetzt aus einem Mitgliede der Universität, einem Mitgliede des Magistrats, einem Actuar des Letzteren und einem verpflichteten Nuntius und
b, die Buchhandelsdeputation von drey Mitgliedern des Buchhandelsgremii, gewählt durch das Gremium selbst durch plurima vota und confirmirt durch den Magistrat, nebst einem von der Deputation sich zugeordneten Syndikus.

Die Verpflichtung ersterer ist Obsicht auf die gesammten Angelegenheiten des Buchhandels, wie die Ausbringung und Publicirung der Bücherverbote, die Inhibirung des Verkaufs schädlicher Artikel, die Berichterstattung an höchste Behörde und Communicirung der Rescripte derselben an das Gremium; letztere war bisher nur consultativ und ist leider in den meisten Fällen, wo allgemeine Handelsangelegenheiten (die doch eben auch das regste Interesse für den Buchhandel haben) nur zu oft unbefragt und unbeachtet geblieben, ꝛc.

Das sonstige Verhältniß der Leipziger Buchhändler unter einander sei ein völlig freies, rein mercantiles.

Zur 4. Frage weist Barth auf das der Regierung zustehende Recht der Oberaufsicht zur Sicherstellung der „Gehörigen" gegen jeden Nachtheil mißbräuchlicher Verwaltung hin; außerdem erklärt er es als wünschenswerth, dem Buchhandlungs-Gremio die jura universitatis gewährt zu sehen, soweit sie mit ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, sowie, daß dem Localstatut für die Stadt Leipzig zu inseriren wäre, daß mindestens ein Mitglied des Magistrats aus dem Gremio des Buchhandels gewählt werden möge. —

Zu gleicher Zeit hatte der Königl. Commissar das Comité behufs Besprechung über das eingereichte Statut zu einer Conferenz in der Wohnung Kummer's berufen. Nach einer in der Mitte des Mai 1832 stattgehabten Berathung über den neuen Statuten-Entwurf wurde dieser in die Hand des Herrn von Langenn zurückgelegt und Letzterer beraumte nun (17. Mai 1832) eine Conferenz an, in welcher, unter Theilnahme des Leipziger Comité, „einige der erfahrensten am allgemeinen Wohle des deutschen Buchhandels reges Interesse nehmenden auswärtigen Herren Buchhändler" (Duncker aus Berlin, Hahn aus Hannover, Löflund aus Stuttgart, Mohr aus Heidelberg, Friedrich Perthes aus Gotha, Ruprecht aus Göt-

Digitized by Google

tingen, Sauer aus München und Unzer aus Königsberg) ihre Ansichten und etwaigen Wünsche aussprechen sollten.

Eine Mittheilung W. A. Barth's vom 29. Mai 1832 besagt, daß Herr von Langenn, nachdem er die ihm commissarisch aufgetragenen Berathungen mit dem Stadtrathe, der Universität und mehreren der auswärtigen zur Messe anwesenden Buchhändler gepflogen, aber nur wenige Leipziger die Acten eingesehen hätten, während dem Vernehmen nach gewünscht würde, nähere Kenntniß von dem Entwurfe zum Localstatut zu erhalten, zum Vortrage desselben in einer deshalb zu veranstaltenden Versammlung erbötig sei.

Unter dem 11. October 1832 war der Bescheid der höchsten Behörde auf den Entwurf eingegangen, und nach einer abermaligen Conferenz wurde endlich der letzte Entwurf am 7. November 1832 dem Königl. Commissar von Langenn zur Beförderung nach Dresden übergeben.

Die Bestätigung des Entwurfs zum Localstatut für den Leipziger Buchhandel war unter dem 12. December 1832 erfolgt und wurde durch den Stadtrath Müller an Wilh. Ambr. Barth übergeben. Doch erst nach einer Anregung seitens A. Rost's, L. Voß', Fr. Fleischer's und Fr. Brockhaus' vom 17. Januar 1833 gab Barth dem Comité Kenntniß von der erfolgten Bestätigung. Dann trat wieder eine Pause ein, bis, 6. Febr. 1833, das Comité die Deputirten „ganz ergebenst" ersuchte, „sofort und ohne allen weitern Verzug vom Rathe die Abordnung eines Deputirten zur Leitung der Wahl des neuen Vorstandes zu erbitten, damit die Leipziger Buchhändler-Börse vor Anfang der nächsten Oster-Messe ins Leben getreten sein möge."

Nach der nun endlich erfolgten Constituirung des Vereines der Buchhändler zu Leipzig wurden Exemplare der confirmirten Statuten an die verschiedenen Behörden, die Universität ꝛc., auch an die Vorsteher der (Handels-)Börse geschickt, welche Letztere dieselben an der Börsentafel anschlagen ließen. —

Von einer fortlaufenden Darstellung der Thätigkeit des Leipziger Vereins, dessen erstes Statut als Beilage 1, II mitgetheilt ist, kann ich absehen; ich werde nur dort darauf zurückzukommen haben, wo dies das Zusammenwirken mit andern Körperschaften erforderlich macht. Hier sei nur das Verhältniß des neuen Vereins zu der

Digitized by Google

Bücher-Commission erwähnt. In § 12 der Statuten ist folgende Bestimmung enthalten: Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu: . . . b) Durch die Deputirten des Buchhandels . . . der Vorschlag der Beisitzer aus der Mitte der Buchhändler bei . . . der Büchercommission. Unter dem 2. Febr. 1835 theilt nun Letztere (die Professoren Pölitz und Wachsmuth und die Stadträthe Müller und Seeburg) mit, daß das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Beisitz zweier Mitglieder des Buchhändler-Vereins „in gewisser Maaße" bei der Bücher-Commission genehmigt und einen aus den Deputirten, den andern aus den übrigen Buchhändlern in den Personen von C. Kirbach und F. Ch. W. Vogel dazu ernannt, auch die Verpflichtung derselben angeordnet habe. Die Gewählten sollten am 9. Februar vor der Bücher-Commission auf nachstehendes Regulativ verpflichtet werden.

Regulativ über das Verhältniß der beiden der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordneten Beisitzer.

§ 1. Der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig werden zwei besondere Beisitzer aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordnet.

§ 2. Es werden dieselben von der Staatsregierung auf vorgängigen Vorschlag Seiten der Deputation des Buchhändler-Vereins, wie solches durch § 12 der Vereins-Statuten vorgeschrieben ist, ernannt.

§ 3. Dieselben werden jedesmal auf nur drei Jahre ernannt und treten nach deren Ablauf ohne Weiteres aus der Bücher-Commission aus; sie können jedoch sofort wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 4. Die Zahl der in Vorschlag zu Bringenden wird auf sechs festgesetzt und sollen davon drei dem Mittel der Deputation selbst angehören, die drei Andern dem der übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5. Diese besonderen Beisitzer sind unter den § 6 enthaltenen näheren Bestimmungen in der Regel nicht allein zu allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Commission zuzuziehen, sondern sie haben auch das Recht und die Pflicht, an den Berathungen thätigen Antheil zu nehmen und ihre berathende Stimme, so wie ihr technisches Votum dabei, als wozu dieselben und sonst ihrer Stellung gemäß eidlich zu verpflichten sind, gewissenhaft abzugeben, nicht minder werden ihnen die Circularien, sobald auf diesem Wege verhandelt wird, insinuirt.

§ 6. Nur allein in den Fällen, wo

a., Confiscationen und Beschlagnahmen aus politischen oder bücherpolizeilichen Gründen zu verfügen,

Digitized by Google

b., von der Bücher-Commission direct oder indirect nach den bestehenden Censurgesetzen Angelegenheiten zu beurtheilen oder zu entscheiden sind, und

c., wo es auf Anwendung und Auslegung von Gesetzen und Contracten nach rein wissenschaftlich juristischen Principien ankommt,

bleibt es dem jedesmaligen Ermessen und der Beurtheilung der übrigen Mitglieder der Bücher-Commission vorbehalten, den Beirath der ihnen zugeordneten Buchhändler zu erfordern und haben sie dieselben solchen Falls zur Theilnahme an ihren Berathungen besonders einzuladen.

§ 7. Dagegen sind unter der § 5 ausgesprochenen Regel unter andern folgende Fälle begriffen und ausdrücklich zu erwähnen:

a., Verhandlungen über Beschlagnahme auf den Grund der Gesetze gegen den Nachdruck,

b., über dergleichen Confiscationen,

c., über Gegenstände des Verlags-, Sortiments- und Commissionsbuchhandels,

d., über alle solche Ereignisse, welche auf den Gang des buchhändlerischen Verkehrs unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß haben,

e., über Nachdrucksachen im Allgemeinen und

f., über Ausmittelung der Drucker und Verleger anonymer und pseudonymer Schriften.

§ 8. Endlich haben die Beisitzer aus der Zahl der Buchhändler das Recht und die Pflicht, für die bestmögliche Wahrung der Interessen des Buchhandels durch eigene an die Commission zu richtende Anträge Sorge zu tragen.

§ 9. In der Ostermesse ist wenigstens Eine Sitzung den allgemeinen Interessen des Buchhandels zu widmen.

§ 10. Die außerordentlichen Sitzungen finden bei besonderen Veranlassungen nach vorgängiger Einladung der Mitglieder der Commission statt.

Die Thätigkeit dieser „Bücher-Commissions-Assessoren" geht aus folgenden unter ihrer Betheiligung erledigten Fällen hervor. Im März 1835 wurde eine von dem Cultusministerium erforderte nähere Auskunft über die in Paris erfolgende Herausgabe der Bibliothek deutscher Klassiker gegeben; andre Nachdrucksangelegenheiten wurden außerdem erledigt. — Im Mai 1835 hatte der Antiquar Rud. Sammer aus Wien seinen ersten Meßbesuch durch Vertheilung eines Katalogs inaugurirt, welcher fast lauter Nachdrucke enthielt. Man glaubte nicht in Abrede stellen zu können, daß Sammer bei dieser Vertheilung keine andre Absicht verfolgt

Digitized by Google

habe, als „Bestellungen darauf zu sammeln und solche von Wien aus auf Schleichwegen einzuschmuggeln“ (Votum Kirbach's). Die B.-C.-Assessoren tragen deshalb auf schleunige Untersuchung gegen Sammer an. Es wurde darauf folgende Resolution gefaßt: Es ist Sammer alles Ernstes zu bedeuten — zur Bestrafung konnte man nicht gelangen, weil Nachdrucke bei ihm nicht gefunden worden — die vorgefundenen Kataloge sind zu confisciren und die Polizeibehörde wegen dessen sofortiger Wegweisung zu requiriren, auch der Polizeibehörde in Frankfurt a. M. (dorthin will er nämlich gehen) Nachricht zu geben. Diese Resolution wurde auch dem Vorsteher des Börsenvereins, Th. Enslin, publicirt. — Im August 1835 erstattet Kirbach ein abfälliges Gutachten über die von Georg Wigand beabsichtigte Herausgabe eines „litterarischen Tageblatts“. Ein solches Unternehmen sei überflüssig, auch werde dem Verleger schwerlich das Material in demselben Maße zufließen, wie dem Meßkataloge und dem Börsenblatte; indeß sei die Ertheilung der Concession unbedenklich, nur dürfe sie sich nicht zu einem Privilegium erstrecken. — Im November dess. J. haben die Assessoren ihr Gutachten über ein neues „Angelöbniß der Buchdrucker, Lithographen, Kupfer- und andern Schriftdrucker in Leipzig“ zu erstatten. (Wird zu mündlicher Verhandlung ausgesetzt.) — Im December 1835 übersendet Vogel an Stadtrath Seeburg „das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Schriften von Gutzkow, H. Laube, Theod. Mundt und Wienbarg nebst den Verlagsverzeichnissen von Löwenthal“ zu beliebigem Gebrauche bei seinem Berichte nach Dresden. Vogel setzt hinzu:

„Ich erlaube mir nur in Betreff geeigneter Verbote der einen oder andern dieser Schriften meinen Wunsch zu wiederholen, daß es unsrer Regierung gefallen möge, das Verbot des einen oder des andern in dazu geeigneten öffentlichen Blättern speciell bekannt zu machen, damit die nicht zum Buchhandel befugten Antiquare und Leihbibliothekare, durch welche ein nicht unbedeutender Vertrieb stattfindet, davon in Kenntniß gesetzt werden, und verbinde damit den dringenden Wunsch, daß unsrer Regierung die Nothwendigkeit eines Gesetzes nicht entgehen möge, was der äußerst nachtheiligen Wirksamkeit dieser Klassen Schranken setzt, damit nicht, während dieselbe des legitimirten Buchhandels gehemmt wird, jene freyen Spielraum behalten“ u. s. w.

Hiermit schließt dieses Actenfascikel[3]); ob auch die Thätigkeit

Digitized by Google

der Büchercommissions-Assessoren, (F. Ch. W. Vogel starb erst den 8. October 1842) ist mir nicht bekannt. —

Der Zeitfolge nach treten zunächst diejenigen Deputirten auf, welche von 80 deutschen Buchhandlungen (später hatte sich ihnen noch die Camesina'sche Buchhandlung in Wien angeschlossen) in der Jubilate-Messe 1814 zu ihren Vertretern ernannt worden waren und deren Bestimmung aus nachfolgender „Vollmacht" hervorgeht.

Da sich nach der glücklichen Wiederbefreyung Teutschlands auch die Wiederbelebung, Reinigung und eine neue bessere Organisation seines so wichtigen Buchhandels höchst nöthig macht, und diese in gegenwärtiger sehr günstigen Periode sicher zu hoffen steht, so haben sich folgende mit warmen und thätigen Eifer für die gemeinsame gute Sache der Literatur und des Buchhandels belebte Männer; nemlich:

1., Herr Paul Gotthelf Kummer zu Leipzig
2., Herr Fr. Chr. Wilh. Vogel zu Leipzig,
3., „ C. Fr. Enoch Richter zu Leipzig,
4., „ Dr. J. G. Cotta zu Tübingen,
5., „ Joh. Fr. Hartknoch zu Leipzig,
6., „ Legations-Rath Dr. Fr. Just. Bertuch zu Weimar

zusamen verbunden, mit vereinter Kraft, und im Namen und Auftrag aller soliden und redlich gesinnten Teutschen Buchhandlungen, zur Erreichung des obgedachten heilbringenden und den Teutschen Buchhandel allein sichernden Zwecks, von jetzt an zu arbeiten und thätigst zu würken. Wir bevollmächtigen also Dieselben hiermit, und durch unsre eigenhändige Unterschrift, als unsre Deputirten für dies Geschäft, in unserm Namen nach ihren besten Einsichten und erprobten practischen Kenntnissen, in dieser Sache zu handeln und thätigst zu würken, und genehmigen vorläufig jeden Schritt, den sie gemeinschaftlich, zur Erreichung dieses für ganz Teutschland so heilsamen Zwecks, beschließen und thun werden.

Geschehen zu Leipzig in der Jubilate Meße 1814.

Obigen ehrenvollen Auftrag unsrer verehrten Herren Collegen nehmen wir hiermit, als Ihre Deputation, dankbar für Ihr Vertrauen, an, und versprechen als Männer von Ehre für die gemeinsame gute Sache thätigst zu wirken.

1., Paul Gotthelf Kummer.
2., Fr. Chr. Wilh. Vogel.
3., C. Fr. Enoch Richter.
4., J. G. Cotta.
5., J. Fr. Hartknoch.
6., Dr. Fr. Just. Bertuch, welcher zugleich das Secretariat der Gesellschaft übernimmt.

Digitized by Google

Die drei erstgenannten Deputirten ermächtigten unter dem 21. September 1814 wieder den Legationsrath F. J. Bertuch und Dr. J. G. Cotta (Hartknoch war von der Mission zurückgetreten) und nöthigenfalls deren Stellvertreter „zu Besorgung der Angelegenheiten der Buchhändler Deutschlands bey dem Congreß in Wien, und wo es sonst nöthig und erforderlich sein dürfte". Im September 1814 reisten Dr. Cotta und Carl Bertuch (Letzterer als Stellvertreter seines durch Unwohlsein abgehaltenen Vaters) nach Wien ab, um dort die Angelegenheiten des Buchhandels persönlich zu betreiben, während Hartknoch von Dresden aus hauptsächlich Friedr. von Gentz in gleichem Sinne zu bearbeiten suchte.

Wohl schon vorher war auf Veranlassung Kummer's (er schreibt darüber später an den Bundestagsgesandten v. Martens nach Frankfurt: „Da ich als ältester Handlungsdeputirter die erste Veranlassung zu unserm Anbringen beym Wiener Congreß gegeben, ich auch die Ihnen ohne Zweifel mitgetheilte Denkschrift veranstaltet und gedruckt . . . habe") eine

Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congress zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler. 1814. (4°.)

gedruckt und an die deutschen Fürsten und die Congreßmitglieder vertheilt worden. Verfasser derselben war, nach einer Mittheilung P. G. Kummer's an F. J. Bertuch, August von Kotzebue. Die Deputirten waren mit dem Inhalte vollständig einverstanden; doch wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten der Name des Autors streng geheim gehalten. — Diese Denkschrift wurde alsbald in Wien, noch dazu mit einer Fälschung des Titels, nachgedruckt unter dem Titel:

Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten, von einem Oesterreicher. 1815. (8°.)

Nach vielen Bemühungen hatten es die beiden Deputirten in Wien endlich, und, wie sie voll der besten Hoffnungen hervorheben, zu ihrer großen Genugthuung, erreicht, daß der Deutschen Bundesacte als Artikel 18d die bekannte Bestimmung einverleibt wurde: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammen-

Digitized by Google

kunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen."

Nach Schluß des Wiener Congreſſes verließen die Deputirten Wien; und hierauf wurde Dr. J. G. Cotta zu Stuttgart, auch nöthigenfalls deſſen Stellvertreter, bevollmächtigt

zu Beſorgung und Fortſetzung der Angelegenheiten der Buchhändler Teutſchlands, wegen der, denenſelben im 18ten Artikel der Wiener Congreß und Teutſchen Bundes Acte vom 8. Juni 1815, gnädigſt zugeſicherten und auf dem Bundestage zu Frankfurth a. M. abzufaßenden gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit und Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck; bey dem jetzigen Teutſchen Bundes Tage zu Frankfurth a. Mayn, und wo es ſonſt nöthig und erforderlich ſeyn ſolte. Leipzig und Weimar d. 1. Julij 1816.

Mit-Deputirte der Teutſchen Buchhändler.
Dr. Friedrich Juſtin Bertuch, Großherz. Weimar. Legat. Rath, und Ritter des weißen Falken Ordens.
Paul Gotthelf Kummer.
C. F. Enoch Richter.
C. F. W. Vogel.
Johann Friedrich Hartknoch.

Wie wenig den anfänglichen Hoffnungen entſprechend der ſchließliche Erfolg dieſer Deputation war, iſt bekannt. Auf ihr Wirken näher einzugehen, kann ich unterlaſſen, da daſſelbe nicht zu der innern Geſchichte des deutſchen Buchhandels gehört. Ich bemerke nur noch, daß ein Theil derjenigen Briefe, welche den Wiener Congreß betreffen, aus den Kummer'ſchen Papieren auszugsweiſe im Jahrgang 1837 des Börſenblattes veröffentlicht iſt[10]), allerdings mit Hinweglaſſung der intereſſanteſten Stellen, — ſichtlich aus Rückſicht auf mehrere Fürſten und damals noch lebende Staatsmänner, die darin erwähnt werden. Der letzte dieſe Angelegenheiten betreffende Brief datirt vom 20. Mai 1819. —

Im Jahre 1817 wurde der erſte Verſuch gemacht, einen feſten, mit ſtatutariſchen Beſtimmungen verſehenen Verein innerhalb des deutſchen Geſammtbuchhandels zu gründen. Die urſprüngliche Veranlaſſung dazu war folgende.

Im Februarhefte des Jahrgangs 1817 von dem „Allgemeinen typographiſchen Monats-Bericht für Teutſchland" (gratis in

Digitized by Google

5000 Exemplaren ausgegeben von dem Landes-Industrie-Comptoir in Weimar) ist unter der stehenden Rubrik „Offene Nachdrucker-Fehde" ein, „Vorschlag und Aufforderung" überschriebener, mit „Ein ehrliebender Teutscher Buchhändler" unterzeichneter (übrigens von Mohr in Heidelberg herrührender) Aufruf an die deutschen Buchhändler enthalten, welcher dieselben auffordert, in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe zusammenzutreten und sich das feierliche Wort zu geben, alle Verbindung mit Nachdruckern und deren Hehlern aufzugeben. Dieses Aufhören aller und jeder Verbindung mit Nachdruckern von Seiten des Buchhändlers würde dann auch natürlich erklären:

> den Nachdrucker und Nachdruckshändler für abgeschieden von unserm rechtlichen Gewerbe, und beide Classen müssen künftig, wenn solche fortbestehen wollen und können, ganz vom Buchhandel abgesondert und unter der Rubrik Nachdrucker und Nachdruckshändler unter sich bestehen, und darf von keinem Buchhändler der Name seines Geschäftes bei solchen gemißbraucht werden.
>
> Ebensowenig dürfte irgend ein Verleger, der sich zu dem Vereine der Buchhändler bekennt, von einem Verfasser etwas in Verlag nehmen, der mit einem solchen Nachdrucker oder Nachdruckshändler sich irgend auf gleiche Weise eingelassen hat.

Hieran schließt sich ein aus der „Salina" 1816, 10. Stück, abgedruckter (auch als Sonder-Abdruck existirender) Aufsatz von A. G. Eberhard: „über Kauf und Verkauf nachgedruckter Bücher, mit Beifügung eines dagegen abgeschlossenen Vertrags". Der Schluß dieses Aufsatzes giebt Nachricht von einem durch die Hallischen Sortimentsbuchhandlungen (Renger'sche Buchhandlung, Hemmerde & Schwetschke, Waisenhaus- und Kümmel'sche Buchhandlung) abgeschlossenen Vertrage, wonach diese sich verpflichten, allen Handel mit nachgedruckten Büchern gänzlich von ihren Geschäften auszuschließen, nie ein nachgedrucktes Buch zu verschreiben, jedes ihnen unverlangt eingeschickte nachgedruckte Buch sogleich zurückzuschicken und keine Bestellung auf ein nachgedrucktes Buch anzunehmen. „Sollte einer der Unterzeichner jemals von der strengen Erfüllung dieser Beschlüsse abweichen: so werden die Andern ihn als ausgeschlossen von ihrer collegialischen Verbindung betrachten, augenblicklich die Rechnung mit ihm abbrechen, ihm weder ein Verlags- noch Sortimentsbuch, so wenig für baares Geld, als auf Credit, fernerhin zukommen lassen, und sein wortbrüchiges Verfahren auch

Digitized by Google

zur Kenntniß auswärtiger Buchhandlungen bringen, um ihn oder seine Buchhandlung, als unwerth des fernern Vertrauens rechtlicher Buchhändler, zu bezeichnen". Auch auswärtige, rechtliche Buchhandlungen sollten zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen freundschaftlich eingeladen werden.

Diese letztere Schrift hatte Ferd. Schwetschke mit einem zum Beitritt einladenden Circular im Buchhandel versandt, welches von Kummer an F. J. Bertuch mitgetheilt worden war. Bei der Rücksendung schreibt Letzterer darüber unter dem 30. März 1817 an P. G. Kummer, daß zunächst die Hallenser als erste Stifter dieses Vereins die Sache in die Hand nehmen und sich um Beitrittserklärungen bemühen müßten. Sie als Deputirte zum Wiener Congreß — sie betrachteten ja ihr Mandat als noch fortbestehend („wir, d. h. die Buchhdl. Deputation, die noch besteht und fortwirken muß" schreibt Bertuch den 5. April 1818 an Kummer) — könnten sich nicht damit befassen, weil das leicht Verwirrung hervorrufen könnte, doch wollten sie diesen Verein mittelbar nach Kräften unterstützen. Die Hallischen Stifter müßten in der bevorstehenden Ostermesse diesen Privatverein zusammenzubringen suchen, und wenn dies geschehen wäre, könnten sie (die Deputirten) dann auch beim Bundestage und beim sächsischen Hofe damit auftreten und wirken.

Dieser Ansicht entgegen nahmen indeß die drei Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, denen sich noch Joh. Friedr. Hartknoch von Dresden zugesellt hatte, den Vorschlag auf. Wie ich bereits in dem citirten früheren Aufsatze angegeben habe, erließen sie unter dem 8. Mai 1817 ein Circular, dessen Eingang lautet:

> Es wird immer mehr als dringend nöthig anerkannt, viele, den Buchhandel betreffende Gegenstände, welche theils den Verlags- theils den Sortimentsbuchhändler zunächst interessiren, einer wohlüberlegten und gewissenhaften Berathschlagung zu unterwerfen, um wo möglich eine Menge von Beschwerden und Klagen endlich zu beseitigen. Unsre Ehre, wie unser Vortheil, fodern es, daß in unserm, sonst so achtbaren Geschäft manches Unrechte ausgerottet, manches Schwankende festgestellt werde.
>
> Hierzu wird es nöthig seyn, daß jeder deutscher Buchhändler, sey er Besitzer oder authorisirter Vorsteher einer anerkannten Buchhandlung, seine Beschwerden, Wünsche und Vorschläge einer Auswahl von achtbaren Männern aus unsrer Mitte mittheile, um eine reifliche Berathschlagung darüber einzuleiten.

Digitized by Google

Um möglichſt unparteiiſch zu Werke zu gehn und ſich eines allgemeineren Vertrauens gewiß zu machen, iſt es nöthig, 1) daß jeder der hier befindlichen Buchhändler an der Wahl jener Männer Theil nehme, 2) daß die zu wählenden nicht alle in dem nehmlichen Theile Deutſchlands anſäßig, oder ſämmtlich nur für den einen oder den andern Theil des Buchhandels intereſſirt ſeyen.

In Auftrag mehrer hieſigen und fremden, geſtern zu einer freundſchaftlichen Berathung verſammelt geweſenen, achtungswerthen Handelsfreunde, fodern wir Sie daher auf, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen 25 achtbare Buchhändler aus den verſchiedenen Provinzen von ganz Deutſchland, (ſie mögen die Meſſe beſuchen oder nicht) zu deren Einſichten und rechtlichen Geſinnungen Sie das meiſte Zutrauen haben, ohne Rückſprache mit einem Andern, auszuwählen, doch ſo, daß höchſtens 9 ausſchließlich den Verlagshandel treibende darunter befindlich ſind. Die Namen dieſer 25 Männer belieben Sie in alphabetiſcher Ordnung aufzuſchreiben, und, ohne Befürchtung eines Mißbrauchs, mit Ihres Namensunterſchrift zu verſehen, und dann verſiegelt an Herrn F. Ch. W. Vogel längſtens bis nächſten Sonnabend Mittag zu überſenden.

Dann ſollten ſie den darauf folgenden Sonntag ſich zu einer allgemeinen Zuſammenkunft einfinden, um dort das Reſultat der Wahl zu erfahren und einer vorläufigen Rückſprache über die einzuleitenden Verhandlungen beizuwohnen.

Ein zweites Circular, vom 15. Mai (die Zahlwoche hatte am 10. geendet) macht folgende Mittheilungen. Am 11. Mai hatte die in Ausſicht genommene allgemeine Verſammlung ſtattgefunden, in welcher Dr. A. G. Eberhard (Renger'ſche Buchhandlung in Halle) mitgetheilt hatte, daß bereits im vorigen Winter die Halliſchen Sortimentsbuchhändler einen Verein geſchloſſen hätten, um dem immer mehr um ſich greifenden Nachdrucksunweſen zu ſteuern. Hieraus ſeien die aus dem erſten Circular erſichtlichen Vorſchläge hervorgegangen. Bei der nun erfolgten Wahl hätten die meiſten Stimmen erhalten: Frdr. Perthes aus Hamburg, H. W. Hahn jun. aus Hannover, W. G. Korn aus Breslau, P. G. Kummer in Leipzig, F. Ch. W. Vogel in Leipzig, G. Reimer aus Berlin, A. W. Unzer aus Königsberg, Schwetſchke aus Halle, J. F. Hartknoch aus Dresden, J. F. Hammerich aus Altona, J. G. Cotta aus Stuttgart, F. J. Bertuch (Landes-Induſtrie-Comptoir) aus Weimar, C. A. Stiller aus Roſtock, Parthey (Nicolai) aus Berlin, Darnmann aus Züllichau, G. J. Goeſchen in Leipzig, Gerh. Fleiſcher daſelbſt, Enoch Richter (Joh. Frdr. Gleditſch) daſelbſt, Rottig (Andreä) aus

Digitized by Google

Frankfurt a. M., Carl Gerold aus Wien, J. C. B. Mohr aus Heidelberg, A. G. Eberhard (Renger'sche Buchh.) aus Halle, H. R. Sauerländer aus Aarau, Ch. Horvath aus Potsdam und Danckwerts (Vandenhoeck & Ruprecht) aus Göttingen. Da Horvath, Rottig und Gerh. Fleischer abgelehnt hatten, traten an deren Stelle J. Lindauer aus München, L. Reinherz (Hermann'sche Buchh.) aus Frankfurt a. M. und L. Schrag aus Nürnberg. — Nach Auflösung der Versammlung wurde Kummer zum ersten, Vogel zum zweiten Vorsteher und Dr. A. G. Eberhard zum Centralsecretär ernannt, welcher Letztere die Verpflichtung übernahm, die Protokolle zu führen, aus den einlaufenden Mittheilungen Berichte zu erstatten und die sämmtlichen Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren.

In einer am 15. Mai abgehaltenen Conferenz wurde die Eintheilung in 5 Districte vorgenommen, deren jeder einen besonderen Secretär erhielt. Außerdem wurden folgende Beschlüsse gefaßt. Jährlich sollten 5 Mitglieder des Ausschusses durch das Loos ausscheiden und dagegen durch allgemeine Wahl und Stimmenmehrheit wieder 5 Mitglieder eintreten, wobei es erlaubt wäre, auch die eben Ausgeschiedenen wieder zu wählen. Als festbleibend in ihren Stellen und daher ausgenommen von einer solchen Ausscheidung durch Loosung wurden erklärt: Kummer, Vogel und Richter „als schon seit längerer Zeit auf königliche Verordnung ernannte Handlungsdeputirte", desgleichen Dr. Eberhard als Central-Secretär, weil durch dessen Abgang eine Störung in dem Geschäftsgange eintreten könnte. — Die Kosten für Correspondenz, Circulare und dergl. in diesen Angelegenheiten beschlossen die Mitglieder des Ausschusses zu übernehmen und deshalb sogleich eine verhältnißmäßige Summe bei Vogel niederzulegen, „um keinem andern Handelsfreunde eine Ausgabe dieser Art zumuthen zu dürfen". — Alle den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge sollten „in möglichster Kürze und Klarheit, doch mit ganz freier Offenheit" und mit Namensunterschrift versehen auf gewöhnlichem Buchhändlerwege und zwar mit der Bemerkung „zur eigenhändigen Eröfnung" an F. Ch. W. Vogel eingesandt werden.

In Veranlassung der hierdurch erlassenen Aufforderung gingen zahlreiche Mittheilungen und Vorschläge aus der Mitte des deutschen Buchhandels ein. Ich werde auf diese in der zweiten Ab-

Digitized by Google

theilung dieſes Aufſatzes zurückkommen und beſchränke mich hier auf Mittheilung der ſonſtigen Wirkſamkeit des neuen Vereins, oder vielmehr der Deputirten deſſelben, welche ſich die Bezeichnung „Wahlausſchuß der Teutſchen Buchhändler“ beigelegt hatten. (Da dieſer Ausſchuß mit activen Wahlen nichts zu thun hatte, iſt die Bezeichnung offenbar nach Analogie von Wahlreich, Wahlkönig ꝛc. gebildet und ſoll ſo viel, als „erwählter Ausſchuß“ bedeuten.) Daß dieſer „Wahlausſchuß“ mit den Deputirten des Vereins identiſch iſt, ergiebt ſich aus der Uebereinſtimmung der Namen der in dem Circular vom 18. Mai 1817 als gewählt Bezeichneten mit den Unterſchriften des Gutachtens von 1819.

Dieſer Wahlausſchuß alſo publicirte im Jahr 1819 ein

> Ehrerbietiges Gutachten über den, von den Herren Bundestags-Geſandten v. Martens, v. Berckheim und v. Berg übergebenen, Entwurf einer Verordnung zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. Von dem Wahlausſchuſſe der Teutſchen Buchhändler. Leipziger Oſter-Meſſe, 1819. (Fol.),

hierdurch gleichſam die Erbſchaft der Deputirten zum Wiener Congreſſe antretend.

Daſſelbe enthält Bemerkungen zu dem genannten und vom Bundestage publicirten „Entwurfe“. Obgleich dieſe ſich bei Beſprechung des Artikel 20 (Forderung billigerer Bücherpreiſe ꝛc.) auch eingehend über techniſche Fragen des Buchhandels erſtrecken, würde es doch zu weit führen, wenn ich hier näher darauf eingehen wollte. —

An den Bundestag richtete ferner der Wahlausſchuß ein

> Ehrerbietiges Pro Memoria, in Beziehung auf die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, der Hohen Bundesverſammlung unterthänig überreicht von dem Wahlausſchuß der teutſchen Buchhändler. Leipziger Oſter-Meſſe 1821. (Fol.),

durch welches er die Sicherſtellung des literariſchen Eigenthums dringend in Erinnerung bringt.

Im Namen des „Wahlausſchuſſes der Buchhändler“ ſchreibt P. G. Kummer den 1. Mai 1820 an C. H. Reclam, welcher, der Schleuderei beſchuldigt, dieſe Beſchuldigung nicht nur eingeſtanden, ſondern ſie auch noch zu vertheidigen und zu beſchönigen geſucht hatte, mit angeſchloſſener Warnung, daß Reclam eine Verſagung

Digitized by Google

ferneren Credits von allen Buchhandlungen zu befürchten habe, wenn er von seiner Handlungsweise nicht abstehe.

Unter dem 13. Mai 1822 veranstaltete der Wahlausschuß als „Committée des Vereins zur Unterstützung verarmter Buchhändler und ihrer Angehörigen" eine Sammlung unter denjenigen, welche zu einer durch Horvath am Tage vorher bei einer Buchhändler-Mittagstafel im Hôtel de Prusse veranstalteten Sammlung noch nicht beigesteuert hatten. —

Das Ankämpfen dieses Vereins gegen Schäden und Mißbräuche im Buchhandel hatte natürlich keine großen Erfolge aufzuweisen; eine größere Wichtigkeit ist ihm aber deswegen beizulegen, weil er den ersten Anlaß zur Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gegeben hat.

Als nämlich Ch. Horvath in der Jubilate-Messe 1824 Alters halber die Leitung der von ihm und Kaffke 1797 gegründeten und bis dahin von ihm allein als Privatunternehmen fortgeführten Börse (Abrechnungs-Anstalt) in die Hände der Deputirten und Ausschußmitglieder zu legen beabsichtigte[11]), traten diese (der Wahlausschuß) zusammen, um eine allgemeine Versammlung der anwesenden Buchhändler einzuberufen, welcher nach einem noch vorhandenen Entwurfe[12]) u. A. folgende Punkte vorgelegt werden sollten:

1., Erzählung dessen, was bis jetzt geschehen ist. (Relation wegen des Nachdrucks. Relation wegen des Zolltarifs, u. s. w.)

2., Erörterung dessen, was so eben geschehen soll. (Benennung der bisherigen Deputirten. Einladung zu Wahl dreier neuer Deputirten an die Stelle der Verstorbenen.)

3., Betrachtung dessen, was ferner geschehen muß. Allgemeine Bemerkung über die Nothwendigkeit eines Vereinigungspunktes für die sämmtlichen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler.

Daß die Deputirten und Ausschußmitglieder nunmehr die Leitung (des Horvath'schen Unternehmens) übernehmen.

Hauptgrundsatz: Alle Buchhändler Deutschlands bilden einen Verein. Der gemeinschaftliche Vereinigungspunkt für die Leipziger Buchhändler, mindestens insofern er auf die Leipziger Meße Bezug hat, soll die Börse seyn. Daher ist jeder Buchhändler eo ipso berechtigt, sich als Mitglied der Leipziger Börse zu betrachten, sobald er sich den Statuten derselben unterwirft.

Allgemeine Grundzüge einer solchen Börsenverfassung, wie sie sogleich ins Werk gesetzt werden müssen.

1., Die Vorstände sind die hiesigen und fremden Deputirten.

2., Es wird eine gemeinschaftliche Casse errichtet. Bisherige

Digitized by Google

Unvollkommenheit deshalb. Kosten der Schritte beim Bundestag. Rechnungsablegung.

3., Börsenblatt. Soll unverkäuflich sein (d. h. an die Buchhändler gratis abgegeben werden), die Form eines Circulars haben. Inhalt. Nutzen.

4., Gemeinschaftlicher Secretair, Cassirer (jährliche Rechnungs-Ablegung), Syndicus.

NB. Specielles bleibt einem Entwurf einer Börsenordnung überlassen. Ideen dazu binnen 14 Tagen einzuliefern. Der Entwurf wird gedruckt, den Interessenten mitgetheilt, binnen 3 Monaten monirt, dann redigirt, endlich unterschrieben.

Es handelte sich also einerseits um einen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Wahlausschusses, andrerseits um die beabsichtigte Erweiterung der Ziele und Zwecke desselben.

Am 15. Mai 1824 versammelten sich die sämmtlichen Deputirten der Leipziger und auswärtigen Buchhändler (die damaligen Mitglieder des bisherigen Wahlausschusses) bei P. G. Kummer zu einer Conferenz, der auch Wilh. Ambros. Barth und der Syndicus Dr. Günther beiwohnten, um die auf den nächsten Tag angesetzte General-Versammlung vorzubereiten. Bei Besprechung der vorerwähnten Punkte wurde erwähnt, daß zu der Function eines Secretairs sich W. A. Barth (der mit diesem Schritte wohl zum erstenmal an die Oeffentlichkeit trat) und Dr. Eberhard, der bisher die Geschäfte verwaltet hatte, erboten, was von den Deputirten um so dankbarer angenommen worden war, „da das Secretariat fast durchaus nur von einem Leipziger Buchhändler besorgt werden könnte, und wegen der mannichfaltigen Bemühungen, die damit unzertrennlich verbunden wären, ohne Barth's freundliches Anerbieten es sehr schwer gewesen sein würde, einen hierzu bereitwilligen und passenden Mann zu finden".

An der den 16. Mai 1824 abgehaltenen General-Versammlung, zu welcher allgemeine Einladungen an alle in Leipzig anwesenden Buchhändler, einschließlich der Leipziger und ausschließlich der Comitémitglieder 154 an der Zahl, ergangen waren, nahmen als Mitglieder der Meßdeputation auch der Vicepräsident der Königl. Commercien-Deputation, Geh. Finanzrath Zahn, und der Hofrath Bucher Theil.

Nach einer kurzen Ansprache W. A. Barth's trug der Syndicus Dr. Karl Friedr. Günther das in der Conferenz des vorigen

Digitized by Google

Tages Beſchloſſene vor. Eine Debatte wurde verbeten, etwaige Bemerkungen ſollten ſchriftlich bei den Deputirten eingereicht werden. Nach Beendigung des Vortrags wurde von vielen der an der Verſammlung Theil nehmenden Herren ſchon vorläufig ihre Uebereinſtimmung mit den vorgetragenen Anſichten und Vorſchlägen zu erkennen gegeben. —

Unter den damaligen Verhältniſſen, wo ſich der gegenſeitige allgemeine Verkehr faſt nur auf die Oſtermeſſe beſchränkte, iſt es wenigſtens erklärlich, daß vorläufig die Sache auf ſich beruhen blieb. Dies wurde wohl auch nicht anders, als Friedr. Perthes, ungeduldig geworden, am 3. October 1824 bei Dr. Günther monirte. Er ſchreibt u. A.:

„Es ſind bereits vier Monate, ſeit wir Buchhändler durch Ihren eindrücklichen und wohlberechneten Vortrag zu einer beſſern Organiſation unſers Geſchäfts-Vereins angeregt wurden und der erſte Schritt dazu ſollte eine neue Börſen Ordnung ſeyn.

Seitdem iſt nichts lautbar geworden und ich bin beſorgt, daß Breite, Zerſtreutheit und Eigenſinn, die wohl ab und zu in Mitten unſers Leipziger Vorſtandes waltet, einer weitern Ausführung im Wege ſtehen. Nur Sie und Herr Barth vereinigt können zu einem erſprießlichen Ziele hinleiten.

Mehr als je würde verloren ſeyn, wenn auch dieſer ſo wackere Anlauf ohne Folgen blieb. — Wir würden in einem gar übeln Lichte erſcheinen, da unſere Abſichten durch die Anweſenheit der Dresdner Commerzdeputation öffentlich geworden ſind, ja wir uns gewiſſermaßen zum Thätigſeyn verpflichtet haben.

Auch das Buchhändler-Wochenblatt liegt mir ſehr im Sinn — meine Anſichten über Plan und Ausführung deſſelben, habe ich ſchon vor geraumer Zeit Herrn Barth mitgetheilt."

Die Vorwürfe, welche Perthes in dieſem Briefe den Leipziger Deputirten macht, kann man wohl nur zum Theil als berechtigt anerkennen. Barth hatte ſchon am 17. Mai an Dr. Günther geſchrieben:

„bitte um Aufnahme eines Protokolls über die vorgeſtrige Conferenz der Committée, und der geſtrigen allgemeinen Verſammlung, da wir dies als Nr. 1 des Börſenblattes abzudrucken haben".

Woran es gelegen hat, daß dann weiter nichts geſchehen, iſt jetzt kaum zu ermitteln. Man darf aber nicht vergeſſen, daß die ganze Laſt der Geſchäftsführung auf den Schultern der Leipziger ruhte, von denen ſogar, wie es in dem Protokoll der Conferenz

Digitized by Google

vom 15. Mai heißt, die bisherigen Ausgaben ganz allein bestritten worden waren. Die maßgebende Persönlichkeit, P. G. Kummer, stand schon in hohem Alter, und bei seinen allgemein anerkannten Verdiensten (in der General-Versammlung des Börsenvereins von 1835 schildert ihn Th. Enslin als einen Mann treu wie Gold, offen wie ein Deutscher, zuverlässig wie die Wahrheit, fest wie Eisen, gerecht in jeder seiner Handlungen) mochte man ihn wohl nicht drängen wollen. Dazu kam der schwerfällige Geschäftsgang der Behörden, vor Allem der Bücher-Commission, die Theilnahmlosigkeit der Buchhändler im Allgemeinen und der auf den langsamen, beschwerlichen und kostspieligen Weg der Correspondenz hingewiesene Verkehr. Zu mündlichen Besprechungen war ja nur in der Leipziger Ostermesse die einzige Gelegenheit geboten. Dann wirkte noch mit die Unbeholfenheit in der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten — man war ja noch in der Zeit vor 1830 — und der Umstand, daß Alles, was zu thun war, von einer kleinen Anzahl bestimmter einzelner Männer erwartet wurde. Wie in den größeren Gemeinwesen damals eine Anzahl von Familien die Regierung gewissermaßen erblich unter sich vertheilte, so waren es in ähnlicher Weise auch im Buchhandel in der Regel nur Einzelne, die mit der Wahrung der allgemeinen Interessen betraut wurden. Den allgemeinen Versammlungen wurden die zu fassenden Beschlüsse fertig vorgelegt, die Versammlung hatte einfach zuzustimmen, etwaige abweichende Ansichten waren schriftlich einzureichen. Die Einführung von Debatten geschah erst nach und nach. Es war eben wieder der Geist der damaligen Zeit, der auch in diesen Verhältnissen zum Ausdruck kam. —

Ein weiterer Schritt wurde erst in der General-Versammlung der Ostermesse 1825 gethan, welche jetzt officiell als erste General-Versammlung des Börsenvereins gilt, während in den Protokollen die von 1826 als erste gerechnet wird. Mit vollständiger Ignorirung der in der Jubilatemesse 1824 gefaßten Beschlüsse und des damals dankbar angenommenen Erbietens W. A. Barth's erließ ein neu erwählter „Börsen-Vorstand", bestehend aus Horvath, Friedr. Campe, J. L. Schrag, Ludw. Reinherz und B. F. Voigt (sie waren mit Ausnahme des Letzteren sämmtlich zur Theilnahme an der Versammlung vom 16. Mai 1824 eingeladen gewesen) ein von Jubilate-Messe 1825 datirtes Circular, mit dem zugleich eine

Digitized by Google

neu entworfene Börsen-Ordnung versandt wurde. Dieselbe lautet folgendermaßen:

1) Die, von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete, und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene Buchhändler-Börse, ist ein öffentliches Institut, der gesammten Corporation gehörig, worüber auch, und zwar alljährig, offen Rechnung abgelegt werden muß.
2) Jeder unbescholtene Buchhändler hat das Recht, Mitglied dieser Börse zu seyn, aber auch die Pflicht, den jährlichen Beitrag zu zahlen, resp. durch den Commissionair zahlen zu lassen, möge er die Messe besuchen oder nicht.
3) Am Schlusse einer jeden Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beiträge gezahlt haben, also börsenfähig sind.
4) Die Angelegenheiten der Gesammtheit werden besorgt durch
   a. den Börsen-Vorsteher.
   b. den Secretair.
   c. den Cassier.

   und diese drei, aus freier Wahl hervorgerufene und ohne Besoldung dienende Männer, bilden den Börsen-Vorstand.
5) Der Börsen-Vorstand hat zuvörderst auf zweckmäßige Einrichtung des Börsen-Locales zu sehen; darüber zu wachen, daß sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldcourse bekannt zu machen, Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen, und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die Casse der jährlichen Ueberschüsse dient.
6) Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republik ist, so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen. Demnach muß der Vorstand an dem zweiten Meß-Sonntage, jedes Jahr, eine öffentliche Versammlung in dem Börsen-Locale halten und da
   a. Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahres ablegen;
   b. Allgemeine Beschlüsse der Gesammtheit zur Sanction vorlegen;
   c. Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen,

   worüber förmliche Protocolle aufgenommen werden, welche die Grund-Acten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und Manches vielleicht von ihnen dankbar benutzt wird.
7) Jedes Jahr findet die Wahl Eines Mitgliedes des Vorstandes statt, dermaaßen, daß niemals der ganze Vorstand erneut wird, welches nachtheilig für die Geschäftsführung wäre, sondern nur

Digitized by Google

zum Drittel. Es ist demnach jedes Mitglied auf drei Jahre zum Dienst verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre, also zur Jubilate-Messe 1828, entscheidet das Loos, wer zuerst auszutreten hat.

8) Sollte ein Mitglied sterben, dann wird dasselbe in der nächsten Messe durch eine neue Wahl ersetzt.

9) Die Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl; derjenige, welcher die nächste Stimmenzahl hat, ist Ersatzmann, und hat das active Glied des Vorstandes, erforderlichen Falls, zu vertreten.

Unterschrieben wurde diese neue Ordnung in einer am 30. April 1825 abgehaltenen allgemeinen Versammlung von 101 Firmen, unter denen sich fünf Leipziger: A. Wienbrack, Fr. Chr. Dürr, Dyck'sche*) Buchhandlung (C. Kirbach, der in dieser Messe die Jahresbeiträge eincassirte), C. Cnobloch und Rein'sche Buchhandlung, befanden.

Dieses selbstständige Vorgehen brachte einen schon seit längerer Zeit bestehenden Gegensatz zwischen den Leipzigern und den auswärtigen Buchhändlern zum prägnanten Ausdrucke. Die Auswärtigen waren durch die Messe und das Abrechnungsgeschäft, sowie durch das nun vollständig entwickelte Commissionswesen zwar an Leipzig gebunden, blickten aber schon damals mit unverhohlener Mißgunst auf die den Leipzigern durch die Platzverhältnisse gebotenen Vortheile. Die Leipziger dagegen hatten sich bis dahin von der Meßbörse fern gehalten und nur in ihren Geschäftslocalen gerechnet, schon aus dem Grunde, weil bei der damaligen Art der Abrechnung gar kein Platz für sie in dem Abrechnungslocale vorhanden gewesen wäre. Der Gegensatz glich sich erst nach Erbauung der Buchhändlerbörse allmälig aus.

In der Ostermesse 1826 wurde dann die erste eigentliche General-Versammlung des Börsenvereins gehalten, so daß dieser von da an als wirklich constituirt zu betrachten ist.

Indem ich nun zur Besprechung der Weiterentwicklung des Börsenvereins komme, habe ich vorauszuschicken, daß ich, um nicht bereits Bekanntes wieder zu bringen, mich darauf beschränke, Ergänzungen zu der von F. J. Frommann geschriebenen verdienstvollen Geschichte des Börsenvereins zu geben. Ich stütze mich dabei, außer auf das mir vorliegende Actenmaterial, auf die Protokolle

*) So, und nicht Dyk'sche Buchhandlung, ist die ursprüngliche Schreibung der alten Firma.

Digitized by Google

der General-Versammlungen, die allerdings im Anfange nur einen sehr kurzen, fast dürftigen Abriß der Verhandlungen bieten und oft gerade das Interessanteste vermissen lassen. Erst von 1842 an sind die Protokolle annähernd wörtlich veröffentlicht worden, während über das frühere Verfahren eine Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 16. Mai 1841 erklärt, daß die Verhandlungen der Generalversammlungen bis dahin niemals wörtlich so mitgetheilt worden seien, wie sie in den während der Debatten selbst entworfenen Protokollen gestanden haben, sondern daß der Bericht immer erst einer Redaction im Börsenvorstande unterlegen habe. — Diese Protokolle wurden gedruckt und zwar von 1825 bis 1835 in Folio mit der Ueberschrift: Actum; das der General-Versammlung von 1836 hat die Ueberschrift „Protokoll" und ist in Quart gedruckt. Vom Bestehen des Börsenblatts (1834) an fand die Veröffentlichung der Protokolle auch in diesem Statt, von 1837 an, wie es scheint, nur im Börsenblatte. —

So lange die Börse Privatunternehmen blieb, also bis zur Ostermesse 1824, zahlten die Börsenmitglieder ihren jährlichen Beitrag an Horvath, der davon den Miethzins an die theologische Facultät entrichtete; der Ueberschuß floß in Horvath's Tasche[13]). 1825 hatte Horvath die Beiträge noch einmal (durch die Dyck'sche Buchhandlung) eingezogen und den Miethzins für Oster- und Michaelis-Messe praenumerando entrichtet, den Ueberschuß aber an die allgemeine Casse abgeliefert. 1826 und 1827 erfolgte die Zahlung durch den Börsenvorsteher Friedr. Campe. — Von 1830 an gewährte die Kgl. Sächs. Regierung das Abrechnungs-Local derart unentgeltlich, daß das Kgl. Landeszahlamt den, seit Vergrößerung des Locals, wie es scheint, auf 130 ℔ erhöhten Miethzins gegen Quittung an den Leipziger Deputirten Vogel auszahlte, welcher dann denselben Betrag an die theologische Facultät abführte. Dieses Verhältniß dauerte fort bis zur Ostermesse 1834; da aber wurde in Folge eines (mir unbekannt gebliebenen) Königl. Rescripts laut Mittheilung des Landeszahlamts die Zahlung sistirt und die auf 1834—35 praenumerando lautende Quittung an Vogel zurückgeschickt. Dagegen protestirten aber am 18. August 1834 die Proff. theol. Winzer, Illgen und Winer, da der bisher entrichtete Miethzins nicht nur als Theil des Gehalts der vier ersten Professoren in der theologischen Facultät betrachtet werde, sondern

Digitized by Google

auch davon der Aufwand für die geschehene Erweiterung des Raumes, für die Aufwartung, für den Boden zur Aufbewahrung der Tische und Stühle zu bestreiten sei. Vogel solle deshalb dafür Sorge tragen, daß der Miethzins baldigst ausgezahlt werde. Ueber die Jahre 1828, 1829, 1834 und 1835 fehlen die Nachweise. In der Ostermesse 1836 bezog der Börsenverein die neuerbaute Buchhändler-Börse, und damit erledigten sich die Miethzins-Zahlungen von selbst.

Das seit 1797 als Abrechnungslocal benutzte theologische Auditorium im Paulinum hatte sich nach und nach in Folge der Vermehrung der Buchhandlungen als unzulänglich erwiesen; vor Allem klagte man auch über Mangel an genügendem Lichte. In der vierten „Versammlung der auswärtigen Buchhändler", am 17. Mai 1829, waren diese Klagen besonders lebhaft erhoben worden. Reimer hatte sich zwar bei einer Localveränderung zu einem Neubau in seinem Garten (an Stelle der heutigen Königsstraße 2c.) bereit erklärt, doch hatte die Mehrheit sich für einstweilige Beibehaltung und möglichste Erweiterung des bisherigen Locals entschieden. In Folge dessen schrieb der Börsenvorsteher Carl Duncker den 30. October 1829 an die Leipziger Deputirten, zugleich mit einem vertraulichen Briefe an F. Ch. W. Vogel. Die Deputirten möchten für Beschaffung eines geräumigern Abrechnungslocals besorgt sein; vorgeschlagen würde Erweiterung des bisherigen Locals im Paulinum, ein Neubau im Paulinum oder Acquisition des großen Concertsaales im Gewandhause. Vogel hatte nun den Gewandhaussaal, der für 120 ℛ zu haben war, besichtigt und allerdings etwas dunkel gefunden; auch der Betsaal der (ersten) Bürgerschule würde passen, wenn er nur nicht zu klein wäre. Außerdem hatte er mit dem ersten Professor der theologischen Facultät, Domherr J. A. H. Tittmann, Rücksprache genommen, um eine Erweiterung des theologischen Auditoriums zu erzielen. Einer solchen hatte jedoch entgegengestanden, daß im Nebenlocal das Concilium, über den betreffenden Localitäten aber die Universitäts-Bibliothek sich befand. (Vertrauliche Mittheilung an Duncker vom 22. Febr. 1830.) „Seyn Sie", fügt Vogel hinzu, „als Börsenvorstand überdies versichert, daß wenn auch der Vorstand von Sachsens Buchhandel zur öffentlichen Kunde wenig bringt, derselbe doch mehr zum Besten des Buchhandels im Stillen bewirkt, als die auswärtigen Herren

Digitized by Google

Kollegen glauben, und Solches jedenfalls auf Verlangen durch Einsicht der desfallsigen Acten darthun kann". — Die Leipziger Deputirten hatten sich hierauf in derselben Angelegenheit an die Universitäts-Behörde gewendet, worauf der Königl. außerordentl. Bevollmächtigte bei der Universität, C. H. Const. von Ende, an den Director der Landes-Oekonomie ꝛc.-Deputation, von Lindenau, berichtete, das bisherige Abrechnungs-Local sei nach Bericht der Leipziger Deputirten nicht mehr geräumig genug. Die Deputirten hätten nun für die Messe von Rath und Concert-Direction den großen Concertsaal im Gewandhause gegen einen Miethzins von 120 ℔ zugesichert erhalten. Er aber schlage vor, den fremden Buchhändlern durch Verwilligung des erforderlichen, auf keinen Fall 150 ℔ übersteigenden Miethzinses die unentgeltliche Benutzung ihres entweder im Paulinum oder im Gewandhause ferner einzurichtenden Börsenlocals zu gewähren. Herr von Lindenau veranlaßte nun unter dem 6. April 1830 den Bürgermeister von Leipzig, Oberhofgerichtsrath Dr. Siegmann, wegen Ausmittlung eines passenden Abrechnungs-Locals mit den Leipziger Deputirten Rücksprache einzuleiten und von dem Erfolge, sowie dem genauen Betrage der erforderlichen Summe Bericht zu erstatten. Hierauf beantragten die Deputirten bei dem Bürgermeister die Bewilligung eines oder mehrerer Hörsäle in dem zu erbauenden Augusteum. Das Resultat dieser Verhandlungen war dann endlich die noch im Frühling 1830 stattfindende bauliche Erweiterung des bisherigen Locals, indem dem Concilium ein anderweites Local ermiethet wurde und der Umbau als unverfänglich für die Universitäts-Bibliothek erachtet worden war. —

Der Name „Börsenverein" kommt anfangs noch nicht vor. Bis 1830 ist immer nur von den auswärtigen Buchhändlern die Rede, und noch in der Ostermesse 1830 ladet „der Vorstand der auswärtigen Buchhändler" (C. Duncker und Just. Perthes) zur Theilnahme an der Generalversammlung ein. 1831 heißt es: „Börsen-Gemeinschaft", und erst von 1832 an erscheint der Name Börsenverein allgemein. —

Den Personalbestand der einzelnen Jahre giebt Frommann an. Der Bestand des Vereinsvermögens gestaltete sich folgendermaßen; zu bemerken ist, daß die Rechnung sich manchmal auf den Anfang, manchmal auf den Schluß der Messe bezieht, so daß Differenzen von einigen hundert Thalern nicht ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

Oſter-Meſſe	1826:	151	℔	11	ℊ	6	₰	ſächſiſch.
„	1827:	480	„	5	„	6	„	„
„	1828:	771	„	—	„	6	„	„
„	1829:	1165	„	13	„	—	„	„
„	1830:	1555	„	3	„	6	„	„
„	1831:	1989	„	18	„	1	„	„
„	1832:	2791	„	—	„	5	„	„
„	1833:	3557	„	8	„	—	„	„
„	1834:	4050	„	—	„	—	„	„
„	1835:	3998	„	1	„	10	„	„
„	1836:	3506	„	22	„	4	„	„
„	1837:	3935	„	19	„	—	„	pr. Cour.
„	1838:	5162	„	4	„	—	„	„
„	1839:	5263	„	13	„	10	„	„
„	1840:	6260	„	14	„	10	„	„
„	1841:	3248	„	6	ngr.	—	„	
„	1842:	2066	„	8	„	6	„	
„	1843:	3158	„	24	„	1	„	
„	1844:	4886	„	29	„	7	„	
„	1845:	6243	„	5	„	9	„	
„	1846:	11375	„	15	„	8	„	
„	1847:	13711	„	14	„	2	„	
„	1848:	17011	„	11	„	9	„	

Der Caſſenbeſtand von 1826 verſteht ſich incl. des Saldo Horvath's im Betrage von 49 Thalern. Von 1835 an erſcheint verſchiedentlich ein Beitrag zum Börſenbau, reſp. zum Amortiſations- und Zins-Fonds der Buchhändler-Börſe von 400 ℔ — ſächſiſch, reſp. 411 ℔ — preußiſch. 1836: für Einrichtung der Börſe 1587 ℔ 22 ℊ. 1839: für Erbauung eines transportabeln Orcheſters in der Buchhändlerbörſe: 500 ℔ —. 1841: an die Univerſität gezahlt 4000 ℔ ſächſiſch. 1842: an dieſelbe 2082 ℔ 16 ℊ 1 ₰. Die Univerſität hatte ſich nämlich, neben Vorbehalt des Vorkaufsrechts, für den Bauplatz eine jährliche Rente von 210 Thal. ſächſ. vorbehalten, und dieſe Grundrente wurde mit dieſen beiden Zahlungen abgelöſt. —

Ich fahre nun in der chronologiſch geordneten Darſtellung der wichtigſten Momente in der Entwicklung des Börſenvereins fort.

Die General-Verſammlung von 1826 beſchloß, da keine Abänderungsvorſchläge zur Börſenordnung eingegangen waren, nur noch die Bildung einer gemeinſchaftlichen Caſſe, die im Falle des

Digitized by Google

Bedürfnisses im Interesse des Buchhandels verwendet werden, sonst aber ein Stammvermögen bilden sollte.

Die General-Versammlung von 1827 beschäftigte sich mit den überhandnehmenden Taschen-Ausgaben zu 2 Groschen das Bändchen. Horvath hatte schriftlich die Frage angeregt, ob gegen diese feinere Art von Nachdrucken nichts bei der deutschen Bundes-Versammlung geschehen solle. Die Frage, ob die Versammlung die Zweigroschenausgaben dem Gedeihen der Literatur, den soliden Unternehmungen und dem Buchhandel überhaupt als schädlich anerkenne, wurde allgemein bejaht, die, ob man solche Unternehmungen fördern wolle, einstimmig verneint. Der Vorsteher setzte hinzu, daß man, falls man diese Ausgaben liefern müsse, dem Vorschlage W. Hoffmann's von Weimar gemäß sich immer gleich ein Dutzend Bändchen im Voraus bezahlen lassen solle, und mancher Besteller werde sich besinnen.

Man hatte hierbei jedenfalls hauptsächlich die um diese Zeit von dem Bibliographischen Institut in Gotha begonnene Herausgabe der „Kabinets-Bibliothek der deutschen Klassiker" im Auge, deren Vertrieb auf außergewöhnlichem Wege erfolgte. Es hat sich in Veranlassung einer Injurienklage der Leipziger Buchhandlungen gegen den Gründer des Bibliographischen Instituts in Gotha, Jos. Meyer, ein Actenfascikel angesammelt, welches u. A. verschiedene Briefe von Friedr. Perthes enthält, aus denen interessante Mittheilungen über das genannte Geschäft und dessen Errichter zu entnehmen sind. — Die Bücher-Commission hatte in Folge einer Denunciation die Weiterbeförderung der Meyer'schen Packete untersagt und deren Confiscation angeordnet. Joseph Meyer hatte darauf ein Circular erlassen, in Folge dessen die Leipziger Buchhändler sich veranlaßt sahen, die erwähnte Injurienklage gegen denselben anzustrengen. Mittelsperson zwischen den Leipzigern und ihrem Gothaischen Rechtsbeistande war Friedr. Perthes. Die betreffenden Stellen aus dessen Briefen reihe ich hier ohne weitere Verbindung an einander:

> . . . so wie dieser (Jos. Meyer) überhaupt hier Niemand sieht und von Niemand gesehen wird, es sey denn Herr Hennings. (Gotha, 19. Jan. 1828.)
>
> Es kann mit Bestimmtheit nachgerechnet werden, daß er über 20,000 ℛ Kapital in seinen Unternehmungen stecken hat — und

bis jetzt keine sechstausend Thaler herausgenommen. Er bezahlt stets baar, hat volle Casse, auf allen Wechselplätzen vollen Credit ꝛc. . . . Professor Krug u. Consorten würden alsbald sagen, das ist von den Jesuiten um den deutschen Buchhandel zu ruiniren — solche Weisheit hilft leicht aus oder in den Traum!

Eben so merkwürdig ist die Persönlichkeit des Mannes. Kein Mensch bekommt ihn zu sehen; — um mich über ihn zu belehren, nahm ich Gelegenheit nahmens meiner Handlung wegen des british Chronikle ihn in seinem abgelegenen Hauße außer der Stadt zu besuchen und fand einen sehr ansehnlichen, wohlgestalteten Mann von feinem, gehaltenem Benehmen.

Er besitzt seltne Talente, womit er seinen Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen deckt, ist überaus gescheut und schlau, arbeitsam zum Erstaunen.

. . . Seine Post-Anzeige-Kosten belaufen sich in der letzten Zeit über 5000 ℛ.

Sie glauben, daß er zu seinen Unternehmungen mehrere Theilnehmer habe, — hier aber nicht. (16. März 1828.)

Die Koburg-Gothaische Verordnung gegen den Nachdruck wird Ihnen . . . . bekannt gemacht worden seyn. Es war vorauszusehen, daß Herr Meyer dadurch betroffen werden mußte, denn danach konnte er voraussetzen, daß seine Unternehmungen in bisheriger Art nicht fortgesetzt werden konnten.

Sonderbar genug war vier Tage vor Ausfertigung der Verordnung Meyern von Seiten der Regierung das Schloß Friedrichswerth, zwei Stunden von Gotha, unter sehr günstigen Bedingungen, für seine Werkstätten eingeräumt worden. Er hatte darum ersucht und schon längere Zeit deshalb unterhandelt. Der Herzog wollte ihn gern begünstigen und hatte Recht dazu, da ein paar Hundert Menschen grade armer Art, durch Meyer beschäftigt wurden.

Des Mannes Entschlüsse sind rasch und werden energisch ausgeführt. So wie er die Verordnung zu Gesicht bekommen hat, schickt er eine Staffete nach Meiningen und trägt dem Herzog an, das bibliogr. Institut dorthin verlegen zu wollen und verspricht 500 Menschen zu beschäftigen. Bald war man im Vertrag: eine Kaserne wurde ihm eingeräumt, Post-Porto und Wegegeld-Freyheit bewilligt, auf sechs Jahre Erlaß aller Abgaben. Vorgestern ist das ganze Institut von hier abgezogen mit 517 Centnern Waaren. Meyer hat hier alles baar bezahlt was er schuldig war c. 3000 ℔ und sein eben neu eingerichtetes Haus seiner Mutter für 4000 ℛ überlassen. Beweiß daß es ihm noch nicht an Cassa fehlt.

Meyer hat einen tüchtigen Philologen Nahmens Straubel mit 1000 ℛ jährlichen Gehalt zur Besorgung der Ausgabe griechischer und römischer Classiker engagirt — ein harter Verlust für Jakobs

Digitized by Google

und Roſt, da dieſer Straubel ein trefflicher Corrector, die Reviſion der Biblioth. class. bei Hennings bisher übernommen hatte.

So ſoll er auch um einen hieſigen Belletriſten Dr. Storch ſich bewerben, der ſich bei Gebr. Frankh in Stuttgard zu Herausgabe eines Mittagsblattes verdungen hat.

Dies alles geht nach Meiningen. . . . .

Es wird ſich alſo in Meiningen ein Theater eröffnen, was ſehr unſere Beachtung auf ſich zu ziehen erheiſcht.

Meiningen iſt mit Preußen im Vertrag wegen des Nachdrucks getreten, aber ſo viel ich bis jetzt habe erfahren können, exiſtirt dort noch kein Geſetz dagegen. Man wird nun wohl eines ergehen laſſen, es wird aber mit Rückſicht auf das Meyerſche Inſtitut verfertigt werden. Mögen wir wachſam ſeyn und nichts verſäumen. (17. Nov. 1828.)

Das bibliographiſche Inſtitut iſt in's Schloß nach Hildburghauſen verlegt worden, weil Hrn. Meyer das Meining'ſche Lokal nicht gut genug war. Genaueres weiß ich bis jetzt nicht über das dortige Beginnen. (18. December 1828.)

Hiermit endigen die auf das Bibliographiſche Inſtitut bezüglichen Mittheilungen Perthes'. Aus den Acten geht noch hervor, daß das Herzogl. Oberlandes-Gericht zu Hildburghauſen dem Antrage auf Stellung einer Klage gegen Meyer ſich nicht gefügt hatte und daher das Herzogl. Juſtiz-Collegium zu Gotha, bei dem die Klage zunächſt anhängig gemacht worden war, ſich außer Stande ſah, die Unterſuchung wider Meyer fortſtellen zu laſſen. Damit war der Proceß für die Leipziger Kläger verloren. —

In derſelben Verſammlung wurde auf Antrag von Friedr. Perthes beſchloſſen, daß die obſcönen (bei Ernſt Klein in Leipzig erſchienenen) „nachgelaſſenen Schriften" Althing's dem Verleger nicht zurückgegeben, ſondern „in Empfang genommen" und andern Tages im Börſen-Locale öffentlich vernichtet werden ſollten, auch, daß es in ähnlichen Fällen künftig immer ſo gehalten werden und die Börſencaſſe alle Folgen vertreten ſolle. — Dieſer Beſchluß erregte in weiteren Kreiſen Aufſehen, ſo daß er ſogar in einer juriſtiſchen Zeitſchrift beſprochen wurde[14]). Dem Vernehmen nach, wird dort mitgetheilt, ſolle die Königl. Sächſ. Bücher-Commiſſion in Leipzig der Verſammlung eigens wegen dieſes den deutſchen Buchhandel ſo ſehr ehrenden Beſchluſſes ihren Dank und Beifall zu erkennen gegeben haben. Der Juriſt aber frage nach dem Rechte dazu. Es beſtehe offenbar ein Mangel an einer öffentlichen und von ganz

Digitized by Google

Deutschland anerkannten Autorisation und einer der Gesammtheit über den Einzelnen zustehenden Autorität; durch Vermittlung des Bundestages würde eine solche Autorisation zu beschaffen sein. — In einer Anmerkung zu der Liste der Börsenberechtigten ist gesagt, daß diejenigen, welche als börsenfähig aufgeführt werden wollten, ohne die Messen zu besuchen, ihren Beitrag (1½ Thaler sächsisch) in Leipzig zahlen lassen sollten. „Einige der Herren Commissionaire wiesen die Zahlungen für ihre Committenden (sic!) ganz von sich, z. B. Hr. Fr. Fleischer!" (Sollte hierin ein Gegenzug der Leipziger zu erkennen sein?) Eine ähnliche Bemerkung wird auch in den nächsten beiden Jahren gemacht. —

1829 (es ist in der Folge immer die Cantate-General-Versammlung des betreffenden Jahres gemeint) beschloß man auf Antrag des damaligen Vorstehers Carl Duncker, für die Folge den Zutritt zur Börse neuen Mitgliedern nur durch Abstimmung zu gestatten. — Wie aus einem Circular der Gebrüder Gropius, die seit 1827 in Berlin eine Kunst- und Buchhandlung eröffnet hatten, hervorgeht, hatte Duncker auch die seit Jahresfrist eingerissenen Mißbräuche besprochen und unter anderm auch erwähnt, „daß sogar jetzt Buchbinder und Kunsthändler unberufen zur Börse kämen und daß man diesem durch ein Gesetz zu steuern suchen müsse". Die Gebrüder Gropius, welche ihren Beitrag bezahlt hatten und mithin börsenfähig waren, fühlten sich dadurch verletzt und wendeten sich Beschwerde führend an den Börsenvorstand. Der Letztere (Duncker, Schrag und B. F. Voigt) antwortete ihnen schon am 21. Mai ziemlich schroff und äußerte sich u. A. folgendermaßen:

> Uebrigens sind Buchhändler es gewesen, welche die Buchhändler-Börse begründet haben für die Erleichterung und Beförderung des Buchhandels; Buchhändler sind es gewesen, welche das Börsen-Statut abfaßten und zum Grunde legten; und Buchhändler sind es, welche dasselbe aufrecht halten und befestigen sollen. Buchhändler haben daher auch das unbestreitbare Recht zu bestimmen, wen sie in ihren Börsen-Vereine aufnehmen wollen, und unter welchem Modus dieß bei Kunst- Musikhändlern und Buchbindern, mit einem Worte bei Denen, welche nicht Buchhändler sind, aber so viel als möglich von dem Geschäft an sich reißen möchten, der Fall seyn soll. Dieser Modus ist nun festgesetzt .... Wir werden auf die strenge Ausübung dieses Gesetzes um so mehr halten, als uns die Zuschrift, die wir hier zu beantworten haben, wieder einen Beweis liefert, daß Neulinge, welche gar keine Ansprüche haben,

Digitized by Google

Meiſter darin ſind. . . . . weßhalb wir auch den gezahlten Beitrag für dieſe Meſſe nicht aufnehmen können, ſondern Ihnen ſolchen hiermit zurückſtellen.

1830 wurden auf Antrag von Herold aus Hamburg und Brockhaus folgende von der nächſten Oſtermeſſe an geltenden Aufnahmebedingungen beſchloſſen:

1., Wird verlangt, daß jeder Neuaufzunehmende ſich durch Beibringung eines Conceſſionsſcheins oder Certificats ſeiner Ortsbehörde als wirklicher Buchhändler ausweiſe.

2., Iſt er gehalten, vor der Anmeldung allen Mitgliedern Nachricht über ſein beginnendes, oder vielleicht auch ſchon beſtandenes Geſchäft durch Circularſchreiben zu geben, und zugleich ſeine Unterſchrift zu documentiren.

3., Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Thlr. ſächſ. zur Börſen-Caſſe zu entrichten.

4., Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, in Folge deren er ſich verbindlich macht, ſich eines theils der Börſen-Ordnung zu unterwerfen und andern theils ſich des Nachdrucks und Nachdruck-Vertriebes zu enthalten.

Ferner wurde beſchloſſen, daß die Ausſchließung aus der Börſen-Gemeinſchaft Jeden treffen ſolle,

1., der ſich in einem Staat, in welchem der Nachdruck verboten iſt, dennoch damit erweislich befaßt;

2., der einen muthwilligen Banquerott ſich zu Schulden kommen läßt;

3., der innerhalb drei Jahren ſeine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

Ein Entwurf der von den neu aufzunehmenden Mitgliedern zu unterzeichnenden Verpflichtung ſollte in der nächſten Oſtermeſſe zur Berathung und Annahme vorgelegt werden. Anſtatt dieſer zuſätzlichen Beſtimmungen hatte jedoch C. Duncker den Entwurf einer neuen Börſen-Ordnung verfaßt, welcher auch dem Leipziger Comité zur Begutachtung zuging. Letzteres hatte einen Gegen-Entwurf eingereicht, bei deſſen Aufſtellung, laut Schreiben an Duncker vom 26. Febr. 1831, folgende Grundſätze maßgebend geweſen waren. Die Börſen-Ordnung müſſe in liberalem Sinne aufgeſtellt werden; das Börſen-Inſtitut werde ſtets nur ein Privat-Verein bleiben und es würde deshalb ein von demſelben gefaßter Beſchluß nie weiter, als in dem Kreiſe der Vereinsmitglieder Geſetzeskraft erlangen können; jede Verfaſſung, ſie betreffe einen Verein und deſſen Zweck, welche es auch ſeien, müſſe immer in möglichſt großen

Digitized by Google

umfassenden Grundzügen aufgefaßt und hingestellt werden, um deren Haltbarkeit und Ausreichung für alle Zeiten und Fälle zu sichern, zugleich aber derselben alle specielleren Angelegenheiten gehörigen Orts einrangiren zu können.

Die beiden Entwürfe nebst der endgiltig beschlossenen Börsen-Ordnung theile ich als 2. Beilage mit. Hier nur Folgendes über die Auffassung, die man dem Leipziger Entwurfe angedeihen ließ.

In einem Briefe vom 21. März 1831 (an C. Duncker) schreibt Friedr. Perthes, der Leipziger Entwurf enthalte neue und bedeutende An- und Aussichten, und jedenfalls könnten daraus in den Vorstands-Entwurf mehrere Punkte aufgenommen, Anderes benutzt werden. Dennoch könne er mehreren Punkten nicht beistimmen. Thatsache sei, daß die Börse allein für wirkliche Buchhändler gestiftet und bestimmt worden sei, daß der Buchhändler-Verein allein aus wirklichen Buchhändlern sich entwickelt und organisirt habe. Musikalien- und Kunsthändler seien zum Abrechnen im Börsenlocal zugelassen worden, weil einige Buchhändler „leider" mit fremdartigen Artikeln Kleinhandel trieben oder auch einige dergleichen Fabrikate lieferten. Diese Zulassung sei nur als Vergünstigung angesehen worden, die jedes Jahr zurückgenommen werden könne. Allgemeine Angelegenheiten, welche die drei Handelszweige (Buch-, Musikalien- und Kunsthandel) gemeinschaftlich haben sollten, könne er nicht ersehen und ausfinden; so lasse sich z. B. Nachdruck oder Nachahmung von Producten dieser drei nicht unter einen Gesichtspunkt bringen. — Die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Charakters der Börse, als Vereinigung der auswärtigen Buchhändler, bei welchen die Leipziger Collegen stimmhabende Gäste seien, sei für den Gesammtbuchhandel gewiß sehr ersprießlich. Dienlich seien zwei Kammern: „die Auswärtigen: — das Haus der Gemeinen; die Leipziger Committee: — das Oberhaus, die Lords". Diese Geschiedenheit trenne keineswegs die Einheit der Genossenschaft; haben doch jetzt schon die Leipziger Stimme in den Versammlungen der Auswärtigen. Zu engerer Verbindung gegenseitiger Interessen und kräftiger Wirksamkeit fürs Ganze lasse sich noch einrichten, daß 1., die Leipziger Committee mit Beginn der Messe eine Versammlung halte, wozu der Vorstand des Börsen-Vereins gezogen werde; diesen unterrichte man hier über die Vorfälle des letzten Jahres, theile ihm mit, was auf dem Stapelplatz und von

Digitized by Google

da aus zum Wohl des Ganzen geschehen solle und könne, trage ihm vor, was man wünschenswerth halte an Leistungen von Seiten der Auswärtigen u. s. w. An Beschlüssen in dieser Versammlung hätten die Vorstandsmitglieder nur berathend, nicht stimmabgebend Theil zu nehmen. 2., Vor Versammlung des Börsenvereins halte der Vorstand eine Sitzung, zu welcher er eine Deputation der Committee einlade, lege dieser vor, was in der Versammlung zum Vortrag kommen solle und ziehe darüber das Gutachten der Committee ein. Dies werde genügen. Eine größere Vermischung und Verkettung der Leipziger mit den Auswärtigen erscheine ihm sehr nachtheilig, er protestire gegen die in dem Leipziger Entwurf vorgeschlagene, wonach die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder aus den Leipzigern gewählt und diese außer der Meßzeit einen permanenten Vorstand des Börsenvereins bilden sollten. „Es wäre dies der sichere Weg: drey Leipziger zu Dirigenten des Ganzen und zu Regenten der Auswärtigen zu constituiren". Eben so wenig könne zugestanden werden, daß ein Leipziger Vorstand des Börsenvereins werde.

Nach einem längeren ziemlich scharfen Ausfalle auf die Leipziger als Ganzes (sie hätten bis dahin nichts zum Besten des deutschen Buchhandels, nichts zur Erleichterung für die Bequemlichkeit der Auswärtigen während des Meßaufenthalts gethan, sich auf lange hin von der Börse, die sie bespöttelt hätten, zurückgezogen, sich der gesellschaftlichen Einigung der Auswärtigen entzogen, anstatt durch ihre Gegenwart sie zu adeln und den feinern, ernstern öffentlichen Anstand unter den jungen Leuten aufrecht zu erhalten, u. s. w.) bittet Friedrich Perthes, von diesem Briefe dem Leipziger Comité Mittheilung zu machen. Diesem Schreiben, welches bestimmt war, „der (die, das*) Committee" vorgelegt zu werden, hatte Perthes noch einen andern Brief an Duncker beigefügt, der folgendermaßen lautet:

> Es könnten meine Aeußerungen über den Leipziger Entwurf als zu hart ausgesprochen, aufgenommen werden und — freymüthig sind sie, so sehr als sollte sie die Sachsenzeitung sich einverleiben. Aber — sie können kein Mitglied der Committee empfindlich berühren, da mit Ausnahme von Herrn Kummer keins derselben, wenn auch gebohren, doch 1797 im Buchhandel schon thätig ge-

*) Ein Scherz; man gebrauchte damals das Wort Comité unterschiedslos mit allen drei Artikeln.

Digitized by Google

wesen ist. Herr Vogel war damals noch klein — Herr Cnobloch in der Lehre. Meine Anschuldigungen gehen bis 1806 — von da an lehrte Noth beten — und auch da wird noch keiner der Herren auf eignen Handelsfüßen in Leipzig herum gewandelt seyn.

Was nun Herrn Kummer angeht, so können den meine Anklagen gar nicht treffen, denn er grade macht rühmliche Ausnahme, indem von ihm 1792 das Projekt ausging, auf Richters Kaffeehauß eine Börsenanstalt zu stiften. Herr Kummer war damals noch ein junger Mann (so nennt ein Sechziger immer einen Vierziger) und doch, mit aller Kraft, konnte er nicht durchdringen, weil — seine Leipziger Kollegen scheelsüchtig waren.

Ich bitte Sie auch diese Zeilen mitzutheilen, falls Herr Kummer verdrüßlich über mich werden sollte.

Ein solcher Ausfall gegen die Leipziger Collegen müßte bei einem Manne, wie Friedr. Perthes, auffallen, wenn nicht diese Animosität fast allgemein verbreitet gewesen wäre. Es ist zuzugeben, daß die Leipziger vor Allem ihren eignen Vortheil im Auge hatten; aber denselben Standpunkt nahmen auch die Auswärtigen ein. Unzweifelhaft zeichnet Paul Gotthelf Kummer die gegenseitigen Geschäftsverhältnisse ziemlich richtig, wenn er gelegentlich an die Nürnberger Firmen Felsecker, Grattenauer, Monath und Stein schreibt:

„Sehen Sie meine Herrn so sind wir allzumal Sünder. Sie sagen es besuchen 250. Buchhändler die hiesige Meße, und ich behaupte, darunter sind nicht 5. welche aus Liebe gegen einem ihrer Collegen einen Federstrich thun, giebt einer ein Buch so giebt er es um etwas dabey zu gewinnen, nimt er es so hat er eben die Absicht, nie aber nimt er auf den Nutzen des andern Theils Rücksicht".

Wie nackt der Egoismus bisweilen hervortrat, davon giebt Kummer in demselben Briefe einige Beispiele, nachdem er allerdings dankbar anerkannt, daß man ihm bei seinem Etablissement im Allgemeinen freundlich entgegengekommen sei. Er schreibt:

Ich hatte keinen andern als ganz neuen Verlag, als dann ein gewißer Herr für ℔ 19. von mir geschrieben hatte und ich nun von ihm schreiben wolte so hieß es, Neuigkeiten müßen sich gegen Neuigkeiten heben alten Verlag gebe ich nicht, als ich ihm dann ganz demüthig vorstelte, daß ich mir doch gerne auch einige alte Bücher zulegen wolte, und er noch überdieses so wenig Neues habe daß wenn ich auch von jedem 3 u. 4. nähme wir doch nicht saldo würden, so erhielt ich denn die gnädige Erlaubtniß ansagen zu dürfen was ich haben wolte, und unter 4 bis 6. Artikeln wurde

Digitized by Google

mir ſodan immer einer (der Schlechteſte) bewilliget, ein Buch für 1 ℔ 12 ß daß ich doch gar gerne haben wolte wurde mir durchaus nicht anders als mit 25 PCo. netto für 1 ℔ 3 ß überlaßen. — Ein Zweyter machte es ganz aufs Haar ſo, nur mit dem Unterſchiede daß er mir das netto angeſezte auch nicht einmal creditirte ſondern ich mußte es gleich baar bezahlen. . . . In der JM: 1779 war mir einer von Ihnen ℔ 48. 13 ß in Change-Rechnung ſchuldig und ich ſagte kein Wort, er ſelbſt fing an, ich bin ihnen viel ſchuldig, worauf ich erwiederte, das wird ſich wohl wieder heben. Um die Rechnung in einige Gleichheit zu bringen nahm ich 12. 8 u. 6. Nova und hierdurch wurde ich ihm inclusive alles deßen waß mir während dem Sommer und der Michaelmeße war p. Novitate zugeſand worden 10 ß ſage Zehn Groſchen ſchuldig und nun hatte man, ohnerachtet man ein ziemliches Memorial zur Michaelmeße einſande, doch den Commissionaire in ſeine Inſtruction geſezt: Wenn Kummer den Saldo zahlen will ſo kann ihm ausgeliefert werden, ſonſt nicht. —

Charakteriſtiſch iſt auch der Unterſchied zwiſchen dem Verfahren Kummer's und Horvath's. Beide verfolgten und erreichten daſſelbe Ziel: den auswärtigen Buchhändlern ein gemeinſchaftliches Abrechnungslocal zu ſchaffen — nur daß Kummer's Unternehmen vorzeitig an der Localfrage wieder ſcheiterte. Beide zogen die Koſten durch Beiträge der Theilnehmer ein. Aber Kummer zahlte den Ueberſchuß an dieſe zurück, Horvath behielt denſelben für ſich; bei ihm war alſo doch etwas perſönliches Intereſſe mit dabei. —

Noch abſprechender, als Friedrich Perthes, äußert ſich Wilhelm Perthes in einem Briefe an Carl Duncker vom 18. März 1831. Ganz verwerflich, ſchreibt er darin, erſcheine 1., der Leipziger Vorſchlag, den Muſikalien- und Kunſthändlern die gleichen Rechte mit den Buchhändlern einräumen zu wollen. „Jedem mit Bildern handelnden Italiener würde nach dieſem § die Börſe offen ſtehen" und bald würde der Buchhandel im Raum noch mehr beſchränkt ſein. Eine ungleich wichtigere Inconvenienz würde aber die ſein, daß dann den Muſikalien- und Kunſthändlern auch die Berechtigung zuſtehen ſollte, an den Verſammlungen und Berathungen nicht blos Theil zu nehmen, ſondern auch, da ſie zu Vorſtands-Aemtern wählbar ſein würden, die Leitung derſelben zu übernehmen. Das könne dem Buchhandel unmöglich frommen, wie es auch dem Muſik- und Kunſthandel nicht dienen könne, wenn ihre inneren Angelegenheiten von einem aus Buchhändlern zuſammengeſetzten

Vorstande geleitet werden sollten. 2., die Absicht, durch die dem Börsenvorstande zugeordneten Leipziger Stellvertreter diesen einen bedeutenden Einfluß auf die Börsengemeinschaft zu verschaffen, ja sie zu alleinigen Vorstehern derselben außer der Meßzeit zu machen. Der Leipziger und der auswärtige Buchhandel seien als zwei Corporationen in einer Genossenschaft zu betrachten, was schon durch die Stellung der Commissionäre zu den Committenten bedingt sei. Der Geschäftsbetrieb der Letzteren sei nothwendigerweise großentheils in die Hände der Ersteren und deren Discretion anheim gegeben. Es könne unmöglich dem Interesse der großen Mehrzahl der Auswärtigen genügen, wenn die Leitung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten allein der geringern Anzahl der Leipziger, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, ausschließlich zustehen solle. 3., die Absicht, den Börsenvorstand zu einem Friedensgerichte zu machen, wodurch der Vorstand mit einer Menge Arbeit beladen werden würde, der er nicht gewachsen sein möchte. 4., die Absicht, dem Vorstande einen beständigen Syndicus beizuordnen; er könne nicht begreifen, zu welchem Zwecke, da dem Vorstande die Zuziehung eines Rechtskundigen in vorkommenden Fällen immer frei stehe. Diese vier Hauptpunkte begründeten eine so wesentliche Abweichung der beiden Entwürfe, daß an eine Einigung nicht zu denken sei, abgesehen von Nebensachen, in welchen der Vorstands-Entwurf unbedingt den Vorzug verdiene. Noch möchte er die Bestimmung aufgenommen sehen: „daß, da die Börse nur hauptsächlich für die auswärtigen Buchhändler errichtet und von diesen benutzt wird, auch nur außerhalb Leipzig wohnende Buchhändler zur Wahl von Vorstands-Aemtern berechtigt sind, was auch seither Observanz gewesen ist". —

Der revidirte Entwurf Duncker's wurde schließlich der General-Versammlung vom 1. Mai 1831 vorgelegt und bildete dann nach seiner Annahme das erste Statut des Börsenvereins. —

1832 wird mitgetheilt, daß die in der vorjährigen General-Versammlung dem Vorstande „zur Unterstützung hülfsbedürftiger Buchhändler, deren Familien oder Gehülfen" zur Verfügung gestellte Summe von 150 Thalern „aus Mangel an geeigneter Veranlassung" noch nicht verwendet sei, und dieselbe Summe dem Vorstande aufs Neue zu gleichem Zwecke bewilligt. Dann kam eine im Jahre 1831 von 90 Vereinsmitgliedern eingereichte Eingabe

Digitized by Google

zur Besprechung, nach welcher sämmtliche Leipziger Handlungen angegangen werden sollten, zur Erleichterung für die die Messe besuchenden Auswärtigen das Abrechnungsgeschäft ebenfalls auf der Börse besorgen zu lassen. Der Vorsteher W. A. Barth hatte diese Aufforderung allen Leipziger Handlungen mitgetheilt und es hatte sich gezeigt, daß beinahe 20 derselben (es waren nach und nach immer mehr beigetreten) seit Jahren auf der Börse abrechnen ließen, von den übrigen aber zunächst die Commissionäre gebeten hatten, ihre abschlägige Antwort so lange nicht zu mißdeuten, bis die Einrichtung eines minder beschränkten Börsenlocals ihnen gestattete, sich ohne Gefährde für ihre übergroße Masse von Meßbüchern, Listen ꝛc. für die Zeit der Abrechnung an einem bestimmten angemessenen Platze einzufinden. Nachdem Friedr. Fleischer (der, nach einem Briefe an F. J. Frommann von 1844, später den Beitritt der Leipziger zum Börsenverein durchsetzte) die Motive der Commissionäre noch weiter besprochen hatte, faßte man dabei Beruhigung, indem man zugleich den Vorsteher beauftragte, die dermalen zum Börsenverein noch nicht beigetretenen Leipziger Collegen nochmals einzuladen und ihnen zu bemerken, daß das Eintrittsgeld von 5 ℛ allen denen nicht abgefordert werden sollte, die sich zum Beitritte noch vor Beginn der Jubilate-Messe 1833 bereit erklärten, wie auch der Cassirer Weisung erhielt, das von Leipzigern seit Annahme der Börsen-Ordnung bezahlte Eintrittsgeld zurückzuzahlen. — Der von Barth gemachte Vorschlag, nun, nachdem die Casse ausreichende Kräfte gesammelt, an die Herausgabe eines Börsenblatts zu denken, wurde mit Beifall aufgenommen und der Vorstand mit den nöthigen Einleitungen beauftragt. Der Prospect sollte spätestens am 1. September sämmtlichen Vereinsmitgliedern mitgetheilt, ihre Bemerkungen bis zum 31. October erwartet, das Blatt selbst aber vom 1. Januar 1833 an ausgegeben werden. —

Indem ich bezüglich des Börsenblatts auf die Frommann'sche Darstellung[15]) verweise, trage ich zu derselben nur nach, was sich aus dem mir vorliegenden spärlichen Quellenmateriale ergiebt. — Das bekannte Krieger'sche Wochenblatt, damals das einzige buchhändlerische Fachblatt, hatte schon längst zu fast allseitigen Klagen Veranlassung geboten; es ließe sich eine hübsche Blumenlese von Ehrentiteln zusammenstellen, welche demselben von verschiedenen

Digitized by Google

Seiten beigelegt wurden. Hier möge ein Ausspruch genügen, den Friedr. Perthes in einem Circular vom Februar 1824 thut:

> Wie ein Gespenst aus jener „alten guten" Zeit spukt und rumort unter uns ein Blatt voller Rohheit. — Wäre doch der ehrenwerthe Nahme unsers Standes als Ueberschrift verschwunden und „der Dispüten-Händler" geblieben! Nicht Einen unter uns habe ich gefunden, der ein anderes Urtheil über dieses Blatt fällte.

So stellte sich das Bedürfniß nach einer würdigen Vertretung der buchhändlerischen Interessen immer dringender heraus. Schon 1822 hatte G. F. Heyer in Gießen in einem Circular auf ein zu gründendes „Allgemeines Buchhändler-Börsenblatt" hingewiesen. Dann kam der oben erwähnte Plan von 1824, dessen Ausführung jedoch noch Jahre lang auf sich warten ließ. Erst 1828 finde ich wieder eine Andeutung in einer Anfrage, welche W. A. Barth unter dem 28. Februar an Vogel dahin richtet: „den Plan zum Börsenblatt haben Sie wohl noch nicht revidirt? Ich möchte ihn dann gern noch weiter coursiren lassen". Dann schreibt, 4. Mai 1830, Barth an C. Büchner in Berlin:

> „Mein Plan zu einem officiellen Buchhändlerblatte liegt bereits seit mehreren Jahren fertig, da aber ein solches Blatt nicht Verlags Artikel eines Einzelnen sein darf, sondern vom Centralpuncte ausgehen muß, wenn absolute Partheilosigkeit, recht würdige Haltung und nöthige Autorität damit verbunden bleiben soll, so habe ich gern gewartet, bis die Angelegenheiten unsrer Börse zu dem Puncte gediehen sind, der solchen Plan dem Kommittée zu proponiren berechtiget und befähiget. . . . Auch ein officielles bibliographisches Blatt, ganz gleich der Bibliographie de la France, liegt mit in jenem Plane".

Ein anonymer, undatirter Plan liegt vor; möglicherweise ist es der Barth'sche. Doch spricht freilich dagegen, daß derselbe von einer Schreiberhand, nicht von Barth geschrieben ist, der sonst die Gewohnheit hatte, Alles, selbst sehr ausführliche Schriftstücke, selbst zu schreiben. Nach diesem Plane sollte das „Wochenblatt für Buchhändler" aus drei Abtheilungen bestehen: 1., wissenschaftliches Blatt (d. h. Wissenswürdiges für Buchhändler), 2., Anzeige-Blatt, 3., Geheim-Blatt in Circularform, als Manuscript versiegelt für die Principale und Geschäftsführer.

Im Jahre 1831 nahm der Börsenvorstand (Vorsteher W. A. Barth) die Sache in die Hand. Man hatte zunächst F. J. From-

Digitized by Google

mann in Jena als Redacteur und Herausgeber in Aussicht genommen, an den auch Wilhelm Perthes (28. September) schreibt:

„Ihnen als stellvertretendem Secretair, der als Verlags- und Sortimentshändler und als Besitzer einer Druckerey in der Mitte Deutschlands sich vorzüglich dazu eignet, sey die Redaction und Besorgung unter Verantwortlichkeit des Vorstandes übertragen".

Frommann hatte auch einen Plan entworfen und war nahe an der Ausführung. Er schreibt, 26. September 1831, an Barth: „ . . . empfangen hierbei . . . die mir aufgegebene Darlegung des Plans zum Buchhändler-Correspondenz- und Anzeigeblatt . . . damit ich eben das erste Stück gehörig vorbereiten kann . . ."; doch stellten sich auch hier Bedenken ein. Schon am 26. Juli hatte Friedrich Perthes an Barth geschrieben, er habe das Bedenken, daß Jena nicht Leipzig sei, und so klein die Entfernung, so stehe doch die Redaction dadurch zu weit vom Mittelpunkte. Auch Barth war für Leipzig. Hierdurch kam die Sache wieder ins Stocken, so daß sich Wilhelm Perthes (damals Cassirer des Börsenvereins) veranlaßt fand, unter dem 21. December dess. J. an Barth zu schreiben: „Mich dünkt es ist die Aufforderung zur Ausführung des schon lange gehegten Projects nie dringender vorhanden gewesen, als gegenwärtig. — Die Nichtigkeit und Langsamkeit des Krieger'schen Wochenblatts . . ." ꝛc.

Inzwischen hatte sich der Leipziger Verein des Gedankens der Herausgabe bemächtigt. Den Kummer'schen Papieren liegt ein „Entwurf eines Planes eine Zeitschrift für Buchdrucker und Buchhändler betreffend" bei, der zwar anonym ist, dessen Autorschaft ich aber aus inneren und äußeren Gründen mit Bestimmtheit Otto Aug. Schulz zuschreiben möchte, der ja auch später der erste Redacteur des Börsenblatts wurde; auch dem in der ersten Nummer des ersten Jahrgangs mitgetheilten Plane ist der, wie anzunehmen, Schulz'sche im Ganzen zu Grunde gelegt. Unter dem 1. December 1833 erließen die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig ein Circular, durch welches sie das bevorstehende Erscheinen des Blattes anzeigten, und mit Anfang des Jahres 1834 begann der erste Jahrgang, herausgegeben von den Deputirten des Leipziger Vereins. — Daß der Börsenverein diesem Unternehmen nicht ganz fern stand, scheint der Umstand zu beweisen, daß Friedrich Perthes einen Leitartikel für die erste Nummer ge-

Digitized by Google

liefert hatte. Derselbe berichtete der nächsten General-Versammlung des Börsenvereins, daß das Börsenblatt „durch die aufmerksame Sorgfalt und einsichtsvolle Thätigkeit des Leipziger Buchhändler-Vereins“ ins Leben getreten sei.

Aber schon am 24. April 1834 sah sich — wodurch, ist mir nicht bekannt — der Leipziger Verein genöthigt, einen Vertrag mit dem Börsenverein abzuschließen, über den sich eine Bekanntmachung des Ersteren vom 25. November dess. Jahres folgendermaßen ausspricht:

> Zufolge eines Uebereinkommens des Vorstandes des Börsenvereins mit den Deputirten geht vom Jahre 1835 an das Eigenthum des Börsenblatts an den Börsenverein über, wogegen die specielle Leitung sowohl der Redaction, als auch des Merkantilischen in den Händen der Deputirten verbleibt. Es wird daher von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig und dem Verwaltungs-Ausschusse der Buchhändlerbörse als amtliches Blatt erklärt.

Demgemäß tragen die Jahrgänge 1835—44 auf dem Titel die Bezeichnung: Amtliches Blatt des Börsenvereins. Nach einem weiteren Vertrage, vom 24. Mai 1835, stand dem Börsenvorstande das Recht zu, über Aufnahme zurückgewiesener Artikel in letzter Instanz zu entscheiden. Die General-Versammlung von 1835 beschloß ferner, daß zwar die Redaction des Blattes nach wie vor unter der Leitung und Beaufsichtigung der Leipziger Deputation verbleiben, diese aber nur eine berathende, keine entscheidende Stimme haben sollte. Als letzte Instanz sollte eine Commission bestehen, zusammengesetzt aus dem jedesmaligen Börsenvorsteher und zwei von der General-Versammlung zu wählenden Beisitzern, welche wo möglich mit dem Vorsteher in einem Wohnorte oder doch in nicht zu großer Entfernung von demselben sich befänden. Dann wurde wieder auf Grundlage der Vereinbarung vom 24. April 1834 ein weiterer Vertrag zwischen dem Börsenvorstande und der Leipziger Deputation am 14. Mai 1838 abgeschlossen, durch welchen der Geschäftskreis der Deputirten präcisirt wurde. Sie sollten nur in Rücksicht auf die Wahl des Redacteurs und die Bestimmung des Preises und der Insertionsgebühr an die Genehmigung des Börsenvorstandes gebunden sein, sonst aber der Redaction ihre fortdauernde Aufmerksamkeit widmen und dafür einstehen, daß der (auf behördlicher Anordnung beruhende) bibliographische Theil den

Digitized by Google

Anforderungen der betreffenden Behörde fortdauernd genüge. Dieser Vertrag sollte einer einjährigen Kündigung unterliegen. Endlich beschloß die General-Versammlung von 1843 die Kündigung des Contracts mit der Deputation des Leipziger Vereins.

Hiermit war der langdauernde stille Krieg des Börsenvereins gegen die Leipziger zu Gunsten des Ersteren entschieden. Das hauptsächliche Kampfmittel des Börsenvereins war der immer wiederholte Versuch, in die Redactionsbefugnisse einzudringen. Besonders waren es zwei Punkte, die dabei in Betracht kamen: das Verlangen, daß jedes Börsenmitglied zu unbedingter Aufnahme seiner Einsendungen berechtigt sein sollte und der Streit um die letzte Entscheidung in Fällen der Nichtaufnahme, und das Verlangen des Börsenvorstandes, daß alle Aufsätze, welche denselben berührten, vor deren Abdruck demselben behufs Ertheilung der Einwilligung mitgetheilt werden sollten. Eine genaue Darstellung dieses Kampfes wäre freilich erst unter Benutzung der beiderseitigen Acten möglich.

Den Leipziger Deputirten wurde das Verhältniß zu dem Börsenblatte nach und nach so verleidet, daß Friedr. Fleischer am 16. October 1843 an F. J. Frommann schrieb: „Könnten Sie uns das Blatt bald ganz wegnehmen, denn jetzt quält uns die Behörde damit auf eine höchst unangenehme und empfindliche Weise". Mit Ende des Jahres 1843 erfolgte die Kündigung und von 1845 an findet sich dann auf dem Titel die Bezeichnung „Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler".

Mit dem völligen Zurücktritte der Leipziger Deputation ging auch der Reinertrag des Blattes, der bisher zu einem Drittel der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zugeflossen war (er hatte sich von 1065 ℔ 3 ℊ 3 ₰ sächs. im Jahre 1835 auf 5478 ℔ 26 Ngr. 5 ₰ im Jahre 1848 gesteigert) ungetheilt der Casse des Börsenvereins zu Gute.

Man war von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß das Börsenblatt ein Geschäftsorgan nur für die Geschäftsgenossen sein sollte; doch war diese Absicht nicht durchzuführen. Schon 1837 erklärte Heinr. Brockhaus in der General-Versammlung, das Börsenblatt bleibe nicht mehr allein im Kreise des Buchhandels, sondern werde von den Regierungen und Literaten als das officielle Organ des Buchhandels angesehen. Auch fehlte es nicht an abweichenden

Digitized by Google

Meinungen. Theodor Enslin schreibt, 18. Februar 1837, an W. A. Barth:

„Wenn das Börsenblatt an manchen öffentlichen Orten ausliegt — hier ist es aber zur Zeit nirgends zu finden — so betrachte ich dies als nichts erhebliches, besonders für Leipzig, wo jedermann ein halber Buchhändler ist. Heut zu Tage muß alles sich die Oeffentlichkeit gefallen lassen, und wir dürfen nicht besser seyn wollen als Könige und Minister. Abstellen läßt es sich doch nicht, und liest mancher etwas schief heraus, so kann auch mancher andere seine verkehrte Meinung daraus berichtigen". —

1833 beschloß man, daß künftig die Namen der aus dem Dispositionsfond Unterstützten in den allgemeinen Sitzungen nicht mehr genannt werden sollten. Dann kam ein von Friedr. Fleischer näher erläutertes Anschreiben des Leipziger Vereins, den Aufbau eines Börsengebäudes betreffend, zum Vortrag, und wurde zur Berathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß gewählt. (Die Entwicklung dieser Angelegenheit findet sich bei Frommann.)

1834 berieth man darüber, ob in Zukunft auch den Musikalienhändlern der Eintritt in den Börsenverein gestattet sein solle. Die Thatsache, daß die Leipziger Musikalienhändler nach Vorschrift des Leipziger Statuts Mitglieder des Buchhändler-Gremiums werden müßten, nach der Börsenordnung aber nicht Börsenmitglieder werden könnten, was eine Scheidewand zwischen diese beiden Corporationen stelle, und die Bemerkung, daß die Zahl der reinen Musikalienhandlungen nie groß und daher von ihrer Zulassung kein Nachtheil zu erwarten sein werde, führte nach kurzer Verhandlung zu der Annahme der Aufnahmefähigkeit der Musikalienhändler. Dies war eine principielle Entscheidung; denn, wie z. B. Vogel in einem Zusatze zu dem oben erwähnten Kummer'schen Concepte eines Briefs an Horvath hervorhob, „diese" (Antiquar-, Musik- und Disputenhändler) „waren von jeher von dem Buchhandel ausgeschlossen". — Nach Annahme des durch Friedr. Perthes vorgetragenen Berichts betreffend den Bau der Buchhändlerbörse wurde schließlich ein Verwaltungsausschuß für diese eingesetzt und erwählt. —

Kurz vor Schluß der Ostermesse 1834 trat noch eine andre größere Aufgabe an den Vorstand des Börsenvereins heran. Die Frankfurter Buchhändler H. L. Brönner und C. Jügel hatten dem in Wien versammelten Ministercongreß den „Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland" über-

Digitized by Google

reicht, welcher von dem Congresse den deutschen Regierungen mitgetheilt worden war und nun auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern durch den Regierungsbevollmächtigten von Langenn dem Börsenverein zur Begutachtung übergeben wurde. Zu Berathung dieser Eingabe wurde auf Veranlassung des Börsenvorstandes eine Commission erwählt, bestehend aus dem Börsenvorstande selbst (Th. Chr. Fr. Enslin, F. J. Frommann und Ferd. Schwetschke), ferner W. A. Barth, Frdr. Brockhaus, C. Duncker, Fr. Fleischer, Wilh. Härtel, C. W. Löflund, Frdr. Perthes, G. Reimer, A. Rost, Ed. Vieweg; Stellvertreter für Fleischer war anfänglich L. Voß; juristischer Beistand Dr. Schellwitz; die Oberleitung hatte der Geh. Rath von Langenn. Die betreffenden Berathungen fanden vom 25. August 1834 an im Saale des Kramerhauses zu Leipzig statt.

In Bezug auf denjenigen Theil der Eingabe, welcher sich auf Nachdruck und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger bezieht, verweise ich auf Frommann's Darstellung[16]). Derjenige Theil, welcher von einer gewissen staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels handelt, wurde zwar in der dritten Lesung gestrichen; doch verdient derselbe immerhin hier eine kurze historische Erwähnung.

Der Frankfurter „Entwurf" hatte folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

§ 1. Sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten wohnende und zur Betreibung einer Verlags- oder Sortimentsbuchhandlung Berechtigte sind gehalten, sich binnen sechs Monaten von Publication des Regulativs an bei den von ihren respectiven Regierungen dazu bestellten Behörden immatriculiren und dadurch ihre Befugniß als bestätigte Buchhändler bestätigen zu lassen.

§ 2. Die auf diese Weise bestätigten Buchhandlungen, gleich wie die späterhin immatriculirten, bilden die Corporation des deutschen Buchhändlervereins, werden Mitglieder der in Leipzig bestehenden Buchhändlerbörse, und haben sich bei dem Vorstande derselben als berechtigte Buchhändler einschreiben zu lassen.

§ 3. Niemand kann in diesen Verein aufgenommen und zur Betreibung einer Buchhandlung künftig berechtigt werden, als solche, welche dieses Geschäft in der üblichen Lehrzeit practisch erlernt haben und bei ihrem Etablissement Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, sowie Beweise beibringen, daß sie nicht ganz ohne verhältnißmäßige Geldmittel sind.

Digitized by Google

In § 4 ist bei Strafe von 50 Thaler oder 20fachem Werth des betreffenden Gegenstandes für jeden überwiesenen Fall der Betrieb des Buchhandels insbesondere untersagt: Buchdruckereien und Leihbibliotheken; Selbstverlegern; Antiquaren; Buchbindern, denen nur der Verkauf von Bibeln, Gesangbüchern und solchen Elementarschulbüchern, welche auf dem Lande eingeführt sind, erlaubt ist; ferner Hausirern.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Ansicht Friedr. Perthes' über diesen Entwurf kennen zu lernen. Er schreibt, Gotha, 29. Juli 1834 (an Th. Enslin):

„. . . . Die Aufgabe, die uns gesteckt ist, liegt mir schwer auf; nicht das Negiren des Vorgelegten, denn dies rohe Machwerk läßt sich leicht so darlegen, daß Niemand eine Handhabe daran finden kann — aber würde Recht seyn, dabei es bewenden zu lassen? Ordnung thut dem deutschen Buchhandel in allen seinen Beziehungen hoch noth. . . .

. . . Ich habe . . Zutrauen zu den Staatsmännern unsers Vaterlandes an Willen und Umsicht — dann ist im vielgegliederten Deutschland ein allgemein zusammenstimmender Unterdrückungs-Zwang kaum durchzusetzen und wenn auch dies möglich wäre und übler Wille wirklich stattfände — unsere Zeit mit ihrer Geistes Stimmung und ihren Richtungen sprengt alsbald oder in kurzer Zeit alle Fesseln. Die Freyheit ist schon bewahrt in unserer Zeit, nicht so die Ordnung — haben wir Vertrauen — mit Mißtrauen schafft man nichts.

Die Freyheit unserer Verhältnisse aber ist gerade durch Mangel an Ordnung momentanen Eingriffen und Bedrückungen in nächster Zeit sehr ausgesetzt: wie kann sich der Staat, die Gesellschaft schützen gegen aufwiegelnde Zügellosigkeit? wie begegnen den schlauen, kein Mittel schonenden Machinationen der Ultra-Liberalen — nenne man es Propaganda oder nicht — die unter unsern Geschäftsgenossen stets Helfershelfer findet, wie z. B. Julius Campe —? Ohne Mitwirkung unsrer Seits wird den Regierungen nimmer ein Mittel zu Gebote stehen verbrecherischen Versuchen zu begegnen als durch theilweise Eingriffe, die an sich immer Rechte kränkend den Redlichen unter uns am schmerzhaftesten fallen.

So meine Ansicht, welche aus Erfahrungen über Menschheit und Menschen wie sie sind, hervorgeht, nach welcher Gehorsam das vorherrschende Princip in der Gesellschaft seyn muß, wenn die Freyheit bewahrt werden soll, die ich die christliche nenne.

Allein ich bin nicht berufen hier in unserer Angelegenheit die gesetzliche Ordnung zu repräsentiren. Dies ist Sache der Häupter unsres Vaterlands — im Gegentheil gebietet mir meine Stellung

Digitized by Google

als Mitglied unſres Vereins, der Freyheit unſres Handels das Wort zu reden — ſo werde ich ſtreben . . . .

Aus den Berathungen gingen „Vorſchläge zur Feſtſtellung des literariſchen Rechtszuſtandes in den Staaten des Deutſchen Bundes“ in zwei ziemlich gleichlautenden Faſſungen hervor, welche betreffs der Organiſation des Buchhandels Folgendes vorſchlagen.

§ 41—46. Sämmtliche in den Bundesſtaaten bei Publication dieſes Beſchluſſes geſetzlich beſtehenden Buchhandlungen haben ſich binnen ſechs Monaten unter Beibringung der erforderlichen Beſcheinigungen in die von dem Vorſtande des Börſenvereins zu führende Buchhändlerrolle eintragen und ſich hierüber eine Beſcheinigung ertheilen zu laſſen. Auch Buchhändler, welche den deutſchen Bundesſtaaten nicht angehören, können die Eintragung in die Buchhändlerrolle nachſuchen. Firmen ohne Beiſetzung des wahren Namens dürfen nicht eingetragen werden. Ueber die erfolgte Eintragung wird Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte erlaſſen. Dieſe Vorſchriften gelten auch für die Muſikalien- und Kunſthandlungen. Außer den in die Rolle eingetragenen darf von Ablauf von ſechs Monaten an Niemand bei Strafe von 100 Thlr. zum Beſten der Ortsarmencaſſe, die im Wiederholungsfalle auf das Doppelte ſteigt, mit Büchern, Muſikalien oder Kunſtverlag Handel treiben.

§ 47. Selbſtverleger dürfen ihren Verlag ſelbſt vertreiben, aber keinen offenen Laden halten.

§ 48. 49. Buchbinder und andre Perſonen, die ſich damit befaſſen, Commiſſionen in dieſen Artikeln anzunehmen, Subſcribenten und Pränumeranten zu ſammeln, dürfen bei Strafe wie oben, ſoweit ſie nicht zum Verkaufe gewiſſer Bücher conceſſionirt ſind, dies nur im Auftrage einer zum Sortimentsgeſchäft berechtigten Handlung thun. Antiquare dürfen nur mit gebundenen und gebrauchten, oder mit geheften aufgeſchnittenen und gebrauchten Büchern Handel treiben. Aller Hauſirhandel mit Büchern iſt verboten.

§ 50—52. Der Vorſtand des Börſenvereins der deutſchen Buchhändler zu Leipzig wird als Organ des deutſchen Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandels anerkannt. Er hat für Aufrechterhaltung der geſetzlichen Beſtimmungen Sorge zu tragen und iſt berechtigt, Schiedsgerichte anzuordnen.

§ 53—55. Er iſt verpflichtet, durch einen von ihm zu beſtellenden und von der vorgeſetzten Regierungsbehörde beſonders zu beſtätigenden und in Pflicht zu nehmenden Beamten, welcher in Leipzig weſentlich ſich aufhält, die Buchhändlerrolle und die Bücherrolle zu führen. Die Buchhändlerrolle enthält die Namen und Firmen ſämmtlicher Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandlungen, welche zu dieſem Geſchäftsbetriebe in den deutſchen Bundesſtaaten be-

Digitized by Google

rechtigt sind, sammt den Nachweisen für ihre Berechtigung. Die Bücherrolle enthält unter den drei Rubriken: Bücher, Musikalien, Kunstverlag, das authentische Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Verlagsartikel, und sollen beide Verzeichnisse in allen Bundesstaaten öffentlichen Glauben genießen.

§ 56. 57. Der Börsenvorstand ist verpflichtet, sowohl der Bundesversammlung, als den einzelnen Bundesregierungen aus seinen Rollen die etwa erforderlichen Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, insbesondere auch, wenn eine Bundesregierung von ihm ein Gutachten über die Angemessenheit der beabsichtigten Errichtung eines Geschäfts an irgend einem bestimmten Orte oder über die Geschäftsbefähigung eines sich Meldenden erfordert.

§ 58. Derselbe ist berechtigt, auch von allen Nichtmitgliedern des Börsenvereins für die Eintragung in die Rollen und für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu erheben.

Das in einer ausführlichen Denkschrift über die „Vorschläge" Gesagte kann hier um so eher übergangen werden, weil, wie schon bemerkt, dieser ganze Theil der Vorschläge bei der dritten Lesung gefallen ist. Als neuer Vorschlag erscheint in einer beigegebenen anderweiten Fassung nur die Bestimmung, daß in Zukunft zur Eintragung in die Buchhändlerrolle folgende Nachweisungen erforderlich sein sollten: 1., eines makellosen bürgerlichen Rufes, 2., genügender Kenntnisse, 3., ausreichenden Betriebskapitals, und 4., wo erforderlich einer Regierungsconcession, sonst eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß dem Etablissement kein Hinderniß im Wege stehe. — Der Börsenvorstand sollte außer der Buchhändler- und der Bücherrolle auch ein „Börsenbuch" führen, welches in beglaubigten Abschriften sämmtliche bei dem Vorstande eingereichten Declarationen und Verlagscontracte enthalten sollte. —

Mit dieser Angelegenheit ist es wohl auch in Verbindung zu bringen, daß der K. Preuß. Minister Fr. Ancillon die Buchhändler Enslin, Reimer, Parthey, Duncker und Mittler in Berlin aufforderu ließ, mit ihm über eine Organisation des Buchhandels in Folge eines neuerlichen Bundesbeschlusses in Berathung zu treten[17]). —

1835 wird mitgetheilt, daß, obgleich seit 1831 zu wohlthätigen Zwecken im Kreise der Buchhändler 600 Thlr. bewilligt worden waren, in vier Jahren „bei mangelnder Veranlassung" nur 180 Thlr. zu diesem Zwecke auszugeben gewesen waren. — Derselben General-

Digitized by Google

Versammlung lagen die gegen zwei Mitglieder des Vereins wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 der Börsenordnung erhobenen Anklagen vor. Eine deshalb gewählte Untersuchungs-Commission erstattete in der zweiten General-Versammlung derselben Messe Bericht. Der eine Angeklagte hatte in Preußen der bestehenden Gesetzgebung zuwider Nachdrucke vertrieben; doch wurde für diesmal von der Ausschließung abgesehen unter der Bedingung, daß der Betreffende sich schriftlich verpflichte, sich in Zukunft nicht nur des Nachdruckvertriebes gänzlich zu enthalten, sondern auch demselben thunlichst zu steuern, auch hierüber Handschlag zu geben; ferner, daß er sämmtliche noch bei ihm lagernde Nachdrucke behufs Uebergabe an die Ortspolizei dem Vorsteher ausliefere. Der andre Angeklagte war von der Bücher-Commission des Nachdrucks von sechs verschiedenen Artikeln schuldig erklärt worden. Da jedoch hinsichtlich einiger der betreffenden Schriften die Ansichten der preußischen Gerichtshöfe von denen der sächsischen Bücher-Commission abwichen, hinsichtlich andrer die eingewandten Rechtsmittel noch unerledigt waren, so wurde auch gegen diesen von der Ausschließung, aber mit einer Verwarnung, vorläufig abgesehen, auch wurde beschlossen, die Namen der Betreffenden für jetzt noch nicht zu veröffentlichen.

Im Jahre 1836 wurden die Meßgeschäfte zum erstenmal in der neu erbauten Deutschen Buchhändler-Börse erledigt. Von nun an rechneten auch fast alle Leipziger in der Börse, und zwar die Commissionäre im Parterresaal, während die Auswärtigen den großen Saal innehatten. — Die General-Versammlung beschloß, in Zukunft die Rechnung in Preuß. Courant zu führen, und den jährlichen Beitrag auf 2 Thlr., vom 1. Januar 1837 an aber das Eintrittsgeld auf 10 Thlr. zu erhöhen. —

Demnächst wurde die Börsenordnung einer Revision unterworfen und das neu revidirte Statut des Börsenvereins in der General-Versammlung von 1837 angenommen, so daß es nach Genehmigung durch die Regierung von der Ostermesse 1838 an in Kraft treten konnte. Das neue Statut unterscheidet sich von dem von 1831 durch folgende wesentliche Punkte.

Die Scheidung der Mitglieder in solche erster und zweiter Classe (Börsenvereins- und Börsen-Mitglieder) mit ihren Consequenzen ist in Wegfall gekommen. Wenn als aufnahmefähig nur

Digitized by Google

die Buch- und Kunſthändler, nicht aber auch die Muſikalienhändler bezeichnet werden, ſo beruht dies offenbar auf einem Mangel der Redaction des Textes. Das Eintrittsgeld iſt auf 10 Thlr. erhöht. Neu hinzugekommen ſind Paragraphen über Pflichten und Rechte der Mitglieder. Die, früher auf der Firma beruhende, Mitgliedſchaft beruht nun auf der Perſon. Neu iſt ferner die Buchhändlerrolle. Die Beſtimmungen über die General-Verſammlung ſind viel einfacher und liberaler abgefaßt. Dem Vorſtande ſollen niemals zwei Mitglieder einer Firma oder einer Stadt angehören. Als neue Obliegenheit wird dem Caſſirer die Pflicht auferlegt, auch das jährliche Budget zu entwerfen. Als neue Einrichtungen erſcheinen die ordentlichen Ausſchüſſe: Rechnungs-, Wahl- und Verwaltungs-Ausſchuß, ſowie die Vergleichsdeputation, jeder aus ſechs Perſonen beſtehend, und die eventuell zu wählenden außerordentlichen Ausſchüſſe. Neu ſind endlich die Beſtimmungen über die Geſchäftsführung ꝛc. des Vorſtandes und der Ausſchüſſe, der Abſchnitt über das Vereinsvermögen und die allgemeinen Beſtimmungen (über Regiſtranden, Acten, Archiv und Statutenänderungen). —

1841 wurde der erſte Grund zu der Bibliothek des Börſen-Vereins gelegt durch den in Folge einer Eingabe von Friedr. Fleiſcher als Vorſitzendem des Leipziger Vereins gefaßten Beſchluß, alle auf das vierte Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunſt (1840) bezüglichen Schriften, größere und kleinere bis zu einzelnen Blättern hinab, zu ſammeln, und nachdem der größte Theil derſelben ſchenkweiſe erlangt war, wurde zu Anſchaffung der noch fehlenden 1842 ein angemeſſener Betrag ausgeworfen. Eine Anregung zur Gründung einer allgemeinen Buchhändler-Bibliothek war 1843 von W. A. Barth ausgegangen, der unter dem 27. Juli bei dem Leipziger Verein beantragt hatte, einen darauf hin zielenden Antrag bei dem Börſenvorſtand einzureichen. Dieſer aber hatte dem Leipziger Vereine die alleinige Ausführung überlaſſen. Nun wurde Barth im Februar 1844 von der Leipziger Deputation aufgefordert, in der nächſten Cantate-Verſammlung den Antrag ſelbſt zu ſtellen. Barth lehnte jedoch ab und ſchlug vor, daß der Leipziger Verein dieſen Antrag ſtelle, der nun der ſeinige geworden ſei. Die Folge dieſer Verhandlungen war, daß der Leipziger Verein mit Gründung einer eignen Bibliothek vorging. — In dem Berichte über die Cantate-Verſammlung 1845 wird mitgetheilt, daß der Börſenverein,

auf Veranlaſſung Dr. Guſt. Schwetſchke's, die von C. Schmaltz hinterlaſſenen Sammlungen zur Geſchichte des Buchhandels erworben, außerdem aber das Geſchenk einer anſehnlichen Anzahl werthvoller Bücher und Schriften, bisher Eigenthum des Leipziger Vereins, erhalten habe. —

1842 waren wieder zwei Klagen wegen Verletzung des Statuts eingelaufen, von denen die eine als nicht zu urgirend befunden worden war, die andre den Antrag auf Ausſchluß begründet hatte. Die zur Verantwortung Aufgeforderten waren jedoch freiwillig aus dem Vereine getreten.

Die ſonſtige Thätigkeit des Börſenvereins gehört theils nicht in die innere Geſchichte des Buchhandels, theils iſt ſie in die zweite Abtheilung dieſes Aufſatzes zu verweiſen. —

Von weiteren Vereinsbildungen iſt noch Nachſtehendes kurz zu erwähnen.

Am 23. Mai 1829 ſchloſſen die Muſikalienhändler (6 Leipziger und 10 Auswärtige) folgende Convention ab.

Um dem Muſikhandel Solidität und Feſtigkeit zu geben, die ihm hinſichtlich der Sicherheit des Eigenthums zum größten Nachtheil der Verleger mangelt, ſind die Endesunterzeichneten zuſammengetreten und haben nach reiflicher Ueberlegung ſich über folgende Punkte vereinigt:

1., Keiner der Herren Contrahenten, die gegenwärtige Acte unterzeichnet haben, druckt dem andern Verlagseigenthum weder in einzelnen Exemplaren, gemiſchten Sammlungen noch in Geſammt-Ausgaben, mithin weder ganz noch theilweiſe nach.

2., Getheiltes Eigenthum wird vollkommen reſpectirt; jedoch hat der deutſche Verleger dafür zu ſorgen, daß ſeine Ausgaben wo möglich gleichzeitig mit denen in England und Frankreich geſchehen und auf dem Titel der im Auslande erſcheinenden Exemplare ſeine Firma als Eigenthümer für Deutſchland genannt iſt. Um aber alle möglichen Colliſionen zu vermeiden, ſo machen ſich die Herren Contrahenten verbindlich, den Abdruck eines im Auslande erſchienenen Werks nicht früher zu beginnen, als bis ſie im Beſitz des Titels ſind, und ſoll auch, damit alle Ungewißheit vermieden wird, der Verleger getheilten Eigenthums die bevorſtehende Herausgabe in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutſchen und in der Leipziger und Berliner muſikaliſchen Zeitung bekannt machen.

3., Die Herren Verleger ſollen ſich ihr Eigenthumsrecht vom Componiſten, oder wer ſonſt Recht zum Verkauf hat, ſchriftlich beſcheinigen laſſen; doch ſoll ein ausländiſcher Verleger ſein Verlagsrecht nicht nach Deutſchland verkaufen können, damit die Reci-

Digitized by Google

procität aufrecht erhalten werde. Das Eigenthumsrecht (Propriété de l'Editeur) soll auf dem Titel bemerkt werden und jeder in eine Conventionalstrafe von 50 Louisd'or verfallen, wer diese Bemerkung drucken läßt ohne sich darüber ausweisen zu können. Die Strafe ist nach Wechselrecht an die Armencasse im Wohnort des Strafbaren zu zahlen.

4., Compositionen die in England und Frankreich erscheinen, ohne daß sie einem Verleger für Deutschland überlassen worden sind, können ferner nach Belieben durch Abdruck vervielfältigt werden, doch versteht sich nach vorigem Paragraph von selbst, daß die Bemerkung „Eigenthum des Verlegers" nicht auf den Titel kommen kann.

5., Zum Inhalt der §. 1. und 2. verpflichten sich die Herren Contrahenten aufs Bündigste und bei einer Conventionalstrafe von 50 Louisd'or, die sie im Uebertretungsfall an die Armencasse ihres Orts nach Wechselrecht zu zahlen versprechen.

6., Die Vereinigung hat keine rückwirkende Kraft, sondern tritt erst von jetzt an in's Leben. Uebrigens haben diejenigen Herren, welche dem Vereine nicht beitreten, auf die daraus hervorgehenden Vortheile und darin enthaltenen Schutzbestimmungen keine Ansprüche; doch bleibt es ihnen freigestellt, später noch beizutreten und soll dann den übrigen Contrahenten der erfolgte Beitritt angezeigt werden.

7., Da sämmtliche Herren Contrahenten hiermit einig sind, sich die unverbrüchliche Festhaltung zusagen, und die gegenseitigen An- und Zugelöbnisse wechselseitig annehmen, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, als: der Uebereilung, Ueberredung, des Miß- und Nichtverstandes, des Irrthums, und wie sie sonst erdacht und vorgeschützt werden möchten. Urkundlich ist darüber gegenwärtiger Contract gefertigt und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen, Leipzig, den 23 Mai 1829.

C. F. Peters in Leipzig.
Friedrich Hofmeister.
Joh. Aug. Böhme aus Hamburg.
August Cranz aus Hamburg.
Joh. Pet. Spehr aus Braunschw.
Fr. Ph. Dunst aus Frankfurt a/M.
Gottfr. Mart. Meyer jr. v. Braunschw.
H. A. Probst, unterschreibt mit Vorbehalt die Anzeigen in §. 2. privatim durch Briefe abmachen zu können und nicht an die Zeitungen gebunden zu seyn.
Breitkopf & Härtel.
per procura H. Simrock aus Bonn.
Fr. Simrock.
Fr. Laue aus Berlin.
C. A. Simon aus Posen.
Ad. Mt. Schlesinger aus Berlin.
C. F. Whistling.
Wm Härtel unter dem von Herrn Probst angezognen Vorbehalt.
Carl Brüggemann aus Halberstadt.

Digitized by Google

In der Ostermesse des folgenden Jahres beschloß dieser neubegründete Verein der deutschen Musikalienhändler nachstehenden Zusatzvertrag.

Die Endesunterzeichneten haben sich in der heute gehaltenen Conferenz bewogen gefunden, der bereits geschlossenen Conventional-Acte vom 23ten Mai 1829, die übrigens in allem ihre volle Gültigkeit behalten soll, folgende Zusatz-Artikel zu geben, um den Verein desto mehr zu befestigen und näher zu bestimmen. Sie setzen daher nach reiflicher Ueberlegung fest:

1., Leipzig soll der Centralpunkt des Vereins gegen Nachdruck seyn, die daselbst befindlichen Musikalienhandlungen, und zwar die Herren Breitkopf & Härtel, Wilhelm Härtel, Hofmeister, Peters und Probst, sollen in Verbindung mit den Herrn Schott in Mainz und Herrn Haslinger in Wien, letzterem in der Voraussetzung, daß sämmtliche Wiener Herrn Verleger dem Vereine beitreten, eine Commité bilden die den Verein repräsentirt, die vorkommenden Angelegenheiten berathet und die nöthigen Maaßregeln verfügt.

2., Aus dieser Commité ist Herr Hofmeister als Secretair erwählt, der die Correspondence besorgt, und hiermit beauftragt seyn soll, in allen Vorkommenheiten gerichtlich und außergerichtlich für den Verein zu handeln, namentlich die festgesetzten Strafen im Namen und für den Verein einzuziehen, auch sonst alle Maaßregeln zur Beförderung des Zweckes zu ergreifen, so als wenn er hierzu die ausgedehnteste Vollmacht, die man ihm hiermit überträgt, besäße. Er hat sich aber in allem diesen nach den Beschlüssen der Leipziger Commité genau zu richten und dem Vereine in der jährlichen Versammlung über die anvertraute Casse und seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

3., Die in der Conventional-Acte vom 23n. Mai 1829 festgestellte Strafe von 50 Stück Louisd'or soll nicht, wie es daselbst heißt, an die Armenkasse im Wohnorte der Uebertreter, sondern an die Kasse des Vereins, und für diese an den Secretair des Vereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt aber dem Benachtheiligten noch besonders gegen den Uebertreter vorbehalten.

4., Die Unterzeichneten verbinden sich, einen jährlichen Beitrag von zwey Thalern Preuß. Cour. an den Secretair zur Vereinskasse zu zahlen und bestimmen, daß aus dieser die Mittel genommen werden sollen, um die Zwecke des Vereins zu erreichen und die Kosten, die die Einziehung der Strafen veranlassen könnte, zu übertragen.

5., Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergiebt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht,

Digitized by Google

soll als Nachdruck angesehen und der Strafe von 50 Stück Louisd'or, zu deren Erlegung an die Vereinskasse oder deren Secretair sich die Unterzeichneten nach Wechselrecht verbinden, unterworfen seyn. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris ꝛc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll die Leipziger Commité darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sey.

6., Es soll das Verlagseigenthum an musikalischen Werken nicht mehr als dreymal getheilt werden können, und zwar für England, Frankreich und Deutschland, worunter die österreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch außerhalb Deutschland, verstanden werden. Die Unterzeichneten verbinden sich daher, nicht anders als für ganz Deutschland in der erwähnten Ausdehnung von Componisten zu kaufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, sich in vorkommenden Fällen mit Mitgliedern des Vereins zum bessern Vertrieb der Werke zu vereinigen; es sind jedoch in solchen Fällen beide Firmen auf den Titel zu setzen.

7., Die Nachdrucke, die später und nach dem 23n Mai 1829 von solchen Werken gefertigt sind, die Mitgliedern des Vereins gehören, dürfen nicht debitirt werden, bey Strafe eines zwölffachen Betrags des Ladenpreises der debitirten Exemplare zur Vereinskasse nach Wechselrecht. Da aber in Frankreich, England und andern zum Vereine nicht gehörigen Ländern vielfältig Nachdruck begangen worden ist, so wird festgesetzt, daß dergleichen Nachdruck, er sey vor oder nach dem 23en Mai 1829 erschienen, bey gleicher Strafe nicht debitirt werden darf.

8., Es soll übrigens ein Bureau d'Enregistrement bey der Commité zu Leipzig errichtet werden, und der Secretair des Vereins soll über die von den Original-Verlegern eingesandten Exemplare ihres rechtmäßigen Verlagseigenthums ein Register führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Liste fertigen und an sämmtliche Vereinsmitglieder versenden, so daß jedes Mitglied Kenntniß von den Novitäten erhält. Nach Verlauf eines Jahres sollen die Exemplare zurückgegeben werden.

9., Die Verfälschung des Titels, der Firma und des Namens des Componisten ist bey einer Strafe von 50 Louisd'or, die an die Vereinskasse nach Wechselrecht zu bezahlen ist, verboten, und wer Werke ohne Titel und ohne Firma von jetzt an debitirt, soll in eine Strafe, die dem fünf und zwanzigfachen Betrage des Ladenpreises für jedes Exemplar gleichkommt, an den Verein nach Wechselrecht verfallen seyn.

10., Da nun die Unterzeichneten hierüber völlig einig sind, dem gegenseitig geschlossenen Contract über alle obige Punkte die vollkommenste rechtliche Wirsamkeit zugestehn und den Secretair

Digitized by Google

des Vereins als diejenige Person anerkennen, von der sie in Uebertretungsfällen, ohne weitere Einmischung der einzelnen Mitglieder, zur Verantwortung und Conventionalstrafe gezogen werden können, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, vorzüglich der Meß- und Marktfreiheit, der Wechselverjährung und wie sie sonst erdacht werden möchten, und haben sich auch eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Leipzig, den 12. Mai 1830.

Friedrich Hofmeister.
Wilhelm Härtel.
ppa Breitkopf & Härtel.
F. Härtel.
C. F. Peters.
H. A. Probst.
C. C. Lose.
G. M. Meyer jr.
aus Braunschweig.
Cosmar et Krause
aus Berlin.
Per Proc: Joh: Pet: Spehr aus
Braunschweig
| : Gustav Spehr : |

per proc. Joh: André
Anton André
aus
Offenbach

C. H. Hartmann
aus Wolfenbüttel.

pr. N. Simrock
Fels.

Schuberth & Niemeyer.

Fr. Laue aus Berlin.

B. Schott Söhne aus
Mainz.

Die Wirksamkeit dieses Vereins muß den Erwartungen entsprochen haben; Leop. Voß bemerkt in seiner oben erwähnten Eingabe von 1830:

„. . . wenigstens ist mir die Nothwendigkeit dieser Maßregel aus dem Gesichtspunct des Erfolgs dieser Wirksamkeit klar, und wird solche noch außerdem durch die Erfahrungen des Ihnen bekannten erfolgreichen Vereins der hiesigen Musikhandlungen bestätigt".

Dem Vorgange der Musikalienhändler folgten sehr bald auch die Kunsthändler. Am 7. Mai 1831 hatten unter dem Vorsitz von W. A. Barth in Rudolph's Kaffeegarten C. G. Börner in Leipzig, Jos. Brazzova aus Dresden, Wilh. Creuzbauer für den Kunstverlag in Carlsruhe, Engelmann & Comp. aus Mülhausen und Paris, J. B. C. Förtsch aus Würzburg, Hanser für J. Velten in Carlsruhe, C. Kleinig, Jul. Kuhr aus Berlin, Philipp Lenz in Leipzig, C. W. Leske aus Darmstadt, Mazzuchi aus Magdeburg, L. Michelsen, im Namen von Gebr. Gropius in Berlin, H. Friedr. Müller aus Berlin, Gebr. Rocca aus Göttingen, L. Sachse & Comp. aus Berlin, Otto Süßmilch, für Pietro del Vecchio in Leipzig,

Digitized by Google

Thienemann für Fr. Wilmans Sortiments- und Kunsthandlung in Frankfurt a. M. und Trentsensky & Vieweg aus Wien eine Versammlung, in der eine Corporation beschlossen wurde, „welche nach geprüften Absichten eine gegenseitige Beachtung gewisser, einflußvoller Geschäftsverhältnisse und ein wechselseitiges Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke und Vortheile sich zur Pflicht mache". Nach allgemeiner Anerkennung der Verwerflichkeit des Nachdrucks wurde eine Commission erwählt, um die Grundlagen des Vereins zu entwerfen. Diese lauten:

Vorläufig anerkannte Grundlagen zu dem Verein der deutschen Kunsthandlungen.

In der Ueberzeugung, daß die Kunst auf alle Classen der menschlichen Gesellschaft den wohlthätigsten Einfluß übt, und daß alle guten Zwecke leichter durch Vereinigung und gemeinsames kräftiges Zusammenwirken erreicht werden, haben sich die in Leipzig anwesenden Kunsthändler über nachstehende Punkte vereinigt.

§. 1. Sie bilden unter sich einen Verein, dessen Zweck die Belebung und Veredlung der Kunstproduction in ihrem inneren Wesen, und der schnellere und gesichertere Vertrieb der in das Leben geförderten Kunstgegenstände seyn soll.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die möglichste Sicherung des Eigenthums unerläßlich nothwendig, weshalb sich die Mitglieder des Vereins unter einander verpflichten, Keines dem Andern irgend Etwas zum Verkaufe nachzuzeichnen, nachzustechen oder nachzudrucken.

§. 3. Unter Eigenthum wird jede Nachbildung von Gemälden, Handzeichnungen oder sonstigen Originalen verstanden, zu deren Besitz auf vertragmäßigem, nöthigenfalls nachzuweisendem Wege gelangt wurde.

§. 4. Verletzung fremden Eigenthums wird daher alle und jede Nachbildung irgend eines in §. 3. bezeichneten Kunstgegenstandes, es sey nun im gleichen, größern oder kleinern Format, in gleicher oder in anderer Kunstmanier, im Ganzen oder in einzelnen Theilen.

§. 5. Wer fremdes Eigenthum verletzt, wird von der Theilnahme an dem Vereine ausgeschlossen, und jedes Mitglied löst seine Geschäftsverbindung mit ihm auf.

§. 6. Vorstehender Paragraph kann und soll keine rückwirkende Kraft haben, und es dürfen daher bereits laufende Unternehmungen, die mehr oder weniger Copieen sind, beendigt werden, jedoch ist dem Verein bis Ende Juli d. J. genaue Anzeige zu machen, wie viel einzelne Blätter oder Hefte zur Complettirung solcher Gegenstände noch geliefert werden sollen.

§. 7. Zur Erkennung rechtmäßigen Eigenthums muß auf jedem neuen Kunsterzeugniß außer der Firma des Herausgebers noch die ausdrückliche Bestimmung: Eigenthum des Verlegers bemerkt seyn,

Digitized by Google

und davon 1 Exemplar im Centralpunkt niedergelegt werden, theils zur leichtern Erkennung eines etwaigen Nachdrucks, theils zum augenscheinlichen Beleg, in wie weit die Kunsterzeugnisse eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreichen.

§. 8. Die auf diese Weise eingegangenen Blätter, Hefte oder Werke werden chronologisch aufgezeichnet, und das so entstehende Einlauf-Protokoll nach Maaßgabe der Inhalts-Materialien, von Zeit zu Zeit gedruckt, und jedem Mitgliede eine gewünschte Anzahl von Exemplaren zugesandt.

§. 9. Der Centralpunkt des Vereins ist Leipzig, wo alljährlich in der Ostermesse die Versammlungen der Mitglieder Statt finden.

§. 10. Alljährlich wählen die Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Sekretair. Letzterer jedoch muß in Leipzig ansäßig sein, indem er die einzusendenden Kunsterzeugnisse, die dem Verein gehörenden Acten und Papiere aufzubewahren und die Correspondenz zu leiten hat.

§. 11. Zur Bestreitung der durch Correspondenz und Druck des General-Catalogs und sonstiger etwa entstehender Kosten, werden sich die Mitglieder durch Einzahlung von zwei Thaler Preuß. Cour. jährlich einen Fond bilden, der einstweilen von dem Sekretair verwaltet wird.

§. 12. Alle vorstehenden, durch Stimmenmehrheit genehmigten Punkte sollen, so wie das Protokoll der ersten Sitzung, gedruckt, allen Mitgliedern, so wie den nicht anwesenden Kunsthandlungen Deutschlands zugesandt, und dieselben damit zum Beitritt eingeladen werden.

Eine am 9. Mai abgehaltene Versammlung nahm die Grundzüge an und beschloß zu § 4, daß die Schlußworte von „im Ganzen" an zwar nicht aufgehoben, aber vor der Hand als beseitigt angenommen werden sollten. Zu § 7 wurde ausgesprochen, daß jedes nach der Bestimmung dieses Paragraphen nach Leipzig einzusendende Exemplar eines neuen Kunstgegenstandes der Stadt Leipzig als Eigenthum überlassen bleiben dürfte, wogegen von Seiten dieser ein zur Ausstellung derselben geeignetes Local zu wünschen sei, welches in Kurzem eine höchst interessante und den Geschäftsgang fördernde Darstellung der neuern Kunst in ihrer „weitläufigsten" Richtung gewähren würde. — Schließlich wurde ein Vorstand gewählt, bestehend aus H. Friedr. Müller als Vorsteher, Trentsensky als Stellvertreter desselben und C. G. Börner als Secretair. —

Bezüglich der weiteren Vereinsbildungen kann ich in der Hauptsache einfach auf das von Ed. Berger im 2. Bande dieses Archivs[18]) Mitgetheilte verweisen. Der Unterstützungsverein

Digitized by Google

deutſcher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen entſtand 1838[19]), der Weinheimer Verein 1839[20]), der ältere Berliner Verleger-Verein in demſelben Jahre[21]), der Stuttgarter Buchhändler-Verein 1842[22]), der Thüringiſche Kreisverein 1843[23]), gleichzeitig der Rheiniſch-Weſtphäliſche Kreisverein[24]).

Die Statuten des Süddeutſchen Buchhändler-Vereins wurden in der General-Verſammlung zu Stuttgart am 16. Juni 1845 angenommen. Zweck des Vereins iſt das Wohl des deutſchen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des ſüddeutſchen Buchhandels insbeſondere. Als aufnahmefähig ſind bezeichnet alle Buch-, Kunſt- und Muſikalienhändler, welche eine Regierungsconceſſion, ſoweit erforderlich, erhalten und nachgewieſen haben und ſich auf keine Weiſe mit Nachdruck und Nachdrucksverkauf befaſſen. Jahresbeitrag 3 Gulden, Eintrittsgeld bei Eintritt von einem Jahr nach Begründung des Vereins an 3 Gulden. Die Mitgliedſchaft ruht auf der Firma, die daher bei Theilhaberſchaft mehrerer Mitglieder nur einfaches Stimmrecht hat. Der Austritt ſteht erſt nach zweijähriger Angehörigkeit zum Vereine frei. Der Vorſtand beſteht aus, auf ein Jahr gewählten, Vorſteher, Secretair und Kaſſier. Die Vorſtandsmitglieder können an verſchiedenen Orten anſäßig ſein, dürfen aber nie einer Handlung angehören. Bei beſonderen Veranlaſſungen werden durch eine Wahlcommiſſion zu ſpeciellen Zwecken Ausſchüſſe gewählt. Die jährliche Generalverſammlung findet am dritten Montage des Juni ſtatt. Sie, wie die Abrechnung, ſoll abwechſelnd in Frankfurt und in Stuttgart abgehalten werden und für den Fall, daß es gelingt, Oeſterreich in den Verein zu ziehen, auch in Augsburg. Stimmrecht hat nur der Chef oder Procuraführer oder der dazu ſchriftlich bevollmächtigte Gehilfe einer Handlung, bei Geſellſchaftshandlungen nur ein Theilhaber. Uebertragung des Stimmrechts findet nicht ſtatt. Die Vereinsmitglieder verpflichten ſich, keinem Käufer einer Handlung Rechnung zu eröffnen, ehe die Paſſiven ſeines Vorgängers getilgt ſind. — Dies die Hauptzüge der ſpäter noch mehrfach geänderten Statuten. —

Im Jahre 1848 endlich entſtanden die Corporation der Berliner Buchhändler[25]), und der Pommer'ſche Kreisverein[26]).

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, S. 199 ff.

[2]) Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, ꝛc. ꝛc. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773.

[3]) Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten. VII.

[4]) Friedrich Perthes an Carl Duncker. Gotha, 21. März 1831.

[5]) Archiv VII, S. 219 ff.

[6]) Ebenda, S. 228.

[7]) Dr. Albr. Kirchhoff's handschriftliche Materialien zur Geschichte der Leipziger Buchhändler. — Nachruf der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig im Börsenblatt, Jahrgang 1835, Nr. 10.

[8]) Eine Charakterisirung Ernst Klein's in: F. J. Frommann, Geschichte des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. S. 5.

[9]) Privat-Acten (F. Ch. W. Vogel's) die Bücher-Commission betreffend.

[10]) Die Redaction des Börsenblatts macht hierzu die sehr beherzigenswerthe Bemerkung: „Bei dieser Veranlassung können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die Besitzer ähnlicher Sammlungen solche dem Börsenverein zur Aufbewahrung im Börsengebäude und allgemeiner Benutzung überlassen möchten. Auf solche Weise würden dergleichen Sammlungen manchen Nutzen stiften und doch für den ursprünglichen Besitzer nicht verloren sein, während sie bisher meist ein todter Schatz waren und, mit Mühe zusammengebracht, oft nach dem Hinscheiden der Sammler wieder zerstreut wurden". — Wie wahr diese Betrachtung ist, beweist der Umstand, daß gerade durch Schenkung von, zum Theil höchst werthvollen und großartigen, Privatsammlungen die Bibliothek nicht zum geringsten Theile sich zu ihrer jetzigen hervorragenden Bedeutung emporgeschwungen hat.

[11]) Protokoll der Conferenz vom 15. Mai 1824.

[12]) Acta priv. Angelegenheiten der hiesigen Buchhändler betr. Vol. II. B. —D. K. Fr. Günther 1823.

[13]) Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig von 14. März 1838. Zweiter unveränderter Abdruck nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1841. 8. Einleitung, S. 1.

[14]) Themis. Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Chr. Frdr. Elvers. 1. Band. Göttingen 1828. 8. S. 188 ff.

[15]) Frommann, a. a. O., S. 104 ff.

[16]) Ebenda, S. 35 ff.

[17]) Th. Enslin an F. J. Frommann. Berlin, 8. Jan. 1835.

[18]) Ed. Berger, der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II, S. 125 ff.

[19]) Ebenda, S. 176 ff.

[20]) Ebenda, S. 169, 170.

[21]) Ebenda, S. 170.

[22]) Ebenda, S. 170.

[23]) Ebenda, S. 170, 171.

[24]) Ebenda, S. 171.

[25]) Ebenda, S. 169.

[26]) Ebenda, S. 171.

Digitized by Google

Beilagen.

1. Die ersten Statuten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

I. Erster Entwurf.

Statuten für den Verein der Buchhändler zu Leipzig.

I. Abschnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denselben.

§ 1. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig, zu welchen die Musikalienhändler gehören, wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Diesem Vereine werden die einer Gemeinheit gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, sowie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§ 2. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

a., Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;

b., Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;

c., ein vollkommen unbescholtener Ruf;

d., die wirkliche Betreibung des Buchhandels.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§ 3. Ist nach dem Urtheile der Deputirten des Buchhandels der Ruf des Aufzunehmenden beschollen, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Beschwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zusteht, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§ 4. Alle diejenigen, welche Buchhandel, sei es Verlags- oder Sortimentsgeschäfte, für eigne Rechnung oder als Commissionaire betreiben, erlangen nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle desselben, die Rechte als Buchhändler, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher, Wechselfähigkeit u. s. w.

§ 5. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare und Buchbinder gehören, als solche, nicht zu den Buchhändlern.

§ 6. Buchhändler, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen die Buchhändlergeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§ 7. Ausgenommen hiervon bleiben:

a., die Zeiten der Jubilate-Messe, sowie 14. Tage darnach,

b., die Aufnahme von Bestellungen auf Werke eignen Verlags.

Digitized by Google

§ 8. Die Aufnahme der Mitglieder des Vereins erfolgt durch die Eintragung in die Rolle des Buchhändlervereins, worüber die Deputirten des Buchhandels ein Zeugniß ausfertigen.

§ 9. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher Wittwen von Mitgliedern des Vereins, welche das Buchhändlergeschäft ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, sowie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Buchhändlergeschäften verstorbener Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, sowie auch Gesellschafter von Buchhandlungen, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtiget sein sollen, dem Vereine beitreten, insofern sie die in § 4. bezeichneten Rechte ausüben wollen.

§ 10. In den Fällen des § 9. muß von den Beitretenden das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§ 11. Jedoch behält die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der vorgedachten Rechte erfolgen.

II. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12. Der Zweck des Vereins der Buchhändler ist die Beförderung des Leipziger Buchhandels in allen seinen Theilen.

§ 13. Die gemeinsamen Angelegenheit des Vereins betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind, das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, oder welche ihm jetzt oder künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine als einem Ganzen.

§ 14. Dem Vereine stehen nachstehende Wahlen zu:

a., den Mitgliedern unmittelbar die Wahl der Deputirten des Buchhandels;

b., durch die Deputirten des Buchhandels die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, sowie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation.

§ 15. Die Vertretung des Vereins und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, sowie des gemeinschaftlichen Eigenthums desselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Capitalien und Stiftungen, wird den erwählten Deputirten des Buch-

Digitized by Google

handels mit denſelben Befugniſſen, welche dem geſammten Vereine zuſtehen, übertragen.

III. Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§ 16. Die Deputirten des Buchhandels beſchließen über alle gemeinſamen Angelegenheiten des Vereins nach der Stimmenmehrheit allein, ohne Rückfrage an den letztern und ohne deſſen Genehmigung vollgültig und verbindlich für alle Mitglieder deſſelben.

Sie ſind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geſchäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proceß-Ordnung ad tit. III, § 2. in fine ein ausdrückliches Special-Mandat erfordert, kraft dieſer Statuten und ihrer Anſtellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Vereinsmitglieder zu ertheilen; zu deren Gültigkeit die Vollziehung durch die drei Vorſteher genügt.

§ 17. Dagegen bedarf es eines Beſchluſſes des geſammten Vereins:

a., wenn Grundſtücke gekauft oder verkauft werden ſollen;
b., wenn es die Abſicht iſt, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren; und
c., wenn davon die Rede iſt, dem Vereine fortdauernde Laſten und Leiſtungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder nicht beſtritten werden können.

§ 18. Die Deputirten verwalten insbeſondere das geſammte Vermögen des Vereins.

§ 19. Die Deputirten ſind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken des Vereins, nach Anleitung des § 68., zu beſchließen, und ſowohl dieſe, als die regelmäßigen Beiträge zu verwenden.

§ 20. Sie ſind jedoch ſchuldig, dem Vereine jährlich, und zwar gleich nach dem Schluſſe des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 21. Für ihre Beſchlüſſe ſind ſie, inſofern dieſe in der ſtatutenmäßigen Form geſchehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewiſſen, nicht aber den Mitgliedern des Vereins verantwortlich.

§ 22. Sie beſchließen gültig, wenn wenigſtens acht ihrer Mitglieder verſammelt ſind.

§ 23. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an beſtimmten Tagen, über welche ſie ſich durch einen Beſchluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die ſchriftliche Einladung des erſten Vorſtehers oder ſeines Stellvertreters.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und Strafgelder.

§ 24. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beiträge, oder die Strafgelder, zur rechten Zeit nicht bezahlt, ſo erhält daſſelbe eine Mahnung durch den Caſſirer des Vereins.

§ 25. Fruchtet dieſe nicht, ſo zeigt der erſte Vorſteher, unter Mitunterſchrift des Caſſirers, die Reſtanten dem Magiſtrate an, welcher die Einziehung durch einen den Mitgliedern des Vereins ein-für allemal bekannt gemachten, Executor anordnet.

§ 26. Der Reſtirende muß alsdann Zahlung leiſten, ihm ſtehet jedoch

a., darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag ꝛc. nicht ſtatutenmäßig ſey, die Berufung an den Magiſtrat und die dieſem vorgeſetzte Behörde,

b., wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten ſollte, die Berufung auf den Weg Rechtens,

gleichwohl erſt nach geleiſteter Zahlung offen.

V. Abſchnitt.

Von der Wahl und Beſtellung der Deputirten des Buchhandels.

§ 27. Zu den Deputirten werden zwölf männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigſtens einer mit dem Muſikalien-Handel beſchäftigt ſeyn muß.

§ 28. Die Deputirten werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil aus. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§ 29. Die zuerſt gewählten zwölf Deputirten ſcheiden nach Maaßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche ſie gewählt ſind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entſcheidet das Loos.

§ 30. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abweſenheit eines oder mehrer Deputirten, werden gleichzeitig auf gleiche Art ſechs Stellvertreter gewählt, die nach denſelben Verhältniſſen und Beſtimmungen, wie § 28. und 29. gedacht, ausſcheiden.

§ 31. Zu der Wahl werden ſämmtliche männliche Mitglieder des Vereins von den Vorſtehern durch Umlaufſchreiben eingeladen. Die Beſchlüſſe der jedesmal Anweſenden ſind ohne Rückſicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entſchuldigung ausbleibt, ſoll in eine Ordnungsſtrafe von 5 ℛ zur Caſſe des Vereins verfallen.

§ 32. Die erſte Wahl wird von einem Deputirten des Magiſtrats unter Zuziehung zweier von ihm zu wählender Buchhändler geleitet.

Digitized by Google

§ 33. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung und macht die Namen der ausscheidenden Deputirten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§ 34. Hiernächst wird eine gedruckte Liste der Wahlfähigen vertheilt. Jeder Anwesende erhält ein Exemplar, und bezeichnet auf der Liste soviel Personen, als mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§ 35. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt und ihre Zahl mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Deputirten ein. Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 36. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich auf vier Jahre zuerst einen Vorsitzenden, und dann einen zweiten und dritten Vorsteher.

Den Vorstehern stehet frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§ 37. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protocollirt, und das Wahlprotocoll wird von ihm und den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigefügt.

§ 38. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§ 39. Bei den Beschlüssen der Deputirten — § 22. — entscheidet die Mehrheit der Stimmen — § 16. —. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§ 40. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den § 23. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von der Versammlung der Deputirten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur Vereins-Casse fließt.

§ 41. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag

Digitized by Google

in den Verſammlungen und vertheilt Behufs deſſelben die eingegangenen Sachen. Bei Berathſchlagungen beſtimmt er unter mehren, die das Wort fodern, die Reihefolge, erklärt die Berathungen zur Stimmenſammlung für geſchloſſen und ſpricht den Beſchluß aus.

Der zweite Vorſteher beſorgt als Secretair des Vereins, die ſchriftlichen Arbeiten. Er führt in der Verſammlung der Deputirten das Protocoll.

Dem dritten Vorſteher liegt als Caſſirer des Vereins, das Caſſengeſchäft ob. Er hat daher die Einnahme zu erheben, die Ausgabe zu beſorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geſchäfte, wird durch eine von den Deputirten zu beſchließende Geſchäftsordnung feſtgeſetzt.

§ 42. Die Verhandlungen der Deputirten und ihre Beſchlüſſe werden protocollirt.

§ 43. Die Vorſteher ſind mit Vollziehung der Beſchlüſſe beauftragt.

§ 44. Die Vorſteher unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen der Deputirten, den Briefwechſel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§ 45. Der erſte Vorſteher empfängt und erbricht die eingehenden und ſorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§ 46. Die Deputirten führen ein Siegel mit paſſendem Symbole und der Umſchrift:

„Die Deputirten des Buchhandels in Leipzig".

§ 47. Bei einer Abweſenheit oder ſonſtigen Abhaltung des erſten Vorſtehers wird derſelbe von dem zweiten und in gleichem Falle desſelben, von dem dritten Vorſteher vertreten.

Sind alle drei Vorſteher abgehalten, ſo vertreten ſie diejenigen der übrigen Deputirten, welche bei der Wahl die meiſten Stimmen für ſich gehabt haben.

§ 48. Die Vorſteher führen die Rolle der zu dem Vereine der Buchhändler gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löſchungen können nicht anders als auf Beſchluß der Deputirten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöſchten erhalten von den Vorſtehern darüber ſchriftliche Beſcheinigung unter dem Siegel der Deputation.

§ 49. Gleich nach der Wahl der Deputirten laſſen dieſelben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis ihrer Mitglieder und ſämmtlicher in der Rolle eingetragenen Buch- und Muſikalienhändler drucken und ſenden davon ein Exemplar der Commerzien-Deputation, der Büchercommiſſion und dem Magiſtrate ein. Ein Exemplar hängt ſtets an der Börſe aus.

Der Magiſtrat ertheilt den Vorſtehern und den Deputirten über die auf ſie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

Digitized by Google

§ 50. Die Versammlung der Deputirten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Bericht zu erstatten haben und von dieser Verfügungen annehmen müssen.

§ 51. Die Vorsteher und Deputirten führen ihre Functionen unentgeldlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§ 52. Die Deputirten wählen die für die Geschäfte erforderlichen Personen und ertheilen ihnen Instructionen.

§ 53. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern des Vereins, sie mögen zur Zahl der Deputirten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte in Bezug auf die Angelegenheiten des Vereins auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§ 54. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse derselben von den Vorstehern vollzogen, m. s. § 16. und 44.

VII. Abschnitt.

Von der Börse.

§ 55. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlungen auf der Börse. Uiber Zeit und Ort dieser Versammlungen sowie über deren Verhältnis zu dem allgemeinen Börsen-Verein der Buchhändler während der Jubilate-Messe, wird durch gemeinsamen Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festgesetzt. Die Versammlungen werden theils ordentliche, die regelmäßig stattfinden, theils außerordentliche seyn.

§ 56. Die Deputirten des Buchhandels ernennen aus ihrer Mitte drei Börsendeputirte deren Namen an der Börsentafel fortdauernd angeschlagen bleiben. Die Börsendeputirten halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§ 57. Um die Maasregeln zu Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen und über einzelne Fälle der Börsendisciplin haben die Börsendeputirten mit sämmtlichen Deputirten des Buchhandels Rücksprache zu nehmen welche befugt sind, unter Vorbehalt der Berufung an den Magistrat die Ruhestörer in Ordnungsstrafen von 5 bis 50 ℛ zur Casse des Vereins zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monate verfügen.

§ 58. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Aushängen an der Börsentafel erfolgen. Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche einem der Börsendeputirten zustellen,

Digitized by Google

welcher sie, wenn er kein Bedenken findet, contrasigniren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von den Vorstehern noch besonders entworfen und bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§ 59. Die Deputirten wählen jede zwei Jahre aus den Mitgliedern des Vereins eine Vergleichs-Deputation, bestehend in einem Vorsitzer und vier Beisitzern. Auch die Deputirten sind wählbar und zur Annahme der auf sie fallenden Wahl verpflichtet.

§ 60. An diese Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch- und Musikalien-Handlungen, sowie zwischen hiesigen und fremden entstehen.

§ 61. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzer, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er sich mit den Beisitzern ein für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbescheidet.

§ 62. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor sie gebracht werden, summarisch zu untersuchen. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Partheien über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§ 63. Wenn die Partheien es wünschen, so wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protocoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorsitzer unterschrieben wird.

§ 64. Der Syndicus des Buchhändler-Vereins soll bei den Verhandlungen der Deputation so oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§ 65. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalienhandel betreffen — Parere — ab.

IX. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Gemeindecasse.

§ 66. Jeder in den Verein Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler und Drei Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten. Diese Dreißig Thaler kommen ganz zur Casse des Vereins.

§ 67. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Antrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§ 68. Reicht die Gemeindecasse zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben nicht, so werden Ausgaben von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben.

Digitized by Google

§ 69. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler. Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertiget, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen, den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur. Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§ 70. Alle Jahre legen die Deputirten den zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitglieder des Vereins die Rechnung der Gemeindecasse vor.

§ 71. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Deputirten gehören dürfen, abnehmen und durch sie, ohne weiter nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge ertheilen. Die Commission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

X. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§ 72. Wer die ihm nach diesen Statuten durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§ 73. Nur sechzigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Communal-Aemter können als genügende Gründe angesehen werden

§ 74. Die aus der Deputirten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§ 75. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Deputirten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Gemeindecasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thaler für den ersten, von 20 bis 40 Thaler für den zweiten und von 40 bis 50 Thaler für den dritten Fall belegt werden.

§ 76. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese Aufträge gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

Digitized by Google

§ 77. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Deputirten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so finden gegen die Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in §§ 75. und 76. aufgeführten Strafbestimmungen statt.

§ 78. In Beziehung auf die in vorstehenden §§ 75—77. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Deputirten festzusetzenden Strafen erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Auch stehet es den Deputirten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

XI. Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§ 79. Die Rechte der Mitgliedschaft des Vereins sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Curatel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminalunterſuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche mit einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausstrafe zu belegen sind. Hierüber bestimmen die Deputirten des Buchhandels mit Vorbehalt der Berufung an den Magistrat und die höchste Behörde.

§ 80. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen; wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren fortgesetzt werden.

§ 81. Die Suspension wird aufgehoben:

a., durch Aufhebung der Curatel;

b., durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sei es durch Zahlung, Nachlaß oder Gestundung;

c., durch vollständige richterliche Freisprechung von der § 79. gedachten Kriminal-Unterſuchung.

§ 82. Die Lossprechung in Mangel mehrern Verdachts in vorgedachten Fällen bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Deputirten des Buchhandels, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf des Vereins zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen sei, oder ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigend sei, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte, wo die Untersuchung anhängig, sind in dieser Hinsicht

Digitized by Google

gehalten, den Deputirten des Buchhandels das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen.

Die Berufung an den Magiſtrat und die höchſte Behörde bleibt vorbehalten.

§ 83. Die Rechte der Mitgliedſchaft gehen verloren:

a., durch den Tod;

b., durch freiwillige Entſagung; dieſe muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Laſten des laufenden Jahres mitzutragen;

c., durch einen Beſchluß der Deputirten des Buchhandels, inſoweit nicht dieſer Beſchluß auf eingewendete Berufung an die vorgeſetzte Behörde (m. ſ. § 82.) abgeändert worden iſt.

§ 84. Die Deputirten des Buchhandels ſind gehalten einen ſolchen Beſchluß auszuſprechen:

a., wenn ein Mitglied das Stadtbürgerrecht verliert;

b., wenn daſſelbe für einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt iſt.

In dem letztern Falle wird jedoch vorausgeſetzt, daß das auszuſchließende Mitglied als völlig überwieſen mit der vollen Strafe belegt und nicht blos wegen Verdachts außerordentlich beſtraft ſei.

§ 85. Die Deputirten des Buchhandels ſind berechtigt, die Ausſchließung auszuſprechen, wenn ein Mitglied in Folge einer Kriminalunterſuchung mit einer Strafe von mindeſtens ſechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausſtrafe in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntniſſes belegt, oder durch ein ſolches eines qualificirten Betrugs wegen beſtraft wird.

XII. Abſchnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§ 86. Die Verträge, welche Mitglieder des Vereins über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abſchließen, können den Deputirten des Buchhandels mit Zuziehung des Syndicus vorgetragen werden. Es wird darüber ein Protocoll auf- und zu den Acten genommen.

§ 87. Denſelben kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienſtzeit zu ertheilenden Atteſten glaubhaft zu beſcheinigen, daß der Ausſteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Atteſtes entgegen wäre, bekannt ſei. Es ſollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2. ℛ an Expeditionsgebühren bezahlt und die baaren Auslagen vergütet werden.

Digitized by Google

XIII. Abſchnitt.

Von der Berufung an die vorgeordneten Inſtanzen.

§ 88. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden ſoll, oder ſonſt das Recht der Berufung auf Entſcheidung von Seiten der vorgeordneten Behörde eingeräumt worden iſt, muß daſſelbe binnen zehn Tagen, nach dem beſcheinigten Empfange des Beſcheides oder der Beſtimmung, welche zur Beſchwerde Veranlaſſung giebt, denſelben bei der zunächſt vorgeordneten Inſtanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzuſuchen, Gebrauch machen will. Wenn die Berufung wegen der Beiträge eingelegt wird, ſo muß zugleich nachgewieſen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt ſei.

In andern Fällen bleibt die Anwendung der Strafmaasregeln, oder die Realiſirung der Gegenſtände der Beſchwerden bis zur höhern Entſcheidung ausgeſetzt.

(Die aus den verſchiedenen Berathungen hervorgegangenen Aenderungen, wie ſie in dem zweiten und dritten Entwurfe erſcheinen, gehen aus der nachſtehenden Schlußredaction hervor.)

II. Die definitiven, durch die Königlich Sächſiſche Landesdirection beſtätigten Statuten.

Statuten des Vereines der Buchhändler zu Leipzig vom 10. December 1832.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denſelben.

§. 1. Da der Leipziger Buchhandel mit dem geſammten deutſchen ein untrennbares Intereſſe hat, ſo folgt hieraus, daß der Zweck des Vereins — die Förderung der, in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeſchäfte — zugleich ein allgemeiner iſt. Es ſoll daher durch gegenwärtige Statuten der Nutzen der auswärtigen, hierſelbſt Geſchäfte treibenden Buchhändler ſowol, als der der hieſigen, gleichmäßig gefördert werden.

§. 2. Der Verein wird durch die in deſſen Rolle eingetragenen Buchhändler gebildet. Zu demſelben werden die Muſikalienhändler durchgängig und die Landchartenhändler, dafern ſie als ſolche Verlagsgeſchäfte betreiben, gerechnet.

Der Buchhändlerverein beſteht unter der Autorität des Staats. Die Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder werden zunächſt nach den in dieſen Statuten enthaltenen Beſtimmungen beurtheilt.

Digitized by Google

§. 3. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;

b) Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;

c) Unbescholtener Ruf, dessen Vorhandensein nach den hiesigen Landesgesetzen zu beurtheilen ist.

Überhaupt kann Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig, oder von der Instanz frei gesprochen zu sein, die Aufnahme verweigert werden.

d) Die wirkliche Betreibung eines oder mehrerer der §. 2. genannten Geschäfte.

Diese Eigenschaften, mit Ausnahme der unter c) muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 4. Ist der Ruf des Aufzunehmenden nach Maaßgabe §. 3. sub c) beschollten, so können die Deputirten die Aufnahme verweigern, es sind jedoch dem betreffenden Individuum, auf erhobene Beschwerde die Gründe der verweigerten Aufnahme zu eröffnen. Die diesfallsige Beschwerde gehört vor den Magistrat, von welchem der Recurs an die Oberbehörde jederzeit offen bleibt.

(Durch Nachtrag vom 10. Mai 1836 wurde § 4 folgendermaßen abgeändert:

Ein Jeder, der zu Leipzig eine Buchhandlung errichten, oder überhaupt Mitglied des Buchhändler-Vereines werden will, er habe nun das Bürgerrecht daselbst zu Betreibung eines anderen Geschäfts bereits erlangt oder nicht, hat sich deshalb zunächst bei dem Stadtrathe zu Leipzig anzumelden. Findet der letztere das diesfallsige Gesuch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Buchhändler-Vereins-Statuten oder der allgemeinen Städte-Ordnung zur Gewährung nicht geeignet, so steht es ihm frei, den Bittsteller sofort damit abzuweisen, ohne den Buchhändler-Verein darüber zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Impetranten der gesetzliche Rekurs an die vorgesetzte Regierungs-Behörde unbenommen bleibt.

Erscheint dagegen das Gesuch des Bittstellers dem Stadtrathe, an sich, statthaft, so hat derselbe zunächst mit dem Vereine sich zu vernehmen und dessen Gutachten sowohl über die Qualification des Bewerbers, als auch insbesondere über die Erwerbfähigkeit desselben, zu erfordern, damit solches von ihm, bei der Entschließung auf das Gesuch, mit zum Grunde gelegt werden könne, ohne daß jedoch der Stadtrath an dieses Gutachten in der Maße gebunden wäre, daß er, im Falle er nicht übereinstimmte, sich der eigenen Fassung einer Resolution zu enthalten und statt dessen sogleich die Entscheidung der Regierungs-Behörde einzuholen hätte.

Dagegen bleibt dem Buchhändler-Vereine, wenn er bei dem von dem Stadtrathe, nach Befinden dem, von ersterm abgegebenen Gutachten zuwider gefaßten, dem Buchhändler-Vereine jedenfalls bekannt

Digitized by Google

zu machenden Entschlusse sich nicht beruhigen zu können glauben sollte, dagegen allemal der Rekurs an die vorgesetzte Regierungs-Behörde vorbehalten, und es hat der Stadtrath, solchenfalls mit Ausführung seiner Resolution, bis zum Eingange definitiver höherer Entschließung, Anstand zu nehmen.)

§. 5. Alle diejenigen, welche die §. 2. aufgeführten Geschäfte, es sei als Verlags- oder Sortimentshandel, für eigene Rechnung oder als Commissionaire, hier betrieben*), erlangen das Recht dazu nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle (siehe §. 51.) desselben.

§. 6. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Colporteurs aller Art können als solche dem Vereine nicht beitreten.

§. 7. Individuen, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen, dafern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, die Buchhändlergeschäfte, welche sie hier zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§. 8. Ausgenommen hiervon bleibt die Zeit der Jubilate- und Michaelismesse — da zur Zeit der Neujahrmesse fremde Buchhändler auf hiesigem Platze bekanntlich nicht erscheinen — so wie 14 Tage nach jeder derselben.

Während dieser Zeit sind vielmehr die nach gegenwärtigem Statut begründeten Beschränkungen, so weit sie sich auf die Betreibung des Buchhandels beziehen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 9. Treten dem erforderlichen Eintritte in den Buchhändlerverein oder dem Verbleiben in demselben temporaire Hindernisse entgegen, z. B. unmündiges Alter, so kann das Geschäft, so lange jenes Hinderniß dauert, auch von einem Nichtmitgliede interimistisch verwaltet werden.

§. 10. Jedenfalls behält jedoch die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins, noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen auch ohne Beitritt der Inhaber und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt, falls nicht die §. 9. gemachte Ausnahme Platz ergreift, bei Verlust der vorgedachten Rechte, erfolgen. In den §. 9 und 10 bezeichneten Fällen werden die Beiträge zur Vereinscasse, gleich wie von den Mitgliedern des Vereins, von der betreffenden Buchhandlung entrichtet.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§. 11. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins betreffen das Interesse dieses Handels überhaupt; die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind;

*) Im Nachtrag von 1836 abgeändert in: betreiben wollen.

Digitized by Google

das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein besitzt oder künftig erlangen könnte, so wie die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine, als einem Ganzen.

§. 12. Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu:

a) den Mitgliedern unmittelbar: die Wahlen der Deputirten des Buchhandels;

b) durch die Deputirten des Buchhandels: die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, so wie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation (siehe unten §. 60.) ingleichen der Vorschlag der Beisitzer aus der Mitte der Buchhändler bei dem Handelsgerichte und der Büchercommission.

§. 13. Die Vertretung des Vereins und Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte und Obliegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, insonderheit die Verwaltung seines Gesammtvermögens, wird den erwähnten Deputirten des Buchhandels mit denselben Befugnissen, welche dem gesammten Vereine zustehen, übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§. 14. Bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins steht den Deputirten:

1) die Aufrechthaltung dieser Statuten, da nöthig unter Requisition obrigkeitlicher Hülfe,

2) die Vertretung des Vereins nach außen,

zu.

Sie sind zu Vollziehung aller der Geschäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. VII. §. 2. in fine, ein ausdrückliches Specialmandat erfordert, Kraft dieser Statuten und ihres Amtes, befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen des Vereins zu ertheilen.

§. 15. Dagegen bedarf es eines, nach absoluter Stimmenmehrheit zu gewinnenden Beschlusses des gesammten Vereins,

a) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen,

b) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren und

c) wenn davon die Rede ist, von den Vereinsmitgliedern höhere, als die, unter §. 54. gedachten, außerordentlichen Beiträge zu erheben.

§. 16. Die Verwendung der ordentlichen (siehe §. 51 und 53.), sowie der außerordentlichen Beiträge (siehe §. 54.) zu den Zwecken des Vereins, steht den Deputirten zu.

§. 17. wie §. 20 des Entwurfs.

§. 18. Für ihre Beschlüsse sind sie, insofern diese den Statuten gemäß geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Digitized by Google

§. 19. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 20. Die Deputirten halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorsitzenden (siehe §. 27).

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung und Wahl der Deputirten des Buchhandels.

§. 21. Zu den Deputirten werden sieben männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigstens Ein Deputirter mit dem Musikalienhandel beschäftigt sein muß.

Von mehrern Theilhabern einer Handlung kann nur Einer als Deputirter gewählt werden.

§. 22. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 23. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheiden zwei, nach Ablauf des vierten Jahres wiederum zwei, nach Ablauf des sechsten Jahres drei Deputirte durch das Loos aus.

Sind von den zuerst erwählten Deputirten nur noch die letzten drei als solche übrig, so erfolgt der Austritt so, daß jedesmal diejenigen Deputirten ausscheiden, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar (siehe §. 34.).

§. 24. Die durch den Abgang eines Deputirten erledigte Stelle wird durch sofortige Wahl wieder ersetzt.

§. 25. Zu der Wahl werden sämmtliche, zu dem Vereine gehörenden Handlungen, durch Umlaufschreiben eingeladen.

Persönliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen ist bei diesem Wahlgeschäfte unbedingtes Erforderniß. Wer ohne Entschuldigung außenbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur Casse des Vereins verfallen.

§. 26 wie § 32 des Entwurfs.

§. 27. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich einen Vorsitzenden, einen Secretair und einen Cassirer.

§. 28. In der Folge leitet der Vorsitzende die Wahl, welche so erfolgt, daß jeder Anwesende eine Liste der Wahlfähigen erhält und darauf so viel Personen, als zu wählen sind, bezeichnet.

§. 29. Diejenigen, auf welche die relative Stimmenmehrheit gefallen ist, werden als Gewählte bekannt gemacht und treten in die Zahl der Deputirten ein.

Unter denen, welche gleichviel Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 30. Die Wahlen werden durch den, dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt-

Digitized by Google

gefundenen Verfahrens, protocollirt und das Wahlprotocoll wird von ihm und den Deputirten unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigefügt.

§. 31. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend.

Es ist nicht gestattet, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen, jedoch sind Procuristen und Geschäftsführer zulässig und zur Abstimmung, gleich wirklichen Mitgliedern, berechtiget.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 32. Wer ein ihm, nach diesen Statuten durch die Wahl übertragenes Amt nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 33 wie § 73 des Entwurfs.

§. 34. Die ausscheidenden Deputirten sind zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Austritte verbunden.

§. 35. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der, nach diesen Statuten auf ihn gefallenen Wahl, verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner, schriftlich abzugebenden Weigerung beharret, von den Deputirten mit einer, den Vereinsmitgliedern durch Circular bekannt zu machenden und zur Vereinscasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. bis 5 Rthlr. für den ersten, von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. für den zweiten und von 10 Rthlr. bis 25 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 36. In Beziehung auf die vorstehend ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die, von den Deputirten festzusetzende Strafe erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§. 37. Bei den Beschlüssen der Deputirten entscheidet die Mehrheit der Stimmen (siehe §. 19.), bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den §. 20. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden.

Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

Ueber die Gültigkeit der Entschuldigung entscheidet die Versammlung der Deputirten.

Digitized by Google

§. 39. Der Vorsitzende leitet den Vortrag in den Versammlungen, und vertheilt, Behufs desselben, die eingegangenen Schriften.

Bei Berathschlagungen bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihenfolge und spricht nach erfolgter Stimmensammlung den Beschluß aus.

Der Secretair besorgt die schriftlichen Arbeiten; durch ihn werden die Verhandlungen und Beschlüsse der Deputirten protocollirt.

Der Cassirer hat die Beiträge zu erheben, die Ausgabe zu besorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geschäfte wird durch eine, von den Deputirten zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt.

§. 40. Die drei, nach §. 27. besonders fungirenden Deputirten, sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 41. Die anwesenden Deputirten unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen und die Urkunden; den Briefwechsel und alle übrigen, zu Folge gefaßter Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen aber der Vorsitzende und ein Deputirter als Contrasignant.

§. 42. Der Vorsitzende empfängt und erbricht die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 43. Die Deputirten führen ein Siegel mit passendem Symbole und der Umschrift:

„Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig."

§. 44. Bei Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung des Vorsitzenden wird derselbe von dem Secretair und in gleichem Falle desselben von dem Cassirer vertreten.

§. 45. Die Deputation führt die Rolle der zu dem Vereine gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf einen, in Gemäßheit dieser Statuten §. 73 bis 75 gefaßten Beschluß der Deputirten vollzogen werden. Von den Letztern werden hierüber den Eingetragenen schriftliche Bescheinigungen unter dem Siegel des Vereins ertheilt.

§. 46. Gleich nach der Wahl der Deputirten lassen dieselben ein, nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß der Vereinsmitglieder drucken und senden solches an die betreffenden Behörden ein. Ein Exemplar hängt stets an der Handlungsbörse aus.

Der Stadtrath ertheilt den Deputirten auf Verlangen über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 47. Die Deputation kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Anzeige zu machen und deren Aufträge auszuführen haben.

§. 48. Die Deputirten führen ihre Functionen unentgeldlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

Digitized by Google

§. 49. Sollten der Geschäfte so viele sein, daß die Deputirten selbige zu vollziehen nicht im Stande wären, so wird erwartet, daß auch andere nicht besonders deputirte Mitglieder des Vereins, etwaigen Anträgen auf ihre Hülfsleistung entsprechen werden.

§. 50. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden erstere, nach dem Beschlusse der Deputirten, von dem Vorsitzenden und zweien aus der Mitte der Deputirten vollzogen (siehe §. 14 und §. 15.).

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Vereinscasse.

§. 51. Jeder künftig in den Verein Aufzunehmende zahlt bei der Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler. — Wittwen sollen bei Uebernahme der Handlung von Beiträgen frei bleiben.

Diese Dreißig Thaler kommen in die Casse des Vereins.

§. 52. Wer ausgeschieden ist muß die vollen Eintrittsgelder bei der Wiederaufnahme bezahlen.

§. 53. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler pränumerando.

Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertiget, um die Ausgaben festzustellen und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen.

Diesen Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur; außerordentliche Zahlungen können nur von den gesammten Deputirten gültig angewiesen werden.

§. 54. Reicht die Vereinscasse zu Bestreitung der Vereinsausgaben nicht aus, so werden außerordentliche Beiträge von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben; die außerordentlichen Beiträge dürfen jedoch, ohne vorherige Genehmigung des gesammten Vereins, die Summe von Drei Thalern für jedes Mitglied innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

§. 55. Bei sich ergebenden höherem Bedürfnisse haben die Deputirten eine Generalversammlung des Vereins (in Gemäßheit §. 25.) anzuberaumen und von solcher die Genehmigung zu höheren außerordentlichen Beiträgen, nach Stimmenmehrheit, einzuholen.

§. 56. Alle Jahre legen im Laufe des Monats Januar die Deputirten sämmtlichen, zur Wahl versammelten, oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitgliedern des Vereins, die Rechnung der Vereinscasse vor.

§. 57. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine, von ihnen aus ihrer Mitte für jedes Jahr besonders zu wählende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Depu-

Digitized by Google

tirten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie, ohne weitere nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge ertheilen.

Diese Commission handelt bei der Rechnungsabnahme ohne weitere Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des Vereins.

§. 58 wie § 24 des Entwurfs.

§. 59. Fruchtet diese nicht, so zeigt der Vorsitzende, unter Mitunterschrift des Cassirers, die Restanten dem Magistrate an, welcher die Einziehung nach Befinden im Wege der Execution anordnet.

Achter Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§. 60. Die Deputirten bilden aus ihrer Mitte eine Vergleichsdeputation.

Die auswärtigen Buchhändler werden eingeladen werden, während der hiesigen Buchhändlermessen zwei oder drei aus ihrer Mitte hierzu zu deputiren.

§. 61. An diese Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch-, Musikalien- und Landcharten-Handlungen, so wie zwischen hiesigen und fremden, entstehen, so, daß es zwar auswärtigen freisteht, ob sie ihre Angelegenheiten vor die Vergleichsdeputation bringen wollen oder nicht; die hiesigen aber, dafern ein Theil, er gehöre den hiesigen oder auswärtigen an, auf die Vergleichsdeputation provocirt, sich vor dieser zu stellen gehalten sind.

§. 62. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden der Deputirten, welcher die Betheiligten zu einer von ihm anzuberaumenden Sitzung vorbescheidet.

§. 63. Die Deputation hat sich über die Sachbewandniß der an sie gebrachten Streitfälle, so weit als es zu ihrem Geschäfte nöthig ist, zu unterrichten. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Betheiligten über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§. 64. Der zu Stande gebrachte Vergleich wird sofort zu Protocoll genommen, welches dann von dem Vorsitzenden und den Betheiligten unterschrieben wird.

Auch Vergleiche in Angelegenheiten des Buchhandels, welche ohne Mitwirkung der Vergleichsdeputation abgeschlossen worden sind, können auf Antrag der Betheiligten bei der Deputation zu Protocoll gegeben werden.

§. 65. Der Syndicus des Buchhändlervereins soll bei den Verhandlungen der Deputirten so oft zugezogen werden, als es entweder von den Betheiligten, oder einem derselben, gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§. 66. Die Vergleichsdeputation faßt, auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalien- oder Landchartenhandel betreffen — Parere — ab.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von der Börse.

§. 67. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlung auf der Buchhändlerbörse.

Ueber das Local der Buchhändlerbörse, so wie über die Zeit der Versammlungen, welche theils ordentliche, d. i. regelmäßig stattfindende, theils außerordentliche sein werden, hat ein gemeinsamer Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festzusetzen.

§. 68. Die Deputirten des Buchhandels halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung. Sie können in einzelnen Contraventionsfällen, unter Berufung auf den Magistrat, die Ruhestörer zu 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. Strafe verurtheilen, auch unter besonders erschwerenden Umständen den Ausschluß von den Börsenversammlungen auf 6 Monate verfügen.

§. 69. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Aushängen an der Börsentafel erfolgen.

Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche der Deputation zustellen, welche sie, wenn sie kein Bedenken findet, durch den Vorsitzenden contrasigniren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von der Deputation noch besonders entworfen und nach erfolgter Genehmigung des Magistrats bekannt gemacht werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§. 70. Die Suspension von den Rechten der Mitgliedschaft des Vereins tritt bei allen den Umständen ein, bei deren Vorhandensein die Aufnahme in den Verein statutenmäßig verweigert werden würde (siehe §. 3).

Auch hier bedarf es des Beschlusses der Deputirten, von welchem wiederum die Berufung an den Magistrat und die Oberbehörde vorbehalten bleibt.

§. 71. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Geschäfte.

Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension nach §. 9. fortgesetzt werden.

§. 72. Die Suspension hört mit Erledigung der Gründe, durch welche erstere herbeigeführt wurde, auf; mithin, im Falle einer Criminalunterſuchung, durch richterliche Freisprechung, es mag solche völlig oder von der Instanz erfolgen.

Digitized by Google

§. 73. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen ganz oder theilweise verloren:

a) durch den Tod,

b) durch freiwillige Entsagung.

Diese muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Kosten des laufenden Jahres mit zu tragen;

c) durch Verlust des Stadtbürgerrechts;

d) durch statutenmäßige Ausschließung.

§. 74. Die Deputirten des Buchhandels sind gehalten, bei dem Eintritte der unter c und d §. 73. aufgeführten Umstände, den Verlust der Rechte, in der §. 75. bestimmten Maaße, durch Beschluß auszusprechen.

§. 75. Die Ausschließung — §. 73. unter d. — erfolgt, wenn ein Mitglied wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden ist, oder eine entehrende Strafe erlitten hat. Jedoch sollen in den, §. 73. unter c. und d. bemerkten Fällen, nur die Ehrenrechte der Mitgliedschaft und das Befugniß zum Erscheinen auf der Börse entzogen werden. Der Fortbetrieb des Gewerbes bleibt vorbehalten; auch werden die Beiträge zur Vereinscasse, wie §. 10. am Schlusse bestimmt ist, fortdauernd entrichtet.

Elfter Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 76. Zu Betreibung des Buch- Musikalien- oder Landchartenhandels und zur Aufnahme in den Verein wird zwar die Nachweisung einer in den gedachten Geschäften bestandenen Lehrzeit nicht erfordert; hinsichtlich derer, welche als Lehrlinge in eine jener Handlungen aufgenommen werden wollen, finden jedoch nachstehende Bestimmungen statt.

§. 77. Der Lehrling muß 6 Monate nach seiner Aufnahme bei der Deputation angemeldet, in die, deshalb zu errichtende Rolle eingetragen und ihm, nach Beendigung seiner Lehrzeit, auf sein Verlangen ein Lehrbrief ausgefertigt werden; eben so ist jeder in eine Buch- Musikalien- und Landchartenhandlung eintretende Gehülfe in den ersten 3 Monaten in die, zu diesem Behuf geführte Rolle, einzutragen und ihm, nach seinem Abgange, auf sein Verlangen ein Attest auszufertigen.

Contraventionsfälle unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr.

§. 78 wie § 86 des Entwurfs.

§. 79. Der Deputation kommt es zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit auf Verlangen zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Attestates entgegen wäre, bekannt sei. Es soll für dergleichen Ausfertigungen 1 Rthlr. Gebühren in die Vereinscasse bezahlt und die baaren Auslagen vergütet werden.

Digitized by Google

2. Das erste Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Die beiden Entwürfe.

A. Entwurf Carl Duncker's.

Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die börsenfähigen Buchhändler, welche zur Oster-Messe in Leipzig anwesend sind.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Die seit 1797 in der Leipziger Oster-Messe stattgefundene Vereinigung der auswärtigen Buchhändler zu einer Börsen-Gemeinschaft hat den beabsichtigten Zweck: Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts, stets erreicht. Nur erst in neuerer Zeit hat diese Gemeinschaft eine bessere Ausbildung dadurch erhalten, daß sie in bestimmten Versammlungen zu gemeinsamen Berathungen zusammentritt, und für die Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einen Vorstand aus ihrer Mitte wählt.

§. 2.

Mitglieder des Börsen-Vereins und der Börse.

Ursprünglich war die Börse von Buchhändlern und nur für solche zum Abrechnungs-Geschäft eingerichtet. So lange sie allein diese Bestimmung hatte, konnte

B. Leipziger Entwurf*).

Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthändler.

(Als Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurfe Herrn C. Duncker's.)

§ 1.

Von der Börse im allgemeinen und deren Zwecke.

Die bereits seit dem Jahr 1797 in der Leipziger Jubilate Meße zunächst Behufs der gegenseitigen Erleichterung der Abrechnung zusammengetretene Vereinigung hat sich seit dem Jahre 1825. zu einer förmlichen Börse zu bilden für zweck- und zeitgemäß erachtet, und umfaßt somit alle die Zwecke anderer unter gleichem Namen bestehenden Handelsinstitute, ohne die von Anbeginn sich als gut erwiesenen Zusammenkünfte zur gegenseitigen Abrechnung auszuschließen. Die Börse ist daher ein der Gemeinschaft der gesammten Mitglieder derselben angehöriges Institut.

*) Um die in den einzelnen Paragraphen behandelten Punkte neben einander stellen zu können, haben die Paragraphen des Leipziger Entwurfs zum Theil umgestellt werden müssen. Die richtige Reihenfolge ist leicht aus der Numerirung der Paragraphen zu ersehen.

Digitized by Google

auch Kunst- und Musikalienhändlern, die mit dem Buchhandel in Verbindung standen, Zutritt gestattet werden; so wie aber der Börsen-Verein zu der Ausbildung gelangte, sich über allgemeine und gemeinsame Angelegenheiten des Buchhandels zu berathen (nicht etwa bloß über die Einrichtung des Börsengeschäfts), so ergaben sich zwei Klassen der Mitglieder:

a) die des Börsen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,
b) die der Börse.

Zu den ersten gehören alle diejenigen Buchhändler, zu den zweiten alle diejenigen Kunst- oder Musikalienhändler, welche in der dem Börsen-Protokoll von der Oster-Messe 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind. — Doch soll noch denen, welche in der Oster-Messe 1829 Mitglieder waren, aber durch Abwesenheit die Zahlung des Beitrags in der Oster-Messe 1830 versäumt haben, ihr Recht der Mitgliedschaft vorbehalten sein, insofern sie bis Ende März 1831 den Beitrag für 1830 nachzahlen.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsen-Verein ist an die Erfüllung nachfolgender Bedingungen geknüpft:

1) Muß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheins oder Certificats der Behörde seines Wohnortes als Buchhändler ausweisen.
2) Ist er gehalten, 4 Wochen vor der Anmeldung allen

§ 2.

Von den Mitgliedern.

Jeder in einer Geistesproducte vervielfältigenden Gewerbsbranche selbstständig Arbeitende, sey er nun Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler, kann als solcher Mitglied der Börse werden, wenn er

a) sich als eine der genannten Branchen kaufmännisch Betreibender, und von seiner Ortsobrigkeit dazu Befugter ausweiset,
b) ein Circulare seines bestehen-

Digitized by Google

Mitgliedern Nachricht über sein beginnendes, oder auch vielleicht schon bestandenes Geschäft durch Circularschreiben zu geben und zugleich seine Unterschrift zu documentiren.

3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich eines Theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, so wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichst entgegenzuwirken.

4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Rthlrn. Sächs. zur Börsenkasse zu entrichten.

Zur Aufnahme in die zweite Klasse der Mitglieder wird erfordert:

1) Daß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheines oder Certificats der Behörde seines Wohnorts als Kunst- oder Musikalienhändler ausweise.

2) Ist er gehalten, dem Vorstand die Nachweisung zu geben, daß er wenigstens mit einem Viertheil der sämmtlichen Mitglieder in jährlicher Abrechnung stehe.

3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich der Börsen-Ordnung zu unterwerfen. — Ist er ein Musikalienhändler, so hat er den Beweis beizubringen, daß er dem in Leipzig geschlossenen Etablißements mit seiner eigenhändigen Raggionsunterschrift in dem Archive der Börse niederlegt;

(NB. Die bis zum Tage der Publicirung dieses Statutes dem seitherigen Börsenverein bereits beygetreten Gewesenen sind der Bedingungen sub a, und b, eo ipso überhoben)

c) sich der Börsenordnung in allen ihren Artikeln durch eigenhändige Namensunterschrift unterwirft.

Jedes Mitglied hat freyen Zutritt zur Börse. Fremde zur wirklichen Migliedschaft nicht Befähigte können durch ein Mitglied, jedoch keines Falls in der Hauptversammlung eingeführt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Meßabrechnungen Theil zu nehmen, Anschläge an die Börsentafel unter Vorwißen und Genehmigung des Vorstandes zu machen, auch dergleichen von zur Börse nicht Gehörenden unter seiner Vermittelung zu bewirken, und hat das Miteigenthum an dem Vermögen der Börse, bestehe es nun in Grundstücken, Capitalien, Effecten, baarer Caße, Utensilien und sonstigen Vorrechten.

Digitized by Google

Verein gegen den Nachdruck musikalischer Werke angehöre.

4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von fünf Rthlrn. Sächs. zur Börsenkasse zu entrichten.

Die Neuaufzunehmenden haben sich vom Jubilate-Sonntag an bis zum darauf folgenden Mittwoch bei dem Vorsteher zu melden und zwar Anwesende stets persönlich.

Die neuaufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anschlag im Börsen-Lokal bekannt gemacht.

§. 4.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

1) Das sich des selbstverübten Nachdrucks schuldig gemacht hat;
2) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
3) das den geordneten jährlichen Beitrag bis zum Schluß der jedesmaligen Oster-Messe nicht gezahlt hat. Diese Nichtzahlung wird als stillschweigende Erklärung des Abgangs angesehen;
4) das innerhalb drei Jahren seine Zahlungs-Verbindlichkeiten im Allgemeinen nicht erfüllt hat;
5) das einen muthwilligen Ban-

§ 4.

Vom Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

Austritt aus der Zahl der Börsenmitglieder ist jedem, und zu jeder Zeit nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung gestattet;

Ausgeschloßen wird jedes Mitglied, was einen muthwilligen Banquerot sich zu Schulden kommen ließ, oder sich erweislicher und geflißentlicher Contraventionen gegen die Börsenordnung schuldig gemacht hat;

Zweifelhafte Fälle sollen in Hauptversammlungen durch die Mehrzahl der Stimmen der Anwesenden entschieden werden.

Erwiesener Nachdruck und Nachdrucksvertrieb in Ländern, wo der Nachdruck gesetzlich verboten ist, schließt ebenfalls sofort von der Börsenmitgliedschaft aus.

Hat ein Mitglied den jährlichen angeordneten Beytrag in zwei auf einander folgenden Jubilatemeßen nicht bezahlt, so wird diese Nichtzahlung als stillschweigende

Digitized by Google

kerot sich zu Schulden kommen ließ.

Auf die Ausschließung aus der Börsen-Gemeinschaft ist in den Fällen 1, 2, 4 und 5 von Seiten des Vorstandes, unter Beibringung der aufs genaueste ermittelten Beweise, in einer stattfindenden Haupt-Versammlung anzutragen. Nach darüber vorgenommener Abstimmung entscheidet die Stimmen-Mehrheit für oder wider die Ausschließung.

Im dritten Fall ist der Vorstand ermächtigt, das seinen Beitrag verweigernde Mitglied aus der Liste zu streichen, doch ist er gehalten, den dadurch erklärten Austritt öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Einkünfte.

Dieselben bestehen:

a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
b) in den Antrittsgeldern, welches (sic!) jedes neu antretende Mitglied zu entrichten hat;
c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächs. von jedem Mitgliede.

Die Verwaltung derselben steht dem Vorstande unter Ablegung jährlicher Rechnung in der Haupt-Versammlung zu.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, zur Bezahlung der Miethe und Bedienung, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben, und können nur dann, wenn Ueberschuß vor- Erklärung des Abgangs angesehen (vide § 7.).

§ 7.

Vom Börsenfond.

Jedes Mitglied hat zur Börsencaße jährlich ℔ 1. 12. — sächsisch Beitrag im Laufe der Jubilatemeße zu entrichten, jedes neu eintretende Mitglied außerdem bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von ℔ 5. — sächsisch zu bezahlen. Mehrere Associés einer Raggion zahlen zusammen nur den einfachen Beytrag.

Diese alljährigen Einnahmen nebst den bereits vorhandenen Activcapitalien und baarer Caße bilden den Börsenfonds.

Zur sicheren Aufbewahrung dieses Fonds werden die Documente bei der Discontocaße zu Leipzig deponirt, und können nur durch von den drey amtsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito erhoben werden.

Digitized by Google

handen ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstand anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist.

§. 6.

Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Secretair,
c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet eines dieser Vorstands-Glieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf wiederum drei Jahre erwählt wird. Bei der Wahl eines Vorstehers wird jedesmal mit ihm ein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, gewählt. Zum Ersatzmann ist derjenige ernannt, der nach dem Vorsteher die größte Stimmen-Mehrheit hat.

Wahlfähig zu diesen Aemtern sind bloß Mitglieder des Vereins; die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden, wenn es nicht erhebliche Gründe zu dessen Ablehnung angeben kann. Außerdem muß letztere als Erklärung des Austritts aus dem Verein angesehen werden, wodurch das Mitglied somit für die Zukunft sowohl die Wahlfähigkeit als auch die Stimmfähigkeit verliert.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende

Der Vorstand ist berechtiget, Ausgaben bis zum Betrage von ℳ 200. ohne vorherige Anfrage zu bestreiten, wegen mehr betragender ist von demselben vorher Anfrage in der jedesmaligen Hauptversammlung zu halten.

§ 6.

Vom Börsen-Vorstande.

Die Leitung der Börsenangelegenheiten sind dem aus der Mitte der gesammten Mitglieder zu wählenden Börsenvorstande, bey deßen Wahl auf Unbescholtenheit, Rechtlichkeit, Einsicht und Gemeinsinn besonders zu achten, übertragen, der

1., aus einem Vorsitzenden,
2., aus einem Schriftführer,
3., aus einem Cassirer

besteht, deren jedem für den Fall seines Ablebens, Krankseyns, oder Behinderniß, zur Jubilatemeße in Leipzig anwesend zu seyn, ein Stellvertreter aus der Zahl der Leipziger Buchhändler beigegeben wird.

Die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter geschieht in der jede Jubilatemeße zu haltenden Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt sein Amt auf drei nach einander folgende Jahre, und scheiden dann jedes Jahr eines der Vorstandsmitglieder nebst seinem Stellvertreter aus, deren Stellen durch zwei andere in vorgedachter Hauptversammlung wieder besetzt werden.

Alle Aemter werden unentgeldlich verwaltet.

Jeder zum Vorstandsmitgliede Erwählte ist verbunden, das ihm gewordene Amt zu übernehmen; im Falle wichtiger, durch die übrigen

Digitized by Google

Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber zur Annahme des Amtes nicht verbunden.

Vorstandsmitglieder giltig erachteten Ablehnungsgründe, tritt der ein, der nach dem Erwählten die meisten Stimmen erhielt.

Jeder aus dem Vorstand nach Verlauf der gesetzlichen drei Jahre Ausscheidende ist wieder wählbar; doch soll ihm Ablehnung für die nächste Zeit von drey Jahren unbenommen bleiben.

Handelsstreitigkeiten können dem Vorstande zur sofortigen Begutachtung oder schiedsrichterlichem Ausspruche vorgetragen werden, so wie von demselben auf schriftlich eingereichte species facti ein Parere begehrt werden darf.

Der Vorstand ist befugt, einen Börsensyndikus zu engagiren und deßen Gehalt zu bestimmen, wie denselben erforderlichen Falls wieder zu entlaßen.

Zweckwidriges, Anstößiges und Nachtheiliges (besonders auch Personalitäten) enthaltende Anschläge für die Börsentafel hat der Vorstand ohne Weiteres zurückzuweisen. Zu genehmigende Anschläge müßen mit der Unterschrift des Einreichenden versehen sein und sind von einem aus der Mitte des Vorstandes zu contrasigniren.

In der Zeit außer der Jubilatemeße ist die Leitung der Börsenangelegenheiten den drey Stellvertretern zu übertragen.

§ 8.

Befugnisse und Geschäfte.

Von den Befugnissen und Geschäften des Vorstandes.

Dem Vorstand steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

Dem Vorstand steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

Digitized by Google

Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Messe einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag nicht zahlenden Mitglieder von der Liste zu streichen, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, er bewahrt das Archiv und die Documente über die Activ-Capitalien.

Dem Secretair liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnisses über das Börsen-Inventarium zu unterziehen; bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bei öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und dessen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstandes-Glie-

Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Jubilatemeße einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag zwei Jahre hindurch nicht zahlenden Mitglieder (vide § 4.) von der Liste zu streichen, auch zwischen den Meßen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlaßen.

Der Vorsitzende insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, auch bewahrt er das Archiv.

Dem Schriftführer liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnißes über das Börsen-Inventarium zu unterziehen: bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bey öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und deßen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Zinsen der Activ-Capitale einzuziehen, zu welchem Ende die Coupons von Staatspapieren in seine Hand gelegt werden; die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten

Digitized by Google

der zu machen, die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehner Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schlusse der Oster-Messe die Liste der ihre Beiträge gezahlthabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorstehers Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Er kann übrigens nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

Ist der Secretair oder Cassirer am Besuch der Oster-Messe behindert, so haben der Vorsteher und der anwesende Cassirer oder Secretair aus den zur Messe gegenwärtigen Mitgliedern des Börsen-Vereins eines zur Unterstützung zu wählen.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretair oder Cassirer aber dem Vorsteher Anzeige zu machen.

Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder zu machen, die Jahresrechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schluße der Jubilatemeße die Liste der ihre Beiträge gezahlthabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorsitzenden Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Jubilatemeße zu besuchen verhindert ist.

Gleicher Fall tritt bei Abwesenheit des Schriftführers und Cassirers, die am Besuch der Jubilatemeße behindert sind, ein, und daher die Obliegenheit haben, von ihrer Nichtanwesenheit zur Jubilatemeße den Vorsitzenden zeitig zu benachrichtigen.

Von Behinderungen die Meße zu besuchen, hat der Vorstand zeitig seinen Ersatzmann Anzeige zu machen.

§ 3.

Vom Stimmrechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied der Börse hat bey Berathungen über allgemeine Angelegenheiten das Recht, seine Stimme abzugeben; für lediglich den Buchhandel angehende Berathungen stimmen Musikalien- und Kunsthändler nicht mit, so wie bey lediglich den Musikalienhandel betreffenden Berathungen die Buch-

Digitized by Google

und Kunsthändler keine Stimme haben; bey Berathungen aber, die lediglich den Kunsthandel angehen, die Buch- und Musikalienhändler sich des Rechts der Abstimmung begeben. Bei der innigen Verbindung aller drei genannten Branchen kann nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen solche Separation denckbar und möglich seyn.

Nur wirkliche Handlungschefs, ingleichen durch gehörige Vollmacht sich ausweisende Procuraträger haben das Recht der Stimmenabgabe in den Hauptversammlungen.

Aßociés eines Hauses haben jeder zwar das Recht den Hauptversammlungen beyzuwohnen, doch darf für jede Raggion nur ein Stimmgebender seyn.

Bey vorfallender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Wo die Börse ist.

Die Börse ist in Leipzig als dem Hauptstapel-Orte des deutschen Buchhandels und besteht das ganze Jahr hindurch.

§. 7.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsen-Local steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschlossen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfen, sobald

§ 9.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsenlocal steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8. Uhr bis Abends 7. Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschloßen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfen, sobald

Digitized by Google

dieſe zum Geſchäft der Abrechnung beauftragt ſind, oder mit dazu gebraucht werden.

Vorſteher, Secretair und Caſſirer haben feſte Plätze. Einer derſelben muß ſtets in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden Vormittags und Nachmittags zugegen ſein.

Den Anordnungen der anweſenden Vorſtands-Mitglieder hat ſich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Meſſe anweſenden Mitglieder iſt der Caſſirer nur in dem Börſen-Local anzunehmen verbunden.

Anſchläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu dieſem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden ſollen, können nur nach Anordnung eines Vorſtands-Gliedes bewirkt werden.

Die Aufwartung beſorgt ein Börſen-Diener.

§. 8.

Die Verſammlungen des Börſen-Vereins zu gemeinſamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Verſammlungen.

1) Der Börſen-Vorſtand theilt die Gegenſtände, über welche in nächſter Verſammlung Beſchlüſſe gefaßt werden ſollen, an ſämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufſchreiben mit, welches am 1ſten Januar von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorſtand erſucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beſchließenden Gegenſtände

dieſe zum Geſchäft der Abrechnung beauftragt ſind, oder mit dazu gebraucht werden (vide § 2.).

Vorſteher, Schriftführer und Caſſirer haben feſte Plätze. Einer derſelben muß ſtets in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden Vormittags und Nachmittags zugegen ſeyn.

Den Anordnungen der anweſenden Vorſtands-Mitglieder hat ſich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Meße anweſenden Mitglieder iſt der Caſſirer nur in dem Börſen-Local anzunehmen verbunden.

Anſchläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu dieſem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden ſollen, können nur nach Anordnung eines Vorſtands-Gliedes bewirkt werden (vide § 6.).

Die Aufwartung beſorgt ein Börſendiener, deßen Annahme und Entlaßung, die Beſtimmung ſeines Gehalts, und die Aufſicht über ſeine Dienſtverrichtungen dem Vorſtande überlaßen bleibt.

§ 10.

Die Verſammlungen des Börſen-Vereins zu gemeinſamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Verſammlungen.

1., Der Börſen-Vorſtand theilt die Gegenſtände, über welche in nächſter Verſammlung Beſchlüſſe gefaßt werden ſollen, an ſämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufsſchreiben mit, welches am 1. Februar von Leipzig aus abgehen muß.

2., Der Vorſtand erſucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beſchließenden Gegenſtände

Digitized by Google

schriftlich dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben am 1ten März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1) Zu diesen Versammlungen haben keine Kunst- und Musikalienhändler Zutritt, sondern nur allein stimm- und wahlfähige Buchhändler (s. §. 2), und zwar nur die Principale selbst, oder Geschäftsführer, welche außer der Berechtigung zum Abrechnen auf der Börse, noch besondere Vollmacht zum Eintritt in die Versammlungen des Börsen-Vereins dem Vorstand vorlegen können. Solche Vollmachten werden von den durch Circulare bekannt gemachten Geschäftsführern oder Procuraträgern einer Handlung nicht verlangt.

2) Ausgeschlossen bleiben nach §. 6 diejenigen Buchhändler, welche bei verweigerter Annahme eines ihnen durch die Wahl angetragenen Amtes sich des Ehren-Vorrechts der Stimm- und Wahlfähigkeit begeben haben.

3) Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Vereinsmitglied wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugeschickt werden.

4) Die jährliche Haupt-Versammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsen-Locale

dem Börsenvorsteher zugehen zu laßen, so daß er dieselben am 1. März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1., Zu diesen Versammlungen haben alle Mitglieder Zutritt (vide § 3.).

2., Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Mitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugeschickt werden.

3., Die jährliche Hauptversammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsenlocale statt,

Digitized by Google

ſtatt, zu welcher der Vorſtand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anſchlag einzuladen hat.	zu welcher der Vorſtand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anſchlag einzuladen hat, einige Tage vorher ſoll ein freier Nachmittag zu Vorbereitungsbeſprechungen zur Hauptverſammlung durch den Börſenvorſtand im Börſenlocale durch Anſchlag anberaumt werden.
5) Jedes Jahr beſtimmt der Vorſteher, bei Eröffnung der Haupt-Verſammlung vier Ordner in derſelben. Jedes Mitglied iſt verpflichtet, dieſer Beſtimmung Folge zu leiſten.	
6) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwiſchenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden ſetzt ſich ein Ordner.	
7) Eine halbe Stunde nach Anberaumung der Verſammlung, ſchließt Einer der Ordner die Thür, und die Verhandlung beginnt.	
8) Niemand wird ferner herein, Niemand hinaus gelaſſen, bis der Vorſteher den Schluß anzeigt. Keiner darf den gewählten Sitz verlaſſen, weder um mit einem Mitgliede zu ſprechen, noch um einen andern einzunehmen.	
9) Keiner darf eher Etwas vortragen, als bis ihm der Vorſteher das Wort zuerkannt hat.	4., Keiner darf eher etwas vortragen, als bis ihm der Vorſitzende das Wort zuerkannt hat.
10) Geräuſchvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlung ſind die Ordner befugt, zu verbitten.	5., Geräuſchvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlungen iſt der Vorſtand befugt, zu verbitten.
11) Beim Abſtimmen ſammeln die Ordner in ihrer Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorſteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.	6., Beim Abſtimmen ſammelt der Vorſtand die Kugeln, und übergiebt die Beutel dem Vorſitzenden, der die Stimmen verzeichnen läßt.
12) Niemand außer den Beamteten iſt berechtigt, an die Tafel des Vorſtandes zu treten.	
13) Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abſtimmung kommen, die ein gemeinſames, den Börſen-Verein oder den geſammten Buchhandel berührendes Intereſſe haben.	7., Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abſtimmung kommen, die ein gemeinſames, den Börſen-Verein oder den geſammten Buchhandel berührendes Intereſſe haben.

Digitized by Google

14) Der Vorſteher iſt befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden ſollte, zur Ordnung zu rufen. Wird dieſem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entſprochen, ſo iſt der Vorſteher ermächtigt, die Verſammlung für aufgehoben zu erklären.

C. Ordnung für das Innere der Verſammlungen.

1) Nachdem der Vorſteher ſeinen Einleitungs-Vortrag gehalten, ſoll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufsſchreiben des Vorſtandes vorgelegten Gegenſtände nicht ſchriftlich eingeſendet haben, geſtattet ſein, mündlich ihre Anſicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder drei Tage vor der Verſammlung bei dem Vorſtand ſich einſchreiben laſſen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin ſtatt.

2) Der Redende iſt verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und ſich nicht in Abſchweifungen zu verlieren; er muß frei reden, nicht ableſen; der Vortrag darf nicht über zehn Minuten dauern.

3) Sind die Vorträge geendigt, ſo giebt der Vorſteher aus den ſchriftlich eingeſandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Ueberſicht, und bringt daraus einen Beſchluß in Vorſchlag.

4) Nun werden über dieſen Beſchluß die Stimmen geſammelt, die durch drei verſchiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Ausſetzen bis zur nächſten

8., Der Vorſitzende iſt befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden ſollte, zur Ordnung zu rufen. Wird dieſem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entſprochen, ſo iſt der Vorſitzende ermächtigt, die Verſammlung für aufgehoben zu erklären.

C. Ordnung für das Innere der Verſammlungen.

1) Nachdem der Vorſteher ſeinen Einleitungs-Vortrag gehalten, ſoll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufsſchreiben des Vorſtandes vorgelegten Gegenſtände nicht ſchriftlich eingeſendet haben, geſtattet ſeyn, mündlich ihre Anſicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder bei dem Vorſtand ſich einſchreiben laſſen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin ſtatt.

2., Sind die Vorträge geendigt, ſo giebt der Vorſteher aus den ſchriftlich eingeſandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Ueberſicht, und bringt daraus einen Beſchluß in Vorſchlag.

3., Es werden ſodann über dieſen Beſchluß die Stimmen geſammelt, die durch drei verſchiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Ausſetzen

Digitized by Google

Verſammlung. Freie Discuſſion darüber kann nicht geſtattet werden, weil es zu tumultuariſchem Streite führend, kein verſtändiges Reſultat ergiebt. Diejenigen, welche den Gegenſtand nicht erſchöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Faſſung eines Beſchluſſes für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können ſich des Mittels bedienen, für Ausſetzung zur nächſten Verſammlung zu ſtimmen.

5) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Reſultat vom Vorſteher der Verſammlnng mitgetheilt. Der Beſchluß, welchem auf dieſe Weiſe die Stimmenmehrheit geworden iſt, kann nur durch Stimmenmehrheit in einer andern Hauptverſammlung aufgehoben werden.

6) Neue Anträge, Aufgaben, Einfälle ꝛc. in der Verſammlung vorzutragen iſt nicht geſtattet. Solche ſind dem Vorſtand während der Meſſe ſchriftlich einzugeben, die dann der Vorſteher am Schluſſe der Verſammlung, ihrem weſentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Meſſe aber gedruckt in Umlauf bringt.

bis zur nächſten Verſammlung. Diejenigen, welche den Gegenſtand nicht erſchöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Faſſung eines Beſchluſſes für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können ſich des Mittels bedienen, für Ausſetzung zur nächſten Verſammlung zu ſtimmen.

4., Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Reſultat vom Vorſitzenden der Verſammlung mitgetheilt. Der Beſchluß, welchem auf dieſe Weiſe die Stimmenmehrheit geworden iſt, kann nur durch eine Stimmenmehrheit von Drei Viertheilen der perſönlich anweſenden Börſenmitglieder in einer andern Hauptverſammlung aufgehoben werden.

5., Neue Anträge ſind dem Vorſtand während der Meße ſchriftlich einzugeben, die dann der Vorſitzende am Schluße der Verſammlung, ihrem weſentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Meße aber gedruckt in Umlauf bringt.

II. Die definitive Faſſung des Statuts.

(Die Verweiſungen beziehen ſich auf den Duncker'ſchen Entwurf.)

Ordnung für die Buchhändler-Börſe.

§. 1. Zweck der Börſen-Gemeinſchaft.

Der Zweck der Börſen-Gemeinſchaft iſt eines Theils: Gemeinſame Berathung nebſt Maaßnahme über Angelegenheiten des Buchhandels, und andern Theils: Erleichterung des Abrechnungs-Geſchäfts.

Digitized by Google

§. 2. Mitglieder.

Nach dieſer Verſchiedenheit des Zweckes theilen ſich die Mitglieder in zwei Klaſſen:

a) in Mitglieder des Börſen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,

b) in Mitglieder der Börſe.

Zu den erſten gehören diejenigen Buchhändler, zu den zweiten diejenigen alleinigen Kunſt- oder Muſikalienhändler, welche in der dem Börſen-Protokolle von der Oſter-Meſſe 1830 angehängten Liſte als Mitglieder aufgeführt ſind.

§. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zum Mitgliede des Börſen-Vereins kann ferner aufgenommen werden: jeder, welcher ſich als Buchhändler etablirt hat, inſofern er dies durch Beibringung eines Conceſſions-Scheins oder eines Certificats der Behörde ſeines Wohnorts nachweiſt und außerdem folgende Bedingungen erfüllt:

1) daß er wenigſtens vier Wochen vor ſeiner Anmeldung ſämmtlichen derzeitigen Mitgliedern des Vereins über ſein Etabliſſement durch ein Circularſchreiben Nachricht gegeben und dabei ſeine Firma eigenhändig unterzeichnet hat;

2) daß er ein Exemplar ſeines Circularſchreibens mit ſeiner eigenhändigen Raggions-Unterſchrift in das Archiv der Börſe niederlege;

3) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er ſich verbindlich macht, ſich eines Theils der Börſen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils ſich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, ſo wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichſt entgegen zu arbeiten;

4) daß er, außer dem geordneten jährlichen Beitrage, ein Antrittsgeld von 5 Thalern Sächſ. zur Börſenkaſſe entrichte.

Zur Aufnahme in die zweite Klaſſe der Mitglieder wird erfordert:

1) daß der Neuaufzunehmende ſich durch Beibringung eines Conceſſions-Scheines oder Certificats der Behörde ſeines Wohnorts als Kunſt- oder Muſikalienhändler ausweiſe;

2) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er ſich verbindlich macht, ſich der Börſen-Ordnung zu unterwerfen;

3) daß er den geordneten Beitrag von 1 Thaler 12 Groſchen Sächſ. zur Börſenkaſſe entrichte.

Die Neuaufzunehmenden haben ſich während der Jubilate-Meſſe bei dem Vorſteher zu melden, und zwar Anweſende ſtets perſönlich.

Die neuaufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anſchlag im Börſen-Lokale bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 4. Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet, doch wird weder von dem Antrittsgelde, noch von den bis dahin gezahlten Beiträgen etwas zurückgegeben.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

1) das Contraventionen gegen die Börsenordnung begangen hat; namentlich
2) das sich des selbstverübten Nachdrucks, nach dem Begriffe des Preußischen Landrechts, schuldig gemacht hat;
3) das eines entehrenden Verbrechens oder eines muthwilligen Bankerotts überwiesen worden ist;
4) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
5) das sich darauf einläßt, Nachdrücke, die in seinem Staate erlaubt sind, an Privatpersonen eines andern Staats, wo der Nachdrucks-Vertrieb verboten ist, zu debitiren;
6) das mit einem zweijährigen Börsenbeitrage im Rückstande ist.

Kommen Thatsachen, die den Ausschluß eines Mitgliedes zu fordern scheinen, zur Kenntniß des Vorstandes, so legt er diese einer durch allgemeine Wahl zu ernennenden Commission von neun Mitgliedern, denen diejenigen sechs, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, als Ersatzmänner beigegeben werden, vor; diese Commission ermittelt die Beweise auf das genaueste und legt dann den Thatbestand der Hauptversammlung vor, welche den Ausspruch zu thun hat, ob der Ausschluß erfolgen soll oder nicht.

§. 5. Einkünfte und Ausgaben.

Die Einkünfte bestehen:

a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
b) in den Antrittsgeldern, welche jedes in den Börsen-Verein neueintretende Mitglied zu entrichten hat;
c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächs. von jedem Mitgliede.

Die Ueberschüsse von diesen Einkünften müssen zinsbar angelegt werden: in welcher Art soll jedesmal in einer Haupt-Versammlung entschieden werden.

Die Documente der Activ-Capitale werden bei einer öffentlichen Casse zu Leipzig niedergelegt, und können nur durch eine von dem gesammten Vorstande unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito enthoben werden. — Die Zins-Coupons verwahrt der Cassirer.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben,

Digitized by Google

und können nur dann, wenn Ueberschuß vorhanden ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstande, oder einem Mitgliede des Vereins anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist. Dergleichen Ausgaben, welche aber in einem und demselben Jahre die Höhe von 200 Thalern nicht übersteigen dürfen und von denen jedenfalls in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft zu geben ist, kann jedoch auch der Vorstand ohne vorherige Anfrage beim Plenum machen.

Sollte jemals eine völlige Auflösung des Vereins stattfinden, so wird über die zu der Zeit vorhandenen Activ-Capitalien nach Stimmen-Mehrheit der derzeitigen Mitglieder verfügt werden.

§. 6. Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Secretär,
c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet nach der Reihe eines dieser Vorstandsglieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf drei Jahre erwählt wird. Nach der Wahl eines jeden wird jedesmal sein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, durch eine besondere Wahl ernannt. Demnächst soll auch der ausscheidende Vorsteher als Beisitzer für das nächste Jahr dem Vorstande angehörig bleiben und zu allen Berathungen und Versammlungen zugezogen werden.

Die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden; im Falle wichtiger durch die übrigen Vorstands-Glieder giltig erachteter Ablehnungsgründe tritt eine neue Wahl ein. Niemals darf der Vorstand jedoch aus drei Personen bestehen, welche in einer und derselben Stadt wohnhaft sind.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber es kann die Annahme eines Amtes auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Befugnisse und Geschäfte.

Dem Vorstande steht in seiner Gesammtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu den Haupt-Versammlungen, so wie zu den außerordentlichen Versammlungen während der Jubilate-Messe einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift (§. 3.) aufzunehmen, Ausschließung von Mitgliedern (nach §. 4.) aus dem Vereine

Digitized by Google

zu bewirken, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämmtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die anderen Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins und einen Syndicus hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, und er bewahrt das Archiv des Vereins. — Bei dem Ablauf seiner dreijährigen Amtsführung soll der Vorsteher gehalten seyn, in der Hauptversammlung die durch ihn und unter seiner Verwaltung entstandenen Einrichtungen und Verbesserungen zu recapituliren, damit diese Zusammenstellung sodann in das betreffende Protokoll aufgenommen werde.

Dem Secretär liegt ob ꝛc. (unverändert, wie im § 6 des Entwurfs).

Dem Cassirer liegt ob, die Zins-Coupons der Activ-Capitalien zu verwahren (§. 5.) und deren Einziehung zu besorgen, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken. Außerordentliche Ausgaben kann er bis zum Betrage von 200 Thalern nach Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder machen; bei einem noch höhern Betrage müssen solche zuvor in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit genehmigt worden seyn (§. 5). Ferner hat der Cassirer die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten, und sie jedem Vereins-Mitglied gedruckt mitzutheilen. Er hat endlich am Schlusse der Oster-Messe die Liste der Börsen-Mitglieder zu fertigen.

Der Ersatzmann eines Vorstands-Gliedes tritt nur dann in Thätigkeit, wenn letzterer die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Doch können die Ersatzmänner nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen und Geschäften des Vorstandes hinzugezogen werden.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretär oder Cassirer aber außer ihren Ersatzmännern auch dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§. 7. Ordnung während geöffneter Börse.

(Absatz 1—3 wie in § 7 des Entwurfs.)

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Glieder hat sich jeder zu unterwerfen, widrigenfalls er von dem Besuche der Börse ausgeschlossen wird.

(Absatz 5. 6 wie im Entwurfe.)

Die Aufwartung besorgt ein Börsendiener, dessen Annahme und Entlassung, so wie die Bestimmung seines Gehalts und die Aufsicht über seine Dienstverrichtungen, dem Vorsteher überlassen bleibt.

Digitized by Google

§. 8. Die Verſammlungen des Börſen-Vereins zu gemeinſamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Verſammlungen.

1) Der Börſen-Vorſtand theilt die Gegenſtände, über welche in nächſter Verſammlung Beſchlüſſe gefaßt werden ſollen, an ſämmtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufſchreiben mit, welches ſpäteſtens am Sonnabend vor Invocavit von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorſtand erſucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beſchließenden Gegenſtände ſchriftlich dem Börſenvorſteher zugehen zu laſſen, ſo daß er dieſelben acht Tage vor Jubilate in Händen habe, um aus ihnen ein überſichtliches Ganze zu bilden. — Wer kein Gutachten, weder ſchriftlich, noch mündlich in der Hauptverſammlung abgiebt, von dem wird angenommen, daß er der Stimmenmehrheit beitrete.

B. Ordnung für das Aeußere der Verſammlungen.

1) Zu dieſen Verſammlungen haben keine Kunſt- und Muſikalienhändler Zutritt, ſondern nur allein Buchhändler (ſ. §. 2), und zwar nur die Principale ſelbſt, ꝛc. (Das Weitere wie im Entwurfe.)

2) Um nicht Unbefugte zuzulaſſen, darf der Thürſteher nur denen den Eintritt in das Lokal geſtatten, welche ihm eine von dem Vorſtande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Vereinsmitgliede wird dieſe Karte ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung von dem Vorſtande zugeſchickt werden.

3) wie Nr. 4 des Entwurfs.

4) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwiſchenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden ſetzt ſich ein vom Vorſteher dazu beauftragtes Mitglied als Ordner.

5) Den Ordnern liegt es ob, darauf zu ſehen und zu verhindern, daß niemand ſeinen Platz während der Verſammlung verlaſſe, und jeder zugegen bleibe bis der Vorſtand den Schluß angezeigt hat.

6) wie Nr. 9 des Entwurfs.

7) wie Nr. 10 des Entwurfs.

8) Beim Abſtimmen ſammeln die Ordner in ihrer reſp. Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorſteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.

9) Jede Handlung hat nur eine Stimme; bei Stimmengleichheit entſcheidet die des Vorſtehers.

10) wie Nr. 12 des Entwurfs.

11) wie Nr. 13 des Entwurfs.

12) Der Vorſteher iſt befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden ſollte, zur Ordnung zu rufen. Wird dieſem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entſprochen, ſo kann der Vorſteher verlangen, daß ſich der auf dieſe oder jede andere Art Störende entferne.

C. Ordnung für das Innere der Verſammlungen.

1) Nachdem der Vorſteher ſeinen Einleitungs-Vortrag gehalten, ſoll es den Mitgliedern, die durch erhebliche Urſachen abgehalten worden ſind, ihr Gutachten über die in dem Umlaufsſchreiben des Vorſtandes vorgelegten Gegenſtände demſelben ſchriftlich einzuſenden, geſtattet ſeyn, mündlich ihre Anſicht vorzutragen. Dazu muß jedoch, ꝛc. (Wie im Entwurfe).

2) Der Redende iſt verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und ſich nicht in Abſchweifungen zu verlieren; er muß ſo viel als möglich frei reden, nicht ableſen; der Vortrag muß in möglichſter Bündigkeit und Kürze geſchehen.

3) wie im Entwurfe.

4) Eine freie Discuſſion über einen ſolchen Beſchluß ſoll noch in der Art geſtattet werden, daß jedes Mitglied, welches Bemerkungen darüber vortragen will, bei dem Vorſtande um das Wort nachſucht, und dann wartet, bis ihm der Vorſteher dies nach der Reihenfolge zuertheilt.

5) Nach Beendigung dieſer Vorträge faßt der Vorſteher das Reſultat in eine einfache Frage zuſammen und unterwirft dieſe der Abſtimmung.

6) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt und das Reſultat vom Vorſteher der Verſammlung mitgetheilt. Der Beſchluß, welchem auf dieſe Weiſe die Stimmenmehrheit geworden, iſt giltig.

7) Neue Anträge, Vorſchläge u. ſ. w. ſind möglichſt dem Vorſtand während der Meſſe ſchriftlich einzugeben, die dann der Vorſteher, am Schluſſe der Verſammlung ihrem weſentlichen Inhalte nach vorzutragen hat. In der Verſammlung können von Mitgliedern dergleichen nur nach vorheriger Anfrage beim Vorſteher und nach deſſen dazu ertheilter Genehmigung mitgetheilt werden. Hinſichtlich der Discuſſion und Abſtimmung darüber gilt auch hier das sub 4. 5. Feſtgeſetzte.

8) Das Protokoll, welches der Secretär während der Verſammlung geführt, wird an deren Schluſſe von demſelben vorgeleſen, und nachdem es von den Vorſtands-Mitgliedern und zwei Perſonen aus dem Vereine unterzeichnet worden iſt, gedruckt allen Mitgliedern zugeſandt.

Digitized by Google

Miscellen.

Buchhändlerische Geschäftspapiere aus den Jahren 1523 bis 1530.

Von Albrecht Kirchhoff.

Der Bibliothekar des Börsenvereins, Herr F. Herm. Meyer, hat in den letzten Wochen aus dem Nachlasse des Herrn Kratzsch — lange Jahre im T. O. Weigel'schen Antiquariate thätig — eine Anzahl von Schriftstücken und Brieffragmenten erworben, welche der vorige Besitzer durch die Auflösung eines Pappdeckels gewonnen hatte. Bekanntlich wurden die Pappen in der ersten Zeit ihres Aufkommens nicht gleich dem Papier aus einem homogenen Stoffbrei geschöpft, sondern sehr umständlich durch Zusammenkleben von Maculatur oder beliebigen Papier- oder Schriftstücken, selbst von Spielkarten*), hergestellt, ein Herstellungsverfahren, das sich noch weit in das 17. Jahrhundert hinein verfolgen läßt. Jene von Herrn Kratzsch so gewonnenen Schriftstücke erweisen sich nun als aus den Geschäftspapieren des Buchbinders und Buchführers Georg Krapff in Ingolstadt herstammend; sie sind von diesem vielleicht selbst sparsamer Weise zu dem oben gedachten Zwecke verwandt worden. Leider sind die darunter befindlichen Briefe mit Ausnahme eines einzigen nur in Fragmenten erhalten; wie der Augenschein lehrt, ist manches Stück bei dem Ablösen zerrissen und verloren gegangen, manche Stelle verwaschen, möglicher Weise auch nur noch einer der beiden Folio-Deckel vorhanden gewesen, denn die Anzahl der Fragmente ist nicht groß genug, als daß sie zwei Pappdeckel gebildet haben könnten. Dabei hat es das Unglück gewollt, daß das Buchbindermesser beim Zurichten der Pappe die Schnitte meist senkrecht, nicht horizontal durch die Schriftstücke geführt hat, also meistentheils der Zusammenhang des Textes zerstört ist, der Sinn zweifelhaft bleibt.

Stellen sich diese Fragmente sonach auch in der Hauptsache nur als geschäftsgeschichtliche Curiositäten dar, die zwar pietätvoll zu bewahren sind, aber nur wenig sichere Aufschlüsse über den innern Geschäftsgang des Buchhandels jener Zeit geben, so stehe ich dennoch

*) Mir sind selber erst in diesen Tagen zwei Bücherdeckel von ca. 1630 durch die Hände gegangen, die einzig und allein aus Spielkarten zusammengeklebt waren.

Digitized by Google

nicht an, das nur einigermaßen Verständliche hier zum Abdruck zu bringen und die Bemerkungen daran zu knüpfen, oder die Folgerungen daraus zu ziehen, die meiner Auffassung nach zu machen oder zu ziehen sind. Einige kleine Bausteine für die Darstellung der geschäftlichen Verhältnisse jener Zeit lassen sich doch noch aus diesen Trümmern gewinnen. —

Ganz vollständig erhalten ist nur ein Brief des Buchdruckers, und jedenfalls auch Buchführers, Simprecht Ruf in Augsburg an Georg Krapff; er lautet:

Dem Erbarn Maister Jergen Krapffen buchbinder in Ingelstadt meinem gutten freundt.

Mein willigen dinst vnd alles guts wist lieber maister Jorg ewr schreiben hab ich vernommen vnd schick euch 10 gancz colloquia erasmj ains per 5 kr thut 50 kr. vnd schick euch vnd schick euch (sic) 10 das leczsten das man hernach truckt hat ains per 2 kr. ist 20 kr. vnd schick euch 6 historie ewangelice grece et latine hab nit gewust das ich es vor auch geschickt hab werdent es vileicht wolen ains per 2 kr. ist 12 kr. 5 comparacio regis et monachi hat ains 2 bogen ist 2 kr. vnd 6 klein lostafel per 3 kr. thut alles ze samen ain fl. 27 kr, Den Mesue vnd formulare advocatorum kan ich nit alyn(?) geben gib in nit meher als ir wist den defect in den rosing hab ich kains last sparen im pinden biß auf dye ander meß wil ich in pringen oder schickt mir in wider epistl plinj hab ich kains wolt sunst euch auch schicken weiß yetz sunst nichts news den was euch lieb vnd dinstl(ich) ist geben zu augspurg dies 13 tag Novembris jm (15)23 Jar.

Simpertus ruff alzeit
ewr williger.

Ein zweiter Brief, wahrscheinlich vom December 1523, ist unvollständig und bietet nichts eigentlich Verwendbares.

Simprecht Ruf — von dem ich dahingestellt sein lasse, ob er mit dem von Th. Herberger (Augsburg und seine frühere Industrie. Augsburg 1852. 8. S. 42) erwähnten Buchführer Rueff (Rueß) des Jahres 1494 irgendwie in Verbindung zu bringen ist — muß im Jahre 1523 die von Dr. Sigismund Grimm und Marx Wirsung errichtete und bis 1522 gemeinschaftlich betriebene Buchdruckerei angekauft oder übernommen haben. In den Jahren 1523 und 1524 druckte er vorwiegend für Rechnung des den Buchhandel weiter betreibenden Dr. Grimm, später für seine eigene und zwar vorwiegend in eifriger Förderung der Sache der Reformation. Zunächst ist hervorzuheben, daß er entweder als Buchhändler, bez. Buchdrucker in einem Associationsverhältniß zu Grimm gestanden haben, oder daß er als Buchdrucker in der anderweit schon erwähnten Weise für seine Arbeitsleistung neben baarer Bezahlung auch mit einem gewissen Antheil der Auflage zum Vertrieb für eigene Rechnung abgefunden worden sein

Digitized by Google

muß. Jedenfalls gerirt er ſich in dem zweiten Briefe ſelbſt als Gläubiger, wenn er um eine Geldſendung drängt, weil er „gar notlich vmb gelt" ſei. Denn die im erſten Briefe erwähnten Historiae evangelicae gr. et lat. ſind gedruckt „expensis Do. Sigismundi Grim" (Zapf, Augsburgs Buchdruckergeſchichte. 2. Thl. Augsburg 1791. 4. S. 159), während die Comparatio regis et monachi auct. Joan. Chrysostomo, a Joan. Oecolampadio versa (a. a. O. S. 161) nur den Vermerk trägt: „Excusa in aedibus Simperti Ruf". Unter den Nachträgen zu den Colloquien des Erasmus („das leczſten das man hernach truckt hat") dürfte aber wohl einer der beiden Tractate des Erasmus zu verſtehen ſein, welche Grimm ſelbſt noch im Jahre 1522 gedruckt hatte. Charakteriſiren dieſe drei der im Briefe erwähnten Werke Simprecht Ruf nur als Verleger, event. als Geſchäftsführer des Verlegers Dr. Sigm. Grimm, ſo die anderen unbedingt als Buchführer, wahrſcheinlich ſogar als größeren, an dem Central-Meßverkehr in Frankfurt a. M. betheiligten. Denn von keinem dieſer anderen Werke iſt ein Augsburger Druck bis zum Jahre 1523 bekannt, wenigſtens für mich nicht nachweisbar. Bezüglich der Colloquia Erasmi kann nicht anders als an die Froben'ſche Orginalausgabe vom Jahre 1522 gedacht werden — von dieſem Jahre iſt nämlich die ſpäter wieder abgedruckte Widmung an Erasmus Froben datirt — während von den Werken des Meſua bis dahin gar nur Venetianer oder Lyoneſer Ausgaben vorkommen. Hält man damit die weiteren Deſiderata Krapff's, Formulare advocatorum und Werner Rolevinck's Fasciculus temporum — den ich unter dem corrumpirten Namen „roſing" glaube ſuchen zu müſſen — und Plinii epistolae zuſammen, ſo muß man zu dem Eindruck gelangen, daß Georg Krapff das Sortimentslager Simprecht Ruf's als ein reſpectables, auch die gewichtige wiſſenſchaftliche Literatur mitumfaſſendes zu betrachten gewöhnt war. Wenn übrigens Krapff wegen des verlangten Defectes zu Rolevinck „auf dye ander meß" vertröſtet wird, ſo läßt die Wortfaſſung es immerhin zweifelhaft, ob Ruf auszudrücken beabſichtigt, daß er den Defect von der nächſten Frankfurter Meſſe vom Verleger, oder zum nächſten Ingolſtädter Jahrmarkt (Meſſe) nach dort mitbringen wollte. Vielleicht war der im zweiten Briefe vorkommende Hans Maier (. . . hat der hans maier die zedel . . .) Ruf's Geſchäftsführer oder ein anderer, ihn vertretender Augsburger Buchführer.

Ein Punkt ſcheint mir aber noch einer beſonderen Beachtung werth. Simprecht Ruf ſagt, daß er ſich nicht entſinne, Krapff die Historiae evangelicae bereits zugeſchickt zu haben „werdent es vileicht wolen". Krapff hatte das Schriftchen alſo *nicht* beſtellt, aber es war — ebenſo wie die Comparatio regis et monachi — *ganz neu*: beide ſind laut des Impreſſum im November 1523 fertiggeſtellt und das Datum des Briefes ſelbſt iſt der 13. November. Ich enthalte mich zunächſt weiterer, vielleicht trügeriſcher Schlußfolgerungen; jedenfalls

Digitized by Google

aber ist diese kleine Notiz bedeutsam genug und nicht ganz kann man sich enthalten, sie zu später noch zu erwähnenden Andeutungen in Beziehung zu setzen. —

Die nächsten, ziemlich vollständigen Piecen sind zwei auf halb gebrochenem Folio geführte Conten Krapff's mit Wolf Präunlein in Augsburg, dem Schwiegersohn und wohl auch Geschäftsnachfolger Johann Rynmann's. Das erste, auf beiden Seiten bis an den untersten Rand beschriebene Blatt vom Jahre 1529 von nur Spaltenbreite könnte zwischen dem 24. Juli und 2. September eine Lücke bieten; das zweite, das Conto des Jahres 1530, ist zweispaltig, die rechtsseitige Spalte nur bis zur Mitte beschrieben gewesen. Es fehlen unten jedenfalls nur ein bis zwei Zeilen, während von der rechtsseitigen Spalte nur einige Andeutungen von Zeilenanfängen noch vorhanden sind.

Als älteste Denkmäler einer fliegenden Buchhändler-Strazze verdienen diese Fragmente jedenfalls hier abgedruckt zu werden:

Ad(i) am 29 tag Junij zw Aug spurg nach gethaner Rechnung daselb jn Volffen Breunlen gewelb auff ein newß Außgesetz

		(Fl.	Bz.	Kr.)
2	Gemmam jn Apocalipsim	„	8	„
3	De Instituendis moribus Hegendor(fini)	„	1	1
1	Virgilij bucolica et georgica	„	2	„
3	nonnuß jn Joannem lat.	„	5	„
6	Donat groß	„	4	„
1	Euangelistarium merculj(?)	„	4	„
2	oratio duci Saxonj	„	„	2
2	von Haußhalten Justj Menij	„	2	2
2	Aymerius in Jure	„	5	„
5	von der ler christi petrj Siluij	„	3	1
7	Zettel in euangelia	„	1	„
1	Donat parua forma	„	„	1
7	Instituta mentzer text	„	13	1
1	Rubrica Juris prima (ac. forma)	„	2	2
5	terencius cum scolijs Heg(endorfini?)	„	12	1
1	edilia(?) eobanj Heß	„	„	2
8	Annotaciones erasmj	1	„	„
2	Albinus (Alcuin) in genesim	„	1	1
1	Salustius cum Scolijs phi(l. Melanthon)	„	2	2
2	laus ebrietatis	„	1	„
1	modus orandj erasmj	„	„	1
	Summa fl. 4 ß (Bz.) 12.			
	für das Baß	„	4	1

(Rückseite)

Ad(i) 2 Septembris Anno 29.

15	Dictys .... lat	„	15	„
2	..... lutterus lat	„	3	1
1	neu Zeitung von kayser	„	1	1
28	Annotaciones Emserj	3	10	„
1	Dyalectica Rudolphj (Agricolae) c. Scholjs	„	6	2
1	Dialectica Hegendorffini	„	1	„
1	Instituta pariser	„	7	„
1	Elucidatorium ecclesiasticum	„	10	„
1	Modus legendj Jura parua	„	1	2
1	Abschidt zu Speir	„	3	„
6	Artznej fleugauß	„	4	„
1	Artznei buchel schoner	„	„	2
6	elementa puerilia	„	2	„
1	theophilactus in euangelia	„	12	„
4	processus Juris th(eutsch?)	„	6	2
5	grammatica philippj (Melanthonis) lat.	„	5	„
10	Suntaxis philippj	„	3	1
12	fabulas Aesopj	„	12	„
20	Autentica coclej (Cochlaei)	„	10	„
2	Siben koepff luth(eri) th(eutsch?)	„	1	„
	Summa fl. 9 minus 4 Bz.			

ad(i) 25 nouembris Im 29 Jar.

10	processus Juris th(eutsch?)	„	16	2
4	tittulj Juris	„	8	„
3	Instituta th(eutsch oder thut?)	„	6	„

Ad(i) 12 Julij Anno 29.

3 grammatica Henrichmannj bund(en) . . . . . „ 6 „
2 terencius cum ſcolijs Hegendorff . . . . . „ 5 „
Summa Bz. 11.

Ad(i) 24 Julij Anno 1529.

6 lucius florus cum commento . . . . . „ 12 „
3 Silius . . . . . „ 2 „
Summa bz. 14.

2 Compendium Hegendorfinj . . . . . „ 4 „
1 laurencius Valla p(rima) „ 4 2
1 Juſtinus pr(i)ma . . . . „ 4 „
2 locj communes Herborn(?) „ 4 „
1 Herborn(?) in pſalmum. „ 1 „
1 Dyalectica Rodolphj (Agricolae) . . . . . „ 6 2
5 Donatus glareanj . . . „ 5 „
6 elementa puerilia . . . „ 2 „
Summa fl. 3 Bz. 2.

Volffen breunlen vnd mein
Georgen krapffen Regiſter.

Item Ich Georg krapff hab mit Volffen Breunlen buchfierer zw Augſpurg Alſach Abgerechendt vnd Bezalt am 15 tag Junij Im 30 Jar wie volgt,
Pin Im Verrechendt gelt ſchuldig acht gulden.

ad(i) am 15 Junij Außgeſetzt pin Ich auch noch ſchuldig.

1 vitta chriſtj ludolphj (de Saxonia) in 4to . . . . . 1 „ „
2 virgilius cum Scholijs philippi . „ 8 „
2 alciatus de ponderibus . . . . „ 2 „
2 philippus decius de regulis Juris „ 10 „
1 practica Hipolitj . . . . . „ 5 „
2 Inſtituta cum commento . . . „ ? „
1 Alciatus de vocum ſignificatione . „ 10 „
1 Alciatj paradoxa . . . . . „ 10 „
1 Cathena Aurea thome . . . . 1 4 „
2 Sermones Andree prolis . . . „ 2 „
6 paraphraſis Valle. . . . . „ 6 „
4 artznei buchlen . . . . . „ 1 „
1 Collectanea weſthamerj . . . . „ 5 „
2 auguſtinus de conſenſu euangelico „ 5 „
2 lazarus Boſſon(?) de re veſtiaria. „ 1 1
1 aphoriſmus Hipocratis . . . . „ 5 „
1 Auguſtinus ſuper pſalterium . . 1 5 „
1 thomas ſuper epiſtolas paulj . . „ 15 „
2 clichtopheus de bello . . . . . „ 1 1
1 Coſmographia Apianj . . . . „ 3 1
1 Opera Gregorij Pariſer. . . . 1 5 „
Summa fl. 10. Bz. 11.

10 faber contra Huſſen et Jorg de Veſſalia contra . . .?

Digitized by Google

Außgesetzt Ad(i) 5 Augustj

1 pratica lanfrancj	. . . . .	„ 5	„
1 Jasonem de actionibus	. . . .	„ 8	„
1 Decii de Regulis Juris	. . . .	„ 5	„
? Cathena aurea in 8vo	. . . . .	1 „	„

Alles weitere ist weggeschnitten; auf der zweiten Spalte handelt es sich um größere Quantitäten: um 315 Zed(del?) und um 42 und 30 Exemplare von Em(ser'schen?) Schriften.

Wolf Präunlein zeigt sich in diesen Lieferungen als ein Groß-Sortimenter, von dessen Lager die kleineren Buchführer des näheren Umkreises ihren Bedarf entnahmen, als ein Groß-Sortimenter von solcher Bedeutung und mit so umfassendem Lager, daß seine Geschäftsgenossen ihn in Augsburg aufsuchten, wahrscheinlich nicht er sie auf den Jahrmärkten ihres Wohnortes. Den Versuch zu machen, die einzelnen vorkommenden Werke nach Ausgabe und Verleger feststellen zu wollen, wäre eine mühsame Aufgabe, deren Lösung an dieser Stelle durch das sich daran knüpfende Interesse nicht genügend gerechtfertigt wird, zum Theil sogar unmöglich ist; ich habe mich daher darauf beschränkt einige der abgekürzten Verfassernamen zu ergänzen. Auf den Conten selbst wird nur an drei Stellen durch die Bezeichnungen „mentzer text" und „pariser" auf die Ausgaben hingewiesen. Zu bemerken wäre noch, daß unter den Bezeichnungen „parva forma" und „prima (sc. forma)" jedenfalls die Formate Octav (wenn nicht Sedez) und Folio zu verstehen sind.

Die Rechnung scheint übrigens, soweit die Fragmente einen Anhalt gewähren, eine ganzjährige gewesen, mindestens jedes Jahr im Juni abgeschlossen worden zu sein. —

Zwei weitere Fragmente, von anderer Hand geschrieben, bieten Abrechnungen über Verlags- und Sortimentslieferungen von unbekannter Seite. Die letzteren sind, wie bei Präunlein, nach Preisen pro Exemplar ausgeworfen, die ersteren jedoch in drei Abtheilungen und nach Preisen pro Buch verrechnet. Die eine Colonne ist überschrieben „Vmb 5 kr." und beträgt zusammen „5 buch 22 (Bogen) 29 kr."; die zweite „Vmb 6 kr.", zusammen „13 Buch ist 1 fl. 17 kr." (geändert aus 18 kr.); eine dritte, an welcher der Kopf fehlt, zeigt die Endsumme „facit 11 Buch 19 (Bogen) 1 fl. 28 kr.", also das Buch zu $7\frac{1}{2}$ Kreuzer. Es sind Fragmente zweier verschiedener Rechnungen, denn die Colonne zu 6 Kreuzer weist zum Schluß die Bemerkung auf „Summa 5 fl. 9 kr. (geändert aus 7 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.) Das hab ich par zalt," letztere Bemerkung vielleicht von der Hand Georg Krapff's geschrieben.

Wenn übrigens Simprecht Ruf in seinem Briefe vom 23. November 1523 bei der Berechnung der 5 Comparatio regis et monachi sagt „hat ains 2 Bogen ist 2 kr.", so weist dies auch auf eine Verrechnung nach dem Ballen- oder Buch-Preis, d. h. das Buch zu

Digitized by Google

5 Kreuzer hin. Er scheint aber diese Verrechnungsweise nur für die Klein-Literatur — die später sogenannten „Ries-Sachen" — anzuwenden. —

In den bisher besprochenen Papieren tritt neben der streng wissenschaftlichen Literatur und dem Schulbücherbedarf vorwiegend die Literatur der Reformatoren (selbst Zwingli ist einmal vertreten) und Humanisten hervor; von strengkatholischen Autoren kommen nur Emser, Schatzger und Faber vor. Für diesen Kreis der Tagesliteratur hatte Georg Krapff einen anderen Lieferanten, den Buchführer Hans Herfort oder Herfartt in Augsburg. Leider sind alle diese Geschäftsbeziehungen betreffenden Papiere aus den Jahren 1528 bis 1530 (an Zahl die anderen überragend) unvollständig, meist sogar in Folge dessen und von Verwischungen und Wurmgängen unverständlich; wenig ist daher nur aus ihnen zu entnehmen.

Die Geschäfte zwischen Krapff und Herfort scheinen, entgegen denen mit Präunlein, gegenseitige gewesen und vorwiegend auf dem Correspondenzwege abgemacht worden zu sein, wenngleich auch einmal auf das persönliche Kommen Krapff's nach Augsburg Bezug genommen wird. Krapff scheint z. B. für Herfort Katechismen bei Alexander Weißenhorn in Ingolstadt besorgt zu haben — auf einem winzigen Fragment heißt es: „daß mir Alexander die enchiridion" —, so wie Drucke des Kosmographen und Mathematikers Peter Apian, der ja eine eigene Druckerei in Ingolstadt besaß. In einem Brieffragment vom 1. October 1528 heißt es:

> Leyber Jorg Bit euch wolt mir mit euch erauff brengen daß vngerlant waß der apianus gedruckt hatt Ich muß aynen zu schigken vergescht nit,

während in einem andern vom 4. Februar 1529 die Anweisung zur Zahlung des Betrages gegeben zu werden scheint.

Am wichtigsten sind nun aber in meinen Augen einige kurze Andeutungen, welche — ähnlich wie bei Simprecht Ruf bezüglich seines eigenen oder Sigismund Grimm's Verlages — auf unverlangte Zusendungen von Meßneuigkeiten hinzuweisen scheinen. Krapff muß sich bei Herfort wiederholt beschwert haben, daß er nicht alles, oder wenigstens nicht alles was er bestelle, erhalte. Denn am 15. Mai 152(9) schreibt letzterer folgenden Brief, in welchem leider das Wegschneiden der Zeilenenden den vollen Zusammenhang stört:

> Meyn weylligen dainst zuuor Leyber Jörg, Jr schrybt m .....
> wey Jr dy bücher entpfangen habt aber nit alle way .....
> dran verczeynet hatt ist nit meyn schult Ich....Jr w .....
> ßo gern mher daß Jrß nit glaubt dam waß Ich a .....
> leibstenn hett, sein nit meer dann edtwan 2 ex.....
> kommen Heyrumb solt Jr nit gedencken Ich wolt euch.....
> nit schigken waß Ich aber hab weyll Ich truwlich m.....
> taylenn Jr schrybt mir Jtzundt auch vmb Bücher .....

Digitized by Google

nit alle waß Ich aber hab ſchigke Ich wey ſolgt. H.....
waß euch lieb ſey Datum augſpurck ad. 15 may a. 152.....
3 Cromarius in matheum ß 4.
2 anothomia luderj(?)... ß 6 Hanß Herf....
1 Proſeß(?) ..... ß 8
1 gemma bunden..... ß 2 kr. 2
4 rethorica tully ..... ß 4
1 auſonius poeta..... ß 2

Summa fl. 1. ß 6. kr. 2.

Item Leyber Jörg Ich weyll alwegt mit euch taylenn .....
ich hab daß habt zu mir vertrawenn.

Vermuthlich bezieht ſich Herſorts Klage darüber, daß ihm von den Büchern, welche ihm gerade die wichtigſten wären, zu wenig Exemplare zugegangen ſeien, auf Meßbezüge. Denn in einem Brieffragment vom 24. Januar deſſelben Jahres, welches allem Anſchein nach gleichzeitig eine Beſtellung verrechnet, nimmt Herfort Bezug auf

„etliche Buchlin ßo mir von Leypczigk kommen",

von denen er jedenfalls eine Partie unverlangt mitſchickt. Die Rechnung ſelbſt lautet:

2 plenarj gmlt (gemalt?).	fl. ß 6.	16 expla c(ontra) luderum	fl. ß 2....
2 eglogaß mantuanj	fl. ß 2 kr. 2	6 expla c. luderum ...	fl. ß 2....
1 dyogenem laercium....	fl. ß 5.	6 von den 4? ſiluij...	fl. ß 3....
1 aug. dathum in elegiam (?)	fl. ß kr. 2	6 dy....? ſiluij.....	fl. ß. 3....
4 Beſcheydt menſingerß ..	fl. ß 4	2 dy 8 Buchlin ſiluij..	fl. ß 2....
2 Replica menſingerß....	fl. ß 2	3 dy erſten Buchlin ſil.	fl. ß 2....
6 Errettung menſingerß..	fl. ß 4	Summa fl. 2 ß 12 kr. 1	
12 Haßenberck c. luderum .	fl. ß 4		

Daß aber dieſe antilutheriſchen Schriften gerade die aus Leipzig*) gekommenen „Büchlin" waren, geht einfach daraus hervor, daß Petrus Silvius — neben Dungersheim und Emſer der hervorragendſte literariſche Gegner Luthers in Sachſen, deſſen Schriften ja auch meiſt in Leipzig erſchienen — ſo ſtark vertreten iſt. Und eben dahin — nämlich auf ein „taylenn" der eingehenden Neuigkeiten ſeitens der Groß-Sortimenter mit den von ihnen verſorgten kleineren Buchführern, d. h. unverlangtes Zuſenden an ſie — ſcheint es mir zu weiſen, wenn eine Verrechnung vom 4. Februar 1529 folgendermaßen formirt iſt:

4 Inſtituta th(ut)	ß 8	vorgelegt	
2 gra(mmatica) Heinrichmann	ß 3 kr. 1	2 geuchmat th.....	
5 Sendt briff th.....	ß 1 kr. 2	2 Schelmen czunfft	
4 Errettung menß(ingers) ...	ß 2 kr. 2		
1 Heumon ſ(uper) epiſtolas ..	ß 6		
6 proceßuß juris new.....	ß 10		
Summa fl. 1 ß 11 kr. 2			

*) Dieſe Beziehung Augsburg's zu dem Leipziger Neujahrsmeß-Verkehr im Jahre 1529 ſcheint mir für die Würdigung der Stellung, welche die Leipziger Büchermeſſe einzunehmen begann, beachtenswerth.

Digitized by Google

Die „vorgelegten" Schriften Thomas Murners sind jedenfalls separat verrechnet und wenn auch in der Brieffactur vom 24. Februar die Leipziger Neuigkeiten in der Generalsumme mit enthalten sind, so deuten doch die wenigen, in ihrer Verbindung gestörten Zeilenfragmente des Briefes selbst auf ein Lager antilutherischer Bücher bei Krapff hin; Herfort scheint anzufragen, was „Jr noch vor bucher habt, ßo habt Jr noch 220 anthilutherana .... verb ....(?) eckj, Ich wertt bericht Jr gebt 8 per fl. 1." (Es steht hier unzweifelhaft das Gulden-, nicht das Batzenzeichen; es muß sich also wohl um größere Werke handeln.)

Ich habe diese Subtilitäten vielleicht zu ausführlich behandelt; Ausführlichkeit schien mir aber umsomehr angezeigt, als gerade jede Spur des inneren geschäftlichen Treibens der früheren Zeit mit Achtsamkeit zu registriren ist, um weiter auftauchende Daten daran anknüpfen und allmälich ein Bild des Theiles des Geschäftslebens, der außerhalb des größeren Geschäftsverkehrs auf den Central-Messen stand, gewinnen und gestalten zu können.

Die Herfort'schen Briefe zeigen noch eine äußere Eigenthümlichkeit, die ich bisher noch an keinem der, an Zahl allerdings nur geringen, Geschäftsbriefe jener Zeit, die mir bisher zu Gesicht gekommen sind, bemerkt habe. Sie tragen sämmtlich außer dem verschließenden Geschäftssiegel, dessen Pressung sich wiederholt im Papier erhalten hat, auf der Adreßseite eine mit der Hand gezeichnete vergrößerte Copie der Geschäftsmarke, welche allerdings deren Character ziemlich alterirt, namentlich aber den Kopf des im Siegel deutlich hervortretenden R zu einem kleinen Ring zusammenschwinden läßt. —

Ein letztes Briefsfragment, von anderer Hand und jedenfalls wenigstens ein Jahrzehnt jünger, ist adressirt „Dem Ersamen M. Georgen krapffen buchfierer zu Augspurck meinen guten Freund." Ist Krapff später nach Augsburg, und nunmehr als reiner Buchhändler, übergesiedelt oder ist der Brief an ihn, während er auf einer Jahrmarkts- oder Hausir-Reise war, dorthin adressirt worden? Ich möchte auf ersteres schließen; denn das Fragment scheint den Auftrag zu enthalten, geschäftliche Differenzen mit Leonhard Portenbach und Philipp Ulhardt in Augsburg zu schlichten; nebenher wird die Besorgung zweier großer Züricher Bibeln in Auftrag gegeben. Anfang und rechte Hälfte des Briefes mit der Unterschrift sind leider wieder weggeschnitten und lauten die betreffenden Stellen: „.... der burtenbach der hat ... well im kein buch geben wann er darnach schick....selig noch schuldig sey, waiß ich nit ob den ... so will der philip iecht ouch fl. xj von mir ha..."

Digitized by Google

Ein letztes Rechnungsfragment, ob von oder für Krapff ausgestellt ist unbestimmbar, erregt nur dadurch Interesse, daß es Züricher Bibeln, Nürnberger Neue Testamente, Straßburger Gebetbücher, auch Seb. Franck's Weltbuch mitverrechnet. Hatte vielleicht Hinneigung zur Reformation Krapff zur Uebersiedelung nach Augsburg gedrängt?

Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

(Vorbemerkung der Red. Das nachstehende Actenstück — eine Verhandlung vor dem Senat der Königsberger Universität — ist von dem Herrn Einsender dem Mscr. 1716 der Königl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg i/Pr. 2. Bd. Bl. 34^{b}—36^{a} entnommen. Bei der Bedeutung des Kalender-Verlages für den Klein-Buchhandel ist jede Mittheilung über denselben von Wichtigkeit. Zu bedauern ist nur, daß der Originalvertrag dem Protocoll über die Verhandlungen nicht einverleibt worden ist; es wäre von Interesse gewesen zu erfahren, ob auch bei dem Menius'schen Kalender, wie bei dem Thurneyser'schen im 16. und bei dem Herlicius'schen im 17. Jahrhundert, eine Ueberlassung des Verlagsrecht an die Danziger Verleger auf eine bestimmte Reihe von Jahren stattgefunden hat.)

Volgt was jnn Itzberürter schwebender Action geschrieben vnd gehandelt worden, vnd erstlich eines erb. Rhats d. Stadt Dantzig schreiben an den Senatum, darjnne gebeten wird M. Menium dahin tzuuermugen, das Er ihren Buchshurern seine Calender liebern, vnd hierüber gemachtenn contract die volge leisten wolle.

Vnsern ꝛc. Ehrwirdige ꝛc. Vns haben vor diesem vnsere Bürger vnd Buchfürer Salomon Gisser, Valentin Barish, vnd Steffan Schultz zuuernemen geben, welcher gestalt sie vor etlichen Jaren mit dem Erbarn vnd wolgelarten M. Matthiae Menio jtzo Eur Ehrw. vnd Achtb. mitt Collegen[1]), wegen seiner Calender contrahiret, vnd sich aber beschweret, als solte vermelter M. Menius hinfürter willens sein, Dem selben Contract gepurende volge nicht tzuleisten, welchs jnen dann tzu mercklichem beschwer vnd nachteil anderswo gereichen solte. Ob nhun woll damhals ermelter M. Menius sich dero gestalt ercleret, sonderlich als die tzeit der lieferung noch nicht furhanden, das wir nicht haben spüren können, das Er seiner verschreibung sich tzuentziehen willens were, So haben vns dannoch berürte Buchshürer widerumb angetreten, vnd dieweil nhun die tzeit der lieberung vorhanden, vnd sie sich allerlej gedancken machten[2]), Ob auch dieselbe gewislich volgen wurde, Instendiglich gebeten, auf den fall, da sich M. Menius seiner verpflichtung, die gleichwoll bej wharen worten, threwen vnd glauben gelobet, entziehen würde, Das wir jnen beforderungs schreiben an E. Ehrw. vnd Achtb. mitteilen wollen, Damit

Digitized by Google

ſie one weitterung, vncoſten vnd vnnötiges rechten die guttwilligkeit, ſo beiderſeits im angeregten Contract erfordert, auch itzo deſto mher empfinden möchten.

Wir tzwar machens vns itzo ſo wenig tzweifels als tzuuornn M. Menius werde ſeiner verſchreibung woll wiſſen nachtzuſetzen, damit es anderer vngelegenheit nicht bedurffe. Weil wir aber benanten Buchſhürern, gleich andern vnſern Bürgern, ſolche ſchriftliche beforderung (jedoch eines jeden Rechten ohne ſchaden) ampts halben nicht weigern Können. So gelanget vff den ſhall, do einiges vermhanens würde vonnöten ſein, ann E. E. vnd Achtb. vnſer freuntlich bitt, ſie wolten vnbeſchweret ſein, M. Menium freuntlich dahin tzuueremögen, damit Er die Buchfuhrer mit lieberung d. Calenders, laut ſeiner eigenen verwilligung tzu friede ſprechen, oder in andere wege ſich mit Jnen abfinden, vnd alſo fernere vnnötige weiterung verpleiben muge. Welchs wie es an ihm ſelbſt recht vnd der billigkeit gemeß, So ſeint wir es in gleichem vnd mhererm freuntlich Zu beſchulden erbötig. Dat. Dantzig den 30 Maij Ao. 80.

Volget der vertrag tzwuſchen beiden parten den 25 Junij aufgerichtet.

Nachdem heut dato coram ampliss. Academiae Reg. Senatu die erſamen Steffan Scholtz vnd Simon Giſſer[3]) mitburger vnd Buchſhurer der Stadt Dantzig erſchinen vnd widder den cum tit. M. Matthiam Menium, Professorem Mathematicum des vor tzweien Jaren tzwuſchen jnen aufgerichten vertrags der Calender halben, ſo M. Menius ſchreiben würde, angeſucht vnd gebeten, demſelben tzu volge, Jnen den Calender ſo vfs 81 Jar geſtellet tzuuberantworten vnd aber M. Menius dagegen etzliche beſchwerliche puncta neben dem, das Er Itzo nicht allein ein Deudſchen, ſondern auch einen Lateiniſchen Calender gefertigt ꝛc. eingewant, Als hatt ſich M. Menius auf wolgedachts Senats vnderhandlung mit den Buchfürern volgender geſtalt vergleichen vnd vortragen laßen, alß, das Er Jnen Itzo beide exemplar ſeines Calenders in gleichem Kauffe will volgen vnd tzuſtehen laſſen, Dagegen ſich die Buchſhurer hinwidderumb der ſtreittigen punct halben, welchen nach erſter bewilligung nicht aller dinge ſtandthaftig nachkommen worden, eingeloſſen, wie volgt.

Erſtlich das ſie Kein exemplar d. Calender noch verkauffen, noch ſonſte Jemands tzukommen loſſen ſollen, ehe vnd wan Er M. Menius der antzhal der ſeinen von jnen bekommen, vnd ſeinem Patrono dem er ſie dediciret, vberantwortet habe, Wortzu ſie Jm tzum wenigſten acht tage tzeit vnd raum gegeben vnd furgeſchlagen.

Zum andern, das ſie hinfuro die tzwo bücher papier, tzu den bieſhero gegebenen exemplarn, einſchieben (zum Durchſchießen oder zum Druck der Freiexemplare? Die Red.) vnd tzulegen wollen.

Letzlich, das ſie muglichen fleis einwenden ſollen, das die exemplar hinfüro ohne einige verenderung, nach auſweiſung der

Digitized by Google

Original von den Druckern nachgedruckt, vnd nicht das geringste, das dem authore nachteilig dauon abenehmen oder zuthun solle.

Die Titel der beiden Ausgaben lauten:

Schreibkalender Vnd Allmanach auff das Jar nach der Geburt vnsers Erlösers vnd Seligmachers JESV CHRISTI. M.D.LXXXI. Gericht auff das Land Preussen, Pommern, ein theil Jsland, Mechelburg, Sachsen vnd Dennemarck, da die Eleuatio poli vber 54 grad befunden wird. Durch M. Mathiam Meine von Dantzigk, Professorem der Vniuersitet zu Königsperg in Preussen. Gedruckt zu Alten Stettin bey Andreas Kellner[1]). 4°.

(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig. = Ob 618. 4°.)

Calendarivm et ephemeris siue diarivm ad annvm à natiuitate salutifera domini et redemptoris nostri Jesv Christi M.D.LXXXI. Directvm ad regiones Borvssiae, Pomeraniae, partem Liuoniae, Lituaniae, Saxoniae, Daniae, Ducatus Holsatiae, Mechelburgij, vbi Eleuatio Poli excedit 54. gradum, per M. Mathiam Menivm Dantiscanvm, academiae Regiomontanae professorem mathematvm (?). Lipsiae, Joannes Beyer imprimebat. 4°.

(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig. = Ob 619. 4°.)

Beide Ausgaben sind dem Markgrafen Georg Friedrich gewidmet.

---

[1]) Mathias Menius (eigentlich Maine oder Meine) wurde 1572 Professor der Astronomie am Danziger Gymnasium und kam 1579 als ordentlicher Professor der Mathematik an die Universität Königsberg. (F. J. Buck, Lebensbeschreibung der verst. Preuß. Mathematiker. Königsb. 1764. S. 45—47.)

[2]) Die Buchhändler waren nicht ohne Grund des späten Erscheinens wegen in Sorge. Während sonst gewöhnlich die Kalender bereits auf dem Königsberger Jahrmarkte, der am zweiten Sonntage nach Trinitatis seinen Anfang nahm, zum Verkauf gebracht wurden, waren die Danziger Buchhändler dieses mal erst am 25. Juni — also offenbar während der Zeit des Jahrmarktes selbst, zu dessen Besuch sie wahrscheinlich nach Königsberg gekommen waren — im Stande, einen neuen Vergleich mit dem Autor abzuschließen und Vorbereitungen für den Druck zu treffen. Ueberhaupt war in der zweiten Hälfte des 16. und namentlich im 17. Jahrhundert der Handel mit Kalendern auch in den Städten Preußens und Polens ein sehr reger; so schreibt 1562 der Professor Peter Krüger, daß er seine Kalender, welche der Buchhändler Andreas Hünefeld in Danzig druckte und verlegte, bereits um Pfingsten fertig habe und daß sie haufenweise nach Königsberg, Thorn und Elbing geschickt würden. (Näheres über das Kalenderwesen vergl. A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II. Bdch. S. 14—16.)

[3]) Ob hier oder das erste mal, wo Salomon Gisser steht, vielleicht ein Schreibfehler vorliegt, konnte nicht ermittelt werden, da keiner der oben Genannten von Mich. Christ. Hanow, der in seinem „Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen und Buchdrucker (Danzig 1740)" auch der Danziger Buchhändler in einem kurzen Abschnitte gedenkt, erwähnt wird. Aus dem 16. Jahrhundert führt Hanow nur Dietr. Mich. Beyer (1595) und Balth. Andreä (1590—1627) an. Der letztere ist aus dem Schwetschke'schen „Codex nundinarius", wo er im Jahre 1607 mit vier lateinischen Verlagswerken genannt ist, sowie aus einem Nachdrucksprocesse mit dem Braunsberger Buchdrucker Georg Schönfels bekannt. (Bender, Geschichte des braunsberg. Buchhandels und Buchdrucks 2c. in: Neue Preuß. Prov.-Blätter. 3. Folge. X. Bd. 1865. S. 432—438.)

Digitized by Google

— Ferner findet sich noch ein „Dietterich Michaeln vonn Dantzig", welcher in der Herbstmesse 1591 von den Erben Sigmund Feyerabends in Frankfurt a. M. für 25 fl. Bücher entnahm. Derselbe ist aber wahrscheinlich mit dem von Hanow genannten Dietr. Mich. Beyer identisch. (H. Pallmann, Sigmund Feyerabend. Frankfurt a. M. 1881. S. 208.)

[4]) Gottlieb Mohnike hält in seiner „Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern" (Stettin 1840. S. 14 ff.) Andreas Kellner für den ersten ständigen Buchdrucker Stettins. Johann Eichhorn erhielt zwar nach der eben genannten Quelle am 19. April 1569 die Bestallung als Buchdrucker für diesen Ort, er verblieb jedoch in Frankfurt an der Oder und ordnete nach Stettin seinen Eidam Andreas Kellner ab. Aber bereits mehr als dreißig Jahre früher war hier Franz Schlosser oder Schlösser als Drucker thätig. Derselbe druckte folgenden Almanach, der für die Geschichte der Buchdruckerkunst Stettins nicht ohne Interesse ist:

> Eyn Ewig Alma ‖ nach auf Köngsbergk ge ‖ richtet, zu ehren dem dur ‖ chlauchten hochgeborenn Fürsten ‖ Herrn Albrechten Marg= grauen zu ‖ Brandenburgk ꝛc. ynn Preussen ‖ Hertzogen, Durch den hochberümb ‖ ten Johann Carion Der Phi ‖ losophie vnd artzney Doc. ‖ Darin man auch sihet ‖ aller tag lenge vnd ‖ auffgang der ‖ Sonnen ‖ das ‖ gantze jahr. ‖ im 1537 jare. ‖ Zu Stettin bey Frantz Schlosser.

Die gesperrten Worte sind roth gedruckt. Der Titel ist von Doppellinien umrahmt und um das Ganze befinden sich Holzschnitte; 10 unbezeichnete Blätter, auf der letzten Seite ein Holzschnitt. 4°. (Königl. u. Univ.=Bibl. zu Königsberg sig. = Md 333 (1) 4°.) — Zwar erwähnt auch G. Mohnike (S. 32) Franz Schlosser, bezweifelt aber, daß derselbe in Stettin eine Officin gehabt habe, wie er denn auch nur einen Wittenberger Druck von ihm anführt. — Stettiner Drucke von 1545 (ohne Angabe des Druckers) und 1570 (Johann Eichhorns Druckerey) werden nachgewiesen im Serapeum Jahrg. 1858 S. 125 und 1856 S. 26.

Ein gefährlicher Druckfehler.

Von Albrecht Kirchhoff.

Unter den bibliographischen Curiositäten, die ihre Werthschätzung mehr oder weniger bedenklichen Druckfehlern verdanken, spielen bekanntlich die Piscator'sche „Straf' mich Gott"=Bibel und die Ausgabe, in welcher die Ehefrau des Druckers nächtlicher Weile in der Form die Stelle „Er soll dein Herr sein" in „Er soll dein Narr sein" geändert hatte, eine Rolle. Die letztere Leichtfertigkeit soll für die Urheberin verhängnißvolle Folgen gehabt haben. Ein Seitenstück hierzu bietet ein Druckfehler, welcher — vom Buchdrucker verschuldet — Henning Große in Leipzig mit schweren, wenn auch nicht so schweren Folgen bedrohte, ihm immerhin das Schicksal Ernst Vögelin's hätte bereiten können. Der Fall hat zwar vorwiegend eine localgeschichtliche Bedeutung, verdient aber auch hier als Beitrag zur Lebensgeschichte eines hervorragenden Buchhändlers des 16. Jahrhunderts, eines Buchhändlers, der namentlich für die Entwickelung der Stellung Leipzigs im deutschen Buchhandel von Bedeutung ist, einen Platz.

Digitized by Google

Henning Große hatte im Jahre 1589 Luther's Katechismus durch Zacharias Bärwald in Leipzig in verschiedenen Formaten drucken lassen. Anscheinend war ein und derselbe Satz durch Umbrechen der Columnen (und vielleicht auch der Zeilen) für alle Ausgaben benutzt worden und ein unangenehmer Zufall hatte es gewollt, daß wahrscheinlich bei diesem Umbrechen in dem Artikel vom Abendmahl bei der Sedez-Ausgabe das Wort „Esset" ausgefallen war. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte dieser Unfall nur die Folge gehabt, daß die Exemplare der betreffenden Ausgabe entwerthet und unbrauchbar geworden wären, Henning Große einen pecuniären Verlust erlitten hätte. Aber die zweite Periode der crypto-calvinistischen Wirren begann sich zu entwickeln, die orthodox-lutherische Partei war im Begriff von neuem die Oberhand zu gewinnen — und Henning Große stand im Verdacht des Crypto-Calvinismus. Es wurde ihm verübelt, daß er die Bibelausgabe des Hofpredigers Salmuth, der als heimlicher Reformirter verschrien war, druckte; es wurde ihm vorgeworfen, daß er den die Interessen des orthodox-lutherischen Hofpredigers Mirus und des Buchdruckers Matthes Stöckel in Dresden schädigenden Nachdruck der von dem ersteren auf die verstorbenen Kurfürstinnen gehaltenen Leichenpredigten durch Johann Francke in Magdeburg veranlaßt habe, worüber der Proceß seit dem Jahre 1586 schwebte. Der unglückliche Druckfehler wurde also um so leichter zu einer perfiden Fälschung eines lutherischen Symbols durch die zur Zeit noch die Oberhand habende crypto-calvinistische Partei aufgebauscht, als gerade eine Kirchenvisitation stattfand und Zacharias Bärwald, um sich selbst zu decken, die etwaigen Folgen seiner eigenen Nachlässigkeit auf Henning Große abzuwälzen, ihn als bewußten Urheber der angeblichen Fälschung hinzustellen suchte.

In wie weit der unglückliche Druckfehler mit von Einfluß auf die Ausstoßung Henning Große's aus dem Rathscollegium gewesen ist, geht aus den beiden einzig vorhandenen Actenstücken nicht hervor; wohl aber scheint der Fall an sich von seinen Feinden ausgenutzt worden zu sein. Aber Henning Große, dessen bürgerliche Existenz möglicher Weise auf dem Spiele stand, wehrte sich energisch auf dem Rechtswege gegen die von Bärwald gewissenlos aufrecht erhaltene Beschuldigung und letzterer wurde schließlich in einem am 31. Juli 1592 vor dem Rathe errichteten „rechtmessigen billichen Abschidt" verurtheilt, binnen sächsischer Frist, seinem Erbieten nach, die vorgebrachten Anschuldigungen zu beweisen. Das aber konnte er nicht „mit bestandt vnd im grundt der warheit" und mußte endlich am 20. Februar 1593 vor Bürgermeister und Rath nach überstandener Gefängnißstrafe demüthig revociren und dem persönlich anwesenden Henning Große Abbitte leisten.

Die darüber unter dem 24. Februar 1593 ausgefertigte, von Zacharias Bärwald eigenhändig geschriebene Urkunde lautet:

Digitized by Google

Ich Zacharias Bärwald, Burger vnd Buchdrucker allhier zu Leipzig, erkunde vnd bekenne, demnach verruckter Zeit Anno 89 von dem Erbarn vnd weysen Herrn Henning Grossen, der kleine Catechismus Lutheri deutsch wiederumb auffzulegen, vnd zu zweyen vnterschiedlichen formaten zudrucken, mir befohlen, ist vngefehr in dem einen format als 16mo das wörtlein Esset in der Einsetzung des HErrn Abendmal vbersehen vnd außgelassen worden, welchs sich vermutlich daher geursacht, daß ich im (sic) Exemplar bey handen gehabt, in welchem dasselbe wörtlein nicht gestanden, vnd etwan zuuor im vmbheben aus einem format ins ander ist verlegt vnd nicht hinein gesetzt worden, wie denn leicht geschehen kan, nach welchem ich mich im corrigieren gerichtet, vnd in mangel eines Correctoris, aus vnbedacht demselben gefaltzet, vnd andere hir nach drucken lassen (Preßrevision), nicht aber der meinung einigen Irrthumb damit zu befordern, wie es bißher verkehrlich angezogen worden. Ob ich nun wol, da solcher mangel offenbar worden, zur entschuldigung vorgewand, als solt Herr Henning Groß vrsach dazu geben haben, das solch wordt außgelassen, in dem ich mich gefürchtet für der straff, die mir von menniglich gantz abschewlich gedrewet vnd auffgesetzt worden, hab ich doch mit keinem grund auff ihn solches bringen noch beweisen können, wie mir letzlich in Sechsicher frist zu thun auffgelegt ward, derwegen auff mittel vnd weg getrachtet, dazu mich denn auch mein gewissen gedrungen, wie ich mich bey jhm güttlich abfinden, vnd von ferner anklag jhn abwenden möchte. Hierauff mich entlich gutwillich erkleret, das ich mit warheit weder jm Herrn Henning Groß noch den seinigen einige schuld vnd vrsach zumessen kondte, das gemeldes wort außgelassen, sondern mir selbst, meiner einfalt, vnbedacht vnd vnbesonnenheit solch zulegen müssen. Ist mir aber hertzlich leid gewesen vnd noch, das ich Herrn Henning Grossen vnd die seinigen in solch vnheil vnd vngelegenheit hiedurch gebracht. Nachdem ich jhn aber solches durch Mittelpersonen vermelden, vnd vmb verzeihung gebeten, hat er sich aus Christlicher lieb auff vorgehend erkentnis vnd abbit dessen nicht verwegert, darauff die Reuocation vnd abbit für den Ehruesten hochweisen Herrn Bürgermeister vnd Rath den 20. Februarij dieses 93. Jars vmb 10 hora in beysein Herrn Henning Groß vnd zweyer Mann auff meiner seiten (da es also acceptirt vnd für bekand angenommen) volnzogen worden, wie ich denn solches nochmals, krafft dieser meiner eigen handschrifft vnd auffgedrucktem Siegel hiemit öffentlich vnd außdrücklich bestendiger weise widerruffen vnd widersprochen haben wil, das Herr Henning Groß vnd die seinen hieran gantz vnschuldig, erbiete mich auch hinfürder die Zeit meines lebens Herrn Henning Grossen vnd die seinen gegen menniglich in allen Ehren vnd besten zugedencken, nichts denn alles liebes vnd guts zu wüntschen, wie ich denn von

Digitized by Google

gewiſſens wegen mich ſchuldig erkenne, wil mich auch gegen jhn aller förderung vnd gunſt hinfort verdröſten.

Dieweil mir auch von ein Ehrbarn hochweiſen Rath ſo viel zu gemuth geführet, das durch ſolchen meinen vnfleis vnd vnzimliches beginnen nicht allein Herr Henning Groß in beſchwerung gebracht, ſondern auch ein Erbar Hochweiſer Rath vnd die gantze Stadt Leipzig bey hohen vnd niderſtandsperſonen, kirchen vnd Schulen innerhalb vnd außerhalb dieſes Landes in merclichen verdacht vnd ſchimpffliche nachrede geſetzt, weil auch in öffentlichen Druck ſolch verſehen für ein freuendtliche verfelſchung des Catechiſmi zur vngebür iſt außgeſprengt worden, Als iſt mir ſolches nicht weniger von grund meines Hertzens leid, das ich hierzu vrſach gebenn, wil aber hiemit ein Erbar Hochweiſen Rath vnd menniglich ſo hiedurch beleidiget worden, vmb Chriſtliche vnd günſtige verzeihung demütig erſucht vnd gebeten haben, der dröſtlichen zuuerſicht ein Erbar vnd Hochweiſer Rath werde ſich Chriſtlich vnd Väterlich gegen mir armen einfeltigen Man erzeigen, vnd gnade für recht ergehen laſſen, vnd mit der peen, ſo ich im gefengnis etliche wochen gehorſamlich erduldet, dißmal condent vnd vergnüget ſein, in anſehung, das dis alles nicht aus leichtfertigkeit, ſondern aus alberkeit vnd vnbedacht von mir geſchehen, wil mich aber vormittelſt Göttlicher gnaden hinfort beſſer vorſehen. Zu mehrer beglaubigung vnd ſtärckung der warheit hab ich ſolches alles mit eigener Hand geſchrieben, auch zween meiner beyſtende vnd guten Freunde bittlich vermocht, das ſie neben mir mit eigenen Handen vnterſchrieben, vnd jhre gewönliche Betſchafft auffgedruckt, Actum Leipzig den 24. Februarij Anno 1593.

L. S. L. S. L. S.

Michel Lantzenberger. Zacharias Berwald. Frantz Schnelboltz.

Den Acten liegt noch das Concept einer zweiten, anders, zum Theil ſchärfer gefaßten und demüthigenderen Ehrenerklärung, datirt vom 20. Februar, bei. Es will mir ſcheinen, als ſei dies eine von Henning Große ſelbſt in dem angeſetzten Termin vorgelegte Faſſung, welche ſeine Perſon ſtärker als den geſchädigten und vergebenden Theil in den Vordergrund ſtellt, während die officielle Ausfertigung einen weſentlicheren Accent auf das durch den Verdacht des Cryptocalvinismus beeinträchtigte Anſehen der Stadt und auf die ſeitens des Stadtregiments geübte Gnade legt. Vielleicht wies auch eine ſcharfe Stelle jenes Entwurfes zu deutlich auf genügend bekannte Perſonen hin, die man zu ſchonen Veranlaſſung hatte, oder deren Mitwirkung bei einer unſauberen Angelegenheit man in Vergeſſenheit bringen wollte.

Dieſe erſte Faſſung der Ehrenerklärung läßt Bärwald ſagen, daß er den Luther'ſchen Katechismus für Henning Große „vmb gebürliche beſoldunge in vnderſchiedliche format" zu drucken gehabt,

Digitized by Google

denſelben „ſeines guetdünckens eigner Perſon corrigiret", gleichwohl beim Abſetzen das Wort Eſſet ausgelaſſen habe. Nachdem dies entdeckt worden, habe er aus Furcht vor Strafe und

> vf verleitunge vnd anſtiftunge anderer leuthe, auf welche ich ein auge gehabt

vorgegeben, dies ſei auf Veranſtaltung Henning Große's geſchehen, der ihm einen „ſolchen Catechismum zugeſtellet", worin das Wort gefehlt und ihm befohlen habe danach zu ſetzen. Dieſe

> bezichtigung habe ich hin vnd wieder in diſer Stadt fürnemlich aber bey dem Chriſtlich gehaltenen Visitation werck ausgeſprenget,

was dann in allen Ländern der Stadt zur Schande und Henning Große „zue geferlichem nachteil ausgebreitet worden". Sein Gewiſſen — eigentlich wohl die Ueberführung der Lüge und die Haft — dränge ihn nun die Wahrheit einzugeſtehen, auch

> giebets das Setzexemplar, dorein ich mit eigner handt geſchrieben vnd notiret (d. h. wohl die Setzerzeichen), das ich das wort eſſet, nicht aus beuehl, vorbewuſt oder anſtiftung Herrn Henning Großenn vnd der ſeinigen, viel weniger einigen Jhrtumb dadurch zu befordernn, wie es bisanhero vorkerlich angetzogen wordenn, ſondern aus mangelung eines Correctoris, denen ich billich halten ſollenn, ſowohl aus meiner eignen einfaldt, vnbedacht, vnuorſichtickeit vnd vorwarloſunge auſſengelaſſen.

Er widerrufe daher alles, was er Henning Große und ſeiner Familie „zu verſchmelerung ewres guetten Gerüchts, geredet, geſchrieben, gethan vnd gehandelt" und bitte, Große wolle ſich ſeines armen Weibes, ſeiner Kinder und ſeines Jammers und Elendes erbarmen, die gegen ihn beabſichtigte peinliche Injurienklage fallen laſſen und ihm verzeihen.

So hätte denn auch die zweite Periode der cryptocalviniſtiſchen Wirren einem bedeutenden Buchhändler Leipzigs verhängnißvoll werden können. In der erſten wurde Ernſt Vögelin ſyſtematiſch und mit Vorbewußt auf Anſtiften des Bürgermeiſters Hieronymus Rauſcher geſchäftlich zu Grunde gerichtet; Henning Große blieb wenigſtens vor dem geſchäftlichen Schiffbruch bewahrt. Ob aber das incorrecte Auftreten der Univerſität gegen ihn in der Angelegenheit des Meßkataloges (im Jahre 1600) nicht noch von Animoſität gegen den früher des Cryptocalvinismus Bezüchtigten beeinflußt geweſen iſt? Möglich wäre es.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei.*)

Unter diesem Titel ist auf Seite 283 des sechsten Bandes des Archivs auf eine in Teschen erfolgte Bücher-Confiscation und -Verbrennung Bezug genommen, welche durch verschiedene von mir im Dresdener Geh. Staats-Archiv**) aufgefundene Actenstücke jedem Zweifel enthoben und wesentlich ergänzt wird. Ich erlaube mir, im Folgenden eine auf diese Acten gestützte Darstellung des Vorfalles zu geben.

Trotz der im westfälischen Frieden den Protestanten Schlesiens zugesicherten Rechte wurde deren Gewissensfreiheit seit dem Aussterben der piastischen Herzöge vom kaiserlichen Hofe systematisch unterdrückt. Durch seinen kühnen Einfall in Sachsen Herr des ganzen östlichen Deutschlands geworden, hatte zwar Karl XII. von Schweden dem Kaiser durch die Altranstädter Convention (22. August 1707) und den Executionsreceß vom 8. Februar 1709 für die schlesischen Protestanten volle Gewissensfreiheit und freie Ausübung ihrer Religion abgezwungen; indessen wußten die Jesuiten selbst gegen den Willen des kaiserlichen Hofes die neue Ordnung der Dinge vielfach zu umgehen. Daß dieser dadurch in den Verdacht der Zweideutigkeit und des Wortbruches kam, kümmerte die Väter Jesu wenig, da ihnen die Propaganda für ihren Orden viel mehr am Herzen lag. Kaum war also der Schwedenkönig mit seiner Armee aus Schlesien abgerückt und dadurch die unmittelbare Gefahr für den Kaiser beseitigt, so machte sich dort auch der unheilvolle Einfluß der Jesuiten wieder geltend, wie dies der folgende Vorfall beweist.

Teschen in Schlesien war zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende protestantische Stadt. Da es aber damals dort keine Buchhandlung gab, so bezogen die evangelischen Geistlichen und Lehrer, wie S. 283 a. a. O. hervorgehoben wird, ihren Bedarf an Büchern von Leipzig, zunächst durch Vermittlung des Lehrers an der lateinischen Schule zu Teschen, August Möbius (auch Mevius geschrie-

---

*) (Anm. der Red.) Die nachstehenden Mittheilungen bilden ein interessantes Seitenstück zu dem von Dr. A. Schlossar im sechsten Band des Archivs actenmäßig dargestellten eigenmächtigen Auftreten der Jesuiten als Verwalter der Preßpolizei gegenüber den politischen Behörden in Gratz. Sie bieten aber gleichzeitig ein neues, und zwar sehr drastisches, Beispiel für das mehrbetonte schwächliche Verhalten der sächsischen Regierung, wenn es galt, die Interessen ihrer Unterthanen gegen Uebergriffe und Gewaltmaßregeln des kaiserlichen Hofes zu schützen. Selbst die Verbrennung des Concordienbuchs, des sonst so hoch gehaltenen Palladiums der sächsischen lutherischen Landeskirche, durch Henkershand vermochte sie nicht zu energischen Vorstellungen und zu kräftiger Intervention aufzustacheln!

**) Loc. 10742. Acta, die von denen Buchhändlern Gleditzschen und Weidemannen in das Fürstenthum Teschen geschickten und daselbst confiscirten und verbrannten Bücher betr. Ao. 1715, Blatt 3 u. 4.

Digitized by Google

ben) von J. L. Gleditsch, mit dessen Hause ersterer befreundet war. Diese Verbindung wurde 1711 derart eingeleitet, daß die Teschener nach den Gleditsch'schen Katalogen bestellten und Zahlung bei Abnahme der Bücher leisteten. Die Beförderung derselben geschah durch Vermittelung von Kaufleuten, z. B. durch den Kaufmann Christoph Lübich aus Seiffershau. Bei der ersten Sendung von 1712 wurde das Geschäft glatt erledigt. Als aber Moritz Georg Weidmann, der Geschäfts-Compagnon und spätere Nachfolger von Gleditsch, im Juli 1713 eine neue Bestellung für die lutherische Gemeinde in Teschen ausgeführt hatte, wurden die Bücherkisten bei ihrer Ankunft daselbst „auf Veranlassung des Dechands Twunski durch den Königl. Fiscal angehalten und arrestiret und bey dem Herrn Grafen Tenczin (dem Landeshauptmann) vorgegeben, es wären scandaleuse, scabiose, infame und der Catholischen Religion höchst schimpfliche Bücher, welches auch gedachter Herr Graff an das Ober-Amt nach Breßlau und weiter an Sr. Kayserl. Mayt. Hoff berichtet, Worauf, da bey Ihre Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. Hochpreißlichen Geheimen Raths Collegio sie die Sache angebracht, an Hochgedachtes Ober-Amt nach Breßlau ein Schreiben ergangen, daß man solche Bücher, als eine Sache die ins Commercium liese, relaxiren und dem Commercio seinen freyen lauf lassen möge." Diesem Gesuche wurde jedoch nicht Statt gegeben, vielmehr die Beschlagnahme selbst auch dann noch aufrecht erhalten, als ein kaiserlicher Befehl des Inhalts einlief „daß man diese Bücher aus dem Lande schicken solle." Die Teschener Behörden ließen jedoch diesen Befehl nicht allein unbeachtet, sondern sie übergaben auch auf Anregung des Dechanten Twunski, „der die Sache zu verantworten gänzlich über sich genommen, die Bücher gewissen Patribus Societatis Jesu zu durchlesen, welche auch, wie oben gemelt, diese Bücher in ihrem Bericht vor Infam, scabios und scandaleus ausgegeben, darauf denn der Herr Graf Tenczin, als Judex ℅. ob es aus Kayserlichen Befehl geschehen, werde gezweifelt ℅. diese Bücher den 14. August 1714 als an seinem Geburtstag" durch vier Henkersknechte vom Rathhause holen ließ, den Kasten selbst öffnete, die darin enthaltenen 52 Bücher zählte, sie wieder in den Kasten legen und „durch die genannten 4 Henkers Knechte an den Pranger bey einem ohngefähr fünf Schritte von demselben gemachten Feuer schleppen ließ, da denn der Henkers-Knecht erstlich die kleinen Bücher jedes auf einer hölzernen Gabel, hernach die größeren verbrannt, Zuvor aber allerley Ceremonien mit Henkers Sprüchen, Abreißung derer Kupferstiche derer Lutherischen Christlichen und schimpfliche Art derer Zuschauer gemacht, welche execution von 10 bis 2 Uhr gewähret, und der Herr Graff von Anfang bis zu Ende beygewohnet, Dabey insonderheit von den Jesuiter Schülern viel Gespött getrieben und die Bibeln, Formula Concordiae sehr verhöhnet worden. Der Henker habe endlich die Asche auf den Schinder Anger geführet und selbige in das dabey

Digitized by Google

fließende Wasser geschüttet, der Schulbediente Movius, so die Bücher verschrieben, da er erstlich der execution beywohnen müssen, sey mit seiner Familie der Kayserlichen Lande verwiesen worden."

So bekundet wörtlich der Buchhändler Moritz Georg Weidmann in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1715 erfolgten Vernehmung. Der kaiserliche Hof mit seinen Jesuiten begnügte sich aber nicht bloß mit der oben beschriebenen Execution, vielmehr beschwerte er sich noch in einem Schreiben d. d. Wien, den 13. November 1714 bei dem Kurfürsten von Sachsen über die Einführung von „lasterhaften mit lauter wider die Catholische Religion und das Publicum, ja wider die Principia der Augspurgischen Confession selbsten lauffende höchstärgerliche Calumnien und Unwahrheiten angefüllten und, weil die Nahmen der Authorum darinnen guten theils verdecket werden, desto gefährlicheren Büchern in Unser Erb-Fürstenthumb Teschen" durch die beiden Leipziger Buchhändler Gleditsch und Weidmann. Die Beschwerde fährt dann fort, daß der kaiserliche Hof bei der „gefährlichen" Beschaffenheit der Bücher deren Confiscation und Vertilgung seinem Teschener Landes-Hauptmann anbefohlen habe, und verlangt nicht bloß die exemplarische Bestrafung „dieser Leuthe in verbothener Druckerey dergleichen lasterhafter Bücher", sondern auch „eine billige Maaß und Einschränkung dergleichen vielfältigen wieder die Reichs-Verordnungen lauffenden und von Uns selbsten in Unsern Erbländern keines Weges zu gestattenden zu Dreßden und Leipzig seithero wie ärger — also schädlich ausgegangener Druckereyen."

Im Wesentlichen stimmt mithin der Inhalt der kaiserlichen Beschwerdeschrift mit den von Weidmann gemachten Angaben überein. Nur darin besteht ein Unterschied, daß der kaiserliche Hof in seinem Schreiben angiebt, er *selbst* habe die Confiscation und Vertilgung der in Frage stehenden Bücher angeordnet, während Weidmann ein eigenmächtiges Vorgehen des Dechanten Twunski behauptet und die Existenz eines kaiserlichen Befehls bezweifelt. Wie dem auch sein mag, an den oben dargestellten Thatsachen ändert dieser Unterschied so wenig wie an der Wortbrüchigkeit, daß dies Alles sich ereignete kaum fünf Jahre nach dem Abschluß des Executions-Recesses der Altranstädter Convention vom 8. Februar 1709. Auch das steht fest, daß der in Weidmann's Vernehmung erwähnte kaiserliche Befehl, man solle diese Bücher aus dem Lande schicken, völlig ignorirt wurde. Wenn nun ein solcher Ungehorsam möglich war, so sind wir auch berechtigt, mit Weidmann anzunehmen, daß die Verbrennung eigenmächtig auf Veranlassung des Dechanten Twunski bezw. der hinter ihm stehenden Jesuiten durch den Landes-Hauptmann Graf Tenczin vorgenommen worden ist. Auf das Treiben und die Macht der Jesuiten am kaiserlichen Hofe würde dieser Umstand ein äußerst interessantes Streiflicht werfen; denn er würde zeigen, daß die Jesuiten in Wien sich nicht bloß damit begnügten, ihren Werkzeugen in Teschen wegen der Nicht-

Digitized by Google

befolgung des bei Seite gesetzten kaiserlichen Befehls Strafloſigkeit zu ſichern, daß ſie vielmehr noch obendrein durchſetzten, daß die kaiſerliche Regierung ſich im Sinne der Contravenienten ihres Befehls beſchwerend an den kurſächſiſchen Hof wandte und die exemplariſche Beſtrafung der Buchhändler Gleditſch und Weidmann und die Unterdrückung des Druckes und der Verbreitung ſolcher gefährlicher Bücher von Leipzig und Dresden aus verlangte. Durch dieſen Schritt des kaiſerlichen Hofes zwangen ſie dann denſelben gleichzeitig zu der Fiction, daß jener Befehl zur Confiscation und Vertilgung der Bücher von ihm ausgegangen ſei. So weit gingen die heiligen Väter allerdings nicht, auch die Art der angeblich befohlenen Vertilgung durch Verbrennen auszuſprechen, vielmehr begnügten ſie ſich damit den Kaiſer im Allgemeinen ſagen zu laſſen, daß die „Vertilgung" von ihm angeordnet worden ſei.

Wollte man ſein Urtheil über die verbrannten Bücher lediglich nach ihrer Charakteriſirung durch die kaiſerliche Regierung und nach der Schärfe der an ihnen vollzogenen Execution bilden, ſo müßte man ſie natürlich für äußerſt gefährlich und anſtößig halten. Ein Blick auf die Titel der nachſtehend verzeichneten Werke läßt jedoch die vollſtändige Unſchuld und Harmloſigkeit ihres Inhalts ohne Weiteres erkennen: es waren eben meiſt privilegirte proteſtantiſche Andachts- und Gebet-Bücher, welche bereits in zahlreichen Auflagen erſchienen und über ganz Deutſchland verbreitet waren.

Verzeichniß derer bücher, ſo Mense Julij 1713 nach Teſchen auf Verlangen geſandt, und dero die unterſtrichenen — hier im Druck durchſchoſſenen — den 14. Auguſt 1714 Verbrandt worden.*)

1. Minutius Felix.
2. Dlugossi Historia Polonica.
3. Papens Apoſtol. Chriſtenthum.
   Der autor iſt ein Evangeliſcher prediger ſo noch in Berlin lebet. Das Buch iſt eine poſtill.
4. Haaſens Redner.
   Der autor iſt noch Pastor primarius in Budißin und das Buch zeiget, wie ſich ein prieſter bey allerley menutenalibus aufzuführen, ohne die religion zu touchiren, iſt auch darbey ein Königl. Poln. und Churfl. Sächß. allergn. Privilegium.
5. Gerhardi Harmonia.
   Iſt ein Commentarius und Vergleichung der EVang. Hiſtorie deſſen endtZweck gar nicht die Streitigkeit der religion.
6. Haaſens Paßions Hütten.
7. Sahmens Passions-Andacht,
8. Spener's Leichen-Predigten,
9. Speners Catechismuspredigt,
   Haben nicht das geringſte Verwerfliche in ſich und ſindt mitt Königl.

*) Dieſes Verzeichniß wurde von Weidmann bei ſeiner Vernehmung zu den Acten überreicht und iſt von ihm mit Bemerkungen über den Charakter der verbrannten Bücher verſehen.

Digitized by Google

Polnisch. und Churfürstl. Sächß. auch Königl. Preuß. und Churfl. Brandenburg. allergn. Privilegiis.

10. Speners Paßions Predigten,
idem mit Königl. Polnisch. und Churfl. Sächß. auch Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. allergn. Privilegiis.
11. Häufflers Hauß und Kirchen Schatz, 2 Bände,
Ist eine postill.
12. Carpzovii Frag-Predigten,
Der autor ist bekandt, ist eine Postill mit Königl. Poln. und Churfl. Sächß. privilegio.
13. ejusd. Isagoge in Libros Symbolicos.
14. Spanhemi dubia Evangelica.
Ist ein purer Criticus der allerhandt philologische Sachen pro & contra geschrieben.
15. Hunnii Apostasia Romanae Ecclesiae.
Dieser Controversist ist so gar in Breßlau gedruckt.
16. Lucerna Salis Philosophorum.
17. Haaßens Seelen Hirte,
Ist ein Pastoralbuch derer Evangelischen von obig. autore.
18. Cobers Cabinet-Prediger,
19. — Vesper-Glocke,
20. — Früh-Glocke.
21. Arndts Christenthum, 2 mahl
ein bekandtes Buch mit Königl. Poln. und Churfl. Sächß. auch Königl. Preuß. Privileg.
22. Lehmanns Prediger Schatz,
ist in Dreßden gedruckt des autoris opus ist lauter außerlesene Predigt nicht aber controversien.
23. Spener an die Colosser und Epheser,
mit allergn. Königl. Preuß. Privilegio.
24. Gleichs an die Epheser.
Der autor ist HoffPrediger in Dreßden.
25. Calovii Deutsche Bibel,
Ist klar.
26. Opitii Graecismus.
27. Papens Wochen-predigten,
idem Nr. 3.
28. Geiers Miscellan-Predigt
seindts predigt eines Churſächß. oder HoffPredigers.
29. Löders Systema 2 Bände
Dieses Buch ist ein controversist aber doch in Leipzig gedruckt worden, Denen hohe Person dediciret.
30. Scherzeri Collegium Anti-Calvinianum.
31. Schomeri Collegium Anti-Calvinianum.
32—36. Fünff Bände von Hellbigs medicinischen Tractat.
37—39. Drey deutsche Bibeln Lutheri Seeligmanns in 4to
Seindt bekannt haben Königl. Polsche und Churfl. Sächß. privilegia.
40. Acta contra Dr. Krumbholtz.
41. Dahlmanns Schauplatz,
42. Pippings Concordien Buch,
Ist ein allgemeines privilegirtes Symbolisches Buch der EVangl. Kirche v. d. Königl. Pol. und Churfl. Sächß. H. Ober HoffPrediger ediret es pflegen insgemein die Ev. Prediger darauf Zu schwehren, wie es denn auch ipso Exercitio religionis confirmiret und ein allergn. Königl. Pol. und Churfl. Privilegium darbey.
43. Happelii relationes curiosae.

Digitized by Google

44. Lassenii Perlen Schatz,
Ist ein Moralist und S. Königl. Maj. in Dennemark HoffPrediger, auch iederZeit überall im ganzen R. Reich ohngehindert verkauft.
45. Bibl. Summarien 2mohl in 4 Bänden.
Dieses Buch ist von den Würtenbergischen Theologen auf Hochfürstl. Befehl gemacht und gedruckt und wirdt überall im ganzen R. Reiche frey verkauft.
46.—48. Drey Rigische Gebetbücher.
Ist ein gebethbuch mit allergnedigstem Königl. poln. und Churfl. Sächß. Privilegio.
49. Grotius de veritate Religionis Christianae.
50. Maraccij Alcoran.
51. Kunst gelehrt zu werden.
52. Orontes Gedanken von der Gelehrsamkeit,
53. Misanders Wag-Schaale, 4mahl
ist ein controversist der Autor lebet noch in Sachßen und gantz wohl bekandt.
54. Hübners Zeit. und Handlungs Lexicon.
55. Haasens Edles Kleynodt.
56. Vulpii Ludewig der Springer.
57. Tellers Lutherthum,
ein büchl. von einem Leipziger Prediger geschrieben, worinnen nichts anstößig.
58. Academische Klugheit.
59. Biblia quadrilingvia
N. T.
60. Geier Commentarius in Psalmos.
Ist klar was für ein buch undt hat Ihr Röm. Kayserl. und Königl. Polnische und Churfl. Sächß. Privilegia.
61. Thomasii jurisprudentia divina.
62. Lütckemanns Epistel Aufmunterung
ist eine postill mit Königl. Polnisch. und Churfl. Sächß. allergn. Privilegio.
63. Seyfarts Singularia Evangelica
ist ein homiletisch buch darinnen allerley realia sive applicationen zu finden.
64. Glassii Philologiae Nucleus.
65. Molinaei Seelen Friede.
66. Meiningii Lexicon Ebr.
67. Fischers Herzbewegende Betrachtung.
68. Zwey deutsche Bibeln Lutheri in 8vo.
seindt mit Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. Allergn. Privilegio.
69. Gerhardi Lieder.

Die nicht verbrannten Bücher wurden übrigens Weidmann nicht zurückgegeben, sondern auf dem Teschener Rathhaus aufbewahrt, wie dies aus dem (s. Band VI pag. 284 des Archivs) am 13. December 1718 geschriebenen Briefe des Archidiakonus Muthmann hervorgeht, des Nachfolgers des nach seiner Ausweisung in Muskau als Rector ansässig gewordenen Möbius. „Es sei, bemerkt ersterer, eine delicate Sache, in die sich Niemand mischen wolle." Auch erhielt Weidmann, wie aus demselben Brief erhellt, trotzdem, daß die Bücherssendung auf Bestellung erfolgt war, keinen Heller Schadenersatz. „Wegen der unverbr.(annten) Bücher," schreibt nämlich dann Muthmann weiter,

Digitized by Google

„ist hier der allgemeine Glaube, daß Sie Ihnen auf allergnädigsten Kayſ. Befehl hätten müßen bezahlet werden.“ Er schlägt dann noch Personen vor, an die sich Weidmann in dieser Angelegenheit brieflich wenden könnte.

Es war also ganz vergeblich gewesen, daß dieser in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1714 erfolgten Vernehmung die Hoffnung ausgesprochen hatte, „daß nicht allein Se. Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. sich, als Director corporis Evangelici, dieser sehr wichtigen Sache, da doch die Systemata der Lutherischen Religion verbrannt wären, allergnädigst annehmen, sondern auch ihnen (Gleditsch und Weidmann) als getreuen Unterthanen, daß sie ohne Verschulden dazu kämen, Zu ihrer Satisfication verhelffen laßen würden.“ Nach den schlesischen Protestanten, welche durch ihre Regierung ihrer geistigen und geistlichen Nahrung beraubt wurden, fragte in damaligen Zeiten natürlich Niemand. K.

Buchhändlerische Deputirte schon im Jahre 1778.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Verleitet durch die bestimmte Aeußerung von Friedrich Perthes und da ich auch sonst keine Andeutung davon gefunden hatte, daß die betreffende Bestimmung des kursächsischen Mandats vom 18. December 1773 einmal in Ausführung gekommen wäre, hatte ich annehmen zu dürfen geglaubt, daß überhaupt keine solchen Deputirten erwählt worden wären (vgl. S. 165 dieses Bandes). Einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Albr. Kirchhoff verdanke ich aber nun die Möglichkeit, ein wenigstens einmaliges Inslebentreten der betreffenden Einrichtung constatiren zu können. Mit gütiger Erlaubniß des Herrn Dr. Kirchhoff theile ich in Nachstehendem dessen bezüglichen Auszug aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission mit.

Leipzig 15. Mai 1778.

Auf Vorladung sind erschienen die inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten:

Philipp Erasmus Reich und Johannes Fritsch aus Leipzig,
Gräffer aus Wien,
Raspe aus Nürnberg,
Spener aus Berlin,
Bohn aus Hamburg,
Fleischer aus Frankfurt a. M.,
Rath Christian Friedrich Hellwing, Besitzer der Meyer'schen Buchh. in Lemgo und der Förster'schen Buchh. in Hannover.

Es wird ihnen der kurf. Befehl soweit erforderlich vorgelesen und sind sie aufgefordert

daß sie selbst Vorschläge thun möchten, wie der hiesige Buchhandel, so wohl in Ansehung der innländischen als fremden und auswärtigen Buchhändler begünstiget, und wo möglich noch mehr in Flor und

Digitized by Google

Aufnahme gebracht werden könne, wobey es hauptsächlich auf folgende Umstände ankomme, daß

1. denen Beschwerden einiger auswärtigen Buchhändler über die hohen Preiße der Bücher und verweigerte Change, abgeholfen und Vorschläge, wie ein billiger Preiß festzusetzen, angegeben werden.
2. Der Unterschied des Geld:Courses auf hiesigem Platze, und in denen Reichsländern in Erwägung gezogen, und darüber, so wohl als
3. wegen des von einigen Buchhändlern verlangten mehreren Rabatts ein gewißes Regulativ getroffen werde.

Reich und Hellwing bemerkten: jeder Verleger müsse wissen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses lasse sich darüber nicht festsetzen, da jene vom Honorar, Druck- und Papierpreis, von dem Maße des Absatzes ꝛc. abhingen. Sie glauben, kein Auswärtiger könne sich über Leipzig beschweren, weil

1. Handhabung der Justiz und ein Vorrath der besten Bücher daselbst anzutreffen;
2. nach der Natur des Commercii alles auf freie Vereinigung zwischen Käufer und Verkäufer ankomme, zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von dem sich oft unerwartet abändernden Geschmack des Publicums abhänge, wonach sich der Bücherpreis reguliren müsse.
3. Betreffs des Courses müsse eben jeder auf seinen Nutzen sehen, deshalb sei es unmöglich, daß man ohne Ausnahme nach dem Reichs-Münzfuß handle, wenn nicht der Verkäufer mehr Schaden als Gewinn haben solle.
4. Dafür sei allerdings zu sorgen, daß das Aufblühen des Leipziger Buchhandels „mit der Aufmunterung derer daran Theil nehmenden ausländischen Buchhändler verbunden bleibe". Dies ließen sie sich angelegen sein, weil in ihrem eigenen Interesse.

Auf den Vorhalt, Vorschläge zu machen, die mit einem beifälligen Gutachten begleitet werden könnten, erbitten sich alle Comparenten Abschrift des kurf. Rescriptes und wollen solche schriftlich einreichen.

Solche schriftliche Gutachten, die allerdings von großem Interesse sein würden, haben sich in den Acten bis jetzt nicht gefunden. Interessant bleibt die Verhandlung nicht allein als Beweis für die Berufung von Deputirten des Buchhandels als Sachverständige, sondern auch, weil daraus zu ersehen ist, wie die Bücher-Commission sich auch in die geschäftlichen Verhältnisse des Buchhandels einmischte.

Die Zusammensetzung der Deputirten stimmt übrigens nicht ganz mit der betreffenden Vorschrift des angeführten Mandats überein: neben den vorgeschriebenen sechs auswärtigen Buchhändlern erscheinen nur zwei Leipziger, während der aus einer andern kursächsischen Stadt noch beizuziehende dritte sächsische Buchhändler zu vermissen ist.

Digitized by Google

Buchhändlerbriefe von 1786 bis 1816.

Veröffentlicht von Ludwig Geiger.

Das kürzlich vollendete Ehrendenkmal, welches Dr. Ed. Brockhaus seinem Großvater F. A. Brockhaus und damit der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt errichtet hat, zeigt unter den Mitarbeitern des Geschilderten eine Anzahl hervorragender und bedeutender Männer.

Aus der Zahl derselben soll hier F. J. Bertuch in Weimar genannt werden, der — oder richtiger dessen Sohn Karl, denn der Vater war in Folge einer Krankheit verhindert — wohl auch mit Brockhaus bei Regelung einer für den deutschen Buchhandel hochwichtigen Angelegenheit, der Erlangung eines Bundesgesetzes gegen den Nachdruck, in Verbindung trat. Man mag in dem angeführten Werk von Brockhaus (III, S. 48 fg.) genauer nachlesen, wie die beiden Deputirten der deutschen Buchhändler in Wien dem Fürsten Metternich die bezügliche Denkschrift übergaben, und als Erfolg ihrer Bemühungen den Zusatz zum Artikel 18 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 erlangten: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Auf diese Thätigkeit nun beziehen sich viele Briefe, die Vater Bertuch an seinen Sohn von Weimar nach Wien geschrieben hat. Diese, ebenso die Antworten des Sohnes aus der Kaiserstadt, sowie die Briefe zweier anderer Buchhändler an Bertuch, aus denen einige charakteristische Proben folgen, ferner eine ungeheure Zahl Schriftstücke fast aller hervorragenden deutschen Buchhändler an Bertuch meist geschäftlichen Inhalts, die für die Geschichte des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts eine sehr wichtige Quelle sein würden, befinden sich wohlgeordnet und trefflich erhalten in dem Bertuch-Froriep'schen Archiv in Weimar und würden gewiß, zumal sie mit einer staunenswerthen Anzahl von Briefen deutscher Autoren aller Art an einen der kenntnißreichsten und einflußreichsten Verleger vereinigt sind, eine Zierde der Bibliothek des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler werden und, allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht, großen Nutzen stiften. Ich durfte die großartige Sammlung in Folge gütiger Erlaubniß der Herren Besitzer benutzen und theile aus den reichen Schätzen einige wenige Proben mit.

Ueber die erwähnten Wiener Verhandlungen zunächst zwei Fragmente des alten Bertuch.

Er schreibt an seinen Sohn (12. Febr. 1815): „Eure Attaque der Nachdruckerhorde ist, nach Form und Inhalt, ein Meisterstück. Es war sehr recht, daß Ihr Euch gar nicht auf das elende Detail

Digitized by Google

der Wichte einließet, — denn dieß ist mit dem trefflichen Citate aus Zeilers Privatrechte mit Eins beantwortet und niedergeschlagen — sondern die Halunken gleich als Falsarien packtet und an den Pranger stelltet. Das Wichtigste ist, daß unsere Sache jetzt unter Autorität der Oesterreich. Censur und als eine deutsche Congreßangelegenheit aufgefrischt, anerkannt und von den öffentlich genannten großen Namen der Minister autorisirt worden ist." Und ein andermal (8. März 1815): „Vergiß nicht bei Humboldt zu erinnern, daß in dem neuen const. Gesetz über den Buchhandel nicht allein der Nachdruck und Nachstich von Büchern, Charten, Musikalien und Kupferstichen, sondern auch der Verkauf aller im Auslande fabrizirter (z. B. am linken Rheinufer, wo ein Hauptort der Corsaren ist) Nachdrucke und Nachstiche verboten werden müsse. Du wirst ihm fühlbar machen, wie sorgfältig und genau bestimmt dies Gesetz entworfen werden müsse, damit es nicht durch die Schurken eludirt werden könne."

Jene Nachdruckerangelegenheit ist indessen nicht die einzige, welche in den Buchhändlercorrespondenzen erörtert wird, ebensowenig wie Bertuch und sein Sohn die einzigen Briefschreiber sind. Unter den sonstigen schreibenden buchhändlerischen Genossen sind Goeschen und Friedr. Perthes wohl die interessantesten.

Beide sind geehrte und bekannte Männer nicht blos in der buchhändlerischen Welt, sie sind wegen ihrer vielfachen Beziehung zu bedeutenden Männern und wegen ihrer eignen schriftstellerischen Thätigkeit mit Recht häufig genannt und berühmt. Bei Göschen wird man unmittelbar an Schiller und die ganze classische Periode erinnert, obwohl die übrigen Vertreter derselben nicht in so naher Beziehung zu ihm standen wie Schiller; Göschen unterhielt den engsten persönlichen und geschäftlichen Verkehr mit Bertuch. Unternehmungen des Einen wurden durch Rath und Capital des Andern gefördert; manche Verlagsartikel von Beiden gemeinsam übernommen. Daß zu den Artikeln letzterer Art einer der inhaltlich bedeutsamsten gehörte, die jene Zeit überhaupt sah, die erste rechtmäßige Goetheausgabe 1787 bis 1792, habe ich im 2. Band des Goethejahrbuchs gezeigt und daselbst S. 395—409 auch die wesentlichsten Stellen aus der diesbezüglichen Correspondenz mitgetheilt. Hier mögen aus den aufbewahrten Briefstößen zwei Briefe folgen, welche von geschäftlichen Einzelheiten abgehend allgemeinere Dinge behandeln.

Leipzig 10. Febr. 1788.

Für das freundschaftlich gütige Geschenk des Journals der Moden danke ich ergebenst. Ich will es allenthalben herumweisen. Sicher findet es Beyfall, denn die Ausführung ist schön und der Plan nach dem Bedürfniß unserer Zeit. Nur der Umschlag gefällt nicht. So viel ich in der Eile darüber habe nachdenken können, wüßte ich nicht, was dem Plane an Vollkommenheit fehlte. Vielleicht hätten die Priester der Venus, so delikat sie auch behandelt sind, doch wegbleiben können. Mir

Digitized by Google

wenigſtens würde keine Sache angenehm ſein, von der ich wüßte, daß ſie ihr Daſein dem Geſchmack einiger vornehmen franzöſiſchen Damen zu verdanken habe. Aber, du lieber Gott, was will das auch ſagen, ich verſteh den Henker von dem was Mode und Geſchmack heißt. Eine andere Bemerkung iſt vielleicht wichtiger. Wie, wenn Sie in dieſem Journal einen Abſchnitt blos den Leuten vom Mittelſtande widmeten, darin zuweilen Vorſchläge thäten, wie man eine einfache, wohlfeile, einheimiſche Tracht mit Geſchmack einrichten könnte? Wenn Sie deutſche Damen bäten, Patriotinnen zu ſein und ihre Erfindungsgabe und ihren Geſchmack in ſolchen Muſtern zu üben, die dem Körper eine Zierde und dem ehrlichen Ehemann eine Erſparniß, ſowie den deutſchen Fürſten, die das Geld gerne im Lande behalten, eine angenehme Erſcheinung wären. Wie, wenn Sie durch eine ſchickliche Abhandlung, ein Räſonnement über den Zweck und die Schönheit eines jeden Kleidungsſtücks den Damen auf die Sprünge hälfen! Auch wäre es wohl gut wenn Sie zuweilen eine Kritik mit der Anzeige der ausländiſchen Moden verbänden. . . Noch eins, Sie werden wohlthun, wenn Sie mehr auf Ameublement als Kleidung ſehen. Hier können wir täglich lernen und Sie befördern dadurch viel Gutes und ſicherlich gewinnen Sie ſich durch dieſe Artikel nicht die mehrſten Leſer, ſondern die mehrſten Käufer. Die Moden der Kleider ſind bald vorüber, aber ein nützliches Ameublement dauert länger und man hat das gegebene Modell zum Ankauf weit nöthiger als das Modell eines Kleides, welches man durch den erſten Anblick gemeiniglich weg hat. —

Man ſieht, Göſchens Vorſchläge ſind praktiſch, patriotiſch und verſtändig, ſie erſcheinen vor Allem wie Weiſſagungen ſpäterer Zuſtände. Die Bemerkung über die Moden gemahnt an E. M. Arndt's Aufrufe, die in der Schaffung einer deutſchen Tracht das wirkſamſte Mittel erblickten, dem franzöſiſchen Einfluß entgegenzutreten; die Forderung in Bezug auf die Möbel erinnert an die erſt heutigen Tags allgemein gewordenen Anſichten und Bedürfniſſe.

Die enge Verbindung Göſchen's und Bertuch's bewirkte, daß Einer dem Andern Verlagsartikel zuwies, die, der Richtung des Einen nicht angemeſſen, für den Verlag des Andern trefflich zu paſſen ſchienen. Ein ſolcher Vorgang hatte vor dem gleich mitzutheilenden Buche ſtattgefunden. Bertuch hatte in etwas geheimnißvoller Weiſe dem Freunde ein Buch angeboten; Göſchen hatte es angenommen und ſpricht ſich nun mit folgenden Worten darüber aus:

Leipzig, 20. Febr. 1786.

Das Buch hat viele ſonderbare Ideen in mir erweckt. Ich bin von keiner Geſellſchaft, ſie mag Namen haben, wie ſie will, Mitglied. Ich bin ein Chriſt — aber darum lieb ich doch Freiheit im Denken über die Verhältniſſe des Menſchen, über die Bibel und über die Zukunft, ich halte ſie für ein ſehr großes Gut. Dieſe Freiheit des

Digitized by Google

Denkens und die Freiheit, seine Gedanken andern ehrlichen Menschen mitzutheilen um sich zu beruhigen und zu unterrichten, scheint mir durch die . . . . . zu verdächtig gemacht zu werden. Auch scheint mir der Verfasser noch zu allgemein zu reden. Ich halte einige Menschen für Illuminaten, die wirklich nichts anderes unter Aufklärung suchen als Glückseligkeit der Menschen und Befreiung von Aberglauben und Vorurtheilen. Diese redlichen Menschen werden den Credit verlieren. Ich glaube, daß diese Männer, welche ich für Illuminaten halte, die eifrigsten Kämpfer gegen Jesuitism sind. Demohngeachtet muß das Buch gedruckt werden. Man wird doch wenigstens einsehen, daß kein gescheuter ehrlicher Mann jetzt Freimaurer werden kann und daß der Orden keine Geheimnisse hat, als die, welche ihm von Leuten untergeschoben werden, die durch ihn würken wollen zu ihren privaten Absichten. Längst habe ich gedacht, das ganze Wesen der Maurerei sei nichts als Form, wodurch man Menschen zusammenhalten wolle, den Neugierigen zu fesseln, den Leichtsinnigen aufmerksam zu erhalten, dem Enthusiasten Nahrung zu geben und den Denkenden zu beschäftigen, so lange bis man seine Leute geprüft habe und den Weisen dann zu sagen: unser Geheimniß ist, daß wir die Menschen näher aneinander bringen und zur Menschenliebe durch Benutzung ihrer schwachen Seiten stimmen. Noch bin ich geneigt das zu glauben, allein ich setze auch hinzu, daß ich nun überzeugt bin, daß der Orden von allen schlauen und klugen Köpfen, welche sich planmäßig darin emporschwingen, zu allen Schurkereien benutzt werden kann und deswegen werd ich nie ein Freimaurer. Für mich also kam das Mspt. nicht zu spät in die Welt. Noch eins muß ich Ihnen entdecken. Jene redlichen Greise, welche ich für Illuminaten halte, riethen mir einst ab, in den Freimaurer-Orden zu treten, als ich mich genauer nach ihm erkundigte und sagten gerade heraus, er sei durch böse Buben verwirrt und entstellt. So viel zur Apologie dieser Männer, um derentwillen ich meinen Namen nicht auf den Titel setze — vielleicht werden sie bethört und ebenfalls geleitet, allein sie scheinen mir zu klug dazu zu sein, Welt- und Menschenkenntniß zu haben und durch Schaden schon klug geworden zu sein. Im Grunde mach ich mir auch nichts daraus, wenn Sie mich als Verleger erkennen. Der Buchhändler muß neutral sein und es muß sein größter Ruhm sein, wenn er durch Unparteilichkeit Wahrheit und Licht hat verbreiten helfen. Man kann in einer Lage wie die meinige, so leicht in Verbindungen verflochten werden und in diese und jene Gesellschaft kommen, die hernach das erste Hinderniß wird, um recht thätig und gemeinnützig zu sein, daß ich dem unbekannten Hn. Verfasser herzlich danke, mich auf ewig für alle geheime Orden in Sicherheit gesetzt zu haben. —

Welche Schrift dem Leipziger Buchhändler Gelegenheit zu der eben mitgetheilten Expectoration gegeben hat, vermag ich nicht zu

Digitized by Google

ſagen. Bei der oben durch Punkte angedeuteten Lücke ſtand ein freilich mehr durch Zeichen als durch Worte ausgedrückter Titel, doch war ich nicht im Stande, die Geheimzeichen dieſer Geheimſchrift zu entziffern. Bei der zahlloſen Literatur für und wider geheime Geſellſchaften, Illuminaten u. A., die gerade damals blühte — hatte doch 1786 die Verfolgung des Illuminatenordens begonnen, die ſchließlich zu ſeiner Aufhebung führte — iſt es geradezu unmöglich, da man weder Verfaſſer, noch Titel, noch den Verleger kennt, denn Göſchen erklärt ja, er gebe ſeinen Namen nicht her, ſondern nur von dem ungefähren Inhalt weiß, der auf ganze Kategorieen von Schriften paßt, eine beſtimmte Schrift mit Sicherheit als die gemeinte zu bezeichnen.

Trotz der Unklarheit indeſſen über die Schrift ſcheint mir der Brief wegen der von Göſchen geäußerten Anſichten merkwürdig genug. Verfolgt man nämlich die Bertuch'ſchen Correſpondenzen genauer, ſo erkennt man deutlich, von welch gewaltigem Einfluß auf Bertuch und ſeine Freunde die Orden und Geheimbünde waren. Bertuch ſelbſt war ein eifriger Freimaurer — einzelne Briefe Goethe's in maureriſchen Angelegenheiten haben ſich erhalten; ich habe kürzlich den höchſt merkwürdigen Brief Wieland's an ihn, in welchem der greiſe Dichter um Aufnahme in den Orden bittet, veröffentlicht — er betheiligte ſich gern an geheimen Geſellſchaften, ſobald ſie ihm zur Veredlung der Menſchheit zu dienen ſchienen, war er doch auch ein Genoſſe C. F. Bahrdt's in deſſen ſeltſamem Verſuche der Begründung einer „deutſchen Union". Es iſt für den Jetztlebenden kaum glaublich, mit welcher Ausführlichkeit und Wichtigkeit derartige Dinge in den Briefwechſeln jener Zeit behandelt wurden. Um ein Beiſpiel davon zu geben, das zugleich eine Art von Commentar zu dem vorſtehenden Briefe ſein kann, mag ein Brief Hufeland's, des Juriſten (1760—1817), mitgetheilt werden, der in Bezug auf einen ſeitens des Herzogs Karl Auguſt geäußerten, durch Bertuch übermittelten und unterſtützten Wunſches, Vorleſungen über den Freimaurerorden zu halten, ſich folgendermaßen äußert (Jena, 15. April 1789):

Sie verlangen, mein theuerſter Freund, meine ausführliche Meinung über das Collegium von dem nun ſchon mehrmals die Rede in unſern Briefen geweſen iſt. Schwer zu ſagen kann ſie mir nicht werden; denn ſeitdem ich von Ihnen zuerſt den Vorſchlag Serenissimi hörte, ward derſelbe ſeiner Neuheit, höchſten Merkwürdigkeit in Abſicht auf Urſprung und Wichtigkeit, in Abſicht auf Einfluß wegen bald ein Hauptgegenſtand meines Nachdenkens in dieſen letzten Tagen und ſeine Bedeutſamkeit mußte für mich deſto größer werden, da ich ſehr bald ſehen mußte, daß die Ausführung, wenn ſie geſchehen ſollte, mir zufallen würde, da keiner der hieſigen Docenten zu dieſer Materie einen ſolchen Vorſchuß von Kenntniſſen haben dürfte als ich und Reinhold und letzterer wohl ſchwerlich dazu geneigt ſein dürfte, wie er zum Theil ſchon von mir die Ausführung verlangt hat.

Digitized by Google

Ich sehe sehr wohl ein, daß solche Vorlesungen ihre Vortheile haben würden. Sie müßten aber, wenn sie alles erfüllen sollten,

erstlich die jungen Leute vor allen Verführungen zu geheimen Verbindungen und Schwärmereien aller Art sichern,

zweitens über die jetzigen geheimen Verbindungen aus dem vor einiger Zeit noch dicken Dunkel, das durch die neuen Streitigkeiten in ein fatales Zwitterlicht übergegangen war, hellen Tag schaffen,

drittens diese freilich anfangs nur den Studirenden vorgelegten Kenntnisse auch allmählich durch sie und auf diese Veranlassung ins Publikum weiter bringen,

dabei würde aber viertens Nebenabsicht sein, es auffallend zu machen, daß dies zu Jena öffentlich und überlegt geschehe.

Wenn daher die jungen Leute klare und vernünftige Einsicht in alles, was geheime Gesellschaften thun, nützen oder schaden können, ferner klare Einsicht und volle Ueberzeugung von dem wahren Ursprung der Freimaurerei erhalten und endlich dies alles mit einigem Aufsehen geschieht, so müssen, denke ich, jene Zwecke erreicht werden. Allein gerade dazu ist es unerläßliche Forderung, daß man im Stande sei, so unstreitige Beweise als möglich von dem wahren Geheimniß und Ursprung der Fr. M. zu geben und das ist eben die größte Schwierigkeit. Es ist auf doppeltem Wege möglich: ich kann ungedruckte und gedruckte Urkunden als Beweise brauchen. Jene sind freilich weit tristiger, aber wenn ich sie auch erhalte, welches noch eine Frage ist, wer bezeugt ihre Aechtheit, wenn sie bestritten wird? — Aus den gedruckten Schriften läßt sich freilich schon erstaunlich viel zusammenstellen, aber bloß so, daß ich wahres und falsches scheide; wie kann ich beweisen, daß dies allein wahr sei? Sagen Sie nicht, solche strenge Beweise forderten die Studenten nicht; das kann wohl sein; aber darf man darauf rechnen, daß sie es nicht weiter sagen und wohl eher mehr zusetzen als abnehmen? und muß ich dann nicht bereit sein, mit meinen Beweisen herauszutreten? oder vielmehr müssen wir nicht, wenn wir volle Wirkung haben wollen, es nicht darauf anlegen, den öffentlichen Beweis zu führen? müssen auch nicht schon die Studenten, wenn es fruchten soll, überzeugt werden? Ich bin überhaupt der Meinung, daß, wenn es ja losbrechen soll, ich zugleich ohne Hehl ankündigen müsse, meine Absicht sei, meine Materialien zu einer vollständigen Geschichte der Fr. M. auszuarbeiten. Auf andere Schwierigkeiten, die mehr mich als die Wirkung des Plans, über die man am meisten denken muß, angehn, will ich hier nicht einmal Rücksicht nehmen, so z. B. kann und würde ich mich aller Personalitäten von bekannten Personen freilich mit Vorsicht enthalten, aber wenn ich das Centrum angreife, wie keiner es noch angriff, wie will ich es da vermeiden, zu beleidigen? In-

Digitized by Google

deſſen für das alles, glaube ich, wären dann folgende Auskunftsmittel zu wählen.

1) Ich kündige noch in dem in der A. L. Z. gedruckten deutſchen Lektionskataloge des jetzt anfangenden halben Jahrs die Geſchichte der alten und neuen Myſterien mit ganz vorzüglicher Rückſicht auf die Geſchichte der Freimaurerei und ihrer Zweige als öffentliche Vorleſung an. Je mehr ich auf die Freimaurerei aufmerkſam mache, deſto größer wird das abgezweckte Aufſehn.

2) Ich darf es deshalb noch, da es öffentliches Collegium iſt, nicht gleich anfangen, ſondern erſt mitten im halben Jahr oder wenn ich will. Das iſt um deſto beſſer, denn ſo warte ich ab, was dieſe vorläufige Ankündigung für Senſation im Publikum macht. Am liebſten aber wäre es mir, der Anfang geſchähe erſt im folgenden halben Jahre; theils brauchte ich Zeit das gedruckte zu ſammeln; theils wünſchte ich dann erſt, eine Reiſe zu meinen Eltern, die ich nun ſchon binnen $8^1/_2$ Jahren nicht geſehen habe, zu machen. Ich hätte dann bei meiner Reiſe durch das preußiſche, wo man mir leicht Unannehmlichkeiten machen könnte, nichts gegen mich, da man noch nicht wüßte, was ich ſagen würde, und doch zugleich die beſte Gelegenheit zu fiſchen oder auch die verſchiedenen Eindrücke zu bemerken, die mein Vorhaben machte.

3. Ich ſammle mittlerweile alles aus gedruckten Schriften, was zu brauchen iſt und ordne es, um alles, was ich auch nicht vortrage, doch zum Beweiſe parat zu halten; ſetze, wenn ich den Beweis der Authenticität nicht führen kann, blos die Authenticität voraus und behandle die Dinge unter dieſer Vorausſetzung mit hiſtoriſcher Strenge, aber mit dem kälteſten Blut, ſobald es Facta gilt, deſto wärmer, wenn von Grundſätzen die Rede iſt.

4. Laſſe ich einſt drucken, ſo dringe ich mehr auf das alte als neue ein und antworte auf keinen Widerſpruch.

Was ſagen Sie dazu? Nur iſt das Vornehmſte, daß meine Materialien zur möglichſt ſtrengen Beleuchtung des Grundes vom ganzen Gebäude hinreichen. Iſt der entdeckt und erſchüttert, ſo fällt das andere gewiß von ſelbſt. —

Von dieſer Abſchweifung kehre ich zum eigentlichen Thema zurück. Der zweite Buchhändler, mit dem Bertuch in einer nicht blos geſchäftlichen Verbindung ſtand, iſt Perthes. Friedrich Perthes (1772 bis 1843) iſt nicht blos den Buchhändlern als eine Zierde ihres Standes bekannt, ſondern er iſt als einer der beſten deutſchen Männer, als ein wackerer Patriot, als ein wahrhaft Gläubiger, als ein die vorzüglichſten deutſchen Schriftſteller in ihrer Bedeutung erkennender und von ihnen in ſeiner Thätigkeit geachteter und gewürdigter Mann häufig mit Ehren genannt worden. Seine häufig aufgelegte Biographie: „Friedrich Perthes' Leben. Nach deſſen ſchriftlichen und

Digitized by Google

mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet von Clemens Theodor Perthes. 3 Bände" ist in gewissem Sinne ein Volksbuch geworden. In den in jenem Buche abgedruckten Materialien, Briefen und Actenstücken finden sich nun Belege und Erklärungen im Einzelnen zu den Angaben der folgenden Briefe; ich begnüge mich daher mit einem Hinweise auf jenes Buch, und beschwere die einzelnen Aeußerungen nicht mit Erklärungen und Commentaren.

Man wird diese Briefe nicht ohne Theilnahme, ja vielleicht nicht ohne innige Bewunderung für den Schreiber lesen. Perthes behandelt selbst geschäftliche Dinge nie blos als Geschäftsmann, sondern mit großem und freiem Sinne, er denkt niemals nur an sich, sondern zumeist an das große Ganze, dem er als ein treuer Diener ergeben ist. Aus den Briefen der Jahre 1811—1816 theile ich nur diejenigen Stellen mit, welche sich auf die Verhältnisse des Buchhandels und auf allgemeine Angelegenheiten beziehen.

Der erste Brief ist Hamburg 23. Jan. 1811 datirt und lautet so:

Gern, mein verehrter Freund, schrieb ich Ihnen etwas Tröstliches über die künftigen Aussichten des Buchhandels Norddeutschlands!

Im Ganzen habe ich gar keine Hoffnung. Das System Frankreichs ist durchaus nicht auf Ausnahmen für Einzelne berechnet, sei dies Einzelne ein Individuum, sei es ein Königreich — großer Macht und Gewalt kann das Glück oder Unglück der Familien nicht in Betracht kommen, oder im selbigen Augenblick hört sie auf jenes zu sein! Von dieser Seite aus Hilfe zu verschaffen, ist gegen alle Erfahrung und noch viel mehr wäre dies, wenn man den Ruin des deutschen Buchhandels und der deutschen Literatur als Grund der Bitte, zu Ausnahme von den Ordonnanzen des französischen Buchhandels anführen wollte. Die deutsche Literatur liebt man nicht und Mad. de Stael wird ihr ohne Zweifel noch mehreren Schaden gethan haben. Für mich selbst wäre freilich ein guter Weg zu Communication gewesen, so lange Graf Portalis Director des Buchhandels war, da dieser Mann bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in Holstein wie sein Vater zu meinen näheren Bekannten gehörte und seine Frau, eine Gräfin Holk mit meiner Frau auferzogen wurde, allein Portalis ist nicht mehr an dieser Stelle und 40 lieues von Paris verwiesen.

Erst muß man den Dingen wieder eine Ansicht abgewinnen und will man etwas thun, nicht partiell, welches letztere auch äußerlich ohnedem bald wegfallen wird. So lange zwischen Holland und Frankreich noch eine Douanenlinie stattfindet, ist die Gefahr ganz nahe nicht; wird diese aufgehoben, so muß die Sperre für das Literarische zwischen uns und Deutschland sogleich eintreten. Im Allgemeinen sei uns der große Stützpunkt, daß wir nicht die Censur Frankreichs, sondern nur die Formen dabei zu befürchten haben! Müssig für unsere Sache werden Sie mich nie finden.

Digitized by Google

Hamburg 26. Juni 1811.

Morgen erwarten wir die Staatsraths-Auditoren zurück, die alle neue Anordnungen und auch die Ernennungen vom Kaiser bestätigt mitbringen werden. Mit der Einfuhr der Bücher ist es besonders: alles durch Post wird ins Haus der Censur gebracht und unterliegt genauer Untersuchung, an die Frachtballen hat man bisher nicht gedacht. Dies ist nun eigentlich ein gefährlicher Zustand; warum, begreifen Sie leicht.

Zufällig war der Staatsrath Graf Real auf seiner Inspectionsreise als Generalintendant der hohen Policey des nördlichen Frankreichs mehreremal in meinem Buchladen und hier traf ihn der Centralcommissär der hohen Policey des Elbdepartements und that an mich die gefährliche Frage, ob ich nun alle neuen Bücher von der Messe habe? — ich hatte sie wirklich (durch Frachtfuhre) und antwortete dreist: Ja! setzte aber hinzu, daß ich sie eben für die Censur ordne und in drey Classen theile 1. streng-wissenschaftliche z. B. von Schafen und Vieh, von Maschinen, von venerischen Krankheiten, von exegetischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, vom Code Napoléon, welche alle wohl nicht policeylich bedürften betrachtet zu werden. 2) historische Bücher, staatswissenschaftliche, Predigten, Romane, Gedichte ꝛc., die wohl etwas anstößiges enthalten könnten. Nun fragte der Hr. Central-Commissar: Was haben Sie denn noch? — ich sagte: noch solche, die ich meiner einfältigen Ansicht nach selbst für anstößig hielt.

Mit dieser Erklärung war man zufrieden und versicherte mich alles Zutrauens; ich nahm die Gegenwart wahr und habe über deutsche Literatur und das unnöthige Mißtrauen auf dieselbe meine Herzensmeinung gesagt. So ists nun bis hierher, abgerechnet entsetzliche Mühseligkeit, erträglich gegangen; man hat bei einzelnen Verboten sich begnügt, z. B. Leipziger Modezeitung, Staatsgeschichte von Europa, Bredow's Chronik, Archenholz' Minerva. Wenn uns keiner der Herren Collegen einen unvorsichtigen dummen Streich macht, so hoffe ich, sollen wir mäßige Freiheit behalten. Sonst aber in finanzieller Hinsicht sieht es hier über alle Beschreibung erbärmlich, ja schrecklich aus. Man muß sehen, wie man durchkommt. . .

13. Juli 1811. Der Erfolg unserer Bemühungen in Dresden wird Ihnen mein hochverehrtester Herr und Freund schon von Leipzig aus bekannt geworden sein, wenigstens bis hierher hat sich das Wehgeschrei unserer Collegen in Leipzig erstreckt und die Anklage meiner Person „sie der Tyrannei übergeben zu wollen und dem deutschen Buchhandel durch Beraubung seiner Freiheit den letzten Todesstoß gegeben zu haben." Dies hat nun seine gewiesenen Wege: Soviel ist an der Sache: von Dresden aus hat man über mein Bedenken von der Leipziger Bücher-Commission einen Bericht verlangt die Commission hat darauf sich aus den Buchhändlern durch Wahl drei

Digitized by Google

ernennen lassen die ihre Meinung deshalb mittheilen sollen: diese 3 sind: die Herren Kummer, Bahrdt und Gleditsch — unter uns gesagt, die Wahl ist nicht sehr glücklich, obwohl jeder der drei sonst schätzenswerthe Eigenschaften besitzt. Doch dies Buchhändler-Uebel möchte leicht das kleinste sein, — das größte liegt in dem Personal der Bücher-Commission, worunter einige sein mögen, die viele Arbeit bei neuen Einrichtungen ohne baare Vergütung ahnen! — Es gibt Historiker, die mehr Noten als Text liefern und über die Noten am Ende von der ganzen Historie nichts mehr wissen — — — — —. Ich schreibe nächsten Montag an den Ob[erhof]Pr[ediger] Reinhard und werde ihm noch manche Erläuterung mittheilen.

Ihre Beistimmung zu meiner Ansicht ist mir Gewährleistung, obwohl ich sonst selbst auch meiner Sache sehr gewiß bin, auch das Geschrei der Leipziger beweist für uns. Wollte Gott, daß nur ein Dutzend wäre, die mit den Erfahrungen Ihrer Jahre Ihr Feuer der Jugend für That und Handel verbänden.

Unsere Verhältnisse hier werden nun nächstens bestimmter geordnet werden, da die Direkteurs des Buchhandels in nächsten Tagen eintreffen werden; Hr. Johannot ist ein geborner Frankfurter und soll ein braver Mann sein. Mir ist das Ganze, was man nun weiß, sowie es nun überhaupt einmal ist, angenehm und scheint mir leicht das beste von allem zu sein.

14. August 1811. Es hat sich in unsern Buchhandlungs-Angelegenheiten hier vieles verändert und nicht zum Guten. Inspecteurs für unsere Departements haben keine Vollmachten und Rechte, Büchern die Erlaubniß zur Einfuhr zu geben, sondern diese muß, wie im Dekret steht, vom Generaldirekt. in Paris beigebracht werden. Das Buchhändlerdekret Frankreichs ist für unsere Departements ohne alle Einschränkungen und Modifikationen bestimmt und tritt den 20. d. in Kraft. Niemand glaubte dies, selbst nicht die höchsten Behörden und die Universitätsräthe, — ich habe es immer gefürchtet und nur die besonnenen Inspectoren täuschten mich in der letzten Zeit. Herr Johannot ist ein einsichtsvoller und wohlwollender Mann und versichert, daß der Generaldir. von Pommereul*) alles mögliche zur Erleichterung thun würde, aber gegen die Regel darf nichts gethan werden. Obwohl noch kein Verificateur und Stempler ernannt ist, so werden doch vorläufig alle Packete und Ballen angehalten und müssen nun erst geöffnet und der Inhalt nach Paris deklarirt werden; bis die Erlaubniß wieder kommt, bleiben die Sachen im Depot. . . Schwer wird es sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden. . . Journäle sind jetzt alle in den Departements verboten, ich hoffe aber, daß die in Frankreich erlaubten auch hier die Erlaubniß wieder erlangen sollen.

---

*) Vgl. Archiv VII, 208.

Digitized by Google

Von Hn. Oberhofpr(ediger) Reinhard habe ich Briefe, daß unsere Bemühungen nicht ganz umsonst sein werden, allein Hr. Hofrath Böttiger*) hat durch einen äußerst leichtsinnigen Streich die ganze Sache verdorben und schlecht gemacht und mich in die größte Verlegenheit gesetzt. Erstlich hat B. meinen Aufsatz zu einem Schreiben an den König umgearbeitet — das möchte noch gehen, obwohl ich dann auch wohl vorher noch hätte erfahren sollen, was man mich hat an den König schreiben lassen; allein Böttiger hat die Dreistigkeit, unter ein Schreiben an den König zu schreiben: Fr. Perthes in seinem Namen und im Namen von Bertuch in Weimar, Cotta in Tübingen, Campe in Hamburg. Von beiden letzteren hatte er keine Kunde, daß sie mein Promemoria billigen würden, von Campe hätte ich ihm das Gegentheil vorhersagen können. Nun hat Kummer sich die Mühe gegeben, an Cotta und Campe deshalb zu schreiben und beide haben erklärt, daß ihre Unterschriften falsch wären, welches dann auch in die Akten der Commission übergegangen ist. Die Herren Collegen haben nun nichts angelegentlicheres zu thun als mich für einen Falsarius auszuschreien. Hn. Oberhofpr. Reinhard und Hn. Hofrath Beck muß ich das Verfahren des Hn. B. mittheilen, sonst will ich ohne Namen zu nennen, in Leipzig bekannt machen, daß nicht ich Cotta's und Campe's Namen gemißbraucht habe. Die Sache ist so schlimm, daß Hr. B. leicht zur höchsten Verantwortung gezogen werden könnte: falsche Namen unter einen Bericht an den König zu setzen! und doch kann ich nicht ganz schweigen.

24. Aug. 1811. So wie Sie Bericht aus Bremen erhalten haben über Confiskation der Journäle, so wird es Ihnen von allen Seiten nun zugekommen sein. Es ist hier kein Rath. Weder wissenschaftliche, noch critische, noch literarische Journäle dürfen herein; in den kleineren Städten hat man sogar die ersten halben Jahrgänge weggenommen.

Mehrere Cirkel von Gelehrten sind im Begriff für die strengwissenschaftlichen Zeitschriften Petitionen einzureichen. Ich lasse mir von Paris das Verzeichniß der Journäle kommen, die dort einzugehen Erlaubniß haben und will dann sehen, was zu thun ist; das Gartenmagazin und geographische Ephemeriden sollten wohl zu retten sein, aber Paris und Modejournal**) gewiß nicht. . . .

Auch des Kaisers Gegenwart wird nichts ändern, die überdem, wenn sie stattfindet, was noch sehr ungewiß ist, keine Repräsentations- und Administrationsreise, sondern eine in großen Geschäften sein wird.

---

*) Der bekannte Archäologe und Journalist, wegen seiner Klatschereien viel — aber nicht zu seinem Vortheil — genannt. Die Eingabe, die in diesem Briefe genannt, aber, wie eben aus demselben hervorgeht, nicht von Perthes herrührt, ist im Archiv VII, S. 243—249 abgedruckt.

**) Die vier genannten sind Zeitschriften, die in Bertuch's Verlag erschienen.

Digitized by Google

Sie ſcheinen mir überhaupt noch etwas das Syſtem und deſſen Nothwendigkeit zu verkennen. Centraliſation und in großer Linie organiſiren iſt einem ſolchen Reich nöthig; gern würde man hier oder da thätig ſein oder Modificationen machen, aber wohin ſollte das führen? Es wäre nicht zu überſehen. Innerhalb des Geſetzes ſich bewegen, das iſt das einzige Mittel. . . .

Behalten Sie Muth! Geben Sie die Journäle auf und wenden deſto mehr Sorgfalt und Kräfte auf die Landcharten welches Ihnen gewiß Erſatz gibt.

11. Sept. 1811. Vergebens haben ſich hier mehrere Gelehrte bemüht, Einfuhrerlaubniß für wiſſenſchaftliche oder critiſche Journäle zu erhalten: die Antwort war: daß ſie ſich durch den Präfekten an das Gouvernement in Paris wenden müßten. Die Prämiſſen ſolcher Petitionen ſind falſch, weil ſie immer von der Sache reden und nicht von der Form, — alle Schwierigkeiten kommen daher. Von den Schiffslicenzen nach England iſt kein Gebrauch gemacht worden und kann keiner gemacht werden, da man nicht weiß, wie England die Sachen nimmt und da die zerſtörte Correſpondenz wie die Unſicherheit aller Verhältniſſe jede Art Spekulation verhindert.

4. Jan. 1812. Nur einige Worten mein verehrter Freund —: ein ruhiges neues Jahr und für ein unruhiges guten Muth! Leider ſind gute Wünſche das Einzige, und gleich darauf üble Nachrichten für Sie!

Die Journal-Cirkulation ſeit 14 Tagen war eine karge Freude; daß ich ſie dafür immer angeſehen habe, müſſen Sie aus meinem Schweigen, aus dem Ton meiner Briefe bemerkt haben. Alle Journale ſind außer Circulation geſetzt, nur für einige ſtreng wiſſenſchaftliche hat Se. Durchlaucht, der Prinz von Eckmühl die Gnade gehabt, Ausnahme zu machen: unter den Ihrigen iſt gewiß das Gartenmagazin geſtattet, vielleicht — ich hoffe es — auch die geographiſchen Ephemeriden; London und Paris, Modejournal iſt unterſagt. Auch ſämmtliche literariſchen Blätter: Halliſche, Jenaiſche, Göttinger, Leipziger, Heidelberger. Länder- und Völkerkunde werden Sie als Buch geben. Die Curioſitäten werden wohl nicht als Journal angeſehen werden. Laſſen Sie ſich doch nicht ſo oft durch die Leipziger Handwerksgenoſſen täuſchen in Ihren Hoffnungen und faſſen Sie die Geſchichte der Zeit feſt ins Auge — Sie irren ſich ſonſt in Ihren Unternehmungen.

Hamburg 30. Okt. 1814. Herzlich danke ich Ihnen für die Mittheilungen, die Sie mir über die Angelegenheiten unſeres Buchhandels gemacht haben. An der guten Aufnahme der Vorſtellungen gegen den Nachdruck zweifle ich durchaus nicht; was Oeſterreich betrifft, kommen wir gewiß jetzt oder doch bald zum Ziel. Ich habe über dieſen Gegenſtand vorigen Winter in Frankfurt a. M. mit Hn. v. Pilat, Cabinetsſecretär des Fürſten Metternich ganz mich verſtändigt; der Fürſt iſt ganz auf unſerer Seite; da nun dazu kommt,

Digitized by Google

daß man jetzt der österreichischen Finanzbehörde vorstellen kann, daß die Bilanz fast gleichstehe, da durch Ausfuhr soviel bedeutender Produkte aus der Oesterreichischen Literatur die Einfuhr von Leipzig paralysirt würde, so kann man sich alles Gute versprechen. Hr. Cotta wird Hn. von Pilat haben kennen lernen; auf diesen Mann kann er sich verlassen.

Schwieriger wird es sein, den Nachdruckern im Reich beizukommen; dies hängt ganz von der Anordnung des deutschen Reichsverbandes ab; da mir scheint, daß dies Band nur nach außen politisch, und höchstens nach Innen militairisch sein wird, so möchte unsere Angelegenheit als eine solche erscheinen, die der innern Verwaltung, also der Souveränität der Fürsten überlassen bliebe.

Alles hängt jetzt vom Schicksal Sachsens also Leipzigs ab! Bleibt diese Stadt frei und das Getreibe in ihr ohne Störung, so wird sich bei einigem Gemeinsinn unter uns selbst alles bewirken und durchsetzen lassen. Um alles in der Welt willen müssen wir aber bei und in unserm Verein in Leipzig nichts von dem Gouvernement zu Hülfe nehmen, wenn es auch noch so vortheilhaft erschiene. Wir sind es dem vortrefflichen Erbtheil, welches wir mit der Organisation unseres Buchhandels erhielten, wir sind es unsern Vorvätern und unserer Nation schuldig, dies Institut, welches in seinem Umfang fast noch das einzige ist, was das Dasein der Gesammtnation ausspricht, frei und rein zu erhalten. Darum muß es still und keusch verborgen werden, denn eine solche Columne ist leicht gebrochen, wenn Gewalt, wollte sie auch das Gute, sich dareinmischt.

Fast hat Hr. Luden in seinem vortrefflich entwickelnden Aufsatz einiges zu laut ausgesprochen, zu deutlich gezeigt. — Deutschland hatte immer die vollständigste Preßfreiheit, der Sache und That nach, denn was in Preußen nicht gedruckt werden durfte, das durfte es in Würtemberg, was in Hamburg nicht, zehn Schritt davon in Altona. Kein Buch blieb ungedruckt, keines unverbreitet, trotz der Gewalthandhabung in so manchen Ländern. Darum, verehrter Freund, lassen Sie uns vorsichtig sein, denn es gibt einen Punkt, wo man die Sache in die Hände nehmen kann und es gibt einen Punkt, worin alle Machthaber einig sind, aber es gibt auch einen Sinn in der deutschen Nation, der fortlebt, nur sichtbar dem Auge Gottes, der diesen heiligen Sinn zu sichern wissen wird. Ich bin entschieden für Klarheit in allen Dingen, aber ohne Freimaurer, Illuminat oder Jesuit zu sein, bin ich entschieden, daß nicht alles klar ausgesprochen werden und noch weniger gedruckt werden darf, mehr noch um derer, die oben sitzen, als um derer im Volk.

Ich wollte, Sie wären mit nach Wien, da ich besorgt bin, daß Cotta vieles einseitig ansieht, doch ist er brav, tüchtig und zum Durchsetzen geeignet.

Lassen Sie in Wien den Minister Humboldt nicht aus den

Digitized by Google

Augen; er ist für den Augenblick noch wichtiger als Hr. von Stein; daß dieser letztere für uns ist, versteht sich von selbst, da sein reiner Geist auf alle Vereinigungspunkte der Deutschen soviel hält. . .

Empfehlen Sie mich Hn. Prof. Lüden und danken ihm für den herrlichen Aufsatz und überhaupt für den Geist, den er in der Nemesis walten läßt: den Geist der Freimüthigkeit und freien Beschränkung.

Meiner Handlung geht es im Ganzen gut: es knüpfen sich die alten Verbindungen alle wieder an (und an neuen mangelt es nicht, — doch besteht der Absatz nur noch durch die Bedürfnisse des Augenblicks, da zu eigentlicher Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur das Publikum zu zerstreut ist und zu wenig Muße hat. . . .

Ich danke Ihnen für die guten Wünsche an meine Familie; meine Frau und 7 Kinder (ich hatte deren 10) sind wohl und munter, aber mein alter Schwiegervater (Claudius) in Wandsbeck hat durch das letzte Jahr an Körperkraft sehr gelitten, doch ist Gottlob sein Geist heiter und ungeschwächt.

20. Nov. 1815*). Mein verehrter Herr und Freund! Sie haben eine lange Zeit gelebt — die Erfahrungen dieser Zeit haben über die Wandelbarkeit der Stützen dieser Erde Sie belehrt und wie ein Punkt der Liebe und des Glaubens ist, der dieser Stützen nicht bedarf — der selige Claudius hatte diesen Glauben; sein Leben lang aber hoffte er aufs Schauen; dies wurde ihm nicht zu Theil, er mußte im Glauben beharren und er verschied, mit Ruhe fest vertrauend. Sie haben fast die Thätigkeit dieses Lebens gehabt und haben vieles gewirkt, Bewegung in todte Massen gebracht, können rückwärts sehen mit Bewußtsein, Vieles und Viele erhalten zu haben. Gott hat am Abend Sie hart geprüft, aber bis die Nacht kommt, wird der Punkt der Liebe, an den der Ihnen voranging, Sie vertrauend machen im Glauben.

Ich habe viele Kinder und habe drei herrliche liebliche Blüthen verloren, oft sehe ich die lebenden sieben an und frage mich, ob ich oder sie zuerst scheiden werden. Nun Gott stärke Sie und halte Sie aufrecht. Meiner Theilnahme bleiben Sie überzeugt. . .

Ich hätte Ihnen über die Buchhändler-Angelegenheit früher schreiben sollen, aber ich wußte selbst nicht recht, wie ichs angreifen sollte, um auf rechte Weisen die Gelegenheit, die ich habe, der guten Sache förderlich zu sein, zu benutzen.

Der Tod Ihres Hn. Sohnes und Unterredungen mit Senator Smidt aus Bremen, der mich vor 14 Tagen hier besuchte, haben mich entschieden auf eigne Hand thätig zu sein, doch versteht sich, mit Ihnen im Einverständniß, aber ins Geheim. Ich habe nicht unterschrieben zur Bevollmächtigung der Buchhändler-Deputation, bin also ganz frei und keine Buchhändler Ansicht geht mich etwas an oder

*) Nach dem Tode des Sohnes, des Landcammerraths Carl Bertuch.

Digitized by Google

hemmt mich. Ich bin mit meiner Ausarbeitung fast fertig und werde dann sie Ihnen vorlegen. Hr. Senator Smidt wird von Frankfurt aus mir anzeigen wanns Zeit ist, und wenns nicht unglücklich grade während der Ostermesse fällt, wenn man zu unserer Angelegenheit schreitet, bin ich geneigt, selbst nach Frankfurt zu reisen. Fast alle dort versammelten Repräsentanten kenne ich direkt oder indirekt.

Hr. Cotta schreibt mir vorgestern sehr in Betrübniß über den Verlust, doch ist er erbötig, auch allein die Sache zu betreiben. Vielleicht wäre Dr. Eberhard in Halle der Mann, der sich an die Deputation anschließen könnte.

Die Geschäfte meiner Handlung fangen wieder an, sich schön anzuknüpfen und zu verbreiten und ich habe recht sichere und schöne Hoffnung für die Zukunft, aber recht schwer wird uns dies Jahr und wird uns noch das künftige werden.

15. Juli 1816. In einigen Tagen gedenke ich eine Reise über Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Heidelberg, Stuttgart, Augsburg, München nach Wien zu machen; ich habe dort eine wohlfeile Ausgabe von Stolbergs Religionsgeschichte 15 Theile und von Claudius' Werken zu veranstalten; ich habe mehrere größere Unternehmungen vor, die für meine Kräfte zu schwer sind und zu deren Theilnahme ich österreichische Buchdrucker gewinnen will; ich will Mittel suchen, um schätzenswerthen österreichischen und süddeutschen literarischen Produkten im Norden größern Vertrieb zu verschaffen.

Dies alles wird Einleitung geben, um überhaupt Wege zu finden, wodurch die süddeutsche und besonders die frisch und kräftig aufblühende österreichische Literatur in engere Verzweigung mit der norddeutschen zu bringen, Mittel, durch die Einheit des allgemeinen Deutschen Buchhandels die Literatur aller deutschen Völkerstämme in ein Ganzes zu bilden.

Dies sehe ich ein und bin überzeugt, ist auch einzig Hülfe gegen den Nachdruck, da ein Gesetz dagegen zu erhalten bei der Lage des Vaterlandes wohl keinesweges zu erwarten steht. Doch habe ich auch darin nichts verabsäumen wollen und habe in beiliegenden gedruckten Worten meine Ansicht der Verhältnisse mitgetheilt. Was dasteht ist Wahrheit, aber wo es Aufopferung von Privatinteressen gilt, um etwas großes allgemeines Gutes zu erlangen, da darf man auf nichts, gar nichts rechnen.

Das Verhältniß ist günstig in Oesterreich, es gilt einen Versuch, für mehr will ichs aber nicht ausgeben.

Das Bemühen, dem Nachdruck zu steuern, wurde nicht blos von den Buchhändlern, sondern auch von den Schriftstellern eifrig gefördert. Zum Beweise dessen theile ich zum Schlusse einen Brief des wackern Rud. Zachar. Becker mit, des unermüdlich thätigen Volksmannes und Volksschriftstellers, der seinen Freimuth mit einer langen Gefangen-

Digitized by Google

schaft bei den Franzosen zu büßen hatte, aber, kaum aus derselben entlassen, seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit fortsetzte.

Er schreibt (Gotha 13. Juni 1814):

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre gütige Theilnahme an meinen Schicksalen, das mir durch den Ausgang wirklich zur Wohlthat geworden ist. — Ueber die in meiner Beschreibung derselben enthaltene Stelle, einen von Ihnen entworfenen gelehrten Ehrenorden betreffend, kann ich keine weitere Auskunft geben. Die Sache ist in einem meiner Verhöre so vorgekommen, wie sie dasteht; ich weiß aber nicht mehr, ob der mir vorgelegte Aufsatz darüber geschrieben oder gedruckt war. Nur dessen erinnere ich mich bestimmt, daß mein Inquisitor mir die hämische Mißbilligung des Projects als Zschokke's Aeußerung vorgelesen hat. Finden Sie es der Mühe werth, dem Publikum etwas darüber zu sagen, so steht Ihnen der Allg. Anzeiger dazu offen. Doch möchte es rathsam seyn, Zschokke's Miscellen vorher ganz durchzusehn, ob sich nicht der quaest. Aufsatz vielleicht in einem Blatte findet, das Ihnen nicht zu Gesicht gekommen ist. Ich habe hier schon nach einem Exemplar davon gesucht, aber keins gefunden.

Zu Ihrem Unternehmen gegen den Nachdruck und zur Aufnahme des Buchhandels gebe der Himmel seinen Segen! Möchten sie darin glücklicher sein als ich, da ich um die Zeit der Krönung Leopolds II. in Verbindung mit dem preuß. Legationsrath Ganz in Regensburg einen Versuch gemacht habe, ein Reichsgesetz wider den Nachdruck auszuwirken. Ich spendirte an jeden kurfürstlichen Wahlbotschafter 1 auf holländisch Papier gedrucktes und sauber gebundenes Noth- und Hülfsbüchlein als Beleg, daß die Theurung der Bücher nicht der Grund des Nachdrucks sey, sondern die Gewinnsucht der Schmieder und Consorten, erhielt aber auch nicht eine Antwort von ihren Excellenzien auf meine Vorstellung. Doch las ich neulich ich weiß nicht mehr in welcher Brochüre, daß die Abstellung des Nachdrucks im deutschen Reiche als ein Gravamen in die Wahlkapitulation Leopolds gesetzt worden sei: ich kann dieses aber nicht glauben, weil es mir sonst damals gewiß bekannt geworden wäre.

Meine 1791 vergebens geschriebene Abhandlung über diesen Mangel unserer Gesetzgebung und Justiz folgt hiebei nebst einigen Blättern des A. Anzeigers von 1811, welche die Darstellung der Unrechtlichkeit des Nachdrucks in nuce enthalten.

Eine Cabinetsordre an Staatsminister von Wöllner.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Herr Dr. Friedr. Kapp erwähnt in der Einleitung zu den von ihm mitgetheilten Actenstücken zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner (Archiv, IV, S. 140) eine Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III., welche dem

Digitized by Google

jähen Sturze des bis dahin übermächtigen Ministers kurz vorherging. Dieses Actenstück ist für den Wechsel in der Verwaltung der öffentlichen und damit auch der Preßverhältnisse so bezeichnend, daß ich es nach einer in der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Abschrift hier mittheile. —

Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom 23. Novbr. v. J. und (in?) Eurem untern 5. Decbr. an die Consistoria erlaßenen Rescript gegeben habt, ist sehr willkührlich; indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logick zur Einschärfung des Religions Edikts hätte Anlaß geben können. Ihr seht hieraus, wie gut es seyn wird, wenn Ihr bei Euren Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Berathschlagung mit den Geschäfts kundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in Euren Departement kein Mangel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folget, der den dochmehr wie viele andre Ursache gehabt hätte, sich auf sein eignes Urtheil zuverlaßen. Zu seiner Zeit war kein Religions-Edikt, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei wie jezt, und das Geistliche Departement stand bei den Ein- und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen, und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte, aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens des Gefühls und der eignen Ueberzeugung seyn und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müßen ihre unzertrennlichen Gefährten seyn, dan wird sie durch sich selbst fest stehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaaßen wollen ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzubringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jederzeit denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten Lutherischen Grundsäzzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste der Lehre des Stifters unserer Religion angemeßen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Prediger und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besezt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit, besonders der Exegese vorgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu kehren, so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten. Ich habe euch diese meine Meinung auf Euren Bericht vom 10^{n} d. M. nicht vorenthalten wollen.

Berlin d. 12^{n} Jan: 1798.

FrWilh.

An den Etats-Minister v. Wöllner.

Digitized by Google

Aus den Hartknoch'schen Geschäftspapieren.

Mitgetheilt von G. Legerlotz.

[Vorbemerkung der Red. Die nachstehenden beiden Briefe, welche uns der Herr Einsender zum Abdruck im Archiv zu überlassen die Güte hatte, bedürfen kaum der begleitenden und erläuternden Bemerkungen. Während der Bertuch'sche Brief die Acten über die Verhandlungen in Wien über die Nachdrucksfrage vervollständigen hilft, bringt der erste ein hochinteressantes Novum für die Geschichte der preßpolizeilichen Ueberwachung der deutschen Literatur und des deutschen Buchhandels. Der Commissionär der Petersburger Akademie der Wissenschaften im Dienst der Preßpolizei! Und als Polizei-Agent zur Ueberwachung der deutschen Literatur ausersehen ein Mann, der gerade preßpolizeilicher Maßregelungen halber sein bedeutendes Verlagsgeschäft von Riga nach Leipzig verlegt hatte! Der Briefschreiber ist der russische Nationalökonom Alexander von Storch.]

1.

Hier, mein theurer Freund, erhälst Du das Ms. der 17ten Lief. und eine sehr gute Nachricht. Du bist (als Kaiserl. Kommissionair der Akad. d. Wiss.) von dem Ministerium der Volksaufklärung im Auslande mit dem Beruf angestellt, von den Büchern Notiz zu nehmen, die daselbst über Rußland erscheinen, u. das Ministerium vorläufig von dem Daseyn derjenigen zu benachrichtigen, die etwa hier die Censur nicht passiren können. Für diese Bemühung, die Dir, als inn [so!] Mittelpunkt des europäischen Buchhandels lebend, nicht sehr schwierig werden kann, erhältst Du 500 R^{r} jährlichen Gehalt. — Den größten Dank für diese Anstellung bist Du Klingern schuldig. Fürst Tschartorysky, Graf Strogonow u. Hr: v. Novo-Silzov haben sich sämtlich für Dich interessirt; Gr. Strog. hat den Ukas bewirkt, der auch schon vor 3 Tagen in der O. Schuldirektion verlesen worden ist. Deine nähere Instruction wirst Du nun wol bald erhalten, u. vielleicht ist Dir auch schon diese Nachricht auf einem officiellen Wege zugekommen und ich entbehre das Vergnügen, der Erste zu seyn, der sie Dir mittheilt. — Nun aber habe ich auch den Auftrag, Dir indirecte folgendes einzuschärfen.

1) Es würde, da Dein ganzer Posten eigentlich bloß creirt wird, um Dir auf eine anständige Art nützlich zu seyn, sehr gegen die Delicatesse verstoßen, wenn Du über Ankauf von Büchern, Briefporto u. a. dergl. Auslagen Rechnung einschicken wolltest. Der Bücher über Rußland erscheinen überhaupt nicht viele: ihre Existenz kann Dir in Leipzig schwerlich entgehen, u. sie zum Durchblättern zu erhalten, kann einem so geachteten Buchhändler wie Dir, nicht schwer werden. Was das Briefporto betrifft, so tragen wir ja hier die größte Last. Ueberdem wirst Du wol schwerl. mehr als Einmal monatl. schreiben, u. auch

Digitized by Google

dann kannſt Du Dich ja noch an den ruß. Geſandten in Dresden wenden.

2) Dein Geſchäft iſt von der Art, daß es eigentlich gar nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen darf. Hüte Dich alſo um Gotteswillen, Lärm darüber zu machen! Es iſt genug, daß Deine Freunde u. die Regierung unter welcher Du lebſt, erfahren, daß Du mit einem Gehalt von der O. Schuldirection und der Akad. in Buchhändler-Geſchäften angeſtellt biſt, u. folglich unter dem Schutz des Kaiſers ſtehſt! —

Welche Freude Klingern u. mir die Sache gemacht hat, wirſt Du kaum glauben. Wir berechnen nun ſchon, wie ſich Dein kleiner Wohlſtand vermehren, wie Du Dir dieſe u. jene bisher verſagten Annehmlichkeiten des Lebens geſtatten wirſt, u. hoffen dann auch, daß Du nun mit ungetrübtem Blick auf Dein Vaterland zurückſehen, u. den edlen Alexander mit uns ſegnen wirſt!

Von ganzem Herzen

Dein

Ptbg. St.

28. März 805.

2.

Weimar d. 26: Jun. 1814.

Sie werden hoffentlich meinen letzten Brief vom 30: May richtig erhalten haben, lieber Freund; worinne ich Ihnen über unſer Geſchäft und bevorſtehende Operationen in Wien ſchrieb. Die Reiſe dahin iſt nun feſt beſchloßen, und ich werde zu Anfange Auguſts mit meinem Sohne abgehen, und meinen Weg über Dreßden u. Prag nehmen. Freund Cotta ſchreibt mir daß er beſtimt auch in der Mitte Aug. dort eintreffen werde, um gemeinſchaftl. zu wirken. Jezt wünſchte ich vor allen Dingen zu wißen, liebſter Freund, wie weit Sie indeßen mit H. St. R. Genz gekommen ſind, ob Sie ihm, wie ich nicht zweifle, noch von Leipzig aus, unſre Schritte u. Vollmacht mitgetheilt haben, und was er Ihnen darauf geantwortet hat. Theilen Sie mir dieß unverzüglich mit, denn die Sache muß nun um ſo ernſtlicher angegriffen, und um ſo kräftiger betrieben werden, ſeitdem die Nachdrucker durch das unausſprechlich alberne Decret des Herzogs von Naſſau vom 5: May. d. J. — vermöge deßen einem Teutſchen Schriftſteller, nur bey ſeynen Lebzeiten, ſeine Schriften nicht nachgedruckt werden dürfen, ſo wie er aber die Augen ſchließt dieſe Aas-Geyer ſogleich darüber herfallen, u. ſeine Kinder u. Verleger plündern können — ein geſetzliches Recht für ihren Straßenraub glauben erlangt zu haben. Ich fordre Sie alſo auf, lieber Freund, mit uns gemeinſchaftl. äußerſt thätig für dieſe wichtige Sache zu ſein; und erwarte mit nächſter Poſt ſchon Antwort. Mein Sohn grüßt Sie; und ich verharre von ganzen Herzen

Der Ihrigſte

FJBertuch.

Digitized by Google

Paul Gotthelf Kummer's Votum über die pseudo-Perthes'sche Eingabe von Jubilatemesse 1811.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Die Immediat-Eingabe an den König von Sachsen von Jubilatemeße 1811 hat damals und bis jetzt allgemein als von Friedrich Perthes herrührend gegolten. Herrn Dr. Ludw. Geiger gebührt das Verdienst, den wahren Ursprung nachgewiesen zu haben. (Vgl. gegenwärtigen Band des Archivs, S. 321). Zur Begutachtung dieser Eingabe aufgefordert hatte die Bücher-Commission, wie früher mitgetheilt, drei Deputirte aus der Mitte der Leipziger Buchhändler zuzuziehen, welche zwar kaum einen schriftlichen Bericht erstattet haben dürften, ihre Ansicht aber jedenfalls mündlich zu Protokoll erklärt haben. Das nachfolgende Schriftstück, von P. G. Kummer's eigner Hand, giebt die Ansicht des Letzteren wieder, welche sicher der von den Deputirten abgegebenen Erklärung zu Grunde gelegen hat. —

Perthes und Consorten haben sehr Recht wenn sie sagen, daß der deutsche Buchhandel in seiner Einheit auf den Stapelort Leipzig wird zur Auflösung gezwungen werden, wenn nicht Versuche schnell und kräftig gemacht werden um Zucht und Ordnung in die Sache zu bringen. Wir Bahrdt (sic!) und Kummer haben auf die von Seiten einer hohen Commerz-Deputation in vorigen Jahre an uns ergangene Auffoderung, bereits ähnliche Klagen dargelegt, wir haben nicht über Beschränkungen geklagt, sondern im Gegentheile so wie P. u. Cons. Gesetze und in mancher Hinsicht Beschränkungen gewünscht. Wir haben auch namentlich darüber geklagt, daß das Mandat vom 18. Dec. 1773 so wenig mehr in Ausübung gebracht werde. Dennoch können wir nicht leugnen daß P. u. C. vielleicht aus alzugroßer Furcht für Collision mit K. Fr. Behörden, mancherley Vorschläge und Wünsche thun welche theils unausführbar, theils mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn dürfften. Dahin gehören vorzüglich:

1., daß jeder auswärtige Buchhändler am Tage nach seiner Ankunft in Leipzig persönlich vor der Bücher-Commißon erscheine, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorstehende Meße debitiren wolle; bey jedem einzelnen Artikel Druckort und Namen des Druckers angeben; ob mit Censur gedruckt und welcher?

2., den Tag vor seiner Abreise sich wieder vor der B. C. zu erscheinen, seine erste Angabe zu recognosciren die etwanigen Veränderungen anzuzeigen und dieses auf Ehre und Gewißen zu unterschreiben ꝛc.

3., daß jeder Leipziger Buchhändler zur Meße bey der B. C. anzeigen solle, für welche auswärtige Buchh. er die Meßgeschäfte besorge und auf welche Art er sie besorge

4., daß jeder Leipz. Buchhändl. anzeigen solle wenn er einen neuen

Digitized by Google

Committenten bekomme oder wenn ihm einer abgehe, ob derselbe ein Lager in Leipzig halte und ob er die Schlüßel dazu habe ꝛc.

5., daß jeder Commiß. von seinen Committenten verlange, daß bey Zusendung von neuen Büchern außer d. Meße an ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher Commißion einsenden und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen zu können.

Wir glauben nicht zu irren wenn wir anstatt alles deßen, ohnmaßgeblich in Vorschlag brächten, daß sowohl in als außer der Meße keinem Buche der Debit gestattet werden solle, wo sich nicht der Verleger auf dem Titel genannt habe, und daß dieser Verleger die Meße entweder selbst besuchen müße, oder derjenige welcher den Debit des Buchs besorgt, er sey ein Fremder oder Einheimischer, müße versichern und dafür stehen, daß der genannte Verleger wirklich an dem benannten Orte als Buchhändler existire, und es kein erdichteter Name sey, im welchen Falle er für alle Folgen als eigener Verleger stehen müße.

(Ferner dürffte nicht erlaubt werden irgend ein neues Buch während der Meße zu debitiren welches nicht im MeßCatal. steht, oder wenn das Buch außer der Meße hier einginge müßte es doch im nächsten MeßCat. gesezt werden.)

Eben so müste der Weidmannschen Buchhandlung auferlegt werden, nicht wie bisher geschehen ist, auch Bücher ohne Anzeige des Verlegers in MeßCatal. zu setzen, sondern es müße sich jederzeit der Verleger dabey nennen, und wenn dieser kein die Meße besuchender Buchhändler ist, so müße auch zugleich der Commißionair dabey genant werden.

Dieses wäre bloß eine nothwendige Erweiterung des Gesetzes, welches bereits seit einigen Jahren bestehet, daß kein anonym eingesandes Buch debitirt werden soll, ohne es vorher der Büchercommiß. vorzulegen.

Ob der fremde Buchhändler vor immer ein Bücherlager in Leipzig halte oder nicht, scheint uns eine sehr gleichgültige Sache zu seyn, es sind sehr gute und namhaffte Handlungen welche dieses nicht ihrer Convenienz gemäß finden, so wie es auch bey andern Kaufleuten Gebrauch ist, daß viele ihre nicht verkaufften Waaren bis zur nächsten [Messe] hier stehen laßen, andere aber senden solche zurück oder laßen sie von hier an einen andern Meßplatz gehen.

Was den MeßCatal. betrifft, so glauben wir durch den oben gethanen Vorschlag schon das Nöthige beseitiget zu haben. — Daß er aber ein Privat-Eigenthum der Weidmannschen Buchhandlung ist welches sie rechtlich erkaufft und sich durch ein Königl. allergn. Privilegium gesichert hat, dagegen kann wohl niemand etwas haben, jemandes Eigenthum muß er doch seyn. — Daß seit geraumer Zeit durch Factoren von denen diese Handlung seit mehr als 20. Jahren dirigirt wird und welche nicht immer die gebührende collegialische

Digitized by Google

Gefälligkeit beobachteten, auch wohl gar auf ihr Privil. trotzten, Anlaß zu gerechten Klagen ist gegeben worden, sie auch denselben durch eine Menge bloß ihre Handlung allein betreffende Anzeigen, welche eigentlich nicht in MeßCat. gehören verstärken und uns Buchhändler sowohl als das Publicum dadurch in Contribution setzen, ist wohl nicht zu leugnen, doch haben wir diese Klagen bisher nicht so erheblich befunden um die höchste Behörde damit zu behelligen.

Daß derselbe aber unter Aufsicht der Bücher Commißion gestelt und sogar der Redacteur deßelben, ein Mitglied der Büchercommißion seyn müße, ist bloßer Mißverstand von P. u. C. welchen als Ausländern die bereits bestehende Einrichtung unbekannt ist. Der Meß Catalogus ist der Censur wie jedes andere Buch unterworfen, bedarf also keiner weitern speciellen Aufsicht der Bücher-Commißion. Der Redacteur deßelben ist daher, weil er der Censur unterworfen ist, auch von gar keiner Bedeutung, die Titel werden sämtlich von denen Verlegern selbst eingesand, und der Redacteur kann und darf nichts darzu oder davon thun, sondern sein Geschäffte ist lediglich, die ihm eingesanden Titel in eine alphabetische Ordnung zu bringen. Und das Geschäffte des Censors ist die ihm verdächtig oder anstößig scheinenden Titel wegzustreichen, welches auch häufig geschiehet.

Bey jetzigen Zeitumständen wäre es allerdings nöthig, dem Redacteur als auch dem Censor die strengste Vorsicht zu empfehlen, daß sie sowohl anstößig und verdächtigen Titeln als auch solchen wobey sich der Verleger nicht genannt hat, den Platz im MeßCat. durchaus versagten. Denn selbst bey allen K. Fr. Behörden sind bis jetzo die Titel der einzige Maaßstab wornach man sich richtet und entweder erlaubt oder verbiethet. Noch von jetziger Ostermeße hat man sämtlichen Hamburger Buchhändlern ihre Meßgüther ungehindert nach Vorzeigung der Fatturen in die Hände gegeben. Und von denen in Postpacketen eingegangenen Journalen hat man nur sehr wenige der dortigen Censur unterworfen. Daß übrigeus P. u. C. den Commerziellen Theil des Buchhandels jetzo zu beherzigen für unnöthig halten, daran ist wohl die Ursache, weil sie nicht hier leben und handeln und ihnen hier keine Hülfe wiederfahren kann. Um soviel mehr müßen wir Leipziger Buchhändler darüber klagen und seufzen. — Die Urqvelle des Verfalls unseres Handels und auch zugleich aller Unordnung, die Erscheinung aller elenden und schädlichen Schrifften, ist durchaus keine andere als die überhäuffte Menge der Buchhandlungen.

Wenn ich dann aber die Maßregel, daß sich jeder Verleger unter dem Titel seines Buches nennen und dadurch ungezweifelt beweisen soll daß dieses Buch gehörigen Orts die Censur paßirt habe, als das einzige und gewiß sicherste Mittel anrathe, die Censur und Obrigkeitliche Aufsicht zu hindergehen, so weiß ich freylich keinen Ausweg, wenn einem jeden welcher weder Buchhändler noch offte auch nicht

Digitized by Google

einmal ſeßhafter Bürger iſt, Flugſchrifften und Bücher zu verlegen und zu verkaufen verſtattet wird, wie das wirklich nur erſt in dieſen Tagen wieder der Fall mit 2. angekündigten Flugſchrifften von Hrn. D. Heidemann iſt.

Nachtrag zu Seite 35 und 38.

In den amtlichen Actenſtücken über das Geſuch Georg Gruppenbach's in Tübingen um Ertheilung eines kurſächſiſchen Privilegiums wird zweimal betont, daß kein Präcedenzfall für die Bewilligung vorhanden, vielmehr im Jahre 1598 Johann Spieß in Frankfurt a. M. ein ähnliches Geſuch abgeſchlagen worden ſei. Es war mir daher von beſonderem Intereſſe, daß mir, nachdem der betreffende Beitrag bereits gedruckt war, Mart. Chemnitii loci theologici. Ed. nova, opera et studio Pol. Leyseri. 3 Voll. 8. Francof. ad M., Joh. Spiess 1599 in die Hände fielen, auf deren Titel ſich der Vermerk findet:

Cum gratia et privilegio proelectorali saxonico.

Wie reimt ſich dies mit jener doppelten Angabe in den Acten? Sie kann doch unmöglich aus der Luft gegriffen ſein und eine Erklärung des beſtehenden Widerſpruchs wäre nur dadurch möglich, daß man anzunehmen hätte: Spieß habe, um ſein Verlagswerk rechtzeitig für die Meſſe fertigſtellen zu können, den Vermerk (unerwartet der Beſcheidung auf ſein eingereichtes Geſuch) voreilig auf den Titel ſetzen laſſen. In ſpäterer Zeit kommen Verwarnungen und Maßregelungen wegen einer derartigen Voreiligkeit zahlreich genug vor, ebenſo wie Verordnungen gegen fictive Privilegienvermerke überhaupt. Uebrigens fehlt auch in obigem Werke der Abdruck des Tenor Privilegii, der wenigſtens für die kaiſerlichen Privilegien obligatoriſch war.

Albrecht Kirchhoff.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google